



Hermes.

1821.

Drittes Stück.

Nro. XI. der ganzen Folge.

Gedruckt
bei
Friedrich Brockhaus
in Leipzig.

Hermes

oder

kritisches Jahrbuch der Literatur.

Drittes Stück

für

das Jahr 1821.

Nro. XI. der ganzen Folge.

Preis des Jahrgangs von 4 Stücken 10 Thlr. und eines einzelnen Stücks 3 Thlr.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1821.



Inhalt.

Seite

Hermes.

Drittes Stück von 1821.

No. XI.

der ganzen Folge.

I.

Ueber die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege, vornämlich über das Geschwornengericht für Criminalsachen und des Letztern Einführbarkeit in den deutschen Staaten.

Prüfung der Gutachten der Königl. Preuß. Immediat-Justiz-Commission am Rhein über die dortigen Justizeinrichtungen, durch Dr. M. C. F. W. Grävell, Königl. Preuß. Regierungsrath. Leipzig bei Gerhard Fleischer dem Jüngern. 8. 1819. Erster Theil XXXIV. 384 S. Zweiter Theil XXX. 442 S. (Preis 4 Thlr.)

Die große, man darf wohl sagen, in allen Beziehungen, von denen das Wohl und die steigende Vervollkommnung der Staaten *abhängt*, gleich wichtige, und daher jetzt von allen Gebildeten eifrig debattirte Frage: „ob die Einführung des öffentlich mündlichen Verfahrens, vornämlich aber des Geschwornengerichts in Untersuchungssachen, für Deutschlands Staaten ein dringendes Zeitbedürfniß, — eine nothwendige Verbesserung der Justizverwaltung, ja der gesammten Staatsadministration sey?" würde vielleicht schon längst auf eine, wo nicht die erhitzten Parteien, doch gewiß alle unbefangene Denker und Staatsmänner befriedigende Art beantwortet seyn, hätten diejenigen, welche ihre unbedingte und directe Verneinung so kühn gewagt haben, folgende Hauptfehler (in welche dem Rec. mehr oder weniger Alle verfallen zu seyn scheinen) zu vermeiden gesucht.

Der erste und hauptsächlichste dieser Fehler ist — gänzliche Verrückung des eigentlichen Streitpunctes. Es

ist a) ganz und gar nicht die Rede davon, ob die höchste Vollkommenheit der Justizpflege, d. i. die absolute Unmöglichkeit der Verurtheilung Unschuldiger und der Lossprechung Schuldiger — von dem Geschwornengericht mit mathematischer Gewißheit zu erwarten sey; es kann vielmehr vernünftiger Weise nur gefragt werden, „ob die Gefahr, Unschuldige zu verurtheilen und Verbrecher loszusprechen" bei dem öffentlich-mündlichen Verfahren vor den Geschwornengerichten größer oder kleiner sey als in dem schriftlich-heimlichen Inquisitionsproceß. Könnte von dem Letztern die überwiegende Größe der Gefahr dargethan werden, so müßte dem Geschwornengericht nothwendig selbst dann der Vorzug eingeräumt werden, wenn man denn doch zugestehen müßte, daß auch bei ihm jene Gefahr (obwohl in weit geringerm Grade) möglich bliebe. Absolute Vollkommenheit wird bei keinem Menschenwerk, wird am allerwenigsten bei politischen Institutionen je gefunden werden. Selbst die noch so vortrefflich eingerichtete Jury wird daher bisweilen wirkliche Verbrecher lossprechen, ja vielleicht gar einen (durch das unglückselige Zusammentreffen wichtiger Verdachtsgründe als schuldig erscheinenden) Unschuldigen verurtheilen. — Dergleichen Fehlgriffe machen bei dem, welcher den angegebenen einleuchtend wahren Gesichtspunct gefaßt hat, das ganze Institut eben so wenig verwerflich, als ihm die eben nicht seltenen schiefen Urtheile der Schöppenstühle und Dikasterien die Verwerfung des ganzen schriftlich-geheimen Inquisitionsprocesses abzudringen vermöchten. So einleuchtend nun der angegebene Gesichtspunct ist, so haben ihn doch die meisten Sprecher der beiden Hauptparteien ganz aus den Augen gesetzt. Wenn sie das von der Gegenpartei vertheidigte gerichtliche Verfahren tadeln, so gehen sie gewöhnlich von der abstracten Idee der höchsten Vollkommenheit einer Justizpflege (nach der sonderbaren Terminologie Einiger von — der „Metaphysik des Processes!") aus, zeigen, daß das getadelte Verfahren diese nicht vollständig leiste, wenigstens nicht mathematische Gewißheit ihrer Erreichung gewähre, und verwerfen sie nun als unbrauchbar. So die Vertheidiger des geheimen Inquisitionsprocesses, so auch die des Geschwornengerichts; da doch offenbar beide die Jury in die eine, und den geheimen Inquisitionsproceß in die andere Schale der politischen Gefahrenwage legen, und nun blos untersuchen sollten, welche dieser beiden Verfahrungsarten die minder gefahrvolle für Bürgerglück, Recht und Volksfreiheit sey, völlig Verzicht leistend auf das Prüfen beider auf der Wage der absoluten Vollkommenheit, auf welcher geprüft zu werden,

kein politisches Institut je würdig seyn kann, oder auf welcher doch jedes in alle Ewigkeit viel zu leicht befunden werden wird.

Aber noch wichtiger ist b) diejenige Verrückung des eigentlichen Streitpuncts, welche aus dem der Jury so oft schon gemachten Vorwurf: „sie strebe blos nach einer sinnlichen, unmittelbaren, mystischen, instinctartigen, orakel- und ordalienmäßigen Auffassung der Thatsachen, während blos rechtskundige Richter einer wissenschaftlichen und vernünftigen Erkenntniß der Wahrheit fähig wären", hervorgeht. Es ist nicht davon die Rede, ob das Geschwornengericht im Stande oder Willens sey, die begangenen Verbrechen und die Schuld der Thäter sinnlich wahrzunehmen; — denn kein Vertheidiger der Jury ist je so unsinnig gewesen, dies zu behaupten! Verbrechen (das sieht wohl jeder Geschworne!) sind vorübergegangene Begebenheiten, die ihr Daseyn in den Gemüthern wahrnehmender Menschen — der Thäter sowohl als Anderer, welche die That oder einzelne Erscheinungen derselben auffaßten — gleichsam abgespiegelt, in ihnen, gleichsam als Copien und Bilder von sich, bloße Erinnerungen zurückgelassen, bisweilen auch sinnliche Spuren, von denen auf sie, wie von Folgen auf nothwendige Ursachen zurückgeschlossen werden kann, in der Außenwelt verursacht haben. Sie selbst, als verschwundene Begebenheiten, anschauen und sinnlich wahrnehmen wollen kann keine Jury, und es ist gewiß nie einem Vertheidiger der Jury in den Sinn gekommen, die Möglichkeit einer solchen Anschauung zu behaupten. Jeder irdische Richter — er heiße ein ständiger oder ein Geschwornengericht — kann daher immer nur theils die sinnlichen Spuren der That durch Augenschein oder Zuziehung (den Augenschein nach wissenschaftlichen Gründen beurtheilender) Kunstverständiger auffassen und von ihm auf die That, als nothwendige Ursache, zurückschließen, theils die vorübergeflogene Begebenheit nur noch in dem Spiegel der Gemüther, in denen sie sich dargestellt hat, mithin blos durch Abhörung der Zeugen oder durch das Geständniß der Thäter und Theilnehmer erforschen. Die einzige Frage ist daher die: welche Ausforschungsweise dieser lebendigen, oft mit Vorsatz angelaufenen, trügerischen Seelenspiegel — der Zeugen und des Geständnisses — ist für den Richter, der keinen Unschuldigen zu verdammen, keinen Schuldigen loszusprechen ernstlich beabsichtigt, die zuverlässigste und gewisseste, die aus Acten, mithin aus der zweiten, ja dritten und vierten Hand (durch Copien, ja Copien der Copien) — oder die aus eigner Wahrnehmung, mithin durch Selbstverhörung des Angeschuldigten und der Zeugen, sonach aus erster Hand, (gleichsam durch Betrachtung des von den verschwundenen Begebenhei-

ten vorhandenen einzigen Originalgemäldes)? Sind — ist die einzig richtige Stellung der Frage — Acten beßre Wege für den Richter zur Kenntniß einer von der Erde verschwundenen That, ihres Urhebers und der Größe seiner Schuld, als eignes Verhör der Zeugen und Angeschuldigten, angestellt von und vor allen Mitgliedern des Richtercollegiums, das über ihre Schuld oder Unschuld richten soll? Führen Acten oder dieses Selbstverhör besser und sicherer zur Ueberzeugung? Dünken endlich dem Volk (nicht dem Pöbel!) Acten, oder diese Selbstverhöre beßre Wege zur richterlichen Ueberzeugung, und also tauglichere Werkzeuge der Sicherstellung seiner Rechte gegen grundlose Anklagen? — Was Acten in Bezug auf die durch sie mögliche Erkenntniß vorübergegangener Begebenheiten sind, können nur diejenigen vollkommen beurtheilen, deren Beruf es war und ist, im geheimen Inquisitionsproceß recht sehr viele Angeklagte zu vertheidigen. Diese haben unter andern (denn es gibt noch sehr viele außerdem!) aus vielfältiger eigener Erfahrung folgende ungeheure Mängel der Erkenntniß von Thatsachen aus Acten kennen und fürchten gelernt! — Sie wissen z. B. am besten, wie es mit Abhörung der Ueberführungs- sowohl als der Vertheidigungszeugen bei Gerichten erster Instanz, vornämlich den Patrimonialgerichten, gewöhnlich gehalten wird, mit welcher inhumanen Ueberführungssucht man oft jene, mit welcher Oberflächlichkeit man gewöhnlich diese verhört. Man würde sich als Urthelsverfasser ein großes Gewissen daraus machen, Zeugenverhöre über eine noch so armselige Civilsache (wenn ihr Gegenstand sonst nur 50 fl. übersteigt! —) für gültig zu erklären, wäre dem Gegner nicht verstattet gewesen, Fragstücke einzureichen, und wäre das Verhör der Zeugen nicht zugleich auf diese Fragstücke gerichtet worden. Aber mit einer unbegreiflichen Inconsequenz hört man im Criminalproceß die Zeugen hinter des Angeschuldigten Rücken ab, ohne ihm, über dessen Leben, Freiheit, Ehre gewürfelt wird, das in den unbedeutendsten pecuniären Angelegenheiten ihm zukommende Recht, Fragen an die Zeugen richten und sie auf ihre Lügen oder Widersprüche aufmerksam machen zu dürfen, zu gestatten. Was hilft es ihm nun wohl, wenn ihm nach gänzlicher Beendigung der langwierigen Untersuchung endlich eine schriftliche Defension und vor ihr eine Unterredung mit dem Defensor im Gefängniß gestattet wird, wo die längst verhörten Ueberführungs- oder die möglich gewesenen Vertheidigungszeugen oft schon gestorben sind? Selbst das (ihm kaum gestattete!) nochmalige Verhör der Ueberführungszeugen über die Vertheidigungsgründe ist sonach oft

unmöglich, mithin der Inhalt ihres einseitigen Zeugnisses unwiderlegbar, der Nachtheil für den Angeschuldigten unwiederbringlich! Sogar dann ist dies der Fall, wenn die Ueberführungszeugen bei Einreichung der Defension noch leben und auf Veranlassung des Defensors von Neuem verhört werden. Denn haben sie ihre einseitigen Aussagen früher beschworen, so werden sie schon dadurch abgehalten, von der ersten Aussage abzugehen; sie beharren vielmehr gewöhnlich bei ihren Unwahrheiten. Dies würde nicht der Fall seyn, wenn man sie über die Fragen des Angeklagten zugleich verhörte und dann ihre gesammten Aussagen beeiden ließe. Ganz unnatürlich und für die Angeschuldigten höchst gefährlich ist die Trennung des geheimen Inquisitionsprocesses in zwei ganz ungleiche Massen, von welcher die erstere, gigantisch große, Ueberführung, die zweite nachfolgende, zwergartig kleine, — Vertheidigung heißt; — von denen die letztere erst anfängt, wenn die erstere sich geendigt hat, mithin dann oft gar nicht mehr möglich ist; während der Natur der Sache nach Vertheidigung und Angriff stets gleichzeitig seyn müssen. — Wie ganz anders ist dies Alles vor dem Geschwornengericht! Sogleich, als die Ueberführungszeugen auf Antrag des öffentlichen Anklägers über die verdächtigen Thatsachen verhört werden, verhört man sie auch über die Fragen des Vertheidigers oder des Angeschuldigten. — Angriff und Vertheidigung coincidiren hier; kein Verlust ist für den Angeschuldigten durch einen plötzlichen Tod der Zeugen möglich! Eben dies ist der Fall bei den Vertheidigungszeugen. Nur nach Beendigung der Untersuchung (wo die Vertheidigungszeugen vielleicht gestorben oder in weit entlegene Länder verreist seyn können) ist im heimlichen Inquisitionsproceß von ihnen die Rede. Vor der Jury werden sie sofort mit den Ueberführungszeugen verhört. Auch hier ist Angriff und Vertheidigung auf das herrlichste und naturgemäßeste combinirt, und die Vertheidigung kein leeres Wort.

Schon hieraus ist es einleuchtend, was in Betreff der Zeugenverhöre Wahrheit aus der ersten, und was dagegen Wahrheit aus der andern Hand ist, — und daß die erstere nur die Jury gewähre.

Aber gesetzt, es wäre möglich, daß die Zeugen auch ohne die Gegenwart und Fragen des Angeschuldigten vollständig und zweckmäßig verhört werden könnten: wie kann es denn ein Richter bei der ewigen Gerechtigkeit verantworten, daß er das wichtigste Geschäft im Criminalproceß, die Befragung des Angeklagten und das Zeugenverhör, nicht selbst verrichtet, sondern Mittelspersonen — den Inquirenten — überträgt? In den Angelegenheiten des gemeinsten Lebens haben selbst wenig cultivirte Men-

schen den Grundsatz „selbst ist der Mann", und besprechen, ihm gemäß, bedeutende Angelegenheiten mit Andern nie durch Abgeordnete und Stellvertreter. Aber unsere Criminalrichter — d. i. die Dikasterien oder Regierungen, (denn sie allein sprechen wahrhaft das Urtheil über Schuld und Strafe), weit entfernt, jenen Grundsatz zu dem ihrigen zu machen, verlassen sich auf bloße Copien der Copien wirklicher Thatsachen. Die Letztern spiegeln sich ja an sich schon gewöhnlich blos theilweise, einseitig, ja zerstückelt und zerrissen in den Gemüthern selbst der wahrheitliebendsten Zeugen; wie viel untreuer also in den verdächtigen Seelen parteiischer, leidenschaftlicher, böser, des öffentlichen Vertrauens unwürdiger Menschen? Schon jene wahrhaften Gemüther sind unvollständige, untreue Spiegel und stümperhafte Copien der wirklichen Begebenheiten und Thatsachen. Aber was sind nun erst die Protocolle des Inquirenten über die mit den Zeugen hinter dem Rücken des Angeschuldigten ohne seine forschenden Fragen gehaltenen Verhöre? Offenbar nur lückenhafte und unzuverlässige Copien von — selbst lückenhaften Copien, mithin gerade noch einmal so weit von der Wahrheit (d. i. von den wirklichen Begebenheiten) entfernte Darstellungen dieser wirklichen Begebenheiten, als es die Kenntniß des Zeugen und seiner (oft sogar von der Kenntniß verschiedenen) Aussage schon an sich war! Was kann ein gegen den Angeschuldigten eingenommener Inquirent — und die besten sind dies schon aus Untersuchungs- und Entdeckungseifer gewöhnlich! — die Zeugen (oft blos aus Unkunde der Umstände, auf die es bei dem untersuchten Verbrechen ankommt) nicht Alles von demjenigen ungefragt lassen, was dem Angeschuldigten zur Vertheidigung gereicht hätte; wie kann er die Defensionalzeugen durch angemaßte Autorität verblüffen, zurückschrecken und zum Verstummen bringen! Was hindert ihn denn überhaupt an dem gewissenlosesten Verfahren? Welche Garantie hat die Nation gegen die geheimen Inquirenten und ihre mögliche Gewissenlosigkeit? Etwa die Protocolle? Himmel! was kann man nicht Alles in ihnen, oft nur durch wenige Worte so umgestalten, daß der Leser der Acten eine ganz andere Vorstellung erhalten muß, als ihm die Selbstbefragung der Zeugen gewährt haben würde; was nicht Alles in ihnen mit Stillschweigen übergehen! — Vielleicht die Gegenwart der Gerichtspersonen? Auf den Dörfern sind dies ja ganz unwissende Leute, welche die Protocolle nicht wieder durchlesen (mithin nicht einmal gewiß wissen, ob die vorgelesene Registratur mit der niedergeschriebenen identisch war!) oder dagegen Erinnerungen zu machen schon um deswillen sich nicht unter-

stehen, weil sie der Gerichtsdirector, von dem sie gewählt werden, ihrer Aemter wieder entlassen kann, auf alle Fälle aber ihre — Obrigkeit ist, und — bleibt. In Städten und Aemtern beschäftigen sich die Schöppen während der Verhöre gewöhnlich mit Allotrien; es sind ferner Copisten und Subalternen, die ebenfalls keinen Tadel der Protocolle wagen, sondern sie, ohne die mindeste Untersuchung, ob das geschriebene Protocoll mit dem vorgelesenen harmonirt oder den Vorgang wirklich richtig und vollständig darstellt, unterzeichnen. Der einzigen Person des Amtmanns, des Stadtrichters, des Gerichtsverwalters, oft blos des Amts- und Stadtgerichtsactuarius ist also gewöhnlich das Alles entscheidende Verhör der Angeschuldigten und der Zeugen überlassen. Was sie von den Aussagen der Zeugen und Angeschuldigten in ihrer willkührlichen Uebersetzung (denn gewöhnlich übersetzen sie diese Aussagen in die ihnen eigenthümliche Sprache oder Darstellungsart) niederzuschreiben „für zweckdienlich und nöthig" erachtet haben, das muß der Urthelsverfasser für die „volle Wissenschaft der Zeugen von den Thatsachen", wenigstens für — die vollständige Mittheilung ihrer Aussagen halten und — darnach entscheiden. Denn leider kann er (wie oft wünschen gewissenhafte Urthelsverfasser, die Zeugen und den Angeschuldigten bei Lesung so mancher dunkeln Aussagen gegenwärtig haben und befragen zu können! —) die Zeugen und Angeschuldigten nicht vor sich bringen lassen und selbst befragen. Das Höchste ist, daß er auf ihre bestimmtere Befragung — interloquirt, d. i. den Inquirenten oft blos neue Gelegenheit gibt, eben so unvollständig zu protocolliren als — zuvor.

Wie ganz anders die Jury! Wohl wissend, daß auf dieser Erde, in diesem Lande der Täuschungen, selbst die Aussage der gewissenhaftesten Zeugen Abweichungen von den wahren Vorgängen enthalten könne, trägt sie das wichtigste aller Geschäfte — die Abhörung der Zeugen und Angeklagten — nicht Miethlingen, oder doch (im besten Fall) nicht uncontrolirten Mittelspersonen auf! Treu dem Grundsatz „selbst ist der Mann", fordert sie Angeschuldigte und Zeugen vor sich, d. i. vor die ganze Versammlung aller derjenigen, welche über die Schuld und Strafe zusammen erkennen, das Urtheil abfassen sollen, und verhört nun die Zeugen über alle Umstände der That, über alle Fragen des Angeschuldigten und seines Vertheidigers, verhört nicht nur die Ueberführungs- sondern auch die Vertheidigungszeugen zu derselben Zeit. Auslachen würde man den, der eine Gegend, welche auf das genaueste kennen zu lernen ein wichtiges Interesse spornte, während er in sie mit eigenen Augen hinausschauen

könnte, nur in seinem Wohnzimmer in einem verzerrenden Hohlspiegel betrachten, verspotten den, der, wenn er das Originalgemälde hätte, eine Copie der Copie betrachten, wenn er eine Stadt selbst bereisen könnte, mit einer Beschreibung von ihr vorlieb nehmen wollte. Aber nicht für lächerlich hält man es, wenn Richter und Dikasterien Zeugen, die sie selbst verhören könnten (und sollten,) durch unzuverlässige, gar nicht hinreichend controlirbare Andere befragen lassen, wenn sie mithin Thatsachen, die sich schon in den Gemüthern der Zeugen oft unvollständig und untreu genug abspiegeln, noch dazu durch die trübe Brille unvollständiger, oft absichtlich verstellter Darstellungen — d. i. der Protocolle, betrachten.

Noch mehr! Welche Garantie hat denn das Publicum, daß im geheimen Inquisitionsproceß die Vertheidigungsschriften der Angeschuldigten von den Urthelsverfassern auch nur gelesen worden seyen, oder doch, daß sie sie ganz gelesen haben? Oft ist in den Criminalurtheln des Inhalts der Vertheidigung gar nicht, oft nur stellenweise gedacht. Es existirt keine Anstalt, welche das wirkliche und vollständige Vorlesen der Schutzschriften in den Dikasterien zur Nothwendigkeit machte. Am allerwenigsten lieset man die in den Untersuchungsacten bereits enthaltenen frühern Defensionen. Hat also der letzte Vertheidiger schlecht gearbeitet, und ist er eitel genug gewesen, die guten Gründe seiner Vorgänger nicht zu wiederholen, so erhalten die Urthelsverfasser von den besten Vertheidigungsgründen gar keine Kenntniß. Es kommt demnach blos auf den Referenten an, ob er die Defension lesen oder nur durchblättern, und was er aus ihr so wie aus den Acten dem Collegio, das das Urthel gemeinschaftlich spricht, vortragen will. War schon das Protocoll eine unzuverlässige, oft trügliche Auffassung der Zeugenaussagen (die selbst nur lückenhafte Copien der Wirklichkeit sind), so ist der Vortrag des Referenten wiederum eine unzuverlässige Erzählung des Inhalts der unzuverlässigen Protocolle. Möchten nun auch die Acten auf Veranlassung dreimaliger Defension durch drei Dikasterien gehen, immer wird das Urthel nur auf den Vortrag eines Actenlesers, — des Referenten — gesprochen. Ob der zweite oder dritte Referent die Acten sorgfältiger lesen werde als der erste, wer weiß, wer beurtheilt dies? Welche Garantie hat das Publicum dafür, daß es geschehe?

Wie ganz anders verhält sich dies bei der Jury! Daß des Angeschuldigten ganze Vertheidigung zur

Kenntniß aller seiner Richter und zwar zur gehörigen Zeit (nicht, wenn die Vertheidigungszeugen bereits gestorben sind, und blos die abgehörten Ueberführungszeugen noch leben) gelange und gelangen müsse, das weiß er; denn er sieht ja, während er vertheidigt wird, alle seine Richter vor sich. — Sie brauchen sich nicht erst oberflächliche, unzuverlässige, ja treulose Auszüge aus seiner Schutzschrift machen zu lassen — sondern jeder hört sie vom Anfang bis zum Ende an und muß sie anhören. Zugleich sieht Jeder aus dem Volk, der es sehen will, daß die Richter über Leben und Tod, Freiheit und Sclaverei, Ehre und Ehrlosigkeit, die bei ihren Entscheidungen als Grundlagen angenommenen Thatsachen aus der ersten (für kurzsichtige Sterbliche möglichen) Quelle, nämlich aus dem eignen Verhör der Zeugen und Angeklagten, nicht erst aus den unzuverlässigen Berichten über die von dritten Personen aufgefaßten Aussagen derselben schöpfen, daß diese Richter von allen Gründen des Verdachts sowohl als der Unschuld und Rechtfertigung sämmtlich unterrichtet werden.

Darin nun besteht die unmittelbare Erkenntniß und Anschauung der Thatsachen, welche von Einsichtsvollen der Jury nachgerühmt wird, nicht in einer Anschauung der verschwundenen, also nicht mehr anschaubaren Thatsachen selbst. Dieser unmittelbaren Anschauung ist die mittelbare, (durch und aus Acten und Protocollen aufgenommen von ganz andern Personen als denen, die das Urthel abfassen) entgegengesetzt. Wenn nun einige Gegner der Jury die unmittelbare Anschauung der Jury verächtlich eine sinnliche, instinctartige, orakelmäßige, jene Erkenntniß aus Acten aber eine wissenschaftliche und vernünftige nennen, so verrücken sie den Streitpunct dadurch, daß sie das Publicum glauben machen wollen, die Jury strebe nach unmittelbarer Anschauung der verschwundenen That selbst und nicht blos nach demjenigen Unmittelbaren, was bei vergangenen Begebenheiten allein erlangbar ist, nämlich nach Selbstbefragung der Personen, welche die Begebenheit anschauten. Die Leser werden aus dem Nachherigen sehen, wie nothwendig diese Bemerkung war.

Es ist hiernächst c) ebenfalls für nichts Anderes als für Verrückung des eigentlichen Streitpuncts anzusehen, wenn Einige den Durchgang einer Criminaluntersuchung im Inquisitionsproceß durch mehrere Dikasterien oder Instanzen für tiefere Erforschung der Wahrheit, das sofortige Entscheiden der Jury hingegen für oberflächlich und ungründlich erklären. Und wenn die Acten im geheimen Inquisitionsproceß durch zehn

Dikasterien gingen und zehn Urthel erführen, — das zehnte Dikasterium könnte doch nichts Anderes zur Basis des zehnten Urthels machen als — das, was die Jury nach vollendetem mündlichen Verfahren zur Basis seines: „Schuldig oder Nichtschuldig" macht. Denn immer könnten es nur die Aussagen der Angeschuldigten und Zeugen, der Gehalt der Urkunden u. s. w. seyn, was die Grundlage des zehnten Urthels ausmachte; aber diese Aussagen wären denn doch immer aus Protocollen geschöpft, mithin nur als Copien der wahren Zeugenaussagen und Zeugenkenntniß zu betrachten. Was also zehn Dikasterien doch nur leisten können, das leistet die Jury auf einmal und — leistet es besser, weil sie aus dem unmittelbaren, für Menschen einzig möglichen nächsten Quell der Kenntniß verschwundener Begebenheiten, den Aussagen selbst angehörter Zeugen und Angeschuldigter nämlich, schöpft. Es ist also gänzliche Verrückung des wahren Streitpuncts, wenn man thut, als sey die vielfache Dikasterialuntersuchung ein beßrer Weg zur Wahrheit, als das einfache und aufeinmalige Verfahren der Jury. Vielmehr muß die Frage so gestellt werden: „Kann die Jury dadurch, daß sie alle Zeugen für und wider einen Angeschuldigten auf einmal vor sich fordert, sie selbst verhört und von dem Ankläger sowohl als Angeschuldigten und seinem Vertheidiger verhören läßt, dann aber über Schuld oder Unschuld peremtorisch und inappellabel entscheidet, die Wahrheit einer Begebenheit weniger zuverlässig erkennen, als sie mehrere Dikasteria zu erkennen im Stande sind, welche aus den durch Andere, als durch ihre, das Urthel gleichwohl gemeinschaftlich abfassenden Mitglieder über das, was die Zeugen und Angeschuldigten von ihrer Kenntniß der That mitgetheilt haben sollen, gefertigten Berichten und deren Sammlungen, den Acten, nachdem sie dieselben successiv durch eins (oder höchstens zwei) ihrer Mitglieder haben durchlesen und sich ihren Inhalt vortragen lassen, die factischen Gründe ihrer Entscheidungen entlehnen?"

Der gesunde Menschenverstand wird bei solcher, jede Verwirrung unmöglich machenden Stellung des Streit- und Fragepunctes gewiß zum Vortheil der Jury entscheiden! Denn es ist gar zu offenbar, daß sich die Durchgehung derselben Acten in drei Dikasterien, welche mittelst der Actenauszüge eines Mitglieds jedes Dikasterii geschieht, nur scheinbar fortbewegt, in der That aber auf derselben Stelle stehen bleibt, und daß bei drei verschiedenen Urtheln das letzte Dikasterium in der That nur um deswillen Recht behält und unabänderlich entscheidet, weil es — das

letzte **war, an das die Acten verschickt wurden!** — Keins dieser Dikasterien findet je etwas Anderes in den Acten, als was von Anfang an darin stand, keine größere Aufklärung, keine erhöhte Gewißheit, daß die abgehörten Zeugen wirklich glaubwürdige Personen waren u. s. w. Und gesetzt, das letzte Urthel des dritten Dikasterii wäre wirklich das beste, wie kann es das Publicum beurtheilen und als solches erkennen und achten, da auch **das schlechteste und einfältigste, wenn es nur das dritte wäre, als unabänderlich gelten müßte?** — In den Augen des unparteiischen Publicums können daher drei Urthel aus denselben Acten unmöglich mehr gelten als das Schuldig oder Nichtschuldig einer einzigen Jury. Dieser einzige Ausspruch befaßt ja **allerwenigstens** dasselbe, was jene drei Urthel **auch nur** enthalten können, nämlich die **vorhandenen Darstellungen** der That und ihrer Umstände, nur mit dem großen Unterschiede, daß jene drei Urthel aus einer unzuverlässigern Quelle schöpften als diese, daß jene die (erlangbare) Wahrheit aus der dritten Hand, diese aus der (**erlangbaren**) ersten, nämlich von den Zeugen und Angeschuldigten selbst, vernehmen. Fragt man daher: „wie in aller Welt kann nur eine Jury, die oft nur einige Wochen lang Zeugen und Angeschuldigte abhörte, u. s. w. ein eben so durchdachtes und richtiges Urtheil fällen als drei Dikasteria voll Rechtsgelehrter, die nach einander die Acten zum Verspruch erhielten"? so ist die Antwort sehr leicht, — es ist die: „Die Jury muß wohl die Wahrheit besser erkannt haben, da sie ja aus der nächsten Quelle schöpfte, (die Zeugen selbst sah und hörte, ihr Verfahren beobachtete, die Einwendungen gegen sie vernahm und diese auf der Stelle prüfen konnte) als eine Versammlung von Rechtsgelehrten, die, Meilen weit von dem Angeschuldigten und den Zeugen entfernt, viel davon weiß, ob diese Zeugen auch Glauben verdienen; die sich in diesem so höchst wichtigen Punct blos auf die Gewissenhaftigkeit und Einsicht einer einzigen **Mittelsperson** verlassen mußte, und die noch dazu die Acten nicht einmal selbst liest, sondern blos durch eines ihrer Mitglieder lesen und sich (oft gehörig zerstückelt und zerrissen) vortragen läßt, mithin oft nicht einmal von dem wahren Inhalt der Acten überzeugt seyn kann, sondern selbst diesen Inhalt blos **glaubt**: — weil das Urtheil jener Versammlung zusammengewebt ist aus einer Menge **unsicherer Voraussetzungen** — (dem **Glauben** nämlich, daß der Inquirent die Zeugen gehörig und vollständig gefragt, dem Glauben, daß er ihre Aussagen richtig verstanden und registrirt, die Defensionalzeugen nicht verschüchtert, dem **Glauben**, daß der Referent die Acten Blatt für Blatt aufmerksam gelesen, die Defension nicht etwa blos flüchtig durch-

blättert haben werde u. s. w. —) das Urthel der Jury hingegen sich blos auf eine Voraussetzung, die nämlich gründet, daß die abgehörten, untadelhaft befundenen Zeugen kein absichtlich falsches Zeugniß abgelegt haben werden, und von jener Menge unzuverlässiger Voraussetzungen ganz und gar nichts weiß. Daher kann es denn auch ohne Gefahr bei einer alleinigen Entscheidung der Jury bewenden: denn drei Urthel dreier Dikasterien können der Natur der Sache nach nicht mehr Wahrheit nach einander auffinden, als aus der Aussage aller Zeugen u. s. w. auf einmal hervorgeht, da sich ja die Acten ihrem materiellen Inhalte nach nicht vermehren, und wenn sie sich (etwa durch Abhörung neuer Vertheidigungszeugen) ja vermehren, dies nur wegen der Unvollkommenheit des Inquisitionsprocesses thun. Wenn also einige Bestreiter der Jury die Auffassung der Thatsachen, sofern sie den Urthelsverfassern durch Vermittelung des Inquirenten und seiner Protocolle zugeführt wird, hochachtend die objective, die unmittelbare, keiner Inquirenten und Protocolle bedürfende Auffassung aus der Zeugen eignem Munde, welche der Jury eigen ist, hingegen verächtlich die subjective nennen, so weiß man nun, was davon zu halten ist, nämlich, daß die Auffassung der Jury aus der Zeugen und des Angeschuldigten eignem Munde allein den Namen der objectiven verdiene, die aus Acten hingegen eine blos subjective sey, und, gingen die Acten auch durch noch so viele Dikasteria und Instanzen, ewig bleibe. Denn subjectives Fürwahrhalten im Gegensatz objectiver Kenntniß ist es doch in der That, wenn Jemand blos der Erzählung eines Andern von der Erzählung eines Dritten über vorgefallene Begebenheiten vollen Glauben beimißt, ohne jenen Dritten selbst gehört zu haben."

Für eine sehr nachtheilige Verrückung des wahren Streitpunctes ist es endlich auch d) anzusehen, wenn viele Gegner der Jury, ohne im mindesten das wahre Wesen dieses Instituts zu beachten (bisweilen sogar, ohne es zu kennen), zufällige, (aus andern Umständen, als aus seinem innern Wesen) entspringende Fehler, bisweilen sogar bloße Fehler der Jury dieses und jenes Landes als vernichtende Widerlegungsgründe des ganzen herrlichen Instituts aufstellen. Es ist keinesweges in Frage: „ob, wenn die Geschwornen schlecht gewählt sind, weniger befriedigende Entscheidungen zu erwarten seyen: denn diese schlechte Wahl oder Wahlart liegt nicht im Wesen des Instituts. Auch wenn Inquirenten und Beisitzer der Dikasterien einer schlechten Wahl ihre Existenz verdanken, kommen fehlerhafte Untersuchungen und schlechte

Urthel zum Vorschein, ohne daß man diesen Erfolg dem geheimen Inquisitionsproceß an sich zuschreiben dürfte. Es ist ferner nicht die Rede davon, „ob wohl die Art und Weise, die Geschwornen zu wählen, viele Verbesserungen, ja Umgestaltungen zulasse; — denn wer kann zweifeln, daß, um die Einsichtsvollsten und Rechtschaffensten eines ganzen Districts sicher auszufinden, ein stets verbesserter politischer Mechanismus möglich sey? Sondern die Frage ist einzig und allein die: „Ist die Jury, vorausgesetzt, daß die einsichtsvollsten, gebildetsten und besten Männer eines Bezirks zu ihr gewählt und vereidet worden sind, diese aber, nachdem sie Angeschuldigte, Zeugen und sonstige Beweis- und Gegenbeweismittel selbst angehört und betrachtet haben, ist ferner die am besten und ihrem wahren Wesen gemäß organisirte Jury weniger tauglich, über Schuld oder Nichtschuld eines Beklagten zu entscheiden, als ein Dikasterium und Tribunal voll der tüchtigsten und besten Rechtsgelehrten, welche aber den Angeschuldigten und die Zeugen nie sahen und hörten, sondern sich über die Aussagen Beider blos durch eine Mittelsperson (den Inquirenten) Berichte (Protocolle) erstatten, aber selbst das Convolut dieser (die Acten) wiederum nur durch eines ihrer Mitglieder lesen und dann sich daraus Erzählungen vortragen ließen?

Wer dem Gutachten der Immediatcommission (sofern es die Beibehaltung der Jury für Criminalsachen betrifft) widersprechen wollte, mußte nothwendig blos diese (wahre) Frage beantworten. Denn fühlte er sich genöthigt, die Jury, in ihrer möglichen Vollkommenheit gedacht, als die bessere und zuverlässigere Justizeinrichtung anzuerkennen, so wäre es ja dann seine Pflicht gewesen, genau anzugeben, wie die von der Immediatcommission in Schutz genommene französische (von der englischen so sehr abweichende) Einrichtung der Jury in verbesserter Gestalt beibehalten werden könnte. Die Immediatcommission hat sich ja nicht für unfehlbar erklärt, sondern ein Gutachten erstattet. Wer dieses Gutachten tadelte, durfte nicht als Widersacher der Jury überhaupt auftreten, sobald seine Einwürfe nur mögliche Abänderungen der französischen Gestaltung der Jury betrafen.

Einen zweiten sehr großen Fehler begehen die Feinde der Jury dadurch, daß sie die Streitfrage zu sehr in die Höhe der bloßen Speculation erheben und, gleich als wäre der Inquisitionsproceß so wie die Jury eben erst aus den Wolken herabgefallen, und auf dieser Erde ihren beiderseitigen Wirkungen nach völlig unbekannt, beide ohne alle historische Rücksicht, an ein (noch dazu von Jedem anders gestaltetes) Muster eingebildeter justizieller Vollkommenheit halten. Gegen den Inquisitionsproceß sprechen nun bereits sechs Jahr-

hunderte voll grenzenlosen Elends *), für die Jury spricht beinahe ein segensvolles Jahrtausend **). Die Vertheidiger des geheimen Inquisitionsverfahrens scheinen es rein vergessen zu haben, aus welchen trüben Quellen der geheime Inquisitionsproceß entsprang, und daß sich seine Hauptformen noch immer gleichen; scheinen vergessen zu haben, daß z. B. drei Jahrhunderte hindurch die Völker Europa's von den scheußlichen Hexenprocessen namenlos gequält wurden; den Hexenprocessen, gegen welche sich, selbst in jenen finstern Zeiten des Aberglaubens, überall der gesunde Verstand des Volks empörte. Die durch Llorente's Geschichte der spanischen Inquisition wo nicht gar zuerst, doch gewiß allgemeiner bekannt gewordenen Instructionen eines Großinquisitor Torquemada für das heilige Officium — ohne Zweifel die eigentliche Hauptquelle der peinlichen Gerichtsordnung Karls V. ***) — die Schreckensgeschichte der spanischen Inquisition und der Inquisition überhaupt, die Verfahrungsweise

---

*) Im Jahre 1216 gab bekanntlich Innocentius III. dem vorher unbekannten, (auch lange nachher noch sehr bestrittenen) eigentlichen Inquisitionsproceß das Daseyn.

**) Denn die Jury bestand schon vor Alfred, mithin vor dem 9ten Jahrhundert in England; Heinrich II. erneuerte sie blos. S. de Lolme die Verfassung von England, übers. von Dahlmann 1819. S. 25 Anm. *)

***) Bekanntlich ist die Halsgerichtsordnung Karls V. von 1532 aus der bambergschen Halsgerichtsordnung von 1507 entlehnt, die letztere aber eine Arbeit des bambergschen geheimen Raths Johann von Schwarzenberg. Woher aber dieser wieder zunächst geschöpft habe, ist noch von Niemandem auch nur gefragt, geschweige untersucht worden. Als Rec. die Instructionen des Großinquisitors Torquemada im 2ten Theil von Llorente's Geschichte der spanischen Inquisition las, fand er eine so auffallende Aehnlichkeit mit der Halsgerichtsordnung Karls V., daß er subjectiv überzeugt wurde, Schwarzenberg, der Minister eines Bischofs, könne zunächst nur aus jenen vom Jahr 1483 an und also nur einige zwanzig Jahre vorher erschienenen Instructionen geschöpft haben. Eine sehr genaue Vergleichung erhob diese Vermuthung in ihm zur Ueberzeugung. Ein gesetzgebender Prälat und sein Minister werden gewiß zuerst die Proceßordnung des strengsten geistlichen Gerichts zur Norm ihrer Nachbildung genommen haben; dies ist schon für sich höchst wahrscheinlich. Da nun vollends die Uebereinstimmung jener Instructionen mit der Halsgerichtsordnung auffallend groß ist, so dürften sie wohl die eigentliche Quelle unsers wichtigsten deutschen Criminalgesetzes seyn, dieses mithin eben keinen sonderlichen Ursprung haben.

der Staatsinquisitoren zu Venedig und der Sternkammer in England, so wie die übrigen bekannten Gräuel des geheimen Inquisitionsverfahrens scheinen diesen ganz aus dem Gedächtniß geschwunden. Wenn die endlich doch vernehmliche Stimme der Jahrhunderte sagt, daß das geheime Inquisitionsverfahren Myriaden von Unschuldigen den größten Qualen entgegengeführt habe, so sollte man doch endlich auf den so höchst einfachen Gedanken gekommen seyn: „daß die Frage nach der Vorzüglichkeit der Jury vor dem geheimen Inquisitionsverfahren nicht blos aus theoretischen Gründen, sondern mit Berücksichtigung der unleugbaren Vergangenheit zu beantworten sey, daß nur die Geschichte die Größe der Gefahren, welche die Heimlichkeit des gerichtlichen Verfahrens der Criminaluntersuchungen den Völkern bereite, hinreichend veranschaulichen könne, kein theoretisches Geschwätz und Hin- und Herreden über das, was ein rechtschaffener Inquirent wohl thun oder nicht thun werde."

Wie sonderbar ist es z. B., weitläufig darüber zu disseriren, wie wohl ein rechtskundiger Criminalrichter oder Inquirent der Gegenwart oder Zukunft verfahren oder nicht verfahren werde, da die Verfahrungsweise zahlloser geheimer Inquirenten aus Llorente's Geschichte der spanischen Inquisition, aus der Bekanntschaft mit dem Verfahren der Sternkammern in England, aus den Statuten *) der Staatsinquisition zu Venedig, als schreckliche Vergangenheit hinter uns liegt? Das Vertrauen zur Gegenwart und Zukunft kann man vernünftiger Weise nur aus der genauen Kenntniß der Vergangenheit schöpfen. Wie die geheimen, durch keine Oeffentlichkeit controlirten Criminalrichter seit mehr als sechs Jahrhunderten waren und handelten, so, schließt man mit Recht, werden sie ohne die Controle der Oeffentlichkeit in alle Zukunft seyn und handeln! Schwärmerei ist es, sie anders zu erwarten! Auch das edelste Gemüth wird durch die Macht verführt; auch das edelste Gemüth hat Ursache, äußere Controlen der ihm anvertrauten Macht zu wünschen. Vermuthlich haben die weisen Herren, die so

---

*) Diese empörenden Statuten sind vollständig zu lesen in *Daru* histoire de la République de Venise, im 6ten Band. Dieser geistvolle, treffliche Geschichtschreiber hat einleuchtend gezeigt, daß Venedigs Untergang seiner geheimen Staatsinquisition zuzuschreiben sey. O daß doch unsre deutschen Vertheidiger des geheimen Inquisitionsprocesses Llorente's und Daru's Werke eifrig läsen und — beherzigten!

viel über die präsumtive Vortrefflichkeit der Inquirenten zu sagen wissen, keine Kenntniß von der Art, wie z. B. oft in den cultivirtesten Ländern die Gefangenen behandelt werden, wenn man durch eine neue Art unverbotener Tortur ein — freiwilliges Geständniß von ihnen erpressen will! Beccaria's Geist müßte in der That zürnend unsere Erde verlassen, wenn er je den schönen Traum geträumt hätte, zur Aufhebung der Tortur mitgewirkt zu haben, denn sie ist nur — dem Namen nach aufgehoben! Ihre schrecklichen Surrogate sind Prügel durch allmächtige (!) Gerichtsdiener, ein Strohlager, auf welchem Ungeziefer aller Art den Schlaf unmöglich macht, die elendeste Kost, gegen welche die Zuchthauskost Leckerbissen ist, gänzliche Entferntheit vom Anblick irgend eines menschlichen Wesens, Fesselung, unbeschäftigte furchtbare Einsamkeit! —

Aber Viele fallen sogar in einen dritten Fehler, den nämlich, über das öffentliche Verfahren im Allgemeinen, und ohne genaue Trennung der Civil- und Criminalsachen abzuurtheilen. Der Civilproceß bedarf ganz anderer Formen als das Verfahren in Strafsachen. In jenem gilt ein künstlicher Beweis, gelten Präsumtionen, ja Fictionen (und müssen der Natur der Sache nach in allen Staaten gelten); und jener Beweis, ja diese Fictionen schaffen eine Art von Wahrheit, die man nur eine „erkünstelte, angenommene, conventionnelle" nennen kann; in dieser darf, so zu sagen, nur die wahre Wahrheit berücksichtigt werden. Es wäre z. B. barbarisch, einen Entflohenen und in contumaciam zum Tode Verurtheilten, wenn man seiner habhaft würde, sofort hinzurichten; vielmehr muß dann die Untersuchung von vorn angefangen werden; es ist aber keinesweges barbarisch oder ungerecht, den, der sich auf eine Civilklage nicht eingelassen hat, ohne gesetzliche Abhaltungsursachen zu haben, in die geklagte Summe zu verurtheilen! Warum? Weil im Civilproceß eine künstliche, im Criminalproceß aber nur die echte, wahre Wahrheit die Basis der Entscheidungen seyn kann. Und warum wieder dies? Aus folgenden, hoffentlich sehr klaren Gründen! Vernünftiger Weise kann im bürgerlichen Leben wohl angenommen werden, daß Jemand seinem Eigenthum entsagt habe, wenn er es binnen einer gewissen Zeit, oder an ihn ergangener Aufforderungen ungeachtet nicht geltend gemacht hat. Ist doch hier blos ein vergängliches, irdisches Gut der Gegenstand; ist doch überhaupt die Möglichkeit eines Beweises vom äußern Eigenthum (das man nicht körperlich inne hat) ein bloßes Geschenk des Staats und außer ihm ein Unding. Künstliche Beweise oder Erklärungen des

Staats, daß Dies und Das für Beweis gelten, Dies und Das im Zweifelsfall vermuthet (präsumirt) werden solle, sind demnach in Bezug auf das Eigenthum zulässig, ja, wenn es überhaupt in Betreff des äußern Eigenthums eine Gewißheit und feste Dauer geben soll, nothwendig. Aber unmöglich kann der Staat sagen: „ich befehle, daß Dieses und Jenes (was es nicht der Natur, d. i. den Gesetzen des Denkens und der objectiven Erkenntniß der Wahrheit nach an sich schon ist — dann bedarf es aber keines Befehles!) für ein Beweismittel vorausgesetzter Verbrechen gelten soll." Ein solcher Befehl wäre offenbare Aufforderung zum Mord der Unschuld, wäre Verletzung der Rechte, die der Mensch auch außer dem Staat und ohne ihn hat, mithin demselben keinesweges erst (wie den Beweis des äußern Eigenthums) verdankt. Höchstens kann der Staat sagen: „ich befehle, daß Dies und Das, weil es durch vielfältige Erfahrungen als trügerisch erkannt worden ist, oder, weil das Volk kein Vertrauen darauf setzen kann, nicht für ein Beweismittel begangener Verbrechen gelten soll, z. B. das Zeugniß offenbarer Feinde, die Schriftenvergleichung u. s. w." Denn wenn es gleich nicht unmöglich ist, daß auch jene Zeugen Wahrheit sagen könnten, so ist es doch dem Volk unmöglich, an die Wahrhaftigkeit ihrer Aussagen zu glauben. Kann nun aber Nichts als Beweismittel im Criminalproceß vom Staat positiv anbefohlen werden, was dies nicht der Natur der Sache und Verhältnisse nach an sich ist, so kann das Verfahren derer, welche von dem Beweis im Criminalproceß ganz so urtheilen, wie vom Beweis in Civilsachen, nichts Anderes zur Folge haben, als immer trübere Umnebelung der, man kann wohl sagen, wichtigsten Frage unseres Zeitalters, (denn was gibt es denn für ein Glück Einzelner sowohl als ganzer Völker, wenn die Unschuld gegen den Mißbrauch der richterlichen Gewalt nicht geschützt ist?) der Frage: „ob die Einführung der Jury für Criminalsachen in allen cultivirten Ländern wünschenswerth sey." Nie darf daher ein echter Wahrheitsfreund über das mündlich-öffentliche Verfahren im Allgemeinen urtheilen: sondern stets muß sein Urtheil blos auf die eine oder die andere Gattung von Rechtssachen gerichtet werden. Außerdem kommen nur oberflächliche und schiefe Urtheile zum Vorschein, und die Parteien, statt sich zu vereinigen, thun Luftstreiche gegen einander und trennen sich immer mehr.

Der vierte Hauptfehler, in den man bei dem Streit über die Einführbarkeit der Jury gewöhnlich zu verfallen pflegt, ist der, daß Viele die Unmöglichkeit einer genauen gesetzlichen Vorausbestimmung der Wahrscheinlichkeit, des Verdachts-

grades und der eigentlichen Beweiskraft der Zeugen, Urkunden u. s. w., so wie die nothwendige Subjectivität aller Urtheile in Criminalsachen nicht einsehen, wenigstens nicht beachten. Die Gesetze können z. B. allenfalls wohl bestimmen, wer als Ueberführungszeuge gar nicht zugelassen werden soll, aber unmöglich einen vollständigen Katalog aller verdächtigen Zeugen und eine arithmetische Berechnung ihrer Glaubwürdigkeit oder der Glaubwürdigkeit überhaupt enthalten. Ist aber dies (eben so wie die Vorausbestimmung der Beweis- oder Nichtbeweiskraft der Urkunden, — im Criminalproceß nämlich) unmöglich, so fällt ja die Möglichkeit eines völlig gesetzmäßigen (und ganz nach den Gesetzen controlirbaren) Kunsturtheils über Schuld und Unschuld von selbst weg, so leuchtet es ja ein, daß auch im geheimen Inquisitionsproceß nur das subjective Dafürhalten des rechtsgelehrten Richters von der Beweiskraft sämmtlicher vorhandenen Beweismittel, die eigentliche Basis der Entscheidung sey, nicht eine genaue Subsumtion der Beweise und ihrer Kräfte unter vorausbestimmende Gesetze. Man lese nur die geachtetsten Schriften über die Beweismittel in Strafsachen, z. B. Stübels Criminalverfahren, v. Globig Theorie der Wahrscheinlichkeit gerichtlicher Beweise u. s. w. In der That, wenn zur Abwägung der Zeugen- Urkunden- und Geständnißglaubwürdigkeit so viele und schwankende Regeln nöthig sind, als in diesen und ähnlichen Schriften aufgestellt werden, so muß jede Gesetzgebung darauf Verzicht leisten, über die Wägung der Zeugen, der Urkunden, des Geständnisses und der Verdachtsgründe auf der Gewißheitswage je Etwas voraus bestimmen zu wollen. Wenn daher z. B. die Jury die Zeugen selbst vor sich kommen läßt, sie befragt, vom öffentlichen Ankläger und vom Angeschuldigten befragen läßt, so ist sie auf dem einzig möglichen Wege, der in diesem Lande der Täuschungen und des Nebels allenfalls noch zur Wahrheit führt. Wenigstens ist sie von ihr gewiß nicht weiter entfernt, als die Urthelsverfasser im Inquisitionsproceß. Denn Keiner von Beiden kann die Beweismittel ganz und vollständig nach den Gesetzen prüfen und abmessen, weil — genau bestimmende Gesetze gezeigtermaßen hierin unmöglich sind. Beide urtheilen demnach subjectiv; — Jener findet z. B. die Ueberführungszeugen glaubwürdig, weil (in der That ein sehr seichter Grund!) in den Acten keine Verdachtsgründe gegen sie vorkommen; diese, weil sie sich bei der Befragung und im Angesicht des gegenwärtigen Angeschuldigten unverdächtig betrugen, auch gegen dessen Tadel als gerechtfertigt erscheinen. Wohl

aber ist der Inquisitionsrichter der Gefahr, zu irren, und gesetzlich unverdächtige, aber factisch unglaubwürdige Zeugen, die er nicht sieht und hör't, für classisch hinzunehmen und so auf falsche Zeugnisse sein Urtheil zu bauen, bei weitem mehr ausgesetzt!

Ein fünfter Hauptfehler vieler Bestreiter der Jury ist der, daß sie, obwohl das Wort Constitution, constitutionelle Monarchie, Volksrepräsentation u. s. w. stets im Munde führend, dennoch die Jury blos an sich selbst und ohne ihren Zusammenhang mit der gesammten Staatsverfassung und Staatsverwaltung betrachten und bekritteln, da es doch offenbar ist, daß ohne Jury von einer wahren Volksrepräsentation und constitutionellen Monarchie gar nicht die Rede seyn könne. Der Grund dieser Unmöglichkeit ist nicht nur an sich einleuchtend, sondern auch durch die Geschichte aller der monarchischen Staaten, welche (scheinbare) Volksrepräsentation ohne die Jury hatten, oder mit Beibehaltung jener diese einschränkten oder theilweise abschafften, bestätigt. Wie kann man wahre Freimüthigkeit, wie echte Opposition gegen Gewaltstreiche in einer Monarchie von den Volksvertretern erwarten, wenn das Damoklesschwert des geheimen Inquisitionsprocesses an einem schwachen Haar über ihren Versammlungen aufgehängt ist? wenn Jeder von ihnen in jedem Augenblick fürchten muß, von der systematisch durch das ganze Reich zusammenhängenden Clique (oft sogar Kaste) der ständigen Inquisitionsrichter, welche vom Monarchen und seinen Ministern ihre Aemter erhielten und sonach von ihnen allein abhangen, für jeden freimüthigen Tadel, für jeden die Ministerialwillkühr einschränkenden Gesetzvorschlag oder Gesetztadel in irgend eine Criminaluntersuchung verwickelt, seiner Freiheit beraubt und zum Verstummen gezwungen zu werden? Volksrepräsentation ist also ohne Jury unmöglich: aber nicht umgekehrt ist es die Jury ohne Volksrepräsentation, obwohl die Jury sehr bald zu der Letztern führt. Wer den unzertrennbaren Zusammenhang echter Volksrepräsentation und sonach der constitutionellen Monarchie mit der Jury recht lebhaft eingesehen hat, muß es daher höchst lächerlich finden, wenn manche Schriftsteller für oder wider die Jury, nachdem sie über ihre Tugenden oder Fehler lang und breit gesprochen haben, endlich auch, gleichsam wie auf eine Nebenuntersuchung, auf die Frage kommen, „ob nicht vielleicht die Jury wenigstens in politischer Hinsicht ein gutes Institut sey! — —

Ein sechster Hauptfehler, dessen sich viele Bestreiter der Jury nach der Meinung des Rec. schuldig machen, ist der, daß sie die Worte: „Ueberzeugung, subjectives und objectives Wissen, Vernunft, Verstand, sinnliche Wahrnehmung, Beweis, Thatsache u. s. w." stets im Munde führen, und, als wären sie fähig, von dem, was diese Dinge seyen, die befriedigendste Rechenschaft zu geben, doch bei jeder nähern Erörterung deutlich verrathen, daß ihr Nachdenken in jene Höhe — freilich die höchste des menschlichen Nachdenkens — nicht vorgedrungen ist! Verhielten sie sich wenigstens so klug wie die meisten Schriftsteller über Gesetzgebung, Natur-, Staats- und Völkerrecht in ihren sogenannten Systemen, stellten sie nämlich irgend einen beliebigen unbegründeten Satz mit der hochgebietenden Miene „daß dies ein Axiom sey und dafür erkannt werden müsse", an die Spitze, so würden sie sich und Andern das tiefste Denken — das über die letzten Gründe des menschlichen Wissens — ersparen und über die ganze Untersuchung von der Möglichkeit eines objectiven Beweises der Verbrechen vor Gericht den gewünschten Nebel fortdauernd vor den Augen des Publicums verbreiten. Da sie aber jene Worte unaufhörlich selbst in dem Munde führen, so reizen sie dadurch auch den weniger zum Nachdenken Geneigten im Volk zu der Frage: „Was nennt ihr denn eigentlich, (sowohl überhaupt als in Bezug auf äußere Thatsachen) Ueberzeugung?" „Was ist denn zu Bewirkung echter Ueberzeugung nöthig?" — „Kann sie in Bezug auf äußere Thatsachen je anders als subjectiv seyn?" „Wie entsteht überhaupt das Wissen des Menschen von äußern Begebenheiten?" „Was ist in dieser Hinsicht die Vernunft, auf die ihr euch so unaufhörlich beruft, und die ihr der Jury, d. i. hochgebildeten Banquiers und Kaufleuten, allgemein geachteten Oekonomen und Gewerbsleuten u. s. w., alles Personen, die schon in ihren Gewerben, geschweige im Verkehr mit der Welt eine tüchtige Portion Verstand und Vernunft nöthig haben, absprecht, dagegen aber euern ständigen Richtern, d. i. einem — Criminalgerichtsactuarius, einem auf Acten sich verlassenden Referenten so ausschließlich zusprecht; — was sind denn eigentlich die Bestandtheile des Wissens, dessen die Menschen in Bezug auf äußere Begebenheiten fähig sind? — In der That! bei keinem Gegenstand der Untersuchung ist es neuerlich so fühlbar geworden, wie unentbehrlich tiefes philosophisches Nachdenken zu Begründung echter Staats-, Gesetzgebungs- und Rechtswissenschaft ist, als bei der Frage über die Vorzüge des sogenannten juridischen Beweises in Criminalsachen vor der Ueberzeugung der Jury. Aber auch nie hat das Publicum so deutlich gesehen, woran es oft seinen berühmtesten juri-

stischen Sprechern eigentlich fehlt — nämlich an echter Philosophie. Man kann sehr viel wissen, ohne das Wissen an sich zu kennen, man kann viel Verstand, ja Vernunft besitzen und doch unfähig seyn, was Verstand und Vernunft sey, erklären zu können. Dann muß man aber auch bei den großen Fragen: „Was heißt ein Verbrechen vor Gericht beweisen? Wie, durch welche Mittel ist dieser Beweis und seine Vollführung möglich? Kann diese Vollführung als Ganzes durch Gesetze treffend geschildert und erschöpfend im voraus bestimmt, kann sie durch Gesetze zergliedert und in bestimmte Theile aufgelöset werden, so daß es möglich würde, mit Grund zu behaupten, jeder Richter, dem so und so viele Beweismittel vorkommen, muß nothwendig von der Schuld eines Angeklagten überzeugt seyn, und ist, wenn er nicht überzeugt wird, ein ungerechter Richter?" nicht mitsprechen und durch große Worte das Publicum blenden und irre führen wollen. Viele unserer Juristen lesen alle Systeme und Commentare über die Pandecten eher, ehe sie, was doch vernünftiger Weise das Erste seyn mußte, die Pandecten selbst in die Hände nehmen, und viele unserer Staatsphilosophen reden über die beste Beweisart vor Gericht, ja über halben und Viertheilsbeweis lang und breit, hin und her, ehe ihnen einfällt die Präliminair- und Fundamentalfrage: was denn eigentlich unter der Ueberzeugung des Richters von den (angeblichen) Beweismitteln, als der einzigen Quelle aller richterlichen Entscheidungen, zu denken sey? nur aufzuwerfen, geschweige zu beantworten.

Der Verf. der vorliegenden Schrift, in welcher gewiß sehr viel Scharfsinniges und Gutes, was vornämlich zur Verbesserung des preußischen Civil- und Criminalprocesses (so lange öffentliches Verfahren und die Jury nicht an dessen Stelle gesetzt wird) benutzt werden könnte, gesagt ist, verfällt leider beinahe in alle jene Fehler. Da seine Schrift als die Zusammenfassung dessen, was ständige Richter und Dikasterianten, vornämlich preußische Justizbeamte und Justizcommissaire gewöhnlich für das preußische Civil- und Criminalverfahren und gegen die Jury vorzubringen pflegen, zu betrachten seyn dürfte, so schien sie in dieser Hinsicht der Redaction mit Recht einer genauern Prüfung werth. Der Verf. hat sich zu oft schon als einen wahrheitsliebenden Mann, als Opponenten der Willkühr gezeigt, als daß ihn eine strenge Kritik, wenn sie anders nur Wahrheit enthält, beleidigen könnte. Er prüft die trefflichen, wahrhaft meisterhaften Gutachten der Immediatcommission mit Strenge (bisweilen sogar mit nicht ganz anständiger Ausgelassenheit), demnach wird er auch eine strenge Prüfung seiner Prüfung — gerecht finden. Damit Rec. nicht

in denselben Fehler verfalle, den er an Andern tadelt, so will er im voraus bemerken, daß er das, was im ersten Theil über das Civilverfahren gegen das Gutachten erinnert wird, hier übergehen und sich blos auf die Erinnerungen gegen das Criminalverfahren beschränken werde. Beides in einer Recension gründlich zu umfassen, ist — unmöglich. Auch ist der Wunsch, die Jury (welche, wie wohl kaum erinnert zu werden braucht, mit der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Civilsachen nicht einerlei ist) für die Civilsachen einzuführen, in Deutschland nirgends laut geworden. Die zu großen Verwickelungen der Civilstreitigkeiten, die im Civilproceß (erwähntermaßen) nothwendigen vielen Fictionen, Voraussetzungen und Annahmen, machen eigentliche juristische Bildung und tiefe Rechtskenntniß unerläßlich. Ganz anders ist dies im Criminalproceß bei der Beurtheilung der Schuld oder Nichtschuld. Könnte diese ein gewöhnlich gebildeter Mann nicht beurtheilen, so würde sich ja auch Niemand vor der Uebertretung der Strafgesetze hüten, Niemand die erfolgte Uebertretung bezeugen, Niemand die Strafgesetze verstehen können. Um sich vor Uebertretungen zu hüten, muß man ja die Art und Weise kennen, wie man sich einer Uebertretung schuldig machen kann, und um die erfolgte Uebertretung zu bezeugen, die Thatsache, woraus eine Uebertretung hervorgeht, von denen, aus welchen sie nicht hervorgeht, zu unterscheiden — in beiden Fällen also das „Schuldig oder Nichtschuldig“ an sich oder Andern zu beurtheilen fähig seyn. Entweder Strafgesetze sind daher ganz vergeblich und können, weil Niemand außer den Gelehrten die Angemessenheit oder den Widerspruch menschlicher Handlungen mit ihnen und sonach Schuld und Nichtschuld zu beurtheilen vermag, für den größten Theil des Volks verloren, oder die Fähigkeit, das Schuldig oder Nichtschuldig über vorgelegte Thatsachen beurtheilen zu können, muß jedem verständigen und zur klaren, wörtlichen Mittheilung seiner Gedanken fähigen Menschen — allen gewöhnlich Gebildeten – zugetraut werden. Ja noch mehr! An das Beurtheilen der Schuld oder Unschuld sind die meisten Geschwornen durch ihr — Hausregiment gewöhnt. Wie könnten sie denn als Familienväter ihre Kinder, wie als Inhaber bedeutender Gewerbe ihre Lehrlinge oder sonstigen Untergebenen wegen begangener Fehler strafen, wie sich vor den tausendgestaltigen Betrügereien Anderer hüten, wenn ihnen die Entdeckung des „Schuldig oder Unschuldig“ unzugangbar wäre? Daher ist es denn auch ganz und gar nicht inconsequent, wenn die Stimmen für die Einführung der Jury im Criminalverfahren so zahlreich sind, während Niemand diese Einführung im Civilproceß anräth. Im Letztern würden allerdings

von rechtsunkundigen Geschwornen in den meisten Fällen sehr unrichtige Entscheidungen gegeben werden. Aber in Criminalsachen ist dies aus den angezeigten Ursachen nicht zu erwarten, sobald nur das Strafgesetzbuch deutlich spricht, und, wie es nöthig seyn dürfte, die charakteristischen Merkmale jedes Verbrechens genau zergliedert.

Der Verf. hat seinem Werke folgende Einrichtung gegeben:

In der — sehr langen Vorrede des ersten Theils spricht er von den Bewegungsgründen, die ihn bestimmt hätten, mit einer Prüfung des Gutachtens der Immediatcommission hervorzutreten —. Hören wir ihn darüber selbst!

„Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Gutachten der Königl. Immediatjustizcommission am Rhein durch den Druck lassen sich nur zwei Bewegungsgründe denken. Entweder es haben dadurch die Bewohner der Rheinlande von den Anträgen der Commission unterrichtet werden sollen, oder man hat dadurch den Sachkundigen Veranlassung geben wollen, die Gegenstände noch weiter zu verfolgen und insbesondere die von der Commission aufgestellten Gründe zu prüfen. Jenes vorauszusetzen, verbietet mir die persönliche Hochachtung vor den Männern, aus denen die Commission besteht, und ich habe deshalb das Letztere um so mehr glauben müssen, da Solches an sich selbst ehrenwerth ist. Indessen fand ich selbst bei der Lesung jener Gutachten anfänglich gar keinen Beruf, mich mit der Sache zu befassen. Zwar hatten dieselben mich hin und wieder mit lebhaftem Unwillen erfüllt und im Ganzen mich auf keine Weise überzeugt, daß die Anträge der Commission angemessen wären. Allein es schien mir, daß die Einseitigkeit der Ausführung, die Unhaltbarkeit der meisten Gründe und die Wahrheit des Gegentheils sich jedem Leser so gut von selbst aufdringen müsse, als solche mir einleuchteten. Zudem hatte ich schon im Jahre 1808 bei Gelegenheit der Einführung der Geschwornengerichte im Königreiche Westphalen meine Meinung über dieselben öffentlich ausgesprochen, wobei ich es meinerseits bewenden lassen zu können glaubte. Inzwischen kam mir das 50ste bis 52ste Stück der Heidelberger Jahrbücher der Literatur vom Jahre 1818 in die Hand, woselbst dem lieben deutschen Vaterlande zu dem Erscheinen des Gutachtens der Commission über das Geschwornengericht aufrichtig Glück gewünscht wird. Der Recensent daselbst spricht sich nicht nur als einen Mann von warmem Rechtsgefühl und hoher Vaterlandsliebe aus, deren überhaupt nur der Edle fähig ist, sondern zeigt auch viele umfassende Rechtskenntnisse. Wenn solche Männer davon

eingenommen werden können, dachte ich hierbei, so ist es wohl nicht erlaubt, daß ich die Gründe meiner entgegengesetzten Ansicht für mich behalte. Dies so wie einige andere Nachrichten, die mir zugingen, bestimmten mich, die Gründe meiner Meinung ebenfalls öffentlich zu entwickeln und ich habe geglaubt, daß eine Prüfung der Gutachten der Commission, Schritt vor Schritt, die sicherste Form der Darstellung seyn müsse, aus welcher eine volle Ueberzeugung hervorgehen könnte. Es ist freilich nur die Stimme eines Privatmannes, welche sich hier erhebt; allein im Reiche der Wahrheit und Gerechtigkeit gilt ja überhaupt kein Ansehn der Person, sondern allein das Ansehn der Vernunft, welches sich in den Gründen an den Tag legt. Ob meine Gründe ausreichend sind, darüber kann ich selbst nicht absprechen, sondern der Leser muß es beurtheilen; bis jetzt bin ich aber davon fest überzeugt. Denselben durch den Schmuck des Vortrages oder durch Berufung auf andere Männer von Credit Eingang zu verschaffen, wäre theils ganz wider meine Absicht gewesen, da es mir nicht darum zu thun ist, zu überreden, sondern durch Gründe zu überzeugen; theils gebrach es mir auch an Zeit, da der Abdruck in mancherlei Hinsicht beeilt werden mußte (!), und die Hefte, so wie sie aus der Feder kamen, in die Druckerei wandern mußten. Das Ganze ist daher zu Papier gebracht, wie es der vollen Brust (!) entquollen ist."

Schon diese Aeußerungen werden bei vielen Lesern ein ungläubiges Kopfschütteln, ob auch der Verf. der Mann sey, der einem solchen Meisterstück als Kritiker entgegen zu treten vermöge und Beruf habe? bewirken. Warum soll die Bekanntmachung der Bewohner der Rheinländer mit den Anträgen der Commission ein Zweck seyn, welcher die Verfasser des Gutachtens der Hochachtung des Verfs. unwürdig machte?

Man sieht, der Verf. bedroht mit dem Verlust seiner Hochachtung eine sehr unschuldige, ja verdienstliche und hochachtungswürdige Unternehmung. Das Publicum mit den Anträgen der Commission bekannt zu machen, war allerdings nicht nur trefflich, sondern sogar höchst nothwendig. Wenn alle Unterrichtete im Publicum vor einer zu fürchtenden, die Freiheit Aller bedrohenden Aenderung zittern, dann fordert es die Menschenfreundlichkeit, Alle davon zu unterrichten, daß sich diejenigen, welchen ihr Gutachten über die Nützlichkeit oder Schicklichkeit dieser Aenderung von der Regierung abgefordert worden ist, mit Freimüthigkeit dagegen erklärt haben, um sie über ihre unzeitige Furcht zu beruhigen. Auch ist es rechtschaffenen Män-

nern nicht zu verargen, daß sie ihre Hände öffentlich in Unschuld waschen und dem Publicum freimüthig sagen: „wenn eine verderbliche Maßregel durchgeht, so sind wir wenigstens nicht daran schuld!" Der Verf. scheint daher seine Hochachtung Andern auf keiner richtigen Wage zuzuwägen! — Rec. fühlt sich gezwungen, jene Männer auch wegen dieser Bekanntmachung hochzuachten. — Schritt vor Schritt das Gutachten zu verfolgen, dies ist keine gute kritische Maßregel. Sie erzeugt Wiederholungen, von denen die zwei Bände dieses Werks nur zu sehr angefüllt sind. Vielmehr hätte der Verf. sich zu durchgreifenden allgemeinen Ansichten erheben und von ihnen aus die Gutachten blos in ihren Hauptpuncten prüfen sollen. Endlich ist auch das Bekenntniß, „daß dem Verf. die Zeit gefehlt habe, daß die Hefte so, wie sie aus der Feder gekommen, in die Druckerei gewandert wären," eben so wenig Vertrauen gebend, als die Aeußerung" „das Ganze sey zu Papiere gebracht, wie es der vollen Brust entquollen." Denn wer oder was nöthigte denn den Verf., sich so schnell mit seiner Oppositionsstimme vernehmen zu lassen und seine Hefte, ohne sie einer genauen Prüfung zu unterwerfen, durch Eilboten der Druckerei zuzuschicken? Und wer verlangte von ihm die Entquellung der vollen Brust, die, wie man nachher sehen wird, vielen unnützen Tadel trefflicher und tiefgedachter Gründe, viele Mißverständnisse und häufige inhumane Ausfälle in sich faßt. Aufrichtig gesagt! Rec. getraut sich nicht, den Verf. von dem Vorwurf der Buchmacherei ganz freisprechen zu können, und ist der Meinung, er hätte, (wenn er, wie billig, den Inhalt seiner „vollen Brust" etwas genauer geprüft hätte) das, was er vorzubringen für nöthig erachtete, und zur Sache gehörte, sehr füglich in einen Band bringen können.

Der Verf. sagt S. XXII ferner:

„Die immer allgemeiner werdende Cultur hat auch das Bestreben verallgemeinert, nirgends als ein Unwissender zu erscheinen; und die Schaar von Zeitschriften hat allen lesensfähigen Leuten die Mühe erleichtert, von den meisten Dingen so viel in Erfahrung zu bringen, um damit nicht ganz unbekannt zu scheinen. Aus allen diesen Ursachen ist heut zu Tage die Oberflächlichkeit viel allgemeiner als die Gründlichkeit. Es ist aber auch bekannt, daß die Unwissenheit allemal viel absprechender ist als die Weisheit, und das aus dem einfachen Grunde, weil, je weniger Gründe Jemand hat oder zu übersehen vermag, desto mehr Gewicht er, wenn er doch ein Urtheil haben will, auf die Subjectivität seiner Meinung legen muß. Es ist also wirklich dem Zeitgeiste gemäß, die Subjec-

tivität der Urtheile hoch zu schätzen, und die Objectivität derselben für entbehrlich zu achten. Darf man sich wundern, daß dies ganz vorzüglich sich in der Rechtswissenschaft zeigt, und daß die Laien in derselben die allereifrigsten Vertheidiger und Lobredner des öffentlichen Verfahrens und der Geschwornengerichte sind, dagegen man deren Tadler nur unter den Juristen von Rufe (!) findet? In der Vernunft selbst liegen die ersten Grundsätze des Rechts; dessen ist sich jeder vernünftige Mensch bewußt, und darum glaubt sich ein Jeder, der die Schwierigkeit der Ausbildung und Anwendung jener Grundsätze auf die Mannigfaltigkeiten des Lebens nicht kennt, berufen, über das Recht urtheilen und den Platz des Richters einnehmen zu können. Daß die bürgerliche Gesellschaft eben so übel daran seyn würde, wenn alle Menschen Juristen seyn wollten, als wenn Alle die Arzneikunst ausüben wollten, vermögen natürlich nur diejenigen einzusehen, welche mit dem Rechte selbst und dessen Einflusse auf das Leben vertraut sind; die Eitelkeit und die oberflächliche Vielwisserei glaubt es nicht, findet es nicht einmal wahrscheinlich."

Die Leser werden sich hier an das erinnern, was Rec. in den Erörterungen der sechs Hauptfehler, in welche die Feinde der Jury gewöhnlich verfallen, zumal bei Erwähnung des vierten gesagt hat.

Seite XXIV — XXXIV theilt der Verf. eine Art von Geschichte der Vernunft in der neuesten Zeit mit, um daraus zu erklären, wie der Mysticismus sich der Köpfe bemächtigt habe und die Hauptursache sey, warum selbst gute Köpfe die Jury in Schutz genommen hätten. Was von dieser Geschichte zu halten sey, davon werden Kants vertraute Leser schon durch eine Stelle hinreichend in Kenntniß gesetzt werden:

„So viel stand durch Kant fest, daß es noch Gegenstände der Wirklichkeit außer derjenigen Erkenntniß gebe, welche sich die Vernunft aus eigner Kraft zu verschaffen vermag."

Nie hat Dies Kant (von dem es S. XXXVII unbegreiflicher Weise heißt: dieser kleine Mann von Königsberg!) behauptet, vielmehr das, was außer dem Inbegriff des menschlichen Wissens als vorhanden angenommen werde und werden müsse (die noumena), nur als eine nothwendige Voraussetzung, auf welche der, blos dem menschlichen Verstand eigene Begriff von Existenz nicht passe, dargestellt. Er kann also zur Mystik — zur Annahme der Existenz einer der Vernunft unerreichbaren übersinnlichen Welt (außer der auf nothwendigen Vernunftvoraussetzungen basirten) unmöglich beigetragen haben! — Auch

ist die Mystik an der Vertheidigung der Jury ganz unschuldig. Denn (wie man hoffentlich aus der Schilderung des ersten Hauptfehlers ihrer Gegner gesehen hat,) liegt der Streitpunct blos darin: „ob der Beweis aus Acten für den eigentlichen Richter besser sey, als der aus unmittelbarer Abhörung der Zeugen und Beschuldigten." Eine mystische Inspiration der Wahrheit ist nur ein Vorgeben der Gegner der Jury, wodurch sie den eigentlichen Streitpunct zu verrücken bemüht sind.

Am Schluß der Vorrede sagt der Verf. S. xxxiv:

„Die Aufgabe des Staats bei der Einrichtung der Justiz geht, nach des Verfs. Meinung, dahin: daß jeder Einwohner, mit gehöriger Gesetzkenntniß, im voraus mit voller Gewißheit erkennen könne, was ihm als Recht zugesprochen werden müsse, wenn er die Thatsachen erkennbar machen kann, welches zu bewerkstelligen, ihm auf alle Weise zu erleichtern ist."

Allein Dies ist keinesweges die Aufgabe des Staats bei der Einrichtung der Justiz. Denn eine solche Gewißheit ist — absolut unmöglich! —

Man sieht schon aus diesen Bemerkungen, mit welchen falschen Ansichten der Verf. an sein großes Unternehmen gegangen ist, an das Unternehmen, mit dem gewaltigen Geist der Zeit — der laut die Jury für Criminaluntersuchungen fordert — zu ringen. Es kann ja auf dieser Erde nicht von mathematischer Gewißheit der gerichtlichen Beweise begangener oder vermutheter Verbrechen die Rede seyn, mithin die Aufgabe der Staatswissenschaft, das sicherste und beste Verfahren für Criminalprocesse zu finden, nur auf das minder Schlechte, minder Gefahrvolle, nicht auf das absolut Vollkommene (z. B. auf die Unmöglichkeit der Losspréchung Schuldiger) gerichtet seyn; würde sie gleichwohl so schief gerichtet, so könnte ja nur folgen, daß man selbst die relativ beste Gerichtsverfassung um deswillen verwerfen müßte, weil auch sie jene Unmöglichkeit nicht zu garantiren vermöge.

Nach der langen Vorrede stellt nun der Verf. von S. 1 bis S. 102 die (seiner Meinung nach) höchsten Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens auf und gibt dieser Aufzählung den Namen: Metaphysik des Processes! Wir werden bald sehen, was es mit diesen „festen und höchsten Grundsätzen" für eine Bewandtniß hat. — Dann handelt er S. 102 — 203 die Geschichte des gerichtlichen Verfahrens in Deutschland von den ältesten Zeiten bis auf die Justizreform durch Friedrich den Großen ab.

Hierauf kritisirt er S. 204 — 304 das Gutachten der Immediatcommission, sofern es das Verfahren im Civilproceß betrifft,

und fügt von S. 305 — 384 in drei Beilagen die Cabinetsordre Friedrich des Großen vom 15. Januar 1746, die Abänderung des processualischen Verfahrens betreffend, die an den Großkanzler von Carmer vom 14. April 1780 und den Bericht des Justizcommissairs Simon über die Redaction des preußischen Gesetzbuchs bei.

Der zweite Theil beginnt mit einer xxx Seiten langen Vorrede und kritisirt sodann von Seite 1 — 393 das Gutachten der Immediatcommission, sofern es sich auf die Jury in Strafsachen bezieht. Als Beilagen sind diesem zweiten Theil beigefügt: I. ein Entwurf zu einem Gesetz über Injurien, Libelle u. s. w. nebst Erläuterungen der Motive. II. eine Kritik der Schrift des Hrn. v. d. Leyen „das Geschwornengericht, die Mängel und Nachtheile desselben". III. eine Kritik der Feuerbach'schen Betrachtungen über das Geschwornengericht. Beide hat der Verf., wie er sagt, für ein kritisches Institut ausgearbeitet, aber vermuthlich noch nicht abdrucken lassen. —

Die Beilagen zum ersten sowohl als zweiten Band scheinen dem Rec. ganz überflüssig. Die Geschichte des preuß. Gesetzbuchs ist endlich bekannt genug; und was sollen Kritiken über Schriften in einem Werk, das selbst eine Kritik der ganzen Sache enthält? Solche Beilagen zerstreuen nur den Blick der Leser und lenken ihn von der Hauptsache ab. Der Verf. wollte ja die Gutachten der Immediatcommission prüfen, nicht v. Feuerbachs und v. d. Leyen Schriften! —

Auch die mitgetheilte Geschichte der alten deutschen Gerichtsverfassung ist, genau betrachtet, sehr überflüssig. Was kann es zu der Frage: „ob die Jury und das mündlich-öffentliche Verfahren, wo sie eingeführt sind, beizubehalten (oder, wo sie es noch nicht sind, einzuführen) sey", beitragen, wenn man untersucht, ob das Institut der Jury schon in Deutschlands ältesten Zeiten existirt oder nicht existirt habe. Wohl aber hätte der Verf. historische Tableaux über die empörenden unseligen Wirkungen des geheimen schriftlichen Inquisitionsprocesses und über die beglückenden Folgen der Jury in Criminalsachen mittheilen sollen. Diese Mittheilungen wären auf die Entscheidung der Frage von Einfluß und hoher Bedeutung gewesen. Er brauchte ja dann nur einen kurzen Auszug aus Llorente's Geschichte der spanischen Inquisition, aus Daru's trefflicher Geschichte von Venedig, aus Humes Geschichte von England, aus Horst's Hexenhammer u. s. w. mitzutheilen. Dann wäre auf die vorliegende Untersuchung das volle, aber auch allein nöthige historische Licht gefallen! Rec. übergeht daher diese ganze historische Entwickelung mit der mißmuthigen Bemerkung, daß die Deutschen, wenn sie über die beste Methode des

Schuhflickens schreiben, es nie thun können, ohne eine historische Entwickelung des Schuhflickens bis zur Arche Noah, ja bis zu Adam zurück, zugleich mitzutheilen. O daß doch unsre Schriftsteller bei unsern Nachbarn, den Franzosen, Zweckmäßigkeit in schriftstellerischen Arbeiten lernten! Die Immediatcommission hatte sehr guten Grund, das Institut, das sie für trefflich hielt, dadurch zu empfehlen, daß sie es als antik zu schildern suchte. Aber der Prüfer ihres Gutachtens mußte einen ganz andern Gesichtspunct, den nämlich fassen, Jury und Inquisitionsproceß welthistorisch zu betrachten. Denn nur aus dieser Betrachtungsweise konnte für die Leser seiner Prüfung wahrer Vortheil entstehen.

Als höchste Grundsätze des Processes stellt der Verf. Theil I. S. 8 ff. unter andern folgende auf:

1) Alles Recht im Staate muß auf objectiven Gründen, auf der logischen Unterordung der einzelnen Fälle unter die Merkmale des Gesetzes beruhen, aber niemals auf der subjectiven Ansicht der Staatsbehörden.

2) Jeder im Staat angeordnete Richter muß von Amtswegen alle Mühe anwenden, die wahre Beschaffenheit dessen, worüber er Recht sprechen soll, zu erforschen; und darf seinen Ausspruch nur auf objective Gründe, nicht auf seine subjective Meinung gründen.

3) Die Gesetzgebung muß gesetzlich bestimmen, welche äußere Erscheinungen für den Richter die Wirkung haben sollen, daß darum von ihm Etwas für wahr erklärt werden dürfe.

4) Diejenige Gerichtsordnung ist die beste, welche keine andern Formen vorschreibt, als solche, wodurch die richterliche Willkühr ausgeschlossen wird, und welche selbst in diesen Formenbestimmungen sich am meisten aller willkührlichen Festsetzungen möglichst enthält.

5) Die Vorsorge der Verhinderung möglicher Ungerechtigkeiten, nicht Mißtrauen gegen die Pflichtmäßigkeit der Beamten, ist der Gesichtspunct, aus welchem in der Gerichtsordnung diejenigen Bestimmungen aufgefaßt werden müssen, welche den Zweck haben, die Parteien gegen mögliches Unrecht sicher zu stellen.

6) Die Unterthanen haben darauf ein vollkommenes Recht, weil es die Bedingung der Uebertragung der Eigenmacht Aller an den Staat ist, daß dieser durch seine Macht eben den Schutz verleihe, den von Natur ein Jeder sich selbst zu verschaffen befugt ist. (!)

7) Alle Verhandlungen, welche auf die Bestimmung des

Richters den allermindesten Einfluß haben können, müssen durch die Schrift vor der Vergänglichkeit oder Ableugnung sicher gestellt werden, und zwar sogleich, als sie verhandelt worden und noch in frischem Andenken sind.

8) Es ist eine dergestaltige Eintheilung der Hauptgeschäfte des gerichtlichen Verfahrens nöthig, daß jede Gerichtsperson ihre Handlungen der Aufsicht einer andern unterlegen, und dafür hauptsächlich verantwortlich seyn muß, dagegen alle materielle Entscheidungen nur das Ergebniß collegialischer Berathungen seyn dürfen.

Man sieht schon aus diesen angeblichen Principien, daß der Verfasser, was doch so nothwendig war, den Criminalproceß von dem Civilproceß nicht gesondert, sondern beide so wesentlich geschiedene Proceßarten unter gemeinschaftliche Principien zu zwängen versucht hat. Dann ist es ja auch offenbar, daß er das als bewiesen und axiomatisch hinstellt, worüber eben heftig gestritten wird. So paßt gleich das erste Princip einzig und allein auf den Civilproceß. Denn da in ihm eine künstliche Beweistheorie (eine gesetzliche Erklärung des Staats, daß Dies und Das als Beweis gelten solle) möglich ist, so kann auch der Richterspruch auf objectiven (d. i. in den Gesetzen klar ausgesprochenen) Gründen beruhen. Weil zum Beispiel A. im Edictaltermin ausgeblieben ist, so wird er nun pro mortuo erklärt, weil sich B. auf die Klage, der ihm richtig behändigten präjudicirlichen Vorladung ungeachtet, nicht eingelassen, C sich am Beweise versäumt, D vorgelegte Urkunden nicht anerkannt hat u. s. w., so wird er verurtheilt. Dies sind allerdings objective, von der subjectiven Ansicht des Urthelsverfassers unabhängige Gründe, welche sich nach Gesetzen beurtheilen lassen. Aber ob Y eine Mordthat begangen habe, ob zehn verschiedene Verdachtsgründe, die gegen ihn aufgestellt worden sind, durch ihr Zusammenwirken einen Richter überzeugen müssen, das kann kein Gesetz im voraus bestimmen! Für dieses Schuldig oder Nichtschuldig ist daher nur eine subjective Ueberzeugung möglich, eine Ueberzeugung, die auch nach zehnmaliger Durchlesung der Acten in zehn Dikasterien (wie oben auseinander gesetzt worden) immer und ewig „blos subjectiv" bleibt. Denn der Verdacht läßt sich ja nicht geometrisch messen, die Glaubwürdigkeit der Zeugen und sonstigen Beweismittel nicht durch Gesetze vorausbestimmend umspannen, so daß man sagen könnte, was außer der gesetzlichen Umspannung und Grenze liegt, ist trüglich, blos subjectiv und ungewiß, was aber innerhalb derselben vorhanden ist, muß jedem Richter als wahr erscheinen, ist mithin objectiv. Einen Civilrichter

kann man z. B. strafen, wenn er einen ungehorsam Außengebliebenen nicht verurtheilt hat: denn der Grund dazu ist objectiv, liegt nämlich in den Acten und im Ausspruch des Gesetzes. Aber einen Criminalrichter kann man nicht zur Verantwortung ziehen, wenn er sagt: „ich finde den Verdacht gegen X nicht hinreichend." Was haben denn die Inventarien der Verdachtsgründe (z. B. in der peinl. Gerichtsordn.) bisher noch genützt? Enthält auch nur ein einziges dieser sogenannten „Indicien" Ueberzeugungskraft und objective Wahrheit? Ist nicht vielmehr jedes so beschaffen, daß es sich auch auf offenbar Unschuldige anwenden läßt? Läßt sich die Unschuld nicht sogar bei Individuen als möglich denken, bei denen alle diese Indicien unglücklicher Weise zusammentreffen? Ohnmächtiges Streben nach dem Unmöglichen ist es daher, wenn eine Gesetzgebung die Verdachtsgründe oder die Kräfte der einzelnen Beweismittel, und die Art ihrer Zusammenwirkung zur Hervorbringung voller Ueberzeugung, den künftigen Richtern gesetzlich vorzudemonstriren sucht.

Der zweite Grundsatz verräth abermals eine unstatthafte Vermischung des Civil- und Criminalprocesses. Denn offenbar paßt derselbe nicht auf den Civilproceß. In diesem kann ja sehr oft ganz und gar nicht nach der wahren Beschaffenheit, sondern oft, ja größtentheils nur nach rechtlichen Annahmen und Voraussetzungen, ja Fictionen entschieden werden. Wie könnte sonst ein Tribunal einen Abwesenden blos um deswillen, weil er lange Nichts von sich hören ließ und auf öffentliche Vorladung nicht erschien, für todt erklären? wie Urkunden in contumaciam für anerkannt, Klaglibelle für zugestanden, Beweise für versäumt erklären? Sind solche Erklärungen etwa Erforschungen der wahren Beschaffenheit? (unter welche der Verf. doch wohl hoffentlich auch die wahre Gesinnung der streitenden Parteien rechnen wird!) Ueberdem kann dieser Grundsatz schon um deswillen nicht für den Civilproceß gelten, weil, selbst wenn die Untersuchungsmethode für Civilsachen (wie in Preußen) eingeführt wäre, im Civilproceß Vieles übrig bliebe, was von der wahren Beschaffenheit der Sache abwiche, und was der Richter von Amtswegen nicht einmal mehr untersuchen dürfte. So könnte z. B. wohl eine unbesonnene Partei bei Feststellung des status controversiae etwas aus Uebereilung zu ihrem Schaden als wahr zugestanden haben, was keinesweges wahr wäre. Sollte der Richter „von Amtswegen" auch hier von Neuem die wahren Beschaffenheiten erforschen? Könnte dann wohl je ein Civilproceß geendiget werden? je das äußere Eigenthum zur Gewißheit und Festigkeit gelangen?

Es würde zu langweilig seyn, alle jene unter 1—8 erwähnten, so wie die S. 31 ff. vom Verf. noch sonst als „höchste" Grundsätze des Proceßverfahrens aufgestellten Principien einer genauen Prüfung zu unterwerfen; — es ist Dies unterdessen nicht einmal nöthig, da die im Eingange bemerkten sechs Hauptfehler der Feinde und Bestreiter der Jury die vollständigste Prüfung enthalten, Rec. auch diesen „höchsten Grundsätzen des Verfs." bei ihrer Richtung gegen das Gutachten der Immediatcommission mehrmals wieder begegnen und unter das Visir blicken wird.

Daß der Verfasser die Untersuchungsmethode des preußischen Civilprocesses eifrigst in Schutz genommen haben werde, läßt sich schon aus dem oben erwähnten zweiten „höchsten Grundsatz" schließen. Da unterdessen Recensent, um für das Geschwornengericht in Criminalsachen den nöthigen Raum zu gewinnen, die Einwürfe gegen das öffentliche Verfahren in Civilsachen übergehen muß (dies kann hier um so eher geschehen, als in einem der nächsten Stücke eine ausführliche Anzeige der Feuerbach'schen Betrachtungen über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege erscheinen und vornämlich den Civilproceß ins Auge fassen wird), so bemerkt er nur kürzlich, daß ihm keine Vormundschaft des Staats über Mündige schädlicher vorkommt, als die über die „freie Eigenthumsverfügung." Denn offenbar ist es denn doch, daß die Einführung der Untersuchungsmethode in den Civilproceß dem Princip, „jeder Mündige kann frei über sein Eigenthum verfügen", geradezu entgegensteht. Kann Dies nämlich jeder Mündige, so darf er ja auch seinem Eigenthum entsagen, so darf er ja wohl auch auf einzelne Vortheile des processualischen Verfahrens stillschweigend oder ausdrücklich Verzicht leisten; darf er aber Dies, so kann der Richter nie anders, als auf Antrag der (es versteht sich ihm durch gehörige Legitimation als solcher bekannten) Parteien, mithin nie ex officio und inquisitorisch verfahren. Denn dadurch würde er sich ja eine eigne, willkührliche Verfügung über das Eigenthum Anderer anmaßen, es unter seine Vormundschaft ziehen. Daß aber jeder Mündige (in der Regel) frei über sein Eigenthum verfügen dürfe — nun dieser Satz ist wohl keinem Zweifel unterworfen und gehört wirklich in die „Metaphysik des Rechts", wenn auch nicht in die — „Metaphysik des Processes." Manche Vertheidiger der Untersuchungsmethode scheinen ihn unterdessen nicht anzuerkennen; sie halten dafür, daß der Staat berechtigt sey, den Bürgern den Schutz ihrer Eigenthumsrechte unverlangt, ja wider Willen aufzudringen. Dies dünkt ihnen „ein höherer Rechtsschutz, der mehr auf die Sache als auf die Form sieht." — Dem Rec. dünkt Dies aber wohlgemeinter, dem

wahren Staatszweck und dem höchsten Rechtsprincip widersprechender Despotismus.

Doch — Rec. eilt zu der Betrachtung der Einwürfe gegen den Vorschlag der Immediatjustizcommission in Betreff der Jury für Untersuchungssachen, welche im zweiten Theile von S. 1 — 304 zu lesen sind.

S. 3 wird daran, daß alle Gerichte und das Volk in den Rheinprovinzen die Beibehaltung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens vor dem Geschwornengericht in Criminalsachen wünschten, gezweifelt, auch geäußert, daß Volkswünsche über Dinge, die das Volk (wie Criminalprocesse) nicht verstehe, von den Regierungen nicht beachtet werden dürften. Von der Thatsache jener Allgemeinheit des die Beibehaltung der Jury betreffenden Volkswunsches kann hier die Rede nicht mehr seyn, da die Beibehaltung der Jury (die Staatsverbrechen ausgenommen) von der preuß. Regierung bekanntlich genehmigt, und ein Cassationsgericht zu Berlin errichtet, auf des Verfs. und anderer Gegner der Jury Einwürfe mithin nicht geachtet worden ist. Was aber die Volkswünsche betrifft, so scheint sie der Verf. — mit Wünschen des Pöbels zu verwechseln. Denn außerdem kann wohl Niemand behaupten, daß eine Regierung je zu weise und erhaben seyn könne, um wahre Volkswünsche, beträfen sie auch Dinge, deren eigentliches Wesen der Mehrheit des Volks weniger als seinen Gelehrten und denkenden Köpfen bekannt wäre, übersehen zu dürfen. Ob aber das Volk (wohin ja auch Rechtsgelehrte, wohin die Professoren aller Wissenschaften, alle Staatsmänner, hohe Geistliche, weitblickende große Kaufleute u. s. w. gehören) Gründe habe, für die Trefflichkeit der Jury in Criminalsachen eingenommen zu seyn, mithin deren Einführung in allen so, wie die deutschen Staaten, cultivirten Ländern zu wünschen, dies wird ohne Zweifel allein von der rücksichtlosen Prüfung dieser Gründe selbst abhangen.

„Die Commission (sagt der Verf. S. 4) stellt in ihren Gutachten die beiden Eigenschaften „mündlich und öffentlich" stets als unzertrennlich zusammen und dem schriftlichen geheimen Verfahren gegenüber, und zwar, wie sie ausdrücklich erklärt, weil die Oeffentlichkeit ihr eine nothwendige Folge des mündlichen Verfahrens zu seyn scheine; und (S. 5) den Grund der Verbindung der Oeffentlichkeit mit dem mündlichen Verfahren sucht sie darin, daß, wenn die Controle der Schrift wegfällt, der Staat wie der Angeklagte andre Bürgschaft erhalten müsse, daß recht gerichtet werde. Eine der wichtigsten Bürgschaften aber sey eben die Oeffentlichkeit."

Hiergegen bringt der Verf. Folgendes vor:

„Sollte nicht die Commission gerade durch diesen einfachen Satz und gerade durch die Wahrheit aller seiner Theile sich selbst geschlagen und mir den Weg zu ihrer gänzlichen Widerlegung gezeigt haben? — Sie gesteht zu, daß eine Controle des richterlichen Verfahrens unerlaßlich sey; ferner, daß das mündliche Verfahren an sich gar keine Controle enthalte, (wo gesteht dies die Commission zu? Sie sagt ja ausdrücklich, daß die Oeffentlichkeit blos eine der wichtigsten Bürgschaften sey! Anm. des Rec.) und daß man darum nach einem andern Mittel sich umsehen müsse; endlich behauptet sie, daß die Oeffentlichkeit eine vorzügliche Controle sey. — Aber ist eine Controle des Richters nothwendig, so ist dasjenige Verfahren das natürliche, entsprechende, gesunde, welches vermöge seiner Beschaffenheit diese Controle liefert. Jedes andere Verfahren, dem dieselbe abgeht, ist eben darum mangelhaft und krank. Ueberdem aber ist das Heilmittel selbst auch nichts weniger als angemessen, den selbst hervorgebrachten Mangel zu ersetzen. Denn was ist es, was controlirt werden muß und soll? Die Commission antwortet darauf sehr genügend: daß recht gerichtet werde! Wovon aber ist die Gerechtigkeit des richterlichen Spruches abhängig? Die Commission wird unstreitig auch meine Antwort genügend finden: davon, daß die Umstände der That in Gewißheit gesetzt und mit den Merkmalen des Gesetzes verglichen werden. Also das Materielle der Instruction und der Aburthelung des Processes ist es, wovon die Gerechtigkeit der richterlichen Wirksamkeit abhängig ist, und was vor allen Dingen controlirt werden muß. Dieses Materielle ist die Hauptsache und der Zweck des ganzen Proceßverfahrens; alles Andre ist nur Mittel dazu; alles Formelle selbst nur Mittel zur Erreichung des Zwecks. Schafft denn nun aber die Oeffentlichkeit des Verfahrens auf irgend eine Weise eine Bürgschaft, daß der Richter sich von den Umständen der That vergewissert, und daß er das Gesetz darauf gewissenhaft angewendet habe? Weder von dem Einen noch von dem Andern gibt der Richter irgend ein Kennzeichen, irgend einen Nachweis, noch die allermindeste Versicherung. Beim schriftlichen Verfahren muß der Richter dadurch, daß er die Resultate seiner Erforschungen zu Protocoll dictirt, sich selbst Rechenschaft geben über das vollständige und zusammenhängende Verständniß der Sache; er muß dem Beklagten und dessen Vertheidiger (so? also der Vertheidiger wird im geheimen Inquisitionsproceß bei allen Verhören des Angeschuldigten vom Anfang der Untersuchung an zugezogen, ihm das Protocoll vorgelesen? — in welchem Lande mag dies wohl geschehen? Anm. des Rec.), durch die Vorlesung

und Genehmigung des Protocolls dieselbe Gewißheit geben; es muß dieses mehreremal geschehen, um durch die Wiederholung der Erklärung jedem möglichen Mißverständnisse vorzubeugen; endlich müssen die Gründe des schriftlichen Erkenntnisses zu allen Zeiten ergeben, nicht blos, daß diejenigen Thatumstände, worauf das Urtheil gebaut ist, mit den Acten übereinstimmen, sondern daß auch die passenden Gesetze pflichtmäßig angewendet worden sind. Hier ist sonach das Materielle des Processes in allen Beziehungen möglichst controlirt. Von dem Allen findet sich beim mündlichen Verfahren kein Jota. Der Richter hat nicht die allermindeste Veranlassung, sich selbst darüber Rechenschaft zu geben, ob er den Vortrag der Thatumstände treu, wahr, vollständig und im richtigen Zusammenhange aufgefaßt habe; noch viel weniger gibt derselbe hierüber irgend einem Menschen eine Auskunft, und eben so wenig darüber, auf welche Thatsachen und auf welche Gesetze er sein Urtheil gegründet habe. Sein Ausspruch gilt für Recht, lediglich und allein, weil er die Autorität besitzt, Recht zu sprechen, wie unrecht es auch sey; und die Präsumtion seiner Pflichtmäßigkeit überhebt ihn jeder Controle seiner Entscheidungsgründe. Wo bleibt denn aber dann die Controle des Publicums? Dasselbe hat freilich eine große Ceremonie, die Richter in ihrer Amtskleidung auf ihren Sitzen und den Angeklagten mit seinem Vertheidiger gesehen, auch den Letzteren, den Procurator und den Präsidenten sprechen gehört. Aber das ist auch Alles, und — parturiunt montes, nascetur ridiculus mus! Gesetzt aber auch, die Richter wären im Stande, aus diesem verworrenen Chaos sich eine deutliche Vorstellung zu bilden; gesetzt, sie wären im Stande, auf der Stelle sich aller derjenigen Gesetze zu erinnern, worauf es bei der Entscheidung der Sache ankommt: vermag auch das Publicum das Eine oder das Andere? Wenn es aber dieses nicht im Stande ist, (?) welchen Werth hat dann sein Urtheil? wie kann eben dieses Urtheil zu einer Controle der richterlichen Handlungsweise dienen? wie mag gewissenhaften Richtern zugemuthet werden, eben dieses Urtheil zu scheuen und zu berücksichtigen? Die Commission selbst hat nicht umhin gekonnt, die Unzulänglichkeit dieser Volkscontrole anzuerkennen, indem sie zugesteht, daß bei dem mündlichen Verfahren der Richter nicht blos an dasjenige gebunden sey, was er durch die Proceßverhandlung in Erfahrung bringt, sondern daß er auch alles Andere in Erwägung ziehen könne, was ihm eine Erwägung zu verdienen scheint. Wenn aber der Richter ungescheut zu-

setzen darf, was hindert ihn dann, nicht auch wegzulassen? was hindert ihn, mit halben Ohren zu hören, sein Urtheil auf einzelne, unerwiesene und irrelevante Thatumstände zu bauen, und statt der Gesetze seine Ansicht, Empfindung und Neigung zum Entscheidungsgrunde zu nehmen? Seine Pflicht, antwortet man. Aber man hat ja schon zugegeben', „„daß diese Präsumtion weder dem Staate noch dem Angeklagten genügen dürfe, daß es noch einer andern Bürgschaft bedürfe dafür, daß recht gerichtet werde, und daß um deswillen die Controle unerlaßlich ist.""

Zuvörderst sieht man hier deutlich, daß der Verf. die große Controle ungerechter richterlicher Entscheidung gar nicht ahnet, die darin liegt, daß das ganze richtende (das Strafurtheil begründende) Collegium — die zwölf Geschwornen in ihrer Vereinigung — alle Zeugen für und wider selbst anhören, den Angeschuldigten und seinen Vertheidiger selbst vernehmen. Diese Controle gegen (materiell-) ungerechte Urthel haben ja aber die Dikasterien und Tribunäle nicht. Bei dem besten Willen können sie — ungerecht urtheilen, weil sie sich leider auf die — Acten allein verlassen müssen, aus der unmittelbaren Quelle der Erkenntniß von Thatsachen nicht schöpfen können. Wenn also die Oeffentlichkeit sogar nicht hinzukäme, so würde schon diese Selbstverhörung und Selbstanschauung der Beweismittel durch alle Mitglieder der richtenden Behörde eine unendlich wichtige Controle seyn. Es ist sonach, als hätte der Verf. absichtlich gegen sich selbst gesprochen, wenn er schreibt: „Ist eine Controle des Richters nothwendig, so ist dasjenige Verfahren das natürliche, entsprechende, gesunde, welches vermöge seiner Beschaffenheit diese Controle liefert. Jedes andere Verfahren, dem dieselbe abgeht, ist eben darum mangelhaft, krank." Denn es ist offenbar, daß die Protocolle und Acten im Inquisitionsproceß keine tüchtige Controle der das Urthel abfassenden Richter sind, daß dagegen das Selbstverhör vor der Jury „eine sehr taugliche, gesunde, kraftvolle" Controle richterlicher Entscheidungen ist.

Wenn der Verf. ferner fragt: „ob die Oeffentlichkeit des Verfahrens bewirke, daß der Richter sich von den Umständen der That vergewissert, und daß er das Gesetz darauf gewissenhaft angewendet habe?" und darauf antwortet: „Weder von dem Einen noch von dem Andern gibt der Richter irgend ein Kennzeichen, irgend einen Nachweis, noch die allermindeste Versicherung," auch dabei bemerkt: „beim schriftlichen Verfahren müsse der Richter dies auf mehrfache Art und für alle Zeiten": so ist die Antwort sehr leicht! Was ein Angeschuldigter, was die Ueberführungs-

und Defensionalzeugen vor einer Jury in einer nur einigermaßen wichtigen Untersuchung ausgesagt haben, was vom öffentlichen Ankläger sowohl als vom Vertheidiger vorgebracht worden ist, das — kann die ganze Welt gewöhnlich Wort für Wort gedruckt lesen! Hoffentlich wird sich der Verf. der vielen Criminalprocesse vor englischen und französischen Jury's, deren Verhandlungen Wort für Wort in den englischen und französischen öffentlichen Blättern abgedruckt sind, so wie, was Deutschland betrifft, der höchst wichtigen Untersuchung gegen den Mörder des jungen Handlungsdiener Könen vor der Jury zu Cölln erinnern! — Wenn nicht nur alle Einwohner des Landes, sondern die ganze Mitwelt die wörtlichen Aussagen der Angeschuldigten und Zeugen lieset, dann dürften es doch wohl selbst die — boshaftesten Geschwornen nicht wagen, einen Unschuldigen zu verurtheilen! Die Controle des Drucks (und sie muß, da bei allen Jury's Geschwindschreiber sind und seyn können, bei allen als vorhanden vorausgesetzt werden) ist ohne Zweifel eine der wirksamsten und besten Controlen, die es gibt. Aber hält denn der Verf. die Vereidung und das Gewissen von zwölf rechtschaffenen, gebildeten, angesehenen Männern eines ganzen Bezirks für keine Controle der Willkühr, hält er sie etwa für gar Nichts, oder für weniger an Werth, als das Gewissen eines durch keine Oeffentlichkeit bewachten, ja uncontrolirbaren Inquirenten (denn die Gerichtsbeisitzer übersehen weder ihn noch das Ganze der Untersuchung *), um für diese als Controle dienen zu können, sondern sind allerhöchstens als Controle der einzelnen Protocolle zu betrachten), von dessen Händen erst die Wahrheit zugestutzt, geformt und bearbeitet wird, welche der Referent des urtheilenden Dikasterii mit den Acten erhält, der dann wiederum diesen durch die erste Bearbeitung oft schon ganz unkenntlich gewordenen Wahrheitsstoff von neuem knetet und bearbeitet, so daß er dem das Urthel sprechenden Dikasterio am Ende noch unkenntlicher wird. Dünkt es dem Verf. so leicht, daß z. B. in England zwölf gebildete, geachtete Män-

*) Daraus, daß in keinem einzelnen Protocolle etwas Falsches protocollirt ist, folgt nicht, daß der ganze Vorgang nicht demungeachtet falsch protocollirt sey. Der Protocollant kann z. B. die Zeugen über Hauptumstände gar nicht gefragt haben. Sind in diesem Fall die Schöppen eine wahre Controle der Vollständigkeit und also Rechtlichkeit der Untersuchung, wenn sie auch den wörtlichen Inhalt jedes einzelnen Protocolls mit gutem Gewissen beschwören könnten? Keinesweges.

ner gegen ihren geleisteten Eid, gegen ihr Gewissen, ein den in allen Zeitungen abgedruckten Aussagen der Zeugen u. s. w. widersprechendes, falsches „Schuldig" aussprechen und sich dadurch der Verachtung und dem Abscheu Aller aussetzen werden? Jeder von diesen Zwölfen bewacht ja die Andern, und Alle controlirt das nahe und ferne Publicum! Und warum sollten denn diese zwölf Vereideten ungerecht entscheiden? Sie treten ja gleich nach aufgehobener Jury wieder unter das Volk zurück und können vielleicht in der nächsten Jury als Angeklagte vor den nahen Anverwandten derselben Personen als Geschwornen stehen, die sie früher ungerecht hätten verurtheilen wollen. Hört man den Verf. über die Rechtlichkeit ständiger, rechtsgelehrter Richter sprechen, so ist es klar, daß er ihren Amtseid für eine bedeutende Garantie ihrer Rechtlichkeit hält; wie kommt er denn auf einmal auf den Gedanken, daß zwölf Eide gar keine Garantie der Gewissenhaftigkeit seyn sollten?

„Aber (wendet der Verf. ein) wenn auch die Geschwornen recht urtheilen, so will doch das Publicum, um die Richtigkeit ihrer Entscheidungen prüfen zu können, ihre Gründe wissen." Wozu dies, da die Ueberzeugung dieser zwölf Personen von der Schuld oder Nichtschuld nur aus der ganzen (gewöhnlich in allen öffentlichen Blättern wörtlich abgedruckten, vor dem entferntesten Publicum offen daliegenden) öffentlichen Verhandlung (aus allen Aussagen der Angeschuldigten und Zeugen, aus dem ganzen Inhalt der Urkunden u. s. w.) hervorgehen kann, mithin eine genaue Wiederholung dieser ganzen Verhandlung, als Masse der Entscheidungsgründe (oder richtiger, als der einzige Entscheidungsgrund) nöthig, als solche aber zugleich unmöglich wäre? Der Urthelsverfasser im Inquisitionsproceß muß allerdings Gründe (gleichsam einzelne Splitter des untrennbaren Ganzen seiner Ueberzeugung) für sein Schuldig oder Nichtschuldig angeben: sonst glaubt man, er habe — die Acten nicht gelesen, oder doch nicht gehörig erwogen; wenn aber keine Acten und Protocolle vorhanden sind, sondern Alles vor den Augen des Publicums selbst vorgeht, bedarf es nicht erst einer solchen Beglaubigung. „Aber die Protocolle und Acten im Inquisitionsproceß überzeugen doch das Publicum und alle Zeiten davon, daß gerecht gerichtet worden sey." — Liegen denn etwa, erwiedert Rec. hierauf, die wichtigsten Criminalprocesse der Jury nicht in allen englischen und französischen Blättern gedruckt vor uns und allen künftigen Zeiten? Haben wir nicht den ganzen Proceß gegen die Mörder des Fualdes gelesen? nicht den gegen den Faßbinder Hamacher

vor dem Geschwornengericht zu Cölln? Und was sind denn die Gründe der Urthel im Inquisitionsproceß anders als Gründe einer Erkenntniß aus — dritter Hand — (erst aus der Hand der Zeugen und Angeschuldigten, dann aus der des Protocollanten über die Aussagen Beider, dann aus der Hand des Referenten über den Inhalt der Acten)! Genau genommen gibt daher der rechtsgelehrte Urthelsverfasser für sein Urtheil nur dem Schein nach, nicht in der That, echte, wahre Gründe (factische Gründe nämlich) an. Der Einwand, daß die Geschwornen vielleicht gar nicht auf die Vorgänge und Aussagen achten oder sie nur mit halber Seele auffassen könnten, will vollends nichts sagen. Denn wer wird glauben, daß zwölf rechtschaffene Männer ihren eben geschwornen theuern Eid so aus den Augen setzen könnten? Mit demselben Recht dürfte man ja annehmen, daß die übrigen Assessoren eines Dikasterii auf die Relation ihres Collegen aus Criminalacten nicht achten, sondern den Urthelsentwurf des Referenten blindlings als des ganzen Collegii Urtheil genehmigen würden. Dann hätten wir ja ganz denselben Fall, als wenn in einer Jury von zwölf Personen nur ein Individuum aufmerksam gewesen wäre, und — der Einwand schwindet (die große Unwahrscheinlichkeit abgerechnet) schon um deswillen in Nichts, weil er ja auch gegen das inquisitorische Verfahren gemacht werden kann.

S. 12 ff. tadelt der Verf. sehr bitter die Inappellabilität der Jury:

„Auch bei den genauesten Controlen (sagt er S. 12) und bei dem besten Willen der Richter ist es möglich und gedenkbar, daß die richterliche Entscheidung in einem Irrthume beruhe. Darum soll und darf der Mensch seine Aussprüche nie für Orakel, für Gottesurtheile ausgeben. Vielmehr muß er die Gründe derselben umständlich angeben, und eben diese Gründe müssen von andern, noch unbefangenen Richtern untersucht und geprüft werden. Hieraus folgt die Nothwendigkeit der Appellation in allen Rechtssachen, zugleich aber auch der Zweck derselben."

Rec. hat aber bereits dargethan, daß die Reise derselben Acten durch mehrere Instanzen oder Dikasterien nur eine Scheinbewegung, in der That aber ein bloßes Stillstehen auf dem Ausgangspuncte sey, daß dagegen die Jury durch ihre unmittelbare Anschauung der Verhandlung auf einmal (so zu sagen in einer alleinigen Instanz) der Wahrheit näher komme als mehrere Dikasterien nach einander. — Es ist also klar, daß vor der Jury um deswillen, weil keine Appellation gegen ihre materiellen Aussprüche gestattet wird, die

Gründlichkeit der Untersuchungen demungeachtet nicht geringer sey, sondern (den verblendeten Verfechtern des Inquisitionsprocesses) nur scheine. Was könnte auch eine zweite Jury, als Appellationsinstanz gedacht, (und wenn es möglich wäre, die Verhandlung der ersten Jury vor ihr ganz zu wiederholen) anders thun, als über Schuld oder Nichtschuld nach ihrer unmittheilbaren Totalanschauung der Beweisgründe für und wider (d. i. nach ihrer Ueberzeugung) entscheiden? Würde aus einer abweichenden Entscheidung wohl folgen, daß die erste Jury unrichtig entschieden hätte? Würde demnach dem Publicum durch diese zweite Entscheidung die Meinung oder gar die Ueberzeugung eingeflößt werden können, daß eine und dieselbe Sache in zwei Instanzen besser als in einer untersucht werde? Ein Anderes wäre es, wenn für Criminalsachen in den Gesetzen ein genaues Verzeichniß aller echten Beweismittel, eine erschöpfende Charakterisirung ihrer Gültigkeit oder Ungültigkeit, so wie eine genaue arithmetische Berechnung des Grades ihrer Wirksamkeit auf Herbeiführung voller Ueberzeugung enthalten und gegeben seyn könnte. Dann würde ebenfalls, wie im Civilproceß, eine Appellationsinstanz den Entscheidungen der Jury Fehler nachzuweisen im Stande seyn.

Der Verf. erinnert S. 15 Manches gegen die Feststellung des Thatbestandes, die Versetzung in den Anklagestand und die Formalitäten im französischen Criminalproceß, was bei genauerer Betrachtung — als nichtig erscheint. Wollte man in Frankreich die große Jury, welche in England darüber, „ob Jemand in Anklagestand versetzt und von einer kleinen Jury gerichtet werden solle,“ nicht beibehalten, so konnte man in der That nicht Weniger thun, als was man that. Die zweimalige Erwägung der Zulässigkeit einer Untersuchung vor dem Gerichtshof erster Instanz und vor der Anklagekammer des Appellationsgerichts war also keine unnöthige Vervielfältigung, sondern ein nothwendiges und doch nur schwaches Surrogat der großen Jury in England, verdient also des Verfs. Tadel ganz und gar nicht. Wenn nun vollends der Verf. S. 18 sagt: „Was mir den meisten Tadel zu verdienen scheint, ist gerade das, was die Commission als das Vorzüglichste im französischen Verfahren herausgehoben hat, nämlich die Wiederholung der ganzen Proceßinstruction vor dem erkennenden Richter durch mündliche Verhandlung; dies ist es, was einer nähern Prüfung unterliegen muß“, — so weiß man in der That nicht, was man von einer solchen Aeußerung denken soll. Diese Wiederholung ist ja unumgänglich nothwendig, wenn die Geschwornen von den Thatsachen die nöthige Kenntniß erhalten sollen. Auf Treu und Glauben die Richtigkeit und

Wahrheit der Verdachtsgründe anzunehmen, wird ihnen der Verf. doch wohl nicht zumuthen —? Dies hieße ja das Wesen der Jury geradezu aufheben! Die Jury soll in Volksrepräsentanten bestehen, die einem vom Monarchen angestellten rechts- und gesetzkundigen Richter (in England einem der zwölf Großrichter, in Frankreich einem Collegio von fünf Richtern) sagen, ob sie den Angeklagten eines Verbrechens schuldig oder nicht schuldig finden, und ihn dadurch in den Stand setzen, das Strafgesetz anzuwenden oder für unanwendbar zu erklären. Sich wundern, daß das, was von Verdachtsgründen gegen den Angeschuldigten ausgemittelt ist, von ihnen ohne eigene Untersuchung für wahr angenommen werden solle, heißt verlangen, daß das Volk durch seine Repräsentanten über Schuld oder Unschuld nicht urtheilen, d. i. daß die Jury gar nicht existiren soll. Wollte aber der Verf. dies sagen, so durfte er auch keine Einrichtung der Jury — als eines in seinen Augen durchaus verwerflichen Instituts — insbesondere tadeln. Es ist daher eine sehr unwahre Beschuldigung, wenn S. 19 gesagt wird: „Das mündliche Verfahren vor den Assisen ist daher seiner Natur nach eine dramatische Wiederholung der ganzen Proceßinstruction, welche bereits schriftlich verhandelt worden ist;" denn eine solche Wiederholung ist ja unumgänglich nothwendig. Wolle man doch die Vereinfachung nicht in Dingen suchen, wo sie absolut unmöglich ist! Um die wichtige Frage zu entscheiden, ob Jemand eines Verbrechens verdächtig oder nicht verdächtig ist, wird in Frankreich das Urtheil zweier ständigen Collegien von Rechtsgelehrten — (in England weit besser das der großen Jury) erfordert. — Daraus aber, daß diese ständigen Richter Jemanden verdächtig finden, so wie aus den von ihnen aufgenommenen Gründen folgt nicht, daß die unparteiischen Voksrepräsentanten, die Geschwornen, es ebenfalls so finden müssen. Die Wiederholung aller dieser Verdachtsgründe vor ihnen und die genaue Untersuchung ihrer Wahrheit, mithin die Abhörung der schon einmal vorläufig abgehörten Zeugen u. s. w. ist daher unerlaßlich.

„Nur allein der Vernunft (sagt der Verf. S. 21) gebührt das Richteramt. Mithin muß im Processe Alles sorgfältig vermieden werden, was die ruhige Ueberlegung der Vernunft stört und ihre Wirksamkeit erschwert. Mithin ist jede Art dramatischer Vorstellung ein offenbarer Fehler der Proceßordnung, und dasjenige Verfahren das zweckmäßigste, gerechteste und menschlichste, welches geeignet ist, die Materialien, aus welchen die Vernunft ihr Erkenntniß zusammensetzen muß, in bestimmten und deutlichen Begriffen und Sätzen darzustellen. Denn

Begriffe und Urtheile sind die einzigen Materialien, aus denen die Vernunft ihre Werke schafft. Je deutlicher die Begriffe, je bestimmter die Urtheile, desto richtiger sind ihre Schlüsse."

„Das nun ist der wesentliche und hauptsächliche Vorzug der schriftlichen Verhandlung, daß Nichts zu Papier gebracht werden kann, wovon nicht schon Begriffe und Sätze gebildet worden sind, und zwar wenn auch nicht immer deutliche, doch mindestens immer klare Vorstellungen. Denn nur dadurch ist es allein möglich, daß der Inquirent und Inculpat einander verstehen, daß der Erstere die Aussage des Letztern dem Papier anvertrauen, und daß dieser das Protocoll des Erstern mit seiner Aussage übereinstimmend finden und genehmigen kann. (!!) Der urtheilende Richter hat also nicht erst selbst nöthig, die durch das Proceßverfahren hervorzubringenden Vorstellungen zu Begriffen und zu Urtheilen in seiner Seele zu verarbeiten, sondern er findet in den Acten diese Materialien zu den von ihm zu machenden Schlüssen vorräthig und vermag darum sich selbst und Andern über die Regelmäßigkeit und Richtigkeit dieses Schlusses Rechenschaft zu geben, (!) weil keine blos dunklen Vorstellungen und Empfindungen mit unterlaufen und Vordersätze abgeben, deren Einfluß auf den Entschluß unbekannt und unberechenbar ist. Objective Zuverlässigkeit der Gerechtigkeit ist sonach nur durch die schriftliche Verhandlung zu erlangen. Bei dem mündlichen Verfahren ist eine solche Prüfung ganz unmöglich, und eben so unmöglich jeder Nachweis der Gerechtigkeit des Erkenntnisses. Die Subjectivität ist daher der unvermeidliche Charakter des mündlichen Processes, und die Verpflichtung des Staats, sich selbst und dem Angeklagten dafür Bürgschaft zu geben, daß recht gerichtet werde, in ihm eine baare Unmöglichkeit. Bedarf es noch einer weitern Ausführung, daß die unmittelbare Erkenntniß oder vielmehr Anschauung des erkennenden Richters die Grundlage der größten Fehlerhaftigkeit und Ungerechtigkeit des Processes ist; daß die Gesetzgebung vielmehr die unerlaßliche Pflicht auf sich hat, die Instruction und das Erkenntniß der Rechtssachen gänzlich zu trennen, durch jene das Materiale für dieses bereiten zu lassen, wie einem Baumeister das Materiale zugebracht werden muß, die subjectiven Einmischungen des erkennenden Richters dadurch ganz auszuschließen, wie ein Baumeister nicht nach seiner Phantasie, sondern nach dem vorgeschriebenen Risse bauen muß, und durch diese Trennung selbst der Verpflichtung zu genü=

gen, das richterliche Verfahren unter eine strenge Controle zu setzen?"

Man sieht hier deutlich, welche falsche Vorstellung der Verf. von — der Vernunft hat. Dem Rec. scheint diejenige Vernunft sehr träge und faul, welche, um über Leben und Tod, Ehre und Freiheit zu entscheiden, erst Mittelspersonen, deren Rechtschaffenheit und Auffassungstalent wenigstens problematisch ist, aussendet, um von denjenigen Personen, in deren Gegenwart die That geschah, Erkundigung einziehen zu lassen, dann sich aber aus den Berichten dieser Mittelspersonen erst wiederum Auszüge von anderweitigen Mittelspersonen vortragen läßt, und nun die durch zwei Colonnen von Mittelspersonen durchpassirte — Erkenntniß (!) zur Basis ihrer Entscheidung macht! Vernunft scheint hier dem Verf. soviel zu seyn! als — Faulheit, die sich in hochwichtigen Dingen, wo sie selbst sehen und forschen sollte, auf Mittelspersonen und Unterhändler verläßt! Das sind jene „Begriffe" und Zustutzungen der Wahrheit, die aus Protocollen und Relationen bewirkt werden. Sah denn der Verf. nicht, daß dies eben so viele Verunstaltungen der Wahrheit oder wenigstens eben so viele Verminderungen der Glaubwürdigkeit der eingezogenen Nachrichten sind? Vernunft ist es, nach der Meinung des Rec., bei wissenschaftlichen auf Experimenten beruhenden Forschungen, wie vielmehr also in historischen Dingen, wann und wo man kann, nur seiner eigenen Erfahrung und Anschauung zu trauen. Dadurch sind die Newtons groß geworden; nicht durch blindes Vertrauen auf — die Berichte Anderer! Am allerwenigsten sind Begriffe und Urtheile jemals die einzigen Materialien gewesen, oder können es je seyn und werden, aus welchen die Vernunft ihre Werke schafft. Begriffe sind ja nur armselige, einseitige, dürftige Copien der Wirklichkeit, blos bestimmt und fähig, die wahren abwesenden Gegenstände im Gedächtniß zu behalten, oder ihre Unendlichkeit nothdürftig zu überblicken. Nie können sie die eigne Anschauung entbehrlich machen. Was weiß denn der, welcher nie einen Baum sah, (wie die Wilden, welche der Capitain Roße auf seiner Reise nach dem Nordpol kennen lernte) von den Bäumen, wenn man ihm den Allgemeinbegriff Baum auch noch so genau zergliedert? In der That! wenig Mehr als ein Wort oder einige Wörter. Wird er durch diesen Begriff wohl je eine vollständige Kenntniß der Bäume erlangen können? Und was sind Urtheile als — aus einander genommene Allgemeinbegriffe? Können die Erstern die eigne Anschauung der unter ihnen zusammengefaßten Individuen nicht entbehrlich machen, so sind

das die Letztern eben so wenig im Stande! Weg also mit dem Prahlwort „Vernunft" hier, wo Vernunft sich nur durch unmittelbare eigne Erforschung der Thatsachen beweiset und bewährt, nicht durch unbesonnenes Glauben an trügerische Erzählungen aus trügerischen Erzählungen von — vielleicht ebenfalls trügerischen Erzählungen! Solches „zugezimmertes Holz von Begriffen und Urtheilen" (S. 24) taugt nicht für die echte Vernunft wahrheits- und gerechtigkeitsliebender Richter! „Dennoch behauptet (fährt der Verf. S. 25 fort) die Commission, daß eine unmittelbare Erkenntniß des erkennenden Richters der angemessenste Weg sey, die Wahrheit zu finden, weil man schon im gewöhnlichen Leben sich verpflichtet halte, selbst zu hören und zu sehen, wenn man sich vollständig von der Beschaffenheit einer Sache überzeugen will. Jede Strafe setze die Gewißheit eines Verbrechens voraus, und jedes Verbrechen sey, als eine Erscheinung in der Sinnenwelt, etwas Individuelles. Das, was es ist, sey es nur unter allen den dabei vorhandenen Umständen und Verhältnissen. Um gewiß zu seyn, daß diese sämmtlich beobachtet würden, bleibe Nichts übrig, als den Vorgang in seiner ganzen Individualität dem Richter vorzustellen. Mithin sey die unmittelbare Anschauung des erkennenden Richters eine unerlaßliche Bedingung der Erforschung der Wahrheit, und eine Verhinderung dieser unmittelbaren Erkenntniß eben so viel als eine Anordnung, den Angeklagten ungehört zu verdammen." Trefflicher läßt sich nicht für die Jury sprechen! Die Verfasser des Gutachtens haben ihr innerstes Wesen durchschaut, und denen, die sehen können, (das „sehen können," setzt aber hier große Geistesbildung voraus und heißt soviel als: in die Tiefen echter Philosophie eingedrungen seyn!) den geheimnißvollen Schleier aufgedeckt.

Was sagt nun der Verf. dagegen? Er gibt S. 26 zu, daß jede Begebenheit individuell sey, leugnet aber, daß alle Verhältnisse, welche diese Individualität ausmachen, auf die Beurtheilung und Abwägung der Strafbarkeit einer Handlung Einfluß haben. Die Betrachtung der „übrigen" sey nicht nur überflüssig, sondern sogar schädlich, sie ziehe nämlich den Blick der Urtheilenden von der Hauptsache ab. Der Verf. hat hier nicht bedacht, daß es nicht einmal eine schriftstellerische, durch die ganze Scala möglicher Verbrechen durchgeführte Theorie der Relevanz oder Irrelevanz derjenigen Umstände, unter denen die verschiedenen Verbrechen begangen oder nicht begangen worden seyn können (mit andern Worten eine vollständige Theorie der Indicien und Ver-

dachtsgründe) gibt, geschweige ein criminalistisches Relevanz- oder Irrelevanzgesetz. So lange aber Beides nicht existirt, wird nie bestimmt werden können, ob ein Inquirent nicht zur Ungebühr Umstände in seinen Protocollen als irrelevant übergangen, welche den Verdacht oder die Präsumtion der Unschuld erhöhen konnten, oder Verhältnisse, aus denen gar nichts Verdächtiges hervorgeht, sorgfältig erörtert habe. Da nun Inquirent und Urthelsverfasser bei dem Inquisitionsproceß getrennt sind, so ist wohl ziemlich klar, daß, so lange ein gesetzlicher Relevanzmesser mangelt, diese Trennung nur dazu führen könne, dem Urthelsverfasser in den Protocollen und Relationen manche sehr relevante Umstände unmitgetheilt zu lassen, ihm dagegen eine Menge von ihm irrelevant befundener Verhältnisse weitläufig mitzutheilen. — Diesem sehr bedeutenden (oft allein schon die ungerechtesten Urthel, selbst bei den bestgesinnten Dikasterien erzeugenden) Uebel hilft die Jury dadurch ab, daß sie Alles, was die angeschuldigte That angeht, ungetrennt und unzerstückelt selbst wahrzunehmen strebt, überzeugt, daß das Hin- und Herreden über Relevanz und Irrelevanz zu Nichts führe, eine menschliche That von dem, der über ihre Strafbarkeit urtheilen soll, vielmehr nach ihren ganzen Verhältnissen zugleich und auf einmal betrachtet werden müsse. Hieraus ist denn leicht zu ersehen, wie vollkommen richtig es ist, zu behaupten: die ganze Individualität der angeklagten Handlung sey für den Richter (den nämlich, der nicht Anderen und Mittelspersonen ihre oft trügliche und mangelhafte Kenntniß nachbeten will!) von Wichtigkeit. Man sieht, daß alle Folgerungen des Verfs. S. 28 hierdurch allein schon widerlegt werden. „Es geht (sagt er S. 28) daraus hervor, daß, weil nicht die gesammte Individualität der Begebenheit berücksichtigt werden darf, es auch gar nicht auf den Gesammteindruck ankommt, welchen die Begebenheit in ihrer ganzen Individualität erregt, sondern nur auf das zusammengesetzte Resultat, welches das Verhältniß der im Gesetze angegebenen und in der Handlung dargestellten Merkmale ergibt." Denn im Gesetz können, nach des Rec. Einsicht, zwar wohl die Merkmale des Verbrechens enthalten seyn, aber nimmermehr eine charakteristische Bezeichnung aller Umstände, aus welchen der Möglichkeit nach darauf, daß X oder U dieses Verbrechen begangen haben müsse, oder daß Y eine unzweifelhafte That nur absichtlich begangen haben könne, allein zu schließen oder nicht zu schließen sey. Eine solche Bezeichnung müßte ja aber das Gesetz offenbar enthalten, wenn es möglich seyn sollte, die Umstände, unter

denen eine That vorfiel, gleichsam nur mit Auswahl zur Untersuchung zu ziehen, — so zu sagen, nur eine criminalistische Blumenlese aus ihnen zu veranstalten! Ist es denn etwa noch zweifelhaft, daß ein und dasselbe Verbrechen unter zahllos verschiedenen, gleich sehr verdächtig machenden Umständen und Gestaltungen begangen werden könne; zweifelhaft, daß sich die Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit bei derselben Gattung von Verbrechen nie aus gleichbleibenden Merkmalen schließen lasse, — daß vielmehr jene Umstände, so wie diese Merkmale zahllos und für jeden Versuch einer Bestimmung durch Begriffe, Theorien und Gesetze unerschöpflich sey? Man denke z. B. nur an das Verbrechen des Betrugs. Kann man wohl erschöpfend im voraus bestimmen, auf welche Weise und unter welchen Umständen dieses Verbrechen allein begangen werden könne, was also als Zeichen, Folge oder Merkmal eines begangenen Betrugs zum Verdacht gegen eine bestimmte Person, als Thäter, berechtigen dürfe, mithin bei der Untersuchung relevant sey?

„Diejenige Individualität (heißt es S. 34), unter welcher eine vergangene Begebenheit geschehen ist, und welche doch nur von Einfluß auf die Beurtheilung der Hauptsache seyn kann, zur unmittelbaren Anschauung des Richters zu bringen, wenn sie einmal im Wechsel der Zeit vorübergegangen ist, gehört zu den unmöglichen Dingen. Unmögliches zu begehren, ist eben so thöricht, als Unmögliches leisten zu wollen." Und nun fährt der Verf. fort, weitläufig zu beweisen, daß die Jury eine begangene und also verflossene That nicht unmittelbar anschauen könne, und folgert nun, (!) daß die ihr zugeschriebene unmittelbare (!) Erkenntniß ein bloßes Vorgeben sey: — gleich als ob es irgend einer Jury je eingefallen wäre, die verflossene That reproducirend anschauen zu wollen, und gleich als wäre die unmittelbare Erkenntniß der Jury etwas Anderes als der bloße Gegensatz der mittelbaren Erkenntniß ständiger Richter aus Acten! Zum Glück werden sich die Leser hier erinnern, daß wir diesem Einwurf gleich anfangs begegnet haben, wo von Verrückung des wahren Streitpunctes die Rede war.

Der Verf. müht sich S. 38 ff. vergeblich ab, die mittelbare Abhörung der Zeugen und Angeschuldigten durch Inquirenten für vorzüglicher zu erklären als das unmittelbare Verhör derselben vor der Jury. Vor einem geheimen Criminalgericht zittert wohl ein ohne Anzeige des Grundes Vorgeladener mehr als vor dem Erscheinen bei der Jury, dessen Zweck ihm vorher bekannt ist. Der Anblick von zwölf Geschwornen u. s. w., und dem etwa anwesenden Publicum wird die Zeugen und unter ihnen Frauenzimmer gewiß

nicht mehr verwirren, als das Erscheinen vor dem mit dem schreckenden Nimbus eines gefahrbringenden Geheimnisses umgebenen Inquirenten und dessen Gerichtsbeisitzern! Und was haben sie denn vor der Jury zu thun? Etwa künstliche Reden zu halten? — Nein, nur auf vorgelegte Fragen zu antworten! Das aber müssen sie ja oft im gewöhnlichen Leben vor vielen Menschen thun! Ueberdem sind ja unter den Zeugen nicht lauter „solche höchst Blöde und Schüchterne", die vorgelegte Fragen vor einigen hundert Menschen nicht mit Besonnenheit zu beantworten vermöchten. Auch die Geschwornen sollen nach dem Verf. durch das Gedränge der vor ihnen sich entfaltenden Verhandlungen um die nöthige Fassungskraft gebracht werden und am Ende nicht wissen, was sie eigentlich entscheiden. Ohne Zweifel denkt sich der Verf. die Geschwornen als die ausgewähltesten Dummköpfe des Bezirks, unfähig, die Aussagen einiger Zeugen, den Inhalt einiger Urkunden u. s. w. zu behalten. — Denn bei langwierigen und weitläufigen Untersuchungen pflegen sich bekanntlich die Geschwornen schriftliche Anmerkungen über die Aussagen der Zeugen zu machen. Uebrigens lesen sie ja die ganzen Verhandlungen zu der Zeit, wo das Urthel allererst abzufassen ist, sogar gedruckt, und können schon daraus ihrem schwachen Gedächtniß zu Hülfe kommen! — Wenn übrigens nach dem Verf. das Gedächtniß der Geschwornen so schwach ist, worauf stützt sich denn sein Glaube an die Aussagen der Zeugen, die oft über alte Thatsachen abgehört werden? Und wenn sogar einer oder der andere der Geschwornen die Aussage dieses oder jenes Zeugen, die Bedeutsamkeit dieses oder jenes Umstandes weniger aufgefaßt hätte, so würden doch wohl unter zwölf Geschwornen mehrere sich derselben erinnern und ihn in der gemeinschaftlichen Berathschlagung darauf aufmerksam machen, so aber durch gegenseitige Anklänge das Gedächtniß Aller auf alles Vergangene richten!

„Also (fährt der Verf. S. 72 fort), also, höre ich die Commission sagen, muß die Gewißheit derjenigen Erscheinungen, wovon die Rede ist, lediglich auf der Versicherung der inquirirenden Gerichtspersonen beruhen? — Und warum nicht? Aus welchem Grunde ist zu vermuthen, daß sie eine Unwahrheit registriren werden? Aus welchem Grunde verdienen dieselben weniger Glaubwürdigkeit als die Assisenrichter?" — Rec. antwortet (was freilich die Commission nicht füglich im *Gutachten* sagen konnte —) weil sechs Jahrhunderte dagegen sprechen, *eine* so große Gewalt ohne die Controle der Oeffentlichkeit *einem* Menschen — dem Inquirenten —, anzuvertrauen, und bezieht sich auf das, was er im Eingang bei Erwägung des *zweiten Fehlers* der Feinde der Jury gesagt hat, und was hoffentlich

alle Unbefangene überzeugen wird. Wenigstens ist Rec., der einst auch zu den Bestreitern der Jury gehörte, durch diese Stimme der Jahrhunderte (durch Horst's Herenhammer, Llorente's Geschichte der spanischen Inquisition, Daru's Geschichte von Venedig, Carpzov's Criminalurthel u. s. w., nicht wenig auch durch vielfältige eigne Erfahrungen über den Gang der Untersuchungen vor Patrimonialgerichten, Aemtern und Stadtgerichten, so wie über die Art, wie man Zeugen verhört und die Acten vervollständigt) bekehrt worden.

„Außer dem juridischen Erfolg des Proceßverfahrens (sagt der Verf. S. 82) hat aber die Commission dasselbe noch von der politischen Seite betrachtet (S. 83). „„Es ist ein Recht des Gemeinwesens, führt die Commission an, daß die Hauptuntersuchung über die Schuld oder Unschuld eines Angeklagten öffentlich erfolge, weil die Frage, ob ein Staatsbürger ein Verbrechen begangen habe, und welche Strafe er dem gemeinen Wesen büßen müsse, keine Privatangelegenheit ist. Die Nothwendigkeit der Publicität ruht in der Eigenschaft einer allgemeinen Angelegenheit. Diese Oeffentlichkeit gewährt die allgemeine Beruhigung für Alle, im Falle einer Anklage nur nach den Vorschriften der Gesetze behandelt zu werden, und keiner willkührlichen und grausamen Begegnung ausgesetzt zu seyn, welche das Geheimniß verbergen kann."" (S. 89) „„Die Vorstellung, daß die Strafurtheile nicht willkührlich erfolgen, sondern dadurch blos dem Gesetze Genüge geschehe, wodurch allein der Zweck des Beispieles und der Besserung erreicht werden kann, vermag nur dadurch befestigt zu werden, wenn die nämlichen Mittel, welche den Richter zum Erkenntniß führen, auch den Bürgern mitgetheilt werden; wenn sie dadurch in den Stand gesetzt werden, den Zusammenhang zwischen der Strafe und der Handlungsweise zu erkennen. Durch die Oeffentlichkeit der Rechtspflege gibt der Staat zu erkennen, daß es ihm nicht allein um die Gerechtigkeit zu thun sey, sondern auch um die Anerkennung des Volkes, wie er dieser Verbindlichkeit Genüge leiste. Dadurch wird endlich der Sinn des Volks für die öffentlichen Angelegenheiten und für das Gemeinwesen genährt und angefacht. Auf diesem Sinne beruht die Vaterlandsliebe und das Daseyn des Staats selbst in der Stunde der Gefahr."" — Was bringt nun der Verf. gegen diese herrlichen, einleuchtenden Gründe des Gutachtens vor? Folgende offenbare Mißverständnisse: „Der eigentliche Act, in welchem die Justiz

verwaltet wird, in welchem sie ihre gesetzliche Macht ausübt, ist der, wo der erkennende Richter sich von allen Umständen der That informirt, und, nachdem er dieselben mit den Merkmalen des Gesetzes verglichen hat, den Ausspruch derselben verkündet. Die Untersuchung, die Erkundigung nach jenen Umständen ist nur eine Vorbereitung. Also auch nur jene Handlung, nicht diese, braucht öffentlich zu seyn." Und nun stellt er den Satz auf: „nur die Resultate der im Geheimen (oder wie er lieber gesagt wissen will, „im Stillen!!!") schriftlich geführten und geendigten Untersuchung dürften in dem mit Entscheidungsgründen öffentlich bekannt gemachten Urthel zur Publicität gelangen, nicht die ganze Verhandlung und Untersuchung selbst öffentlich erfolgen; denn nur die Resultate und das Gewordene gehören vor das Volk, nicht die Art und Weise des Werdens (man sehe auch Thl. 1 S. 57 ff.). Durch ein solches Verfahren werde allen (?) Anforderungen genug gethan, sowohl der des Rechts als der der Politik. — So? darauf kommt also Nichts an, ob die das Urthel abfassende Behörde (in allen ihren Mitgliedern) davon überzeugt oder nicht überzeugt ist, daß die zu dem Verhör der Zeugen und Angeschuldigten beauftragten Mittelspersonen wirklich das Nothwendige und Zweckdienliche gefragt (nicht vielleicht Wesentliches ungefragt gelassen), ob sie auch Alles, was geantwortet wurde, richtig verstanden und vollständig aufgeschrieben haben, ob das Mitglied der Behörde, welchem die Actenlesung und der Vortrag aus den Acten zukam, den Inhalt derselben vollständig und zweckmäßig erzählt habe? — Es kommt also Nichts darauf an, ob das Publicum sich selbst durch eignes Anhören überzeugt, was die Zeugen für und wider aussagen, — Nichts darauf, daß alle Mitglieder der richtenden Behörde diese Aussagen selbst hören, — Nichts darauf, daß sie alle die ganzen Vertheidigungsgründe aus dem Munde des anwesenden Angeklagten oder seines Vertheidigers vernehmen, — Nichts darauf, daß der Angeklagte bei der Vertheidigungsrede seines Defensors selbst zugegen ist, um, wenn sie mangelhaft wäre, die fehlenden Umstände auf der Stelle selbst zuzusetzen; (während er im geheimen Inquisitionsproceß den Inhalt der Defension gewöhnlich nicht kennt, mithin den Defensor nicht einmal wegen seiner Nachlässigkeit oder seines bösen Willens controliren kann)? — Wenn dieses „Werden" nicht von Bedeutung fürs Volk ist, so kann das „Gewordene" unmöglich interessant seyn! Der Verf., welcher das Wort „dramatisch" so oft von der Jury mißbraucht, verlangt hier in der That nur eine dramatische (schauspielerische) Oeffentlichkeit, — er verlangt Schein statt der Wirklich-

keit, er fordert Nebel und Sand für die Publicumsaugen! — „Aber die Entscheidungsgründe sollen ja nach dem Verf. publicirt werden!“ — Hilft denn aber dies dem Publicum das Mindeste? Kann Jeder aus dem Volk die Acten lesen, um nur die Actenmäßigkeit dieser Gründe zu prüfen? Und wenn er sie sämmtlich actenmäßig fände, wäre er denn alsdann davon überzeugt, daß sie auf factischer Wahrheit beruhten? Müßte er nicht sogar es mit Mißtrauen betrachten, daß ein ganzes Collegium im Stande war, öffentlich zu sagen: „Wir Ordinarius, Senior und übrigen Assessores der Universität zu X, oder wir königl. ** Schöppen zu Y, oder wir (sämmtliche) Beisitzer des königl. ** Tribunals der ersten Instanz erkennen aus folgenden Gründen für Recht, daß u. s. w.“, da er doch weiß, daß nur Einer dieses Collegii die Acten gelesen hat, mithin füglich nur dieser Eine von der Wahrheit der Thatsachen (vielleicht) überzeugt seyn kann, die Uebrigen hingegen sogar diesen Inhalt nur auf seine Versicherung glauben, mithin die Entscheidungsgründe nicht mit Ernst für ihre vollendete Ueberzeugung erklären können? — Nur Geschworne können mit voller Ueberzeugung sagen:“ wir Alle haben uns von der Schuld des Beklagten X gemeinschaftlich überzeugt, denn Jeder von uns hörte Alles, was er auf die Anklage antwortete, Alles, was die Zeugen für und wider ihn aussagten, Alles, was der öffentliche Ankläger wider, und was er selbst oder sein Vertheidiger für ihn vorbrachte: nachdem wir sämmtlich alles Dieses vom Anfang bis zum Ende selbst gehört und angesehen haben, urtheilen wir nun, daß er das angeschuldigte Verbrechen begangen habe, und Jeder im Volk, der die vor uns erfolgte Verhandlung ansah und anhörte, muß und wird Dasselbe urtheilen.“

Gegen folgende Behauptungen des Gutachtens, womit es die Unmöglichkeit gesetzlicher Beweisregeln bestreitet: „Die höchste historische Evidenz ist nur durch unmittelbare sinnliche Empfindung möglich. Die unmittelbare Empfindung und deren Bewußtseyn kann nun zwar wohl Reflexion und Urtheile veranlassen; sie selbst aber kann nicht durch Reflexion erlangt werden, weil sie in einer einfachen und unmittelbaren sinnlichen Wahrnehmung besteht. So wenig sich darüber Vorschriften geben lassen, unter welchen Umständen die Empfindung einer Wahrnehmung anzunehmen ist; eben so wenig kann es darüber Regeln geben, unter welchen Voraussetzungen die historische Ueberzeugung stattfinden müsse. Nur Vorsichtsmaßregeln zur Entfernung der Täuschung bei der Sinnenempfindung sind gedenkbar. Die bestimmten Beweisregeln, welche die meisten Gesetzgebungen enthal-

ten, bleiben jedoch hierbei nicht stehen, sondern bestimmen geradezu, unter welchen Erfordernissen ein Beweis für geführt oder nicht geführt, die Ueberzeugung als vorhanden oder nicht vorhanden anzunehmen sey. Die vorzüglichste Veranlassung zu diesen Beweistheorien ist in dem Umstande zu finden, daß die Mittel, wodurch die Ueberzeugung hervorgebracht wird, oft sehr zusammengesetzt sind. Das Mannigfaltige kann in einzelne Bestandtheile zerlegt werden, wodurch die Angabe der Beweisgründe möglich wird. Das Sondern der Bestandtheile führt auf die Zusammensetzung derselben, und im Besitze der Fertigkeit, das Mannigfaltige in seinen Elementen zu betrachten, glaubte man im Stande zu seyn, die Regeln aufzustellen, aus welchen Theilen die Ueberzeugung sich bilden müsse. Wie sehr man hierbei irrte, geht schon daraus hervor, daß die Beweistheorie nicht einmal blos auf der Gültigkeit physischer Gesetze beruht, sondern auch sich auf das Reich der Sittlichkeit bezieht, in welchem keine unveränderliche, durch alle Zeiten bestätigte Uebereinstimmung herrscht, welche doch jenen wenigstens zu Statten kommt. Demnächst ist die Mannigfaltigkeit der einzelnen Elemente der Ueberzeugung so groß, und die verschiedene Weise der Zusammensetzung derselben so unendlich, daß sich im voraus dafür keine erschöpfenden Bedingungen angeben lassen. Es gibt daher wohl eine Wissenschaft (?) des Wahrscheinlichen, aber keine Wissenschaft für die historische Gewißheit. Denn die Beweisregeln können aus dem Mannigfaltigen, wie solches in der Anschauung wahrgenommen wird, nur einige Merkmale herausheben und mit diesen die Ueberzeugung verbinden, welche doch eigentlich nicht der Erfolg des herausgehobenen Einzelnen, sondern des ganzen Mannigfaltigen ist. Entweder liefe der Versuch auf eine Beschreibung der vorgekommenen Begebenheiten in ihrer ganzen Individualität hinaus; dann würde man zwar an sich richtige Urtheile, jedoch keine auf andere Fälle anwendbare Regeln erhalten; statt einer Beweistheorie würde eine Beispielsammlung geliefert. Oder wenn man sich doch auf gewisse gemeinschaftliche Merkmale beschränken und die Voraussetzung derselben als Regel aufstellen wollte, so müßte doch durch die Weglassung der einzelnen, in der Anschauung vorhandenen Züge, welche gerade das Individuelle von der Gattung unterscheiden, und welche nicht mit in die Regel aufgenommen werden, diese unvollständig und selbst insofern unrichtig werden, als sie auch diejenige Gültigkeit, welche in Erfahrungssachen verstattet ist, verlieren würde. Hieraus muß die Unmöglichkeit einer Beweistheorie einleuchten. Diese ergibt sich auch,

wenn man nur die einzelnen gegebenen gesetzlichen Bestimmungen sorgfältig untersucht, wie denn insonderheit die preußische Criminalordnung bei allen Beweisarten doch am Ende dem richterlichen Ermessen die Beurtheilung der Zulänglichkeit der Beweismittel hat überlassen müssen. Die gesetzlichen Vorschriften können mithin höchstens eine negative Kraft haben, indem sie zwar die Ueberzeugung des Richters voraussetzen, jedoch der größern Vorsicht und Sicherheit wegen noch Erfordernisse anordnen, welche zu jener Ueberzeugung hinzukommen sollen. Aber die Wahrheit liegt in der Uebereinstimmung der Ueberzeugung mit dem Gegenstande derselben. Von Wahrheit kann also nur die Rede seyn, wenn außer der Sache noch ein beurtheilendes Subject vorhanden ist, und dessen Erkenntniß mit der Sache verglichen wird. Der einzige Erkenntnißgrund einer solchen Uebereinstimmung ist das Fürwahrhalten, die Ueberzeugung des Urtheilenden; mithin liegt alle Wahrheit in der Ueberzeugung." Und S. 111: „Je mehr man der Sinnlichkeit von ihrer Kraft entzog, je zahlreichere Zwischenorgane man einschob und das lebendige Wort in todte Schrift verwandelte, desto größer ward die Möglichkeit sich zu irren. Man traute seinen Sinnen nicht länger, die eigne gewisse Erkenntniß verschwand und man mußte sich nunmehr nach künstlichen Hülfsmitteln umsehen, um das verschmähte natürliche Licht zu ersetzen." Hiergegen bringt der Verf. solche Gründe vor, die es nur zu einleuchtend machen, daß er bis in die Höhe echter Philosophie nicht vorgedrungen ist, die wahren Elemente des Wissens nicht gefaßt hat. — Nach ihm ist (S. 118) die Wahrheit ganz unabhängig von dem vorstellenden Subject und ihrer Natur nach durchaus objectiv. „Nichts desto weniger (sagt er sehr naiv) hört man häufig von einer subjectiven Wahrheit sprechen, welches aber nur eine Nachbildung, ein Analogon der eigentlichen Wahrheit ist; daher, wenn man von Wahrheit schlechthin redet, auch allemal die eigentliche, objective Wahrheit gemeint ist. Unter der subjectiven hingegen versteht man diejenige Erkenntniß, von deren Wahrheit sich das erkennende Subject überzeugt hält. Sie ist also die Frucht der Ueberzeugung, und diese, nicht die Beschaffenheit der Erkenntniß selbst, ihr zureichender Grund. — Niemand kann dem Andern seine Ueberzeugungen aufdringen. Selbst für einen und denselben Menschen ist die Ueberzeugung nicht unveränderlich, die Wahrheit hingegen ist unveränderlich zu allen Zeiten und für alle Menschen eine und dieselbe." — Nach dem Rec. gibt es keine von dem vorstellenden Subject unabhängige Wahrheit, sondern alle Wahrheit setzt ein

sie erkennendes und auffassendes Subject voraus; sie ist nämlich Nichts weiter als das Geständniß dieses Subjects (oder dieser Subjecte, — der Vor- Mit- oder Nachwelt), daß es sich gezwungen fühle, Etwas, sey es nun ein Gegenstand der Sinne, eine Begebenheit in Zeit und Raum, oder ein allgemeiner wissenschaftlicher Satz, (— das erstere Geständniß wird ihm nur durch eigne Anschauung oder durch Anhörung glaubwürdiger Personen, die Etwas sinnlich wahrnahmen, das letztere nur durch Experimente oder vollendetes Nachdenken abgezwungen) für nothwendig zu halten. Eine ganz von aller menschlichen Auffassung unabhängige Wahrheit kann es daher nicht geben. Diese wäre ja durchaus nichts Anderes als das (angenommene) Selbstbewußtseyn des Weltalls, — als die göttliche Allwissenheit, welche sterblichen Augen der Isisschleier des Geheimnisses wohl ewig verbergen wird und muß. Demnach zerfällt der ganze Unterschied des Verfassers von objectiver Wahrheit und — subjectiver Ueberzeugung in Betreff äußerer Begebenheiten in Nichts. Von einer Begebenheit völlig überzeugt seyn kann nur der, der sie sah (sinnlich wahrnahm) oder selbst hervorbrachte. Da das Erstere der Fall bei einem Richtercollegio nie (oder doch nur selten) seyn kann, so müssen die Richter in das Bewußtseyn derer zu blicken suchen, welche die That sinnlich wahrnahmen oder selbst hervorbrachten. Ihre Ueberzeugung kann demnach blos darauf beruhen, daß sie wahre und tiefe Blicke in die einzige Quelle der (möglichen) vollen Erkenntniß, nämlich in das Innere jener „ersten und nächsten Spiegel der Begebenheiten" zu thun, die Abspiegelungskraft und den Wiederstrahlungswillen dieser lebendigen, die empfangenen Eindrücke zu verhüllen oder zu verzerren vermögenden Spiegel zu erforschen suchen. Dies geschieht aber nur dadurch, daß sie Zeugen und Angeklagte selbst verhören. Je weiter sie diesen oft an sich schon sehr trüben Spiegel von sich entfernen, je mehr sie die Begebenheiten selbst wieder in einem zweiten oder dritten noch trübern und angelaufneren Hohlspiegel ansehen, desto geringer muß ja ihre Kenntniß derselben werden, desto vorgegebener also und großsprecherischer ihre sogenannte Ueberzeugung. Die objective Wahrheit — dies wäre hier die (blos noch in Gottes Allwissenheit vorhandene) That selbst, oder doch ihr wahrer Wiederschein im Bewußtseyn der Zeugen und Angeklagten — kann kein irdischer Richter erkennen, oder von ihr je überzeugt werden. Was aber an ihr erkennbar ist, das ist blos Gegenstand des subjectiven Fürwahrhaltens der Richter, daß alle Umstände, (alle Aussagen der Für- und Gegenzeugen,

alle Urkunden, alle sinnliche Spuren) für oder gegen einen Angeklagten sprechen, ist mithin allerdings der Totaleindruck aller dieser, aus der nächsten möglichen Quelle geschöpften Umstände. — Der Verf. will uns S. 128 sogar glauben machen, daß die sinnlichen Wahrnehmungen von der höchsten Unzuverlässigkeit und von nicht zu verbürgender Wahrheit seyen, denkt dabei aber nicht an den so wahren Ausspruch Kants: „Die Sinne irren nie, nur der über ihre Wahrnehmungen (ohne Nothwendigkeit und vollständige, lückenlose Rechtfertigung durch sinnliche Wahrnehmungen nämlich) urtheilende Verstand irrt.“ Wäre es wahr, daß die sinnlichen Wahrnehmungen selbst keinen Glauben verdienten, sondern irren könnten, so dürfte man ja der Aussage keines Zeugen, dem Geständniß keines Angeklagten trauen! S. 132 kommt der Verf. auf den Satz: „daß die Wahrheit aller Erscheinungen auf deren Uebereinstimmung mit den unumstößlichen Gesetzen der Weisheit (???) beruhe.“ — S. 135 behauptet er sogar: „Was den guten Willen der richtigen Mittheilung“ (bei Zeugen und Protocollanten der Zeugenaussagen) „anlangt, so muß der Mensch die Aussage eines jeden Andern für wahr halten, bis er zureichende Gründe hat, daran zu zweifeln, weil er verpflichtet ist (!!), jedem Andern Rechtschaffenheit zuzutrauen, und weil die Lüge mit dieser (ja wohl!) unverträglich ist. Die Wahrheit einer Aussage braucht also nicht erwiesen zu werden, sondern nur der Mangel derselben ist darzuthun.“ Kann man wohl in der Verblendung weiter gehen? Also die Protocolle aller Inquisitionsrichter, aller venetianischen Staatsinquisitoren, aller Protocollanten in den 300jährigen Hexenprocessen verdienten um deswillen Glauben, weil wir verpflichtet wären, Andern Rechtschaffenheit zuzutrauen, und weil die Lüge mit dieser unverträglich ist? — Nach solchen Aeußerungen kann man sich wohl des Verfs. blindes Vertrauen zu der Rechtschaffenheit der durch keine Oeffentlichkeit controlirten Inquirenten und Protocollanten, gegen welches doch sechs schreckliche Jahrhunderte sprechen, erklären! — „Da die Gesetze der Wahrheit (sagt er S. 159) allgemeine Vernunftregeln sind, und da im Staate keine Willkühr Statt finden darf, mithin auch nicht vor Gericht, so muß der Gesetzgeber auch die Richter des Landes verpflichten, nach diesen Regeln die Wahrheit zu erforschen und nach eben denselben sich darüber auszuweisen, daß Dasjenige, was sie als Wahrheit behandelt haben, wirklich wahr sey. Weil ferner für die Menschen im Staate die Gesetze der Vernunft nicht aufhören verbindlich zu seyn, so hat die Gesetzgebung nicht nöthig, alle Regeln der Logik in das Gesetzbuch aufzunehmen.

Um aber auf der andern Seite mit Leuten, welche über die Regeln der Logik erhaben zu seyn vermeinen, oder die Grundsätze der Rechtsphilosophie in eigener Weisheit neu zu gestalten sich berufen fühlen, nicht in Discussionen zu kommen und deren Anwendung ihrem Gutbefinden zu überlassen, kann die Gesetzgebung nicht umhin, die allgemeinen Regeln der Beweistheorie kategorisch auszusprechen. Dergleichen positive Regeln kann es nach der Natur der Sache nur sehr wenige geben, weil es für alle Dinge nur wenig allgemeine Regeln geben kann. So wie aber die Gesetzgebung eines Staats überhaupt die allgemeinen Regeln des natürlichen Rechts aus zureichenden Gründen näher bestimmen, vervollständigen, ja sogar bis auf einen gewissen Punct abändern kann und sogar muß; so wird sie auch durch nichts abgehalten, dergleichen positive Vorschriften in Absicht des Beweises vor Gericht zu verordnen." — Hier sieht man offenbar, daß der Verf. die Willkührlichkeit der Richter wenig kennen muß. Denn so lange es noch keine publicirte Gesetzgebung der Wahrheit gibt, so kann auch kein Gesetzgeber die Richter verpflichten, angebliche Thatsachen nach den allgemeinen Vernunftregeln zu beurtheilen, zumal da es wohl sehr streitig ist, welche Regeln wohl für allgemeine Vernunftregeln anzusehen seyn möchten, und welche Gesetze der Vernunft im Staate aufhören oder nicht aufhören, mit Beschränkungen oder uneingeschränkt fortbestehen! Ueber jene Regeln und dieses Aufhören oder Nichtaufhören kann, — so scheint es dem Rec. — jeder Richter so lange eine andere Ansicht haben, als noch kein verbietendes und genau vorschreibendes Gesetz existirt. Kann er aber seine eigene Ansicht haben, so läßt sich ihm auch keine Verantwortung abfordern, wenn er nicht nach der Ansicht der höhern Behörde oder *eines* Theils des Publicums entscheidet, so ist mithin in Bezug auf ihn keine Verpflichtung denkbar. In des Verfs. Staat sollten daher allerdings alle Gesetze der Vernunft, — etwa die aristotelische Logik, v. Globigs (allerdings treffliche und tiefgedachte, obwohl, wie es scheint, dem Publicum wenig bekannte) Theorie der Wahrscheinlichkeit u. s. w., durch Landesgesetze publicirt werden — denn außerdem könnte er seine Richter nicht zur Verantwortung ziehen, wenn sie „die Gesetze der Wahrheit" aus den Augen setzten. Wären aber diese Vorschriften blos negativ, — ach! dann würden leider die armen Richter wieder nicht wissen, was sie „nach der publicirten negativen Beweistheorie" positiv für Wahrheit halten sollten! Aber diese Beweistheorie soll gar nach S. 142 das richterliche Urtheil nicht ganz ausschließen, sondern „muß demselben überlassen, in den Fällen, die sie nicht bezeichnet hat, den Irrthum zu bezeichnen." — Hier,

sollte man denn doch denken, gestatte der Verf. selbst der Willkühr der Richter einigen Spielraum und eine Art blos subjectiver Ueberzeugung! — Die Wahrheit ist, daß sich der Verf. selbst nicht verstanden, und, was bei Thatsachen, wie Verbrechen, der Gegenstand möglicher Ueberzeugung für den Richter sey, so wie, was in Betreff einer vollständigen Theorie des Beweises in Criminalsachen die Kräfte der gesetzgebenden Klugheit und Voraussicht eigentlich leisten können, nicht erwogen habe.

Um das Schuldig oder Nichtschuldig der Jury als eine völlig unrichtige Entscheidungsweise darzustellen, mußte der Verf. natürlich die Behauptung der Commission, daß nicht nur jede außerordentliche Strafe, sondern auch alle bei unvollkommenem Beweis verfügte Sicherheitsmaßregeln unstatthaft und ungerecht wären, bestreiten. Dies thut er zwar S. 147 ff., allein mit eben so wenig Glück. Rec. hielt zwar sonst das non liquet der Römer, oder, nach unserm Kunstausdruck, die „bloße Lossprechung von der Instanz" für eine auch bei der Jury mögliche, obwohl mit vielen Schwierigkeiten verbundene Entscheidungsweise. Allein tieferes Nachdenken über dieses Institut hat ihn von der gänzlichen Unmöglichkeit vollkommen überzeugt. Wollte die Jury erklären, es sey zwar Verdacht gegen den Angeklagten vorhanden, allein dieser Verdacht sey nicht hinreichend, um das Strafgesetz gegen ihn anzuwenden, und er sey daher zwar nicht völlig aber doch für jetzt loszusprechen, mithin eine Untersuchung noch künftig gegen ihn zulässig —, so würde es theils, wollte man künftig eine Jury berufen, um deswillen, weil keine Acten existiren, ungewiß seyn, ob der Angeschuldigte die neuerlich vorgebrachten Verdachtsgründe nicht schon bei der ersten Jury in seiner Defension widerlegt habe, wo es dann als barbarisch erschiene, eine schon beendigte Untersuchung nochmals zu wiederholen; theils und vornämlich ist es ungerecht und grausam, künftige, und also ungewisse Dinge zur Grundlage gegenwärtiger Entscheidungen zu machen, — deshalb die völlige Lossprechung zu verschieben. Rec. findet mit der Commission nur die Alternative möglich: entweder X hat das ihm schuldgegebene Verbrechen begangen, oder er hat es nicht begangen. Ist die Jury nach Beendigung der Untersuchung nicht überzeugt, daß er schuldig sey, so bleibt für sie Nichts übrig, als ihn völlig und unbedingt loszusprechen. Außerdem müßte sie ja erklären, daß sie X ohne Ueberzeugung oder gegen ihre Ueberzeugung schuldig fände. Denn wollte sie sagen, „daß sie ihn noch zur Zeit nicht völlig schuldig finden könne", so würde ja ein solcher Ausspruch gegen alle Richterpflicht seyn. Man will ja vom Richter nur wissen, was nach dem vorhandenen Beweise und

Gegenbeweise Rechtens sey, nicht — was künftig und unter ganz andern Umständen zu urtheilen wäre. Wenn es auch (aus den obenerwähnten Ursachen) möglich ist, in Civilsachen die Beweise auszumessen und in der That von einem halben, von einem mehr oder weniger als halben Beweis zu sprechen, so ist dies doch in Criminalsachen widersinnig. Der Verf. streitet auch (S. 155) nur aus dem bereits widerlegten Grund, weil es eine objective, von der Ueberzeugung der Richter unabhängige Wahrheit gebe und eine gesetzliche Beweistheorie möglich sey. Daraus folgert er, daß es in Criminalsachen nicht auf die Ueberzeugung der Richter, sondern auf die Zusammenhaltung dieser Ueberzeugung mit den objectiven Beweisgründen ankomme. Mangele diesen Beweisgründen Einiges, so müsse auch in der Ueberzeugung ein tüchtiges Stück fehlen, mithin eine außerordentliche Strafe erkannt werden. (S. 159.) Der Staat darf (S. 158) nach ihm verordnen: „„Ich setze auf das benannte Verbrechen die und die Strafe unter der Voraussetzung, daß dasselbe auf die und die Art bewiesen wird; dafern aber der Beweis nicht so gestaltet ist, sondern nur die allgemeinen Vernunftregeln der Wahrheit erschöpft, wofür ich die und die anerkenne (!!), so soll nur eine gelindere Strafe eintreten.““

„Da haben wir (fährt er fort) die außerordentliche Strafe, und ohne Zweifel vollkommen gerechtfertiget und untadelhaft.“ — Rec. findet dieses Princip des „redend eingeführten Staats“ wahrhaft türkisch! — Man sieht deutlich, daß der Verf. und mit ihm ein ganzes Heer besternter und unbesternter Feinde der Jury um deswillen in so grobe Irrthümer verfällt, weil er zwischen dem Beweis in Civil- und Criminalsachen, mithin zwischen himmelweit verschiedenen Dingen nicht unterscheidet. Auch bedenkt er S. 172 nicht, daß der Staat (oder vielmehr der Staatszweck) von dem Richter nur das zu wissen fordert, „ob der Angeklagte des Verbrechens schuldig, d. i. überwiesen,“ nicht eigentlich, ob er unschuldig sey. Denn das Letztere folgt (so nämlich, wie dies bei irdischen Richtern, die weder allwissend selbst sind, noch Blicke in die entschleierte Allwissenheit Gottes thun können, möglich ist) von selbst, wenn das Erstere nicht ist. Es ist daher keinesweges ein Widerspruch, wenn die Jury, obgleich Verdachtsgründe vorhanden sind, dennoch sagt: X ist nicht schuldig; und es liegt in diesem Ausspruch keinesweges die Behauptung: „wir sind nicht von der Unschuld, aber auch nicht von der Schuld überzeugt.“ Denn nur die Existenz oder Nichtexistenz der Ueberzeugung von der Schuld (Ueberwiesenheit) wollte der Staat von der richtenden Behörde wissen, nicht ihre Ueberzeugung von

der absoluten (nur der göttlichen Allwissenheit erkennbaren) und wahrhaft objectiven Unschuld. Wer nicht von der Schuld eines Menschen überzeugt ist, hat bloßen Verdacht gegen ihn; auf diesen aber zu verurtheilen, ist barbarisch. Die Jury sagt demnach keine Unwahrheit, wenn sie ihr „Nichtschuldig" ausspricht, weil sie von der Schuld nicht überzeugt ist, wäre sie übrigens auch von der Unschuld nicht vollkommen überzeugt. Ihre letztern Meinungen will der Staat nicht wissen, weil sie — doch nur in Verdacht bestehen könnten. Keinesweges sind daher in dem „Nichtschuldig" zwei Fälle eingeschlossen, nämlich der der nicht erwiesenen, und der der widerlegten Beschuldigung. Daher lautet denn der Ausspruch der englischen Jury keinesweges: „unschuldig," sondern sehr vorsichtig und bedachtsam: nicht schuldig (d. i. nicht überwiesen).

S. 174 sucht der Verf. die Behauptung der Commission, „daß die Ueberzeugung keine Grade habe," durch Annahme von fünf Stufen des Erweises (!) der Schuld zu widerlegen; diese „Stufen sind ihm die Wahrheit, die Wahrscheinlichkeit, die Ungewißheit, die Unwahrscheiulichkeit, die Unwahrheit," und hieraus folgert er: „die Abwägung der Gründe für und gegen die Anklage nach diesen fünf Stufen sey weit über den Horizont der großen Mehrheit der Geschwornen," daher habe man der Jury die Einrichtung geben müssen, blos entweder „schuldig oder unschuldig" auszusprechen, und sey so selbst genöthigt gewesen, sie zur Lüge zu zwingen (S. 175)."

Wenn das Gutachten nach S. 207 die Jury als die sicherste Garantie der bürgerlichen Freiheit und als das kräftigste Schutzmittel gegen alle Willkühr darstellt, und der Verf. S. 207 fragt: „Gegen alle? doch nicht gegen die Willkühr der Jury selbst?" so verfällt er offenbar in den vom Rec. gerügten ersten Fehler, die absolute Vollkommenheit im Auge zu haben, nicht, wie billig, die relative (aus der Vergleichung mit dem geheimen Inquisitionsproceß hervorgehende) allein. Denn allerdings ist es nicht unmöglich, daß auch — zwölf für rechtschaffen geltende, vereidete Männer Schurken seyn, und trotz der Publicität sich ohne allen Zweck den Spaß machen können, einen Unschuldigen zum Tode zu verurtheilen! — Aber dann trifft ja diese Möglichkeit noch vielmehr einen uncontrolirten Menschen, den Inquirenten, trifft noch vielmehr den Referenten und die Urthelsverfasser; — denn sie sind ja Alle von höherer Macht abhängig, können mithin viel leichter der Unterdrückungssucht derselben als Werkzeuge dienen, als die ins Volk zurücktretenden, an einem ungerechten Urtheil nicht das mindeste Interesse

habenden Geschwornen. Ist dem Verf. die Existenz der Jury und die mit ihr verbundene Publicität nicht Garantie genug, daß sie nicht gegen ihre Ueberzeugung sprechen werde, so gibt es überhaupt keine Garantie gegen Willkühr im Staat, so sind auch Constitution und Volksrepräsentanten, Publicität und Schreibfreiheit keine.

Unverzeihlich ist es, die Jury um deswillen zu tadeln, weil hin und wieder einmal unrichtige Entscheidungen von ihr gegeben worden sind. Wer lieset denn die Myriaden schiefer Urthel der Schöppenstühle, Dikasterien und Tribunäle erster und zweiter Instanz? Die stummen Gräber der Gerichtsarchive verschließen sie! Wenn nur alle Archive laut sprechen könnten, was würden wir dann nicht Alles hören! Die Defensoren lernen diese Urthel und ihre Erbärmlichkeit am ersten kennen! —

S. 219 sucht der Verf. zu zeigen, daß auch die Geschwornen theils den Einflüssen der executiven Macht, theils dem Volkseinfluß ausgesetzt seyen, daß die Zusammensetzung der Jury in der Hand des Präfecten und des Assisenpräsidenten liege, daß es nur Blendwerk sey, wenn der Angeklagte $\frac{2}{3}$ der Geschwornen verwerfen könne. „Wie wenig Kunst, sagt er, gehört dazu, in einem ganzen Bezirk 36 Männer zu finden, welche lieber folgsame Unterthanen (!!!) als tadellose Richter seyn wollen! — In der That, dem Recensenten ist nicht begreiflich, „welche Bezirke“ dem Verf. bei dieser Schilderung vorgeschwebt haben mögen! — Vielleicht Zuchthäuser? In diesen mag es möglich seyn, bald 36 Individuen zu finden, die fähig sind, einen Unschuldigen zu verurtheilen; — unter rechtlichen Bürgern, Kaufleuten, Oekonomen u. s. w. dürfte eine solche Zahl von Bösewichtern nicht leicht in einem District von vielen *Meilen* zu finden seyn. Eben so wenig solche, die, als Anhänger der rothen Rose (S. 228) einen unschuldigen Anhänger der weißen Rose zu verurtheilen, bösartig genug wären! Und wären sie es, so wären es ja weit mehr die ständigen Richter.

Der Verf. macht es der Commission S. 235 zum Vorwurf, daß sie lauf den Totaleindruck dringt. „Leute, welche sich dem Totaleindruck hingeben (sagt er S. 236) und nicht die Fähigkeit besitzen, das Ganze in seine Bestandtheile zu zerlegen, sind nicht zum Richteramt geeignet.“ Das kommt dem Rec. so vor, als wenn Jemand sagte: Ein Arzt, der den Patienten selbst und alle seine Verhältnisse genau betrachtet, dann aber nach dem Totaleindruck erklärt, welche Krankheit er habe, und welche Mittel dagegen nöthig sind, ist weniger des Vertrauens werth, als derjenige, welcher den Kranken blos durch seinen Famulus besehen, sich von diesem über die Krankheit Erzählungen machen läßt,

daraus sich ein Bild der Krankheit entwirft und nun durch allerlei auf jene Erzählung gestützte medicinische Gründe bestimmt, welche Mittel hier nöthig sind. Rec. vertraute dem erstern, nur nach der eignen Totalanschauung sich richtenden Arzt! — Der Verf. erlaube den Zweifel, daß er sich davon, was ein Totaleindruck — eine Totalanschauung sey, (man sehe auch S. 267, wo vom Uebergewicht der Sinnlichkeit bei der Totalanschauung die Rede ist, — gleichsam als könnte es bei einer Partial- oder Totalanschauung auf etwas Anderes ankommen, als eben auf die vollständige Auffassung und Wahrnehmung durch die, es versteht sich, vom Verstand geleiteten Sinne!) keine Rechenschaft gegeben habe. Welche zahllose „rationes decidendi" müßte z. B. das Urtheil der Cöllner Jury gegen den Faßbinder Hamacher enthalten, wenn der Totaleindruck, der die Jury durch alle Zeugenaussagen und sonstige Beweismittel erhielt, gleichsam in einzelne Bestandtheile (sogenannte Gründe) hätte aufgelöst werden sollen. Es hätte ja dann nicht blos jede Aussage jedes Zeugen, sondern auch das ganze Betragen jedes Zeugen, das ihn des Vertrauens werth gemacht habe, erwähnt werden müssen. Denn nur dann hätte die Jury ihren Totaleindruck und den Inhalt ihrer Ueberzeugung gleichsam vereinzeln, zersplittern und in solchen Splittern dem Publicum versichtbaren können. — Ganz anders ist dies bei dem Urthelsverfasser. Er bezieht sich auf die Protocolle und die Actenblätter; dies sind seine factischen Entscheidungsgründe — (denn die juridische Entscheidung gehört ja auch nicht vor die Jury). Gehört denn überhaupt gelehrte Kenntniß und große Geübtheit im Inquiriren dazu, um zu hören, was die Zeugen aussagen, und aus diesen Aussagen abzunehmen, ob zwei gültige Zeugen den X beim Y haben des Nachts einsteigen, dann mit dessen Habseligkeiten das Haus verlassen und X in seine Wohnung schleichen sehen? — Der Verf. scheint dies verneinen zu müssen, denn S. 246 sagt er: „Wer versichert seyn will, ob ein Gebäude dauerhaft und haltbar ist, wird darüber nicht das Urtheil eines Schneiders, sondern eines Bauverständigen einholen; und, um versichert zu seyn, ob eine Handlung strafbar sey oder nicht, darüber soll der Schneider oder Kaufmann zuverlässig entscheiden können?" Daraus würde denn folgen, daß, nach dem Verf., der Kaufmann, der Schneider u. s. w. nicht wissen könnte, ob X eingebrochen, ob Y gestohlen, Z einen Wechsel verfälscht, A einen Straßenraub begangen oder nicht begangen habe, sondern nur ein Rechtsgelehrter!! — Sodann ist unser Bürgerstand nicht so

ungebildet, wie ihn hier der Verf. träumt. Und sollten denn gebildete Personen des Bürgerstandes nicht in die (ungefähr) 50 Begriffe eindringen können, die unser System der Verbrechen ausmachen, um z. B. zu wissen, was Todtschlag, Vergiftung, Kindermord, Nothzucht, Brandstiftung u. s. w., und welches die Hauptmerkmale jedes dieser Verbrechen seyen? — Freilich, wenn, wie der Verf. S. 243 wähnt, die genaue Kenntniß der ganzen Theorie des Eigenthumrechts dazu gehörte, um zu wissen, was — ein Diebstahl sey, dann freilich müßten nothwendig nur allumfassende Rechtsgelehrte Geschworne seyn, oder vielmehr, es müßte gar keine Geschwornen geben, zumal da die — allumfassenden Rechtsgelehrten so selten sind. Die Seltenheit dieser allumfassenden Rechtsgelehrten würde ja aber dann sogar eine große Seltenheit ständiger Criminalrichter, wie sie der Verf. fordert, nach sich ziehen! —

Wenn der Verf. S. 269 gegen die französische Einrichtung der Jury den Einwand macht, daß die Stimmenmehrheit tadelhaft, die Einstimmigkeit der englischen Jury besser und consequenter sey, so stimmt ihm Rec. (der auch die Nichtvernehmung des Angeschuldigten vor der englischen Jury weit besser findet) zwar vollkommen bei, bemerkt jedoch, daß ja dies kein Einwurf gegen das ganze Institut der Jury sey, sondern den Verf. blos berechtigen konnte, der Regierung diese Abänderung der Jury vorzuschlagen, und so das Gutachten zu modificiren. Mit Recht hat Rec. solchen partiellen Tadel im Eingang mit unter die Verrückungen des wahren Streitpuncts gerechnet.

Wenn das Gutachten des nachtheiligen Einflusses neuer Theorien auf junge Inquirenten und Urthelsverfasser gedenkt und daraus einen Grund für die Geschwornen, die nach dem bloßen gesunden Menschenverstand über Schuld oder Nichtschuld entscheiden, ableitet, so hält der Verf. der wissenschaftlichen Gestaltung und der Theorie S. 278 ff. eine lange Lobrede, dem gesunden Menschenverstande hingegen eine harte Philippika. „Auch die Justiz (sagt er S. 279) ist nur durch die Ausbildung der Theorie zu dem höheren Grade der Vollkommenheit gebracht worden, auf welchem die Verwerflichkeit der Ordalien, der Tortur, des Reinigungseides, der Majestätsklagen bei allen Dingen, welche die Majestät unmittelbar nichts angehen, des künstlichen Beweises und einer Menge anderer Dinge eingesehen worden ist, welche der gemeine Menschenverstand in die Justiz gebracht hatte, (!!!) und welche sich darin mit seiner Hülfe so lange erhielten, bis die Theorie (!!!) die gänzliche Unhaltbarkeit derselben aufgedeckt hat." Ist es mög-

lich), so unhistorisch zu sprechen? — Auch scheint der Verf. an die (in der That sehr unziemlichen) Versuche, unsre deutsche peinl. Ger. Ordn. durch eine philosophische Deduction des Strafrechts und Strafzwecks begründen, durch diese Begründung aber eine subsidiarische Quelle der Entscheidungen selbst eröffnen zu wollen, gar nicht gedacht zu haben. Unziemlich, ja gefährlich nennt Rec. diese Versuche, weil es dem Privatmann nicht erlaubt seyn kann, den vorhandenen Gesetzen Zwecke und Beweggründe unterzulegen und sie darnach über oder unter dem Wortinhalt zu erklären, von denen es sich nicht aus den Gesetzen selbst erweisen läßt, daß der Gesetzgeber sie wirklich gehabt habe. Was muß denn auf diese Art endlich aus dem klarsten Gesetze werden? eine allgestaltbare Wachsmasse! Vor solchen in Deutschland grassirenden Theorien ist der gesunde Menschenverstand der Geschwornen sicher. Schon die Annahme eines philosophischen Strafrechts (!), als Grundlage des positiven Criminalrechts, deutet auf einen ungeheuern, höchst gefährlichen Irrthum.

Der Verf. eifert auch sehr gegen den Satz des Gutachtens, „daß die Angewöhnung ständiger Richter an übermäßige Härte bei den Geschwornen nicht Statt finde," behauptend, „die Geschwornen würden durch den Anblick des Angeschuldigten zu sehr zum Mitleid hingezogen, während ein an solche Dinge gewöhnter ständiger Richter von den Einflüssen eines unzeitigen Mitleids frei sey" — „es sey notorisch (!), daß die Urtheile der Jury, der Mehrzahl nach, die Verbrecher zu sehr begünstigen. So schienen sich die Geschwornengerichte verschworen zu haben, die Kindesmörderinnen freizusprechen" —. Rec. möchte das Letztere beinahe von den Dikasterien behaupten. Denn gewöhnlich erkennen diese nur auf vier Jahre Zuchthaus, weil a) das Leben (oder doch die Lebensfähigkeit) des Kindes gewöhnlich nicht vollständig erwiesen werden kann, noch weniger aber b) das Bewußtseyn der Mutter bei der That, zumal wenn sie eine zuerst Gebärende, mithin durch den ungeheuern Schmerz aller Besonnenheit beraubt war.

Gegen den Satz des Gutachtens, „daß, wenn auch die Jury ihr Schuldig bei offenbar zu harten (tyrannischen) Gesetzen verweigere, der Gerichtsbrauch in Deutschland dasselbe gethan habe," nimmt der Verf. diesen Letztern S. 301 als viel besser in Schutz. Nur Rechtsgelehrte können also nach seinen auf den gebildeten Bürgerstand mit Hohn herabblickenden Standesvorurtheilen einsehen, daß z. B. die unschuldigen Kinder der Hochverräther nicht, wie l. 5 C ad L. Jul. maj. vorschreibt, für infam, aller Ehrenstellen und Erbrechte für unfähig erklärt wer-

den müssen. So Etwas sieht eine Versammlung von Kaufleuten, Schneidern u. s. w. unmöglich ein! — Er mag Recht haben! — Denn sogar Gelehrte wollten sich einst diesem und so manchem andern vernünftigen Gerichtsbrauch als ritterliche Legalrigoristen widersetzen! — Man sehe Feuerbachs Criminalrecht §. 203 Ausgabe von 1807, aber auch §. 169 der neuesten Ausgabe von 1820. Der Gerichtsbrauch, welcher in Deutschland offenbar unvernünftige und tyrannische Gesetze außer Anwendung gebracht hat, dankt nur dem gesunden Menschenverstand der gemeinen Leute, welcher endlich, aber freilich nur ganz zuletzt, auch auf die Rechtsgelehrten Einfluß haben mußte, sein Daseyn, und würde sich viel früher schon gebildet haben, hätte man das Richteramt nicht Rechtsgelehrten, sondern Geschwornen anvertraut. — In der That! die Empörungen, welche überall die Einführung der Inquisition, die Hexenprocesse und ähnliche Gräuel des geheimen Inquisitionsprocesses verursacht haben, deuten nur zu sehr darauf hin, daß das gemeine Volk klüger und rechtlicher war, als — die ständigen rechtsgelehrten Richter!

Auch die von der Commission herausgehobene Trennung der Thatfrage von der Gesetzanwendung findet der Verf. tadelnswürdig. „Es muß (sagt er S. 318) ein ängstliches Kleben am Buchstaben zur Gewohnheit und mit der Zeit zur Maxime werden, wie es auch die Erfahrung lehrt." — Er hat aber nicht bedacht, daß die buchstäbliche Auslegung der Criminalgesetze die — allein gerechte ist. Denn was sichert denn das Volk gegen Willkühr, wenn man die Strafgesetze ausdehnen, ja nach jeder aufgekommenen und modern gewordenen Strafrechts- und Strafzwecktheorie auslegen kann, wie man will? wenn man Handlungen durch die extensive Interpretation unter sie befassen darf, welche in ihnen nicht ausdrücklich verboten wurden, mithin den Unterthanen (Staatsbürgern) nicht anders als — unverboten und unstraffällig erscheinen konnten? Solches Deuteln der Criminalgesetze ist bei den Geschwornen nicht zu erwarten; und das ist allerdings ein Glück!

So sehr nun der Verf. gegen die Jury geeifert hat, so schlägt er doch S. 331 sehr inconsequent eine Art von Mischung ständiger rechtsgelehrter Richter mit einigen aus dem Volk gewählten Geschwornen vor. — „Jedes Criminalgericht soll nach ihm aus neun Mitgliedern, worunter sich drei Geschworne befinden, bestehen und nach der Stimmenmehrheit entscheiden. Die Meinung der Geschwornen soll nie die Rechtsansicht der sachverständigen Richter aufheben, dagegen (S. 332) bei obwaltender Verschiedenheit der Meinungen durch ihre Stimmen der

Ausschlag für diejenige gegeben wird, welche dem natürlichen Menschenverstande und der Billigkeit am meisten einleuchtet." — Es ist wohl von selbst klar, daß hier die Geschwornen mit ihrem „natürlichen Menschenverstand und Billigkeitsgefühl" stets überstimmt sind, daß der Verf. also nur dem Volk einen Schein der Theilnahme an der Strafjustiz gönnen, eine Art von Komödie mit ihm spielen will! — Und wer soll entscheiden „ob die Ansicht der Geschwornen keiner Rechtsansicht entgegen sey, sondern sich auf den natürlichen Menschenverstand und auf Billigkeit gründe?" — Dies setzt ja wieder ein höheres, entscheidendes Collegium voraus! Was sind denn also dann die Geschwornen, als — unsre unwissenden, zur wahren Controlirung einer Criminaluntersuchung gezeigtermaßen absolut untauglichen Gerichtsschöppen? —

Der Widerwille gegen das „Amt der Geschwornen", dessen Existenz in den Rheinländern der Verf. S. 339 behauptet, würde, wenn er sonst existirte, sehr bald verschwinden, wenn das Amt des Geschwornen, (oder wenigstens die Bewerbung darum), wie schon einmal vorgeschlagen worden ist, zur nothwendigen Durchgangsstufe zu jedem von den Volkswahlen abhängigen öffentlichen Amte gemacht würde — dann würden sich bald Rechtsgelehrte, Professoren, bedeutende Kaufleute, einsichtsvolle und gebildete Grundstücksbesitzer u. s. w. dazu drängen, auf die Geschwornenliste gesetzt zu werden.

Der Verf. bestreitet nun noch S. 334 ff. die Gegengründe des Gutachtens gegen die gewöhnlichen der Jury gemachten Einwürfe. Wenn er z. B. meint, daß die Darstellungen des öffentlichen Anklägers so wie die Reden der Defensoren als Verhüllungen der wahren Thatsachen und als Irreleitung der Geschwornen zu betrachten seyen, so hat er nicht bedacht, 1) daß man einem Angeschuldigten nicht gesetzlich vorschreiben kann, auf welche Art, mit welchen Worten oder in welchen Redeformen er sich vertheidigen solle. Kann und darf man aber dieses nicht, so wird der Defensor, wenn er will, in seiner Rede auch Beredtsamkeit anwenden dürfen. Man muß also entweder die Defensoren ganz verbieten — dann muß man aber auch dem Angeklagten selbst untersagen, das Mitleid oder sonstige Leidenschaften der Geschwornen aufregende eigne Vertheidigungsreden zu halten, — oder bei der Defension Anwendung der Beredtsamkeit gestatten. Demnach ist der ganze Einwand nichtig. Auch dem Ankläger, so wie dem Präsidenten der Assisenrichter kann es nicht verwehrt werden, die Thatsachen, wie sie öffentlich vorgegangen sind, in einer zusammenhängenden Darstellung vor dem Gedächtniß der Geschwornen (oder vielmehr vor dem hörenden

Publicum) vorzuführen, sie auch auf die zur Entscheidung der Thatfrage selbst dienenden gesetzlichen Erfordernisse aufmerksam zu machen. **Um** deswillen verwandelt sich das Wesen der Jury nicht, am allerwenigsten wird sie dadurch vom Präsidenten, öffentlichen Ankläger oder dem Defensor bei ihrem Schuldig oder Nichtschuldig abhängig. — Nur zu oft ist das Schuldig oder Nichtschuldig trotz aller dieser widerrathenden Reden — Darstellungen von den Geschwornen ausgesprochen worden.

Das Resultat von alle dem scheint dem Rec. Dieses, daß der Verf. weder gegen die Beibehaltung der Criminaljury in den Rheinländern, noch gegen die Einführbarkeit derselben in dem übrigen Deutschland etwas Gegründetes vorgebracht, wohl aber so ziemlich Alles, was diesem herrlichen Institut vorgeworfen worden ist, in seiner Schrift zusammengefaßt habe, daß vielmehr die (es versteht sich, vorsichtige, die Wahlart der Geschwornen vor allen Dingen gehörig organisirende) Einführung des Geschwornengerichts für Criminalsachen in den deutschen Staaten so wie in allen Staaten von gleich hoher Cultur nicht nur höchst wünschenswerth, sondern die Grundbedingung constitutioneller Verfassungen und mit ihr der wahren Eintracht der Völker mit den Herrschern sey.

R.

II.

Weltreichthum, Nationalreichthum und Staatswirthschaft, oder Versuch neuer Ansichten der politischen Oekonomie. 8. München bei Thienemann 1821. (Preis 22 Gr.)

Man findet in diesem anonymischen Werke manche neue und scharf treffende Idee. Doch findet man neben vielem Gehaltvollen auch darin manche seichte Sätze, wie wir später speciell beweisen werden. Baierns und Oesterreichs Staatsverfassung kennt der Verf. sehr genau, nur irrt er bisweilen, wenn er das, was er in Beiden aus örtlichen Ursachen Treffliches wahrzunehmen glaubte, auf ganz veränderte Verhältnisse anderer Staaten angewandt wünscht. Wer nicht viel über Staats- und Finanzwissenschaften nachgedacht hat, dürfte freilich den Ideengang des Verfs. und unsre Kritik darüber etwas trocken finden. Das liegt in der Materie, die nicht Jedermann anspricht; übrigens gibt der

Verf. gleich anderen Rhapsodien ähnlicher Art Mehr, als der gewählte Titel verspricht. Ein Ideolog ist er sicher nicht und ordnet die höhere politische Erfahrungswissenschaft den abstracten, aber hohlen Philosophemen nicht unter. Er nimmt unsre Geduld, unsre Unparteilichkeit und unsre Vorurtheilsfreiheit in Anspruch, nur fehlt ihm in finanzieller Hinsicht der große Ueberblick seines Gegenstandes, weil er praktisch den Großhandel der Welthandelsplätze nicht zu kennen scheint. Im Ganzen ist er als Theoretiker zuverlässiger, als in der Anwendung seiner theoretischen Kenntnisse auf den wirklichen Stand der Dinge. Unsre vielleicht strenge, aber hoffentlich ganz unparteiische Kritik mag Dies dem Verf. und dem Publicum beweisen.

Die erste Abtheilung des Werks handelt „über den Weltreichthum im Allgemeinen." Diesen begreifen nach dem Verf. alle Gegenstände in sich, welche auf der Erdöberfläche selbst außer dem Element, worin der Mensch lebt, zur Existenz des Menschen nothwendig sind, sie angenehm machen und in ihrer Anhäufung und Vervollkommnung zum Ideal der höchsten menschlichen Verfeinerung führen. — Die plastische Kraft der Natur und die organisch-physische Kraft der Menschen und der Thiere, sowohl die animalische als die intelligent-animalische produciren. — Persönliche Freiheit weist Jedem seinen Antheil am Genuß der Production zu. — Ortslage, Raçe, Religion, Staatsverfassung, Cultur wirken auf die Production. — Bei dem ausführlichen Beweise des Verfs. möchten wir aber erinnern, daß er kraft seiner eigenen Grundsätze sich sehr irrt, wenn er annimmt, daß ohne Schuld der Regierung in irgend einem Lande, selbst China nicht ausgenommen, die jetzige Civilisation stationair werden könne. — „Die Erhaltung der arbeitenden intellectuell-physischen Kräfte schließt in sich laufende Erhaltung, verhältnißmäßige Ergötzlichkeit mit Müßiggang, theils zur Ruhe, theils um die Reizlosigkeit der Seele zu vermeiden, mit der selbst die physische Kraft erschlaffen würde, den fortwährenden Nachzug künftiger Kräfte und den Invalidengehalt fürs Alter. — Im Kaufpreise des Ackers wird außer den Kosten der Urbarmachung hauptsächlich der ausschließende Gebrauch der in ihm steckenden productiven Kraft der Natur bezahlt. — Das bewegliche Capital einer Nation entsteht aus seinem ursprünglichen Naturreichthum, einer Ersparung und einem Plus der Production. — Die Intelligenz schafft nicht, so sehr sie auch die physischen Kräfte in ihrer Wirksamkeit erhöht. — In England ist die Wohlhabenheit übel vertheilt, und dadurch der größte Theil der Nation zur Taglöhnerei verdammt. Die hohe Landrente daselbst ist ein Werk der Kunst, um die Wohlhabenheit der Wenigen, welche daselbst Land besitzen, zu

vermehren." — Hollands jetzigen Reichthum schlägt der Verf. viel zu hoch an; seitdem Napoleon $\frac{2}{3}$ der Nationalschuld (800 Millionen Gulden) für die Staatsgläubiger vernichtete, mußte der Wohlstand dieses Volkes sinken. Der Rest der alten Nationalschuld, zur Zeit der Einverleibung der sieben vereinigten Provinzen mit Frankreich, ist jetzt erst, mit großer Anstrengung der jetzigen Regierung, auf den Courswerth von 48 Procent gestiegen. Folglich büßte die Caste der Staatsgläubiger in einem Volke von zwei Millionen Einwohnern von 1200 Millionen Gulden Anleihe an den Staat 1008 Millionen ein *). Deswegen ist es dort auch, ungeachtet der Staat jetzt mit Luxemburg über oder an $5\frac{1}{2}$ Millionen Bewohner zählt, so schwer, jährlich 70 Millionen Gulden Auflagen zu den Staatsbedürfnissen zu erheben. — „Kein anderes Volk als das römische hat so lange als dieses von dem Raube und der Plünderung anderer Völker gelebt."

Ueber Geld und dessen Werth als Münzzeichen hat der Verf., wie uns scheint, nicht ganz helle Begriffe. Auf Handelsbilanzen legen wir gar keinen Werth. In großen Handelsstaaten, wo der Staat zugleich schwere Einfuhr- und bisweilen sogar schwere Ausfuhrzölle fordert, wo eben daher Rückzölle bewilliget werden, und die heimliche Ein- und Ausfuhr mit und ohne Wissen der Zollbedienten stark ist, können wir sicher annehmen, daß der Werth und die Quantität des Ein- und Ausgeführten gleich irrig sind. Es ist ein öffentliches Geheimniß des Handelsstandes und seiner Vertrauten auf jedem Handelsplatze, wie das gemacht, und die Manipulation, wie dies versteckt wird. Ein anderer Grund der Unrichtigkeit liegt in den oft sehr großen Verlusten der Activhandel treibenden Völker bei den Kaufleuten der Passivhandel treibenden Völker. Letztere machen nämlich

---

*) Wir wissen wohl, daß auch manche Ausländer hierbei Viel einbüßten, doch verlor das Ausland dabei in Proportion gegen die Inländer Wenig, denn der Holländer trauete seinen seit zwanzig Jahren im Werth sinkenden Staatspapieren mehr als andere Nationen, auch war damals das Verbreiten einer Staatsanleihe durch ganz Europa nicht so gewöhnlich als jetzt. Die holländische Nationalschuld der Generalstaaten, der sieben einzelnen Staaten und ihre Bürgschaft für Schulden der ostindischen Compagnie betrug damals, als Napoleon $\frac{2}{3}$ derselben reducirte, 1200 Millionen Gulden. Die Reduction der $\frac{2}{3}$ kostete den holländischen Staatsgläubigern . . . . 800 Mill. Fl.
Das $\frac{1}{3}$, das ferner mit $2\frac{1}{2}$ Procent verzinset wird, betrug 400 Mill. Fl. und hat Kaufwerth etwa 48 Procent, wodurch 52 Procent Verlust entsteht = 208 —
Summa 1008 Mill. Fl.

häufig Bankerot, und dabei pflegen die Inländer gemeiniglich mäßig, und die ausländischen creditgebenden Kaufleute desto mehr zu verlieren. Auch pflegen die Fabricanten der Activhandel treibenden Völker, wenn sie kraft irgend einer bösen Conjunctur beim Absatz ihrer Fabricate einen altmodisch oder zu beträchtlich gewordenen Vorrath ihrer Fabricate losschlagen müssen, solchen Verlust lieber an Aus- als an Inländern zu tragen. Daher verliert jetzt bei dem großen Debit der englischen Baumwollenwaaren nicht der Continent, der sie spottwohlfeil ankauft, sondern der unglückliche englische Fabricant, welcher unter dem wahren Fabrikpreise seinen Waarenüberfluß loszuschlagen gezwungen ist. Freilich wird diese Behauptung den Herren vom oberdeutschen Handelsstand nicht ganz einleuchten, weil sie ihr System von englischer Waarensperre und Nothwendigkeit der Retorsion wider Englands unmäßige Zollbelastung deutscher Industrie oder Producte, auch Verbot unsrer meisten Erzeugnisse durchaus widerlegt. Uebrigens können solche Staaten, die eine sehr ungünstige Handelsbilanz haben, aus folgender einfachen Ursache nicht ganz verarmen, weil in diesen Staaten der Luxus nur in den höheren Ständen existirt, die nirgends zu den sogenannten producirenden, sondern zu den in der Regel consumirenden gehören. Die Auswanderung der Menschen aus den Staaten, die Wenig aus- und Viel einführen in die Staaten, welche Viel aus- und Weniger einführen, ist natürlich stark, weil diese Auswandernden ein Land gern aufsuchen, das ihren Fleiß besser als das Vaterland bezahlen kann. Von Jugend an zur Sparsamkeit gewöhnt, erwerben sie bisweilen sehr beträchtlich, gemeiniglich aber erst im Mannesalter, unterlassen häufig sich im fremden Lande zu verehlichen und dort für immer zu fixiren. So gehen aus reichen Ländern nicht selten Ausländer, welche in jenen erwarben, bereichert in ihr Vaterland zurück, oder hinterlassen erbschaftlich ihren Nachlaß, wenn sie der Tod in der Fremde übereilt, den Verwandten im Vaterlande. Unter den Einwohnern eines Staats, in dem die Glücksgüter unter den Bürgern im Ganzen sehr getheilt sind, herrscht immer viel Vorliebe für ausländische Genüsse und eben daher Luxus, und mit solchen Völkern, z. B. den freien Nordamericanern, existirt, obgleich sie hohe Einfuhrzölle haben mögen, ein sehr lebhafter Handelsverkehr, und zugleich ein sehr nützlicher. Sind die Waaren seit der Entdeckung von America sehr viel theurer geworden, so wirkten zur Theurung nicht so sehr die starken Gold- und Silberzufuhren aus America nach Europa, als die größere Nachfrage nach manchen Waaren, theils in Folge des Luxus, theils in Folge des stärkeren Verbrauchs bei vermehrter Volksmenge, theils in Folge des vielen umlaufenden Papier-

geldes, theils in Folge der in der Ausprägung im Gehalt der edlen Metalle verschlechterten Landesmünzen. Niemals hat eine isolirte Handelsstadt ihre Existenz ohne alle productive Arbeit, blos auf Handelsspeculationen durch Geld begründet. Das war nicht einmal bei den Augsburgern und Nürnbergern der Fall, welche der spanischen Krone unter dem Kaiser Carl V. und seinem Sohne König Philipp zu ihren Kriegen so große Geldsummen auf wenige Jahre vorstreckten. Eigentlich war es wohl der schmähliche Bankerot der spanischen Krone, und nicht der nach Ostindien entdeckte Handelsweg über das Vorgebirge der guten Hoffnung, welcher im 16ten Jahrhundert den oberdeutschen Handelsstand so sehr ruinirte. Weniger schrecklich für Deutschland wäre dieser Verlust gewesen, wenn er hauptsächlich Adel und Rentenirer, welche keinen Handel trieben, betroffen hätte. Daß er aber fast ganz die thätigsten deutschen Handlungshäuser betraf, und diese dadurch in ihren Operationen, weil sie arm geworden waren, lähmte, das war es, was die großen süddeutschen Handelsherren außer Stand setzte, ihre große Fabricatur fortzusetzen. Die Masse, woraus die deutschen Handelsherren so große Anleihen der Krone Spanien machen konnten, entsprang theils, wie noch heute in England bei Staatsanleihen, aus Ersparung an den Zinsen von den früheren Anleihen zu neuen Anleihen und aus dem vielen Silber, das damals die norddeutschen Hansestädte aus den überaus reichen schwedischen Silberbergwerken bezogen. Dies nordische Peru benutzte Lübeck besonders im — 16ten Jahrhundert; gerade so, wie Cadix jetzt die mexicanischen Bergwerke benutzt.

In jedem großen Handelsort, in welchem die Regierung den Handel entweder gar nicht, oder sehr mild belastet, finden sich allmählig Männer mit großem disponiblen Vermögen ein, um mit Hülfe dessen noch mehr zu gewinnen, und gründen die Banquierhäuser, oder mit Andern — Assecuranzgeschäfte.

Es ist gleichgültiger, als der Verf. glaubt, ob der Staat beim Prägen seiner Münzen einen Schlagschatz nimmt oder nicht, selbst wenn sie, wie das russische Kupfergeld, nicht außer Landes gehen. Desto häufiger prägte die vormalige Regierung der sieben vereinigten Provinzen Gulden und Ducaten fürs Ausland. Das höhere Agio bezahlte den Privaten immer den Schlagschatz bei der Ausfuhr, wenn die Regierung dem kleinen Vortheil entsagte. Gelangt die Münze eines Handelsstaats zu großem Credit im Auslande, so gibt Dies eine bequeme Gelegenheit, die abgeschliffenen Münzen im Auslande dennoch für voll auszugeben.

Irrig glaubt der Verf., daß die Republiken verschwenderischer seyen als die Monarchien. Freilich suchen aber die Män-

ner der vollziehenden republicanischen Macht eine außerordentliche Ausgabe des Staats durch Anleihen zu decken und die Bezahlung derselben der Nachkommenschaft zuzuwälzen. Doch tragen freilich die Bewilliger der Auflagen in den Republiken die neuen Belastungen mit, selten aber der Monarch, weder in Autokratien noch in constitutionellen Staaten. Dagegen trägt die Aristokratie die Auflagen überall sehr selten in gehöriger Proportion mit, und wo sie, wie z. B. in England, herrscht, da freilich gibt es ein ewiges Anleihen und eine wahre Dilapidation der Gelder des Staats. — Wichtiger ist des Verfs. Bemerkung, daß, wo die Regierung ohne ständische Controle Papiergeld zu schaffen vermag, gemeiniglich auf gewisse Lieblingsprojecte der Regierung, welche freilich bisweilen sehr gemeinnützig seyn mögen und nur für ein drückendes Auflagesystem nicht passen — sehr Viel verwandt wird.

Irrig ist des Verfs. Meinung, daß das Papiergeldsunwesen doch nicht so viel Unglück angerichtet habe, als man wohl glaube. Allenthalben zerrüttete es den alten Wohlstand vieler Familien, besonders aus dem Mittelstande. Freilich können und führen auch bisweilen Krieg und Mißwachs die nämliche Zerrüttung herbei: es ist aber schrecklich, wenn der Staat selbst, der jedes rechtliche Eigenthum schützen soll, durch Papiergeld, welches im Werthe schwankt, die Besitzer des meisten beweglichen Vermögens arm, und dagegen die Speculanten auf den neutralisirten Staatsschutz des Papiergeldes — reich macht. Wir glauben gegen den Verf., daß man niemals versuchen müsse, wenn man einmal zu viel Papiergeld ausgab, um es allmählig wieder zum Pari zu bringen, es vorläufig auf einen gewissen Cours zu devalviren, denn der Staat hat nicht mehr in seiner Macht zu verhindern, daß es nicht, besonders bei auswärtigen Kriegen oder politischen Maßregeln, dennoch tiefer sinkt, als der Staat wollte. Vielleicht ist es besser dann das Papiergeld, das einen fixen Unterwerth einmal angenommen hat, gegen ein anderes Papiergeld in der Quantität für voll, dem Metall gleichlaufend, einzuwechseln und durch Verpfändung von Domainen, wo diese noch dispositions- und alienationsfähig sind, zu garantiren, auch einen jährlich die Papiergeldsmasse vermindernden Fonds aus verkauften oder vererbpachteten Domainen zu bilden.

„Je größer der Staat ist, je unbedenklicher," sagt der Verf. mit Recht, „ist die Circulation eines nicht zu großen und immer realisirbaren Papiergeldes." Uns scheint, daß in manchen Staaten das Papiergeld dadurch so sehr sich vermehrte, weil man damit nicht die Besitzer von Familienstellen in Geldnoth durch Anleihen unterstützte, sondern Herren großer ritterschaftlichen Güter, die nun die Thorheit begingen, nicht, da es noch Zeit war, ihre

großen Güter in größere und kleinere Familienstellen zu vererbpachten, sondern zu ihrem Unglück, indem die Zeiten noch schlechter wurden, es vorzogen, lieber zum Concurs zu gehen, als mit Verringerung ihrer Grundstücke auch ihre Schulden zu vermindern.

Die beste Anwendung jedes neufundirten Papiergeldes ist unstreitig, es nur dann in Umlauf zu bringen, wenn der Staat gern schnell große Werke, Landverbesserungen, Entsumpfungen, Canäle, Straßen, kostbare Teiche und Unterstützung durch Anleihen für die Besitzer von Familienstellen, gegen Verpflichtung allmähliger Rückzahlung beschaffen möchte und doch bedenklich ist, dies durch Anleihen möglich zu machen. Solche Operationen erlauben auch die Einkünfte des Staats zu vermehren und aus diesen die Summen des Papiergeldes im Umlauf allmählig zu vermindern. An die allmählige Einziehung und Vernichtung des Papiergeldes muß man freilich sofort denken, denn es ist unpolitisch und undankbar, die Zeitgenossen allein den Gewinn und die Nachkommenschaft die Last einer unverkennbar nützlichen Staatseinrichtung tragen zu lassen. Auch die Letztere wird schon von ihrer Zeit mit Belastung genug ausgerüstet werden.

Des Verfs. Anführung ist richtig, daß das Prägen des Kupfergeldes in Rußland in den Bergwerken ein wohlfeiles Transportmittel des Metalls ist, und unrichtig, daß das Papiergeld eigentlich keine Staatsschuld sey. Man nimmt es als Geldsurrogat an, nicht weil der Staat es zu einem gewissen Werth ausgab, sondern weil Jedermann den Glauben hat, der Staat werde alle seine Kräfte aufbieten, das Papiergeld wenigstens in dem Werthe zu erhalten, zu dem er es ausgab. Wenn die Masse des Papiergeldes so groß geworden, daß der Staat dasselbe nicht mehr in Werth erhalten kann, so tritt freilich, wie für den Privaten, der insolvent geworden, die Nothwendigkeit eines sehr verringerten Werths ein. Man muß aber zur Ehre der Civilisation hoffen, daß constitutionelle Staaten, in denen Rechte und Pflichten aus einem Rechtstitel und nicht aus der dürren Convenienz des Augenblicks hervorgehen, sich künftig solche Willkür nicht mehr erlauben werden. Die Quelle des Uebels in Autokratien lag immer darin, daß die Finanzminister bei großen Bedürfnissen des Staats in außerordentlichen Fällen nicht wie vormals sofort die Geldmittel des Staats vermehrten, sondern vorzogen, die Kosten außerordentlicher Staatsausgaben, statt durch Anleihen und Auflagen, vorläufig durch Papiergeld zu decken. Der Nachfolger mochte sehen, wie er dies wieder tilgen konnte.

Wir treten dem Verf. nicht bei, daß die progressive Vermehrung der Grundsteuern so bedenklich sey, wenn sie nur sehr

allmählig geschieht. Wie die Bevölkerung sich vermehrt, müssen die Familienstellen in nicht zu rauhen Klimaten immer kleiner werden, d. h. der Feldbau muß sich immer mehr dem Gartenbau nähern, und am meisten in der Nähe großer Städte. Befördert der Staat diesen natürlichen Gang der Landwirthschaft bei wachsender Bevölkerung, so wird die Erde, besonders der kleineren Familienstellen, immer fruchtbarer werden durch steigende Vegetationskraft. Daher und weil der Menschen Wissenschaft in weiser Benutzung der Erde und in den Hülfsmitteln, den höchsten Ertrag zu gewinnen, immer größer wird, so steigt in jeder Generation der Kaufwerth der mäßigen Familienstellen mit dem reinen Ertrage derselben. Daher ist es sehr zweckmäßig, auf den Grund und Boden bei vermehrten Staatsbedürfnissen die Abgaben zu vermehren. Nur muß man die sogenannten Gemeindeausgaben für Kirchen und Schulen nicht auch auf die Grundstücke anlegen, und wenn diese Ausgaben, wie leicht erklärbar, immer wachsen, so ist es freilich unthunlich, die Staatsauflagen auf Grundstücke zu vermehren, sobald auch die Gemeinde, die Kirche, die Schulacht u. s. w. nach dem nämlichen Grundsatze verfährt. — Fast allenthalben, wo das Grundeigenthum gut bewirthschaftet wird und einen ziemlich festen Preis hat, ist der landübliche jährliche Zinsfuß eines übrigens sicher belegten Capitals in Gold um ein halbes Procent wenigstens höher, als der reine Pachtpreis des nämlichen Capitals in Landgrundstücken.

Nicht so nahe, als der Verf. weissagt, glauben wir das Sinken von Englands Wohlstand. Sind Venedig, Genua, die Hansestädte und selbst Holland in ihrer vormaligen Handelsbedeutsamkeit gesunken, indem sie ihre Militairkräfte überspannten, dadurch in tiefe Schulden geriethen und ihre Nationalkraft erschlafften, die ein abnehmender Handel schlecht unterstützte, so ist das bis jetzt noch in dem mächtigen England ganz anders. Die bisherige Getreidetheuerung, die den gemeinen Mann dort sehr drückt, zu heben, ist dort in der Macht des Staats; einmal, indem man das Getreide zu jeder Zeit aus dem Auslande gegen einen mäßigen Zoll einführen läßt, und anderntheils die Kirche dem Zehentrecht auf Neubrüche aus Gemeinheiten und der Lord' of the manor dem Jagdrecht auf diesem entsagt und die Zertheilung dieser Gemeinheiten in Familienstellen zugibt. Freilich ist es aber traurig, daß, obgleich die englische Nationalschuld seit dem Beginnen der französischen Revolution sich verdreifacht hat, man dort demungeachtet weder Sparsamkeit in die Verwaltung eingeführt, noch die Einkommentaxe gegen Abschaffung anderer noch drückenderer Abgaben beibehalten, oder die vielen Sinecuren abgeschafft hat. Den Staatsgläubigern, welche ihre Anleihen an den

Staat in Bankpapiergeld gemacht hatten, war man natürlich Nichts mehr schuldig, als das Papiergeld in dem Werth zu erhalten, welchen dieses während des langen Kriegs mit Frankreich gegen Gold behauptet hatte. Es war daher gerecht und politisch weise, nach Herstellung des allgemeinen Friedens im Jahre 1815 die Baarzahlung in Golde der Bank von England wiederum aufzugeben, jedoch in dem Course des Goldes, in dem solches damals, d. h. um ⅓ höher als jetzt stand. Dann zahlte die mit Abgaben gewiß unmäßig beladene Nation ⅓ weniger in Golde als jetzt, und die Nation wäre ebenfalls in Guineen ⅓ weniger schuldig.

Ueber Handelsconcurrenz weichen unsre Ideen von denen des Verf. sehr ab. Wir klagen z. B. in Deutschland, daß uns die Engländer nicht erlauben, zu jeder Zeit unser Getreide nach England gegen einen mäßigen Zoll zu debitiren. Aber wir möchten kaum behaupten, daß unsern deutschen Gutsbesitzern Dies so nachtheilig ist, als es scheint, denn darum unterläßt der speculirende Britte doch nicht, unser Getreide zu kaufen und entweder in unsern Seehäfen, oder in den brittischen Waarenhäusern zur Wiederausfuhr niederzulegen. Das jetzige Getreidegesetz ist unsern großen Gutsbesitzern, welche allenfalls eine Jahrärnte bis zu besserm Preise niederlegen können, allerdings vortheilhaft. Weniger freilich den kleineren Besitzern von 12000 bis 18000 Quadratruthen Landes; diese stehen sich beim Mangel an guten und großen Kornböden besser bei allgemein erhöhetem Getreidepreise, die aber deswegen weniger schnell zu einer außerordentlichen Höhe sich erheben, wie nun jedesmal der Fall ist, sobald England die Einfuhr freigibt. Bei einer stets freien oder mit mäßigem Zoll erlaubten Getreideausfuhr nach England würde die Zahl der deutschen Getreidehändler, welche für ihre Rechnung dahin Getreide schickten, unmäßig zunehmen; der Einkauf würde bei den Producenten theurer werden, und der deutsche Kaufmann verlieren, was der deutsche Bauer gewonnen hätte. Jetzt kauft bei uns in der Regel nur der brittische Kaufmann Getreide zur Ausfuhr auf, wenn er vermuthet, daß bald die Einfuhr auf eine kurze Zeit erlaubt seyn werde. Alle Gefahr der mißlungenen Speculation trägt er und nicht sein deutscher Commissionair. Jede Nation, die ein Product hat, das im Auslande sehr gesucht wird, und jenes in ein gegebenes reiches Ausland selbst einführen darf, mißbraucht nun 1) die Production im Zuvielerzeugen; 2) die Speculation im Zuvielausführen nach einem Punct, wo die Waare theuer geworden, durch ihre eigne Kaufmannschaft, bis der Preis dergestalt sinkt, daß der speculirende Kaufmann mit Schaden verkaufen muß. Dieser fallirt, und nun erst fängt sein Nebenbuhler an, die Ge=

fahr hell einzusehen, und setzt die Einkaufsgebote herunter; dennoch fährt der Producent eine Zeit lang fort, zu viel zu produciren, weil die Mehrheit in solchen Fällen nicht denkt, ehe sie handelt, sondern erst handelt, und dann mit Schaden nachdenken lernt, warum sie unvernünftig handelte. Für solche täglich eintretende Fälle hat noch keine Regierung eine warnende Oberackerbehörde oder eine warnende Handelskammer. Beide sehen immer erst klar, wenn der Schaden schon arg und bisweilen fast unheilbar geworden.

Wir wollen bei dieser Gelegenheit den Lesern auch unsere vielleicht einleuchtenden Wahrnehmungen über den so sehr gefürchteten englischen allgemeinen Welthandel mittheilen.

Eine Nation kann den allgemeinen Welthandel zum großen Theil allein an sich reißen. 1) durch den Besitz großer, leicht umsetzbarer Reichthümer, indem sie bei ärmeren Völkern die Production aufkauft und entweder zu ihrem Nationalverbrauch bestimmt, oder 2) zum Verbrauch anderer Völker, denen jene durch den Respect ihrer Flagge, durch ihren Vorschuß und durch ihre wohlfeile Fracht vor andern Völkern ein Bedürfniß am billigsten zuführen kann. 3) Durch möglichste Veredelung fremder Producte zum eignen Bedürfniß und zum Wiederverkauf an Ausländer. Der alte Aberglaube der Nationen war, daß wegen dieser Reichthümer eines alten Handelsvolks dieses nun immer reicher werden müsse. Dies ist aber sehr falsch geschlossen. Der Activhandel ist der Saturn der wirklichen Welt, der seine eigenen Kinder frißt. Der große Producent strebt immer darnach, im Auslande, wohin sein Product geht, selbst zu verkaufen, und hat er das Ziel erreicht und sich dabei ein Paar Mal wohl befunden, so producirt er immer mehr und kauft auch wohl von andern Producenten auf, um seine Ausfuhr zu vermehren. Auch Andere in diesem Volke werden am Gewinn Theil nehmen wollen und blos zur Ausfuhr aufkaufen, ohne selbst zu produciren. Das fremde Volk, welches bisher im Besitz der ihm vortheilhaften Aufkauferei war, wird, so lange es gehen will, diese Nahrungsart fortsetzen und in Concurrenz bleiben auf dem fremden Markt, den es früher allein versah; aber der Einkauf wird in der Regel immer theurer, und der Gewinn immer schlechter werden. Das Ueberschwemmen der Märkte mit fremden Waaren wird so weit gehen, daß der Zuführer oft mit Schaden fremde Waaren dahin bringt, und dann erst wird er gezwungen, seine alte Speculation aufzugeben. Diese Welterfahrung bricht am Ende jedem, auch dem glänzendsten Zufuhrhandel den Stab, und hebt eben so die Staaten des Passivhandels, weil sie ihre Bedürfnisse so ausge-

zeichnet wohlfeil erhalten. Ist nun gar die zuführende Nation ein Fabrikvolk, das die fremden Erzeugnisse bei sich veredelt wieder ausführt, so wird die Wuth, viel zu veredeln, in solchem Volke so arg einreißen, daß selbst der wohlfeile Einkauf der rohen Materialien der veredelten Waare, aller Reichthum, alle Maschinenhülfe das Produciren und Debitiren mit Schaden nicht zu verhindern vermag, weil die große Zahl der Unternehmungen zur Veredlung die Unternehmer zwingen wird, um ihre überflüssige Waare loszuwerden, kraft der Concurrenz der Feilbietenden, dieselbe immer wohlfeiler zu verkaufen. Arg ist diese Concurrenz, wenn der Ausländer bei ihnen einkauft, noch ärger, wenn sie selbst dem Ausländer unverlangt Waare zuführen. So gräbt sich am Ende jede übertriebene Handelsindustrie selbst ihr Grab durch egoistischen Mißbrauch ihrer Kräfte. — Schon gibt es Männer in England, die diese verzweifelte Lage ihres Vaterlandes hell einsehen und deswegen vorschlagen, allen Nationen der Erde zu erlauben, in England transitfrei ihre Erzeugnisse niederzulegen und beliebig darüber zu jeder Zeit zu disponiren. Ist nun der Britte das am beweglichen Vermögen reichste Volk der Erde, so wird er diese große Waarenniederlage dadurch befördern, daß er auf ein solches Faustpfand den Zusendern große Vorschüsse macht und solche nur dann erst wirklich ankauft, wenn der Augenblick zum guten Verkauf mit Gewinn über kurz oder lang eingetreten ist. Dies wälzte auf die Speculanten des Auslandes die Gefahr großer Waarenlager und setzte die Lager zur Disposition des brittischen Kaufmanns, wenn der günstige Augenblick zum Debit eingetreten ist, in Folge der Vorschüsse und des Niederlegens in England. Dies versicherte den englischen Kaufleuten den größten Commissionsgewinn.

Schwände dann auch Englands übergroße Rhederei dahin, so wäre das ein Gewinn mehr, da die Frachten jetzt überall sehr niedrig stehen, und da jetzt England nützlicher seinen Boden als seine Fabricatur und seine Schifffahrt verbessern wird. Aber freilich, um dahin zu gelangen, muß erst die ganze fehlerhafte brittische Erbschaftsgesetzgebung, ihr Zehentwesen, ihre Jagdgesetzgebung auf Gemeinheiten, ihre Gewohnheit, das Feld durch Pächter bewirthschaften zu lassen, die Fortdauer vieler Haiden und Moräste, ihre Verachtung der kleinen Industrie, die eine Familie ehrlich, aber nicht verschwenderisch, unabhängig vom Requisitionssystem fremder Hülfe durch große Pachter, Fabrik- und Manufacturherren ernährt, — aufhören.

Die zweite Abtheilung des Werks ist „Anwendung der Lehre vom Weltreichthum auf den Nationalreichthum. — Das Universalgesellschaftliche ist in der Theorie zwar

für den Hochgebildeten ein herrliches Ueberheben über die gemeine Menschennatur, in der Praxis aber für die einzelne Nation verderblich. Jede Menschenraçe muß in ihren Unterabtheilungen als unabhängiges, selbständiges Volk eigenthümlich nach allen ihren Eigenheiten und Bedürfnissen regiert und ausgebildet werden. Denn sonst gelangt kein Volk zur möglichsten Blüthe und Consistenz."

Sehr übel ist der Verf. S. 103 unterrichtet, wenn er bei Gelegenheit der Abwägung der Vortheile und Nachtheile des sogenannten Agriculturſystems annimmt, daß der Landbau auf bedeutenden englischen Pachtgütern einen größeren reinen Ertrag über die Verzehrung herausbringe, als zum Beispiel in Frankreich, Deutschland und Italien, wo die Bauern ihr Eigenthums- oder Pachtfeld familienweise bestellen. Wäre es wahr, daß jene englischen Landgüter wie eine Fabrik, meist durch Tagelöhner bearbeitet, dem Lande England so nützlich wären, so würden die drei gedachten Continentalländer nicht so selten, und England nicht so häufig Getreidemangel haben. Ein Land, wo so schwer gedüngt werden muß, weil es einen Kalkboden hat, und was nur so fruchtbar ist, weil es dort so viel regnet, ist hauptsächlich zum Grasboden und für Hülsenfrüchte, die sich immer wieder an ihren Stangen verjüngen, aber nicht hauptsächlich zum Getreideboden bestimmt. Deswegen hat man dort so häufig Lagerkorn und muß die Saaten in Linien säen, damit der stärkere Halm dem Schlagregen besser widerstehen kann. Die Kunst, nicht die Natur, schuf England zu einem Getreideboden; und da man in England gewohnt ist, Alles, was man wirkt, am Ende zu übertreiben, so machte man den Feldboden für Samenertrag übervegetal und gab sich durch eigne Kunst, die man zu weit trieb, schlechtere Aernten; denn ein zu fetter Boden setzt nicht viel Samen an. In England besonders, wo ein großer Hühnerhof, ein weit getriebener Gartenbau, eine Acclimatisirung sehr edler Obst- und Oelarten, ein früher Kartoffeln- und Bohnenbau in der Nähe großer Städte so hoch rentiren würde, existiren die auch die Armuth besser ernährenden kleinen Familienstellen sehr sparsam. Ihre Cultur, nach belgischer Art auch mit Kühen pflügend und sechsjährig alles Land einmal grabend, indem man den Grund der vom Rasen entblößten Furche mit dem Spaten aussticht und so den guten Boden immer mehr vertieft, kennt der Britte noch gar nicht. Bei ihm muß Alles groß einbringen, und wer nichts Großes zu leiten vermag, einem Andern dienen, um kleine Subsistenz zu haben, das ist das Sittengesetz des als glücklich viel zu hoch gepriesenen Englands. Daher wohnt z. B. in Irland der größte Theil der ländlichen zahl-

reichen Bevölkerung in Steinhütten mit einem theuer gemietheten, kleinen, nicht einmal zehentfreien Kartoffellande, und nährt sich übrigens von dem äußerst niedrig gestellten Tagelohn. Diese nordischen Lazaronis sind furchtbarer als die südlichen. Letztere versagen sich aus Faulheit selbst die Ehe, um nicht Versorger einer Familie zu seyn. Erstere sind fleißiger und bedürfen klimatisch Mehr.

Sehr wahr behauptet der Verfasser in der Erwägung des Commercialsystems, daß kein Volk blos Ackerbauvolk oder blos Handelsvolk seyn müsse. Allenthalben wird aber jedes Volk bei einer vernünftigen, nicht wie so häufig stattfindet, verkehrten Gesetzgebung, zum Vortheil der Meistbeerbten, einsehen, daß wenn seine Bevölkerung wächst, es die Theilung der zu großen Grundgüter nicht hindern, — sondern vielmehr befördern muß. Denn je mehr Einwohner mit Grundeigenthum ein Staat hat, je mehr hat er Bürger, die an die Scholle durch Eigenthum gebunden, in guten und bösen Tagen ihren Staat gegen Ausländer und unruhige Eigenthumlose schützen werden. — Alle Fabricatur ausländischer Erzeugnisse für einen fremden, also ausländischen Markt ist höchstgefährlich, wenn die Nahrung hierin einmal stockt. Diese Tendenz der Nationalindustrie hat schon das Unehrenhafte, daß sie zu viele Bürger des Staats auf Tagelöhnerration setzt, weil sonst der Fabrikherr weder leben, noch die großen Verluste beim Verkauf auf Credit ertragen kann. Dagegen sind die 400 Zuckerfabriken Hamburgs hauptsächlich darum so vortheilhaft, weil davon so viele Bürger zwar nicht ganz, aber doch zum größten Theil leben, und diese Fabricatur auch den untersten Arbeiter in Lohn und Kost gut ernährt. Die polizeilichen Stadtgesetze mancher ehemaligen Reichsstädte verfügten gar nicht unweise, damit nicht wenige Bürger alle Nahrung in einem Gewerbe an sich zögen, daß, wenn die Fabricatur einzelner Bürger eine gewisse, immer beträchtliche Ausdehnung überschritte, alsdann derselbe einer höheren Accise oder Gewerbsabgabe unterworfen würde.

Ueber den künftigen südamericanischen Handel Deutschlands, wenn die südamericanisch-spanischen Kolonien frei werden sollten, theilen wir die Ansichten des Verfs. gar nicht. Zuerst ist der Südländer klimatisch lange so träge nicht, als der Verf. glaubt. Der Neger und der Creole ist nur faul, entweder wenn er zuviel hat, oder wenn er kein Eigenthum besitzt, noch zu erwerben Hoffnung hat. Er wird Wimmer eniger arbeiten als der Nordländer, schon aus der Ursache, weil er weniger bedarf. Darum ist er aber nicht träge. Zucker und Indigo bedürfen der Maschinerie, um mit höchstem Nutzen gebaut zu werden. Daher eignen sie sich

nicht allenthalben für Pflanzungen, die eine Familie allein mit wenig oder gar keinem Gesinde bestellt. Doch haben die Javanesen seit der edleren Behandlung, die ihnen die jetzige niederländische Verwaltung auf Java zugesteht, viele kleine Zuckerpflanzungen, sogar auf nicht ganz niedrigen Gebirgen, auf Lavasand von ganz vorzüglicher Güte (welches in Sicilien und Neapel nur sehr im Kleinen nachgeahmt worden ist) angelegt. Die Vermehrung der kleinen, mit Eigenthum ihrer Erde dotirten Pflanzungen auf Java setzt die dortigen Häfen in Stand, die Flagge von Nordamerica auf der häufigen Fahrt nach Canton, oder auf der Rückfahrt von Canton nach Java und dann nach Nordamerica mit Zucker, zum Nachtheil des englischen Westindiens, wohlfeil zu versorgen. Beim Kaffeebaum ist sicher die Cultur durch einzelne Familien beiweitem die nützlichere. Venezuela und Columbia haben längst sehr viele westindische Producte nach Europa geliefert, nur nicht, selbst vor der Revolution, von Bedeutung nach Spanien, sondern im Schleichhandel nach St. Thomas, das mehr westindische Producte nach Europa verschickt als ganz Jamaica. Durch diesen Schleichhandel bezog der Luxus jener Kolonien fast alle europäische Waaren, und eben darum wurden sie jährlich reicher. Daher war es möglich, daß bei dem Brande vor zwanzig Jahren auf St. Thomas damals für 42 Millionen Reichsthaler Waaren verbrennen konnten. Besonders in Linnen ist aus Deutschland ein großer Absatz nach Südamerica zu erwarten, weil unsre reine Flachs- und Hanfleinwand den Tropenbewohnern kühlender ist als die irländische, mit Baumwollefäden gemischte Leinwand. Allen Ständen ist dort Reinlichkeit Luxus und Bedürfniß zugleich. Mag dies Linnen durch die Niederländer oder Nordamericaner oder Dänen dahin gelangen, das schadet Deutschland gewiß nicht. Auch die Ausfuhr wohlfeiler wollener Tücher ist aus Deutschland nach den tropischen Gegenden sehr zu erwarten, da dort die Nächte eben so kühl als die Tage heiß sind. Wichtiger ist für uns, daß die neuen Gesetze dort keine Majorate, Fideicommisse und ungleiche Kindertheilungen, dagegen einen allgemeinen Wohlstand begünstigen; und unter solchen Gesetzen blüht der ausländische Handel immer, und gemeiniglich aus eben der Ursache die inländische rohe oder industrielle Production. Auch ist die Fahrt nach jenen Meeren, in Hinsicht der Strandung und Haverei, gemeiniglich nicht sehr gefährlich, freilich aber gefährlicher für die Gesundheit der Schiffsmannschaft. Ums Behalten der edlen Metalle kann es dieser Kolonie nicht zu thun seyn; und da ihre Bergwerke technisch schlecht benutzt werden, so ist zu vermuthen, daß sich der Gewinn edler Metalle und die Auswanderung geschickter deutscher Bergleute und Mechaniker für den Bergbau

nach den gesündesten tropischen Gegenden, wo der Bergbau nur allein blüht, noch sehr vermehren wird.

Die dritte Abtheilung handelt von der Staatswirthschaft. Da unsre europäischen Staaten einmal sich in Schulden gesetzt und daneben eine kostbare Verwaltung organisirt haben, so sind natürlich große Auflagen nöthig, und dürfte in dieser Rücksicht vielleicht die Mischung der indirecten und directen Abgaben nöthig werden. Es ist irrig, daß der Grund und Boden leicht mit Abgaben überlastet werden kann; sobald die Gesetze die kleine Cultur, d. h. die Anlegung kleiner Familienstellen, die abkäufliche Entlastung aller Zehnten, Frohnden, Huth und Weide, und selbst mancher der Vegetation schädlichen Servituten gesetzlich befördern; denn eine Substanz, welche durch Industrie immer mehr erzeugt, ist allerdings ein sehr geeigneter Steuergegenstand. — Desto richtiger ist, daß man bei Procentabgaben vom Einkommen das Höhere höher, und das Mäßigere niedriger besteuern müsse. — Unrichtig ist dagegen, daß die Zölle auf die Einfuhr den Käufer und auf die Ausfuhr den Verkäufer treffen. Bei jeder augenblicklich gesuchten Waare trägt solche der Käufer außer dem hohen Kaufpreise, und bei jeder wohlfeilen Waare der Verkäufer. Dies ist so sehr allgemeine Handelsregel, daß bei Mittelpreisen beide Contrahenten solche tragen.

Mit Recht erklärt sich der Verf. gegen alle Tabaks- und Branntweinsmonopole und macht die sehr naive Bemerkung, daß unsre Zeiten sich so sehr mit der Staatsverfassungstheorie beschäftigen, die Staatsverwaltungstheorie dagegen hintangesetzt wird. — Desto seichter spricht derselbe über den Tilgungsfonds. Dieser ist so wenig Bankerotmittel, daß seine Gründung, selbst wenn er schwach ist, immer beweist, daß die Finanzbehörde an das Sistiren des Schuldenwesens und an das Vermindern der alten Schulden zugleich denkt. In unsern Tagen ist die Ausmittelung auch des mäßigsten Schuldentilgungsfonds schon viel. Dagegen sollten die Staats- und Verfassungsgesetze für immer den Nachkommen untersagen, jemals Zinsen für Capitalien zu verschreiben, welche der Staat nicht empfangen, weil der Gläubiger zwar wohl auf die hohen Zinsen, aber nicht auf den fernen Capitalgewinnst bei neuen Anleihen sieht. Statt also z. B. fünfprocentige Anleihen à 70 Procent zu verkaufen, gebe man lieber für volle Zahlung 7½ Procent. Bessern sich später die Geldmittel, so kündigt man dann und leiht zu niedrigeren Zinsen an. Zwar stammt auch diese Art der Verschleuderung der öffentlichen Gelder aus England; wir meinen aber doch, daß das Grundgesetz der Stadt Bern politischer war, daß sich diese Stadt und ihre Bürger niemals verpfänden können.

In keinem Staate schwankt man in den Objecten der Besteuerung mehr als in den Niederlanden. — Sonderbar ist des Verfs. falsche Behauptung, „daß das Ständewesen in Rücksicht der Abgaben für eine Nation nichts weniger als erleichternd und ein wirkliches, aber in gewissen Lagen nothwendiges Uebel sey." Wir sehen ja allenthalben, daß in allen deutschen constitutionellen Staaten die Staatspapiere sich verbessern, daß die Ausgaben doch etwas abnehmen, und die Abgaben leichter werden.

Ueber Monarchien stellt der Verf. folgendes System auf. „Ihnen ist ein mächtiges Risico des Guten und Schlimmen durch den Generationswechsel wesentlich eigen. Diese Uebel können vermittelt werden, 1) durch die immer verwerfliche Reaction, 2) durch die Aristokratie. Diese modificirt als Körperschaft sehr oft den Willen des Monarchen bald durch ritterliche Begriffe, bald durch den Einfluß des guten Tons, bald durch die Würdigung der Ansichten eines so bedeutenden Körpers. In manchen Ländern herrscht im Namen des Regenten eine Dieneraristokratie, und nicht gerade gemeinnützig. 3) Durch milde Familiengrundsätze der Herrscher. Solche sind im Hause Habsburg die Väterlichkeit; im Hause Bourbon die Legitimität und der Adelsgeist, der Frankreich mehr wie sein Gut als wie sein Reich ansieht; im Hause Hohenzollern die Gerechtigkeit, der Administrationsfleiß und der militairische Geist; im Hause Dänemark die Mäßigung; im Hause Braunschweig der Constitutionsgeist. — Stände sind an sich ohne die Meinung, welche die todte Form belebt, wenig werth." (Wären sie so todt, würden manche Minister sie nicht so fürchten.) Wahrer schließt am Ende der Verf.: „Die im Lauf der Zeiten schwankende Meinung bedarf in den Ständen ihren Pendel. — Hochgebildete Völker haben ohne Stände zu wenig politische Beschäftigung." Daraus folgert der Verf. ferner: „1) Für rohe und mittelgebildete Völker gehört die ganz unumschränkte Monarchie, durch die väterliche Verfassung der Familiengrundsätze des Herrschers und durch die Moralität der Aristokratie oder des Dienerstandes gemildert. Dabei kann mit oder ohne Stände eine sehr große individuelle Freiheit bestehen.' 2) Für aufgeregte hochgebildete Völker gehört die constitutionelle Monarchie, welche einen sichern Credit verspricht. An sich erhebt sie weder die Thätigkeit noch den Erwerb der Nation. (Wir meinen doch durch gute Gesetze, welche die Thätigkeit wecken.) Ist die Ungeduld einer Nation nach einer Constitution geweckt, so werden die alsdann vermehrten Abgaben durch die Sicherung der innern Ruhe gedeckt. 3) Republiken sind nur für kleine Municipalverfassungen und daher in größern Staaten föderativ, taugen höchstens für angehende Staatsgesellschaften, verschwinden

zuletzt in Despotie oder constitutionelle Monarchie, da sie an sich ein zu zerstreutes Lebensprincip haben und der Mangel des Chefs zu fühlbar ist."

Es ist also das Urtheil des Verfs. über Republiken sehr oberflächlich. Zwar benutzte bisweilen die Legitimität und Usurpation ihren Staatskörper zu Einverleibungen und Entschädigungen. Venedig, der älteste christliche Staat, löste sich notorisch weder in Despotie, noch in constitutionelle Monarchie auf. In der jenseitigen Hemisphäre herrscht vorzugsweise das republicanische, in der unsrigen das monarchische System. Bei einer höheren Civilisation ließe sich denn doch wohl denken, daß vielleicht, zum Trotz aller Haller'schen Theorie, die immer demokratischer in den neu hinzu kommenden Staaten sich ausbildende nordamericanische Republik dennoch lange Freistaat bliebe. Die äußere Nothwendigkeit zur Auflösung der Freistaaten erklärt sich aus der Geschichte sehr wohl, nicht so aber die innere Nothwendigkeit zur Verwandlung der Republiken in Monarchien. Diese fand nur statt, wenn sich in innere Bürgerzwiste das Ausland mischte. Demokratische Republiken amalgamiren sich am schwierigsten mit Monarchien, in denen das aristokratische Princip kräftige Elemente hat. Rom hörte auf Freistaat zu seyn, weil dort die senatorische, ritterliche und tribunalische Aristokratie sich lange um die Direction des Staats stritt. Die Gewalt war sonderbar genug während der Republik das einzige Organ gewesen, kraft dessen die Verfassung jedesmal ihre Abänderung erhielt. Das war in der Republik so sehr Staatsprincip geworden, daß man auch unter den Kaisern statt einer Modification des Rechtszustandes im Wege der Uebereinkunft der Staatsgewalt des Kaisers und des Senats sich gefallen ließ, das alte Recht immer durch Gewalt umgewandelt zu sehen. Dies Abänderungsprincip durch Rebellion stürzte am Ende die Monarchie, so wie früher die Republik.

Etwas oberflächlich behandelt der Verf. die Eigenheiten, Vorzüge und Nachtheile der vier Verwaltungssysteme, nämlich des collegialen, des bureaukratischen, des municipalen und des Aggregationssystems. Wir wollen unsre Ideen hierüber kurz mittheilen.

Da wo die Gutshoheit der Ritter- oder Patrimonialgüter blühet, da nützt im Bann jener Gutshoheit die sanfte landesväterliche Regierung den Mediatunterthanen in jenem Gutsbann sehr wenig. Der Gutsherr, sein Verwalter, oder sein Justitiar ist dort der wahre Gesetzvollzieher, und nicht immer ein sehr getreuer, wenn es seinem Interesse entgegen ist. Besser befindet sich dort schon der Unterthan unter der Domanialhoheit seines

Landesvaters. Am besten unter Obrigkeiten, die der Municipalbürger unter landesherrlicher Controle im Punct der Habilität selbst wählt. Am meisten liebt man die Monarchie unter republicanischen Formen und unter Principatministern, einen von diesem sehr unabhängigen Staatsrath. In der Justizverwaltung ist man sich längst eins, daß hier die Collegialberathung die vorzüglichste ist; und wo man referiren läßt, fühlt man die Nothwendigkeit, auch den Correferenten hören zu müssen. In der Verwaltung bleibt gewiß das Beste, daß der Chef eines Verwaltungszweiges die Formbeobachtung, die rasche Beschlußnahme und die prompte materielle Entscheidung der Räthe streng bewacht, dabei aber im Materiellen die Entscheidung des Wie durchaus respectirt. In der Central- und in der Provinzialverwaltung ist Beides gleich wünschenswerth neben sehr häufiger Visitation der Geschäftsführung der collegialisch oder allein fungirenden Unterbeamten, damit sie stets nach den Gesetzen unparteiisch das Anbefohlne und namentlich nicht mit der sonderbarer Weise in den Autokratien so häufigen Uebertreibung vollziehen. Fast unnöthig häufte man in den neuern Zeiten das Personale in den Centralstellen, und fast zu sehr sparte man dagegen mit Ansetzungen in den untersten Staatsämtern. Viel Rechnungsschreiberei ist weniger, wenn man alle Detailhebungen sur la minute des Rechners und deren Beilagen monatlich in der Arbeitsstube des Rechners revidirt, und wenn der Rechner nicht opponirt, sofort quittirt und zum Schluß bringt. Mag dann der Rechner procentiren oder nicht, so wird fleißiger Wechsel jener Oberrechner die Oberbehörde bald aufmerksam machen, ob der Rechner das Publicum schiert. In strengen fiscalischen Verwaltungen kann man als Milderungsmittel das pouvoir discrétionnaire eines Provinzialvorstands nicht entbehren.

Beim Bankwesen folgt der Verf. der tadelnswerthen Manier, bekannten Begriffen neue Sonderungen unterzulegen. (Giro-) Umschreibebanken sollten unsers Bedünkens keiner großen Handelsstadt fehlen. Sie erleichtern den Wechselhäusern ihre Geschäfte sehr und sichern deren Hauptcasse vor schlechten Manipulanten und Rechnungsfehlern. Der Großhandel befreit sich durch die üblich gewordene Zahlung in der Bank von der schädlichen Circulation leichter auswärtiger Scheidemünzen. Nebenher geben die Bankeinrichtungen dem Orte, der solche besitzt, einige Bequemlichkeit, die Insolventität des Mitbürgers gemeiniglich vor seinem Fallissement gewahr zu werden und sich vor zu großem Verlust zu hüten. — Die Staatsobligationsbanken haben den Fehler, es den Speculanten zu erleichtern, ohne große Fonds die Staatseffecten lange an sich zu halten, ehe sie in die Hand fester

Besitzer übergehen. Sie erleichtern zwar den Uebernehmern einer Staatsanleihe sehr ihre ersten Operationen, allein sie begünstigen zu sehr das Agiotage und zwingen den Staat, wenn politische Begebenheiten seinen Credit etwas in Schwanken bringen, zu manchen Vorschüssen; die dieser sonst nützlicher zu Schuldenzahlungen im Augenblick des Sinkens der Staatspapiere verwenden könnte. Es ist ein böses Zeichen, wenn der Staat Geld bedarf und sich nicht direct an diejenigen seiner Unterthanen wendet, welche solches besitzen, sondern an deren Geschäftsmänner. Er muß dann jedesmal zwei Personen theuer befriedigen, den, der das Geld liefert, und den, der diesem einredet, daß es sicher sey. Denn die großen Anleiheunternehmer wagen dabei persönlich wenig, sondern vertheilen nur mit ihrem großen Vortheil die Anleiheraten an ihre Untermänner, und diese wiederum an die ihrigen. — Zettelbanken, wo eignes Papiergeld gemacht, emanirt, realisirt und renovirt wird, und in deren Obhut sich der vorausgesetzte Realisationsfond befindet, pflegen an der Direction den Magistrat des Platzes und Deputirte des Handelsstandes außer den dazu bestallten Staatsdienern Theil nehmen zu lassen. Dies soll eine Gewähr gegen nachtheilige Operationen der Beamten der Bank, welche zugleich Staatsdiener sind, wider das Interesse der Papiergeldsbesitzer geben. Diese idealische Gewähr täuscht aber in unsern Tagen die Besitzer des Papiergeldes kaum mehr, weil sich in mehreren Staaten diese Anordnung als unzulänglich bewiesen hat. — Leih-, Disconto-, Lombards- und Sparbanken sind in großen Städten, welche eben daher immer mehr oder weniger Handelsplätze sind, ganz unentbehrlich und sichern möglichst die Ersparung im Kleinen und den Wucher zugleich. Wir möchten es auffallend nennen, daß sie noch hie und da fehlen.

Die Gedanken des Verfs. über das Cassenwesen beweisen, daß er dasjenige in Baiern gut und jenes in Frankreich nur oberflächlich kennt. Das Eigenthümliche des französischen Cassenwesens, verglichen mit dem deutschen, besteht besonders darin, daß die französische Regierung es sogar gern sieht und auf alle Art befördert, daß ihre Bezirks- und Departementseinnehmer auch mit Privaten starke Geldumsätze machen und bei beiden beträchtlich gewinnen. Die Grundsätze, die einmal eine Administration ergriffen hat, werden auch unter den verschiedensten Lagen dennoch von der Verwaltung nicht aufgegeben. Dies bestätigt die Erfahrung eben so wohl in Deutschland als in Frankreich, woselbst er in der langen Periode der scheußlichen Generalpacht tief wurzelte; und, wie gesagt, weder die republicanische, noch die directorial-, noch die consularische, noch die kaiserliche, noch die neu bourbonische Regierung hat die alten französischen Grund-

sätze der Regie irgend wesentlich erschüttert. Nach demselben Irrthum, nach welchem die geldreiche hannöverische Regierung es für eine weise Staatseinrichtung hält, daß ein Paar hundert Dorfamtmanns- und Klosteramtmannsfamilien bei ihren Pachtungen vom Staat dergestalt begünstigt werden, daß sie, außer im Fall höchster Verschwendung, nothwendig reich werden müssen, hält es auch die in der Regel bis in den letzten Jahren des neubourbonischen Scepters immer geldarme französische Regierung für politisch, in Nothfällen den Credit der Departemental- und Bezirkseinnehmer tüchtig in Anspruch zu nehmen, die sich dann nach Belieben schnell oder langsam wieder bezahlt machen können. Die Revision der Casseninspectoren und die Duplicate der Quittungen an andere öffentliche Heber hindern, daß der Departementseinnehmer kaum das von ihm erhobene Staatsgeld benutzen kann; befördert aber, daß der Staat wie bei den vormaligen Generalpächtern, deren Vermögen und Credit zu Anticipationen mit Zustimmung und Interesse des vorschießenden Einnehmers zu verwenden vermag. Von Zeit zu Zeit erläßt der Finanzminister, je nachdem er sich in Geldverlegenheit befindet, oder nicht befindet, einen Tarif, nach welchem er den Bezirks- oder Departementaleinnehmern die Tagszinsen für ihre Vorschüsse an die Regierung vergütet. Je länger der Minister mit dem Verkauf der Monatsobligationen der Bezirks- und Departementseinnehmer und der Wechsel für verkaufte Holzschläge warten kann, je besser ist es für die Finanz. Die meisten setzt für solche die immer cassenreiche Bank von Frankreich um, deren Actien natürlich immer mehr steigen, da die Bank mit ihrem Gewinn, der nicht halbjährig vertheilt wird, immer mehr Bankactien einkauft. Jetzt, da die Departementaleinnehmer auch die Umschreibung der Staatsrenten nach Belieben der Provincialgläubiger haben und für diese den Einkauf und Verkauf der Staatsrenten besorgen können, hat es gar keinen Zweifel, daß mancher Departementseinnehmer ein legitimes Einkommen von mehr als 300,000 Franken jährlich genießen kann. Der Departementaleinnehmer bleibt auch nach der Bestallung, was er gemeiniglich auch vorher war, Banquier fürs Publicum; aber er nützt sein Geld sicherer in den Operationen mit der Regierung. Deswegen sucht der reiche Provincial solche Stellen. Wenn sich die deutschen Staatscassen bei ähnlichen Grundsätzen, ihre Hauptcassirer zugleich zu Banquiers der Privaten zu erheben, nicht wohlbefinden dürften, so rührt das daher, weil man in Deutschland solche lucrative Stellen gemeiniglich aus Gunst vergibt. Freilich ist dies sicher auch in Frankreich der Fall, jedoch sind dort alle Departementaleinnehmer im Rufe sehr ordentlicher Geschäftsmänner aus ihrem frühern bürgerlichen Leben.

Credit und Vermögen außer der Caution kommen bei der Vergebung sehr in Anschlag; und macht ein solcher Mann, oder richtiger seine Frau auch immer ein Haus, so ist doch der Aufwand eines solchen Staatsbeamten sehr unter dem Amtserwerb, den außer dem Payeur und Chef comptable das Publicum sehr gut kennt.

V — n.

III.

Ueber die neuerlich begründete Bauernfreiheit in den russischen Ostseeprovinzen.

Die freien Letten und Esthen. Eine Erinnerungsschrift zu dem am 6ten Januar 1820 in Riga gefeierten Freiheitsfeste, von Dr. G. Merkel. Riga bei Hartmann 1820. (Preis 1 Thlr. 16 Gr.)

Wenn uns die Geschichte lehrt, wie vor alten Zeiten in Deutschland, England, Dänemark und den meisten andern europäischen Ländern die großen Landeigenthümer ihren ärmeren Landsleuten aus ihrem Gebiet Nahrung gegen Arbeit geben, wie sie ihnen Wohnhäuser und Landstückchen einräumen und dafür die Zeit und die Kräfte verlangen, welche ihnen die Gewinnung ihrer eignen Subsistenzmittel aus dem verliehenen Boden übrig läßt, wie nach und nach dieses Verhältniß in die Leibeigenschaft übergeht, und wie die mächtigen Herren diese in die Staatsverfassung zu verweben und durch die Landesgesetze zu befestigen wissen, so erblicken wir in dieser Reihe der Begebenheiten, obgleich nichts Erfreuliches, doch etwas Natürliches. Einheit der Religion, der Sprache, der Sitten und Gewohnheiten bilden hier noch immer ein moralisches Band zwischen den Herren und Arbeitern, so daß jene nicht vergessen, daß ihre Leibeignen Menschen sind, und diese nicht alles Vertrauen auf ihre Herren verlieren. Anders ist es, wenn ein eroberndes Volk in ein fremdes Land einfällt, mit anderer Sprache, anderer Religion, andern Sitten, wenn es die Einwohner und Eigenthümer des Landes mit Gewalt und unter tyrannischen Barbareien von seinem Eigenthum vertreibt, sich ihrer Ländereien bemächtiget und sie zwingt, als Sclaven für die fremden Eroberer zu arbeiten.

Unter solchen Umständen ist nichts natürlicher, als daß alles gegenseitige Vertrauen zwischen Herrn und Sclaven aufhört, daß Gewaltthätigkeit und Verachtung von der einen, Erbitterung und Haß von der andern Seite sich in den Gemüthern festsetzen, alle moralische Bande zwischen beiden Parteien zerrissen werden, und fast nichts zum gegenseitigen Vortheile unter ihnen geschieht, als was hier die Gewalt erzwingen und dort Bosheit, List und Betrug erringen kann. Aus der Verschiedenheit dieser Ursachen ließe sich die Verschiedenheit der deutschen, so wie gewissermaßen der noch bestehenden russischen Leibeigenschaft und der Sclaverei in America, so wie der Leibeigenschaft in den Ostseeländern erklären. Wenn man in Deutschland und Rußland oft bemerkt, daß der Herr mit seinen Leibeignen sich in einer Art patriarchalischer Verhältnisse befindet, wo der Leibeigne den Herrn als seinen Vater und Versorger betrachtet, dem er vertrauungsvoll seine Wünsche vorträgt und sie oft erfüllt sieht, so findet sich in Westindien dieses Verhältniß zwischen Herrn und Sclaven fast niemals, und eben dieses läßt sich von der Leibeigenschaft in den russischen Ostseeprovinzen sagen.

Das offenbare Unrecht, womit die Vorfahren der Leibeignen um ihr Gut und um ihre Freiheit gebracht sind, ist so tief in die Gemüther derselben eingewurzelt und hat sich so ununterbrochen von Generation zu Generation fortgepflanzt, daß mehrere Jahrhunderte nicht im Stande gewesen sind das Gefühl davon auszurotten, und daß bis heute jeder Leibeigne jener Gegend seinen Herrn als den Räuber seines Guts und als einen solchen betrachtet, der ihm mit Unrecht und Gewalt seine Freiheit vorenthält. So stumpfsinnig, dumm und stupid diese Menschen im Uebrigen sind, so ist doch keiner, der nicht dieses Gefühl in sich unterhält und nicht diese Gedanken gefaßt hätte. So sehr sich auch einige treffliche Herren in Curland, Liefland und Esthland Mühe gegeben haben, diese Stimmung bei ihren Bauern auszurotten, so viele Wohlthaten sie ihnen erzeigt, so viele Opfer sie gebracht haben, um den Zustand ihrer Leibeignen nicht blos erträglich, sondern selbst sie wohlhabend und glücklich zu machen; keinem ist es gelungen, die Liebe und Anhänglichkeit seiner Bauern zu gewinnen. Als die Franzosen im Jahre 1812 in's Innere von Altrußland drangen, machten ihre Aufrufe zum Aufstande der Bauern und ihre Versprechungen der Freiheit so gut wie keinen Eindruck, und man hat so wenig Empörung entstehen sehen, daß vielmehr unter den russischen Bauern der größte Enthusiasmus für die Vertheidigung des Vaterlandes entstand, und viele derselben die Güter ihrer Herren muthig und tapfer beschützten. In Curland dagegen war, obgleich dort keine Anreizungen

von Seiten des Feindes erfolgten, und der Bauer im Ganzen wohlhabend ist, Alles in der größten Gährung, und es hätte nur eines geringen Anstoßes von außen und einiger glücklichen Erfolge bedurft, um die ganze Bauernmasse in den Zustand allgemeiner Empörung zu versetzen. Schon fingen die Bauern an gerade die besten Herren zu mißhandeln, und das Andenken an die von ihnen genossenen Wohlthaten hielt sie nicht zurück, der Familie ihres Wohlthäters auf das schimpflichste zu begegnen.

Diese Gemüthsstimmung der Bauern in den russischen Ostseeprovinzen, welche den Herren sehr wohl bekannt ist, mußte ihre Lage nur noch verschlimmern. Die meisten der Herren waren der Meinung, daß nur unerbittliche Strenge und harte Zucht ein so bösartiges Geschlecht im Gehorsam erhalten könne, und daß man ihnen durchaus nicht mehr Mittel lassen müsse, als dazu gehört, um sie in einem solchen arbeitsfähigen Zustande zu erhalten, aus welchem der Herr Nutzen ziehen kann. Die Bemühung eines Herrn, wohlhabende Bauern um sich zu schaffen und ihnen mehr Erleichterung ihrer Dienste zu vergönnen, als sie zur Sammlung neuer Kräfte bedürfen, würde mindestens für eine gutmüthige Unklugheit gehalten worden seyn. Vorschläge für die Freiheit der Bauern zu thun, war ein Mittel, die Edelleute jener Gegenden in Wuth zu bringen und sich der bittersten Verhöhnung oder wohl gar Mishandlungen auszusetzen. Den Beherrschern dieser Länder konnte dieser Zustand der Dinge unmöglich gefallen. Alle von den ältesten Zeiten her sahen ein, daß bei einer solchen Stimmung die Bauern im höchsten Grade unglücklich seyn müßten; Alle waren darauf bedacht, ihr Schicksal zu mildern und bessere Verhältnisse zwischen den Herren und Bauern herbeizuführen. Hätten die Herrscher den Zustand der Bauern den in ihren übrigen Ländern unähnlich gefunden, warum sollten ihnen dort, besonders in Esth- und Liefland, die Bauern so jämmerlich vorgekommen seyn? In Polen war von jeher die Lage der Leibeigenen so elend, als sie nur seyn kann, und die polnischen Regenten waren daran gewöhnt, die Landarbeiter als bloße Instrumente der Willkür der Grundherren anzusehen; aber der Zustand der liefländischen Bauern erschien ihnen doch so hart und so furchtbar, daß der König Stephano Bathory dem liefländischen Adel die härtesten Vorwürfe darüber machte und den dortigen Bauern die größte Wohlthat zu erzeigen glaubte, wenn er es nur dahin brächte, daß ihr Schicksal dem, das die Landbauern in Polen und Littauen genossen, gleich würde. Der König warf dem Adel vor (S. 83): „daß die Bauern von ihrer Herrschaft so jämmerlich unterdrückt und mit so grausamer Knechtschaft und Strafe belegt würden, daß dergleichen in der ganzen

Welt, auch bei Heiden und Barbaren nie erhört geweſen. Die Pflicht des Königs ſey, für ſeinen niedrigſten Unterthanen zu ſorgen wie für den vornehmſten; ſo fordere er denn, daß die Ritter- und Landſchaft von einem ſolchen Verfahren abſtehen und ihren Bauern nicht mehr Laſt auflegen ſollten, als die in Polen und Littauen trügen." Unter der ſchwediſchen Herrſchaft werden ähnliche Klagen von Seiten der Regierung vernommen, und endlich hat die ruſſiſche, obgleich im eigenen Lande die Leibeigenſchaft faſt ganz allgemein herrſchend iſt, doch ſeit vielen Jahren in Eſth- und Liefland daran gearbeitet, das Schickſal der dortigen Bauern erträglicher zu machen. Die Urſachen, weshalb die Leibeigenſchaft in den Oſtſeeprovinzen und beſonders in Eſth- und Liefland ſo gräßlich erſchien, lagen, außer in dem ſchon erwähnten Zwieſpalt der Nationalität der Herren und Sclaven, und dem Bewußtſeyn eines offenbar ungerechten Urſprungs der dortigen Sclaverei, auch noch in andern Umſtänden. Denn erſtlich iſt der Boden in Eſth- und Liefland ſchlecht und bedarf weit mehr Arbeit, als der in Littauen, in der Ukraine und den meiſten altruſſiſchen Provinzen. Schon deshalb mußte der Zuſtand der Arbeiter drückender werden als da, wo weniger und leichtere Arbeit guten Ertrag gibt; zweitens war der lief- und eſthländiſche Adel in der Civiliſation und Politur weiter vorgeſchritten als der polniſche und ruſſiſche. Er bedurfte daher mehr zu ſeinem Leben als Letzterer, indem er ſich mit Pracht- und Luxusgegenſtänden umgab und die pariſer und wiener Küche bei ſich einführte, während der größte Theil der ruſſiſchen Edelleute bis heute in Holz- und Lehmhäuſern wohnet, ſich mit ſchlechten Möbeln begnügt und wie ſein Bauer Quas trinkt, Borſchk ißt und ſich an einem Glaſe Branntwein labt. Die höhere Politur des liefländiſchen Edelmanns und ſeine größeren Bedürfniſſe machen ihn daher auch raffinirter, um die Cultur ſeines Bodens auf's Höchſte zu treiben, welches nach dortiger Weiſe nicht anders geſchehen kann, als durch angeſtrengtere mehrere Arbeit, die er von ſeinen Leibeignen fordert. Dieſe Anſtrengungen mußten mit ſo größerer Härte erpreßt werden, als die Letten einerſeits wegen der dürftigen Nahrung körperlich ſo kraftlos waren, als ihr Vieh aus gleicher Urſache, und andererſeits es ihnen an allem guten Willen fehlte, das Verlangen ihrer Herren freiwillig zu befriedigen.

Dieſe Betrachtungen werden durch die Geſchichte der Leibeigenſchaft der Bauern in den Oſtſeeprovinzen, welche der Schrift des Herrn Merkel zur Einleitung dient, in allen Puncten beſtätigt. — Was der Adel ſelbſt ſich für eine Vorſtellung von ſeinen rechtlichen Verhältniſſen gegen ſeinen Bauernſtand gemacht, und welche Grundſätze in dem liefländiſchen Hofgericht angenom-

men, erhellet sehr deutlich aus einem Ritterschaftsmemorial, welches auf Veranlassung einer Anfrage des Reichsjustizcollegii zu St. Petersburg im Jahre 1739 an das Hofgericht über den bestehenden Rechtszustand der Herren gegen die Bauern, von dem Landrath Rosen Namens der Ritterschaft gegeben wurde, und welches Hr. M. S. 118 mitgetheilt hat.

Da dieses Memorial die Ideen enthält, welche noch bis heute die Begriffe eines großen Theils des Adels von ihren Rechten über die Bauern sind, und dieser Alles, was er davon aufgegeben, für das Werk seiner freiwilligen Milde oder für gedrungene Nachgiebigkeit gegen das humane (oft zudringlich genannte) Ansinnen der Regierung hält, so wird es interessant seyn und über die ganze Materie, die hier abgehandelt wird, großes Licht verbreiten, wenn wir dasselbe hier vollständig mittheilen. Es lautet also:

„Nachdem ein hochpreißliches Hofgericht die von dem Erlauchten hohen Reichs-Justiz-Collegio geschehene Befragung des Dominii halber, deren Erbherrschaften über ihre Erbbauern und derselben Habseligkeiten, ob und wie weit die Herrschaften zu deren Eigenthum sich berechtigt halten? und denen Bauern nach Gefallen die Gerechtigkeit (die Abgaben) verhöhen können? ingleichen, wie weit sich die Macht, die Bauern mit Leibesstrafen zu belegen, extendire? da solches die Rechte und Privilegia der Ritterschaft concernire, an das Landraths-Collegium gelangen lassen, mit dem Begehren, eine gründliche Nachricht davon abzustatten und die gehörigen Beweisthümer beyzufügen: so sehe ich mich veranlaßt vorzustellen, daß ad I^{mum}, so viel das Dominium derer Erbherrschaften über ihre Erbbauern betrifft, selbiges bey der ersten Eroberung dieses Landes fundirt sey. Denn als diese Province durch das Schwerdt und Deutschen Ritter-Orden gewonnen und eine conquête dessen geworden, ist die Bauerschaft aller Freyheit entsetzt, daß sie fernerhin nicht freye Glieder der république, sondern Leibeigene und als homines proprii zu den Gütern geschlagen, auch in solcher Beschaffenheit nebst denen Gütern vergeben und verlehnt worden, dergestalt, daß von Zeit ab der von dem Ritter-Orden formirten république dieser Province, sie bis hiezu in einer gänzlichen Leibeigenschaft geblieben, auch als Leibeigene und glebae adscripti, von einer Erbherrschaft auf die andere vererbt, kaufs- oder sonst contractsweise transferiret, alieniret, und jure dominii vindiciret worden. Hiervon insbesondere einen Beweis zu führen, ist um so viel weniger nöthig, als nicht nur die unstreitige Notoriété und ununterbrochene Praxis, sondern die Landesordnung von Ausantwortung derer Bauern und das jus dominii derer Herrschaften ge-

nugsam und nahmhaft erweisen, gestalt auch das Privilegium Sigismundi Augusti Belehn der extractivischen Beylage sub AA diese potestêt derer Herrschaften über die Bauern bestätigt und das dominium über dieselben pro legitimo erklärt."

„Wie also die Bauerschaft mit ihrer Person und Leibern der Erbherrschaft gänzlich unterworfen und eigen gehören, so ist ad II^dum^ nicht zu zweifeln, daß sothanes dominium sich nicht auch über das Bauern-Vermögen erstrecken und die Herrschaft nicht zu dessen Eigenthume" (also Eigenthum haben sie, das doch auch Nichteigenthum ist? schöne Logik!) „berechtigt seyn solle, als dieses ein nothwendiger Effect und untrennliche Folge des juris dominii ist, und die Habseligkeit des Bauern, so auf und von der Herrschaft Gütern erworben wird, dem principali, nämlich der Person des Bauern, als ein accessorium folgen müsse. Diese der Ritterschaft competirende Gewalt über ihrer Erbbauern Haab und Gut ist derselben niemalen eingeschränkt, und ob wohl kraft dieses Rechts der Bauer nichts sich selbsten sondern seiner Herrschaft alles acquirirt, diese auch des Bauern Gut und Vermögen als ihr eignes anderwärtiges Eigenthum nach allem Gefallen zu disponiren und damit zu schalten und zu walten berechtigt ist, so hat die Herrschaft doch aus blosser Willkühr sich selbst in diesem unbeschränkten jure dominii moderirt, daß sie, doch ohne Nachtheil dieses Rechtes, nur gewisse Praestanda an Zinse und Arbeit determinirt, welche die Bauerschaft zu zahlen schuldig seye, dabey übrigens zur Aufmunterung des Fleißes, den Genuß alles dessen, so sie durch ihre Arbeit und Mühe erworben, haben solle. Es ist aber die Maße der Gerechtigkeit (d. h. der Abgaben) und deren Dienste nicht etwan als nicht zu überschreiten seyender Anschlag von einer Landes-Herrschaft vorgeschrieben, sondern es ist allezeit in der Ritterschaft selbsteignem Erkenntniß und Gutbefinden geblieben, wie hoch sie die Gerechtigkeit ihrer Erbbauern stellen, und was sie von denenselben zu fordern convenable erachten würden, zum gewissen Erweis, daß die Erkenntniß über deren Erbbauern Pflicht, der Freyheit der Ritterschaft, welcher der Erbbauer mit Leib und Gut zu eigen gehört, anheim gestellt bleiben, so der Auszug des privilegii Sigismundi Augusti sub. B klährlich darlegt, als welches bewährt, daß die Erbbauern nicht zum prejudice der Freyheit des Adels zu andern Diensten gezwungen würden, alldieweil sie denen Erbherren allein verbunden wären. Da nun die Ritterschaft ihren Erbbauern aus eigenem Gefallen die Gerechtigkeit formiret,

so folgt unwiderstreitig ad tertio (sic) daß die Ritterschaft auch die freye Macht habe ihrer Erbbauerschaft Vermögen eignes Gutbefindens zu erhöhen, zu vermindern und zu verändern, und wird diese Freyheit durch die, bey den Revisionen, welchen die Adligen Güter nur in so lange, bis sie die schwedische Haakenzahl erreicht, unterworfen sind, annotirte Bauerpflicht, im geringsten nichts benommen, als welcher Anschlag der Bauergerechtigkeit allein die Absicht hat, die Größe derer Güter zu erfinden, wornach die Praestanda der hohen Krone und andere publique répartitions zu reguliren sind, im übrigen aber bleibt es der Ritterschaft freygestellt, wie und welcher Gestalt sie die Pflicht und Arbeit ihrer Erbleute einrichten und stellen wolle, weshalb denn auch das Oeconomie-Règlement nur allein denen possessoribus derer publiquen Güter eine Norm ertheilet, und die Freyheit der Ritterschaft mit ihren Erbleuten als mit ihrem Eigenthum jure pleni dominii et proprietatis frey zu disponiren, jedoch also, daß durch die eigne determination oder Verhöhe und Verminderung der Gerechtigkeit der hohen Krone kein Abgang zugezogen, sondern das durch die revision erfundene quantum behörig abgetragen werde, unberührt gelassen. Endlich ad A. Was die Berechtigung der Ritterschaft ihre Erbbauern mit Leibesstrafen zu belegen betrift, so ist ebenfalls notorisch, daß die Ritterschaft kraft des Ihnen competirenden juris dominii in denen vorigen Zeiten das jus vitae et necis über ihre Erbleute gehabt, davon das privilegium Sigismundi Augusti, dessen Extractum sub C beygehet, ein richtiger Beweis ist, indem darin Ihnen und ihren Höfen alle civil- und criminal-Gerichtsbarkeit, so durch das Privilegium Caroli IX de anno 1602 den 18ten Julii Beyl. sub D aufs neue bekräftiget ist, conferirt worden, demohnerachtet hat die Ritterschaft nachmals aus freyem Willen sothanen ihres Rechtes und Halsgerichten über die unterhabende Bauerschaft sich begeben, also daß dieselbe jetzo von den hohen Kron-Gerichten beydes über publique und privat-Bauerschaft exercirt wird, woneben aber die Hauszucht und Bestrafung dererjenigen Fälle, die nicht unter die delicta criminalia gehören und eine Lebensstrafe nach sich ziehen, jeder Herrschaft in ihren Unterthanen zu gebrauchen, nicht aufgeschoben, sondern vielmehr expresse in der Landesordnung pag. 58 bestätigt worden, welche privat-disciplin sich zu allen Zeiten bis auf Ruthenstrafe, so die Bauerschaft selbst als eine alte Gewohnheit nach Anzeige Beyl. sub C beyzubehalten gebeten" (wahrscheinlich, wo man ihnen die Knute zur Wahl anbot) „und durchaus nicht geändert und abgeschaft haben

wollen, extendiret. Ob nun wohl dieser Hauszucht keine eigentlichen Schranken gesetzet, und definiret werden können (?), wie weit sich selbige erstrecken, sondern die Ermäßigung der Herrschaft allein überlassen ist, sogar des Inhalts der Landesordnung pag. 58 keine Klagen der Bauerschaft über ihre Herrschaft wegen unträglicher Strafe und Bedrückung von den Landgerichten angenommen werden sollen *), so wird demnach ein jeder von der Ritterschaft dahin bedacht seyn, daß die Moderation nicht überschritten, noch die Bauerschaft unleidlich belästiget werde, an deren Conservation ihr eigner größter Nutzen und das alleinige Wohl derer Güter gelegen, gestalt deren überhaupt die Ritterschaft, ihre über deren Erbbauern Person und Vermögen so wohl in Ansehung auf die von Ihnen zu leisten seyende Pflichten und Gerechtigkeiten, als die Bestrafung und Privat-Castigation derselben vergehen, der Art exerciret, daß Ihro Kaiserliche Majestät höchstes Interesse auf keine Weise praejudicirt werde. Welches als jetzo residirender hierdurch beibringen, daneben die jura der Ritterschaft quovis modo Salva reserviren und zugleich bitten sollen, solches dem Erl. hohen Reichs-Justiz-Collegio dermaßen zu unterlegen, damit zum Nachtheile der Gerechtsamen der Ritterschaft nichts verhängt werden möge.

C. F. v. Rosen
residir. Landrath."

Dieser Rechts-Codex der liefländischen Bauern, der noch etwas ärger ist, als der der schwarzen Sclaven auf den Antillen, saß und sitzt noch in den Köpfen vieler Grundherren, wo sie Leibeigne haben, ob sie gleich nicht alle mit so vieler Naivität damit hervortreten, als es hier ein liefländischer Landrath thut. Was daran fehlt, das ist ihnen nach ihrer Meinung durch die Gewalt der mächtigeren Herrscher mit Unrecht entzogen. Indessen haben verständige Regenten ein solches Recht in seiner vollen Ausdehnung niemals anerkannt. Von jeher haben sie sich der Sclaven und Leibeignen gegen zu laut schreiende Mißbräuche angenommen. Nicht nur die neuere, sondern auch die ältere Geschichte liefert mehrere Beispiele, wo die Regenten von Rußland tyrannische Herren wegen Barbareien gegen ihre Bauern, sowohl in den Ostseeprovinzen als in den altrussischen Ländern, bestraft

*) Jedoch verordnet dieselbe gedachte Landesordnung auf derselben Seite, die der Herr Baron zu Gunsten der Ritterschaft anführt, daß die Klagen der Bauern wider ihre Herrschaft „wegen übermäßiger Bedrückung und unerträglicher Strafe" (zwar nicht vor's Landgericht, aber doch) vor das Hofgericht gehören.

und ihnen die Administration ihrer Güter genommen haben. Von jeher lag der Leibeigenschaft blos die Idee zum Grunde, daß sie ein nöthiges Verhältniß sey, um die großen Landgüter reicher Herren in volksarmen Gegenden zu bewirthschaften, und daß deshalb Letzteren so viele Rechte gegen die Leibeigenen ertheilt werden müßten, als nöthig seyen, um diese bei der Landarbeit zu erhalten, und durch sie ihre Güter auf eine vortheilhafte Art zu benutzen. Daß dabei die Leibeignen Menschen bleiben, menschlich behandelt und von den Herren in einer solchen Lage erhalten werden sollten, daß sie, als gemeine Arbeiter betrachtet, leidlich leben und ihre Kinder ernähren könnten, wurde allenthalben als sich von selbst verstehend vorausgesetzt, und das Recht darauf von aufmerksamen und Gerechtigkeit liebenden Regenten jederzeit in Schutz genommen. Nie ist das Recht gegen die Leibeignen bis auf die absurde Idee eines vollkommnen Dominiums gegen sie ausgedehnt worden, außer etwa in den Köpfen von Zwingherren selbst, deren schlechte Logik aber aus dem Rosenschen Memoire lächerlich genug in die Augen springt. Es wurde aber bisher für schwer gehalten, Gesetze zur Verhütung des Mißbrauchs der grundherrlichen Gewalt zu bestimmen, wenn doch einmal die Leibeigenschaft beibehalten werden sollte, und in der Voraussetzung, daß es doch der eigne Nutzen der Grundherren erfordere, ihre Leibeignen bei Kräften zu erhalten, und der Reiz, dieselben zu mißhandeln, nicht viel stärker zu seyn schien als der zur Mißhandlung des Arbeitsviehes, so glaubte man der Billigkeit der Herren vertrauen zu können und begnügte sich mit einer allgemeinen Aufsicht. Alle Gouverneure im russischen Reiche haben daher auch da, wo man noch keine positiven Schranken der grundherrlichen Gewalt gegen die Leibeignen kennt, die Anweisung, darauf zu sehen, daß die Herren ihre Leibeignen nicht tyrannisiren, ihnen keine übermäßigen Lasten auflegen oder sie sonst mißhandeln, und können in vorkommenden Fällen selbst der Willkür, wo sie in Excesse verfällt, Einhalt thun, oder an die höheren Behörden, auch an den Kaiser unmittelbar berichten. Nie haben daher die russischen Regenten den Edelleuten ein unbeschränktes Recht über ihre Leibeignen eingeräumt, sondern sich zu allen Zeiten berechtigt gehalten, ihre Willkür gegen ihre Bauern nicht blos durch das Interesse der Krone, (damit die Leibeignen im Stande blieben, Abgaben zu geben und Kräfte für den Soldatendienst behielten,) wie der liefländische Landrath meint, sondern auch, nach dem Erfordern des natürlichen Rechts und der Billigkeit zu zügeln. Da man aber wohl einsah, daß ein solches Einschreiten der höchsten Macht selbst nur etwas Willkürliches war, und wenn sie hier und da einzelne Grausamkeiten scharf straft, sie auch leicht

eine Ursache der Bedrückung einzelner Herren, denen der Gouverneur nicht wohlwollte, werden, immer aber keine allgemeine Ordnung hervorbringen konnte, so waren die besseren Regierungen immer darauf bedacht, ein billiges positives Rechtsverhältniß zwischen den Herren und den Bauern festzustellen; und da die Klagen über Bedrückung und das Elend der Bauern aus den Ostseeprovinzen von jeher viel lauter erschallten als aus den eigentlich russischen Ländern, so gab dieses Veranlassung, dort mit größerem Ernst zur Ausführung einer positiven Bauernordnung zu schreiten als hier. — Was zu diesem Zwecke von den verschiedenen Regierungen geschehen, und wie vorzüglich unter des jetzigen Kaisers Regierung darauf hingewirkt worden, wird in Hrn. Merkels Schrift gründlich erörtert und mit genüglichem Lobe erzählt. Indessen scheint Hr. M. der reinen Menschenliebe der Regierung und der Großmuth der Ritterschaft (ob wir ihr gleich gern einen Antheil daran lassen) doch zu viel zuzuschreiben und darüber die psychologischen und geschichtlichen Ursachen vergessen zu haben, welche das Phänomen hervorgebracht, und durch deren Kenntniß man allein in den Stand gesetzt wird dasselbe richtig zu beurtheilen. Wir wollen daher einige derselben hier noch kürzlich ins Gedächtniß bringen.

Der Schwung der liberalen Ideen, welche in der französischen Revolution zuerst praktisch zu werden anfingen, hatte sich natürlicher Weise früher der Hauptstadt so wie denjenigen Provinzen des russischen Reiches mitgetheilt, die Deutschland nahe liegen, und wo man mehr Bücher und öffentliche Blätter lieset als in dem Innern von Rußland. Die Ideen von Menschenrechten mußten daher in einem denkenden Regenten der letzten 26 Jahre natürlicher Weise lebendiger und der Wunsch, die in seinem Reiche noch übliche Sclaverei zu mäßigen, wo nicht gänzlich abzuschaffen, stärker werden, als er in der Brust seiner Vorfahren seyn konnte, die ganz anders erzogen waren und ganz andere Zeitgenossen hatten. Diese Ideen von Menschenrechten und natürlicher Freiheit wurden auch dem Adel der Ostseeländer durch jene Umstände aufgedrungen; und obgleich die meisten Gutsherren die Verbreitung derselben nicht ohne Schmerz und ohne Unwillen bemerkten, so war doch die geistige Gewalt der neuen Begriffe zu unwiderstehlich, als daß sie nicht in solchen, in deren Herzen entweder das moralische Gefühl ein entschiedenes Uebergewicht über die eigennützigen Triebe hatte, oder in solchen, in denen gar kein Privatinteresse ihnen entgegen wirkte, eine Herrschaft hätten gewinnen sollen. Kurz, es bildete sich in den letzten 20 bis 30 Jahren eine öffentliche Stimme am Hofe und selbst in den Ostseeprovinzen unter den gebildeten Ständen, welche Freiheit der Bauern in

Esth- und Liefland als einen Actus der Gerechtigkeit verlangten; und was radicale Zwingherren in der Gesellschaft dagegen vorbringen mochten, wurde nur mit Hohn und Verachtung vernommen. Wer aber auch die gänzliche Befreiung nicht für rathsam hielt, der verlangte doch gesetzliche Beschränkung der herrschaftlichen Willkür, wovon sich die Nothwendigkeit bei den öfter vorkommenden Excessen immer dringender zeigte. Die klügeren Gutsherren sahen ein, daß es nicht möglich seyn würde, dieser Stimmung auf die Länge zu widerstehen, und hielten für rathsam, durch kluge Nachgiebigkeit von den alten Zwingherrnsrechten wenigstens so viel als möglich zu retten. — Noch stärker mußte diese Stimmung der Regierung zusagen. Wenn sie auch nur ihr eignes Interesse dabei erwog, so konnte sie nichts Anderes als völlige Aufhebung der Leibeigenschaft wünschen. Denn 1) sind die Leibeignen kaum zu ihren Unterthanen zu rechnen, wenn der Rosensche Rechtscodex als gültig anerkannt wird (und er galt wenigstens bisher in der Praxis). Nach demselben gehört ein Leibeigner mit seiner ganzen Habe dem Herrn, und der Regent hat sich um ihn so wenig zu bekümmern, als etwa um die Arbeitspferde und das Nutzvieh der Gutsherren. Weder vor dem Throne, noch vor den Gerichtstribunälen darf ein Leibeigner erscheinen, keine seiner Verhandlungen kann vor die Regierung kommen. Nur das traurige Vorrecht, die Leibeigenen am Leben zu strafen, hatte sich die Regierung errungen. Selbst die, welche Soldaten werden sollten, lieferte der Herr nach seinem Belieben, dem Gesetz gemäß, an die Regierung, als einen Theil seines Eigenthums ab. In der That erstreckt sich daher das Regiment des russischen Regenten nur etwa auf 4 — 5 Millionen Personen, die Uebrigen gehören zu den Sachen der Herren. Da 2) der Leibeigne gar keine Rechte, folglich auch kein Eigenthum hatte, so konnte er auch keinen Verkehr treiben. Wenn es dennoch geschah, so war es Mißbrauch. In Rußland ist dieser Verkehr auf 5 Rubel an Werth (1 Thlr. 8 Gr.) eingeschränkt. Denn nur so viel kann ein Leibeigner gesetzlich schuldig werden. Und selbst diese von ihm beizutreiben, gibt es keine Mittel, da der Herr das, was er hat, für das Seine erklärt, und der Leibeigne, als sein Eigenthum, ihm in diesem Falle nicht genommen werden kann, weil sonst der Herr und nicht der Leibeigne bezahlen würde. Wie viel größere Vortheile würden aber für die Regierung entspringen, wenn die Leibeignen die innehabenden Güter als Eigenthum oder Erbpachtstücke besäßen und sie verkaufen, vertauschen, verschenken könnten? Ein solcher Verkehr mit Grundstücken würde der Krone große Summen einbringen, da sie einen Kaufschoß von 6 Procent als Abgabe erhebt. Endlich 3) ist es klar, daß der Nationalreichthum Rußlands unendlich schnellere

Fortschritte machen würde, wenn keine Leibeigenschaft existirte. Denn eine zweckmäßige Aufhebung derselben würde unvermeidlich eine Dismembration der großen Güter nach sich ziehen. Daß aber kleine Grundstücke, von eignen Wirthen bewirthschaftet, der Vermehrung des Reichthums und der Bevölkerung viel günstiger sind als die Bewirthschaftung großer Güter durch Leibeigne, ist eine allgemein anerkannte Wahrheit. Wenn diese Reflexionen zu den menschenfreundlichen Wünschen des Regenten, den in seinem Lande befindlichen Leibeignen die Freiheit zu verschaffen, hinzukommen, so müssen sie allerdings den Letzteren einen hohen Grad von Kraft verleihen.

Dabei mußte die Regierung freilich auch einsehen, daß eine plötzliche und gewaltsame unbedingte Aufhebung der Leibeigenschaft eine so große Erschütterung im Vermögenszustande der Gutsherren und in der Production des Landbaues hervorbringen würde, daß die Folgen davon kaum voraus zu sehen wären, und es selbst sehr ungewiß blieb, ob der Zustand der Bauern dadurch verbessert werden würde. Ja es sprechen vielmehr die stärksten Gründe dafür, daß die Unwissenheit, wie sie ein so ungewohntes Gut gebrauchen sollten, verbunden mit dem verborgenen, nun ausbrechenden Groll gegen ihre Herren, die Bauern leicht in eine kläglichere Lage bringen könnten, als ihre bisherige war. Man fürchtete insbesondere, sie möchten sich in die Städte oder andere Gegenden des Reichs verlaufen und dort, in ihren Erwartungen getäuscht, leicht in noch größere Armuth und Noth versinken, so daß das Land nun einen Haufen Bettler, Räuber und Diebe an ihnen erhalten möchte. Deshalb wurde es für rathsam gehalten, die Verhältnisse der Bauern zunächst auf eine solche Weise zu bestimmen, daß sie unter Staatsgesetze gebracht, ihre Leistungen durch Wackenbücher, und im Falle diese fehlten, durch allgemeine Gesetze bestimmt, die willkürliche Strafgewalt der Herren eingeschränkt, und Mittel eröffnet würden, wie der Bauer gegen seinen Herrn vor Gericht Recht erhalten könne.

Schon unter Catharina II. versuchte es ein menschenfreundlicher Herr, Schoulz von Ascheraden, einen Bauercodex zu begründen, der den willkürlichen Stand der Bauern in einen mehr gesetzlichen verwandeln sollte, und der im Grunde nur die Maximen enthielt, welche die Gewohnheit bei billigen Herren schon längst zum Gesetz gemacht hatte. Nach demselben sollte der Leibeigne nicht vom Gute getrennt, veräußert, sein Haus und Land ihm nicht willkürlich genommen, und er nicht zu mehr Diensten gezwungen werden können, als im Wackenbuche bestimmt sind. Dieses Bauernrecht führte er wirklich auf seinen Gütern ein, aber es wurde von der Regierung nicht befestigt, und noch

weniger von den übrigen Herren nachgeahmt, sondern vielmehr von der Ritterschaft auf dem Landtage im Jahre 1765 förmlich verworfen, und alle Exemplare möglichst aus dem Umlaufe gebracht. Auch im Verlaufe der noch übrigen Zeit der Regierung dieser Kaiserin findet man wenig mehr, als schöne Worte für die Verbesserung des Zustandes der Bauern. Denn obgleich die Gouverneure Brown und Sievers es nicht an Ermahnungen und Klagen über den Zustand der Bauern fehlen ließen, so wirkte dieses Alles doch keine Veränderung in den gesetzlichen Verhältnissen. Unter Paul ruhte die Sache gänzlich; der Adel glaubte sich durch ihn wieder in alle seine alten Privilegien eingesetzt. Alexander I. brachte die Angelegenheit von Neuem in Bewegung, und es kam im Jahre 1804 eine Bauernverordnung durch eine besondere in St. Petersburg errichtete liefländische Comité zu Stande, welche man allerdings für einen wichtigen Schritt zur Verbesserung der Lage der Bauern ansehen muß. In derselben wurden, nach Herrn Merkels Bericht, insbesondere folgende vier Puncte gesetzlich bestimmt: 1) der Bauer bleibt Leibeigener und gezwungener Arbeiter seines Herrn; 2) hat Recht auf sein erworbenes bewegliches Vermögen und kann Ländereien kaufen, wenn er das Vermögen dazu hat, und solche als unbewegliches Eigenthum besitzen; 3) die dem Gutsherrn zu entrichtenden Leistungen sind durch die Gesetze bestimmt; 4) die Hauszucht wird auf 15 Hiebe mit Stöcken oder Kinderruthen auf zwei Tage beschränkt; härtere Strafen müssen vom Gericht erkannt werden, und der Bauer kann wegen Uebertretungen dieser Verordnung den Herrn verklagen. — Hierbei aber hat Hr. M. einen Hauptpunct jener Bauernverordnung ausgelassen, nämlich den: „daß es darin aufs Deutlichste ausgesprochen ist: daß die Bauerngüter für wahre echte Erbzinsgüter anerkannt werden, so daß sie 1) in den Bauernfamilien, welche in deren Besitze sind, forterben; 2) daß sie der Herr dem Bauer nicht beliebig nehmen darf. Nur ein oberrichterlicher Ausspruch kann nach gehöriger Untersuchung, wenn der Besitzer das Gut mit seiner Schuld in Schulden gerathen läßt, die den Erbzins doppelt übersteigen, einem solchen Wirthe das Gut absprechen. Dabei aber muß es doch dem nächsten Verwandten gegeben werden; 3) die auf den Gütern haftenden Dienste sind durch die Wackenbücher ein für allemal bestimmt und können nicht erhöhet werden, und 4) alle Verbesserungen im Gute, die der Bauer durch seinen Fleiß oder sein Capital bewirkt, fallen nicht dem Herrn, sondern allein dem Bauer zu. — Auch die Modificationen, welche für die Gewalt der Herren über die Personen der Leibeignen in jener Verordnung (die man in Storchs Rußland unter Alexander I. B. III. in ex-

tenso lesen kann) findet, hätte Hr. M. nicht mit Stillschweigen übergehen sollen. Die Leibeigenschaft ist in bloße Gutshörigkeit verwandelt. Der Herr kann den Bauer nicht vom Gute nehmen, versetzen oder gar verkaufen; er kann keine anderen Dienste von ihm erzwingen, als das Wackenbuch besagt. — Eine ähnliche Bauernverordnung ward im Jahre 1805 für Esthland entworfen, jedoch in derselben den Bauern beiweitem nicht so viel zugestanden als in der liefländischen, insbesondere gar nichts von dem, was der letzterwähnte Hauptpunct enthält. Die esthnische Bauernverfassung befindet sich im 7ten Bande des gedachten Storchschen Journals abgedruckt. Die Herren fühlten indeß sehr bald, daß die in jenen Bauernverordnungen ihnen aufgelegten Schranken ihnen höchst lästig wurden, und man hörte viele Stimmen unter ihnen, welche laut erklärten, daß es viel besset für die Herren seyn würde, die Bauern gänzlich frei zu lassen, als sie unter solchen einschränkenden Bedingungen in der Leibeigenschaft zu erhalten. Daß sich die Sache zuerst in Esthland regte, davon war der Erbprinz von Oldenburg die Ursache, welcher damals Generalgouverneur dieser Provinz war, und in dessen menschenfreundlichem Herzen der Wunsch lebendig wurde, den Bauern die Freiheit zu erwirken. Der esthländische Adel fand sich aus den oben angeführten Gründen sehr geneigt, auf die Vorschläge des Prinzen einzugehen, da er es in seiner Gewalt behielt, die Vorschläge so zu modificiren, daß die Gutsherren keinen Schaden dabei litten, so lange sie selbst freiwillig dazu wirkten, die Wünsche der Regierung, die jener Prinz in Ausführung zu bringen suchte, zu erfüllen. So kam endlich die jetzige vielgerühmte und vielbesprochene Bauernfreiheit zuerst in Esthland, dann in Curland und endlich auch in Liefland zu Stande. Nach diesem Statut, welches in deutscher, lettischer und esthischer Sprache in allen drei Provinzen, für jede mit den nöthigen, unwesentlichen, jedoch für jede Provinz nothwendigen Abänderungen erschienen, im Wesentlichen aber für die drei Provinzen ziemlich gleichförmig lautet, hört

1. die Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit der Bauern auf; es bleibt dagegen der Boden und das unbewegliche Gut den Herren, und diese stehen in Zukunft mit ihren Bauern blos in solchen Verhältnissen, welche sie durch freie Verträge mit einander schließen.

2. Jedoch sind die Bauern eine bestimmte Reihe von Jahren hindurch verpflichtet, in den ersten im Kirchspiele, in den folgenden in der Provinz, und zwar blos auf den Dörfern bei der Landarbeit zu bleiben, und dürfen nirgends anders Arbeit und Unterkommen suchen als auf dem Lande. Dieser Zustand ist aber nur transitorisch und hört in Esthland und Curland nach

vierzehn, in Liefland nach sieben Jahren auf. Nach dieser Frist haben sie die Erlaubniß, auch in den Städten und handeltreibenden Dörfern ihr Brot zu suchen. Jedoch darf dieses nicht eher geschehen, als bis die Zahl der männlichen Bauernköpfe in Esthland bis 120,000 (jetzt beträgt sie 96,000), in Curland bis auf 200,000 u. s. w. gestiegen ist. — Erst wenn sie noch größer geworden und z. B. in Esthland bis 140,000 Mann gewachsen ist, dürfen dem Ueberschusse Gouvernementspässe zur Auswanderung in andere Provinzen gegeben werden. Diese Vorsicht ist in allen drei Gouvernements, jedoch verschiedentlich modificirt, getroffen.

3. Die Bauern haben das Recht, sich Ländereien und anderes unbewegliches Vermögen zum erblichen Besitz und Eigenthum zu erwerben. (Rittergüter aber können sie nicht kaufen.)

4. Sie können nur nach vorgängiger Untersuchung und zufolge Urthel und Recht bestraft werden. (Jedoch bleibt den Herren die Hauszucht. Sie ist auf 15 Stock- oder Ruthenhiebe beschränkt.)

Es entstehen nun die Fragen: Was haben die Bauern jener Provinzen durch dieses neue Statut und durch diese ihre Verfassung gewonnen? Was haben die Herren dabei aufgeopfert? Wie ist die Absicht der Regierung, das Loos der Bauern zu verbessern, dadurch erreicht, und was ist damit zum Besten der Menschheit geschehen? — Die Merkelsche Schrift findet nichts als Gutes und Vortreffliches in diesen Schritten, sie betrachtet sie als ein Werk der Großmuth der Herren und als eine Frucht der Weisheit der Regierung. Vielleicht ist aber das Lob hier eben so übertrieben, als es, nach Einiger Meinung, der Tadel war, womit Hr. M. den liefländischen Adel in seiner Schrift: Die Letten in Liefland, im Jahre 1797 gegen sich erbitterte. Indessen erschallt allenthalben die unbedingte Anpreisung jener Einrichtung, und das Glänzende derselben wird in allen öffentlichen Schriften mit großer Vorliebe hervorgehoben. Ohne nun den Ruhm, welcher der russischen Regierung für ihre menschenfreundliche Absicht und für ihren Eifer, das Schicksal der Bauern der erwähnten Provinzen zu verbessern, mit Recht gebührt, schmälern zu wollen, und ohne die Verdienste der edeln Männer zu verkennen, welche in dieser die Menschheit interessirenden Angelegenheit thätig gewesen sind, entdeckt man doch, bei näherer Betrachtung der Ausführung dieser Angelegenheit, mehrere Puncte, welche deren Glanz gar sehr verdunkeln. Man wird zweifelhaft, ob wirklich das Recht dabei gehörig beobachtet worden, ob nicht wohl gar List und Eigennutz die Regierung verblendet und sie verleitet hat, einen Act zu unterzeichnen, durch welchen sie im Grunde den Bauern mehr genommen als gegeben hat, und als sie, ihrer

Absicht nach, geben wollte; ob nicht die Herren unter der dermaligen Lage der Dinge viel mehr gewonnen als wegegeben haben, und der größte Theil der Bauern nicht aus einem mit mancherlei Leiden vermischten Wohlbefinden in ein glänzendes Elend geworfen ist. — Freiheit ist zwar ein schön schimmerndes Gut, aber ohne Vermögen ist sie durchaus gar nichts werth. Wir werden daher nicht minder Eifer für die gute Sache und eine nicht geringere Verehrung der russischen Regierung beweisen, wenn wir auf einige Puncte bei dieser Ertheilung der Bauernfreiheit aufmerksam machen, welche zu berücksichtigen man bei diesem Acte vernachlässigt zu haben scheint. Und wenn sie Veranlassung gäben, dieselben lauter zur Sprache zu bringen, so würde vielleicht bei künftigen ähnlichen Freiheitsertheilungen eine größere Aufmerksamkeit darauf verwandt, und der gesetzliche Zustand der Bauern vollkommener eingerichtet werden können, als der Zustand der Bauern der Ostseeprovinzen durch das neue Statut begründet ist.

Zuerst ist es sehr auffallend, daß bei der ganzen Verhandlung über den Zustand der ostseeischen Bauern auch nicht ein einziges Mal die Stimme dieser Bauern selbst vernommen worden ist. Gab es denn keinen einzigen verständigen Mann unter diesen Leuten, dessen Gedanken man über die Verhältnisse seiner Brüder zu hören für rathsam fand? Gab es gar kein Mittel, sich bei ihnen zu erkundigen, ob sie nicht vielleicht auch Etwas für sich zu sagen hätten? ob sie nicht Gründe kennten, die ihnen mehr Rechte zuschrieben, als ihnen ihre Herren zugestehen wollten? ob sie nicht wirkliche Rechtsansprüche hätten, oder sie zu haben glaubten? Ist es recht und billig, in einer so wichtigen Sache nur eine Partei zu hören? — Wenn alle Bauern wirklich so stupid und einfältig waren, daß man ihnen keine Gedanken zutrauen konnte, hätte man ihnen nicht wenigstens einen ihrer Partei zugethanen Vormund, einen Curator geben sollen, der ihre Sache führte? Zwar könnte man sagen, die Regierung, der menschenfreundliche Kaiser selbst sey ihr Wortführer gewesen. Allein so stark und kräftig ein solcher Schutzherr ist, so kann er doch nicht für hinreichend erkannt werden, um die Sache der Bauern gegen die Edelleute richtig zu führen. Denn dieser mächtige Anwald kennt die Lage der liefländischen Bauern nicht selbst. Die Organe, durch welche er Etwas über sie erfährt, sind sämmtlich selbst Edelleute, die immer nur die Bauernsachen aus ihrem Gesichtspuncte, mit ihren Vorurtheilen betrachten. Selbst der Generalgouverneur hat seine Kenntniß der Bauern nur durch adeliche Organe; was er sonst durch Hörensagen erfährt, hat keine fficielle Kraft; die ihn umgebenden adelichen Beamten berichtigen

seine Vorstellungen, und in dieser Gestalt gelangen sie allein zum Throne. Die sogenannte liefländische Comité, welche die Sache der Bauern langsam und lässig genug mehrere Jahre lang durchschleppte, war gleichfalls fast aus lauter liefländischen Edelleuten zusammengesetzt. Die ihnen beigesellten Russen kannten die Lage der Bauern nicht genug und hatten ein eben so großes Interesse als Jene, um dahin zu wirken, daß den Bauern nicht mehr Rechte eingeräumt würden, als sich mit dem Adelsinteresse verträgt. Da sie selbst ihre Bauern in strenger Leibeigenschaft halten, so konnten sie sich nicht sehr zu Advocaten derselben eignen. Was daher für sie geschah, schien mehr aus Nachgiebigkeit gegen die Regierung zu geschehen, die nun einmal durchaus Etwas für die Verbesserung des Zustandes der Bauern thun wollte, als aus der Neigung, den Bauern volle Gerechtigkeit zu gewähren. Man konnte nicht länger ausbeugen. Etwas mußte also schon gegeben werden. Es kam nur darauf an, mit Klugheit zu geben, d. h. Etwas einzuräumen, das im Grunde wenig war, aber recht viel zu seyn schien. Die Freiheit war das Schibolet, welches die Zeit als das Kennzeichen des höchsten Guts betrachtete. Diese wählte man daher, um den Bauern ein Geschenk damit zu machen. Die enthusiastischen Metaphysiker geriethen in Entzücken über das Opfer, das der Adel brachte, und priesen dessen Edelmuth und Großmuth über Alles. Und da man nun dem armen Bauer von allen Seiten soviel Glückwünsche zuschrie, ihm Feste, Bier und Branntwein gab, um sich über das erhaltene Geschenk zu freuen, so wurde er berauscht und jubelte mit, so lange der Rausch dauerte. So wie er aber wieder nüchtern geworden und näher besah, was man ihm für das Gegebene genommen, löste sich der Rausch in Jammer und Thränen auf. Denn siehe da, er fand sich zwar mit der Freiheitsmütze geschmückt, aber dafür hatte man ihm Alles, was er bisher hatte, außer den Lumpen, die er an sich trug, und sein werthloses Mobiliar, genommen." — Die Leibeigenschaft der Bauern wird für die Herren allenthalben eine Last, sobald die Regierung ihre Gewalt über die Leibeignen anfängt einzuschränken und dem Bauer das Recht der Klage gegen den Herren verstattet. Nur so lange kann die Leibeigenschaft dem Herren wahren Nutzen gewähren, als er uneingeschränkter Herr über ihn bleibt, und so lange ist es auch nur für die Herren möglich, ein leidliches Verhältniß zwischen sich und ihren Leibeignen zu erhalten. Denn in diesem muß der Bauer unbedingt gehorchen und er sieht ein, daß er allein durch unbedingten Gehorsam sich ein gutes Schicksal bei seinem Herrn bereiten kann; den Herrn betrachtet er bis dahin als ein höheres Wesen, das er zu Nichts zwingen kann. Was er von ihm empfängt, kann er

blos als eine Wirkung seiner Güte und Gnade ansehen. Demuth und Unterwürfigkeit von Seiten der Bauern ist also bis dahin das einzige Mittel, was in deren Gewalt steht, um sich ein leidliches Schicksal zu bereiten. Die Herren dagegen betrachten die Bauern, so lange diese ihre unbedingten Sclaven sind, als die Werkzeuge ihres Reichthums. So wie nun ein vernünftiger Wirth sein Arbeitsvieh gut füttert, und schon die Eitelkeit ihn antreibt, daß seine Kutschpferde gut gehalten werden und ein schönes Ansehen haben, so dachten die meisten Herren auch in Ansehung ihrer Leibeignen. Sie setzten sie so, daß sie sich und ihr Vieh bei Kräften erhalten konnten. Hört dieses Verhältniß der Willkür auf, wird dem Leibeignen ein Recht gegen den Herrn eingeräumt, so daß er ihn vor Gericht fordern und mit ihm rechten kann, und der Herr seine Zuflucht zum Gericht nehmen muß, wenn er ihn zur Erfüllung seiner Pflicht zwingen will, so geräth der Herr dadurch in die verdrießlichste Lage mit seinen Leibeignen. Denn da die meisten dieser Leute Bitterkeit und Tücke gegen den Herrn im Herzen tragen, so gebrauchen sie das neue Rechtsverhältniß, ihre Herren zu chicaniren, und der Herr empfindet den Nachtheil davon viel stärker als der Bauer. — Erstlich ist schon die Möglichkeit, daß der Herr, wenn er seine Arbeiter verklagt, Unrecht behalten kann, eine höchst ärgerliche Sache, wobei der Herr leicht zum Gespött seiner Bauern werden kann, und wodurch alle übrige Muth erhalten, es auf den Richterspruch ankommen zu lassen. Auch sind die Richter nicht ungeneigt, den Herren, wo es angeht, Unrecht zu geben, da Letztere in diesem Falle die Proceßkosten zu tragen haben, welche von dem Bauer, auch wenn er verliert, nicht zu erlangen sind, da er Nichts hat. — Verliert aber auch der Bauer den Proceß, so hat doch der Herr zweitens immer den Hauptverlust davon; denn er verliert die Arbeit des Bauers; 1) die er an den Tagen nicht thun kann, wo er vor Gericht steht; 2) wird er ins Gefängniß geworfen, so geht dem Herrn wieder Arbeit verloren, und der Bauer schläft und ruht im Gefängnisse nicht schlechter als in seinen Wohnlöchern; 3) bekommt er Prügel, so gibt er vor, wegen Schmerz und der Folgen der Schläge nicht arbeiten zu können, und der Herr verliert abermals die Arbeit. — Wer wird gern ein Gesinde behalten wollen, mit dem er über dessen Dienst processiren muß? Jeder Herr wird sich von einem solchen Gesinde augenblicklich trennen. Dieses konnte aber der Gutsherr nicht, so lange Leibeigenschaft bestand. Denn der Herr mußte seine Leibeignen ernähren, dazu zwang ihn der Staat; und da er keine andern Arbeiter als diese hatte, und sie fast alle einen Geist besaßen, so wurde Wenig verbessert, wenn er dem Einen das Gut nahm

und es einem Andern gab. Man sieht leicht, daß ein solches Verhältniß für die Herren unerträglich war. Nichts konnte ihnen daher erwünschter kommen als die Gelegenheit, wo es ihnen noch obenein zum hohen Verdienst angerechnet wurde, sich von demselben zu befreien. Denn den Bauern die Freiheit ertheilen hieß im wahren Sinne für die Herren Nichts anders, als das Recht erhalten, die Bauern von Haus und Hof nackt und bloß ins Freie zu jagen, wenn sie sich nicht alle und jede Bedingungen gefallen lassen wollten, die ihnen des Herrn Willkür vorschrieb. Die Freiheitserklärung war ein willkommenes Mittel, den Bauern das wieder zu nehmen, was man ihnen in der liefländischen Verfassung vom Jahre 1804 hatte einräumen müssen. Laßt uns das, was die Herren und die Bauern durch eine solche Ertheilung der Freiheit gewonnen und verloren haben, neben einander stellen.

Die Herren verloren dabei durchaus Nichts als das armselige Recht, ihre Bauern anzuwenden und zu versetzen, wohin sie wollten. Dagegen gewannen sie 1) den unbestrittenen Besitz aller Güter ihrer Bauern, die sie jetzt einziehen, vermindern oder vergrößern können, wie sie wollen, welches sie vorher wegen Sitte und Gewohnheit und wegen der Bauernverordnung vom Jahre 1804 nicht durften. Denn alle Bauerngüter zu vernichten, die Bauern in ferne Landestheile zu versetzen, wurde selbst den altrussischen Herren nicht unbedingt verstattet *); 2) die Freiheit von aller Verbindlichkeit, für den Unterhalt der Bauern zu sorgen, sie bei Mißärnten zu unterstützen, bei eintretendem Unglück ihnen beizustehen. Verliert der künftige Zeitpachter seine Habe, wird er alt und stumpf, kann er seine Dienste nicht mehr verrichten, so jagt er ihn fort, er hat keine äußere Verbindlichkeit mehr, sich um ihn zu bekümmern; 3) die Freiheit, unter den Bauern sich die besten zu seinen Arbeitern auszusuchen und sie jeden Augenblick fortzujagen, wenn sie ihre Pflicht versäumen, oder wenigstens am Ende der Contractzeit, so bald sie ihm nicht mehr gefallen.

Dagegen haben die Bauern verloren: 1) den Besitz ihrer Güter, die häufig hundert Jahre und länger bei ihrer Familie waren; die ihnen nach der liefländischen Verfassung vom Jahr 1804 gesetzlich als Erbbesitz für ihre Familie zugesichert waren, und welches nach dem alten Gewohnheitsrechte auch in Esth- und Curland galt; 2) die Sicherheit, daß bei Krankheiten, Unglücksfällen, im Alter u. s. w.

*) Ein gewisser General Horvath, der die Bewohner eines seiner Dörfer in der Ukraine einige hundert Werste weit weggeschickt, um durch sie dort wüste Stellen anbauen zu lassen, wurde von der Regierung gezwungen, jene Bauern sämmtlich wieder zu holen und ihnen ihre Güter wiederzugeben.

für sie von dem Herrn gesorgt werden mußte; daß dieser ihnen bei Mißärnten Samen, bei Viehseuchen Vieh u. s. w. reichen und sie im Stande erhalten mußte, ihre Wirthschaft zu führen. Und was haben sie dagegen gewonnen? Die armselige Freiheit, das Gut ihrer Väter nackt und bloß mit ihren Frauen und Kindern zu verlassen und sich in dem Kirchspiele, aber für's Erste nicht außer demselben, ihr Brot bei anderen Herren zu suchen. Wer wird sie aber von den in dem Kirchspiele wohnenden drei bis vier Herren, ohne die Einwilligung ihres alten Herrn, aufnehmen? — Lauter Vettern und Gevattern unter einander, machen diese Herren bald einen Ehrenpunct daraus, andern Herren das Gesinde nicht abspenstig zu machen, das heißt, kein fremdes Gesinde ohne ausdrückliche Bewilligung des alten Herrn in Dienst zu nehmen. Nachdem also der arme Bauer mit seinen Kindern von Hof zu Hof gewandert und allenthalben abschlägliche Antwort bekommen, kehrt er betrübt zu seinem alten Herrn zurück, jammernd und flehend um Wiederaufnahme, und, vom Hunger gequält, verheißt er nun Alles, was der Herr verlangt. Wird die Abhängigkeit und Sclaverei in diesem neuen Verhältnisse nicht viel größer für den armen Bauer seyn als in dem alten? — Der Herr wird ihn nun auf achttägige oder vierwöchentliche Aufkündigung miethen. — Jedes Versehen, jede Handlung, die dem Herrn mißfällt, wird ihn um Lohn und Brot bringen und in namenloses Elend stürzen. Jede Mißhandlung wird er lieber ertragen müssen, als zur Klage und Beschwerde seine Zuflucht zu nehmen, da Nichts als sein gänzliches Verderben die Folge davon seyn kann! — Kann sich die Menschheit über eine solche Veränderung wohl freuen?
— — — — — — — — — —
— — — — — — — — — —
— — — — — — — — — —
— — — — ? Hatte denn wirklich der Bauer ganz und gar kein Recht in dem Zustande seiner Leibeigenschaft? — Freilich wohl kein geschriebenes; aber da Herr v. Rosen die Rechte der Herren da, wo er keine Documente aufzuweisen hat, (und es gibt keine für die Leibeigenschaft in dem Sinne, in welchem sie die Grundherren nehmen) auf das *Hergebrachte*, auf *hundertjährigen Gebrauch*, auf die *Gewohnheit* gründet; haben die Bauern nicht dieselben Gründe für eine Menge Rechte anzuführen?

Gewohnheit und mehr als hundertjähriger Gebrauch war es, 1) daß jeder Bauer ein Gut besaß mit so viel Vieh, als zureichte, ihn mit seiner Familie, bei gehörigem Fleiße, zu ernähren. Dafür war er verbunden, seinem Herrn gewisse Hand- und Spanndienste zu leisten und gewisse Lieferungen zu erfüllen. Beide waren von

billigen Herren so abgemessen, daß dem Bauer so viel Zeit und Kraft übrig blieb, daß er das ihm für diese Leistungen überlassene Gut neben den herrschaftlichen Arbeiten noch gut bearbeiten konnte; und selbst schlechte Herren waren doch gezwungen, die Anstrengungen der Bauern nicht zu übertreiben, weil sie sonst die Arbeitskräfte für sich selbst geschwächt oder ganz eingebüßt hätten. Dieses Verhältniß war bleibend und durch die Wackenbücher geordnet und festgesetzt. Die meisten Bauern besaßen ihre Güter seit mehreren Generationen, und diese führten selbst die Familiennamen dieser Besitzer. Einige waren selbst wohlhabend, besonders in Curland, wo der Bauer oft 12 bis 16 Pferde aus dem Hofe gehen ließ und seine Kräfte so eintheilen konnte, daß er die Hälfte seines Gespanns für des Herren Gut, die andere Hälfte für das seinige bestimmen konnte. Wo aber auch Dieses nicht ging, da herrschte doch die Einrichtung, daß die Zeit getheilt, drei, bei vielen Gütern auch nur zwei Tage für den Herrn, die übrige Zeit für den Bauer selbst gearbeitet wurde. Dieses galt in allen Provinzen der Ostsee für Recht der Billigkeit, und in Liefland war es durch die Bauernordnung von 1804 förmlich sanctionirt.

Es fand also wirklich ein Austausch zwischen Herren und Leibeigenen statt. Der Bauer hatte ein Gut erhalten, der Herr bekam dafür eine bestimmte Quantität Arbeit. Das darin liegende Verhältniß war ein rechtliches. Die Benutzung des Gutes wurde dem Werthe der dafür zu leistenden Arbeit für gleich gehalten. Daß die Arbeit, Leistungen und Lieferungen gemeiniglich mehr werth waren, als die Nutzung des Guts, war daraus abzunehmen, daß die Herren die Bauern auf dem Gute nicht anders zu halten sich getrauten als durch Zwang, und deshalb auf Leibeigenschaft hielten. Es erhellte ferner daraus, daß billige Herren sich allgemein für verpflichtet hielten, den Bauern noch Zuschüsse zu geben, um sie für die ihnen geleisteten Dienste zu entschädigen. Diese Zuschüsse bestanden in den Hülfsleistungen, welche sie den Bauern in Krankheiten, bei Mißärnten, bei Unglücksfällen u. s. w. leisteten. Indessen hatten doch viele Bauern auch ihre Güter durch ihren Fleiß und durch ihr erarbeitetes Capital so verbessert, daß die Nutzung derselben dadurch einen bedeutend größern Werth erhalten hatte, als die Leistungen werth waren, die sie dem Herrn dafür schuldig waren; und höchst wahrscheinlich würde dieser Fall weit häufiger stattgefunden haben, wenn die Bauern die feste Ueberzeugung gehabt hätten, daß ihnen ihr Gut nie genommen, und ihre Leistungen nie vermehrt werden könnten. In der That war das Recht der Herren auf die Arbeit ihrer Bauern nach der Vernunft nicht mehr begründet, als

das Recht der Bauern auf den Beſitz und die Nutzung ihrer Güter, ſo lange ſie die beſtimmten Leiſtungen erfüllten. Wenn aber die Leiſtungen ſo beſtimmt waren, daß ſie durch die Nutzung des dafür überlaſſenen Gutes gehörig vergütet waren, wozu war es nöthig, die Bauern durch ein Geſetz zur Hörigkeit zu feſſeln? — Würde der Bauer, wenn er in ein rechtliches Verhältniß mit ſeinem Herrn verſetzt worden wäre, das Gut verlaſſen haben, wenn man ihm die Freiheit dazu ertheilte? Er wurde ja gut für ſeine Dienſte bezahlt. Und hätte er es verlaſſen, würden ſich nicht genug andere Beſitznehmer für denſelben Preis gefunden haben? Würden nicht alle Bauergüter, welche durch den Fleiß ihrer Beſitzer verbeſſert und dadurch mehr werth geworden waren als die dafür zu leiſtenden Hofverbindlichkeiten, noch einen Werth in Gelde über die darauf haftenden Leiſtungen erhalten haben? Und was hatte der Herr für ein Recht auf dieſen Mehrwerth, da er nicht durch ſein Capital entſtanden war? — Denn daß das wohlerworbene Capital ſeines Bauers auch ſein Capital ſey, iſt ein Gedanke, der wohl nur in dem verroſteten Kopfe eines Baron Roſen, oder ähnlichen Gelichters Platz nehmen kann. Für unſre Zeit iſt er ſo craß, daß ihn wenigſtens Niemand mehr wird wollen praktiſch machen. Altväterliche Gewohnheit und mehr als hundertjährige Sitte hatte alſo das Recht gegründet: „daß ein Bauer in dem Beſitze und in der Benutzung des Gutes, das ſeine Väter innegehabt, ungeſtört gelaſſen werden müſſe, ſo lange er die auf dem Gute haftenden Verbindlichkeiten erfüllt.“ — Wenn der Staat dieſes Recht nicht durch ein poſitives Geſetz zum poſitiven Rechte erhob, ſo war dieſes ein Fehler, der ſo bald als möglich gut zu machen war. Daß es nicht geſchah, rührte blos daher, daß es den armen Bauern an einem tüchtigen Advocaten fehlte, der ihre Sache bei der wohlwollenden Regierung gehörig zu führen verſtand. Das liefländiſche Bauernrecht von 1804 erkannte indeſſen dieſes Recht der Bauern wirklich an. Gewohnheit und Sitte war es 2) in vielen Gegenden, daß die Herren die Bauern mit Arzneien, mit Brennholz, mit Bauholz in Nothfällen, mit Vorſchüſſen von Samen bei Mißärnten, mit Vieh bei Viehſterben u. ſ. w. unterſtützten; 3) daß billige Herren es allgemein für tyranniſch und barbariſch hielten, wenn ein Herr die Dienſte und Leiſtungen willkürlich übertrieb, ſo daß der Bauer dadurch alle Zeit und Kräfte verlor, ſeinen eignen Wohlſtand, wenn er auch noch ſo fleißig geweſen wäre, zu begründen.

Wären dieſe Puncte, die jeder vernünftige und billige Herr ſeit Jahrhunderten für das Rechte hielt, allgemein zum poſitiven Rechte erhoben worden, ſo wäre dadurch die allgemeine Meinung zum Rechte geworden, und dabei könnte das Leibeigenthum

ohne allen Schaden für die Herren aufgehoben, und so ein wahrer nützlicher Rechtszustand begründet werden. Die Regierung mußte dabei von folgenden Principien ausgehen:

1) Es wird der status quo, so wie er bisher für recht und billig gehalten worden ist, zum positiven Recht erhoben. Der Bauer bleibt im Besitz seines Guts und dessen Nutzung, und die Leistungen und Verbindlichkeiten, welche nach dem Wackenbuche dafür haben geleistet werden müssen, haften auf dem Gute und können nie vermehrt oder erhöht werden.

2) Die Unterstützungen, welche der Herr seinen Bauern seit undenklichen Zeiten geleistet hat, werden geschätzt, und dafür dem Bauer entweder eine Quantität Dienste abgenommen, oder ihm eine Quantität Acker zugelegt, oder sonst eine Entschädigung dafür bestimmt, damit kein Streit darüber entstehen kann.

3) Die Bauergüter erben auf die Nachkommen des Bauers, und dieser hat das Recht, sein Gut, jedoch unzertrennt und mit Einwilligung des Herrn, zu verkaufen. Der Herr aber hat das Vorkaufsrecht.

4) Wenn der Bauer seine Leistungen nicht erfüllt, so hat der Herr das Recht, auf Verkauf des Bauernguts anzutragen. Das Kaufgeld gehört dem bisherigen Besitzer des Guts. — Ob der Antrag des Herrn auf Verkauf stattfinden soll, entscheidet der richterliche Ausspruch nach den zu bestimmenden Gesetzen.

5) Wenn der Bauer in einzelnen Fällen seine Schuldigkeit nicht erfüllt, verfällt er in Geldstrafe und Entschädigungskosten nach bestimmten Gesetzen. Vermag er diese nicht zu bezahlen, so werden sie auf sein Gut hypothekarisch eingetragen. Erreicht die Summe solcher Eintragungen den vierten Theil des Werthes des Gutes, so erfolgt Versteigerung desselben an den Meistbietenden, und der Herr erhält aus dem Kaufgelde seine Bezahlung.

Unter diesen Bedingungen konnte

6) den Bauern die volle Freiheit unbedenklich ertheilt werden. Sie war sodann

a) für den Bauer ein wahres Gut; denn er behielt sein wohlerworbenes Vermögen dabei. War ihm dieses Nichts werth, so konnte er es beliebig verlassen; es verfiel sodann an den Herrn. War es aber Etwas werth, und fühlte er sich nun nicht geschickt genug, oder hatte keine Lust, es zu benutzen, so fand er Käufer dazu und konnte mit dem Kaufgelde in der Hand angemessenere Geschäfte für sich ausführen, wo er wollte. Aber

b) für den Herrn konnte die ertheilte Freiheit nicht schädlich werden. Denn keiner der Bauern, deren Güter wirklich die Dienste oder gar noch mehr werth waren, würde leicht die Güter verlassen haben; und wenn ja der Eine oder der Andere

nicht darauf bleiben mochte, so würde es nie an Competenten gefehlt haben, sobald nur das Gut wirklich mehr werth war als die darauf haftenden Dienste. Ja, es würde der Werth dieser Güter, sobald ihr Besitz und ihre Nutzung sicher und die Leistungen unveränderlich gemacht wurden, sich bald gehoben haben. Die Besitzer würden fleißiger geworden seyn und ihre Güter bald einträglicher gemacht, ihren Viehstand vermehrt und die Nutzung erhöht haben. Hierdurch aber wurde der Herr immer sicherer, seine ihm schuldigen Dienste und Leistungen in größerer Vollkommenheit und mit größerer Pünctlichkeit zu erhalten. Seine Bauern wurden nach und nach wohlhabend und erhielten Mittel, ihm noch mehr Feld für sich oder ihre Kinder abzupachten oder abzukaufen; das Land wurde bevölkerter, — Handwerker fanden bei den wohlhabenden Bauern Nahrung, die größere Consumtion der Bodenproducte erhöhte deren Preise, das Einkommen der Herren wurde also vermehrt. Endlich wurden die Herren die Last des Leibeigenthums los und bekamen es in ihre Gewalt, sich die Arbeiter nach ihrem Gefallen zu wählen. Man sah in der Zukunft die Ablösung der Dienste kommen, und es eröffnete sich die Aussicht zu einem vollkommenen freien Feldbau, wobei die Herren in ihrem Einkommen nur gewinnen konnten. — Daß c) hierbei der Staat und die Menschheit gewinnen mußte, ist an sich klar.

Diese Hoffnungen sind aber durch das in der Wirklichkeit angenommene System sehr weit hinausgeschoben. Der Bauer hat durch die ihm ertheilte Freiheit Alles verloren, was ihm Herkommen, Sitte und Gewohnheit, und wenigstens in Liefland das positive Gesetz (die Bauernverfassung vom Jahre 1804) zusprach. Er hat dafür gar Nichts gewonnen, so lange er auf sein Kirchspiel eingeschränkt bleibt. Hört diese Beschränkung auf, und darf er seyn Daseyn wenigstens in der ganzen Provinz, wo es ihm gefällt, zu fristen suchen, so gewinnt er vielleicht das, daß kluge Wirthe die besten Arbeiter durch gute Bedingungen auf ihre Ländereien locken und dadurch auch die dummen und schlechten Herren nöthigen, ihre Arbeiter durch leidlichere Bedingungen an sich zu halten. Erst wenn die Freiheit eintritt, daß der Bauer auch in den Städten sein Brot suchen kann, wird der Grundherr genöthigt werden, den Bauern solche Anerbietungen zu machen, die sie geneigt machen, die Landarbeit der Stadtarbeit vorzuziehen. Aber die Zeit, wo der Bauer hoffen kann, zu einigem Glück zu gelangen, scheint durch das angenommene System unendlich verlängert zu seyn. Anstatt ihn in der Lage, in welcher er sich schon befand, wo er Eigenthum und Vermögen besaß, anfangen zu lassen, hat man ihm Alles, was er hatte, genommen, und nöthigt ihn, die Bahn zu seinem Glücke ohne alles Vermö-

gen anzutreten. Wie lange wird er arbeiten müssen, ehe er nur wieder bis dahin kommt, wo er schon war! Wie Viele werden umkommen und verderben, ehe sie wieder bis zu diesem Puncte gelangen! — Sollte es wohl gar Einige geben, die ihn absichtlich in eine solche Lage gesetzt hätten, die ihn nöthigen wird, bald flehentlich um Herstellung der Leibeigenschaft zu bitten, damit sie hoch auftreten und sagen können: „Seht, das ist die gepriesene Freiheit!" — Man kann nicht anders als bedauern, daß das, was die liefländische Bauernordnung vom Jahre 1804 so zweckmäßig begründet hatte, durch die neue Ordnung der Dinge wieder völlig vernichtet ist. Man hat den Bauern anstatt eines festen Realvermögens, das sie durch jenes Gesetz erhielten, und dem die damit verbundene Freiheit sehr bald von selbst folgen mußte, ein blos negatives Ding, die nackte, von allem Vermögen entkleidete Freiheit gegeben; ein Ding, das offenbar gar Nichts ist, wenn ein Anderer das Vermögen, sie zu gebrauchen, allein in seiner Gewalt hat.

N. T.

IV.

Handbuch der psychischen Anthropologie, oder der Lehre von der Natur des menschlichen Geistes. Von Jakob Friedrich Fries. Doct. der Phil. und Med. Großherzogl. Sächs. Hofrath und ord. Prof. d. Phil. zu Jena, corr. Mitgl. d. königl. Akad. d. Wissensch. zu München und Berlin. Erster Band. Jena in der Crökerschen Buchhandlung 1820.

Es ist gewiß keine zu hoch gestellte Forderung an jeden gebildeten Menschen, dem daran gelegen ist, sich selbst und den Menschen überhaupt näher kennen zu lernen, daß er mit den Lehren der Psychologie nicht ganz unbekannt sey; nothwendiges Bedürfniß aber ist sogar das Studium derselben für Alle, welche, ihrem Berufe nach, auf den Menschen einwirken sollen, sey es nun, ihn zu bilden, seine Kräfte zu entwickeln und ihn dieselben gebrauchen zu lehren, oder ihn auf dem Wege des Rechts, der Tugend und Religion zu erhalten; oder sey es, den Menschen selbst für die Zwecke der Menschheit anzuregen, ihm dieselben werth zu

machen und ihn zu deren Beförderung in Thätigkeit zu versetzen. So kann der Erzieher, der Prediger, der Arzt, der Richter, selbst der höhere Staatsmann das Studium der Psychologie nicht entbehren, wenn Jeder derselben seinem Berufe ganz genug thun und in dem Wirkungskreise desselben das wahre Interesse der Menschheit fördern will.

Diese Anforderung, wenn gleich längst erkannt und oft ausgesprochen, wird doch immer noch zu wenig befolgt, wie die Erfahrung allenthalben aussagt. Allein wie kann — um nur einige Fälle, der Wichtigkeit des Gegenstandes wegen, auszuheben — wie kann der Erzieher die geistige Entwickelung seines Zöglings mit steter Consequenz planmäßig und zweckmäßig leiten und befördern, wenn er die Natur, die verschiedenen Anlagen und Vermögen des Geistes, und den Gang, den seine Natur in der Entwickelung derselben befolgt, nicht kennt? Dies ist sonst der Fall häufig gewesen und ist es noch. Ohne Mißgriffe und nachtheilige Folgen, die oft bis zur Caricatur in der Gestaltung des geistigen Lebens gehen und in dem ganzen Leben des Menschen sich fortsetzen, geht es dann nicht ab. Ein Vermögen des Geistes wird durch falsche Erziehung zu frühzeitig geweckt, eins wird vor dem andern erregt und ausgebildet, und das andere wird vernachlässigt und dem Zufall überlassen. Dies zeigt sich vorzüglich in der physischen Erziehung, und, was die geistige Erziehung betrifft, in der Vernachlässigung der Gemüthsbildung. Für Beide wurde aus Mangel an Einsicht in die Natur des Menschen, in den genauen Zusammenhang zwischen Geist und Körper und in die Grundanlagen des Geistes des Menschen zu wenig gewirkt. Die physische Erziehung, als Leitung der körperlichen Entwickelung, der Uebung und Stärkung der körperlichen Kräfte, wird gewöhnlich dem Zufall, dem Gang des Lebens selbst, dem Willen der Kinder und andern Anregungen überlassen und selten planmäßig geleitet. In der psychischen Erziehung wird eben so gefehlt, und die Gemüthserziehung meistens ganz vernachlässigt. Alle sogenannte Erziehung ist auf die Entwickelung und Erregung des Geistes (im Gegensatz zum Gemüth) oder des Erkenntnißvermögens beschränkt. Die Kinder werden frühzeitig zu allen Arten von Anstrengung der Geistesthätigkeiten gezwungen, ihr Kopf mit einer Menge von Kenntnissen angefüllt, das Herz dagegen bleibt in der Ausbildung zurück oder verwildert. Den Beweis findet man beinahe in jeder Lectionstabelle, in jedem Schulplan, wo man gern alle mögliche Kenntnisse und Wissenschaften hineinpfropfen möchte, und bei welchen es oft scheint, daß man bedauerte, nicht täglich 24 Schulstunden herausbringen zu können. Für die Bildung des Gemüths

glaubt man theils durch den Schulunterricht in Moral und Religion, theils durch die Erziehung im Familienleben selbst schon hinlänglich gesorgt zu haben. Der Erstere aber ist, wie er meistens getrieben wird, auch nur Geistesbeschäftigung, Sache des Gedächtnisses, Begriffsbildung, ohne daß das Herz ergriffen und davon gebildet wird, und leider mehrentheils, eben weil Religion und Moral als Sache des Gedächtnisses gelehrt und gelernt werden, bleiben sie auch nur höchstens im Gedächtnisse; das Gemüth geht bei diesem Unterrichte leer aus, es wird nicht erzogen zur Kraft, Stärke und Ausdauer, zur Liebe, zum Glauben, zur Hoffnung; daher verläßt es auch so oft den Menschen im Leben und Handeln, da wo es sich offenbaren, wo der Mensch kräftig handeln sollte, wo er ausdauern, wo er sich und Andern helfen sollte; daher wird der Mensch so leicht von den Affecten hin- und hergetrieben, wo er feststehen sollte; wird eine Beute der Leidenschaft, wo er widerstehen sollte; verzagt im Unglück, wo er über das Erdenleben hinauf zur Hoffnung der Ewigkeit blicken sollte. Auch die Ausbildung des Gemüths im Familienleben ist selten hinlänglich; denn abgesehen davon, daß in den Familien sehr häufig das Gemüth durch Beispiel nur zum Bösen hingewiesen wird, zur Nachahmung der Uneinigkeit, des Zankes und Haders, zur Lustsucht, Spiel- und Trunksucht, zu Tanz und Zerstreuung, ist die Erziehung in Rücksicht auf das Gemüth doch immer nur einseitig, dem Zufall überlassen und nicht der Eigenthümlichkeit jedes Kindes angemessen. Diese Lücke in der Erziehung führt natürlich zu Mißverhältnissen in der Entwickelung der geistigen Vermögen, wo Manche zu krankhafter Thätigkeit gezwungen werden, Andere dagegen zurückleiben; woher moralische Gebrechen entstehen, welche bei zunehmenden Jahren immer auffallender werden und entweder zu gänzlicher Verbildung des Geistes, oder bei erwachendem höhern Bewußtseyn zu Unzufriedenheit mit sich und dem Leben führen, welche eben deshalb in den höhern Ständen und bei Gelehrten so häufig gefunden wird.

Von den übrigen Ständen, von denen die Unentbehrlichkeit des Studiums der Psychologie behauptet wurde, wollen wir nur noch den der höhern Staatsbeamten, der Machthaber und selbst der Regenten der Völker, deren Beruf die Leitung der Staatsgeschäfte und Regierung des Volkes ist, erwähnen. Sie sind als die Erzieher des Menschengeschlechts im höhern Sinn zu betrachten, sie sollen die Ausbildung der Menschheit, die freie Entwickelung aller ihrer Vermögen und Anlagen befördern, von ihren Hindernissen befreien und zu den Zwecken der Menschheit hinleiten. Nur nachdem sie diesen hohen und heiligen Beruf anerkennen und erfüllen, kann die mündig gewordene Menschheit ihren

Werth schätzen. Es ist aber, um diesem Berufe vollkommen Genüge zu leisten, durchaus nothwendig, daß ihnen die Lehren der Psychologie nicht fremd bleiben. Sie müssen die Natur des menschlichen Geistes kennen lernen, mit allen seinen Anlagen und Vermögen bekannt gemacht werden, damit sie durch zweckmäßige Anstalten der Entwickelung und Ausbildung derselben allen möglichen Vorschub leisten, Hindernisse, welche sich derselben entgegensetzen, erkennen und entfernen, Ausartung, Mißbildungen, oder Verirrungen in der Richtung der Geistesentwickelung beschränken können, ohne den Fortgang in der richtigen Geistesbildung zu hemmen. Ferner wird dies Studium dazu dienen, daß sie die hohe Würde des Menschen erkennen lernen, daß sie einsehen, daß jeder Mensch, auch der Geringste im Volk, ein unsterblicher Geist sey, daß Jeder die Anlagen und Vermögen besitze, welche die Psychologie näher kennen lehrt, daß das Vermögen, Kenntnisse zu sammeln, Wahrheit zu fassen und neue Wahrheiten zu entwickeln, das Gefühl für Lust und Schmerz, die Empfänglichkeit für die Empfindung des Schönen, das Vermögen zu selbständiger, vernünftiger Thätigkeit in der verständigen und besonnenen Freiheit des Willens jedes Menschen Eigenthum ist, daß Talent und Geisteskraft nicht an Stand und Würden gebunden ist, daß der Einzelne wie das Volk, der Niedere wie der Hohe gleiches Recht zur vollkommenen Ausbildung des Geistes hat, daß es Unrecht, ja Sünde gegen die Menschheit ist, einen Menschen, geschweige denn ein Volk an dieser Entwickelung und Ausbildung seines unsterblichen Geistes, seiner herrlichen Anlagen und Vermögen zu hindern. Sie können ferner einsehen lernen, welches die vernunftgemäßen Zwecke der Menschheit für das irdische Leben sowohl als für die Hoffnung des ewigen sind, zu deren Erlangung jeder Mensch berechtigt ist. Sie können endlich daraus lernen, wie sie auf die Menschen einwirken sollen, wie sie dieselben zur Thätigkeit erwecken, ihren Willen selbst zum Rechten und Guten entflammen und zur Erreichung jener Zwecke regieren können.

An ein Werk, welches zum Studium der Psychologie für die angeführten Stände, also für Individuen, welche wir doch alle als Gelehrte oder doch überhaupt als Höhergebildete annehmen, sich eignen soll, müssen wir die Anforderung machen, daß es in wissenschaftlicher, aber auch in praktischer Hinsicht Werth habe. Es muß alle die Ansichten darstellen, zu welchen die Wissenschaft in diesem Fache sich bis jetzt erhoben hat; es muß Irrthümer und Unrichtigkeiten verbessern, die sich vielleicht in der einen oder andern bisher gewöhnlichen Ansicht gefunden haben, und an deren Statt richtigere aufstellen; es muß die Begriffe

klar und deutlich, die Erklärungen leicht faßlich und befriedigend entwickeln; es muß eine helle Uebersicht über die innere Ordnung der Darstellung und einen sichtbaren, leicht zu verfolgenden Faden der Untersuchung gewähren; diese Untersuchungen und Darstellungen müssen weniger von rein theoretischen Principien, aus den Tiefen der theoretischen Philosophie hervorgeholt, als vielmehr von Erfahrungen und daraus abgeleiteten Sätzen ausgehen; überhaupt müssen mehr die erprobten Resultate der bisherigen Untersuchungen und Erfahrungen vorgetragen und erklärt, als diese Untersuchungen selbst vor den Augen des Lesers geführt werden, was nach unserer Erfahrung den Laien mehr verwirrt als belehrt; ferner muß die Darstellung der Anlagen, Vermögen und Thätigkeiten des Geistes mehr der Einheit des Wesens des Geistes gemäß seyn, so wie in der Wirklichkeit immer die ganze Einheit der Seele thätig ist, und nur irgend Ein Vermögen vorherrscht. Diese Vermögen und diese Thätigkeiten des Geistes müssen also mehr in zusammengehöriger Gruppirung und nicht so vereinzelt dargestellt werden, damit von dem Leser die Einheit in der Lebensthätigkeit des Geistes, der Zusammenhang aller Geistesthätigkeiten mit einander und die Nothwendigkeit der allgemeinen und harmonischen Ausbildung desto überzeugender anerkannt werde. Endlich glauben wir, daß eine solche Darstellung fruchtbar für das wirkliche Leben eingerichtet, und es dem Leser erleichtert werden müsse, durch Hinweisung auf die Zwecke des Lebens, auf das Ziel der höhern Ausbildung jeder Anlage und jedes Vermögens der Seele die Gesetze und Regeln für seine Handlungen im Leben, das Ziel seines Strebens in Sammlung von Kenntnissen, in der Aufhellung der Vernunft, in der Veredlung und Stärkung seines Gemüths zu finden und die zweckmäßigsten Mittel dazu anzuwenden.

Jemehr ein Werk diesen Forderungen entspricht, desto mehr Werth hat es nach unserer Ueberzeugung für das Studium der Psychologie, desto gewisser wird es auch für die oben erwähnten Stände dieses Studium erleichtern, angenehm und für das praktische Leben nützlich machen.

Der Verf. des angeführten Werkes hat, wie es uns scheint, außer dem Bestreben, den Lehren der Psychologie in manchen Zweigen eine andere Form zu geben, auch diesen Zweck vor Augen gehabt, sie allgemein nützlich darzustellen; und indem wir nun zur Darstellung der innern Einrichtung des Werkes selbst schreiten, werden wir zugleich Gelegenheit nehmen, so viel von dem Inhalte desselben mitzutheilen, als nöthig seyn möchte, sowohl das Eigenthümliche desselben herauszuheben als auch zu zeigen, ob und inwiefern die Wissenschaft selbst dabei gewon-

nen habe, und es auch außer der Schule für das Leben nützlich und fruchtbar geworden sey.

Dieser erste Theil enthält die Beschreibung und Theorie des menschlichen Geistes überhaupt nach seinen Vermögen. Er zerfällt in vier Abschnitte: der erste stellt eine allgemeine Betrachtung des menschlichen Geistes an; der zweite stellt das speculative Gebiet des Menschenlebens unter der Herrschaft der Erkenntniß, oder unter der Idee der Wahrheit dar; der dritte enthält die Untersuchung über das contemplative Gebiet des Menschenlebens unter der Herrschaft des Gemüthes oder der Idee der Schönheit; der vierte und letzte verbreitet sich weitläufiger über das praktische Gebiet des Menschenlebens unter der Herrschaft des Willens oder der Idee des Guten.

In der Einleitung (S. 12) macht der Verf. unter andern auch auf die Wichtigkeit des Unterschiedes von Namenerklärungen und Sacherklärungen für alle theoretischen Wissenschaften, so besonders für die Psychologie, aufmerksam. Dieser Unterschied ist allerdings nach den angegebenen Gründen wohl zu beherzigen.

Die Kennzeichen der Namenerklärungen dienen, wie der Verf. sagt, der Beschreibung mannichfaltiger Gegenstände, indem sie Unterscheidungsmittel an die Hand geben; aber sie dienen auch nur der Beschreibung und gewähren nie eine Einsicht in die Natur eines Dinges. Einer erklärenden Wissenschaft thun sie nie genug, für diese komme Alles auf Sacherklärungen an. — So sey es auch in der Psychologie sehr gewöhnlich geworden, die Geistesvermögen nur irgend nach allgemeinen Kennzeichen zu unterscheiden, ohne daß näher darauf geachtet werde, ob die Abstraction, von der man ausgehe, tiefere Bedeutung habe, oder nicht, ob auch wirklich Etwas mit ihr erklärt werde; dadurch würden wir aber in der Psychologie nie zu einem scharf bestimmten, nie zu einem festen Sprachgebrauche kommen, sondern es müßte immer bleiben wie bisher; Jeder dächte gerade bei den Hauptworten der Wissenschaft z. B. Sinnlichkeit, Verstand, Einbildungskraft, Vernunft, Empfindung, Gefühl etwas Anderes. Hierin können wir dem Verf. wohl völlig beistimmen, und seine Abweichungen von vielen in der Schule bisher gewöhnlichen Begriffsbestimmungen sind hierdurch nicht nur gerechtfertigt, sondern auch, insofern sie nur jedesmal den von ihm selbst aufgestellten Forderungen entsprechen, für Gewinn in der Wissenschaft zu halten.

Der erste Theil gibt im ersten Abschnitt zuvörderst eine allgemeine Betrachtung des menschlichen Geistes, von

welcher wir nur Folgendes ausheben und mit einigen Bemerkungen begleiten wollen.

Der Mensch findet den Menschen unter allen Naturwesen allein als das Wesen höherer Art, als das vernünftige Wesen, als ewiges frei handelndes Wesen, als Person. Die Zeichen dieser persönlichen Würde und Abkunft des Menschen müssen wir durch die innere geistige Selbsterkenntniß, welche jedem Menschen sein Ich, sein Selbst durch dessen innere Thätigkeiten zu erkennen gibt, finden. Der Grundgedanke des Verf. für seine Ansicht der Psychologie ist nun (S. 16), daß wir durch diese Betrachtung das eigenthümliche höhere Vermögen des Menschen im Verstande, d. h. in der Kraft der Selbstbeherrschung, finden, durch welche der Mensch fähig werde sich selbst auszubilden.

Inwiefern der Verf. diesen Gedanken begründe und deutlich mache, werden wir im Verfolg dieser Betrachtungen sehen; nur müssen wir vorläufig erinnern, daß der Leser nicht bei der gewöhnlichen Namenerklärung des Verstandes stehen bleiben darf, sondern hier schon auf die Verschiedenheit der Sacherklärung Rücksicht nehmen muß, ohne welche jener Satz freilich Manchem schon zum Anfang der bis jetzt als wahr angenommenen sehr wenig entsprechen möchte.

Die allgemeinen Betrachtungen des menschlichen Lebens umfassen nothwendig die Form unsers inneren Lebens und den Gehalt unsers Geistlebens überhaupt. Die Form unserer Erfahrungen über uns selbst ist (§. 5. S. 16), daß wir uns bewußt werden, wie Ich erkenne, Lust fühle, will und strebe. Wir nehmen innerlich Thätigkeiten, z. B. unsere Vorstellungen u. s. f. wahr und erkennen Uns selbst, den Geist, als die Ursache dieser Thätigkeiten. Diese sind veränderlich und schnellwechselnd, das Bleibende in uns sind die Vermögen oder Eigenschaften des Geistes, in denen er Ursache seiner Thätigkeiten ist und wird. „Wir setzen also voraus (S. 18), daß der Mensch in jedem Augenblicke viel Mehr in seinem Geiste habe, als was er eben in seinen Thätigkeiten sich oder Andern zeigt; denn wir nehmen gleichsam diesen Besitzstand des geistigen Lebens nicht unmittelbar nach den Geistesthätigkeiten, sondern nach den allein andauernden Vermögen zu denselben."

Daraus, daß die innere Anschauung nicht uns selbst, sondern nur geistige Thätigkeiten als unsere Wirkungen zeigt, zu denen das Selbstbewußtseyn erst das Ich als die Ursache hinzufühlt und hinzudenkt, das in allen seinen verschiedenen Zuständen immer dasselbe Wesen ist, — werden folgende Grundgesetze ausgesprochen: 1) Der Geist des Menschen ist ein lebendes We-

sen: 2) der Geist des Menschen ist ein vernünftiges und 3) ein sinnliches Wesen. Wahrhaft lebendig soll das seyn (S. 19), was sich selbst zur Thätigkeit bestimmt. „So kennen wir einzig den Geist; in der Körperwelt ist dagegen Alles dem Gesetz der Trägheit unterworfen. Vorstellen, Lust fühlen, Begehren sind Thätigkeiten, welche unserm Geiste unmittelbar in ihm selbst zukommen, sie zeigen eine innere Selbstbestimmung an." Wir können diesem ersten Grundsatze nebst der Ausführung nur im Gegensatze mit dem dritten einiges Gewicht beilegen, insofern nämlich dem menschlichen Geiste innere Selbstbestimmung in demselben beigeschrieben werden soll, denn mit den Aeußerungen über Leben überhaupt können wir nach unseren physiologischen Ansichten und Begriffen nicht übereinstimmen. Ist nicht Alles um uns herum belebt, nur auf verschiedenen Stufen? Alles hat den Grund zu seiner ihm eigenthümlichen Thätigkeit in sich. Also wohnt auch der sogenannten Körperwelt ein gewisser Grad des Lebens bei, durch welches jeder Körper sich in dem Zustande zu erhalten, die Thätigkeit durchzuführen strebt, welche seine specifischen, ihm ausschließlich zukommenden genannt werden können. Der Geist des Menschen ist aber ein über alles leibliche Leben höher stehendes Wesen, dessen inneres Leben sich unabhängig vom körperlichen zur innern Thätigkeit bestimmen und geistig entwickeln kann; dagegen das der andern irdischen Körperwelt sich blos im äußerlichen Bilden offenbart und das, was es im Keime in sich enthält, blos und allein äußerlich sichtbar darstellt. Der selbstbestimmenden Thätigkeit des menschlichen Geistes steht nun im Gegensatze die Bestimmbarkeit desselben (3. S. 23), was hier die Sinnlichkeit desselben genannt wird, indem hier unter Sinn die Empfänglichkeit (Receptivität) unseres Geistes verstanden werden soll. Die weitere Erklärung des Verfs. wird wohl Jeden befriedigen, wer auch bei dem ersten Anblick seinen Sätzen nicht ganz beistimmen möchte. Die Selbstthätigkeit unsers Geistes gehört nämlich einer anregbaren Lebenskraft, welche zu ihrer Lebensthätigkeit erst dadurch gelangt, daß sie von außen her dazu aufgereizt wird. Sehr wahr für dieses irdische Leben und für den Anfang der geistigen Thätigkeit; ist aber diese einmal rege, so ist das Leben des Geistes auch im Stande, sich selbst durch sich selbst immer weiter zu entwickeln. Deshalb sagt der Verf. selbst (S. 24): „Für jedes Vermögen des Geistes unterscheiden wir die Sinnlichkeit desselben als Vermögen, durch äußere Anregungen zur Thätigkeit zu gelangen, und die reine Selbstthätigkeit desselben, als die durch die innere Natur unseres Geistes selbst bestimmte Form desselben. Hören und Sehen, Hungern und Dursten sind z. B. Selbstthätig-

keiten unseres Geistes, zu denen wir aber nur durch sinnliche Anregung geführt werden; leidend im Zustande der Empfindung. Hingegen die Bedingungen, die Gegenstände außer uns in Raum und Zeit zu erkennen, die Ideen der Unsterblichkeit und Gottheit, so wie die Ideen der Geistesschönheit sind der reinen Selbstthätigkeit unseres Geistes zuzuschreiben. Sie entspringen nicht aus sinnlichen Anregungen unsers Lebens, sondern aus der Natur unsers Geistes selbst."

Dagegen können wir dem Verf. nicht unbedingt beistimmen, wenigstens scheint es uns, als wenn sich derselbe nicht leichtverständlich ausgedrückt habe, wenn er (S. 24) sagt, daß im zeitlichen Leben dem Menschen keine einzige Thätigkeit, keine wirkliche Vorstellung, kein Lustgefühl, keine Begierde angeboren sey, (wie die Schule sage: es gebe keine angeborenen Ideen) sondern eine jede Geistesthätigkeit, sey es nun eine neugegebene oder eine im Gedächtniß fortspielende, müsse zuerst durch den Sinn angeregt worden seyn. Nur Vermögen seyen das Andauernde in unserm Geiste, nur diesen können ursprüngliche Bestimmungen unsers Lebens zugeschrieben werden. Daher sollen der reinen Selbstthätigkeit in uns zum Unterschiede von der Sinnlichkeit nicht wirkliche Thätigkeiten, sondern nur gewisse Grundbedingungen, welche durch die Natur unsers Geistes allen möglichen sinnlichen Anregungen desselben vorgeschrieben werden, gehören. Es hat daher den Anschein, als wenn nach dem Verf. die ewigen Ideen der Wahrheit, der Schönheit und Güte nur die Form, gleichsam nur das Fachwerk abgäben, in welches die von der Sinnlichkeit aufgenommenen Vorstellungen und Anreizungen geordnet werden sollten, und als wenn die reine Selbstthätigkeit, der zugleich keine wirklichen Thätigkeiten gehören sollen, blos die Function hätte, diese sinnlichen Anregungen in das bestimmte Fachwerk zu ordnen. Sollten aber nicht jene Ideen, als die ewigen Urbegriffe, nicht blos den aufgenommenen Vorstellungen Form geben, sondern selbst auch das Wahre und Wesentliche im Geiste seyn, dessen Thätigkeit zwar zuerst durch empfangene Eindrücke von außen angeregt werden muß, das aber dann selbst sein inneres Licht immer mehr enthüllen und ausbreiten kann? Die bei fortgehender Entwickelung des Geistes immer noch aufgenommenen Vorstellungen, Gefühle u. s. w. dienen zwar fortwährend zur Anregung der geistigen Thätigkeiten, allein sie sind nur nicht das Wahre und Wesentliche im Geiste, sondern sie werden nur von den in Thätigkeit versetzten Vermögen ergriffen, gleichsam zu künftigem weiteren Gebrauch aufbewahrt, und ihrem wahren Werthe

nach immer von jenen Ideen, in sofern sie zur Entwickelung im Bewußtseyn gelangt sind, gewürdigt.

Eine besondere Aufmerksamkeit erfordert der zweite Satz, weil er schon zum Anfang eine Eigenthümlichkeit in der Ansicht des Verfs. zur Sprache bringt, welche dem Ganzen einen besondern Charakter mittheilt; und wenn gleich bei weiterm aufmerksamen Durchlesen des Buches auch hierüber sich die Verschiedenheit der Ansichten endlich wohl so ziemlich ausgleichen möchte, so scheint uns doch, als wenn der Leser sich diese Uebereinstimmung der Ansicht des Verfs. mit der seinigen erst mühsam heraussuchen müsse, und Letzterer sich nicht immer deutlich und bestimmt genug ausgedrückt habe. S. 20 sagt nämlich der Verf.: „Der Geist des Menschen ist ein vernünftiges Wesen." Natürlich stutzt der Leser, da wo nur noch im Allgemeinen von der Form unseres innern Lebens gehandelt werden soll, schon einen Gegenstand zur Sprache kommen zu sehen, welcher in der Psychologie gewöhnlich erst unter den höhern Vermögen seine Stelle behauptet. Die Ursache liegt auch hier darin, daß der Verf. von der jetzt gewöhnlichen Worterklärung der Vernunft abgeht und dafür seine Sacherklärung an die Stelle setzt, nach welcher freilich der Sinn derselben weit ausgedehnter, und — wie es Manchem wohl scheinen mag, etwas willkürlich gebraucht wird. Das Wort Vernunft wurde bisher in den psychologischen Schulen für das Vermögen der höhern Begriffe gebraucht, nämlich für das Vermögen Schlüsse zu machen, und dieses wurde an die Spitze der geistigen Thätigkeiten gesetzt. Späterhin theilte man noch das Vermögen Schlüsse zu bilden dem logischen Verstande zu, als die dritte und höchste Operation desselben, als deren erste das Bilden der Begriffe, als zweite das Bilden der Urtheile angenommen wurde. Unter den Begriff der Vernunft faßte man theils das höhere, über die Erfahrung gehende Erkenntnißvermögen, theils auch insbesondere die Erkenntniß des Göttlichen und der höhern Zwecke der Menschheit, so wie Kant die theoretische und praktische Vernunft unterschied, theils das Streben des Menschen in aller Erkenntniß nach höherer Einheit als das Vermögen der Principien oder das Vermögen, die Idee der Wahrheit in der Erkenntniß zu realisiren. Wir wollen nun sehen, wie umfassend die Sacherklärung des Verfs. ausfällt. Die Vernünftigkeit des menschlichen Geistes (S. 20) besteht in der innern Einheit aller Selbstthätigkeit desselben. „So verschieden nämlich die einzelnen Aeußerungen unsers Lebens scheinen mögen, so sind sie doch nur Theile der einen intensiven Größe unserer Lebensthätigkeit, in welcher sich in diesem Zeitpuncte das Leben eines Individuums äußert. So wird durch die Ver-

nunft, als das Vermögen dieser Lebenseinheit oder reinen Selbstthätigkeit unsers Geistes, die Grundgestalt unsers Lebens bestimmt. So besitzen wir durch die Vernunft z. B. alle Einheitsvorstellungen von einer Welt und einer Wahrheit, so wie jede nothwendige Erkenntniß; ebenfalls aber auch z. B. die Einheit der Laune aus der Zusammenwirkung der mannichfaltigsten Anregungen unserer Lustgefühle, so wie die Unterordnung aller unserer Lustgefühle unter die nothwendigen Bestimmungen des Schönen. Auch eben so besitzen wir durch die Vernunft die Einheit der Willenskraft, welche im gesunden Menschengeist aus dem einen Mittelpuncte der verständigen Entschließung geleitet wird." Hiernach benennt also der Verf. das mit dem Namen Vernunft, was wir unter dem einen untheilbaren Wesen des Geistes verstehen. Unter dem dritten Satze (S. 25) wird aber die Vernunft auch ein sinnliches Vermögen zu erkennen, Lust zu fühlen, willkürlich zu handeln genannt, indem hier ihre reine Selbstthätigkeit bestimmen soll, daß, wenn sie durch sinnliche Begünstigungen ins Leben erwacht und entwickelt wird, ihr Leben nur unter den Grundgesetzen des Erkennens, Fühlens und Wollens entwickelt werden könne. So ist also hier die Vernunft der menschliche Geist selbst, indem wir ihn als selbstthätiges Wesen denken sollen, doch so, daß seine Thätigkeit von außen erst angeregt werden muß, und nun die Vernunft (d. h. der Geist nach seinen drei Richtungen der Thätigkeit) bestimmt, welche davon ins Leben treten soll, so nämlich, daß immer dabei innere Einheit aller Lebensthätigkeit des Geistes stattfindet. Wir finden aber auch weiterhin (S. 33) ein Gesetz der reinen Vernunft angeführt, also gleichsam zum Unterschiede von der oben berührten sinnlichen Vernunft. Die Geistesvermögen sollen nämlich (S. 27) theils ursprünglich angeborne Anlagen, theils erst erworbene Fertigkeiten seyn. Alle Fertigkeiten aber stehen (S. 28) unter dem Gesetze 1) des Gedächtnisses, 2) der Gewohnheit, 3) der Association oder gelegentlichen Wiederbelebung von Geistesthätigkeiten, (welches schon als eine nothwendige Folge der Vernünftigkeit unseres Geistes oder der Einheit unserer Lebensthätigkeit (S. 30) dargestellt wird und daher auch gleichförmig für alle Geistesthätigkeiten gilt) und 4) dem Gesetze der reinen Vernunft, der ursprünglichen formalen Apperception oder dem Gesetze der Einheit und Nothwendigkeit, in welchem die Einheit unserer Geistesthätigkeit für die Form aller unserer Geistesthätigkeiten selbst geltend gemacht wird. Unter der ursprünglichen formalen Apperception wird die Grundvorstellung der nothwendigen Einheit verstanden, in welcher für die reine Vernunft die reine Erkenntniß a priori, das reine Wohlgefallen und das

reine Wollen bestimmt ist. Hier wird also wieder unter der reinen Vernunft das im menschlichen Geiste liegende Vermögen verstanden, alle Geistesthätigkeiten zuletzt auf die höchsten Ideen der Wahrheit, Schönheit und Güte, je nachdem sie unter eine derselben gehören, zu beziehen und so wieder in Einheit zu bringen, so verschieden sie übrigens seyn mögen. Der reinen Vernunft gehören also die höhern Erkenntnisse, die nicht aus der Erfahrung geradezu geschöpft werden, sondern als allgemeine und nothwendige Wahrheiten aus jenen Ideen durch die Selbstthätigkeit des menschlichen Geistes entwickelt werden. Diese Erklärung der reinen Vernunft kommt also im Grunde doch wohl damit in Uebereinstimmung, wenn wir sagen, Vernunft ist das Vermögen der Principien; zumal wenn der Verf. selbst (wie es nach S. 75 scheint) die reine Vernunft insbesondere auf die höhere Erkenntnißthätigkeit bezieht, wobei wir zwar nicht übersehen, daß der Verf. nach S. 33 die Einheit der höhern Wahrheiten auch für die Form der übrigen Geistesthätigkeiten geltend macht, jedoch die Nachweisung des Verhältnisses der Vernunft zu denselben in den folgenden Abschnitten, unserer Meinung nach, zu wenig herausgehoben ist. Dagegen ist für die Thätigkeit des Erkennens das Verhältniß der Vernunft besonders auch zu dem Verstande noch klarer in dem 2ten Abschnitt entwickelt, wovon wir hier, um zuvörderst mit dem ganzen Inhalte der Sacherklärung der Vernunft bekannt zu werden, noch Etwas vorausnehmen müssen.

Der denkende Verstand wird als willkürliche Lenkung der Aufmerksamkeit auf die Gegenstände der Selbstbeobachtung das innere Auge unseres Geistes genannt, (§. 39. S. 161) Vernunft dagegen, als selbstthätiges, unmittelbares Erkenntnißvermögen, ist dasjenige, was durch dieses Auge beachtet werden soll. Die unmittelbare Erkenntniß der Vernunft, als Gegenstand der denkenden Selbstbeobachtung, kommt also hier vorzüglich in Betrachtung. Hierzu wird aber unterschieden die Erkenntniß einzelner, wirklicher, immer anschaulicher Begebenheiten von den rein vernünftigen Formen unserer Erkenntniß. Der Letztern werden wir uns nur denkend bewußt; ihre Aufklärung und das Verhältniß des Gehaltes der Anschauungen zu ihnen ist also der eigentliche Zweck des Denkens. „Reine Vernunft ist das Vermögen der Erkenntniß von Gesetzen. Der Gesetze werden wir uns aber nur mit Hülfe des Verstandes in Regeln bewußt im Denken, und nicht als Anschauung.“ (§. 40. S. 162.) Aus dem Gesetze der reinen Vernunft oder der Einheit unserer ganzen Geistesthätigkeit ergibt sich, daß unserer Vernunft jederzeit ein unmittelbares Ganzes der Erkenntniß gehöre, von welchem

wir aber augenblicklich immer nur einzelner getrennter Theile uns bewußt werden.

Die unmittelbare Erkenntniß besteht aber (wie schon oben erwähnt worden) theils aus Sinnesanschauungen oder Wahrnehmungserkenntniß, theils aus rein vernünftiger Erkenntniß. Unter Letzterer werden hier auch die sogenannten mathematischen Erkenntnisse (von Größe, Zahl, Grad und Bewegung, s. §. 29) so wie die philosophische Erkenntniß allgemeiner und nothwendiger Gesetze, deren wir uns nur denkend bewußt werden, und deren Vermögen wir die reine Vernunft in engerer Bedeutung oder die philosophirende Vernunft nennen, verstanden. — Die Klarheit der philosophischen Erkenntnisse wird also als der eigentliche Zweck des Denkens (S. 163) dargestellt, — die reine Vernunft also als Zweck des Verstandes. In den Wissenschaften werden auf diese Weise die allgemeinen und nothwendigen Gesetze der Erfahrung denkend über den einzelnen Gehalt sinnlicher Wahrnehmungen erhoben, und der Zusammenhang der Letztern durch Erstere erklärt; so ist es nur dem denkenden Geiste gegeben, die Ideen des Uebersinnlichen, des ewigen Wesens der Dinge und der Gottheit in sich zu finden; so auch die sittlichen Ideen des Guten in Tugend und Recht, und zu den angeschauten Wesen der Dinge die Ideen des Schönen und Erhabenen. Die philosophirende Vernunft unterwirft also das Ganze unserer Erkenntniß den nothwendigen Gesetzen des Wahren, Guten und Schönen nach zwei Hauptweisen der Ausbildung, nämlich nach der der Naturkenntniß, worunter sowohl das Ganze der physischen Erscheinungen und zum Grund liegenden innern Kräfte und deren Wechselwirkungen, als auch die Erkenntniß des geistigen Lebens in der Geschichte der Menschheit verstanden wird, — und nach der der idealen Erkenntniß, als deren Grundgedanken die Ideen des Glaubens an ein vollendetes, vollkommenes, freies und ewiges Wesen der Dinge, d. h. die Ideen des Glaubens an Gott, einen heiligen Ursprung der Dinge und die Weltherrschaft der ewigen Liebe (S. 165) angegeben werden.

Alle diese Grundgedanken des Wahren, Guten und Schönen entspringen in unserm Geiste, als die rein vernünftigen Formen unserer ganzen Erkenntniß, aus dem Gesetze der ursprünglichen Einheit unserer Lebensthätigkeit und aus deren nähern Bestimmungen, theils durch die Sinne, theils durch die neben der Erkenntniß gegebenen Anlagen zu Gemüth und That.

Durch die Einheit aller Lebensthätigkeit wird der menschlichen Erkenntniß eine Grundvorstellung von Einheit und

Nothwendigkeit gegeben, durch welche die Einheit des Ganzen unserer Erkenntniß gleichsam zusammengehalten wird, — aller einzelne Gehalt unserer sinnlich angeregten Erkenntniß zum Ganzen, Einen der unmittelbaren Erkenntniß verbunden wird, wobei jedoch die Sinnlichkeit unserer Selbsterkenntniß uns zugleich zu theilweisen Wahrnehmungen zwingt, so daß wir uns neben den Anschauungen in den Grundgesetzen der Natur, des sittlichen Lebens und der religiösen Weltansicht zunächst nur der Gehaltbestimmungen der ursprünglichen formalen Vernehmung bewußt werden, unter welche wir erst künstlich die anschaulichen Erkenntnisse ordnen müssen, um zum Bewußtseyn des Ganzen zu gelangen.

Wir berühren nun kürzlich, welches das Verhältniß der Vernunft in der Gemüthsthätigkeit seyn soll. In den sinnlichen Anregungen unsers Lebens bildet sich (nach §. 48. S. 192) zuerst eine interessirte Lust an der Befriedigung unsrer Lebensthätigkeit und eine Begierde nach dieser. Hier ist also das Bewußtseyn nur auf meinen Zustand beschränkt, Lust und Begierde also nothwendig selbstsüchtig. Sobald hingegen verständige Beurtheilung hinzukommt, wird das Geistige nach allgemeinen Ansichten erfaßt, es tritt reine Liebe des Geistigen vor das Bewußtseyn, deren Gegenstand nicht ich allein, sondern — jeder vernünftige Geist ist. Hier unterwerfe ich mich wie jeden andern Menschen denselben Gesetzen des an sich Guten, und indem sich dabei die reine Selbstthätigkeit der Vernunft mit ihren philosophischen Grundgedanken geltend macht, so tritt die sittliche Achtung mit der erhabenen Nothwendigkeit ihrer Pflichten aus der reinen Liebe hervor. — Das an sich Gute ist hier das geistig Schöne, unter dessen Ideen sich eine ganze Weltansicht für den innern Werth und Zweck im Wesen der Dinge fördern, woraus sich uns die Weltansicht aus ästhetischen Ideen des Schönen und Erhabenen entwickeln wird. Es wird daher in unserm Geiste Ein Grundtrieb angenommen, der dem Daseyn des vernünftig Geistigen den Werth gibt. Es werden zwar in der weitern Entwickelung mehrere Triebe unterschieden, dies bezieht sich aber nur auf die mannichfaltigen Bedingungen der sinnlichen Anregung unsers Lebens und auf die Trennungen der Selbstbeobachtung bei der stufenweisen Ausbildung des Lebens. Allen Trieben gehört der eine und gleiche Grundgedanke (S. 193). — Mit der sinnlichen Lust und sinnlichen Begierde in der Empfindung beginnt alle lebendige Thätigkeit des Menschen. Hier gefällt uns in der Lust am Angenehmen eigentlich Genuß oder Vergnügen, es mißfällt uns der Schmerz. Die Arten des Vergnügens sind an die verschiedenen Arten der sinnlichen Anregung

unsers Lebens gebunden. Die reine Selbstthätigkeit unsers Gemüthes (S. 197) und Triebes muß den Ausspruch ihres Wohlgefallens mit philosophischer Nothwendigkeit bringen und darin dem Daseyn des vernünftigen Geistes selbst den Werth beilegen. So bilden sich die nothwendigen Grundaussprüche des an sich Guten, welche wir dem sittlichen Triebe zuschreiben, der im sittlichen Gefühle lebt und im Gewissen Richter über uns selbst wird. — Im Reiche des Geschmacks offenbaren sich die Forderungen der Vernunft in den Ideen des Schönen und Erhabenen, welche allein den Anspruch machen, dem Geschmack zu gebieten (§. 58, S. 214). Erhaben ist nämlich Alles, was uns als Symbol des Vollendeten und der ewigen Wahrheit gefällt; schön ist die Erscheinung der Tugend und Alles, was uns als Analogon oder als Symbol der Tugend gefällt. Die rein-ästhetischen Beurtheilungen des Schönen und Erhabenen werden durch ein Wohlgefallen an der innern Bedeutsamkeit eines Wesens geleitet. Der höhere Trieb nennt uns das Gute als das Ziel unsers Lebens, indem er uns gebietet, der Gerechtigkeit zu huldigen und geistige Schönheit zu erstreben. Damit verbindet sich der Erkenntniß die Frage nach dem, was denn schlechthin das Gute sey, d. h. die Frage nach dem Zweck der Welt, nach einem Werth, der den Dingen schlechthin in der Welt zukommt, womit denn in uns Religion und Glaube lebendig werden. Die rein vernünftigen Grundüberzeugungen über Werth und Zweck der Dinge können dem Verstande nur in allgemeinen und nothwendigen Weltgesetzen zum Bewußtseyn kommen. Diese werden aber im contemplativen Leben (in dem Reiche des Gemüthes) gleichsam die nothwendigen Grundgedanken aller menschlichen Wünsche, die Ueberzeugung ewiger Hoffnungen. So entsteht dem Menschen die ästhetisch-religiöse Weltansicht, welche durch alles Leben in reiner Liebe und durch das Streben nach Zufriedenheit dem tiefen Ernste des Gefühls gehört und gleichsam der Mittelpunct unsres ganzen geistigen Wesens ist, — indem sich hier für den Verstand der Grundgedanke aller Erkenntniß mit dem reinen Grundgedanken des Herzens in dem lebendigen Glauben an Gott als den heiligen Welturheber vereinigt, welcher die ewige Liebe ist, und von welchem ausgeht der Geist der unendlichen Schönheit als der Lebenshauch durch die ganze Natur.

Wir haben nun noch den Einfluß der Vernunft zu betrachten, den sie nach dem Verf. im dritten Gebiete der Geistesthätigkeit des Menschen, der Thatkraft zugehörig, ausübt (§. 63. S. 228). Die Einheit der Vernunft zeigt sich hier, indem der Entschluß durch die verständige Ueberlegung nach Art des Ver-

nunftschlusses geordnet wird. Die verständige Ueberlegung faßt zuerst an der Stelle des Obersatzes die Anforderungen der Begierde zusammen und bestimmt dadurch unser Wollen. Dann ordnet sie die Verhältnisse der Thatkraft diesem Wollen unter und bestimmt so zunächst, was wir wohl auszuführen im Stande sind, was wir können, an der Stelle des Untersatzes. Wo wir dann können, wie wir wollen, da bestimmt sich im Schlußsatze die That. — In dieser willkürlichen Handlung (§. 67, S. 235) ist nun die Einheit der ganzen Geistesthätigkeit des Menschen. Durch die vernünftige Einheit unsers Wesens ist das Ganze und Eigenthümliche jedes einzelnen Menschen die eine verständige Willkür, die praktische oder handelnde Vernunft, welche das Ich des Menschen selbst ist. In der Mitte dieser einen verständigen Willkür steht die Kraft der verständigen Selbstbeherrschung als die eigenste Lebenskraft unsers Geistes; das ganze Geistesleben des Menschen ist ein selbstthätiges Lenken besonnener Entschließungen. Alle Begierden, alle Antriebe zur That wirken in der Einheit eines wählenden Entschlusses zusammen, und der Verstand ist der Entscheider in demselben. — Der Werth jeder That wird beurtheilt nach der Idee des rein vernünftigen Entschlusses (S. 241). Der Entschluß ist ein Vernunftschluß, in dessen Obersatz der Verstand die Zwecke bestimmt. Ist hier der Zweck mit Nothwendigkeit bestimmt, so ist es auch der Schlußsatz, und also auch der Richterspruch im zurechnenden Urtheil. Die Pflicht entscheidet aber den reinvernünftigen Entschluß unmittelbar mit ihrer Nothwendigkeit.

Somit hätten wir also die Uebersicht über den ganzen Gehalt der Erklärung, welche der Verf. über die Vernunft und das Gebiet gibt, welches er ihr in den Geistesthätigkeiten einräumt. Wir sehen, daß diese Erklärung mit der in der neuesten Zeit angenommenen nicht im Widerspruche steht, sondern ihr nur ein weiteres Gebiet einräumt, was allerdings zwar von dem Verf. insoweit willkürlich geschieht, als er die bis jetzt geltende Namen- oder Worterklärung in eine Sacherklärung umwandelt und folglich mehr durchführende wesentliche Beschreibung als Definition gibt. Indem er aber dadurch das Gebiet der Herrschaft der Vernunft erweitert und mit Bestimmtheit über alle Geistesthätigkeiten hin ihre Grenzen absteckt, indem er diese Erklärung so durchführt, daß sie mit dem Streben desselben in allen seinen Thätigkeiten (nach den höhern Wahrheiten, den ursprünglichen Ideen, den höhern Zwecken der Menschheit) in Uebereinkunft stehen, so können wir nicht leugnen, daß wir diese Darstellung der Erklärung der Vernunft für einen Gewinn in der Wissenschaft halten. Nur scheint uns denn doch nicht Grund genug, diese Erklärung bis zur Be-

stimmung des Wesens der Geistesthätigkeit selbst auszudehnen (§. 6, 2). Denn dies scheint uns einerseits in der Einheit des Wesens der Seele als eines Geistes selbst zu liegen, ganz abgesehen von dem Vermögen der Vernunft, und andererseits, wenn wir von dem Vermögen der Vernunft, als dem Streben nach der höhern Einheit der Principien, die innere Einheit der Selbstthätigkeit unsers Geistes mit dem Namen der Vernünftigkeit bezeichnen wollten, könnten wir sie wohl mit eben dem Rechte als Verständigkeit ansprechen, da ja alle Verstandesthätigkeit im Bilden der Begriffe, Urtheile und Schlüsse, im Grunde auch aus dem Streben nach immer höherer Einheit entspringt. Es würde uns wenigstens daher als passender angesprochen haben, wenn der Verf. jene drei Sätze (§. 6, 1. 2. 3.) blos so bezeichnet hätte, daß der Geist des Menschen ein mit höherem Leben und ursprünglicher, zu innerer Einheit verbundener, von außen anregbarer Selbstthätigkeit versehenes Wesen sey.

Die Grundvermögen des Geistes theilt der Verf. in drei Anlagen (§. 10, S. 36 f.), 1) die zur Erkenntniß, d. h. zur Vorstellung des Daseyns der Dinge; 2) die Anlage des Herzens oder Gemüthes, welche uns das Interesse gibt in den Vorstellungen vom Werthe der Dinge, die wir in Gefühlen der Lust und Unlust besitzen; 3) die Thatkraft des Menschen, durch deren Verbindung mit dem Gemüthe das Gemüth zum Triebe oder zum Begehrungsvermögen, das Lustgefühl zur Begierde wird, und durch welche die volle Lebensäußerung unsers Geistes willkürliche Handlung, unser Geist selbst vernünftige Willkür wird.

Hier weicht der Verf. also darin von der gewöhnlichen Anordnung der Vermögen des Geistes ab, indem er das Begehrungsvermögen noch zu der zweiten Anlage, zum Gemüth zurechnet, die Thatkraft aber als Anlage für sich ordnet, was wir an seinem Orte noch etwas näher untersuchen werden.

In allen diesen drei Anlagen unterscheidet nun der Verf. drei Momente oder Hauptstufen der Ausbildung des Geistes, welche er mit Sinn, Gewöhnheit und Verstand bezeichnet (S. 36). Jede Lebensäußerung unsers Geistes fordert zuerst sinnliche Anregung, das angeregte Leben bildet sich dann innerlich nach Gedächtniß und Association durch Gewohnheit in seinen Fertigkeiten weiter fort, so daß hier durch Gewohnheit unserm Geistesleben die Gesetze des untern Gedankenlaufes vorgeschrieben werden. In diesen untern Gedankenlauf greift dann der Verstand oder die Kraft der Selbstbeherrschung mit willkürlicher Leitung unserer Gedanken und gibt unserm Leben den obern Gedankenlauf der Selbstausbildung nach Zwecken, welche der menschliche Wille sich selbst gegeben hat.

Diese drei Stufen der Entwickelung sind ganz aus der Natur genommen, und eben deshalb ist eine ähnliche Anordnung in der Entwickelungsgeschichte des menschlichen Geistes immer angenommen worden, wie aus den Steigerungen der Thätigkeiten von der sinnlichen Anschauung zu der Vorstellung, von den Vorstellungen zu Begriffen, zu Urtheilen und Schlüssen, bis zu der endlichen Entwickelung der Principien, so von dem sinnlichen Begehren zum reinen Willen sichtbar ist. So bestimmt ausgesprochen, so vereinfacht, so klar dargestellt und so consequent durchgeführt fanden wir aber bisher die stufenweise Entwickelung kaum irgendwo so wie hier, wie wir nur im Umrisse zeigen wollen.

Durch die sinnliche Anregung wird jedes Vermögen der Selbstthätigkeit unsers Geistes in der Empfindung zur Aeußerung seiner Thätigkeit geführt. Diese Anregung kommt von den äußern und innern Sinnen. Unter den äußern Sinnen wird Empfänglichkeit des vernünftigen Geistes (des menschlichen Geistes in der Einheit seiner Selbstthätigkeit) von außen her zu Erkenntniß, Lustgefühl, Begierde und Bestrebung angeregt zu werden verstanden, unter innerem Sinn aber die Empfänglichkeit durch Geistesthätigkeit in uns selbst angeregt zu werden. Diese sinnliche Anregung geht nun durch alle drei Grundvermögen oder Anlagen unsers Geistes (S. 46 und ff.) In der Erkenntniß gibt sie die Vorstellungen vom Daseyn der Dinge, indem die Selbstthätigkeit der Vernunft theils durch äußere Sinne der Anschauung von Körpern in deren einzelnen Zuständen, theils durch den inneren Sinn der geistigen Selbsterkenntniß in der inneren Anschauung unserer einzelnen Geistesthätigkeiten angeregt wird. In der Anlage des Gemüths werden die Lustgefühle des Herzens und die Begierden des Triebes in der Empfindung theils äußerlich sinnlich nach allen Bedingungen der körperlichen Selbsterhaltung, theils innerlich sinnlich in den innern Aufregungen der Gemüthsbewegungen angeregt; für die dritte Anlage, die Selbstthätigkeit als Thatkraft, liegen die sinnlichen Anregungen (innerlich) in den Gemüthsbewegungen und (äußerlich) in den körperlichen Lebensbewegungen.

Der untere Gedankenlauf gestaltet sich in dem innern Gehalte des Lebens nach den Gesetzen des Gedächtnisses und der unwillkürlichen Association als Gewohnheit, und hier erhält die Erkenntniß: Gedächtniß, Erinnerung, Vorhersehung durch die Erwartung ähnlicher Fälle und die Einbildung in engerer Bedeutung mit ihren Träumen und Dichtungen; das Gemüth: die Ausbildung der Gemüthsbewegungen zu Hang und Leidenschaften, die Lust in der Unterhaltung und das Mitgefühl; die That-

kraft: die Geschicklichkeiten und Fertigkeiten, so wie den Trieb der Nachahmung.

Der obere (willkürliche) Gedankenlauf gehört dem Verstande d. h. der inneren Thatkraft, durch welche dem Menschen die Selbstbeherrschung möglich wird. Für die Erkenntniß bildet sich hier die Ueberlegung (Reflexion) und das Denken, somit das höhere Selbstbewußtseyn; für das Herz der Geschmack und das Gewissen; für die Thatkraft der Charakter der verständigen Entschließung, der Willkür. Dieser obere Gedankenlauf des Verstandes soll aber (S. 54) nicht so betrachtet werden, als sey er vom untern getrennt und ihm entgegengesetzt, sondern er soll durch den untern und in ihm seine Zwecke erreichen, — so wie dieser erst der sinnlichen Anregung bedarf, um sich als Gewohnheit weiter zu bilden.

Es scheint uns, daß das psychische Leben auf diese Weise in seinem ganzen Umfange gefaßt und von seiner untersten bis zur höchsten Thätigkeit eingeordnet sey, was zumal bei näherer Ansicht der weitern Ausführung dieser Bildungsstufen in den drei Anlagen des Geistes noch überzeugender dargestellt wird. Was nämlich sonst in die Reihe der Anschauungen der Sinne, der Empfindung, des sinnlichen Naturinstincts und der hieraus sich bildenden Vorstellungen geordnet wurde, macht hier die sinnliche Anregung als Folge der Receptivität des Geistes aus; was als Erinnerungsvermögen, Einbildungskraft und Phantasie, als Neigung, Hang und Leidenschaften abgesondert betrachtet wurde, wird hier unter dem untern Gedankenlauf zusammengefaßt; was als eigentliches Denken, als verschiedene Functionen des Verstandes, der Urtheilskraft und der Vernunft, Begriffe, Urtheile und Schlüsse bilden, als besonderes Vermögen abgehandelt wurde; was von den höhern Thätigkeiten des Gemüthes, dem Geschmack in Beziehung auf Gefühle der Lust, und den Eingebungen des Gewissens in Beziehung auf den religiösen Glauben; was endlich von dem Willen als bewußtes Entschließen in Beziehung auf die Gegenstände, welche der Mensch als Object auffaßt, gelehrt wurde, ist hier Alles unter der Rubrik des obern Gedankenlaufs oder der Selbstbeherrschung des Verstandes zusammengestellt.

Wir sehen hieraus, daß diese Aufstellung von drei Bildungsstufen nicht mangelhaft ist. Es fragt sich nun, ob sie vortheilhafter als die bisher gewöhnliche Betrachtung nach besonderen Vermögen sey. Nach unserer Ueberzeugung scheint dies wirklich in mehr als Einer Hinsicht der Fall zu seyn. Das Streben nach Einheit liegt in der Natur unsers Geistes. Man hatte die Vermögen desselben zu sehr zersplittert und von einander abgesondert betrachtet, da sie doch in der Wirklichkeit nie so getrennt in

Thätigkeit, sondern immer zu Einem Ganzen verbunden sind, wenn auch nur Eine hervorstechend zum Bewußtseyn kommt. Aber eben dies Bewußtseyn, je höher es zur innern Klarheit in sich selbst gelangt, desto mehr sehen wir, wie in einer Thätigkeit sich immer mehrere vereinigen, andere wieder ihr vorhergehen oder sie unmittelbar begleiten. Es ist also mehr der Natur gemäß, die Trennung und Vereinzelung der Geistesoperationen zu vermindern und ihre Betrachtung zu vereinfachen. Auch ist es vortheilhafter, in wenige Classen die verwandten Thätigkeiten näher zusammenzustellen, da die Uebersicht derselben und das Eingreifen der einen in die andern dadurch klarer wird. Dem Laien besonders wird nach unserer Ueberzeugung die Einsicht in die Thätigkeit der Seele dadurch sehr erleichtert, indem derselbe anders durch die vereinzelte Betrachtung der Operationen des Geistes sich auch wohl daran gewöhnt, jede immer für so isolirt zu halten, und nie eine recht lebendige Einsicht in die Einheit der Lebensthätigkeit der Seele bekommt. Endlich müssen wir auch nicht übersehen, daß durch diese Ordnung der Bildungsstufen für jedes der Hauptvermögen oder der drei Anlagen ein bestimmtes Ziel der Ausbildung gesteckt wird, welches jeder Mensch zu erreichen sich bestreben soll, indem dadurch (S. 42) das Menschenleben als Aufgabe der Selbstbeherrschung und Selbstausbildung dargestellt wird. So wird allerdings eine für das praktische Leben brauchbare Gruppirung der Lehren von den Seelenvermögen erhalten, und die ganze allgemeine Psychologie wird (wie der Verf. S. 43 sagt) eine natürliche Vorbereitung der Ethik.

Dieser wichtigen Bedeutung wegen, welche die dritte Bildungsstufe für das praktische Leben hat, eben so wohl als des größern Umfanges wegen, welchen der Verf. der Sacherklärung des Verstandes gegen die bisher gewöhnlichen Wort- oder Namenerklärungen gibt, müssen wir nun vorzüglich diesen Gegenstand noch etwas näher betrachten.

Der Verstand ist dem Verf. nicht blos das Vermögen zu denken, d. h. Begriffe, Urtheile und Schlüsse zu bilden, sondern weil zu diesen Geistesoperationen die willkürliche Hinleitung der Aufmerksamkeit der Seele, die Selbstherrschaft derselben über ihre Thätigkeit zu selbstgewählten Zwecken gehört, so dehnt er den Begriff des Verstandes über alle Vermögen oder Anlagen des Geistes aus und erklärt ihn überhaupt als das eigenthümliche höhere Vermögen des Menschen, als die Kraft der Selbstbeherrschung, durch welche der Mensch fähig wird sich selbst auszubilden in allen seinen Vermögen und Anlagen. Ihm kommt daher in allen drei Anlagen die oberste

Stufe der Entwickelung und Ausbildung, der obere Gedankenlauf zu.

Wir können der Ausdehnung, welche der Verf. dieser Erklärung des Verstandes gibt, unsere Beistimmung nicht versagen, theils weil sie den bisher gewöhnlichen Namenerklärungen des Verstandes nicht widerspricht, sondern sie mit in sich aufnimmt und das innere Wesen aller derselben auch auf andere Vermögen, auf die ganze Thätigkeit der Seele in einer gewissen Stufe überträgt. Wir sehen dies noch deutlicher, wenn wir sowohl den bisherigen Begriff von Verstand, wie er in der Schule gelehrt wurde (wo er blos in seinem Verhältnisse zum Ganzen der Erkenntniß, als höhere Denkkraft betrachtet wurde), als auch die Gegensätze, in welche er mit den verschiedenen andern Geistesthätigkeiten, sowohl unter und neben ihm als über ihm, zu stehen kommt, mit einander vergleichen. Wir dürfen, um dies klarer darzustellen, nur auf das Wesen jener Erklärungen und Gegensätze noch einen Blick werfen. Verstand, als das Vermögen Begriffe zu bilden, ist im Grunde das höhere Denkvermögen, welches sich auf die Erkenntniß des Einzelnen, auf die Vorstellungen willkürlich hinwendet, um sich aus mehreren derselben eine höhere und allgemeinere Vorstellung zu bilden, welche wir den Begriff nennen, und die höhere Entwickelung des Denkens zum Zweck und zur Folge hat. Eben so steigern wir die Thätigkeit des Denkens durch Vergleichung mehrerer Begriffe und das Herausziehen der Urtheile aus denselben, so wie endlich durch das Bilden der Schlüsse aus Letztern. Wir können das Erstere das Begreifen, das Zweite das Urtheilen, das Dritte das Schließen nennen; in allen drei Thätigkeiten ist das Wesentliche, was Allen zukommt, die willkürliche Richtung des Denkvermögens auf seine eigene höhere Ausbildung mit aller Kraft der Selbstbeherrschung. Verstand, mit dem unter ihm stehenden Sinn verglichen, ist das höhere Denkvermögen; Sinn das niedere in der Erkenntniß, was nur die einzelne Anschauung, den Stoff zur weitern Thätigkeit des Denkvermögens verschafft. Auch hier wird die Benennung Verstand gewöhnlich so angewendet, daß die höhere, mit willkürlicher Selbstbeherrschung geleitete Denkkraft darunter verstanden wird. In dem Gegensatze, welchen man gewöhnlich zwischen Verstand und Vernunft, als der höhern Function des Erkenntnißvermögens, aufstellt, gilt der Verstand immer als das, was sich als Vermögen und Streben zur **Klarheit** und Aufhellung in der Erkenntniß, zum Ueberlegen, **Reflectiren**, zur Beleuchtung und Auffindung des Weges zu einem vorgesteckten Ziele bezeichnet, immer mit der wesentlichen Beziehung der **willkürlichen Hinleitung der Geistesthätigkeit** auf diese Gegenstände. In dem Gegensatze zwischen Ver-

stand und Gefühl, wie er im gewöhnlichen Leben genommen wird, heißt Verstand das Vermögen der mittelbaren Beurtheilung der Dinge nach deutlichen Begriffen und die Regulirung der Handlungen nach diesen und nach deutlich erkannten Zwecken, dagegen das Gefühl als unmittelbare Beurtheilung der Gegenstände nach der dunkeln Wahrnehmung von ihrer Einwirkung auf unser Gemüth angenommen wird. Auch hier kommen wir zuletzt wieder darauf, daß Verstand die Selbstbeherrschung des Geistes im Urtheilen und Handeln, den Einfluß der dunkeln Gefühle von sich abhaltend, bedeutet.

So wird auch der Unbestimmtheit in den Begriffen von Verstand und Vernunft, welche noch immer in dem gewöhnlichen Gebrauche beider Wörter im gemeinen Leben und selbst nicht selten in wissenschaftlichen Schriften stattfindet, für den Laien am besten abgeholfen, indem der Vernunft die höheren Wahrheiten, der Besitz der Ideen, des Glaubens gesichert, dem Verstande hingegen das Geschäft zugetheilt wird, dem menschlichen Geiste zur Entwickelung und zum deutlichen Bewußtseyn derselben zu verhelfen.

Da es als das eigentliche Ziel der Bildung des Menschenlebens angegeben wird, durch die zwei untern Stufen zu der dritten und höchsten der Ausbildung des menschlichen Geistes zu gelangen, so erhält diese Ansicht noch ein besonderes Interesse für das menschliche Leben; und wir wollen deshalb noch kurz darstellen, wie sich der Einfluß des Verstandes in den drei Grundvermögen des Geistes gestaltet.

Nachdem in dem Reiche der Erkenntniß (der Idee der Wahrheit) die Untersuchung mit dem Bewußtseyn oder der Selbsterkenntniß (II. Abschn. 1. Cap. S. 77) eröffnet und durch die Lehre von der äußern anschaulichen Erkenntniß, als der ersten Stufe, der sinnlichen Anregung des Lebens (2tes Cap. S. 90) und durch die zweite Stufe oder die Lehre von dem untern Gedankenlauf (3tes Cap. S. 140) fortgeführt ist, kommt der Verf. (4. Cap. S. 158) zu der dritten Stufe der Ausbildung oder zur Lehre von dem obern Gedankenlaufe oder dem Verstande in der Anlage der Erkenntniß. Diese Untersuchung zerfällt in folgende Abtheilungen. 1) Vom denkenden Verstande. Der obere Gedankenlauf in der Erkenntniß gehört dem Denken. Der nächste Zweck der Erkenntniß ist das eigne Innere des Geistes, die höhere Selbsterkenntniß. Das Ich gibt aller Erkenntniß den gemeinschaftlichen Mittelpunct. So weit jene anschaulich ist, werden wir uns ihrer unwillkürlich vermittelst des innern Sinnes bewußt, über die Anschauung erhebt uns die willkürliche Thätigkeit im Denken und läßt uns zu einem höhern Bewußtseyn unsrer eigenen Erkenntnisse gelangen. Alles Denken geht aber

aus der Ueberlegung oder Reflexion hervor, und diese ist die Macht der Aufmerksamkeit über unsern Gedankenlauf. — Die Natur des Denkens bestimmt sich also zunächst aus dem allgemeinen Gesetze des obern Gedankenlaufes, und die Associationen des untern Gedankenlaufes in den Erinnerungen und Phantasien liegen ihm zu Grunde. In diese greift die Willkür der Aufmerksamkeit ordnend und leitend ein und bringt uns dadurch den höhern Gedankenlauf. Erinnerung und Schematismus bieten der Aufmerksamkeit ihren Gehalt an, welchen sie ergreift, einzelne Vorstellungen zusammenstellt und so das klare Bewußtseyn der Verhältnisse unter diesen Vorstellungen uns schafft (Vergleichung und Unterscheidung; Entstehung der Begriffe und Urtheile).

Der denkende Verstand macht zum Zwecke seiner Thätigkeit die Vernunft, als selbstthätiges unmittelbares Erkenntnißvermögen (S. 161, 162 u. ff.), besonders der reinvernünftigen Formen unserer Erkenntniß (s. oben die Darstellung der Bedeutung der Vernunft). 2) Die rein vernünftige Erkenntniß. (§. 40.) Die Hülfsmittel des denkenden Verstandes zu dieser Selbstbeobachtung sind theils Abstraction und 3) (§. 41.) Unterordnung des Besondern unter das Allgemeine, Bildung der Begriffe, Urtheile und Schlüsse, theils die bezeichnenden Vorstellungsweisen 4) Bezeichnung der Gedanken, (§. 42, S. 173), Anschaulichmachung der Begriffe, demonstrativ oder bildlich, Bezeichnung derselben, daher die Tonsprache und Buchstabenschrift (§. 43, S. 174). 5. Begreifen und Fühlen (§. 44, S. 177) gehören aber beide zum Gebiete des Verstandes. Das Erstere gehört der Wissenschaft an, aber diese ist nicht das Ganze unserer Erkenntnisse oder unserer Ueberzeugungen, sondern wir müssen den mittelbaren Begriffen noch das Gefühl, als die unmittelbarste Aeußerung der Denkkraft, an die Seite stellen (§. 45, S. 178). Die ersten Voraussetzungen nämlich, auf die wir endlich im Denken uns stützen, erhalten wir nicht, indem wir sie begreifen, sondern indem wir unmittelbar ihre Wahrheit fühlen. Für dieses Gefühl, in welchem allein wir die unmittelbaren Zwecke für das thätige Leben kennen lernen, sollen hier zwei Ansichten genommen werden. 1) Ueber das ganze Gebiet der Begriffe und Wissenschaft hinaus kündigt uns das Gefühl den religiösen Glauben als die innerste Ueberzeugung unsers Geistes an, und zeigt uns dann als ästhetisches Gefühl das Schöne und Erhabene. 2) Das Denken jedes einzelnen Menschen hat in manchem Betracht seine wissenschaftlichen Momente, aber im Leben denken wir doch mehr nur im Gefühl, wie sich dieses als sittliches Gefühl und als praktischer Tact zeigt. — Eine nähere Ansicht dieser Gefühle zeigt uns

erst, wie in Rücksicht auf Wahrheit und Irrthum die Lebensansichten und Meinungen der Menschen so verschieden ausfallen können. Die Schlüsse, welche der Verstand aus Begriffen und Urtheilen willkürlich bildet, sind freilich fehlerfrei, wenn sie vollständig und auf unmittelbares Gefühl gegründet sind. Aber die Wahrscheinlichkeitsschlüsse können irren. Sie sind also im willkürlich ausgesprochenen Denken der Quell alles Irrthums. So führt und verführt die Einbildung im untern Gedankenlaufe das Urtheil oft und leicht durch ihre Gewöhnungen und Erwartung ähnlicher Fälle. Wie aber der Schematismus der Einbildungen im untern Gedankenlaufe dem Urtheile solche Vorstellungen und allgemeine Ansichten vorräthig darbietet, so vertraut auch wieder umgekehrt der denkende Verstand seine Begriffe und Urtheile für die Erinnerung dem untern Gedankenlaufe an, um sie gelegentlich wieder aus ihm zu ergreifen. So auch geht das besonnene Bewußtseyn bei der sittlichen Beurtheilung einzelner Handlungen nicht immer ableitend bis zu den Grundgedanken der sittlichen Ueberzeugung zurück, sondern es erinnert sich abgeleiteter Regeln und richtet sich unmittelbar nach diesen. So auch das Gefühl, welches unser Urtheil bei täglicher Verrichtung unserer Geschäfte leitet. Dieses Gefühl mit seinen dunkeln Voraussetzungen wird aber zugleich der festeste Widerhalt des Irrthums. Denn es liegen die unbedachten Vorurtheile, welche früher durch Gewohnheit, Erziehung und Fehlschlüsse aufgenommen wurden, insgeheim zum Grunde und beherrschen den Gedankengang. In dem Schatze der Sprache und Schrift und in den Ausbildungen aller Stände zusammengenommen hat ein Volk eigentlich seinen Volksverstand, und in diesem allein ist die Wissenschaft oder das Denken als ein Ganzes vorhanden, von welchem jeder einzelne Mensch nur seinen kleinen Theil bekommt. So gehört das Denken dem öffentlichen Leben in der Geschichte der Völker; nur in diesem gelingen seine Ausbildungen und Fortbildungen nach allen den Abstufungen und Fortbildungen, die wir in der Geschichte der Menschheit überblicken (S. 177). Eben so geben auch jedem Volke zu bestimmter Zeit jene Vorurtheile einen gemeinen Menschenverstand, welcher aber nicht immer der gesunde Verstand ist, sondern oft auf das Thörichte gerichtet ist (S. 182). Hier ist also die Aufgabe für die wahre Fortbildung des Geistes für den Einzelnen wie für das ganze Volk, jenen Grund unserer Urtheile (das Gefühl der Wahrheit) zu läutern, und so die Rechte der Wahrheit zu sichern.

Für das Gemüth gilt nun wie in der Erkenntniß das allgemeine Gesetz, daß das Leben sinnlich angeregt wird, dann in der Phantasie nach den Gesetzen des untern Gedankenlaufs, end-

lich in dem Verstande nach den Gesetzen des obern Gedankenlaufs fortspielt.

Wir wollen nun sehen, wie die Thätigkeit des Gemüths in der dritten Stufe der Bildung sich ausspricht. Das Gemüth regt in uns in Gefühlen der Lust und Unlust das Interesse an, bestimmt uns den Werth und Unwerth der Dinge, somit Wohlgefallen und Mißfallen an ihnen (III. Abschn. 1. Cap. Von den Arten des Wohlgefallens und den Trieben der Menschen, §. 46). Lust und Unlust sind die Geistesthätigkeiten des Gemüthes oder Herzens; damit sind aber immer die Wünsche verbunden, sie gehören also gleichfalls zu dem Gemüthe, und ebenso gesellen sich dann die Antriebe zur That, Begierden der Zu- oder Abneigung dazu. Die innere Ausbildung des Lebens in diesem Gebiete gibt in den Spielen der Unterhaltung dem Geschmacke in weitester Bedeutung das Gebiet ästhetischer Betrachtungen, in denen als nothwendige Grundgedanken die religiösen Ueberzeugungen hervortreten. Die Bedeutung der Religiosität wird (S. 186): durch die höchste Selbstverständigung des Menschen über sich und sein Schicksal die feste Ruhe der Seele im Gegensatze der Unruhe des Lebens zu erhalten. So lebt die Religiosität in den Ideen des Glaubens, welche auf den Zweck der Welt hinweisen, der aber nicht den Begriffen des Verstandes, sondern nur der Ahnung in den ästhetischen Ideen des Geschmacks klar wird. Das Ziel der Ausbildung für dieses Gebiet des Menschenlebens wird auf diese Weise eben diese religiöse Selbstverständigung und mit ihr im öffentlichen Leben die Religion, gesellige Gottesverehrung, Andachtsübung.

Nach den Betrachtungen der verschiedenen Arten des Lustgefühls oder des Wohlgefallens (§. 47, S. 187 ff.), der Darstellung der Erhebung des sittlichen Triebes und seiner Pflichtgebote mittelst des Einflusses der Vernunft in den nothwendigen Grundaussprüchen des an sich Guten (§. 50, S. 197 ff.), wodurch das Vergnügen zur reinen Liebe und Achtung gesteigert wird (die Grundgedanken, nach denen der Mensch den Werth der Dinge zuerkennt), folgt (§. 52, S. 200) die Untersuchung, wie Phantasie und Verstand (§. 53, S. 202 ff.) alles dies zur Einheit des Lebens gestalten. Erstere bringt zur sinnlichen Wirklichkeit Erinnerung und Erwartung, Steigerung und endlich Theilnahme, aus welcher sich Mitgefühl, und aus diesem durch die Anregungen des geselligen Lebens Liebe und Freundschaft erheben, wozu sich der s. g. Spieltrieb, die Lust in der Unterhaltung, der Schmerz der Langweile, der Trieb der Nachahmung gesellt. Der Verstand bringt unserm Leben in Lust und Begierde nicht nur allein den Ausspruch aller höhern Anforderungen in reiner Liebe

und sittlicher Achtung, sondern er gestaltet auch überhaupt das Ganze unserer Interessen auf seine Weise. So werden hier die vergleichende Selbstliebe, die Schätzung des Nützlichen, die Vereinigung aller unserer Interessen in der einen echtmenschlichen Werthgesetzgebung und die Zufriedenheit aufgeführt. Das vergleichende Urtheil des Verstandes bringt zu Mitgefühl und Nachahmung den Wetteifer und die Eifersucht hinzu, welche sich für das gesellige Leben eine gemeine Meinung der Gesellschaft zur Regel ihrer Lust und Begierde machen. Hieraus erwächst der Trieb nach Ehre und Auszeichnung, welcher die Gesellschaft unter eine öffentliche Meinung und im Gemeingeist vereinigt. Die höchste und schwerste Aufgabe für die Geistesbildung tritt aber hier zugleich ein, daß die gemeine Meinung zugleich die gesunde Meinung werde und anstatt der Spielereien und Irrthümer der Mode die wahren Interessen des menschlichen Lebens anerkennen lerne. Für das thätige Leben schätzt nun der Verstand die Lust und Begierde und beurtheilt, ob sie und wozu sie gut und nützlich seyen, durch welche Mittel wir den gewünschten Zweck erlangen können, und bringt uns damit den Maßstab der Sicherheit und Dauerbarkeit des Vergnügens und alles zu Erstrebenden. Dadurch kommt in die einfache Lebensansicht, welche in ihrem Grundgedanken nur das Geistigschöne liebt, die Schätzung der Geschicklichkeit, der Habe, des Geldes, und die unmittelbaren Begierden des Vergnügens, der Liebe und Achtung werden mit allen mittelbaren Begierden vermehrt. — Auf diese Weise wird das volle Urtheil über Werth und Unwerth im Menschenleben nur im öffentlichen Leben in der Fortbildung aller Formen von Sitte und Gesetz in Mode, Familienleben, bürgerlichem Leben, Staat und Kirche fortgestaltet werden können. In diesem öffentlichen Urtheil müssen aber alle Werthgebungen in ihrer Eigenthümlichkeit zusammenwirken zu der reinen echtmenschlichen Lebensansicht (der Humanität), in welcher die Sittlichkeit herrscht, reine Liebe in allem Leben waltet, wo aber auch das Bedürfniß des Genusses nicht überhört, die Nothwendigkeit der nützlichen Vermittelungen nicht übersehen wird. — Unter dieser verständigen Lebensansicht bringt endlich der Verstand einem Jeden eine Selbstbeurtheilung, durch welche Ruhe oder Unruhe der Seele bestimmt, und dem Leben in Lust und Begierde, in der Zufriedenheit sein letztes subjectives Ziel genannt wird. Diese ist nun theils Zufriedenheit mit meinem Schicksal, in Vergleichung des Wohls und Uebels des Genusses mit meiner Idee der Glückseligkeit; theils Zufriedenheit mit mir selbst, nachdem mein Handeln meinen Anforderungen ent-

spricht. So vergleichen wir Edles und Unedles, Geschicklichkeit und Ungeschicklichkeit nach den Ansprüchen an persönliche Vollkommenheit, und vernehmen endlich aus den Ideen der Sittlichkeit über das Gute und Böse den Spruch des Gewissens in uns, welcher mit Gewissensbissen und Reue straft, aber mit der Erhabenheit der Seelenruhe lohnt.

Das Reich des Geschmacks (2. Cap. §. 54 ff. S. 206 ff.) ist das Spiel der Lustgefühle für sich als Leben im Gemüthe, welche vorzüglich dadurch ihre Bedeutung im innern Leben erhalten, daß sie die Erreger der Gemüthsbewegungen sind. Dieselben Stufen wiederholen sich hier in der sinnlichen Anregung, dem untern Gedankenlaufe durch Phantasie und das hierher gehörige Reich der Dichtungen, und dem obern Gedankenlaufe oder dem Verstande, welcher auch hier dem Gemüthe den Ernst des Lebens in der Liebe und die Anforderungen der Zufriedenheit oder der Seelenruhe bringt. Für den Verstand wird Feinheit und Reinheit der Gefühle oder der Gemüthsausbildung Hauptgrundlage für die ernste Ausbildung des Geistes.

Auch im dritten Grundvermögen, der Thatkraft (dem praktischen Gebiete des Menschenlebens unter der Herrschaft des Willens, IV Abschnitt) nimmt der Verstand die dritte Bildungsstufe ein als verständige Selbstbeherrschung im Entschlusse (1. Cap. von der Thatkraft und dem Wirkungskreise des Menschen, §. 62 ff. S. 225). Die sinnliche Anreizung reißt den Menschen im sinnlichen Entschluß durch augenblickliche Lebhaftigkeit der Begierde zur (oft übereilten) That hin. Der eingewohnte untere Gedankenlauf läßt den Menschen oft blindlings nach Gewohnheiten handeln. Die höhere Kraft des Verstandes bildet den verständigen, besonnenen Entschluß nach Ueberlegung und Wahl, in der Art eines Vernunftschlusses geordnet. Die Ueberlegung faßt nämlich (S. 228) zuerst an der Stelle des Obersatzes die Anforderungen der Begierde zusammen und bestimmt dadurch unser Wollen. Dann ordnet sie die Verhältnisse der Thatkraft diesem Wollen unter und bestimmt so zunächst, was wir auszuführen im Stande sind, was wir können, an der Stelle des Untersatzes. Wo wir dann können wie wir wollen, da bestimmt sich im Schlußsatze die That.

Die Selbstbeherrschung des Verstandes (§. 64, S. 229) theilt der Begierde und ihren Gewöhnungen klares Bewußtseyn, die Besonnenheit mit und bildet dadurch die Begierde zu Willensmeinung, zu Gesinnung um. Durch diese Besonnenheit wird der Wille ein Vermögen nach der Vorstellung von Regeln zu handeln. Die verständige Selbstbeherrschung schreibt sich praktische Regeln vor, und die von ihr in Besitz genommene Be-

gierde läßt sich in praktischen Grundsätzen aussprechen. Soweit wir nach Gesinnungen handeln, handeln wir aus Grundsätzen. Die Selbstbeherrschung bildet und leitet auch hier den untern Gedankenlauf, welcher dem obern zum Grunde liegt. Die meisten Menschen, welche trüberen Leidenschaften ergeben sind, werden in blinder Gewohnheit ohne die Besonnenheit des Verstandes von ihr beherrscht; Tugenden leben aber nur in Gesinnungen, in Gewöhnungen, welche von der Besonnenheit des Verstandes beherrscht werden. Aber nicht jede Gesinnung ist edle Gesinnung, sondern hier gilt es erst den Kampf der Selbstausbildung. —

Das Können ist (§. 65, S. 231) das Eigenthümliche, welches der Thatkraft neben der Begierde zugeschrieben wird. Körperlich und geistig finden wir uns selbst in einer natürlichen Kraft des Lebens, welche nicht durch die Begierde und den Willen allein bewegt wird, sondern in deren Lebensspiele Begierde und Wille nur eingreifen, so daß wir mit stufenweise klarerem Bewußtseyn uns der Willkürlichkeit der Lebensthätigkeiten bewußt werden. — In das einmal angeregte Lebensspiel tritt dann erst die Aufmerksamkeit ein mit ihrem Einflusse des Interesses auf die Lebhaftigkeit der Geistesthätigkeiten und bringt so die innere Willkür als Kraft der Selbstbeherrschung. Diese oder der Verstand ist also als Charakter die Thatkraft des obern Gedankenlaufes, welcher hier alle sinnlich gesunde erste Kraft und alle Gewöhnung unterworfen wird (S. 232). Der Verstand ordnet im Leben mit seinen Ueberlegungen für das Können den Zwecken des Willens die Mittel der Thatkraft unter, Klugheit und Geschicklichkeit werden durch Vergleichung des Nützlichen und Schädlichen wirksam. Der Verstand lernt ferner die Natur kennen (§. 66, S. 233) und erhält über die Kraft seiner Arme hinaus durch Geschicklichkeit immer mehr die Gewalt der Natur unter seine Herrschaft; — er erfindet sich Sprache und gelangt mit dieser zu regelmäßiger Gedankenmittheilung, woraus vernünftige Geselligkeit entsteht. — Das eigenste Gebiet der menschlichen Thätigkeit wird Leben im Staat, Handeln für den Staat. (Kann leicht mißverstanden werden; warum nicht lieber in Beziehung auf das höhere Gemeinwohl? Denn Familienleben und Handeln für das Familienwohl hat gleichen Werth mit jener Rücksicht.) Für den Verstand ist hier die Einheit des menschlichen Thatlebens nur in einem öffentlichen Leben, in welchem das ganze Volk zu einer planmäßigen Wirksamkeit unter Gesetz und Regierung verbunden steht. — Wie für das öffentliche Leben in der Erkenntniß über das untere Gebiet der Erfahrenheit sich der Wissenschaft die Einsicht in die Ideen der Wahrheit, dem Gemüth über das

Wohlbehagen Schönheit und Frömmigkeit hervorheben, so soll sich in diesem Gebiete der Thatkraft über den Fleiß der Gewerbsthätigkeit die sittliche Kraft des Charakters erheben, und so sollen Wahrheit, Schönheit und die reine Tugend das öffentliche Leben gestalten.

Diese gedrängte Darstellung zeigt also, daß der Verstand in der dritten Stufe der Ausbildung der drei Grundvermögen der Seele durch die Besonnenheit der innern Selbstbeherrschung uns die höhere Ausbildung des Geistes in jeder Anlage desselben als den Zweck des Lebens vorhält, die Mittel dazu für das praktische Leben auswählt und die Kräfte zu deren Erlangung leitet und regiert.

Die Betrachtung der Gemüthsbewegungen und Leidenschaften hat der Verf. aus dem Abschnitte, der von dem Gemüthe handelt, in den von der Thatkraft versetzt (2. Cap. S. 243), wovon uns der Grund mehr in dem Wunsche nach Symmetrie als in der Sache selbst zu liegen scheint, da Leidenschaften so gut wie Gemüthsbewegungen dem Gebiete des Gemüths vorzüglich (indem doch hier ihr eigentlicher Grund und Boden ist) angehören. Uebrigens ist diese Abhandlung gründlich und erschöpfend durchgeführt, wie die anzuführenden Rubriken andeuten mögen. Nach der Einleitung folgt 1) von den Gemüthsbewegungen überhaupt; 2) von den Grundaffecten; 3) von den Leidenschaften überhaupt; 4) Affecten und andauernde Stimmungen der Thatkraft; 5) Gemüthsbewegungen und Leidenschaften der unmittelbaren Begierde: a) aus sinnlichen Trieben, b) aus reinmenschlichem Triebe: α) Begierden der Geistesbildung, β) gesellige Begierden, c) aus sittlichem Triebe; 6) Leidenschaften der mittelbaren Begierde: a) der Abneigung gegen das Geschäftsleben, b) Leidenschaften des Geschäftslebens.

Gemüthsbewegungen, als heftige sinnliche Anregungen unsres thätigen Lebens von Lustgefühl, Begierde und Bestrebung, welche sich für den Augenblick des ganzen Gemüths bemächtigen, werden (S. 244 und §. 70, S. 249) von den ihnen zum Grunde liegenden bleibenden Stimmungen, welche einen Menschen leicht in Affect gerathen lassen, unterschieden, z. B. Muth von Tapferkeit. Die geistige Wichtigkeit der Gemüthsbewegungen liegt eben darin (S. 250), daß sie sich des ganzen Bewußtseyns bemächtigen und zugleich auf den inneren Sinn wirken, die ganze sinnliche Lebendigkeit des Gedankenspiels afficiren und damit auch in körperlichen Einwirkungen (Emotionen) erscheinen.

Der Verf. unterscheidet zwei Classen von Grundaffecten, welche durch den Gehalt in Begierde und Bestrebung im Leben mannichfaltige Schattirungen erhalten. Die eine Classe enthält

die Grundaffecten des untern Gedankenlaufs (mit welchem das Gemüth durch die Phantasie in besonders nahem Verhältnisse steht), d. h. die contemplativen Affecten, welche für sich nur Anregungen des Lustgefühls sind, ohne unmittelbar die Thatkraft mit zu treffen. Die andere Classe der Grundaffecten enthält die unmittelbaren Affecten der Aufmerksamkeit, welche die allgemeinsten allen andern zu Grunde liegenden Formen sind. — Die Affecten der Bestrebungen und Begierden sind mit den Leidenschaften in so enger Verbindung, daß sie zugleich mit ihnen abgehandelt werden.

Da die Aufmerksamkeit die Grundlage des obern Gedankenlaufs ist, und dieser in besonderm Verhältnisse zur Thatkraft steht, so sind auch die Affecten der zweiten Classe vorzüglich dahin bezogen. Zu den Grundaffecten des obern Gedankenlaufs, der Aufmerksamkeit, gehören drei Stufen in der Art, wie die Besonnenheit afficirt wird: 1) Eifer und Vertiefung, 2) Staunen, 3) Bestürzung und Verwirrung. Für den untern Gedankenlauf machen Freude, Traurigkeit, Ruhe und Unruhe der Seele die Grundlage der (contemplativen) Affecten aus. Die Leidenschaften betrachtet der Verf. nicht durchaus als tadelnswerth (S. 258), sondern unterscheidet unter den Begierden die, welche durch Steigerung zu Hang und Leidenschaft der höhern Kraft des Willens feindselig werden, von denen, welchen eigentlich die Herrschaft zuzuweisen sey. Diese Behauptung spricht sich vorzüglich in Folgendem aus: „Das Gesetz der Leidenschaften, wornach alles hierher Gehörende beurtheilt werden soll, ist das der Gewöhnung und Associationen. Die Leidenschaft, als herrschende Begierde, erhält dadurch eine gewisse Gewalt über unsern ganzen Gedankenlauf, welche sich darin zeigt, daß die Interessen dieser Begierde zu einer Lieblingsangelegenheit des Menschen werden, woneben er anderes im Allgemeinen eben so Wichtiges weniger beachtet." „Eine solche Auswahl," sagt der Verf. (S. 259), „bedarf das Leben jedes einzelnen Menschen, damit er nicht mit todter Gleichgültigkeit dem Leben unthätig gegenüber trete, oder mit zerstreuter unbedeutender Vielgeschäftigkeit hier und dort sich Etwas zu thun mache, ohne etwas Rechtes zu thun, damit er vielmehr unter seinen Mitbürgern nach eigenthümlicher Weise sein Leben mit gesunder Kraft gestalte. Aber sehr wichtig wird es für die Gesundheit der Seele, diese Lieblingsangelegenheiten auf eine würdige Weise auszuwählen, und nirgendwo nur sinnlichen Neigungen die Herrschaft zu lassen, nirgendwo das unterzuordnende Interesse zu überschätzen."

Diesen Aeußerungen des Verf. kann Ref. nicht beistimmen. Eines Theils trägt es zur Verwirrung der Regeln für das praktische Leben mit bei, die Leidenschaften bald für tadelhaft, bald

für nothwendige Anregung für die Thätigkeit des Lebens auszugeben. Wir haben nun schon eine geraume Zeit die Leidenschaften ziemlich allgemein für verderblich angegeben, indem sie als heftige anhaltende Begierden die Herrschaft über Vernunft und Verstand erhalten, die Klarheit und Thätigkeit derselben schwächen und den Menschen unnachläßlich ins Verderben führen. Wie gern wird sich Mancher darauf stützen, daß ohne Leidenschaften kein reges Leben unter den Menschen sey, daß sie allein die Menschen zu anhaltender mühevoller Thätigkeit, zu Opfern für ihre Zwecke antreiben, und dies zum Vorwande nehmen, seiner eigenen Leidenschaft zu folgen. Schlimm genug, daß so viele der gewöhnlichen Menschen, die sich nicht zu höherer moralischer Ausbildung erheben, der sinnlichen Begierden und Leidenschaften bedürfen, um aus der trägen Ruhe zur Thätigkeit angetrieben zu werden, daß nicht Pflichtgefühl, reine Liebe, die Vernunft mit ihren Zwecken die Menschen allein zur Beharrlichkeit in ihrer Thätigkeit bewegen. Indessen ist es doch angemessener, der Ethik Grundsätze zu überliefern, wie die Menschen **werden** können was sie **seyn sollen**, und nicht, wie sie sich entschuldigen können über das, was sie sind. Denn gar leicht wird das übersehen, was der Verf. von der Beschränkung der sinnlichen Begierden und Neigungen durch diese ganze Abhandlung hindurch (vorzüglich S. 261 ff.) sehr schön und richtig vorträgt. Nur kann man dann auch diese niedergehaltenen Begierden noch nicht Leidenschaften nennen, so wenig wie das, was blos Neigung bleibt, was blos den Namen einer stehenden Gemüthsstimmung verdient, oder selbst verständige Richtung des Willens ist. Ueberhaupt scheinen uns in dieser Darstellung die Begriffe von den anhaltenden Gemüthsstimmungen, Affecten, Begierden, Neigungen und Leidenschaften nicht klar genug auseinandergesetzt und nicht streng genug von einander gehalten zu seyn, um dem Leser die Unterscheidung derselben und die Klarheit der Einsicht in ihre Natur zu erleichtern. — Unter den Gemüthsbewegungen und Leidenschaften der unmittelbaren Begierde (5. S. 265 ff.) werden a) die aus **sinnlichen Trieben** unterschieden von den b) aus **rein menschlichem Triebe**. Unserer Ansicht nach kann aus **rein** menschlichem Triebe nur verständiges und tugendhaftes Streben, allenfalls Neigung (nicht **Hang**) als reger und anhaltender Trieb entspringen; was hierunter als Leidenschaft aufgeführt wird, kann es nur durch das Ueberwachsen und Hindurchdrängen der rohen sinnlichen und thierischen Begierden werden, welche das Reinmenschliche wie Unkraut den Weizen ersticken. Der reinmenschliche Trieb (heißt es §. 78, S. 267) lobt das Geistigschöne um seiner Schönheit willen und interessirt sich dafür mit reiner Liebe. So entspringen aus diesem Triebe die Begierden

und Leidenschaften der Liebe d. h. der verständigen Zuneigung, und des Hasses d. h. der verständigen Abneigung, des Widerwillens. Der Trieb kann nun hier entweder auf ein Ideal der Geistesbildung, oder der Geselligkeit, des Umgangs mit Menschen gerichtet seyn. Im erstern Falle lieben oder hassen wir ein Geisteswerk im Menschenleben und dessen Erstrebung, im andern Falle sind Liebe und Haß auf den Menschen selbst gerichtet. Unter den Begierden der Geistesbildung und daraus entstehenden Leidenschaften wird nun vorherrschende Liebe des Einzelnen für diese oder jene Art der geistigen Ausbildung, für dieses oder jenes Geschäft verstanden. Dergleichen Liebhabereien sind jedoch, ohne den Begriff der Leidenschaft dem gemeinen Gebrauche des Wortes zu Gefallen über die Gebühr zu erweitern, noch nicht wirkliche Leidenschaften zu nennen, denn sie können blos Veranlassung zur Entwickelung einer Leidenschaft werden, wenn sie einer Begierde durch öftere Gewöhnung an Befriedigung endlich zu viel Gewalt über die Besonnenheit des ordnenden Verstandes einräumen und durch das Vordrängen ihres Gegenstandes die Zwecke der Vernunft verdunkeln. Die geselligen Begierden (§. 80, S. 270) zeigen sich besonders im Allgemeinen als Liebe und Haß; die Associationen bilden die Triebe der Nachahmung und des Mitgefühls, welche beide eben so gut antithetisch als synthetisch im geselligen Widerstreben und im Geiste des Widersprechens bis zur leidenschaftlichen Angewöhnung steigen können. (Ob die Neigung zu widersprechen, welche nur eine Art der Gemüthsstimmung ist, wobei viel auf den Grad der Reizbarkeit ankommt, und die nur von außen angeregt sich jedesmal äußert, mit Recht Leidenschaft könne genannt werden, bezweifeln wir.) Zu den Leidenschaften aus sittlichem Triebe (§. 84) werden alle erhabene Stimmungen und Gemüthsbewegungen gerechnet, in denen sich die reine Kraft des Charakters zeigt: edler Stolz und edles Selbstvertrauen, die Gesinnungen des Gemeingeistes und der Gerechtigkeitsliebe, Vaterlandsliebe, Heldensinn und Märtyrerthum. Als die Gemüthsbewegungen in der Ruhe der sittlichen Beurtheilung stehen hier Achtung und Verachtung, im sittlich bewegten Leben Begeisterung, Aufopferung und Andacht, welchen sich in der religiösen Ueberlegung das Gefühl der Demuth beigesellt. Diese Stimmungen des sittlichen Lebens sollen nun, indem sie im Menschenleben durch Wahn und Selbstsucht getrübt und verderbt werden, zu entgegengesetzten Stimmungen und zu Leidenschaften werden, z. B. Demuth zu Selbstverachtung, Wegwerfung seiner selbst und Kriecherei.

Unter die Leidenschaften der mittelbaren Begierde werden die, welche den Ausführungen des Geschäftslebens selbst

entsprechen, verstanden, indem sie aus den Beurtheilungen des Nützlichen und Schädlichen, aus mittelbaren Begierden hervorgehen sollen, nämlich a) Leidenschaften der Abneigung gegen das Geschäftsleben (§. 86), Freiheitsneigung, aber auch Arbeitssucht und die Ordnungsliebe des Mannes nach der Uhr, — Spielsucht, Reiselust, Jagdlust u. a. m. (Letztere gehören allerdings zu den Leidenschaften, indem ihnen Sucht nach Lust und Vergnügen, aber auch Habsucht und Gewinnsucht zum Grunde liegt.) b) Leidenschaften des Geschäftslebens (§. 87). Sie sind richtig abgeleitet aus der Habsucht, Ehrsucht und Herrschsucht, und bestehen im Geize nebst seinen Verschiedenheiten in der Darstellung als Eigennutz, Gewinnsucht und Kargheit. Diesen entgegen steht die Verschwendung. — Von der Herrschsucht heißt es (S. 294), daß ein unbedingter Tadel dieser Leidenschaft nur einseitig sey und über der rohen Ausartung die gesunde Grundgestalt des Lebens unbeachtet lasse. „Der scheue Haufe eines rohen Volkes bedarf es, daß einzelne Gewaltigere vortreten und herrschend Ordnung bringen, mit ihr Gesetz und Recht, Sicherheit des Friedens, endlich auch Schule und Aufklärung. Die Begierde sich in der Gesellschaft geltend zu machen, schlägt im rohen Gemüth und in roher Umgebung in Herrschsucht aus. Aber der gebildete freie Mann von Kraft, in welchem Gerechtigkeitsliebe stark ward, sucht ebenfalls zu wirken und sich geltend zu machen, jedoch als gleicher Mitbürger in der Gesellschaft der Befreundeten. So ist es der gute Geist im öffentlichen Leben, unter dessen milder Wirkung, unter dessen Schutz der Einzelne aus der Gesellschaft sicherer zu edelm Leben geweckt und geführt wird, — aber mit Bewunderung muß der Betrachter der Geschichten diejenigen anschauen, welche aus roher Umgebung lehrend und schaltend mit frommerem Geiste hervortraten." — Die Kraft des Herrschers wird deshalb die Kraft des großen Charakters genannt. — Dies ist alles sehr wahr, aber in dieser Zeichnung können wir auch nicht die Herrschsucht als Leidenschaft erblicken, sondern dies ist der wirklich große Charakter des Herrschertalents in seiner vernunftgemäßen Ausbildung und Thätigkeit.

X. L.

V.

Völkerrechtliche Erörterung des Rechts der europäischen Mächte, in die Verfassung eines einzelnen Staates sich zu mischen. (Mit dem Motto: „Man müßte den andern Mächten das Recht der Fürsorge für ihre Constitution, was man für die seinige verlangt, streitig machen." Depesche des Fürsten Kaunitz an den k. k. Geschäftsträger zu Paris vom 7. Febr. 1792.) gr. 8. 1821. 214 S. 20 Gr.

Man darf, ohne viel zu irren, von der Voraussetzung ausgehen, daß diese Erörterung eine amtliche diplomatische Arbeit ist, wie deren mehrere bekannten neueren Beschlüssen vorausgehen mußten. Sie hat daher den vollsten Anspruch auf unsere ganze Aufmerksamkeit. Denn was könnte den Völkern interessanter seyn, als die doctrinellen Grundsätze zu kennen, nach welchen die wichtigsten Staatsangelegenheiten von den großen Cabinetten behandelt werden? Welche Beruhigung, wenn diese Grundsätze mit den Lehren der Weisheit und Gerechtigkeit übereinstimmen! Welche Aufforderung dagegen zu redlichen und thätigen Bestrebungen, die Cabinette zur wahren Erkenntniß zurückzuführen, wenn sich zeigt, daß sie von einer irrigen Theorie geleitet werden!

Der Diplomat, aus dessen Feder die gegenwärtig zu beurtheilende völkerrechtliche Erörterung geflossen ist, hat den Satz aufgestellt:

> daß jede europäische Macht das Recht habe, in die Verfassungsangelegenheiten eines andern Staates sich zu mischen, sobald sie sich durch dieselben in Besorgnisse versetzt findet (S. 4, 10, 15).

Er sucht diesen Satz zu beweisen:

I. durch die von ihm selbst beigebrachten Gründe (§. 1 — 23);
II. durch das Zeugniß der Völkerrechtslehrer (§. 24, 25);
III. durch die europäische Völkerobservanz (§. 26 — 76).

Wir wollen jedes Beweismittel im Einzelnen prüfen.

I. Gründe des Verfassers.

(**Einleitung.**) „Der aufgestellte Grundsatz gehört zu den **bekanntesten** Grundsätzen des europäischen Völkerrechts; er folgt aus der Aufhebung des Naturzustandes unter Nationen und aus der Begründung eines gesellschaftlichen Zustandes unter denselben **wesentlich** und **von selbst**; er ist von allen Höfen und in **allen Lehrbüchern** anerkannt, und selbst die Gegner dieser

Theorie lassen ihn gelten, sobald es darauf ankömmt, bestehende rechtmäßige Verfassungen anderer Staaten zu untergraben und nach ihrem System umzuformen. Er ist einer der wohlthätigsten unsres Völkerrechts, weil er die Verbindung der Völker befestigt, für die Erhaltung der Ruhe, des Friedens, der bürgerlichen und sittlichen Ordnung die sicherste Bürgschaft enthält, weil er das für Europa ist, was die Polizei in jedem einzelnen Staate seyn soll, und weil er den Idealen einer allgemeinen europäischen Republik und eines europäischen Amphiktyonengerichts am nächsten kommt, endlich weil er jetzt allein im Stande ist die Welt zu retten und den Kreislauf der Revolution zu hemmen. Wer ihn angreift, ist ein Feind der Polizei, der Ordnung, der Ruhe und des Friedens. Vergeblich wendet man ein, die großen Mächte hätten hierbei eigennützige Absichten, denn sie leisteten ja sogar auf Entschädigung wegen der Zurüstungskosten Verzicht. (?) Auch ist dieser Grundsatz von ihnen nicht gegen, sondern für die bestehenden Verfassungen angewendet worden, und nur die bestreiten ihn, deren Streben gegen die rechtmäßigen Verfassungen gerichtet ist, die Mitglieder von Propaganden und revolutionairen Clubs, von deren Händen die letzten Fäden der in kaum Jahresfrist in mehreren Staaten ausgebrochenen Empörungen ausgingen und darin wieder zusammenlaufen; die Jacobiner und Aufwiegler, die rastlos bemüht sind, den Samen der Verfassungszerstörungswuth in allen Ländern zu verbreiten (zugleich eine Probe der Schreibart des Diplomaten), und die nur für sich und für ihre Emissaire die Einmischung in die Verfassung fremder Staaten als gerecht und erlaubt anerkennen, das Vertheidigungsbündniß der Fürsten hingegen als ungerecht und unerlaubt verwerfen." (S. I—XV.)

„Nie ist dieser Gegenstand eigens, sondern nur in größern völkerrechtlichen Schriften bearbeitet worden. Der Verfasser widmete daher der Ausführung eines zu allen Zeiten als höchst wohlthätig anerkannten Grundsatzes eine eigene Erörterung." (S. XVI.)

(§. 1—23.) „Man muß zuvörderst einräumen, daß die Unabhängigkeit der europäischen Staaten in Bezug auf innere Verfassung begrenzt ist durch das Gesellschaftsband der Nationen und durch das Interesse der Nebenstaaten. Der Wiener Friede vom 28. August 1736 beruft sich auf les droits, qui dans la *société* des nations sont reconnus. Die österreichische Declaration über die neapolitanischen Angelegenheiten vom 13. Febr. 1821 spricht von einem Gesammtinteresse des europäischen Staatenbundes; die Depesche der Höfe von Oesterreich, Rußland und Preußen vom 8. Dec. 1820 von einem Bunde der europäi-

schen Staaten. Der Bischoff von Landaff hat dies schon im Jahre 1787 im englischen Parlamente behauptet, mit dem Beisatze, daß England und Preußen berechtigt waren, sich in die holländischen Angelegenheiten zu mischen. (Warum macht der Diplomate hier keine Erwähnung von der grande *famille* européenne, die Napoleon so oft im Munde führte?) Die Staatsverfassungen gehören überhaupt mehr zu den äußern als zu den innern Staatsangelegenheiten (S. 10). Wenn zum Beispiel eine Constitution auf anarchische Grundsätze gebaut ist, wenn sie allgemein anerkannte Grundsätze des Völkerrechts aufhebt, wenn sie den Fürsten außer Stand setzt, zur Erhaltung des ganzen Völkersystems mitzuwirken, wenn innere Unruhen daraus entstehen müssen, wodurch die Ruhe anderer Staaten bedroht wird, oder wenn das Beispiel der Art ihrer Einführung Besorgnisse erregt rc., so wird sie ein Gegenstand des Interesse und der Aufmerksamkeit für andere Staaten (S. 11). Solches ward von Oesterreich, Rußland und Preußen über die innern polnischen Angelegenheiten öfter als einmal (ja wohl!) geäußert (S. 12, 13). Die Befugniß der übrigen Mächte, von der für sie interessanten Verfassung eines andern Staates Kenntniß zu nehmen, beruht theils auf allgemeinen Gründen für alle Mächte, theils auf besondern für einzelne. Die allgemeinen Gründe liegen theils in der Natur der Staatsverfassung, theils in der Fürsorge anderer Staaten für ihre und die allgemeine Sicherheit und Ruhe, und so wie das Landrecht das Hausrecht bricht, so bricht das Völkerrecht das Staatsrecht jedes Landes. So ließen Rußland, Oesterreich und Preußen im Jahre 1770 wegen ansteckender Krankheit (!) Truppen in Polen einrücken. Gleichwie man früher dem Streben nach Universalherrschaft Grenzen zu setzen getrachtet hatte, so geschieht es jetzt in Bezug auf revolutionnaire Verfassungen. Daß es dergleichen gibt, beweist ein im Jahre 1792 im französischen Nationalconvente erstatteter Bericht und eine am 12. Juni 1790 im Propagandenclub (?) zu Paris gehaltene Rede, welche im politischen Journal (Schirachs) mitgetheilt ist, und worin unter andern die Zusammenberufung von Landständen und Repräsentanten als Hauptmittel zur Beschleunigung der Revolution angegeben wird. Die österreichischen Declarationen vom 21. Dec. 1791 und 17. Febr. 1792 in Bezug auf Frankreich und vom 13. Febr. 1821 in Bezug auf Neapel, ferner die in eben dieser Angelegenheit am 8. Dec. 1820 erlassene Circulardepesche der Höfe von Rußland, Oesterreich und Preußen sprechen dieses ebenfalls aus. Hierauf gründet sich auch die Fürsorge für die Unverletzlichkeit der Regenten, z. B. im Jahre 1771 für den König

von Polen (!), die Vereinigungen gegen revolutionnaire Bewegungen und Empörungen und das gegenseitige Versprechen der Auslieferung der Revolutionnairs oder wenigstens die Verweigerung eines Aufenthaltsortes für dieselben. Die besondern Gründe der Einmischung können theils liegen in geographischen (Nachbarschafts=), theils in genealogischen (Verwandtschafts=) Verhältnissen, theils in irgend einem besondern Interesse, theils in einem Ansuchen um Hülfe, theils endlich in einem besonderen Vertrage. Für die Nachbarschaftsverhältnisse wird als Beispiel angeführt das Benehmen Rußlands gegen Polen; für die Verwandtschaften das Benehmen des Prinzen Wilhelm von Oranien gegen den König Jacob II von England, für das besondere Interesse die Erklärungen Preußens gegen den Ländertausch. Die durch Verträge begründeten Ausnahmen von der Unabhängigkeit der Nationen beziehen sich immer auf Garantien fremder Mächte. Der Gegenstand der fremden Einmischung ist bald Einführung einer andern Verfassung, bald Erhaltung der bestehenden, Bestimmung der Thronfolge oder der Religionsverhältnisse, Beilegung innerer Unruhen ꝛc. Die oben angeführte allgemeine Berechtigung zur Einmischung kann mit der besondern concurriren, indem die eine die andere nicht ausschließt. Die Einmischung darf aber nicht für andere Zwecke benutzt werden, wie z. B. von Napoleon in Spanien und im Kirchenstaate geschehen. (Vermuthlich weil: duo cum faciunt idem, non est idem.) Die Beurtheilung der Frage ob Gründe zur Einmischung vorhanden sind, gebührt nicht der die Besorgnisse erregenden Macht, sondern denjenigen, welche die Besorgnisse empfinden. Das Recht der Dazwischenkunft kann erforderlichen Falls auch gegen dritte Mächte geltend gemacht werden und ist nicht blos mit der Befugniß zum Vergleichsversuch, sondern auch mit dem völkerrechtlichen Zwangsrecht verbunden (S. 57). Da das Einmischungsrecht von den europäischen Mächten als Socialrecht oder aus allgemeinen Gründen ausgeübt wird, so folgt hieraus, daß ihm nicht gültig entsagt werden kann." (S. 61).

Hierin besteht das von dem Diplomaten in der Einleitung und in den ersten 23 Paragraphen vorgetragene System, welches wir nun mit einigen Bemerkungen begleiten wollen, da es kaum nöthig seyn möchte, demselben ein ausführliches Lehrgebäude entgegenzustellen.

Was zuvörderst die Einleitung betrifft, so charakterisirt sie hinlänglich den Geist, von welchem der Diplomat beseelt ist. Da hier offenbar Leidenschaft eingewirkt hat, und diese sich weder auf Gründe beruft, noch durch Gründe hinwegraisonniren läßt, so wäre es vergeblich anzuführen, daß man, um den aufgestellten Grundsatz zu bezweifeln, nicht nothwendig Jacobiner und Aufwieg=

ler seyn muß; daß die Entstellung und Vernichtung des Völkerrechts kein sicheres Mittel ist die Welt zu retten und den Kreislauf der Revolution zu hemmen; daß ein Vertheidigungsbündniß der Fürsten nur durch einen gegen sie gerichteten Angriff veranlaßt seyn könnte, der aber nirgends sichtbar ist, wenn gleich die bedrohte Oligarchie allenthalben um Hülfe schreit; daß endlich der als höchst wohlthätig angepriesene Grundsatz nicht nur den Völkern, sondern, weil ohne Volk kein Fürst gedacht werden kann, vor allen den Fürsten die größten Nachtheile bringen würde. Nur das wollen wir dem Diplomaten zu Gemüth führen, was er selbst (S. 29) zur Warnung aufstellt: que ce qui se fait aujourd'hui à une puissance, peut demain se faire à une autre, und das noch wichtigere Wort: que les ministres s'appercevront peut-être un jour, que l'ambition les a fait oublier les intérêts et les droits de tous les souverains. Wir gehen also zu seiner rechtlichen Erörterung über, wo er sich auf Gründe beruft und daher auch durch Gründe zu widerlegen ist.

Die Macht der Wahrheit hat den Diplomaten gezwungen, zuerst das Recht anzuerkennen, welches jedem unabhängigen Staate zusteht, seine Verfassung zu bestimmen. Nur behauptet er, daß es nicht unbegrenzt sey. Die Begrenzung erscheint also als bloße Ausnahme, und sie ist es auch wirklich, sowohl nach den Theorien der Völkerrechtslehrer, als auch in der Ausübung selbst.

Kein heiligeres Recht haben die Völker als ihre Unabhängigkeit, keine tiefere Erniedrigung kann ihnen widerfahren, als Unterwerfung unter fremden Willen. Darum zeigt uns die Geschichte diejenigen als die größten, bewunderungswürdigsten Männer, die für die Unabhängigkeit ihres Vaterlandes gestritten haben. Darum nannten selbst die großen Mächte, aus deren Cabinetten jetzt eine andere Lehre an den Tag gefördert wird, den Krieg, der für Deutschlands Befreiung von fremder Uebermacht geführt ward, den heiligen Krieg. Es wäre nicht schwer, aus den diplomatischen Acten jener noch nicht so entfernten Zeit Stellen auszuheben, über welche mancher Staatsmann jetzt erröthen müßte, und die vielleicht jetzt in ganz Deutschland kein Schriftsteller unter seiner Firma an das Publicum sprechen dürfte. Nur die einzigen vom Verfasser selbst S. 2 angeführten Worte aus der Erklärung der verbündeten Mächte vom 25. März 1814 erlauben wir uns zu wiederholen:

> Il est tems enfin, que les princes puissent sans influence étrangère veiller au bien-être de leurs peuples.

Das Recht eines Volkes (das Volk mit Einschluß des Fürsten gedacht) zur Veränderung seiner Verfassung ist nur darin beschränkt, daß diese Veränderung die vollkommenen Rechte anderer

Völker nicht verletzen darf. Nur im Fall einer solchen Verletzung hat derjenige Staat, dessen vollkommene Rechte verletzt worden sind, ein Recht sich entgegen zu setzen. Alles, was der Diplomat von dem allgemeinen Interesse der europäischen Staaten und von ihrem Socialrechte sagt, ist eine ganz irrige, nicht auf Recht und Vernunft, sondern auf einzelne ungerechte Handlungen gebaute Theorie. Um dieselbe zu begründen, mußte er S. 11, wie der oben mitgetheilte Auszug beweist, durch Verwirrung und Vermischung der Fälle das Urtheil des Lesers zu bestechen suchen. Von den angegebenen Fällen paßt keiner eigentlich hieher, und einige ließen sich sogar zum Nachtheil manches großen Cabinets anwenden, bei welchem nicht selten „das Beispiel der Art," in welcher eine Thron- oder Verfassungsänderung vorzugehen pflegt, Besorgnisse anderer Monarchen erregen könnte, wie dieses auch erst kürzlich sehr treffend in der Ständeversammlung eines großen Reichs öffentlich erinnert worden ist. Daß ferner durch das Völkerrecht das Staatsrecht gebrochen werde, ist in dem vom Verfasser ausgesprochenen Sinne eine wahrhaft revolutionnaire Behauptung und in der Ausübung weit gefährlicher als alle von unserm Diplomaten denunciirte demagogische Umtriebe; denn die durchgeführte Geltendmachung dieses Satzes würde geradezu die Auflösung aller bürgerlichen Bande zur Folge haben. Mit diesem Exceß der Hofpublicisterei steht in genauem Einklange die boshafte Einstreuung, daß die Zusammenberufung von Landständen und Repräsentanten zur Revolution führe! Die Beispiele übrigens, durch welche der Diplomat seine Behauptungen unterstützen will, sprechen so laut gegen einige von ihm belobte Mächte, daß man beinahe versucht werden könnte, zu glauben, er habe eine Satyre schreiben wollen. Ueberhaupt kann man sich bei dem unsichern Boden, auf welchen der Verfasser sein System gebaut hat, über sein Hin- und Herschwanken nicht verwundern. Gleich S. 1 sagt der Erörterer selbst: „Da die Verfassung eines Staates auf andere Staaten gewöhnlich keine Beziehung hat und daher für sie ohne Interesse ist, so fehlt es für Letztere an jeder Veranlassung und an jedem Titel zur Einmischung." Schon S. 10 hat er dieses vergessen, und stellt die Frage auf: „Ist die Verfassung eines Staates mit einem ergreifenden Interesse für andere Staaten verbunden?" worauf er stracks antwortet: „Wer über die Natur und Wirkungen der Staatsverfassungen auch nur oberflächlich nachgedacht hat, kann diese Frage nur bejahend beantworten." — Was soll man nun von einem solchen Diplomaten denken? Welche Gefühle erregt es, wenn er (S. 57—61) behauptet: „darüber, ob ein Recht zur Einmischung vorhanden sey, habe allein der Staat zu entscheiden, der Lust zu dieser Einmischung hat; er sey zu dem völkerrechtli-

chen Zwangsrechte d. h. zur Kriegsgewalt befugt; — und wenn ein (mindermächtiger) europäischer Staat nicht mithalten wolle, könne er zum Mithalten gezwungen werden."

Retten wir uns schnell in eine reinere Atmosphäre, denn hier weht orientalische Stickluft!

II. Aussprüche der Völkerrechtslehrer.

Der Diplomat muß geglaubt haben, man werde die von ihm mühsam zusammengetragenen, überdas nach Belieben zugeschnittenen Aussprüche der Völkerrechtslehrer durchaus ohne Nachdenken und Aufmerksamkeit lesen; er hätte sonst unmöglich mit so vieler Zufriedenheit sagen können: „Die im vorstehenden Grundrisse vorgetragenen Grundsätze stimmen mit der Meinung der bewährtesten Schriftsteller des Völkerrechts überein." Von Allen, die er anführt, hat auch nicht ein Einziger, selbst nur entfernt, die Theorie von dem sogenannten Socialrechte der europäischen Mächte oder von einer durch bloße Besorgnisse anderer Staaten begründeten Einmischungsbefugniß aufgestellt oder gebilligt. Alle gehen einstimmig von dem Grundsatze aus, daß bei den inneren Angelegenheiten der Staaten fremde Dazwischenkunft schlechterdings nicht erlaubt sey. Sie sagen dieses mit den bestimmtesten Ausdrücken, welche der Diplomat selbst wörtlich anführt. Nur Einige gestatten ausnahmsweise die Einmischung dann, wenn Verträge und Garantien zum Grunde liegen, oder wenn in Zeiten innerlicher Unruhen beide im Kampfe befangene Theile um fremde Dazwischenkunft ansuchen. Dagegen behauptet der bekannte Publicist von Martens, daß selbst die Garanten der vorigen Verfassung die neue nicht anfechten können, indem er sagt: „ni la garantie de la constitution précédente, ni la crainte, que ce changement interne pourroit donner à l'état plus d'énergie, n'offrent aux étrangers des raisons justificatives pour s'y opposer." Worte, in wahrhaft prophetischem Geiste geschrieben! S. Martens précis du droit des gens moderne de l'Europe, 1801. §. 78.

Der Diplomat widmet eine besondere Aufmerksamkeit der Abhandlung eines Ungenannten: Haben die Reiche, Länder oder Staaten das gegenseitige Recht, sich in ihre Verfassungs- und Regierungsangelegenheiten wechselseitig so zu mischen, daß sie mit Gewalt Abänderungen in selbigen erzwingen können? (im zweiten Hefte der Zeitschrift Phosphorus, Jena 1819, welche der Diplomat für ein Erzeugniß eines politischen Clubs bethörter Studenten ausgibt.)

Da der Erörterer, ganz der Schrift des Hrn. von Bignon

über den Troppauer Congreß vergessend, die eben angeführte Abhandlung als die einzige angibt, in welcher der Satz behauptet wird, „daß die Einmischung in eine fremde Staatsverfassung unbedingt widerrechtlich sey," und da er überdies sehr unbarmherzig mit ihr verfährt, so erlauben wir uns hierüber einige Bemerkungen.

Der Verfasser der Abhandlung (dessen Taufnamen der Diplomate mit den Buchstaben Z. F. bezeichnet, indem er hinzufügt, mit dem Familiennamen pflege der Verfasser zu wechseln) unterscheidet eigentliche Staaten von solchen Ländern oder Reichen, die sich noch nicht zu einem Staate gebildet haben. „Nur da ist ein eigentlicher Staat vorhanden, wo sich die Staatsbürger die Gesetze selbst geben, und jedes Staatsindividuum mit Sicherheit darauf rechnen kann, daß nie ein Eingriff in das Eigenthumsrecht sittlicher Denk-, Sprech-, Schreib- und Druckfreiheit gemacht, so wie auch eben so wenig seine Gesundheit, sein Leben und sein Vermögen in Anspruch genommen werden wird, um einen Krieg zu beginnen, ohne erst seine Zustimmung dazu zu fodern, um ihn anzufangen, fortzusetzen und durch Friedensschluß ohne sein Zuthun zu beendigen. Von einem solchen Staate ist die Einmischung in fremde Verfassungen unmöglich, weil er sich nur allein auf strengsten Schutz alles sittlichen Eigenthums gründet." Bis hieher wird man die aufgestellte Theorie, wenn sie auch dem Erörterer mißfällt, nicht mit dem Verdammungsspruche belegen können. Der Verfasser der Abhandlung setzt aber hinzu: „Gerecht ist es, wenn wirkliche, eigentliche Staaten benachbarte Reiche, Länder und Völker a u f i r g e n d e i n e W e i s e v e r m ö g e n, sich ebenfalls zu Staaten zu bilden, und ihnen hierzu die Hülfsmittel eröffnen, wie dies möglich zu machen ist." Man bemerkt leicht, daß der Verf. aus Schwärmerei für sein Ideal hier zu weit gegangen ist und seinen Gegnern selbst Waffen gegen sich in die Hände gegeben hat. Die Begeisterung für den edlen Zweck spricht sich aber deutlich durch die Worte aus: „So wird das fremde Volk (von welchem man willkürliche Eingriffe zu befürchten hatte) selbst zur Gerechtigkeitsliebe entflammt, lernt Eigenthum als heilig schätzen und segnet den Staat, der es zu dieser Stufe des beglückenden Friedens emporhob."

Dieser leicht zu entschuldigenden Aufwallung eines begeisterten jugendlichen Gemüths setzt der Diplomat folgendes Strafurtheil entgegen: „Die in der Abhandlung aufgestellte Theorie ist völlig geeignet, in jeder vendita carbonaria ihr Glück zu machen; bei u n s bedarf sie keiner Widerlegung, höchstens etwa der Bemerkung, daß ein Volk, welches v e r w o r f e n genug wäre, sie anzunehmen, weit entfernt, einen wirklichen und eigentlichen Staat

zu bilden, nichts anders als eine wirkliche und eigentliche wilde Horde, und ihre Vertilgung und Ausrottung die Pflicht aller civilisirten Völker seyn würde."

Kann man sich von einem Diplomaten, der sich nicht zu mäßigen weiß, diplomatische Würde und Haltung versprechen? Und welche Förderung hat das Völkerrecht als Wissenschaft von einem solchen Manne zu erwarten?

Wir haben ihn als Theoretiker und Kritiker kennen gelernt; nun tritt er als Historiker auf.

III. Europäische Völkerobservanz.

Die von ihm ohne Wahl und Anwendbarkeit zusammengetragenen Fälle sind folgende, wobei wir jedesmal die nöthigen Bemerkungen beifügen wollen, die um so kürzer seyn können, als hier von allgemein bekannten Thatsachen die Rede ist.

1) Benehmen Carls V. in den mailändischen und florentinischen Angelegenheiten. Es erregt kein günstiges Vorurtheil, daß das erste Präjudiz, oder wie es die Engländer heißen, precedent, aus der Geschichte Carls V. hergenommen ist. Will man die nicht edlen Beweggründe näher kennen lernen, die den von der Nachwelt hinlänglich gewürdigten Kaiser bei seinen Unternehmungen in Italien leiteten, so lese man Robertsons hist. of Charles V., wo insbesondere der Schmerz der Florentiner über die ihnen dem Papst zu Liebe vom Kaiser aufgedrungene despotische Regierung geschildert wird. 2) Die Angelegenheiten des deutschen Reichs 1551. „Auch in den Angelegenheiten des deutschen Reichs sprach sich die Theilnahme fremder Mächte an der Verfassung desselben aus," sagt der Diplomat sehr naiv. Leider ist uns das nur zu bekannt, aber als nachahmungswürdiges Beispiel sollte man es doch nicht anführen. Auch das hier bezeichnete Bündniß der protestantischen Fürsten, insbesondere des Kurfürsten Moriz von Sachsen mit Frankreich, gehört nicht unter die glänzenden Begebenheiten in Deutschlands Geschichte. 3) Die innern Unruhen in Schottland 1572. Abermals eine unglückliche Anführung. Der Königin Elisabeth Ehrgeiz und die unglückliche Katastrophe, mit welcher die von der englischen Regierung in Schottland begünstigten Unruhen endigten, werden doch keinen völkerrechtlichen Lehrsatz begründen sollen? 4) Die Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und den Landständen von Ostfriesland. England und die Niederlande nahmen thätigen Antheil an diesen Streitigkeiten. Das Ergebniß solcher Theilnahme hat unsere Zeit kennen gelernt. 5) Die inneren Streitigkeiten im deutschen Reiche 1612 bis 1648. Wie viel man damals vom repos commun und

von der liberté germanique sprach, zeigen allerdings die vom Diplomaten mitgetheilten Actenstücke. Er glaubt oder scheint zu glauben, die auswärtigen Mächte hätten sich eingemischt, „um die Verfassung Deutschlands aufrecht zu erhalten." Er zählt also wohl den 30jährigen Krieg und die Resultate desselben zu den für Deutschland wohlthätigen Ereignissen? 6) Nachmalige fortgesetzte Theilnahme Frankreichs, Schwedens und anderer Mächte an den innern Angelegenheiten Deutschlands. Auch hier ist nur wieder vom repos de l'empire die Rede. Fühlte der Diplomat nicht, daß er an das Gebiet der Satyre streifte? 7) Abfall der vereinigten Niederlande. Endlich eine Begebenheit, die einige Aehnlichkeiten darbietet. Aber was folgt daraus für die Lehre des Diplomaten? Keine Macht erklärte sich zu Gunsten Spaniens. England und Frankreich schlossen vielmehr Bündnisse mit dem neuen Freistaat und waren aufrichtig genug, einzugestehen, daß ihr politisches Interesse sie hierzu bewog. Wir begreifen nicht, was der Diplomat durch die Anführung dieser Bündnisse beweisen wollte, höchstens nur den unbestrittenen völkerrechtlichen Satz, daß ein Staat sich seine Verfassung von einem andern garantiren lassen könne. 8) Regierungsveränderung in Portugal 1640. Es wird angeführt, wir wissen nicht warum, daß die neue Dynastie von Frankreich, Großbritannien, Schweden und den vereinigten Niederlanden anerkannt wurde. 9) Die Revolution in England 1649. Der Diplomat gesteht selbst, daß die damaligen innern und äußern Verhältnisse der größern europäischen Staaten denselben keine rege Theilnahme an der englischen Revolution gestatteten. Diese Anführung beweist mehr gegen als für seine Theorie. 10) Staatsverfassung der vereinigten Niederlande 1654. Die Staaten von Holland und Westfriesland machten sich gegen die englische Republik verbindlich, dem Hause Oranien, als nahverwandt mit dem Hause Stuart, keine einflußreichen Staatsämter anzuvertrauen. Dieser (nicht zur Ausführung gekommene) Vertrag paßt nicht hierher. 11) Die innern Angelegenheiten Frankreichs 1674. Der König von Spanien unterstützte die aufrührerischen Provinzen Frankreichs. Diese Anführung gehört abermals zu den Naivetäten des Diplomaten. 12) Wahl des Kurfürsten von Cölln 1689. Frankreichs Einmischung ward Ursache eines Kriegs. Ist dies also eine völkerrechtlich gebilligte Dazwischenkunft? 13) Die Verfassung Polens. Der zwischen Schweden und Brandenburg 1668 geschlossene Vertrag über Polen war das Vorspiel zu der hundert Jahre darauf erfolgten Katastrophe. Wir sind aber schon längst gewöhnt, da, wo von Verträgen über Polen die Rede ist, des Völkerrechts nicht zu gedenken. 14) Staatsveränderung in Großbritannien 1688. Die hier angeführte

Proclamation des Prinzen von Oranien gehört nur insofern hierher, als sie zeigt, wie die Verwandtschaftsverhältnisse in der Politik manchmal benützt werden; ein Recht zur Einmischung wird dadurch nicht beurkundet. 15) Spanische Succession 1700. Mit gleichem Fug hätte der Verfasser alle und sämmtliche Kriegsmanifeste anführen können, da in jedem derselben von der Erhaltung der Ruhe Europa's und von den großen Interessen des europäischen Staatensystems die Rede ist. 16) Succession in beiden Sicilien, Toscana und Parma. 17) Successionsrecht des Hauses Hannover auf den großbritannischen Thron. 18) Oestreichische pragmatische Sanction. 19) Succession in beiden. 20) Succession in Parma. Von allen diesen gilt dasselbe. 21) Religionsangelegenheiten in Polen 1718; ganz unbedeutend. 22) Römische Königswahl 1758 (im versailler Vertrag). Die Garantie Frankreichs beruhte auf einem Vertrag. 23) Polnische Königswahl 1758 im versailler Vertrag beweist eine nur durch politische Gründe bestimmte Anmaßung der Cabinette von Wien und Versailles. 24) Unruhen auf Corsica 1764. Die Republik Genua, als rechtmäßiger Souverain, ersuchte den französischen Hof um ein Hülfscorps. 25) Polnische Constitution von 1733. „Oestreich, Rußland und Preußen ließen zur Aufrechthaltung der polnischen Verfassung und der Wahlfreiheit Truppen in Polen einrücken." Bedarf keiner Bemerkung. 26) Angelegenheiten der Republik Genf 1738. Gehört zu den Garantien. 27) Braunschweigische Kurwürde 1742. „Der Papst protestirte förmlich dagegen." Ist dadurch ein Recht der Einmischung bewiesen? 28) Regierungsverfassung in Schweden. Die russischen und dänischen Gesandten erklärten, daß Rußland und Dänemark die vermehrte Gewalt des Königs nicht mit Gleichgültigkeit ansehen könnten! 29) Königswahl in Polen 1764. Geheimer Vertrag zwischen Rußland und Preußen zum Nachtheile der Unabhängigkeit Polens. Soll dieser auch zu den Rechtstiteln gezählt werden? 30) Innere Streitigkeiten in Polen 1765. Johannes Müller sagt davon in seiner allgemeinen Geschichte: „Gott wollte damals die Moralität der Großen zeigen." 31) Innere Unruhen in Genf 1767, s. ob. Nr. 26. 32) Polnische Constitution von 1773, s. Nr. 30. 33) Nordamerica 1775 ff. Frankreich schloß eine Allianz mit den vereinigten nordamericanischen Staaten. Der Diplomate sagt: „Da die Anerkennung der Unabhängigkeit eines Volkes, welches der Botmäßigkeit seines bisherigen Regenten sich entzieht, als eine in die innere Verfassung eingehende Handlung zu betrachten ist, so gehört auch dieser Vertrag hierher" (doch ohne für die Theorie des Diplomaten zu beweisen). 34) Innere Unruhen in Genf 1782, s. Nr. 26. 35) Baierscher

Ländertausch 1785, gehört nicht zu den innern Verfassungsangelegenheiten. 36) Unruhen in den vereinigten Niederlanden 1787 ff. Preußen mischte sich in dieselben, erkannte aber das Unrecht dieser Unternehmung selbst an in folgenden Worten des Schreibens an die Staaten von Holland und Westfriesland vom 17. September 1785: „Wir sind zwar gar nicht gemeint, uns in die innerlichen Angelegenheiten des dortigen Freistaats zu mischen, noch Euer ꝛc. in der Ausübung Ihrer Souverainetätsrechte vorzugreifen." Dieses Beispiel beweißt also gegen den Verfasser, weil es eine förmliche Anerkennung des von ihm bestrittenen völkerrechtlichen Grundsatzes enthält. 37) Krieg zwischen Rußland und Schweden 1788. Rußland beruft sich im Kriegsmanifest auf den nystädtischen Frieden, also auf einen Vertrag, nicht auf ein europäisches Socialrecht, oder auf eine Besorgniß. 38) Unruhen in den östreichischen Niederlanden 1790. Der Kaiser Leopold, als betheiligt, nannte dieselben une cause commune à tous les souverains und bewirkte die Garantie der alten Verfassung bei England, Preußen und den Niederlanden. In diesem Vertrag aber ist nur von dem intérêt commun des puissances respectives die Rede. 39) Die französische Revolution. Der bekannte pilnitzer Tractat vom 27. August 1791 war der erste, in welchem von einem intérêt commun à tous les souverains de l'Europe gesprochen wurde; ob mit Bestätigung der Geschichte und des Völkerrechts, mag die Nachwelt beurtheilen. Die von dem Verf. weitläufig ausgezogenen Kriegsmanifeste verdienen mit den Erklärungen des französischen Volkes verglichen zu werden, welches sich auf seine völkerrechtliche Unabhängigkeit berief. 40) Polnische Verfassung 1791, s. oben Nr. 80. 41) Auflösung Polens 1795. Die Publicisten haben hierin und in der Theilung von 1773 den Keim zu allen nachgefolgten Unruhen unsers Erdtheils gefunden, indem eine Vernichtung des Völkerrechts darin lag, wodurch man Europa in die Barbarei des Mittelalters zurückversetzte. 42) Veränderung der Regierungsform in Venedig 1797. 43) Veränderung in Genua 1797. Beide geschahen durch Vertrag. 44) Verfassung der cisalpinischen Republik 1797. 45) Verfassung von Veltlin 1797. Beide flossen aus dem Rechte des Stärkern. 46) Auflösung der deutschen Reichsverfassung 1806. Gehört diese auch zu den Beweisen des Rechts der Einmischung? 47) Auflösung des französischen Kaiserthums 1814. Geschah durch Verträge. 48) Spanische Revolution 1820. Die vom Verf. angeführte russische Circularnote blieb ohne Erfolg und drückte nur die Ansichten des russischen Cabinets aus. 49) Die neapolitanische Rebellion 1820. Der die Theorie des Verfs. begünstigenden Circularnote der Höfe von Rußland, Oestreich

und Preußen kann man die widersprechenden Erklärungen der Kronen England und Frankreich, und die ganz auf dieselben völkerrechtlichen Grundsätze sich stützende, von dem Erörterer selbst mitgetheilte Protestation der spanischen Regierung entgegenstellen. Jene Mächte berufen sich ausdrücklich auf die Verträge und gründen nur darauf, nicht auf ein europäisches Socialverhältniß im Allgemeinen ihr Einmischungsrecht. Ce système n'a rien de nouveau, sagen sie selbst. Il repose sur les mêmes maximes, qui ont servi de base aux traités, par lesquels a été fondé l'alliance des états européens. L'union intime entre les cours, qui se trouvent au centre de cette alliance, ne peut qu'acquérir par là plus de force et de durée. Les puissances, auxquelles elle doit son origine, — — l'ont fait peu à peu adopter par toutes les autres.

Letzteres ist bekanntlich nicht geschehen, also darf auch von einem allgemein anerkannten europäischen Socialinteresse keine Rede seyn. Es konnte hierüber keine deutlichere Erklärung gegeben werden, als die großbritannische Circulardepesche vom 19. Januar l. J., welcher zum Theil die französische Regierung beitrat. Hierin heißt es unter andern: „Wenn auch das System (der Einmischung aus Gründen des europäischen Socialverhältnisses) nicht in directem Widerspruche mit dem Grundgesetze Englands stände, so würde doch die brittische Regierung dasselbe nicht als ein zwischen Nationen mit Sicherheit anzunehmendes Rechtssystem betrachten können. Die Annahme desselben würde ein häufigeres und ausgedehnteres Einmischen in die innern Angelegenheiten der Staaten sanctionniren und zu selben in den Händen minder wohlwollender Monarchen in Zukunft häufiger führen, als weder mit dem allgemeinen Interesse, noch mit der reellen Macht und Würde unabhängiger Souveraine vereinbarlich seyn dürfte. Die englischen Minister halten daher die verbündeten Monarchen nach den bestehenden Tractaten nicht für berechtigt, in ihrer Eigenschaft als Verbündete sich irgend solche allgemeine Vollmachten beizulegen, noch glauben sie, daß sie sich dergleichen außerordentliche Vollmachten durch irgend eine neue diplomatische Transaction beilegen konnten, ohne sich entweder eine mit den Rechten anderer Staaten unverträgliche Suprematie anzumaßen, oder doch ein Föderativsystem in Europa einzuführen, welches seinem Zwecke nicht blos unwirksam entsprechen würde, sondern auch zu manchen sehr ernsthaften Nachtheilen führen könnte." — Was die Behauptung betrifft, daß diese Maßregeln auf bestehende Tractaten gegründet seyen, so muß die brittische Regierung gegen jede solche Deutung der in Frage

stehenden Tractaten protestiren. — „Die englischen Minister betrachten die Ausübung dieses (Einmischungs=) Rechts als eine Ausnahme von allgemeinen Grundsätzen von größtem Werth und größter Wichtigkeit, und als eine solche, die eigentlich blos aus den Umständen des besondern Falls erwächst; sie sind aber zu gleicher Zeit der Meinung, daß Ausnahmen dieser Art nie ohne die größte Gefahr so zum Gesetz erhoben werden dürfen, daß sie der gewöhnlichen Diplomatie der Staaten, oder den Instituten des Völkerrechts einverleibt werden dürften.“ Eben so bestimmt sprach der englische Staatsminister Lord Castlereagh, jetzt Lord Londonderry, in der Parlamentssitzung vom 22. Junl l. J. für die von den genannten Mächten bestrittenen Grundsätze des Völkerrechts: „Ich kann den Grundsatz nicht anerkennen, daß ein Staat das Recht habe, sich in die Angelegenheiten eines andern zu mischen, weil Veränderungen in dessen Verfassung vorfallen, welche der Erstere mißbilligt. Wollen sich gewisse Staaten zu einem Tribunal erheben, um über die Angelegenheiten anderer Staaten zu entscheiden, so heißt dieses, sich eine Macht anmaßen, die allein zum Trotze des Völkerrechts und gegen die Grundsätze der gesunden Vernunft angenommen werden kann. Die Lehren der alliirten Mächte sind geradezu zerstörend für die Unabhängigkeit anderer Staaten und einleuchtenden Grundsätzen entgegen, und ich muß es bedauern, daß diese Declarationen je in die Welt hineingesandt wurden, weil ich glaube, daß die erlauchten Fürsten, obgleich schlecht berathen, (von solchen Diplomaten wie der Erörterer) in Betreff der Natur dieser Declarationen von keiner andern Absicht geleitet sind, als von dem aufrichtigen Wunsche den hergestellten Frieden zu erhalten.“ — „Es geht mir, wie gesagt, nahe, daß die alliirten Fürsten solche allgemeine Grundsätze angenommen haben, die nicht erhalten werden können; und sollte es nöthig gefunden werden, daß wir uns von den Alliirten trennen müßten, so hoffe ich, daß wir im Stande seyn werden unsere Grundsätze in Ausführung zu bringen. Ich fürchte mich nicht, unsere Grundsätze mit den ihrigen, oder der Entscheidung der ganzen Welt zu vergleichen.“ (Wie sehr haben wir an Civilisation und Völkerglück gewonnen, wenn diese brittische Erklärung kein Erzeugniß gewöhnlicher Politik, sondern des Gefühls für Gerechtigkeit ist und als solches auch von den andern Mächten betrachtet wird!) Wenn wir nun die 50 Beispiele der Völkerrechtsobservanz durchgehen, die der Verf. anführt, (als 50stes nennt er die piemontesischen Unruhen) so zeigen sich Nr. 8, 10, 18, 35 als nicht hierher passend; 1, 2, 3, 4, 5, 6, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 23, 25, 27, 28, 29, 30, 32, 40, 41, 44, 45, 46 als offenbare Ver-

letzungen des Völkerrechts; 22, 24, 26, 31, 33, 34, 37, 42, 43, 47 als Belege des ohnehin unbestrittenen Satzes, daß ein Volk für seine innere Verfassung äußere Garantie nachsuchen könne; 7, 9, 14, 36, 38, 39, 48, 49, 50 endlich (wozu auch noch die in der Anmerkung 1 zum §. 1, in der Anm. 3 zum §. 2, und in der Anm. 2 zum §. 5, dann in der Anm. 4 zum §. 22 und in der Anm. 3 zum §. 23 vom Erörterer selbst angeführten Fälle gehören) als schreiende Beweise gegen die neue Theorie des Diplomaten!

Ungeachtet nun seine Erörterung weder durch Vernunftgründe, noch durch das Zeugniß der Völkerrechtslehrer, noch endlich durch die Geschichte unterstützt ist, so hat sie doch das Nützliche, daß man hier viele diplomatische Actenstücke, die in hundert Werken zerstreut sind, gesammelt findet. Das Buch wird daher allerdings in seiner Art brauchbar, wenn man nämlich die Erörterung selbst wegstreicht. Möge sie im Leben so spurlos verschwinden wie in der Schule! —

R. Q.

IV.

David Ricardo: on the Principles of Political Economy and Taxation. Zweite Ausgabe. London, Albemarle-Street. S. VIII und 550 in Octav. (Preis 14 Schillinge.)

Französische Bearbeitung:

Des principes de l'économie politique et de l'impôt, par M. *David Ricardo.* Traduit de l'Anglois par *F. S. Constancio* D. M.; avec des notes explicatives et critiques, par M. *J. B. Say*, professeur d'économie politique. Paris 1819, bei J. P. Aillaud. Bd. I. in S. x und 431; Bd. II. in S. VI und 375 in Octav. (Preis 14 Franken.)

Deutsche Uebersetzung:

Die Grundsätze der politischen Oekonomie oder der Staatswirthschaft und Besteuerung. Von David Ricardo, Esq. Nebst erläuternden und kritischen Anmerkungen von J. B. Say. Aus dem Englischen, und in Beziehung auf die Anmerkungen, aus dem Französischen übersetzt von Christ. Aug. Schmidt. Weimar 1821 im Gr. H. S. Landesindustriecomptoir. S. VIII und 584 in Octav. (Preis 2 Thlr. 12 Gr.)

Sehr selten ist im Reiche der Wissenschaften ein Werk mit solcher Begierde von seinem Publicum erwartet worden, als Ricardo's

System der Nationalökonomie; und noch seltener haben alle Sachkenner in Europa einen Autor seines Gegenstandes im voraus für so hoch mächtig gehalten wie eben diesen.

Seine Parlamentsreden über die Kornbill und den Stand des Geldes, seine Broschüren über den „hohen Preis der Barren," „über die Capitalgewinnste" und „über das Geld," so wie vorzüglich auch sein von der englischen Regierung angenommener Vorschlag eines „besten Mittels, der Nation eine sichere und wohlfeile Münze zu verschaffen" (indem nämlich die Bank verpflichtet werden müßte, ihre Noten sofort nach Sicht, zu deren vollem Nennwerthe, statt mit geprägtem, stets nur mit ungeprägtem Gelde einzulösen), waren eben so viele einzelne Krallen, woran man den Löwen zu erkennen meinte *). Ein Löwe in der Reichthums- und Besteuerungskunde mochte aber allerdings einem Volke zu wünschen seyn, dessen Staatsschuld ohngefähr viermal so hoch steht, als sein gesammtes Jahrseinkommen **); dessen Regierung (wenn man die Verzinsung der öffentlichen Schuld mit einrechnet) in mehr denn einem der jünst verwichenen Jahre etwa die ganze Hälfte vom Betrage dieses Jahrseinkommens consumirt hat; das an bloßen Armensteuern verhältnißmäßig eben so viel bezahlt, als ehemals manches wohlhabende deutsche Land für seine gesammte Staatsadministration ***); dessen Industrieleute, hohe und niedere, verkümmern müssen, wenn sie nicht zugleich Capitalisten sind; das, vor den Augen seiner zahllosen lechzenden Armen eine Einfuhrsperre gegen das Getreide anlegen muß, wenn seine Felder nicht zur Brache werden sollen; das, bei allen colossalen Reichthümern, die in seinem Schooße glänzen, aller Mühe und Kunst bedarf, um seine niedern Classen vor dem Einbruche der Barbarei zu schirmen; und das diese ungeheueren Opfer größtentheils nur der beharrlichen Durchsetzung des nämlichen Mercantilsystems bringt, dessen Verrücktheit und Verderblichkeit sein eigener Landsmann ****) schon vor beinahe einem halben Jahrhunderte der Welt bewiesen hat. Ein solcher Koryphäe war einer Nation zu wünschen, die

*) Der größte Nationalökonom von Frankreich, Professor J. B. Say, in Paris, hat ihn deshalb in der Anno 1817 erschienenen dritten Ausgabe seines traité d'économie politique den größten Kenner von Theorie und Praxis der Werthe in Europa genannt. In seiner vierten Ausgabe von 1819 aber findet sich statt des Ausdruckes „der Werthe" blos — der des Münzwesens!"

**) Dieses zu 224,000,000 Pfd. Sterl. angenommen.

***) Nämlich circa einen Ducaten per Kopf.

****) Adam Smith, Anno 1776.

zur praktischen Anwendung theoretischer Wahrheiten aufgelegter als jede andere ist; die aber von dem Augenblicke an, wo von einem ihrer größten Genien die dicksten Nebel, welche über dem Felde der Reichthumswissenschaft lagen, polemisch und rhapsodisch niedergeschlagen worden waren, bis zum Jahre 1817 noch keinen Schriftsteller aufzuweisen hatte, durch den dieselbe zugleich systematisch, populär und gediegen wäre vorgetragen worden; und bei welcher der blinde Eigennutz anhaltend mit der sinnigen Wahrheitsforschung in solch babylonisch verwirrtem und verwirrendem Widerspruchskampfe liegt, daß noch unlängst einer ihrer Nationalökonomen *) ernsthaft und vor einem ernsthaften Publicum die beiden Sätze vertheidigen konnte: der Reichthum einer Nation steige keineswegs im nämlichen Maße, wie der Reichthum der Gesammtheit ihrer Individuen, und die Capitalaufhäufung hintertreibe den Nationalreichthum.

Immer höher schwoll die ökonomische Noth der Zeit über Großbritannien auf; immer dringender empfand man daselbst das Bedürfniß nach einer weisen Lösung der großen Streitprobleme der Staatswirthschaft, und nach einem harmonisch für probat anerkannten Heilsysteme. Aller Augen waren auf Ricardo gerichtet **); um so mehr, da man bei ihm, als dem Sprößling eines sehr bedeutenden Wechslerhauses und als einem Parlamentsglied, eben so gewiß die Neigung wie die Mittel voraussetzen durfte, seine Lehrsätze der Reichthumswissenschaft zugleich in ihrem Verhältnisse mit dem ganzen und echten Zustande seines Vaterlandes zu zeigen.

Sein Werk erschien im Jahre 1817; und wie hat es diesen großen Erwartungen entsprochen? — Das Edinburgh Review, ein Journal, welches von Philadelphia bis Calcutta gelesen wird, und dessen Autorität, nach Sismondi's Ausdruck ***), in der Wissenschaft imposant ist, beeilte sich ****), diese Frage auf eine Weise zu beantworten, welche für den Verf. nicht schmeichelhafter hätte ausfallen können. Es erklärte geradezu, daß Letzterer für die

---

*) Lord Lauderdale.

**) Malthus gesteht in der Einleitung zu seinen Principles of political Economy (London 1820): daß er mit deren Herausgabe hauptsächlich deshalb so lange zurückgehalten, weil er die von Ricardo vorerst habe gründlich kennen lernen und prüfen wollen.

***) S. dessen nouveaux principes d'économie politique. Paris 1819; Bd. I. S. 58.

****) S. das Juniusheft von dessen Jahrgang 1818, S. 59 ff.

Ausbildung der Nationalökonomie mehr denn irgend ein anderer Schriftsteller geleistet habe; vielleicht mit alleiniger Ausnahme von Adam Smith. Völlig verschieden klingt aber das Urtheil des vortrefflichen Critical Review *), welches versichert, daß Ricardo nicht nur im Wesentlichen dem Plane jenes berühmten Schotten gefolgt sey, sondern auch überhaupt so reichlich von demselben geborgt habe, daß sich einerseits all dessen Vortreffliches, und anderseits sogar auch manche von dessen Fehlern, sowohl in der Form als in der Materie, von ihm wiederholt fänden. Das Monthly Review **) hielt, weil seine Kritik der ersten Auflage vom Werke unsers Verfs. allzu ungünstig hätte ausfallen müssen, um demselben Muße zur Selbstverbesserung zu gönnen, mit seinem Urtheile bis nach Erscheinung der zweiten Auflage zurück. Als aber diese im Jahr 1819 gekommen war und nur sehr unbedeutende Aenderungen enthielt, vernahm die Welt auch von ihm die Erklärung: daß das Werk in Vergleichung mit dem vortrefflichen traité d'économie politique von J. B. Say, nach Materie und Form, die Wissenschaft weit eher in Rück- als Fortschritt bringe und in hohem Grade als unreif erscheine.

Nicht minder widerstreiten die gründlichen Beurtheilungen von Say, Malthus und Sismondi dem posaunenhaften Lobe des Edinburger Recensenten.

Diese Relation von der Getheiltheit der Sentenzen der competentesten Richter glaubten wir unserer Beurtheilung des vorliegenden Werkes darum voranschicken zu müssen, weil die Autorität seines Verfs. auch uns die Pflicht auferlegt, die geneigte Aufmerksamkeit des Lesers in gedoppelten Anspruch zu nehmen, während wir doch voraus erklären müssen, daß auch wir, nach wiederholter Prüfung, jener Autorität für diesmal fast auf keinerlei Weise huldigen können.

Was zuvörderst die Form dieses Werkes betrifft, so sind alle seine Kritiker und Leser, leider mit Recht, darüber einverstanden, daß es außerordentlich schwer verständlich sey, und an Trockenheit fast nur von Canard's principes d'économie politique übertroffen werde. Es rührt dieser Uebelstand, wie schon Malthus ***) richtig bemerkt, keinesweges von einer unklaren Wortstellung her, denn unleugbar gehört Ricardo zu den correctesten Stylisten von Großbritannien, und im Gegentheile dürfte man ihm wohl den Vorwurf machen, daß er manchen eben so einleuch-

*) S. dessen Jahrgang 1817, Bd. I. S. 439 ff.

**) S. das Decemberheft von dessen Jahrgang 1820, Nr. XV.

***) S. 214 und 215 von dessen oben angeführten Principles.

tenden als bekannten Lehrsatz mit einem übertriebenen Wortschwalle vordemonstrirt habe *); sondern dessen Wurzel liegt in einem anderweitigen zweifachen Gebrechen.

Einmal nämlich gebraucht er manche gangbare Ausdrücke der Nationalökonomie in einem ganz ungewöhnlichen Sinne. So lesen wir z. B. am Schlusse seines ersten Capitels: „Wenn von jedem Hunderte producirter Hüte, Kleider, oder Scheffel Korns

die Arbeiter vorher hatten	25
die Ländereibesitzer	25
und die Capitalisten	50
	100

hinterher aber das Quantum dieser Erzeugnisse sich verdoppelt, und nun

die Arbeiter mehr nicht erhalten als	22
die Ländereibesitzer	22
die Capitalisten aber	56
	100

so würde ich in diesem Falle sagen, daß Arbeitslohn wie Ländereigewinnst gefallen, der Capitalgewinnst aber gestiegen sey; ungeachtet, vermöge des Anschwellens der Erzeugnisse, das dem Arbeiter und dem Ländereibesitzer bezahlte Quantum, im Verhältnisse von 25 zu 44 zugenommen hätte. — — Dieses Fallen wäre darum nicht minder ein reelles, weil der Arbeiter sich mit seinem neuen Lohn eine größere Masse wohlfeiler Waaren anschaffen könnte als mit seinem alten."

Bisher hat man allgemein unter „bloßem nominalen Fallen des Arbeitslohnes" das Verhältniß verstanden, wo derselbe nur in Geld abschlägt, ohne darum zu wenigeren Genüssen zu verhelfen **); unter einem „bloßen reellen Fallen des Arbeitslohnes" aber das Verhältniß, wo derselbe sich im Gelde gleich bleibt, während doch für Letzteres wenigere Genüsse zu haben

*) So beweist er z. B. im vierten Capitel das Princip: „daß die Besitzer von umlaufenden Capitalen immer die ergiebigsten Anlagsplätze suchen, und so durch ihre Concurrenz in allen Industriefächern die Capitalgewinnste im Gleichgewichte erhalten, nicht nur mit breiten Worten, sondern auch mit Beispielen; und kömmt dennoch gleich im fünften Capitel, fast eben so ausführlich, wieder darauf zurück.

**) Command a less quantity of commodities.

stehen. Ricardo dagegen versteht unter reellem Sinken des Arbeitslohnes hier das Verhältniß, wo derselbe zu einem geringeren Bruchtheil vom Gesammterzeugnisse der Gesellschaft verhilft, ohngeachtet weit mehr Genüsse als vorher dafür anzuschaffen stehen! Wer sieht nicht, daß er hier mit einem absolut reellen Fallen blos ein relativ reelles bezeichnet, also sich einer Sprach- und Begriffsverwirrung zugleich schuldig macht?

Zweitens und hauptsächlich aber rührt die große Dunkelheit dieser Schrift, worüber auch der veterane Sachkenner Sartorius *) klagt, von deren gänzlichem Mangel an systematischer Anordnung her.

So handelt sie z. B. im ersten Capitel vom Werthe, stellt aber erst im zwanzigsten Capitel einen Unterschied zwischen Werth und Reichthum zum Behufe von deren beiderseitiger Charakteristik auf; und die mit diesen Materien in so intimem Zusammenhange stehende Lehre vom Einfluß des Ausgebotes und der Nachfrage wird vollends erst im vorletzten Capitel (30) abgehandelt; während vom Naturpreis, im Gegensatze vom Marktpreise, schon im vierten Capitel die Rede gewesen ist. — Schon im zweiten Capitel wird vom Ländereigewinnste (rent) gesprochen; aber erst die Capitel 24 und 31 bestreiten die Theorien, welche Adam Smith und Malthus von demselben Gegenstand aufgestellt, während schon im zehnten Capitel von der Besteuerung des Ländereigewinnstes die Rede war. Dem Handel überhaupt ist gar kein eigenes Hauptstück des Buches gewidmet; wohl aber spricht das siebente vom ausländischen Handel, das neunzehnte von plötzlichen Veränderungen in den Handelscanälen, und endlich das fünfundzwanzigste erst vom Kolonialhandel, während die Theorie von den Ausfuhrprämien und Einfuhrsperren schon im zweiundzwanzigsten Capitel vorangegangen ist. — Mit der Lehre von den Steuern beschäftigen sich die Capitel 8 bis 18; aber die damit innig verschlungene Theorie vom Brutto- und Nettoeinkommen kömmt erst im sechsundzwanzigsten an die Reihe.

Mehr brauchen wir nicht herauszuheben, um begreiflich zu machen, wie jeder einzelne Abschnitt dieses Werkes beim Leser die Bekanntschaft fast mit allen übrigen voraussetze, und wie es sonach unmöglich sey, dasselbe ohne wiederholtes Studium zu begreifen. Wie belohnt sich nun aber ein solch mühsames Studium? Diese Frage führt uns zur Kritik des Inhaltes über.

---

*) S. den Jahrgang 1820 der göttinger gelehrten Anzeigen S. 684.

Hier müssen wir nun vor allen Dingen so viel anmerken, daß Ricardo's allgemeinste Grundsätze über Natur, Entstehung, Vervielfachung und Zerstörung der Reichthümer völlig mit denen von Smith, Buchanan, Say, Malthus, Storch, Kraus, so wie von allen andern Hauptlehrern der Staatswirthschaft harmoniren, und daß er insofern allerdings zu den erleuchtetsten Schriftstellern dieses Faches gezählt werden müsse. Schade nur, daß diese Grundsätze bei ihm, gleich wie die der Politik bei Montesquieu, sich überall nur wie beiläufig hingeworfen, bunt durch einander, mitten in den Texten seiner Capitel umhergestreut finden! Folgende Stellen möchten wohl die interessantesten Belege hierfür seyn.

„Uebersteigt die Jahrsproduction eines Landes dessen Jahrsconsumtion *), so sagt man, es vermehre sein Capital; wird aber seine Jahrsconsumtion durch seine Jahrsproduction nicht mindestens ersetzt, so sagt man, es vermindere sein Capital. Das Capital kann demnach entweder durch eine erweiterte Production, oder durch eine geschmälerte Consumtion verstärkt werden. — Im nämlichen Maße, wie eines Landes Capital verringert wird, muß unausbleiblich auch dessen Production abnehmen **). Wenn folglich Regierung und Volk denselben Aufwand fortsetzen, während die Jahrsproduction anhaltend abnimmt, so wird der Reichthum von Volk und Staatsgewalt in progressives Schwinden gerathen, und Armuth und Untergang folgen ***). — Es gibt keine

*) Unter Consumtion versteht Ricardo durchgängig nur die unproductive.

**) Diese Cardinalprincipien der Nationalökonomie stehen (denn daher ist unser Fragment genommen) im Capitel (8) von der Besteuerung. Aber freilich ist der Lehre von den Capitalen so wenig als der von der Production und der von der Consumtion ein eigener Abschnitt gewidmet.

***) Hier fährt nun der Verf. in folgenden äußerst wichtigen Worten fort: „Ungeachtet des unermeßlichen Aufwandes der englischen Regierung in den letzten zwanzig Jahren steht doch kaum zu bezweifeln, daß derselbe durch die gesteigerte Production des Volkes mehr denn aufgewogen worden sey. Das Nationalcapital ist nicht nur unangegriffen geblieben, sondern noch mächtig angewachsen, und das Jahreinkommen des Volkes ist, selbst nach Abzug seiner Steuern, dermalen wahrscheinlich größer als in irgend einer früheren Periode unserer Geschichte. Zum Beweise hiervon dürfen wir uns auf den Zuwachs der Bevölkerung, auf die Erweiterung des Landbaues, auf die Verstärkung von Schifffahrt und Manufacturwesen, auf den Bau von Docken, auf das Ziehen von zahlreichen Canälen, so wie auf manche andere kostspielige Unterneh-

Steuer, die nicht auf Verringerung der Fähigkeit zum Capitalaufhäufen hinarbeitete. Jede Steuer muß entweder auf das Capital oder auf das Einkommen fallen. Trifft sie das Capital, so schmälert sie nothwendig jenen Fonds, nach dessen Umfang sich jederzeit der Umfang der Productivindustrie des Landes richtet; fällt sie aber auf das Einkommen, so muß sie entweder die Capitalaufhäufung verringern, oder ihre Bezahler zwingen, den Betrag der Steuer durch einen gleichmäßigen Abzug an ihrer früheren Consumtion von Lebensbedürfnissen oder Genüssen zu ersparen."

„*Kein Land kann lange einführen, ohne auch auszuführen, oder lange ausführen, wenn es nicht auch einführt.* Wird daher ein Land durch irgend einen Umstand auf die Dauer verhindert, seinen gewöhnlichen Betrag von Waaren einzuführen, so schmälert derselbe nothwendig die Production von denjenigen Waaren, welche gewöhnlich ausgeführt wurden; und wenn gleich der Totalwerth der Producte des Landes dadurch wahrscheinlich nur wenig abnimmt, weil dasselbe nach wie vor mit dem nämlichen Capitale arbeitet, so werden diese doch weder eben so vielzählig noch eben so wohlfeil seyn, und außerdem wird aus der Veränderung der Anlagsplätze (Geschäfte) großes Unglück entspringen *)."

„Diejenigen, welche die Korneinfuhr deshalb verboten sehen wollen, weil dieselbe jenen Theil vom Capitale des Pächters, welcher in den Boden auf immer verwurzelt ist, verringern oder zernichten würde, sehen nicht ein, wie *aller Handel auf eine Verstärkung der Production abzielt*, und daß, *wer die Production verstärkt*, wenn er gleich partielle Verluste veranlaßt, doch *die Gesammtwohlfahrt erhöht.* Um sich consequent zu bleiben, müßten sie auch alle Verbesserungen im Landbau und im Manufacturwesen zu hemmen trachten; denn obgleich solche zum allgemeinen Ueberfluß, und somit zum Gemeinwohle beitragen, verfehlen sie doch im Augenblick ihrer Einführung nie einen Theil vom vorhandenen Capitale der Pächter und Manufacturisten zu verringern oder zu zernichten. **)"

„*Producte werden jederzeit mit Producten oder mit Diensten erkauft; das Geld ist blos das Mittelswerkzeug, wodurch der Umtausch bewirkt wird.*

---

mungen berufen, welche sämmtlich auf einen Anwachs des Capitales sowohl als der Jahrsproduction hindeuten. Darum bleibt es aber doch freilich entschieden, daß, ohne die Besteuerung, dieser Anwachs noch viel stärker gewesen seyn würde."

*) S. Capitel 19, S. 328.

**) S. dasselbe Capitel, S. 338.

Allzuviel kann wohl von einer einzelnen Waare producirt werden, mit welcher der Markt so sehr überströmt ist, daß das auf sie verwandte Capital nicht wieder herauskömmt; mit sämmtlichen Waaren allzumal aber kann dies nie der Fall seyn." *)

„Kein Princip der Nationalökonomie kann fester begründet seyn, als daß ein reiches Land an der Erweiterung seiner Population, im nämlichen Verhältnisse wie ein armes, durch die progressive Schwierigkeit des Aufbringens der Nahrungsmittel gehindert werde. Diese Schwierigkeit muß nothwendig den relativen Preis der Nahrungsmittel steigern und zu deren Einfuhr ermuntern. Wie wäre demnach das Geld, oder Gold und Silber in reichen Ländern für mehreres Korn austauschbar, als in armen?! **) Nur in reichen Ländern, wo das Korn theuer ist, bewegen die Landeigenthümer die Gesetzgebung, die Korneinfuhr zu verbieten. Wo ist jemals ein Einfuhrverbot von Agriculturproducten in America oder Polen erhört worden? — Die Natur hat deren Einfuhr daselbst durch die verhältnißmäßige Leichtigkeit ihrer Production nachdrücklich genug untersagt." ***)

Dagegen finden sich aber andere, fast nicht minder wesentliche und durch die größten Staatswirthe unumstößlich aufgestellte Theorien und Grundsätze der Wissenschaft bei unserm Verf. entweder gänzlich unbeachtet, oder gar bestritten.

1) So behauptet er gleich in seinem ersten Capitel wie auch in seinem dreißigsten, daß der Tauschwerth (oder diesen in Geld ausgedrückt: der Preis) eines jeden Productes, dessen Vervielfältigung im Gegensatze, z. B. von den Statuen aus dem Alterthum – in unserer Macht steht, sich immer nur nach dem Quantum von Arbeit regulire, wodurch dessen Production erzielt werden muß, und nicht

*) Dieses Fragment ist aus der Mitte des Capitels 21: über den Einfluß der Capitalaufhäufung auf Capitalgewinnste und Zinsen hervorgehoben. Das darin enthaltene Grundprincip gehört an die Spitze des Systems, in die Theorie von Umtausch und Absätzwegen; — allein auch diesen Hauptgegenständen sind keine eigenen Abschnitte des Werkes gewidmet.

**) Diese Frage der Verwunderung ist an Adam Smith gerichtet.

***) Diese Stelle ist aus dem Capitel 18: über den relativen Werth von Gold, Korn und Arbeit in reichen und in armen Ländern genommen. Das darin ausgesprochene Fundamentalprincip gehört in die Theorie von der Volksvermehrung, welcher aber gleichfalls kein eigenes Hauptstück gewidmet ist.

nach dem Verhältnisse zwischen Ausgebot und Nachfrage, indem Letztere blos eine vorübergehende Steigerung dieses Werthes hervorbringen kann, welche durch verstärkte Concurrenz der Producenten gar bald wieder aufgehoben werde.

Geben wir Ricardo hier einstweilen zu, daß unter Arbeit sämmtliche Productivdienste begriffen seyen, so hat er allerdings Recht, wenn er behauptet, daß der Marktpreis jedes einzelnen Productes, der Regel nach, immer dem Marktpreise der dazu erforderlichen Arbeit gleich stehe; denn ein Product ist ja, wenn uns der Ausdruck vergönnt ist, nichts Anderes als der Repräsentant sämmtlicher, auf seine Erzielung verwandter Productivdienste, und sein Preis das alleinige Bezahlungsmittel für diese Dienste, so daß, wenn der Marktpreis des Productes zu dieser Bezahlung vom Marktpreise seiner Productivdienste nicht hinreichte, Letztere sich gar bald auf eine andere Production verlegen würden. Damit ist aber unser Problem nicht gelöst, sondern blos hinausgeschoben; denn nun fragt es sich erst: wornach regulirt sich aber der Marktpreis jener Arbeit? Antwort: nach dem von Ricardo verschmähten Verhältniß zwischen Ausgebot und Nachfrage, das heißt, derselbe steht um so höher, je mehr diese Arbeit gesucht und je minder sie ausgeboten wird; und vice versa.

Wenn wir übrigens sagen, daß der Marktpreis jedes einzelnen Productes, der Regel nach, immer dem Marktpreise der dazu nöthigen Productivdienste gleich stehe, so ist damit dem Verfasser keinesweges zugegeben, daß der Marktpreis der Producte überhaupt vom Marktpreise der Productivdienste abhänge. Umgekehrt wird vielmehr durch den Durchschnittsmarktpreis der Producte der Durchschnittsmarktpreis der zu ihnen erforderlichen, verschiedenartigen Productivdienste regulirt; denn man liebt und sucht die Producte nicht um der Productivdienste, sondern die Productivdienste um ihrer Producte willen *). Wodurch wird nun aber der Durchschnittsmarktpreis der Producte regulirt? Durch nichts Anderes als das Verhältniß zwischen deren ausgebotenem und gesuchtem Quantum.

---

*) Nicht darum ist in der Pfalz der Arbeitslohn jetzt wohlfeiler als vormals, weil deren Tabak wohlfeiler verkauft werden muß, sondern durch diesen wohlfeileren Verkauf ist der Arbeitslohn gesunken.

Im Capitel 2 sagt Ricardo selber: „Das Korn schlägt nicht auf, weil man einen Pacht bezahlt, sondern umgekehrt: weil das Korn aufschlägt, bezahlt man einen Pacht.“

2) Ferner begeht Ricardo den mächtigen Irrthum, zu glauben, daß die Arbeit der einzige und alleinige Productivdienst sey, oder besser ausgedrückt, daß auch der Capital- und der Ländereigewinnst, beim Lichte betrachtet, bloßer Arbeitslohn sey. *)

Was nämlich a) den Capitalgewinnst betrifft, so sagt er: „Ein Capital ist ja selber nichts Anderes als ein Aggregat von früher durch Arbeit producirten Werthen. Wenn ich mithin im Preise eines neuen, mittelst eines solchen Capitals (z. B. Salpeter und Schwefel) erzielten Productes (z. B. des Schießpulvers) auch das darin steckende Capital bezahle, so bezahle ich ebenfalls nur menschliche Arbeit.“ Wer sieht nicht auf den ersten Blick die Unstatthaftigkeit dieses Raisonnements? Der Pulvermüller bekömmt das Capital, welches er in Schwefel u. s. w. umsetzt, vom Capitalisten nur gegen einen Zins geliehen; und soll er bestehen können, so muß im Verkaufspreise seines producirten Pulvers, außer seinem Arbeitslohn (Industriegewinnst) u. s. w. und dem Vollwerthe des consumirten Capitals, auch der Zins für die von ihm vorgenommene Benutzung dieses Capitales stecken. Dieser Lohn für die Benutzung des Schwefels u. s. w. ist mithin vom längst bezahlten Preise des Schwefels (wenn man will, dem Arbeitslohne des Schwefelsieders) gänzlich verschieden und unabhängig; er ist nicht der Lohn für eine Menschenarbeit, sondern für einen Dienst eines Erzeugnisses der Menschenarbeit; er ist das Entgelt für den Dienst des Schwefels u. s. w., das heißt, für den Productivdienst eines Capitales.

b) In Hinsicht des Ländereigewinnstes dagegen stellt er, zum Beweise seines obigen Lehrsatzes, folgendes Raisonnement auf. Beim Beginnen der bürgerlichen Gesellschaft, wo auf einem weitumfassenden Territorium nur wenige Familien wohnen, hat, des Ueberflusses wegen, ein Feld so wenig einen Tauschwerth, wie bei uns die athmosphärische Luft, und sein Besitzer kann weder einen Pächter davon finden, noch auf dessen Producte, außer dem Marktpreise seiner Arbeit und seines Capitalgewinnstes, noch ein plus schlagen, welches einen reinen Ländereigewinnst vorstellte. Natürlich werden die ergiebigsten Felder zuerst occupirt. Nun steigt aber die Population, und man muß zu minder ergiebigen Feldern greifen, d. h. zu solchen, die dasselbe Productenquantum nur gegen eine stärkere Arbeit liefern. Auf der Stelle gewinnen hierdurch die erst occupirten Felder einen Tauschwerth und werfen einen Pacht ab, (welcher den Ländereigewinnst vorstellt).

---

*) In den Capiteln 1 und 2.

So geht es bei immer zunehmender Volksmenge stufenweise fort, bis endlich auch die unergiebigsten Felder urbar gemacht werden, d. h. solche, deren Producte lediglich nur den Arbeitslohn (Industriegewinnst) und den Capitalgewinnst abwerfen und folglich gar keinen Pacht bezahlen können. Je tiefer es auf dieser Stufenleiter abwärts geht, desto höher steigt natürlich der Pacht der erstoccupirten ergiebigsten Felder. Worin besteht demnach der Pacht oder Ländereigewinnst? In nichts Anderem als einer Vergütung der größeren oder kleineren Arbeitsmasse, welche man je auf den ergiebigeren und auf den allerergiebigsten Feldern, im Gegensatze von den unergiebigsten, *erspart*. Der immer höher steigende Preis der Feldproducte, worin dieser Pacht allerdings steckt und stecken muß, ist folglich nichts Anderes als — der Lohn einer Menschenarbeit!

Interdum bonus dormitat Homerus!

Er ist vielmehr folglich nichts Anderes als die Vergütung einer *ersparten* Menschenarbeit. Eine *ersparte* Menschenarbeit ist aber doch wahrlich keine wirklich *existirende*; und wenn eine solche Ersparniß vergütet wird, so ist die Vergütung kein Arbeitslohn, sondern ein Verdienst derjenigen Potenz, welche die Ersparniß verursacht, welche die Menschenarbeit vertritt, — d. h. im vorliegenden Falle: der sämmtlichen ergiebigen *Felder*.

3) Ferner stellt Ricardo in seinem zwanzigsten Capitel die grelle Irrlehre auf: *daß zwischen Werth und Reichthum ein wesentlicher Unterschied sey, so daß eine Nation im Reichthum wachsen und doch zugleich an Werthen keinen Mehrbesitz erlangen könne.* Er deducirt dieses Paradoxon auf folgende Weise: Ein Mensch ist, nach Adam Smiths richtiger Bemerkung, *reicher* oder ärmer, je nachdem er sich den Genuß von mehreren oder wenigeren Lebensbedürfnissen oder Lebensannehmlichkeiten verschaffen kann. Mehr oder weniger *Werthe* aber besitzt er, je nachdem die Summe der zu seiner Verfügung stehenden Dinge einen höheren oder niedrigeren Marktpreis hat. Eben so steht es auch um eine ganze Nation. — Nun nehme man an, daß durch eine Vervollkommnung der Strumpfweberei das Paar Strümpfe um die Hälfte seines vormaligen Preises verkauft werden könnte. In diesem Falle würden offenbar doppelt so viel Strümpfe als zuvor verfertigt und dem Genusse der Consumenten übergeben werden; die Nation wäre also in Hinsicht dieses einzelnen *Bedürfnisses* doppelt so reich als bisher geworden; aber dieses duplum von Bedürfnissen würde, kraft der Concurrenz der Producenten, in summa keinen höheren *Preis* haben als das gewesene simplum.

Hiergegen bemerken wir: Der Begriff von Werth ist ein rela-

tiver, d. h. eine Sache hat um so größeren Werth, je größer die Quantität von anderen brauchbaren Dingen ist, welche man dafür eintauschen kann, und vice versa. Es kann daher eine Sache auf der einen Seite an Werth steigen, während sie auf einer andern im Gleichstande bleibt, oder gar fällt. Z. B. nehme man an: es wären die volle Weinflasche des A, der Schinken des B, und der Silberthaler des C bisher im Gleichgewichte gestanden, d. h., man habe beliebig das eine dieser dreierlei Objecte gegen das andere eintauschen können. Hier wären A, B und C gleich reich. Ergeben sich nun hinterher Umstände, kraft deren A für seine Flasche zwei Thaler erhält, oder, was gleichviel ist, für jenen einen Thaler nur die Hälfte seiner Flasche hinzugeben braucht, so ist er, in Beziehung auf das Geld, um das Doppelte reicher, oder mit anderen Worten, der Geldbesitzer C im Vergleiche mit dem Weinbesitzer A um das Doppelte ärmer geworden. Geschieht es nun aber zu gleicher Zeit, daß A von Stund an für seine Flasche, so wie C für seinen Thaler, nur einen halben Schinken erhält, so ist er (A) in Verhältniß zum Schinken um eben so viel ärmer geworden, als er im Verhältnisse zum Gelde reicher erscheint.

Der Preis eines Dinges zeigt blos sein Verhältniß zu einer einzigen Waare, nämlich zum Geld an. Damit ist uns aber noch gar nicht gedient. Denn da wir gegen unsere Producte das Geld nur darum eintauschen, um mit dem Geld ein anderes Product zu ertauschen, kommt uns Alles erst noch darauf an, wie das Geld sich zu diesem anderen Producte verhalte, d. h., wir wollen durch den gemeinsamen Maßstab der Werthe (das Geld) erfahren, wie sich der Werth von jenem Producte zu diesem verhalte. Was hülfe uns die alberne Freude, für unser entbehrliches Product das doppelte Geldquantum empfangen zu können, wenn es sich hinterher zeigte, daß unser Gewünschtes ebenfalls das duplum seines vormaligen Preises angenommen habe? Obiger Satz: „Der Mensch besitzt mehr oder weniger Werthe, je nachdem die Summe der zu seiner Verfügung stehenden Dinge einen höheren oder niedrigeren Marktpreis hat," involvirt daher eine äußerst einseitige Definition vom Werthe und geziemt sich eigentlich nur für den Mund eines kurzsichtigen Krämers, aber nicht für den eines Nationalökonomen. Ein solcher Krämer in Deutschland könnte etwa auf diese Definition die Ansicht gründen, daß ein Londner Krämer, dessen Waarenlager — dem beiderseitigen Inventario nach — den dreifachen Marktpreis des seinigen hat, darum auch dreimal so viel Werth besitze. Den Nationalökonomen aber dürften wir blos durch die Frage: ob denn durch eine plötzliche Verdoppelung der

Geldmasse, und also auch der Marktpreise aller Dinge, in einem Lande die Summe von dessen Werthen verdoppelt werden würde? daran erinnern, daß es bei Abmessung des Werths einer Waare vielmehr auf ihr Verhältniß zu allen anderen Waaren, als auf das zum Geld, ankomme.

Die Dinge, welche wir besitzen, haben im Verhältniß zu einer anderen brauchbaren Sache, oder aber allen anderen brauchbaren Sachen, einen um so größeren Werth, je größer das Quantum von Letzterer, oder aber von Letzteren ist, welches man dafür eintauschen kann. Gerade im nämlichen Verhältnisse wächst aber auch unser Reichthum, so wie Adam Smith diesen ziemlich *) richtig definirt hat.

In dem von Ricardo supponirten Falle hätten zwar die Strumpfproducenten, als solche, an Werth Nichts gewonnen, denn sie würden für das Duplum ihrer Strümpfe in Geld oder (anderen) Waaren nicht mehr eintauschen können als vorher für das Simplum; die Strumpfconsumenten aber (und darunter auch die Strumpfproducenten) bekämen für denjenigen nämlichen Bruchtheil ihres Einkommens (oder ihrer Producte), welchen sie bisher auf Strümpfe verwandten, jetzt das Doppelte des vorigen Quantums, und sonach hätte sich denn eben dieser Bruchtheil, in Verhältniß zu den Strümpfen, an Werth in der That verdoppelt.

4) Die eben so scharfsinnige als wichtige Unterscheidung, welche J. B. Say zwischen den Hauptkategorien der Industrie aufgestellt hat, indem er dieselbe in die des Gelehrten eintheilt, welcher die Naturgesetze erforscht; in die des Unternehmers, welcher diese Gesetze auf die Befriedigung der Menschenbedürfnisse anwendet und die hierzu nöthigen Personal- und Sachmittel zusammentreibt; und in die des Handarbeiters, welcher nach des Letzteren Anleitung die Arbeiten körperlich vollstreckt: diese Unterscheidung, sagen wir, ist von Ricardo gänzlich unbeachtet und unbenutzt geblieben. Er bezeichnet jederlei Industrie mit dem Gesammtausdrucke labour. Natürlich hat diese Vernachlässigung den allernachtheiligsten Einfluß auf die Klarheit und Präcision seiner Auseinandersetzungen und ist um so unverzeihlicher, da jene verschiedenartigen Operationen der Industrie auch sehr verschiedenerlei Bruchtheile vom Werthe der durch sie erzeugten Producte zum Lohn empfangen.

---

*) Eigentlich hätte er nämlich in der eben angeführten Stelle sagen sollen: „vertauschbaren Lebensbedürfnissen u. s. w.," um dadurch den sogenannten natürlichen Reichthum von seiner Definition des (gesellschaftlichen oder Tausch-) Reichthums auszuschließen.

5) Wo möglich noch ärger ist aber die weitere Vernachlässigung, daß er, trotz einer anderen wesentlichen Correctur, welche gleichfalls J. B. Say am Smith'schen Systeme vorgenommen, die Gewinnste, welche ein Industrieunternehmer als solcher macht, nicht von denen Gewinnsten unterscheidet, welche ihm als einem Capitalisten zufallen, während sich beide doch nach ganz verschiedenerlei Principien reguliren, und die Ersteren in dem Maße steigen, wie bei dem Unternehmer mehr Kenntnisse, Geist und Thätigkeit, Muth u. s. w. vorausgesetzt werden muß; die Letzteren aber in dem Maße, wie die Capitale weniger ausgeboten und stärker gesucht werden, wie der Anlagsplatz unsicherer ist u. s. w.

Diese fünferlei Belege mögen etwa hinreichen, um unseren obigen Ausspruch zu rechtfertigen. Werfen wir nun auch noch einen Blick auf die Masse der Schlußfolgerungen, welche Ricardo aus seinem Convolute von falschen und richtigen Principien zieht! Hier zeigt sich, wie unter solchen Voraussetzungen und von einem so ausgezeichneten Kopfe zu erwarten stand, ebenfalls ein buntes Mischwerk des Schlechtesten und des Besten, und von Beidem wollen wir Beispiele geben.

Zu seinen richtigsten und interessantesten Conclusionen gehört wohl seine nachfolgende Kritik der englischen Armengesetze *). „Es ist eine Wahrheit, die keinen Zweifel leidet, daß das Wohlbehagen und das Wohlseyn der Armen auf die Dauer nicht gesichert werden kann, wenn sie nicht entweder selbst darauf bedacht sind, oder der Gesetzgeber dahin arbeitet, daß der Vermehrung ihrer Anzahl Grenzen gesteckt, und frühe und unvorsichtige Heirathen minder häufig unter ihnen werden. Die Wirkung von unserem System der Armengesetze lief dem scheitelrecht entgegen. Diese haben jede Selbstbezwingung überflüssig gemacht und die Unvorsichtigkeit wahrhaft aufgemuntert, indem sie derselben einen Theil des Lohnes anboten, welcher der Vorsicht und dem Gewerbfleiße gebührt."

„Die Natur des Uebels weist auf das Heilmittel hin. Dadurch, daß wir die Sphäre der Armengesetze stufenweise verengern, daß wir den Armen den Werth der Unabhängigkeit einprägen, daß wir sie lehren, wie sie zu ihrer Unterstützung nicht auf systematische oder zufällige Wohlthätigkeit rechnen müssen, sondern auf ihre eigene Kraftanstrengung, und daß Klugheit und Vorsicht eben so nöthige als nützliche Tugenden seyen, werden wir sie allmählig zu einem gesunderen und wohlthätigeren Zustand erheben.

---

*) Capitel 5, S. 104 ff.

„Kein Verbesserungsplan für die Armengesetze, welcher nicht deren gänzliche Aufhebung zum Endziele hat, verdient die mindeste Beachtung, und der würde der beste Freund der Armen und der Sache der Menschheit seyn, welcher zeigen könnte, wie dieses Ziel mit der größten Sicherheit und zugleich mit der mindesten Gewaltthätigkeit zu erreichen stehe. Nicht dadurch, daß man den zur Unterstützung der Armen bestimmten Fonds auf irgend eine von der jetzigen verschiedene Weise erhebt, kann das Uebel gemildert werden. Weit entfernt, eine Verbesserung zu seyn, wäre es vielmehr eine Erschwerung des Unheils, welches wir zu entfernen wünschen, wenn der Fonds dadurch an Betrag zunähme, oder wenn er, einigen neuesten Vorschlägen gemäß, als ein Gesammtfonds von der Nation in Folle erhoben würde. Die gegenwärtige Methode seiner Erhebung und Verwendung hat dazu gedient, seine verderblichen Wirkungen zu lindern. Jedes Kirchspiel erhebt einen separaten Fonds zur ausschließlichen Unterstützung seiner eigenen Armen. Dadurch wird die Niedrighaltung vom Betrage dieser Abgabe interessanter und auch ausführbarer, als wenn ein Gesammtfonds zum Besten der Armen des ganzen Königreichs erhoben würde. Ein Kirchspiel ist bei einer wirthschaftlichen Erhebung und einer sparsamen Verwendung der Abgabe weit stärker interessirt, wenn jede Ersparniß zu seinem ausschließlichen Vortheile ausschlägt, als wenn es solche mit Hunderten von andern Kirchspielen zu theilen hätte."

„Diese Ursache ist es, welcher wir die Erscheinung zuschreiben müssen, daß die Armengesetze noch nicht das gesammte Netto-Einkommen des Landes verschlungen haben; der Strenge, womit sie angewandt werden, verdanken wir es, daß ihr Druck nicht vollkommen überschwenglich geworden ist."

Nicht minder folgerichtig und merkwürdig ist des berühmten Verfassers nachfolgende Aeußerung über die brittische Nationalschuld. *)

„Es ist unbestreitbar, daß während des Friedens unsere rastlosen Anstrengungen dahin gehen müssen, den während des Krieges contrahirten Bruchtheil der Nationalschuld zu tilgen, und daß keine Versuchung nach Erleichterung, kein Wunsch, einem gegenwärtigen und — wie ich hoffe — vorübergehenden Ungemache zu entrinnen, uns verleiten dürfe, in unserer Spannung nach diesem großen Ziele zu erlahmen. Durch keinen Amortisationsfonds

*) Sie steht auf Seite 306 und 307, im Capitel 17, welches von der Besteuerung anderer Waaren, im Gegensatze der Rohstoffe, handelt!

kann der Zweck des Schuldverminderns erreicht werden, wenn derselbe nicht aus einem Ueberschusse des Staatseinkommens über den Staatsaufwand erwächst. Es ist zu beklagen, daß der Amortisationsfonds von England blos dem Namen nach ein solcher ist, denn es fehlt gänzlich an einem Ueberschusse des Staatseinkommens über den Staatsaufwand. Nur Ersparniß könnte ihn zu dem machen, wofür er sich ausgibt, d. h. zu einem die Rückzahlung der Nationalschuld wahrhaft bewirkenden Fonds. — Wenn wir beim Ausbruch irgend eines künftigen Krieges unsere Schuld nicht sehr beträchtlich vermindert haben, so muß Eins geschehen oder das Andere: entweder muß der Gesammtaufwand dieses Krieges während des Laufs desselben durch eine alljährliche Steuererhöhung bestritten werden, oder wir müssen uns am Schlusse dieses Krieges — wenn nicht schon früher! — einem Nationalbankerott unterwerfen. Nicht als ob wir unfähig wären, irgend einen bedeutenden Zuschuß zu der Schuld zu ertragen, es dürfte schwer seyn, den Kräften einer großen Nation Grenzen zu stecken; aber sicherlich hat der Preis seine Grenzen, welchen in der Form einer endlosen Besteuerung die Individuen — für das bloße Privilegium, in ihrem Geburtslande zu leben, bezahlen mögen." *)

Ferner zieht z. B. Ricardo aus dem Grundsatze, daß die Gewinnste in allen Gewerben sich ins Gleichgewicht zu setzen streben, den richtigen Schluß: daß ein Einfuhrverbot, wodurch die inlän-

---

*) Herr Prof. Say begleitet diese Stelle mit folgender Anmerkung: „Herr Robert Hamilton ist meines Wissens der Erste, welcher die Engländer darauf aufmerksam gemacht, daß man keinen Pfennig von seiner Schuldenlast abtrage, wenn man auf der einen Seite mehr aufborgt, als auf der andern abzahlt, und daß man besser thäte, Nichts abzuzahlen und etwas Weniger aufzuborgen, weil man alsdann wenigstens die Kosten der Operation sparen würde. Gleichwohl erscheint es mir merkwürdig, daß die Meinung eines Mannes von solchen Fähigkeiten, wie Herr Ricardo, und der mit der Natur der öffentlichen Fonds überhaupt, so wie der englischen insbesondere, so vertraut ist, die Theorie des gelehrten Akademikers von Edinburgh gänzlich bestätigt. Ich halte es für sehr wichtig, Herrn Ricardo uns hier ankündigen zu hören, daß, wenn im Augenblicke eines neuen Krieges die brittische Regierung nicht einen bedeutenden Theil ihrer Schuld abgetragen hat (und darauf legt es sich nicht an, indem sie die Schuld während des Friedens alljährlich verstärkt!) oder wenn sie nicht ein Mittel findet, die Nation während des Krieges zur Bezahlung des (außerordentlichen) Kriegsaufwandes zu bewegen (was keineswegs möglich ist, weil man Mühe hat, neue Steuern auszusinnen, um nur die Zinsen von solchem außerordentlichen Aufwande bezahlen zu können!), ich sage, ihn uns ankündigen zu hören, daß, wenn diese zwei Bedingungen, welche unmöglich sind, wegfallen, der Bankerott unvermeidlich sey."

dischen Producenten ein Monopol gegen die inländischen Consumenten gewinnen, den Letzteren beständig schade, ohne den Ersteren auf die Länge zu nützen; *) indem dergleichen Verbote zwar jeden Ausländer, aber keinen Inländer hindern, mit den bisherigen inländischen Producenten zu concurriren, eine solche Concurrenz aber die Taxe der Productionsgewinnste gar bald auf den **) allgemeinen Richtstand zurückdrücke. ***)

Nicht minder parador als irrig müssen aber z. B. wohl folgende Aussprüche des Verfassers genannt werden:

Einmal behauptet er ****), daß das Interesse des Ländereibesitzers dem Interesse des Consumenten geradezu entgegengesetzt sey, indem Jener bei den nämlichen Agriculturverbesserungen, wobei Dieser gewinnt, offenbar verliere. Nimmermehr hätte es ihm entgehen sollen, daß, wenn gleich im ersten Augenblicke nach einer Ackerbauverbesserung, wodurch, um dieselben Productivdienste, das duplum der bisherigen Kornmasse erzielt wird (weil die Nachfrage noch nicht gewachsen ist), der Ländereibesitzer als Producent noch Nichts gewinnt, er doch *****) als Consument denjenigen ganzen Theil seines Einkommens, welchen er bisher in Korn verzehrte, am Werthe um 100 Procent verstärkt sehe, und daß er späterhin, weil das Korn seine Consumenten und somit die Nachfrage nach ihm selber erzeugt, sogar auch als Producent an Ländereigewinnst wenigstens doppelt so reich als zuvor werden müsse.

Unstatthaft erscheint ferner Ricardo's Behauptung, daß jede Steuer auf irgend einen Gegenstand, sey es nun des Bedürfnisses oder des Luxus, so lange der Werth des Geldes derselbe bleibt, dessen Werth jedesmal wenigstens um eben so viel als den Betrag der Steuer steigen werde ******). Er schließt dies nämlich daraus, daß der neubesteuerte Industriezweig mit allen andern bisher im Gleichgewicht der Gewinnste gestanden habe; jetzt aber, wo dies Gleichgewicht durch die Steuer verrückt ist, gegen einen dieser andern insoweit werde vertauscht werden, bis durch die hieraus ent-

---

*) Wir hätten gesagt: bedeutend zu nützen; denn obgleich sich bald das niveau der Productionsgewinnste wieder herstellt, so stellt es sich doch für alle Producenten und Productionsfächer etwas höher als zuvor.

**) Sollte heißen: „einen."

***) Seite 398, im Cap. 22.

****) S. 423, im 20sten Capitel.

*****) Nach den oben von uns aufgestellten Grundsätzen von der relativen Natur des Werthes.

******) Zu Anfange des Cap. 17, S. 298 und 299.

ihm unbestrittene Thatsachen zum Grunde liegen, unbestreitbar ist *), fest, so treibt er seine Schlußfolgerungen bis zu den äußersten Endspitzen hinaus, ohne deren Resultate mit denen der Erfahrung zu vergleichen; einem gelehrten Mechaniker ähnlich, der mit unwiderlegbaren, von der Natur des Hebels entlehnten Beweisen die Unmöglichkeit gewisser Sprünge demonstriren wollte, welche — die Tänzer alltäglich auf unsern Theatern ausführen." Mit einem Worte: Ricardo ermangelt so wenig als weiland seine vollkommensten Antipoden, die Physiokraten, der Scharfsicht, aber eben so wie diese in hohem Grade der Umsicht.

Was die beiden vor uns liegenden Uebersetzungen dieses Werkes betrifft, welche leider beide nach der ersten Ausgabe des Originals bearbeitet sind, so verdient die französische von Herrn Dr. Constancio das ausgezeichnetste Lob. Sie ist dem Originale äußerst treu, und doch in sehr angenehmer und klarer Sprache geschrieben. Auch hat ihr Verfasser nicht versäumt, die Columnentitel und das fast unentbehrliche Sachregister des Urtextes mit in sie aufzunehmen. Einen unschätzbaren Vorzug vor Letzterem geben ihr aber die eben so vielfältigen als ausführlichen, größtentheils kritischen Noten von J. B. Say, worin dieser seine eigene Theorie gegen Ricardo fast ohne Ausnahme siegreich vertheidigt und nur in zwei oder drei Puncten — veranlaßt durch dessen Einwürfe — theils berichtigt, theils präciser ausdrückt. Mit Recht sagt von diesen Noten Sismondi **), daß eine lichtvolle Kritik darin glänze, und so ist durch sie erst das Buch zu einer äußerst lehrreichen Prüfschule für den angehenden Staatswirth geworden.

Ueber die deutsche Dolmetschung von Herrn C. A. Schmidt dagegen können wir ein gleiches Lob keineswegs aussprechen. Ihr Verfasser hat sein englisches Original oft mißverstanden, und noch weit öfter und gröblicher den französischen Notentext von Say. Sein deutscher Styl liest sich äußerst schlecht, so daß Ricardo durch dieses Sprachrohr vollends ganz unverständlich redet. Zudem ist er mit seinem Originale fast eben so ritterlich umgegangen, wie einst Dr. Hegewisch mit Malthus, indem er nicht nur dessen Columnentitel und Sachregister geradezu abgekappt, sondern auch im Contexte selber ganze Sätze willkürlich herausgemerzt

---

*) Damit ist aber nicht geleugnet, daß er eben so auch mitunter falsche Vordersätze zu dergleichen Conclusionen gebrauche.

**) In seinen nouveaux principes d'économie polit., Paris 1819. Bd. I. S. 58.

und andere auf seine Weise modificirt hat. Am kläglichsten hat unter diesem Castrirmesser der geniale Say leiden müssen. Dessen köstlichste Bemerkungen sind oft ganz und gar hinweggefallen, und zu wiederholten Malen erweist der Uebersetzer demselben gerade nur so viel Ehre, statt dessen Worten dessen Meinung (auf seine Weise!) lakonisch zu referiren. Mit eigenen Noten hat Herr Schmidt das Werk nicht begleitet.

C. E. M.

VII.

Reisebeschreibungen über Italien.

Zweiter Artikel: Deutsche Literatur. Dritte Abtheilung.

(Vergl. die 1. und 2. Abth. in Nr. IX und X dieses Hermes.)

1. Ansichten von Italien während einer Reise in den Jahren 1815 und 1816, von Hermann Friedländer. Leipzig, F. A. Brockhaus. 1819 und 1820. II. 8.
2. Briefe in die Heimath aus Deutschland, der Schweiz und Italien, von Dr. Friedrich Heinrich von der Hagen, ordentl. Prof. an der Universität zu Breslau. Breslau: Joseph Max und Comp. 1818 bis 1821. IV. 8.
3. Die Kunst in Italien. Von B. Speth. München: Carl Thienemann. 1819 und 1821. II. 8.

Die Richtung, welche sowohl die bildende Kunst als auch die Poesie mit dem Anfange des neuen Jahrhunderts, und in einzeln stehenden Bestrebungen auch schon früher in unserm Vaterlande eingeschlagen haben, ich meine jene vielbesprochene und vielverschriene Vorliebe für das lange übersehene und als barbarisch gescheute Mittelalter und dessen Werke und Denkmäler, konnte auch auf die deutschen Reisenden in Italien nicht ohne Einfluß bleiben. Wir sind weit entfernt hier in den Streit der Parteien der alten und neuen Künstlerschule eingehen zu wollen; auch liegt es uns nicht ob, dem Ursprunge der bezeichneten Richtung nachzuforschen und aufzusuchen, ob die bildende Kunst der Poesie, oder diese jener Anstoß und Leitung gegeben habe. Wir haben nur den Einfluß geschichtlich nachzuweisen, den die neue Schule, um uns eines

gangbaren Ausdrucks statt der Umschreibung zu bedienen, auf die deutschen Reisenden in Italien geübt hat.

Selbst diejenigen Reisenden, welche Italien als Kunstkenner oder Kunstliebhaber vor der bezeichneten Periode besucht und beschrieben haben, wandten den Grundsätzen und Anweisungen ihrer Geschmackslehre getreu ihre Aufmerksamkeit fast ausschließlich auf diejenigen Bildwerke, welche sich an die großen Namen eines Raphael, Michel Angelo, Tizian entweder unmittelbar oder durch Schulverbindung anschließen. Wie jene Meister das geworden, was sie waren, dies zu überdenken und zu erforschen kam ihnen kaum in den Sinn; sie schienen ihnen um so bewunderungswürdiger, wenn sie aus einem Chaos der Barbarei fix und fertig hervorträten und Keinem Etwas zu verdanken hätten als ihrem Schöpfer, das alte Sprüchwort widerlegend: Kein Meister wird geboren. Fiel daher ihr Blick auf die Werke der ehrenwerthen Lehrer ihrer Einzigen, so erstaunten sie über die hier zwischen Lehrer und Schüler gähnende Kluft, und anstatt vernünftigerweise nach Berührungen und Verbindungen zu suchen, zerstörten sie sich selbst die Möglichkeit einer Vermittelung, indem sie die ersten Arbeiten ihrer gepriesenen Meister theils übersahen, theils als unecht verwarfen, wie dies namentlich mit Raphaels frühesten Bildern geschehen ist. So standen ihnen denn die Namen Raphael, Michel Angelo, Tizian an der Spitze der italienischen Kunstgeschichte: eine Erscheinung ohne Gleichen! Vor ihnen Nacht, nach ihnen Theilung ihrer Strahlen, abwechselnd mit neuer Sammlung und Vereinigung der zerstreuten in der Schule der Caracci. Italien theilte diese Verblendung und Beschränkung. Die Meisterwerke der vorraphaelischen Schulen standen unbeachtet und ungekannt, dem Spotte oder der Vergessenheit dahingegeben. Der Feuchtigkeit, dem Staube und den Würmern ausgesetzt, ward manches Unschätzbare in Klostergewölben ein zu früher Raub der Zeit. Die Aufhebung der Klöster bereitete den alten Kunstwerken kein günstigeres Schicksal. Was sich noch erhalten und erhaltbar vorfand, wurde zusammengeschichtet; Weniges fand ein Winkelplätzchen in den Gallerien, wo der Cicerone ihm kaum die Ehre anthat, es dem neugierigen Fremdlinge im Vorbeigehen zu zeigen. Die Franzosen waren weniger blind als die Italiener und raubten Manches, was diese nicht bedauerten verloren zu haben. Erst seit wenigen Jahren haben die italienischen Kunstakademien angefangen die zerstreuten und vergrabenen Schätze der alten Schulen dem Untergange zu entziehen und in eigenen Gallerien aufzustellen, wie dies namentlich in Florenz, Siena, Pisa, Bologna, Venedig, Neapel geschehen ist. Ob die Franzosen durch ihre Raubsucht, oder die

Deutschen durch ihre Aufmerksamkeit die Italiener zuerst auf den Werth jener Schätze hingewiesen haben, wollen wir unentschieden lassen. So viel ist aber sicher, daß hier fremder Einfluß gewirkt hat, denn die Art der Aufstellung, Behandlung und Benennung der alten Kunstwerke in den angeführten Städten zeigt immer noch wenig echte Liebe und Sorge für ihre Erhaltung und noch weniger Kenntniß und Geschmack. Für die alten Wandgemälde ist daher auch noch kein Tag der Rettung angebrochen. Als der Verfasser dieser Anzeige im Jahre 1818 in Florenz war, fand er in der Capelle der Spanier, in der Kirche S. Maria Novella eine große nasse Fußdecke über das Hauptgemälde des Simon Memmi zum Trocknen ausgespannt. Der Küster hatte sich zu diesem Behufe große Nägel in die bunte Wand geschlagen und wunderte sich sehr, daß ich mich darüber erboste. Dennoch sagte man mir, daß alle bewegliche und unbewegliche Kunstwerke unter der Oberaufsicht des Directors der Kunstakademie ständen.

Es mag den ersten Deutschen, denen es am Herzen lag, die Geschichte der italienischen Kunst von Cimabue an bis zur Periode des Raphael in ihren Werken zu verfolgen, sehr schwer geworden seyn, sich zu orientiren. In Reisebeschreibungen, bei gedruckten und lebendigen Führern war Nichts oder doch sehr wenig zu erfahren. Vasari und einige ältere Kunstgeschichtschreiber für einzelne Schulen und Städte blieben ihre einzigen Wegweiser. Unglücklicherweise aber hatte fast Alles, was sie suchten, den Platz verwechselt, auf dem jene Berichterstatter es gesehen hatten, und von vielem Unbeweglichen fanden sie die übertünchte Stelle statt des angezeigten Gemäldes. Doch ernste Liebe zur Sache arbeitete sich auch durch dieses Chaos auf selbst gebahntem Wege durch. Was Einer erkannt und gefunden hatte, theilte er gern dem Nachfolger mit, und bald wurde besonders die neue Künstlerschule in Rom der Mittelpunct der Erkundigung für diejenigen Reisenden, die ihren Geschmack an dem guten Alten theilten. Eine besonders ehrende Erwähnung sind wir hier den Bemühungen eines deutschen Kunstliebhabers, des Herrn Baron von Rumohr, schuldig, der seit Jahren das Studium der altitalienischen Meister zum Ziele seiner Reisen gemacht hat. Das Wenige, was er uns namentlich über die florentinische Kunst (im Kunstblatte) öffentlich mitgetheilt hat, ist unstreitig das Beste, was über diesen Gegenstand geschrieben worden ist, Cicognara's Werk nicht ausgenommen. Der Verdienste einzelner Ausländer gedenken wir jedoch ohne Neid und freudig neben den unsrigen, wie des Franzosen Agincourt und des Venetianers Cicognara. Auch die Lasinio's verdienen Dank für ihre Kupferwerke, welche die Wand-

gemälde der alten Florentiner und namentlich die des Campo santo zu Pisa ganz leidlich wiedergeben. Eine Rüge aber verdient es, daß diese Künstler bei der Abzeichnung so wenig Achtung vor ihren Originalen gezeigt haben, daß viele derselben noch die Spuren der rothen Quadrate an sich tragen, welche die Copisten darüber hin gezogen.

Für die altitalienische Architektur und Sculptur ist seither beiweitem mehr geschehen als für die Malerei, deren vorraphaelische Geschichte ihren Cicognara noch erwartet.*) Lanzi's Werk ist gerade in diesem Theile eine flüchtige, lieblose Compilation und des Auszugs nicht werth, dessen deutsche Kunstgeschichtschreiber es gewürdigt haben. Der Grund, warum Architektur und Sculptur früher beachtet und beleuchtet worden sind, liegt wohl größtentheils darin, weil ihre Geschichte sich an das allgepriesene heidnische Alterthum anknüpfen ließ, und ihre Werke der Zerstörung und dem Verstecken weniger ausgesetzt waren als die der Malerei, welche abgeschieden von aller Gemeinschaft mit dem heitern Leben des Heidenthums, gleichsam wie aus den Katakomben der verfolgten Christenheit mumienhaft und in dunkler Aengstlichkeit emporstieg und nur sehr langsam sich allmählig ründete und erwärmte. Daher meinten wir diese Kunst besonders, als wir zu Anfange unsres Aufsatzes der Vernachlässigung der altitalienischen Kunst und ihrer Geschichte gedachten, und durften dies um so eher, da auch die Reisebeschreiber, mit denen wir es ja allein zu thun haben, vorzugsweise nach Gemälden zu schauen pflegen und über diese Kunstwerke uns ihr Gefühl und Urtheil lieber mittheilen als über Gebäude, Schnitzwerke und Bildsäulen, die ohne technische Einsicht nicht einmal vollständig zu beschreiben sind. Ueber Gemälde hingegen kann auch der Laie, wenn er nur viel gesehen hat, sich unterhaltend und belehrend aussprechen.

Gegenwärtig ist für den Reisenden, welcher der altitalienischen Kunst seinen Blick mit Vorliebe zuwendet, der Weg ziemlich geebnet und aufgehellt. Nicht nur hat der überhandnehmende Geschmack für das Alte manchem früherhin unbeachteten Kunstwerke in den gewöhnlichen Stadtbeschreibungen einen Ehrenplatz verschafft; auch die Ciceroni sehen es ihren Patronen an, ob sie lieber ein Gemälde von Pompeo Battoni oder von Fra Angelico da Fiesole betrachten, und wissen diese Führer nun einmal, mit wem sie es zu thun haben, so wird der eigene alter-

---

*) Das Gründlichste und Scharfsinnigste, was uns bis heute über die älteste Geschichte der italienischen Malerei gedruckt vorgekommen ist, sind die Aufsätze des Barons von Rumohr im Kunstblatte 1821, Nr. 7 u. ff.

thümliche Gang eingeschlagen; versteckte Klostergebäude, bunte Magazine, selbst ärmliche Privatgebäude werden heimgesucht, und die Namen Cimabue, Giotto, Memmi, Gaddi und andere mehr fließen dem gemeinsten Lohnbedienten nicht ohne Lobpreisungen von den Lippen. Manche vielgenannte Kirche und Gallerie bleibt unbetreten, denn der Führer versichert, es sey Nichts als modernes Zeug darin. Es versteht sich indessen, daß diese Leute so einseitig nicht sind, wie sie scheinen. Ist ihre Herrschaft dem Modernen hold, so schlagen sie den modernen Gang ein, und was vorher gerühmt und hervorgesucht wurde, wird jetzt übergangen und heißt *greco, barbarico, gotico*. Aber nicht blos den veränderten Gang durch die italienischen Städte bedingt der neue Kunstgeschmack. Die Reise durch das Land wird nicht weniger hier und da aus ihrer alten Richtung gerissen, und die Dauer des Aufenthalts erhält in manchen Städten neue Bestimmungen. Das Campo santo von Pisa, das früherhin als Curiosum neben dem hängenden Thurme im Fluge beguckt wurde, macht gegenwärtig auf Tage aufmerksamer Beobachtung Anspruch. Daneben öffnen die alten in der Gallerie der Akademie zusammengestellten Bilder der pisanischen Schule eine neue weite Aussicht bis auf den Giunta Pisano hinaus, und die alte pisanische Bildhauerschule, deren Arbeiten wir schon in Florenz bewundert haben, tritt hier in ihrem ganzen Reichthume und in ihrem vollen Werthe vor unsre Augen. Um den Dom von Orvieto kennen zu lernen, scheut jetzt kein auf Kunstliebhaberei Anspruch machender Reisender einen beschwerlichen Umweg. Das Sacro Convento von Assisi kann nicht mehr unbesucht neben der Landstraße liegen bleiben. Auch dürfen wir nicht etwa den Wagen bei S. Maria degli Angeli halten lassen und den Berg hinaufsteigen, um durch die gothischen Gewölbe der beiden Kirchen in einer halben Stunde zu laufen. Wir haben es hier mit einem Bauwerke zu thun, das uns nicht unwichtiger ist als die römische Peterskirche, mit dem Hauptdenkmale der altdeutschen Baukunst in Italien, und Giotto mit seiner und der verwandten sienesischen Malerschule hat diese Tempel zu Bildergallerien gemacht, die zwar weniger Ruf haben als die der Paläste Pitti in Florenz oder Borghese in Rom, aber gewiß kein geringeres Interesse. *) Perugia, die Vaterstadt des Pietro Vanucci, zieht uns um so gewaltiger an und hält uns um so länger fest, da wir in ihren Mauern auf manche wichtige

---

*) Das Vollständigste über das Sacro Convento und dessen Gemälde liefert das Kunstblatt 1821, Nr. 40 ff.

Entdeckung für die Geschichte der Kunst ausgehen. Hier wird es uns vielleicht gelingen, eine Verbindung des Pietro Vanucci mit einer frühern städtischen Malerschule aufzufinden, da weder Pier della Francesca noch der Florentiner Verocchio uns als dessen Lehrer genügen können, wenn wir ihre Werke gesehen haben. Auch sind wir hier an dem Orte, wo wir die Laufbahn des großen Raphael bis zu seinen ersten Schülerversuchen verfolgen können. Wir befreunden uns mit diesem uns vorher unbegreiflichen Geiste und lernen ihn mehr lieben, indem wir einsehen, daß auch er, wie jeder Mensch, den allmähligen Gang der Bildung durchwandernd, das Empfangene in sich aufnimmt und verarbeitet, und nicht einzeln und nur aus sich schöpfend wie ein Wunder dasteht. Wir sehen mehrere hoffnungsvolle Schüler neben Raphael im Geiste ihres Meisters und nach seinen Zeichnungen arbeiten und erfreuen uns dieser liebevollen Gemeinschaft, welche die Fülle eigenthümlicher selbständiger Bestrebung in Raphael, Belingegno, Giovanni Spagnuolo, Adone Doni so sehr zurückhielt und beschränkte, daß es oft nur aus Tradition oder auch aus technischen Kleinigkeiten möglich wird, die Schüler von ihrem Meister und unter sich bei größeren zusammen ausgeführten Arbeiten zu unterscheiden, wie z. B. in den Gemälden der Halle des Wechselhauses (Cambio). Um so erfreulicher ist es uns aber dann auch, Raphaels reine Originalität schon in einzelnen kleinen Bildern aus dieser Periode durchleuchten zu sehen, und wir können es nicht verhehlen, daß wir ihn lieber noch ein wenig in der Manier seines Meisters befangen finden, als mit den seiner Natur ganz fremden Ansprüchen des Michel Angelo auf täuschenden Effect und Naturüberbietung hinarbeitend, wie dies in seinen letzten Bildern nicht zu verkennen ist. In Siena werden wir ebenfalls einige Rasttage halten müssen. Denn nicht die bunte Façade des Doms ist die einzige Sehenswürdigkeit dieser Stadt. Das Innere liefert uns außer den Wandgemälden der Dombibliothek, die auch schon früher unter den Reisenden einigen Ruf hatten, weil ihnen Zeichnungen von Raphael zu Grunde liegen sollen, und außer dem Fußboden des Beccafumi einige treffliche Tafeln des wenig bekannten Malers Duccio Buoninsegna, eines der ausgezeichnetsten Genies namentlich für die dramatische Behandlung der heiligen Geschichte, und ein bronzenes Tabernakel von Vecchietto. Die Unterkirche versteckt ein herrliches Taufbecken mit Reliefs von Ghiberti, Giacopo della Quercia und Donato, und die Canzel der Oberkirche ist das Werk des Nicola Pisano. Das gegenüber liegende Spital bewahrt eine Menge alter Wandgemälde aus der sienesischen Schule, die wir

mit denen im Rathhause und im Palaste des Magnifico Pandolfo Petrucci zu vergleichen haben. Nicht minder wichtig für die Prüfung und Schätzung dieser Schule ist die Sammlung der Akademie, die uns über die Zeit des Cimabue hinaus führt zu Giacomo da Torrita, Guido da Siena und Pierrolino. Von Oertern, die früherhin von keinem Reisenden besucht und beachtet wurden, nennen wir nur z. B. S. Geminiano bei Florenz, wohin uns die Wandgemälde der Kirche ziehen werden, wenn die Namen Benozzo Gozzoli, Ghirlandajo, Botticelli uns zu einem Seitenwege auf der Reise nach Rom verleiten können; ferner das Städtchen Spello auf dem Wege von Perugia nach Rom, wegen des Hauptwerks des Pinturicchio im dasigen Dome; den Flecken S. Giovanni bei Florenz, Geburtsort des Masaccio, wegen der alten Bilder in der Kirche S. Lorenzo; ja schon bei unserm Eintritte in Italien wird der Geschmack für das Alte uns den Landweg von Triest nach Venedig der Seefahrt vorziehen lassen, um in den Städtchen Pordenone und Conegliano den Werken der dort gebornen Meister nachzuspüren.

Diese wenigen Bemerkungen werden genügen, um die Richtung anzudeuten, welche der erweiterte Gesichtskreis des Reisenden im Gebiete der bildenden Kunst seinen Beobachtungen geben muß, und zugleich, um einen Begriff von der Fülle des auf diesem Felde Uebersehenen und wahrhaft Sehenswerthen zu machen. Freilich besucht auch jetzt noch mancher Reisende Italien mit Ansprüchen auf Kunstbildung, für den die Geschichte der Malerei mit Raphael anfängt; dafür vergeben wir es denn aber auch der entgegengesetzten Beschränkung gern, wenn sie ihrerseits da zu beobachten aufhört, wo Jene erst anfangen Beachtungswerthes zu erkennen.

Wir stellen in unsrer Beurtheilung die drei bedeutendsten deutschen Reisebeschreibungen, welche mehr und weniger der eben bezeichneten Richtung des Geschmacks folgen, neben einander. Für Diejenigen, welche in dieser Gesellschaft das Werk des Herrn von Quandt*) vermissen, bemerken wir, daß der Verfasser ohne Zweifel selbst nach Vollendung seiner zweiten, planmäßiger und mit mehr Vorbereitung und Muße unternommenen Kunstreise durch Italien, seine erste flüchtige Streiferei wohl nur als eine Vorbereitung betrachten wird, die er gern gegen ein gediegeneres Werk vom Publicum wieder eintauschen möchte. Zu dieser Vor-

*) Streifereien im Gebiete der Kunst auf einer Reise von Leipzig nach Italien im Jahre 1813. Leipzig: F. A. Brockhaus. 1819. III. 8.

aussetzung berechtigt uns mancher einzelne Beitrag zur Geschichte und Kritik der italienischen Kunst, den Herr von Quandt seither im Kunstblatte geliefert hat. Zwar läßt sich auch in jener Streiferei ein gutes Streben nicht verkennen, aber ein unsicherer Geschmack, Lücken in der Kenntniß der Kunstgeschichte, halbwahre Begeisterung und dergleichen Mängel mehr lassen sich nicht unter hochklingende Declamationen und unklare philosophische Redensarten verstecken.

1. Herr Hermann Friedländer bereiste Italien vom September 1815 bis zum Anfange des Juli 1816, so daß sein Aufenthalt in diesem Lande nicht mehr als zehn Monate umfaßt, eine kurze Zeit für einen Liebhaber der altitalienischen Kunst, als den sich uns dieser Reisende gleich bei seinem Eintritte in Verona ankündigt. Sein Begleiter, der Maler Philipp Veit, der sich seitdem als Jünger der sogenannten altdeutschen Schule in Rom einen Namen erworben hat, feuerte durch rege Theilnahme das artistische Studium des Freundes gewiß nicht wenig an und konnte ihm durch seine Erfahrung und technische Einsicht in vielen Fällen als Führer dienen. Es scheint uns überhaupt, daß wir in Friedländers Buche nicht selten die Stimme vernehmen, die wir im Kreise der deutschen Künstler in Rom aus der eben genannten Schule täglich tönen und wiedertönen gehört haben, eine Stimme, in welche wir nicht einstimmen können, sobald sie sich aus dem Gebiete der Kunst zu den Regionen der höchsten Erkenntniß erhebt.

Nach der hergebrachten Entschuldigung der italienischen Reisenden, ich meine, daß man das Publicum abermals mit einer Beschreibung des vielbeschriebenen Landes heimsuche, erklärt der Verfasser sich über den Plan seines Buches wie folgt:

„Fern von der Absicht, einen umständlichen Reisebericht zu liefern, hat der Verfasser dieser Blätter nur Ansichten mittheilen wollen. Aus heiterer Anschauung Entsprungenes, aus regem Leben Geschöpftes hat er lebendig wieder darzustellen versucht. Dinge, die von den meisten Reisebeschreibern erzählt worden, glaubte er als bekannt voraussetzen und gar nicht oder nur leicht berühren zu dürfen; dagegen hat er etwas umständlicher bei andern verweilt, die nicht minder anziehend, aber in Deutschland fast nie zur Sprache gebracht sind. In dieser Rücksicht dürften vielleicht die Mittheilungen aus Florenz, und namentlich aus Pisa und Siena manches Neue enthalten. Die herrlichen Andenken des Mittelalters in den italienischen Städten des zweiten und dritten Ranges sind von den meisten Reisenden fast ganz übersehen oder keiner Anführung gewürdigt worden. Der Verfasser hofft, daß man seine Vorliebe für diese Zeit und ihre Denkmale nicht ärger-

lich finden und überhaupt seine Lust an der Natur und dem Schönen aus allen Zeiten der Kunst, die er offen bekennt, ihm nicht als Sünde anrechnen werde. Ihm sind die entgegengesetzten Ansichten einer Kritik, auf deren enger Wagschale nur das praktisch Brauchbare und Nützliche Platz findet, nicht unbekannt, allein er glaubte dem hohen: Φιλοκαλεῖν μετ' εὐτελείας! nicht untreu werden zu dürfen. Wie man indessen auch diese Blätter ansehen und aufnehmen möge, so wünscht er, daß man ihre Anspruchslosigkeit, innere Wahrheit und Treue nicht verkennen, noch ihn selbst der jetzt so verbreiteten Schaar von Leuten zugesellen wolle, die den Thyrsus schwingt, ohne begeistert zu seyn."

Die Ansichten unsres Reisenden sind in mehrere einzeln bearbeitete Abschnitte vertheilt, welche verschiedenen Freunden und Freundinnen mit poetischen Dedicationen zugeschrieben werden. Wir finden darunter die Namen: Dorothea von Schlegel, Henriette von Schenkendorf, die Wittwe des herrlichen Max, und Caroline Pichler. Es war die Absicht des Verfassers nicht, seinen Lesern und zunächst seinen Freunden und Freundinnen eine vollständige, würdigende und prüfende Uebersicht der Kunstwerke und Denkmäler zu liefern, welche seine offen bekannte Vorliebe für das Mittelalter ihm wichtig und anziehend machen mußte. Dazu reichte weder seine Zeit noch auch wohl sein Studium hin, und der größere Kreis der gebildeten Lesewelt, für welchen diese Ansichten bestimmt und geeignet sind, wird es dem Verf. gewiß Dank wissen, daß er ihn mit dem Ansprechendsten und leicht Zugänglichen aus dem bezeichneten Bereiche ohne mühevolle Untersuchungen und kathedergerechte Beschreibungen bekannt gemacht hat. Die Darstellung des Herrn Friedländer ist größtentheils anschaulich und dem Gemüthe zusagend, und der Fleiß, der auf den Styl verwandt ist, verdient Anerkennung, obgleich er nicht so weit geht, sich selbst unbemerkbar machen zu können. Manche Stellen unterliegen sogar dem Vorwurfe einer gesuchten Eleganz und Zierlichkeit, die in einem Buche, das auf innere Wahrheit und Treue Anspruch macht, sehr nachtheilig auf den Leser wirken.

Die Ueberschriften der Abschnitte bezeichnen den Weg unsres Reisenden. Sie sind: Verona, Venedig, Ferrara und Bologna, Florenz, Pisa und Siena, Rom und Neapel, und Rom bis Genua. Dieser letzte Abschnitt berührt Terni, Foligno, Spello, Assisi, Perugia, Arezzo, Florenz und Livorno, wo der Reisende sich nach Genua einschifft.

Es kann unsre Absicht nicht seyn, eine Uebersicht des Inhalts dieser Abschnitte zu geben und dabei Ergänzungen und Berichtigungen einzuschieben, die unser eigenes Reisetagebuch uns wohl

liefern könnte. *) Denn da Herr Friedländer auf keine Vollständigkeit und erschöpfende Gründlichkeit Anspruch macht, so wäre es unbescheiden, ihm Etwas aufzudringen, was seinem Zwecke und dem Bedürfniß seiner Leser fremd seyn muß. Auch Berichtigungen könnten hier nur dann dankbare Aufnahme erwarten, wenn sie ohne weitläufigen einleitenden Apparat zu geben wären. Wenn z. B. Herr Friedländer bei Gelegenheit des hängenden Glockenthurms von Pisa des Jacopo Tedesco erwähnt und nach der gewöhnlichen durch Vasari verbreiteten Meinung den Arnolfo da Lapo, den Erbauer des florentinischen Domes, für den Sohn dieses Deutschen hält, so lassen wir diesen Irrthum ungetadelt, da der Umfang und der Zweck der vorliegenden Reisebeschreibung es nicht erlaubt, Cicognara's gründliche und überzeugende Widerlegung dieser Annahme mitzutheilen. Eben so wäre es nicht schicklich angebracht, wenn wir mit dem Verfasser über eine oder die andere falsche Bezeichnung der Meister bei solchen Gemälden rechnen wollten, wo unsre Meinung nicht blos der seinigen, sondern auch der allgemeinen widerspricht.

Einem Vorwurfe aber dürfen wir Herrn Friedländer nicht entgehen lassen. In der Vorrede verspricht er uns, Dinge, die von den meisten Reisebeschreibern erzählt worden, als bekannt voraussetzen zu wollen und gar nicht oder nur leicht zu berühren. Diesem löblichen Vorsatze ist er aber keinesweges treu geblieben. Wir finden es nicht überflüssig, daß Herr Friedländer die Natur und das Leben überall und ohne Rücksicht auf das mehr oder weniger Bekannte in seine Darstellung aufgenommen hat, denn diese spiegeln sich in jeder lebendigen Natur anders ab, als sie durch das Medium fremder Beobachtung erscheinen, und sie sind daher für Jeden, der sich ihnen unbefangen und liebevoll hingibt, eine unerschöpfliche Quelle neuer Bemerkungen. Etwas ganz Anderes aber ist es mit den Denkmälern des classischen Alterthums, die nur dem Hochbegeisterten lebendig werden und in neuem Lichte erscheinen, wie etwa einem Lord Byron. Neben dem Begeisterten mag uns dann auch der gelehrte Alterthumsforscher aus bemoosten Inschriften dann und wann etwas Neues über das Forum Romanum berichten. Aber damit sey es auch genug! Was sollen uns die Capitel über römische Ruinen und Denkmäler zu Anfange des zweiten Bandes dieser Ansichten? Was die Mittheilungen über römische Kirchen, die Peterskirche nicht ausgenommen, über das Museum Pio-Clementinum;

*) Einiges daraus folgt weiter unten bei der Beurtheilung des Werkes von B. Speth.

über Pompeji und Herculanum und dergleichen Allgemeinplätze der Reisebeschreiber? Wir müssen bekennen, daß wir in allen diesen Capiteln Nichts gefunden haben, was der Verfasser nicht eben so genügend an seinem Schreibtische in Deutschland hätte aufsetzen können, ohne Italien jemals selbst gesehen zu haben. Aber freilich, wir Reisebeschreiber sind in dieser Hinsicht allzumal Sünder und lieben das Motto des Herrn Friedländer:

Mi gioverà narrar altrui
Le novità redute e dire; *Jo fui.*

Der Anhang des zweiten Bandes, bestehend in Tasso's brieflichem Nachlaß aus Hobhouse's Historical illustrations of the furth canto of Childe Harold, ist keine für das Publicum dieser Reisebeschreibung schickliche Zugabe.

2. Der Herr Professor von der Hagen, der Wiedererwecker des Nibelungenliedes, bereiste einen Theil Deutschlands, der Schweiz und Italiens in den Jahren 1816 und 1817. Der König von Preußen hatte ihm eine Unterstützung zu diesem Behufe gewährt, welche ihm natürlicherweise die Pflicht einer bestimmten wissenschaftlichen Beschäftigung auferlegte. Die Freunde der vaterländischen Literatur hatten schon lange die Hoffnung genährt, daß der Herr von der Hagen mit Aufträgen zur Prüfung und Abschrift der wichtigsten altdeutschen Codices der vaticanischen Bibliothek von Seiten der preußischen Regierung nach Rom geschickt werden möchte, und, wie es hieß, hatte dieser sich auch darum beworben. Inzwischen kehrten die altdeutschen Handschriften nach Heidelberg zurück, und der Herr von der Hagen reiste dennoch nach Rom. Denn die Baukunst des italienischen Mittelalters, so wie auch die provençalische und altitalienische Poesie boten sich ihm als seinem Hauptstudium verwandte Gegenstände der Beobachtung und Nachforschung dar. Einen bestimmteren Zweck verfolgte sein Gefährte, der Herr Professor Friedrich von Raumer, der bekanntlich in Italien Materialien zu einer Geschichte der Hohenstaufen sammelte und damit vielleicht zu sehr beschäftigt war, um uns eine Reisebeschreibung liefern zu können. Ueber die Veranlassung und den Zweck der Herausgabe seiner Reisebriefe wollen wir den Herrn von der Hagen selber vernehmen:

„Die hier erscheinenden Briefe," heißt es in der Vorrede, „waren ursprünglich gar nicht zum Abdrucke bestimmt, sondern vertrauliche Berichte für das Haus, welche mir zugleich allein anstatt eines Tagebuches dienten, daher sie denn auch umständlich genug sind und ihre zufällige geschichtliche Folge oft den Zusammenhang der Gegenstände unterbricht. Weil aber mehrere davon

durch Mittheilung an Freunde noch während meiner Reise in einer Zeitschrift theilweise gedruckt, und ich zur Bekanntmachung der übrigen freundlich aufgefordert worden, so habe ich es nicht versagen wollen."

„Natürlich mußte Vieles wegfallen, was blos häusliche und persönliche Dinge betrifft oder wohl unter und für zwei Augen geschrieben werden kann. Dagegen ist Manches hinzugekommen und weiter ausgeführt, was die alte und auch neue Kunst angeht, so wie meine wissenschaftlichen Nachforschungen und Arbeiten. Von diesem Hauptziele meiner Reise ist allerdings in den Briefen auch die Rede gewesen; ausführlichere Berichte habe ich aber von Zeit zu Zeit darüber an des Herrn Staatscanzlers Fürsten von Hardenberg Durchlaucht und an das Hohe Ministerium des Innern, deren Großmuth ich die Königliche Gewährung und Unterstützung dieser Reise verdanke, schuldigermaßen erstattet, und aus denselben habe ich nun das Weitere eingeschaltet. Daß hier hauptsächlich von der Baukunst, dann von Bildnerei und Malerei die Rede ist, kann nicht befremden, da besonders die Erste in ihrem Ursprunge und Gipfel als Gotteshaus auf Erden das bedeutendste und dauerndste Denkmal und der sicherste Maßstab der Bildung eines Volkes und einer Stadt ist, mit ihr die übrigen Künste so unzertrennlich verbunden und alle in ihr, wie unter ihrem Himmelsgewölbe, vereint und bewahrt sind. Selbst die Denkmale der Dichtkunst, so wie die Geschichte und das öffentliche und häusliche Leben eines Volkes können nur in dieser Vereinigung recht verstanden werden. Nicht minder gehören dazu der Grund und Boden, auf dem dieses Alles gewachsen, und die vollen nicht wie Coulissen wandelbaren Umgebungen der Natur, und vor Allem auch die Gestalt und Tracht, Sitten und Gebräuche, Sprachen und Sagen der Menschen selber, die sich zwar leichter verwandeln, aber immer noch das Alterthümliche mehr oder minder durchblicken lassen."

„Alles dieses mit leiblichen Augen zu schauen und überall an Ort und Stelle weiter zu forschen, oder solches durch Freunde zu veranlassen, war die nothwendige Ergänzung unserer gemeinsam auf das vaterländische Mittelalter gerichteten Studien und der eigentliche Bewegungsgrund dieser Reise."

„Von meinen wissenschaftlichen Bemühungen und Erwerbungen habe ich hier zwar auch alles Bedeutende an seinem Orte aufgeführt, doch werde ich noch in einem besondern Bande: Denkmale des Mittelalters, eine vollständige und genaue Rechenschaft darüber mit einigen Abbildungen geben, welcher gleichsam als Urkundenbuch zu dieser Reisegeschichte gehört."

Wir ersehen hieraus, daß die Reisebeschreibung des Herrn

von der Hagen aus zwei sehr verschiedenartigen und keiner gegenseitigen Durchdringung und Vermischung fähigen Elementen zusammengesetzt ist, aus den vertraulichen Briefen an das Haus und die Freunde und den amtlichen gelehrten Berichten an das preußische Ministerium des Innern und den Fürsten Staatscanzler. Das erste Element, welches den beiweitem kleinsten Theil der vier eng und klein gedruckten Bände einnimmt, gewährt eine ansprechende Unterhaltung für das größere gebildete Publicum. Eine lebendige Auffassung, unumwundene Darstellung, der es nicht an Witz und Laune fehlt, und die manchmal sogar an burschikose Ausgelassenheit streift *), vielseitige Theilnahme und unermüdliche Regsamkeit zeichnen diese eigentlichen Briefe aus, und sehr leicht unterscheiden wir sie von dem, was dazwischen von gelehrtem Apparat in die weite Briefform eingeschoben ist. Jene brieflichen Mittheilungen verbreiten sich über die Reisegeschichte des Verfassers und halten den oft unterbrochenen Faden seines Weges fest; ferner über das, was am Wege liegt, über die Gestalt und Farbe der Natur, das Leben der Menschen und ihre Freuden und Leiden. Alles, was hier gegeben wird, trägt den Stempel der augenblicklichen, lebendigen Auffassung, und mag es auch unbedeutende Zufälligkeiten betreffen, so hören wir selbst darüber einen durch Geist und Gelehrsamkeit ausgezeichneten Mann nicht ungern sprechen. Die Erwähnung von Kunstwerken gibt zunächst Veranlassung die gelehrten Berichte einzuschalten; oft bringt auch die Ankunft in einer Stadt die Namen der eingebornen Dichter und Gelehrten herbei, über deren Werke gesprochen werden kann, oder

*) Wie z. B. in dem derben Wortspiele mit dem Namen Pipi bei Gelegenheit der Anführung von Wandgemälden dieses unter der Benennung Giulio Romano bekannteren Meisters (Theil 2, S. 47). Hier lesen wir über die Darstellung der Hochzeit Amors und Psyche's Folgendes: „Man verwundert sich ganz, wenn einem gesagt wird, daß dieses die Vermählung der Psyche mit Amor vorstellen soll. Sieht man nun genau hin, so gewahrt man wohl, daß die meisten Bilder Etwas von dieser Mythe oder ähnliche Geschichten enthalten, aber jene sind sehr versteckt an der bunten Decke, und es ist hauptsächlich auf diese großen, fröhlichen und übermüthigen Wandbilder, Amors Hochzeit und Beilager, Bacchus und Ariadne, Venus und Mars, Polyphem und Galatea angelegt: überall sieht man nur Bacchus und Venus, und zwar die Kallipygos. Und auffallend ist, daß fast kein Bild in den vielen Feldern dieses Saales, besonders an der Decke, zu sehen, aus welchem einem nicht eine oder ein Paar derbe Afterbacken entgegenstrotzten. Auch auf den meisten übrigen Bildern dieses Malers hier war jener Theil auffallend begünstigt, so daß man auf arge Gedanken gerathen möchte. Sein rechter Name war eigentlich Pipi; er könnte eben so gut Popo heißen."

treffliches Gasthaus; Ischia=Wein. Eselritt um die Insel. Rebenterrassen um den Epomeo; erloschener Feuerberg; Mandelbäume, Palmen. Städtchen Furia; das Meer; Grotten bei Fontana. Kloster in und auf dem Epomeo; alter Lavastrom. Riese Typhoeus (Affendienst). Jean Pauls Titan. Aussicht. Casamiciola: Dampfbäder. Unser gastlicher Wirth Tomaso. Art und Tracht der Bewohner Ischia's. Abfahrt: laue Luft. Die 100 Kammern und Piscina mirabilis bei Bauli. Puzzuoli: Hafendamm; Amphitheater: der H. Januarius; Cicero's Villa; Tempel der Diana und Neptuns; des Jupiter Serapis (Dusares); Fingermuscheln; heiße Quelle. Solfatara: Schwefelgruben und Dampfbäder; Myrthen und Lorbeeren. Straße Domitians; Wasserbehältniß; Labyrinth des Dädalos; Denkmal der 14 Städte; Domkirche im Tempel Augusts. Apostel Paulus. Heimfahrt durch die Grotte. — Consul Degen. Oper Aganadecca von Saccenti, verunglückt. Die kleineren Theater: Teatro Fiorentino; Operetten: Paul und Virginie; Chabran. Teatro nuovo: Goldonische Stücke; der Fähnrich von Schröder: Demarini. Teatro Fenice: Der Wasserträger; Don Juan. Teatro Carlino, eigentliches Volkstheater. Pulcinella; seine Geschichte: Atellanen; antike Bilder; Umfahren einer großen Pulcinella=Puppe. Lustspiele in neapelscher Mundart: Sannazaro's Gljomero; Caracciolo; Maske; Stottern. Volksstücke: Don Juan, von Abri; Pulcinella's kritischer Tag; Annella, die Wirthstochter am Capuaner Thor; Aladdin; Friedrich der Große in Schlesien. Teatro della Sorte. Compagnia vera de' Ragazzi. Aushängeschilder und Gemälde der Schauspiele; Seiltänzer; Fiedler; Marktschreier; Marionettenbude: der wandernde Pulcinella selber; Volkssänger; Declamatoren und Vorleser. Art und Zustand des Volks. Murat. Brand von S. Carlo. Die Ungarn. Schwanken des Throns. Weissagung. Conradin's Capelle und Grabschrift in der Marienkirche. Deutsche Messe darin. Kaiser Conrad's Zügelung des neapelschen Erzrosses: Inschrift desselben; Grabschrift Innocenz IV. — Nicola Pisano (Fuccio) bei Friedrich II: Castelle dell' Uovo und di Capuana; (Wandgemälde) für Carl, Castel Nuovo; gothische Kirche; antike Thür und Bildsäule, Triumphbogen und Capuaner Thor von Giuliano da Majano (Petrus de Martino). Erzthüren von Guglielmo Monaco. Bastei delle Puttane. Der H. Januarius. Der Dom von Nicola (Giovanni) Pisano, Maglione und Masuccio I, gothisch. Bildsäulen der An=

jou's und Grabmal Innocenz IV, von Pietro de' Stefani. König Andreas. Capelle Minutoli: Wandgemälde von Tommaso de' Stefani (Hörner). Maler-Tragödie in der Capelle des H. Januar. Vasari. Façade, von Antonio Bamboccí, gothisch; vollendet von Tommaso. Unterkirche: Oliviero Caraffa. Feldmaß. Alte Basilika S. Salvator. Griechische Kirche, S. Restituta: Taufbecken und Säulen, antik; Spitzbögen; Maria del Principio; Mosaik; Marmorkanzel; Altartafel von Perugino. Taufcapelle: Mosaik-Kuppel. S. Lorenzo, gothisch, erneut: Grabmäler der Anjou's und Durazzo's, von Masuccio I und II; Gemälde von Simone; Grabmal von Bamboccí; Thurm, antik. S. Chiara-Thurm, desgleichen, unten gothisch, von Masuccio II; die Kirche, von demselben, erneut: Grabmäler der Anjou's, von demselben; Grabmal von Bamboccí; Marmorkanzel und Leuchter; Wandgemälde Giotto's. Burgform der Kirchen.

Wir erkennen hieraus, daß die Briefe des Herrn von der Hagen ein reichhaltiges, aber ungeordnetes und buntes Magazin von mancherlei Wissenswürdigkeiten bilden, über die uns andere Reisebeschreibungen wenig oder nichts berichten. Zunächst verbreitet sich dasselbe über Alles, was Geschichte, Kunst und Gelehrsamkeit des Mittelalters angeht, und auch das Uebrige, was gelegentlich berücksichtigt wird, findet Berührungspuncte mit dem Fremdartigen in der eigenthümlichen Ansicht des geistreichen Sammlers. Curiositäten laufen wohl auch mit unter, besonders in dem ersten Elemente der Reisebeschreibung, den vertraulichen brieflichen Mittheilungen. Ein solches Reisemagazin wird aber erst recht brauchbar und nützlich durch Quellennachweisung und einen vollständigen Index. Die erste dieser Forderungen ist im artistischen Theile einigermaßen erfüllt, in den übrigen wenig und mit Willkür; ein Index fehlt und wird uns nicht einmal versprochen, was die bequeme moderne Sitte ja doch zuweilen erlaubt, versteht sich, ohne an die Erfüllung der Verheißung zu denken.

Was wir gegen die Reisebeschreibung des Herrn von der Hagen, deren Verdienste wir um so dankbarer anerkennen, da sie unsre eignen Studien mit manchen seltenen Notizen und scharfsichtigen Beobachtungen unterstützt hat, einzuwenden haben, läuft also hauptsächlich darauf hinaus, daß der Herr Verfasser kein Publicum im Auge gehabt hat, für das er schrieb; eine Unachtsamkeit, die vielen trefflichen Schriftstellern gemein ist und die Verbreitung und Anerkennung ihrer Werke erschwert und verzögert. Bei vorliegendem Buche würde die Sonderung der beiden

Hauptelemente schon hinreichen, um jedem derselben ein volles Publicum zu verschaffen. Wir zweifeln, daß es in seiner Vereinigung ein solches finden wird.

Die ganze Reisebeschreibung des Herrn von der Hagen, besteht aus 33 Abschnitten, welche Briefe heißen, ohne es dem größten Theil ihres Inhalts nach, zu seyn. Die ersten sieben Briefe gehören der Reise durch Deutschland und die Schweiz und berühren uns also in dieser Anzeige nicht. Der achte Brief führt uns durch die Simplonstraße in Italien ein, und nach einer Fahrt über den Lago maggiore ist Como der erste Ort, der die Aufmerksamkeit unsres Reisenden in Anspruch nimmt, namentlich durch seinen Dom. In Mailand ist wiederum der Dom der Hauptgegenstand der Beobachtung und Forschung, neben dem jedoch auch die vorgothische Ambrosiuskirche nicht übersehen wird. Der neunte Brief macht uns mit Pavia und namentlich mit der gothischen Karthause bei dieser Stadt bekannt. Was über den Fabelkreis Carls des Großen und die italienischen Romane aus demselben mitgetheilt wird bei Gelegenheit des antiken Ritterbildes auf einer Säule vor dem Dome, welches der Reisende für eine Rolandssäule hält, ist flüchtig zusammengerafft, was besonders einleuchtet, wenn wir Valentin Schmidt vergleichen *). Der zehnte Brief berührt Piacenza, Parma, Mantua, den Garda-See, und verweilt etwas länger in Verona, dem Sitze Theodorichs des Großen, wo namentlich die alten Kirchen S. Zenone, S. Stefano und der Dom beachtet werden. Von Verona geht die Reise über Vicenza und Padua nach Venedig, mit dessen Denkmälern, Kunstwerken, Sitten und Sagen die Hälfte dieses und des folgenden Briefes sich beschäftigt. Außerdem erzählt der elfte Brief das Denkwürdigste über Ferrara und Bologna, welcher letztere Ort besonders zu artistischen Bemerkungen über Francesco Francia und die Schule der Caracci's Gelegenheit bietet. Der zwölfte Brief versetzt uns nach Florenz, das leider nur durchflogen wird. Und doch ist Florenz mit seinen Umgegenden bis Siena und Pisa das eigentliche Vaterland der ältesten italienischen Kunst, und muß für den Reisenden, dem es ernstlich daran liegt, diese kennen und begreifen zu lernen, Mittelpunct aller Bestrebungen seyn. Keinem aufmerksamen Leser wird in diesem Briefe das Unsichere und Lückenhafte der Beobachtungen des Reisenden verborgen bleiben, und wie wir das über

*) Ueber die italienischen Heldengedichte aus dem Sagenkreise Carls des Großen. Berlin und Leipzig, 1820.

Florenz und Siena Mitgetheilte fast allein dem Studium der bekannten Kunstgeschichtschreiber, nicht dem eignen Scharfblicke des Herrn von der Hagen verdanken. Der dreizehnte Brief fängt die Beschreibung Roms mit den Antiquitäten an, die durch die Mondscheinbeleuchtung eben kein neues Licht erhalten. Die zweite Hälfte des Briefes füllt die Peterskirche. Der vierzehnte Brief handelt von lebenden deutschen und niederländischen Künstlern in Rom, von Conversationen, Speisehäusern und den altdeutschen und altfranzösischen Handschriften der Bibliotheken der Minerva und des Hauses Barberini. Der funfzehnte Brief führt uns in die deutsche Künstlerwelt zurück und hat gar keinen gelehrten Beisatz. Bunter ist der sechzehnte Brief, der mit dem Caffe Greco, dem Weinschenken und dem preußischen Gesandten Niebuhr anhebt, sich alsdann wieder in altfranzösische Handschriften vertieft und zum Schlusse durch die Antikensäle und Gemäldegallerien des Vaticans streift. Der siebenzehnte Brief macht einen Ausflug um Rom, nach Frascati, Albano, Nemi, Genzano und andern Ortschaften des Albanergebirges, und ist wie der funfzehnte ein wirklicher Brief in die Heimath. Der achtzehnte Brief ist besonders durch die geistreiche Parallele Raphaels und Michel Angelo's sehr anziehend und durch und durch eigenthümlich. Der neunzehnte Brief enthält die Fahrt nach Neapel, und zwar nicht *duce Horatio.* Manches von allen Reisenden Uebersehene in Terracina, Fondi und Capua wird hier berührt. Der zwanzigste Brief verbreitet sich über die Ansicht und den Charakter Neapels und seiner Umgebungen. Auch das rege Volk wird hier mehr beachtet, als bisher geschehen ist. Demnächst wird das Carlo-Theater besucht, der Vesuv bestiegen, Pompeji durchwandert, und was dergleichen mehr jeder Reisende in dieser Stadt und Gegend besehen und beschreiben muß. Wichtiger sind in diesem und den folgenden Briefen die Notizen über die älteste neapolitanische Kunst und deren mannichfache Berührungen mit der deutschen, so wie das, was von der neapolitanischen Volksliteratur beigebracht wird. Pästum ist der Endpunct der Reise, und auf dem Wege dahin werden die Denkmäler und Erinnerungen aus dem Mittelalter, welche Salerno und das Thal La Cava darbieten, in classischer Sehnsucht nicht vergessen. Im vier und zwanzigsten Briefe treffen wir den Reisenden wieder in Rom an und nehmen mit ihm an den Ceremonien der heiligen Woche Theil. Dann werden die Gemälde des Vaticans noch einmal betrachtet und auch die älteren Wandgemälde der sixtinischen Capelle nicht übersehen. Der fünf und zwanzigste Brief enthält die Beschreibung der Reise nach Taglia-

cozzo, dem Schlachtfelde, „wo die Sonne der Hohenstaufen unterging." Der Weg geht über Tivoli, Vicovaro, S. Benedetto in Cosimato, den Velinoberg, Riofreddo, Corsoli, Colle und Rocca di Cervo, und die Rückreise über die Bergfeste Alba gibt Gelegenheit zu einem Excurs über die sogenannten Kyklopen-Mauern, in welchem viel geschwärmt wird. Daktylen, Kureten, Korybanten, Arimaspen, Rübezahl und der Teufel treten hier als Urbauer, Archonten, Demiurgen auf, und endlich wird hellenische und odinische Theogonie und Geogonie vergleichend durch einander gewirrt. Noch berührt die Rückreise von Tagliacozzo nach Rom das Städtchen Avezzano, und der daran stoßende Fuciner See und dessen Emissar führt auf die Geschichte des etruskischen Emissars des Albanersees und weiter auf die des pelasgischen im Kopais-See. Der Anhang dieses Briefes gibt Nachträge zur Peterskirche, geschichtlichen und artistischen Inhalts. Der sechs und zwanzigste Brief handelt von den urchristlichen Alterthümern der vaticanischen Bibliothek, und von einigen Handschriften und seltenen Drucken derselben. Den sieben und zwanzigsten Brief eröffnen die äginetischen Bildwerke, über deren Ergänzung und Zusammenstellung verschiedene Meinungen angeführt werden. Vermischte antiquarische und artistische Bemerkungen schließen das Schreiben, und sofort füllen die Paläste, Ruinen, Kirchen, Statuen und Gemälde der Siebenhügelstadt noch fünf Briefe. Der letzte Brief führt uns über Terni, Spoleto, Foligno, Assisi, Perugia und Arezzo nach Florenz zurück, unbegreiflicher Weise wieder in solchem Fluge, daß der auf diesem Wege liegende Kunstreichthum nur ganz oberflächlich berührt werden kann.

Die vollständige Inhaltsanzeige eines einzigen Briefes, die wir zur Probe gegeben haben, wird uns der Anmuthung entziehen, von dieser Reisebeschreibung mehr als eine Skizze ihres Ganges auszuziehen.

3. Was wir in Herrn Speth's Reisebeschreibung zu suchen haben, zeigt der Titel derselben an. Doch wollen wir uns aus der Vorrede näher unterrichten von dem, was der Verfasser zu beobachten und zu beleuchten für besonders würdig hält, damit wir Nichts von ihm fordern mögen, was er nicht geben will und seinen Grundsätzen nach nicht geben darf, aber auch, damit wir prüfen können, wie diese seine Grundsätze in der Wahl und Beachtung des Aufgenommenen gehalten sind.

„Es war im Spätjahre 1816," hebt die Vorrede des ersten Theils an, „als endlich mein heißer Wunsch Italien zu sehen erfüllt wurde."

„Die tausend und tausend Eindrücke von immer neuen, unerwarteten Gegenständen überraschen dort das Auge so schnell, als die immer folgenden sie wieder aus dem Gedächtnisse verdrängen würden, hielte man die Flüchtigen nicht fest, und wäre es auch nur zunächst um des seligen Genusses der Rückerinnerung willen. So geht es in jenem Lande allen Reisenden. So ging es auch mir. Später keimten aus den früheren Eindrücken mancherlei Resultate hervor, es knüpften sich weitere Reflexionen an, und so entstand endlich dieses Werk unter dem Titel: Die Kunst in Italien."

„Ich glaubte mich zu dieser Benennung um so mehr befugt, als ich in der Hauptsache dieser Schrift Nichts beimischen wollte, was nicht auf die früher in Italien mit strenger Beharrlichkeit und Liebe geübte oder aufbewahrte Kunst ausschließenden Bezug hat, sey es Malerei oder Plastik, Architektur oder Tonkunst."

„Man hat es aber mit dem Worte Kunst wie mit der Kunst selbst sehr leicht und weitschichtig genommen; und wie man mit jenem Alles, was ein Können im Allgemeinen voraussetzt, bezeichnet hat, so pflegte man sie selbst in die Wissenschaft, in den äußeren erlernten Theil, in das Mechanische zu setzen, und somit das blos Künstliche zur Kunst selbst, das Mittel zur Sache zu machen. — Es wurde zwar mit Recht Schönheit als Hauptbedingung jedes Kunstwerks gefordert; allein was nannte man schön? Was dem Auge in der Betrachtung gefällt, das Formelle nur, fließende Umrisse, eine täuschende Carnation und ein lebendiges Farbenspiel, harmonisch verschmolzen, oder auch breit und keck aufgetragen. Das ist nun Alles recht gut und mag seinen vollen Werth haben, da wo das Werk im Uebrigen der weit höheren, geistigen Eigenschaften zugleich nicht ermangelt; wo die Idee durchaus herrschend ist, und die Seele den von der Tiefe heraus belebten Formen jenen geistigen Charakter verleiht, mit dem diese durch die Wahrheit des individuellen Ausdrucks und durch Sittlichkeit der Gefühle unsern Geist in eine Stimmung versetzen, die wir mit dem Namen Seligkeit bezeichnen — ein Zustand, worin alle Bedürfnisse befriedigt, jeder Zwist gelöst, und die Materie durch die Macht des Geistes völlig überwunden erscheint. Nur aus dieser heiligen Dreieinheit strahlt die Kunstschönheit, ja sie ist sie selbst, und zwar auf ihrer höchsten Stufe. — Wer sie aus sich, oder besser, wer durch sie sich selbst zu geben vermag, nur der ist Künstler, und sein Werk Kunstwerk im eminenten Sinne."

Wir lassen die Unklarheit und weihevolle Wortfülle dieser Definition der Kunstschönheit dahingestellt, besonders da der Verfasser in der Folge seiner Vorrede sich deutlicher darüber aus-

läßt, welche Kunstwerke seine Aufmerksamkeit vorzugsweise angezogen haben. Er findet den Kern der echten Kunst in der ältesten Epoche derselben, die er gleichsam aus der Vergessenheit hervorzuziehen verheißt.

„Wie kalt und frostig mancher Reisende," fährt Herr Speth in der Vorrede fort, „vor diesen unergründlichen Schöpfungen gestanden, oder wohl gar daran vorübergegangen seyn mag, weil sie in ihrer Einfalt, Demuth und prunklosen Färbung von den grauen verrauchten Wänden herab das Auge nicht anzogen, das beweisen sie durch ihr gänzliches Stillschweigen, oder durch den Tadel, womit sie höchstens ihrer erwähnen, während ihre Nachrichten und Reisebeschreibungen, Tagebücher, Ansichten, Briefe und Erinnerungen, die sie aus Italien uns überliefert, voll des glänzendsten Lobes sind, womit sie die Kunstgebilde aus späteren Zeiten oft bis zu den unbedeutendsten Machwerken aufzählen."

„Bei Darstellungen von größerem Umfange begnügte ich mich keineswegs mit einer trockenen Anzeige derselben, sondern ging zugleich in das Einzelne ihrer Beschreibung so wie alles dessen ein, was zuerst in Beziehung auf Kunst und dann auf Kunstfertigkeit (Virtuosität) mir das Wesentlichste daran war. Dabei sind auch die Werke späterer Schulen nicht übergangen, ja selbst die bedeutendsten darunter einer detaillirten Würdigung unterworfen, besonders da, wo es darauf ankam, aus ihrer strengeren Vergleichung mit den älteren auf Resultate zu kommen, die ich für die Kunst als solche im Allgemeinen, und der neueren insbesondere für nothwendig erachtete."

Schließlich sagt der Verfasser mit Zuversicht von seinem Werke: „daß es, mit Umgehung alles Schwächeren, den Leser geradezu vor das Wichtigste und Beachtungswürdigste, und selbst vor manche Kunstwerke hinführt, die trotz ihrer Verdienste dennoch von den Meisten, wenn nicht gar von Allen übergangen worden sind. Diesen Umstand aber schreibe ich nur meinem vielverehrten Freunde Georg von Dillis, Königl. Baierischen Central-Gallerie-Inspector zu, in dessen Gesellschaft ich gereist bin, und dessen scharfem, bewährtem Kennerblicke bei seinen wiederholten Reisen in Italien und emsigen Nachforschungen das Herrlichste nicht unentdeckt bleiben konnte."

Wir erkennen es gern an, daß Herr Speth mit Ernst und Liebe seine Reise durch die Kunstwelt Italiens unternommen hat. Es fehlt ihm nicht an vorbereitenden Studien in der Kunstgeschichte, und selbst das Mechanische und Technische, wenigstens der Malerei, hat er begreifen zu lernen sich bestrebt. Seine Beobachtungen sind fleißig und so genau und vollständig, wie man sie bei der Schnelligkeit seiner Reise kaum erwarten sollte. Ein un-

befangener Sinn, ein reines frommes Gefühl leitet sein Urtheil und weist ihn über Glanz und Effect zu dem einfach Gediegenen, anspruchslos Ergreifenden der Kunst hin.

Aber bei dem Allen kann es doch nicht verborgen bleiben, daß Herr Speth ein Neuling in dem Felde der Kunst ist. Mag er viel und aufmerksam über die Kunst gelesen, gesprochen, gedacht haben; er hat zu wenig, zu kurz, zu flüchtig gesehen. Dazu kommt, daß das Feld der Kunst, durch das er beschauend und prüfend wandelt, gar wenig geebnet und erleuchtet ist, so daß selbst ein geübter Wandrer auf ihm leicht straucheln kann. Die Werke der altitalienischen Kunst und namentlich die der besonders berücksichtigten Malerei haben nicht verfehlt, einen lebhaften Eindruck auf das Gemüth des Reisenden zu machen, und er hat uns diesen Eindruck mit warmer, reger Empfindung beschrieben. Sein Herz ist voll von dem Beschaueten, oft bis zum Entzücken. Aber gerade dieser Zustand der ersten, uns mächtig überraschenden Seligkeit, um uns eines Ausdrucks des Herrn Speth zu bedienen, ist nicht dazu geeignet, ein Kunstwerk in seinem tiefsten eigenthümlichsten Wesen aufzufassen und zu ergründen; und wenn wir nicht öfters zu demselben zurückkehren, so oft, daß wir des ersten gewaltigen Eindrucks Herr werden können, so wird uns zwar die schöne Erinnerung des Genusses bleiben, und wir werden durch eine lebhafte Phantasie uns denselben wiederholen können und somit auch Andern eine Idee von unserm Genusse, nicht aber von dem Wesen des Kunstwerks, das ihn uns verschafft, zu geben im Stande seyn. Daher denn jene gefühlvollen poetischen Beschreibungen von Gemälden, je länger sie sind, desto weniger einen festen Begriff von dem Beschriebenen geben, während das Auge des ruhigen Kunstkenners jede Schönheit in ihrem eigenthümlichen, sie von allen andern unterscheidenden Zuge ergreift und zu sicherer Bewahrung und Vergegenwärtigung aus tausend Zufälligkeiten und Unwesentlichkeiten heraushebt. Hrn. Speth's Beschreibungen von Kunstwerken gehören zu der ersten Art und sind in ihr nicht übel. Das Urtheil befindet sich bei dergleichen Beschreibungen in schlimmer Lage. Das Gefühl hat viele Worte für sich bereit und springt gelegentlich von dem Gegenstande ab; das läßt man hingehen. Aber das Urtheil ist beschränkter in seinen Ausdrücken und ist fest an den Gegenstand gebunden. Hat nun der Beschauer diesen nur in den allgemeinsten Beziehungen auf sein Gefühl, in losen Eindrücken auf seinen Geist aufgefaßt, so muß das Urtheil sich mit den allgemeinen Aussprüchen des Lobes und Tadels behelfen, die besonders für das Lob bald ausgehen und nach allen Superlativen endlich zu einem „unbeschreiblich" ihre Zuflucht nehmen. So

finden wir auch in Hrn. Speth's Urtheilen die hergebrachten Ausdrücke: innig, sinnig, hinreißend, harmonisch, engelrein, hold, göttlich groß, vortrefflich, ganz vortrefflich, ausgezeichnet, und nebst vielen andern Worten endlich unbeschreiblich, und diese alle ohne sonderliche Abwägung ausgespendet und übereinander gehäuft, wo das Herz voll war und der Mund überging. Ich möchte wohl behaupten, daß nach den Beschreibungen und Urtheilen des Herrn Speth es keinem Leser möglich ist, sich eine charakteristische Verschiedenheit zwischen einem Gemälde von Fra Angelico da Fiesole, Raphael oder Francesco Francia zu vergegenwärtigen. Es scheint uns, daß der Reisende gerade bei den Bildern, die ihn am meisten entzücken, mit den Ausdrücken seines Beifalls in der größten Verlegenheit sey, und dies stimmt ganz zu unsern obigen Aeußerungen. Fra Angelico, der frömmste, keuscheste und kindlichste aller Maler, er, dem die Kunst eine Uebung der Gottseligkeit war, und der seine Werke in so strengem Sinne für göttliche Eingebungen hielt, daß er an ihnen, wenn sie vollendet waren, zu bessern für sündlich achtete; dieser stille, klare Geist erfüllt auch unsern Reisenden mit inniger Liebe und Verehrung. Nun aber hören wir einmal auf die Aeußerungen derselben!

Theil 1, Seite 221 lesen wir von den Frescobildern dieses Malers in dem Kloster S. Marco zu Florenz Folgendes:

„Beide Bilder, mit ganzer Seele des Künstlers gemalt, gehören seiner blühenden Periode an. Wie ist doch auf dem englischen Gruße die Gestalt des Engels so hold, der Kopf so entzückend schön! Wie das lockige Haar so leicht vom Scheitel an den Wangen nach dem Nacken zu hinabfließt, welches Profil, und doch kein griechisches! Wie eigenthümlich, unbeschreiblich zart und lieblich! Dieses Gemälde befindet sich auf dem Gange, der nach den Zellen führt, worin die Brüder ehemals wohnten. Eine jede ist mit einem Wandgemälde in Tempera von der Hand des frommen Giovanni geziert. Alle zusammen bilden einen Cyklus aus der Lebens- und Leidensgeschichte des Erlösers. Sie sind gleichsam als die Erstlinge seiner Kunst zu betrachten, aber so verblichen zum Theil, und wie erloschen die meisten, und wenige besser erhalten sind, so erzeigt er sich dennoch im Ausdrucke überall tief, wahr und innig."

„Der Kopf der Madonna in der Beschneidung, wie hold und jungfräulich süß!"

„Christus und Judas in der Gefangennehmung. Wie bewegt, aber edel und bedeutend er dem Verräther ins Auge sieht!"

„Der heilige Dominicus, Christus am Kreuze anbetend.

Ein schöner Mönchskopf, ganz aus dem Leben genommen; wie fromm in seiner Betrachtung, und wie wehmüthig und gerührt er dasteht! Ausgezeichnet."

„Der Christuskopf in der Grablegung von edler, würdevoller Gestalt und Form; die gebrochenen, halbgeschlossenen Augen voll rührenden Ernstes, göttlich groß. — Von demselben Typus ist auch der Christuskopf in einer Krönung Mariä."

„Der Madonnenkopf aus derselben Grablegung ist ganz vortrefflich."

„Die drei Figuren beim leeren Grabe entwickeln einen ungemein zarten Ausdruck des Schmerzens, (sic) der mittlere Kopf mit den Thränen im Auge ist unendlich rührend. Vortrefflich."

„Der Engelskopf mit dem Flämmchen gehört keinem irdischen Wesen an, ein Engel selbst ist es, herniedergeschwebt zur Erde aus dem Geisterchore."

Oft versucht es zwar Herr Speth, eine feste Charakteristik eines Künstlers zu entwerfen, aber diese gelingt ihm selten. So sagt er im ersten Theile S. 191 von Fra Bartolomeo di S. Marco:

„Er war ein frommer, zartfühlender, inniger, stiller, bescheidener Mann. Dies war die Basis seines Charakters und das durchaus Vorherrschende darin. Hieraus entwickelte sich nun all das unaussprechliche Zarte, Tiefe und Innige im Ausdrucke, die selige Ruhe, die Anmuth und Grazie, womit überall seine Köpfe belebt, seine Figuren angeordnet und im Gesammtausdrucke der Empfindung in Bewegung gesetzt sind."

Mit nichten. Der Frate war ein Feuerkopf, kräftig, rüstig, unermüdlich in seinem Streben. So zeigt er sich in seinem Leben; ja selbst seine Bekehrung durch Savanarola geht leidenschaftlich vor sich. Die Natur und das Leben waren seine besten Lehrer, und wenige Maler haben so viele Studien des Nackten und der Gewänder gemacht wie er. Die Akademie zu Florenz bewahrt eine große Anzahl seiner Cartone. Stille, Zartheit und Frömmigkeit waren dir Grundzüge seines Charakters keinesweges, und wir wissen vielmehr, daß er unter andern einen nackten heiligen Sebastian in so lebensfrischer Incarnation malte, daß man das heilige Bild vor Frauen verbergen mußte. Nach seiner Bekehrung durch Savanarola fand er bekanntlich noch viele von seinen Werken so unfromm und unzart, daß er sie öffentlich verbrannte. Der Charakter der Gemälde des Frate scheint uns Lebensfrische, kräftige Schönheit, Feuer des Gefühls. Selbst seine Madonnen sind nur blühend schöne Frauen, wenn man ihnen den Heiligenschein nimmt und sie in eine andere Umgebung

versetzt. Wo findet sich in Herrn Speth's Charakteristik ein Platz für die großen, heroischen Evangelisten des Frate, den St. Marcus in der Gallerie Pitti zu Florenz, und den St. Petrus und St. Paulus im Quirinal zu Rom?

Wenn uns daher Herr Speth als Einleitung der größeren Abschnitte: Bologna, Florenz, Rom, eine kurze Uebersicht der Kunstgeschichte dieser Städte gibt, so weiß er uns wenig mehr, als Namen und Zahlen anzuführen, ohne den eigentlichen Gang der Kunst darzulegen.

Wir wollen es versuchen, in einigen Andeutungen über den Gang der florentinischen Malerei dasjenige bemerkbar zu machen, was wir in Herrn Speth's Auseinandersetzung, Th. 1. S. 179, vermissen.

Die christliche Kunst ist von der Idee ausgegangen. Namentlich tritt die Malerei in den griechischen Bildern und in ihren ersten italienischen Nachahmungen mumienhaft, zusammengeschrumpft, schwärzlich, wie dem Grabe angehörig, hervor. Klein und gedrückt, wie die Katakombengewölbe, in welche es vor dem Leben flüchtete, sprach sich des alten Christenthums erster Kunsttrieb aus, und sehr langsam näherte er sich dem freien Leben und der Form der Natur. Cimabue, und beinahe gleichzeitig mit ihm, der Sineser Guido, waren die Ersten, welche die mühselig, ängstlich schleichende Kunst zu einer Sicherheit und Formengröße erhoben. Giotto gab ihr Leben und Regsamkeit. Jedoch herrscht in ihm und seiner Schule die Idee immer noch gewaltig vor, und die Form muß nachstehen. Er ist treffend und gewandt in der Darstellung der Motive; seine Köpfe haben den lebhaftesten, sichersten Ausdruck, während es ihnen noch an richtiger Formung aller Theile fehlt, namentlich derjenigen, die nichts mit der Idee zu schaffen haben, z. B. Ohren, Haare u. s. w. Die Nacktheit ist noch ganz vernachlässigt, und die Faltung der Gewänder wird in größeren Massen zusammengefaßt. Doch erkennt man in der Draperie schon Naturstudium in der Schule des Giotto, und namentlich wieder da, wo sie den Motiven dient, z. B. beim Zusammenraffen des Gewandes, um zu entfliehen, beim Zerreißen der Kleider als Schmerzäußerung u. s. w. Die Behandlung des Fleisches, das auf die Extremitäten der Hände und Füße fast überall beschränkt ist, sticht gegen diese Meisterschaft in der Darstellung der Motive sehr schülerhaft ab und ist trocken und eckig. Wohl aber versteht es Giotto schon, diese Extremitäten gehörig zu drehen und zu wenden, wenn sie der Idee dienen, z. B. beim Falten der Hände, Hüpfen der Füße u. s. w. Die Vortrefflichkeit der Arbeiten Giotto's und seiner bessern Schüler so wie der gleichzeitigen Sineser, welche

sich an dieselben anschließen, liegt in der Wahrheit und Größe, in der Lebendigkeit und dem naiven, treffenden Ausdrucke, womit sie unbeschadet der Idealität die verschiedenartigsten Motive dargestellt haben; fürwahr keine kleine Aufgabe, da in den meisten Bildern die symmetrische Strenge des Kirchenstyls dem Maler nicht einmal viele Wendungen und Stellungen des Körpers erlaubte und somit der ganze Ausdruck auf den kleinen Spielraum des Gesichts beschränkt. Daher scheint der Ausdruck des Kopfs in jenen alten Bildern oft überspannt, in Vergleich mit der Ruhe des Körpers. Umgekehrt ist es bei den antiken Maskenvorstellungen, wo der durch die Maske weggenommene Gesichtsausdruck durch gesteigerte Bewegung des Körpers ersetzt wird. Eine besondere Betrachtung verdienen in den Giotto'schen Bildern die Darstellungen von Thieren, die in der Form meist sehr unbeholfen sind, aber nie ohne Ausdruck des Motivs. Ein Pferd, das sich bäumt, ein Hund, der spürt, ist bei Giotto in der Kraft und Wahrheit des Ausdrucks um so überraschender, da die Zeichnung der Formen ihre Mängel nicht verbergen kann. Oft scheint überhaupt die Form durch die Kraft des Ausdrucks beeinträchtigt, wie wir dies besonders oft bei einem starken Ausholen zum Schlagen, beim Schleppen einer schweren Last in den Bildern des Giotto bemerken. Es ist wohl seit Giotto keinem Maler so sehr gelungen, Alles das, was er gewollt und gedacht, mit so wenigen Umständen, mit so geringem Aufwande, und doch so wahr und allerschöpfend darzustellen. Selbst da, wo ihm alle technische Kenntniß abgeht, z. B. in der Perspective, wie einleuchtend, naiv und unschuldig hat er nicht die verschiedenen Fernen auf seinen Bildern auszudrücken verstanden?

Im Ganzen blieb dies der Stand der Malerei bis auf Masaccio. Die Schüler Giotto's arbeiteten im Geiste und Style ihres Meisters fort, unter ihnen besonders Taddeo Gaddi, Stefano Fiorentino, und weiter deren Schüler und Nachkommen Giovanni und Angiolo Gaddi, Tommaso di Stefano, genannt Giottino, Paolo Uccello u. A. m. Sie brachten außer den ersten Versuchen in der Perspective und dem Chiaroskuro, deren Studium besonders mit Stefano Fiorentino und Paolo Uccello anfängt, keine neuen Ansprüche in die Kunst. Aber überhäufte Beschäftigung verleitete weniger begabte Schüler des Giotto und Taddeo Gaddi zu handwerksmäßiger Flüchtigkeit und Rohheit, die gegen Ende des 14ten Jahrhunderts den edlen Styl des Giotto fast zur Manier herunterbrachten.

Eine neben der Schule des Giotto hinlaufende und ihr verwandte Reihe von Malern, die sich durch ihren Gründer, Buf-

falmacco, an griechische Lehrmeister anschließt, zählt unter andern den Andrea Orcagna zu den ihrigen, der als Bildhauer mehr als irgend einer seiner Zeitgenossen unter den Malern auf die Form hinarbeitete und das Studium der Natur durch Einführung einer mehr individuellen Persönlichkeit der Figuren und Köpfe beförderte. Portraite sind bei ihm schon nicht mehr selten, und die Charaktere seiner Figuren sind viel mannichfaltiger als bei Giotto, der in jedem Individuum eigentlich eine Classe umfaßte.

Masolino da Panicale, der Lehrer des Masaccio, bildet den Uebergang der Schule des Giotto zu der des Masaccio. Auch Masolino verstand sich auf die Sculptur und trug deren größere Meisterschaft in der Form auf die Malerei über. Sein Name würde eine Epoche in der Geschichte der Kunst bezeichnen, hätte er nicht den Masaccio zum Schüler gehabt.

Dieser gehört zu den großen Geistern, welche den langsamen Gang der Entwickelung des menschlichen Geschlechts in Wissenschaft und Kunst beflügeln und ihre kurze Lebenslaufbahn zu Jahrhunderten für den Fortschritt der Welt machen. Unübertroffen und unergründet steht Masaccio da, ein Wunder seiner Zeit, das ewige Muster der Nachkommen. Großartig, treu, wahr, anspruchslos in der Nachahmung der Natur, alles kleinlich Suchende, alles eitel Prahlende abweisend, faßt er das Leben in seinen tiefsten Beziehungen, das Herz in seinen innigsten Regungen auf und prägt Alles von innen heraus in klaren, sicheren, allverständlichen Zügen und Formen aus. Seine Kunstfertigkeit ist um so bewundernswerther, da sie so bescheiden ist und nicht, wie es späterhin Sitte wird, nach Schwierigkeiten sucht, um die Freude zu haben, sie zu überwinden. Masaccio ist von solchen Prätensionen weit entfernt, aber er kann Alles, wo es an seiner Stelle ist. Seine Portraite sind von einer Lebendigkeit und Wahrheit, die ihres Gleichen in jedem Zeitalter nicht leicht finden werden, mag man sich auch späterhin in Einzelheiten und Zufälligkeiten über ihn erhoben haben; und in der treffenden Zusammenstellung dieser Portraite in seinen historischen Gemälden blieb er unübertroffen. Er versteht die Zeichnung der Verkürzungen, gruppirt frei, doch ohne Linienspielerei, seine Nacktheiten verrathen treues Naturstudium, und seine Gewänder werden mehr in einzeln vertheilte, und eigens und für sich motivirte Falten gebrochen, als in der zusammenfassenden Schule des Giotto. Von der Lebendigkeit und Ründung seiner Ausführung und Färbung können wir uns nur aus einzelnen, glücklich erhaltenen Partien seiner beschädigten und geschwärzten Wandbilder einen Begriff machen.

Die Schule des Masaccio ging auf dem Wege des Naturalisirens rüstig fort; und da die Natur unerschöpflich ist, so hatte Jeder für sich zu üben und zu studiren, so viel er mochte. Das nationale Schönheitsgefühl der Italiener und die schöne Form der lebendigen und todten Natur in ihrem Lande schützte jedoch Alle vor holländischer, kleinlicher Nachäfferei und Caricatur. Wohl aber war es nicht zu vermeiden, daß, je mehr die Form cultivirt wurde, desto weiter die Idee zurücktrat; denn Beide stehen in dieser Wechselwirkung, und der Punct, wo sie in gleicher Kraft und Vollendung sich die Wage halten, ist schwer auszumitteln, liegt aber in der florentinischen Schule sicher dem Masaccio viel näher als dem Michel Angelo. Allmählig erzeugte sich aus Virtuosität in der Naturnachahmung und Pinselführung ein gewisses Trotzen und Prahlen mit der Kunst. Die Nacktheit, die durch das Studium der Antike und der Anatomie sehr begünstigt wurde, drängte sich muthwillig, oft unheilig genug hervor, besonders seit Luca Signorelli, der auf Michel Angelo einen entschiedeneren Einfluß geübt zu haben scheint als der tüchtige, bescheidene Meister Domenico Ghirlandajo, von allen Nachfolgern des Masaccio gewiß der würdigste. In einer heiligen Familie des Luca Signorelli in der Gallerie des florentinischen Museums finden wir, ganz nach Art des Michel Angelo, schon nackte Figuren, ohne Bedeutung, blos als Studien, im Hintergrunde aufgestellt. Die anatomischen Kenntnisse wollten sich auch sichtbar machen und preßten sich in überspannter Muskelzeichnung hervor. Der magere heilige Johannes in der Wüste war für solche Anatomen ein willkommener Held und ist von ihnen bis zu einem Muskelgerippe abgefleischt worden.

Leonardo da Vinci erkannte den Irrweg, auf den das Studium der Natur die florentinische Schule geführt hatte, und rief zur Idee zurück. Seine Naturnachahmung ist treu und fleißig, aber demüthig. Er blickte in die Tiefen der Natur und erkannte deren Unergründlichkeit, während die Uebermüthigen schon ganz fertig mit ihr zu seyn glaubten. Er ward aus Florenz verbannt und fand in seiner Vaterstadt keinen Nachfolger. *)

In Michel Angelo fanden die eben angedeuteten, gewiß irrigen Bestrebungen der florentinischen Schule einen glänzenden Mittelpunct. Sein Riesengeist und seine Feuerseele erzwangen

*) Fra Bartolomeo di S. Marco steht ihm am nächsten. Doch überwog in ihm eigenthümliche Geisteskraft und Lebensfülle, und späterhin wirkte Raphael auf ihn ein.

Herrliches und Großes durch falsche Mittel. Ohne Gleichen ist sein Beispiel in der Geschichte jeder Kunst, sein Leben ein ewiges Ringen, Bilden und Zerstören. Er überbot die Natur in ihren Aeußerungen der Form und der Bewegung, aber seine eigene Natur war so groß und reich, daß sie das Unwahre und Unnatürliche mit Leben und Wirklichkeit ausstatten konnte. Zu spät erkannte er seinen Irrthum, und mit ihm verwarf er die ganze Kunst, die seines Lebens Abgott und Monarch gewesen war *).

In Michel Angelo's Nachahmern arteten die Bestrebungen ihres Meisters in Verrenkung, Gliederwirrwarr, Caricatur und Fratzenhaftigkeit des Ausdrucks sehr schnell aus. Das Beste, was diese Schule geliefert hat, ist nach Zeichnungen des Meisters ausgeführt.

Diese Bemerkungen, welche wir weder Hrn. Speth, noch sonst irgend einem Kunstkenner als Leitfaden ihres Geschmacks aufdringen wollen, machen auf Nichts Anspruch als auf Verdeutlichung unsers Wunsches, daß Hr. Speth uns in der Auseinandersetzung des Ganges der Kunstschulen Mehr hätte geben mögen als Namen und Zahlen.

Wir kehren zu dem Buche zurück und vermissen ferner in demselben, was uns doch in der Vorrede versprochen wird, das Hinführen zu dem Wichtigsten und Beachtungswürdigsten, mit Umgehung alles Schwächeren. Desgleichen zu wenig Berücksichtigung der Architektur und Sculptur, in Vergleich mit der Malerei. Von der Musik wird beinahe gänzlich geschwiegen, aber Nachträgliches verheißen, womit

---

*) Wir möchten hier den Leser an jenes herrliche Sonett des Michel Angelo erinnern, das er kurz vor seinem Ende schrieb, und das zu allen seinen Werken vielleicht den fehlenden Schlußaccord gibt:

Giunto è gia' l corso della vita mia
Con tempestoso mar per fragil barca
Al comun porto, ov' a render si varca
Giusta ragion d'ogni opra trista e pia:

Onde l' affettuosa fantasia
Che l'arte si fece *idolo e monarca*,
Conosco ben quanto era d'error carca;
Ch' errore è ciò che l'uomo quaggiù desia.

I pensier miei già de' miei danni lieti,
Che fian or, s'a due morti m'avvicino,
L' una m' è certa e l'altra mi minaccia?
Nè pinger, nè scolpir fia più, che queti
L'anima volta a quell' amor divino,
Ch' aperse a prender noi in croce le braccia.

wir uns gern abfinden lassen. Die Inhaltsanzeige wird das näher bezeichnen, was wir vermissen, und was uns unpassend und überflüssig dünkt.

Endlich müssen wir noch der **Polemik** des Herrn **Speth** gedenken. Im Allgemeinen hat es dieselbe mit allen Reisenden zu thun, die vor Herrn **Speth** Italien besucht und beschrieben haben, ohne die Werke der altitalienischen Kunst zu würdigen. Er bedenkt dabei wohl nicht, daß er dem Geiste eines ganzen Zeitalters auf diese Weise den Krieg ankündigt, und daß es eben so seltsam ist, bei einem **Lalande**, oder bei seinem deutschen Nachschreiber, **Volkmann**, Sinn für ein Gemälde des **Fiesole** oder **Giotto** zu suchen und ihn zu fordern, als zu erwarten, daß **Voltaire** als Pilger nach **Loretto** hätte wallfahrten sollen. Wir können uns des Zweifels nicht erwehren, ob Herr **Speth**, hätte er Italien, bei gleichem Lebensalter, in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts bereist, den Geschmack **seines** Zeitalters eben so rüstig angegriffen haben würde, wie er jetzt mit dem **vergangenen** ficht.

Tempora mutantur, et *nos* mutamur in illis.

Namentlich hat Herr **Speth** im Gefühle seiner Meisterschaft auch **Göthen** zurecht gewiesen — in einer Anmaßung, einem Uebermuthe, womit gegen einen **Göthe** keinem Zeitgenossen, am wenigsten Herrn **Speth**, zu polemisiren wohl ansteht. Wir sind vielleicht eben so weit wie Herr **Speth** davon entfernt, **Göthe's** Ansicht der bildenden Kunst, namentlich über deren Werke des Mittelalters, zu theilen, und unser Glaubensbekenntniß lautet ganz anders als dasjenige, was aus **Göthe's** Aeußerungen über die Darstellungen heiliger Gegenstände vernehmlich genug hervorklingen mag. Aber berechtigt uns das, **Göthen** wie einen flachen, **unfinnigen** Schwätzer abzufertigen? Und was bestreitet denn Herr **Speth**? Etwa **Göthe's** artistische Abhandlungen? Nein, die Aeußerungen des in der Natur und dem Leben schwelgenden Reisenden durch Italien, der, in der Fülle seines menschlichen Reichthums, in dem Lande der Schönheit wenig fragt nach dem Uebermenschlichen — **Stellen aus Göthe's Briefen in seiner Lebensbeschreibung.** *)

Wir gehen zu einer Musterung des Inhalts über. **Verona** eröffnet die italienische Kunstwelt. Nach einer oberflächlichen Bezeichnung der **veroneser Malerschulen** werden die Kirchen durchlaufen und deren Gemälde beschrieben. Die beachteten **Kirchen** sind S. **Anastasia**, S. **Giorgio**, der **Dom**, S. **Zeno**, S. **Bernardino**, Carmelitani calceati di S. Tomaso, S.

*) Vergl. **Hermes** IX, S. 253 u. 54.

Paolo, S. Nazaro, S. Maria in Organo. Ueber die Architektur der ältesten Kirchen, die in Verona vielleicht das ergiebigste Feld der Beobachtung und Forschung für einen Kunstkenner ist, finden wir Nichts bemerkt, daher denn auch die Kirchen S. Stefano, die alte Kathedrale und S. Fermo gar nicht erwähnt sind, weil in ihnen nur die Architektur merkwürdig ist. Jedoch hätte Hr. Speth in S. Fermo auch einige Ueberbleibsel der ältesten Wandgemälde aus der veroneser Schule finden können, aus gleicher Zeit mit denen, die er in S. Zeno leider auch übersehen hat. Eben so sehr hat die Sculptur sich über Vernachlässigung zu beklagen. Wie viel war hier in den Verzierungen der alten Kirchenfaçaden zu bemerken! Wie viele Grabmäler hätten eine Beschreibung verdient! – Die Grabmäler der Scaligeri werden obenhin erwähnt, und in S. Anastasia die Sculpturen der Grabcapelle der Familie Fregosi von dem Karrareser Danese Cataneo, einem Zeitgenossen Michel Angelo's, lobpreisend beschrieben. Dagegen suchen wir vergebens nach einer Anführung der Bronze-Thüren von S. Zeno, einem der ältesten Denkmäler der christlichen Kunst, die Herr Speth doch gesehen haben muß, als er diese Kirche besuchte. Dagegen ist von Gemälden manches mittelmäßige und unbedeutende Werk weitläufig vorgeführt worden, z. B. von Brusasorsi, Pasquale Ottino, Carotto und Andern. Löblich ist die Würdigung einiger älteren Bilder, namentlich der Mantegna's in S. Zeno, und des Girolama dai Libri in S. Giorgio. Von dem letztgenannten trefflichen Meister hätte Hr. Speth, da er sich so innig von demselben angesprochen fühlt, mehrere Bilder in Verona aufsuchen sollen. Wunderbar ist es, daß er dessen Altarblatt in S. Paolo übersehen hat, als er diese Kirche um eines Gemäldes von Paolo Veronese willen besuchte. Es stellt die Madonna auf einem Throne sitzend vor, neben ihr S. Petrus und S. Paulus. Ein anderes herrliches Bild von diesem Maler mit dessen Unterschrift *) fand ich in dem Kunstmagazin der Sala del Consiglio. Endlich bewahrt ein kleines Haus bei der Schiffsbrücke (Ponte dalle Navi) unter einem vorspringenden Schutzdache ein Wandgemälde dieses Meisters, die Madonna in der Umgebung mehrerer Heiligen. Die Abschnitte über Privatkunstsammlungen und Architektur wiederholen das Bekannte über Maffei's Museum und die Ueberreste des römischen Alterthums in Verona.

*) Von 1530. Die Madonna auf einem Throne, mit dem Kinde, das die Weltkugel hält. Zu einer Seite steht ihr ein Engel mit dem kleinen Tobias, zur andern S. Petrus.

In Mantua werden die Frescogemälde des Giulio Romano in Palazzo vecchio und dem Palazzo del Ti beschrieben und gewürdigt. Wir theilen über dieselben das Urtheil des Herrn Speth: daß sie mehr den durch Michel Angelo's kühne Werke mächtig aufgeregten Geist des Giulio Romano, als den Schüler des zarten, anmuthvollen Raphael beurkunden.

In Modena, wo Hr. Speth wenig zu beschauen findet, da die Gallerie des herzoglichen Schlosses bekanntlich ihre Schätze längst verloren hat, und die Architektur des Domes der Beachtung des Reisenden zu fern zu liegen scheint, erhalten wir zum Ersatz eine Parallele zwischen Correggio's und Raphael's Grazie, die manchen treffenden Zug liefert.

Bologna ist ergiebiger. Zuvörderst wird die älteste bologneser Malerschule von Guido da Bologna (1178) an bis auf die Francia's, und namentlich bis auf Francesco historisch vorgeführt, in welchem Meister Herr Speth mit vollem Rechte die Blüthe der bolognesischen Kunst erkennt. Die Schüler des Francia leiten bald zu der Periode der akademischen Eklektiker, der Caracci's über, in deren Lobpreisungen unser Reisender nicht einstimmt. Manches Beherzigenswerthe findet sich in seinen Bemerkungen über akademische Kunstbildung, zu denen eben die Caracci's Veranlassung geben. „Schade nur," heißt es S. 148, „daß man es mit den akademischen Instituten in einer Kleinigkeit versehen hat, darin nämlich, daß die Kunst, als solche und ihrem inneren Wesen nach, durchaus keine Wissenschaft ist, die gelehrt werden kann." Diesen Grundsatz führen die folgenden Seiten befriedigend aus. Die wichtigsten Kunstschätze Bologna's finden sich gegenwärtig in der Gallerie der Akademie zusammengestellt, namentlich auch Raphael's heilige Cäcilia und der herrliche Perugino, welche beide vormals nebeneinander in der Kirche S. Giovanni in Monte hingen. Ferner eine bedeutende Anzahl der schönsten Francia's, von denen mehrere während des Vicekönigthums in die Gallerie von Mailand gewandert waren. Endlich auch die von allen Reisenden gerühmten Caracci's, Guido's, Dominichino's, Guercino's, in deren Preis Hr. Speth nicht aus vollem Herzen einstimmen kann. Eben so werden in den Gallerien Ercolano, Marescalchi, Zambechari, Tanaro, die alten bologneser Meister, und namentlich Francia, nicht übersehen, und die Eklektiker troß ihren berühmten Namen streng gemustert. Vernachlässigt sind die Kirchen, in denen besonders noch mancher Francia zu finden ist, z. B. in einer Seitencapelle von S. Giacomo. Ein sehr gut erhaltenes Bild von Perugino, die Himmelfahrt der Jungfrau, bewahrt die

Kirche S. Martino. Architektur und Sculptur werden wieder zurückgesetzt, daher kein Wort von der Kathedrale S. Petronio und dem Grabmonumente in S. Domenico, von Nicola Pisano, zu dem späterhin auch Michel Angelo's Meißel ein Paar kleine Figuren geliefert hat. *)

In Florenz ist soviel des Wichtigen nachzutragen, daß wir nur das Wichtigste von dem, was wir in Hrn. Speth's Buche vermissen, andeuten können; und da auch hier die Architektur und Sculptur wenig oder gar nicht berücksichtigt worden sind, so müssen auch wir über die Werke derselben stillschweigend weggehen, wenn wir nicht statt einer Recension ein Buch schreiben wollen.

Rechts von der Kirche S. Annunziata und auf demselben Platze liegt das Spedale degl' Innocenti, in dessen Kirche sich eins der trefflichsten und wohlerhaltensten Bilder des Domenico Ghirlandajo befindet, die Anbetung der heiligen drei Könige vorstellend. Recensent hat in ganz Florenz kein Werk des Ghirlandajo lieber angesehen als dieses, und der Küster der Kirche hatte zur Bequemlichkeit der Besuchenden ein eigenes Gerüst vor dem Bilde aufgebaut.

Von demselben Meister hätte Hr. Speth noch viele andere Bilder in Florenz auffinden können, die des Aufsuchens wohl werth waren; z. B. in S. Spirito, S. Niccolò bei dem gleichnamigen Thore. Diese letztere Kirche hätte um so mehr einen Besuch verdient, da sie außerdem noch ein herrliches Bild von Gentile da Fabriano bewahrt. Ein merkwürdiges Frescogemälde des Domenico Ghirlandajo, das heilige Abendmahl vorstellend, findet sich in dem Refectorium des Klosters Ognisanti. Es ist dieses Werk besonders auch deswegen einer nähern Betrachtung werth, da es einen der einleuchtendsten Beweise gibt, wie fleißig Ghirlandajo die Werke des Giotto studirt hat. Denn Anordnung, Stellungen und Motive dieser Cena sind fast ohne Ausnahme aus der des Giotto in dem ehemaligen Refectorium von S. Croce genommen. Aber auch dieses Frescogemälde, ein Hauptwerk des Giotto, hat Hr. Speth, der doch einen ganzen Abschnitt über die Kirche S. Croce geschrieben hat, zu erwähnen vergessen.

Doch wir werden kein Ende finden, wenn unsre Ergänzungen auf diesem Wege fortgehen. Denn wie viele Kunstwerke müßten wir vorführen, wenn nur einigermaßen das erschöpfen wollten, was die Kirchen S. Miniato vor der Stadt, S. Maria Nuova,

*) Außerdem haben noch Querica, Niccolà dall' Arca u. A. m. an diesem Werke gearbeitet.

S. Ambrogio, Orsanmichele, S. Giacopo in Ripoli, S. Maria Maddalena dei Pazzi für jeden Kenner der alten italienischen Malerei wichtig macht! Wer aber für Architektur und Sculptur offenen Blick und Sinn hat, der wird in Florenz beinahe keine einzige Kirche und Capelle unbesucht lassen dürfen. Unbegreiflich ist uns ferner, wie Herr Speth mit seiner Liebe für den frommen Fra Angelico da Fiesole, dessen kindlich heitern, patriarchalisch reichen und lebendigen Schüler Benozzo Gozzoli so ganz vergessen konnte, daß er dessen Wandgemälde in der alten Capelle des ehemaligen Palastes der Medici, jetzt Palazzo Riccardi, unbeachtet ließ. Sie führen den Zug der heiligen drei Könige mit ihrem bunten Gefolge durch das ganze Zimmer und sind reich in gemüthlicher Auffassung des Lebens, voll der merkwürdigsten Portraite, namentlich aus dem Hause Medici, und mit bewundernswürdigem Fleiße ausgeführt. Kein Kunstfreund sollte Florenz verlassen, ohne diese Capelle gesehen und wiedergesehen zu haben, und keiner sich die Mühe verdrießen lassen, eine Vorrichtung zur Erleuchtung des finstern Gemaches zu treffen, um die herrlichen Bilder genau betrachten zu können.

Hr. Speth hat nur die bekanntesten Kirchen besucht: S. Annunziata, S. Giovanni Batista, Kloster S. Marco, Compagnia di S. Giovanni, S. Trinità, Al Carmine, S. Maria Novella und S. Croce. Ueber die großherzoglichen Gallerien und Museen hätte Herr Speth, ohne Vorwürfe befürchten zu müssen, weniger weitläufig seyn können *). Die mediceische Venus und den Apollino und den Faun und den Schleifer und die Gemälde, die hinter ihnen auf der rothen Wand hängen, kann Jedermann ohne Anleitung bewundern. Unter dem Abschnitt Florenz finden wir auch eine kleine Abhandlung eingeschaltet: Ueber die Nachahmung der Natur und der Antiken in der christlichen Kunst, deren Resultat sich errathen läßt.

Der Abschnitt über Siena, der den zweiten Band eröffnet, ist der vollständigste und gründlichste im ganzen Werke. Er verbreitet sich nicht allein über den Dom und dessen Kunstwerke, von denen wir nur einige plastische Arbeiten vergebens suchen, sondern auch über die Sammlung der alten sienesischen Bilder in der Akademie der bildenden Künste, und über die Kir-

*) Sehr wichtig für die alte florentinische Kunst ist die Gallerie der Akademie der bildenden Künste, die wahrscheinlich noch nicht geordnet war, als Herr Speth Florenz besuchte. Er führt aus derselben nur wenige Stücke an.

chen S. Catarina, Natività di Maria Vergine, S. Agostino, S. Francesco, S. Maurizio, S. Bernardino und das Spedale di S. Maria della Scala. Neben dem Palazzo della Signoria hätte auch der ehemalige Palast des Magnifico Pandolfo Petrucci wegen alter Wandgemälde besucht werden sollen. Namentlich hat sich hier Einiges von Luca Signorelli erhalten. Von Privatgallerien sind die der Häuser Spannochi und Sarracini und die des Marchese Piccolomini Bellanti, als die wichtigsten, berührt. Verdienstlich ist die Abhandlung über die Glasmalerei, welche bei Gelegenheit des Domfensters von Pastorino eingeschaltet ist. Da die Sculptur den Herrn Speth nicht näher berührt, so ist es verzeihlich, daß er die Unterkirche des Domes und das Magazin desselben *) unbeachtet gelassen hat.

Unter der Ueberschrift Rom liefert Herr Speth eine umständliche und größtentheils erschöpfende Beschreibung der Peterskirche und des Vaticans. Wir geben die Inhaltsanzeige mit des Verfassers Worten.

Anfang der Kunst in Rom.

S. Pietro in Vaticano. Beschreibung des Vorplatzes — der Obelisk — Anekdote — Beschreibung des Innern der Kirche — neuer Grund der Täuschung — S. Peters Grab — Hauptaltar — Mosaiken — plastische Denkmäler — Bonarroti's Pietà — Platform — die beiden Kuppeln — Anekdote.

Der Vatican.

Capella Sistina. Bonarotti's jüngstes Gericht und Deckengemälde — Gregorio Allegri's Miserere.

Sammlungen der Antiken. Museo Chiaramonti — Philipp Veit **) — Museo Pio-Clementino — Torso di Belvedere — der Porticus — Antinous — Apollo — Laocoon — eigene von Ramdohr und Andern verschiedene Ansicht — Saal der Thiere — Gallerie der Statuen — Zimmer der Büsten — Cabinet — Saal der Musen — Rotunde — Saal a croce greca — Haupttreppe — Camera della Biga — Gallerie der Candelaber.

Fortsetzung der Betrachtung der Gemälde im Vatican. Die Bibel Raphaels (die Logen) — der Saal Constantins — Schlacht — Taufe — Schenkung Constantins — Saal des Heliodor — Attila — Messe zu Bolzena — die Befreiung des heiligen Petrus — Camera die Segnatura — Disputa — die Schule von Athen — über Raphaels eigenes Bildniß für den Bindo Alto-

*) Opera del Duomo.

**) Er malte eine Lunette in diesem Museum al fresco aus, sich rühmlichst vor den italienischen Künstlern auszeichnend.

viti, Anmerkung — der Parnaß — letztes Zimmer — der Brand von Borgo — Reflexionen über die Fresken Raphaels im Vaticane — andere Meinung — über die Farben und Behandlungsweise der Frescomalerei, Anmerkung. — Zimmer der gewirkten Teppiche — der Saal Borgia — Domenichino — Annibale Caracci — Andrea Sacchi — Poussin — Guercino — Guido — Baroccio — Caravaggio — Parmegianino — Raphaels Madonna di Foligno — dessen Transfiguration — Capelle S. Lorenzo — Angelico da Fiesole — Camera de' Papiri — Raphael Mengs.

Da die hier behandelten Gegenstände als bekannt vorausgesetzt werden dürfen, so begnügen wir uns mit dieser trocknen Inhaltsanzeige. Die Behandlungsweise des Herrn Speth, ja selbst sein Gefühl und Urtheil werden sich leicht aus den vorausgeschickten Bemerkungen auch für die Werke dieses Abschnitts ausziehen lassen. Ein guter, unbefangener Sinn spricht sich auch hier aus, wo die allgemeine Stimme so gewaltig tönt, daß man die eigene in ihren Widersprüchen leicht überhören kann.

Ein dritter Band wird versprochen, der, nach Vollendung der Aufzählung und Würdigung des römischen Kunstreichthums, auf Neapel übergehen soll.

Wilhelm Müller.

VIII.

Musik.

1. De l'opéra en France, par *M. Castil-Blaze.* II Voll. Paris, Jeanet et Cotelle, 1820. 8.
2. Dictionnaire de musique moderne par *M. Castil-Blaze.* II Voll. Paris, ebendaselbst. 1821. 8.

Da die Schriften, in Deutschland wie in Frankreich, selten sind, welche die Musik von ihrer ästhetischen Seite auffassen und betrachten, indem es den Musikern meistens an Reflexion und Fähigkeit der schriftlichen Darstellung, den meisten Aesthetikern an Musikkenntniß fehlt, so sind Werke wie die oben angezeigten einer besondern Beachtung werth; und dies um so mehr, wenn sich in ihnen neben einer bestimmten Ansicht von der Musik auch zugleich der gegenwärtige Zustand derselben im Allgemeinen oder bei einer besondern Nation, welcher der Schriftsteller angehört, ausspricht.

Letzteres ist der Fall in den uns vorliegenden Schriften des Hrn. C. B., in denen, wenn wir sie im Allgemeinen würdigen, eine gesunde, wenn auch nicht auf tiefer Untersuchung begründete Ansicht über die wichtigsten Gegenstände der Musik vorgetragen wird, eine Ansicht, welche unbefangen genug ist, auch die ausländische Kunst zu würdigen und die einheimische nicht unbedingt zu erheben — ein Fall, der bei den Franzosen selten vorkommt. Von dieser gesunden, unbefangenen Ansicht zeugen insbesondere seine Aeußerungen über den einfachen Ausdruck, über Gesang, über die Wirkungen der Musik, über Begleitung und über Provinzialbühnen, von denen er sehr aufgeklärt sagt: „Schauspiel und Oper gehören nicht zu den ersten Bedürfnissen, und es ist besser, sie gar nicht zu haben, als elendes Zeug zu ertragen, welches Kunst und Künstler in eben dem Maße herabwürdigt, als es die Sitten und den Geschmack verdirbt;" ferner die Stellen des ersten Werks, in welchen er auf Gluck und Mozart zu sprechen kommt, namentlich da, wo er seinen Landsmann und Vorgänger Gretry tadelt, in seinem Essai sur la musique diesen Heros, dessen leidenschaftlichen Bewunderer er sich selbst (Nr. 1 S. 191 1. Theil) nennt, nicht angeführt zu haben, endlich die Abschnitte von der Oper in den Provinzen und von den Tonkünstlern in Frankreich, die, in Verbindung mit einzelnen Stellen und mehreren historischen Artikeln des zweiten Werks, uns eine ziemlich anschauliche und detaillirte Darstellung von der gegenwärtigen Lage der Musik in Frankreich zu geben im Stande sind.

Demnach kann es bei der großen Anzahl von Gebildeten in Deutschland, welche an jener Kunst Antheil nehmen, nicht ohne Verdienst seyn, sie mit diesen Werken bekannt zu machen und einige der wichtigsten Gegenstände, welche sie berühren, zu genauerer Erwägung zu bringen. Rec. will daher zuerst von der besondern Beschaffenheit, Einrichtung und dem Verhältnisse der beiden angeführten Werke sprechen, dann das Interessanteste in denselben, was auf den gegenwärtigen Zustand der Musik in Frankreich Bezug hat, in Auszügen mittheilen, und endlich einige allgemeinere Gegenstände einer genaueren Untersuchung unterwerfen.

I. Das erstere Werk handelt nicht, wie eigentlich der Titel sagt, blos von der französischen Oper. Nur die Einleitung des ersten Bandes (42 Seiten lang), welche eine Geschichte der französischen Oper enthält, und das funfzehnte Capitel im zweiten Bande — von den französischen Provinzialtheatern, handelt unmittelbar davon. Der Gegenstand des Werks ist vielmehr die Oper überhaupt, im Ganzen und nach ihren einzelnen Bestandtheilen, sowohl in Beziehung auf Erfindung als

auf die Ausführung. Diese umfassende Aufgabe aber, welche sich der Verf. machte, hat ihn auf noch allgemeinere musikalische Gegenstände zurückgeführt, so daß man in dem Werke die Ansicht eines gebildeten und unterrichteten Franzosen über Musik mit besonderer Beziehung auf die dramatische Musik seiner Nation findet.

Daß der Verf. sich nicht an eine strenge logische Ordnung und einleuchtende Folge bindet, werden unsere Leser schon aus folgendem Inhaltsverzeichnisse ersehen. Erster Theil: Geschichtliche Einleitung über die Oper: 1) Vom Text (des paroles); 2) von der Musik; 3) vom musikalischen Ausdruck und von der Nachahmung; 4) von der Melodie; 5) von der Harmonie; 6) von der Composition; 7) von den Wirkungen der Musik; 8) von den Stimmen und der Vocalmusik; 9) von der Besetzung der Rollen (Partien, mit Beziehung auf die Stimmenlagen bei den Franzosen); 10) von den Instrumenten; 11) vom Orchester; 12) vom Instrumentalgesang (darunter versteht der Verf. die Melodie, mit welcher die Instrumente die Handlung im eigentlichen Sinne — action - begleiten); 13) von der Begleitung; 14) von der Ausführung. Zweiter Theil. 1) Von den Stücken, aus welchen eine Oper besteht (bloße Aufzählung des Folgenden); 2) von der Ouvertüre; 3) von der Introduction; 4) vom Recitativ; 5) von der Arie; 6) vom Duett; 7) vom Terzett, Quartett, Quintett, Sextett; 8) vom Finale; 9) vom Chor; 10) von den Tanzmelodien; 11) vom Marsche; 12) vom Zwischenact; 13) von Uebersetzungen (fremder Opern), Parodien und Quodlibets (centons); 14) ob man ein Musikus seyn muß, um über Musik richtig zu urtheilen und zu schreiben; 15) über die Oper in der Provinz (der Vf. wollte laut S. 42 der Einleitung von dem Zustande der Oper in Frankreich überhaupt und dann von den Mitteln sie zu vervollkommnen, sprechen, wovon aber nur beiläufig die Rede ist); 16) über die Musiker — auch mit besonderer Beziehung auf Frankreich. — Angehängt ist eine Schilderung der Oper in einem Gedichte von Panard.

Unter diesen Abschnitten nun sind einige zu allgemein und ohne besondere Beziehung auf die Oper behandelt, z. B. der Abschnitt von den Wirkungen der Musik, und der über Orchester; andere nach Verhältniß zu ausführlich, wie der von Uebersetzungen, Parodien, der den Verfasser wahrscheinlich als Bearbeiter mehrerer Opern (selbst des Don Juan und Figaro von Mozart) persönlich angezogen hat; noch andere, wie Nr. 14 und 16 des zweiten Theils, ganz unwesentlich; indessen ist auch das, was nicht unmittelbar hieher gehörte, an sich nicht ohne Interesse. Die vorzüglichsten Abschnitte aber sind, außer den schon oben angeführten, die über Instrumentalgesang, Finale, Chor. Die zahl-

reichen Beispiele, welche der Verf. zur Erläuterung seiner Behauptungen aufstellt, sind aus berühmten oder beliebten Opern, größtentheils französischen, genommen; am Schlusse sind auch Notenbeispiele auf einigen gestochenen Blättern angehängt. Unter seinen Vorgängern führt der Vf. besonders Rousseau und Gretry an. Der Styl ist leicht und klar, aber er könnte noch gedrängter seyn.

Das zweite Werk hat der Verf. für den Anfänger und Laien in der Musik bestimmt. In der Vorrede zählt er die in der französischen Literatur bisher erschienenen Bücher dieser Art auf. Man verwundert sich, als das erste die Schrift des Johann Tinctor: definitio terminorum musicae (der Titel heißt wohl diffinitorium terminorum musicae), welche 1460 (nach Andern 1473) erschienen seyn soll und von Einigen für das erste gedruckte musikalische Buch gehalten wird, angeführt zu finden, da diese Schrift, wie der Titel sagt, lateinisch geschrieben ist (sie ist in Forkels musikalischer Literatur abgedruckt worden) und der Verfasser eigentlich ein Niederländer war. Unser Verf. nennt ihn, ohne einen uns bekannten Grund, Capellmeister des Königs von Neapel, Ferdinand I; aber wir wissen nur, daß er einige Zeit daselbst Musik lehrte und als Doctor der Rechte in seiner Vaterstadt Niville bei Brabant starb. Als das zweite Buch der Art wird des Sebastien de Brossard, Großcapellans und Musikdirectors an der Kathedralkirche zu Meaux, dictionnaire de musique (erschien 1703) angeführt. J. J. Rousseau, der im J. 1750 eine große Anzahl musikalischer Artikel zur alten Encyclopädie geliefert hatte, verband dieselben mit andern neugearbeiteten in seinem bekannten dictionnaire de musique 1764 (vielmehr 1767, 4). Die musikalischen Artikel der alten Encyclopädie wurden in der neuern umgearbeitet, welche ein musikalisches Wörterbuch in zwei Bänden enthält. Die beiden zuerst angeführten Werke nun sind fast außer Gebrauch gekommen. Von Rousseau's Dictionnaire meint der Vf., daß es seiner beredten Darstellung wegen noch gegenwärtig geschätzt und gebraucht, der didaktische (theoretische?) Theil desselben aber in allen Puncten fehlerhaft und in den Erklärungen dunkel und unvollständig sey; die einseitigen Ansichten, welche Rousseau mit Eigensinn festgehalten habe, z. B. seine auf Rivalität mit Rameau gegründete Eingenommenheit gegen die Harmonie, so wie die Fortschritte der neueren Tonkunst machten jenes Werk zum Theil unbrauchbar und für solche, die in ihren Ansichten noch schwankend, sich dem Ansehen des Genies hingäben, gefährlich. — Ueber das genannte Wörterbuch der encyclopédie méthodique führt der Vf. Momigny's Worte an, der es zum großen Theil redigirt hat. Der Um-

arbeiter sah sich bei Bearbeitung der darin enthaltenen Aufsätze zu polemischen Abschweifungen und Berichtigungen genöthigt, welche nach seiner eignen Erklärung das Werk Anfängern nicht empfehlen, weshalb Hr. Castil-Blaze für Letztere ein neues Wörterbuch zu verfassen sich entschloß. Er erklärt dieses für das vollständigste unter den bisher erschienenen, was Rec. nur in Beziehung auf die französischen Werke zugeben kann. Denn unter den musikalischen Wörterbüchern, welche unsere deutsche Literatur aufzuweisen hat (in Joh. Gottfr. Walthers alter und neuer musikalischer Bibliothek oder musikalischem Lexicon, Frankfurt 1728, 4., N. A. Leipz. 1732, ist Brossards Dictionnaire zum Grunde gelegt; das musikalische Handwörterbuch, Weimar 1786, 8. und G. F. Wolfs kurzgefaßtes musikalisches Lexicon, Halle 1787, 8., 3 A. 1805 *) sind nur für den ersten Gebrauch eingerichtet) geht ihm Heinr. Christoph Kochs kurzgefaßtes Handwörterbuch der Musik für prakt. Tonkünstler und Dilettanten, Leipzig 1807, 8. **) das vor dem ausführlicheren „musikalischen Lexicon" desselben Verfassers (2 Thle. Frankf. a. M. 1802, 8.) noch den Vorzug größerer Präcision hat, an Gründlichkeit und Vollständigkeit der theoretisch-technischen und historischen Artikel vor, wenn es ihm auch in dem, was ein gesunder und geübter Blick in diesem Fache nach einem Zeitraume von 14 Jahren über die ästhetische Seite gewisser musikalischer Gegenstände und über deren praktische Anwendung bei so großen Fortschritten der Tonkunst in der neuern Zeit klarer und leichter sehen kann, natürlicherweise nachstehen muß. Doch bezieht sich diese Anwendung zunächst mehr auf den nationellen Gebrauch; des Deutschen Werk aber ist mehr nach der umfassenden Ansicht einer Wissenschaft gearbeitet und könnte daher auch den musikalischen Ausländer noch mehr belehren und befriedigen, als dies mit dem Werke des Hrn. C. B. der Fall seyn wird, wenn man es nicht zum Theil mit der Absicht gebraucht, den Stand der Musik bei seinen Landsleuten dadurch kennen zu lernen. — Ein früheres englisches Wörterbuch der Musik: Hole's complete dictionary of music, Lond. 1790. 8. ist mir nicht zu Gesicht gekommen; doch habe ich es auch nirgends mit besonderer Auszeichnung nennen hören.

Was die Quellen anlangt, aus welchen Hr. C. B. hierbei geschöpft hat, so nennt er selbst in Hinsicht auf die theoretisch-

*) S. meine Recension in der Leipz. Lit. Zeitung, Jahrgang 1807. St. 73.

**) S. meine Recens. ebendas. St. 119.

technischen Artikel die Werke von Catel (traité d'harmonie *) und Albrechtsberger, Fenaroli's traité d'accompagnement, die principes de composition des écoles d'Italie, gesammelt und herausgegeben von Choron, die Anleitung des Conservatoirs rc. Aus den Encyklopädien und aus Rousseau hat der Vf. den Stoff zu mehreren allgemeinen ästhetischen Artikeln genommen. Die reichhaltigste Quelle aber ist — er sich selbst gewesen; denn er hat in seinem Wörterbuche, als ein gewandter französischer Buchmacher, zum größten Theile nur das Werk de l'opéra in alphabetischen Absätzen gegeben, und wo es nur möglich war, wörtlich abgeschrieben, weshalb wir den Liebhabern nicht rathen können, beide Bücher zu kaufen. Was aber einem Deutschen noch unbegreiflicher ist, ist das, daß der Verf. sich in einem und demselben Werke Seiten lang abgeschrieben hat. Man vergl. den II. Theil des Dict. S. 69. (Art. musique) mit S. 101 (Art. opéra).

Die übrigen Eigenthümlichkeiten seines Wörterbuchs sind folgende. Die Artikel über die Musik der Alten (mit Ausnahme weniger, z. B. tetrachorde), so wie über die Musik der neueren, nicht musikalisch ausgebildeten Völker hat der Verf. als unnütz ausgeschlossen. Ohne Zweifel konnten auch die mythologischen Artikel: Apollo, Minerva, Orpheus, Muses etc. wegbleiben, so wie die technologischen, welche nicht wesentlich hieher gehören, als: graveur, gravure (Notenstecher, Notenstich) und lithographie, ferner einige, welche sich mehr auf Schauspiel (z. B. acteur) und Tanz beziehen (z. B. pas des deux, farandoule etc.) und einige andere fremdartige Artikel, wie lutrin, sensibilité, perfidia. Dagegen hat er Erklärungen über die musikalischen Instrumente aufgenommen, die in den früheren (französischen) Werken der Art fehlten. — In Hinsicht der theoretischen Artikel ist der Vf. der Ansicht gefolgt, daß ein solches Wörterbuch nicht eine alphabetische Theorie der Musik, wie Rousseau's Werk und die Encyklopädien, enthalten sollte, sondern nur eine Sammlung von Worterklärungen und Definitionen, durch welche man den Theil der Kunst, zu welchem sie gehören, gründlich kennen lerne. Indessen konnte der Verf. in dieser Beziehung doch nicht consequent bleiben; denn obwohl er oft bei schweren Gegenständen der Harmonie und Composition seine Leser an die größeren theoretischen Werke verwiesen hat, so ist er doch in mehreren Artikeln dieser Art tiefer gegangen, als man es nach dieser Ankündigung vermuthen könnte, wie z. B. in den Artikeln sons harmoniques

*) Auch mit der deutschen Uebersetzung des Unterzeichneten, Leipzig 1810 b. Kühnel Fol. erschienen.

und temperament (hier sollte der italienische und deutsche Name temperatura, Temperatur, nicht fehlen). In streitigen Fällen ist der Vf. der herrschenden Meinung beigetreten, was bei der Bestimmung eines solchen Wörterbuchs nicht getadelt werden kann. Mit dieser Vorsicht hat er auch Rousseau benutzt, im Uebrigen aber auf neuere Compositionen und Künstler verwiesen. Viele italienische Kunstausdrücke sind aufgenommen worden, wiewohl oft falsch geschrieben (z. B. tropo, vivacessimo); andere italienische Worte (z. B. portamento) sollten auf die vorhandenen französischen Artikel, die den Gegenstand behandeln, verwiesen seyn; denn die italienische Sprache wird noch lange die Grundlage der musikalischen Kunstsprache bleiben. Von deutschen Wörtern finden wir nur die Ueberschriften Gemäßigt, Langsam; bei presto wird bemerkt, daß die Deutschen dieses Wort durch Geschwind bezeichnen, und bei frappé, daß die Deutschen es übersetzen durch Niederstrich, welches falsch ist; Niederschlag würde richtiger seyn. Da die Franzosen weit mehr mit unserer Musik als mit unserer Literatur verkehren, so würde es für ein solches Wörterbuch auch wohl zweckmäßig gewesen seyn, noch weit mehrere deutsche Wörter aufzunehmen, welche den Franzosen auf Musikwerken, die aus deutschem Verlage hervorgehen, zu Gesicht kommen. Doch scheint der Vf. überhaupt, wenn wir seine Bekanntschaft mit Mozart, Haydn, Beethoven ꝛc. abrechnen, von deutscher Musik nicht hinreichende Kunde zu haben, um bei Beziehungen auf die deutsche Musik, welche in einem solchen Buche unvermeidlich vorkommen müssen, nicht zu fehlen. So z. B. wird der alte Theoretiker Mattheson in dem Art. musique Maltheson genannt, und neuere deutsche Theoretiker außer Albrechtsberger, z. B. Schicht, Gottfr. Weber, Koch, führt der Vf. gar nicht an.

Die Begriffe, welche der Vf. unter den alphabetischen Rubriken mittheilt, sind meist präcis und klar, nur nicht immer in der gehörigen Ordnung aufgestellt. Die besten Artikel finden sich unter den theoretischen, besonders denen, welche sich auf bestimmte Tonstücke beziehen. Hieher gehört z. B. canon, cadence, fugue, sujet, imitation, règle d'octave, ton, resonnance, reprise, mesure, temps, melodie, rhythme, composition, partition; die Artikel goût, dessein, expression (aus Rousseau) und die aus seinem vorher genannten Werke gezogenen Artikel opéra, introduction, choeur, recitatif, arie, ensemble, finale, trio, effet, romance, orchestre; die Artikel voix (Stimme), wobei doch falsch ist (S. 381), die Deutschen liebten vorzüglich die Baßstimmen, ferner respiration, mue de la voix, porte de voix (Portament), messe, instrumens (besonders gut in Hinsicht auf die frühere Anwendung der musikalischen Instru-

mente) und instrumental chant. Bei Anführung der einzelnen Instrumente, cor, clarinette (der Art. hautbois ist sehr ungenügend), viole, violon, violoncelle, trombone, trompette (mit diesen Artikeln hätte das in dem Artikel ton du cor et des trompettes Befindliche sogleich verbunden werden sollen) vermissen wir doch eine Angabe der vorzüglichsten Virtuosen und Componisten auf diesen Instrumenten, der besten Fabriken und Instrumentmacher, welche diese Instrumente liefern, und der vorzüglichsten Anleitungen sie zu spielen.

Folgende Artikel finden wir sehr ungenügend und unvollständig: accompagnement, — dieser Gegenstand ist blos von Seiten der Composition, nicht von Seiten des Vortrags betrachtet; — bei accorder fehlt die Angabe der verschiedenen Arten des Stimmens, auch konnte dabei auf Temperatur verwiesen werden; unter dem Art. Accord hätte eine Uebersicht der Accorde als Grundlage der harmonischen Artikel gegeben werden sollen; — von der Akustik (acoustique) sagt der Vf. sehr oberflächlich, sie sey die Lehre von der Schätzung der Töne (doctrine ou théorie de l'appréciation des sons) und das Wort habe Hr. Sauveur erfunden!!! Weder die älteren Bearbeiter dieser Wissenschaft noch die Entdeckungen Chladni's sind angeführt. — Bei acte (Abtheilungen der Opern) finden wir eine willkürliche Bestimmung über die Zahl derselben, höchst kategorisch ausgesprochen; vom adagio eine bloße Worterklärung, und Nichts über den Vortrag; die Artikel cantate, chanteur, déclamation sind mit ein Paar Worten abgethan, und über Letztere nichts Wesentliches gesagt als das: sie sey die Kunst, durch Beugungen und Bewegung der Melodie den grammatikalischen und oratorischen Accent (es gibt auch einen rhythmischen) auszudrücken. Eben so ungenügend sind die Artikel méthode, monochord, und die über alle ältere Instrumente; prélude (praeludium) — hier fehlt die Beziehung auf Orgelspiel ganz; — der Art. orgue (Orgel) selbst, so wie die Artikel registre (wo die Einrichtung der Register, ihr Verhältniß unter einander und die hauptsächlichsten derselben hätten angeführt werden sollen), rondeau (wo über den Ursprung des Rondo's Nichts gesagt worden ist), quatuor und symphonie (wo das Aesthetische dieser Gattung und die Angabe der vorzüglichsten Symphoniencomponisten fehlt). Der Artikel génie enthält nur leere Declamation, wie sie den Franzosen bei solchen Gegenständen gewöhnlich ist; dagegen fehlen ganz die Art.: acte de cadenze, alla diritta, alla stretta, alla capella, a poco a poco, augmentatio, amphicorde, orchestrion und mehrere neuerfundene Instrumente, basso continuo, basse double, battimento, buffo (hier sollte auf opéra verwiesen seyn), ca-

lando, cabaletta, manière (Manier, Manieren), interludium, und vorzüglich diriger, directeur de la musique, da unter dem Artikel maître de la musique über Direction nichts Wesentliches enthalten ist.

Zu den eigenthümlichen Artikeln endlich, die verhältnißmäßig sehr ausführlich (einige mit überflüssiger Ausführlichkeit) behandelt sind, gehören barcarolle (ein Liedchen, welches besonders die venetianischen Gondoliers singen), bataille (Schlachtstück, wo auch der Abt Vogler, der unter dem Namen Vogel vorkommt, indem von ihm gesagt wird, er habe durch seine Schilderung der Erstürmung der Bastille auf der Orgel häufig Illusion hervorgebracht; das Geringste, was man von diesem Manne sagen konnte), baton de mesure (Tactstock, und sein Gebrauch in den französischen Orchestern), chiroplaste (eine Vorrichtung beim Clavierspiel), coupure (Notenstreichen, Abkürzen der Musikstücke), grasseyement (Schnarren der Sänger), grasseyeur, galoubet ou flutet (Blasinstrument), Journal de musique (hier äußert der Vf., es sey zu wünschen, daß die große französische Hauptstadt eine besondere musikalische Zeitung, dergleichen die Leipziger sey, besitze, und empfiehlt seinen Landsleuten ernstlich das Project), maitrise (mit dem Schluß des Art. voix S. 383 zu vergleichen), madrigal, musique militaire, pont neuf und vaudeville, proverbes musicaux, orgue à cylindre (Walzenorgel).

Unter den uns auffallenden Aeußerungen des Verfs. heben wir folgende heraus. In dem Art. orchestre S. 107, 2. Thl. sagt der Vf.: „Das Orchester des Conservatoire, das der italienischen Oper zu Paris und das Orchester der Oper in München werden als die ersten Orchester der Welt angesehen.“ „Das Orchester der académie royale,“ heißt es weiter, „würde denselben Platz einnehmen, wenn man von den in demselben herrschenden Grundsätzen über die Aufführungen abweichen und die großen Virtuosen, aus welchen dasselbe besteht, nicht dadurch verdrüßlich machen wollte, daß man sie alle Tage nöthigt, klägliche Rhapsodien aufzuführen, die den Ausländern Lachen und unserer Schule Schande verursachen.“ — Der Artikel operette lautet lustig genug, wie folgt: „Das Wort *operette* soll Mozart geschmiedet haben, um jene dramatischen Frühgeburten, jene Compositionen en miniature zu bezeichnen, in denen man Nichts als matte Lieder (froids chansons) und Strophen aus Vaudevillen findet. Die Jäger und das Milchmädchen, das Geheimniß (von Solié?), l'opéra comique (von della Maria?), die kleinen Savoyarden rc. sind Operetten. Mozart äußerte, daß ein gut eingerichteter Musiker zwei oder drei Werke von diesem Umfange

zwischen Frühstück und Mittagsbrod componiren könnte.“ Man möchte wissen, aus welchen Quellen der Vf. diese Ungereimtheiten geschöpft hat.

Der Styl dieses Werks vereinigt ebenfalls französische Leichtigkeit und Klarheit.

II. Nachdem ich so von den Eigenthümlichkeiten beider Werke und deren Verhältnisse zu einander gesprochen habe, wähle ich aus denselben mehrere Gegenstände aus, welche entweder der französischen Musik eigenthümlich, oder vorzüglich geeignet sind, den Leser mit einer eigenthümlichen Neigung und Richtung der Franzosen im Gebiete der Musik, und mit dem gegenwärtigen Zustande dieser Kunst in Frankreich überhaupt bekannt zu machen. Da ausländische Bücher dieser Art in Frankreich nicht sehr verbreitet sind, so hoffe ich mehreren Lesern durch einige in Uebersetzung mitgetheilte Auszüge einen Dienst zu erweisen.

Zuerst theilen wir aus dem Artikel *goût*, welcher sich in des Verf. Dictionnaire befindet, ein allgemeines Wort über den musikalischen Geschmack in Frankreich mit; daran knüpfen wir die Uebersetzung derjenigen Aufsätze, deren Gegenstände in jenem Artikel vorkommen oder damit in nächster Verbindung stehen. Noch einige andere Mittheilungen dieser Art werden in dem dritten Abschnitte dieser Beurtheilung, da wo sie unmittelbar eingreifen, vorkommen.

„Ist der musikalische Geschmack in Frankreich gut?“ — Ja, wenn von der großen Welt, von der glänzenden Gesellschaft die Rede ist; Nein und tausendmal Nein aber, wenn von der Menge die Rede ist. Hier sind die Gründe dafür.

Die vornehme Welt besucht Concerte und musikalische Uebungen, geht pünctlich ins théatre italien, um die erhabenen Compositionen eines Mozart, Cimarosa und Paer zu hören. Sie gefällt sich in der großen Oper, wenn man dort tanzt; besucht Feydeau nur an Festtagen, und vermeidet das Vaudeville, wie man Pest und Aussatz flieht. Dadurch werden die Leute von Welt an schöne Musik und gute Ausübung gewöhnt, und freuen sich dann in den Salons die Melodien wiederzufinden, die sie auf dem Theater entzückt haben. Indessen könnten sie ihren Geschmack noch läutern, wenn sie die abgeschmackten Cantilenen verbannen wollten, die sich unter dem Namen Romanzen neben den geschmackvollsten Compositionen zu zeigen wagen, besonders aber wenn sie den Schnarrern (grasseyeurs), die sich für Sänger ausgeben, ein erfreuliches Stillschweigen auflegen wollten.“

„Was aber die Menge anlangt, so ist diese in Paris im Wesentlichen sehr roh; sie geht an Orte, wo man unaufhörlich die elenden Refrains vom Pont neuf und aus der Dorfschenke hört; sie hält von einer Oper nur dann etwas, wenn sie darin Gesangsstücke findet, die ihren Lieblingsstücken ähnlich sind. Das Vaudeville verdirbt den Geschmack der Menge nicht, denn dieser ist schon verdorben; aber es erhält ihn in seiner Verderbniß. Wie kann man ein geübtes Ohr nach Feydeau und in die Academie royale bringen, wenn man schon längst an das schrecklich dissonirende Geschrei der Dudelvirtuosen*) gewöhnt ist? Man kann auf unsern Opernbühnen ungeahndet falsch singen, schnarren, aus dem Tacte fallen, unkräftig einsetzen, ins Contratempo übergehen, während einer gehaltenen Note Seufzer ausstoßen (laisser échapper des hoquets pendant une tenue), ein Chor oder Finale verstümmeln; kein Mensch wird etwas sagen, Alles wird bei der Unwissenheit des Parterre's durchgehn. Ich weiß wohl, daß dieses Parterre auch Kenner enthält; aber diese zischen nicht, sondern begnügen sich nur zu klatschen, wenn es sich mit ihrem Gewissen verträgt. Sie gehen in die Operntheater und wissen wohl, daß sie dort eine große Anzahl anständiger Routiniers, wohlklingender Puppen finden, die alle ihre Kräfte anstrengen, zu gefallen, und darum bei artigen Leuten eine Nachsicht ohne Grenzen verdienen. In den Schenken, auf den öffentlichen Plätzen hört man Nichts als gothische Refrains im unisono geplärrt, und noch weit mißtönendere Orgeln aus der Barbarei (les orgues de Barbarie); wie soll da das Volk in Paris, dem die Natur eine musikalische Organisation verweigert zu haben scheint, umgeben von unaufhörlichen Mißklängen, seinen Geschmack bilden? Habt nur auf den Bühnen, auf denen der Gesang Hauptsache ist, gute Sänger, laßt nur auf denselben öfter eine ordentliche Musik, und nicht blos eine Reihe von Liedern, wie in der Mehrzahl eurer Operetten aufführen, die doch eigentlich nur verstärkte Vaudevillen sind, und ihr werdet nach und nach bei der Menge den Geschmack in der Tonkunst sich eben so läutern sehen, wie er sich in Hinsicht der Poesie und Tanzkunst geläutert hat."

---

*) Im Originale heißt es: les virtuoses de flon flon, und das dictionn. de mus. erklärt diesen Ausdruck, den man natürlich in keinem Wörterbuche findet, an Ort und Stelle so: Das Wort flon flon kommt als Refrain in den alten Vaudevillen (Gassenliedern) vor und hat an sich keine Bedeutung. Man bedient sich desselben als eines Ausdrucks der Verachtung, um anzuzeigen, daß ein Lied gemein, trivial, roh, und im Geschmack unserer alten Vaudevillen ist; daher die Redensart: cela sent le flon flon; il ne compose que des flon flons.

Romance, die Melodie eines eben so benannten kleinen, strophischen Gedichts, dessen Gegenstand sonst gewöhnlich eine tragisch endende Liebesgeschichte war. So wie dies Gedicht in einem einfachen rührenden Styl und in etwas alterthümlichem Geschmacke gearbeitet seyn muß, so muß auch die Melodie diesen Eigenschaften des Textes entsprechen. Sie darf wenig Schmuck und Manieren enthalten; die Melodie muß sanft, natürlich, ritterlich oder idyllisch seyn und eine von der Art des Vortrags unabhängige Wirkung hervorbringen. Es ist nothwendig, daß der Gesang etwas Pikantes habe; es ist hinreichend, wenn er naiv ist, kein Wort verdunkelt, sondern den Text gut hören läßt und keinen sehr großen Umfang der Stimme erfordert. Eine gute Romanze hat nichts Hervorspringendes und rührt nicht gleich anfänglich; aber jede Strophe setzt zu der Wirkung des Vorhergehenden etwas hinzu, das Interesse steigt allmählig, und man findet sich bisweilen bis zu Thränen gerührt, ohne den Reiz angeben zu können, der diese Wirkung hervorgebracht hat.

Das Gebiet der Romanze hat sich in unsern Tagen unglaublich erweitert; gegenwärtig umfaßt sie alle Charaktere und nimmt jeden Ton an. Freilich begreift man unter diesem Titel eine unzählige Menge erotischer Lieder, boshafter und satyrischer Strophen, welche mit der Romanze in gar keiner Beziehung stehen. Jeder glaubt Romanzen machen zu können, weil sie kurz sind ꝛc.

Vaudeville *) ist eine Art von Lied mit Couplets (mehreren Strophen), welches sich gewöhnlich um scherzhafte oder satyrische Gegenstände herumdreht. Man läßt den Ursprung dieser kleinen Dichtungsart bis zur Regierung Carls des Gr. hinaufsteigen; nach der gewöhnlichsten Meinung aber wurde es von einem gewissen Basselin, einem Walker aus Vire in der Normandie erfunden, und weil man sich, um nach dieser Art von Gesängen zu tanzen, in dem Thal von Vire (val de vire) versammelte, so wurden sie, wie man sagt, vaux-de-vire, nachher verstümmelt Vaudevilles genannt. Einige Schriftsteller legen dem berühmten Jongleur Colin Muset die Erfindung des Vaudeville's und des Rundgesangs (la ronde) bei, in welchem jeder eine Strophe singt und der Chor den Refrain wiederholt, zu welchen man gewöhnlich tanzt und sich im geschlossenen Kreise bei den Händen faßt. — Die Melodie eines Vaudeville's muß munter seyn, viel Freiheit und einen markirten Rhythmus besitzen. Mehrere unserer komischen Opern, wie Jambe de bois, l'opéra comique haben ein Schlußvaudeville. —

---

*) Aus dem Dict. und dem Werk de l'opéra II. Th. S. 73, wo der Gegenstand ziemlich gleichlautend behandelt worden ist.

Die Franzosen lieben die kleinen Lieder sehr. Unsere ersten komischen Operetten, wie der suffisant, le poirier waren aus lauter Vaudevillen zusammengesetzt, und man verfertigt noch jetzt, als Nachahmung derselben, eine Art kleiner Lustspiele mit Liedern vermischt, welche man auch Vaudevillen nennt. — Hat man die Art und Weise, wie die Sänger in der Oper sich aussprechen, so scharfem Tadel unterworfen, was wird man von den Schauspielern der Vaudevillen sagen, welche den recitirten Dialog mit Liedern, ja mit bloßen Refrains vermischen, so oft eine Person einen geistreichen Einfall, einen calembourg, einen Witz oder irgend eine Posse vorzubringen hat. Ist es nicht einzig, zu sehen, wie ein Ludwig XIV., Peter der Gr., oder ein Friedrich II. auf diesem Theater verkleinert erscheinen, und nachdem sie erst schöne Maximen über die Regierungskunst vorgetragen haben, auf einmal, wenn die Violinen anstreichen (au crin crin des violons) innehalten, um uns über das Lied: mon père était pot; frère Jean à la cuisine, oder J'ons un curé patriote sieben unbedeutende Verse zu recitiren, welche einen achten herbeiführen, der das erwartete Quodlibet schließt und das Signal zu lautem Beifallsgeschrei (brouhaha) gibt?

Was soll ich zu den Ensemblestücken und zu den grotesken und barocken Betonungen sagen, welche von einem ganzen Verein entsetzlich mistönender Stimmen hervorgebracht werden, indem sie im rauhen Einklang die alten Läufe (fredons) einer Fustemberg ableiern, oder fast nur die dem Gesang parallel laufenden Stimmen verfolgen, was noch von einer weit unangenehmern Wirkung ist.

Die Schauspieler der Vaudevillen erlassen sich die Forderung, eine Stimme zu haben, und trösten sich damit, daß es ihnen nicht erlaubt ist, zu singen, indem sie sich mit einem gewissen monotonen, das Ohr peitschenden Vortrag (débit montone et saccadé) viel wissen, dem die Bewohner der rue de Chartres applaudiren.

„Ich singe nicht, aber ich spreche mein Couplet gut;" das ist das gewöhnliche Präludium der Liedersänger (chansonniers), die bisweilen in Gesellschaft, oder beim Schluß der Tafel eine lange Litanei von Strophen (stances) über die Rose und die Dornen, den unbeständigen Schmetterling, Amor und die Grazien, Bachus und Amor, die Unannehmlichkeiten der Ehe, das geht gut und das geht schlecht rc. und andere abgenutzte Gegenstände hersagen. Die Einförmigkeit im Plane, und ein bestimmter Abfall (une certaine rocambole) von Couplets, geben allen diesen Liedern eine gewisse Familienähnlichkeit, und man ist oft versucht, zu glauben, daß sich nur eines unaufhörlich wiederhole.

Die Franzosen rühmen sich, das Vaudeville geschaffen zu haben, und wünschen sich Glück, die alleinigen Besitzer desselben geblieben zu seyn; allein ich glaube kaum, daß eine Nation sich versucht finden möchte, eine so armselige Gattung von ihnen zu entlehnen, von der selbst unsere Provinzen nichts wissen wollen *). Alles das, was sich auf die Pariser Sitten und die Lächerlichkeiten des Tages bezieht, verliert sein Salz, sobald man keine Anwendung davon machen kann; ja es gibt Züge, welche darum ganz unverständlich sind. An einem solchen Schauspiele kann man nur in der Hauptstadt Geschmack finden, und auch da gibt es nur einen Kreis von Liebhabern, welche es pünctlich besuchen. Ich begreife leicht, daß Ohren, welche für Musik durchaus unempfänglich, und mithin allen falschen Tönen, Bockstrillern (chevrottemens) und Barbarismen jeder Art Trotz zu bieten im Stande sind, gern einen lebhaften Dialog hören, der von Witz übersprudelt, und mit satyrischen Einfällen glänzt, die um so schärfer sind, da sie das Lächerliche gleichsam in dem Momente seiner Entstehung angreifen. Beschäftigt irgend ein sonderbarer Vorfall, ein Theaterstück, ein ausgezeichnetes Ereigniß das Publikum, sogleich bemächtigt sich seiner das Vaudeville und gibt uns davon ein treues Bild nach den Originalen, die vor unsern Augen sind.

Allein diese Gattung ist in poetischer Hinsicht so fehlerhaft, als in musikalischer. Wiederholungen, Reminiscenzen, Plagiate, Mangel an Plan, an Intrigue und Interesse; alles ist den Verfassern der Vaudevillen verziehn. Diese Kleinigkeiten sind zu unwichtig, um sie einer gründlichen Prüfung zu unterwerfen; man sieht und hört sie nur sehr flüchtig. Da der ganze Reiz der Couplets in den Schlußgedanken liegt, und die Aufmerksamkeit sich ausschließend auf die Worte richtet, so werden die Zuhörer durch musikalische Wiederholungen ermüdet. Ist das bon mot einmal bekannt, so möchte man dem Schweigen auflegen, der es uns wiederholt, nur um den Refrain vollständig zu machen. Man verlangt Quodlibets und keine Musik. Die alten Lieder passen mehr zu Vaudevillen, als die neuern; ja es gibt einige, die der lange Gebrauch geheiligt hat, und

---

*) Der Verf. spricht hier gegen die ganze Gattung unstreitig zu hart, was er später selbst einzugestehen scheint; auch ist seine Meinung dahin zu berichtigen, daß allerdings auch in Deutschland Versuche mit dem Vaudeville gemacht worden sind; z. B. von Treitschke durch seine Bearbeitung des politischen Zinngießers von Holberg, und in mehrern Quodlibeten, besonders in dem sehr beliebten Schiffscapitain von Blum. Auf eine edlere Weise haben es Reichardt, Himmel, Bergt rc. als Liederspiel behandelt; s. d. Art. Liederspiel im N. Conv. Lex., und den Aufsatz über Vaudevillen v. Treitschke in der Wien. mus. Zeitung St. 46 f. 1817, vgl. mit St. 36, 1820.

deren Anwendung schon ein witziger Einfall ist; wie die: N'en demandez par davantage; — ça 'n dur'ra pas toujours; Va-t-en voir s'ils viennent, Jean; Adieu paniers, vendanges sont faites. Ich weiß nicht ob das Mißvergnügen, das ich empfunden, wenn ich die artigsten Melodien eines Gretry, Dallayrac, Mehul, Boyeldieu, und selbst eines Mozart, habe verstümmeln und verpfuschen hören, mich gegen das Vaudeville eingenommen hat; aber ich scheue mich nicht hier zu gestehen, daß ich, Witz gegen Witz, Albernheit gegen Albernheit gehalten, unter den Stücken von der beschränkteren Gattung diejenigen vorziehe, bei denen man in seinem Genusse nicht durch den Bogen eines Fiedlers oder die Töne einer gellenden Stimme gestört wird, und sage daher den Dichtern des ci-devant jeune homme und des verzweifelnden Jocrisse Dank, daß sie uns diese Unlust erspart haben.".

Wie die Franzosen auch die Musik zur Befriedigung ihres lebhaften Bedürfnisses nach Witz anwenden, zeigt sich auch in den, den Vaudevillen verwandten, musikalischen Sprichwörtern, über welche Castil-Blaze in seinem Dict. II. Th. S. 177 Folgendes mittheilt:

Die Musik macht in ihrer Verbindung mit der Dichtkunst einen so starken Eindruck auf die Seele, daß Gesangsmelodieen, selbst wenn sie des Reizes der Worte beraubt sind, noch Bedeutung behalten. Es sind dann zwar bloße Erinnerungen; aber der in der Erinnerung behaltene Ausdruck ist sehr wirksam. Man hat daher gewisse Melodieen, oder Bruchstücke derselben, welche an irgend eine Stachelrede, einen geistreichen Gedanken, einen Spruch, ein Compliment, eine Liebeserklärung, einen Schwur, eine Anrufung, einen Ausdruck der Bewunderung, des Verlangens, der Freude oder Traurigkeit, durch den Text, mit welchen sie verbunden waren, erinnern, ganz analogisch musikalische Sprüchwörter genannt. Hieher gehören *) z. B.

Wo kann man besser ruhn, als an der Seinen Busen,
Ou peut on être mieux, qu'au sein de sa famille.
Hier ist der Grazien Aufenthalt rc.
C'est ici le sejour des grâces.
Die Feiertage sind vorüber rc.
Ils sont passés ces jours de fêtes.
Es kann ja nicht immer so bleiben
Ca n' dur' ra pas toujours.

Die Melodieen dieser Lieder, die durch lange Wiederholung aller Welt im Gedächtnisse sind, geben zu sehr witzigen Anspielun-

*) Der Uebersetzer hebt nur einige aus der Menge der hier angeführten heraus.

gen Gelegenheit, und man verfehlt selten, einen Virtuosen, welcher sie zur rechten Zeit in einer Serenate, einem Divertissement oder Festspiel anbringt, zu beklatschen. Die Clarinette läßt zum Beispiel kaum den Gedanken hören, als auch schon die Worte von Mund zu Munde fliegen. Der Gebrauch solcher sprechender Melodien oder musikalischer Sprüchwörter dient sehr zum Verständniß der Pantomimen in den Balletten. Auch tragen sie zu dem Pikanten, was manche Strophen in den Vaudevillen haben, viel bei.

Es gibt keine Handlung im Leben, keine Leidenschaft, welche nicht ihren Ausdruck in der Musik hätte, und, was noch mehr ist, ihren ganz bestimmten Ausdruck. Man müßte mit unserer lyrischen Bühne durchaus unbekannt seyn, wenn man nicht verstände, was der größte Theil jener Melodien sagt. Die in der Conversation aufgenommenen Sprüchwörter rühren fast alle von Schriftstellern des frühern Zeitalters unserer Literatur her, und haben den Vorrang eingenommen. Denn ist einmal das Wort gegeben, ist einmal ein bestimmter Ausdruck im Gebrauche, so kann ihn Nichts verändern, oder in Vergessenheit bringen. Dies ist auch der Grund, warum der größte Theil unserer musikalischen Sprichwörter aus Opern des ältern Repertoirs genommen ist." —

An den Artikel Vaudeville und musikalische Sprüchwörter schließt sich der Artikel pont-neuf und grasseyer an.

„Pontneuf nennt man in musikalischer Hinsicht in Paris die kleinen Lieder, ja auch nur die einfachen, sehr gothischen und gemeinen Refrains, ohne Tact und Rhythmus, von unedler und barbarischer Modulation, wie sie meist von Bettlern, die sich auf dem Pontneuf in Paris aufzuhalten pflegen, componirt und gesungen werden. Man findet noch viele Franzosen, welche, aus Bosheit oder Spott diese bizarren Gesänge als Nationalmusik betrachten, und den Werth einer neuen Arie nur nach dem Grade der Aehnlichkeit messen, welche dieselbe mit jenen hat. Diese Gassenlieder werden, wenn sie in den Mauern einer Schenke verhallt sind, in die Salons aufgenommen. Was sag' ich? Es gibt in Paris acht Theater, wo man alle Tage sehr vornehme Herren und schöne Damen einen Degen umgürten, ein brodirtes Kleid oder einen Hofrock, einen Cüraß oder eine Wulst (vertugadin) anziehen sieht, um mit einer gellend falschen Stimme allen Unflat des Pontneuf und aus dem Kehricht aufgelesene Refrains abzuleiern. Man kann sich die Wirkung vorstellen, wenn zehn Nachtigallen a flon flon (s. oben) singen und mit einander all' unisono das Lied à demain, demain, demain, demain, oder die flüchtigen Tacte eines Walzers oder Contretanzes abhämmern und peitschen. Wie soll sich Geschmack an guter Musik in Frankreich

allgemein verbreiten, wenn die Regierung es gestattet, daß man der ungebildeten Menge ohne Aufhören die unwürdigen Gegenstände ihrer Bewunderung darbietet? (!) Man hat bisweilen die Melodieen des Pontneuf in der opéra comique zugelassen und mit Entzücken den Toto Carabo oder Clair de la lune, Malbrough ꝛc. beklatscht, wenn beliebte Componisten es der Mühe werth geachtet haben, sie in ihre Harmonien einzuflechten. Das französische Volk hat zum Verwundern geschrieen, und die Musikhändler haben es sich angelegen seyn lassen, die Variationen, Phantasien, Duo's, Nocturno's und andere Musikstücke dieser Art, zu welchen jene Kneipenrefrains Gelegenheit gegeben haben, möglichst zu vervielfachen. Kenner, welche diese Art von Darlehn nur zuließen, wenn ein geschmackvoller und reiner harmonischer Satz, ein freier kühner Entwurf ihnen zur Entschuldigung diente, haben gefunden, daß die Erlaubniß sich nicht gerechtfertigt hat."

„*Grasseyement*, Schnarren, ein Fehler des Organs, durch welchen die gewöhnliche Aussprache, die man beim Declamiren oder Singen verlangt, verdorben wird. Man schnarrt im (französisch) Sprechen oder Singen, wenn man das r verdoppelt und das l ausspricht, als wenn ein y dastünde: z. B. perre, merre, aurorre, famye, groseye, caryon.

Das Schnarren bei andern Lauten ist, obgleich erträglicher, doch nicht minder fehlerhaft, und läßt sich bei sehr jungen Leuten noch leicht verbessern. Leute aber, welche über zwanzig Jahre sind, können eine Gewohnheit nicht immer unterdrücken, die sie bisweilen sorgfältig gehegt haben; denn viele glauben sich durch Schnarren angenehm zu machen.

Im Singen ist das Schnarren noch weit fehlerhafter als im Sprechen. Der anzugebende Ton verändert sich, weil die Bewegung, die man durch das Schnarren anbringt, der Bewegung, welche die Stimme macht, um das R ohne Fehler hervorzubringen, ganz fremdartig ist.

Fast alle Routiniers schnarren. Und diese fehlerhafte Aussprache gibt dem Gesang einen unerträglichen Anstrich; denn der aus der Brust hervorgebrachte Ton verliert, indem er aufgefangen und durch die Organe, welche die Articulation des R verdoppeln und verdreifachen, zurückgehalten wird, an Volumen, Klang und Qualität. Man höre nur:

et pourrre parrrure un chaperrron. Carrra, carrra non du-
et pour parure un chaperon. Cara, cara non du-
litarrre. Kyrrrie, glorrria, rrrorrrate!
litar. Kyrie, gloria, orate.

Und sind diese Worte der Melodie nicht sehr günstig? Die französische Sprache, ja selbst die italienische, klingt, auf solche

Weise gesungen, dem Ohr weit härter als die arabische. Ein Sänger von guter Schule wird daher seinen ganzen Fleiß darauf wenden, diejenigen Consonanten, welche sich der Anmuth und Leichtigkeit der Aussprache unaufhörlich entgegenstellen, sanft austönen zu lassen (faire filer).

Die Pariser schnarren entweder von Natur oder durch Affectation. In dem Munde einer schönen Frau, die es in der Conversation anbringt, ist dieses Schnarren zuweilen nicht ohne Reiz; aber mit dem Gesang ist es unverträglich: hier ist es ein Gebrechen, ein unerträglicher Fehler, der die Reize der glänzendsten Stimme vernichtet. Wir besitzen Leute, welche zum Singen vorbereiten; ihre erste Sorge sollte nach meiner Meinung die seyn, dem Schüler eine wohlklingende Aussprache zu verschaffen, indem sie sein Organ von den Fesseln und Härten des Schnarrens befreien. Ein Gesanglehrer darf in seiner Classe keinen Schnarrenden (grasseyeur) dulden, den er nicht heilen kann; so wie ein Tanzlehrer (M. Coulon) schwerlich Hinkenden tanzen lehren wird. Weil aber dieses Schnarren in der Hauptstadt fast allgemein ist, und man hier Schnarrende findet, welche in großen Gesellschaften, auf Bühnen, in der königlichen Capelle zu singen wagen, und es selbst Gesangslehrer gibt, welche schnarren, und folglich auch schnarren lehren, so finden die Einwohner von Paris eine Art der Aussprache nicht anstößig, welche das Ohr eines Italieners, eines Provenzalen, ja selbst das eines Engländers zerreißen würde. Da aber der Gesang eines Schnarrenden gewöhnlich nur ein Krähen ist, welches Leuten, die es anzuhören verdammt sind, mehr Unlust als Vergnügen verursacht, so würden wir denen, die sich nicht verbessern können, anrathen, sich ihrer Stimme blos zum Sprechen zu bedienen.

Die Italiener, die Bewohner der Provence und von Languedoc schnarren n i c h t, und ich getraue mich zu versichern, daß man die Verschiedenheit, welche zwischen dem französischen und italienischen Gesange stattfindet, dem beständigen Schnarren unsrer Sänger, und nicht der H a r m o n i e der Sprachen, wie man im Allgemeinen glaubt, zuschreiben muß. Wenn unsere Sänger nicht mehr schnarren werden, so wird man weit weniger Härte in manchen französischen Worten finden, und unsre lyrischen Verse werden fließender und wohlklingender lauten.

Das Schnarren findet allemal statt, wenn der Laut R sich durch die Kehle bildet und durch die Zungenwurzel modificirt wird. Durch diesen Kehlenlaut kommt ein doppeltes, ja dreifaches R hervor. Man muß, um diesen Fehler zu verbessern, sich lange und anhaltend üben, den Laut R mit der S p i t z e der Zunge hervorzubringen, die man zwischen dem Gaum und den obern Vorderzähnen schnell vibriren läßt; dies nennt man gewöhnlich das R rollen lassen (rou-

ler). Ist der Schüler dahin gekommen, Verse wie folgende frei und mit Anmuth aussprechen zu können; dann kann er zum Gesangsstudium übergehen:

Ergo aegre rastris terram rimantur aratro.
Oui, Mitrane, en secret l'ordre émané du trône.
Remet entre tes bras Arzace à Babylone.
La terreur et la mort errant de toutes parts
Un ordre affreux, entre deux crimes
me contraint de choisir.
Il rauco suon della tartarea tromba."

Die letzte Bemerkung des Vfs. kann auch auf deutsche Sänger im allgemeinern Umfange angewendet werden. Jeder, welcher als Sänger auftreten will, sollte erst seine Sprachorgane vollkommen fehlerfrei und leicht zu bewegen gelernt haben. — Hierauf folge als Contrast noch der Art. Madrigal, um zugleich anzudeuten, wie die bessere Schule der französischen Musik auch das Gründliche nicht verschmäht.

„Das Madrigal (nämlich in blos musikalischer Hinsicht betrachtet) ist ein ausgearbeitetes und gründliches Musikstück, welches im 17ten und noch im Anfange des 18. Jahrh. in Italien sehr gewöhnlich war, und seinen Namen von dem Gedichte hatte, zu welchem es gesetzt wurde. Die Madrigale wurden für Stimmen, und zwar für drei, vier, fünf, sechs, ja sieben (?) Partien geschrieben, die wegen der Fugen und ausgearbeiteten Sätze, welche in diesen Stücken vorkamen, sämmtlich obligat waren.

Der Styl des Madrigals hat viel Aehnliches von der Fuge, ohne ihr doch ganz gleich zu seyn. Ein wesentlicher Unterschied besteht darin, daß man selbst in den Madrigalen für bloße Stimmen, die im Style die strengsten sind, sich Freiheiten nimmt, welche die eigentliche Fuge nicht verträgt. Man gibt da dem Gesange gewisse leichtere und lebhafte Wendungen, und richtet sich nach der Empfindung und dem Ausdruck der Worte, was bei der Fuge nicht zu geschehen pflegt. Die Composition der Madrigale steigt in das frühste Alterthum hinauf. Die Meister der flamändischen Schule haben sich darin ausgezeichnet; aber die Componisten, welche diese Gattung zu ihrer Vollkommenheit gebracht haben, sind Adrian Willaert, Palestrina, Luca Marenzio, Cl. Monteverde, Don Carlo Gesualdo und Scarlatti.

Lotti, B. Marcello, Clari, Durante, Steffani waren im begleiteten Madrigal, welches wegen des basso continuo, den man demselben beifügte, mehr Freiheit verträgt als die erstere Gattung, aber auch deshalb mehr Ausdruck erfordert, sehr berühmt.

Die Ausführung der altitalienischen Madrigale bietet große Schwierigkeiten dar, aber ist auch von trefflichem Erfolge. Die jun-

gen Kostgänger der königlichen Gesangschule, welche M. Choron leitet, singen solche Madrigale mit vieler Genauigkeit und Reinheit."

In dem Artikel Ricercare, bemerkt der Verf., daß man besonders die Madrigale, deren Composition mit den Forderungen der Ausarbeitung auch die des Geschmacks und Ausdrucks mehr noch, als die Fuge befriedigt, mit dem Namen Ricercato oder Ricercata zu bezeichnen pflegt, welches eigentlich eine Art von Fuge bedeute, in welcher man die erste Hälfte des Subjects wie in einer regelmäßigen Fuge aufführt, die zweite Hälfte aber als einfache oder strenge Inversion behandelt.

In Hinsicht auf das, was die Franzosen in der Musik noch Großes und Würdiges leisten, verweise ich die Leser auf das Werk über die Oper selbst, und die Auszüge, welche Herr Hofr. v. Mosel davon in einer Beurtheilung desselben in den Wiener Jahrbüchern der Literatur XIV. Bd. 1821. S. 176—250 gegeben hat. Dieser Beurtheiler, der als einer der umfassendsten und gründlichsten Musikkenner in Europa durch verschiedene Aufsätze, die er seit langen Jahren in der Leipziger, und in der Wiener musikal. Zeitung (1817—1820), ferner in den Wiener Zeitschriften: der Sammler, und in den vaterländischen Blättern, so wie in dem vor einigen Jahren von Unterzeichnetem redigirten Leipziger Kunstblatte (1817—1818) geliefert hat, ferner durch seinen gehaltvollen Versuch einer Aesthetik des dramatischen Tonsatzes, Wien 1813. 8., und vor kurzem durch seine vortreffliche Uebersetzung der Geschichte der Tonkunst, von Jones (Wien bei Steiner. 1821. 8.) rühmlich bekannt ist, und sich unter den wenigen Schriftstellern, welche gegenwärtig über Tonkunst schreiben, einen ausgezeichneten Rang erworben hat, gibt nämlich in der angeführten Recension, indem er den Verf. auf seinem Wege ununterbrochen verfolgt, von dessen Werke eine um so willkommnere Uebersicht, da dasselbe schwerlich in die Hände vieler deutschen Leser, die sich für Tonkunst interessiren, kommen möchte.

Indem ich daher die Leser dieser Zeitschrift einlade, sich durch jene ausführliche Anzeige mit dem erstern Werke genauer bekannt zu machen, oder wenn sie die Bekanntschaft desselben schon gemacht haben sollten, die schätzbaren und interessanten Bemerkungen des Herrn v. M. darüber nicht zu übersehen, nehme ich mir zugleich die Freiheit, über einige von demselben besprochene Gegenstände, auch meine Ansicht ausführlich mitzutheilen.

III. Ich gehe daher zum dritten und wichtigsten Abschnitte meiner Anzeige über, und will im Folgenden:

A. Ueber das Verhältniß der Theorie zur Praxis in Beziehung auf die Oper

überhaupt sprechen.

Herr v. M. bemerkt gleich am Eingange seiner Beurtheilung, nachdem er das Bedeutendste angeführt hat, was über Oper geschrieben worden ist (wozu noch mehrere Aufsätze in dem leider eingegangenen Berliner dramaturgischen Wochenblatte hinzugefügt werden könnten), daß, „ungeachtet so viel Treffliches, Belehrendes, Warnendes und Ueberzeugendes über die Oper geschrieben worden, die dramatische Musik die gerügten Mängel dessen ungeachtet nicht abgelegt, sondern vergrößert habe, und die Oper daher noch fern von einer Vollkommenheit sey, deren Bedingungen so klar dargestellt, wozu der Weg so deutlich angezeigt worden." Er wünscht ferner, daß das genannte Werk des französischen Verfassers nicht eben so unbenutzt und fruchtlos vorübergehen möge.

Ob ich nun gleich die Meinung des Herrn v. M. über die Mangelhaftigkeit der Oper theile, so scheint es mir dennoch, als ob diese Aeußerung auf einer nicht ganz richtigen Vorstellung von dem Verhältniß ästhetischer Theorie zur Praxis gegründet wäre, so wie es anderntheils auch seyn könnte, daß Manches, was von Theoretikern auf einseitigem Standpuncte als Mangelhaftigkeit der Sache angesehen wird, zu den wesentlichen Eigenschaften, ja wohl zum Theil zu den Vorzügen derselben gehörte.

Daß die Theorie Einfluß habe auf die Ausübung der Musik, wer möchte dieß überhaupt läugnen? Allein es scheint mir irrig, sich diesen Einfluß als unmittelbar und so positiv vorzustellen, daß, wenn die Einwirkung der Theorie auf die Künstler nicht erfolgte, letztere ganz fruchtlos und gleichsam den eigentlichen Werth ihres Daseyns zu entbehren schiene. Denn Anfangs ist jede Theorie ein Kind der Praxis und wird durch Nachdenken über dieselbe erzeugt; dann aber wächst sie mit letzterer einträchtig fort; und wenn sich endlich das Denken frei und selbstständig zu den Idealen erhebt, da steht auch sie in eigner Kraft und stellt den Begriff einer Vollkommenheit der Kunstübung auf, den nie ein einzelnes Werk zu erschöpfen vermag. Es ist kein Zweifel, daß unsere Theorie in dieser letztern Periode steht. Aber etwas Anderes ist die Kraft, das Ideale als ein Mögliches zu denken, etwas anderes die Kraft, dasselbe in das Kunstwerk als ein Wirkliches einzuführen und in demselben erscheinen zu lassen. Theorie und Kritik können, wenn sie herrschend werden, nur dem Sinken ins Schlechte und Regellose Einhalt thun; aber keine positive Mittel zur Hervorbringung des Idealen dem Künstler darbieten. Und doch verliert die Theorie dadurch an ihrem Werthe nicht; denn hat sie einmal jene Selbständigkeit gewonnen, da sie nicht

mehr an das Vorhandene sich anlehnt, sondern die Forderung der Kunst frei aus ihrer Idee entwickelt, so steht sie in der hohen Bedeutung, die das Bewußtseyn jedes menschlichen Zweckes und jeder gesetzlichen Wirksamkeit in sich trägt, groß und würdig da. — So mag auch die Idee der Oper schon längst geahnet oder in Schriften entwickelt worden seyn, aber darum sind die Kräfte noch nicht vorhanden, das Erkannte herzustellen, ja die deutliche Erkenntniß der allgemeinen Forderungen scheint mit dem Besitz und mit der unzertheilten Anwendung eigenthümlicher Kraftmittel überall so unverträglich, daß, wer jene sich erworben, wohl schwerlich zur Hervorbringung eines mehr als regelrechten Werks geeignet seyn möchte. Man darf daher von keinem theoretischen Werke hoffen, es werde die Aufhebung der in irgend einer Kunstgattung obwaltenden Beschränkungen bewirken, welche nur von einer, die gewöhnlichen Schranken übersteigenden Kraft vernichtet werden können *) — und dieß um so mehr bei der Oper, da sie das Product vereinigter Künste und Künstlerkräfte, besonders der des Dichters und Componisten ist, welche nur zu leicht, ohne sich und ihre Kraft gegenseitig zu kennen, mit unerfüllbaren Forderungen an einander auftreten.

Ich sagte oben, Theorie und Kritik könnten, wenn sie herrschend werden, dem Versinken ins Schlechte Einhalt thun, und erkannte hiermit einen Einfluß beider an, der nicht selten ebenfalls unrichtig angesehen wird. Die Theorie nämlich nenne ich herrschend dann, wenn sie eins wird mit den Ansichten, und was noch mehr ist, mit den wesentlichen Bedürfnissen der Zeitgenossen. Wenn daher ihre Aussprüche, als bestimmte Denkart, dem Künstler durch Erziehung oder Umgang mitgetheilt und eigenthümlich werden, wenn die Erfüllung ihrer Forderungen als ein von dem Gegenwärtigen aus nothwendig zu machender Fortschritt erscheint, auf den die Kraft des Künstlers sich im Gefühl des Gelingens verlangend richtet, nur dann äußert die Theorie auf die Kunstübung einen wirksamen Einfluß.

Nun möchte man fragen: Wird auch das, was von einigen Theoretikern als nothwendige Forderung des Geschmacks an die dramatische Musik angesehen wird, als ein so dringendes Bedürfniß der gebildeten Zeitgenossen erkannt, durch dessen Befriedigung ein offenbarer Mangel jener Kunstgattung aufgehoben würde?

Wir können uns hier nicht darauf einlassen, die mannich-

---

*) Wie dieses Herr v. M. (S. 185 der Beurtheilung) namentlich in Hinsicht des schöpferischen Genius Gluck anerkannt hat.

faltigen Ansprüche, welche in der letzten Zeit an die Oper gemacht worden sind, zu durchlaufen und einer Würdigung zu unterwerfen, weil durch deren Nichterfüllung Dieser oder Jener sein Ideal von Oper für beeinträchtigt hält; wir wollen bei dieser Gelegenheit nur einen prüfenden Blick auf dasjenige werfen, was das gebildete Urtheil des Herrn v. M. im Verfolg jener Beurtheilung von der Oper verlangt. Er sagt nämlich, bei Anführung der Ansicht, die Herr Castil=Blaze mit mehreren ältern Schriftstellern, in Hinsicht der Entstehung der Oper, theilt: die von Tanz und Musik begleitete griechische Tragödie, die man in neuerer Zeit wieder herzustellen gesucht habe, habe die Veranlassung zur Oper gegeben: „Wenn dies so ist, so kam der ursprünglichen Idee kein Tonsetzer näher als Gluck, und so waren wir niemals weiter davon entfernt, als eben jetzt, wo eine sogenannte opera seria einer griechischen Tragödie ungefähr eben so ähnlich ist, als ein hölzerner Gliedermann dem Apollo von Belvedere."

Wir lassen jetzt jene Meinung über den Ursprung der Oper, die zu widerlegen nicht schwer seyn möchte, dahingestellt seyn, und halten nur das fest, daß Herr v. M. die größte Annäherung der Oper an die Tragödie für das wahre Ziel derselben hält; denn sonst würde er ja nicht, mit Castil=Blaze einstimmig, in den begeisterten Lobspruch des bewunderten Gluck (S. 183 der gedachten Beurtheilung) ausgebrochen seyn, von dessen Iphigenie Arnaud im J. 1777 entzückt schrieb: Man sah zum ersten Male eine Tragödie in Musik ꝛc.

Nun kann diese Annäherung der Oper an die Tragödie doch nur bestehen, entweder in Hinsicht des Stoffs, oder hinsichtlich der Bearbeitung derselben (Form), oder in beiderlei Hinsicht. Sollte sie im Stoff allein bestehen, so würde dann nur von einer Art der Oper die Rede seyn können, nämlich von der sogenannten serieusen oder heroischen. Daß letztere die höchste und erste Art ist, würde daraus noch nicht folgen, daß man behauptet hat, die Tragödie sey die höchste Gattung des Drama; — stände das Lustspiel ihr so sehr im Range nach, wie käme es wohl z. B., daß wir Deutsche fast noch kein Lustspiel haben? — wohl aber würde sich aus der eigenthümlichen Bestimmung der Musik eine größere Hinneigung der Oper zur Tragödie ergeben, wenn man erwägt, daß die Musik, als Gefühlsdarstellung, einen größern Wirkungskreis im Gebiete des Tragischen, als in dem des Komischen hat, insofern letzteres mehr mit Reflexion gepaart ist und von dieser abhängt. Allein dieser lyrische und romantische Charakter der neuern Musik macht auch wieder, daß die Oper sich mehr von der heroischen Tragödie ab= und dem romantischen Schau= und Trauerspiele zuwendet,

weshalb eine Vergleichung derselben mit der alten Tragödie blos bei dem Unwesentlichen stehen bleibt. —

In Hinsicht der Form allein, gibt es keinen Grund, warum die Oper der Tragödie näher stehen sollte als andere Gattungen der dramatischen Poesie. Meint man damit aber die strengere Bindung, den engern Zusammenhang der Handlung, den die Oper in ihrer vollkommnern Gestalt dadurch besitzt, daß das Recitativ sie zu einem ununterbrochenen musikalischen Ganzen macht, so ist diese Ansicht nur mittelst der, hier und da üblichen, willkürlichen Bedeutungen von großer und komischer Oper zu erklären. Erstere nämlich nennen die Franzosen, nicht dem Stoffe, sondern der Form nach, das ununterbrochen gesungene, und also völlig musikalische Drama. Wiewohl nun einem solchen Drama auch eine leichte komische Handlung zum Grunde liegen kann, so scheint doch bei einer ernsten Handlung die Unterbrechung durch gesprochenen Dialog, wodurch an die Verschiedenheit des Sprechens und Singens erinnert wird, noch anstößiger zu seyn, als bei einem scherzhaften Gegenstande; aber daß eine ernste Handlung selbst noch nicht heroische Handlung sey, haben wir eben angedeutet.

Nimmt man nun Stoff und Form, wie dies wohl bei einem schönen Kunstwerke geschehen muß, zusammen; so könnte man nur etwa in sofern die Annäherung an die Tragödie für das Ziel der Oper halten, als die höhere — nicht einzige — Art derselben, nämlich die ernste Oper, der Tragödie, und zwar der romantischen, durch ihren Stoff näher ist, als der Komödie, und, wegen dieses Stoffs, eine mit der Handlung ununterbrochen fortschreitende Musik dringender verlangt. Es würde sich also das Höchste der Oper in den Begriff einer ununterbrochen fortgehenden Musik, welche eine Handlung von vorherrschend ernstem Charakter begleitet, zusammendrängen lassen. Daß nun die Oper in dieser Gestalt von der Tragödie immer noch sehr entfernt sey, ist wohl jedem klar, der die Natur der letztern und den romantischen Charakter der Musik begriffen hat.

Leicht aber könnte Jemand der hier abgeleiteten Ansicht eine Ausdehnung geben, welche das Reich der Oper auf eine, den Forderungen des unbefangenen Geschmacks an dieselbe widersprechende Weise, beschränkte und beeinträchtigte. Er schlösse dabei vielleicht auf folgende Art. „Eine dramatische Musik begleitet ununterbrochen eine als fortschreitend dargestellte Handlung; sie muß also auch selbst fortschreiten, und das Einzelne charakteristisch ausdrücken; aber bei diesem Ausdruck nicht verweilen. Nun ist dies vorzüglich der Fall, wenn der Gesang declamatorisch ist; daher ist die dramatische Musik declamatorische Musik, und dem Recitativ, das die Stelle des prosaischen Dialogs vertritt, überall ähnlicher

und verwandter, mithin recitirende Musik; — denn der Gesang ist hier eine Sprache, welche dem fortschreitenden Dialog eines ernsten Trauerspiels entsprechen soll, die Melodie ist folglich diesem Sprechen und den Anforderungen, welche die Rede an und für sich macht, untergeordnet, die Harmonie ist aber auch, und um so mehr, untergeordnet, und darf nur gleichsam die Begleitung des musikalisch Gesprochenen seyn. So kommt die Oper auch einerseits der alten Tragödie näher, in welcher das Sprechen dem Recitativ ähnlich war, und von Instrumenten einfach begleitet wurde, andrerseits schreitet sie auf dem von Gluck gebahnten Wege weiter fort, der in dem declamatorischen Gesange so gewaltig ist. Aus beiden Gründen aber muß die große Oper auch heroisch seyn, denn erstens waren dies die alten Tragödien auch, und ein solcher Gesang entspricht dem Heroischen am meisten, das nicht in lyrischer Schilderung zerfließen darf; zweitens haben die Meisterstücke Glucks einen heroischen Stoff verherrlicht. Die wahre Oper oder dramatische Musik also muß in Hinsicht ihres Stoffs heroisch, in Hinsicht ihrer Behandlung declamatorisch-charakteristische Musik seyn."

Wir begegnen dieser beschränkenden Ansicht, indem wir diese Schlußreihe ein wenig prüfen. Daß die Musik, die an sich eine Tendenz zur Wiederholung ihrer Gedanken, und damit zum Verweilen in lyrischer Schilderung hat, dadurch, daß sie mit einer durch Worte bezeichneten Handlung in Verbindung tritt, zur Mäßigung in diesen Wiederholungen, und rascherem Fortschreiten von Melodie zu Melodie bestimmt werde, wird niemand leugnen, der über die Verbindung der Musik mit dramatischer Poesie nachgedacht hat. Daß aber diese Forderung an die Musik nicht dahin gehen könne, das, was in dem eigensten Wesen derselben begründet ist, aufzuheben, und sie zur trocknen Begleiterin der Rede zu machen, indem man einzig dahin strebt, dem Gesange den richtigen oratorischen und rhythmischen Accent zu geben, und den periodischen Zusammenhang des Textes so sehr hervorhebt, daß dadurch alles Recht der Melodie aufgeopfert wird — dieß kann auf keine Weise eingeräumt werden. Allein nicht blos das Extrem, schon die große Annäherung an dasselbe, wo man den Gesang nur als musikalisch-recitirte Rede betrachtet, und Alles möglichst auf das Recitativ zurückführt, verleitet zu einer Verirrung, durch welche die Musik ihres eigenthümlichen Lebens verlustig wird, und sich, um uns des Gleichnisses des Hrn. v. M. in anderer Art zu bedienen, wie ein hölzerner Gliedermann zum Apollo von Belvedere verhält. —

Alle Gesangsmusik — ja in gewissem Sinne alle Musik überhaupt, soll ferner eine natürliche Declamation in sich tragen;

sie soll sprechend seyn, und, nur auf ihr eigenthümliche Weise, die poetische Rede aussprechen; aber darum ist sie noch nicht declamatorische Musik, wie es Einigen scheint. So würde man vielmehr diejenige Gattung, oder vielmehr denjenigen Styl in der Gesangsmusik zu nennen haben, in welchem man den musikalischen Ausdruck dem Vortrage der Declamationssprache, oder dem Recitiren näher bringt. Dieß würde sich darin zeigen, daß der Gesang, was die Behandlung des Textes anlangt, fast nichts wiederholte, sondern von Satz zu Satz immer fortschritte, in Hinsicht der Melodie mehr den Ausdruck des einzelnen Begriffs nach seiner logischen Stellung und Bedeutung auffaßte, als das vom Gegenstande erzeugte Gefühl im Ganzen ausdrückte, und die richtige Bezeichnung des poetischen Periodenbaus zum Prinzip des Gesanges machte. Aber daraus folgt ferner auch, daß es eine verstandesmäßige Behandlung sey, welche, im Bestreben der höchsten Einfachheit zu huldigen, nicht blos zu häufige Verzierungen, sondern, in ihrer vollkommnen Consequenz, den melismatischen Gesang überhaupt verwirft, und indem sie eine Kunst, auf die ihrer Eigenthümlichkeit widerstrebende Weise von der andern abhängig macht, das von derselben ausgehende Vergnügen zuletzt in Gleichgültigkeit und Langeweile verwandeln würde, zumal da kein innerlich gefühltes Bedürfniß für diese Gattung spricht. — Wenn nun ein guter dramatischer Gesang, in welchem eine richtige, und der Gemüthsstimmung, welche ausgesprochen werden soll, angemessene Declamation schon von selbst eingeschlossen ist, deshalb noch nicht declamatorisch zu nennen ist; so ist auch der Gesang im musikalischen Drama, wo er nicht ganz Recitativ ist, auch nur in sofern dem Recitativ näher, als er überhaupt weniger Ausführung melismatischer Figuren und alles dessen, was zur künstlerischen Fertigkeit gehört, gestattet, dagegen aber im Ganzen ein rascheres Fortschreiten verlangt. Im Uebrigen aber wird die Einbildungskraft des Zuhörers schon vorausgesetzt, um den Gesang der handelnden Personen in Sprache zu verwandeln, und selbst eine recitativisch-fortschreitende Behandlung des Textes, welche die Melodie und Harmonie aufs Aeußerste beschränkte, könnte die Oper dem Trauerspiel um keinen Schritt näher bringen. Denn der Gesang fordert überhaupt ein Vorherrschen der Empfindung, des eigentlich lyrischen Stoffs, und durch dieses Vorherrschen des Lyrischen sind Oper und Trauerspiel stets geschieden, auch wenn ein ernster Stoff der ersteren zum Grunde liegt: daher auch nur im Einzelnen die Reden der singenden Personen mit dem Vortrage der Sprechenden in der Tragödie verglichen werden können; im Ganzen aber ist die Art und Wirkung Beider eine durchaus verschiedene, weil dort die

Rede durch den eigenthümlichen Charakter der Musik modificirt werden soll.

Die Unterstützung welche die angeführte Meinung durch die Berufung auf die Darstellung der alten Tragödien empfangen soll, ist, wenn sich noch irgend jemand derselben bedienen mag, sehr schwach, weil unsre Kenntniß von jenen Darstellungen und von der Anwendung der Instrumente, so wie von der Instrumentalmusik der Alten überhaupt, so gering ist, daß sie keine gründliche Vergleichung gestattet. Auf keinen Fall aber läßt sich, wenn man die Einfachheit der alten Musik annimmt, fordern, man solle Alles was die neuere Tonkunst durch Ausbildung der Instrumentalmusik und Harmonie in dem Jahrhundert Mozarts geworden ist, aufgeben, um, gleich den in Nachahmung des Altdeutschen sich verlierenden Malern, den Schatten einer vorübergegangenen Zeit mit einförmigem und magerm Umriß zurückzurufen. — Die Berufung auf Gluck würde sogar einen Widerspruch enthalten. Denn wenn man sagte, man müsse auf der von Gluck gebrochenen Bahn fortschreiten, so würde damit eben ein Fortschreiten, kein Stehenbleiben gefordert; und wiewohl es wahr ist, daß wir in Hinsicht auf großen, einfachen Ausdruck und lebendige Charakteristik wieder zu Gluck zurückkehren müssen, wenn unsere Opernmusik sich nicht in bedeutungslose Virtuosenkunst verlieren soll, so gilt dies doch mehr dem Geiste, als der Form; sonst aber darf kein Künstlername, auch des unsterblichen Glucks nicht, als Norm für die immer fortschreitende Kunst angesehen werden, denn dies hieße die nothwendige Schranke des Individuums zu einer allgemeinen und nothwendigen Schranke der Kunst erheben.

Sind aber diese Gründe unhaltbar, so fällt damit zugleich auch die Behauptung, die große oder ernste Oper müsse heroisch seyn, zusammen. Denn nur die Tragödie kann heroisches Drama im eigentlichen Sinne seyn; jeder lyrische Held ist eigentlich kein Held, und ein großer Operncomponist (von großen Operndichtern ist leider bis jetzt noch wenig die Rede gewesen), wenn er einen heroischen Stoff behandelt und Helden einführt, entschädigt nur auf andre Weise für die Größe, die er seinen Helden nehmen muß. Die recitativisch-declamatorische Behandlung mildert den Contrast nur in dem Maaße, daß sie den Reizen der Melodie und Harmonie Eintrag thut, und ein Agamemnon der sich bei Schilderung seiner Gefühle aufhält, ist nur minder störend, wenn er dies in einem Recitativ thut, als wenn er sie in einer Bravourarie abtrillert. Der heroische Stoff wird in der Oper durch die Musik eigenthümlich modificirt und gleichsam ins Romantische übersetzt; im Uebrigen aber möchte der heroische Stoff, der aus dem griechischen und römischen Alterthum

entlehnt wird, wohl überhaupt der undankbarste und gefährlichste für die Oper seyn.

Ich bin weit entfernt, zu glauben, daß Hr. v. M's Ansicht dem hier widerlegten Extrem sich näherte; vielmehr würden mir, wofern ich nicht von der umfassenden Einsicht dieses Kenners überzeugt wäre, Aeußerungen, wie die, worin er Castil-Blaze beistimmt (a. a. O. S. 186), daß Piccini darum, daß er weniger groß, als Gluck sey, gleichwohl ein Coloß sey, von seiner Unbefangenheit Bürgschaft leisten; aber ich fand es für nöthig, den Mißverständnissen entgegen zu kommen, die sich durch falsche Folgerungen aus bedeutender Männer Ansichten und Aeußerungen leicht erzeugen, und dabei zugleich meine Meinung von einer andern Seite auszusprechen. Dagegen weiß ich eben so unbefangen die Verirrungen der Melodisten — es sey mir erlaubt, mich dieses alten Parteinamens zu bedienen — welche Alles in leichten Ohrenkitzel aufgehen lassen, wie die der Harmonisten zu würdigen, welche mit den Anhängern der sogenannten declamatorischen Musik schon leichter sich verbünden, weil Letztere von der Melodie fast nur den Rhythmus nebst den Accenten übrig lassen. Von diesem Standpuncte betrachtet, sehe ich auch die Beliebtheit des Rossini in den gegenwärtigen Tagen als ein heilsames Gegengewicht gegen die Schwerfälligkeit derjenigen Harmonisten an, die uns und den armen Sänger mit ihren harmonischen Maßen fast erdrücken, und glaube, daß in diesem Kampfe der Extreme der Deutsche nur gewinnen kann. Ich stimme mit Ueberzeugung bei, wenn von überfüssigem Kunstaufwand und leeren Virtuosenkünsten gesagt wird, daß Ausdruck der Leidenschaft und Gefühle mehr werth ist, als die mechanische Geschicklichkeit, 64 kleine nichtssagende Noten in einem Athem hervorzubringen." (S. 188, a. a. O.) Aber ich finde auch von der andern Seite beherzigenswerth, was Castil Blaze in seinem Dictionnaire, wiewohl gegen die herrschend gewordene Meinung der Kritiker, von der Roulade sagt: „Es ist einseitig zu glauben, sie sey in trauriger Stimmung ganz am unrechten Orte, denn je höher der Affect steigt, desto mehr verschwindet die Articulation des Sprechens." Und so glaube ich in keiner Hinsicht einen Mißverstand befürchten zu dürfen.

B. Ueber den Einfluß der Schule in der Musik, besonders in Hinsicht auf Gesang.

Einen andern Punct, bei welchen Hr. v. M. mit dem von ihm beurtheilten Verf. verweilt, wollen wir nun herausheben. Letzterer schildert in der geschichtlichen Einleitung zu seinem Werke mit Recht die Vorzüge des französischen Conservatoriums der Musik;

doch bemerkt er an einem andern Orte (VIII. Cap.), daß diese große Anstalt die mit der Revolution untergegangenen Singschulen für Frankreich nicht ersetze. Dasselbe wiederholt er in dem Artikel maitrise seines musikalischen Wörterbuchs, den wir, um die Leser vollkommen mit der Sache bekannt zu machen, hier in einer Uebersetzung mittheilen.

„Maitrise (wörtlich Meisterthum) nennt man die Wohnung des Musikmeisters bei einer Kathedralkirche *), in welcher eine bestimmte Anzahl junger Leute auf Kosten des Capitels unterhalten werden, um einen guten musikalischen Unterricht zu empfangen und zu gleicher Zeit als Chorschüler beim Gottesdienste gebraucht zu werden. Wenn man erwägt, daß die Cantoreien in Frankreich ehemals 4000 Eleven hatten, und diese Zahl heutzutage auf ungefähr 200 beschränkt ist, so verwundert man sich nicht darüber, daß in den Provinzen die Musik sich allmählig ganz verliert. Die wohlthätigen Wirkungen des Conservatoriums erstrecken sich nicht über den Umkreis von Paris; während die Cantoreien, auf allen Punkten des Königreichs gelegen, die Mittel darboten, große Talente und schöne Stimmen an den Orten selbst, wo es der Natur gefallen, sie hervorzubringen, zu versammeln und auszubilden. Seit ihrer fast gänzlichen Abschaffung erleiden wir täglich unersetzliche Verluste. Eine Pflanzschule für gute Musiker existirt nicht mehr; in den Departements artet die Kunst aus, und die kleine Anzahl von Gesanglehrern, die man hier findet, so wie ihr hohes Alter, lassen ihren völligen Ruin voraussehen."

Dieselben Worte wiederholt Hr. C. B. am Schlusse des Art. voix (dictionnaire II. B. S. 383), wo er sagt: „Man wiederholt unaufhörlich, daß es an Stimmen fehle, und daß jetzt ganz Frankreich nicht im Stande sey, die dringenden Bedürfnisse der lyrischen Bühne von Paris zu befriedigen. Mit gewissen Veränderungen erzeugen sich die Dinge immer wieder in verhältnißmäßiger Anzahl und in Proportionen, welche seit langer Zeit feststehen. Die Gabe des Gesangs ist in einer physischen Disposition und einer eigenthümlichen Bildung der Menschen begründet. Stimmen erben in Familien fort wie schöne Gestalten, hohe Statur, rothes Haar, Taubheit und andere Eigenschaften oder Mängel der Organisation. Stimmen gibt es wohl; aber man weiß sie nicht zu finden, und es fehlt am Unterrichte. In dem Maße, daß die Kunst sich vervollkommnet, vermindert sich auch die Zahl der Künstler u. s. w."

*) Wie bei uns etwa die Cantorei. d. Uebers.

Auch wir stimmen der Wahrnehmung bei, daß die Zahl der Künstler sich in dem Grade vermindert, als die Kunst an Vollkommenheit zunimmt, und, setzen wir hinzu, in dem Maße, als die gefühlten oder klar erkannten Bedürfnisse und Ansprüche des Publicums an die Kunstübung steigen. Allein wir weichen in der Erklärung dieser Erscheinung, die Hr. v. M. eine traurige nennt, ein wenig ab. Denn wenn die Kunst wirklich an Vollkommenheit zunimmt, und die Zahl der Künstler sich vermindert, so vermindert sich damit nicht die Zahl der Kunsttreibenden, die man im gewöhnlichen Sinn Künstler nennt; sondern aus ihnen heben sich vielmehr nur Wenige hervor, die man als echte Künstler anerkennt, und es scheint nur, als habe es deren früher mehrere gegeben, weil die Ansprüche geringer waren; die Kunst selbst aber hat damit noch Nichts verloren. Wenn aber die Vielen, welche sich die Kunst zu ihrem Berufe wählten, endlich bemerken, daß es eminenter Gaben und vielseitiger Ausbildung bedarf, um fortzukommen und rühmlich hervorgehoben zu werden, dann wird sich allerdings vielleicht die Zahl der Kunsttreibenden oder Künstler im gewöhnlichen Sinne mindern, aber das Feld wird frei werden für die wahre Größe — und auch darin ist keine traurige Erscheinung zu sehen. Eben darin, daß sich die Musik unter allen Ständen so sehr verbreitet hat, und bloße Kunstfertigkeit nichts Seltenes mehr ist, finde ich daher zugleich das Rettungsmittel der Kunst; denn der Künstler wird, um sich auszuzeichnen, nur nach dem streben müssen, was über aller Kunstfertigkeit steht, und ohne welches alle Virtuosität nur leere Künstelei ist. Ein anderer Fall aber wäre folgender. Wenn die Vollkommenheit der Kunst nicht zunimmt, wenn die Kunstübung sinkt, weil die Kunsttalente bei einer Nation, oder in einem Zeitalter überhaupt im Abnehmen begriffen sind, dann wird der Kunstfreund dies mit Bedauern wahrnehmen; aber er wird mit Unrecht diese Erscheinung auch nur größtentheils der Aufhebung der Kunstschulen zuschreiben, wie Castil-Blaze die verminderte Zahl der Sänger in Frankreich der Aufhebung der Seminarien — nach Hrn. v. M., mit Recht — zuschreibt (Vergl. Wien. Jahrbüch. a. a. O. S. 215—216). Und so kommen wir auf einem andern Wege wieder auf den schon in unserm vorigen Abschnitte berührten Punct über das Verhältniß der Theorie zur Praxis zurück. Denn, wie es in Wilhelm Meisters Lehrbrief heißt: nur ein Theil der Kunst kann gelehrt werden, der Künstler braucht sie ganz. Aber entschieden ist der Theil der Kunst der kleinste, der erlernt werden kann; darum kann der Mangel der Schule nie überhaupt den Mangel an Künstlern erklären. Und darum möchte also auch sehr zu beschränken seyn, was Hr. v. M., der vielleicht in der

Kunst, dem Lernen, der Arbeit, mühevollem Nachdenken (vgl. S. 247) und äußeren Einflüssen zu viel einräumt, über den Mangel an Conservatorien in Deutschland sagt, der, nach seiner Meinung, wiederum den Mangel einer eigentlichen deutschen Schule erzeugen soll. So wie ich die Sache sehe, finde ich sie umgekehrt. Eine eigentliche deutsche Schule, wenn ich darunter eine eigenthümliche, sich fortpflanzende Gesangsmethode der Deutschen verstehe, kann nicht aus den Verordnungen gewisser Lehranstalten entspringen, und daraus ist auch die französische nicht hervorgegangen, wenn es eine gibt, (denn nach der Klage des französischen Verfs. über Mangel an Sängern bleibt dies zweifelhaft) —; eine solche eigenthümliche Methode muß vielmehr, wie jede Methode, wenn sie mehr als leeres Formenwerk seyn soll, aus Eigenthümlichkeit des Geistes und Talents hervorgehen, und ein solches Resultat des Kunstcharakters der Nation kann erst dann durch die Schule in anderer Bedeutung, d. i. durch Lehranstalten, dergleichen die Conservatorien sind, erhalten und behauptet werden.

Ob es nun aber eine deutsche Schule im Gesange gibt, das möchte die Frage seyn. Nehmen wir dies Wort im weiten Sinne, so müssen wir eine solche Schule in eben dem Umfange annehmen, als auch der Franzose, uns gegenüber, von einer deutschen Schule in der Musik überhaupt spricht und unter ihr die Eigenthümlichkeit deutscher Musik versteht, welche sich natürlich auch im Gesange offenbaren muß. Damit unsere Leser sich noch mehr über diesen Begriff der Schule orientiren, so füge ich hier die ganz einfachen Erklärungen des Hrn. Castil-Blaze über denselben in Uebersetzung bei.

„Wie es in der Malerei verschiedene Schulen gibt, so auch in der Baukunst, Musik, und überhaupt in allen schönen Künsten. In der Musik hat man oft Alle, welche den Styl eines großen Meisters angenommen haben, als Schule desselben betrachtet; doch bezeichnet man mit dem Ausdruck Schule auch alle Meister eines Landes zusammengenommen — und spricht in diesem Sinne von einer französischen, italienischen und deutschen Schule."

„Die Reisen berühmter Tonkünstler durch ganz Europa, die unter den Virtuosen entstandenen Berührungen, der beständige Austausch von Werken, die in jedem Lande Ruf erlangt haben, dieses Alles sind eben so viele Ursachen einer gleichmäßigen Verbreitung der Fortschritte der gegenwärtigen Tonkunst. Die Erfindungen, welche man in derselben macht, sind nicht mehr Geheimnisse, welche von eifersüchtigen Meistern nur ungern einer kleinen Anzahl von Schülern offenbart werden. Ueberall ist die Kunst dieselbe, und der Ausdruck französische Musik paßt gegenwärtig nur noch auf die Compositionen, welche vor Gluck

Erscheinen (1774) das Licht des Tages erblickt haben *). Die deutsche Schule zeichnet sich durch eine gründlich gearbeitete Harmonie (harmonie savamment travaillée), verbunden mit geist- und ausdrucksvollem Gesang, die italienische durch eine stets liebliche Melodie, einfachen und reinen Satz (facture) aus. Die französische hat eine gemischte Gattung angenommen, welche deutsche Kraft mit italienischem Reiz verbindet (tient de la rigueur allemande et de la grâce italienne). Der dramatische Ausdruck ist hier weit bestimmter (plus exacte) und wahrer als in den beiden andern Schulen. Ungeachtet dieser Verschiedenheit der Style scheint es doch kaum, daß eine neue musikalische Revolution in Europa eintreten könne. Ueberall verfolgt man dieselben Grundsätze, und nur in den Hervorbringungen jeder dieser Schulen lassen sich Localfarben wahrnehmen, welche sich auf Charakter und Sitten der Bewohner jener Länder beziehen."

„Ein Schulstück (morceau d'ecole) ist eine Composition, in welcher man mehr auf harmonische Wirkungen, als auf Reize des Gesanges hingewirkt hat. Man sagt z. B., in diesem Chore ist Schule. Schule in diesem Sinne ist mit Ausarbeitung (facture) gleichbedeutend."

Sehr richtig wird durch letztern Ausdruck bezeichnet, daß die Schule sich vorzüglich auf das Erlernbare und Fortgepflanzte bezieht; und sie kann allerdings, jetzt aber besonders, nicht genug empfohlen werden, zumal, da mittelst ihrer am besten zu prüfen ist, ob leere Eitelkeit und fade Liebelei mit den Künsten, die der Geduld und Aufopferung nicht fähig ist, oder innerer Beruf zur Kunstübung führen; dagegen der wahre Genius durch Studium nicht verliert, sondern ausgerüstet mit den Vortheilen der Schule, sich erst wahrhaft über sie erheben und als ein höherer Geist beurkunden kann.

Auffallend ist nur, daß Hr. C. B. die ganz specielle Bedeutung des Ausdrucks Schule übersehen hat, nach welcher es die durch Schule erworbene Methode oder Grundlage des Vortrags, namentlich wenn von Sängern die Rede ist, bezeichnet. Ob es nun in letzterer engerer Bedeutung eine deutsche Schule gibt, das möchte ich wenn darunter ein den deutschen Sängern gleichsam vorschwebender Kanon verstanden würde, oder ein vorhandener Inbegriff durch Unterricht fortgepflanzter Regeln, die aus den künstlerischen Grundzügen des deutschen Nationalcharakters her-

*) Der Verf. gibt doch hier mehr zu, als er, dem Folgenden gemäß, behaupten durfte. Das Wahre ist, daß die vielseitigere und freiere Berührung der Völker den strengen Gegensatz in der Musik derselben gleichsam etwas abgeschliffen hat.

vorgegangen seyn sollen, mit Hrn. v. M. einstimmig bezweifeln. Auch dürfen wir gar nicht ableugnen, welchen Einfluß der Gesang der Italiener, deren Klima und Organ gleichsam mit ihrer Gesangsmethode Eins ist, auf den deutschen Gesang gehabt hat, und daß im Uebrigen wie auch in anderen Hinsichten in Deutschland „beinahe jedes ausgezeichnete Talent sich nach verschiedenen Richtungen bildet." Ja es läßt sich bei der freien und vielseitigen Bildung der Deutschen gar nicht mit Wahrscheinlichkeit annehmen, daß eine bestimmte Methode der Stimmbildung, oder eine bestimmte Singart und Verzierungskunst unter den Deutschen jemals so fest und gleichsam stehend wie bei den Italienern, und daher auch in dem Grade wie dort zur Manier werden könne *). Dessen ungeachtet gibt es hervorstechende Züge im deutschen Charakter, die wir auch für den deutschen Gesang ausbilden müssen. Sie thun sich kund in dem Streben nach tiefer Bedeutsamkeit, nach vielseitigem und charakteristischem Ausdruck der Seelenzustände, Kraft und Fülle des Gefühls bei bedeutender Charaktermannichfaltigkeit, einfache Größe und fleißige Gewandtheit. Und diese aus dem Innersten des deutschen Nationalcharakters hervorgehenden Züge sind es daher auch, auf welche jeder Unterricht hinzusehen, die jede Lehranstalt, wenn sie im Geiste der Nation forttreiben und das Höhere ausbilden will, mit ihrem Zwecke zu verbinden hat. Erwägen wir hierbei noch, daß die Fortschritte der deutschen Pädagogik, auch in Beziehung auf das Methodenwesen, uns die Mittel an die Hand geben, auf dem natürlichsten, den Gesetzen der menschlichen Entwickelung angemessensten Wege bei der Ausbildung der Stimmen zu verfahren und den Gesang selbst in sein wahres Verhältniß zu den Zwecken des menschlichen Lebens zu setzen, so kann es uns kaum zweifelhaft seyn, daß bei sorgfältiger Anwendung dieser Mittel, eben weil sie auf das dem Deutschen vornehmlich eigene Streben gegründet sind, der Nothwendigkeit seines Verfahrens sich bewußt zu werden, und bei thätiger Berücksichtigung jener Nationalzüge sich auch der deutsche Gesang immer eigenthümlicher ausbilden, und so eine deutsche Gesangsschule im höhern, freiern Sinne sich entwickeln werde, so lange uns noch die Naturgabe nicht fehlt.

*) Man vergleiche, was ich über diesen Gegenstand, und namentlich über das Verhältniß des deutschen Gesangs zum italienischen schon früher in der Leipziger musikalischen Zeitung, nämlich in dem Aufsatze: „Ein Wort über Mad. Catalani, nebst allgemeinen Bemerkungen über den Gesang u. s. w., Jahrg. 1816, St. 34 bes. von S. 577 an, ferner in dem leider durch viele Druckfehler gestörten Aufsatze über italienische Musik in der Handencyklopädie oder N. Conversationslexicon V. Bd. geschrieben habe.

Und diese doppelte Rücksicht ist es, welche eine deutsche Singschule immer im Auge haben müßte; dies ist es, was wir namentlich von Conservatorien (in Deutschland wird im glücklichsten Falle immer von mehreren die Rede seyn) verlangen; denn nur dann werden sie naturgemäß eingreifen in den Plan der Volksbildung. Sonach wird der Erfolg solcher Lehrinstitute auch nicht auf Vereinfachung oder Zusammenschmelzung verschiedener Lehrmethoden, sondern auf der Angemessenheit dieser an die Lernenden und der Uebereinstimmung derselben mit den im deutschen Gesange immer schöner zu veräußernden Nationalzügen beruhen. Ob das Conservatorium in Prag, welches, wie Hr. v. M. anführt, durch den ernsten Eifer einiger edlen Musikfreunde zu Stande kam, dahin wirke, kann ich, aus Mangel genauerer Kenntniß desselben, nicht sagen. Aber daß das musikalische Lehrinstitut, welches laut (S. 191) die in Wien existirende Gesellschaft der Musikfreunde des österreichischen Kaiserstaates gegenwärtig zu errichten bemüht ist, dahin streben werde, dafür bürgt die Einsicht und Kunstliebe des Hrn. v. M., unter dessen vielfachem Einfluß es zu stehen scheint. — Uebrigens aber zeigt selbst das, was Castil-Blaze über die Seminarien oder Singschulen in den Provinzen sagt, daß Conservatorien sie nicht ersetzen können. Letztere sind ihrem Begriffe nach Institute, welche sich nur durch öffentlichen und größern Wirkungskreis von Ersteren unterscheiden, und weil sie den Hauptstädten angehören, die Vermuthung für sich haben, daß sie in einem höhern, umfassendern Sinn errichtet seyn werden. In Deutschland könnten sie darum sehr zweckmäßig und heilsam seyn, weil in den Singschulen, besonders denjenigen, die mit Kirchen und Gelehrtenschulen verbunden sind, größtentheils nur Chorsänger gebildet werden, und die Lage eines Singmeisters bei uns in der Regel zu wenig anlockend ist, um tüchtige Leute zu bewegen, sich diesem Geschäfte zu widmen.

C. Ueber Seltenheit einheimischer Opern und die Verbindung des Dichters und Tonsetzers.

Eine gegründete Klage spricht Hr. v. M. aus, indem er von der Armuth einheimischer dramatischer Musik redet. Einen wichtigen Grund nämlich findet er darin, daß die größern und tonangebenden Opernbühnen, statt inländische Dichter und Tonsetzer, wie in Frankreich geschah, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu rühmlicher Thätigkeit anzufeuern *), sie vielmehr durch stete Aufnahmen ausländischer, für Deutschland

*) Doch läßt auch Hr. C. B. nicht unbemerkt, wie schwer es in Frankreich hält, durch alle Hindernisse bis zur Aufführung einer Oper hindurchzubringen. Vergl. XVI. Cap. seines Werks v. d. Vr.

weder ursprünglich berechneter noch geeigneter Werke, deren meiste kein anderes Verdienst haben, als einem vorübergehenden Modegeschmack zu fröhnen, fortan verdrängen, und so alles Talent, alle Kraft für immer ersticken. Es ist wahr und schon oft bemerkt worden, daß weder der Dichter noch der Tonsetzer in Deutschland in den äußern Verhältnissen Ermunterung und Unterstützung genug findet, um Zeit und Kraft der Opernbühne zu widmen. Dies beweisen so viele von Seiten der Composition gewiß ausgezeichnete Opern von Poißl (z. B. Athalja, Wettkampf von Olympia u. a.), Spohr (Faust, Zemire), Fesca (Cantemire), Lindpaintner, Conr. Kreuzer, Kuhlau (Räuberburg) Guhr, Ritter u. a., welche an einzelnen Orten mit Beifall gegeben, aber nicht einmal auf den bedeutendern Opernbühnen in Deutschland vollkommen bekannt sind. Es ist ferner wahr, daß Italiener und Franzosen weit weniger am Ausländischen hangen und ausländische Opern fast gar nicht übersetzen, (vgl. Castil-Blaze XIII. Cap.) bei uns hingegen das Fremde dem Einheimischen oft und gewiß auch in diesem Falle Eintrag thut. Aber einen noch wichtigern Grund jenes Mangels finde ich in dem seltenern Zusammentreffen des Dichters und Tonsetzers, welches zur Hervorbringung einer vorzüglichen Oper nothwendig ist. Auf den Einwurf, daß diese Bedingung auch von andern Nationen gelte, werden wir leicht antworten, daß andere Nationen es mit dieser Bedingung leichter nehmen und entweder (wie meistens die Italiener) die poetische Charakteristik und den poetischen Zusammenhang den Reizen des Ohrs aufopfern, und dabei mit einzelnen interessanten oder glänzenden Situationen zufrieden sind, oder die Musik als Dienerin und Begleiterin einer fein zugespitzten und unterhaltenden Intrigue ansehen, bei welcher sie ihren Reichthum nicht frei entfalten kann, wie Letzteres bei den Franzosen oft der Fall ist. Solche Nationen können darum auch ein ausgebreitetes Repertoir einheimischer Opern besitzen, weil diese Werke auf den Geschmack der Nation ganz berechnet und in dieser Einseitigkeit nicht seltene Erscheinungen sind. Den Franzosen müssen wir indeß noch das allgemeine Talent, das hervorzubringen, was die Menge überall verlangt, was auf eine große Versammlung Effect macht, auch in diesem Gebiete zugestehen; es ist unter ihren Dichtern und Tonsetzern verbreitet; daher sehen wir von ihnen Opern ausgehen, welche das Publicum, und nicht blos ein französisches, durch Text und Musik zugleich unterhalten. Der Deutsche, der überhaupt weniger außer sich wirkt und in seinen künstlerischen und wissenschaftlichen Hervorbringungen von dem Einfluß der Gesellschaft unabhängiger seyn will, verliert sich als Dichter oder Tonsetzer in seiner Ein-

samkeit nur zu leicht in das, was ihm allein gefällt. Der Dichter, der das Höchste kennt, was seine Kunst selbständig erzeugen kann, glaubt seine Kunst schon zur Magd zu erniedrigen, wenn er sie mit einer andern verbindet; eigensinnig führt er die Charakterschilderung, Situationen und Gedanken auf eine Weise aus, die oft den Tonsetzer mit unbrauchbarem Stoffe überhäuft, und glaubt mit Unrecht, auch ohne alle Kenntniß der Oper musikalischer Dichter werden zu können. Der Tonsetzer dagegen vernichtet herrschsüchtig des Dichters beste Anlagen; er gibt sich selten die Mühe, die poetischen Werke der Nation zu studiren und völlig in sich aufzunehmen; aber er opfert die Poesie den melodischen und harmonischen Gedanken auf, die ihm augenblicklich zu Gebote stehen. So gehen hier die Künste aus einander, durch deren Vereinigung erst die Oper entspringen kann. Auch noch ein Anderes kommt hinzu, nämlich die höhern Ansprüche, die der poetisch-gebildete und musikalische Deutsche an eine Oper, als eine solche Verbindung macht; Ansprüche, die, jetzt mehr als jemals in dem Publicum verbreitet, den gewöhnlichen Erzeugnissen in diesem Gebiete keine lange Dauer auf der Opernbühne sichern. Nimmt man dann noch hinzu, wie viel eine Oper in der Regel kostet, bis sie auf der Bühne erscheinen kann, so ist die Vorsicht der Directionen einigermaßen gerechtfertigt, der Eigensinn der Operndichter und Componisten aber, die sich in dem, was durch ihren beiderseitigen Antheil am Werke, den Bedürfnissen eines gebildeten Publicums gemäß, gewirkt werden soll, nicht vereinigen wollen, und ihre Unbekanntschaft mit diesen Forderungen in demselben Maße als tadelnswerth erkannt. Sonach kann es nun wohl scheinen, als ob andere Nationen, vorzüglich Franzosen und Italiener, reicher wären an einheimischer, d. h. über Originalgedichte ihrer Sprache geschriebener dramatischer Musik, als wir Deutschen; erwägen wir jedoch auch, wie viele ihrer Opern, welche auf den jedesmal herrschenden Operngeschmack berechnet sind, bald wieder untergehen, oder vom Repertoire verschwinden, so möchte dieser Reichthum bedeutend schmelzen, und überall nur eine geringe Anzahl classischer Werke der Nation bestehen. Dessen ungeachtet wäre zu wünschen, daß der echte deutsche Dichter, und der echte deutsche Tonsetzer sich einmal vereinigten, ein Werk hervorzubringen, in welchem dramatische Poesie und Musik vollkommen in Eins gebildet, gleich dem classischen Product einer einzigen Kunst, den poetisch-musikalischen Theil des Publicums gleichmäßig befriedigten. *)

*) Ob dies mit Fr. Kinds und C. M. v. Webers Freischütz der Fall sey, hoffen wir bald zu erfahren.

Hr. v. M. wünscht, indem er auf die Klage über den Mangel einheimischer Opern (S. 195 a. a. O.) wieder zurückkommt, daß „unsere vorzüglicheren Dichter sich entschlössen, einen Pfad zu betreten, auf welchem ihnen noch nie gepflückte Lorbeern winken;" er führt die Gründe an, die sie abhalten mögen, es zu thun, (das Behelfen mit schlechtem Material, einheimischem oder übersetztem, Mißhandlung und Erdrücken der Worte von Seiten der Tonsetzer) und fügt hinzu: „Sähen gute Dichter nur ein einziges Mal eine romantische, heroische oder tragische (?) Oper in jeder Beziehung so aufgeführt, wie es seyn sollte, d. h. wäre ein geist- und gefühlvolles dramatisch-lyrisches Gedicht, mit einer Musik bekleidet, die sich einzig bestrebte, jene Eindrücke zu verstärken, welche der Dichter auf das Gemüth des Zuhörers zu machen sich vorgesetzt hat; würde jeder, auch der geringste Theil dieses Gedichtes und dieser Musik, von Personen vorgetragen, die als Sänger, Schauspieler und (?) Declamatoren hinreichende literarische und künstlerische Ausbildung besäßen, um Gedicht und Musik ganz zu durchdringen und Beides, als ob es aus ihnen selbst käme, klar und kräftig wiederzugeben; beschränkten sich die Chöre nicht blos auf richtiges Absingen ihrer Aufgabe, sondern erhüben sie sich als Sänger zum Vortrag, als Schauspieler zur wesentlichen Einwirkung in die Handlung; schmiegte sich das Orchester, die von den Sängern ausgedrückten Empfindungen theilend, dem Gesange in allen seinen vielfachen Abschattungen genau an; sähen und hörten gute Dichter, sage ich, solch eine dramatisch-musikalische Darstellung, die zwar leider zur Zeit noch ein unverwirklichtes Ideal ist, so würden sie, überrascht, entzückt über die Wirkung eines dergestalt gleichsam verklärten Gedichts, die recitirende mit der lyrischen Bühne vertauschen, wo ihnen — wie schon Heinrich von Collin behauptet hat — ein weit herrlicheres Ziel zu erreichen stünde." So schön diese Schilderung der unfehlbaren Wirkungen einer in Gedicht, Musik und Aufführung vollendeten Oper ist, und so sehr dieselbe Dichtern, Tonsetzern und Directoren ins Bewußtseyn gebracht zu werden verdient, so wenig glaube ich, daß auch der beste Dichter, der sich als solcher, ja leichter als jeder Andere, ein solches Ideal lebhaft vorstellen kann, ohne besondere Liebe und genaue Kenntniß der Musik, namentlich der dramatischen, mit Glück als Operndichter auftreten werde, — noch weniger, bin ich überzeugt, möchte der Dichter, selbst abgesehen von dem oben geschilderten Eigensinn, ein herrlicheres Ziel seiner Thätigkeit in einer Darstellung finden, bei welcher er einen Theil seiner poetischen Freiheit aufgeben muß, wenn das Ganze gewinnen soll. Nur der gewandte Dichter also, der nicht nur die Musik liebt, sondern sie auch namentlich als Gesangs-

musik kennt und versteht, ist, wenn er sich ihren Bedingungen anschließt, fähig, ein gutes Operngedicht zu liefern, ein Werk, das seinen wahren Werth nur immer in der Verbindung mit der Musik, für die es gedichtet ist, behaupten wird. Oder warum haben Göthe's, Tiek's und anderer vorzüglicher Dichter Opern (wozu ich die neuerdings mitgetheilte Oper von Koref rechne *)), noch keine Composition gefunden, welche sie auf der Bühne zu erhalten im Stande ist, da doch der Erstere, nach meiner Ueberzeugung, wenigstens in den Stoffen zu seinen Operngedichten nicht geirrt hat?

Was die Einrichtung eines guten Operngedichts betrifft, so können die Dichter aus des Hrn. v. M. Aesthetik des dramatischen Tonsatzes, und aus einem Aufsatze von Kanne: Was ist ein guter Operntext (in der wiener musikalischen Zeitung St. 57, 58, 64, 65, 66, 67, 69, 70 Jahrg. 1819), Manches lernen. Castil-Blaze spricht in dem ersten Capitel seines Werks: Des paroles überschrieben, davon größtentheils nach französischem Bedürfniß. Vom Finale des letzten Acts verlangt er dem zufolge, daß es nicht allzusehr ausgearbeitet sey, weil alsdann die der Entwickelung zueilende Handlung durch die Musik würde aufgehalten werden; weil überdies am Ende eines Stücks alle Welt einig sey; weil es sich nicht mehr darum handle, die Leidenschaften, sondern nur die Freude auszudrücken, und sobald Alles am Tage liege, kein Interesse mehr bestehe. Hier hat Hr. Castil-Blaze für alle Franzosen gesprochen, die einen raschen Schluß lieben und sich beim Ende nicht lange aufhalten wollen. Die Deutschen wollen aber gerade am Schlusse meistens ihre Kunst erst recht sehen lassen und meinen: finis coronat opus. Hr. v. M. stellt sich daher auch gegen den Franzosen mit der Behauptung, daß das letzte Finale nicht nur eben so ausgeführt wie die übrigen, ja selbst das größte von allen seyn könne, wenn der Dichter die ganze Entwickelung, oder einen Theil desselben hineinlege, und der Tonsetzer den Verstand habe, einzusehen, daß hier nicht Ort und Zeit sey, sich als gelehrter Musiker in contrapunctischer, breiter Verarbeitung seiner Motive zu zeigen, sondern daß die Musik mit der Handlung gleichen Schrittes forteilen müsse, diese erhebend, ohne sie aufzuhalten. Nach diesen zweckmäßigen Vorschriften würde jedoch, wie ich glaube, das Finale mehr ein parlantes, als ein in Melodie und Harmonie ausgeführtes Tonstück werden, und daher weder an sich ein eigentlich großes Tonstück zu nennen seyn, noch auf die Länge das Ohr des

*) Im berliner Taschenbuch 1820 und 1821.

Musikfreundes befriedigen, ohne es zu ermüden. Dazu kommt, daß es seine eigenen Schwierigkeiten hat, die Entwickelung in das Finale selbst zu verlegen; erstens, weil dieses viele schnell abwechselnde Reden und Gegenreden nöthig macht, bei denen die Musik nicht verweilen darf, ohne die Verwickelung aufzuhalten, wobei man wiederum auf das Parlante oder auf das Recitativ kommt, durch dessen ununterbrochenes Fortlaufen das Finale in musikalischer Hinsicht doch auch nicht sehr gewinnt; zweitens, weil die gesungene Entwickelung, und um so mehr, je mehr die Reize der Melodie und Harmonie sie umhüllen, dem Zuhörer meistens unverständlich ist, und dieser um so verdrießlicher und unbefriedigter die Oper verläßt, je mehr er schon den ganzen Abend hindurch auf das Wort der Auflösung gespannt war, das oft unvernommen an seinem Ohr vorübergegangen ist, und je mehr man erst bei seinen Nachbarn herumfragen muß, wie alles am Ende so gekommen und warum die Musik auf einmal freudigere und ruhigere Töne angestimmt habe. In Praxi und um des Effects willen hat sich darum in diesem Stücke der Dichter und Componist wohl mehr an die Sitte der Franzosen zu halten, und einige Beispiele vom Gegentheil hergenommen, wie das aus Mozarts Figaro, welches Hr. v. M. anführt, zeigen uns nur, wie weit es dem Genie gelingen kann, auch das Schwierigste zu überwinden; dagegen wird man unter den auf unsern deutschen Opernbühnen immer gefallenden Werken eine große Anzahl ohne ausgeführtes Schlußfinal finden; bei andern wird die Trefflichkeit der Musik über den Text oder seine Behandlung wenigstens den Musikkenner zu trösten im Stande seyn.

D. Schlußbemerkungen über die neueste Musik.

Dies waren die Hauptpuncte, über die sich Unterzeichneter bei dieser Gelegenheit auszusprechen wünschte, und in denen er nicht ganz übereinstimmend mit Hrn. v. M. denkt. Um so mehr unterschreibt er mit voller Ueberzeugung das, was derselbe an dem angef. O. beiläufig (S. 205) über die bezweifelte Harmonie der Alten, ferner über die s. g. regellose Musik (S. 208 ff.) sagt. Meisterhaft entwickelt er daselbst, wie weit es der Tonsetzer ohne Kenntniß des Tonsatzes bringen kann, und das Bild eines solchen Tonsetzers ist so lebendig, als ob ihm ein Liebling des großen Publicums beim Entwurfe desselben gesessen hätte. Aber er begegnet auch den Einwürfen dieses großen Publicums und seiner Sprecher sehr verständig, welche immer sagen: „Die Hauptsache ist, daß die Musik gefalle; kann sie dies Ziel ohne Regeln erreichen, so sind diese unnütz;" — denn er zeigt zugleich, daß auch dieser Zweck des Ge-

fallens, der (im gemeinen Sinne genommen) die Wirkung der Kunst beiweitem nicht erschöpft, in größeren Erzeugnissen ohne (Kenntniß der) Regeln dauernd nicht zu erreichen ist. Eine andere Einwendung: „also muß man Tonkünstler seyn, um eine gute Musik zu genießen, und die Musik ist blos für Kenner gemacht?" — würde noch leichter zu beantworten gewesen seyn, wenn man in dem Ausdruck regelmäßig das der Regel Angemessene, und das nach der Regel Gearbeitete, zwei Bedeutungen, welche nicht immer zusammenfallen, unterschieden hätte; — denn was nach der Regel gearbeitet erscheint und die nackte Regel sogleich wahrnehmen läßt, ist, sofern es von dem Reiz der Schönheit entblößt ist, der schönen Kunst nicht angehörig; was aber mit dem Reiz der Schönheit glänzt, ist darum nicht unregelmäßig, sondern die Regel geht gleichsam in dem Schein der freien Vollkommenheit auf. Darum sagt auch Castil-Blaze in einer der vorzüglichsten Stellen des Werks, welche Hr. v. M. S. 211 in Uebersetzung mitgetheilt hat, sehr wahr, daß der Triumph des Componisten erst dann vollendet sey, wenn es ihm gelang, den Enthusiasmus der Mehrheit zu erregen und zugleich den Beifall des Meisters und Kenners einzuernten, eine Wirkung, zu welcher auch der glücklichste Naturalismus nicht hinreicht, wenn die harmonische Ausbildung fehlt. Eben so vortrefflich ist, was Hr. v. M. in Beziehung auf das Capitel von den Wirkungen der Musik über den Antheil der Mode an derselben sagt, und die treffende Bemerkung, die auch gegen den Schluß der Anzeige wiederholt wird: daß die Tonkunst in der neuern Zeit wohl mehr extensiv als intensiv gewonnen habe, und das unselige Productionswesen (Sucht sich zu produciren), welches bereits beinahe alle gediegene größere Tonwerke, sogar die Symphonien aus den Concerten verdrängt und mit einem Strome werthloser, blos auf mechanischen Prunk abzielender Compositionen ersetzt hat, nur daraus abzuleiten sey. Wenn aber, wie in jenem Abschnitte, von einem gewissen Meteor in der Musik die Rede ist, welches die Blicke der Zeitgenossen fesselt, so kann man leicht zu hart und parteiisch urtheilen, wenn man nicht ganz unbefangen erwogen hat, ob das, was eigentlich die Menge an ein solches Meteor fesselt, nicht vielleicht auf einem tiefer gegründeten Bedürfniß beruht, was aber von den in anderen Beziehungen weit lobenswerthern Künstlern einer Zeit gerade am wenigsten befriedigt wird, und ob nicht vielleicht eben darum jene Erscheinung durch Gegensatz so vortheilhaft wirkt, und die Kunst der Zeit durch irgend einen Lebensreiz anzufrischen bestimmt ist, wie etwa im Kampfe und regen Verkehr der Völker auch die gebildetere durch Berührung mit einer minder gebildeten, aber frischeren Nation gewinnen kann. So ist z. B. das, was die Menge der Musikliebhaber in Europa an Rossini's

Compositionen fesselt, gewiß nicht die Nichtachtung oder Mißhandlung des Textes, nicht jener Mißbrauch der Stimmen, welchen Hr. v. M. mit Recht an der neuesten dramatischen Musik tadelt und sehr treffend darein setzt, daß die Stimmen, statt Herrscher zu seyn, die Farbe ihrer Sclaven, d. i. der Instrumente, welche eigentlich die Stimme nur nachahmen — tragen; sondern es ist wohl mehr der frische Reiz der Jugend, der in manchen seiner Melodien und Rhythmen, wie sehr er sich auch selbst wiederhole, liegt, das zuweilen glühend hervorbrechende und mit sich fortreißende Feuer, das leider oft durch ungeschickte Behandlung der erfundenen Gedanken plump genug wieder niedergedrückt wird. Daher vielleicht der Barbier von Sevilla dieses Componisten fast an allen Orten Deutschlands unter seinen Opern am meisten gefällt, weil in dieser Oper jene Vorzüge am meisten ohne Nachtheil des Textes sich kund geben.

Die Bemerkungen des Hrn. von M. über die Stimmen, Stimmung und Anwendung der Stimmen zeigen von großer Sachkenntniß; und wenn bei den folgenden Capiteln über Orchester, Instrumentalgesang, Begleitung, und im zweiten Theile von den Musikstücken der Oper, von der Ouvertüre, Introduction, dem Recitativ, Canon, Finale rc. Hr. v. M. das französische Werk fast nur im gedrängten Auszuge gibt, so sind doch die kurzen Anmerkungen, durch welche er den Vf. hier und da ergänzt (wie z. B. in Hinsicht der Bravourarie und des Rondo in dem Capitel von der Arie) schätzenswerth, obschon vielleicht im Einzelnen zu streng. Er will z. B. nicht nur die Bravourarie, worin man ihm, richtig verstanden, beistimmen muß (vergleiche auch meinen Aufsatz über die Arie in dem fünften Bande der großen Encyklopädie von Ersch), sondern auch die Polonoise und den Canon wenigstens aus der tragischen (ernsten) Oper verbannen; er eifert nicht nur mit Recht gegen die in der neuesten Zeit eingerissene Wuth der Sänger und Sängerinnen, alle Arien mit Rouladen, diatonischen und chromatischen Tonläufen, Schnörkeln und Trillern dergestalt zu überladen, daß alle Charakteristik verschwindet und alle Arien dieselbe Physiognomie erhalten, so daß man immer die nämliche zu hören glaubt; er will ferner nicht blos Rouladen und Tonläufe, welche die musikalische Declamation ausschließt, und welche überdies den Text unverständlich, das Recitativ der Arie gar sehr ähnlich machen, von letzterer möglichst entfernt wissen, sondern er will überhaupt alle Verzierungen aus den Recitativen ausgeschlossen haben, aus dem zu dieser Folgerung wohl nicht ganz zureichenden Grunde Rousseau's: „weil das Recitativ das beste sey, in welchem am wenigsten gesungen werde.“ Dagegen meint Hr.

Castil-Blaze sehr billig: es sey dem Sänger überlassen, da, wo der Charakter des Recitativs es erlaube, Verzierungen anzubringen; er konnte noch hinzusetzen: und wo der Tonsetzer schon darauf hingearbeitet hat; denn im letztern Falle, der in den neuen italienischen Recitativen freilich am meisten vorkommt, würde man Verzierungen sogar vermissen. Uebrigens erinnern wir hierbei zugleich an das, was oben von Rouladen gesagt wurde.

A. Wendt.

IX.

Oken's Naturgeschichte für Schulen. Mit Kupfern. Leipzig, bei Brockhaus. 1821. gr. 8. 1004 S. (Preis 3 Thlr. und auf feinem französischen Papier 4 Thlr.)

An Schriften über Naturgeschichte, sowohl für die Jugend unmittelbar als zum Gebrauch für Lehrer oder für Schulen bestimmt, war bisher kein Mangel, im Gegentheil Ueberfluß; auch solche werden nicht vermißt, die auf Vollständigkeit Anspruch machen, indem sie mehr oder weniger gedrängte systematische Uebersichten der drei Naturreiche liefern. Wohl aber fehlte es bisher an einem Werke von obiger Bestimmung, welches aus der wissenschaftlichen Ansicht und Erkenntniß der Natur hervorgegangen, oder auf wissenschaftlichem Grunde erbaut wäre, wie das vorliegende, von dessen Werthe wir den Lesern des Hermes durch eine gründliche Beurtheilung eine deutliche Erkenntniß zu verschaffen versuchen wollen.

Durch ihre durchaus wissenschaftliche Anlage unterscheidet sich die vorliegende Naturgeschichte, auch ohne Rücksicht auf ihre besondere Bestimmung, von allen andern Werken, die bisher über das Ganze der Naturgeschichte erschienen sind. Wissenschaftlich ist uns aber eine Naturgeschichte, wenn sie, von der universalen Ansicht beseelt, die Gesammtheit der Naturproducte als organisches Ganzes erkennen läßt, d. h. wenn sie zu dieser Erkenntniß durch möglichst natürliche Zusammenstellung der Producte zweckmäßige Anleitung gibt. Es wird nun eben auf den Begriff oder die Idee des Naturganzen ankommen, um den Werth des vorliegenden Werks vorerst seinem Inhalte nach nicht zu verkennen, und das Eigenthümliche desselben gehörig ins Auge zu fassen.

Die Welt, als Inbegriff der natürlichen Dinge, ist entweder eine für sich bestehende Vielheit, die für sich selbst keine Ord-

nung hat, in welche daher Ordnung und Zusammenhang — vom menschlichen Verstande nach Gesetzen seiner Natur erst hineingetragen wird, oder sie ist das Product eines vom Menschen wesentlich verschiedenen, über alles Vermögen des menschlichen Geistes unendlich erhabenen Wesens, ein Gebäude also, dessen eigentlicher Plan und wahre Beschaffenheit seiner Theile uns ewig verborgen bleiben muß. Auch für diese Ansicht ist alle Ordnung, die wir in der Natur zu sehen glauben, eigentlich nur Täuschung, alles System, das wir theilweise oder für das Ganze zu schaffen vermögen, es werde natürlich oder künstlich genannt, im Grunde nur eine Krücke, durch deren Hülfe wir uns in der unendlichen Mannichfaltigkeit der Erscheinungen nothdürftig zu orientiren und unser Gedächtniß zu unterstützen suchen. Oder endlich, die Welt ist ein organisches Ganzes, ähnlich dem menschlichen Leibe, in welchem alle Theile und Organe in nothwendiger innerer Beziehung oder Wechselwirkung und Unterordnung dadurch stehen, daß sie alle durch ein geistiges Princip, aber auf verschiedene Weise, nach Beschaffenheit der Bildung eines jeden Theils beseelt werden. Das gemeinschaftliche Princip der Beseelung (Belebung) ist natürlich auch Princip der Entstehung, es ist die Einheit des Leibes, und eben dadurch der Allgrund seiner Mannichfaltigkeit, denn das Lebensprincip (die Seele) ist seiner Natur nach schaffend; Leben und Schaffen ist Eins. Ist nun die Welt dem menschlichen, überhaupt dem organischen Leibe analog, so ist es auch die Weltseele der Seele der organischen Körper; beide sind identisch (wesentlich eins und dasselbe) wirkend nur in verschiedenen, aber doch ähnlichen, einander innig verwandten Sphären oder Welten. Durch diese Einheit und wesentliche Verwandtschaft der großen mit der kleinen Welt, der elementarischen oder sogenannten unorganischen mit der organischen, so wie des Princips der einen mit dem der andern ist die Möglichkeit einer wahren Erkenntniß der Welt, oder deren Einrichtung allerdings gegeben; denn diese Erkenntniß ist dann eigentlich höhere Selbsterkenntniß, die Welt eine Offenbarung des ewigen Princips der Welt, d. h. Gottes, von welchem keine Erkenntniß möglich seyn würde, wäre er nicht der ewige Mittelpunct des Universums und zugleich das allgemeine Wesen aller Dinge, nicht das innerste Heiligthum der Menschheit und zugleich das einwohnende religiöse Princip der Menschen.

Von diesen drei Ansichten ist die erste (zum Glück seltnere) die widersinnigste, recht eigentlich atheistische, da sie die Welt vom Menschen wesentlich trennt, und gleichwohl einen beschränkten Verstand als einziges Princip ihrer Ordnung setzt; die zweite (noch jetzt gangbarste), da sie Gott, die Welt und den Menschen als grundverschieden und doch mit einander in unbekannte Beziehung

setzt, schließt ebenfalls alle Wahrheit unserer Erkenntnisse aus und ist mithin unwissenschaftlich, ermangelnd alles Grundes zu einer Wissenschaft, indem man fragen kann, was Wissen ohne Wahrheit, was Vorstellung ohne Einheit mit dem Vorgestellten, was Begriff ohne Verwandtschaft mit dem Begriffenen, was Erkenntniß ohne Gleichheit mit dem Erkannten sey?

Nach der dritten Ansicht geht Alles aus einander durch Entwicklung, ursprünglich aus der Einheit, später aus dem Einfachern das Mannichfachere, aus dem Rohern das Gebildetere, nach Gesetzen der Entwickelung hervor. Die Natur ist demnach hier in der ursprünglichsten Bedeutung des Worts gehalten (welches treffend ihre eigentliche Idee bezeichnet), nämlich als Geburt der Dinge aus ihrem ewigen, unsichtbaren, überzeitlichen Ursprunge ins zeitliche und räumliche Daseyn, in welchem das gleiche Gesetz der Entstehung durch Zeugung und Geburt vom Anfang bis zu Ende fortwaltet. — Die spätern Producte oder Gebilde, die sich aus den frühern gesetzmäßig entwickelt haben, sind Ebenbilder (Kinder) von diesen, von welchen sie auch die Eigenschaften und den Charakter erhalten haben. Je näher also ein Naturproduct dem einfachen Ursprunge (der ersten Einheit) steht, desto geringer die Zahl der Eigenschaften oder Merkmale, je entfernter, desto mannichfacher die Letztern. Zufolge dieses Naturplans ist die Welt (das Universum) nur ein genealogisches System, nur eine große, sich vielfach verzweigende und ausbreitende Familie, die sich zunächst in Hauptstämme oder Reiche von verschiedenem Range, nach der Zahl und Beschaffenheit der Stammbegründer theilt. Die Reiche beurkunden ihren gemeinschaftlichen Ursprung durch das Gesetz der aufsteigenden Bildung, welches in allen herrscht, und nach welchem die spätern Nachkommen oder Individuen die Prädicate und Vollkommenheiten aller frühern in sich versammeln, so daß die Entwickelung innerhalb eines Reichs, wodurch dieses eben constituirt wird, nicht eher endigt, als im Fortgange der Bildung ein Individuum geboren ist, in welchem sich alle Vollkommenheiten des ganzen Reichs vereinigen, mithin auch die Entwickelung und der Bau des Ganzen nicht eher vollendet und geschlossen ist, als mit der Erscheinung eines Individuums, in welchem alle Reiche zu einem vollendeten Ebenbilde des Ganzen vereinigt sind.

Die Nachweisung eines solchen Naturplans in der Wirklichkeit, die Anordnung und Eintheilung der Gesammtheit der Naturdinge nach diesem Princip einer durch das Ganze greifenden, nach ewigen Gesetzen der Entwickelung sich offenbarenden Verwandtschaft, welche Anordnung nicht Product des willkürlich ordnenden Verstandes, sondern Resultat des Zusammentreffens der aus Ideen forschenden Vernunft mit der Gesetzmäßigkeit der schaf-

fenden Natur ist, indem aus Gesetzen der Naturentwickelung die Nothwendigkeit einer bestimmten Anzahl der Abtheilungen (der Reiche, Classen, Ordnungen, Zünfte, Sippschaften u. s. w.) nachgewiesen wird; solche Anordnung und Eintheilung, sagen wir, ist das, was man natürliches System nennt oder nennen muß, wenn das Wort einen vernünftigen Sinn haben soll. — Von einem natürlichen System war schon längst die Rede, denn es liegt im Wesen des menschlichen Geistes, in seiner Verwandtschaft mit der Natur, nach der Entdeckung dieses Systems zu streben, welches, sobald es gefunden ist, in der Hauptsache keinem Wechsel unterworfen seyn kann. Aber man suchte es einzeln, für besondere Reiche, ohne Rücksicht auf die übrigen, indem man vergaß, daß die Reiche der Natur nur Stufen ihres Ganzen sind, nicht ohne innere Verwandtschaft (Zusammenhang) mit einander, und daß es mithin nur ein wahres Natursystem geben könne. Und dieses mußte den Forschenden so lange verborgen bleiben, als man wähnte, es auf dem Wege der sogenannten reinen Beobachtung, nämlich ohne das Licht der Ideen, ohne eine Grundansicht des Ganzen, welche die Beobachtung leiten soll, entdecken zu können.

Wir hielten diese Einleitung für nöthig, um unsern Lesern den Gesichtspunct frei zu machen, aus welchem sie die folgende Darstellung eines Werks zu betrachten haben, welches nach einem für die meisten Besitzer desselben, wie für die Meisten, welche künftig davon Gebrauch machen werden, durchaus neuen Plane bearbeitet ist. Daher mögen sie einstweilen die ihnen etwa bisher geläufige Natursystematik vergessen, um nicht durch den Nebel des Vorurtheils sehen zu wollen, was nur mit unbefangenem Auge in seiner Wahrheit erkennbar ist.

Der um die Naturwissenschaften durch philosophische Begründung derselben hochverdiente Verfasser gab bekanntlich vor mehreren Jahren für ein größeres Publicum ein nach dem natürlichen Systeme bearbeitetes Lehrbuch der Naturgeschichte heraus. Der erste Theil, enthaltend die Mineralogie, erschien im Jahre 1813 im Verlage bei C. H. Reclam in Leipzig. Darauf folgte im Jahre 1815 die erste Abtheilung des dritten Theils, und 1816 die zweite Abtheilung desselben Theils, enthaltend die ganze Zoologie. Dazwischen fehlte also der zweite Theil, welcher die Botanik zum Gegenstande haben sollte. Es versteht sich, daß im vorliegenden Schulbuche, da es zu gleicher Zeit das Ganze der Naturgeschichte liefern wollte, diese Lücke ausgefüllt werden mußte, und so erscheint in ihm das Pflanzenreich eben so vollständig und mit gleicher Sorgfalt bearbeitet als die übrigen Reiche, was zugleich Bürge dafür ist, daß bald auch die Ergänzung des größern

Werks durch den zweiten Theil in einer ausführlichern Darstellung der Botanik erfolgen werde. — Wir wollen es vorerst mit der Einrichtung des Buchs, mit dem Inhalte, der Beschaffenheit und dem Geiste des Systems zu thun haben, um später mit besserem Grunde auch über dessen Brauchbarkeit für den Schulunterricht sprechen und urtheilen zu können. Die Einrichtung ist aber folgende:

Auf die Vorrede, welche über die den Schulen für den naturhistorischen Unterricht nöthigen Hülfsmittel (Abbildungen — Werke zu diesem Behuf — Sammlungen) Auskunft gibt und eine Gebrauchsanweisung des Buchs, betreffend die Einrichtung des Unterrichts nach Umständen enthält, folgt der Rahmen. So nennt der Verfasser eine tabellarische Uebersicht des ganzen systematischen Inhalts, welche zugleich Vortheile für das Nachschlagen gewährt, indem jeder Classe, jeder Ordnung und jeder Zunft die Seitenzahl beigesetzt ist; auch sind, wie im Texte so im Rahmen, nicht nur die Zahlen der Ordnungen und Zünfte für ihre Classe bemerkt, sondern auch die fortlaufende Zahl beider für das ganze Reich, der Ordnungen in römischen, der Zünfte in deutschen Ziffern beigefügt. An den Rahmen schließt sich (p. XXXIII — XXXVII incl.) die Erklärung der Abbildungen. Letztere sind auf IV Tafeln vertheilt. Die erste und zweite Tafel bezieht sich auf die Krystallographie oder Druslehre; jene enthält a) die Grund- und Urgestalten, b) Krystalle der ersten Classe der Irden (Mineralien), nämlich von Erden, diese (die zweite Tafel) stellt die Krystalle der zweiten, dritten und vierten Classe der Irden dar, nämlich von Salzen, Brenzen (Inflammabilien) und Erzen. Die dritte und vierte Tafel gibt Abbildungen aus dem Pflanzenreiche; jene enthält in V Spalten die Pflanzentheile, diese (Taf. IV) veranschaulicht das Pflanzensystem und stellt in X Spalten die zehn Classen des Pflanzenreichs dar. Diese Tafel hat so viel Fächer als das Reich Zünfte, also hundert, und jedes Fach enthält ein Beispiel aus einer Zunft. Für die zwei niedern Classen sind die Ganzen abgebildet, für die acht höhern nur die Blüthen mit ihren Theilen.

Das Ganze des Inhalts ist übrigens dem Raume nach in zwei Bändchen von ziemlich gleichem Umfange gesondert, wovon im ersten die Mineralogie und Botanik, im zweiten die Zoologie abgehandelt ist; der Inhalt selbst aber zerfällt in zwei Abtheilungen, nämlich I. die Naturgeschichte der Theile (von S. 1 bis 106), II. die Naturgeschichte der Ganzen (von S. 107 bis zu Ende. Die erste Abtheilung enthält die Begründungslehre für die zweite und handelt — zur Begründung der Mineralogie — a) von den Elementen (Feuer, Luft, Wasser, Ird);

b) von den Eigenschaften des Irdigen, welche von den Elementen herrühren; c) von den Theilen (Bestandtheilen) des Irds (nämlich der Metalle, Brenze, Salze, Erden). — Zur Begründung der Botanik ist in dieser Abtheilung die Rede 1) von den Pflanzen-Eingeweiden (Zellengewebe, Adern, Drosseln oder Spiralgefäßen) und deren Verrichtungen; 2) von den Pflanzenorganen; 3) von den Pflanzenstoffen; 4) vom Pflanzenverkehr. — Zur Vorbereitung auf die Zoologie endlich folgt nun die nöthige Belehrung über die Natur und Bestimmung der Theile des Thiers, nämlich A. der Geschlechtstheile; B. der Eingeweide; C. der Fleischtheile (Knochen, Muskeln, Nerven); D. der Thierstoffe; E. über Nutzen und Schaden der Thiere.

Die Methode des Verfassers, nämlich nicht die pädagogische, sondern die wissenschaftliche oder wissenschaftlich naturhistorische ist genetisch, d. h. natürlich entwickelnd; sie ist daher eins mit der wissenschaftlich ordnenden Darstellung oder Entwickelung des Systems. Der Unterricht über jedes Reich beginnt daher zweckmäßig mit der Entfaltung der systematischen Eintheilung des Reichs aus dem Princip seines Systems, indem gezeigt und deutlich nachgewiesen wird, wie und aus welchen Gründen das Reich zunächst in eine — nicht willkürlich, sondern durch die Natur der Sache — bestimmte Zahl von Classen zerfällt, deren jede sich der Zahl nach eben so bestimmt in Ordnungen, die Ordnungen in Zünfte, die Zünfte in Sippschaften, diese in Sippen (genera), diese in Gattungen (species), die Gattungen in Arten (subspecies), die Arten endlich in Schläge und Abarten theilen.

Durch die Natürlichkeit der Methode ist das System, seiner Beschaffenheit nach, auch für die Jugend faßbar, eben so faßbar wenigstens als die bisherigen einseitigen, nach einem willkürlich gewählten Eintheilungsprincip entworfenen Systeme; für das Gedächtniß aber ist es noch weit behaltbarer als jene, wovon sich unsere Leser überzeugen werden, sobald wir sie mit dem Systeme näher bekannt gemacht haben werden. Nur muß der Lehrer dafür sorgen, daß vor allem den Kindern die Eintheilungsgründe, welche die Naturgeschichte der Theile als Begründungslehre gibt, recht geläufig werden, bevor man zur systematischen Naturgeschichte der Ganzen schreitet. — Durch Folgendes wird sich den Lesern der Geist des natürlichen Systems, der in der Einleitung vorläufig im Allgemeinen und Idealen charakterisirt wurde, nun auch in seiner Bestimmtheit und Realität zur völligen Klarheit entwickeln.

Die Naturgeschichte der Theile beginnt nicht nur zweckmäßig, sondern nothwendig mit den Elementen; denn wie sie selbst die Grundstoffe und Grundkräfte aller Naturbildungen enthalten, so

ist auch deren rechte Erkenntniß die nöthige Grundlage zur Kenntniß aller Naturkörper und deren Eigenschaften und Verhältnisse. Nach der vernünftigsten Voraussetzung ist das Feuer, nicht als Erscheinung, sondern als Grund und Ursache der Erscheinungen, das Urelement, die von den himmlischen Kräften des Lichts und der Wärme belebte Urmaterie, aus welcher alles, die Welt in ihrer ganzen Mannichfaltigkeit, durch gesetzmäßige Entwickelung hervorgegangen ist. Daher folgender Eingang S. 1:

„Im Anfang schuf Gott Himmel und Erde.

Der Himmel ist die Wohnung Gottes und aller geistigen Kräfte.

Von ihm (dem Himmel) geht das Licht oder vielmehr das Feuer über die Erde aus.

Im Feuer kann man dreierlei Dinge oder Kräfte unterscheiden.

Das erste ist die Wärme.

Das zweite ist das Licht.

Das dritte ist der Stoff oder die Materie, welche wärmt und leuchtet, und von der die Schwere herkommt (indem sie nämlich die Anlage zur Schwere oder schweren Materie ist). —

Aus dieser allgemeinen Materie, welche in der ganzen Welt zerstreut (und daher äußerst dünn) ist, mußten die Erde und alle Planeten, wie auch die Sonne entstehen, weil es keine andere Materie gab.

Alles aber, was auf der Erde ist, ist dichter und schwerer als die allgemeine Materie des Lichts und der Wärme oder des Feuers (welche an sich unwägbar ist). Die Erde ist daher entstanden, indem die allgemeine Materie oder das Feuer sich verdichtet hat und mithin schwerer geworden ist. Solche schwere Materie, die man wägen kann, nennt man besondere, planetische oder irdische Materie. Die besondere Materie ist gleichsam geronnenes oder gestandenes Feuer.

Deshalb muß auch die Erde und jeder Planet aus dreierlei Dingen oder Materien bestehen.

Erstens, aus einer Materie, die aus der Wärme entstanden und daher sehr dünn ist, überall eindringt und wärmt und erkältet. Diese irdische Materie nennt man Luft.

Zweitens, aus einer Materie, die aus dem Licht entstanden und deshalb durchsichtig ist (deren Hauptbestandtheil auch dem Lichte verwandt ist). Diese irdische Materie ist das Wasser.

Drittens, aus einer Materie, welche aus der Schwere (der schwermachenden Urmaterie, Schwerkraft des Aethers) entstanden und daher viel dichter und schwerer als Wasser und Luft ist, weil sie am meisten von der allgemeinen Materie enthält. Diese

irdische Materie nennt man vorzüglich irdene Materie oder auch Erde.

Diese viererlei Dinge, woraus Himmel und Erde bestehen, nennt man Elemente, weil sie die ersten (Dinge) sind. Es gibt also vier Elemente: ein himmlisches, welches man nicht wägen kann, weil es überall zerstreut ist, und drei planetische oder irdische, welche man wägen kann, weil sie dichter und nur an besondern Orten sind.

Die vier Elemente heißen mithin:
erstens Feuer,
zweitens Luft,
drittens Wasser,
viertens Erde, oder bestimmter das Ird.

Wenn die Erde von einem der andern Elemente verändert wird oder sich nur mit einem derselben verbindet, so daß nur zwei Elemente die Verbindung ausmachen, so heißen solche Körper Mineralien oder Irden.

Wenn sich aber die drei planetischen oder schweren Elemente, Erde, Wasser und Luft, mit einander verbinden und durch das Feuer oder Licht und Wärme nur verändert werden, so heißen solche Körper Pflanzen.

Wenn endlich alle vier Elemente zusammentreten und einen einzigen Körper ausmachen, so heißt er Thier.

Solche Verbindungen der Erde mit andern Elementen (in aller möglichen Mannichfaltigkeit) nennt man Naturreiche, deren es mithin drei gibt.

1. Das zweielementische Reich ist das Mineral- oder Irdenreich.
2. Das dreielementische Reich ist das Pflanzenreich.
3. Das vierelementische Reich ist das Thierreich.

Die Elemente, Irden, Pflanzen und Thiere zusammen nennt man die Natur.

Die Natur besteht mithin aus vier großen Haufen:
1. Elemente;
2. Irden oder Mineralien, auch Steine genannt;
3. Pflanzen oder Gewächse;
4. Thiere." (S. 2.)

Es folgen nun in gleicher Ordnung und Klarheit des Vortrags die Eigenschaften und Wirkungen jedes Elements besonders, nebst den nöthigen Erläuterungen über die Bestandtheile oder Bestandkräfte eines jeden. — Des Verfassers Lehre von den Stoffen der Elemente und dem Ursprunge dieser Stoffe im Feuer oder deren Abkunft aus dem Urelemente ist sehr einleuchtend und lichtgebend über den Zusammenhang in der ganzen Natur oder die in ihr herrschende,

durch das Ganze greifende innere Verwandtschaft. — Beim Feuer kann noch nicht eigentlich von Stoffen, sondern nur von Bestandkräften, Urkräften der Natur die Rede seyn. Drei ist die Zahl dieser Urkräfte: Wärme, Licht, Schwere; drei auch die Zahl der Stoffe jedes der drei irdischen Elemente, und zwar sind es in allen Elementen dieselben Stoffe, nämlich Stickstoff, Sauerstoff und Kohlenstoff, aus welchen jedes besteht; aber in jedem kommen sie in einem andern eigenthümlichen Verhältnisse der Mischung vor, und dieses eigenthümliche Verhältniß macht den wesentlichen Unterschied der Elemente. Der Stickstoff ist jedoch nur in der Luft überwiegend, im Wasser und der Erde tritt an seine Stelle der Wasserstoff, der aber mit dem Stickstoff gleiches Geschlechts oder Ursprungs ist. — Es kann hier nur von dem die Rede seyn, wodurch sich des Verfassers Stofflehre von der bisherigen, welche hier als bekannt vorausgesetzt werden muß, unterscheidet. Folgende Sätze, mit welchen sich jene schließt, sprechen ihren Charakter besonders deutlich aus:

„Es bestehen daher alle Elemente aus dreierlei Dingen, das Feuer aus drei Wirkungen oder Erscheinungen, die irdischen Elemente aus drei Stoffen.

Das Feuer aus Schwere, Licht, Wärme. Die Luft aus Stickstoff, Sauerstoff und Kohlenstoff. Das Wasser aus Sauerstoff, Wasserstoff und wahrscheinlich Kohlenstoff. Die Erde aus Kohlenstoff, Sauerstoff und Wasserstoff.

Was im Feuer die Schwere ist, das ist in den irdischen Elementen der Kohlenstoff oder die Erde; was dort das Licht ist, das ist hier der Sauerstoff oder das Wasser; was dort die Wärme ist, das ist hier der Stick- oder Wasserstoff oder die Luft.

Im Feuer sind alle drei gleich stark; in der Luft herrscht der Stickstoff, im Wasser der Sauerstoff, in der Erde der Kohlenstoff.

Jedes Element hat seine eigne Farbe: das Feuer roth, die Luft blau, das Wasser grün, die Erde gelb. Dieses sind daher (unter allen Farben) die vier Hauptfarben. Hell überhaupt ist weiß, finster ist schwarz.

Von den (irdischen) Elementen hat auch jedes seinen besondern Ort: die Erde in der Mitte bildet den Kern oder den Leib, das Wasser in ihren Zwischenräumen (oder Hölen), die Luft um beides herum, und endlich das Feuer (welches allein keinen besondern Ort hat) um alle zusammen (und in allen).

Die Erde ist meist fest, das Wasser flüssig, die Luft gasig, das Feuer so dünn, daß es Alles durchdringt." (S. 9.)

Durch diesen kernhaften Anfang in der Lehre von den Elementen (wovon hier nur der Geist unvollkommen ausgezogen ist)

wird sich jeder unbefangene Leser und Lehrer in die schöne Ordnung des Naturganzen zweckmäßig eingeleitet finden. — Im Anfang schuf Gott Himmel und Erde — und schaffend (erhaltend) wirkt er in der Welt ins Unendliche fort. Die Welt ist gleichsam ein lebendiges Gemälde Gottes, ein Spiegel, von welchem seine Eigenschaften wiederscheinen. Indem Gott die Welt schuf, trennte er sich nicht von ihr, wie etwa der Mensch von seinem mechanischen Kunstwerke, das nun ohne und außer ihm für sich besteht. Schaffend hauchte Gott jedem Dinge seinen Geist ein, der es auf besondere Weise beseelt, machte jedes zu seinem Organ, seinem Diener oder Engel, wodurch er das Gute in der Welt wirkt. Letztere ist daher recht eigentlich zu betrachten als Gottes organischer Leib, wodurch er sich vollständig offenbart. Der Himmel ist nur vorzugsweise seine Wohnung, sein ätherischer Leib, die Erde oder Planetenwelt die gröbere Hülle, welche von jenem belebt, regiert und erhalten wird. Das Feuer, als Element des Himmels, ist die erste Offenbarung Gottes in der heiligen Dreizahl; denn im Lichte offenbart sich sein Leben, welches die Dinge beseelt und erleuchtet, in der Wärme seine schaffende Wirksamkeit, in der Schwere sein Seyn oder Bestehen; oder: im Lichte seine Weisheit, in der Wärme seine Güte, in der Schwere seine Macht. — Der gröbere oder irdische Leib ist aber nach dem Vorbilde des feinern oder himmlischen geschaffen, und daher ist die Gesammtheit der irdischen Elemente, woraus der Planet gebildet ist, ein Ebenbild des Feuers, indem die Luft der Wärme, das Wasser dem Lichte, die Erde der Schwere nachgebildet ist; und jedes dieser Elemente ist wieder insbesondere ein Bild des ganzen Feuers, da in ihm der Stick- oder Wasserstoff der Wärme, der Sauerstoff dem Lichte, der Kohlenstoff der Schwere entspricht.

Hieraus sind nun zunächst folgende drei Momente der wahren Erkenntniß der Natur und ihres Systems offenbar: 1) die Einheit der Natur oder Welt, da alle Dinge aus den Elementen gebildet sind, ursprünglich aber nur ein Element war, aus welchem die andern hervorgegangen; 2) der Grund der Verschiedenheit der Dinge, welcher bei den Elementen selbst in dem Vorherrschen des einen Stoffs über die andern liegt, bei allen fernern Bildungen aber in der Art der Combination der Elemente und Stoffe, wodurch die Möglichkeit einer unendlichen Mannichfaltigkeit gegeben ist; 3) das Gesetz der Entwickelung, nach welchem alles später Entstandene ein Ebenbild des Frühern ist, unter dessen Einfluß es entstand, woraus denn 4) eine gesetzmäßige Stufenfolge entspringt, indem schon die Elemente und Stoffe stufenmäßig geordnet sind, die Stufen selbst

aber sich immer mannichfaltiger combiniren und dadurch immer höhere Stufen bis zu einer höchsten bilden.

Die bisherigen Erläuterungen über die Gründe des natürlichen Systems für die Naturgeschichte entsprangen uns aus der Ueberzeugung, daß den Lehrern, welche von diesem Buche für den Unterricht Gebrauch machen wollen, Einsicht in jene Gründe nothwendig sey, und daß gleichwohl diese Einsicht bei Manchem durch Vorurtheile oder eine unrichtige Ansicht der Natur gehindert werde. Für das Folgende aber können wir uns auf die Mittheilung der Eintheilungsgründe beschränken, wie sie der Verfasser selbst in zweckmäßiger Kürze gegeben hat.

Wenn des Vfs. Unterricht über die Natur der Elemente bis S. 9 die ersten Vorkenntnisse für das ganze Natursystem enthält, so bezieht sich dagegen das Folgende bis S. 36 allein auf die Mineralogie, betreffend die Eigenschaften und Bestandtheile des Irdigen und den Bau der Druse (Krystalle). Auch hier zeichnet sich der Vortrag durch neue, zweckmäßige, natürlich systematische Anordnung aus, wovon wir nicht umhin können, wenigstens kurze Andeutungen zu geben. Die Eigenschaften des Irdigen (der mineralischen Körper) sind nämlich nach dem Einflusse der Elemente zusammengestellt, von welchen sie herrühren.

„Das Irdige erhält seine Eigenschaften von den vier Elementen. Es hat entweder Feuer= oder Luft= oder Wasser= oder Erd=Eigenschaften.

I. Die Feuer=Eigenschaften sind dreierlei:

A. Eigenschaften von der Schwere.

Das Irdige ist entweder

1. leichter als die Luft — luftleicht, flüchtig;
2. oder leichter als Wasser — wasserleicht, schwimmend,
3. oder schwerer als Wasser, sinkt unter — erdschwer;
4. oder viel schwerer als Wasser — erzschwer, sehr schwer.

Luftleicht (flüchtig ist z. B. Ammoniak, Naphta; wasserleicht Steinöl, Bimsstein; erdschwer Kalkstein, Kieselstein; erzschwer alle Metalle.

Die erdschweren Körper sind entweder brenzschwer oder salzschwer oder erdschwer, nachdem sie entweder eben so schwer als Wasser (wie Bernstein, Schwefel) oder zweimal so schwer (Steinsalz, Vitriol) oder dreimal so schwer als Wasser sind, wie Kieselstein.

Die erzschweren Körper sind entweder eisenschwer (5—9fache Wasserschwere, wie Zinn, Eisen, Kupfer) oder bleischwer (10—14fache Wasserschwere — Silber, Blei, Quecksilber) oder goldschwer (15—20fache Wasserschwere — Gold, Platin)."

„B. Eigenschaften vom Licht.

Die Körper haben viererlei Lichteigenschaften:

a) Durchsichtigkeit. 1) Undurchsichtig, wie Metall, Kohle; 2) durchscheinig, wie Obsidien; 3) halbdurchsichtig, wie Feldspath; 4) durchsichtig, wie Quarz.

b) Lichtbrechung ist 1) einfach bei Glas, Granat; 2) doppelt beim Kalkspath; 3) färbend beim Durchsehen: man nennt es das Wasser der Steine; 4) färbend beim Daraufsehen: das Schillern, Opalisiren, Irisiren, wie Opal.

c) Der Glanz fehlt entweder ganz, der Körper ist 1) matt; erdartig wie Thon; glänzen einzelne Pünctchen, so schimmert er, wie Gyps; 2) oder der Glanz ist glasartig — Glasglanz; wasserartig, wie Quarz; 3) oder er ist perlartig — Perlglanz; luftartig, wie Asbest, Talk; 4) oder endlich metallartig — Metallglanz; feuerartig, wie Bleiglanz, Schwefelkies.

d) Die Farben sind entweder schwarz oder weiß. Zwischen beiden liegen die vier echten Farben: Roth, Gelb, Grün, Blau, welche sich auf mannichfaltige Art mit einander verbinden."

„C. Eigenschaften von der Wärme.

In dieser Beziehung gibt es 1) schmelzbare, 2) erweichbare, 3) zergehbare, 4) verflüchtigbare Körper.

Bei den unschmelzbaren Körpern finden vier Grade statt: Der Körper ist entweder a) ganz unveränderlich im Feuer, oder b) er verknistert, oder c) er brennt sich mürbe, oder d) er wird calcinirt.

Die schmelzbaren Körper haben auch vier Grade. Sie sind a) strengflüssig; b) schwerflüssig; c) leichtflüssig; d) schon bei der Siedhitze flüssig."

Eben so systematisch sind auch die Luft- Wasser- und Irdeigenschaften zusammengestellt. Letztere z. B. beziehen sich a) auf den Magnetismus, b) auf den Schall oder Klang, c) auf den Zusammenhang (Cohäsion), d) auf die Gestalt oder Krystallisation. — Es versteht sich, daß die nöthigen Erläuterungen und Beispiele nirgends fehlen; es sollte hier, wie gesagt, nur angedeutet werden, was dort (im Buche) ausgeführt ist.

Nicht minder zweckmäßig geordnet ist endlich auch der Unterricht über die Theile (Bestandtheile) der Irden oder Mineralien, was unsere Leser schon aus der noch mitzutheilenden Einleitung in diese Materie (S. 17) erkennen werden:

„Nach den Grundstoffen, woraus alle Elemente bestehen,

kann es nur viererlei (Hauptunterschiede der) Mineralien geben. Denn es gibt nur drei Grundstoffe: Kohlenstoff oder der eigentliche Stoff der Erde, Sauerstoff oder der eigentliche Stoff des Wassers, und Stickstoff, der eigentliche Stoff der Luft.

Da nun allen Mineralien der Kohlenstoff zum Grunde liegt, so können die Hauptunterschiede nur von seiner Verbindung mit den andern Stoffen kommen. Der Kohlenstoff ist entweder ganz rein, oder mit Wasserstoff (Stickstoff), oder mit Sauerstoff, oder mit beiden zugleich verbunden.

1. Wenn die Mineralien oder Irden fast reiner oder vielleicht ganz reiner Kohlenstoff sind, so heißen sie Erze oder Metalle, z. B. Eisen, Silber u. s. w. Ihre Eigenschaften sind Feuer-Eigenschaften, daher größte Schwere, größter Glanz und größte Schmelzung oder vollkommenster Guß.

2. Wenn sie noch mit Wasserstoff verbunden sind, so heißen sie verbrennliche oder Brenze, z. B. Schwefel, Steinkohle. Ihre Merkmale sind Luftmerkmale, daher Verbrennlichkeit.

3. Wenn zu diesem gewasserstofften Kohlenstoffe noch Sauerstoff kommt, heißen sie Salze, z. B. Kochsalz, Salpeter, Zucker u. s. w. Ihre Merkmale sind Wassermerkmale, daher Auflösbarkeit.

4. Wenn der Wasserstoff verschwindet und der Sauerstoff allein (mit dem Kohlenstoff verbunden) bleibt, so heißen sie Erden, z. B. Kiesel, Kalk. Ihre Merkmale sind die eigentlichen Erdmerkmale, daher haben sie alle diejenigen nicht, welche den andern zukommen; also unschmelzbar, unverbrennlich und unauflöslich. — In dieser natürlichen Ordnung folgen also nun die Theile a) der Erze oder Metalle; b) der Brenze; c) der Salze; d) der Erden. Bei den Salzen ist zu bemerken, daß der Verf. auch die Pflanzen- und Thiersalze in die Mineralogie mit aufgenommen hat, was Manchem vielleicht unrichtig vorkommen mag. Aber Salze sind als solche doch Mineralien, sie mögen entsprungen seyn aus welchem Reiche sie wollen. "Pflanzen- und Thiersalze sind nicht selbst organisch, sondern nur organischen Ursprungs."

Wir lassen nun in unserer Darstellung auf diesen ersten Abschnitt der Begründungslehre sogleich den Auszug aus dem Begründeten, nämlich die Grundzüge des Systems der Mineralien oder Irden folgen, da wir glauben, daß so unsern Lesern die nothwendige Beziehung zwischen dem System und seiner Begründung am besten einleuchten wird.

Die Naturgeschichte der Irden (Mineralien) beginnt S. 109 und endigt S. 254.

„Die Irden theilen sich ein nach der Zahl der Elemente, weil sie durch diese hervorgebracht sind; es gibt daher:

1. Ird-Irden;
2. Wasser-Irden;
3. Luft-Irden;
4. Feuer-Irden.

Die Ird-Irden widerstehen dem Wasser, der Luft und dem Feuer; sind daher unauflöslich, unentzündlich, unschmelzbar (nämlich im gewöhnlichen Feuer). Dieses sind mithin die eigentlichen Erden.

Die Wasser-Irden sind auflöslich und heißen Salze.

Die Luft-Irden sind entzündlich und heißen Brenze.

Die Feuer-Irden sind unauflöslich (im Wasser nämlich), unentzündlich, aber schmelzbar, und heißen Erze.

Das Reich der Irden zerfällt mithin zunächst in vier Hauptclassen:

Irdclasse:	Wasserclasse:	Luftclasse:	Feuerclasse:
Erden.	Salze.	Brenze.	Erze.

Auf die Erden wirkt nun (bei deren Entstehung) wieder das Salz ein und macht sie salzartig, oder das Brenz und macht sie brenzartig, oder das Erz und macht sie erzartig; was (aber) keine Einwirkung erleidet, oder allen widersteht, bleibt rein erdartig.

I. Classe. Ird-Irden. Erden.

Die Erden theilen sich (daher) wieder nach den 4 Classen in 4 Ordnungen, weil sie sich nach der einen oder der andern Classe hinneigen müssen, indem nichts anders weiter vor ihnen da ist, von dem sie Eigenschaften annehmen könnten. — Es gibt mithin:

I. Ordnung. Erd-Erden;
II. Ordnung. Salz-Erden;
III. Ordnung. Brenz-Erden;
IV. Ordnung. Erz-Erden.

I. Die Erd-Erden widerstehen nicht blos den Elementen, sondern auch den andern Irden; sie sind auch durch Säuren unauflösbar, unverbrennlich und völlig unschmelzbar. Solche Erden heißen Kiese.

II. Die Salz-Erden werden von den Salzen oder den Säuren überwältigt, sind schmelzbar, zerfallen in der Feuchtigkeit und zeigen dann ihre Verwandtschaft mit dem Wasser, indem sie sich kneten lassen. Solche Erden heißen Thone.

III. Die Brenz-Erden werden gleichfalls durch Säuren

aufgelöst, verwittern an der Luft zu glatten Blättchen und schmelzen im Feuer, haben aber keine Verwandtschaft zum Wasser und lassen sich nicht kneten. Solche Erden heißen Tälke.

IV. Die Erz-Erden endlich sind völlig auflöslich in Säuren, verwittern an der Luft, sind sogar zersetzbar durch Feuer und werden ätzend. Solche Erden heißen Kalke."

Die Verwandtschaften in der Natur sind sonach auf ganz ähnliche Weise gegründet wie unter den Menschen. Wie z. B. das Kind der Mutter unmittelbar, der Großmutter mittelbar verwandt ist, so der Kies der Erde unmittelbar, dem Jrd mittelbar; so der Thon dem Salz unmittelbar, dem Wasser mittelbar; so der Talk dem Brenz unmittelbar, der Luft mittelbar; so der Kalk dem Erz unmittelbar, dem Feuer mittelbar.

„Die vier natürlichen Ordnungen, worein die Classe der Erden zerfällt, werden mithin dargestellt durch:

Erd-Ordn.	Salz-Ordn.	Brenz-Ordn.	Erz-Ordn.
Kiese.	Thone.	Talke.	Kalke.

Da nun jede Ordnung sich wieder nach den 4 Ordnungen in 4 Zünfte theilt, weil nun sie die nächsten Verwandten sind, die sich wechselseitig mit einander verbinden und sich ihre Eigenschaften mittheilen, so gibt es ganz reinen Kies, thonartigen oder thonhaltigen, talkartigen oder talkhaltigen, kalkartigen oder kalkhaltigen. Eben so ist der Thon entweder kiesig oder rein, oder talkig, oder kalkig, und so die übrigen; es gibt mithin:

Kies-Kiese,	Kies-Thone,	Kies-Talke,	Kies-Kalke,
Thon-Kiese,	Thon-Thone,	Thon-Talke,	Thon-Kalke,
Talk-Kiese,	Talk-Thone,	Talk-Talke,	Talk-Kalke,
Kalk-Kiese,	Kalk-Thone,	Kalk-Talke,	Kalk-Kalke.

Diese Erden verbinden oder vermählen sich aber nicht blos unter einander, sondern auch wieder mit den Classen und Elementen, und es muß daher auch Salzkiese, Brenzkiese und Erzkiese, eben so Wasserkiese, Luftkiese und Feuerkiese geben. Dasselbe gilt natürlich auch vom Thon, Talk und Kalk.

Hieraus ergibt sich also, daß in jeder Ordnung sich alle Bildungsstufen der frühern Zeit wiederholen, nämlich die Elemente, die Classen und die Ordnungen selbst.

Da nun die Classen und Ordnungen nur Unterabtheilungen eines Elements, des Irds, sind, so bilden die Elemente die Hauptstufen, und die Glieder des Elements die untergeordneten; und der Rahmen (systematische Anordnung) für alle Ordnungen ist daher so eingerichtet:

I. Feuer- Stufe 1.
II. Luft- Stufe 2.
III. Wasser- Stufe 3.
IV. Ird- Stufe
1. Erz- Stufe 4.
2. Brenz- Stufe 5.
3. Salz- Stufe 6.
4. Erd- Stufe
a. Kalk- Stufe 7.
b. Talk- Stufe 8.
c. Thon- Stufe 9.
d. Kies- Stufe 10."

Der Vf. vergleicht nun zu noch besserer Versinnlichung die Natur dieses Rahmens mit Stiegen und deren Theilen, „wobei die Elemente die Stiegen vorstellen, die Classen die Treppen, die Ordnungen die Staffeln."

Diese zehn Abtheilungen, in welchen sich die Elemente, Classen und Ordnungen wiederholen, heißen Sippschaften, deren mithin zehn unter jeder Ordnung begriffen sind. Sie steigen von den einfachsten zu den zusammengesetztesten hinauf. So z. B. die Kiese:

„1. Sippsch. Kies- Kiese,
2. Sippsch. Thon- Kiese,
3. Sippsch. Talk- Kiese,
4. Sippsch. Kalk- Kiese,
5. Sippsch. Salz- Kiese,
6. Sippsch. Brenz- Kiese,
7. Sippsch. Erz- Kiese,
8. Sippsch. Wasser- Kiese,
9. Sippsch. Luft- Kiese,
10. Sippsch. Feuer- Kiese.

1. Die Kies-Kiese müssen aus reiner Kieselerde bestehen, z. B. der Quarz.
2. Die Thon-Kiese werden diejenigen seyn, welche am meisten Thonerde enthalten, z. B. Saphir.
3. Die Talk-Kiese müssen etwas Talkerde neben der Kieselerde enthalten, wie der Spinell.
4. Die Salz-Kiese werden gesäuerte Kieselerde seyn, z. B. Topas" u. s. w.

Hieraus wird nun unsern Lesern klar seyn, daß und wie diese Anordnung des Ird- oder Mineralreichs die natürliche (keine willkürliche) sey, indem das Reich natürlich d. h. nothwendig nach den vier Elementen in vier Classen zerfällt, jede

Classe nach der Zahl der Classen in vier Ordnungen sich theilt, jede Ordnung aber nach deren Vierzahl in vier Zünfte, zugleich aber in zehn Sippschaften durch die Wiederholung aller frühern Stufen, deren eigentlich zwölf sind, nämlich vier Elemente, vier Classen und vier Ordnungen; da aber unter den Elementen das Ird nicht ein ungetheiltes Element ist wie die übrigen, sondern in vier Classen getheilt ist, so fällt die fünfte Stufe auf die erste seiner Classen; und da die Erdclasse aus gleichem Grunde nicht als Stufe zählt, so fällt die siebente auf die erste ihrer Ordnungen, und es bleiben mithin nur zehn Stufen oder Sippschaften. — Aus ähnlichen Gründen ist auch die Zahl der Sippen (genera) und Gattungen (species) eine bestimmte, nämlich vier, so daß im ganzen System die Vierzahl herrschend ist, nach dem Typus (Vorbilde) der Schöpfung dieses Reichs, den vier Elementen.

Um nun zu zeigen, wie der Verfasser in demselben Geiste, nämlich im Einverständnisse mit der Natur selbst, auch die Anordnung des Pflanzenreichs entworfen habe, ist es nöthig, zuvor auf diejenige Gegend der Begründungslehre (Naturgeschichte der Theile) zurückzublicken, wo die Grundlage zu dieser Anordnung zu finden ist. Aus der Vergleichung dieser geordneten Theillehre für die Botanik (S. 36—72) mit dem System des Pflanzenreichs, wie es vom Vf. dargestellt ist, wird es sehr einleuchtend, daß dieses System von der Wissenschaft nicht anders natürlich entworfen und entwickelt werden könne, als nach dem Bau der individuellen Pflanze, nämlich der vollkommenen, in welcher alle mögliche Pflanzentheile entwickelt sind.

„Wenn sich die Erde" — so beginnt des Vfs. Lehre von den Pflanzentheilen S. 36 — „Wasser und Luft zu einem geschlossenen Körper so vereinigen, daß jedes dieser drei Elemente nach seiner Natur thätig seyn kann, so ist solch ein Körper eine Pflanze.

Die Pflanze besteht aus Kohle, also Erde; diese Kohle ist so gebaut, daß in Röhren oder Höhlen Wasser und Luft sich frei bewegen, auflösen und oxydiren können, daß mithin jedes nach seiner Natur wirken kann. Die Pflanze besteht also aus drei Elementen, während das Mineral nur aus einem oder zweien besteht.

Die Pflanze besteht zunächst (ihrem Bau nach) aus Stock und Blüthe.

Der Stock besteht aus drei Theilen: 1) Wurzel; 2) Stengel; 3) Blatt.

Die Blüthe besteht aus drei Theilen: 1) Samen; 2) Capsel oder Gröps; 3) Blume.

Diese drei verschmelzen häufig mit einander und heißen dann 4) Frucht, welche gewöhnlich aus Samen, Capsel und Blume oder Kelch zusammengesetzt ist, wie der Apfel."

Das Nähere folgt nun so geordnet auf einander:

„A. Pflanzen=Eingeweide.

Diese bestehen nur aus dreierlei Geweben:

1. aus Zellgewebe;
2. aus Saftröhren oder Adern;
3. aus Spiralgefäßen oder Luftröhten — Drosseln."

Ueber jedes dieser Gewebe und deren Verhältniß zu einander folgt nun die ausführliche Belehrung.

Das Leben der Pflanzen besteht 1) im Verdauen. — „Das Zellgewebe saugt Wasser und die Nahrungsstoffe ein und vertritt daher die Stelle des Verdauungsprocesses im Thier. Es ist gleichsam der Magen der Pflanze;" 2) im Saftlauf und Ernähren. Geschieht durch die Adern oder Saftröhren; 3) im Athmen. „Durch die Luftlöcher in der Oberhaut der Rinde und der Blätter kommt die Luft in die Drosseln, wodurch sie bis zur Wurzel geführt wird. Dadurch geschieht die Orydation des Pflanzenbluts (dessen Verbindung mit Sauerstoff), wie bei den Thieren." (S. 41, 42).

„B. Pflanzen=Organe.

a) des Stocks.

Wenn die anatomischen Gewebe oder Eingeweide sich von einander trennen, und jedes ein besonderes Stück des ganzen Leibes ausmacht und sein eignes Geschäft hat, so nennt man es ein Organ, z. B. (beim Thier) Augen, Ohren, Hände u. s. w.

Es gibt daher nur drei Organe in der Pflanze, weil sie nur aus dreierlei Geweben besteht:

1. Die Wurzel ist das überwiegend ausgebildete und selbständig gewordene Zellgewebe;
2. der Stengel das überwiegend ausgebildete und selbständig gewordene Adergewebe;
3. das Blatt das überwiegend ausgebildete und selbständig gewordene Drosselgewebe.

Die Wurzel ist daher das Einsaugungsorgan oder der Magen der Pflanze.

Der Stengel ist das Saftlauforgan, die Ernährungsmasse, das Gefäßsystem der Pflanze.

Das Blatt ist das Athemorgan oder die Lunge der Pflanze." (S. 43.)

„b. Organe der Blüthe.

Die Blüthe besteht wieder aus drei Theilen, wie der Stock: aus dem Samen, der Capsel oder dem Gröps, und der Blume.

Wenn einer dieser Theile fleischig wird, so heißt er Frucht, die meist eine Verbindung von allen dreien ist.

Was die Wurzel ist für den Stock, das ist der Same für die Blüthe.

Was der Stengel ist für den Stock, das ist der Gröps für die Blüthe.

Was das Laub ist für den Stock, das ist die Blume für die Blüthe.

Was der Stock ist für die Pflanze, das ist die Frucht für die Blüthe." (S. 46, 47.)

Ueber alle diese Theile und Organe sammt den dazu gehörigen untergeordneten Theilen, über deren Verhältnisse, Bedeutung, Bestimmung, verschiedene Arten, Form, Stand u. s. w., welches alles die nöthige Terminologie mit einschließt, ist die nähere Belehrung vollständig, zweckmäßig geordnet, deutlich, ohne im Geringsten weitschichtig zu seyn, sondern vielmehr von meisterhafter Gedrängtheit. Das Gleiche gilt auch von dem übrigen Theil dieses Abschnittes, welcher C. die Pflanzenstoffe, D. den Pflanzenverkehr zu Gegenständen hat.

„In den Pflanzen müssen so vielerlei Stoffe vorkommen als in der unorganischen Natur, und zwar einmal unorganisch selbst, und einmal organisch." — Von unorganischen Stoffen kommen in der Pflanze vor: Erden, Salze (Laugen und Säuren), Brenze, Erze, Wasser, Luft, Feuer (Wärme, Farbe, Schwere). — Den unorganischen gehen die organischen Pflanzenstoffe parallel, d. h. dieselben genannten Stoffe kommen auch als organische Pflanzenproducte vor, nämlich 1. Pflanzenerden (vorzüglich die Holzfaser, deren Grundlage die Stärke zu seyn scheint); 2. Pflanzensalze (Zucker, Grobstoff, viele Pflanzensäuren, welche den unorganischen Säuren entsprechen); 3. Pflanzenbrenze (die fetten Oele, welche durch Oxydation in Wachs übergehen); 4. Pflanzenmetalle (die Färbestoffe, besonders Waid und Indigo, welche gerieben kupferartig glänzen); 5. Pflanzenwasser (Schleim, vertrocknet, Gummi, verändert, Klebe, endlich, Zucker); 6. Pflanzenluft (die ätherischen Oele, Kampfer, Gummiharze, Balsamharze); 7. Pflanzenfeuer (Weingeist). (S. 61—68.)

Für den Pflanzenverkehr findet folgende Eintheilung statt: a) Nahrungspflanzen (1. Getränk-, 2. Gewürz-, 3. Obst-, 4. Gemüse-, 5. Mehlpflanzen); b) Futterpflanzen; c) Arzneipflanzen; d) Giftpflanzen; e) Färbepflanzen; f) Geräthpflanzen; g) Unkräuter. Alle diese Abtheilungen sind nach den Organen der Pflanzen geordnet. Unter den Futterpflanzen gibt es z. B. a) Wurzelfutter (Rüben, Kartoffeln); b) Stengelfutter (Gras, Disteln, Ziegenfutter); c) Blattfutter (Klee, Esparsett u. s. w.); d) Samenfutter (Hafer, Mais, Linsen, Eicheln ꝛc.); e) Gröpsfutter (Wicken, Saubohnen); f) Blumenfutter (Kleeheu); g) Fruchtfutter (Kürbsen, Holzäpfel, Holzbirnen ꝛc.). — (S. 69—72).

Auf die obige systematische Darstellung des Pflanzenbaues (der Theile und Organe der Pflanze) gründet nun unser Verfasser das natürliche System des Pflanzenreichs, wovon wir, wegen der leichtern Beziehung auf das Vorhergehende, die Hauptzüge sogleich mittheilen wollen.

Zur völligen Einsicht in das System der Pflanzen, wie es der Vf. wissenschaftlich entworfen und ausgeführt hat, wird es dienlich seyn, wenn unsere Leser vorerst nur voraussetzen, die Natur habe die vollkommene (vollständige) Pflanze, z. B. den Obstbaum und das Pflanzenreich nach einerlei Plane entwickelt. Hoffentlich wird sich ihnen durch das Folgende diese Voraussetzung subjectiv in Ueberzeugung, objectiv in Wahrheit verwandeln. — Nach dieser Voraussetzung ist „die Eintheilung der Pflanzen nach ihren Hauptorganen das natürliche System (des Pflanzenreichs)." (S. 255.)

„Die Haupttheile (Hauptorgane) einer Pflanze sind:

I. das Mark oder die anatomischen Theile (Zell-, Ader-, Drosselgewebe);

II. der Stock, welcher Wurzel, Stengel und Blatt unter sich begreift;

III. die Blüthe, welche Samen, Gröps und Blume in sich begreift;

IV. die Frucht, welche eine Verschmelzung aller ist.

Pflanzen, denen ein solcher Haupttheil fehlt, sind wesentlich verschieden von denjenigen, die ihn haben, und müssen daher von einander getrennt werden, wenn sie auch in anderer Hinsicht, z. B. in der Zahl der Staubfäden, einander gleich wären. — Man muß daher die Pflanzen nach der Anwesenheit oder dem Mangel ihrer Hauptorgane eintheilen, weil sie sich vorzüglich dadurch unterscheiden." (S. 255.) —

„Die Pflanzen theilen sich also (nach ihren Hauptorganen) in vier große Hauptabtheilungen:

1. Markpflanzen, Pilze; sie stellen nur das Anatomische oder die Eingeweide der Pflanze dar und sind also Eingeweidpflanzen;
2. Stockpflanzen; die geschlechtslosen, streifenblätterigen und blumenlosen. Sie stellen nur die großen Hauptorgane der Pflanze (Wurzel, Stengel und Laub), gleichsam ihren Leib vor;
3. Blüthenpflanzen; einblätterige, nacktsamige und capselige; dann vielblätterige, kelchständige Blumen; sie stellen vorzugsweise die Geschlechtstheile in der Pflanze vor und könnten daher Geschlechtspflanzen heißen;
4. Fruchtpflanzen; vielblätterige, stielständige Blumen, meist mit Obst; in ihnen sind die drei Haupttheile der Blüthe in Eins verwachsen, und die Frucht enthält die edelsten Bestandtheile der ganzen Pflanze; sie ist gleichsam die Pflanze wieder im Kleinen und stellt ihr Haupt oder ihren Kopf dar; man könnte daher diese Pflanzen Hauptpflanzen nennen.

Die III ersten Abtheilungen theilen sich wieder jede in drei.

I. Die Markpflanzen, mißfarbige; sind nicht grün, und selbst nichts anderes als Samen, oder tragen diese in ihrer Substanz, in den anatomischen Theilen selbst. Sie theilen sich in:

1. Zellenpflanzen; bestehen blos aus Zellen oder Samen, sind nicht grün gefärbt. Rost, Schimmel.

2. Aderpflanzen; bestehen aus Zellen, wieder in einer großen gemeinschaftlichen Blase, auch noch nicht grün gefärbt. Fiste.

3. Drosselpflanzen; bestehen aus Zellen oder Samen in Schläuchen, welche noch einmal in eine stengelartige Blase eingeschachtelt und noch nicht grün sind. Morcheln.

II. Die Stockpflanzen; sind grün und tragen den Samen außer ihrer Substanz oder den anatomischen Theilen. Sie theilen sich in:

1. Wurzelpflanzen, geschlechtslose; sind meist grün, aber ohne Blumen und männliche Geschlechtstheile, tragen die Samen meist außerhalb des eigentlichen Stocks oder der anatomischen Theile. Wasserfäden, Flechten, Moose, Farren.

2. Stengelpflanzen, geradstreifige; sind durchgängig grün, haben geradstreifige Blätter oder einlappige Samen, und beide Geschlechtstheile in drei- oder sechstheiligen Blumen. Gräser, Lilien, Orchiden, Palmen.

3. Laubpflanzen, kelchständige mit kümmerlichen Blumen; haben Netzblätter und zweilappige Samen, keine oder nur elende Blumenblätter, die Staubfäden stehen in oder auf dem Kelch, der meist nur schuppenartig ist. Nadelholz, Laubholz, Nesseln, Wolfsmilch u. s. w.

III. Die Blüthenpflanzen; haben alle Theile der vorigen, aber vollkommene Blumen. Sie theilen sich in

1) Samenpflanzen; die Samen sind meist nackt und unter der Blume, welche röhrig oder fünfblätterig ist. Zusammengesetzte, Doldenpflanzen, Labkräuter und Hollunder.

2) Gröpspflanzen, eine blätterige Stielständige; der Gröps ist ein Balg oder eine Capsel, die Blumen sind röhrig, fast alle 5zählig, regelmäßig und lippig. Glocken, Haiden, Lippenblumen, Schlüsselblumen, Kartoffeln u. s. w.

3) Blumenpflanzen, vielblätterige Kelchständige, meist ohne Obst; der Gröps ist ein Balg, eine Capsel, Hülse, Apfel. Nelken, Steinbreche, Fettpflanzen, Weideriche, Hülsen, Rosen.

IV. Die Fruchtpflanzen; sind vielblätterige Stielständige meist mit Obst. Die Blume ist drei- und fünfzählig, steht auf dem Stiel unter der Frucht, welche meist eine Pflaume oder Beere, doch auch eine Capsel und Schote ist. Ranunkeln, Kreuzblumen, Mohne, Rauten, Malven, Linden, Roßcastanien, Pomeranzen, Tulpenbäume u. s. w.

Eine jede dieser Abtheilungen stellt mithin ein besonderes Organ der Pflanze vor und heißt Classe.

Jede obere Classe enthält die Organe der untern und immer eins mehr. So haben die Fruchtpflanzen außer der Frucht auch eine vollkommene Blume, einen Gröps, Samen, Netzblätter, Stengel, Wurzel und alle 3 anatom. Gewebe. Die Samenpflanzen haben Netzblätter, Stengel, Wurzel u. s. w.

Es gibt also 10 Pflanzenclassen:

Erste Stufe. Markpflanzen. Marker.
1. Classe. Zellenpflanzen. Zeller.
2. Classe. Aderpflanzen. Aderer.
3. Classe. Drosselpflanzen. Droßler.
Zweite Stufe. Stockpflanzen. Stocker.
4. Classe. Wurzelpflanzen. Wurzler.
5. Classe. Stengelpflanzen. Stengler.
6. Classe. Laubpflanzen. Lauber.
Dritte Stufe. Blüthenpflanzen. Blüther.

7. Classe. Samenpflanzen. Samer.
8. Classe. Gröpspflanzen. Gröpser.
9. Classe. Blumenpflanzen. Blumer.
Vierte Stufe. Fruchtpflanzen. Fruchter.
10. Classe. Fruchtpflanzen. Fruchter.

Die Classen der zweiten Stufe sind Wiederholungen von den Classen der ersten Stufe; die Classen der dritten Stufe Wiederholungen von denen der zweiten; die Classe der vierten begreift alle in sich. So wiederholen

1. Die Wurzelpflanzen die Zellenpflanzen.
2. Die Stengelpflanzen die Aderpflanzen.
3. Die Laubpflanzen die Drosselpflanzen.

Ferner:

1. Die Samenpflanzen die Wurzelpflanzen.
2. Die Gröpspflanzen die Stengelpflanzen.
3. Die Blumenpflanzen die Laubpflanzen.

Endlich sind

die Fruchtpflanzen die Wiederholungen der drei letzten Classen." (S. 258—260.)

Was nun die Ordnungen betrifft, in welche die Classen sich abtheilen, so richten sich Erstere nach den 4 Stufen der Pflanzen. „Es sucht nämlich jede Pflanze in ihrem Wachsthum die höhern Organe in sich hervorzubringen; jede möchte gern Stengel, Laub, Blume u. s. w. tragen, und viele erreichen auch etwas dergleichen, aber auf eine unvollkommnere Art als die höhern Pflanzen, welche diese Organe schon errungen haben." (S. 261.)

Jede Classe hat also 4 Ordnungen, nämlich 1) eine Markordnung, 2) eine Stockordnung, 3) eine Blüthenordnung und 4) eine Fruchtordnung. So sind z. B. die vier Ordnungen der V. Classe, der Stengelpflanzen, 1) Markstengler, 2) Stockstengler, 3) Blüthenstengler, 4) Fruchtstengler. Beispiele von Stengelpflanzen der ersten Ordnung sind die Wasserpflanzen, Gräser, Riedgräser und Binsen, Beispiele der letzten Ordnung die Palmen. (S. 261—267.)

„Jede Ordnung besteht aus einer Menge Pflanzen, die auch wieder nach bestimmten Gesetzen über einander stehen. Diese Gesetze sind leicht zu finden, wenn man einmal eingesehen hat, daß die Pflanzen sich nur nach ihren Organen entwickeln (vervielfältigen) und nach denselben Stufen über einander stehen wie die Organe selbst.

Nun begreift jede der drei ersten Ordnungen wieder drei Organe in sich. Die Markordnung z. B. die Zellen, Adern und Drosseln. Es bilden sich daher in ihr dreierlei Pflanzen, so daß

die untersten die Zellen vorstellen, die folgenden die Saftröhren oder Adern, die letzten endlich die Spiralgefäße oder Drosseln.

Die Stockordnung stellt mithin die Wurzel-, Stengel- und Laubbildung in drei Absätzen vor.

Die Blüthenordnung zerfällt in die Samen-, Gröps- und Blumen-Bildung.

Nur in der Fruchtordnung sind alle Organe zu einer Bildung verschmolzen.

Die Abtheilungen der Ordnungen heißen Zünfte, deren daher jede Ordnung drei hat. Nur die Fruchtordnung ist selbst nicht mehr als eine Zunft.

Jede Classe zerfällt mithin in zehn Zünfte, wie das ganze Pflanzenreich in zehn Classen zerfällt. Nämlich in dreimal drei Zünfte und eine zerfällt jede Classe, indem A. die Markordnung die Zellen-, Ader- und Drosselzunft; B. die Stockordnung die Wurzel-, Stengel- und Laubzunft; C. die Blüthenordnung die Samen-, Gröps- und Blumenzunft; D. die Fruchtordnung die Fruchtzunft enthält, welches die zehnte ist." (S. 269—282.)

Die Pflanzen-Zünfte theilen sich wieder nach den vier Hauptstufen der Pflanze je in vier Abtheilungen, welche man Sippschaften nennt.

„Die Sippschaften bestehen endlich aus Pflanzen, die in allen Theilen der Blüthe übereinstimmen und Sippen (genera) heißen. Pflanzen, welche im Samen, in dem Gröps, in der Blume, in der Frucht einander gleich sind, gehören unter eine Sippe. — Der Grund einer jeden Sippe muß also ein Hauptorgan der Pflanze seyn.

Kleinere Unterschiede dieser Theile, besonders aber in der Gestalt der Blüthe, bringen die Gattungen (species) hervor, welche noch einmal in Arten (subspecies) zerfallen, nach den Theilen des Stocks: Laub, Stengel und Wurzel.

Zu einer Classe gehören daher Pflanzen, welche in einem Organ mit einander übereinstimmen (zu einer Ordnung diejenigen, welche in einem Organ und einem anat. Gewebe übereinstimmen). Zu einer Zunft gehören die Pflanzen, welche in zwei Organen mit einander übereinstimmen. Zu einer Sippschaft gehören die, welche in drei Organen übereinstimmen; zu einer Sippe endlich diejenigen, welche in den vier Organen der Blüthe übereinstimmen. Mehrfache Uebereinstimmungen geben Gattungen und Arten." (S. 282.)

Das ganze Pflanzenreich besteht demnach aus vier Hauptstufen, zehn Classen, vierzig Ordnungen, hundert Zünften und dreihundert Sippschaften.

In diesem System, welches wir hier mit aller im Auszug möglichen Treue mitgetheilt zu haben glauben, müßte, dünkt uns, Jeder, der Sinn für die Natur und ihre Ordnung hat, mit Wohlgefallen eine Ordnung und Architektur im Pflanzenreich erkennen, wie sie aus dem Gesetz der Natur hervorgegangen und sich dem verwandten Gesetz des erkennenden Menschengeistes offenbart hat; eine Ordnung, die sich durch ihren Charakter sehr deutlich von allen künstlichen Systemen unterscheidet, welche der menschliche Verstand, noch unbekannt mit dem ordnenden Gesetz der Natur, aus und nach willkürlich gewählten Eintheilungsgründen geschaffen und der Natur gleichsam aufgedrungen hat, welche aber doch so lange unentbehrlich waren, als man das natürliche System noch nicht kannte.

Wir kehren nun noch einmal zu des Vfs. begründender Theillehre (Naturgeschichte der Theile) zurück, um endlich auch das natürliche Thiersystem, wie es der Verf. schon früher (in seinem Lehrbuche der Naturgeschichte) dargestellt, hier aber vollkommner ausgebildet hat, nach seinen Hauptzügen unsern Lesern mittheilen zu können.

Der letzte Abschnitt also von der Theillehre, welcher die Theile der Thiere betrifft, enthält folgende Rubriken: A. Geschlechtstheile (S. 74). B. Eingeweide (S. 83). C. Fleischtheile (S. 93). D. Thierstoffe (S. 102 ff.). E. Nutzen und Schaden der Thiere (S. 105 ff.). — Auch dieses Abschnitts Inhalt ist eben so zweckmäßig geordnet, wie der der vorhergehenden. A — C oder S. 74 — 101 enthält einen gedrängten Abriß der systematischen Thier-Physiologie in sehr deutlichem Vortrag, worauf unter D und E eine Uebersicht des chemischen und technischen Theils der Zoologie folgt. — Für einen Auszug in einer Recension ist daher der Stoff zu reich, und es können hier nur die Hauptpuncte berührt und die Ordnung angedeutet werden. Ueber Letztere gibt schon der Eingang in diesen Abschnitt (von den Theilen der Thiere) S. 73 viel Licht.

„Das Thier ist ein Pflanzenkörper, der außer den Organen der drei Elemente noch die Theile des vierten Elements, nämlich des Feuers, hinzubringt.

Die organischen Theile der drei irdischen Elemente sind:

1. Der Darm, als Erdorgan.
2. Die Adern, als Wasserorgan.
3. Die Drosseln oder Lungen, als Luftorgan.

Die organischen Theile des Feuer-Elements sind:

1. Die Knochen, als Organ der Schwere.
2. Die Muskeln, als Organ der Wärme oder der Bewegung.

3. Die Nerven, als Organ des Lichts.

Diese drei organischen Theile nennt man vorzugsweise thierige, die drei ersten pflanzige; jene Fleisch (in wissenschaftlicher Bedeutung), diese Eingeweide.

Es gibt daher im Thiere gleichviel Pflanzentheile und gleichviel Thiertheile, die einander entsprechen, so daß die thierigen nichts anders als die pflanzigen sind, nur auf einer höhern Stufe (oder vollkommner gebildet).

Die Knochen entsprechen dem Darm;
die Muskeln entsprechen den Adern;
die Nerven den Drosseln oder Lungen.

Außerdem wiederholen sich die Geschlechtstheile der Pflanzen auch im Thiere.

1. Die Staubfäden werden zu männlichen Theilen, Zeugungsorganen.

2. Der Gröps oder die Capsel wird zu weiblichen Theilen, Empfängnißorganen.

3. Das Samenkorn wird zum thierischen Keim, Entwicklungsorganen (für die thierische Frucht).

Das Thier besteht mithin aus drei Systemen, wovon jedes wieder in drei Theile zerfällt:

I. Aus dem Geschlechtssystem.
II. Aus dem Eingeweidsystem.
III. Aus dem Fleischsystem."

Von diesen Systemen werden nun die Glieder oder Theile in natürlicher Ordnung, nach ihrem Range, ihren Abstufungen und Verwandtschaften, aufsteigend vom niedersten bis zum höchsten Gebilde, vollständig und deutlich, gleichwohl in zweckmäßiger Kürze, abgehandelt. Wir erwähnen davon nur soviel, als zur Einsicht in die Haupt- und Grundzüge des zoologischen Systems unentbehrlich seyn dürfte.

I. Zu den Geschlechtstheilen gehören

1. Der Keim. (Davon drei Arten: a) der männliche Keim — Samen; b) der weibliche — das Ei; c) der vollkommene Keim (die Hüllen oder Blasen, aus welchen das Junge hervorwächst.)

2. Die weiblichen Geschlechtstheile (Eierstöcke, Bärmutter, Scheide, Zitzen).

3. Die männlichen Geschlechtstheile (sind nur die stärker ausgebildeten weiblichen: Hoden, Vorsteherdrüse und Samenbläschen, Ruthe).

4. Die Harnwerkzeuge (Nieren, Harnblase).

II. Zu den Eingeweiden gehören

1. Die Därme. (Zerfallen in drei Abtheilungen: in den Schlund, den Dünn- und Dickdarm.)

2. Die Adern. Dazu gehören

a) Lymphgefäße oder Saugadern. (Führen nur einen wasser- oder milchähnlichen Saft; entspringen an allen Theilen des Leibes an den Oberflächen der Häute und in deren Zellen ꝛc.)

b) Venen. (Führen dunkelrothes Blut und entspringen überall in den Arterien-Enden. Sie führen alles Blut ins Herz, und von da in die Lungen.)

c. Arterien. (Führen hochrothes Blut und entspringen aus den Lungen oder Kiemen, von da vereinigen sie sich im Herzen und vertheilen sich von da in den ganzen Leib, wo sie in die Venen übergehn. — „In den Lungen erhält das dunkelrothe Blut der Venen, mit dem weißlichen Nahrungssaft der Lymphgefäße vermischt, Sauerstoffgas und wird dadurch hochroth. Dieses Blut hat die Eigenschaft, alle Theile des Leibes zur Bewegung zu reizen und sie zugleich zu ernähren, indem es die passenden Theile an sie absetzt. Die Adern sind mithin die Ernährungsorgane des Leibes.)"

d. Blut. (Besteht 1) aus organischen Theilen: Gallert, Eiweiß und Faserstoff oder gerinnbarer Lymphe; 2) aus unorganischen: Wasser, Eisen, Kalk und Kochsalz. — – „Vom Faserstoff werden die Muskeln ernährt; vom Eiweißstoff die Nerven; vom Kalk die Knochen; von der Gallert die Häute und mithin alle Eingeweide. — So sind alle veste Bestandtheile des Leibes schon flüssig im Blut enthalten.)"

e. Das Herz. („Ist nichts anders, als eine Erweiterung der Arterien- und Venenstämme, da wo sie zusammenstoßen. Gewöhnlich nimmt an dieser Stelle die Faserbildung überhand, wodurch das Herz fleischig wird.)"

f. Leber. („Diese ist die vollkommenste Verbindung vom arteriösen und venösen System; denn sie bekommt aus beiden Blut, und ist eine Verwickelung der feinsten Blutgefäße mit den feinsten Gallencanälchen, welches Verzweigungen des Gallengangs sind, der wieder nur eine Aussackung des Darms ist. Die Galle scheint aus dem Venenblute, welches lediglich aus den Verdauungsorganen kommt, abgesondert zu werden. Die Leber ist daher das Hauptorgan des Venensystems und zugleich des Darms.)"

3. Athemwerkzeuge. (Für die Luft Lungen, für das Wasser Kiemen.)

III. Zum Fleischsystem gehören

1. Knochen. „Bestehen größtentheils aus phosphorsaurer Kalkerde und aus Gallert, woraus anfänglich der Knorpel be-

stand, mit welchem alle Knochen anfangen. — Die Knochen sind ursprünglich alle blasen= oder röhrenförmig gewesen, wie der Darm, und viele bleiben es beständig, wie die Arm= und Fußknochen. Diese Röhren unterscheiden sich aber dadurch vom Darm, daß sie gegliedert und darum edler sind u. s. w."

2. Muskeln „sind Bündel von langen, weichen Fasern, wie Adern, denen nur die Höhle fehlt, und sie liegen meistens um die Knochen herum und dienen zur Bewegung. Um jedes Gelenk liegt ein Kreis von Muskeln, wovon der eine Theil das Gelenk einbiegt, der andere streckt. — Die Muskeln richten sich daher in allen Fällen nach den Knochen und sind gleichsam nur die weichgewordene äußere Schale derselben u. s. w."

3. Nerven „sind lange, knotige Fäden von eiweißartiger Substanz. Sie vertheilen sich durch den ganzen Leib, ohne wieder in sich zurückzukehren; also nicht wie die Blutadern, sondern wie die Luftröhren der Insecten. — Das Nervensystem theilt sich in zwei große Abtheilungen: in das System des Rückenmarks und das System der Eingeweidnerven. Jenes liegt hinter der Wirbelsäule; dieses vor derselben in der Brust= und Bauchhöhle."

Von den zwei Abtheilungen des Nervensystems, den Eingeweidnerven (Gangliensystem) und Rückenmarksystem ist noch zu merken:

a. Von den Eingeweid=Nerven:

„In der Brust= und Bauchhöhle laufen längs des Rückgrades zwei knotige Nerven herunter, welche man Knotennerven oder sympathische nennt.

Sie empfangen viele Zweige aus dem Rückenmark und geben wieder eine Menge Zweige zu allen Eingeweiden ab. Diese Zweige sind mannichfaltig mit einander und mit Nervenknoten durchflochten und heißen daher Nervengeflechte.

Diese zwei Knotennerven finden sich bei allen Thieren, wo irgend Nerven vorkommen.

Bei den knochenlosen Thierclassen finden sich nie andere als diese zwei Knotennerven."

b) Von dem Rückenmarksystem:

„Ein Rückenmark haben nur die vier obern Thierclassen, welche zugleich Knochen und Muskeln haben."

„Das Rückenmark gibt vorzugsweise die Nerven zur Empfindung ab, welche jederseits zwischen den Wirbeln hervortreten und an allen Theilen der Haut endigen."

„Das Rückenmark steigt hinauf in den Kopf und dehnt sich daselbst zum Hirn aus, welches aus dem kleinen und aus dem großen Hirn besteht, von denen aus die Nerven fast zu allen Sinnorganen gehen."

„Wenn sich diese Nerven mit den anatomischen Haupttheilen des Leibes verbinden, so entsteht ein Sinnorgan."

„1. Aus der Verbindung der Rückenmarksnerven mit der Haut oder mit dem Adersystem entsteht der Gefühlsinn."

„Kann diese Haut willkürlich sich bewegen, um zu fühlen, wie an den Händen und Füßen, so heißt sie Tastsinn, der von dem Gefühlsinn nicht verschieden ist."

„2. Verbinden sich Hirnnerven mit dem Darmsystem, so entsteht der Schmecksinn in der Zunge."

„3. Verbinden sich Hirnnerven mit dem Athemsystem, so entsteht der Riechsinn in der Nase."

„4. Verbinden sich die Hirnnerven mit dem Bewegungssystem, den Knochen und Muskeln, so entsteht der Hörsinn im Ohr."

„5. Verlängern sich gleichsam die 2 Hirnkugeln selbst nach außen, so daß das Nervensystem rein empfindet, so entsteht der Sehsinn im Auge." (S. 73–101.)

In terminologischer Hinsicht ist noch zu bemerken, daß der Verf. in seine Darstellung des zoologischen Systems einige Kunstwörter aus der Jagdterminologie aufgenommen hat, indem er die Eingeweide (das Geschlänge) mit den Jägern die Lunze, die männlichen Geschlechtstheile das Geschröt, die weiblichen das Gescheide nennt. Es bedürfte für diese Theile kürzerer Ausdrücke, um nach ihnen ganze Abtheilungen des Thierreichs bezeichnen zu können.

Da die Natur ein Ganzes ist, von einem Geiste beseelt oder belebt, da ihre Reiche durch Entwickelung der Einheit entstehen, in allen Reichen aber das gleiche Gesetz der Entwickelung herrscht, so kann es für das Thierreich kein anderes Princip der natürlichen Eintheilung geben als für die vorhergehenden Reiche. Wie die Mineralien nach den Elementen und den zunächst aus ihnen hervorgehenden Gebilden, die Pflanzen nach den Organen und Geweben in Hauptstufen, Classen, Ordnungen u. s. w. sich abtheilen, eben so die Thiere nach den Organen und deren Verhältnissen.

„Die Thiere sind Körper, welche aus allen vier Elementen zusammengesetzt sind, — und zwar so, daß alle vier sich beständig darin bewegen."

„Durch die Organe, welche das Thier vom Feuer bekommt, nämlich durch die Nerven, Muskeln und Knochen, erhält es eine eigene und selbständige Bewegung, wodurch es sich von den Elementen losmacht. Kein Thier ist daher so mit der Erde verbunden, daß es aus ihr seine Nahrung zöge, wie die Pflanzen."

„Der Unterschied zwischen Pflanze und Thier besteht darin, daß jene sich nur durch den Einfluß der äußern Elemente, dieses aber sich durch seine eigenen Organe bewegt. Die Pflanze muß von außen gereizt werden, um sich zu bewegen; das Thier aber kann sich durch seine Nerven selbst zur Bewegung reizen." —

„Dieses ist der einzige wesentliche Unterschied zwischen Pflanzen und Thieren. Die niedrigsten Pflanzen und die niedrigsten Thiere haben so wenig Organe und sind sich in Allem so ähnlich, daß man sie durch Nichts als durch ihre verschiedene Bewegung von einander unterscheiden kann." —

„Die Thiere werden edler und unterscheiden sich von einander nach dem Maße, als sich mehr Organe in ihnen entwickeln, und das höchste Thier ist dasjenige, welches alle Organe in sich hat." —

„Das Thierreich selbst ist nichts Anderes als das Reich der Organe im höchsten Thiere, nämlich im Menschen."

„So viel daher im Menschen Organe sind, so viele Thierabtheilungen muß es auch im Thierreich geben. Das Thierreich ist daher ein auseinandergelegter, gleichsam anatomirter Menschenleib." (S. 563. 564.)

Nachdem der Verf. S. 563 — 573 die Entstehung der Abtheilungen des Thierreichs aus den natürlichen Eintheilungsgründen sehr deutlich entwickelt hat, so kommt es S. 573 zur nähern Darstellung des natürlichen Systems.

Man erinnere sich nun zuvor, daß der vollkommene oder höchste Thierleib zunächst aus zwei großen Hauptabtheilungen von Organen besteht, nämlich

A. aus den Eingeweiden (im weitern Sinn).
Dazu gehören:
a. der Keim; nämlich
1) der Same, 2) das Ei, 3) die Hüllen.
b. die Geschlechtstheile; nämlich
1) die Nieren (Harnwerkzeuge).
2) das Gescheide (weibliche Geschlechtstheile).
3) das Geschröt (männliche Geschlechtstheile).
c. das Geschlinge, die Lunge; nämlich
1) der Darm, 2) die Adern, 3) die Lungen.

B. aus dem Fleisch; dazu gehören
1) die Knochen, 2) die Muskeln, 3) die Nerven, 4) die Sinne (als Combinationen der Nerven mit den anatomischen Haupttheilen des Leibes).

Dem entsprechend gibt es zunächst zwei große Hauptabtheilungen des Thierreichs; die eine ist die, „deren Thiere nur Ein-

geweide in einer Haut, aber noch kein Fleisch, nämlich keine Knochen, keine Muskeln und kein Hirn oder Rückenmark haben, wie die Insecten, Würmer, Schnecken und Corallen. Diese Thiere sind daher gleichsam freiliegende oder nackte Eingeweide, die für sich leben und in der Natur sich bewegen, und können daher Eingeweidthiere, Eingeweide, vielleicht Weider oder Waider heißen."

„Die andere Abtheilung hat Fleisch um die Eingeweide und die dem Fleisch zukommenden Organe, als Zunge, Nase, Ohren und Augen, wie die Fische, Amphibien oder Lurche, Vögel und Säugthiere. Sie sollen daher Fleischthiere oder Fleischer heißen." (S. 564.)

„Eben so muß auch die weitere Eintheilung des Thierreichs der fernern Eintheilung des Leibes nach den Organen durchgängig entsprechen. Es können nun die größern Abtheilungen, da sie von verschiedenem Range sind und über einander stehen, Stufen heißen, unter welchen wieder untergeordnete Stufen begriffen sind, welche Classen genannt werden. Wie nämlich im Pflanzenreiche diejenigen Pflanzen, welche in einem Organe mit einander übereinkommen, eine Classe bilden, so nennt man auch die „Thiere, welche einen Haupttheil (Organ) des Lebens vorstellen, Classen, und es gibt so viele Thierclassen als Thierorgane, welche auf folgende Art übereinander stehen.

A. Eingeweidthiere, Fleischlose.
Waider oder Hauter.

I. Stufe. Keimthiere.
Keimer; Klure.

1. Classe. Samenthiere — Samer; Milc, Infusionsthiere, Polypen.
2. Classe. Eierthiere — Eierer; Corallen.
3. Classe. Hüllenthiere — Hüller; Wiere: Pflanzenthiere.

II. Stufe. Geschlechtsthiere.
Geschlechter; Leche.

4. Classe. Nierenthiere — Nierer; Quallen, Seesterne.
5. Classe. Gescheidthiere — Scheider; Muscheln.
6. Classe. Geschrötthiere. — Schroter; Schnecken.

III. Stufe. Geschlingthiere.
Lunger; Krofe.

7. Classe. Darmthiere — Darmer; Würmer, Eingeweidwürmer.

8. Classe. Aderthiere — Aderer; Krabben, Krebse, Spinnen, Milben, Asseln.
9. Classe. Lungenthiere — Lunger; Fliegen, Insecten mit Flügeln.

B. Fleischthiere. Fleischer.
IV. Stufe. Fleischthiere.
Fleischer.

10. Classe. Knochenthiere — Knocher; Fische.
11. Classe. Muskelthiere — Spierer; Lurche.
12. Classe. Nerventhiere — Nerver; Vögel.
13. Classe. Sinnenthiere — Sinner; Bolke, Säugthiere."

Es folgt nun auf diesen Rahmen S. 573 ff. die vollständige Bestimmung der Thierstufen und Thierclassen (ihre Charaktere, Merkmale, Kennzeichen), deren umständliche Mittheilung aber mehr Raum erfordern würde, als uns noch zu Gebote steht. Wir geben daher in dieser Bezeichnung nur die erste Stufe mit den dahin gehörigen Classen, als ein sehr abgekürztes Beispiel.

Erste Stufe. Keimthiere: Lauter gallertartige Thiere von einfachem Bau, ohne Eingeweide und besondere Sinnorgane. Sie sind nur Röhren, Bläschen, Körner, bald mit, bald ohne Mund. Organe: Fühlfäden, bisweilen Bläschen mit Eiern. Die niedrigsten nackt, die höhern mit einer Schale von kalk- horn- holz- auch fleischartiger Substanz. — Sind die Grundmasse des Thierreichs, aus der sich die übrigen Thiere zusammensetzen.

1. Classe. Samer, Mile. Einfache Schleimbläschen, ohne Organe oder Eingeweide. — Entstehen aus der Fäulniß. Letztere ist nichts Anderes als eine Trennung der organischen Masse in lauter kleine lebendige Kügelchen oder Puncte, welches eben die Infusionsthierchen sind, aus deren Verbindung höhere Pflanzen oder Thiere entstehen. — Das Fleisch ist zu betrachten als ein Haufen sehr vieler zusammengewachsener Mile, und diese sind daher gleichsam der Same für das ganze Thierreich. Beispiele: **Punctthierchen, Kugelthier, Essigälchen, Räderthier, Polypen.**

2. Classe. Eierer, Corallen. Sind zusammengewachsene Mile — Polypen mit einer Eier- oder Kalkschale. Vermehren sich wie jene, indem die Jungen wie Zweige aus den Alten wachsen, mit welchen sie in Verbindung bleiben; alle zusammen bilden dann einen Stamm von vielen Thieren. Finden sich blos im Meerwasser. Der Schwammstein, das Cadircorall, das rothe Corall, die Liliensteine und Nelkensteine.

3. Classe. Hüller, Wiere. Sind Corallen mit einem weichen, selbst lebendigen Stamm, der gleichsam das Entwickelungsorgan oder die Hülle für das polypenartige Thier ist, welches wie ein Junges in ihm steckt. Vermehren sich eben so wie die Corallen und leben wie diese im Meere. Schwämme, Alcyonien, Seefecher, Seefedern u. s. w.

Die Stufen des Thierreichs sind wie die thierischen Systeme Wiederholungen von einander, indem die höhere Stufe eine höhere Ausbildung der niedern ist. Eben so die Classen einer jeden Stufe, weil sie Darstellungen der Hauptorgane des thierischen Leibes sind, welche sich nur durch die Stufe von einander unterscheiden. — „So sind die Quallen eine Wiederholung der gallertartigen Infusionsthiere; die Muscheln der Corallen; die Schnecken der Pflanzenthiere."

„Es sind ferner die Würmer eine Wiederholung der Infusionsthiere und Quallen, was besonders durch die Eingeweidwürmer deutlich wird; die Krabben eine Wiederholung der Corallen und Muscheln; die Fliegen (geflügelten Insecten) der Pflanzenthiere und Schnecken, ausgedrückt durch die hornartige Schale, durch die Luftröhren und die vielen Glieder."

„Selbst die höhern Classen sind deutliche Wiederholungen der niedern, gleichsam die niedern selbst, nur mit Fleisch umgeben. So wiederholen die schleimigen Fische die Infusionsthiere, Quallen und Würmer; die schuppigen oder schaligen Lurche die Corallen, Muscheln und Krabben; die befiederten und beflügelten Vögel die Pflanzenthiere, Schnecken und Insecten, oder vielmehr Fliegen."

„Die Säugthiere wiederholen alle Classen sammt und sonders, was sich aber erst in der Folge klar machen wird, da diese Wiederholungen größtentheils gleichsam nur Sippschaften unter den Säugthieren vorstellen." (S. 579.)

Deutlicher kann dies Alles in einer Recension nicht gegeben werden, man wird es aber in dem beurtheilten Werke selbst vollkommen bestätigt finden.

Was nun die Ordnungen der Classen betrifft, so sind sie „nichts Anders als die Stufen des Thierreichs, welche sich in den Classen wiederholen. Es wiederholen sich aber bei den Thierclassen nur diejenigen Stufen, welche vor der Classe vorhergehen, nebst derjenigen, worin die Classe selbst steht." — So steht z. B. die 7te, 8te und 9te Classe, nämlich die Würmer, Krabben und Fliegen, in der dritten Stufe, und jede hat mithin drei Ordnungen. Von Würmern gibt es z. B.

I. Ordn. Keimwürmer; die darmlosen Blasen- und Bandwürmer, ohne männliche Geschlechtstheile.

II. Ordn. Geschlechtswürmer; die übrigen Eingeweidwürmer mit Darm und allen Geschlechtstheilen; Leberegel, Kiemenwürmer, Spulwürmer.

III. Ordn. Lunzenwürmer; alle Würmer mit rothem Blut; Regenwürmer, Blutegel, Nereiden, Serpulen.

Eben so theilt sich die Classe der Fliegen oder vollkommenen Insecten in drei Ordnungen, welche sich durch die Verwandlung auszeichnen, wodurch sie die Classen ihrer Stufe wiederholen, indem sie erst als Wurm oder Larve aus dem Ei kommen, „dann nach einiger Zeit sich in die zweite Classe verwandeln, nämlich eine Art Krebs oder Assel, was man Puppe nennt, und dann erst eine vollkommene Fliege werden. Vom ersten Zustande sind die Maden und Raupen Beispiele, vom zweiten die Puppen der Schmetterlinge. Uebrigens haben sie fast alle Flügel.

I. Ordn. Keimfliegen; die Verpuppung geschieht sehr unvollständig, indem die Puppe meist herumläuft und frißt, wie die Larve; vier Flügel, sind ziemlich durchsichtig und netzreich; z. B. Wanzen, Heuschrecken, Wasserjungfern.

II. Ordn. Geschlechtsfliegen; zwei oder vier durchsichtige oder bestäubte Flügel und vollkommene Verpuppung, d. h. die Puppe liegt längere Zeit ohne Bewegung; z. B. Mücken, Immen, Schmetterlinge.

III. Ordn. Lunzenfliegen; von den vier Flügeln sind die zwei obern nur Decken, die Verpuppung ist auch vollständig; z. B. die Käfer.“ (S. 580—582.)

Jede Ordnung theilt sich wieder in Zünfte, weil sich jede Hauptstufe des Thierbaues in Organe theilt. „Wie sich die Ordnungen nach den vier Hauptstufen des Thierbaues richten, so die Zünfte nach den Organen, woraus diese Stufen bestehen. Die Zahl der Zünfte ist daher eine bestimmte, wechselt aber natürlich in denjenigen Classen, welche aus einer verschiedenen Zahl von Ordnungen bestehen.

So können die drei ersten Classen mit einer Ordnung nicht mehr als drei Zünfte haben, die mit zwei Ordnungen nicht mehr als sechs, die mit drei Ordnungen nicht mehr als neun, während die mit vier Ordnungen wenigstens dreizehn Zünfte haben müssen, weil die vierte Ordnung nach ihren vier Organen (Knochen, Muskeln, Nerven, Sinnen) sich jedesmal in vier Zünfte theilt. Die höchste Classe, nämlich die der Säugthiere, zerfällt in noch mehr Zünfte, weil — ihre letzte Zunft (die Sinnenzunft) selbst einer Ordnung gleicht und also in mehrere Zünfte theilbar ist.“

Als Beispiel wählen wir diesmal eine der höhern Thierclassen:

„X. Classe, Knocher. Fische.

I. Ordnung. Keim-Fische oder Klur-Fische; Halb- und Halsflosser.

1. Zunft. Samen-Fische, Aale; sind die walzigen Aale ohne Bauchflossen; wie der gemeine und der Zitteraal.

2. Zunft. Eier-Fische, Schmälte; sind die flachen, bandförmigen Aale; wie der Spitzschwanz und der Bandfisch.

3. Zunft. Hüllen-Fische, Quappen; sind die aalartigen mit Brust- und Halsflossen; wie die Aalmutter, der Sternseher.

II. Ordnung. Geschlechts-Fische; Brustflosser.

4. Zunft. Nieren-Fische, Groppen; rundliche Brustflosser mit wenig Schuppen; z. B. Schiffshalter, Groppen, Stichlinge, Thunfische.

5. Zunft. Gescheid-Fische, Schollen; sehr flachgedrückte Brust- und Halsflosser; z. B. Schollen, Klippfische, Spiegelfische.

6. Zunft. Geschröt-Fische, Bärsche; regelmäßige, elliptische, schwach zusammengedrückte Brustflosser mit Schuppen; Bärsche, Lippfische.

III. Ordnung. Lunzen-Fische; Bauchflosser.

7. Zunft. Darm-Fische, Welse; walzenförmige, meist nackte Bauchflosser; Grundeln, Welse.

8. Zunft. Ader-Fische, Hechte; ziemlich walzige Bauchflosser mit Schuppen; Hecht, Lachs.

9. Zunft. Lungen-Fische, Karpfen; regelmäßige Bauchflosser mit starken Schuppen; Häringe, Karpfen, fliegende Fische.

IV. Ordnung. Fleisch-Fische; Knorpel-Fische.

10. Zunft. Knochen-Fische, Schniffe; kleine, meist lange Knorpelfische mit sehr langer Schnauze und nur einem Kiemenloch jederseits; Meerpferdchen, Pfeifenfisch, Messerfisch.

11. Zunft. Spier-Fische, Morke; kugelige, meist sehr eingestaltige Knorpelfische mit rauher Haut; Lumpfisch, Froschfisch, Stachelbauch, Kugelfisch.

12. Zunft. Nerven-Fische, Störe; große, lange Knorpelfische mit vorspringendem Oberkiefer, nur ein Kiemenloch jederseits; Stör, Schwertfisch.

13. Zunft. Sinnen-Fische, Hayen; Knorpelfische mit mehreren Kiemenlöchern jederseits; Neunaugen, Rochen, Hayen."

Die Benennung der Zünfte kann von den Classen genommen werden, von welchen die Zünfte Wiederholungen sind, wodurch die Verwandtschaften fast noch deutlicher werden; z. B.:

1. Nil-Fische	Aale.
2. Corallen-Fische	Schmälte.
3. Wier-Fische	Quappen.
4. Quallen-Fische	Groppen.
5. Muschel-Fische	Schollen.
6. Schnecken-Fische	Bärsche.
7. Wurm-Fische	Welse.
8. Krabben-Fische	Hechte.
9. Fliegen-Fische	Karpfen.
10. Fisch-Fische	Schniffe.
11. Lurch-Fische	Morke.
12. Vogel-Fische	Störe.
13. Volk-Fische	Hayen." (S. 592, 593.)

Ueber die Wahl der zum Theil neuen Benennungen für die Zünfte, welche der Kürze wegen nöthig waren, z. B. Groppen (Quallen-Fische), Schniffe (Fisch-Fische), Morke (Lurch-Fische) hat der Verf. keine etymologische Auskunft gegeben. Die Benennung ist ohne Zweifel jedesmal nach einem der hervorstechenden Kennzeichen oder Charaktere bestimmt, und der Verf. bediente sich dazu deutscher, nicht überall bekannter oder aus dem Gebrauche gekommener Wörter, wie denn z. B. Spier das deutsche Wort für das undeutsche Muskel ist. Wer hierüber nähere Auskunft verlangt, kann sie in Nemnich's Wörterbuche finden.

Nun hätten wir noch über die Bedeutung und gesetzmäßige Zahl der Sippschaften und Sippen der Thiere zu referiren. Sippschaften heißen die Abtheilungen der Zünfte, Sippen die Abtheilungen der Sippschaften. Jene richten sich nach der Zahl der Stufen, welche sie wiederholen, diese nach den Organen.

„Es kann daher in keiner Zunft mehr als vier Sippschaften geben, weil es nur vier Thierstufen gibt. Wohl aber kann es weniger als vier Sippschaften geben, nämlich in den neun untern Classen, welche nur die Organe von drei oder zwei, oder gar nur einer Stufe darstellen." (S. 600)

Sippen, da sich diese auf die Organe gründen, kann es nur so viele geben, als es überhaupt Organe gibt. „Die Sippen sind daher nicht willkürlich und dürfen nicht blos nach scheinbaren Unterschieden aufgestellt werden, sondern jede Sippe muß auf ein Organ gegründet seyn, von dem sie auch den Namen bekommt; so muß es z. B. eine Samenwanze, eine Eierwanze, eine Hüllenwanze, eine Nierenwanze u. s. w. geben, und überhaupt so viele, als Organe zur Wanzenzunft gehören, nicht mehr und nicht weniger.

Bei den Säugthieren oder Sinnenthieren sind die Sippen durch die Sinne (Sinnorgane) begründet, und sie richten sich daher in jeder Zunft nach ihnen. So gibt es z. B. einen Tast-Affen, einen Zungen-Affen, einen Nasen-Affen, einen Ohren-Affen und einen Augen-Affen. Dieses durchs ganze Thierreich durchzuführen und richtig zu treffen, ist sehr schwer; daher muß man sich begnügen, wenn die Thiere (hinsichtlich der Sippen) nur ungefähr an ihrem rechten Platze stehen, und zufrieden seyn, daß man weiß, nach welcher Regel sie gestellt seyn sollten." (S. 600, 601.)

„Gattungen sind kleine Abtheilungen der Sippen; Arten sind Abtheilungen der Gattungen. Nach welchen Gesetzen und in welcher Zahl die Natur die Gattungen und Arten erschaffen hat, ist noch nicht anzugeben; doch ist es ohne Zweifel nur eine Fortsetzung der Gesetze, welche in frühern Abtheilungen herrschen." (S. 601)

Auch in Ansehung der Sippschaften darf man in diesem Buche keine Vollständigkeit erwarten (welche übrigens, mit Rücksicht auf die Bestimmung des Werks, nicht einmal zweckmäßig wäre); denn viele Thiere mußten hier, als unwichtig, ausgelassen werden, viele sind noch zu wenig bekannt, um sie an ihren rechten Platz stellen zu können, manche endlich wahrscheinlich noch nicht entdeckt; durch welche Umstände Lücken unvermeidlich waren. — „Es gibt Zünfte, von denen man so wenig Thiere kennt, daß es nicht der Mühe werth ist, sie in Sippschaften zu theilen. Dieses Alles wird in der Folge (des Werks) klar werden." (S. 600)

Unsere Leser werden nun durch das Bisherige mit dem reichen Inhalt dieses Werks, namentlich mit des Verfs. Darstellung des ganzen nach einem durch alle Reiche sich fortsetzenden Plane construirten Natursystems hinlänglich vertraut geworden seyn, um über dessen Beschaffenheit und Werth selbst urtheilen zu können. — Die Auffassung des Systems hat übrigens der Verf. auf alle Weise erleichtert und es dadurch selbst für die im Denken weniger geübten Lehrer anschaulich zu machen gewußt. Im Ganzen geschieht dieses durch die sehr zweckmäßigen Einleitungen in die besondere Naturbeschreibung jedes Reichs, bestehend in der deutlichsten Entwickelung der systematischen Eintheilung des Stoffs aus den schon früher gegebenen Eintheilungsgründen; im Besondern geschieht es durch die in diesen Einleitungen öfters angebrachten Tabellen, zur vergleichenden Uebersicht, erst einzelner Abtheilungen (der Classen, Ordnungen, Zünfte), dann auch des ganzen natursystematisch geordneten Reichs.

Die besondere Naturbeschreibung ist in zweckmäßiger Gedrängtheit abgefaßt; sie beschränkt sich auf den Kern der Charakteristik und verweist, hinsichtlich der Anschauung, auf Abbildungen vor-

züglicher Werke. Wir theilen auch hiervon eine Probe mit, die wir aus einer sehr bekannten Gegend der Ornithologie nehmen.

„II. Ordnung. Geschlechts-Vögel. XXVIII. Meist kleine Vögel mit dickem, kegelförmigem, körnerzermalmendem Schnabel, vier freie Zehen, wovon drei nach vorn, hüpfen, fressen meist Körner.

4. Zunft. Nieren-Vögel. Finken. 84. Kleine Vögel mit dickem, kegelförmigem Schnabel, Gefieder gewöhnlich braungrau, fressen Körner, nur zuweilen Raupen.

1. Sippschaft. Keim-Finken.

Schnabel vollkommen kegelförmig, kurz, ohne alle Zähnelung.

1. S. Samen-Finke (Fringilla); kleine Vögel mit kegelförmigem Schnabel, ohne eine Seitenkerbe. Leben von Körnern, ätzen aber die Jungen mit Raupen, bauen Nester auf Baumzweige, selten in Löcher.

1) Haus-Samen-Finke (F. domestica); etwa 6 Zoll lang, rothbraun mit schwarzen Strichen, unten grau, Kopf röthlich, des Männchens Kehle schwarz, auf den Flügeln ein weißer Streif. Spatz, Haussperling. (Nürnb. Orn. VIII.) Ueberall, besonders in Dörfern und Städten; nistet unter die Dächer und in Mauerlöcher; ist dem Getraide sehr schädlich.

2) Feld-S. F. (F. montana); ziemlich so, kleiner, zwei weiße Streifen auf den Flügeln, Backen weiß mit schwarzem Fleck. Feldsperling. Nisten in Baumlöcher. (Darmst. Orn. XI. 6.)

3) Gemeiner S. F. (F. coelebs); braun, Bürzel braungrün, (Kehle, Brust und) Bauch röthlichbraun, des Weibchens graulich, zwei weiße Flügelstreifen, an den Seiten des Schwanzes ein weißer Fleck. Gemeiner Finke (Buchfinke). (Nürnb. Orn. VI.) Ueberall, besonders in Gärten; kommt des Winters in Städte, um Körner zu suchen. Leimt sein Nest in Astgabeln an.

4) Hänfling (F. cannabina); kleiner und schlanker, rostfarben, unten weißlich, Brust und Scheitel blutroth, Bürzel grau, Schwung- und Schwanzfedern schwarz mit weißen Rändern. (Nürnb. Orn. V.)" (892, 893)

Diese Probe gibt uns zugleich Gelegenheit zu einigen Bemerkungen über des Verfs. specielle Naturbeschreibung. Möglichste Raumersparniß war allerdings bei diesem Werke zu berücksichtigen; dessen ungeachtet sieht man ungern die Abkürzung bisweilen auf Kosten der Vollständigkeit der Kennzeichen ausfallen. So fehlt z. B. bei der Beschreibung des gemeinen Finken (F. coelebs) das Kennzeichen: Flügel und Schwanz schwarz, und nur der

Bauch, nicht auch Brust und Kehle ist als röthlichbraun bezeichnet. — Ueber die merkwürdige Verschiedenheit des Hänflings in der Farbe, wie über den Gesang dieser und anderer Vögel ist Nichts bemerkt. — Der Zweck der Raumersparniß konnte vielleicht auf manchem andern Wege besser erreicht werden. So gesteht der Verf. in der Vorrede selbst, daß „die Lehre von den Pilzen etwas weitläufiger geworden ist, als nöthig gewesen wäre." — An ein Werk, das so viele neue Vollkommenheiten aufzuweisen hat, wäre übrigens die Forderung, daß überall und in jeder Hinsicht das rechte Maß getroffen sey, unbillig. Für die specielle Naturbeschreibung gibt es andere Werke, an die man sich halten kann.

Eigentliche Unrichtigkeiten in Beziehung auf das Besondere oder Empirische wird man dagegen dem Verf. wenige nachweisen können. Wo sich dergleichen Fehler finden, scheinen sie ebenfalls durch das Streben nach möglichster Kürze veranlaßt worden zu seyn. Wenn z. B. in der so eben mitgetheilten Probe von den Finken S. 892 gesagt wird: „Leben von Körnern, ätzen aber die Jungen mit Raupen," so ist zu erinnern, daß dieses nicht von der ganzen Sippe gelten kann. Denn einige, besonders der gemeine Finke, fressen, zumal im Frühjahr und Sommer, vielleicht mehr Insecten (nicht blos Raupen) als Körner, und andere, z. B. der Hänfling, Stieglitz, fressen Nichts als Körner, womit sie auch ihre Jungen (aus dem Kropfe) füttern. — So finden wir es auch unrichtig, wenn S. 777 von den Raupen (Larven der Schmetterlinge) gesagt wird: „In diesem Zustande (nämlich im Raupenzustande) leben die meisten ein halbes Jahr. Gegen den Herbst verpuppen sich alle vollständig, nachdem sie ihre Haut mehrmals abgestreift haben" u. s. w. — Die Zeit des Raupenzustandes der Schmetterlinge ist bekanntlich sehr verschieden. Nimmt man diejenigen aus, welche als Raupen überwintern, so leben die meisten kaum ein Vierteljahr in diesem Zustande; ja viele, besonders die Raupen der Tagschmetterlinge, brauchen nur wenige Wochen zur völligen Entwickelung bis zur Verwandlung in Puppen. Solcher Fehler kommen, wie gesagt, wenige vor, und wir fanden überdies die so eben angezeigten in des Verfs. größerer Naturgeschichte (S. Oken's Lehrbuch der Naturgeschichte, dritter Theil. Zoologie. Mit 40 Kupfertafeln. Erste Abtheilung. Zweite Abtheilung. Leipzig bei C. H. Reclam, Jena beim Verf. 1815, 1816) nicht bestätigt, sondern vielmehr berichtigt, und zwar in Betreff der Finken vollkommen, hinsichtlich der Raupen wenigstens insofern, als S. 635 der ersten Abtheilung bemerkt wird, daß manche Raupen in 14 Tagen schon ausgewachsen seyen, andere aber längere Zeit brauchen.

Von der Brauchbarkeit und Zweckmäßigkeit des vorliegenden Werks für den Schulunterricht dürften wohl die meisten unserer Leser schon durch die bisherige Darstellung seines Inhaltes genugsam überzeugt seyn. Es wird in dieser Hinsicht vorzüglich auf die Beantwortung der Frage ankommen, welche Vorzüge der Unterricht nach dem natürlichen System vor dem bisherigen, der sich nach den künstlichen Systemen richten mußte, für die Bildung der Jugend habe? Was konnte der bisherige Unterricht wohl mehr leisten als eine Uebung des Gedächtnisses an der Natur und eine vereinzelte Kenntniß der Naturproducte? Da die Systeme, nach welchen sich die Lehrer richten mußten, fast selbst keinen höhern Zweck haben, als eine Uebersicht der Naturreiche zu gewähren und die Orientirung für die specielle Naturbeschreibung zu befördern. Dagegen wird der künftige Unterricht nach dem neuen System, indem er, nach Anleitung dieses Handbuchs, die Jugend in die schöne Ordnung der Natur einleitet, eine Kenntniß der Letztern im Zusammenhange gewähren, welche, bei zweckmäßiger Methode des Unterrichts, allseitig bildend seyn muß. Wir brauchen dieses hier nicht auseinanderzusetzen und umständlich darzuthun, wie anregend und übend dieser Unterricht für den Verstand, die Urtheilskraft, den Scharfsinn und andere Seiten des Erkenntnißvermögens seyn, oder zu dieser Absicht eingerichtet werden könne; es wird sich diese Eigenschaft jedem Lehrer, der nicht mechanisch unterrichtet und sich mit dem Inhalte des vorliegenden Werks vertraut gemacht hat, durch die Praxis bestätigen. Wir machen aber in dieser Beziehung auf folgende zwei Puncte aufmerksam: 1) Schon das höhere Interesse, welches Lehrer und Schüler für diesen Unterricht in der Naturgeschichte gewinnen werden, muß auf dessen Wirksamkeit für die Bildung den vortheilhaftesten Einfluß haben; denn nur die Wärme, welche das Licht des Unterrichts (im Gemüthe) hervorruft, treibt die Pflanze der Erkenntniß zu gedeihlichem Wachsthum für die Ausbildung zu einem selbstständigen Gewächs, da im Gegentheil die kalte Gedächtnißübung des bisherigen Unterrichts nur einzelne, des gemeinschaftlichen Stammes ermangelnde und daher leicht verwelkende Schößlinge (Kenntnisse) erzeugen konnte. 2) Da ein zusammenhängender Unterricht, bezweckend eine lebendige Erkenntniß der Natur, als eines organischen Ganzen, nicht nur den Geist beschäftigt, sondern auch das Gemüth in Anspruch nimmt, so wird in diesem Unterricht zugleich der Religionsunterricht eine mächtige Stütze, gleichsam seinen organischen Leib finden, wenigstens da, wo die Erziehung nicht zerstückelt ist, sondern ein Ganzes zu seyn strebt, in welchem die Theile mit einander in Beziehung stehen. Denn der durch jenen Unterricht zu entwickelnde Sinn für die Ordnung der Na-

tur ist Sinn für die Offenbarung Gottes im Raume, mithin der Religionsanlage verwandt. — Die Eindrücke historisch religiöser Vorträge auf die leicht beweglichen, aber einer planmäßigen sinnlichen Erregung für das Uebersinnliche bedürfenden jungen Gemüther sind für sich allein zu geistig und daher selten bleibend. Man setze den Religionsunterricht mit dem Naturunterricht in Beziehung, d. h. man nehme oft für jenen, zum Behuf der Erbauung, den Stoff aus diesem, und man wird für jenen einen sichern Haltungspunct gewinnen. Daß der naturgeschichtliche Unterricht durch die neue Gestaltung des Stoffs hierzu geeignet sey, wird man aus unserer Darstellung erkennen; aber man wird zugleich auch gestehen müssen, was man längst gefühlt haben muß, daß der bisherige Zustand dieses Lehrstoffs zu aller religiösen Beziehung untauglich war. Denn einer Masse von Kenntnissen, welcher der natürliche Zusammenhang fehlt, läßt sich kein höherer Geist einhauchen, der dagegen einem organischen Bau der Erkenntniß wenigstens als Keim oder Anlage von selbst einwohnt.

Es würde die von unserm Verf. geleistete natürliche Systematik für den Unterricht Nichts zu wünschen übrig lassen, wenn die Charaktere, von welchen die Benennungen der Abtheilungen (Stufen, Classen, Ordnungen, Zünfte u. s. w.) hergenommen sind, durchgängig empirisch erkennbar wären und für die Anschauung leicht nachgewiesen werden könnten. Dies ist zwar oft, am häufigsten beim Pflanzenreiche, weniger beim Thierreiche, am wenigsten beim Mineralreiche der Fall. — Wir müssen uns hier durch einige Beispiele deutlicher erklären:

Bei den Pflanzen spricht oft die Classe ihren Namen gleichsam selbst aus durch ihren *sichtbaren* Charakter, nämlich ihr *äußeres* Hauptmerkmal. So z. B. die Stengelpflanzen (5te Classe). Bei ihnen ist der Stengel die Hauptsache oder dasjenige Organ, welches bei diesen Pflanzen vorzugsweise und auf Kosten (mit Vernachlässigung) der übrigen höhern Organe der Pflanze ausgebildet ist. Die Stengelpflanze ist ein Stengel mit ausgebildeter Wurzel, aber unvollkommenen Blättern und mangelhafter Blüthe. Bei den Laubpflanzen ist, außer dem Stengel und der Wurzel, das nächste höhere Organ, das Laub, vorzüglich ausgebildet, welches in vollkommenen Netzblättern besteht, während bei der vorhergehenden Classe, den Stengelpflanzen, die Blätter nur streifig und scheidenartig waren. Die Blüthe ist übrigens, als höheres Organ, auch bei den Laubpflanzen noch unvollkommen. Und so tragen die meisten Pflanzenclassen ihren Namenscharakter äußerlich und deutlich erkennbar an sich; eben so auch andere Abtheilungen, z. B. die Zünfte, welche die (äußerlich erkennbaren) Pflanzenorgane innerhalb der Classen wiederholen. Dadurch wird

das System an sich sehr anschaulich, und die Einsicht in dessen Zusammenhang leicht. Weniger gilt dies zwar in Beziehung auf die untern Stufen und Classen des Pflanzenreichs und andere nach diesen sich richtende Abtheilungen, indem ihre Hauptkennzeichen und Benennungen durch die anatomischen Gewebe, also durch innere Theile, bestimmt sind; allein Letztere sind ja bei den niedern Pflanzen eben so gut äußerlich als innerlich, da sie selbst Nichts sind als Darstellungen dieser Gewebe.

Beim Thierreiche sind die Hauptcharaktere, nach welchen die Abtheilungen benannt werden, äußerlich erkennbar fast nur bei den untern Stufen und Classen. Je höher aber das System in seiner Entwickelung steigt, desto mehr ziehen sich diese Charaktere ins Innere zurück, und die davon hergenommenen Benennungen scheinen endlich nur die wahrscheinlichen, nicht mehr sinnlich nachweisbaren Stufenverhältnisse zu bezeichnen. So ist die Benennung Darmer (Darmthiere) für die Würmer allerdings für die Anschauung gerechtfertigt, indem alle Würmer nicht nur durch ihre Lebensart die Natur des Darms aussprechen, sondern auch viele die Gestalt dieses Organs haben. Bei höhern Classen ist dies weniger der Fall, zum Beispiel Aderthiere, Aderer (Krabben), Lungenthiere, Lunger (Fliegen), bei noch höheren gar nicht, zum Beispiel Knochenthiere (Fische), Muskelthiere (Lurche), Nerventhiere (Vögel). Doch sind bei den Classen diese Charaktere wenigstens innerlich oder anatomisch nachweisbar, schwerlich aber bei den Unterabtheilungen der Classen. Betrachten wir in dieser Hinsicht z. B. die nach den Organen bestimmten Zünfte der Vögel, nämlich: Samen-Vögel, Eier-Vögel, Hüllen-Vögel — Darm-Vögel, Ader-Vögel, Lungen-Vögel u. s. w.; so können diese Namen nur das wahrscheinliche Stufenverhältniß der so bestimmten Zünfte andeuten, indem z. B. die Samen-Vögel zu den Eier-Vögeln sich analogisch verhalten, wie die Samer (Infusorien) zu den Eierern (Corallen), ohne daß man dieses Verhältniß auf bestimmtere Weise durch die Anschauung bestätigen könnte.

Für den Unterricht in der Mineralogie endlich ist die sinnliche Nachweisung der Benennungscharaktere am schwierigsten, da sie durchgängig innere sind, sich auf die Eigenschaften der Elemente und deren Einwirkung auf die Beschaffenheit der Mineralien und auf die Bestandtheile der Letztern beziehen. Hier muß das Experiment dem Unterricht zu Hülfe kommen, um diejenige Anschauung zu gewähren, welche das Aeußere der Mineralien nicht geben kann. — Dies Alles liegt jedoch in der Natur der Sache. Wir wollen diese Bemerkungen nicht als einen Einwurf gegen die Zweckmäßigkeit des Lehrstoffs für den Schulunterricht betrach-

tet wissen; wir haben sie vielmehr in der Absicht mitgetheilt, um daraus eine Folgerung herzuleiten, welche, nach unserer Ueberzeugung, für die Einrichtung des Unterrichts und den dadurch zu sichernden Erfolg nützlich seyn kann. Wir würden nämlich den Unterricht, hinsichtlich der Folge der Gegenstände, so einrichten, daß so früh als möglich die Botanik vorgetragen werden könnte, welche in aller Hinsicht den schicklichsten Stoff zum ersten ausführlichen Unterrichte darbietet. Dafür sind folgende Gründe: 1) Die Pflanzen sind diejenigen Naturkörper, welche überall am leichtesten zu haben sind und von den Schülern selbst, unter gehöriger Anleitung, aufgesucht und eingetragen werden können. 2) Durch Letzteres wird die Aufmerksamkeit auf den Gegenstand des Unterrichts sehr befördert. 3) Das Pflanzenreich ist, wie oben gezeigt wurde, unter allen Naturreichen das geeignetste zur Auffassung und Einübung des natürlichen Systems, weil hier die Gründe und Momente der Eintheilung am häufigsten und leichtesten vor die Anschauung gebracht werden können.

Die Folge der Gegenstände sey demnach etwa diese: Der Unterricht beginnt mit einer möglichst anschaulichen Belehrung über die Natur (die Eigenschaften und das Leben) der Elemente, und verbreitet sich dann über die Eigenschaften des Irdigen (der mineralischen Körper, ihrer Substanz nach) und über den Bau der Druse (Krystalle). Das vorliegende Werk liefert von S. 1 — 18 in zweckmäßigster Ordnung den Stoff zu diesem Unterricht, welchen die Lehrer durch häufige, meist sehr leicht anzustellende Versuche und Vorzeigungen unterstützen sollen. Auf diesen vorbereitenden Unterricht folge zunächst nur das Allgemeinste von der Mineralogie, nämlich die Grundzüge des Systems, besonders die Classen.

Diese Grundlage scheint uns hinlänglich, um von ihr sogleich zur Botanik überzugehen, nämlich nicht unmittelbar zum System (des Pflanzenreichs) sondern zunächst zu dem, wodurch es begründet wird, zur Belehrung über den Bau (die Organe und Gewebe) der Pflanze, über die Theile der Pflanzensubstanz, worüber die Naturgeschichte der Theile (vorliegenden Werks) von S. 36 — 72 zweckmäßige Anleitung gibt. — Unsere Meinung ist, um es kurz zu sagen, diese, daß der Unterricht, nach gehöriger Vorbereitung und einleitender Begründung, mit der Botanik anfangen, mit der Zoologie fortfahren und mit der Mineralogie endigen solle. Durch den vorbereitenden Unterricht werden die Lehrlinge in die Idee der Natur eingeleitet, indem sie die Ueberzeugung von einem allgemeinen Zusammenhange gewinnen und dadurch die Natur als ein Ganzes begreifen lernen. Der Unterricht in der Botanik stellt ihnen dann die Entwickelungsgesetze der Natur vor Augen und macht sie mit den natürlichen Verwandtschaften und der un-

ter ihnen herrschenden Stufenverkettung vertraut. Und nun ist für den folgenden Unterricht Alles gewonnen, der Geist hinlänglich gebildet, der Sinn für die Handlungsweise der Natur geschärft, um dann auch die sich weniger sinnlich darstellenden verwandtschaftlichen Beziehungen im Thierreiche leichter zu fassen. Auch dem Unterricht in der Mineralogie wird es nun, nachdem der Sinn für die Natursystematik an den höhern Reichen geweckt und gebildet ist, nicht an wissenschaftlichem Interesse fehlen, welches außerdem für diese Abtheilung der Naturgeschichte der Jugend schwer abzugewinnen seyn dürfte. Diese Anordnung des Unterrichts, hinsichtlich der Folge der Gegenstände, scheint uns dem natürlichen Entwickelungsgange des menschlichen Geistes zu entsprechen, dessen Gesetz im Aufsteigen von sinnlicher zu geistiger Anschauung besteht. Es werde diese Mittheilung übrigens nicht als eine Vorschrift für den Unterricht, sondern nur als ein Vorschlag an Lehrer zur Prüfung betrachtet; und nur diejenigen mögen ihn befolgen, die unsere Gründe dafür haltbar finden und uns beizustimmen sich gedrungen fühlen.

Möchte es uns gelungen seyn, durch diese Beurtheilung den Werth des vorliegenden Werks gehörig gewürdigt, und dadurch zugleich die Wichtigkeit eines gehaltvollen und geordneten Unterrichts in der Naturgeschichte in ein neues und höheres Licht gestellt zu haben. — Es wäre allen Schulen (Gymnasien, Lyceen und Privaterziehungsanstalten), welchen es nicht an Fonds fehlt, sehr gerathen, auf diesen Lehrstoff, wie überhaupt auf den Unterricht in Naturwissenschaften, künftig mehr Zeit und Kosten zu verwenden, als bisher der Fall war. Ist es etwa der Gegenstand und Zweck nicht werth? — Es wäre zu wünschen, man möchte folgender Wahrheit die nöthige allgemeine Beachtung nicht länger versagen: Es fehlt der Masse unserer Kenntnisse an Haltung und Wahrheit, so lange ihr die naturwissenschaftliche Begründung und Organisation fehlt. Wie die Natur (nämlich ihr Inneres) alles Lebens Bestand und Wesen ist, so die Erkenntniß der Natur alles Wissens Grund und Wahrheit. Naturwissenschaftliche Bildung ist daher der Grundbestandtheil aller Bildung, wie die Natur die Grundlage des Geistes und seiner Entwickelung ist. Wer die Natur — die Welt und ihre Ordnung — nicht kennt, der kennt auch sich selbst, d. h. den Menschen nicht, welcher das Miniaturbild der Welt ist. Wer aber sich selbst nicht kennt, von der menschlichen Natur nur eine dunkle Vorstellung, einen verworrenen Begriff hat, der erkennt auch Gott, nach dessen Bilde er geschaffen ist, nur dunkel und verworren. Darum kann aus der Blüthe der Menschenbildung (den höhern, religiösen und ethischen, Erkenntnissen) nichts werden, wenn man den Stock vernachlässigt,

aus welchem sie hervorsproßt; denn wahre Bildung ist ein Baum, welcher zuerst aus der Wurzel in den Stamm, aus diesem in die Zweige und Blätter, und aus beiden erst in die Blüthe und Frucht wächst.

Für das Aeußere des Buchs ist übrigens auch durch die Güte des Papiers und Drucks gesorgt. Letzterer ist im Ganzen correct (einige Druckfehler finden sich bei jedem Werke), und die Lehrer dürfen sich nicht über zu große Feinheit desselben beschweren. — Die Kupfer zeichnen sich durch Bestimmtheit und Richtigkeit der Zeichnung wie durch Feinheit des Stichs aus. Daß die Kupfertafeln für die Zoologie fehlen, ist freilich ein Mangel, den man sehr ungern bemerkt; man muß ihn durch des Verfassers oben erwähntes Lehrbuch der Zoologie ersetzen, welchem es nicht an Abbildungen aus dem Thierreiche fehlt. Die Schulen müssen sich ohnehin auch größerer Kupferwerke bedienen (wovon die zweckmäßigsten in der Vorrede angezeigt sind), da die wenigen Abbildungen, welche Lehr- und Handbücher liefern können, beiweitem unzureichend sind bei einem Unterricht, für dessen Stoff die Anschauung so unentbehrlich ist. — Das Register ist zweckmäßig in drei Abtheilungen gesondert, nach den drei Naturreichen, nämlich in das Irden- Pflanzen- und Thierregister.

D. K. P.

X.

Essai philosophique sur les probabilités. Par Mr. le Marquis *de Laplace*. 4me édition, revue et augmentée par l'auteur. Paris, Courcier, 1819. 271 Seiten gr. 8. Text.

Die ersten Spuren der Wahrscheinlichkeitsrechnung, die der Vf. des vor uns liegenden Werkes eben so richtig als energisch „le bon sens réduit au calcul" nennt, finden sich schon in älteren Zeiten, wo man die Einsätze bei den Glücksspielen nach der vorhandenen Hoffnung auf einen Gewinn regulirte. Vor Pascal und Fermat aber war Niemand auf den Gedanken gekommen, diese Aeußerungen einer Art von arithmetischem Instinct auf bestimmte theoretische Gesichtspuncte zurückzuführen, oder betreffende verwickeltere Aufgaben zu lösen; und diesen beiden Geometern gebührt daher die Ehre dieser Erweiterung des analytischen Gebietes, welche das an Fortschritten des menschlichen Geistes aller Art so reiche siebenzehnte Jahrhundert verherrlichen hilft. Freilich bezie-

hen sich ihre Forschungen auch nur noch auf das Spiel; und selbst der große Huyghens, der in ihre Fußstapfen trat, beschränkt sich in seiner Schrift: „de ratiociniis in ludo aleae," der ersten, welche über diese Materie im Druck erschienen ist, nur noch darauf. Nach ihm aber wandten Hudes, der Großpensionair von Holland, Witt und Halley die Wahrscheinlichkeitsrechnung bereits auf das menschliche Leben an, und der Letztere namentlich lieferte die ersten Mortalitätstabellen. Fast um die nämliche Zeit trat auch Jacob Bernoulli in die Schranken, indem er den Geometern mehrere Probleme aus der Wahrscheinlichkeitsrechnung vorlegte und sein schönes, jedoch erst sieben Jahre nach seinem Tode, nämlich 1706 erschienenes Werk „ars conjectandi" darüber verfaßte. Diese durch eben so feine als tiefe Blicke ausgezeichnete Arbeit enthält bereits Anwendungen der binomischen Formel auf die in Rede stehende Kategorie von Problemen und liefert zugleich den ersten Beweis des berühmten Lehrsatzes, daß bei Vervielfältigung der Beobachtungen und Versuche bis ins Unendliche das Verhältniß der Ereignisse dem ihrer allgemeinen Möglichkeit in dem nämlichen Maße nähert, und die Verschiedenheit also zuletzt kleiner wird als jede angebliche Größe: welches, um durch Beziehung auf einen speciellen Fall deutlicher zu werden, also z. B. heißt, daß, da die Wahrscheinlichkeit, in unsern gewöhnlichen Lotterien einen bestimmten Auszug zu gewinnen, $= \frac{1}{90}$ ist, bei einer außerordentlich großen Zahl von Ziehungen durchschnittsweise in immer 90 derselben jener bestimmte Auszug nun auch Einmal herauskommen wird. Der Verf. hat die große Wichtigkeit dieses Lehrsatzes, auf welchem der ganze Zusammenhang zwischen den Beobachtungen und den Gesetzen der Naturbegebenheiten beruhet, sehr wohl eingesehen und drückt die lebhafteste Freude wegen endlicher Auffindung der Demonstration aus, über welche er zwanzig Jahre nachgesonnen zu haben anführt.

In der Zeit, die zwischen Bernoulli's Tode und der Erscheinung seines Werkes verfloß, ließen Montmort und Moivre zwei Tractate über die Wahrscheinlichkeitsrechnung an das Licht treten, in deren Ersterem: „Essai sur les jeux de hasard" zahlreiche und scharfsinnige Anwendungen dieser neuen Rechnungsmethoden auf das Spiel vorkommen. Der Tractat von Moivre: „Doctrine of chances" (das Werk ist ursprünglich englisch geschrieben) erschien später, zuerst in den philosophischen Transactionen, nachher aber besonders und in drei Ausgaben, wovon jede durch den Vf. selbst überarbeitet und vor den früheren bereichert ist. Der große analytische Vorzug dieses Werkes besteht in der Theorie der wiederkehrenden Reihen, oder mit andern Worten, in der Integration der linearen Gleichungen endlicher Differenzen mit be-

stimmten Coefficienten; ein Weg, den Moivre zuerst und mit großem Glücke eingeschlagen hat, ohnerachtet die Ueberlegenheit nicht abgeleugnet werden kann, mit welcher die nämlichen Probleme durch die nämlichen Kunstgriffe nachher von Lagrange (Miscellanea Taurinensia, 1. 33.) behandelt worden sind. Auch den oben angeführten Lehrsatz von Bernoulli unterwarf Moivre einer neuen Behandlung, indem er die Wahrscheinlichkeitsgrenzen bestimmte, innerhalb welcher die Verschiedenheit des Verhältnisses zwischen den Ergebnissen selbst und ihrer allgemeinen Möglichkeit enthalten ist. Zu dem Ende hatte er das Verhalten zwischen dem Betrage des höchsten (mittleren) Gliedes einer sehr hohen Potenz eines Binomii und der Summe der sämmtlichen Glieder zu bestimmen, indem, um wieder durch Beziehung auf einen speciellen Fall deutlich zu werden, z. B. ein auch von Nicolaus Bernoulli behandeltes Problem aus der Wahrscheinlichkeitsrechnung die Beantwortung der Frage erfordert: wie sich das höchste Glied der Entwickelung von $(m+n)^{14000}$ zur Summe der diesem höchsten Gliede zunächst vorangehenden und zunächst folgenden 163 kleineren Glieder verhalte? Da aber die unmittelbare numerische Entwickelung des Betrages dieses mittleren Gliedes sehr hoher Potenzen zweitheiliger Größen, wegen der ungeheuren Menge der auftretenden großen Factoren, beinahe zu den Unmöglichkeiten gerechnet werden muß, so bediente sich Moivre des Theorems von Stirling, welches also auch in einer bloßen Skizze der Geschichte der Wahrscheinlichkeitsrechnung nicht unerwähnt bleiben darf, um zu jener geforderten Bestimmung zu gelangen. Dieses Theorem, welches lehrt, daß das Product einer Reihe der natürlichen Zahlen bis zu der beliebigen Grenze x, also das Product:

$$1.\ 2.\ 3. \ldots\ldots x = \sqrt{2\pi}\,.\,\frac{x^{x+\frac{1}{2}}}{\varrho^{x}}\,.\,\varrho^{\frac{1}{12\,x} - \frac{1}{360\,x^{3}}\ \text{etc.}}$$

die Summe ihrer hyperbolischen Logarithmen aber, also:

$$l1 + l2 + l3 + \ldots\ldots lx = \tfrac{1}{2}\,l2\pi + (x+\tfrac{1}{2})\ lx - x + \frac{1}{12\,x} - \frac{1}{360\,x^{3}} + \ldots\ ^{*})$$

sey, und, wie man gleich übersieht, sehr kurz zu dem Verlangten führt, war von dem Engländer Stirling aus einem Ausdrucke

---

*) π und ϱ in der obigen Formel haben die bekannten Bedeutungen des Verhältnisses der Kreisperipherie zum Diameter, und der Zahl, deren Neperscher (hyperbolischer) Logarithmus = 1.

abgeleitet worden, den sein berühmter Landsmann Wallis für den Kreisumfang angegeben hatte, und stellt sich in dem Tractate von Moivre neben der oben erwähnten Theorie der wiederkehrenden Reihen vorzüglich als der große Hebel dar, durch welchen die vorkommenden Rechnungsschwierigkeiten überwältigt werden.

Die Wahrscheinlichkeitsrechnung wurde nachher von mehreren Gelehrten, unter denen wir Deparcieux, Wargentin, St. Maure, Simpson, Süßmilch, Messene, Moheau, Price, Baily, Düvillard neben Andern mit Auszeichnung nennen, auf lebenslängliche Renten, Tontinen, Versicherungen u. s. w. angewendet, bis Condorcet, der sie zu einem Gegenstande des öffentlichen Unterrichts erhoben wissen wollte, ihr durch Ausdehnung auf Entscheidungen, die von Stimmenmehrheit abhängen, Zeugenaussagen und andere moralischen Einflüssen unterworfene Gegenstände einen noch höheren Flug anwies. Während sie aber so auf einen metaphysischen Standpunct erhoben wurde, richteten die Naturwissenschaften eine wegen der Zulässigkeit der erhaltenen Antwort unendlich interessantere Frage an sie, die Herausfindung der rechten Mitte zwischen den unter einander abweichenden Ergebnissen vieler Beobachtungen betreffend. Gesetzt, viele zu dem nämlichen Zwecke, z. B. Behufs einer astronomischen Ortsbestimmung, mit gleicher und großer Genauigkeit angestellte Beobachtungen gäben doch noch etwas unter einander abweichende Bestimmungen; wie ist es da anzufangen, um unter so vielen verschiedenen Resultaten ein der Wahrheit wahrscheinlicherweise höchst möglich nahe kommendes Mittleres herauszuziehen? Lagrange hatte früherhin in den miscell. Taurinens. eine schöne Methode zu dieser Bestimmung angegeben, welche voraussetzt, daß das Gesetz der Fehler in den Beobachtungen bekannt sey, und vom Verfasser des vorliegenden Werkes war ebenfalls ein durch eigenthümliche analytische Kunstgriffe zu diesem Zwecke führender Weg vorgezeichnet worden. Man übersieht leicht, daß das Resultat einer jeden einzelnen Beobachtung auch eine Gleichung (Bedingungsgleichung) ersten Grades zu der geforderten Bestimmung hergibt, welche Gleichungen so geordnet werden können, daß alle ihre Glieder auf dieselbe Seite kommen, die andere Seite also aber = o wird. Die Anwendung dieser „Bedingungsgleichungen" ist es namentlich, welche den heutigen astronomischen Tafeln einen so außerordentlichen Grad von Genauigkeit verschafft hat, indem es dadurch möglich ward, eine sehr große Zahl an und für sich genauer Beobachtungen auf einmal zur Bestimmung der Elemente zu nutzen. Wird die Bestimmung Eines Elementes gefordert, so hatte Cotes vorgeschrieben, sämmtliche Bedingungsgleichungen dergestalt zuzubereiten, daß der Coefficient dieses Elements in allen positiv wird, sie hier-

nächst zu addiren und dasselbe aus der solchergestalt gebildeten Einen Finalgleichung herzuleiten; eine Regel, die bis daher von allen Rechnern befolgt worden war. Handelte sich's hingegen um die Bestimmung mehrerer Elemente, so gab's noch gar keinen directen Weg zur richtigen allgemeinen Verbindung der Bedingungsgleichungen; man begnügte sich diejenigen auszuwählen, die man zur Bestimmung eines jeden respectiven Elementes am paßlichsten hielt. Um dieses Tatonnement zu vermeiden, gaben endlich Legendre (Nouvelles méthodes pour la détermination des orbites des comètes. Paris 1806. S. 72) und Gauß (theoria motus corporum coelestium, in sectionibus conicis solem ambientium. Hamburgi, Perthes, 1809. S. 205) das unter dem Namen der Methode der kleinsten Quadrate so berühmt gewordene Verfahren an, über welches wir uns im Laufe dieser Anzeige näher verbreiten werden, und dessen Gegenstand sich im Allgemeinen so ausdrücken läßt: Aus einer beliebig größeren Zahl nur beiläufig genauer Gleichungen als unbekannter sind solche Werthe für die Letzteren herzuleiten, durch deren Substitution in eine, nach vorangegangener Herüberziehung sämmtlicher Glieder auf dieselbe Seite und Quadrirung, mittelst Addition aller, gebildete Finalgleichung, der noch vorhandene Unterschied von nunmehriger vollkommener Genauigkeit ein Kleinstes werde. Es fehlte dieser vortrefflichen Methode, um vollkommen genannt werden zu dürfen, nur noch zweierlei: einmal der Beweis, daß die mittelst derselben erlangten Resultate genauer sind als diejenigen, wozu man auf jedem andern möglichen Wege gelangt, und zweitens die Bestimmung der Wahrscheinlichkeit, daß die noch übrigen Fehler der solchergestalt erlangten Bestimmungen innerhalb gewisser Grenzen eingeschlossen sind, was man das Gewicht des Resultats (poids du résultat) nennen könnte. Jenen Beweis sowohl als diese Bestimmung haben wir unserm Verf. zu verdanken, und er hat sowohl dieselben als alle übrige Methoden der Wahrscheinlichkeitsrechnung in seiner großen théorie analytique des probabilités zusammengestellt, zu welcher der vorliegende „essai," auf den wir nunmehr selbst übergehen, als eine unschätzbare philosophische Exposition betrachtet werden kann; wie derselbe Verfasser in seiner exposition du système du monde eine ähnliche zur mécanique céleste geliefert hat. Das Werk, eine Ausführung der Vorlesungen, welche Laplace in Verbindung mit Lagrange auf Befehl des Nationalconvents während des Jahres 1795 über die Wahrscheinlichkeitsrechnung in den Normalschulen gehalten hat, kündiget die Wichtigkeit seines Gegenstandes gleich Eingangs auf eine so überraschend interessante Art an, daß wir den Vf. selbst vernehmen müssen. „On peut dire" — so drückt er sich aus — „à

parler en rigueur, que presque toutes nos connoissances ne sont que probables; et dans le petit nombre des choses que nous pouvons savoir avec certitude, dans les sciences mathématiques elles-mêmes, les principaux moyens de parvenir à la vérité, l'induction et l'analogie se fondent sur les probabilités; ensorte *que le système entier des connoissances humaines se rattache à la théorie exposée dans cet essai. On y verra sans doute avec intérêt, qu'en ne considérant même dans les principes éternels de la raison, de la justice et de l'humanité, que les chances heureuses qui leur sont constamment attachées, il y a un grand avantage à suivre ces principes et de graves inconvéniens à s'en écarter: leurs chances, comme celles qui sont favorables aux loteries, finissent toujours par prévaloir au milieu des oscillations du hasard.*" Welch eine Ansicht, welch ein herzerhebender Gedanke! In der That sind alle Ereignisse, selbst diejenigen, die sich ihrer anscheinenden Unbedeutenheit wegen den großen Naturgesetzen zu entziehen scheinen, eine eben so nothwendige Folge derselben als die Bewegungen des Planetensystems. Bei unserer Unkenntniß des Bandes, welches sie mit dem Systeme des Universums zusammenhält, hat man sie nach Maßgabe eines regelmäßigen oder scheinbar unregelmäßigen Eintretens von Endursachen oder vom Zufalle abhängig gemacht; aber die Grenzen dieser vorgeblichen letzten Veranlassungen haben sich mit der Erweiterung unserer Kenntnisse verändert, und eine gesunde Philosophie erkennt in jenen Behauptungen Nichts als das Eingeständniß der vollkommenen Unwissenheit, darin wir uns über die wahren Gründe befinden. Die gegenwärtigen Ereignisse stehen mit den vorangegangenen in einem auf dem einleuchtenden Principe beruhenden Zusammenhange, daß keine Sache ohne veranlassende Ursache zu seyn anfangen kann. Dieses unter dem Namen des „hinreichenden Grundes" bekannte Axiom erstreckt sich selbst auf diejenigen Handlungen, welche man für rein zufällig hält. Der freieste Wille kann sie nicht ohne einen Bewegungsgrund begehen; denn wenn er unter Voraussetzung eintretender vollkommen gleicher Umstände in dem einen Sinne handelte und sich des Verfahrens in dem andern enthielte, so wäre seine Wahl eine Wirkung ohne Ursache, oder, mit Leibnitz zu reden, das blinde Ungefähr der Epikuräer. Die entgegengesetzte Meinung ist eine Täuschung unserer Seele, die, weil sie die flüchtigen Bewegungsgründe gleichgültiger Handlungen nicht beachtet, am Ende gar keine gehabt zu haben glaubt. — Der gegenwärtige Zustand des Universums muß demnach als eine Folge seines früheren und als

die Ursache eines späteren betrachtet werden. Ein Verstand, welcher für einen gegebenen Augenblick alle in der Natur wirksame Kräfte und die ganze in ihr enthaltene Wesenmasse kennte, würde, wenn die Kräfte der Analysis dazu hinreichend wären, in einer einzigen Formel die Bewegungen der größten Weltkörper gleichwie der kleinsten Atomen des Universums zusammenfassen: für ihn würde Nichts ungewiß, das Vergangene wie das Zukünftige würde vor seinen Augen offenbar seyn. Der menschliche Verstand bietet in der Ausbildung, welche er der Astronomie zu geben verstanden hat, das schwache Abbild einer solchen höheren Einsicht dar; die Vervollkommnung der Geometrie und Mechanik, verbunden mit der Entdeckung des Gravitationsgesetzes, gestatten den vergangenen wie den künftigen Stand des Himmels vermittelst desselben analytischen Ausdruckes darzustellen. — Die Theorie des sogenannten Zufälligen besteht verwandtermaßen darin, alle Ereignisse einer nämlichen Art auf eine gewisse Zahl gleich möglicher Fälle zu reduciren und die Menge der günstigen Combinationen desjenigen Umstandes darunter zu bestimmen, dessen Wahrscheinlichkeit gesucht wird. Das Verhältniß letzterer Zahl zur Zahl sämmtlicher überhaupt möglichen Fälle ist das Maß dieser Wahrscheinlichkeit, welche also durch einen Bruch dargestellt wird, dessen Nenner die Zahl aller und dessen Zähler die Zahl der günstigen Combinationen ist; wie dann, um ein schon gebrauchtes Beispiel zur Verdeutlichung nochmals anzuwenden, die Wahrscheinlichkeit in unseren gewöhnlichen Lotterien, Einen besetzten, bestimmten Auszug zu gewinnen, nur $\frac{1}{90}$ beträgt, weil von 90 überhaupt möglichen Fällen nur 1 günstig ist. — Nachdem der Begriff der Wahrscheinlichkeit solchergestalt bestimmt ist, *) geht unser Vf. zu den Fun-

---

*) Das ist der Begriff der mathematischen Wahrscheinlichkeit. Das Wahrscheinliche in der allgemeinen Bedeutung des Wortes läßt sich hiernach auf einmal so erklären, daß es dasjenige ist, dessen mathematische Wahrscheinlichkeit $> \frac{1}{2}$ ausfällt. Man wird die Ueberlegenheit dieser Definition bald fühlen, wenn man die älteren Erklärungen damit vergleicht, von denen wir hier nur zwei der vorzüglichsten anführen wollen. „Probabilis *Aristoteli* est propositio, quae omnibus, aut plerisque, aut sapientioribus, iisque vel omnibus, vel plerisque, vel celeberrimis, vera videtur (Chauvini lexicon philosophicum)." — „Probabile est id, quod fere fieri solet, aut quod in opinione positum est, aut quod habet in se ad haec quandam similitudinem, sive id falsum est, sive verum (Cicero de inventione, lib. I. cap. 29)."

damentalprincipien ihrer Berechnung über. Einer der wichtigsten Puncte dieses Theils der Theorie, und wo die Täuschung am leichtesten Eingang findet, bezieht sich auf das Verhältniß, in welchem die Wahrscheinlichkeit bei Vermehrung der Combinationen wächst oder abnimmt. So ist die Wahrscheinlichkeit, mit Einem Würfel z. B. eine Eins zu werfen $= \frac{1}{6}$, wogegen diese Wahrscheinlichkeit bis auf $\frac{1}{36}$ abnimmt, wenn verlangt wird, mit zwei Würfeln auf einmal zwei Einsen zu werfen. In der That, da jede Seite des ersten Würfels sich mit allen 6 Seiten des zweiten Würfels verbinden kann, so sind offenbar überhaupt 36 solcher Verbindungen möglich, von denen nur Eine das verlangte Zusammenfallen der beiden Einsen gibt. — In der Fortsetzung dieser Darlegungen kömmt der Vf. auch auf die schon von mehreren Philosophen in Anregung gebrachte Frage nach dem Einflusse des Vergangenen auf das Zukünftige, und äußert bei dieser Veranlassung: „Ainsi, dans la conduite de la vie, le bonheur constant est une preuve d'habilité, qui doit faire employer de préférence les personnes heureuses;" eine Aeußerung, die bekanntlich so oft in Napoleons Munde gewesen ist, daß es fast zweifelhaft bleibt, ob sie der Staatsmann dem Mathematiker, oder umgekehrt der Mathematiker dem Staatsmanne verdanke. —

Der nächstfolgende Abschnitt beschäftigt sich mit den analytischen Methoden der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Der binomische Lehrsatz, diese Grundveste der Analysis, muß, wie wir dies vorläufig schon in der Einleitung zu gegenwärtiger Anzeige bemerkt haben, auch hier anfänglich wieder das Beste thun, und wir wollen dies, den Vortrag des Vf., welcher plangemäß alle Formelentwickelung selbst ausschließt, durch Hinzufügung derselben verdeutlichend, an einem Beispiele zeigen. Macht man das Product der Binomien $1 + a$, $1 + b$, $1 + c$ u. s. w. bis zu n Buchstaben und zieht von selbigem demnächst die Eins ab, so erhält man offenbar die Summe der Verbindungen aller dieser Buchstaben zu einem, zu zweien, zu dreien u. s. w., und jede dieser Verbindungen hat die Einheit zum Coefficienten. Wird hiernächst die Zahl der Verbindungen dieser n Buchstaben, s zu s genommen, verlangt, so ist klar, daß, wenn man in den Binomien oben immer den nämlichen Buchstaben, z. B. a setzt, das obige Product sich auch in die nte Potenz des Binoms $1 + a$ verwandelt, und die Zahl der Combinationen den n Buchstaben, s zu s genommen, also dem Coefficienten der sten Potenz von a gleich wird, welcher nämlich nun ersichtlich die Stelle der Anzahl jener Combinationen vertritt, da in der zweiten Entwickelung a^2 z. B. gewiß so oft als in der ersten die Verbindung ab, ac u. s. w. vorkommt. Ent-

delt man also das Binomium $(1+a)^{90} = 1^{90} + 90 . 1^{89} . a + \frac{90 . 89}{1 . 2} . 1^{88} . a^2 + \frac{90 . 89 . 88}{1 . 2 . 3} . 1^{87} . a^3 + \frac{90 . 89 . 88 . 87}{1 . 2 . 3 . 4} . 1^{86} . a^4 \ldots$ so geben, da unsere gewöhnlichen Zahlenlotterien 90 Nummern enthalten, die Coefficienten von $a, a^2, a^3, a^4 \ldots$ in dieser Entwickelung auch die Zahl der Auszüge, Amben (Verbindungen zu zwei, ohne Wiederholung), Ternen, Quaternen in jenen Lotterien u. s. w. an. Soll hiervon demnächst die Anwendung auf die Gewinnwahrscheinlichkeit in denselben gemacht werden, so bedarf es nach dem Vorgetragenen nur der Bestimmung des Verhältnisses zwischen jenen überhaupt möglichen und den günstigen Fällen. Da nun mit 5 gezogenen Nummern nur 5 einfache Auszüge gegen oben nachgewiesene 90 überhaupt mögliche: $\frac{5 . 4}{1 . 2} = 10$ gegen $\frac{90 . 89}{1 . 2} = 4005$ Amben; $\frac{4 . 5 . 3}{1 . 2 . 3} = 10$ gegen $\frac{90 . 89 . 88}{1 . 2 . 3} = 117480$ Ternen; $\frac{4 . 5 . 3 . 2}{1 . 2 . 3 . 4}$ gegen $\frac{90 . 89 . 88 . 87}{1 . 2 . 3 . 4} = 2555190$ Quaternen herauskommen, so sind die Wahrscheinlichkeiten, resp. einen einfachen Auszug, eine Ambe, Terne, Quaterne zu gewinnen $= \frac{5}{90} = \frac{1}{18}$, $\frac{10}{4005} = \frac{1}{400,5}$, $\frac{10}{117480} = \frac{1}{11748}$, $\frac{5}{2555190} = \frac{1}{511038}$; und wenn sich die Gewinne nach diesen Wahrscheinlichkeiten richteten, so müßte also der einfache Auszug den Einsatz 18, die Ambe 400,5, die Terne 11748, die Quaterne 511038mal gewinnen. Die von unserm würdigen Verfasser hinzugefügte Angabe desjenigen, was die französischen Lotterien dagegen wirklich nur zahlen, zeigt nun den ungeheuren Ueberschuß, der ihnen im Allgemeinen bleiben muß, und seine Darstellung hat also, je mehr sein Buch in viele Hände kömmt, auch eine moralische Seite, auf die wir zu seiner Ehre noch besonders aufmerksam machen. Allein die allgemeinste und directeste Methode zur Auflösung der Probleme aus der Wahrscheinlichkeitsrechnung, diejenige, welche Moivre zuerst angewendet hat, und deren diesfalls in der historischen Einleitung zur gegenwärtigen Anzeige auch schon Erwähnung gethan worden, besteht hiernächst darin, sie von Gleichungen mit endlichen Differenzen abhängig zu machen. Die Vergleichung der auf einander folgenden Zustände, in welche die die Wahrscheinlichkeit ausdrückende Function beim Wachsen der Veränderlichen um ihre resp. Differenzen übergeht, bietet häufig sehr einfache Mittel dar, um das Problem in Gleichungen zu bringen; und die solchergestalt gebildeten Gleichungen nun sind es, denen unser Vf. den Namen der équations aux

différences ordinaires *ou partielles* beilegt, nachdem nämlich nur eine oder aber mehrere veränderliche Größen darin vorkommen. Wir wollen dies für diejenigen unserer Leser, die ein hinreichend lebhaftes Interesse an dem vorliegenden vortrefflichen Werke nehmen, um sich den von uns versuchten, innerhalb der Grenzen der Nothwendigkeit eingeschlossenen analytischen Commentar zu demselben willkommen seyn zu lassen, an einem anderswoher *) entlehnten Beispiele zu erläutern suchen, das uns noch in anderem Bezuge merkwürdig genug geschienen hat, um hier eine Stelle zu verdienen. Es soll nämlich die Wahrscheinlichkeit bestimmt werden, beim blinden Hineingreifen in einen aus m Elementen bestehenden Haufen eine gerade oder ungerade Zahl dieser Elemente in die Hand zu bekommen. Dieses Problem mag zugleich als ein eindringliches Beispiel dienen, wie sehr der erste Anblick einer Sache täuschen kann. Wer würde in der That nicht geneigt seyn anzunehmen, daß die Auflösung blos von der Anzahl der geraden und ungeraden Combinationen abhange, die m Elemente gestatten? Wäre m z. B. $= 5$, so würde man, da hier nur zwei gerade Verbindungen, 2 und 4, gegen drei ungerade, 1, 3, 5 kommen, auf den ersten Blick die erstere Wahrscheinlichkeit $= \frac{2}{5}$, die andere $= \frac{3}{5}$ setzen wollen. Die folgende, nach der Methode der „équations aux différences finies" eingerichtete Analysis, deren Resultat wir sodann auch noch auf eine andere Weise bestätigen wollen, zeigt gleichwohl das Gegentheil auf das bestimmteste. Bezeichne also P_m die Zahl der geraden, und I_m der ungeraden Verbindungen, deren m Elemente fähig sind, und laßt uns sodann untersuchen, was aus diesen Functionen von m wird, wenn die veränderliche Größe m um eine endliche Größe (Differenz; es mag hier die Einheit seyn) wächst. Es ist für sich klar, daß die Einführung dieses Einen neuen Elements in die geraden Verbindungen dieselben ungerade macht, und daß dasselbe, für sich allein genommen, auch noch Eine ungerade Combination hervorbringt; demgemäß man, außer den I_m obigen, noch $P_m + 1$ neue, und also jetzt zusammen $I_m + P_m + 1$ ungerade Verbindungen hat. Die ursprünglich ungeraden Verbindungen dagegen, die wir oben mit I_m bezeichnet hatten, werden durch Einführung des neuen Elementes offenbar zu geraden, und Letzterer Anzahl also dadurch von obigen P_m jetzt zusammen

*) Vergl. die Mémoires de l'Académie des Sciences, année 1728, S. 53 der Geschichte.

auf $P_m + I_m$ gebracht. Da der Werth der gegebenen Functionen von m durch den Anwachs dieser Veränderlichen um die Einheit aber auf resp. P_{m+1} und I_{m+1} gekommen ist, so erhält man die beiden Gleichungen

$$P_{m+1} = P_m + I_m, \text{ und } I_{m+1} = I_m + P_m + 1;$$

aus denen durch Substitution

$$P_{m+1} + 1 = I_{m+1},$$

und, wenn man m um eine Einheit vermindert und somit $P_m + 1$ oben eliminirt,

$$I_{m+1} = 2 I_m$$

erhalten wird. Dies ist eine Gleichung ersten Grades und erster Ordnung mit bestimmten Coefficienten, und der Genüge geschieht, wenn man $I_m = A a^m$ setzt. A bleibt vorerst unbestimmt, und man findet $a = 2$, welches $I_m = 2^m A$, und, da für $m = 1$, I_m auch $= 1$, hiernächst $A = \frac{1}{2}$, also $I_m = 2^{m-1}$, und $P_m = 2^{m-1} - 1$ gibt. Die gesuchten resp. Wahrscheinlichkeiten, die Quotienten der Anzahl der günstigen, durch die Anzahl aller Fälle, sind also $\frac{P_m}{I_m + P_m} = \frac{2^{m-1} - 1}{2^m - 1}$

und $\frac{I_m}{I_m + P_m} = \frac{2^{m-1}}{2^m - 1}$, z. B. $m = 5$, $= \frac{15}{31}$

für die Wahrscheinlichkeit eine gerade, und $\frac{16}{31}$ eine ungerade Anzahl von Elementen in die Hand zu bekommen. Will man sich vorgesetztermaßen von dieser Richtigkeit hiernächst noch auf einem andern Wege überzeugen, so entwickele man, zufolge des Vorgetragenen: $(1 + a)^5$ gibt $1^5 + 5.\ 1^4.\ a + 10.\ 1^3.\ a^2 + 10.\ 1^2.\ a^3 + 5.\ 1.\ a^4 + a^5$, woraus sich die Anzahl aller Combinationen wiederum $= 31$, der geraden $= 15$ und der ungeraden $= 16$ ergibt, wie oben. — Was dagegen die hiernächst von unserm Verfasser behandelten „équations aux différences finies par-

tielles à trois indices" betrifft, so möchte uns deren analytische Behandlung hier zu weit führen; daher wir uns begnügen, unsere Leser auf den 3ten Band von Lacroix traité du calcul différentiel et du calcul intégral zu verweisen, wo sich die betreffenden Formeln vollständig zusammengetragen finden.

Laplace wendet sich hiernächst zu den praktischen Anwendungen der Wahrscheinlichkeitsrechnung, davon wir dasjenige, was sich auf das Spiel bezieht, überschlagen, um gleich zu dem wichtigsten Abschnitte: „des lois de la probabilité, qui résultent de la multiplication indéfinie des événemens" zu kommen. Gewiß! man kann den Vf. hier nur mit Bewunderung sprechen hören. „In der Mitte der veränderlichen und unbekannten Ursachen," sagt er, „die wir unter dem Namen der Zufälligkeiten begreifen und die das Eintreffen der Ereignisse ungewiß und unregelmäßig machen, veroffenbart sich, nach Maßgabe der Vermehrung dieser Ereignisse, eine überraschende Regelmäßigkeit, die zu lebhaft an einen Plan erinnert, um nicht den Beweis für Existenz einer Vorsehung abzugeben. Forscht man der nächsten Ursache dieser Regelmäßigkeit nach, so stellt sie sich als eine Entwickelung der gegenseitigen Möglichkeiten jener Ereignisse dar, die natürlich in dem Verhältnisse, als sie wahrscheinlicher sind, auch öfter eintreten müssen. Man denke sich, um dies durch ein Beispiel anschaulich zu machen, eine mit weißen und mit schwarzen Kugeln erfüllte Urne, aus der man jedesmal Eine Kugel zieht und gleich wieder hineinwirft, um abermals zu ziehen. Das Verhältniß der gezogenen weißen Kugeln zu den schwarzen wird anfangs sehr unregelmäßig ausfallen; da aber die veränderlichen Ursachen dieser Unregelmäßigkeit auf das ordentliche Eintreffen des Resultats abwechselnd günstig und ungünstig einwirken, so müssen sich ihre gegenseitigen Wirkungen bei einer vergrößerten Anzahl von Ziehungen aufzuheben anfangen, und am Ende muß das Verhältniß zwischen den gezogenen Kugeln dem Verhältnisse zwischen den in der Urne enthaltenen, d. h. der allgemeinen Wahrscheinlichkeit, eine schwarze oder weiße herauszuziehen, gleich werden (wie dies schon der unbefangene gemeine Menschenverstand einzuräumen gezwungen ist). Hieraus fließt nun der schon in der historischen Einleitung ad vocem Jacob Bernoulli erwähnte folgende Lehrsatz: Die Wahrscheinlichkeit, daß das Verhältniß zwischen den überhaupt — und den gezogenen weißen oder schwarzen Kugeln sich von dem Verhältnisse zwischen den in der Urne überhaupt enthaltenen und weißen oder schwarzen Kugeln um weniger als jede angebliche Größe unterscheiden wird, nähert sich der Gewißheit bei Vervielfältigung der Ziehungen ins Unendliche ebenfalls unendlich. — Aus diesem Lehrsatze fließt

die Folgerung, daß das Verhältniß der Naturereignisse, im Großen betrachtet, constant sey, und man darf diese Beständigkeit geradezu als ein allgemeines Naturgesetz betrachten. So darf z. B., der sehr verschiedenen Aernte-Ergiebigkeit einzelner Jahre ohnerachtet, das Durchschnittserzeugniß einer großen Reihe von Jahren immer als unveränderlich betrachtet werden; welcher Umstand also die Sicherstellung vor Mangel lediglich von unseren eigenen Einrichtungen abhängig macht." — Referent verhofft zu seinen Lesern, daß sie diese Stelle mit dem nämlichen Gefühle wachsenden ehrfürchtigen Vertrauens gegen die Allweisheit, welche auf diese Weise den Bestand ihrer Einrichtungen gesichert hat, gelesen haben werden. — Aber vernehmen wir den Verf. weiter: „Gleichergestalt," fährt er fort, und man ermüdet nicht ihn zu hören, „erleidet das Verhältniß der Geburten und der Ehen gegen die Bevölkerung, z. B. zu Paris, sehr geringe Veränderungen, und ich habe erzählen hören, daß in gewöhnlichen Zeiten die Zahl der wegen mangelhafter Adressen zurückkommenden Briefe auf den Pariser und Londoner Postanstalten jährlich ziemlich immer die nämliche sey. Es folgt ferner aus diesem Lehrsatze, daß in einer unbegrenzt verlängerten Kette von Ereignissen der Einfluß der regelmäßigen und beständigen Ursachen auf die Länge das Uebergewicht über die unregelmäßigen davon tragen müsse. Dieser Umstand macht den Gewinn der Lotterieanstalten so zuverlässig als den Aernteertrag eines Ackers, da die ihnen vorbehaltenen Vortheile in der Gesammtheit einer großen Zahl von Ziehungen den blos möglichen Einfluß von Zufälligkeiten in allen Fällen überwiegen werden; (eine Wahrheit, die denjenigen, welche ihr Geld dennoch in die Lotterien tragen, allen Muth benehmen müßte, wenn sie nicht dagegen Gibbons berühmtes Wort: „Les lois de la probabilité si vraies en général, si trompeuses en particulier!" Mém. de Gibbon, 1. 261 der franz. Uebersetz., für sich hätten). Und da ferner mit der Beobachtung der ewigen Grundsätze der Vernunft, Gerechtigkeit und Menschlichkeit beständig glänzende Erfolge verbunden gewesen sind, so ist also der große Vortheil, diesen Grundsätzen gemäß zu handeln, selbst analytisch erweislich. (Wer hat vor unserm Vf. je versucht, den Fürsten ihre heiligsten Pflichten im rechnenden Wege vorzuhalten?) Befragt die Geschichte und eure eigne Erfahrung, ob nicht Alles, Alles die Wahrheit dieser Behauptung bezeugen wird! Betrachtet die glücklichen Wirkungen der auf Vernunft und natürliche Menschenrechte begründeten Einrichtungen bei denjenigen Völkern, die solcher Einrichtungen auf die Dauer fähig waren; betrachtet die Vortheile, welche Beobachtung von Treu und Glauben den Gouvernements gewährt hat, deren beständige Richtschnur

sie gewesen ist, und die reichen Entschädigungen, welche ihnen für die mit pünctlicher Worterfüllung zuweilen verknüpften kleinen Opfer auf die Länge immer geworden sind. Welch ein unermeßlicher Credit im Innern, welch ein Uebergewicht nach außen hin! Und schauet dagegen in den bodenlosen Schlund von Unglück, in welchen die Völker durch die Ehrsucht oder Treulosigkeit ihrer Gebieter fast immer gestürzt worden sind. Jedesmal, wenn eine große Macht, fortgerissen durch Eroberungsgier, nach der Weltherrschaft gestrebt hat, sind aus dem Unabhängigkeitsgefühl der bedrohten Nationen Coalitionen entstanden, deren Opfer die Usurpation immer wird. Den veränderlichen Ursachen, um uns unserm obigen Theorem wieder mehr zu nähern, die die Vergrößerung oder Verkleinerung der verschiedenen Staaten nach sich ziehen, stehen die natürlichen Grenzen als ein Einfluß von unveränderlicher und folglich auf die Länge immer siegender Beschaffenheit gegenüber. (Hört! hört!) Es ist also für den Bestand sowohl als für die Glückseligkeit der Staaten von dem höchsten Gewichte, sie nicht über jene Grenzen hinaus zu erweitern, indem es ihnen sonst wie den Meereswellen geht, welche die Heftigkeit eines Sturmes zwar auf Augenblicke über ihren natürlichen Standpunct erheben kann, welche die Schwere aber immer auf denselben zurückführt. Das ist auch ein, und zwar ein moralisches Resultat der Wahrscheinlichkeitsrechnung, bestätigt durch die zahlreichsten und schrecklichsten Erfahrungen. Ein historischer Lehrvortrag, aus dem Gesichtspuncte des Einflusses der dauernden Ursachen (wem empfehlen wir die Ausführung dieses Begriffes des Pragmatischen in der erhabensten, in der ewigen Bedeutung des Wortes?) würde, neben Befriedigung der Wißbegierde, eine nie versiegende Quelle von praktischer Zurechtweisung gewähren. Man mißt zuweilen die unvermeidlichen Wirkungen dieser Ursachen zufälligen Umständen bei, welche nur ihre schnellere Entwickelung herbeigeführt haben. So läufts z. B. wider die Natur der Dinge, daß ein Volk für immer von einem andern durch Meere oder weite Landstrecken von ihm geschiedenen Volke beherrscht werde, und man kann im Wege des Probabilitätscalculus rechnend darthun, daß diese beständige Ursache sich auf die Länge mit den veränderlichen, im nämlichen Sinne wirkenden Umständen verbinden und die Befreiung oder Anschließung der ersteren Nation an einen Nachbarstaat bewirken müsse!!!"

Unser vortrefflicher Vf., dem die Leser, wie Referent mit Bestimmtheit voraussetzen darf, mit immer steigendem Interesse folgen, trägt nunmehr den Lehrsatz vor, der diese Fälle, in welchen die Möglichkeit der einzelnen Ereignisse nur a posteriori

bekannt wird, umfaßt. Wenn ein einfaches, oder aber ein aus mehreren einfachen zusammengesetztes Ereigniß, — so heißt dieser Lehrsatz, — dessen allgemeine Wahrscheinlichkeit a priori nicht bestimmt werden kann, unter gewissen Umständen sehr oft beobachtet worden ist, so wächst die Wahrscheinlichkeit seines Abhangens von diesen Umständen mit der Menge der Beobachtungen und wird also zur Gewißheit, wenn deren Anzahl unendlich groß wäre. Laplace macht sogleich eine überaus wichtige Anwendung dieses Lehrsatzes auf die Beständigkeit des Verhaltens zwischen den männlichen und weiblichen Geburten, welche ununterbrochene und allartige Beständigkeit, gleich einer unendlichen Zahl von Beobachtungen, die Wahrscheinlichkeit eines dabei thätigen, allgemeinen Naturgesetzes zur Gewißheit erhebt. „Man erwäge, daß dies Verhältniß von beiläufig 22 : 21 zu Petersburg dasselbe ist wie zu Neapel, so wird man sich bald überzeugen, daß es auf den Einfluß des Klima dabei nicht ankomme, und man darf, gegen die gewöhnliche Meinung, annehmen, daß es auch im Orient bestehe. Unter den wissenschaftlichen Fragen, deren Beantwortung den nach Aegypten gegangenen französischen Gelehrten aufgetragen war, hat sich auch diese befunden; unglücklicherweise ist aber die Entscheidung durch den Mangel sorgfältig geführter Register in jenen verwahrlosten Gegenden unmöglich gemacht worden. Indeß hat Humboldt, unter der Unendlichkeit der von ihm angestellten gelehrten Forschungen in den Tropenländern, seine Aufmerksamkeit auch auf diesen Gegenstand gerichtet und uns die Gewißheit verschafft, daß die Beständigkeit jenes Verhältnisses auch dort bestehe." — „Die Bestimmung der Gesetze," fügt der Vf. hinzu, „welche sich darunter bei den verschiedenen Thiergattungen veroffenbaren, scheint mir eine der Aufmerksamkeit der Naturforscher im hohen Grade würdige Aufgabe zu seyn;" und wir vereinigen auf diese Veranlassung unsere Bitten mit den seinigen, um den Eifer dafür fortwährend wach zu erhalten. Denn Manches in diesem Bezuge ist bereits durch die unterdeß erschienene unschätzbare Arbeit unseres Hufeland: „Ueber die Gleichzahl beider Geschlechter unter den Menschen," geleistet, und Referent rechnet auf den Dank seiner Leser, wenn er die Resultate von Hufelands Untersuchungen, die sich als eine höchst beachtenswerthe Ausführung der Winke unseres Verf. darstellen, zur Vervollständigung hier mit aufnimmt. Es gibt — und in diese dreizehn Sätze läßt sich etwa das Ergebniß der angeführten Arbeit zusammendrängen — 1. im Allgemeinen unter den Thieren ein größeres oder geringeres numerisches Uebergewicht der Weibchen über die Männchen. 2. Nur unter der Menschengattung besteht umgekehrt zwischen den männlichen zu den weiblichen Geburten das unwandelbare Verhältniß = 21 : 20

(also um ein Weniges von dem abweichend, welches Laplace oben angibt). Dieses Verhältniß ändert sich vom Geburtsjahre an allmählig und wird im 14ten Jahre ein Verhältniß vollkommener Gleichheit. 3. Jenes Geburtsverhältniß = 21 : 20 sowohl als das mit dem 14ten Jahre eintretende vollkommene Gleichheitsverhältniß bleibt auf der ganzen Erde und zu allen Zeiten dasselbe. 4. In den einzelnen Familien, jede für sich genommen, veroffenbart sich keine Spur dieser beiden Verhältnisse. 5. In einer wenig zahlreichen Vereinigung mehrerer Familien machen sie sich nach Verlauf von 10 bis 20 Jahren bemerklich; 6. unter einer Seelenzahl von 10,000 alle Jahre; 7. von 50,000 alle Monate; 8. von mehreren 100,000 alle Woche; und 9. endlich von 10,000,000 alltäglich. 10. In kleineren Ortschaften bewirkt die Zeit die Ausgleichung und führt jenes doppelte Fundamentalverhältniß immer wieder herbei; und 11. bei größerer Seelenzahl beruht die Erhaltung desselben auf dieser Zahl selbst. 12. Es erstreckt sich also gleichzeitig auf Zeit und Raum. 13. Die Ursache dieser doppelten Verhältnißbeständigkeit schließlich erhebt sich über die physischen Gesetze der thierischen Existenz. Diese Beständigkeit zeichnet das Menschengeschlecht vor allen übrigen aus und spricht unwiderleglich für eine übernatürliche Ordnung der Dinge. —

Eine noch interessantere Aufgabe für die politische Arithmetik ist das Verhältniß der Geburten zur Bevölkerung überhaupt. Denn ist dieses Verhältniß mit hinreichender Schärfe bekannt, so bedarf's freilich statt der so sehr schwierigen und in ihren Resultaten so ungewissen großen Volkszählungen nur sorgfältig geführter Geburtsregister. Um jenes daher so wichtige Verhältniß bestimmen zu können, schreibt der Vf. folgende drei Maßregeln vor: 1. Man wähle, mit gleicher Beziehung auf die ganze Fläche des Landes, eine hinreichende Anzahl von Bezirken aus, ermittle 2. die Seelenzahl einzelner Ortschaften dieser Bezirke zur nämlichen Epoche mit Sorgfalt, und nehme 3. aus den Geburtsregistern derselben Ortschaften späterhin eine Durchschnittssumme mehrerer, jener Epoche vorangehender und folgender Jahre. „Das französische Gouvernement," führt der Vf. an, „überzeugt von der Zulänglichkeit dieser Maßregeln, hat die Ausführung derselben auf mein Bitten gestattet. In 30 gleichmäßig über der ganzen Oberfläche Frankreichs vertheilten Departements sind diejenigen Ortschaften ausgewählt worden, wo sich die bestimmtesten Nachweisungen erwarten ließen. Eine genaue Zählung hat die gesammte Seelenzahl aller dieser Ortschaften für den 23. September 1802, = 2037615, und die Vergleichung der Register hat dagegen nachher die jährliche Zahl der Geburten, zufolge eines Durchschnitts

der drei Jahre 1801, 1802 und 1803, = 71866 gegeben. Das gesuchte Verhältniß ist also $= \frac{2037615}{71866} = 28\frac{352845}{1000000}$, mit welchem man demnach nur die Anzahl der jährlichen Geburten in ganz Frankreich zu multipliciren hat, um die ganze Seelenzahl zu finden. Wie groß ist denn aber die Wahrscheinlichkeit, daß diese solchergestalt ausgemittelte Zahl sich von der wahren nunmehr auch nicht über eine gewisse Grenze hinaus unterscheide? Diese Frage habe ich nach meiner Analysis des Probabilitätscalculus behandelt und gefunden, daß, wenn man die Zahl der jährlichen Geburten in Frankreich auf 1000000, und danach die ganze Seelenzahl auf 28352845 anschlägt, fast 300000 gegen 1 zu wetten stehe, diese Bestimmung werde sich von der Wahrheit um keine halbe Million unterscheiden." — Wir haben den Vf. oben über das allgemeine Verhältniß zwischen den männlichen und weiblichen Geburten vernommen; er bringt mit einem außerordentlichen Scharfsinne in die Gründe der Anomalien ein, welche sich in diesem Verhältnisse hier und da offenbaren. „In Paris z. B.," führt er an, „entfernt es sich etwas von dem angegebenen = 22:21. Seit dem Jahre 1745, wo man allererst angefangen hat, die Geschlechter in den Geburtsregistern zu trennen, bis Ende 1784 sind in dieser Hauptstadt 393386 Knaben und 377555 Mädchen getauft worden, welches ein Verhältniß von fast 25:24 gibt. Es scheint also, als wenn zu Paris irgend eine bestimmte Ursache der Störung jenes allgemeinen Verhältnisses stattfinde, und die Analysis des Probabilitätscalculus lehrt, daß man 238 gegen 1 auf das Daseyn einer solchen besondern Störungsursache wetten kann. Meine Untersuchungen haben sie mich in dem Umstande entdecken lassen, daß die Landleute mehr Mädchen als Knaben ins Pariser Findelhaus tragen, weil sie die letzteren besser bei der Arbeit nutzen können. Die Register dieser Anstalt ergeben seit dem Jahre 1745 bis Ende 1809 163499 Knaben und 159405 Mädchen, welche erstere Zahl die letztere, statt wie sie sollte, wenigstens um $\frac{1}{24}$, nur um $\frac{1}{38}$ übertrifft. Und in der That, setzt man letzteres Ergebniß ganz bei Seite, so findet sich auch in Paris das Verhältniß 22:21 wieder." — „Die Untersuchung endlich" — und mit dieser Anführung wollen wir die vorliegende Erörterung eines der allerwichtigsten staatswirthschaftlichen Probleme beschließen, — „die Untersuchung der Wahrscheinlichkeit, daß diese Beständigkeit des Geschlechtsverhältnisses f o r t d a u e r n werde, gehört demjenigen Zweige der Analysis des Probabilitätscalculus an, der von der Vergangenheit einen Schluß auf die Zukunft macht, und man beweist rechnend, es sey, wenn der Zeitraum von 1745 bis 1784 zum Grunde gelegt wird, 4 gegen 1 zu wetten, daß die angege-

bene Ueberzahl der Knabengeburten zu Paris wenigstens noch ein Jahrhundert bestehen werde." —

In dem folgenden Abschnitte dieses praktischen Theils kömmt der Vf. hiernächst zu den Anwendungen, die man von der Wahrscheinlichkeitsrechnung in den Naturwissenschaften macht; und wenn die vorangegangenen Untersuchungen durch die Höhe metaphysischer Speculation einen eigenthümlichen Reiz für den Denker haben, so ziehen die vorliegenden dagegen durch die technische Solidität ihres Ergebnisses an, welches sie größtentheils dem vorläufig schon in der Einleitung erwähnten, unter dem Namen der Methode der kleinsten Quadrate so berühmt gewordenen Verfahren verdanken, über welches wir uns also plangemäß nunmehr näher zu verbreiten haben. „Jede Beobachtung," sagt Laplace, „in ihrer analytischen Gestalt ist eine Function der zu bestimmenden Elemente, oder aber, wenn diese selbst schon beiläufig bekannt sind, eine lineare Function der in denselben noch anzubringenden Correctionen. Indem man diese Function hiernächst dem Ergebnisse der Beobachtung gleich setzt, wird eine Bedingungsgleichung gebildet, und wenn man nun eine bedeutende Zahl solcher Bedingungsgleichungen hat, so kömmt es noch darauf an, sie dergestalt zu verbinden, daß man so viele Finalgleichungen als unbekannte Größen erhält. Welches ist aber die vortheilhafteste Art von Verbindung der Bedingungsgleichungen Behufs der Formation dieser Finalgleichungen?" Darauf wollen wir, nach Maßgabe des dieser Anzeige zu Grunde liegenden Gesichtspunctes, als fortgesetzten Commentar zu unsers Verfassers philosophischer Exposition, die Antwort in analytischer Sprache ertheilen. Seyen also x, y, z . . . jene in den Elementen anzubringenden Correctionen, als die Unbekannten des Problems; b, c, d . . . derselben numerische Coefficienten, und a, welches auch negativ seyn kann, das Ergebniß der Beobachtung, so ist ersichtlich, daß die Bedingungsgleichungen folgende allgemeine Gestalt haben werden: $0 = a + bx + cy + dz \ldots .$ Da aber ihre Anzahl dem Geiste der Methode gemäß viel größer als die der Unbekannten genommen werden muß, weil die Ergebnisse der Beobachtungen nicht haarscharf sind und es also eben auf einen rechten Durchschnitt ankommt, so leuchtet ein, daß die Substitution numerischer Werthe für diese Unbekannten, man mag die Werthe nun, durch welche Verbindung der Gleichungen man auch will, suchen, fast nie sämmtlichen Bedingungsgleichungen volle Genüge leisten werde. Also muß man es doch wenigstens so einzurichten suchen, daß sie dies, wenn voll unmöglich ist, so nahe als möglich thun. Um den dazu führenden analytischen Weg auszumitteln, stellt man sich vor, die solchergestalt bestimmten nu-

merischen Werthe von x, y, z . . . seyen bereits gefunden, und bezeichnet dasjenige, was, nach ihrer Substitution, in den verschiedenen Bedingungsgleichungen doch noch ungetilgt zurückbleiben dürfte, etwa mit E, E′, E″ u. s. w., wodurch die neuen Gleichungen:

$$E = a + bx + cy + dz \ldots\ldots$$
$$E' = a' + b'x + c'y + d'z \ldots\ldots$$
$$E'' = a'' + b''x + c''y + d''z \ldots\ldots$$

erhalten werden. Nun ist aber ganz offenbar, daß, wenn die voranstehenden Werthe von x, y, z . . ., verlangtermaßen wirklich dergestalt ausgewählt sind, daß sie den Gleichungen, die sie ganz auf 0 zu bringen nun einmal nicht vermögen, doch wenigstens so weit als nur irgend möglich, Genüge thun, die Summe des noch übrig bleibenden Ungetilgten $E + E' + E'' \ldots$, d. h. hier die dieser Summe gleichen Beträge $a + bx + cy + dz$; $a' + \ldots\ldots$; u. s. w., auch so klein als nur möglich, oder, in der Kunstsprache, ein *Minimum* seyn werden. Also müssen nach Vorschrift der Theoria de Maximis aut Minimis, umgekehrt, die rechten Werthe von x, y, z . . . gefunden werden, wenn man die voranstehenden Ausdrücke, zwar nicht unmittelbar, weil sie in linearer Dignität nach Anwendung des Verfahrens jener Theorie keine Bestimmungen für die Unbekannten mehr enthalten, sondern nachdem sie vorher ins Quadrat, welche Potenz, wie man gleich sieht, ausreicht und woher die Methode den Namen führt, erhoben und dann summirt worden sind, in Beziehung auf jede Unbekannte nach einander differentiirt, das jedesmalige Differential = 0 setzt und aus der solchergestalt erhaltenen jedesmaligen Gleichung den Werth der zugehörigen Unbekannten herleitet. Seyn also, um dies figürlich anschaulich und zugleich leicht übersichtlich zu machen, nur die beiden und nur zwei Unbekannte enthaltenden Ausdrücke:

$$E = a + bx + cy \text{ und}$$
$$E' = a' + b'x + c'y;$$

so erhält man, angewiesenermaßen quadrirend und hiernächst summirend: $a^2 + 2abx + b^2x^2 + 2acy + 2bxcy + c^2y^2 + a'^2 + 2a'b'x + b'^2x^2 + 2a'c'y + 2b'xc'y + c'^2y^2$, und ferner, zuerst nach x und dann nach y differentiirend und resp. mit 2dx und 2dy dividirend:

$$ab + b^2x + bcy + a'b' + b'^2x + b'c'y = 0, \text{ und}$$
$$ac + bcx + c^2y + a'c' + b'c'x + c'^2y = 0,$$

als die beiden, zu sothaner Bestimmung von x und y erforderlichen Gleichungen. Vergleicht man dieselben aber hiernächst mit den ursprünglichen beiden Ausdrücken, so sieht man auf den ersten Blick, daß der modus ihrer Herleitung aus diesen Aus-

drücken auf die einzige folgende Regel, welche demnach die ganze Technik der Methode der kleinsten Quadrate einschließt, hinausläuft, nämlich: Um die Gleichung des Minimi in Bezug auf eine der Unbekannten zu finden, multiplicire man alle Glieder jeder Bedingungsgleichung mit dem Coefficienten der betreffenden Unbekannten in dieser Gleichung und summire die Producte; — und das ist denn nun der Commentar zu unseres Verfs., ohne denselben, ihren Gründen nach, freilich nicht einleuchtenden, und doch nur so trocken hingestellten Anführung: „que le systême de facteurs le plus avantageux est celui des coefficiens des élémens dans chaque équation de condition; en sorte que l'on forme une première équation finale en multipliant respectivement chaque équation de condition par son coefficient du premier élément et en réunissant toutes ces équations ainsi multipliées. On forme une seconde équation finale en employant de même les coefficiens du second élément et ainsi de suite.“ Dagegen enthalten wir uns, um die nothwendigen quantitativen und qualitativen Grenzen dieser Anzeige nicht zu überschreiten, billig einer ferneren analytischen Ausführung des im vorliegenden Werke ebenfalls nur angedeuteten Beweises, daß die auf diesem Wege gefundenen Resultate genauer sind, als diejenigen, welche jedes andere Verfahren liefert; gleichwie der Gründe, auf welchen die Grenzenbestimmung beruhet, innerhalb welcher die etwa noch zu fürchtenden, möglicherweise übrig gebliebenen Irrthümer eingeschlossen seyn werden, was wir oben, mit dem Verf., allgemein durch den sehr bezeichnenden Ausdruck „poids du resultat“ bezeichnet haben, und verweisen unsere Leser in diesem Bezuge auf das, Eingangs angeführte größere Werk desselben Verfs. Aber einige interessante Beispiele von der Anwendung dieser vortrefflichen Methode, welche namentlich so viel beigetragen hat, um die Astronomie auf diejenige Höhe zu erheben, auf der man sie jetzt mit Schwindeln erblickt, dürfen wir nicht übergehen. Die von Bouvard berechneten Jupiters- und Saturnstafeln sind bekannt; ihr Verfertiger hat mit dem mühsamsten Fleiße und durchgängiger Anwendung des Verfahrens der kleinsten Quadrate die durch und seit Bradley beobachteten Oppositionen und Quadraturen beider Planeten discutirt, die Correctionen der Elemente bestimmt und insonderheit die Saturnsmasse (die Sonnenmasse = 1 angenommen) = $\frac{1}{3512}$ gefunden. Auf dieses im angegebenen Wege ermittelte Resultat aber hat hiernächst unser Laplace die analytischen Formeln seiner Wahrscheinlichkeitsrechnung angewendet und dargethan, man könne 11000 gegen 1 wetten, daß der Irrthum dieser Angabe noch nicht $\frac{1}{100}$ ihres Betrages ausmachen werde;

ja er hat erwiesen, daß dieselbe Wahrscheinlichkeit für die Bestimmung der Jupitersmasse ($= \frac{1}{1071}$) gar auf das Verhältniß von 1000000:1 steige. — Ueber eine andere Anwendung dieser Fehlergrenzbestimmungsmethode wollen wir den Verf. wiederum selbst, und um so lieber in extenso vernehmen, als sie sich auf einen Gegenstand, die Genauigkeit geodätischer Operationen, bezieht, der, bei der Mehrzahl solcher, gerade jetzt unternommenen Operationen, ein zeitgemäßes Interesse hat. „Diese Methode," sagt er, „leidet noch eine sehr glückliche Anwendung auf geodätische Operationen. Man bestimmt die Länge eines großen Meridianbogens auf der Erdoberfläche bekanntlich durch eine Kette von Triangeln, die sich an eine mit großer Genauigkeit wirklich gemessene Basis anreihen. Wie vorsichtig man aber auch bei Winkelmessung der übrigen Triangel verfahre, so kann doch, wegen der großen Zahl derselben, eine Zusammenhäufung der darunter fast unvermeidlichen Fehler am Ende einen sehr nachtheiligen Einfluß auf die Zuverlässigkeit des Resultats hervorbringen. Man urtheilt also über die Länge des gemessenen, oder vielmehr geschlossenen Meridianbogens und deren Glaubwürdigkeit so lange unbefugt und unvollständig, als man die Wahrscheinlichkeit nicht bestimmen kann, daß die darunter vorgefallenen Irrthümer innerhalb gewisser Grenzen eingeschlossen seyn. Der Fehler eines geodätischen Resultates stellt sich als eine Function der in Messung der einzelnen Winkel aller Triangel vorgegangenen Fehler dar. Bei astronomischen Untersuchungen bietet, wie wir oben gesehen haben, eine jede einzelne Beobachtung auch eine Bedingungsgleichung dar; bei geodätischen Messungen hilft man sich, indem man das Resultat der wirklichen Messung aller drei Winkel eines Triangels mit demjenigen vergleicht, was sie zusammen eigentlich betragen sollten (180° + dem sphärischen Ueberschusse): der Unterschied ist offenbar dem bei den Messungen begangenen Fehler gleich. Welches ist nun aber die angemessenste Weise, den solchergestalt ausgemittelten Fehlerbetrag auf die drei gemessenen Winkel des Dreieckes zu vertheilen? Die Analysis der Wahrscheinlichkeitsrechnung lehrt, daß man jedem Winkel ein Drittel jenes Betrages zutheilen müsse, um den höchst möglichen Grad von Wahrscheinlichkeit für nunmehrige vollkommene Genauigkeit zu erlangen. Man sieht also, von welcher ganz außerordentlichen Wichtigkeit es ist, nicht etwa, wie sonst lässiger Weise wohl zu geschehen pflegt, nur zwei Winkel eines Triangels, sondern sämmtliche drei wirklich zu messen und das Resultat sodann auf die eben angegebene Weise zu corrigiren." Referent empfiehlt diese Bemerkung den Männern, welche bei den im Werke begriffenen geodätischen Operationen die Hand im Spiele haben, indem er namentlich einen

braven jungen Geometer ins Auge faßt, der bei der jetzigen trigonometrischen Aufnahme des Herzogthums Sachsen mitarbeitet, und mit dem er sich über den nämlichen Gegenstand schon mündlich unterhalten hat. *)

Von diesem geodätischen Schauplatze erhebt sich unser Verf. wieder zu den Bewegungen der Himmelskörper. In der That sind die Betrachtungen der Wahrscheinlichkeitstheorie nicht weniger dienlich, um die geringeren, oftmals durch die Fehler der Beobachtungen versteckten Ungleichheiten des Planetenlaufs herauszufinden und die Ursache dieser Anomalien aufzuklären. So hatte z. B. schon der berühmte göttingische Astronom Mayer aus einer Menge von Beobachtungen geschlossen, daß der Coefficient der vom Einflusse des Mondes abhängigen Ungleichheit in der Vorrückung der Nachtgleichen etwas vermindert werden müsse. Allein, obgleich diese Vermuthung nachher von Mason bestätigt und noch verstärkt wurde, so hatten doch die meisten Astronomen, weil sich dieselbe nicht auf die Gesetze der Gravitation zu stützen schien, keine weitere Rücksicht darauf genommen. Dies veranlaßte Laplace eine große Zahl von Mondsbeobachtungen der Analyse seines Probabilitätscalculs zu unterwerfen, worauf sich eine so große Wahrscheinlichkeit für obige Voraussetzung ergab, daß er sich zu einer Untersuchung der Gründe veranlaßt fand, welche jenen Umstand veranlassen könnten. Er fand sie bald in der elliptischen Gestalt des Erdkörpers, die man bis dahin bei Betrachtung des in Rede stehenden Mondeinflusses unbeachtet gelassen hatte; und es ergab sich umgekehrt, zu seiner großen und freudigen Ueberraschung, daß hinwiederum aus diesem Umstande auf das Maß der Abplattung des Erdsphäroids geschlossen werden dürfe, welche Abplattung diesergestalt, übereinstimmend mit dem, was die neuesten Gradmessungen dafür geben, $= \frac{1}{305}$ gefunden wird. — „Aber eine der beachtenswerthesten Erscheinungen im Weltsysteme endlich" — und wir halten uns gegen unsere Leser verpflichtet, diese höchst merkwürdige Stelle des Buches wieder wörtlich und ganz auszuheben, um einen abermaligen Beweis davon zu liefern, daß es der Analysis nicht an Kräften gebreche, dem menschlichen Geiste auf diejenige Höhe zu folgen, auf welche ihn seine Ahnungen erheben — „ist die Einerleiheit der Richtung der rotatorischen und progressiven Bewegung aller Haupt- und Nebenplaneten nach der Ordnung der Zeichen. Eine so außeror-

*) Nach einer Ueberzeugung, die sich Referent später zu verschaffen gewußt hat, werden dabei nur Fehler bis höchstens drei Secunden nachgesehen, diese aber auf die angegebene Weise unter die drei Winkel gleich vertheilt.

dentliche Uebereinstimmung ist kein Werk des blinden Zufalls; hier kündiget sich mehr, hier kündiget sich eine allgemeine Ursache an, die alle diese Bewegungen veranlaßt hat. Um die Wahrscheinlichkeit dieser Annahme zu bestimmen, muß in Betrachtung gezogen werden, daß das Planetensystem, so weit es uns bis jetzt bekannt ist, und wenn man mit Herschel dem Uranus 6 Monde beilegt, aus 11 Haupt- und 18 Nebenplaneten besteht. Man hat die Rotationsbewegung der Sonne, von 6 Hauptplaneten, dem Erd-, dem Jupiters-, einem Saturnsmonde und dem Ringe des letzteren Planeten beobachtet. Diese Rotationen, mit Inbegriff der oben nachgewiesenen Revolutionen, geben zusammen 43 in dem nämlichen Sinne vor sich gehende Bewegungen; und die Analysis des Probabilitätscalculus lehrt, man könne mehr als 4000 Milliarden gegen 1 wetten, daß diese Uebereinstimmung kein Werk des Zufalls sey, welche Wahrscheinlichkeit beiweitem die derjenigen historischen Ereignisse übertrifft, in Betreff welcher man sich nicht den mindesten Zweifel erlaubt. Wir dürfen also mit der nämlichen Gewißheit an einen ursprünglichen höchsten Urheber dieser gemeinschaftlichen Bewegungen glauben." —

Die Wahrscheinlichkeitsrechnung, die sich uns solchergestalt in ihrer Anwendung auf die Naturkunde von einer so glänzenden Seite gezeigt hat, nimmt aber einen noch höheren Charakter an, wenn die moralischen Wissenschaften (4ter Abschnitt des praktischen Theiles) ihren Beistand anrufen. „Wie groß die Anzahl der unvorhergesehenen, der verborgenen oder selbst unbestimmbaren Einflüsse auf die menschlichen Einrichtungen seyn mögen, die Reihe von Erfolgen, welche die Zeit herbeiführt, lehrt den richtigen Gesichtspunct zur Beurtheilung ihrer Anwendbarkeit finden. Die Regierungen haben in diesem Bezuge nicht selten weise Gesetze ergehen lassen; weil man aber versäumt hatte, gleichzeitig die Motive zu entwickeln, so sind mehrere von diesen Gesetzen als unnütz abgeschafft worden; und es hat langer und bitterer Erfahrungen zu ihrer Wiederherstellung bedurft. Es würde daher von großer Wichtigkeit seyn, in allen öffentlichen Bureau's genaue Register über die Resultate zu führen, die diese oder jene Maßregeln gehabt haben; diese Register würden schöne Zusammenstellungen der von den Gouvernements, im Großen gemachten Erfahrungen gewähren. Wahrlich! wir können nichts Gescheuteres thun, als Erfahrung und Rechnung, die uns in der Naturkunde so vortreffliche Dienste geleistet haben, auch auf die moralischen und politischen Wissenschaften anzuwenden. Laßt uns den Fortschritten der Aufklärung zwar keine unnützen und oftmals sogar gefährlichen Hindernisse in den Weg legen;

laßt uns aber anderseits Veränderungen in unseren öffentlichen Institutionen, in unsern wohlhergebrachten, alten Gebräuchen nur mit der äußersten Umsicht vornehmen! Die Erfahrung lehrt uns zwar die damit verknüpften Nachtheile kennen; aber wir verstehen nicht, über den Umfang der Uebel zu urtheilen, welche die Veränderung nach sich zu ziehen im Stande ist. „Dans cette ignorance, la théorie des probabilités *prescrit d'éviter tout changement.*" (!!! — Die Sache ist uns zu bedenklich vorgekommen, um nicht die Worte des Textes aufzunehmen); wenigstens aber muß man sich doch sorgfältig vor den „brüsken" Veränderungen hüten, welche in der moralischen wie in der physischen Weltordnung nie ohne großen Verlust an lebendiger Kraft durchzusetzen sind." — Nach diesen allgemeinen Bemerkungen, denen, mit Ausnahme der oben ausgezeichneten, kein besonnener Mann seinen Beifall versagen wird, wendet sich der Verf., in specie, zuerst zu der Wahrscheinlichkeit der Zeugnisse. Wir verbergen nicht, daß uns Manches von dem, was darüber beigebracht wird, schier spitzfindig vorgekommen sey; es gibt in der That einen Punct, wo sich Metaphysik und Analysis zu diesem Charakter vereinigen. Aber Jedermann wird dem Vf. wieder beistimmen, wenn er die Nothwendigkeit des Mißtrauens in angebliche Ereignisse darthut, die wider die Naturgesetze streiten, es mögen die Erzählungen davon nun auch durch noch so zahlreiche Zeugenaussagen unterstützt seyn. Ja es laufen oftmals Erzählungen von so ganz unglaublichen Dingen um, daß Nichts ihre Unwahrscheinlichkeit aufzuheben im Stande ist. Nur allgemein gewordene Vorurtheile können erklären, wie man zu seiner Zeit solchen Erzählungen habe Glauben beimessen können; und wenn diese Vorurtheile endlich an Gewalt zu verlieren anfangen, so bleibt den späteren Jahrhunderten Nichts als ein neuer Beweis für die Gewalt übrig, welche vorgefaßte Meinungen auch auf die bestorganisirten Köpfe ausüben. Zwei ausgezeichnete Männer des Zeitalters Ludwig des 14ten, Racine und Pascal, bieten einen auffallenden Beweis hiervon dar. Es ist überraschend zu sehen, wie sehr sich Racine, dieser beredte Dolmetscher des menschlichen Herzens, dieses erste und vollkommenste Dichtermuster aller Nationen und Zeiten (! — Nun die Hyperbel, wiewohl sie wirklich ein wenig stark ist, mag dem Franzosen hingehen), darin gefällt: die Heilung der Demoiselle Perrier, Pascals Nichte und Pensionairin in der Abtei Port-royal, als ein Wunderwerk darzustellen; es ist niederschlagend, Pascals Beweis zu lesen, daß dieses Wunderwerk zum Besten der Religion nothwendig gewesen sey, um die Lehren der Nonnen dieser Abtei, welche damals von den Jesuiten verfolgt wurden, zu rechtfertigen. Die junge Perrier hatte

seit drei Jahren an einer Thränenfistel gelitten, sie berührte mit dem kranken Auge eine Reliquie, welche man für einen Dorn aus der Krone des Heilandes ausgab, und fühlte sich augenblicklich genesen. Einige Tage nachher bestätigten Aerzte und Wundärzte die Heilung, unter der ausdrücklichen Hinzufügung, daß ihre Kunst dabei so wenig als die Natur mitgewirkt habe. Das Ereigniß trug sich im Jahre 1656 zu und machte, wie Racine besonders anführt, in Paris so gewaltiges Aufsehen, daß die ganze Hauptstadt auf den Füßen nach der Abtei war. Die Menge der Besuchenden wuchs mit jedem Tage, und Gott selbst schien Freude an dem frommen Sinne des Volkes zu finden und dieselbe durch die Menge von Wundern zu bezeugen, die er jetzt fortwährend in dieser Kirche geschehen ließ. (Der Vf. scheint hier den Einfluß ganz unberücksichtigt zu lassen, den ein im hohen Grade exaltirtes Gemüth unleugbar auf den kranken Körper auszuüben im Stande ist, und dessen Wirkungen, als wider die gewöhnlichen Naturgesetze, contra naturam, laufend, in einem gewissen Sinne, in der That ein Wunder genannt werden dürfen. — Man verstehe aber den Referenten ja nicht unrecht!). Diese Art außerordentliche Ereignisse zu betrachten findet sich übrigens in mehreren Schriften des Jahrhunderts Ludwig des 14ten wieder; und selbst Locke, in seinem tiefsinnigen Versuche über den menschlichen Verstand, scheint sich zu derselben hinzuneigen. Hier sind seine eigenen Worte: „Ohnerachtet," sagt er, „die Erfahrung und der gewöhnliche Lauf der Dinge mit Recht einen wichtigen Bestimmungsgrund für uns abgeben, wenn man uns auffordert, irgend einem Umstande unseren Glauben zu schenken, so gibt es doch einen Fall, in dem wir diesen Glauben auch auffallenden Dingen, wofern sie nur von unverdächtigen Zeugen behauptet werden, nicht versagen dürfen. S i n d ü b e r n a t ü r l i c h e E r e i g n i s s e n ä m l i c h s o n s t n u r d e n Z w e c k e n D e s j e n i g e n g e m ä ß, i n d e s s e n M a c h t e s s t e h t, d e n L a u f d e r N a t u r a u f z u h a l t e n o d e r z u ä n d e r n, s o m ü s s e n w i r g e r a d e i n d e m M a ß e w e n i g e r a n i h r e r R i c h t i g k e i t z w e i f e l n, a l s s i e s i c h m e h r ü b e r d a s G e w ö h n l i c h e e r h e b e n." — „Da," fügt unser Verf. dieser Ansicht des englischen Philosophen hinzu, „die richtigen Principien, auf denen die Wahrscheinlichkeit der Zeugenaussagen beruht, solchergestalt von den Weltweisen selbst verkannt worden sind, so habe ich es um so mehr für angemessen gehalten die analytische Theorie dieser Wahrscheinlichkeit vollständig zu entwickeln;" — auf welche Veranlassung denn Referent die Wiederholung seines Geständnisses nicht unterdrücken kann, daß er, bei aller Achtung vor den Kräften der Analysis, die er sehr wohl zu würdigen versteht, sie gleichwohl nicht für fähig

halte, die Unendlichkeit der moralischen Natur einer vollständigen rechnenden Controle zu unterwerfen.

Ein sehr großes zeitgemäßes Interesse hat dagegen der folgende Unterabschnitt: „Des choix et des décisions des assemblées,“ über den wir uns auch außerdem mit Vergnügen verbreiten, da die Anführung, womit ihn der Verf. eröffnet, ganz in dem bescheidenen Sinne unsers eben abgegebenen Geständnisses verfaßt ist. „Die Wahrscheinlichkeit der Entscheidungen einer Versammlung," heißt es nämlich gleich Eingangs, „hängt von der Mehrheit der Stimmen, der Aufklärung und Unparteilichkeit ihrer Glieder ab. Hier mischen so viel Leidenschaften, so viel Privatinteressen ihren Einfluß ein, daß es geradezu unmöglich ist, diese Wahrscheinlichkeit der Rechnung zu unterwerfen. Indeß gibt es doch einige allgemeine Regeln, auf welche der gesunde Menschenverstand hinleitet, und die die Analysis bestätiget. Besitzt die Versammlung z. B. nur geringe Einsichten von dem ihrer Entscheidung überlassenen Gegenstande, verlangt derselbe feinere Erörterungen, oder läuft die Wahrheit gegen herrschende Vorurtheile, so ist sicher mehr als 1 gegen 1 zu wetten, daß die Entscheidung der Mehrheit schlecht ausfallen werde; und das Gewicht dieser Vermuthung nimmt in dem Maße zu, als die Anzahl der stimmenden Glieder größer ist. Es ist also für die öffentliche Wohlfahrt von großer Wichtigkeit, daß die Versammlungen nur über Gegenstände entscheiden, welche die Großzahl der Beisitzer versteht; es ist von unendlicher Wichtigkeit, daß der Unterricht allgemein werde, und daß wohlgeschriebene, von der Vernunft und der Erfahrung gebilligte Bücher Diejenigen aufklären, welche berufen sind, über das Schicksal ihrer Nebenmenschen zu entscheiden, oder sie zu beherrschen. Das ist das einzige Mittel gegen die Vorspiegelungen der Unwissenheit und die Täuschungen eines ersten Anblicks; die Philosophen finden nur zu oft Gelegenheit sich zu überzeugen, wie betrügerisch dieser erste Anblick, und wie selten das Wahre zugleich wahrscheinlich sey" (Hört! Hört!).

Zur praktischen Aufhellung dieses Abschnittes seiner Theorie bringt der Verf. zwei Beispiele vor: die Auswahl unter mehreren Candidaten, und unter mehreren auf den nämlichen Gegenstand Bezug habenden Vorschlägen, durch eine solche Assemblee. Wir wollen, um einen Begriff von der diesfallsigen Anwendung der analytischen Methode zu geben, das erste dieser beiden Beispiele ausheben. „Wenn eine Versammlung", sagt der Verf., „unter mehreren um die nämliche Stelle werbenden Candidaten zu wählen hat, so scheint der einfachste Weg der zu seyn, jeden der Stimmenden die Namen sämmtlicher Candidaten in der Ordnung, als er ihnen Verdienst beimißt, auf ein Papier schreiben zu lassen.

Ist dies nach bester Ueberzeugung geschehen, so lehrt die Vergleichung die Ansicht der Versammlung dergestalt bestimmt kennen, daß es keiner neuen Umfrage bedarf. Es kömmt also nur noch darauf an, den eigentlichen Vorzugsrang der höher classificirten Candidaten vor den übrigen kennen zu lernen. Zu dem Ende wollen wir uns vorstellen, jeder der Wählenden habe einen Beutel mit einer hinreichenden Anzahl von Kugeln, vermittelst deren er, eine größere oder kleinere Zahl derselben beifügend, das gegenseitige Verdienstverhältniß der Candidaten genau bezeichnen könne, so ist klar, daß die auf jeden Candidaten aus der ganzen Versammlung kommende Kugelsumme sein von derselben vermeintes respectives Verdienst (d. h. seinen Anspruch auf die Stelle) bezeichne. Die oben verlangte Art des Aufschreibens lehrt nun freilich dies Verdienstverhältniß nicht so genau kennen, sie gibt blos an, daß der zu oberst gestellte Candidat überhaupt mehr als der folgende, dieser mehr als der dritte u. s. w. habe; man denke sich also irgend eine beliebige Summe von Kugeln, z, als den Ausdruck des vermeinten Verdienstes, welches der erste Candidat besitzt, so ist wieder klar, daß für den folgenden Candidaten alle niedrigere Kugelsummen, $z-1$, $z-2$ u. s. w. bis $z-n=1$ gleich wahrscheinlich sind, und daß man also, um sein allgemeines Anspruchsverhältniß zum ersten zu finden, die Summe $z-1+z-2+z-3\ldots+z-n$ machen und dieselbe durch n dividiren muß. Hätte man dem ersten von zwei Candidaten z. B. 6 Kugeln beigemessen, so ist man gleich berechtiget, auf den zweiten 5 oder 4 u. s. w. bis 1 herab Kugeln anzunehmen, da der ihm durch die zweite Stelle im Billette angewiesene Rang nur überhaupt sagt, daß er weniger, nicht aber, wie viel er weniger Verdienst (Kugeln) als der erste habe. Man muß also die Summe $5+4+3+2+1=15$ machen und durch n, hier $=5$, dividiren; welches 3 und also das gesuchte Verdienstverhältniß $=3:6$ gibt. „Tel est le mode d'élection, qu'indique la théorie des Probabilités." —

Hiernächst untersucht der Verf. die Wahrscheinlichkeit der von den Gerichtstribunälen ausgehenden Entscheidungen, und es erweckt Zutrauen für die Analysis des Probabilitätscalculs, hier wieder zu lesen: „daß dasjenige, was sie in diesem Bezuge rechnend herausbringt, vollkommen mit dem übereinstimmt, was der gesunde, gemeine Menschenverstand (sens commun) anerkennt, savoir, que la bonté des jugemens est d'autant plus probable que les juges sont plus nombreux et plus éclairés." Um gewisse Grenzen nicht zu überschreiten, begnügen wir uns, aus diesem verhältnißmäßig ziemlich weitläufig behandelten Abschnitte einige der merkwürdigsten Resultate der Rechnung aus-

zuheben. Dahin gehört 1) daß, der Entscheidung des Probabilitätscalculs gemäß, bei den Apellationstribunälen, zur Entkräftung vorangegangener Sentenzen, mindestens eine Mehrheit von zwei Stimmen erforderlich ist; eine Bedingung, welche erreicht wird, wenn die Zahl der stimmenden Richter eine gerade ist, und die Sentenz bei Gleichheit der Stimmen stehen bleibt; und 2) daß bei den aus zwölf Mitgliedern zusammengesetzten Geschwornengerichten wenigstens neun Stimmen zur Gültigkeit des Urtheils erforderlich sind. — Wir wagen nicht zu entscheiden, wann sich unsere Legislation auf den Standpunct analytischer Prüfung ihrer Institutionen erheben wird; aber wir verhehlen nicht, mit dem Gefühle des lebhaftesten und herzlichsten Antheils die Darstellung des Verfs. von der dringenden Nothwendigkeit gelesen zu haben, es keine Stunde länger aufzuschieben.

Auf einem mehr rein-praktischen Gebiete bewegt sich der folgende Abschnitt: Von den Sterblichkeitstabellen, der mittleren Lebensdauer und den Ehen oder überhaupt Verbindungen aller Art. Um die mittlere Lebensdauer, jedoch da sie etwas Relatives, von tausend Localeinflüssen Abhängiges ist, nur für bestimmte Puncte angeben zu können, entwirft man zuerst Sterblichkeitstabellen, d. i. Zahlbestimmungen der im ersten, zweiten Jahre u. s. w. ihres Lebens gestorbenen Individuen; der Quotient der Lebenssumme aller dieser Individuen durch ihre Anzahl ist die gesuchte mittlere Lebensdauer für den betreffenden Ort. „Die Zuträglichkeit von Luft und Boden, die Beschaffenheit der Temperatur, die Sitten der Bewohner und die Maßregeln der Regierung haben indeß, angedeutetermaßen, einen sehr großen Einfluß auf die Sterblichkeit, und somit auf die durch Rechnung daraus abzuleitende mittlere Lebensdauer. So ist z. B. das Verhältniß der Bevölkerung zu den jährlichen Geburten in Frankreich $= 28\frac{1}{4}$, und im Mailändischen dagegen kaum $= 25$. Dieser auffallende Unterschied läßt mit größter Wahrscheinlichkeit auf eine in dem letzteren Lande vorherrschende besondere Ursache vermehrter Sterblichkeit schließen, und es ist die Pflicht des Gouvernements ihr nachzuspüren und sie zu entfernen“ (Brav, Laplace!). — Mit einem gleichen menschenfreundlichen Interesse verbreitet sich der Verf. über die Kuhpockenimpfung, eine Entdeckung von so auffallendem Erfolge, „qu'à son égard il ne reste plus à vaincre que l'inertie naturelle du peuple contre laquelle il faut lutter sans cesse, même lorsqu'il s'agit de ses plus chers intérêts.“; — und geht dann zu „den Vortheilen über, welche die auf Wahrscheinlichkeit der Erfolge begründeten Etablissements“ gewähren. „Ein zu Zinseszinsen ausgeliehenes Capital wächst offenbar wie eine geometrische

Progression, deren Exponent der Zinsfuß ist. Beträgt Letzterer 5ß, so verdoppelt sich, wie man durch eine leichte Rechnung findet, das Capital schon in etwas über 14 Jahre, vervierfacht sich in 29 Jahren, und wächst in 300 Jahren auf das Zweimillionenfache seines ursprünglichen Betrages an. Dieser ungeheuer schnelle Anwachs hat natürlich früh auf den Gedanken geleitet, sich der daraus entspringenden Vortheile zur Tilgung der Staatsschulden zu bedienen. Ist nur erst ein Amortisationsfonds geschaffen, dessen Betrag sammt den Zinsen fortwährend und mit geschickter Benutzung des Courses in den öffentlichen Effecten angelegt wird; vermehrt man diesen Fonds ferner bei neuen Anleihen in einem richtigen Verhältnisse zu deren Belange, so muß der doppelte Vortheil der Vermeidung eines bedeutenden Weichens des Courses, gleichwie eine schnelle Verminderung der Schuld herbeigeführt werden. Unwandelbare Zuverlässigkeit in Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten und Ausdauer, welche zum Gedeihen einer solchen Einrichtung unentbehrlich sind, finden aber freilich sichere Garantie nur in solchen Gouvernements, wo der gesetzgebende Körper in mehrere von einander unabhängige Gewalten getheilt ist. Das Zutrauen, welches durch die Wechselwirkung dieser verschiedenen Gewalten erregt wird, verdoppelt die Stärke des Staates, und der Monarch selbst gewinnt an gesetzmäßiger Gewalt mehr, als er an ungeregelter despotischer Willkür einbüßt" (hört! hört!); die Throne, um dasselbe bildlich zu sagen, erlangen an Festigkeit mehr als sie an Höhe verlieren. — Auf das nämliche geldliche Princip sind die Einrichtungen der Leibrenten, Tontinen (solcher Leibrenten, wo das Capital von einer ganzen Gesellschaft hergeschossen und der unverkürzte Zinsbetrag unter die Interessenten so lange vertheilt wird, bis sie alle ausgestorben sind), der Sparkasse u. s. w. begründet, deren Berechnung wir bei der Leichtigkeit des Verfahrens als bekannt voraussetzen dürfen. Lesern jedoch, welche plangemäß den analytischen Commentar zur vorliegenden philosophischen Exposition der Wahrscheinlichkeitsrechnung durchführen wollten, dürfte hier Tetens Anleitung zur Berechnung der Leibrenten, oder, wenn sie weniger tief eindringen wollen, Langsdorfs arithmetische Abhandlung über Mortalität ꝛc. und andere staatswissenschaftliche Fragen zu empfehlen seyn. Aber die Aeußerung, mit welcher der würdige Vf. diesen Abschnitt beschließt, dürfen wir wieder nicht ungehört übergehen. „Unter allen auf die Wahrscheinlichkeit der menschlichen Lebensdauer begründeten Einrichtungen," sagt der wackere Mann, „sind die besten unstreitig diejenigen, wo man vermittelst Anlegung eines kleinen Theiles seines Einkommens sich oder seiner Familie für die Zeit der Altersschwäche oder anderer Unfähigkeit einen Nothpfennig aufsam-

melt. In eben dem Maße, als das Spiel unmoralisch ist, wirken diese dem natürlichsten und süßesten Bedürfnisse des Menschenherzens zusagende Einrichtungen wohlthätig auf die Sitten. Die Regierungen haben also die heilige Verpflichtung auf sich sie aufzumuntern, und kein dem Staate zustoßendes Bedürfniß darf jemals einen hinreichenden Bewegungsgrund abgeben, sich an ihnen zu vergreifen, da sie bei dem fernen Hintergrunde, aus welchem ihre Hoffnungen herschimmern, natürlich nur gedeihen können, wenn durchaus keine Besorgniß wegen ihrer Dauer besteht. C'est un avantage que l'institution du gouvernement représentatif seul leur assure.“ (Immer die Repräsentativverfassungen!) — Hiermit endigt sich denn zugleich das zweite Hauptstück des Werkes, von den praktischen Anwendungen der Wahrscheinlichkeitsrechnung, und es eröffnet sich uns im dritten, welches die Täuschungen in der Schätzung der Wahrscheinlichkeit behandelt, ein neues nicht minder fruchtbares Feld. „Allerdings ist der Verstand den Täuschungen gleich dem Gesichtssinne unterworfen, und wie dem Letzteren das Gefühl zum Controleur dient, so ist der Erstere auf das Nachdenken und die Rechnung hingewiesen. Nirgend aber stoßen wohl so viel Scheingründe zusammen, um die Hoffnung zu beleben und uns gegen das wahre Verhältniß der Dinge blind zu machen, als beim Spiele. Unter Tausenden von Leuten, die in die Lotterie setzen, kennt vielleicht nicht Einer die ungeheure Ueberzahl der ungünstigen Fälle. Die Möglichkeit, mit einem geringen Einsatze einen großen Gewinn zu machen, die Entwürfe, welche die Hoffnung darauf baut, verblenden die Augen, und der Arme zumal, hingerissen von dem Wunsche seinem Elende ein Ende zu machen, kann der Lockung nicht widerstehen. Wie würde die Lotteriewuth nachlassen, wenn die Zahl der verlornen Einsätze zur Kenntniß des Publicums käme! — aber man bietet im Gegentheile Alles auf, den Gewinnen die größtmögliche Publicität zu geben, qui devient ainsi une nouvelle cause d'excitation à ce jeu *funeste*. (Referent gefällt sich darin, den philanthropischen Gesichtspunct des Werkes immer mehr hervorzuheben.) Bei den Spielen dagegen, wo der Erfolg gleichzeitig von Zufall und Geschicklichkeit abhängt, pflegt der Verlierende seinem Verluste wohl dadurch beikommen zu wollen, daß er kleine Spiele entrirt, auf die er sich sonst nicht eingelassen haben würde, und solchergestalt vermehrt und verlängert er seine Verluste, dem Unglücke beimessend, was gleichwohl ganz gewiß nur eigne Schuld ist. (Diese Bemerkung ist nach den genauen Beobachtungen und langen Erfahrungen des Referenten so vollkommen richtig, daß er mit dem Ausdrucke, in einem solchen von Zufall und Geschicklichkeit gleichzeitig abhängenden Spiele,

z. B. dem l'Hombre, beständig Unglück haben, gar keinen Begriff verknüpft. Wer Kälte und Consequenz genug besitzt, mit unwandelbarer Beobachtung der Regeln zu spielen, den kann ein solches sogenanntes Unglück eine Stunde, vielleicht einen Abend, aber schlechterdings nicht immer verfolgen. Die Analysis der Wahrscheinlichkeitsrechnung thut dies auf eine unzweifelhafte Art dar.) Das Gefühl, welches die hoffärtigen Menschen verleitet, sich als den eigentlichen moralischen Centralpunct des Universums zu betrachten, verführt jeden Einzelnen zu dem Glauben, der Zufall werde ihn, und gerade ihn vorzugsweise begünstigen. Dies verleitet den Spieler, Summen in einem Spiele zu wagen, dessen Totalresultat noch so sehr gegen ihn ist. Im Leben mag dieser Glaube zuweilen Nutzen bringen, aber gewiß ist er öfter schädlich. *Ici, comme en tout, les illusions sont dangereuses et la vérité seule est généralement utile.*"

Nicht weniger sind die ernstesten wissenschaftlichen Fragen den aus einer übereilten Schätzung der Wahrscheinlichkeit herfließenden Täuschungen unterworfen. So vermag uns z. B. ein sehr natürliches Gefühl, „anzunehmen, daß die Ordnung, in welcher wir die irdischen Erscheinungen, Wechsel von Tag und Nacht, von Ebbe und Fluth u. s. w. vor sich gehen sehen, von jeher bestanden habe und in alle Ewigkeit bestehen werde. In der That, wäre der gegenwärtige Zustand des Universums ganz dem früheren, als dessen Folge er sich darstellt, ähnlich, so würde er seinerseits abermals einen ganz ähnlichen spätern Zustand, als seine Folge, hervorrufen, und diese Folge ähnlicher Zustände würde somit eine ewige seyn. Durch Anwendung einer sehr verfeinerten Analysis auf das Gesetz der allgemeinen Schwere habe ich herausgebracht, daß die in den rotatorischen und progressiven Bewegungen der Haupt- und Nebenplaneten, in der Lage ihrer Bahnen und Stellung ihrer respectiven Aequatoren vorgehenden Veränderungen nur periodisch sind. (Dies ist das Hauptresultat der mécanique céleste; ein Resultat, welches hinsichtlich seiner Wichtigkeit und des unendlich schwierigen Weges, auf dem es erlangt worden, unserm Vf. allein schon die Unsterblichkeit sichert.) Durch Beziehung der Säculargleichung des Mondes auf ältere Verfinsterungen habe ich gefunden, daß sich seit Hipparchus die Dauer des Tages um kein Hunderttheil einer Secunde verändert hat; ich habe mich überzeugt, daß seit Jahrtausenden in der mittleren Temperatur der Erde nicht die kleinste Veränderung vorgegangen ist. (Da ist also eine der berühmtesten Hypothesen Buffons mit Einem Male auf ihren wahren Werth reducirt.) Allein so unwandelbar nach diesen Analogien der Bestand sämmtlicher kosmischen und terrestrischen Einrichtungen, so unzulässig der Ge-

danke an irgend eine Selbsttäuschung bei dieser Annahme zu seyn scheint, so treten doch Tausende von Störungsgründen ein, die nur erst eine tiefere Untersuchung kennen lehrt, et qu'il est *impossible* de soumettre au calcul" (so sagt der große Analyst). Nach diesem bescheidenen Geständnisse läßt sich der Vf. auf eine Aufzählung dieser Störungsgründe ein, in welcher wir ihn nicht begleiten können, fügt noch eine Anzahl physiologischer Untersuchungen bei und erhebt sich dann von dem Körperlichen wieder zum Moralischen. „An den Grenzen der sichtbaren Physiologie fängt eine unsichtbare Physiologie an, deren Erscheinungen zwar unendlich verwickelter sind, das Interesse der Untersuchung aber auch in einem weit lebhafteren Grade erregen; wir umfassen das Gesammte dieser Erscheinungen unter dem Collectivnamen der psychologischen. Schon sind einige Principien dieser erhabenen Wissenschaft mit Erfolg entwickelt; dahin gehört die Neigung aller ähnlich organisirten Wesen, sich in Harmonie zu setzen. Diese Neigung, welche Dasjenige, was wir Sympathie nennen, constituirt, zeigt sich selbst unter Thieren verschiedener Art, nimmt aber in dem Maße ab, als ihre Organisation unähnlicher ist. Selbst die unorganische Natur bietet uns äußerst auffallende Erscheinungen dieser Art dar: Zwei Uhren von wenig verschiedenem Gange fangen, wenn man sie auf einer nämlichen Unterlage erhält, am Ende an vollkommen gleichförmig zu gehen. (Deux montres dont la marche est très-peu différente, étant placées sur un même support, finissent par avoir exactement la même marche. Wir setzen die Stelle im Originale her, weil uns die Sache unglaublich vorkommt. Hoffentlich finden sich unsere Leser mit uns zur Anstellung dieses so leichten Versuches veranlaßt; es wäre nur zu wünschen, daß die Resultate öffentlich bekannt würden). — Mit einem gleichen und so ununterbrochenen Interesse behandelt der Vf. mehrere Gegenstände aus diesem unermeßlichen Gebiete, daß uns die Uebergehung einen Kampf und die Auswahl Mühe kostet; indeß sehen wir uns durch den Umfang einer Anzeige gezwungen, nur das Treffendste hervorzuheben. „Die in der Kindheit aufgenommenen Eindrücke," heißt es z. B. weiter unten, „erhalten sich nicht nur bis in das späteste Alter, sondern erneuern sich sogar, wenn die tieferen Furchen, welche ein reiferes Alter dem Sensorium eingedrückt hat, gleichwohl längst wieder verschwunden sind. Es scheint selbst, als wenn jene Ersteren auf das allmählige Erlöschen dieser Letzteren warteten, um in ihrer ganzen ursprünglichen Stärke hervorzutreten, gleichsam wie die Sterne, welche, überwältigt von dem Glanze des Tageslichtes, bei einbrechender Nacht oder während einer Sonnenfinsterniß mit gesammelter Strahlenmacht durch die Dunkelheit glänzen. (Gibts

ein passenderes Bild, um diesen Vorgang leuchtenden Hervortretens der süßen Erinnerungen aus der Zauberwelt des Jugendlebens zu bezeichnen?) — Es gibt Individuen, welche mit einer ungeheuren Gedächtnißkraft begabt sind; die Genauigkeit, mit welcher sie lange Stellen Wort für Wort wiederholen, setzt uns in Erstaunen. Denkt man aber genauer über den Sachreichthum nach, den fast jedes Gedächtniß verwahrt, so findet man beinahe unbegreiflich, wie so Vieles und Heterogenes gleichwohl ohne Verwirrung zusammen und neben einander aufgehäuft seyn kann. Man betrachte einen Opernsänger: sein Gedächtniß ruft ihm nicht nur jedes einzelne Wort seiner Rolle zurück; nein! es gibt ihm zugleich Ton, Maß, begleitende Bewegung an. Tritt er in einer zweiten Rolle auf, so scheint die erste in seinem Gedächtnisse wie verwischt; der Wille hat hingereicht, um von den ruhenden Gehirneindrücken gerade nur das lebendig werden zu lassen, was eben heute Abend erfordert wird." — Die Art des Eindruckes, welchen ein gelungenes Panorama auf uns hervorbringt, wird von dem Vf. aus den nämlichen Principien erklärt, von welchen er die Operationen des Gedächtnisses überhaupt abhängig macht. „Sind die Forderungen der Perspective vollständig erreicht, so stellen sich in einem Panorama die Gegenstände auf der Netzhaut genau eben so dar wie in der Wirklichkeit. Indeß ist es unmöglich, die Perspective so durchaus zu beobachten, daß die Identität eine vollkommene werde. Dazu kömmt, daß fremdartige Eindrücke sich mit den beabsichtigten vermischen, um der Illusion, wenigstens anfänglich, nachtheilig entgegenzuwirken. Die dem Gemälde geschenkte Aufmerksamkeit zerstört allmählig die Gewalt jener Nebeneindrücke, und die dazu erforderliche Zeit hängt von der momentanen Disposition des Sensoriums, gleichwie von der größeren oder geringeren Vollkommenheit des Panorama ab." (Dies ist Alles vollkommen wahr; Referent erinnert sich, in Leipzig zwei Panoramen, von Paris und Gibraltar, gesehen zu haben. Beide waren vortrefflich, doch möchte das erstere den Vorzug verdienen; und dieser Umstand, verbunden mit einer durch heitere Gesellschaft und Mahlzeit hervorgerufenen günstigeren Disposition, hat genau die Zeit bestimmt, innerhalb welcher die Illusion erst vollständig wurde.) — Höchst merkwürdig ist die Art, wie der Vf. sich über den Glauben erklärt (wobei wir freilich weit entfernt sind, auch nur die Möglichkeit jener materialistischen Ausschweifung zu wollen, deren sich ein früherer französischer Philosoph schuldig macht, „qui," um uns der Worte der vortrefflich schreibenden Frau von Stael zu bedienen, „en se servant de l'expression la plus rebutante, dit, que la pensée est le produit matériel du cerveau"). „Wir verfahren," sagt er, „oft auf Antrieb des

Glaubens, ohne eine Nothwendigkeit zu fühlen, die Proben in unser Gedächtniß zurückzurufen. Der Glaube ist also eine Modification des Sensoriums, welche unabhängig von jenen zuweilen schon gänzlich vergessenen Proben besteht, und welche uns zu den Handlungen vermag, die sich als die Folgen davon darstellen. Nach unserer Ansicht kann eine öftere Wiederholung dieser Handlungen jene Modification des Sensoriums hervorrufen, zumal wenn sie gleichzeitig von mehreren Personen ausgeübt werden, indem sich dann die Sympathie (vergl. oben) zur individuellen Disposition gesellt. Sind diese Handlungen eine Pflicht, welche uns die Umstände auferlegen, so drängt die natürliche Neigung der thierischen Oekonomie, uns in einen unserm Wohlbefinden möglichst günstigen Zustand zu versetzen, noch angelegentlicher zu dem Glauben, der ihre Ausübung mit einem gewissen Vergnügen verknüpft; und solchergestalt wird es dann vollkommen begreiflich, daß nur sehr wenig Menschen der Wirksamkeit so vieler vereinigten Ursachen zu widerstehen vermögen." — „Ich wünsche," sagt Laplace zum Schlusse des vorliegenden Abschnittes, „daß diese Betrachtungen, wie unvollkommen sie auch vielleicht befunden werden, doch die Aufmerksamkeit der Philosophen auf die Gesetze der intellectuellen Welt richten mögen. Wieviel Hypothesen man bis jetzt zur Erklärung derselben ausgedacht hat, so vermögen doch Beobachtung und Rechnung auf diesem Gebiete so wenig, daß man, in Bezug auf dasselbe, mit Montaigne sagen möchte, que l'ignorance et l'incuriosité sont deux oreillers bien doux pour reposer une tête bien faite;" wofern, fügt Referent hinzu, nur der den besser organisirten Köpfen eingedrückte Stachel des Zweifels ein langes Ruhen auf diesen Kissen gestattete. —

Solchergestalt sind wir denn zu dem vorletzten und vornehmsten Abschnitte des Werkes, (den letzten bilden historische Notizen über die allmählige Ausbildung des Probabilitäts-Calculs, worüber Referent sich schon Eingangs verbreitet hat): Von den verschiedenen Mitteln uns der Gewißheit zu nähern, gelangt, und dürfen, bei dem ununterbrochenen lebendigen Interesse, in welchem uns d. Verf. bisher zu erhalten verstanden hat, um so mehr erwarten, hier gewiß nicht unbefriediget zu bleiben. „Reduction, Analogie, Hypothesen, welche auf Thatsachen beruhen und durch ununterbrochene weitere Beobachtungen immer neue Berichtigungen erfahren; ein von der Natur verliehener, aber durch gewissenhafte Uebungen geschärfter Instinct: das sind die Hauptmittel, um zur Wahrheit zu gelangen. Betrachtet man mit gespannter Aufmerksamkeit eine Reihe von Gegenständen derselben Natur, so entdeckt man zwischen ihnen selbst sowohl als in den Veränderungen, die sie erleiden, bald gewisse Beziehungen, die in

dem Maße bestimmter hervortreten, als die Reihe länger ist, und die, bei mehrerer Verallgemeinung, endlich auf das Ursprungsprincip führen. Großentheils aber sind diese Beziehungen zwischen fremdartigen Nebenumständen dergestalt versteckt, daß ein hoher Grad von Scharfsinn erfordert wird, um sie von denselben zu entkleiden und die wahre Straße zu jenem Principe hinaufzufinden: hierin besteht aber der wahre wissenschaftliche Geist. Die Analysis und Naturphilosophie verdanken den wichtigsten Beistand bei dieser schwierigen Unternehmung der Reduction; und Newton namentlich ist ihr den binomischen Lehrsatz und den Grundsatz der allgemeinen Schwere schuldig.“ Nachdem d. Verf. hiernächst ferner den ganzen unermeßlichen Nutzen in's Licht gestellt hat, den die Wissenschaften von der Reduction zu verhoffen haben, macht er aber auch auf die Einschränkungen aufmerksam, welche andererseits die Anwendung dieses Verfahrens erfordert. „Wenn“, sagt er, „diese Methode solchergestalt allerdings die wissenschaftlichen Grundsätze aufzufinden dient, so muß freilich auch wieder nicht vergessen werden, daß ihre Kräfte nicht hinreichen, um einen vollkommen strengen Beweis für die gänzliche Allgemeinheit der Resultate zu führen.“ Er citirt als ein merkwürdiges Beispiel von den Gefahren, welche man läuft, wenn man den auf dem Wege der Reduction erhaltenen Ergebnissen eine zu große Allgemeingültigkeit beilegt, einen Lehrsatz von Fermat über die Primzahlen. Dieser große Geometer, der tiefsinnige Forschungen über diesen Theil der Analysis angestellt hat, suchte eine Formel, welche nur dergleichen Zahlen enthalte und gleichzeitig, auf directem Wege, eine solche finden lehre, die größer als jede angebliche Größe sey. Die Reduction führte ihn darauf, daß 2, auf eine Potenz erhoben, die ihrerseits selbst wieder eine Potenz von 2 ist, vermehrt um die Einheit, eine Primzahl gebe. So gibt 2, ins Quadrat erhoben und um die Einheit vermehrt, die Primzahl 5, 2, auf die zweite Potenz von 2 erhoben und um 1 vermehrt, d. h. $2^4 + 1$, die Primzahl 17. Fermat fand dies noch für die 8te und 16te Potenz von 2 wahr und hielt sich also, zumal da diese Reduction noch durch andere arithmetische Gründe unterstützt würde, zum Schlusse auf die Allgemeingültigkeit berechtiget. Indeß hat Euler nachher dargethan, daß die 32te Potenz von 2 eine Ausnahme macht, indem diese, um die Einheit vermehrt, 4294967297 gibt, welche Zahl durch 641 dividirbar ist. — Soviel hier von den Gefahren der Reduction! — Referent wird Gelegenheit finden noch einmal darauf zurückzukommen. —

„Wir bedienen uns ebenfalls der Reduction, wenn wir aus dem Umstande, daß gewisse Ereignisse, z. B. Bewegungen, seit langer Zeit durch eine einfache Beziehung geregelt worden sind,

folgern, daß sie dieser Beziehung in alle Ewigkeit unterworfen bleiben werden; und die Analysis des Probabilit. Calculus führt auf den Schluß, daß diese Beziehung nicht dem Ungefähr, sondern einer regelmäßigen Ursache zuzuschreiben sey. Die Gleichzeitigkeit der rotatorischen und progressiven Bewegung des Erdmondes also; das auffallende Verhältniß zwischen den Bewegungen der drei ersten Jupiterstrabanten, dem zu Folge die mittlere Länge des ersten derselben, minus dreimal der des zweiten und plus zweimal der des dritten, immer = 180° bleibt (und wonach sie also nie gleichzeitig verfinstert werden können, weil sonst der Werth $l - 3l' + 2l''$, der unveränderlich 180° beträgt, = 0 werden müßte, indem gleichzeitige Verfinsterung Gleichheit der Längen erfordert); die Uebereinstimmung zwischen den lunarischen und den Erscheinungen von Ebbe und Fluth u. s. w.: alle diese Umstände, die sich erhalten haben, so weit die Beobachtungen zurückreichen, kündigen mit einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit das Vorhandenseyn einer beständigen Ursache an; und die Geometer sind glücklich genug gewesen, dieselbe in dem Princip der allgemeinen Gravitation zu entdecken."

Als einen zweiten Beweis von den Verirrungen aber, in welche anderseits der Mißbrauch der Reduction stürzen kann (wir haben einen solchen Fall schon oben angeführt), citirt d. V. Baco'n, diesen Vater echter Naturforschung, und der sich gleichwohl in seinem, schönsten Werke Novum organum scientiarum, aus Gründen gemißbrauchter Reduction zum Schlusse auf die Unbeweglichkeit der Erde hat hinreißen lassen. „Die Bewegung der Gestirne von Osten gegen Westen," heißt es daselbst, „ist um so schneller, als sie entfernter von der Erde stehen: diese Bewegung ist für die Fixsterne am schnellsten, nimmt für Saturn etwas, für Jupiter noch mehr u. s. f. ab, bis sie in der Atmosphäre und auf dem Oceane beinahe unmerklich, und auf der Erde selbst also = 0 wird;" *) eine Darstellung, die nach dem heutigen Stande der Wissenschaft keiner Widerlegung bedarf.

*) Laplace scheint hier mehrere einzelne Stellen des Novum organum zusammengezogen zu haben. Um aber zu beweisen, daß er dem großen Baco in der Hauptsache nicht unrecht thut, setzt Recensent eine derselben, wo der Erde ausdrücklich der ruhende Zustand beigemessen wird, hierher. Es heißt lib. II. Aphorismorum, Aphorismus XXXV. ausdrücklich: Videtur esse divisio solennis atque ex intima philosophia, quod corpora naturalia vel rotent, vel ferantur recta, vel stent sive quiescant. Aut enim est motus sine termino, aut statio in termino, aut statio ad terminum. At motus ille perennis rotationis videtur esse caelestium proprius: *statio sive quies videtur competere ipsi globo terrae.*

Als das andere Mittel, dessen wir uns bei unseren Schlüssen bedienen, um zur Wahrheit zu gelangen, stellt sich die Analogie dar; und auf ihren Flügeln erhebt sich d. V. gegen Ende seines Werkes zu Folgerungen, deren Referent schließlich in seiner Anzeige um so weniger einen Platz versagen zu dürfen glaubt, da sie mit der vollkommensten Solidität des Princips die Annehmlichkeit verbinden, der Einbildungskraft das reizendste Gefilde zu eröffnen. „Da die Sonne," heißt es daselbst, „durch die wohlthätige Einwirkung ihres Lichtes und ihrer Wärme die Thier- und Pflanzenwelt in's Leben ruft, welche unsere Erde bedecken, so sind wir aus Gründen der Analogie berechtiget, anzunehmen, daß sie eine gleiche Wirkung auch auf die übrigen Planeten ausübe; denn es ist widernatürlich, anzunehmen, daß Kräfte, von denen wir Erdbewohner so mächtige Wirkungen verspüren, unwirksam z. B. in Bezug auf den großen Planeten Jupiter bleiben sollten, der, gleich der Erde, seine Tage, Nächte und Jahre hat, und auf dem, den Beobachtungen zu Folge, Veränderungen vorgehen, welche das Vorhandenseyn der stärksten Naturgewalten voraussetzen. Indeß würde es die Analogie anderseits wieder zu weit treiben heißen, hieraus auf die Aehnlichkeit der Erdenbürger und der Jupitersbürger schließen zu wollen: der Mensch, geschaffen für die Temperatur der Erdkugel und für die Luft, die er daselbst einathmet, würde, allem Anschein nach, auf einem andern Planeten nicht leben können. Aber läßt sich denn nicht eben eine solche Unendlichkeit von Organisationen denken, als die Zahl der Weltkörper unendlich ist? Wenn eine geringe klimatische Verschiedenheit schon so großen Einfluß auf die animalischen und vegetabilischen Productionen der verschiedenen Erdstriche hat, um wieviel größer muß dieser Unterschied dann für verschiedene Planeten seyn? Die fruchtbarste Einbildungskraft vermag nicht sich eine Idee davon zu verschaffen; aber die Sache selbst ist fast über jeden Zweifel erhaben. — Eine starke Analogie leitet uns ferner darauf, die Fixsterne als eben so viele Sonnen zu betrachten, welche, gleich der unsrigen, eine im geraden Verhältnisse der Masse und im umgekehrten des Quadrates der Entfernung stehende Anziehungskraft ausüben. Denn da diese Kraft erwiesenermaßen eine Eigenschaft sowohl aller der Planeten unseres Sonnensystems als der kleinsten Körper ist, die wir unseren Versuchen unterwerfen können, so wird sie allerdings als ein Attribut der Materie überhaupt betrachtet werden können. Schon scheinen die Bewegungen der Doppelsterne diese Vermuthung zu bestätigen; noch ein Jahrhundert von Beobachtungen, und sie wird als glänzende Gewißheit dastehen!"

Mit dieser Aussicht auf die Vervollkommnung der erhabensten

aller Wissenschaften entläßt uns d. Verf., uns noch eine Verpflichtung mehr dadurch auflegend, daß er versteht, den gewichtigen Ernst reiner Verstandesuntersuchungen durch Andeutungen und Hoffnungen zu erheitern, die sich geradezu an unser Herz wenden. In der That wüßte Referent kaum ein Werk zu citiren, welches in diesem Bezuge eine geschicktere Vereinigung beobachtete; und die Liebe, mit welcher er diese ausführliche Anzeige davon entworfen hat, und die er auch seinen Lesern so gern einflößen möchte, ist eben besonders das Resultat jenes anmuthigen Wechsels gewesen, der an einen verfeinerten gesellschaftlichen Genuß mahnt, wo sich das Abstracte mit dem Gefälligen, das Ernste und Erhebende mit dem Scherzenden und Beruhigenden im glücklichen Verhältnisse paart.

D. S. N.

XI.

Gesammelte Werke der Brüder Christian und Friedrich Leopold, Grafen zu Stolberg. Fünf Bände. Hamburg bei Perthes und Besser, 1820. 1821. 8.

Glücklicher Sterblicher, der mit forschendem Tiefsinn
Und mit glühender Liebe der unergründlichen Schöpfung
Wunder betrachtet und leise dem leisen Tritt der Natur folgt;
Den mit Ahnung die Göttin erfüllt, wenn des Genius Stimme,
Welche Plato'n Entzückungen sang, dem Lauschenden zusingt,
Diese sichtbare Schöpfung sey höherer Herrlichkeit Hülle.
Für die Erde zu rein, und noch nicht reif für den Himmel,
Bilden seine Engel ihn hier und tränken mit Freuden
Seinen Geist und erwecken den Durst nach höherer Wonne
In dem Freudegetränkten!

Diese fünf Bände umfassen die eignen dichterischen Erzeugnisse des Doppelgestirns, welches beinahe ein halbes Jahrhundert hindurch an Deutschlands Himmel glänzte, dessen Aufgang der Beförderer manches Guten und Schönen, Boje, der Welt bekannt machte und mit dem Gleichnisse Virgils begrüßte:

So steigen zween wolkengeborne Kentauren vom hohen
Gipfel des Berges herab.

Der Eindruck, den die mit natürlichen und erworbenen Geistesgaben reichlich ausgestatteten Brüder auf ihre Zeitgenossen

hervorgebracht, ist unwiderruflich und wird sich auch dem späten Enkel bewähren, so lange Sprache und Gefühl nicht aussterben. Sollten aber die, welchen Kraft und Muth beiwohnt, die nämliche Bahn zu wandeln, des Ausspruches unbefangener Kritik bedurft haben, der sie belehre, was selbst an solchen Mustern der Nachahmung minder würdig sey; von wem hätten sie solchen williger erwartet, als von dem Meister, der diesen bewunderten Sängern die Laute gestimmt? Leider hat er dem Richteramt das Geschäft des Anklägers vorgezogen; und seine Grundsätze haben ihm sogar untersagt, den großen Versöhnern aller menschlichen Mißverständnisse, der Zeit und dem Tode, einigen Einfluß auf seine Stimmung einzuräumen. So sind denn die Wettkämpfer der Zukunft an sich selbst gewiesen und verlieren das Beste, was sie verlieren können dadurch nicht, weil sie, welcher Mund oder welche Schrift zu ihren Ohren und Augen reden mag, eingedenk bleiben sollen, daß, die einzige untrügliche Stimme für sie die Stimme ihres eigenen Genius ist.

Unzertrennlich im Leben durch Liebe und Gleichsinn, wollten die Brüder auch in der Sammlung ihrer Werke nicht geschieden seyn und haben schwerlich gebilligt, daß man einen gegen den andern abgewogen. Was indessen, in gewisser Hinsicht, allerdings nicht gutzuheißen ist, läßt sich doch, wie manches Andre in der Welt, nicht ändern. Das Publicum hat entschieden und wird entscheiden:

Nil pater majus generavit isto,
Nec viget quisquam similis aut secundus;
 Proximos illi tamen occupavit
  Frater honores.

Aber Wenige möchten im Stande seyn sich von ihrer Ueberzeugung so gute Gründe anzugeben und diese so zart und befriedigend auszudrücken, als der Priester Apollo's und der Grazien. Schon im Decemberstück 1779 des deutschen Mercur, fällte Wieland das Urtheil, welches für alle Folgezeit gilt:

„Die Gedichte des Grafen Christian unterscheiden sich, als Kinder des sanften Gefühls, von jenen des feurigen Friedrich, welchem die Stücke höherer Art, die Hymnen und Dithyramben zugehören, wo die Bilder der aufgebrachten Einbildungskraft, wie im Titanenkriege, über einander herstürmen. Jene scheinen in glücklicher Stimmung der Seele wie freiwillige, liebliche Blumen hervorgesprossen, vom Geschmack gepflegt und ausgebildet; diese oft unfreiwillig entstanden, in dem ekstatischen Zustande, wo die Seele, des Musengottes voll, nicht eigne Gedanken in eigner Sprache, sondern höhere Eingebungen in der Sprache der Götter

hervorzutönen scheint. So verschieden indeß der poetische Charakter der beiden Brüder ist, so fühlt man doch in beiden Werken Etwas, das man Familienähnlichkeit nennen möchte; und das, was beiden gemein ist und beiden alle Herzen gewinnen muß, ist das wärmste Gefühl für Natur, Freundschaft, und Alles, was je den edleren Menschen lieb und theuer gewesen ist, das aus allen ihren Gedichten athmet. Die Lieder und Romanzen oder Balladen nähern sich oft dem einfachsten, lieblichsten, klarsten Gesange; und es ist so angenehm als bewundernswerth, zu sehn, daß die Hymnen auf die Sonne und auf die Erde, oder der Dithyrambe auf die Meere, und das liebliche Abendlied eines Mädchens den nämlichen Verfasser haben. Unter den Stücken von jener Art sind vielleicht einige, wo der angefangene kühne Flug durch Zufälle unterbrochen wurde und nachher nicht fortgesetzt werden konnte; aber dagegen auch Stücke der kühnsten Unternehmung, die bis ans Ende aufs glücklichste durchgeführt sind. Alle aber, ohne Ausnahme, zeugen von einer Imagination, die von den reinsten Quellen der Natur und der alten Dichter genährt ist."

Wer darf den Pinsel aufnehmen, wo Apelles ihn niederlegte? Wer verdient vor einem Gemälde seiner Hand zu stehn, der den Wahn hegen könnte, er wisse dieser Vollendung Etwas hinzuzusetzen? Wohl aber mag jedem Beschauer erlaubt seyn, sein eignes Gefühl auszusprechen, und was ihm vorzüglich die Seele bewegt, Andern wie sich selbst zu gestehn.

So bekennt der Schreiber dieser Zeilen, daß ihn an diesem Nachlasse der Verstorbenen, dessen erste beide Bände ihre Oden, Lieder und Balladen enthalten, Nichts so innig gerührt hat, als die große Treue und Reinheit der Gesinnungen, die sich immer gleich bleibende redliche Ansicht der Gegenwart, und Zukunft, der ahnungsvolle Sinn, in welchem die Brüder von sich selbst gezeugt. So sang der dreiundzwanzigjährige Friedrich einem armen Wegweiser zu. (B. 1. S. 33).

Freundlicher Greis, wie du den Weg mich lehrtest,
Also leite dich Gott zu jenen Hütten,
Deren Weg der klügelnde Weise spät und
Selten erforschet!

Einfalt und Liebe sprach dein sanftes Auge,
Einfalt führet auch dorthin! Bruderliebe
Sühnt des Schwachen Irrungen! Seinem Fehlen
Donnert kein Richter!

Und vielleicht wenige Tage darauf (S. 36):

Ländliche Ruhe, Freundschaft, Liebe kränzen
Uns mit Blumen der Freude! Freiheit gibt uns
Mannsinn! Aber göttlich zu leben ist das
Einige Größte!

Schon seine erste, ein Jahr darauf gedichtete Romanze (S. 56): In der Väter Halle ruhte u. s. w. ist so lauter, so deutsch, so gelungen, daß sie sich den vorzüglichsten dieser Gattung unübertroffen zur Seite stellen darf. Und Friedrichs Seufzer an die Natur (S. 113) enthält die innere Geschichte seiner siebenzigjährigen Wallfahrt:

Süße, heilige Natur,
Laß mich gehn auf deiner Spur,
Leite mich an deiner Hand
Wie ein Kind am Gängelband!

Wenn ich dann ermüdet bin,
Sink' ich dir am Busen hin,
Athme süße Himmelsluft,
Hangend an der Mutterbrust.

Ach, wie wohl ist mir bei dir!
Will dich lieben für und für.
Laß mich gehn auf deiner Spur,
Süße, heilige Natur!

Die Schönheit (S. 129), wie sie ihm vorschwebte, wer dürfte sagen, er wolle ihr nicht huldigen? Im sechsundzwanzigsten Jahre sang er:

Weise der Erde
Stehn am sandigen Ufer,
Freuen sich wie Kinder
Wenn die kleine Kenntniß
Zappelt an der Angel schwankendem Rohr,
Lächeln wie Kinder
Ueber den weißen Schaum
Und die bunte Blase,
Ehe sie am Gestade zerplatzt.

Lieber wall' ich am Ufer
Ruhig und gedankenvoll;
So hört doch mein Ohr
Der ersten Wogen rauschenden Fall.
Es spähet mein Blick
Die Argo, die einst
Zum reineren Golde mich führt.

Schweig' indessen, Gesang,
Bis du einst der Göttin,
Wie die Donau der Sonne,
Von ihrem Glanze golden und roth,
Freudig und donnernd entgegen strömst!

Solches Geistes Jugendblüthe hatte dem Alter Nichts zu verhehlen. Darum ging auch die Zeit beispiellos schonend an ihr vorüber, und unverwelkt sank sie mit dem Sänger ins Grab.

Mehr als ein Volk des Alterthums hat Dichterworten unwillkürliche Beziehung auf die Zukunft beigelegt. Wir Erdensöhne beneiden diese Gabe nicht und glauben schwer daran. Auffallend bleibt es dennoch, daß bereits in dem 1775 in Göttingen von Friedrich gesungenen, an Voß gerichteten Dithyrambus die Begeisterung (S. 82) das unheilbringende Wort hervorbringt, welches Stolberg so wenig als einer seiner besonnenen Leser jemals auf den hochverdienten Voß anwenden wollen und können, um deßwillen aber der alte Freund dem alten Freunde unerbittlich zürnt:

So staunet an der Pöbel,
Pöbel in Purpur und gehüllt in Schulstaub,
Den erdehöhnenden Gesang
Der Begeistrung und des Dichters, den nur sie gebar!

Am sonderbarsten wär' es, wenn Voß selbst, der damals noch keinem Purpur genaht, von schulstaubigen Männern hingegen sich vernachläßigt glauben konnte, diesen Ausdruck seinem Zöglinge zugeflüstert hätte. Uebrigens gehört dieser Dithyrambus vielleicht zu den wenigen Stücken, an denen Wieland eine Unterbrechung des angefangenen kühnen Fluges bemerken können.

Die erste aller deutschen Balladen, die Büßende (S. 162), darf dem Leser eben so wenig ins Gedächtniß zurückgerufen werden, als ungenannt bleiben, wenn von Friedrichs Dichtungen die Rede ist.

Die Hymne an die Erde (S. 201) hat sich Wielands Preis erworben. Man könnte sie für ein Werk Platon's halten, wenn sie griechisch auf uns gekommen wäre.

Sieh', ich hoff' es zu dem, aus dessen segnendem Fußtritt
Sonnenstrahlen und Rosen blühn: erlöschenden Sonnen
Und hinwelkenden Rosen verleiht er ewige Jugend,
Wann dereinst die Ströme des Lebens dem himmlischen Urborn
Werden entfließen, in Flüss' und Bäch' und Quellen vertheilet,
Und die ganze Schöpfung, verklärt, ein Himmel ihm lächelt!

Der Zuruf an einen Freund (S. 321):

Der beuget den edeln Nacken in das harte Joch
Und wälzet mit der Dienstbarkeit Söhnen schwere Last,
Und weiß nicht (ach, er vergaß es, denn er wußt' es sonst!)
Daß er Sisyphos Felsen wälzet und Ixions Rad.

gewinnt an wehmüthiger Bedeutsamkeit für den Leser, wenn er erfährt, daß dieser unvergeßliche und nie vergessende Jugendfreund Curt Freiherr von Haugwitz war. (Verglichen S. 14 und 34.)

Rundgesang (S. 348):

Wer Gold und Ordensband noch ehrt,
Ist nicht des kühlen Plätzchens werth!
Er hört nicht unsers Liedes Schall,
Nicht unsern kleinen Wasserfall,
Nicht unsre liebe Nachtigall! u. s. w.

Rundgesang bei der Geburt eines Knaben (S. 356):

Sey deinen Freunden immer treu
Und weich bei fremdem Schmerz!
Den Großen dieser Erde sey
Dein Nacken starr wie Erz!
Die Wahrheit sey dir nie ein Scherz!
Rein sey dein Herz!
Und schaue glaubend himmelwärts!

Die Töchter des Himmels (S. 359):

Wie mir die Morgensonne das Weltmeer oft
In ungemeßner Ferne verherrlichte,
So zeigst du mir, o Kind des Himmels,
Hoffnung! unendliche Wonnemeere.

Oft geht die Hoffnung dicht der Erinnrung nach:
Wenn diese weinend mir von den Todten spricht,
Schwebt jene schnell hervor und lächelt,
Wie nur die Töchter des Himmels lächeln.

„Wer lächelt so, mein Trauter?“ Du störtest mich,
O Agnes! eifre nicht mit den Himmlischen,
Sie lieben beide dich und reden
Oft mir von dir, und mit Flammenworten!

Wiegenlied (S. 361). Wie weich! wie wahr! Eine Bäuerin müßte jede Sylbe verstehn, und eine Fürstin jede in ihrem Herzen

wiederfinden. Amor (S. 373) beweist, daß dem Schüler des Sokrates auch die Gabe sokratischen Scherzes nicht versagt war.

An Angelika Kaufmann (S. 375):

Von vielen Empfindungen tönen nur wenige, sprachlos
Wanken, wie Seelen am Styx irrend, die Schwestern umher.
Diese sind edler als jene, so wahr die Göttergestalten,
Welche sichtbar nur dir, Schöpferin, dir nur allein
Sich enthüllen, göttlicher sind, eh' zaubernd der Pinsel
Spielt, eh' Albion dir staunt und Italia dir!

Der Traum (S. 376) ist die Krone elegischer Idyllen und löset eine wichtige Frage, die jedes gefühlvolle Herz beschäftigt und manchen Weisen um Antwort verlegen macht auf die einzige beruhigende Weise, die dem Menschen gegeben ward.

Aliquid si sunt manes, si lethum non omnia finit,

so drang dieser Seelenlaut über den Lethe, und die Schatten der Seligen vernehmen ihn aus dem Munde Ekhofs! Die Leiter (S. 408). Ist es nicht Friedrichs Grabschrift?

Auf der Erde stehet die Leiter der Weisheit und reichet
An den Himmel; wir sehn wenige Sprossen von ihr.
Mühsam klimmt der Gelehrte hinan und purzelt und klimmet
Wieder hinan; und was hat der Gelehrte gesehn?
Unten schlummert der Dichter auf Moos, wie der Hirte von Kanan,
Und es steigen zu ihm Söhne des Himmels herab.

Das Abendlied (S. 409) zeigt ihn, wie manches Andre, als einen Seelenverwandten seines Claudius.

Vom hohen Himmel strahlen sie (die Sterne)
Empfindung mir ins Herz,
Mit Flammenseilen ziehen sie
Die Seele himmelwärts.
Noch säugt die Erd' als Amme mich
Und lullt mich freundlich ein;
Bald führt ein sanfter Schlummer mich
Zum Vater selbst hinein.

Der Wechselgesang beim Gewitter (B. II. S. 55) ist so erhaben, so einfach und so herzlich zugleich, daß nur die Majestät der Natur hinter dieser Dichtung nicht zurückbleibt.

An Carl, Freiherrn von Hompesch (S. 81), im Jahr 1790 gesungen. Ein väterlich liebendes, vertrauendes, aber ernstes, fast zürnendes Wort. Lied (S. 92). Die Muse hat es erhört.

Bleib bei mir in meinem Leben,
Himmelskind, verlaß mich nicht!
Wollest freundlich mich umschweben,
Wenn mein Herz im Tode bricht!
Höre, was ich noch verlange!
Dann noch flüstre mir ins Ohr,
Daß im heil'gen Schwanensange
Und der Flügel Silberklange
Meine Seele steig' empor!

Ode an den Kronprinzen von Dänemark (S. 103). Die einzige, welche Friedrich einem Kronenträger gesungen; aber wie würdig auch seines Lobes der Gegenstand, und dieses Gegenstandes sein Lob! Die Westhunnen (S. 119):

Des Ernstes Freunden, Freunden der Wahrheit und
Der wahren Freude, war seit Jahrhunderten
Das eitle Volk und seine Babel
Warnender Rüg' und des Mitleids Vorwurf.

Wie hat die zarte Lüstlin sich schaamlos nun
Hoch aufgeschürzet! triefet von Blut! auch noch
Bewundert? Nicht allein der Unzucht,
Feil auch dem Raube, des Mords Gespielin!

Mit trunknem Wahnsinn stimmt sie ein Liedchen an,
Und Millionen stimmen ins Liedchen ein;
Und wo es tönt, da sucht vergebens
Rettung die Unschuld mit wunder Sole;

Denn Wuth hat Flügel! — —

O Frankreich, ich bin Vater! doch fluch' ich nicht,
Wiewohl du brütest über der Zukunft Pest!
Mein Herr und Gott, er, den du lästerst,
Lehrete segnen mich, nicht mich fluchen.

Kassandra (S. 142). Erwartung des Friedens (S. 167). Worte erfüllter Wahrheit, und zugleich die kühnsten, welche dichterischer Seherblick über ein lange verkanntes, noch zum Theil beschönigtes Unheil ausgesprochen. Daß redliche Männer, ihres reinen Willens sich allerdings bewußt, im Stolz dieses Bewußtseyns, in gerechter Begeisterung für Namen, mit welchen sie heilige Begriffe verbinden, diese allein ins Auge fassen, Jeden als ihren Bundesgenossen begrüßen, der sie zum Feldgeschrei wählt, die Gräuel übersehn, die sich hinter solchem Banner, nicht etwa

verbergen, sondern ohne Scheu hervortreten, daß ihnen der Zweck alle Mittel zu adeln scheint, daß sie nur zum Tausendtheilchen glauben, was sie nicht ganz zu leugnen vermögen: muß wohl tief in der menschlichen Natur liegen, weil es geschehen ist und fortfährt zu geschehen. Aber eben so tief liegt in der nämlichen Natur, die sich gefällt, Entgegengesetztes neben einander wachsen zu lassen, daß die Freunde heilsamer Ordnung und bleibenden Rechts, nicht minder Freunde des Wahren, Guten und Schönen, sich den bloßen Namen nicht für die Sache aufdringen lassen wollen, und daß ihnen endlich der gellende Ausruf desselben und selbst die wohlgemeinte Lobrede oft getäuschter Erwartung unwillkommen wird. Sind die Anhänger des Namens zu entschuldigen, so sollte man gegen die Vertheidiger der Sache nicht minder nachsichtig seyn.

Beide Brüder erlebten den Sieg Ormuzd über Ahriman. Christian konnte noch die wieder aufdämmernde Freiheit seiner Geburtstadt Hamburg (S. 270 u. fg.), Leipzigs Schlacht (S. 283), die Wiederkehr des Jahrestages (S. 306), feiern und an die deutsche Rathsversammlung in Wien (S. 312) Segen und Warnung senden. Friedrich sang seine erhabene Strafode Napoleon (S. 289), die Grenze (S. 292):

Friede sey
Dem eiteln Volk, in alter Grenze;
Aber dem Deutschen sey deutsche Freiheit,
So weit die Sprache tönet, die trauliche,
Die fromme, hehre; sie der Empfindung, si[e]
Gespielin des Gesangs, der frei im
Tanze, wie Sphärengesang, einherschwebt!

Er begrüßte (S. 303) den deutschesten aller Befreier Deutschlands:

Er ist's! Er ist es! Athmet die Seelen ihm,
Wie Nachtigallen hold, und wie Lerchen froh,
Entgegen im Gesang, dem Helden!
Spendet den Sommer aus euren Körben

Vor seinem Rosse! Du, die ich meine, nah'
Mit freier Ehrfurcht, nahe dem Helden, steigt
Er von dem Roß — er wird es — winde
Dann ihm in's silberne Haar die Blumen

Und sag' ihm: Vater Blücher, es danket dir
Vom Bernsteinufer bis zu den Alpen, von
Dem Strom der Oder bis zur Mosel
Danket dir Deutschland durch seine Töchter!

Denn Blitze Gottes sprühte dein Blick! Dein Ruf
War Donner! Siegeszeichen dein Federbusch!
Dein Arm war Sturm! Dein Schwert, der Deutschen
Leitender, tilgender Strahl dem Feinde!

Das befreite Deutschland (S. 309):

Wir verließen Gott, da verbarg er sich uns; doch blieb
Sein Zeuge, das Leiden, bei uns und erweckte uns
Aus dem Schlafe der Schmach, aus dem Todesschlaf.
Und es kehrte zurück die verschämte Demuth, Glaube mit ihr,

Und die holde Hoffnung, geführt an der Liebe Hand,
Und Muth, wie nur Gott ihn verleiht, durch Vertraun auf ihn.
Da erhuben sich schnell so Fürsten als Volk
In der Stärke des Herrn, es ergriffen den Feind die Schrecken des Herrn!

Du bist frei, o Land der bewährten und festen Treu!
Verdien' es zu seyn, von Europa das Herz! Beharr'
In vereintem Gemüth zu hegen die Gluth,
Die, an himmlischem Strahl sich entzündend, leuchtet, wärmt und belebt!

Deutschlands Beruf (S. 322):

Nicht würdig dein, o Mutter Teutonia!
Verkennen deiner Söhne nicht wenige
Das Eigne; auch unwürdig dein sind
Jene, die fremdes Verdienst verkennen.

Undeutscher ist der blinde Bewundrer nicht
Des Fremden, als des Fremden Verächter. Laßt
Dem Arm die Ehre, laßt dem Fuß sie,
Denn sie erwarmen an Gluth des Herzens. —

Unter solchen Gefühlen, die in verhängnißschweren Jahren seine theilnehmende Brust bald beklemmten bald erweiterten, fand der treue Sohn der treuen Natur Raum für ihre zartesten Empfindungen. Progne und Philomele (S. 148):

Singe mir Sehnsucht in's Herz, geliebte Sängerin! singe,
Philomele! mir Ruh', Ruhe der Ahnung in's Herz!
Ahnung ist unsre Weisheit hienieden, und unsere Wonne
Sehnsucht; doch kennen wir den, welcher die Sehnsucht uns ließ?
Sehnsucht ist Morgenröthe; noch weilet unter dem Himmel
Unsre Sonne.

Die einfachen Worte des vierstimmigen Kanons, die Schwalbe (S. 234), verwandeln sich auf den Lippen des Lesers in Gesang.

Die Schwalbe! Was will sie wohl?
Sie meldet uns den Frühling!

Der Frühling! Was bringt er uns?
Er bringet uns Philomele!

Philomele! Was singt sie uns?
Sie singet uns die Liebe!

Die Liebe! Wo kommt sie her?
Dort kommt sie her, vom Himmel!

Der Himmel! Wer führt zu ihm?
Sie führt zu ihm, die Liebe!

Das Schwalbenpaar (S. 257):

Die Mutter kam heim zum verödeten Nest,
Sie fastet den Tag, sie fastet die Nacht. —
Ach Schwälbchen! du hast vergessen, wie du
Die Mutter dereinst verließest, auch sie
Hat ängstlich geklagt, als die Jungen entflohn.

Das Nest (S. 278):

Störe dem Vöglein nicht die Mutterfreuden
In der hangenden Wohnung reger Schatten!
Bist ja nicht dem Felsen entwachsen, sogst ja
Brüste der Mutter!

Wärme des Mutterherzens hegt im Neste
Schon das werdende Leben. — Willst es rauben?
Bist ja nicht dem Felsen entwachsen, sogst ja
Brüste der Mutter!

Das Andenken des Wandsbecker-Boten (S. 326) sollte, von Rechtswegen, jede neue Auflage der Werke des biedersten aller Boten begleiten.

Dieses sind nur wenige, flüchtig angedeutete, von unkundiger Hand schnell zusammengelesene Perlen einer unschätzbaren Schnur. Jeder bessere Leser wird köstlichere aussuchen und sich zueignen in Freude und Leid. „Denn dazu," sagt der Stolberger weiser Freund Schlosser, „dazu ist die Muse von Himmel gekommen, daß die Natur ihre großen Wege fortgehen könne, und wenn sie auf denselben des armen Sterblichen zu vergessen scheint, diesem in den schönen Bildern der Phantasie eine andre Schöpfung vorschwebe." Diese Wahrheit der Empfindungen, dieser reine Wille, diese innigste Ueberzeugung der Sänger kann nicht erheuchelt, erkünstelt, blos nachgebildet, oder zusammengeschmolzen und gehäm-

mert werden. Die Stimmung bleibt die nämliche durch eine Reihe von Jahren. Der Ausdruck ermattet nicht, sondern gewinnt an Gediegenheit, wie die Erfahrung reift. Welt, Zeit und Menschen spiegeln sich in ungetrübtem Krystall. Daher besteht die vorliegende Sammlung eine Probe, der wenige sich aussetzen dürfen. Sie verliert nicht dadurch, daß man sie hinter einander weglieſt. Sie bildet dann vielmehr einen Lebenslauf, dessen Faden man gern und mit steigender Aufmerksamkeit verfolgt. Auch das ist erfreulich, daß man die Freunde der Dichter und ihre gegenseitigen Empfindungen kennen lernt. Es sind zum Theil berühmte Namen darunter; andre, die nur darum nicht berühmt geworden, weil, die sie trugen, es zu werden verschmäht. Denn

Meisterwerke werden
Sicher unsterblich, die Tugend selten.
Allein sie soll auch dieser Unsterblichkeit
Nur wenig achten!

Das hat indessen ihre Bescheidenheit nicht verhindern können, daß sie in diesen ewigen Gesängen fortleben und unsrer Ahnung sagen, was sie unsrer Erkenntniß entzogen. Von Friedrichs Agnes hat sich ein Seufzer der Liebe (B. I. S. 352) erhalten, vielleicht noch einer (S. 332), dessen Worten Friedrich nur nachgeholfen. Von dem ältesten seiner Jugendfreunde und Berather, Schönborn, Allen, die ihn gekannt, unvergeßlich, findet sich eine Ode (B. I. S. 194), 1778 an den Ufern der Themse gesungen, und ein herzlicher Zuruf (B. II. S. 236), von Jahr 1807, aus ihrem gemeinschaftlichen Vaterlande. Mit Vergnügen bemerkt der Mann ohne Vorurtheil, daß die edeln Brüder seine Grundsätze getheilt, daß die Sprößlinge vorkarolingischen Stammes (B. I. S. 72), deren Ahn der wahlbedächtige Klopstock zu des großen Cherüskerfürsten Gefährten in der Schlacht und im Tode erkieste (Hermans Tod S. 18 bis 23), nicht den Zufall der Geburt über ihre Zuneigung entscheiden lassen; daß die Freundschaft mit den Guten, welche, nach dem morgenländischen Sprüchwort, wie der Abendschatten wächst, sie frühe bürgerlichen Geistesverwandten zuführte und diesen unwandelbar treuen Herzen treu blieb, bis die Sonne des Lebens sank!

Die Grenzen einer Anzeige, die gelesen werden will, nöthigen ihren Schreiber, sich über die folgenden Bände kürzer zu fassen.

Der dritte Band enthält Friedrichs Jamben, siebzehn Strafgedichte, geistvoll und jugendlichstreng, doch nicht ungerecht. Die schlaue Wahl der Worte bezeichnet für unterrichtete Leser zuweilen den gezüchtigten Thoren; aber der Nichtunterrichtete wird auch, ohne diese Bezeichnung zu entziffern, die Wahrheit der

Schilderung nicht verkennen. Möglich, daß der Dichter andere Erzeugnisse ähnlichen Inhalts zurückgehalten, weil er einem großen Kreise nicht mittheilen wollte, was er für einen kleinen bestimmte. Gewiß ist wenigstens, daß von Friedrich einige höchst glückliche Sinngedichte im Gedächtnisse seiner Freunde leben, die sich in der gegenwärtigen Sammlung nicht vorfinden; wie uns Christian (B. II. S. 340) von sich selbst berichtet, er habe bei kühlerem Blut nicht wenige vertilgt, die ihm gereizter Unwille eingegeben. Berühren sie dereinst kein Verhältniß mehr, das jetzt noch verschont seyn will, so ist zu wünschen, daß auch diese Geschosse des fernhintreffenden Gottes der Nachwelt nicht entzogen bleiben, die um vieles nicht entbehren möchte, was von Cronegks Scherzen der Herausgeber seiner Gedichte unterschlug, und Wieland (vorzüglich im Novemberstück des deutschen Mercur 1774) und der sorgsame C. H. Schmid (in seinem Almanach des Jahrs 1775 und seinen Dichterbiographien) retteten und nachwiesen, und nicht ohne Mißvergnügen sich um Canitzens muthwillige Laune verkürzt sieht.

Das erste Buch der 1788 geschriebenen Insel Friedrichs ist eine liebliche prosaische Dichtung in platonischen Dialogen. Ein frühgereifter deutscher Mann entwickelt einem gleichgestimmten Vertrauten von den Ufern der Garonne und deutschen Jünglingen, solcher Freunde werth, sein Ideal eines glücklichen, allen Verderbnissen der Welt entronnenen Inselstaats, in welchem patriarchalische Freiheit und Gleichheit unerschütterlich walten.

(S. 146) „Daß der Bauer oft sich mit ganzer Seele in die Erde, die doch um seinetwillen, und wahrlich nicht er um ihrentwillen, geschaffen ward, versenket, das ist eben eine Folge und die meistdrückende Folge der Ungleichheit. — Nähret er nicht seinen Fürsten? — Nähret er nicht oft einen drückenden Edelmann? — Nährt er für sich allein die Stärke seines Arms? u. s. w." (Der Leser wird gebeten diese und die folgenden, hier nur flüchtig angedeuteten Stellen, ganz und im Zusammenhange nachzusehn.)

(S. 189) „In den gelehrten Ländern trauet man dem Ungelehrten kaum Menschenverstand zu, weil Gelehrte selten die Menschen kennen. Man glaubt, das Volk habe weder Sinn für edle Einfalt, noch Begriff des Erhabnen. Für Beides kann nur Unterdrückung und Mißbildung den Menschen stumpf machen."

(S. 225) „Ich würde mich an der Tugend selbst versündigen, wenn mir irgend ein Opfer zur Erreichung des Guten zu groß schiene. Ist nicht Veredlung des Menschen der Wissenschaften wahres Ziel? Und was ist Adel der Menschheit, als kindliche Furcht Gottes in reiner Herzens- und Sitteneinfalt, beseligende Tugend, Freiheit in der Ruhe Schooß?"

(S. 233) „In manchen Ländern Europens ist der nützlichste Theil der Einwohner, welcher, dem Joch der Arbeit erliegend, ungemessene Felder baut, mit Weib und Kind ein Eigenthum stolzer Müßiggänger, welche oft einen Hund gegen einen Menschen eintauschen!“ (Man kann sich kaum der Vermuthung enthalten, daß diese und andere fast noch lebendigere Aufwallungen dem Tagebuch einer Berufsreise entnommen sind, die den hochherzigen Beobachter, wie der erste Band dieser Sammlung ergibt, durch entfernte Gegenden führte.)

Das zweite Buch enthält fünf Idyllen, die Begebenheiten schildern, wie sie sich auf dieser Insel, der Tochter des Traumes und der Menschenliebe, ereignen können. Aber alle sind der wirklichen Natur abgelauscht, und ihre innere Wahrheit verbürgt jedes fühlende Herz. Die Wahl unter ihnen ist schwer, ist fast unmöglich, und wird, nach der Stimmung des Augenblicks, bald diese, bald jene treffen. Nur eine anzuführen, der Wechselgesang (S. 294): Luca und Giano, zwei Freunde, werben um Bella. Ein schönes, von ihnen eingefangenes, ungezähmtes Roß soll der Preis ihres Gesanges zum Lobe Bella's seyn, und Bella die Hand dem Sieger reichen. Aber des Mädchens Herz hatte heimlich zuvor gewählt. Sie ertheilt Luca versöhnlich den Preis des Gesanges, ihre Hand legt sie in Giano's Hand.

Luca schlich hinweg, die Seele voll Jammer,
Achtet' es nicht, zu lösen das Roß. Giano entriß sich
Seiner Wonn' und bracht' ihm den wiehernden Sohn des Gebirges,
Sprach umsonst ihm tröstende Worte; doch zürnete Luca
Nicht dem Freunde, so sehr auch seine Seele betrübt war.

An die Idyllen reiht sich das Lied eines jungen Mannes, und eine prosaische Erzählung, Aura. Den Schluß macht ein Oratorium, die Feier der Schöpfung, welches nur eines künftigen Händel oder Gluck wartet, damit das Muster der dichtenden Kunst auch das ihrer verschwisterten, des tönenden Wohllauts werde.

Der vierte Band enthält Schauspiele mit Chören, Erzeugnisse der Jahre 1784 bis 1786. Der bloße Name jedes einzelnen verbürgt die Erhabenheit ihres Inhalts, und die Gediegenheit des Inhalts bleibt hinter so gefeierten Namen nicht zurück. Theseus, von Friedrich. Belsazer und Otanes, von Christian. Der Säugling Homer, von Friedrich. Wenn in besseren Tagen würdige Nachfolger der genannten großen Tonsetzer, durch würdige Umgebung unterstützt, das gesungene Schauspiel zu der Höhe erheben, die es zu erreichen verdient, so wird der Hörer bewundern, was jetzt nur den Leser entzückt.

(S. 46) Die Krone schmückt
Nur den, dem sie die Hand des Volks verleiht;
Sie deckt nur den, der sie als Erbe trägt,
Und deckt, wie oft! ein leeres Haupt. Sie drückt
Mit Fluch den Frevler, der mit blut'ger Hand
Sie auf den Scheitel setzt, mit Fluch auch den,
Der solche Last erschleicht, und den mit Fluch,
Dem nicht das Recht des Volkes heilig bleibt.
Gesetze sind das Band der Bürger, sind
Das Band der Bürger und des Königs auch,
Und wer sich über die Gesetze hebt
Den schützet kein Gesetz; ein solcher ist,
Gleich Räubern in der Wüste, vogelfrei u. s. w.

(Wie viel gleiche, fast größere Schönheiten, verschlingt dieses U. s. w.!)

(S. 49) Die Jahre meiner Jugend war ich frei
Und lernte früh, daß Freiheit unser Herz
Erhebt und uns den Göttern näher bringt.
Denn sie sind frei, dem eigenen Gesetz
Des Wahren und des Guten unterthan,
Weil sie es wollen, selber wahr und gut.
Wir müssen dem Gesetz gehorchen, laßt
Uns freudig ihm gehorchen, ihnen gleich!
O Wonne, unter Freien frei zu seyn! u. s. w.

(S. 52) Nur deine Hütten kennen ein Vaterland,
O Freiheit! Ohne dich ist das Vaterland
Ein eitler Wahn, ein leerer Name,
Traum nur und Traum von des Rauches Schatten!

O Freiheit! Sonnenwärme dem Herzen! Licht
Dem Geiste! Muth der Männer entzündet sich
An deinem Strahl! Auf deinem Herde
Steiget die Flamme der kühnen Wahrheit!

Haben Pindar und Klopstock, haben die unübertrefflichsten Meister des Gesanges schöner je und herzlicher je gesungen?

Die Anmerkungen, welche diese Schauspiele begleiten, sind nicht blos reich an Gelehrsamkeit, sondern auch an anwendbarer Wahrheit. Zum Theseus (S. 296):

„Den Namen einer Gottheit für eigenen Vortheil zu mißbrauchen, ist von jeher und in allen Ländern die große Kunst eigennütziger Priester gewesen.“

Der fünfte Band gibt uns noch drei, mit den vorigen gleichzeitige Schauspiele von Friedrich: Timoleon, Apollon's Hain, Servius Tullius. Auch an ihnen offenbart sich die unerschöpfliche Fülle des Niealternden. Das zweite, seinem Bürger gewidmet, ist ein satyrisches, im Geist der Jamben. Welche Mannichfaltigkeit, jedem Gegenstande gewachsen, dem sie sich unterzog!

Den Beschluß macht die weiße Frau, ein Gedicht in sieben Balladen von Christian, das lange vor dem 1815 verstatteten Druck in seinem Pult gelegen; in dem der Ton des Volksliedes und der Volksbelehrung, der Menge angemessen und die Menge emporhebend, glücklich getroffen ist.

Diese Anzeige hat, trotz ihrer Länge, von dem unzähligen Schönen, was den Guten hier zugewendet worden, nur Einiges andeuten können. Aber sie soll den Leser ja auch nur erinnern, was für ihn wieder vorhanden ist und seiner erneuerten Kunde lohnend entgegenwinkt. Doch darf sie, um gerecht zu seyn, nicht verschweigen, daß die bekannte Verlagshandlung auch ihrerseits Nichts unterlassen hat, was Werke, die in vielen Händen zu seyn verdienen, vielen zugänglich und auch durch ihre Außenseite annehmlich machen kann. Der Preis ist, nach jetzigen Verhältnissen, ungewöhnlich niedrig. Papier und Druck sind gefällig und gepflegt. Höchst ähnliche Bildnisse schmücken den ersten und zweiten Band, und jeden eine Vignette, deren erste, wie die Ankündigung zu verstehen gab, geschichtlich merkwürdig geworden. Dem zweiten Bande ist auch ein Nachstich der Handschrift beider Brüder zugegeben; und Friedrichs Züge erscheinen begleitet von denen seines Freundes, des Dichters Jacobi, mit dem er sich zu einem Liede verband.

So sehr hat die Herausgabe bisher jeder Erwartung entsprochen, und die billige fast übertroffen. Aber — Begehrlichkeit, dein Name ist Mensch! Wenn nun, wie verlautet, in kurzer Frist auch die prosaischen Schriften der Brüder und ihre Uebersetzungen sich diesen Dichterwerken angeschlossen haben, so wird bei den meisten von uns Empfängern wohl auch das Bedürfniß rege werden, daß eine kurze Nachweisung der äußeren Verhältnisse der Urheber uns das Vergnügen gewähre, die inneren, welche sich durch ihre Erzeugnisse selbst an den Tag legen, noch gerechter würdigen zu können und sie auch in diesem neuen Lichte auf unsre erkenntlichen Seelen einströmen zu lassen. Denn es ist, — worüber sich die vorstehenden Blätter noch keinen Wink erlaubt, — es ist doch wahrhaftig nichts Kleines und Alltägliches, daß die Dichterwerke, deren sie mit Bewunderung erwähnen müssen, nicht durchaus die Kinder geschäftloser Muße sind, sondern zum Theil einer Zeit angehören, die schweren Berufsarbeiten ganz verschiedener

Art und wichtigen Staatsverhandlungen angehören, unter welche sich wohl auch ein Sisyphosfelsen und ein Irionsrad gemischt hat. Finden sich auch dergleichen Nachrichten schon hie und da, vorzüglich in literarischer Hinsicht, so gebricht es ihnen doch an Zuverlässigkeit und Vollständigkeit; auch sind sie schwerlich allen Besitzern dieser Sammlung zur Hand. Sie lassen sich auf wenig Seiten mittheilen und können denen nicht schwer fallen, welche die Verbindung und Aufbewahrung solcher ewig dauernden Denkmale leiten.

Versunken in Bewunderung und Liebe
Word doch mein Sinn, bedacht' ich dein Geschick,
Du guter Mensch, erst heiter und dann trübe.
Da rief Saadi mir: „Erhelle deinen Blick!
„Willst du, daß beßrer Lohn ihm als dem Himmel werde?
„Der sendet Sonnenschein und Regen auf die Erde,
„Die Erde sendet Staub zurück."

Y — m.

XII.

A bibliographical, antiquarian and picturesque tour in France and Germany. By the Rev. *Thomas Frognall Dibdin*, F. R. S. S. A. London, printed for the author, by W. Bulmer and W. Nicol, Shakspeare Press, 1821, gr. 8. 3 Bände mit vielen Kupfern und Holzschnitten. (10 pf. 10 sh.)

Abermals ein in der Shakspeare-Presse gedrucktes, mit Kupfern und Holzschnitten bis zur Profusion ausgestattetes und zu drei übertheuern Bänden angeschwelltes Werk des rüstigen Hrn. Dibdin! Konnten wir uns, indem wir es zum ersten Mal aufschlugen, der vorläufigen Besorgniß nicht erwehren, daß der Verf., so weit wir ihn aus seinen bisherigen Schriften kennen, zum Reisebeschreiber schwerlich großen Beruf besitzen möchte, so fanden wir uns nach Endigung der sehr aufmerksamen Lectüre in dieser Besorgniß (in der That zu unserm Mißvergnügen) nicht getäuscht. Das wirklich Gehaltvolle würde sich sehr bequem auf die Hälfte eines einzigen dieser Bände reduciren lassen. Einseitig und blos an Aeußerlichkeiten hangend im Auffassen, flüchtig und unsicher im Beobachten, unglücklich und ohne geläuterten Geschmack in der Auswahl, kann sich der Verf. seinen diesseit des Canals leben-

den Lesern noch weniger durch seine an das Burleske und Possirliche grenzende schriftstellerische Manier empfehlen, die man allenfalls nur dann erträglich findet, wenn sie sich um das Land aller Sonderbarkeiten und Caricaturen dreht. Die Belege zu diesen Behauptungen werden wir im Laufe unserer Anzeige häufiger beizubringen Gelegenheit finden, als es uns um Hrn. Dibdin's und um unser selbst willen lieb ist.

Der Verfasser ging in Gesellschaft seines Sohnes und des Hrn. Georg Lewis, der ihn auf der ganzen Reise als Zeichner begleitete, am 14. April 1818 zu Schiffe und landete am 20. April zu Dieppe, einer meist von der Fischerei lebenden Stadt von etwa 20,000 Seelen. Durch das englische Bombardement im Jahre 1694 fast ganz vernichtet, bietet sie nichts Alterthümliches dar als ihre Kirchen. Von diesen ist die zum heiligen Remigius, wenigstens einzelnen Theilen nach, die älteste; aber die zum heiligen Jacob, aus dem Ende des 14ten Jahrhunderts, die größte und schönste. Beide bieten traurige Belege der profanen Zerstörungssucht, welche während der Revolution an der Tagesordnung war. Wir begleiten hierauf den Verf. auf einen Ausflug nach dem benachbarten Schlosse von Arques, welches im 9ten oder 10ten Jahrhunderte als eine Schutzwehr gegen die Einfälle der Normannen erbaut wurde, jetzt aber in Ruinen liegt, die einen eben so majestätischen als malerischen Anblick gewähren. Weniger erbaut sind wir von dem Portrait des ziemlich bejahrten und nichts weniger als hübschen Stubenmädchens im hôtel d'Angleterre zu Dieppe, mit welchem uns der Verf. bei seiner Rückkehr von jenem Ausfluge überrascht. Er findet an dieser neuen Art von Verzierung solchen Geschmack, daß er uns im ferneren Verlaufe seines Werks noch mit zwei andern Conterfeien eben so anspruchsloser Stubenmädchengesichter aus Caen und Nürnberg regalirt. In der Vorrede S. XII not. rühmt er diese Portraits als mit großer Treue ausgeführt „and perfectly divested of that theatrical and artificial air given to similar subjects by french artists", worin ihm schwerlich Jemand widersprechen wird. Wenn aber Jemand fragen sollte, wozu eine solche Profanation des Grabstichels fromme, so antwortet er ebendaselbst ganz ernsthaft: „Zum Beweise, daß die hohen Hauben und steifen Kleider, welche den Alterthumsforscher in alten Gemälden ergötzen, nichts weniger als willkürlich erdachte Zierrathen sind." Ohne gegen eine so kostbare Beispielsammlung von Hauben und Kleidern Etwas einwenden zu wollen, fühlen wir uns indessen beinahe versucht, wenn Hr. D. jene Hauben zum pittoresken Theil seines Werkes rechnet, die zu den Hauben gehörigen Gesichter auf den antiquarischen Theil desselben zu beziehen.

Der vierte Brief (S. 36 ff.) führt uns in Rouen ein, welches wegen seiner Alterthümlichkeit und Curiosität die außerordentlichste Stadt der Welt genannt wird. Bei einer Zahl von 100,000 Einwohnern ist sie sehr belebt und rührig. Unter den Kirchen behauptet die Kathedrale, deren Aeußeres ein schönes Kupfer darstellt, wegen ihres Alters und ihrer Schönheit den Vorrang. Sie gehört, ihrem größern Theile nach, dem Anfang des 12ten Jahrhunderts an und ist vorzüglich durch die Grabmäler des Herzogs Rollo, Richard Löwenherz, des Herzogs von Bedford und der beiden Cardinäle d'Amboise interessant. Eine nur einigermaßen in ein architektonisches Detail eingehende Beschreibung des herrlichen Tempels suchen wir vergebens. Von ausgezeichneter Schönheit ist die Abtei St. Ouen, deren jetzige Gebäude zu Anfang des 14ten Jahrhunderts errichtet sind. Die Kirche St. Maclou zeichnet sich durch ihren Thurm und ihre reich verzierten Portale aus. Dem größern Theile der Leser würde hier gewiß eine Probe dieser Ornamente interessanter gewesen seyn als vieles Andere; aber man gewöhnt sich allmählig bei Hrn. D. daran, immer nur das zu sehen und zu erfahren, was man nicht begehrt. Nachdem wir mit ihm mehrere andere alte Kirchen durchwandert sind und die sehr belebten Marktplätze von Rouen in Augenschein genommen haben, gelangen wir auf den berühmten place de la pucelle, wo jenes Heldenmädchen gefangen gehalten und verbrannt wurde. Ihr Gefängniß steht noch zum Theil, und den Ort, wo sie verbrannt wurde, bezeichnet eine ziemlich werthlose Statue derselben und eine Fontaine. Ein interessantes Denkmal des unter Franz I. in Frankreich üblichen Baustyls ist das in einem gemischten gothischen und griechischen Styl vom Cardinal d'Amboise und Franz I. erbaute palais de justice, an welchem zwar einzelne Ornamente zum Theil von glücklicher Erfindung zeugen, aber das Ganze planlos an einander gereiht ist. Einen ungestörtern Anblick bieten die schönen und freundlichen quays an der Seine; und die Ansicht von Rouen, welche man vom mont S. Cathérine aus genießt, gehört zu den bezauberndsten ihrer Art. In der Nähe dieses Hügels liegt das große hospice général, welches für Findlinge und für bejahrte Leute beiderlei Geschlechts bestimmt ist und gegen 2500 Bewohner in sich faßt, und das hospice d'humanité, an welches wieder unmittelbar der unter Ludwig XV. gestiftete jardin des plantes stößt, der, nächst dem pariser, der bedeutendste in Frankreich ist. Auch ist Rouen nicht ohne literarische und bibliographische Bedeutsamkeit. Die Buchdruckerkunst wurde, wie der Verf. S. 123 behauptet, hier zuerst von einem gewissen Maufer zwischen 1470 und 80 geübt, und als Beweis für diese Behauptung Gajetani de Tie-

nis expositio in metheora Aristotelis mit dem Datum 1476 angeführt, in dessen Schlußschrift Maufer ein Bürger zu Rouen genannt wird. Was der Verf. damit eigentlich beweisen wolle, sehen wir nicht ein. Daß das Buch nicht zu Rouen, sondern zu Padua gedruckt sey, besagen die Worte der Schlußschrift: finis impositus est in praeclarissimo studio Patavino (Panzer II, 367) ausdrücklich; und aus den Worten Normannus civis Rothomagensis, welche auf mehreren Drucken Maufers vorkommen, gleich schließen zu wollen, daß er vor seinem Etablissement zu Padua, wo wir ihn schon 1474 finden, zu Rouen gedruckt haben könne, ist wenigstens sehr voreilig, zumal da in jener Zeit der Ausdruck civis häufig so unbestimmt gebraucht wurde, daß er nicht selten nur die Abstammung und Herkunft andeuten sollte. In letzterm Sinne scheint das Wort auch bei Maufer zu nehmen zu seyn, da Santanders Angabe (dictionn. bibliogr. I, 191), als sei er aus Rheims gebürtig gewesen, sich mit Nichts beweisen läßt. Bis jetzt kennt man keinen frühern Druck aus Rouen, als das Coûtumier du pays de Normandie von 1483 (s. mein Lexikon Nr. 5384), dessen der Verf. hier gar nicht gedenkt. Als Missaldrucker zeichnete sich Martin Morin aus, dessen nicht häufig vorkommendes Druckerzeichen S. 124 in einem Facsimile mitgetheilt wird. Von den jetzigen Buchdruckern in Rouen werden die Herren Périaux, Mégard und Lecrêne-Labbey genannt, aber dabei bemerkt, daß der Einfluß von Paris ihnen viel Abbruch thue. Die bedeutendste Buchhandlung ist die des Hrn. Frere. Als Privatsammler und Alterthumsforscher wird Hr. Auguste le Prevost gerühmt, von welchem in den Memoiren der Akademie zu Rouen 1816, S. 117—141 ein interessantes mémoire faisant suite à l'essai sur les romans historiques du moyen âge zu lesen ist. Die Stadt besitzt eine Gemäldesammlung und eine Bibliothek. In der ersten sind ein Begräbniß Christi von Raphael, ein heiliger Franciscus von Annib. Carracci und zwei angeblich von Joh. von Eyk herrührende Gemälde vorzüglich bemerkenswerth. Die Bibliothek von 20,000 Bänden wird (Donnerstags ausgenommen) täglich von 10 — 2 Uhr geöffnet und steht unter dem Oberbibliothekar Hrn. Gourdin und dem Unterbibliothekar Hrn. Fossard. Zuerst nennt der Verf. hier eine Missale aus dem 11ten Jahrhundert, gewöhnlich S. Guthlaei liber genannt, weil es mit einem Gebete um den Schutz dieses Heiligen beginnt. Es ist mit reichverzierten Randeinfassungen und vielen interessanten Miniaturen geziert und war ehemals ein Eigenthum der Abtei zu Jumieges. Etwas geringer sind die Malereien in einem diesem Missale an Alter gleichen Benedictionarius, welchen Gourdin in den Memoiren der Akademie zu Rouen 1812,

S. 164—174 beschrieben, Montfaucon und der Abbé Saas aber mit Unrecht dem 8ten Jahrhundert beigelegt haben. Kürzere Nachrichten werden gegeben von les fables d'ouide le grant in französischen Reimen mit Miniaturen, und von dem livre historial des faits de feu Messire Bertrand du Guesclin vom J. 1387. Wir bemerken hier, daß den Verf. auf seiner ganzen Reise nur diejenigen Handschriften interessiren, welche mit Miniaturen versehen sind. Diplomatische Beschreibungen und Untersuchungen darf man nicht erwarten; aber selbst auch bei der Aufsuchung von Miniaturen begnügt er sich mit einem müßigen Schauen, und es kommt ihm nicht in den Sinn, eine so vortheilhafte Gelegenheit zu ergibigen Vergleichungen oder tiefern Forschungen über die Geschichte der Handschriftmalerei zu benutzen. Und doch hätten sich auf einer solchen Reise namentlich schöne Grundlagen zu einer unterscheidenden Erkennung alter Miniaturen nach den verschiedenen Ländern und Orten sammeln lassen, welche sich zum Theil in sehr geringen Dingen kund geben. So haben wir bei Vergoldungen in italienischen Handschriften gewöhnlich einen röthlichen Polimentgrund bemerkt, während wir in einem während der Mitte des 15ten Jahrhunderts in Böhmen geschriebenen Psalterium in der Klosterbibliothek zu Ossek, so wie in einem Missale und einer böhmischen Uebersetzung der Evangelien und Episteln vom Jahre 1505, welche Beide gleichfalls in Böhmen gefertigt sind und in der Bibliothek des Herrn Grafen von Waldstein in Dux aufbewahrt werden, einen schwarzen Polimentgrund fanden. Von den gedruckten Büchern der Bibliothek zu Rouen ist das älteste Hieronymi epistolae von Sweynheym und Pannartz 1468; unter den übrigen zeichnen wir Jac. Magni Zophilogium nach der undatirten Ausgabe aus, welche durch die besondere Gestalt des Buchstaben R kenntlich ist. Daß diese Drucke keine Mentelin'schen seyn können, wie Panzer glaubte, zeigt, außer genauerer Untersuchung der Type, das Papierzeichen der meisten von ihnen (ein bekreuztes P), welches nicht in Mentelin'schen, aber desto häufiger in cölnischen und niederländischen Drucken vorkommt, und wir halten für das Wahrscheinlichste, daß diese Drucke einer alten cölnischen Officin angehören. Der Vorrath von Aldinen ist unbedeutend; von den Pergamentdrucken möchten die merkwürdigsten zwei von Morin zu Rouen 1495 und 99 in folio gedruckte Missale seyn. Von andern wissenschaftlichen Anstalten der Stadt nennt der Verf. die 1744 gestiftete und 1803 wiederhergestellte académie royale des sciences, des belles lettres et des arts, deren Memoiren jährlich im Druck erscheinen.

Ermüdet von den genauen Angaben, wo er Thee oder Caffee getrunken habe, wo er unterwegs auf Engländer gestoßen sey,

welche Witze er von den Postknechten gehört habe, oder wo der englischen Nation eine Artigkeit gesagt worden sey, lassen wir Hrn. Dibdin seine Reise allein fortsetzen und treffen nur in den größern Orten mit ihm zusammen. Denn außer dieser Kleinigkeitsliebe ist es zugleich seine roxburgher Schwulst, mit welcher er dem Leser, der nicht gerade ein Engländer ist, oft im hohen Grade lästig fällt. Um eine alte Frau zu beschreiben, nimmt er seine Zuflucht zu Rembrandtschen Gemälden (S. 232); bei einem Postknechte, den er in einer französischen Uebersetzung des Boccaccio lesen sieht, fällt ihm der witzige Gedanke ein, ob dieser Mensch wohl je Etwas vom Valdarfer'schen Boccaccio gehört haben möge, wobei denn der geneigte Leser in einer Note avertirt wird, daß das ehemalige Marlborough'sche Exemplar jetzt in der Spencer'schen Bibliothek sey (S. 236); bei Troarn sind schöne Eichen eben so selten, als ein unbeschnittenes Exemplar eines Drucks von Wynkyn de Worde (S. 257); und sobald er seiner meist sehr mühseligen Empfindsamkeit ihren Lauf lassen will, gleich sind Gänsefüßchen und Anführungen aus andern Büchern da.

In Havre fand er, als „ein in der Schule von Fust und Caxton erzogner Mann" (S. 217), seine Rechnung nicht und mußte sich mit dem Einkauf der habiti antichi e moderni von 1590 mit Holzschnitten nach angeblichen Zeichnungen von Titian begnügen. Besser behagte es ihm in Caen, welches sich ihm gleich dadurch empfiehlt, daß es einige Aehnlichkeit mit Oxford hat. Nachdem vor allen Dingen das Portrait des Stubenmädchens in seinem Hotel, welche nur Hr. Dibdin well-looking in her person (S. 267) finden kann, vorgeführt worden ist, macht er einige architektonische Bemerkungen über die Stadt, in welcher, wie in Rouen, Franz I. in seinem halbgothischen Style viel bauen ließ. Das Haus, in welchem der Dichter Malherbe geboren wurde, ist durch eine Inschrift ausgezeichnet und hier S. 278 abgebildet. Eins der interessantesten Gebäude der Stadt ist die Abtei St. Stephan, deren Thürme und westliche Fronte um 1080, die Seitenflügel im 13ten Jahrhunderte gebaut sind. Im Chore, gleich vor dem Hochaltare, lag der Stifter, Wilhelm der Eroberer, bis zum Jahre 1562 begraben, wo die Hugonotten das Grab öffneten und seine Gebeine zerstreuten. Von einem schönen und edlen Styl zeugt auch die Kirche St. Pierre de Darnetal, deren Glockenthurm bereits 1308 gebaut, die aber erst 1521 ganz vollendet wurde. Die von Wilhelm des Eroberers Gemahlin für Benedictinernonnen gestiftete abbaye aux dames ist jetzt in eine Seilermanufactur verwandelt. Ihre unterirdischen Grüfte sind sehenswerth. An literarischen Anstalten besitzt Caen eine noch thätige académie des sciences, arts et belles lettres, welche

von 1757 bis 1815 sechs Bände ihrer Memoiren herausgegeben hat, und vorzüglich findet das Studium der Naturgeschichte hier viele Freunde. Unter den dasigen Gelehrten sind der Abbé de la Rue und Hr. Lair als Alterthumsforscher, und Hr. Lamouroux als Naturforscher ausgezeichnet. Als vorzüglichster Buchdrucker wird Hr. Poisson gerühmt; nach ihm le Roy. Aus der Fabrik des Kupferdruckers und Bilderhändlers Guerin geht die Masse der Volksbücher hervor, welche die niedere Normandie überschwemmen. Auch bei den Bouquinisten fand der Verf. manches Gute und kaufte unter andern die 1488 von Vérard gedruckte französische Uebersetzung des Julius Cäsar für des Lord Spencer Bibliothek. Als die vorzüglichsten nennt er die Herren Manoury, Vater und Sohn. Der Erstere erzählte ihm, daß er vor Kurzem an die Bibliothek des Arsenals in Paris ein Papierexemplar der Faust'schen Bibel von 1462 für 100 Louisd'or verkauft habe, aus welchem viele gemalte Initialen herausgeschnitten waren. Unter solchen Umständen ein überhoher Preis! Die öffentliche Bibliothek zu Caen, deren Vorsteher Hr. Hébert ist, enthält 20,000 Bände und verdankt einem ehemaligen Barfüßerabte, Martin, bedeutende Vermehrungen, unter denen sich dessen unedirte Athenae Normannorum veteres ac recentes seu syllabus auctorum qui oriundi e Normannia, befinden. Auch der berühmte Sam. Bochart schenkte der Bibliothek seinen schätzbaren Büchervorrath. Der älteste Druck der Bibliothek ist Aretinus de bello adversus Gothos. Fulginei, 1470, f. und der älteste Classiker derselben ist, nach Hrn. Dibdin, die römische Ausgabe des Juvenalis von 1474. (Letzteres ist ein Irrthum, s. mein Lexikon Nr. 11200). Aus dem 15ten Jahrhunderte besitzt die Bibliothek in Allem nur 45 Drucke, und unter den meist neueren Handschriften gute Sammlungen zur Geschichte der Normandie. Von den neuern Büchern ist ein Großpapier von Stephani thesaurus graecae linguae mit zahlreichen handschriftlichen Anmerkungen von Samuel Bochart bemerkenswerth.

In Bayeux gelangte der Verf. mit einiger Mühe zur Ansicht der Dombibliothek von etwa 5000 Bänden, bloße Ueberbleibsel einer frühern. Der Bibliothekar zeigte die Ausgabe von Fontaine's Fabeln, in 4 Foliobänden, als eine besondere Merkwürdigkeit, und behauptete, die Acta Sanctorum wären mit 20 Bänden vollständig. Ein Missale mit schönen Miniaturen ist von dem, was der Vf. anführt, das einzige Bemerkenswerthe. Eben so unbedeutend ist die Bibliothek des dasigen Collegium. Von ungleich höherer Wichtigkeit ist die 214 englische Fuß lange Tapete, welche Wilhelm des Eroberers Einfall in England darstellt und unter der besondern Aufsicht seiner Gemahlin Mathilde ge-

wirkt worden seyn soll. Montfaucon, Ducatel und de la Rue haben sie beschrieben, und Ersterer sie ganz abbilden lassen. Der neueste Aufsatz über sie ist von Stothard in der Archaeologia Vol. 19. Leider ist sie stellenweise ziemlich schadhaft. Die kleine Bibliothek auf dem Stadthause in St. Lo lag in der größten Unordnung über einander und bot nichts Merkwürdiges dar, als etwa zwei Exemplare der le Jay'schen Polyglotte, welche man in Frankreich fast auf jeder noch so kleinen Bibliothek findet. Dagegen sah er in der Bibliothek zu Coutance außer einem guten Exemplare der Complutensischen Polyglotte auch einen Vorrath italienischer Bücher, die man sonst in der Normandie selten findet. Wegen des erst in neuester Zeit aus der bisherigen Vergessenheit hervorgezogenen Sängers und Vaters der Vaudevire (gewöhnlich Vaudeville), Olivier Basselin, ist das Städtchen Vire merkwürdig. An dem Tribunalspräsidenten la Renaudière lernen wir hier einen eifrigen Sammler und sehr gefälligen Gelehrten kennen. Er besitzt eine Bibliothek von 9000 Bänden, worunter allein 800 englische Werke. Vorzüglich interessirt er sich für alte englische und französische Poesie, und seine Sammlung ist in diesem Fache eben so vollständig als auserlesen. Er ist Besorger einer neuen Ausgabe des Basselin. Die erste vor 1600 von le Houx besorgte Ausgabe ist ganz unbekannt. Die zweite, von der man nur zwei Exemplare kennt, führt den Titel: Le livre des chants nouveaux de Vaudevire, par ordre alphabétique, corrigé et augmenté outre la précédente impression. Vire, chez Jean de Cesne, imprimeur, ohne Jahr (zwischen 1600—16). Sie ist aber von le Houx im Style verändert. Nach dieser Ausgabe und einem alten Manuscripte besorgte la Renaudière folgende: Les Vaudevires, poésies du 15me siècle, par Olivier Basselin, avec un discours sur sa vie, et des notes pour l'explication de quelques anciens mots. Vire, 1811. gr. 8. Sie ist auf Kosten einiger Freunde blos in 150 Exemplaren (wovon 10 auf roth Papier, 10 auf Velinpapier, 10 auf Velinp. in 4. und 10 auf gewöhnliches Papier in 4.) gedruckt und nicht in den Handel gekommen. Seit Herrn D's Reise ist eine neue Ausgabe mit Noten von L. Dubois zu Paris, 1821, in 8. erschienen. — Die Stadtbibliothek, deren Vorsteher der Abbé du Mortueux ist, wurde erst 1760 von einem aus Vire gebürtigen Herrn Pichon durch ein Legat von 3000 Bänden gestiftet und bietet daher nichts besonders Merkwürdiges dar, als etwa den Augustinus de civitate dei bei Sweynheym und Pannartz von 1470 und des Leonardus de Utino Sermones von Gering 1478 gedruckt. (Der Verf. nennt ihn unrichtig Thomas de Utino und gibt das falsche Druckjahr

1471 an, vgl. Panzer II, 281.) Hier wandelte Herrn Dibdin zuerst die Lust an, auf einer öffentlichen Bibliothek etwas zu feilschen, aber der brave Bibliothekar erwiderte lächelnd: Mon ami, on fait voir les livres ici, on les lit même, mais on ne les vend pas. Wir werden sehen, daß nicht alle Bibliothekare diese edle Sprache führten.

Im zweiten Bande gelangt der Vf. über Falaise, Dreux und Versailles nach Paris. Ungern versagen wir uns, die köstlichen Züge heiterer Gutmüthigkeit, freundlichen Entgegenkommens und anspruchloser und herzlicher Mittheilung wiederzuberichten, welche der Vf. an den braven Bewohnern von Falaise rühmt. Müssen wir uns doch auch bei dem, was er von jener großen Capitale der ganzen gebildeten Welt zu berichten weiß, meist nur auf das beschränken, was die Literatur und Bibliographie zunächst betrifft. Mit Uebergehung der kurzen topographischen Nachrichten über Paris folgen wir dem Vf. in das Gebäude, welches die königliche Bibliothek und die mit ihr verbundenen Cabinette in sich faßt. Das Münzcabinet berührt er nur flüchtig, und im Kupferstichcabinette verweilt er nur bei einem Holzschnitte des heil. Christoph, welcher bisher für ein zweites Exemplar des berühmten, mit der Jahrzahl 1423 versehenen und in Lord Spencers Besitz befindlichen Blattes gehalten wurde. Das hier S. 143 gegebene Facsimile des Kopfes zeigt aber, daß beide Holzschnitte ganz von einander verschieden sind, und das Spencer'sche Exemplar bleibt mithin auch künftig noch immer das einzige. Uebrigens bemerkt der Vf., daß der Pariser Holzschnitt um vieles jünger, und die von Murr besorgte angebliche Copie des ehemaligen Buxheim'schen, jetzt Spencer'schen Blatts (Jansen essai sur la gravure, II, 107) im Gegentheil eine Copie des Pariser Blatts und zuletzt vielleicht gar eine absichtliche Täuschung sey. Hierauf betreten wir mit ihm das Handschriftenzimmer, wo er uns zuerst Facsimile's von kostbaren Einbänden einiger alten Manuscripte vorlegt und uns in die Bekanntschaft der Herren Gail und Langlès einführt. Eine besondere Abtheilung bildet die Sammlung der gedruckten Bücher, deren würdiger Vorsteher seit ungefähr 40 Jahren Herr Vanpraet ist. Die Incunabeln und Pergamentdrucke, die Aldinen, Juntinen und Stephan'schen Ausgaben und die Großpapiere sind in besondern Zimmern aufgestellt, und das Lesezimmer enthält sechs große gewöhnlich vollständig besetzte Tafeln, deren jede zwölf Leser faßt. Der Bestand der ganzen Bibliothek belief sich vor den durch den Frieden von Paris stipulirten Restaurationen, welche gegen 5000 Bände betrugen, auf 300,000 Bände gedruckter Bücher und 70,000 Manuscripte (S. 154).

Der Vf. geht nun zur Beschreibung einzelner merkwürdiger

Manuscripte über, indem er meist nur solche aushebt, welche mit Miniaturen versehen sind. Wie wir schon oben erwähnten, sind seine Beschreibungen weder von eigentlichem wissenschaftlichen oder diplomatischen Gehalt, noch selbst von besonderer Wichtigkeit für die Kunstgeschichte. Wir erwähnen daher hier nur einige Handschriften, welche man nicht bereits aus dem gedruckten Kataloge kennt. S. 204: La cité de Dieu (wahrscheinlich Raoul de Praesles Uebersetzung von dem Werke des Augustinus), gearbeitet im Jahre 1375, geschrieben 1469, in 2 Foliobänden mit vortrefflichen Miniaturen. S. 209: Les échecs amoureux, ein moralisches Gedicht über das Schachspiel mit schönen Miniaturen, in Folio. (Das Dresdner Manuscript O, 66 enthält wahrscheinlich dasselbe Werk.) S. 212: Boccace des cas des nobles hommes et femmes mit der Jahrzahl 1409, und noch 4 andere etwas jüngere Handschriften desselben Werkes, über welches ich in meinem Verzeichnisse der französischen Handschriften der königl. Bibl. zu Dresden mehr gesagt habe. S. 215: Eine französische Uebersetzung des Livius aus dem Anfange des 15. Jahrh. mit Miniaturen. Der Vf. macht hier die wesentlichere Bemerkung, daß eben um diese Zeit die Handschriftmaler die bisherigen blos in Umrissen angedeuteten und nur schwach mit Farbe ausgeführten Randeinfassungen in vollständig und reich ausgemalte verwandelten. S. 217: Lancelot du Lac in drei Bänden mit Miniaturen und folgender Schlußschrift: Aujourduy iiij. Jour du Jullet lan mil ccc. soixante dix a este escript ce livre darmes par Micheaugatelet prestre demeurant en la ville de Tournay. (Wir führen sie deshalb an, weil datirte und mit dem Namen des Schreibers versehene französische Handschriften verhältnißmäßig seltner vorkommen.) S. 219 und 220: Zwei andere Handschriften des Lancelot, die eine vom Jahr 1344. S. 220: Drei Handschriften des Tristan. S. 223: Zwei Handschriften des Königs Artus mit Miniaturen, die eine vom Jahr 1274. S. 224: Roman de la Rose, aus der Mitte des 14. Jahrh.

Von den gedruckten Büchern zeichnen wir folgende aus: Horae b. virginis. Ven., Aldus, 1497, 16. von höchster Seltenheit und für 800 Franken gekauft. The shyppe of fooles. Lond., Wynkyn de Worde, 6. Julii 1509, 8. auf Pergament mit Holzschnitten. Diese Bearbeitung ist in Prosa, und in demselben Jahre erschien bei Pynson zu London in 4. auch eine gereimte Uebersetzung von Alex. Barclay. (Von letzterer führt Brunet in der 3. Ausg. Th. I. S. 271 ebenfalls ein Pergamentexemplar in der k. Bibl. zu Paris an, obwohl hier eine Verwechselung stattgefunden zu haben scheint, da Dibdin von diesem Pynsonschen Pergamentdrucke Nichts erwähnt, was er schwerlich un-

terlassen haben würde.) Das Psalterium von 1457, aus Mac Carthy's Auction für 12,000 Fr. erkauft. Auch die Ausgaben desselben von 1459, 1490, 1502 und 1516 sind da, und zwar die von 1490 und 1516 auf Pergament. Von den beiden ersten Ausgaben gibt es bekanntlich gar keine Papierexemplare. Die Guttenbergische und die Pfister'sche lateinische Bibel (von der erstern ein Ex. auf Pergament und eins auf Papier mit der bekannten handschriftlichen Schlußschrift des Rubricators), Durandi rationale von 1459, die Mentelin'sche deutsche Bibel und mehrere xylographische Producte. Von höchster Seltenheit ist die böhmische Bibel von 1488. Ein zweites, aus des Cardinal Loménie Bibliothek für 3300 Livres erkauftes Exemplar der grammatica rhythmica bei Faust und Schöffer 1466 (das andere besitzt Lord Spencer) und Hartliebs Chiromantie bilden würdige Seitenstücke zu jenen Seltenheiten. Ausgezeichnet ist der Reichthum an ersten Ausgaben der Classiker. Vom Virgilius besitzt die Bibliothek außer der Ausgabe bei Vindelinus de Spira von 1470 beide Schweynheym'sche Drucke, von denen der erste, vom J. 1469, aus Vallière's Auction für 4101 Livres gekauft wurde, der zweite aber (von 1470) noch weit seltner ist und bis vor kurzer Zeit noch ganz unbekannt war. Eben so schön ist die Reihe der ältesten Ausgaben des Livius, von denen die des Vindelinus de Spira von 1470 auf Pergament vorhanden ist. In dem Valdarfer'schen Boccaccio von 1471 fehlen leider das erste Blatt des Textes und drei Blätter des Inhaltsverzeichnisses. Von der Princeps des Homerus von 1488 ist ein noch unbeschnittenes Exemplar, und von der römischen Ausgabe desselben mit dem Eustathius ein Ex. auf Pergament da, welches letztere ehemals in der Vaticana war und nicht restituirt worden ist. Einzig in seiner Art ist der Vorrath alter französischer Romane, meist in Pergamentexemplaren. Bei den zwei Pergamentexemplaren des Aldin'schen Aristoteles von 1495 macht der Vf. die Bemerkung, daß man bisher noch kein Exemplar gefunden habe, in welchem auch der erste Theil auf Pergament sey, und hält es S. 292 und 313 für gewiß, daß der erste Theil nie auf Pergament gedruckt worden, worin ihm auch Hr. Vanpraet beistimmte. Indessen nimmt der Verf. diese Behauptung in den Supplementen S. LXXVIII wieder zurück, da ihm seitdem ein Pergamentexemplar des ersten Theils in der Bibl. des New college zu Oxford bekannt geworden. Einzig ist das Exemplar der Moralité très singulière et très bonne des blasphémateurs du nom de dieu (Par., Sergent, o. J., Langfolio), welches erst vor Kurzem für 900 Franken gekauft wurde und hier S. 301 — 310 weitläufig beschrieben wird. (Ein Seitenstück zu dieser Seltenheit ist die Moralité nouvelle de

Mundus, Caro, Demonia, ohne Orts- und Jahrsangabe, in Folio, von welcher die kön. Bibliothek zu Dresden das Exemplar besitzt, welches Graf Brühl im Jahr 1743 aus Barré's Auction in Paris für 72 Livres kaufte, und außer welchem bis jetzt noch kein zweites entdeckt worden ist.) Den Beschluß macht die Angabe der auf Pergament und Großpapier vorhandenen Aldinen.

Die Bibliothek im Arsenal (S. 318 ff.) ist Eigenthum des Grafen von Artois, des Bruders des Königs. Sie enthält an Handschriften und an gedruckten Büchern kostbare Schätze und beläuft sich auf 120,000 Bände. Es ist bekannt, daß die ganze Bibliothek des Marquis de Paulmy, Verfassers der Mélanges tirés d'une grande bibliothèque und Käufers der zweiten Abtheilung der Vallière'schen Bibliothek, hereingekauft wurde. Oberbibliothekar ist der durch seine Beschreibung von China bekannte Abbé Grosier. Von der Mainzer latein. Bibel von 1462 sind hier nicht weniger als drei Exemplare, wovon zwei auf Pergament, und von dem höchst seltenen Statius in usum Delphini zwei Exemplare, für deren eins der Buchhändler Debure 40 Louis-d'or bot. Vorzüglich ausgezeichnet ist die Bibliothek durch ihren Reichthum in der Literatur der Topographie von Frankreich und der frühern französischen und spanischen Romane. Wir bemerken hier nur die bisher unbekannte erste Ausgabe der historia de Fiorio e Biancifiore (Bol., Bazalieri, 1480, 4.) wovon Caxton 1485 eine englische Uebersetzung lieferte, von der man auch nur ein einziges Exemplar (in der Bibl. des Königs von England) kennt. Durch Schönheit des Locals ist ausgezeichnet die Bibliothek zur St. Geneviève (S. 342 ff.), deren Vorsteher die Herren Flocon und Lechevalier sind. Unter ihren trefflichen Incunabeln sind vorzüglich die italienische Bibel ohne Ortsangabe (nach unserm Vf. von Valdarfer gedruckt), Kalende de Octobrio, 1471, f. und Pergamentdrucke von Ciceronis rhetorica vetus (Jenson 1470) und Priscianus (Vindel. de Spira 1470) bemerkenswerth. Von Pergamentaldinen enthält sie die erste Ausgabe des Homerus und Ciceronis orationes von 1519; weniger gut erhalten ist das Pergamentexemplar des Juntinischen Vitruvius von 1513. Die Bändezahl beläuft sich über 100,000 Bände. Der ehemalige würdige Vorsteher dieser Bibliothek war der als Bibliograph ausgezeichnete Abbé Mercier de St. Leger, dessen Portrait hier S. 361 mitgetheilt wird. Im Collège Mazarin werden zwei Bibliotheken aufbewahrt, die des Instituts und die eigentliche Mazarin'sche (S. 362 ff). Letztere, von 90,000 Bänden, enthält gegen 1500 Drucke des 15. Jahrhunderts, worunter ein Servius in Virgilium, von Ulrich Han gedruckt, von ganz vorzüglicher Seltenheit ist. Die Bibliothek des Instituts (S. 370) enthält

20,000 Bände und ist vorzüglich in der Geschichte und den Alterthümern stark, enthält aber keine Seltenheiten. Die königliche Privatbibliothek (S. 371), deren Vorsteher der bekannte Bibliograph Barbier ist, steht unter der langen Gallerie im Louvre in einem sehr freundlichen Locale. Ein Hauptschatz dieser Sammlung ist Carls des Großen Gebetbuch oder Evangelistarium in Capitalschrift mit Miniaturen und einem kostbar gezierten Einbande. Der Schreiber war ein gewisser Gottschalk, und eine Nachricht über diese Handschrift ist in Millin annal. encycl. T. 3. p. 378 gegeben. Herr Barbier, dessen Portrait S. 376 gegeben wird, ist ein freundlicher, gefälliger und ungemein thätiger Mann. Beiläufig werden einige Notizen über den Verfasser der bibliothèque française, Goujet, und über den Abbé Rive, Bibliothekar des Herzogs von Vallière und Geißel der Bibliographen seiner Zeit, nebst den Portraits Beider gegeben. Des Letzteren unermeßlicher handschriftlicher Nachlaß, meist bibliographischen Inhalts, war noch bei seinem Neffen, Herrn Morenas, zu haben. Von den Buchhändlern in Paris werden die Gebrüder Debure und die Herren Treuttel und Würtz mit vorzüglichem Lobe erwähnt; etwas steif wird von Herrn Renouard gesprochen, der freilich den bibliographical decameron in seinem Kataloge freimüthig beurtheilt hatte und sich dafür hier wieder vorwerfen lassen muß, daß sein Katalog auch recht gut auf zwei Bände hätte reducirt werden können (wobei man nicht vergessen darf, daß hier die beleidigte Eitelkeit und der Stockanglicanismus des Herrn Dibdin spricht). Herr Brunet lebt mit seinem Vater, der die eigentlichen Handlungsgeschäfte betreibt, beisammen, und war eben mit der dritten Auflage seines Manuel beschäftigt. Dieses Werk hat ihm bedeutenden Gewinn gebracht, da sich bereits zwei Auflagen völlig verkauft hatten, von denen die letztere allein zu 2000 Exemplaren war. Mit ausgezeichnetem Lobe wird der Drucker Peter Didot des ältern, welcher zugleich Director der königl. Druckerei ist, Firmin Didot des jüngern, dessen Meisterstück die blos zu 200 Exemplaren abgezogene Prachtausgabe der Lusiade von Camoens ist, und des erst 36jährigen Crapelet gedacht, bei welchem 22 Pressen im Gange sind. Als die vorzüglichsten Pariser Buchbinder betrachtet man jetzt Thouvenin, Simier, Braidel und Lesné; aber nach unsers Vfs. Urtheil ist die französische Buchbinderei im Sinken begriffen und darf sich nicht mit der englischen messen. Vorzüglich tadelt er ihr übermäßiges Schlagen der Bücher.

Von den Gelehrten in Paris lernen wir hier zuerst den ehemaligen Benedictiner Brial, Fortsetzer der Bouquetschen Sammlung französischer Historiker, als einen anspruchslosen, gefälligen

und unermüdet thätigen Mann kennen. Auch Herr Gail wird wegen seiner Freundlichkeit und Gutmüthigkeit gerühmt, wiewohl zugestanden wird, daß seine schriftstellerischen Arbeiten mehr von dem redlichen Wunsche zu nützen als von Kritik zeugen. Millin's wirkliche Verdienste werden mit Gerechtigkeit anerkannt, und die Geringschätzung, mit welcher man in England auf ihn herabzusehen pflegt, zurückgewiesen. Herr Langlès, an Gründlichkeit dem Baron Sacy nachstehend, ist als Gesellschafter durch seine unzerstörbare Heiterkeit angenehm. Mit mehreren dieser Herren, nämlich mit Denon, Gail, Langlès, Vanpraet und Millin, feierte der Vf. am 17. Juni 1818 das jährliche Fest des Roxburghe Clubs. Seitdem hat sich auch in Paris eine besondere Société des bibliophiles gebildet, von welcher wir im literarischen Conversationsblatte genauere Nachricht gegeben haben. Die Beschreibung der literarischen und artistischen Sammlungen des Baron Denon, welche der Vf. liefert, zeigt, daß jener nicht weniger geschickt für sich als für seinen Herrn zu sammeln wußte. Die Nachrichten, welche von den Gemäldesammlungen des Herrn Crawfurd und des Marquis Sommariva gegeben werden, müssen wir Andern zur Beurtheilung überlassen. Von den Bemerkungen über schöne Künste und Alterthümer, welche den Beschluß der Mittheilungen über Paris machen, heben wir nur noch aus, daß Herr Vanpraet bei einem Bilderhändler einen alten bisher noch ganz unbekannten und auch bei Bartsch fehlenden Holzschnitt kaufte, welcher nach dem h. Christoph der älteste datirte ist. Er stellt den h. Bernhardinus vor und hat die Unterschrift: O splendor. pudicicie. zelator. paupertatis. amator. innocencie. cultor. virginitatis. initiator. sapiencie. protector. veritatis. ante thronum fulgidum eterne. magestatis. para. nobis. donum. divine. pietatis. amen. 1454. Es wird hier S. 515 ein Facsimile desselben gegeben und dann die Reise nach Strasburg erzählt, auf welcher der Vf. nur die Bibliothek zu Nancy sah, welche 25,000 Bände, aber keine besondern Seltenheiten enthält.

Der dritte Band beginnt mit der Beschreibung von Strasburg, von welcher der als das Non plus ultra of human skill in ornamental gothic architecture gerühmte Münster einen großen Theil einnimmt. Die öffentliche Bibliothek, deren erster Vorsteher der jüngere Schweighäuser ist, wird täglich von 2 bis 4 Uhr geöffnet. Unter den Manuscripten zog zunächst der durch Engelhardts sorgfältige Beschreibung näher bekannte hortus deliciarum der Aebtissin Herrad des Vfs. Aufmerksamkeit auf sich. Ueber das für die Geschichte der Buchdruckerkunst so wichtige Zeugenverhör in dem Processe zwischen Faust und Guttenberg, welches

ebenfalls hier verwahrt wird, läßt sich Hr. Dibdin so vernehmen (S. 53): „Ich gestehe, daß ich diese in deutscher Sprache abgefaßten Verhöre mit ungewöhnlichem Interesse betrachtete. Ohne Zweifel sind sie von hohem Werthe; aber ich kann mich des Verdachts nicht erwehren, daß der Charakter oder die Schrift nicht aus jener Zeit, nämlich aus dem Jahre 1440, sey. Sie scheint vielmehr dem 16. Jahrhundert, vielleicht dem Anfange desselben, anzugehören. Diese Documente sind in einen kleinen Folioband von Anfang bis zu Ende von einer und derselben Hand mit einer Art gothischer Schrift geschrieben. Der Band hat auf der Außenseite folgende Inschrift: Dicta Testium magni consilij Anno dni m. cccc. Tricesimo nono. Das Papier ist stark und dick, und das Papierzeichen sind ein Paar Wagschalen. Der jüngere Schweighäuser hielt das Buch für gleichzeitig und meine Zweifel über sein Alter für ungegründet. Dies benimmt aber der Authenticität Nichts, da es wohl eine genaue und beglaubigte Copie von einem jetzt verlornen Originale seyn mag. Gewiß hat das ganze Buch gar sehr das Ansehen einer Copie, und sollten übrigens die Originale nicht auf einzelnen Pergamentrollen geschrieben gewesen seyn?" Wer aus dem Decameron oder auch aus Hermes I, 237 unsers Vfs. vana somnia über die Erfindungsgeschichte der Buchdruckerkunst und seinen blinden Widerwillen gegen Guttenberg kennt (in welchem er auch jetzt noch so fest beharrt, daß er Th. II. S. 364 die 42zeilige lateinische Bibel geradezu die Faust- und Schöffersche nennt), dem wird der wahre Zweck obiger Stelle nicht verborgen bleiben, wie unschuldig sich auch der Verf. anzustellen sucht. Indessen ist hier Nichts von ihm zu fürchten. Ob jenes Document Original oder Copie sey, kann Niemand weniger beurtheilen, als ein Mann, der nach seinem eignen wiederholten Geständnisse nicht ein Wort Deutsch versteht, und dem es als Ausländer an jedem Maßstabe zur Beurtheilung deutscher Paläographie desto mehr fehlen muß, je weniger wir Deutschen selbst, wie es die Schriften der Herausgeber unsrer altdeutschen Sprachdenkmale beurkunden, darüber aufs Reine sind. Wir wollen es Hrn. Dibdin großen Dank wissen, wenn er uns fleißig und oft erzählt, was er gesehen; aber seine Kritik über das Gesehene wird außerhalb old England schwerlich irgendwo besondere Bewunderung finden. — Von den gedruckten Büchern der Strasburger Bibliothek sind allein 4300 vor dem Jahre 1520 gedruckt, wovon gegen 1100 undatirte. Unter ihnen befindet sich die höchst seltene undatirte lateinische Bibel von Mentelin (s. mein Lexikon num. 2274) und die undatirte Eggestein'sche Bibel (s. ebendas. num. 2276), Letztere zu Ende des Psalters mit der gleichzeitigen Handrubrik: Explicit psalterium p mgrm heinricum Eggesteyn·

Anno lxviij, welche der Vf. mit großer Förmlichkeit so erklärt, daß jenes Jahr nicht von dem 68sten Lebensjahre Eggesteins, sondern von dem Jahre 1468 zu verstehen sey. Als wenn es irgend Jemand anders verstehen würde! Eine lateinische Chronik, von Götz von Sletstat 1474 gedruckt, beschreibt der Verf. S. 59 ff. ausführlich mit der Bemerkung, daß eine vorgesetzte handschriftliche Note einen gewissen Foresius als Vf. nenne, ohne zu finden, daß er hier Nichts als eine schon von Panzer genau beschriebene Ausgabe des allbekannten Fasciculus temporum vor sich hatte. Zuerst hier sah er den Parcival und Titurel von 1477, und von den classischen alten Drucken war ein vollständiges Exemplar der Princeps des Catullus von 1472 bemerkenswerth. Auch hier fühlte er sich versucht, einen Handel anzubieten; doch er erhielt zur Antwort: Monsieur le bibliographe, vous raisonnez bien, mais nous conserverons nos anciens livres.

Die Reise ging nun über Baden, wo der Vf. den würdigen Schweighäuser den Aeltern sprach (sein Bildniß wird S. 110 gegeben), nach Stuttgart. Die königl. Bibliothek, deren Vorsteher Herr Lebret ist, enthält 130,000 Bände, wovon die bekannte Bibelsammlung allein 8200 Bände ausmacht. In der Letzteren vermißte der Vf. die Guttenbergische lateinische Bibel, zeichnet aber als besondere Seltenheit ein Exemplar der Waltonschen Polyglotte aus, weil es die Originaldedication an Carl II. enthielt. Dies mag wohl für England gelten, aber auf Deutschland ist es nicht anwendbar. Die in den deutschen Bibliotheken befindlichen Exemplare sind in der Regel loyal copies mit der Dedication und mit Cartons, und es ist uns noch keine deutsche Bibliothek bekannt, welche eine republican copy oder auch ein Exemplar ohne die Dedication an Carl II. besäße. Diese Erscheinung läßt sich sehr leicht daraus erklären, daß das Werk nach Deutschland wahrscheinlich erst später einen Weg fand, nachdem jene Veränderung bereits vorgenommen worden, während in England natürlich die ersten Exemplare debitirt worden waren. Von den classischen alten Drucken zog Herrn D. am meisten der zweite Schweinheim'sche Virgilius von 1471 und die Adam'sche Ausgabe desselben Dichters von demselben Jahre an, deren ausgezeichnete Seltenheit hinlänglich bekannt ist. Durch gleiche Seltenheit empfiehlt sich die leider in einem defecten Exemplare vorhandene Reisinger'sche Ausgabe des Terentius, des Johann de Spira Druck der Briefe des Cicero von 1469 und die Princeps des Tacitus. Unter den italienischen Büchern sind eine neapolitanische Ausgabe des Dante bei Tuppo (in 2 Columnen mit 42 Zeilen und der Schlußschrift Deo gratias zu Ende des Paradieses), die Bologneser Ausgabe des Petrarca von 1476 und die Nimfale des

Boccaccio von 1477 bemerkenswerth. Von den xylographischen Producten ist das bedeutendste ein Exemplar der ersten lateinischen Ausgabe des Speculum humanae salvationis. Von den Handschriften erwähnen wir hier nur Rudolph von Hohenembs Weltchronik mit vielen Miniaturen, den Schechzabel deutsch, ebenfalls mit Miniaturen, eine deutsche Uebersetzung der Reisen Mandeville's von 1471, und des h. Augustinus Commentar über die Psalmen aus der Bibliothek des Königs Corvinus von Ungarn. Bei der hier geäußerten Vermuthung, daß die Malerei dieser letztern Handschrift wohl vom Florentiner Attavante sey, hätte die Hauptstelle über Attavante und über die Malereien in des Königs Corvinus Handschriften angeführt werden sollen, welche sich in Morelli biblioth. manuscr. T. I. p. 330 und 332 findet. In der kön. Privatbibliothek, welche gegen 20,000 Bände enthält, fand der Vf. außer einigen Handschriften mit interessanten Miniaturen den Hortulus animae (Strasb. 1498, 8.) auf Pergament, den Reisinger'schen Druck des Suetonius, den Eutropius von 1471 und eine alte undatirte deutsche Ausgabe der Melusine. Die beiden oben erwähnten Ausgaben des Virgilius von 1471, ohne allen Zweifel die ersten und kostbarsten Schätze der königl. öffentlichen Bibliothek, nahm übrigens der Vf. (wie er schon in Nancy mit ziemlicher Bestimmtheit vorausgesagt hatte) bei seiner Rückreise mit sich, um sie dem Lord Spencer zu überbringen, welcher sie der königl. Bibliothek gegen neue englische Bücher abgetauscht hatte. —

In der kleinen Bibliothek zu Ulm fand der Vf. nichts besonders Merkwürdiges; aber bei dem Durchgehen der schönen Sammlungen des Herrn Veesenmeyer kam ihm die Lust zum Handel wieder an. Er ward mit einem: ça reste à Ulm, freundlich abgewiesen. Auf der öffentlichen Bibliothek zu Augsburg hatte er mehr Glück. Die Princeps des Horatius, Cicero's Briefe bei Schweinheim 1469, die Radzivil'sche polnische Bibel von 1563, eine dreihundertjährige Holzschnittplatte und mehrere andere Seltenheiten gleiches Ranges, von denen nur die wenigsten Doubletten waren, wurden hier für baares Geld sein. Der Vf. erkennt es dankbar, daß ihm hierbei die Bibliothekare, die Herren Beyschlag und May, viele Gefälligkeiten erzeigt haben, und ruft in seiner bibliomanischen Rührung aus: Surely, Messrs. Beyschlag and May are among the most obliging and the most enlightened of their fraternity! Weiland Hieronymus Wolf und David Höschel dürften in diesem Puncte etwas weniger obliging and enlightened gewesen seyn. — Die Bemerkungen über München beziehen sich meist auf die königl. Bibliothek. Im Vorbeigehen erhalten wir S. 255 die Abbildung einer Gruppe

Münchner Marktweiber, mit der gar zu allgemeinen Bemerkung, daß man in ihrer Bildung und Tracht den allgemeinen Charakter des deutschen Weibes erkenne. Wir unsers Theils gestehen, nicht einsehen zu können, wodurch sich die hier gegebenen Figuren zu einem Typus eignen, wenn ihn Herr Dibdin nicht etwa gar in der Corpulenz findet; aber wir vermuthen, daß wenigstens jede sächsische oder thüringische Bauerfrau gegen die Zusammenstellung mit solchen Mitschwestern, wie sie dieses Bild gibt, gar viel einzuwenden haben möchte. Indessen darf man solche Bemerkungen einem Reisebeschreiber, zumal einem englischen, nicht übel nehmen. Die Nachrichten über die gegen 300,000 Bände (mit Inbegriff der Handschriften und der Doubletten) starke königl. Bibliothek beginnt der Vf. mit der Bemerkung, daß den mit der Centralisirung beauftragten Personen Vieles entgangen seyn müsse, da die Bibliothek weder den ersten Virgilius, Horatius, Lucretius oder Psalter, noch des Turrecremata meditationes von 1467 besitze. Von dem Hardt'schen Kataloge der griechischen Handschriften sollen nach der hier S. 259 not. gegebenen Versicherung nur 270 Exemplare abgezogen worden seyn; über die hier gerühmte able execution desselben denken aber die deutschen Philologen anders. Von den hier vorhandenen xylographischen Producten werden folgende erwähnt: Leben Christi oder die sieben Freuden Mariä, mit deutschem Text und 28 Holzschnitten in klein 4. (S. 280 ff.); Manung widder die durken, angeblich von 1455, aber richtiger von 1472, 6 Blätter in kl. 4. (S. 282); fünf verschiedene Exemplare der ars memorandi (S. 282); zwei verschiedene Exemplare der ars moriendi, wovon aber der Vf. das eine mit beweglichen Metalltypen gedruckt glaubt (S. 283); die lateinische biblia pauperum (defect) und die deutsche sowohl von 1470 als von 1471 (S. 283); der apostolische Glaube, 7 Blätter, bisher unbekannt (S. 284); mirabilia urbis Romae, deutsch (S. 284); Leben des heil. Meinrad mit 48 Holzschnitten (S. 285); Regiomontani Calender (S. 286); cantica canticorum in vier verschiedenen Exemplaren (S. 286) und Defensio immaculatae conceptionis virginis Mariae von 1470 (S. 286, vgl. mein bibliograph. Lexikon num. 9815, wo ein zweites Exemplar nachgewiesen wird). Die Reihe der alten Drucke eröffnet ein Exemplar der Mazarinschen oder Guttenbergischen Bibel, welches zu Anfange vier gedruckte Blätter Rubrikenverzeichniß hat, welche in andern Exemplaren fehlen. Daß aber deshalb dieses Exemplar nicht einzig sey, wie der Vf. S. 287 behauptet, sieht man weiter unten S. 488, wo ein Papierexemplar mit denselben vier Blättern in der kais. Bibliothek zu Wien nachgewiesen wird. Dies dient zugleich als Beweis, wie wenig Herr D. seine Papiere vor der Herausgabe

überarbeitet und gesichtet habe. Merkwürdig sind Exemplare der Mentelin'schen deutschen und der 45zeiligen Eggestein'schen lateinischen Bibel, welche beide ein handschriftliches gleichzeitiges Datum von 1466 haben, so wie Mentelin's Druck von Thomas Aquinas de virtutibus et vitiis mit folgender Handrubrik: Joannes Bamler de Augusta huig libri Illuinator Anno 1468. Ein Pergamentdruck des Catholicon von Zainer (1469) hat eine gleichzeitige Inschrift, welche besagt, daß er damals für 48 Goldgülden erkauft worden sey. Unter den italienischen Büchern zeichnet sich die echte Deogratiasausgabe des Boccaccio und ein Dante von 1481 mit zwanzig Kupfern aus. Interessant ist auch ein Bogen mit Typenproben von Erhard Ratdolt. Von Aldinen sind Horatius und Virgilius, beide von 1501, auf Pergament da; aber wir müssen uns wundern, daß der Vf. nicht auch das gleichfalls vorhandene Pergamentexemplar des Juntinischen Vitruvius von 1513 erwähnt. Den Beschluß der Nachrichten über die kön. Bibliothek macht die Bemerkung, daß sich unter den Doubletten nicht weniger als sechs Exemplare der Acta Sanctorum befinden, woraus sich schließen läßt, welchen großen Antheil die Menge der Doubletten an der Anzahl von 300,000 Bänden haben müsse, da in dieser Anzahl nach S. 258 die Doubletten mit inbegriffen sind. Bei den Antiquaren in München machte der Vf. mehrere bedeutende Käufe, unter denen der wichtigste die Acquisition der höchst seltenen horae b. virg. (Ven., Aldus, 1497. 16.) war. Der Kaufpreis wird nicht angegeben; es ist uns aber versichert worden, daß Hr. D. 100 Ducaten dafür gezahlt habe. Von hier ging die Reise über Freysingen nach Landshut. Die dasige Universitätsbibliothek besitzt an Handschriften und Incunabeln manches Sehenswerthe und namentlich zehn xylographische Producte, unter denen sich die ars memorandi und der Antichrist befinden. Mit Recht bezweifelt der Vf. die von dem Bibliothekar behauptete Einzigkeit des „weiß Ritters" von 1514, denn er befindet sich auch in der königl. Bibliothek zu Dresden (s. mein bibliogr. Lexikon unter Herpin num. 9571). Bei seinem Besuche des St. Petersklosters zu Salzburg, aus dessen Bibliothek er für 40 Louisd'or Bücher kaufte, erinnert sich der Vf. durch eine sonderbare Ideenverbindung an den ehemaligen Rector der Ilfelder Schule, Michael Neander, über welchen er S. 353 eine Notiz beifügt, ihn aber zu einem Mönche, und zwar zu einem „Principal of the monastery of S. Ildefonso" macht. In der gut besetzten Bibliothek des Klosters Cremsmünster sah er ein vortreffliches Evangelistarium, welches Carl der Große besessen haben soll, ein schönes Manuscript des Petrarca

aus dem 15. Jahrh. und eine vollständige Reihe der Ausgaben in usum Delphini. Auch in den Klöstern zu St. Florian, zu Mölk und zu Göttweih fand er (ein Ruhm, der den Klöstern überhaupt vorzugsweise gebührt) die größte Gefälligkeit in Vorzeigung ihrer zum Theil sehr werthvollen Sammlungen; aber wir finden von seiner Seite die öffentliche Bekanntmachung solcher vertraulichen Aeußerungen, wie sie S. 424 vorkommen, höchst indiscret. Die Bibliothek in Mölk ist im Besitze trefflicher Schätze. Außer mehreren xylographischen Producten finden sich hier Pergamentdrucke von der Zainer'schen Ausgabe des Katholicon von 1469 und der Schöffer'schen des Decretum Gratiani von 1470 (S. 428; dies ist wahrscheinlich ein Druckfehler statt 1472), die Ausgaben des Petrarca von 1473, 74 und 78, und treffliche principes lateinischer Classiker.

Endlich erreicht der Vf. Wien, den äußersten Punct seiner Reise. Schon weit über die Grenzen dieser Blätter hinausgegangen, können wir aus seinen Nachrichten über die unermeßlichen Schätze, welche er hier fand, nur einiges Wenige kurz ausheben. Die vorzüglichsten Schätze der kaiserlichen Bibliothek sind ohnedies allgemein bekannt und oft beschrieben. Von den Malereien in der berühmten Bibel des Kaisers Wenzel werden schöne Facsimile gegeben; aber wir begreifen nicht, wie der Verf. die bekannte Erklärung der von Friedrich III gebrauchten Buchstaben AEIOU in: Austriae est imperare orbe *vruino* verunstalten konnte. Von altfranzösischen Handschriften sind drei Exemplare des Tristan (das älteste aus dem 13. Jahrh.), le brut d'Angleterre aus dem Anfange des 14. Jahrh. und breviare d'amors aus dem 12. Jahrh. in romanischer Sprache vorzüglich interessant, und unter den italienischen nimmt Tasso's eigenhändige Handschrift seiner Gerusalemme conquistata, von deren letzter Stanze hier S. 482 ein sehr gelungenes Facsimile gegeben wird, den ersten Rang ein. Uebrigens glaubt der Vf. S. 533, daß die Manuscriptensammlung an Bändezahl und innerm Werthe unter der Pariser stehe. Von den alten Drucken nennen wir die erste Ausgabe der hebräischen Bibel zu Soncino 1488, Hieronymus Briefe bei Schweinheim und Pannartz 1468 auf Pergament, die undatirte erste Ausgabe des böhmischen Neuen Testaments (um 1477), der Apulejus, Gallius und Cäsar von Schweinheim (alle drei vom Jahre 1469) auf Pergament, Cicero's rhetorica vetus von Jenson, Plinius von J. de Spira 1469, derselbe von Jenson 1470, sämmtlich auf Pergament, Mentelin's höchst seltene Drucke des Terentius, Valerius Maximus und Virgilius, des Turrecremata meditationes bei Ulrich Han von 1467 (wovon man außerdem

nur noch das Spencer'sche Exemplar und das in der Stadtbibliothek zu Nürnberg kennt) u. s. w. Von den italienischen alten Drucken zeichnen sich vorzüglich die bella mano des de' Conti von 1474, die erste undatirte Ausgabe von Berlinghieri's Geographie, der Dante von 1481 mit 20 Kupfern, der wegen des falschen Datums berühmte decor puellarum, die erste Ausgabe des monte sancto di Dio und die erste Ausgabe des Petrarca von 1470 aus. Von den xylographischen Producten ist hier das einzige bekannte Exemplar des liber regum seu vita Davidis in zwanzig Blättern in Folio. Gleich in der Nähe der großen Bibliothek ist die Privatbibliothek des Kaisers von ungefähr 10,000 Bänden. Unter den Handschriften zeichnet sich ein für Carl den Kühnen, Herzog von Burgund, geschriebenes Breviarium durch seine Schönheit aus, auch finden sich mehrere Handschriften von lateinischen Classikern, namentlich eine des Celsus. Unter den alten Drucken ist ein undatirter, wahrscheinlich von Valdarfer gedruckter, Dio Chrysostomus de regno in 4. auf Pergament und das einzige Pergamentexemplar von Mai's Ausgabe der Fragmente des Fronto (Mediol. 1815, 4.) bemerkenswerth. Weniger bedeutend fand der Verf. die Bibliothek des Grafen Apponi; dagegen aber besitzt das Kloster Neuburg treffliche principes alter Classiker.

In Regensburg fand sich der Vf. für seinen Besuch der Stadtbibliothek und der des S. Jacobklosters nicht sonderlich belohnt. In der Nürnberger Stadtbibliothek, deren angebliche Anzahl von 45,000 Bänden er beinahe um die Hälfte übertrieben glaubt, zog vor Allem der Turrecremata von 1467 und die höchst seltene Mantuanische Ausgabe des Boccaccio von 1472 seine Aufmerksamkeit auf sich. Sein Kaufsanerbieten der Letztern wurde mit Recht ohne Weiteres abgewiesen; dafür aber kaufte er vom Baron Derschau außer mehreren Büchern einen sehr alten Holzschnitt der h. Katharina und einen alten Kupferstich, die Kreuzigung vorstellend, mit der (wahrscheinlich unechten) Jahrzahl 1430. Den Kauf des berühmten griechischen Codex Ebnerianus vom Neuen Testamente, für welchen er nur 100 Louisd'or zu geben Auftrag hatte, konnte er nicht zu Stande bringen; später kaufte ihn das Londner Handelshaus Payne und Foß für 120 Louisd'or, und er befindet sich nunmehr in der Bodlejanischen Bibliothek zu Oxford. Von hier aus reiste der Vf., ohne sich unterwegs lange aufzuhalten, über Ansbach, Heilbronn, Heidelberg und Manheim nach Paris zurück und betrat nach einer Abwesenheit von sechs und einem halben Monate den Boden von England wieder, eine

reiche Ladung unterwegs aufgekaufter literarischer Kostbarkeiten mit sich zurückbringend.

Und eben das Letztere ist's, was uns mit einem wehmüthigen Gefühl erfüllt. Venio nunc ad istius, quemadmodum ipse appellat, studium; ut amici ejus, morbum et insaniam (βιβλιομανίαν, Cic. in Verr. III, 1). Wohin soll es mit unsern deutschen Sammlungen kommen, wenn fast jeder englische Reisende, wie es seit nunmehr zwanzig Jahren fast ununterbrochen geschehen, die kostbarsten Schätze uns entführt? Und wohin entführt? In ein Land, wo sie auf ewig vergraben und für jeden ernsten Gebrauch verschlossen sind, wo eitle Nabobs sich mit ihnen nur zu brüsten verstehen und ihre Ansicht nur ihren Tischgängern und solchen verstatten, welche his Grace's oder his Lordship's Kostbarkeiten schmeichelnd auszuposaunen verstehen, — in ein Land endlich, wo die Mehrzahl der eigentlichen Gelehrten denjenigen Gebrauch davon gar nicht zu machen weiß, den der deutsche Gelehrte davon machen würde. Oder man nenne uns den jetztlebenden englischen Philologen, welcher eine princeps mit der Ergiebigkeit und dem Scharfsinne zu benutzen verstände, wie unser Beck, Hermann oder Schneider; oder einen jetztlebenden englischen Forscher über die älteste Geschichte der Buchdruckerkunst, der in des trefflichen Maittaire's Bahn weiter vorgeschritten und einem Würdtwein, Panzer, Gotthelf Fischer und so vielen andern eben so gründlichen und zuverlässigen als scharfsinnigen und selbständigen deutschen Forschern an die Seite zu stellen wäre. Oder man sage uns, was denn bis jetzt die bis zum Ueberdruß gepriesene Spencer'sche Bibliothek oder die Sammlungen anderer englischen Bibliomanen der wahren Wissenschaft für wesentlichen Vortheil gebracht haben? Nicht einmal so viel, daß es die doch sonst so kaufmännisch speculirende Nation zu einem eignen manuel du libraire, dessen sie bei ihren beständigen Käufen doch stündlich bedürfte, hätte bringen können!

Das sicherste Mittel, ferneren Verschleuderungen dieser Art kräftig vorzubeugen, ist die Errichtung oder ausgedehntere Einrichtung großer Landes- und Centralbibliotheken, und die Stellung der kleineren Sammlungen unter eine Controle und Oberaufsicht von Seiten des Staats. Die Ehre des Staates heischt es, dafür zu wachen, daß nicht Anstalten für Literatur und Kunst aus kleinlicher und schnöder Gewinnsucht zerstört werden. Wird das Centralisiren nach den Grundsätzen strenger Rechtlichkeit und mit Humanität ausgeführt, werden nicht rohe Massen ungeregelt über einander geschichtet, sondern Thätigkeit und Ordnung in das Ganze wie ins Einzelne gebracht, wird durch kluge Maßregeln

verhütet, daß nicht das Centralisiren eine neue Quelle schändlicher Verluste wird, werden endlich künftig die Bibliothekare nie anders als nach strenger Prüfung ihrer vollkommenen Tauglichkeit für ihr Amt gewählt, so ist der fernere Besitz der noch in Deutschland vorhandenen literarischen und artistischen Schätze am besten gesichert und zugleich die Ehre des deutschen Namens gerettet. Was in solchem Grade für sich selbst spricht, das kann (zur Ehre unserer Nation und mit freudigem Vertrauen hoffen wir es) nicht länger ein bloßer frommer Wunsch bleiben!

Dresden. Ebert.

Im Jahre 1821 erschienen bis Ende September im Verlag der Buchhandlung Brockhaus in Leipzig die nachfolgenden Schriften und Werke:

(Die mit einem * bezeichneten waren von der zur Prüfung und Zulassung dieses Verlags für die Preußische Monarchie in Berlin ernannten Behörde verboten, sind aber von der Ober-Censur-Behörde in Berlin für zulässig erkannt, und das erste Verbot also wieder aufgehoben worden mit einziger Ausnahme von No. 40. und 53. a. [wegen Gregoire.])

1. Annalen, allgemeine medizinische, für 1821, oder kritische Annalen der Medizin. Herausg. von D. J. F. Pierer und D. L. Choulant. Jahrg. 1821. Jan. — Sept. gr. 4. Der Jahrgang 6 Thlr. 16 Gr.
2. Anti-B-z-b-g; oder Beurtheilung der Schrift: Die Verwaltung des Staatskanzlers Fürsten v. Hardenberg. gr. 8. 12 Gr.
3. Arndt (E. M.), ein abgenöthigtes Wort aus seiner Sache, zur Beurtheilung derselben. 8. 6 Gr.
*4. Beleuchtung der Schrift: du Congrès de Troppau par Bignon. Von S. v. R. (W. von Schütz.) gr. 8. 16 Gr.
5. Beurtheilung der vorzüglichsten in Deutschland gebräuchlichen Arten der Versicherung gegen Feuersgefahr. gr. 8. 6 Gr.
6. Beurtheilung des Müllner'schen Trauerspiels: die Albaneserin. gr. 8. 10 Gr.
7. Bignon, du congrès de Troppau, ou examen des prétentions des monarchies absolues à l'égard de la monarchie constitutionnelle de Naples. gr. 8. 1 Thlr. 12 Gr.
8. Briefe Joseph's II. (Bisher ungedruckt.) gr. 8. 1 Thlr.
9. Bülow, des Grafen und Kön. Pr. Staats- und Handelsministers von, Leben. gr. 8. 14 Gr.
10. Calderon de la Barca (Don Pedro), Schauspiele. Uebersetzt von E. F. G. O. von der Malsburg. 4ter Band. (Enthält: die Seherin des Morgens — die Morgenröthe in Copacavana.) 8. 2 Thlr.
11. Conversations-Blatt, literarisches. Jahrgang 1821. Jan. — Sept. gr. 4. Complet 10 Thlr.
12. Ebert (D. F. A.), Allgem. bibliograph. Lexicon. 5te und 6te Liefer. Hes bis Lz. gr. 4. Preis jeder Liefer. auf Druckp. 1 Thlr. 16 Gr., auf Schrbp. 2 Thlr. 6 Gr.
13. — — 1ster Band (vollständig). A — Lz. gr. 4. 10 Thlr. auf Druckp. u. 13 Thlr. 12 Gr. auf Schreibp.
14. Ewald (D. J. L.), Briefe über die alte Mystik und den neuen Mysticismus. 8. 2 Thlr.
15. Friedrich Wilhelm der Dritte, König von Preußen. gr. 8. 1 Thlr. 8 Gr.
16. Gegen die Angriffe des Prof. Steffens auf die Freimaurerei. Von vier Maurern. gr. 8. 16 Gr.
17. Gerstäcker (D. K. F. W.), Anweisung zur zweckmäßigen Abfassung gerichtlicher Vertheidigungsschriften. 1r Thl. gr. 8. 2 Thlr. 12 Gr.
18. Gervais (L.), kleine Mittheilungen aus dem staatswissenschaftlichen Gebiete. Zur Orientirung über verschiedene Gegenstände und Angelegenheiten des innern Staatslebens. 2 Thle. 1r Thl. gr. 8. 1 Thlr. 16 Gr.

19. Grävell (D. M. C. F. W.), Briefe an Emilien über die Fortdauer unserer Gefühle nach dem Tode. Weitere Ausführung der frühern Schrift des Verfassers: Der Mensch; und auf Veranlassung der Wiserschen Schrift: der Mensch in der Ewigkeit. 8. 1 Thlr. 18 Gr.
20. Hermes. Jahrg. 1821. 1. u. 2. St. (No. IX. u. X. der ganz. Folge.) gr. 8. Der Jahrg. in 4 Stücken 10 Thlr. ein einzelnes Stück 3 Thlr.
21. — —, alphabetisches Repertorium über den Inhalt desselben, für 1820. gr. 8. 16 Gr.
22. Huber (Therese), Hannah, der Herrnhuterin Deborah Findling. 8. 2 Thlr.
23. Isis von Oken. Jahrg. 1821. Jan. — Sept. gr. 4. mit Kupfern. Complet 8 Thlr.
24. Klopstock's Nachlaß, oder: Auswahl aus dessen nachgelassenem Briefwechsel und übrigen Papieren. 2 Theile. 8. 3 Thlr. 16 Gr.
25. Krämer (August), Carl Theodor Reichsfreiherr von Dalberg, Großherzog von Frankfurt u. s. w. Grundzüge zu einer Geschichte seines politischen Lebens. gr. 8. 1 Thlr. 8 Gr.
26. Krug (Prof. W. T.), Griechenlands Wiedergeburt. Ein Programm zum Auferstehungsfeste. gr. 8. Erste Auflage 6 Gr. Zweite, mit vier Zusätzen vermehrte Aufl. 8 Gr.
27. Lucchesini (Marchese v.), historische Entwickelung der Ursachen und Wirkungen des Rheinbundes. A. d. Ital. übers. von B. J. F. von Halem. 1r Theil. gr. 8. 2 Thlr. 8 Gr.
28. Malsburg (E. F. G. O. von der), Gedichte. Neue Ausg. gr. 8. 2 Thlr.
29. Meisel (H.), Denkschrift über die Revolutionstage in Madrid im Jahr 1820. gr. 8. 18 Gr.
30. Minnehöfe, die, des Mittelalters, und ihre Entscheidungen oder Aussprüche. 8. 1 Thlr. 12 Gr.
31. Morgan (der Lady) Reisen. I. Frankreich. 2 Thle. 8. 3 Thlr. 12 Gr.
32. Mosch (D. C. F.), die Bäder und Heilbrunnen Deutschlands und der Schweiz. 2 Theile. Mit 50 Kupfern und 1 Karte. (Für 1821 berichtigte Ausg.) 8. 5 Thlr. 8 Gr.
33. Dasselbe, ohne Kupfer. 2 Theile. 8. 3 Thlr.
34. Oken, Naturgeschichte für Schulen. Mit 4 Kupfern. gr. 8. 3 Thlr.
35. Pierer (D. J. Fr.), Anatomisch-physiologisches Realwörterbuch zu umfassender Kenntniß der Natur des Menschen im gesunden Zustande. 4r Band: He — L. gr. 8. 3 Thlr. 18 Gr.
36. Platen (August Graf von), lyrische Blätter. No. I. 8. 1 Thlr.
37. Raumer (Friedrich von), Vorlesungen über die alte Geschichte. 2r Th. gr. 8. 3 Thlr. (Beide Theile 6 Thlr.)
38. Rückert (Friedrich), östliche Rosen. Drei Lesen. 8. 3 Thlr.
39. Saalfeld (Prof. Friedrich), allgemeine Geschichte der neuesten Zeit seit dem Anfange der franz. Revolution. 4n Bandes 1ste Abtheil. (1812 — 1815.) gr. 8. 3 Thlr. 8 Gr. Die sämmtlichen bis jetzt erschienenen 7 Abth. kosten zusammen 15 Thlr. 16 Gr.
40. Sand, Carl Ludwig: Acten-Auszüge aus dem Untersuchungs-Proceß über; nebst andern Materialien zur Beurtheilung desselben u. Augusts von Kotzebue. Mit 1 Titelkupfer. gr. 8. 1 Thlr. 16 Gr.
41. Schmelzing (D. J.), Staatsrecht des Königr. Baiern. 2r (und letzter) Theil: Staatsverwaltungsrecht. Mit einem Real-Index über beide Theile. gr. 8. 3 Thlr. (beide Theile 5 Thlr. 12 Gr.)
42. Schöll's, Friedrich (Königl. Preuß. geheimen Ober-Regierungsraths) Biographie. gr. 8. 20 Gr.

43. Schütz (Wilhelm von), dramatische Wälder. Enthalten: 1. Sismunda; 2. Evadne. 8. 1 Thlr. 16 Gr.
44. — — zur intellectuellen und substantiellen Morphologie. 1s Heft. gr. 8. 1 Thlr.
45. Spanien und die Revolution (Vom Freiherrn von Hügel). gr. 8. 2 Thlr. 6 Gr.
46. Ueber die Vossische Schrift: Bestätigung der Stolbergischen Umtriebe ꝛc. gr. 8. 8 Gr.
47. Urania. Taschenbuch auf das J. 1822. Mit 7 Kpfrn: Tiecks Bildniß, und sechs Darstellungen zum Shakspeare. 16. Ord. Ausgabe (in Futteral mit Goldschnitt oder blos cartonnirt) 2 Thlr. 6 Gr. Große Ausgabe mit Kupfern vor der Schrift 3 Thlr. 12 Gr.
48. Baur's, Hardy, Denkwürdigkeiten seines Lebens. 2r Theil. A. d. Engl. 8. 1 Thlr. 12 Gr. (beide Theile 3 Thlr.)
49. Verhandlungen, die, der bad. Landstände im J. 1820. gr. 8. 1 Thlr.
50. Weitzel (J.), das Merkwürdigste aus meinem Leben und aus meiner Zeit. 1r Theil. 8. 2 Thlr.
51. Wolfart (D. K. Chr.), Jahrbücher für den Lebens-Magnetismus. 4ten Bandes 1stes Heft (No. VII. der ganzen Folge). 8. 1 Thlr.
52. Wundermann, der, im Jahre 1821. 8. 6 Gr.
*53 a. Zeitgenossen. VI. 3. oder No. XXIII. der ganzen Folge. (Enthält Arthur Young — Gregoire — Carl Theodor von Dalberg.) gr. 8. 1 Thlr. Druckp., 1 Thlr. 12 Gr. Schrbp.
53 b. — — VI. 4. oder No. XXIV. der ganzen Folge. (Enthält von Bülow [kön. preuß. Staatsminister] — Pius VI. — Wolcot — Davy, und ein Repertorium über die erste Folge dieser Zeitgenossen.) (Preise wie oben.)
54. Derselben Neue Reihe. No. I oder No. XXV der ganzen Folge. (Enthält die Darstellung der Regierung Sr. M. des jetzt regierenden Königs von Preußen). No. II. (Friedrich Schöll — Necker. [1ste Abtheil.]) No. III. (Necker [2te Abth.] Zur Lebensgesch. Gustav Adolphs IV. — Kön. Caroline von Engl.) No. IV. (Marie Jeanne Philippon-Roland. — Moritz Aug. v. Thümmel. — Georg III., König von Großbritannien.) gr. 8. Jedes Heft 1 Thlr. Druckp., 1 Thlr. 12 Gr. Schrbp.

Im Laufe dieses Jahres (vom October bis December) werden noch fertig:

55. Annalen, allgem. med., auf das Jahr 1821. Oct. — Dec.
56. Aus den Memoiren des Venetianers Jacob Casanova de Seingalt, oder sein Leben wie er es zu Dux in Böhmen bis zum Jahr 1797 niederschrieb. Nach dem Original-Manuscript bearbeitet von W. v. Schütz. 1r Theil.
57. Calderon de la Barca (Don Pedro), Comedias; dadas a luz por J. J. Keil. Tomo III.
58. Conversations-Blatt, literarisches. 1821. Oct. — Dec.
59. Ebert (D. F. A.), Geschichte und Beschreibung der königl. Bibliothek in Dresden.
60. Ersch (J. S.), Handbuch der deutschen Literatur, seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts. 2te, bis auf das Jahr 1820 fortgeführte Ausgabe. In 4 Bänden. 1r Band in 2 Abth. u. 3n Bds 1e Abth. Enthaltend: Philologie, Philoso-

phie u. Pädagogik — Theologie — Medicin, die auch einzeln zu haben sind. (Die andern Bde und Abtheil. im nächsten Jahr.)

61. Gervais (C.), kleine Mittheilungen aus dem staatswissenschaftlichen Gebiete. Zur Orientirung über verschiedene Gegenstände und Angelegenheiten des innern Staatslebens. 2 Thle. 2r Theil.

62. Hermes 1821. 3s u. 4s Stück. (No. XI. u. XII. der ganzen Folge.)

63. Holberg's Lustspiele. Von Oehlenschläger neu bearbeitet. In 4 Bänden. 1r Band.

64. Isis von Oken. 1821. Oct. bis December.

65. Martens (Charles, Baron de), Manuel diplomatique, ou précis des droits et des fonctions des agens diplomatiques.

66. Morgan (der Lady) Reisen. II. Italien. In 4 Bändchen. 1s Bändchen.

67. Müller (D. Christian), Reise nach Griechenland und den ionischen Inseln. Im Juli und August 1821.

68. Taschenbuch ohne Titel.

69. Vico's Grundzüge einer neuen Wissenschaft über die gemeinschaftliche Natur der Völker. Aus dem Italienischen von W. Weber.

70. Winckell (G. F. D. aus dem), Handbuch für Jäger u. s. w. 3r (und letzter) Theil.

71. Wolfart Jahrbücher für den Lebens = Magnetismus. No. VIII.

72. Zeitgenossen. Neue Reihe. No. V.

(Die sämmtlichen Schriften, die früher als erscheinen sollend angekündigt waren und hier nicht verzeichnet stehen, werden in diesem Jahre noch nicht fertig.)

Vom Conversations = Lexicon ist auch der 2te Druck der 5ten Auflage jetzt vergriffen. Der dritte Druck dieser 5ten Auflage ist unter der Presse und wird derselbe am 1. Dec. in allen 10 Bänden und in allen Papiersorten zu haben seyn. Dieser neue Druck enthält durchaus keine neuen Artikel. Indessen ist, soweit es ohne Verrückung der Seitenzahlen möglich war, die Geschichte in einigen Zügen fortgeführt, und was sich an auffallenden Fehlern und Irrthümern entdeckt hatte, verbessert. Dem Charakter des Augenblicks gemäß, sind in diesem Abdruck alle politische Artikel mehr auf den historischen Standpunct zurückgeführt.

Der neueren Zeit und zur Ergänzung der ersten zehn Bände wird dagegen ein besonderes neues Werk gewidmet, unter dem Titel:

Conversations = Lexicon;
zunächst über
die neueste Zeit und Literatur.
In zwei Bänden
oder
eilfter und zwölfter Band des Hauptwerks.

Es wird davon Ende Februar (1822) die erste Lieferung oder die Hälfte des ersten Bandes erscheinen. Eine ausführliche Ankündigung darüber ist sowohl beim Verleger als in allen Buchhandlungen zu erhalten.

Verlags-Catalog

von

F. A. Brockhaus

in

Leipzig.

(Bis zu Ende 1821.)

Wissenschaftlich geordnet und mit einem Register über die Namen der Verfasser versehen.

Januar 1822.

I.

Allgemeine und encyclopädische Schriften.

Conversations-Lexicon oder allgemeine deutsche Real-Encyclopädie für die gebildeten Stände. In 10 Bänden. Fünfte Original-Auflage. Dritter Abdruck derselben. 1822. Pränumerations-Preis: auf weißem Druckpapier in ord. 8. 12 Thlr. 12 Gr.; auf Schreibpapier in ord. 8. 18 Thlr. 18 Gr.; auf feinem weißen Druckp. in Med. Format 22 Thlr.; auf ganz feinem berliner Pap. in Med. Format 28 Thlr.; auf englisch Velinpap. in Med. Format 45 Thlr. (Die beiden letzten Ausgaben fehlen jetzt.)

Supplementband zum Conversations-Lexicon für die Besitzer der ersten, zweiten und dritten Auflage. Enthaltend die wichtigsten neuen Artikel und Verbesserungen der vierten Auflage vom ersten bis zum siebenten Bande. (Der achte, neunte und zehnte Band waren bis zur vierten Auflage in allen Auflagen gleich.) 8. 1818. auf Druckp. 2 Thlr.; auf Schreibp. 2 Thlr. 16 Gr.

(Ist für die Besitzer der vierten und fünften Auflage ganz entbehrlich; für die der ersten bis dritten Auflage aber nützlich; fehlt und wird nicht wieder gedruckt.)

Supplemente zum Conversations-Lexicon für die Besitzer der ersten, zweiten, dritten und vierten Auflage. Enthaltend die wichtigsten neuen Artikel und Verbesserungen der fünften Auflage. In 4 Abtheilungen. 8. 1819 — 20. auf Druckp. 2 Thlr. 16 Gr.; auf Schreibp. 3 Thlr. 8 Gr.

(Ist für die Besitzer der fünften Auflage ganz entbehrlich; für die der ersten bis vierten Auflage aber sehr nothwendig.)

Ebert (Dr. F. A.), allgemeines bibliographisches Lexicon. Erster Band: A — Lz. gr. 4. 1821. auf Druckpapier 10 Thlr.; auf Schreibpap. 13 Thlr. 8 Gr.

Ersch (Prof. J. S.), Handbuch der deutschen Literatur seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts bis auf die neueste Zeit. In 2 Bänden. Erster Band. gr. 8. 1812. 4 Thlr. Zweiter Band. gr. 8. 1814. 6 Thlr. Beide Bände auf Druckp. 10 Thlr.; auf Schreibp. 13 Thlr; in 4. gedruckt 15 Thlr.

Die einzelnen Abtheilungen sind auch unter den besondern Titeln zu erhalten, wie sie im Verlauf dieses Catalogs nach ihren Wissenschaften aufgeführt sind. Die achte Abtheilung gehört hierher als:

— — Literatur der vermischten Schriften. gr. 8. 1814. 10 Gr.

Das allgemeine Register zum ganzen Werke, das für Bibliographen besonders Interesse hat, ist auch einzeln zu erhalten unter dem Titel:

— — allgemeines Register zum Handbuch der deutschen Literatur. gr. 8. 1814. 1 Thlr. 20 Gr.

Haushaltungs-Manual. Fol. 16 Gr.

Isis oder encyclopädische Zeitung. Herausgegeben von Oken. Erster Jahrgang für 1817, mit Kpfrn. gr. 4. 6 Thlr. Zweiter, dritter, vierter und fünfter Jahrgang, für 1818, 1819, 1820, 1821. Mit Kpfrn. gr. 4. Der Jahrgang 8 Thlr.

(Der zweite und die folgenden Jahrgänge sind an Bogenzahl und Kupfern um die Hälfte stärker als der erste Jahrgang.)

Real-Encyclopädie, allgemeine deutsche. Siehe Conversations-Lexicon.

Taschenbuch für die Conversation in ausländischen Sprachen; der Französischen, Englischen, Italienischen, mit deutscher Erklärung. Zum Gebrauche für Reisende, für's Militair, für's gesellschaftliche Leben und für den Unterricht. Nebst einem Anhange, enthaltend Muster zu Briefen und kleinen schriftlichen Aufsätzen in obigen Sprachen. Neue Auflage. 18. 1819. 1 Thlr. 8 Gr.

Taschen-Encyclopädie, deutsche, oder Handbibliothek des Wissenswürdigsten in Hinsicht auf Natur und Kunst, Staat und Kirche, Wissenschaft und Sitte. In alphabetischer Ordnung. (Herausgegeben von Prof. F. Ch. A. Hasse in Dresden.) In 4 Theilen mit 50 Kupfern. 12. 1816 — 20. 8 Thlr. (Jeder Theil einzeln 2 Thlr.)

II.

Philologie, Philosophie, Theologie und Pädagogik
(Kinderschriften eingeschlossen).

Auswahl interessanter Anekdoten und sinnreicher Gedanken, Darstellungen aus der Völkerkunde und Naturgeschichte, freundschaftliche und kaufmännische Briefe als Aufgaben zum Uebersetzen in's Französische gesammelt und mit Noten versehen. 8. 1816. 12 Gr.

Baumgarten-Crusius (Carl), vier Reden über Vaterland, Freiheit, deutsche Bildung und das Kreuz. An die deutsche Jugend gesprochen. Eine Weihnachtsgabe. 8. 1816. 14 Gr.

Beckedorff (Dr. Ludolph), Briefwechsel zwischen zwei Geistlichen bei Gelegenheit der Versuche zur Kirchen-Vereinigung. gr. 8. 1818. 8 Gr.

Bouilly (J. N.), Rath an meine Tochter, in Beispielen aus der wirklichen Welt, frei bearbeitet von Ludwig Hain. Neue Aufl. 8. 1816. 2 Bändchen. 1 Thlr. 16 Gr.

Ersch (J. S.), Literatur der Philologie, Philosophie und Pädagogik, seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts bis auf die neueste Zeit; systematisch bearbeitet und mit den nöthigen Registern versehen. gr. 8. 1812. 1 Thlr. 6 Gr.

— — Literatur der Theologie seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts bis auf die neueste Zeit; systematisch bearbeitet und mit den nöthigen Registern versehen. gr. 8. 1812. 1 Thlr. 6 Gr.
(Von diesen beiden besondern Literaturen sind 1818 neue aber ganz unveränderte Auflagen erschienen.)

Ewald (Dr. J. L.), Briefe über die alte Mystik und den neuen Mysticismus. 8. 1822. 2 Thlr.

Fritsch (F. A.), allegorische Erklärung der griech. und röm. Götter. Zum unanstößigen und nützlichen Gebrauche für die Jugend. gr. 8. 1816. 16 Gr.

Glatz (Jak.), die Familie von Karlsberg, oder die Tugendlehre; anschaulich dargestellt in einer Familiengeschichte. Ein Buch für den Geist und das Herz der Jugend beiderlei Geschlechts. 2 Bde. Neue Aufl. 8. 1816. 1 Thlr. 16 Gr.

Grävell (Dr. M. C. F. W.), das Wiedersehen nach dem Tode. Daß es seyn müsse und wie es nur seyn könne. In Beziehung auf das Werk: Der Mensch näher entwickelt. gr. 8. 1810. 10 Gr.

— — Briefe an Emilien über die Fortdauer unserer Gefühle nach dem Tode. Weitere Ausführung der frühern Schrift des Verfassers: Der Mensch; und auf Veranlassung der Wiser'schen Schrift: Der Mensch in der Ewigkeit. 8. 1821. 1 Thlr. 18 Gr.

Grundriß praktischer Lebensweisheit. Neue Aufl. 8. 1816. 6 Gr.

Hartmann (Dr. Ant. Theod.), die Hebräerin am Putztische und als Braut. Vorbereitet durch eine Uebersicht der wichtigsten Erfindungen in dem Reiche der Moden bei den Hebräern, von den rohesten Anfängen bis zu der üppigsten Pracht. 3 Bände mit 9 Kupfern. 8. 1809—10. 5 Thlr.; auf Schweizer-Velinpapier 8 Thlr.

Jakob (L. H. von), academische Freiheit und Disciplin mit besonderer Rücksicht auf die preußischen Universitäten erwogen. gr. 8. 1819. 16 Gr.

Köthe (Dr. F. A.), Schutzschrift für die evangelische Kirche, mit besonderer Rücksicht auf die weimar'schen Landtagsverhandlungen. 8. 1820. 1 Thlr. 8 Gr.

— — Für häusliche Erbauung. Erster Band. gr. 8. 1821. Auf gutem weißen Papiere 2 Thlr. 8 Gr.; auf besserem Papiere 2 Thlr. 16 Gr.; auf ganz feinem franz. Papiere 3 Thlr.

Krug (W. T.), Handbuch der Philosophie und der philosophischen Literatur. In 2 Bänden. gr. 8. 1820 — 21. 3 Thlr. 16 Gr. (I. 1 Thlr. 16 Gr. II. 2 Thlr.)

(Möller, Nikolaus), speculative Darstellung des Christenthums. gr. 8. 1819. 1 Thlr.

— — das absolute Princip der Ethik. gr. 8. 1819. 10 Gr.

Ritter (Heinrich), welchen Einfluß hat die Philosophie des Cartesius auf die Ausbildung der des Spinoza gehabt, und welche Berührungspunkte haben beide Philosophieen mit einander gemein? (Eine gekrönte Preisschrift.) Nebst einer Zugabe über die Bildung des Philosophen durch die Geschichte der Philosophie. gr. 8. 1817. 16 Gr.

Rockstroh (D. H.), die Kunst, mancherlei Gegenstände aus Papier zu formen. Eine nützliche und angenehme Beschäftigung für junge Leute. Mit 20 zum Theil illuminirten Kupfertafeln. 4. 1816. 1 Thlr. 12 Gr.

— — — Unterricht im Stickereizeichnen, für Frauenzimmer. Mit 15 Kupferbl. quer 8. 1816. 12 Gr.

Rosenmüller (Dr. J. G.), Handbuch eines allgemein faßlichen Unterrichts in der christlichen Glaubens- und Sittenlehre, nach seinem christlichen Lehrbuche für die Jugend. In 2 Bänden. gr. 8. 1818 — 19. 3 Thlr. 12 Gr. Erster Band: christliche Glaubenslehre. 1 Thlr. 12 Gr. Zweiter Band: christliche Sittenlehre. 2 Thlr.

Schopenhauer (Dr. Arthur), die Welt als Wille und Vorstellung: vier Bücher; nebst einem Anhange, der die Kritik der Kantischen Philosophie enthält. gr. 8. 1819. 3 Thlr.

Schuderoff (Jonathan), klärer Bericht an das deutsche Volk über die Befreiung der protestantischen Geistlichkeit von bürgerlichen Leistungen und Lasten. 8. 1816. 14 Gr.

— — — Communionbuch für gebildete Christen aus allen Ständen. 8. 1816. 16 Gr.

Sintenis (K. H.), Lehrbuch der moralischen Vernunft-Religion zur Vorbereitung auf das Christenthum. 8. 1816. 20 Gr.

Witte (Dr. Karl, der ältere), Karl Witte der jüngere, oder: Erziehungs- und Bildungsgeschichte desselben; ein Buch für Eltern und Erziehende. In 2 Bänden. 8. 1819. 3 Thlr.

Witting (J. C. F.), zweiter Unterricht in der Religions- und Tugendlehre, worin dieselbe mit Beweissprüchen nach Begriffen entwickelt und mit bibl. Beispielen erläutert wird. 8. 1816. 16 Gr.

— — — dritter Unterricht in der Religions- und Tugendlehre. 8. 1816. 10 Gr.

III.

Jurisprudenz, Cameralistik und Politik.

Andeutungen zur Kritik der neuesten königlich preußischen Zoll- und Verbrauchssteuer-Gesetzgebung. Nebst dem preuß. Zoll- und Verbrauchssteuer-Tarife. Gr. 8. 1819. 20 Gr.

Ansichten von der Gegenwart und Aussichten in die Zukunft. (Von Dr. [jetzt Superintendent in Allstädt] F. A. Köthe.) gr. 8. 1809. 2 Thlr. 12 Gr.

Benzenberg (Dr. J. F.), über Preußens Geldhaushalt und neues Steuersystem. gr. 8. 1820. 2 Thlr. 6 Gr.

Betrachtungen über die verschiedenen Formen der bewaffneten Macht. Von einem vormaligen Landwehr-Offizier. (Eine Schrift gegen das System der Landwehr.) gr. 8. 1817. 12 Gr.

Blätter, deutsche. Erste Folge vom 14. Oct. 1813 — Ende März 1815, in 6 Bänden, jeder von 40 Bogen. — Zweite Folge vom April 1815 bis

Mai 1816, in 8 Bänden. 8. Jeder Band 1 Thlr. 8 Gr. Alle 9 Bände zusammen für 7 Thlr. 12 Gr.

Constitutionen, die, der europäischen Staaten seit den letzten 25 Jahren. In 4 Theilen. gr. 8. 1817—20. Erster Theil. 2 Thlr. Zweiter Theil. 2 Thlr. 12 Gr. Dritter Theil. 2 Thlr. 12 Gr.

Constitution, die spanische, der Cortes, und die provisorische Constitution der vereinigten Provinzen von Südamerika; aus den Urkunden übersetzt mit historisch-statistischen Einleitungen. gr. 8. 1820. 1 Thlr. 12 Gr.

Ersch (J. S.), Literatur der Jurisprudenz, Politik und der Cameralwissenschaften. Seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts bis auf die neueste Zeit. Systematisch bearbeitet und mit den nöthigen Registern versehen. gr. 8. 1813. 1 Thlr. 8 Gr.

Falk (Johannes), Aufruf, zunächst an die Landstände des Großherzogthums Weimar und sodann an das ganze deutsche Volk und dessen Fürsten, über eine der schauderhaftesten Lücken unserer Gesetzgebungen, die durch die traurige Verwechselung von Volkserziehung mit Volksunterricht entstanden ist. Im Anhange 19 Actenstücke. gr. 8. 1818. 20 Gr.

Fortschritte (die), der nationalökonomischen Wissenschaft in England während des laufenden Jahrhunderts. Eine Sammlung deutscher Uebersetzungen der seit dem Jahre 1801 bis jetzt erschienenen bedeutendsten parlamentarischen Reports, Flug- und Streitschriften, Recensionen u.s.w., welche zur Förderung und Berichtigung der staatswirthschaftlichen Theorie beigetragen haben. (Besorgt von Adam Müller.) gr. 8. 1817. 1 Thlr.

Gerstäcker (Dr. K. F. W.), Anweisung zur zweckmäßigen Abfassung der gerichtlichen Vertheidigungsschriften, theils durch eine kurze Theorie, theils und hauptsächlich durch Mittheilung und Zergliederung wirklich bei Gericht eingereichter und größtentheils erfolgreich gewesener, die gewöhnlichsten Verbrechen und Vergehen betreffender Schutzschriften. Nebst einem Anhang, in welchem die wenigen, wahrhaft abweichenden Regeln für die mündliche Vertheidigung vor den Geschwornengerichten, entwickelt und durch Beispiele erläutert werden. 2 Theile. Erster Theil. gr. 8. 1822. 2 Thlr. 12 Gr.

Gervais (L.), kleine Mittheilungen aus dem staatswissenschaftlichen Gebiete. Zur Orientirung über verschiedene Gegenstände und Angelegenheiten des innern Staatslebens. 2 Theile. Erster Theil. gr. 8. 1822. 1 Thlr. 16 Gr.

Grävell (Dr. M. C. F. W.), Wie darf die Verfassung Preußens nicht werden? In zwei Vorstellungen an den König und an den Fürsten von Hardenberg, und in sieben Briefen an den Regierungsrath Mallinckrodt beantwortet. 8. 1819. 1 Thlr. 8 Gr.

Herrenschwand, über die Mittel, den öffentlichen Credit in einem Staate herzustellen, dessen politische Oekonomie zerstört worden ist. Deutsch herausgegeben vom Obristen von Massenbach. 8. 1810. 18 Gr.

Krug (W. T.), Entwurf zur deutschen und Darstellung der englischen Gesetzgebung über die Preßfreiheit. Der hohen deutschen Bundes-Versammlung gewidmet. gr. 8. 1818. 20 Gr.

Müller (Adam), Versuch einer neuen Theorie des Geldes. Mit besonderer Rücksicht auf Großbritannien. gr. 8. 1816. 1 Thlr. 8 Gr.

Murhard (Dr. **Carl**), Theorie des Geldes und der Münze. gr. 8. 1817. 1 Thlr. 12 Gr.

Preußen über Alles, wenn es will. Von einem Preußen. gr. 8. 1817. 20 Gr.

Quellen, die, des allgemeinen deutschen Staatsrechts seit 1813 — 1820. Aus den Actensammlungen ausgezogen und mit einer Einleitung herausgegeben von Grävell. 2 Theile. Erster Theil: 1813 — 1817. gr. 8. 1820. 2 Thlr.

Schmelzing (Dr. **Julius**), Staatsrecht des Königreichs Baiern. 2 Theile. gr. 8. 1820 — 21. 5 Thlr. 12 Gr. (I. Staats-Verfassungs-Recht. 2 Thlr. 12 Gr. II. Staats-Verwaltungs-Recht. 3 Thlr.)

Seckendorff (**G. von**), Grundzüge der philosophischen Politik. Ein Handbuch bei Vorträgen. gr. 8. 1817. 20 Gr.

Sparre-Waugenstein (**C. J. von**), über Geschwornen-Gerichte und das Verfahren in peinlichen Sachen. gr. 8. 1819. 16 Gr.

Staatswirthschaft, die, nach Naturgesetzen. gr. 8. 1819. 2 Thlr.

Steffens (**Henrich**), Caricaturen des Heiligsten. In 2 Theilen. gr. 8. 1819 — 21. 6 Thlr. 12 Gr. (I. 2 Thlr. 12 Gr. II. 4 Thlr.)

Winckell (**G. F. D. aus dem**), Handbuch für Jäger, Jagdberechtigte und Jagdliebhaber. In 3 Theilen. Zweite, vermehrte und ganz neu umgearbeitete Auflage. gr. 8. Erster Theil mit einem Kupfer, vier Tabellen und Musik. 1820. 4 Thlr.; auf Schreibp. 5 Thlr. 12 Gr. Zweiter Theil. 1821. 3 Thlr. 8 Gr.; auf Schreibp. 4 Thlr. 16 Gr.

Woltmann (**K. L. von**), politische Blicke und Berichte. 8. 1816. 1 Thlr.

IV.

Medicin und Naturwissenschaften.

Archiv für den thierischen Magnetismus, von Dr. **C. A. von Eschenmayer**, Dr. **D. G. Kieser** und Dr. **F. Nasse**. Ersten Bandes erstes bis drittes und zweiten Bandes erstes Heft. gr. 8. 1817. edes Heft 18 Gr.

Briefe über Magnetismus, ärztliche Praxis und Gefahren der Täuschung zur Ehre der Wahrheit herausgegeben von D. ....s. (Betreffen die Wolfart'sche Geschichte mit Frl. v. K....) gr. 8. 1821. 1 Thlr. 8 Gr.

Brisseau-Mirbel, Erläuterung und Vertheidigung seiner Theorie des Gewächsbaues. Französisch und deutsch, herausgegeben von Dr. Bilderdyk. Mit 3 Kupfern. gr. 8. 1808. 2 Thlr. 12 Gr.

Ennemoser (Dr. **Joseph**), der Magnetismus, nach der allseitigen Beziehung seines Wesens, seiner Erscheinungen, Anwendung und Enträthselung, in einer geschichtlichen Entwickelung von allen Zeiten und bei allen Völkern wissenschaftlich dargestellt. gr. 8. 1819. 3 Thlr.

Ersch (J. S.), Literatur der Mathematik, Natur- und Gewerbskunde, mit Inbegriff der Kriegskunst und anderer Künste, ausser den schönen. Seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts bis auf die neueste Zeit. Systematisch geordnet und mit den nöthigen Registern versehen. gr. 8. 1814. 2 Thlr.

— — — Literatur der Medicin. Seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts bis auf die neueste Zeit. gr. 8. 1813. 1 Thlr. 8 Gr.

Greiner (Dr. Fr. G. Chr.), der Traum und das fieberhafte Irreseyn. Ein physiologisch-psychologischer Versuch. gr. 8. 1817. 1 Thlr. 4 Gr.

Hippocratis Coi Opera quae exstant, in sectiones VII divisa. Ex interpretatione Anutii Foesii recudi curavit, prolegomena de conditione artis medicae ante Hippocratem, Hippocratis vita, scriptis et meritis, nec non cuique libro praefatiunculam praemisit, verborumque difficilium minusque cognitorum indicem explicantem adjecit Jo. Frid. Pierer M. D. 3 tomi. gr. 8. 1816. 4 Thlr. 12 Gr.; Schreibp. 5 Thlr.

Horn (Dr. Ernst), Handbuch der medicinischen Chirurgie. 2 Bde. gr. 8. 1816. 4 Thlr. (Fehlt compl., und ist nur noch zweiter Band zu haben. Preis 2 Thlr.)

— — und Dr. Adolph Henke, klinisches Taschenbuch für Aerzte und Wundärzte. 8. 1807. 1 Thlr. 12 Gr.

John (Prof. Dr. J. F.), Handwörterbuch der allgemeinen Chemie. In alphabetischer Ordnung. 4 Bände in 5 Theilen, mit Kupfern. 8. 1817 — 19. 11 Thlr. (I. 2 Thlr. 8 Gr. II. 2 Thlr. 16 Gr. III. 2 Thlr. 8 Gr. IV. [in 2 Theilen.] 3 Thlr. 16 Gr.) (Mit Nonpareille gedruckt.)

Jördens (Dr. P. G.), Apologie der Schutzblattern. 8. 1816. 8 Gr.

Kranken-Diarium, oder medicinisches Tagebuch zu fortgehender Einzeichnung der in der täglichen medicinischen Praxis vorkommenden bemerkungswerthen Krankheitsfälle ꝛc. kl. Fol. 1 Thlr. (Fehlt jetzt)

Kranken-Manual, oder medicinisches Hauptbuch zu angemessener Aufzeichnung der in der medicinischen Praxis vorkommenden bemerkungswerthen Krankheitsfälle ꝛc. Fol. 1 Thlr. 12 Gr.

Kreysig (Dr. Friedrich Ludwig, K. Sächs. Leibarzt und Prof.), System der practischen Heilkunde, auf Erfahrung und daraus hergeleitete Gesetze der thierischen Natur gegründet. Erster Band, Heilgrundsätze. Erster und zweiter Theil, angewandte oder practische Krankheitslehre. gr. 8. Erster Theil. 1818. 2 Thlr. Zweiter Theil. 1819. 2 Thlr. 16 Gr.

Hat auch den Titel:

— — Handbuch der practischen Krankheitslehre. Preis wie oben.

Löbenstein-Löbel (Dr. und Prof.), die Anwendung und Wirkung der Weine in lebensgefährlichen Krankheiten, und über deren Verfälschung, nach eignen Ansichten und Erfahrungen. 8. 1816. 20 Gr.

Medizinische Nationalzeitung auf die Jahre 1798 und 1799. Herausgegeben von Dr. J. F. Pierer. gr. 4. Der Jahrgang 4 Thlr. 8 Gr. Erhielt 1800 folgenden Titel:

Medizinische Annalen (Allgemeine) für das Jahr 1800. gr. 4. 4 Thlr. 8 Gr. Vom nächsten Jahre erhielten solche bei einem erweiterten Plane den Titel:

Medizinische Annalen (Allgemeine) des neunzehnten Jahrhunderts auf die Jahre 1801 — 1810. Jeder Jahrgang 4 Thlr. 8 Gr. (Vom Jahre 1811 — 1815 erschienen solche in Doppelheften als Annalen der Heilkunst und Heilkunde.)

— — Supplementband derselben. 1801 — 1810. 8 Hefte. 3 Thlr.

— — — 1811 und 1812. à 8 Thlr. 16 Gr.

— — — 1813. (nur in 9 Heften.) 6 Thlr. 16 Gr.

— — — 1814 und 1815. à 6 Thlr. 16 Gr.

1. Die gesammte Folge dieser Zeitschrift vom Jahre 1798 bis und mit dem Jahre 1815 wird gegen baare Zahlung zu 30 Thlr. Conv. Geld erlassen.

2. Die Folge von 1806—1815 zu 18 Thlr. 16 Gr.

3. Die neueste Folge von 1811—1815 zu 12 Thlr.

Medizinische Annalen (Allgemeine) des neunzehnten Jahrhunderts auf die Jahre 1816 — 1820. Preis des Jahrgangs 6 Thlr. 16 Gr.

— — — auf das Jahr 1821 oder kritische Annalen der Medizin als Wissenschaft und Kunst vom 3ten Jahrzehend des neunzehnten Jahrhunderts an. Herausgegeben von D. J. F. Pierer und D. L. Choulant. Jahrgang 1821. 6 Thlr. 16 Gr.

Nick (Dr.), Darstellung der sehr merkwürdigen, durch den thierischen Magnetismus veranlaßten, Geschichte der C. Krämerin aus Stuttgart. gr. 8. 1818. 15 Gr.

Oken's Naturgeschichte für Schulen. Mit 4 Kupfern. gr. 8. 1821. Auf ordin. Druckp. 3 Thlr.; auf feinem französischem Papier 4 Thlr.

Pierer (Dr. Joh. Friedr.), Taschen- und Adreßbuch für practische Aerzte und Wundärzte. 8. 1813. 16 Gr.

Puchelt (Dr. und Prof. Fr. Aug. Benj.), das Venensystem in seinen krankhaften Verhältnissen. gr. 8. 1818. 2 Thlr.

Rudolphi (Prof. K. Asm.), Entozoorum, sive vermium intestinalium historia naturalis. Cum 6 Tab. aeneis. (Naturgeschichte der Eingeweidewürmer.) gr. 8. 3 vol. 1808—10. 7 Thlr. 12 Gr.

Schütz (Wilhelm von), zur intellectuellen und substantiellen Morphologie, mit Rücksicht auf die Schöpfung und das Entstehen der Erde. Erstes Heft. gr. 8. 1821. 1 Thlr.

Sprengel (Prof. Curt), Handbuch der Gesundheit und des langen Lebens, frei bearbeitet nach John Sinclair. Mit Sprengel's Bildniß von Bilyn gestochen. gr. 8. 1809. 1 Thlr. 12 Gr.

— — Historia rei herbariae. (Geschichte der Botanik.) gr. 8. 1808. 2 vol. 6 Thlr.

— — Institutiones medicae. Tom. I — VI. Neue Auflage von tom. III — VI.; (von tom. I und II sind noch Exemplare der ersten Auflage vorhanden) 8 maj. 1809 — 19. 13 Thlr. 4 Gr.

Die einzelnen Theile sind, ihrem Inhalte nach, unter folgenden besondern Titeln zu erhalten:

Tom. I et II. Institutiones Physiologiae. 5 Thlr.
— III. — Pathologiae generalis. 2 Thlr.
— IV. — — specialis. 2 Thlr. 12 Gr.
— V. — Pharmacologiae. 2 Thlr.
— VI. Pars 1. — Therapiae generalis. 1 Thlr.
— VI. — 2. — Medicinae forensis. 16 Gr.

— — Geschichte der Botanik. Neue Bearbeitung und bis auf die jetzige Zeit fortgeführt. In 2 Theilen. gr. 8. 1817 — 18. Erster Theil mit 8 illuminirten Kupfern. 2 Thlr. 16 Gr. Zweiter Theil. 2 Thlr.

Tilesius (Dr. W. G.), Beschreibung und Abbildung der beiden sogenannten Stachelschweinmenschen aus der englischen Familie Lambert, oder the porcupine man. Mit 2 illuminirten Kupfern. Fol. 1802. 2 Thlr.

Wolfart (Dr. und Prof. K. Chr.), Jahrbücher für den Lebens-Magnetismus, oder neues Asklåpieion. Allgemeines Zeitblatt für die gesammte Heilkunde, nach den Grundsätzen des Mesmerismus. Erster, zweiter, dritter Band, und vierten Bandes erstes Heft. (No. I — VII der ganzen Folge.) 8. 1818 — 21. Mit Kupfern. Jedes Heft 1 Thlr.

V.

Mathematik, Technologie, Handlungskunde, Theorie der Kriegswissenschaften.

Ersch (J. S.), Literatur der Mathematik, Natur- und Gewerbskunde, mit Inbegriff der Kriegskunst und anderer Künste ausser den schönen, seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts bis auf die neueste Zeit. gr. 8. 1814. 2 Thlr.

Handwörterbuch (Leipziger), der Handlungs-, Comptoir- und Waarenkunde nebst einem Handlungs-Adreß-Buche (die Firmen und Geschäfte der wichtigsten Handlungshäuser in ganz Europa enthaltend). 2 Theile in 3 Bänden. gr. 8. 1819. Fein Druckp. 6 Thlr. 16 Gr.; Velinpap. 10 Thlr.

Hauchecorne (F. W.), Lehrbuch der Technologie, oder Beschreibung der Künste und Gewerbe. Erster Theil. Mit 4 Kupfern. gr. 8. 1816. 1 Thlr. 12 Gr.

Daraus sind einzeln abgedruckt zu erhalten:

— — der Brunnenmacher, Stellmacher, Böttcher, Büchsenmacher, Formschneider, Schachtelmacher, Holzschuhmacher. Mit 1 Kupfertafel. gr. 8. 6 Gr.

— — der Drechsler, Stuhlarbeiter, Korbflechter, Korkschneider. gr. 8. 6 Gr.

— — die Forstbewirthschaftung in technischer Hinsicht, nebst einer Einleitung in die Technologie. gr. 8. 12 Gr.

— — der Tischler. Mit 1 Kupfer. gr. 8. 6 Gr.

— — der Zimmermann. Mit 3 Kupfertafeln. gr. 8. 12 Gr.

Hinrichs (von), Theorie des Patrouillirens. Mit 6 Holzschnitten. gr. 8. 10 Gr.

Messerschmidt (Dr. Heinrich), Hand- und Lehrbüchlein für Deutschlands Krieger und diejenigen, welche zu diesem hohen Stande berufen sind. 1816. 12. 6 Gr.

Schlieben (W. E. A. von), die Elemente der reinen Mathematik; erläutert durch Beispiele aus der Naturlehre, Statistik und Technologie. Erste Abtheilung: Die Rechenkunst und Algebra. 8. 1817—18. Erster Theil (die Rechenkunst). 18 Gr. Zweiter Theil (die Algebra). 1 Thlr.

Stemler (Joh. Gottl.), systematisches Lehrbuch der Technologie, oder Manufactur- und Fabrikkunde. 8. 1816. 1 Thlr.

Technologisches Handwörterbuch, zur Erläuterung der bei den Künstlern und Handwerkern zur Bezeichnung ihrer Arbeiten und Werkzeuge gebräuchlichen Kunstausdrücke. Für den Hausbedarf und zum Gebrauche in Industrie- und Werkschulen. Auch als nothwendiger Nachtrag zum Conversations-Lexicon zu betrachten. gr. 8. 1818. 1 Thlr. 12 Gr.

Wagner (Aug.), Grundzüge der Strategie, wissenschaftlich dargestellt. Mit 2 Kupfertafeln. 8. 1819. 16 Gr.

VI.

Geschichte (allgemeine und Kriegs-), Biographie, Geographie und Statistik, Reisen, Denkwürdigkeiten (Mémoires), und Briefe.

Alfieri (Vittorio), Denkwürdigkeiten seines Lebens. Von ihm selbst geschrieben. Nach dem italienischen Originale deutsch herausgegeben von Ludw. Hain. 8. 2 Theile. 1812. 3 Thlr.

Ansichten der Hauptstadt des französischen Kaiserreichs. Von Pinkerton, Mercier und C. Fr. Cramer. 2 Bände Mit 2 Kupfern. 8. 1807 und 1808. 3 Thlr. 8 Gr.

Arnoldi (J. von), historische Denkwürdigkeiten. gr. 8. 1817. 2 Thlr. 12 Gr.

Aus den Memoiren des Venetianers Jacob Casanova de Seingalt, oder sein Leben, wie er es zu Dux in Böhmen niederschrieb. Nach dem Original-Manuscript bearbeitet von Wilhelm von Schütz. Erster Band. 8. 1822. 2 Thlr. 12 Gr.

Aus dem Leben Joseph Fouché's, Herzogs von Otranto. Nach authentischen Quellen und mit wichtigen Aktenstücken für die neueste Zeitgeschichte. Anhang: Schreiben Fouché's an Wellington. 8. 1816. 18 Gr.

Briefe über Hamburgs und seiner Umgebungen Schicksale, während der Jahre 1813 — 1814. (Nebst einem Anhange über die Schriften des Herrn von Heß und Senator Bartels.) 3 Hefte. 8. 1815-16. 3 Thlr. 4 Gr. (I. 20 Gr. II. 16 Gr. III. 1 Thlr. 16 Gr.)

Briefe von Joseph dem Zweiten, als characteristische Beiträge zur Lebens- und Staatsgeschichte dieses unvergeßlichen Selbstherrschers. gr. 8. 1821. 1 Thlr.

Briefe, Charaktere und Gedanken des Prinzen Carl von Ligne; in französischer Sprache herausgegeben von der Frau Baronin von Stael-Holstein, und deutsch von J. C. W. Spazier, geb. Mayer. 8. 1812. 1 Thlr. 12 Gr.

Campagne, die preußisch-russische, im Jahre 1813, von ihrer Eröffnung bis zum Waffenstillstande vom 5ten Juni 1813. Von C. v. W. (von Müffling.) 8. 1813. 8 Gr.

Casanova's Memoiren, siehe Aus den Memoiren Casanova's.

Coxe (W.), Geschichte des Hauses Oesterreich seit der Gründung dieser Monarchie von Rudolph von Habsburg bis zum Tode Leopolds des Zweiten. (1218 — 1792). Aus dem Englischen von Dippold und Wagner. Mit berichtigenden Anmerkungen der Uebersetzer. 4 Bände. gr. 8. 1817. 10 Thlr. [Jeder Band 2 Thlr. 12 Gr.]

Curths (C.), die Bartholomäus-Nacht. Ein Fragment aus der Geschichte der Vorzeit Frankreichs. 8. 1814. 1 Thlr. 16 Gr.

Curths (C.), die Schlacht bei Breitenfeld unweit Leipzig am 7ten Sept. 1631 und die Schlacht bei Lützen am 7ten November 1632. Zwei Darstellungen aus dem dreißigjährigen Kriege und Gegenstücke zu den Schlachten bei Lützen am 2ten Mai 1813 und bei Leipzig am 16ten, 18ten und 19ten Oktober 1813. 8. 1814. 9 Gr.

Denkwürdigkeiten, historische, und Aktenstücke aus dem Leben und über den Prozeß der Königin Caroline von England. gr. 8. 1821. Erstes Heft: Denkwürdigkeiten des Baron von Pergami. Mit einem Bildniß und einem fac simile. 12 Gr. Zweites, drittes und viertes Heft: Geschichte des Prozesses der Königin. Erste, zweite und dritte Abtheilung. Jedes Heft 18 Gr.

Dutens (L.), Memoiren eines Reisenden, der ausruht. Herausgegeben von J. F. von Meyer. 8. 1803. 2 Bände. 2 Thlr. 16 Gr.

Ersch (J. S.), Literatur der Geschichte und deren Hülfswissenschaften (Geographie und Statistik) seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts bis auf die neuesten Zeiten. gr. 8. 1813. 2 Thlr.

Feldzug (der), von 1813 bis zum Waffenstillstand. (Angeblich vom Generallieutenant von Gneisenau oder dem Obersten von Clausewitz.) 8. 1814. 9 Gr.

Förster (Dr. Friedrich), der Feldmarschall Fürst Blücher von Wahlstatt und seine Umgebungen. Mit Kupfern. gr. 8. 1821. ord. Druckp. 2 Thlr. 6 Gr.; fein Papier 3 Thlr.

Friedländer (Dr. Hermann), Ansichten von Italien während einer Reise in den Jahren von 1815 und 1816. 2 Theile. 8. 1818—20. 3 Thlr. 12 Gr.

Furchau (Friedrich), Hans Sachs. In 2 Abtheilungen. Erste Abtheilung: die Wanderschaft. Zweite Abtheilung: der Ehestand. gr. 8. 1820. 3 Thlr. 16 Gr. (I. 1 Thlr. 8 Gr. II. 2 Thlr. 8 Gr.)

Gemälde aus dem Zeitalter der Kreuzzüge. In 2 Theilen. Erster Theil: Tancred. Balduin III. gr. 8. 1821. 3 Thlr.

Germar (Ernst Friedrich), Reise in Dalmatien und das Gebiet von Ragusa. Mit 9 illum. Kpfrn und 2 Charten. gr. 8. 1817. 2 Thlr. 16 Gr.

Geschichte Andreas Hofers, Sandwirths aus Passeyr, Oberanführers der Tyroler im Kriege von 1809. Durchgehends aus Originalquellen, aus den militairischen Operations-Planen, so wie aus den Papieren Hofers, des Freiherrn von Hormayr, Speckbachers, Wörndle's, Eisenstecken, der Gebrüder Thalguter, des Kapuziners Joachim Haspinger und vieler Andern. (Vom Freiherrn von Hormayr.) gr. 8. 1817. 2 Thlr. 6 Gr.

Geschichte, merkwürdige, der Befreiung der Mistreß Spencer Smith aus französischer Gefangenschaft zu Venedig im Jahre 1806 durch de Marquis de Salvo, einen jungen Sicilianer; desgleichen ihrer Flucht durch Tyrol, Steiermark, Böhmen, Polen und Liefland nach England. Aus dem Engl. von Henriette Schubart. 8. 1816. 20 Gr.

Gross (Obristlieutenant von), historisch-militairisches Handbuch für die Kriegsgeschichte der Jahre 1792 bis 1808, enthaltend eine genaue Uebersicht aller Feldzüge und Landungen, welche in diesem Zeitraume Statt gefunden haben. Mit einem topographisch-militairischen Atlasse von 19 Karten und Planen. gr. 8. 1809. 6 Thlr. 18 Gr. und ohne Atlas 3 Thlr. Der Atlas besonders 3 Thlr. 18 Gr.

Gruber (J. G.), siehe Wieland.

Hase (Dr. H.), Nachweisungen für Reisende in *Italien*, in Bezug auf Oertlichkeit, Alterthümer, Kunst und Wissenschaft. Mit 1 Titelkupfer. 8. 1821 1 Thlr. 12 Gr.

Hasse (Prof. F. Ch. A.), Gestaltung Europa's seit dem Ende des Mittelalters bis auf die neueste Zeit nach dem (ersten) wiener Congreß. Versuch einer histor. statistischen Entwickelung. Erster Theil mit einer Karte. (Die Zeit von 1492 bis zum französischen Revolutionskriege.) gr. 8. 1818. 2 Thlr. 6 Gr.

Haupt (Joachim Leopold), Landsmannschaften und Burschenschaft. Ein freies Wort über die geselligen Verhältnisse der Studirenden auf den deutschen Hochschulen. (Mit Beilagen, enthaltend 6 Actenstücke, nämlich Verfassungs-Urkunden.) gr. 8. 1820. 1 Thlr. 12 Gr.

Heer, das, von Innerösterreich unter den Befehlen des Erzherzogs Johann im Kriege von 1809, in Italien, Tyrol und Ungarn. Von einem Generalofficier des k. k. General-Quartier-Meister-Stabs. (Vom Frhrn von Hormayr.) gr. 8. 1817. 2 Thlr. 12 Gr.

Iken (Dr. C. J. L.), Hellenion. Ueber Cultur, Geschichte und Literatur der Neugriechen. Erstes Heft. gr. 8. 1822. Mit 3 illuminirten Abbildungen 1 Thlr. 16 Gr.; mit denselben Abbildungen schwarz 1 Thlr. 8 Gr.

Körte (Wilhelm), das Leben L. N. M. Carnots. Aus den besten gedruckten, so wie aus handschriftlichen Nachrichten dargestellt. Mit einem Anhange, enthaltend die ungedruckten Poesien Carnots. 8. 1820. 2 Thlr. 6 Gr.

Köthe (Dr. F. A.), das Jahr 1715, oder wie's vor hundert Jahren in der Welt aussah. 8. 1815. 20 Gr.

— — das Jahr 1616, oder die Lage Europa's vor dem Beginnen des dreißigjährigen Kriegs. 12. 1817. 1 Thlr. 8 Gr.

Kotzebue's (August von), Leben. Nach seinen Schriften und nach authentischen Mittheilungen dargestellt. (Von Dr. Fr. Cramer.) 8. 1820. 2 Thlr. 12 Gr.

Las Casas (E. A. D., Graf von), Leben und Schicksale. Nebst Las Casas zwei Sendschreiben, von St. Helena an Lucian Buonaparte und von Frankfurt an den Grafen Bathurst. gr. 8. 1818. 20 Gr.

Lucchesini (Marchese), historische Entwickelung der Ursachen und Wirkungen des Rheinbundes. Aus dem Italienischen von B. J. F. von Halem. Erster Theil: Ursachen des Rheinbundes. gr. 8. 1821. 2 Thlr. 8 Gr.

Massenbach (Obrist von), Memoiren zur Geschichte des preußischen Staats unter den Regierungen Friedrich Wilhelm des Zweiten und Friedrich Wilhelm des Dritten. In 3 Bänden. Mit Karten und Planen. 1809 — 10. 6 Thlr.

— — historische Denkwürdigkeiten zur Geschichte des Verfalls des preußischen Staats seit dem Jahre 1794, nebst seinem Tagebuche über den Feldzug 1806. 2 Theile in gr. 8. mit 4 Karten und Planen. 1809. 2 Thlr. 12 Gr.

— — Rückerinnerungen an große Männer. gr. 8. 1809. 1 Thlr. 12 Gr.

Meisel (H.), Denkschrift über die Revolutionstage in Madrid im Jahr 1820. (Hat auch den Titel: Beiträge zur Geschichte der spanischen Revolution. No. I.) gr. 8. 1821. 18 Gr.

Minnehöfe, die, des Mittelalters und ihre Entscheidungen oder Aussprüche. Ein Beitrag zur Geschichte des Ritterwesens und der romantischen Rechtswissenschaft. 8. 1821. 1 Thlr. 12 Gr.

Monographien, kriegsgeschichtliche und kriegswissenschaftliche, aus der neuern Zeit seit dem Jahre 1792. 3 Theile. gr. 8. 1817—19.
Erster Theil mit 3 Planen und 1 Vignette. 2 Thlr. 16 Gr.
Zweiter Theil mit 5 Kupfern, worunter 2 Plane. 2 Thlr. 16 Gr.
Dritter Theil mit 1 Charte und 2 Planen. 2 Thlr. 16 Gr.

Morgan (der Lady) Reisen. I. Frankreich. 2 Theile. 8. 1821—22. — 1822. 3 Thlr. 12 Gr.

— — II. Italien. Erster Theil. 8. 1822. 2 Thlr. 8 Gr.

Mosch (Dr. C. F.), die Bäder und Heilbrunnen Deutschlands und der Schweiz. Ein Taschenbuch für Brunnen- und Badereisende. In 2 Theilen. Mit 50 landschaftlichen Ansichten und 1 Charte. Ausgabe für das Jahr 1821. 8. 5 Thlr. 8 Gr.

— — dasselbe ohne Kupfer, aber mit der Charte. 3 Thlr.

Müller (Dr. Christian), Reise durch Griechenland und die ionischen Inseln. In den Monaten Junius, Julius und August 1821. 12. 1 Thlr. 16 Gr.

Petrarca, Francesco, dargestellt von C. L. Fernow (eigentlich nach Merian von Fernow.) Nebst dem Leben des Dichters und ausführlichen Ausgaben-Verzeichnissen. Herausgegeben von Ludw. Hain. 8. 1818. 1 Thlr. 12 Gr.

Pölitz (Prof. K. H. L.), Franz Volkmar Reinhard, nach seinem Leben und Wirken. In 2 Abtheilungen. gr. 8. 1815. 2 Thlr. 12 Gr.

Porter (Robert Ker), der russische Feldzug im Jahre 1812. Aus dem Engl. von Dr. Paul Ludolph Kritz. gr. 8. 1815. 1 Thlr. 12 Gr.

Pradt (de), die neueste Revolution in Spanien und ihre Folgen. Aus dem Französischen. gr. 8. 1820. 1 Thlr. 8 Gr.

Raumer (Friedrich von), Vorlesungen über die alte Geschichte. In 2 Theilen. gr. 8. 1821. 6 Thlr.

Reichardt (Joh. Friedr.), vertraute Briefe, geschrieben auf einer Reise nach Wien und den österreichischen Staaten, zu Ende des Jahres 1808, und zu Anfange 1809. 2 Bände. 8. 1810. 3 Thlr.

— — Briefe eines reisenden Nordländers. Geschrieben in den Jahren 1807 — 1809. Neue Auflage. 1816. 8. 1 Thlr. 12 Gr.

Saalfeld (Prof. Friedrich), Geschichte Napoleon Buonaparte's. gr. 8. 1815. 2 Thlr. 12 Gr.

(Diese erste [und fehlende] Aufl. umfaßt die Geschichte von Nap. Buonaparte bis zu seiner Abreise nach Elba.)

— — desselben Werks zweiter Theil. (Enthält die weitere Geschichte Napoleon Buonaparte's bis zu seiner Ankunft in St. Helena.) gr. 8. 1817. 16 Gr.

— — desselben Werks neue, gänzlich umgearbeitete Auflage unter dem Titel: Geschichte Napoleon Buonaparte's, oder Grundriß der Geschichte des neuesten europäischen Staatensystems unserer Zeit von dem Jahre 1796 bis 1815. 2 Theile. gr. 8. 1816 — 17. 5 Thlr. 12 Gr. (I. . 2 Thlr. 12 Gr. II. 3 Thlr.)

Saalfeld (Prof. Friedrich), allgemeine Geschichte der neuesten Zeit, seit dem Anfange der französischen Revolution. In 4 Bänden oder 8 Abtheilungen. Erster Band in 2 Abtheil. gr. 8. 1815 und 16. 3 Thlr. 8 Gr. (I. 2 Thlr. II. 1 Thlr. 8 Gr.) Zweiter Band in 2 Abth. gr. 8. 1818 und 1819. 3 Thlr. 4 Gr. (I. 1 Thlr. 16 Gr. II. 1 Thlr. 12 Gr.) Dritter Band in 2 Abth. gr. 8. 1819 und 1820. 5 Thlr. 20 Gr. (I. 2 Thlr. 12 Gr. II. 3 Thlr. 8 Gr.) Vierten Bandes erste Abtheilung. gr. 8. 1821. 3 Thlr. 8 Gr.

(Die bis jetzt erschienenen sieben Abtheilungen kosten demnach zusammen 15 Thlr. 16 Gr.)

(Des vierten Bandes zweite und des ganzen Werkes letzte Abtheilung, welche diese Geschichte bis zum Congreß von Aachen fortführen wird, erscheint 1822.)

Sand, Carl Ludwig: Acten-Auszüge aus dem Untersuchungs-Prozeß über; nebst andern Materialien zur Beurtheilung desselben und Augusts von Kotzebue. Mit 1 Titelkupfer. gr. 8. 1821. 1 Thlr. 16 Gr.

(Einen hiezu gehörigen in Comm. habenden Nachtrag siehe unter Noch acht Beiträge in Abth. No. VIII.)

Schopenhauer (Johanna), Ausflucht an den Rhein und dessen nächste Umgebungen im Sommer des ersten friedlichen Jahres. 8. 1818. 1 Thlr. 16 Gr.

— — Reise durch England und Schottland. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage. In 2 Bänden. 8. 1818. 4 Thlr.

Spanien und die Revolution. (Vom K. Oesterr. geh. Legationsrath Freiherrn von Hügel) gr. 8. 1821. 2 Thlr. 6 Gr.

Stael (Frau von), zehn Jahre meiner Verbannung. 8. 1822. 2 Thlr. 8 Gr

Simond (L.), Reise eines Gallo-Amerikaners, durch Großbritannien in den Jahren 1810 und 1811. Deutsch herausgegeben von Ludwig Schlosser. 2 Theile, mit 6 Kupfern. gr. 8. 1817 — 18. 4 Thlr. 12 Gr. (I. 2 Thlr. II. 2 Thlr. 12 Gr.)

Tasso's (Torquato), Leben und Charakteristik, nach Ginguené dargestellt und mit ausführlichen Ausgaben-Verzeichnissen seiner Werke begleitet von Dr. F. A. Ebert. 8. 1818. 1 Thlr. 8 Gr.

Treitschke (Carl), Geschichte der funfzehnjährigen Freiheit von Pisa. 8. 1814. 1 Thlr. 8 Gr.

— — Heinrich der Erste, König der Deutschen, und seine Gemahlin Mathilde. 8. 1814. 20 Gr.

Uebelen (Prof. G. G.), die Entstehung der Landstände des ehemaligen Herzogthums Würtemberg. gr. 8. 1818. 18 Gr.

Vaux's (Hardy), eines zweimal nach Botany Bay Verbannten, Denkwürdigkeiten seines Lebens. In 2 Theilen. Aus dem Englischen. 8. 1821. 3 Thlr.

Venturini (Dr. Carl), Rußlands und Deutschlands Befreiungskriege von der Franzosenherrschaft unter Napoleon Buonaparte in den Jahren 1812—1815. 4 Theile, mit 25 Kupfern und 3 Karten. gr. 8. 1816—19. 10 Thlr. 16 Gr. (Jeder Theil einzeln 2 Thlr. 16 Gr.)

Verwaltung, die, des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg. (Von Benzenberg.) Erste und zweite Auflage. gr. 8. 1821. 18 Gr.

Villers (Ch. de), Brief an die Gräfin Fanny von Beauharnois über die Begebenheiten zu Lübeck am 6ten November 1806. Dritte vermehrte Auflage. 8. 1808. 12 Gr.

Voß (Prof. C. D.), die beiden Jahrhunderte Frankreichs. 2 Bände. 8. 1808 — 11. 3 Thlr. 16 Gr. Auch unter Titel:
— — Parallelen. 2 Bände. Preis wie oben.
— — das Jahrhundert Napoleon des Ersten, seinen Hauptmomenten nach. 1811. 1 Thlr. 16 Gr. (Ist der zweite Band des vorstehenden Werks.)

Weitzel (J.), das Merkwürdigste aus meinem Leben und aus meiner Zeit. Erster Theil. 8. 1821. 2 Thlr.

Wellington (Arthur Herzog von), sein Leben als Feldherr und Staatsmann. Nach Englischen Quellen, vorzüglich nach Elliot und Clarke, bearbeitet und bis zum September 1816 fortgeführt. gr. 8. 1817. 2 Thlr. 12 Gr.

Wieland (Christoph Martin), geschildert von J. G. Gruber. 2 Theile. Mit gest. Titelblättern, 2 Kupfern und einem fac simile. 8. 1815—16. 4 Thlr. (I. 1 Thlr. 12 Gr. II. 2 Thlr. 12 Gr.)

Zeitgenossen. Biographien und Charakteristiken. Erste Reihe in 6 Bänden oder 24 Heften. gr. 8. 1816 — 21. Jedes Heft auf Druckpapier 1 Thlr.; auf Schreibpapier 1 Thlr. 12 Gr. Alle 24 Hefte zusammen im herabgesetztem Preise auf Druckpapier 16 Thlr.; auf Schreibp. 24 Thlr.

Zeitgenossen rc. Neue Reihe. Erster Band in 4 Heften, und zweiten Bandes erstes Heft. (No. XXV bis XXIX der gesammten Folge.) gr. 8. 1821—22. Jedes Heft auf Druckpapier 1 Thlr.; auf Schreibp. 1 Thlr. 12 Gr.

Aus den „Zeitgenossen, erster Reihe" wurden besonders abgedruckt und sind einzeln zu haben:

a) Franz I., Kaiser von Oesterreich (von Adam Müller.) gr. 8. 1816. 6 Gr.
b) Ehre und Wahrheit für Friedrich Wilhelm, den verewigten Herzog von Braunschweig-Lüneburg. Eine aus den besten Quellen geschöpfte biographische Skizze dieses Helden, von einem vaterländischen Geschichtschreiber (Dr. C. Venturini). gr. 8. 1816. 8 Gr.
c) Ueber Madame Catalani-Valabregue als Sängerin, Schauspielerin und mimische Darstellerin, von Dr. G. L. P. Sievers. gr. 8. 1816. 6 Gr.
d) Wilhelm I. von Oranien, König der Niederlande. Von J. von Arnoldi. gr. 8. 1817. 8 Gr.
e) Friedrich, König von Würtemberg. gr. 8. 1817. 8 Gr.
f) Friedrich, König von Würtemberg. (Nach dem Edinburgh review.) gr. 8. 1819. 10 Gr.
g) Aubin Louis Millin. Geschildert von Karl Wilhelm Krafft; mit Skizzen zu Millin's Schilderung von C. A. Böttiger. gr. 8. 1819. 18 Gr.
h) Die Verwaltung des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg rc. siehe nebenstehend unter Verwaltung.
i) Kurzer Lebensumriß des Grafen Friedrich Leopold zu Stolberg. gr. 8. 1821. 8 Gr.
k) Carl Theodor Reichsfreiherr von Dalberg, gewesener Fürst-Primas und Großherzog von Frankfurt, Grundzüge zu einer Geschichte seines politischen Lebens. Von August Krämer. gr. 8. 1821. 1 Thlr. 8 Gr.
l) Biographischer Umriß des Grafen und Königl. Preuß. Staats- und Handelsministers von Bülow. gr. 8. 1821. 14 Gr.

Aus den „Zeitgenossen, neuer Reihe" sind besonders abgedruckt:

m) Friedrich Wilhelm der Dritte. (Von Benzenberg.) gr. 8. 1821. 1 Thlr. 8 Gr.

n) Biographie Friedrich Schöll's, Königl. Preuß. geheimen Ober-Regierungsraths. gr. 8. 1821. 20 Gr.

VII.

Schöne Künste und Kritik.

Auswahl aus Klopstock's nachgelassenem Briefwechsel und übrigen Papieren. (Herausgegeben vom Prof. Clodius. 2 Theile. 8. 1821. 3 Thlr. 16 Gr. (I. 1 Thlr. 16 Gr. II. 2 Thlr.)

Baggesen (Jens), Parthenais oder die Alpenreise. Ein idyllisches Epos in zwölf Gesängen. 2 Theile. Neue Auflage. Mit 6 Kpfrn. 8. 1819. 2 Thlr. 16 Gr.

— — Heideblumen. Mit dem Portrait des Verfassers. 8. 1808. 2 Thlr.

Bibliothek neuer englischer Romane. Erster bis sechster Band. 8. 1814 — 17. 8 Thlr. 8 Gr.

Einzeln unter den Titeln:

I. Denkwürdigkeiten des Grafen von Glenthorn, von Miß Edgeworth, übersetzt von Caroline von Woltmann. 8. 1814. 1 Thlr. 8 Gr.

II. Schleichkünste, von derselben Verfasserin und Uebersezzerin. 8. 1814. 1 Thlr. 8 Gr.

III und IV. Darstellungen aus dem wirklichen Leben, von Mrs. Opie. 2 Theile. Bearbeitet von Henriette Schubart. 8. 1816. 2 Thlr. 16 Gr.

V und VI. Der Guerilla-Anführer, von Mrs. Emma Parker. 2 Theile. Bearbeitet von Henriette Schubart. 8. 1817. 3 Thlr.

Blätter, sibyllinische, des Magus in Norden (Johann Georg Hamann's). Nebst mehrern Beilagen herausgegeben von Dr. Friedrich Cramer. Mit Hamann's Bildniß. 8. 1819. 2 Thlr.

Blumenlese aus dem Stammbuche der deutschen mimischen Künstlerin, Frauen Henriette Hendel-Schütz, geb. Schüler. Mit einem Kupfer. 12. 1815. 1 Thlr. 8 Gr.

Byron (Lord), Manfred; Trauerspiel. Deutsch von Adolph Wagner. Mit gegenüber gedrucktem Originaltext. 8. 1819. 1 Thlr. 12 Gr.

Calderon de la Barca, Don Pedro, Schauspiele. Uebersetzt vom Freiherrn E. F. G. O. von der Malsburg. Erster bis vierter Band. Enthaltend: 1. Es ist schlimmer als es war; 2. Es ist besser als es war; 3 Fürst, Freund, Frau; 4. Wohl und Weh; 5. Echo und Narcissus; 6. Der Gartenunhold; 7. Die Seherin des Morgens; 8. Die Morgenröthe in Copacavana. 12. 1819 — 22. Jeder Band 2 Thlr.

Conversationsblatt, literarisches. 1820. Monat November und December. (Fortsetzung des lit. Wochenblatts, zweite Hälfte von 1820. Siehe dieses, S. 21 des Cataloges.) 2 Thlr.

— — — Jahrgang 1821. gr. 4. 10 Thlr.

Dante Alighieri, die göttliche Komödie. 3 Theile. (Erster Theil: die Hölle. Zweiter Theil: das Fegefeuer. Dritter Theil: das Paradies.) Herausgegeben von C. L. Kannegiesser. gr. 8. 1814 — 21. 5 Thlr. (Jeder Theil 1 Thlr. 16 Gr.)

— — 30 Umrisse zur Hölle nach Flaxman von Hummel. In Querfol. 5 Thlr.

Davy (Sir Humphry), Versuche die Herkulanensischen Handschriften in Neapel mit Hülfe chemischer Mittel zu entwickeln. Aus dem Englischen übersetzt und als Nachtrag zu seiner Schrift: die Herkulanensischen Handschriften in England, und zu seinen Versuchen herausgegeben von Dr. F. C. L. Sickler. (Siehe weiter unten Sickler.)

Denkschrift, über Lord Elgins Erwerbungen in Griechenland. Nach der zweiten englischen Ausgabe bearbeitet. Mit einer Vorrede von C. A. Böttiger und Bemerkungen der weimarischen Kunstfreunde. Nebst einem Kupfer. gr. 8. 1817. 18 Gr.

Depping (G. B.), Sammlung der besten alten spanischen historischen Ritter- und maurischen Romanzen. Mit einer Einleitung und mit Anmerkungen. 12. 1817. 2 Thlr. 12 Gr.

Dichter-Proben, Brittische. No. I. Nach Thomas Moore und Lord Byron. No. II. Nach Lord Byron und Georg Crabbe. Mit gegenüber gedrucktem Originaltext. (Vom Legat. Rath Breuer.) 8. 1819 — 1820. Preis jeder No. 1 Thlr. 12 Gr.

Ersch (J. S.), Literatur der schönen Künste. Seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts bis auf die neueste Zeit. gr. 8. 1814. 1 Thlr. 12 Gr.

Falk (Johannes), römisches Theater der Engländer und Franzosen. In freien Bearbeitungen, nebst Entwicklung der Charaktere und Zurückführung derselben in ihre Quellen bei den Alten. Erster Band. Shakspeare's Coriolan enthaltend. 8. 1811. 1 Thlr. 16 Gr.

— — Liebe, Leben und Leiden in Gott, zu Luthers Gedächtniß herausgegeben von einem seiner Freunde und Verehrer (Adolph Wagner), im Jahre unsers Herrn 1817. 8. 1817. 14 Gr.

— — auserlesene Werke (Alt und neu). In 3 Theilen. (Erster Theil: Liebesbüchlein; zweiter Theil: Osterbüchlein, dritter Theil: Narrenbüchlein.) 8. 1819. 5 Thlr. 16 Gr.

Frohberg (Regina), das Opfer. Ein Roman. 8. 1812. 1 Thlr. 12 Gr.

Gemmen, gedeutet von Arthur vom Nordstern. Zweite Auflage in gr. 8. 1818. Mit sechszehn Vignetten. 1 Thlr. 8 Gr.

Gerning (J. J. von), die Heilquellen am Taunus. Ein didaktisches Gedicht in vier Gesängen. Mit Erläuterungen, sieben Kupfern und einer Karte. 4. 1814. 5 Thlr.

Dasselbe, ohne die Kupfer, aber mit Karte. 12. 1813. 1 Thlr. 8 Gr.

Geschichte des Theaters in Leipzig, von dessen ersten Spuren bis auf die neueste Zeit. (Vom Ob. Hofger. Rath Blümner.) kl. 8. 1818. 1 Thlr. 12 Gr.

Grötsch (J. G.), der Zug der Normannen nach Jerusalem. Ein romantisches Heldengedicht in zwölf Gesängen. 8. 1819. 2 Thlr.

Hagen (F. H. von der), Heldenbuch. 8. 1816. 2 Thlr.

Handzeichnungen. 8. 1815. 1 Thlr.

Hellwig (Amalie v., geb. v. Imhoff), die Schwestern von Corcyra. Dramatische Idylle in zwei Abtheilungen. Mit Kupfer und Musik. 12. 1812. 1 Thlr. 8 Gr.

— — — die Tageszeiten. Ein Cyklus griechischer Zeit und Sitte. In vier Idyllen. 12. 1812. 1 Thlr. 8 Gr.

Hermann (F. R.), die Nibelungen. In 3 Theilen: 1. der Nibelungen Hort. 2. Siegfried. 3. Chriemhildens Rache. gr. 8. 1819. 1 Thlr. 18 Gr.

Hermes, oder kritisches Jahrbuch der Literatur. Erster Jahrgang für 1819. (Geleitet vom Prof. W. T. Krug.) gr. 8. Der Jahrgang in vier Stücken. 8 Thlr. Zweiter und dritter Jahrgang für 1820 und 1821. (Geleitet von F. A. Brockhaus.) [II. 8 Thlr. und ein einzelnes Stück 2 Thlr. 6 Gr; III. 10 Thlr. und ein einzelnes Stück 3 Thlr.]

— — alphabetisches Repertorium über den Inhalt des, auf das Jahr 1819. Nebst einem alphabetisch geordneten Verzeichniß der beurtheilten Schriften. gr. 8. 1820. 1 Thlr. Dasselbe auf 1820. 16 Gr.

Huber (Therese), Hannah, der Herrnhuterin Deborah Findling. 8. 1821. 2 Thlr.

Kanne (Friedr. August), Vier Nächte, oder romantische Gemälde der Phantasie. 8. 1819. 1 Thlr. 4 Gr.

Karamsin, Aglaja. Sammlung von romantischen und historischen Erzählungen. Aus dem Russischen übers. von Ferdinand v. Biedenfeld. 8. 1819. 1 Thlr. 8 Gr.

Klingemann (Dr. August), Faust, ein Trauerspiel in fünf Akten. 8. 1815. 18 Gr.

— — Hamlet, ein Trauerspiel in sechs Aufzügen von William Shakspeare. Nach Göthe's Andeutungen in Wilhelm Meister und A. W. Schlegel's Uebersetzung für die Bühne bearbeitet. 8. 1815. 18 Gr.

— — Don Quixote und Sancho Pansa, oder die Hochzeit des Camacho. Dramatisches Spiel mit Gesang in fünf Aufzügen. 8. 1815. 18 Gr.

Klopstocks Nachlaß siehe Auswahl aus Klopstocks nachgelassenem Briefwechsel 2c.

Leidenschaften, die, eine Reihe dramatischer Gemälde nach dem Englischen der Joh. Baillie, von C. F. Cramer. 3 Bände. 8. 1807. 5 Thlr.

Lembert, dramatische Spiele. Enthaltend: 1. der Ehemann in der Klemme. 2. Professor Hakler. 3. Die Verwandten des Großveziers. 4. Der Gemahl von ungefähr. 5. Die verbündeten Truppen. 12. 1816. 20 Gr.

Löben (O. H. Graf von), Rosengarten. Dichtungen. 2 Theile. 8. 1817. 3 Thlr. 8 Gr.

— — Cephalus und Procris, ein romantisch-musikalisches Drama. 8. 1816. 16 Gr. (Aus dem zweiten Theile des Rosengartens besonders abgedruckt.)

Lobgesang, der, auf den heiligen Anno, in der altdeutschen Grundsprache und mit einer Einleitung, Uebersetzung und Anmerkungen herausgegeben von Dr. G. A. F. Goldmann. 8. 1816. 20 Gr.

Malsburg (E. F. G. O. von der), Gedichte. Neue Ausgabe. gr. 8. 1821. 2 Thlr.

Manuscript aus Odessa. Miscellen der humoristischen Brüderschaft. Erstes Bändchen. Siehe das Taschenbuch ohne Titel S. 20 d. Cat.

Mappe (die graue). 4 Theile. 8. 1816. 5 Thlr. (der erste Theil fehlt.)

Medschnoun und Leila, ein persischer Roman des Dschami, von A. Th. Hartmann. 2 Theile. 8. 1807. 1 Thlr. 16 Gr.

Nibelungen, das Lied der. Metrisch in die jetzige deutsche Mundart übertragen von J. Gust. Büsching. gr. 8. 1816. 1 Thlr. 8 Gr. Auf Schreibp. 1 Thlr. 16 Gr.

Oehlenschläger (Adam), Aladdin oder die Wunderlampe. Dramatisches Gedicht. Zweite verbesserte Auflage. 2 Theile mit zwei Kupfern. 8. 1820. 4 Thlr.

— — der Hirtenknabe. Dramatische Idylle. 12. 1821. 20 Gr.

Petrarca (Francesco), dargestellt von Merian und Fernow, siehe dasselbe S. 13 dieses Catalogs.

Petrarca (Francesco), italienische Gedichte, übersetzt und mit erläuternden Anmerkungen begleitet vom Prof. Carl Förster. (Mit gegenüber gedrucktem Original-Text.) 2 Theile. 8. 1818 — 1819. 5 Thlr. (jeder Theil 2 Thlr. 12 Gr.)

Platen (August Graf von), lyrische Blätter. No. I. 8. 1821. 1 Thlr.

Quandt (G.), Streifereien im Gebiete der Kunst auf einer Reise von Leipzig nach Italien im Jahre 1813. 3 Theile. 8. 1819. 3 Thlr.

Rückert (Friedrich), östliche Rosen. Drei Lesen. Mit vielen Vignetten. 8. 1822. 3 Thlr.

Sakontala, oder der verhängnißvolle Ring. Indisches Drama des Kalidas in sechs Aufzügen. Metrisch für die Bühne bearbeitet von W. Gerhard. 8. 1820. 1 Thlr. 8 Gr.

Schicksals-Strumpf, der. Tragödie in vier Akten, von den Brüdern Fatalis. (Von Castelli.) kl. 8. 1818. 1 Thlr.

Schopenhauer (Johanna), Gabriele. Ein Roman. In 3 Theilen. 8. 1819 — 1820. 5 Thlr.

Schulze (Ernst), sämmtliche poetische Schriften. (Herausgegeben und mit Vorrede versehen von Bouterwek.) 4 Bände. 8. 1819—1820. 8 Thlr. (Erster und zweiter Band: Cäcilie; dritter Band: I. poetisches Tagebuch; II. Reise durch das Weserthal [Sonnettenkranz]; III. Psyche, ein griechisches Märchen in sieben Büchern; vierter Band: I. Vermischte Gedichte; II. die bezauberte Rose, ein romantisches Gedicht in 3 Gesängen.)

Hiervon sind einzeln zu haben:

— — Cäcilie. Ein romantisches Gedicht in zwanzig Gesängen. 2 Bände. 8. 1819. 4 Thlr.

— — Psyche. Ein griechisches Märchen in sieben Büchern. 8. 1819. 1 Thlr.

— — Vermischte Gedichte. 8. 1820. 1 Thlr. 12 Gr.

— — die bezauberte Rose. Ein romantisches Gedicht in drei Gesängen. Dritte Auflage. kl. 8. 1820. ohne Kupfer 1 Thlr. Mit 7 Kupfern auf franz. Schreibpapier 2 Thlr.; auf Velinpapier 2 Thlr. 12 Gr.; auf Median-Velinp. mit Kupfern vor der Schrift 3 Thlr. (Diese letztere Ausgabe fehlt jetzt.)

Schütz (Wilhelm von), dramatische Wälder. Enthalten: 1. Gismunda; 2. Evadne. 8. 1821. 1 Thlr. 16 Gr.

Scott (Walter), schottische Lieder und Balladen. Uebersetzt von Henriette Schubart. gr. 8. 1817. 1 Thlr.

— — die Jungfrau vom See. Frei übersetzt von Henriette Schubart. 8. 1819. 1 Thlr. 8 Gr.

Shakspeare's Schauspiele, übersetzt von Johann Heinrich Voß und dessen Söhnen, Heinrich Voß und Abraham Voß. Mit Erläuterungen. Erster bis dritter Band. gr. 8. 1818—1819. Jeder Band auf Druckp. 3 Thlr. Auf Schreibp. 4 Thlr. Auf Velinp. 4 Thlr. 12 Gr.

Der Inhalt der 3 Bände ist folgender:

I. Der Sturm; der Sommernachts-Traum; Romeo und Julia; alle drei von Johann Heinrich Voß; Viel Lärmen um nichts, von Heinrich Voß.

III. Der Kaufmann von Venedig, von J. H. Voß; Maas für Maas, von Abraham Voß; Was ihr wollt, von J. H. Voß; Der Liebe Müh' umsonst, von Heinrich Voß.

III. Wie es euch gefällt, von J. H. Voß; König Lear, von H. Voß; die gezähmte Keiferin, von A. Voß; Timon von Athen, von A. Voß.

Shakspeare's Romeo und Julia, übersetzt von Joh. Heinr. Voß. Mit Erläuterungen. gr. 8. 1818. 1 Thlr.

— — Der Kaufmann von Venedig, übersetzt von demselben. Mit Erläuterungen. gr. 8. 1818. 20 Gr.

— — König Lear, übersetzt von Heinr. Voß. Mit Erläuterungen. gr. 8. 1819. 1 Thlr. 4 Gr.

(Alle drei besondere Abdrücke aus der vollständigen Uebersetzung.)

Sickler (Dr. F. C. L.), die Herkulanensischen Handschriften in England und meine nach erhaltenem Ruf und nach Auftrag der englischen Regierung im Jahre 1817 zu ihrer Entwickelung gemachten Versuche. Mit einem Steinabdruck, die sieben behandelten Rollen vorstellend. gr. 8. 1819. 1 Thlr. 8 Gr. Nachtrag dazu: Davy's Versuche über denselben Gegenstand. gr. 8. 1819. 10 Gr.

Sinnbilder der Christen, erklärt von Arthur vom Nordstern. Mit 21 Holzstichen (von Nesbit, Branston, Clennel und Hole in London). gr. 4. 9 Thlr.

Sismondi (J. C. L. Simonde de), die Literatur des südlichen Europa. Deutsch bearbeitet von L. Hain. In 2 Bänden. gr. 8. 1816 — 1819. 6 Thlr. (Jeder Band 3 Thlr.)

Taschenbuch ohne Titel für das Jahr 1822. Mit drei Zeitblättern und allegorischen Umschlägen. 8. 1822. 1 Thlr. 12 Gr. (Hat auch den Titel: Manuscript aus Odessa.)

Teuscher (Friedrich), Saladdin. Romantisches Gedicht in vier Gesängen. Mit 4 Kupfern. 12. 1819. 1 Thlr. 12 Gr.

Theater, classisches, der Franzosen. No. I. Zaire von Voltaire. Uebersetzt von Peucer. Mit gegenüber gedrucktem Originaltext. 8. 1819. 1 Thlr. 16 Gr. No. II. Semiramis von Voltaire. Von Peucer, und mit Originaltext wie No. I. 8. 1820. 1 Thlr. 4 Gr.

Thümmel (Moritz August von), der heilige Kilian und das Liebes-Paar. Herausgegeben von Friedrich Ferdinand Hempel. Mit 4 Kupfern. gr. 8. 1 Thlr. 8 Gr.

Urania, Taschenbuch für 1810, 1812, 1815, 1817 und 1818. Mit Kupfern. 16. Der Jahrgang 2 Thlr.

— — auf die Jahre 1819, 1820, 1821 und 1822. Oder der Neuen Folge erster bis vierter Jahrgang. Mit Kupfern zu Shakspeare nach Opiz von Pariser Künstlern gestochen. 12. Jahrgang 1819 2 Thlr.; 1820, 1821 und 1822 à 2 Thlr. 6 Gr. und in der großen Ausgabe mit Kupfern vor der Schrift der Jahrgang 3 Thlr. 12 Gr.

(Die Jahrgänge 1810 und 1812 fehlen; die für 1815, 1817, 1818, 1819, 1820 und 1821 kosten zusammen im herabgesetzten Preise 6 Thlr.; einzeln, gleichfalls herabgesetzt, 1 Thlr. 8 Gr.)

Volkssagen und Mährchen der Deutschen und Ausländer. Herausgegeben von Lothar. 8. 1820. 1 Thlr. 16 Gr.

Wagner (Adolph), Theater. Enthaltend: 1. Umwege. 2. Liebesnetze. 3. Ein Augenblick. 4. Hinterlist. 12. 1816. 20 Gr.

Werner (Friedr. Ludw. Zach.), Cunegunde die Heilige, römisch-deutsche Kaiserin. Ein romantisches Schauspiel in 5 Akten. 8. 1815. 1 Thlr. 4 Gr.

— — der vier und zwanzigste Februar. Eine Tragödie in einem Akt. Zweite Ausgabe. Mit einem Titelkupfer. 8. 1819. 1 Thlr.

Wetzel (F. G.), aus dem Kriegs- und Siegsjahre Achtzehnhundert und Dreizehn. Vierzehn Lieder nebst Anhang. 8. 1815. 12 Gr.
— — Jeanne d'Arc, Trauerspiel in fünf Aufzügen. Mit einem Kupfer. 8. 1817. 1 Thlr.
— — Prolog zum großen Magen. (Humoristische Satire auf die Nützlichkeits-Tendenzen unserer Zeit.) 8. 1815. 8 Gr.
Wladimir, Fürst, und dessen Tafelrunde. Alt-Russische Heldenlieder. 8. 1819. 1 Thlr.
Wochenblatt, literarisches, von August von Kotzebue. Erster bis fünfter Band. (Aus dem Verlage der Hoffmannschen Buchhandlung in Weimar angekauft.) 4. 1818—1820. 20 Thlr.
— — von August von Kotzebue gegründet. Sechster Band oder zweites Halbjahr von 1820. Redigirt von F. A. Brockhaus. 4. 1820. 5 Thlr.
(Vom 1sten Nov. 1820 an erhielt dasselbe den Titel: Literarisches Conversationsblatt. Siehe dasselbe S. 16 dieses Catalogs.)
(Herabgesetzter Preis dieser 6 Bände zusammen 12 Thlr. Einzeln der Band 4 Thlr.)

VIII.

Politische und andere Flugschriften.

Aktenstücke, die Aufhebung des Klosters Neuenzelle in der Niederlausitz betreffend. gr. 8. 1817. 6 Gr.
Anti-B-z-b-g; oder Beurtheilung der Schrift: die Verwaltung des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg. gr. 8. 1821. 12 Gr.
Apollo der Leukopetraer. Ein Beitrag zur griechischen Anthologie, enthaltend sechs bisher unbekannte alte Gedichte, entdeckt, übersetzt und erläutert vom Professor Krug in Leipzig. Erste und zweite Ausgabe. 8. 1820. 4 Gr.
Arndt (E. M.), ein abgenöthigtes Wort aus seiner Sache, zur Beurtheilung derselben. 8. 1821. 6 Gr.
Auch ein Wort über unsere Zeit. 1) Von der unterscheidenden Eigenthümlichkeit derselben. 2) Was sie von den in ihr Lebenden fodere. 3) Was sie ihnen gewähre. 8. 1815. 6 Gr.
Auch Etwas über den letzten Landtag im Königreiche Sachsen. Geschrieben im Monat März 1819. 8. 1819. 6 Gr.
Beiträge, noch acht, zur Geschichte August von Kotzebue's und C. L. Sand's. Aus öffentlichen Nachrichten zusammengestellt. gr. 8. 1821. 16 Gr. (Commissions-Artikel.)
Beleuchtung der Schrift: du congrès de Troppau, par Bignon. Von S. v. N. (W. von Schütz.). gr. 8. 1821. 16 Gr.
Bericht, aktenmäßiger, über Oken's Dienstentlassung. No. 1. 8. 1819. 6 Gr.
Beurtheilung der Verhandlungen der badischen Ständeversammlung vom Jahr 1820. gr. 8. 1821. 1 Thlr.
— — der vorzüglichsten in Deutschland gebräuchlichen Arten der Versicherung gegen Feuersgefahr. gr. 8. 1821. 6 Gr.
— — des Müllnerschen Trauerspiels: die Albaneserin. gr. 8. 1821. 10 Gr.
— — der Voßischen Schrift: „Wie ward Friz Stolberg ein Unfreier?“ und einiger andern damit verwandten Schriften. 8. 1820. 14 Gr.
— — der Voßischen Schrift: Bestätigung der Stolbergischen Umtriebe, nebst einem Anhange über persönliche Verhältnisse. gr. 8. 1821. 8 Gr.

Beurtheilung, freimüthige, sämmtlicher in der Angelegenheit des Freihrn Ign. Heinr. von Wessenberg erschienenen Streitschriften und der Schrift (von Dr. Koch) unter dem Titel: Untersuchung über die Einrichtungen der katholischen Kirche in Deutschland. 8. 1820. 16 Gr.

Briefe, aufgefangene, der französischen Armee. Französisch und deutsch. 8. 1814. 10 Gr.

Continental-System, über das. 8. 16 Gr.

Deutschlands Erlösung im Jahre 1813. Ein National-Singspiel. gr. 8. 1814. 6 Gr.

Erinnerung an die Vorzüge und Gebrechen der ehemaligen Verfassung des deutschen Reichs. gr. 8. 1814. 5 Gr.

Fanfaronaden, hundert und etliche, des corsicanischen Abenteurers Napoleon Buona-Parte, Ex-Kaisers der Franzosen. Systematisch geordnet cum notis variorum. 8. 1814. 16 Gr.

Federstreiche, oder Lebenslauf des Ex-Kaisers der Franzosen, in drei Büchern Epigramme. 8. 1814. 9 Gr.

Gegen den geheimen Rath Schmalz zu Berlin wegen seiner herausgegebenen Schrift: „über politische Vereine." 8. 1815. 4 Gr.

Gegen die Angriffe des Professors Steffens auf die Freimaurerei. Von vier Maurern. gr. 8. 1821. 16 Gr.

Gemälde, politisches, von Europa, nach der Schlacht bei Leipzig am 16—19. Oktober 1813. Geschrieben zu London am 4. December 1813. Aus dem Französischen des Marquis de Maisonfort. Mit Anmerkungen und einer Frage: was hofft Europa seit dem 3ten April 1814? gr. 8. 1814. 12 Gr.

(Genz, Friedrich von) Seiner Königlichen Majestät, Friedrich Wilhelm dem Dritten, bei der Thronbesteigung allerunterthänigst überreicht. (Am 16. Nov. 1797.) Neuer wörtlicher Abdruck nebst einem Vorwort über das Damals und Jetzt von einem Dritten geschrieben am 16 Nov. 1819. gr. 8. 1820. 12 Gr.

Herbart (Prof. J. F.), über die gute Sache. Gegen Herrn Professor Steffens. 8. 1819. 10 Gr.

Jomini (von), Auszug aus meinen Memoiren über den Feldzug von 1813. gr. 8. 1814. 3 Gr.

— — extrait de mes mémoires sur la Campagne de 1813. gr. 8. 1814. 3 Gr.

Jörg (D. J. C. G.), die Wichtigkeit des jetzigen griechisch-türkischen Kampfes für das physische Wohl der Bewohner des europäischen Continents dargestellt. Zweite Aufl. gr. 8. 1822. 8 Gr.

Kanonen-Säule (die), oder der Obelisk in Moskau, mit einem Commentar darüber. 8. 1814. 4 Gr.

Krug (Professor), das preußische Zollgesetz, die preußische Staatszeitung und der Zeitgeist. Ein kritischer Versuch. Zweite, verbesserte Auflage. 8. 1819. 8 Gr.

— — über deutsches Universitätswesen, mit Rücksicht auf Kotzebue's literarisches Wochenblatt und gewaltsamen Tod. Zweite, verbesserte Auflage. 8. 1819. 10 Gr.

— — auch eine Denkschrift über den gegenwärtigen Zustand von Deutschland, oder Würdigung der Denkschrift des Herrn von Stourdza in juridischer, moralischer, politischer und religioser Hinsicht. 8. 1819. 6 Gr.

Krug (Prof.), Griech'enlands Wiedergeburt. Ein Programm zum Auferstehungsfeste. gr. 8. 1821. Erste Auflage 6 Gr. Zweite, mit vier Zusätzen vermehrte Auflage 8 Gr.

— — letztes Wort über die griechische Sache. Ein Programm zum Michälisfeste. Zweite Aufl. gr. 8. 1822. 4 Gr.

Lüders (Ludwig), welthistorische Ansicht vom Zustande Europa's am Vorabende der Schlacht bei Leipzig am 16 — 19. Oktober 1813. Mit einem Plane von der Schlacht bei Lützen am 2ten Mai 1813. 8. 1814. 14 Gr.

Mahnung der Zeit an die protestantische Kirche bei der Wiederkehr ihres Jubelfestes. Nebst einer Nachschrift an die catholische Kirche und deren Oberhaupt. (Vom Prof. Krug.) gr. 8. 1817. 8 Gr.

Montgelas (der Minister Graf von) unter der Regierung Königs Maximilian von Baiern. 8. 1815. 6 Gr.

Müllneriana. No. I. Verhandlungen über eine Rezension des Yngurd im dritten Stücke des Hermes zwischen Hrn. Hofrath Müllner in Weißenfels als Verf. des Yngurd, Hrn. Prof. Krug als Redacteur und Hrn. Brockhaus als Unternehmer des Hermes. 8. 1820. 8 Gr. No. II. Ueber den Ausdruck: „dem Pöbel angehören" ein Sendschreiben von L. A. T. an Brockhaus. 8. 1820. 6 Gr.

Obscuranten (die neuen), im Jahre 1815. Dem geheimen Rath Schmalz und Genossen gewidmet. 8. 6 Gr.

Oriflamme (die), oder der pariser Enthusiasmus unter Napoleon dem Großen, Kaiser der Franzosen; eine Sammlung merkwürdiger vor der Aufführung dieser Oper in Paris gewechselter Briefe; als ein Beitrag zu der französischen Kunst, das Volk gegen sein eignes Herz und seinen Verstand zu bearbeiten. (Von Rehfues.) 8. 1814. 9 Gr.

Reich (das deutsche), wider den deutschen Bund. Mit 1 Kupf. 8. 1816. 4 Gr.

Schlegel (A. W.), über das Continental-System. 8. 1814. 12 Gr.

— — Betrachtungen über die Politik der dänischen Regierung. 8. 1814. 6 Gr.

— — Ueber Napoleon Buonaparte und den Kronprinzen von Schweden; eine Parallele in Beziehung auf einen Artikel der leipziger Zeitung vom 4ten Oktober 1813. 8. 1814. 4 Gr.

— — sur le Système continental. 1814. 8. 12 Gr.

— — Considérations sur la Politique du Gouvernement Danois. 1814. 8. 6 Gr.

— — Remarques sur un article de la Gazette de Leipsic du 5. Octobre 1813. 8. 4 Gr.

Stachelnüsse, politische, gereift 1813. Herausgegeben von Spiritus Asper. 18. 2 Hefte. 1814 und 1815. 10 Gr.

— — neue merkantilische, zur Messe gebracht von Spiritus Asper. 8. 1816. 5 Gr.

Steffens (Henrich), die gute Sache. Eine Aufforderung zu sagen, was sie sei, an alle, die es zu wissen meinen, veranlaßt durch des Verfassers letzte Begegnisse in Berlin. 8. 1819. 8 Gr.

Sünden-Register der Franzosen in Deutschland. Ein Seitenstück zu der Schrift: Deutschland in seiner tiefsten Erniedrigung. 8. 1814. 12 Gr.

Tableau politique de l'Europe après la Bataille de *Leipsic*. (Par le Marquis de Maisonfort.) gr. 8. 1814. 9 Gr.

Treitschke (Carl), Deutschland im Schlaf, und Deutschlands Morgentraum und Erwachen. Zwei politische Possenspiele. 8. 1814. 8 Gr.

Ueber den jetzt herrschenden Geist der Unruhe und Unzufriedenheit unter den Völkern Europa's. Ein Versuch zur Beschwichtigung dieses Geistes. (Vom Hofr. Methusalem Müller.) 8. 1817. 6 Gr.

Ueber Ehre und Freiheit. Zunächst den Studirenden auf deutschen Universitäten zur Beherzigung empfohlen. (Vom Hofr. Methusalem Müller) 8. 1819. 8 Gr.

Verfassungs-Urkunde der Jenaischen Burschenschaft. gr. 8. 1820. 8 Gr.

Wundermann, der, im Jahre 1821. 8. 1821. 6 Gr.

IX.

Schriften in ausländischen Sprachen.

Baggesen (J.), la Parthénéide. Imité en François par J. Fauriel, avec une gravure. 12. 1810. 1 Thlr. 12 Gr.

Bailleul (J. Ch.), examen critique de l'ouvrage posthume de Mde. la baronne de Staël, ayant pour titre: mémoires et considérations sur les principaux événemens de la révolution française. 2 tomes. 12. 1819. 2 Thlr.; auf Velinpap. 3 Thlr.

Bignon, du congrès de Troppau, ou examen des prétentions des monarchies absolues à l'égard de la monarchie constitutionelle de Naples. gr. in 8. 1821. 1 Thlr. 12 Gr. (Comm. Art.)

— — lettre à un ancien ministre d'un état d'Allemagne sur les différends de la maison d'Anhalt, avec la Prusse. gr. 8. 1821. 16 Gr. (Commissions-Artikel.)

Byron (Lord), Childe Harold's Pilgrimage, a Romaunt in four Cantos. In two volumes (vol. I. Childe Harold; vol. II. Notes to Childe Harold). 8. 1820. 2 Thlr.

Calderon de la Barca, Don *Pedro*, comedias, cotejadas con las mejores ediciones hasta ahora publicadas, corrég. y dadas à luz por J. J. Keil. Tomó I. (con el retrato del poeta, grabado por Massot.) II y III. 8. 1820 — 1822. Jeder Band auf weiß Druckp. 3 Thlr.; auf Schreibp. 3 Thlr. 16 Gr.

Der Inhalt ist folgender:

I. La vida es sueño. Casa con dos puertas mala es de guardar. El Purgatoro de san Patricio. La gran Cenobia. La devocion de la Cruz. La puente de Mantible. Saber del mal y del bien. Lances de amor y fortuna. La Dama Duende. Peor está que estaba.

II. El principe constante. El mayor encanto amor. El galan fantasma. Júdas Macabeo. El médico de su honra. Argenis y Poliarco. La virgen del sagrario. El mayor monstruo los zelos. Hombre pobre todo es trazas. A secreto agravio secreta venganza. El sitio de Bredá.

(Die sämmtlichen Stücke dieser zwei ersten Bände sind auch unter besondern Titeln einzeln zu erhalten. Der Preiß eines solchen einzelnen Stückes ist 16 Gr.)

III. El astrólogo fingido. Amor, honor y poder. Los tres mayores prodigios, con Loa. En esta vida todo es verdad y todo mentira. El maestro de danzar. Mañanas de Abril y Mayo. Los hijos de la fortuna. Afectos de odio y amor. La hija del ayre, parte primera y segonda.

Carnot (L. N M.), *Don Quichotte.* Poëme héroi-comique en six chants. (Original-Ausgabe.) 12. 1821. 1 Thlr.

Catechismo de' Gesuiti. Esposto ed illustrato in conferenze storico-teologico-morali. A profitto della gioventù, privà già da tanto tempo di una buona educazione. Ultima edizione corredata d'all' editore con note. gr. 8. 1820. 3 Thlr.

Chateaubriand (F. A. de), Essai historique, politique et moral sur les révolutions anciennes et modernes. 2 vols. 12. 1816. 2 Thlr.

— — Souvenirs d'Italie, d'Angleterre et d'Amérique. Seconde édition. 12. 1817. 1 Thlr. 8 Gr.

Corréspondance du Duc d'Otrante (J. Fouché) avec le Duc de Wellington. Première lettre. Dresde 1 Janv. 1816. 8. 8 Gr.

Essai sur l'histoire de l'économie politique des peuples modernes jusqu'au commencement de l'année 1817. Deux parties. gr. 8. 1818. 2 Thlr. 12 Gr.

Fleury de Chaboulon, mémoires pour servir à l'histoire de la vie privée, du retour et du règne de Napoléon en 1815. 2 vols. gr. 8. 1820. 4 Thlr.

Itinéraire de l'Allemagne, avec une Carte routière. gr. 8. 1812. geb. 1 Thlr.

Krug (Prof.), état actuel de l'Allemagne ou examen et réponse au mémoire de Mr. de Stourdza sur l'état de l'Allemagne, sous le rapport juridique, moral, politique et réligieux. (traduit par L. de Villers.) 8. 1810. 8 Gr.

Manuel pour la Conversation dans les langues étrangères; savoir: dans la langue Allemande, Anglaise, Italienne, avec l'explication française. A l'usage des voyageurs et des militaires, pour la vie sociale et pour l'instruction. Suivi d'un supplément, contenant des modèles de lettres et d'autres petites pièces dans les dites langues. Nouvelle édition. 18. 1819. 1 Thlr. 8 Gr.

Martens (Charles Bon de), Manuel diplomatique, ou précis des droits et des fonctions des agens diplomatiques; suivi d'un recueil d'actes et d'offices pour servir de guide aux personnes qui se destinent à la carrière politique. gr. 8. 1822. 3 Thlr. 8 Gr.

Mémoires secrets sur la vie privée, politique et littéraire de Lucien Buonaparte, prince de Canino, rédigés sur sa correspondance et sur des pièces authentiques et inédites. 2 tomes. gr. 8. 1819. 2 Thlr. 12 Gr.

— — et documens sur la vie et le procès de la reine Caroline d'Angleterre. Premier Cahier: mémoires de Mr. le baron de Pergami. Avec portrait et fac-simile. gr. 8. 1821. 16 Gr.

— — — second, troisième et quatrième cahier: Histoire du procès de la reine. gr. 8. 1822. Jedes Heft 18 Gr.

Notice sur le Duc d'Otrante. gr. 8. 1816. 16 Gr.

Pradt, de, Mémoires historiques sur la révolution d'Espagne. 8. 1816. 1 Thlr. 12 Gr.

— — Congrès de Carlsbad. Deux parties. gr. 8. 1819—1820. 2 Thlr. (I. 16 Gr. II. 1 Thlr. 8 Gr.)

— — de la révolution actuelle de l'Espagne et de ses suites. gr. 8. 1820. 1 Thlr. 8 Gr.

Recueil de tous les traités, conventions, mémoires et notes conclus et publiés dès l'année 1766, jusqu'en 1794, par M. le Comte de Bernstorff. gr. 8. 1796. 1 Thlr. 12 Gr.

Reimarus, le Commerce, traduit par Charles de Villers. 8. 1808. 6 Gr.

Staël-Holstein (Madame la Baronne), de l'Allemagne. Nouvelle édition, précédée d'une Introduction par Mr. Charles de Villers, et enrichie du texte original des morceaux poëtiques traduits. 1815. 4 vols in 12. 3 Thlr. Auf geglättetem Velinp. 5 Thlr. 8 Gr.

— — mémoires et considérations sur les principaux événemens de la révolution française. Avec le portrait de Mde. de Staël. 3 tomes. 12. 1819. 3 Thlr. Auf Velinpap. 4 Thlr. 12 Gr.

Traité, le, d'Utrecht; manuel diplomatique sur la controverse entre l'Angleterre et la France, ou Coup d'oeil sur le Système maritime de Napoléon Buonaparte renfermant un apperçu historique et raisonné des principales discussions dernièrement agitées et qui le seront toujours entre les puissances belligérantes et les nations neutres en matière de législation maritime. 8. 1814. 1 Thlr. 4 Gr.

Villers (Ch. de), Lettre à Mad. la Comtesse Fanny de Beauharnois sur les événemens qui se sont passées à Lubeck dans la journée du Jeudi le 6. Novembre 1806. Troisième édit. augmentée. 8. 1808. 12 Gr.

— — Coup d'oeil sur l'état actuel de la littérature ancienne et de l'histoire en Allemagne. gr. 8. 1808. 12 Gr. (fehlt.)

— — Constitutions des trois villes libres anséatiques, Lubeck, Brème, Hambourg. Avec un mémoire sur le rang que doivent occuper ces villes dans l'organisation commerciale de l'Europe. Avec une carte coloriée. 8. 1814. 20 Gr.

Zur Nachricht.

In diesem Cataloge fehlen die in den frühern mit befindlich gewesenen zwei Artikel:

Pierer, medizinisches Realwörterbuch und
Haas, lateinisches Wörterbuch,

weil diese beiden Werke der Herr Verfasser des erstern und Eigenthümer beider, Herr Hofrath Pierer in Altenburg von diesem Jahre an für seine eigene Rechnung unter einer noch zu bestimmenden Firma, debitiren und verrechnen wird.

Alphabetisches Namenregister

der

in diesem Cataloge vorkommenden Verfasser.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten; die eingeklammerten Zahlen bezeichnen hingegen, wie oft auf einer Seite ein und derselbe Verfasser vorkommt.)

Künftig erscheinende Schriften:

1. Annalen, allgemeine medizinische. Herausg. von D. Pierer und D. Choulant. Jahrgang 1822.
2. Behlen (Königl. bair. Forstmeister), Topographie des Spessart-Waldes, mit besonderer Rücksicht auf Gebirgs-, Erd-, Forst- und Jagdkunde. Mit 1 Charte.
3. Berghaus (J. J.), Encyclopädie der Handlungswissenschaften. 4 Bände.
4. Bibliothek deutscher Dichter des 17ten Jahrhunderts. Herausgegeben von D W. Müller. 1s Bdchn: auserlesene Gedichte von Martin Opitz.
5. Böckel (Prof. D.), Vorlesungen üb. d. Neue Testament. 5 Bde.
6. Casanova's Memoiren (Aus). 2r Bd und ff.
7. Casper (D.), Skizzen zur Charakteristik der französischen Medicin und Chirurgie, mit Hinblicken auf die englische.
8. Conversations-Lexicon 11r und 12r Bd. Zu allen Auflagen und Drucken passend. (Als besondres Werk unter dem Titel: Conversations-Lexicon, zunächst für die neuere Zeit. 2 Bde.) In fünf verschiedenen Ausgaben.
9. Conversations-Blatt, literarisches. Jahrgang 1822.
10. Ebert (D. F. A.), Geschichte und Beschreibung der königl. Bibliothek in Dresden.
11. — — allgemeines bibliographisches Lexicon. 2r Band.
12. Encyclopädie der gesammten Freimaurerei. In alphabetischer Ordnung. 2 Bände.
13. Ergänzungen des allgemeinen Landrechts für die königl. preußischen Staaten. 2 Thle.
14. — — der allgemeinen Gerichtsordnung und der allgemeinen Gebührentaxe für die Gerichte, Justizcommissarien und Notarien in den preußischen Staaten.
15. Ersch (J. S.), Handbuch der deutschen Literatur, seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts. 2te, bis auf die neueste Zeit fortgeführte Ausgabe. In 4 Bänden oder 8 Abtheilungen.
16. Ewald (D. J. L.), der Protestantismus unter Katholiken und der Katholicismus unter Protestanten.
17. Gellert (C. F.), neu aufgefundene [bisher ungedruckte] Briefe.
18. Gemälde aus dem Zeitalter der Kreuzzüge. 2r Thl.
19. Gerstäcker (D. K. F. W.), Anweisung zur Abfassung gerichtlicher Vertheidigungsschriften. 2r Theil.
20. Gervais (E.), kleine Mittheilungen aus dem staatswissenschaftlichen Gebiete. Zur Orientirung über verschiedene Gegenstände und Angelegenheiten des innern Staatslebens. 2 Thle. gr. 8. 2r Theil.
21. Grundriß der Statistik. Nach dem neuesten Standpunct.
22. Gruner (J. E. von), kleine Schriften.
23. Hartleben (Geh. Reg. Rath D. Th.), Geschäfts-Lexicon für die deutschen Landstände, und alle gebildeten Staatsbürger, welche ihre Verhandlungen und die Repräsentativ Verfassung gründlich beurtheilen wollen.
24. Hasse (F. C. A.), Gerhard von Kügelgens Leben, und über seine Kunstwerke. Mit Kupfern.
25. Hermes. Jahrg. 1822. (No. XIII — XVI. der ganzen Folge.)
26. Holberg's Lustspiele. Von Oehlenschläger neu bearbeitet. In 4 Bänden.
27. Horn (D. Franz), über Shakspeare. 3 Thle.

28. Hornthal (D. J. P. von), Geschichte der Rechtspflege bei den vorzüglichsten Völkern germanischen Stammes. 4 Bde.
29. Huber (Therese), Edwin, oder wen Gott liebt, den züchtigt er. Ein Roman in zwei Theilen.
30. Hufeland (Staatsrath D. C. W) und C. Darwin, Anleitung zur physischen und moralischen Erziehung des weiblichen Geschlechts.
31. Isis. Herausg. von Oken. Jahrgang 1822. Mit Kpfrn.
32. Lucchesini (Marchese von), Ursachen und Wirkungen des Rheinbundes. A. d. Ital. von von Halem. 2r Theil u. ff.
33. Morgan (der Lady), Reisen. II. Italien. 2r Thl. u. ff.
34. Opitz, Martin (von Boberfeld), auserlesene Gedichte. Herausgegeben von Wilh. Müller. (S. auch Bibl. deutscher Dichter des 17n Jahrh.)
35. Osann (D. E.), die Heilquellen zu Franzensbad bei Eger.
36. Quintessenz aus Anfang, Mitte und Ende der Wundercurversuche welche zu Würzburg und Bamberg durch den Bauer Martin Michel und den Fürsten Alexander von Hohenlohe-Schillingsfürst unternommen worden sind. Mit Hohenlohe's Bildniß. gr. 8. 1 Thlr 12 Gr.
37. Raumer (Friedrich von), Geschichte der Hohenstaufen. 4 Bde.
38. Reim-Lexicon, deutsches. 2 Thle.
39. Rohlwes (J. N.), das Ganze der Thierheilkunde, nebst allen dazu gehörenden Wissenschaften. 5 Bücher.
40. Rückert (F.), östliche Rosen. 2r Theil.
41. Saalfeld (F.), allgemeine Geschichte der neuesten Zeit seit dem Anfange der franz. Revolution. 4n Bds 2te (des ganzen Werkes letzte) Abth. (1815 — 1818).
42. Schindel (C. W. O. A. von), die deutschen Schriftstellerinnen des 19ten Jahrhunderts. 2 Bde.
43. Schulze (Ernst), sämmtliche poetische Schriften. 4 Bde. Neue Auflage, mit 16 größtentheils in Paris gestochenen Kpfrn.
44. Tasso's befreites Jerusalem. Uebersetzt v. Karl Streckfuß. In zwei Ausgaben: in gr. 8., 2 Bde, mit dem Original-Text gegenüber; und in kl. 8., 2 Bde, ohne den Original Text.
45. Theater, classisches, der Franzosen. No. III. Cäsars Tod von Voltaire. No. IV. Iphigenia von Racine. Uebersetzt von Peucer.
46. Urania für 1823.
47. Vico's Grundzüge einer neuen Wissenschaft über die gemeinschaftliche Natur der Völker. Aus dem Italienischen von D. W. Weber.
48. Weitzel (J.), das Merkwürdigste aus meinem Leben und aus meiner Zeit. 2r Thl.
49. Wenderoth (G.), Bearbeitung des Werkes vom Grafen Villeveille: des instituts d'Hofwyl, considérés plus particulièrement sous les rapports qui doivent occuper la pensée des hommes d'état. Mit Anmerkungen und Zusätzen.
50. — — Bearbeitung der Schrift des General-Majors von Bosch: de la colonie de Fréderiksoord et des moyens de subvenir aux besoins de l'indigence. Mit Anmerkungen und Zusätzen.
51. Winckell (G. F. D. aus dem), Handbuch für Jäger, Jagdberechtigte und Jagdliebhaber. 2te Aufl. 3r (und letzter) Theil.
52. — — Leitfaden zum öffentlichen und Selbstunterricht in der Jagdkunde.
53. Wolfart Jahrbücher für den Lebens-Magnetismus. No. VIII.
54. Zeitgenossen. Neue Reihe. II. 2. (XXX) u. ff.

H e r m e s.

1 8 2 1.

V i e r t e s S t ü c k.

Nro. XII der ganzen Folge.

Gedruckt
bei
Friedrich Brockhaus
in Leipzig.

Hermes

oder

kritisches Jahrbuch der Literatur.

Viertes Stück

für

das Jahr 1821.

Nro. XII der ganzen Folge.

Preis des Jahrgangs von 4 Stücken 10 Thlr. und eines einzelnen Stücks 3 Thlr.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.
1821.

Hermes.

Viertes Stück von 1821.

No. XII.
der ganzen Folge.

I.

Der Leuchtthurm. Die Heimkehr. Zwei Trauerspiele von Ernst von Houwald. Leipzig, Göschen 1821.

Fluch und Segen. Drama in zwei Acten von Ernst von Houwald. Leipzig, Göschen 1821.

Das Bild. Trauerspiel in fünf Acten von Ernst von Houwald. Leipzig, Göschen 1821.

Romantische Accorde von Ernst von Houwald. Berlin, Ferdinand Dümmler 1817.

Setzen wir das Wesen und den Zweck der Tragödie, nach den bisher ausgesprochenen Erklärungen, entweder in „das Vergnügen bei der Vergleichung unsers ruhigen und sichern Zustandes mit den durch Leidenschaften verursachten Stürmen und Verwirrungen," oder in „das Gefühl der sittlichen Besserung beim Anblick der gehandhabten poetischen Gerechtigkeit," oder, nach Aristoteles, in „die Erregung von Mitleid und Schrecken zur Reinigung der Leidenschaften," oder in „das Bedürfniß heftiger Erschütterungen, um uns aus der Dumpfheit des alltäglichen Lebens zu reißen," oder endlich darin, „um die Würde des Menschen im Kampfe seiner sittlichen Freiheit mit den sinnlichen Trieben zu offenbaren;" so müßten wir bei Vergleichung unserer zu betrachtenden Dramen mit allen diesen Erklärungen (welche sich nach des Rec. Ansicht mit Ausnahme der Ersteren sehr gut vereinigen lassen) den Schluß ziehen, daß Houwalds Tragödien dem Wesen und Zweck der Tragödie nicht entsprächen und somit auch nicht ihren Namen verdienten. Denn, abgesehn von der gemeinern Auffassung des tragischen Zweckes in jener erstern Erklärung, so finden wir auch nicht einmal Stürme der Leidenschaften in den vorliegenden Dramen. Haben solche gewüthet, so haben sie schon ausgetobt, und

wir sehen nur ihre Wirkungen; daher fällt das Vergnügen, welches wir empfinden sollen, weil wir nicht selbst in den Tragödien leben, hinweg, und im Gegentheil sind die Zephyrhauche in einigen unter ihnen so angenehm, daß man recht gern von ihnen angefächelt leben möchte. Eben so wenig können wir aus ihnen sittlich gebessert werden, es ist wohl ein schmerzlich süßes Gefühl, welches sich unser beim Schlusse einiger unter ihnen bemeistert, dieses ist aber weit entfernt von der großartigen Erhebung, die uns zur wahren Tugend leiten kann, auch waltet die poetische Gerechtigkeit gerade in dem Hauptdrama so wunderbar, daß sie, statt zu erheben, uns zermartert. Mitleid könnten wir oft genug empfinden, aber nirgends Schrecken; und die Leidenschaften werden nicht gereinigt, sondern es sind entweder keine vorhanden, oder es wird so leise über sie dahin gefahren, als scheue sich der Dichter die Schlummernden zu erwecken, und beeile sich nur mit anscheinender Beschwichtigung alles etwa Aufgeregten glücklich zum Ziele zu kommen. Vor Allem fehlen die heftigen Erschütterungen, und der Leser und Zuschauer kann, ohne zu befürchten allzuheftig aufgeregt zu werden, in den meisten Dramen den Schluß abwarten, um mit einem kleinen Wehmuthsschauer zu seinen gewöhnlichen Verrichtungen überzugehen. Das Ende des Bildes macht hier allein eine Ausnahme, es erschüttert aber nicht, sondern quält vielmehr und erpreßt nur immer den Wunsch, daß diese Angst und Noth doch bald geendet seyn möge. Am allerseltensten aber tritt die Würde des Menschen in dem erwähnten großen Kampfe hervor. Der Dichter hat das Ideale weniger in der Vereinigung der „übermenschlichen Hoheit mit der menschlichen Wahrheit," wie Schlegel die Vereinigung der Idealität und Realität in den griechischen Kunstwerken nennt, als in der sittlichen Vervollkommnung seiner erschaffenen Personen gesucht. Ihre Sitten sind nicht „über die Wirklichkeit hinaus geadelt," sondern nur verfeinert, milder und liebenswürdiger gemacht, und ihre Schwächen und Fehler verschwiegen. Würde und Größe fehlen, und die höhere Sphäre, in welcher Könige, Giganten und Götter, unser Erstaunen und Bewunderung erregend, wandeln, ist sorgfältig überall vermieden.

Rec. ist von der Richtigkeit jener Erklärungen der Tragödie im Allgemeinen überzeugt, aber so wie er glaubt, daß keine unter ihnen die alleinrichtige sey, sondern aus ihrer Vereinigung unter dem Reichthum der als vollendet anerkannten Tragödien eine jede das Attest ihrer Ebenbürtigkeit erhalten könne, so glaubt er auch, daß überhaupt der Zweck und das Wesen der Tragödie nicht in allzu enge Grenzen eingeschlossen werden dürfe, und daß somit noch andre Erklärungen im Kreise jener angeführten könnten auf-

genommen werden. Wie nach dem Höchsten, wornach der Mensch strebt, nach der Wahrheit nicht auf einem allein richtigen Wege gegangen wird, so ist es auch mit dem Schönen. Das Hochgebäu oder der Berg der Poesie besteht aus den mannichfachsten Abstufungen, und die verschiedensten Pfade führen zum Gipfel. Jeder dieser Pfade ist eine Stufenleiter. Die erkannt erhabenste unter ihnen ist die dramatische. Aber wie der dramatische Gipfel selbst wieder so groß und ehrwürdig hervortritt, so theilt sich auch wieder die dramatische Bahn in verschiedene Pfade, oder vielleicht gehen sie vielmehr von unten aus gesondert und vereinigen sich nach oben hin. Schon die antique und die romantische Tragödie sind in sich durchaus gesondert, und wie viel verschiedene Gattungen gibt es nicht in jeder von beiden Arten, wo es thöricht wäre, vergleichend über den Vorrang zu richten und beständig zu subordiniren. Auch die französische Tragödie ist eine ganz gesonderte. Wir können sie zwar nicht mit den englischen, spanischen und deutschen in Vergleichung bringen, aber so viel können wir aus ihrer Erscheinung lernen: daß keine Tragödienart die allein richtige sey, wenn wir nicht eben in die beschränkte Ansicht der französischen Kunstrichter, welche, sich nur in ihrem engen Kreise bewegend, nicht darüber hinaus blicken können und jeden kühnern Aufflug der romantischen Tragiker verwerfen, fallen wollen. Die drei Hauptarten der Poesie, die dramatische, epische und lyrische, sind anerkannt, und eben so ist anerkannt, daß die Erstere den höchsten Rang unter ihren Schwestern einnimmt, weil sie gleich der epischen die Vergangenheit vorführt, aber auch zugleich in der Gegenwart lebendig ist, weil sie fortschreitet und uns der sich enthüllenden Zukunft entgegenführt und dabei, wie die lyrische, die Stimme des Herzens laut werden läßt. Aber bestritten ist es, inwiefern sich alle drei Arten der Poesie die Hand bieten, und in welchen Verbindungen sie vortreten dürfen. Nach jenem Angeführten ist es klar, daß in der dramatischen ihrem innern Wesen nach jene andern beiden sich finden müssen. Am innigsten ist aber schon die Verbindung mit dem Epischen, weil das Drama ja nur das wirklich Vergangne, oder das als solches Fingirte uns, als ob es jetzt geschehe, lebendig vorführt; und es würde nicht gerathen seyn, das epische Element noch mehr vortreten zu lassen, indem unter der Anhäufung des Erzählten das eigentlich dramatische Leben ersticken würde. Es ist dies mit ein Hauptfehler der französischen Tragödien, wo die traurige Einheit des Ortes und der Zeit den Dichter so oft zur Erzählung zwingt, welche beim Zurücktreten der Handlung die Langeweile zur nothwendigen Folge hat. Da jene Verschwisterung mit dem Epischen so bedeutend, zugleich aber auch gefährlich ist, so dürfte es scheinen,

ob nicht eine Hinneigung auf der andern Seite zum Lyrischen die gefürchtete Einseitigkeit heben könnte. Historisch glaubt Recensent in unserer Zeit jene Hinneigung deutlich zu sehen. Das Wesen des Lyrischen im Drama ist das Hervortreten der Gemüthswelt. Die äußere Handlung tritt zurück, um dem Kampfe der Seele, dem sich Aussprechen der Stimmungen Platz zu machen. Der Geist, oder vielmehr Gemüth und Phantasie schwelgen, und die Handlungen sind mehr die Wirkungen des im Selbstkampf gefaßten Entschlusses, als diejenigen, welche aus dem Zusammentreten äußerer Ereignisse und der Reibung zweier Individuen hervorgehn. Vielleicht äußert sich diese Neigung schon in der großen Vorliebe zur Musik, welche Kunst mit ihrem weit mehr die Sinne als den Verstand ergreifenden Zauber die Oberhand über alle ihre Schwesterkünste gegenwärtig gewonnen hat. Aber auch in der Poesie selbst ist die Neigung (sey es eine verkehrte oder richtige) unverkennbar. Man wollte das Gemüth überall, klar oder mit Worten ausgesprochen, vortreten sehen und sich nicht damit begnügen, wenn es sich geistig in den Handlungen selbst aussprach. Mit welcher Wuth lebte der Deutsche in der empfindsamen Periode! Selbst die Vorliebe, mit welcher Kotzebues und Ifflands rührende Familienbilder aufgenommen wurden, war ein Zeichen der weichlichern Richtung, welche alle Handlung verschmähte, um in wehmüthiger Beschauung und weinerlicher Phantasie zu schwelgen. Als wir, halb bewußt, halb unbewußt, kaum von der Schlechtigkeit dieser Richtung theils durch die Kraft der höhern Geister, theils durch den thatenreichen Andrang äußerer Ereignisse abgezogen waren, trat dieselbe Neigung, nur in einem poetischern Gewande und selbst zu einer edleren Phantasie gekräftigt, hervor. Welches Drama ist mit rauschenderm Beifall aufgenommen worden, als Schillers Jungfrau, wo die Gemüthswelt und alle lyrische Pracht vorwaltet? Calderons Dramen, so unverständlich und der deutschen schlichten Eigenthümlichkeit zuwider auch seine orientalische Pracht seyn mochte, wurden fast mit Wuth aufgefaßt und nachgeahmt, weil in tiefer und — breiter Allegorie das Gemüth mit den Farben des Regenbogens sich überall abspiegelte. Auch Müllner verdankt den für das ruhige Deutschland unerhörten Beifall seiner ersten Tragödie den Aeußerungen der Stimmung des schuldbelasteten Gemüthes und den Bildern, welche die kranke Phantasie des Helden ausheckt, weil seine Seele nicht mehr gesund zu klaren Gedanken und fähig zu kräftigen Entschlüssen ist. Müllner folgte auf sich selbst, ihm nach Grillparzer, Raupach und Houwald, der rein lyrische Stoff der Sappho wurde zur Tragödie. Auch der liebliche, reine und reiche Ernst Schulz ist ein Repräsentant der lyrischen Richtung, der aber der ihr ursprünglich zu-

gewiesenen Form insoweit treu blieb, daß er sich fern vom Dramatischen hielt und nur das Epische sich unterordnete, um es doch am Ende ganz verschwinden zu lassen.

Abgesehn davon, ob aus den angeführten Erscheinungen wirklich die lyrische Richtung unserer Zeit erwiesen ist, drängt sich uns die Frage auf: ob diese Richtung, auf das Drama angewendet, eine ersprießliche oder verkehrte sey?

Je weiter wir die Richtung verfolgen, um desto mehr glauben wir davon überzeugt zu werden, daß für das Drama eine größere Gefahr von der Hinneigung zum lyrischen als der zum epischen Elemente drohe. Das Epische kann für den Augenblick in einer guten und gut angebrachten Erzählung eine bedeutende Wirkung vorbringen, aber für die Länge ermüdet es; das Lyrische dagegen fesselt unser Gemüth und unsre Phantasie. Im poetischen Erguß unsrer Gefühle wird leicht das Maß vergessen, wir verlieren uns immer weiter in der Ausbreitung dessen, was wir selbst nicht mehr recht begreifen, und in den zerflossenen Stimmungen schweben wir endlich in den Wolken ohne Anhalt am Boden und ohne wirkliche Existenz. Dies ist aber dem Wesen der Tragödie, welche, wenn auch unter geadelten, erhabenen, so doch immer unter Menschen spielt, ganz entgegen. Wie groß die Macht der Lyrik ist, beweiset eben auch Ernst Schulz, und mit ihm so viele Andre, in deren Epopöen man zuletzt nur sie selbst, ihre Stimmungen und ihre reiche Phantasie statt der vorgeführten Helden zu erblicken glaubt. Rec. ist daher jetzt überzeugt, wie blendend und lockend ihm auch das Lyrische ehemals erschienen, daß im Drama das eigentliche Dramatische vorwalten müsse. Er muß dem Drama den höchsten Platz einräumen, wo aus der Handlung sich die Handlung entwickelt, der Erzählung nur, wo es durchaus nöthig scheint, Raum gegeben wird, und der lyrische Schwung nur da hervorbricht, wo die Bedingungen der äußern Ereignisse so mächtig auf das Gemüth der Handelnden einwirken, daß die Gefühle sich nicht mehr bergen lassen, sondern in Klage, Freude oder Bewunderung ausbrechen müssen.

Wenn dem activen Drama somit auch der höchste Platz eingeräumt wäre, so ist es deshalb noch nicht der alleinige. Es begegnen sich zwei Richtungen, eine allgemeine der gebildeten und selbst vielleicht der ungebildeten Völker, und eine Richtung der gegenwärtigen Zeit in Deutschland. Die Letztere ist unsre erwähnte lyrische, jene das Bedürfniß, Alles, was uns lebhaft im Kreise unsers gesellschaftlichen Wirkens anspricht, in dramatischer Form zu erneutem Leben vor die Augen und den Geist zu führen. So ist es jetzt Bedürfniß geworden, die Entfaltung einer bilderreichen Gemüthswelt auf der Bühne zu sehen. Von diesem Puncte aus

betrachtet, dürfte es sich von neuem fragen, ob daraus eine neue poetische Kunstform und Gattung erstehen werde? und, ob aus der gedachten Verbindung nicht etwas ganz Widernatürliches hervorgehen müsse? Die bisherigen lyrischen Dramen können noch nicht auf solche eigenthümliche Existenz Anspruch machen. Sie sind bis jetzt in der Form und den meisten Erfordernissen der übrigen Dramen verblieben und kränkeln daher, weil sie nicht allen Erfordernissen entsprechen, sondern nach der Seite hin frei ausschweifen, wo sie sich dereinst ein eigenes Reich zu gestalten hoffen. Wir können der Zeit, welche beide Fragen beantworten wird, nicht vorgreifen. Noch weniger können wir bestimmen, welchen Namen der beiden Elemente, die es vereinigen will, es annehmen dürfe, möchten aber rathen, daß es den Namen Drama abweise, um dem Tadel der strengern Verehrer des Letztern, welche dieselben Anforderungen, wie an dieses machen könnten, zu entgehen. Auf romantischem Grund und Boden würden sich wahrscheinlich diese Poesien nur bewegen können, weil nur hier eine solche Farbengluth, deren sie bedürfen, sich anbringen läßt. Noch ein Erforderniß scheint sich mit Gewißheit voraussehen zu lassen. Wenn die Gefühle schwelgen, die Empfindungen zerfließen, die Stimmungen regieren, und die Gleichnisse und Bilder sich überbieten, dann tritt zuletzt ein Chaos ein, in dem eigentlich die größte Armuth und Mangel am wahren poetischen Bedarf herrscht, und das nur an Etwas reich ist, an Worten. Um aus diesem dumpfen, heraufgeschraubten Zustande zur wirklichen Welt zurückzukehren und wieder festen Fuß zu gewinnen zu neuem Fluge, bedarf es der Ironie. Diese zerreißt plötzlich den Vorhang der von uns selbst heraufgezauberten Wolken, um uns einen plötzlichen Lichtblick auf die grünen, heitern Fluren, welche wir verlassen haben, zu gewähren.

Die vorgeschickten Betrachtungen zum Grunde gelegt, wird es uns bei genauerer Durchgehung der Houwaldschen Stücke immer deutlicher werden, daß ihnen der höhere dramatische Charakter gänzlich abgeht. Es fehlen Würde, Größe, Leidenschaften, und vor Allem das dramatische Leben. Nur in einem Drama ist Handlung, aber auch keine solche, welche sich aus dem innern Keime entwickelt, sondern mehr zufällig am Ende hinzutritt. Wir würden diese Dramen daher auf jene Stufe setzen, wo die lyrische Allgewalt sich aus den streng dramatischen Formen hinaus in ein eigenes zu schaffendes Reich zu arbeiten bemüht ist, und es würde nun unsre Aufgabe seyn, ihre lyrische Natur, als solche, zu betrachten.

Die Wehmuth ist das Princip, welches in allen waltet und unsre Theilnahme anspricht. Diese wird denn auch reichlich zu Theil, aber sonst keine Regung, welche bei andern tragischen Leidenschaften

uns erschüttert und erhebt. Selbst vom lyrischen Gesichtspuncte aus betrachtet, muß diese nur als ein ärmlicher und einseitiger Hebel erscheinen und, wenn sie oft wiederkehrt, zuletzt ohne Wirkung bleiben. In elegischen Dichtern, welche selten einmal der klagenden Stimme ihres Herzens in einem Liede Worte geben, macht diese Aeußerung eines bisher unterdrückten Grames oft die größte Wirkung, wir schließen daraus auf die lange uns verborgenen Geistes-Leiden des Dichters, welche doch endlich ihn so überwältigt haben, daß er der Mittheilung bedurfte. Wenn aber ein dramatischer Dichter beständig die Wehmuth walten, und statt in frischem, kräftigem Leben seine Personen immer der bessern Zeiten gedenkend und in stiller sanfter Ahnung einer solchen zukünftigen auftreten läßt, so muß dies zuletzt ermüden, und auch die Wehmuth vermag nicht mehr zu rühren. Lyrische Gluth und schwelgendes Entzücken tritt nirgends vor. Wer aus den Tragödien sich Lebenskraft suchen will, wer einer Allmacht bedarf, welche ihn aus der Alltäglichkeit des Lebens und dem Hinstarren in dumpfer Gewohnheit herausreiße, um ihn seiner göttlichen Bestimmung näher zu bringen, welche ihn aus den Schranken der Endlichkeit zum Streben nach dem Unendlichen führe, kann, schon der angeführten lyrischen Natur zufolge, diese wahre Allmacht hier nicht finden. Aber es gibt noch eine andere Macht, welche für den Augenblick auch im lyrischen Drama uns zu einem kühnen Fluge emporheben kann, wenn sie uns auch nicht die wahren Kräfte verleiht, um, ohne zu wanken und zu sinken, den Flug bis zum Ziele zu richten. Dies ist der hohe Aufschwung, das berauschende Gefühl, welches sich im Calderon so oft unser bemeistert. Wir werden von der Farbenpracht begeistert, von dem Fluge der Gedanken erhoben, und wenn wir auch nur von jener geblendet waren, und von diesem oft ins wilde Blaue geführt wurden, so gewährte Beides doch einen Blick in die Geisterwelt und regte uns zu eignem Forschen auf. Wir wollen nun die weitere dramatische Richtung bis zur Durchgehung der einzelnen Dramen verschieben und jetzt die Natur der Wehmuth, wie wir sie im Houwald finden, also des Dichters eigenstes Princip, abgesehn von allen andern Erfordernissen der Form und der dramatischen Bedingungen, betrachten und hier die Bemerkung vorausschicken, daß das zunächst Folgende sich zumeist auf die dramatischen Poesien mit Ausschluß des Bildes, welches einer ganz besondern Würdigung bedarf, beziehe.

Es gibt eine doppelte Wehmuth, eine giftige, welche den Keim des Lebens zernagt, und eine unschuldige, welche die Liebe zur Grundlage hat. Jene artet oft in Bitterkeit aus, zerstört sich selbst und die Freude umher und kann nur momentan, vielleicht im Schmerzensliede eines Verzweifelnden, ein poetisches In-

teresse gewähren. Aber auch vor der Letztern muß sich der Gesunde in Acht nehmen, um nicht unter dem Namen irgend einer freundlichen, menschlichen Tugend eine endlich seine Kraft durch ihren Hauch verzehrende Giftpflanze zu hegen. Gerade der edlen Seelen bemächtigt sich am meisten das schmerzlich süße Gefühl der Wehmuth. Beim Gefühl des erlittenen Unrechts unterdrücken sie das Rachegefühl und fühlen sich belohnt eben durch dies Gefühl der Unterdrückung. So tugendhaft dies erscheint, so gefährlich kann es doch werden. Wer so kräftig und frei geworden ist, daß er die Beleidigung verachten und am Panzer seiner Brust abgleiten lassen kann, ist glücklich. Wer aber, empfänglich gegen alle äußere Eindrücke, doch die feindlichen nicht ahnden will, sondern willig alles Vergiftende aufnimmt, muß zuletzt der Last erliegen, wenn er sich nicht endlich gleich jenem kräftig herausarbeitet und mit neuem Lebensmuth das eingeladene Uebel ausschüttet. Leben und Poesie sind hier sich völlig gleich. In Beiden bedarf es eines ernstlichen Kampfes mit jenem lockenden sanften Wesen, aber der Dichter und der Mensch muß es bezwingen, wenn er sein großes Ziel vor Augen hat. Rec. hat selbst den Kampf bestanden, und es sey ihm vergönnt, hier eine Stelle aus einem ganz übersehenen (und vielleicht mit Recht übersehenen) Gedichte *), welches ihm aber selbst von Werth ist, weil er eben darin jenen Kampf gestritten hat, herzusetzen:

Wenn in der Stunde des Abends, — — — — — — — — — —
Mälig der forschende Sinn schmilzt weich in sehnende Wehmuth,
Wenn sich die Geister, gelöst, sanft schwingen in schönere Welten,
Wenn mit der Nachtigall Sang auch schmelzen die Töne im Innern,
Wenn sich die Erde versöhnt, und Schweigen verkündet das Weltall —
Dann paßt schöner die Thrän', kaum selber bewußt, in dem Auge;
Wie sich im Säuseln des Hauchs der Halm sanft schmieget zum Halme,
Weinet der sterbliche Mensch am Busen des sterblichen Menschen,
Milder erblickt er den Feind und wähnet, das Räthsel des Lebens
Habe er liebend gelöst in versöhnenden Thränen der Rührung. —
Fliehe den gaukelnden Wahn! — Nie hob aus dem Meere der Thränen
Sich das Gewaltige vor, nie strahlte aus Thränen das Große,
Welches das Leben bewegt und die Schichten der Erde herauswühlt;
Wohl zeugt Großes im Drang die edleren Thränen der Rührung,
Aber die rührenden Thränen erzeugten noch nimmer das Große.

Houwalds Wehmuth gehört zu der unschuldigen, dem Principe nach. Seine Dichtungen sind liebliche Blüthen; mild und

*) Die Treibjagd, scherzhaft idyllisches Epos rc. Berl., Dümmler 1820.

freundlich entfaltet sich die Gemüthswelt, und das Herbe (das tragische Element) geht nur leicht über die leichte Dichtung hin, und der Tod sendet seine treffenden Pfeile meist nur auf entfernte, außerhalb des eigentlichen Kreises unserer lebendigen Theilnahme liegende Gegenstände hin. Die Wehmuth ist sanft und mehr eine vorübergehende Stimmung, als ein im Innern nagendes Uebel. Wie über die Aehrenfelder der leise Abendhauch, weht sie leise über die uns vorgezauberte Welt hin, und wenn sie sich vielleicht verderbend auf Gegenstände in der weiter gelegenen Haide verliert, so stehen unsre Saaten, die näheren befreundeten Gestalten, nur leise noch von der Berührung geschaukelt, friedlich vor uns, und wir können uns wieder mild erfreuen.

Die Liebe ist innig mit der Poesie verschwistert. Wir glauben aber auch den Satz aufstellen zu können, daß die größten Dichter immer diejenigen sind, welche mit der höhern Liebe die ganze Welt, das ist, die Natur, umfangen haben. Vielleicht scheint die folgende Behauptung noch gewagter: Die höchsten Dichter haben die romantische Liebe, die Treue und die Gluth zu einer Geliebten nicht gekannt, oder sind nicht von dieser schönen, menschlichen Liebe ihr Leben hindurch ergriffen gewesen. Shakspeare, Ariost, Göthe, Walter Scott möchten wir als Zeugen für unsre Behauptung aufstellen. Wir möchten sie, wenn wir nicht mißverstanden werden, poetische Universalgeister nennen. Alle diese haben die Liebe geschildert, aber bei wem unter ihnen finden wir immer dieselbe Liebe wieder? Die mannichfaltigsten weiblichen Charaktere und die mannichfaltigsten Arten der Liebe zeichnet uns Shakspeare (man denke nur an die verschiedenen Paare allein in: „Wie es euch gefällt"), ohne daß wir (noch auch die spürenden englischen Erklärer) bei einer dieser Frauen und einem dieser Liebesverhältnisse auf die Vermuthung geriethen, Shakspeare habe hier seine Geliebte und seine Liebe geschildert. Welche bunte Pracht, wie in Allem, so auch in den verschiedenen Liebesverhältnissen im Ariost! Wenn wir auch im Göthe Egmonts Clärchen und Faustens Gretchen für ein Abbild von Gretchens eigner Jugendliebe zu halten berechtigt sind, so treten doch anderwärts wieder so viele zarte und kräftige Frauen und Mädchen, Liebesintriguen und Seelenverbindungen auf, daß wir, ohne mit den andern Verhältnissen des Dichters bekannt zu seyn, eben so gut schließen dürften, daß Diese oder Jene eben so gut seine Geliebte wie Clärchen oder Gretchen gewesen sey. Walter Scott endlich malt selten seine Frauen aus, und fast trägt Diana Vernon allein ein lebendiges Colorit. Wer sich so, wie diese Dichter, zu beherrschen gewußt und, mit Zurücktritt seiner Subjectivität, Weiblichkeit und Liebe in ihren verschiedenen Falten und Schlupf-

winkeln aufzusuchen und so klar und besonnen zu malen gewußt hat, kann nicht von dem romantischen Feuer und von Treue zu einer Angebeteten ergriffen gewesen seyn; denn Jenes läßt sich nicht unterdrücken, und Diese würde schon durch den Gedanken, welcher sich so lebhaft mit andern weiblichen Individualitäten beschäftigt, um sie, wie es geschehen, zu schildern, verletzt seyn. Zwei andere Dichter dagegen, von denen wir historisch wissen, daß sie vom romantischen Feuer und inniger Treue zu einer Schönen entflammt und ihr huldigend gewesen, schildern entweder nur diese Liebe, oder hauchen ihre ganze dichterische Gluth in anbetenden Gesängen zu dieser Herzenskönigin aus. Petrarca und Tasso sind aber nicht die Einzigen, denen die Welt vor der Einen untergeht oder verschwindet. In höherm oder geringerm Grade sind ihnen in allen Zeiten Dichter gefolgt, und Petrarca's Beispiel hat manchen Stümper zum Glauben bewogen, er sey ein Dichter, wenn er auf die schönen Augen seiner Schönen leidliche Verse zu machen verstehe. Ja man ist wohl so weit gekommen, zu behaupten: nur wer liebe, das heißt, wer eine Geliebte habe, könne dichten, nur diese Liebe könne zu Gesängen anspornen! Als wenn es nicht eine höhere göttliche Liebe zum ganzen Weltall gäbe, welche, (wie Claudius die Poesie mit einem Feuersteine vergleicht) in der Berührung mit Allem, was schön und heilig ist, die hellsten Funken der Poesie hervorlockte. Wir sagen, jene Universalgeister haben die Liebe von dem einen Gegenstande auf Alles übergetragen, was ihr Dichtergeist berührt hat. Ihr Gemüth hat sich in Liebe mit Allem, was sie der Auffassung werth erachteten, verbunden. Die Frucht dieser Verbindung ist die wahre Poesie, und das Element, in welchem sie aufwächst und reift, ist die echte Gemüthlichkeit, das heißt, das Einheimischseyn und werden in dem anscheinend Fremdesten, weil seine Eigenthümlichkeit (für uns) aus sich selbst heraus entwickelt worden, und nicht blos der Geist des Dichters in die fremde Form übertragen ist. Diese von der Liebe umstrickten Dichter haben dagegen das Heiligste nur im Gegenstande ihrer Verehrung gefunden und wiederum ihr Heiligstes auf diesen alleinigen Gegenstand übergetragen. Wir behaupten deshalb, daß die von wahrer, hoher romantischer Liebe Glühenden nicht zugleich die höchsten Dichter werden können, oder mit einem Worte, daß ein Petrarca nicht ein Shakspeare werden kann. Dies vereinigte sich gewissermaßen mit dem irgendwo von Jean Paul ausgesprochenen Satz: „daß kein Liebender die Liebe zu schildern verstände.“ Eine Liebe ist der Quell der Poesie, und eine Liebe vielleicht der See, in welchem die poetische Gluth erlischt.

Auch Houwald glüht nicht für einen Gegenstand, sondern

umfaßt mit freundlicher Neigung seine Welt. Aber diese Neigung ist weniger Liebe als Milde. Die Liebe ist zugleich eine Kraft, welche in der Begattung mit etwas Gleichartigem Neues zeugen kann, die Milde ist nur ein freundschaftliches Verhältniß, welche das mit ihr Verbündete in erfreulichem Lichte zeigt, aber nichts Neues wirklich hervorzubringen vermag. Auf jede Erscheinung in seinen Dramen ist ein freundlicher Schein geworfen. Alle Gestalten sind liebenswürdig, alles Schroffe ist abgeschliffen und zeigt sich, ohne Anstoß zu geben, und ohne eine Reibung zu verursachen. Da aber die wirkliche Welt, so voller rauher Charaktere, voller Ecken, die nothwendig Reibung verursachen, und somit gar nicht für jene Darstellung geeignet ist, so hat sich Houwald genöthigt gesehen, eine eigene Welt sich selbst zu erschaffen. Das Historische und Oertliche ist in den Hintergrund gedrängt, oder ganz verschwunden, und, was die Zeit betrifft, sind solche Perioden erwählt, wo weder die Wahrheit der Gegenwart, noch die bindenden Verhältnisse der Vergangenheit eine Treue in der Schilderung nothwendig machen. Die gesellschaftlichen Verhältnisse werden nur angedeutet, und Alles schwimmt in einer von zartem Nebel bedeckten Ungewißheit und Unbestimmtheit, ohne irgend einen festen Anhalt umher. Es scheint auch, als habe er, um allen Anstoß zu vermeiden, den Unterschied der Stände zu verwischen gesucht, obgleich, wunderbar genug, im Bilde dieser Unterschied gegen das Ende zu einem der Hebel wird, welche zur Handlung und endlichen Katastrophe führen. In jedem Drama waltet nur die eine Idee vor. Es herrscht kein Reichthum der Gedanken, und alle Bilder und Anspielungen drehen sich immer wieder um die eine Idee. Dazu ist nun noch die leidende Tugend meistens das Sujet, welches zu allen melancholischen Betrachtungen Stoff gibt. Wir haben früher die Ironie, den Humor als das Hülfsmittel oder den Zauberstab angegeben, um sich plötzlich aus der idealen Sphäre, wenn sie uns zu dunstvoll wird, hinaus und in die wirkliche oder die carikirte Welt zu versetzen. Ein solcher Humor wäre aber hier nicht, und noch viel weniger die scharfe Ironie angebracht. Die Dunstwolken sind nicht so arg, als daß wir ganz von ihnen befangen und betäubt wären, um dieses Hülfsmittels zu bedürfen, auch ist die Dichtung zu leicht und anspruchslos, um derbe Episoden, oder die ironische Kraft, welche leicht in ihrer Aeußerung das ganze Gebäude erschüttern dürfte, zu vertragen. Wie in der menschlichen Seele die Rührung so leicht, wie sie gekommen ist, auch wieder vergeht, wenn sie keine festere Grundlage hat, so glauben wir auch, daß die Houwaldschen Tragödien, so lebhaften und schnellen Eindruck sie auch auf alle gefühlvolle Herzen gemacht haben, eben so schnell wieder vergessen

werden können. Was vor Allem preiswürdig erscheint, ist, daß wir aus der Darstellung und aus dem dargestellten Drama überzeugt seyn können, daß Houwald nirgends in der Absicht, zu gefallen, seine Gemüthswelt auskramt, sondern daß alles Ausgesprochene seine wirkliche Herzensmeinung ist, welche das liebevolle Gemüth des Dichters bekundet; daher, wenn wir den höhern Werth der Dichtungen nicht anerkennen dürfen, wir doch den des Menschen ehren müssen und sogar ihn zu lieben gezwungen werden.

Wir gehen zur Betrachtung der einzelnen Tragödien über.

Die Heimkehr hat zuerst Houwalds Ruf begründet. Der einfache Inhalt ist dieser: Der für todt ausgegebene Dorner kehrt nach langer Kriegsgefangenschaft verkleidet in sein Haus zurück und findet sein geliebtes Weib in den Armen eines andern Ehegatten, und seine Tochter einem andern Vater angehörig. Er will sein Eigenthum vor dem Richter zurückfordern, verwirft aber bald diesen Gedanken, da er für gesetzlich todt erklärt worden und so kein Recht vor den Gesetzen mehr habe. Er will sein eigner Richter seyn und bereitet einen Giftbecher für den Räuber seines Glückes. Da er aber in der Unterredung mit seiner ehemaligen Gattin und ihrem zweiten Gatten den Edelmuth des Letztern erfährt, da seine Gattin offen verkündet, nur den ersten Gemahl habe sie geliebt, aber an den zweiten binde sie die höchste Achtung; mit dem ersten habe sie selige Stunden, mit dem zweiten aber allein das wahre Glück des Lebens empfunden; da endlich der Knabe aus der zweiten Ehe den Fremden, welcher die Rückkehr des ersten Gatten dunkel ahnen läßt, kindisch bittet, nicht das Glück des Hauses zu stören, wird er überwältigt und trinkt selbst den Becher aus. — Die Anlage zeigt wenig von Poesie, und auch die eingestreuten Zierrathen, daß Dorner gerade am Geburtstage des zweiten Gatten und am Tage seiner eigenen Vermählung mit der Geliebten zum ersten Male wieder das Haus betreten muß, können, besonders da die Schicksalstage schon so abgenutzt sind, dem Ganzen keinen poetischen Anstrich geben. Weder im Bau des Drama's, noch in den Charakteren, noch in in der Sprache ist etwas Kühnes. Aber zu bewundern ist die gedrängte Fassung, welche so selten bei dem ersten öffentlichen Auftreten eines dramatischen Dichters gefunden wird. Man sieht, wie genau und richtig der Plan überdacht ist, ehe er dem Verse vertraut worden, und mit welcher Besonnenheit und Selbstbezwingung der Dichter alsdann zur Ausarbeitung geschritten ist. Es ist ein Guß. Die edelste Einfalt, welche auch den gewöhnlichsten Schmuck verwirft, tritt überall vor. Der Ausgang ist tragisch in der Bedeutung des gewöhnlichen Lebens, aber es mußte

nun einmal so kommen, und es ist kein finsteres, tückisches Schicksal, welches durch naturverdrehte Zusammenfügungen unnatürliche Entschlüsse herbeigeführt hätte. Die beiden Ehegatten zur einen Frau konnten nicht zusammen bestehen. In einer frühern empfindsamen Periode hätten sie vielleicht ihre Freude darin gefunden, den Besitz zu theilen, jetzt würde dies nicht mehr passen, und unsre Stimmung setzt die Freude in das bittersüße Gefühl: Unrecht zu erleiden und dem Gegner das Theuerste zu überlassen. Hier im Stücke mußte es nach der Anlage gerade so kommen, wie es gekommen ist. Alles löst sich in sich auf, und man geht befriedigt, aber nicht aufgeregt von dannen. Die tausend Zweifel, die tausend Stachel, welche der Schluß größerer Tragödien, in welchen aus den innersten Tiefen der menschlichen Brust Wahrheiten und der Wahrheit sich nähernde Gefühle und Pflichten herausgehoben und gegen einander gewogen werden, in uns zurückläßt, treten hier nicht hervor, und statt der tragischen Beruhigung können wir daher hier mit der freundlichen Wehmuth uns am Schlusse begnügen. Aus der angeführten Skizze erhellt, daß wir statt der sich entwickelnden Handlung nur einen Gemüthskampf erblicken, aber in dieser kleinern Art von Stücken würde überhaupt eine ordentliche dramatische Handlung schwer auszuführen seyn. Unter den Charakteren tritt eigentlich nur Dorner durch eine militairisch derbe Kürze vor. Der Förster ist allzuweich, um die Achtung zu begründen, welche das Element der Verbindung zwischen ihm und seiner Gattin seyn soll, dasselbe möchte man von den Kindern sagen, und auch die Frau zeigt sich nur gegen das Ende kühner. Aber es sind Alle recht liebliche, freundliche Erscheinungen; der Versbau ist nicht besonders schön, aber wie es sich für die Einfachheit des ganzen Stücks paßt, völlig ungezwungen und muß gefallen. Unter den einzelnen Stellen zeichnen sich nur diese beiden aus: die Allegorie der Blumen und die Erzählung von den Schwänen, von welchen die Erstere uns gezwungen (besonders wenn wir an die kühnen und doch so schönen Allegorien der Pflanzenwelt in Tiecks Dichtungen gedenken), die Letztere dagegen an sich und als der Spiegel des ganzen Drama's gelungen erscheint.

Von ganz anderer Natur ist der Leuchtthurm. Als Rec. ihn zum ersten Male auf der Bühne gesehen, ging er, von seiner Schönheit ergriffen, nach Hause und glaubte einen großen poetischen Schatz gefunden zu haben; aber nach dem sorgsamern Lesen hat er seine Ansicht geändert. Die Fabel der Tragödie ist diese: Der Graf von Holm, verblendet von der Schönheit des Weibes seines Freundes, Ulrich Hort, macht sie in des Letztern Abwesenheit diesem abtrünnig, geht mit ihr durch, aus Europa fort und

nach America. Zu seiner Sicherheit hat er das Gerücht aussprengen lassen, er sey sammt Schiff, Schönen und deren Sohne (welche die schwache Mutter nicht zurücklassen können) untergegangen. Ulrich Hort wird darüber wahnsinnig, und sein Bruder Caspar Hort zieht ans Meer, an dessen Nähe des Bruders Wahnsinn sich besänftigt, und wird Wärter eines Leuchtthurms. Hier hat seine Tochter Gelegenheit, beim Schiffbruch einen jungen Mann aus der Todesgefahr zu erretten, und das Stück beginnt mit einem neuen Sturm. Der Vater, Caspar Hort, mahnt seine Tochter von der Liebe ab, weil sie ihren Oheim so unglücklich gemacht habe, und eilt, als er Hülfsschüsse hört, und nachdem er die Lampen des Leuchtthurmes angezündet hat, den Verunglückten zu helfen. Während dessen aber kommt der junge Mann und verkündet im Sturm und Wogenbraus der Tochter seine Liebe; Beide beschließen dann, mit dem Vater zu retten; der wahnsinnige Ulrich Hort hat aber indessen mit der Schnur die Lampen verlöscht:

Wenn die Lampen nur nicht brennten —
Nacht ist gar zu schwarz, — da könnten
Sich die Menschen nicht entfliehen,
Jeder bliebe gern zu Haus.

Und an anderer Stelle:

Sieh den Sturm — ich will's erzählen,
Weit hab' ich ihn ausgesandt,
Daß er auf den raschen Schwingen
Streifen soll von Land zu Land;
Mit Gewalt soll in die Mitte
Des Palastes und der Hütte
Ueberall er spähend bringen,
Und wenn er sie wiederfand,
Soll er sichre Nachricht bringen.

Und nachher:

Was zündet der Mensch seine Lampen an?
Er wird das rollende Rad nicht wenden.
Was greift er mit verwogenen Händen
In des Geschickes ernsten Plan?
Aus! — aus! ihr Lichter! ihr müßt verschwinden.
Vermessen strahlte euer Schein.
Der Schiffer darf den Weg nicht finden —
Nacht soll es seyn.

Der zweite Act zeigt uns den Strand, und der Jüngling rettet mit Lebensgefahr einen auf einen Riff verschlagenen Schiffbrüchigen. Der Jüngling ist der Sohn des Weibes, welches Graf Holm vor achtzehn Jahren ihrem Gatten entführte, und ist von den Aeltern vorausgeschickt, um seinen Vater aufzusuchen und für sie Vergebung zu erflehen. Sie selbst, ungeduldig und von Reue gefoltert, sind ihm gefolgt, der Schiffbruch hat sie getroffen, Rettung wäre noch möglich gewesen, aber im Augenblicke der höchsten Noth sind die Lampen des Leuchtthurms ausgelöscht, Alle, auch die Mutter, sind ertrunken, und nur der Graf Holm auf einem Fels gestrandet, von wo ihn jetzt sein Stiefsohn errettet hat. Die Erkennungsscenen folgen. Die Liebenden werden vereint, aber auch der wahnsinnige Ulrich Hort findet den Leichnam seiner entführten Gattin an einer andern Felsbank, er glaubt, sie schlafe, und stürzt sich, da er auch den treulosen Holm wieder zu erkennen glaubt, mit der Geliebten ins Meer, um nicht noch einmal von ihr durch menschliche Tücke getrennt zu werden. Die Andern kommen hinzu, als Beide schon von den Wellen verschlungen werden. Es ist ein zwiefaches Gericht. Die Hände der beiden Liebenden werden in einander gelegt, und Caspar Hort verspricht dem reuigen Sünder Versöhnung im Namen der jetzt selig im Himmel Vereinten.

Man könnte in Versuchung gerathen, zu behaupten: Houwald habe in diesem Stücke Müllners Schuld in seine eignen Ansichten und Sprache vertiren wollen. Aus einer criminellen Gräßlichkeit ist eine mehr gemeine Sünde geworden. Beide Elemente sind ganz unwürdig, und fast das neuere noch mehr, als das ältere, für die Tragödie. Aber diese Veränderung ist in der allgemeinen menschlichen Natur keine ungewöhnliche Erscheinung. Wenn die gesunden Verhältnisse erkranken, die Reize gesteigert werden müssen, und der Genuß bis zur höchsten Spitze getrieben worden, dann sieht der Mensch zuletzt das Neue in jeder Unnatur. Das Gräßliche und Grausame wird zur Lust. Wenn aber auch hieran die letzten Kräfte verschwendet sind, und selbst im Entsetzlichen es keine Ueberbietung mehr gibt, so tritt völlige Gemeinheit im Zustande der Abgestumpftheit ein. Als Robespierre und der Wohlfahrtsausschuß am Blute gesättigt waren, trat das Directorium ein und begnügte sich mit Stehlen und Betrügen. Müllners Hugo hat den Freund der Gattin ermordet, der Graf Holm ist nur mit der Gattin des Freundes durchgegangen. Ein Morden, um zu rauben, ist entsetzlicher, ein heimliches Rauben gemeiner, und wenn Eins von Beiden denn doch tragisch werden soll, so ist Jenes immer vorzuziehen. In dem Thema von der Schuld steckt eine ewige und großartige Wahrheit, die wohl ge-

eignet zur dramatischen Vorstellung ist, weil sie die innersten Saiten der menschlichen Brust berührt, aber sie fordert eine großartige Auffassung und eine Entsühnung. Jenem ersten Erforderniß hat weder Müllner noch Houwald genügt; Jener hat die Schuld gräßlich (allenfalls sinnlich groß), Dieser ganz gemein aufgefaßt, und weder der Pomp in der Schilderung bei Jenem, noch der Wehmuthsschleier bei Diesem lassen die Gemeinheit und Gräßlichkeit vergessen. Die Entsühnung aber ist bei Houwald vorzuziehen. Müllners Held quält sich in seinem zerrissenen Daseyn zwischen einer Todesart und der andern umher, bis er durch eine neue Sünde nicht die wirkliche Entsühnung, sondern nur die Flucht aus seinem gegenwärtigen Zustande findet. Graf Holm muß nach achtzehnjährigem freudelosen Leben das Theuerste verlieren, im Unglück seines durch ihn unglücklichen Freundes sein eignes erblicken und endlich leben bleiben, um Vater den Kindern des durch ihn getödteten Unglücklichen zu werden. Worin überhaupt eine Entsühnung bestehen müsse, darüber kann keine schulgerechte Vorschrift gegeben werden, sondern es muß dem Genius des Dichters überlassen bleiben, der entscheiden wird, ob nach menschlichen Begriffen überhaupt eine Entsühnung für das Verbrechen denkbar, und ob sie schon hier oder erst jenseits erfolgen dürfe. Nur so viel hier, daß die Entsühnung eben so gut, wenn der Held scheinbar in den Strudeln untergeht, als wenn er mit einem Glorienschein wieder aufsteht, erfolgen könne, daß aber die erhabensten Sühnungen, wie die des Oedipus in Colonos und des Orestes in der Götheschen Iphigenia, für unsre christlichen Ansichten immer von der letztern Art seyn dürften.

Wenn wir in der Entsühnung die milde Wehmuth nicht tadeln mögen, so ist dies nicht der gleiche Fall mit der rührenden Wehmuth, deren Schleier das Vergangene bedeckt. Die Kotzebue'schen „liederlichen Thränen" sind hier nur veredelt, und es könnten durch den Schmuck der Rede und den scheinbar moralischen Zweck des Ganzen schwache Gemüther hier noch eher verführt werden, das Verbrecherische mit mildem Auge zu betrachten, wenn sie sehen, wie gut und liebenswürdig doch eigentlich der Graf Holm ist, und wie seine geraubte Frau, nachdem sie achtzehn Jahre mit ihm gelebt hat, und Beide den Sohn aus der ersten Ehe so vortrefflich erzogen haben, doch noch daran denkt, zu ihrem ersten Manne zurückzukehren. Der Graf Holm ist im Grunde recht gut, seine Geliebte gut, der Caspar Hort ist gut, der Wahnsinnige ist gut und mild und würde, zum Verstande zurückgekehrt, gewiß dem Räuber verzeihen, die Dorothea ist gut, und der Walter ist gut und liebt kindlich den Grafen, welcher seine Mutter entführt und ihm seinen Vater geraubt hat; kurz,

Alles ist gut, und wenn wir einen Hauptfehler dem Drama vorhalten wollen, so ist es die allgemeine Güte. Dadurch entsteht von der einen Seite ein solches Zerschmelzen und Verfließen der Charaktere, daß wir auch keinen einzigen auszeichnen könnten, wenn nicht der Wahnsinn den einen nothwendig unterschiede. Vor Allem müßten wir erwarten, daß der geraubte Sohn eine mehr männliche Seite hervorhöbe und nicht allzu weich gegen seinen Räuber dastände, aber der americanische Himmel scheint ihm europäische Kraft und Selbstgefühl, welche allerdings beim Knaben Otto in der Schuld trefflich vorgehoben sind, geraubt zu haben. Von der andern Seite ist die Sprache der ganzen Tragödie ein zartes Wellenspiel, ohne daß einmal ein Sturmwind die Wogen höbe und stürzte, noch auch daß eine gänzliche Windstille einträte. Einer spricht wie der Andere, in gleichen Bildern, mit gleichen Blumen, und der lyrischtönende Verswechsel wird nirgends zum kräftig hervortretenden Dialoge. Endlich zerstört der Dichter auch selbst alles Leben, welches vielleicht aus den beim Contrast der Stände sich ergebenden Reibungen hervorginge. Wir bemerken keinen Unterschied zwischen dem Grafen Holm und einem Leuchtthurmwärter, der mit seiner Händearbeit allein alle Dienste verrichten muß, und man könnte glauben, Houwald habe in diesem Drama den Versuch gemacht, in der poetischen Welt von aller Ungleichheit der Stände zu abstrahiren und eine völlige Gleichheit einzuführen.

Trotz allem diesen Schwanken und Ineinanderfließen, welches nirgends einen recht festen Anhalt gewährt, ist die Fabel schön ausgedacht und in sich gerundet. Das Schicksal waltet wunderbar vergeltend, aber nicht widernatürlich. Der Beraubte muß in seinem Wahnsinn die Leuchten des Thurmes verlöschen lassen, damit den Räuber und dessen Mitschuldige die Strafe ereile. Wahrhaft poetisch und rührend ist die Scene, wo der Wahnsinnige den Grafen Holm wieder erkennt und ihm, noch immer im Glauben, daß es sein Freund sey, erzählt, wie ihm seine Gattin geraubt worden. Rec. möchte gerade nicht tadeln, daß Walter seine Liebeserklärung im Augenblicke macht, wo Dorotheens Vater beschäftigt ist, das Hülfsfeuer anzuzünden, denn gerade in der Stunde der Gefahr und des Schreckens schließen sich am leichtesten die verwandten Gemüther einander auf; nur ist zu tadeln, daß sie dann zu lange sprechen. Ueberhaupt könnten im Dialoge ganze Seiten gestrichen werden, ohne daß im Zusammenhange darum Etwas fehlen würde.

Fluch und Segen scheint dem Rec. das beste der drei erwähnten Dramen, weil es den wenigsten Anspruch macht, Etwas zu seyn. Es ist eine gute moralische Action, und der freundliche Schluß

kommt für Jedermann gewiß erwünscht. Der Erbpächter Günter hat beim Verfall seiner Wirthschaft den Kanon mehrere Jahre hindurch nicht entrichten können, und soll nun, da er über den ganzen Betrag der rückständigen Schuld einen Wechsel ausgestellt hat, am folgenden Tage, wo der Wechsel fällig und weitere Prolongation nicht zulässig ist, in den Schuldthurm gebracht werden. Er geht mit seinem Sohne in die Stadt, um den Justizamtmann zu bewegen; dieser ist aber unerbittlich und selbst von dem kindlichen Flehen des kleinen Moriz ungerührt. Der halb stumpf gewordene, halb verzweifelnde Vater spielt in einer Schenke, gewinnt, und macht dabei die Bekanntschaft eines Seiltänzers, welcher ihm die dreihundert Thaler anbietet, wenn er ihm seinen Sohn überlassen wolle. Der halb unschlüssige Vater entdeckt bei der Heimkehr seinem Weibe den betreffenden Handel; diese aber stellt ihm mit der beredten Sprache wahrer Frömmigkeit und Mutterliebe das Entsetzliche seines Vorhabens vor und bewegt ihn zum festen Entschlusse, lieber Alles zu verlieren, als sein Kind aufzuopfern. Er ist entschlossen, in den Schuldthurm zu gehen, und betrachtet das ganze ihn treffende Unglück als eine Strafe des Himmels, weil er dem wilden Bruder seiner Ehefrau die Erbschaft an diesem Erbpachtsgute durch Verleumdung beim Vater entrissen und den Enterbten dadurch zur Flucht in die weite Welt gezwungen habe, und wiederholt oftmals:

Nein, unrecht Gut gedeiht doch nimmermehr.

Der Knabe aber, welcher von dem Handel gehört hat, und die drückende Noth des Vaters kennt, geht selbst ohne Wissen der Aeltern am andern Morgen fort und verkauft sich dem Seiltänzer. Der Justizamtmann kommt, die Aeltern glauben, es geschehe um den Vater in den Schuldthurm abzuholen; Jener wirft ihnen und dem Vater besonders zürnend den Frevel vor, durch welchen sie zu ewigem Verderben vor zeitlichem sich zu wehren gesucht hätten. Der Vater leugnet; der Amtmann zeigt das Geld, welches ihm der Seiltänzer gebracht; der Knabe wird vermißt, die Angst des Vaters steigt aufs höchste; da tritt der Seiltänzer selbst herein und will des ihm verkauften Knaben Kleidungsstücke fordern. Bald aber läßt er von seiner Härte, als der Vater sich von dem Verdacht, den Knaben selbst ihm zugeschickt zu haben, reinigt, und gibt sich zu erkennen als der enterbte Bruder und Schwager, der nur, um den Sinn des Vaters zu prüfen, den Kauf ihm angeboten habe. Alles endet sich in Rührung und Glück.

Es ist sehr zu rühmen, daß der Dichter so manche Klippe umgangen ist, welche die friedliche Entwickelung und den beruhigenden Schluß gehindert, oder doch wenigstens einen Stachel zurück-

gelassen haben würde. Wie leicht hätte bei Gelegenheit des Spieles nicht der Gedanke aufsteigen können, den Knaben selbst zu verspielen, wo dann aus dem sanft Erhebenden ein zerreißendes Familiengemälde geworden wäre. Aus der ganzen Anlage ist nicht zu verkennen, daß dem Dichter der vierundzwanzigste Februar vorgeschwebt habe. Obgleich Rec. unter den gräßlichen Schicksalsstücken (so wie auch unter Zacharias Werners andern Dramen) dem vierundzwanzigsten Februar einen der ersten Plätze anweisen möchte, so hat ihn diese Umbildung doch sehr erfreut. Dem beabsichtigten Zwecke zufolge ist alles Wilde, Entsetzliche milder, menschlicher und eben für den gemeineren Kreis der Darstellung wahrscheinlicher gemacht worden. Der gräßliche, halb unverdiente, halb gespensterische Fluch ist in die ganz natürliche Gewissensfolter wegen einer schlechten That verwandelt. Dort mordet der Vater seinen Sohn, um dem Gefängniß zu entgehen; hier will er ihn nur verkaufen und läßt sich doch von der Ausführung noch zurückschrecken. Dort hofft der Mörder nur droben Sühne von Gottes ewiger Gnade, hier hoffen die Befreundeten noch auf dieser Erde den Segen. Die Sprache ist dem Gegenstande angemessen, oft rauh, abstoßend und frei von allen weichlichen Bildern; auch wüßten wir wenig Ueberflüssiges, wie dies beim Leuchtthurm desto häufiger der Fall war. Daß auch hier alle Personen gut sind, paßt ganz für den Inhalt und kann nicht widrig werden, da sie ihre Güte nicht in weichen Reden, sondern mehr durch die That verkünden. Nur der Knabe will uns nicht überall ganz natürlich bedünken, und der Abschied von seiner Mutter ist für eine dramatische Darstellung zu weinerlich. Das rauhe Auftreten des Seiltänzers in dem entscheidenden Augenblicke und sein erstes trotziges Benehmen gegen die geängstigten Aeltern, ist von großer Wirkung. Die am besten, wenn auch mit wenigen Strichen gezeichnete Gestalt ist der Amtmann. Man sieht lebendig vor sich den kalten, gesetzten Mann, der Nichts von dem leicht bewegten Gemüthe in seinem ernsten Aeußern verräth, und während er im Stillen für die Unglücklichen arbeitet, den strengen Richter in seinen Handlungen zeigt. Nur die vermeinte Schlechtigkeit des Menschen erpreßt ihm den Ausdruck der herben Wehmuth. Wir hören es gern, wenn er das Drama mit der ausgesprochenen Moral beschließt:

Des Menschen Sünde ist allein sein Fluch,
Drum kennt ihn nur der Mensch, Gott kennt ihn nicht.
Wem das Bewußtseyn tiefe Wunden schlug,
Der glaubt, der Herr geh mit ihm ins Gericht.
Er aber ist die Liebe und Geduld,
Er sendet Jedem Sonnenschein und Regen.
Sey du nur rein und frei von aller Schuld,
Dann bringt dir Menschenfluch doch Gottes Segen!

Wer die zwei ersten und die erste Hälfte des dritten Actes im Bilde gelesen hätte, und dann durch einen Zufall von der Beendung abgehalten wäre, müßte des Rec. Behauptung vom Anfange dieser Abhandlung für ganz ungegründet halten. Bis hier finden sich alle Bedingungen einer großartigern Tragödie, Würde in der Haltung des Ganzen, in den Personen und der Sprache, und geadelte, hervortretende Charaktere, aus deren weiser Mäßigung bei fortschreitender Entwickelung sich großartige Kämpfe erwarten lassen. Auch können noch Leidenschaften gewaltig aus diesen bisher verschlossenen Geistern hervorbrechen, deren Erguß um so merkwürdiger seyn dürfte, je edler und unbefangener ihre Haltung bisher erschienen. Wir sehen zwar den Knoten, dessen Lösung bevorsteht, noch nicht klar, aber was wir sehen, ist schon höchst interessant, und die Katastrophe läßt sich auf verschiedene Weise ahnen. Dazu kommt die höchste Bildung und Gediegenheit der Sprache, welche schon allein zum günstigen Urtheil bestechen könnte, und in den vollendetsten Versen, welche, entfernt von lyrischer Declamation und jenem blumigen Wellenspiel, zugleich frei von Bombast und erhaben über die Sprache des gemeinen Lebens dastehn, ein trefflich wechselnder Dialog und meisterhafte poetische Schilderungen. Rec. war selbst, als er bis zu dieser Stelle gekommen, von der poetischen Schönheit ergriffen, beim weitern Lesen aber wurde der erste Eindruck immer mehr verwischt, bis er endlich mit wahrer Seelenangst weiter las und wahrhaft froh war, als mit dem Ende des Buches auch das Ende der Qualen seines Helden und der noch größern, seiner eignen, gekommen war. Die Hoffnung, eine wahre Tragödie zu finden, war verschwunden, und was er gefunden, war ein reizendes lebendiges Familiengemälde, das den erfreulichsten Schluß verspricht, weil alle Bedingnisse vorhanden sind, aber plötzlich durch einen neckenden Zufall, oder das abscheulichste tückische Verhängniß (eine Satyre auf alle Vorsehung) zum entsetzlichen Ende sich wendet. Es ist auch hier nothwendig, zur nähern Beleuchtung den Inhalt kurz zu berichten.

Der Marchese von Serrento hat seinem Freunde, dem Grafen vom Nord, um die Bande der Freundschaft noch fester zu schlingen, seine reizende Tochter für denjenigen unter den Söhnen des Freundes versprochen, welchem dieser das Glück, die reizende Camilla und mit ihr die reichen Güter der einzigen Erbin zu erhalten, bestimmen würde. Um die Tochter vor jedem Einfluß der allmächtigen Liebesgewalt bis zur Zeit der Ankunft des Bräutigams zu bewahren, gibt der Vater sie in ein Kloster, ohne durch diese Maßregel zu verhindern, daß ein junger deutscher Maler, Lenz, sie erblickt, liebt und Liebe einflößt. Doch Camilla wußte

ihre Neigung zu bezwingen und wurde die treue Gattin des Grafen Kurt vom Nord. Der junge Gemahl (vom Vater über das frühere Verhältniß seiner Gattin benachrichtigt) glaubt den Maler wegen seiner Anmaßung strafen zu müssen und wählt den Weg, sich von ihm malen zu lassen, als das sorgsam ausgeführte Portrait aber fertig ist, höhnisch die Kunst des Malers zu verspotten, seine Gattin im Strahl ihrer Würde zu ihm hineinzuführen und durch die Worte ihn zu vernichten:

Wär' es auch gelungen,
Ihr hättet euch die Gräfin malen sollen,
Allein solch einem Stümper sitzt sie nicht.
Nicht wahr, mein Kind, der Knabe
Muß länger erst noch in die Schule gehn,
Eh' er an solches Bild sich wagen darf?

Der Maler entflieht, mit Zurücklassung von Geld und Bild, ohne sich wieder sehn zu lassen, den Grafen zwingen aber bald politische Stürme, sammt seiner und des Marchese Familie Neapel flüchtig zu verlassen, und ein Bildniß wird statt seiner an den Galgen zur Vollstreckung des Contumacialerkenntnisses geheftet. Das wohlgetroffene Bild verräth den feurigen Mann, als er zum zweiten Mal nach Neapel zu neuem Versuch der Empörung zurückzukehren wagt, und er stirbt im Gefängniß. Seine Gattin Camilla ist indessen blind geworden und lebt verarmt mit ihrem Vater und ihrem Kinde in Deutschland. Als der Knabe herangewachsen, zieht er, unbekannt mit seiner Herkunft, nach Italien und erhält in Rom im berühmten Meister Spinarosa zugleich den Lehrer in der Malerei und den liebevollsten Vater. Indessen haben sich die Verhältnisse zu Gunsten der Flüchtigen geändert, und der Marchese, welcher bisher unter dem Namen Burg gelebt hat, beruft seinen Enkel (jetzt siebzehn Jahr alt) nach dem Stammschlosse der Grafen Nord in der Schweiz, wo er selbst gastfreundlich vom Bruder des Umgekommenen, einem Comthur des deutschen Ordens, aufgenommen ist, um, wenn die Oestreicher, welche jetzt Neapel besetzt halten, die Güter und Ehre dem Flüchtigen wieder zusprechen sollten, dorthin mit allem Glanz seines Hauses zurückzukehren. Das Stück beginnt, als der junge Leonhard mit seinem theuren Meister Spinarosa im Schloß ankommt. Der Marchese macht ihn mit seinem Stande bekannt, ohne am Enkel die erwartete freudige Ueberraschung zu bemerken, indem dieser darin nur eine Trennung von seinem theuren Vater, welchen der stolze Marquis nur als dienenden Künstler achten will, erblickt. Der Graf vom Nord, ein edler Mann, schließt dagegen Freund=

schaft mit dem Künstler, welchem es hier fremd vorkommt, und wirbt zugleich beim Marchese um die Hand seiner in ihrer Blindheit noch immer liebenswürdigen Tochter, indem er ihm erklärt, daß er eigentlich von seinem Vater zum Gatten Camilla's bestimmt worden und nur aus Liebe zum Bruder das Kreuz genommen habe, welches ihm aber des Papstes Dispens leicht wieder abnehmen könne. Der Vater willigt freudig in das Anerbieten, vernichtet aber sogleich die Hoffnung des edlen Grafen, als er der frühern Liebe seiner Tochter erwähnt. Camilla soll indessen (bis die bestimmte Nachricht aus Neapel anlangt) gemalt werden, und da der Sohn ihre himmlischen Züge nicht zu treffen vermag, unternimmt es sein Meister; aber während des Malens ahnet die Blinde die Gegenwart eines geliebten Wesens, und der Maler ahnet in der Blinden die Geliebte seines Herzens. Camilla's Begleiterin enthüllt ihm Alles, und Spinarosa ist der Maler Lenz. Camilla tritt an die offene Galerie, wo der Künstler ihr Bild ausführt, und sendet die geflügelten Worte als Boten ihres liebeglühenden Sinnes über die Alpen in das Land ihrer Heimath und ihrer Liebe. Lenz hört kniend und unbemerkt der Geliebten zu, athmet ihren Hauch ein, ist selig, aber verräth sich nicht. Dies ist der Schluß des dritten Actes. Aber indessen ist der Bote aus Italien angekommen, hat dem Marchese die Einladung zur Rückkehr, dem Grafen die Dispensation und die Nachricht gebracht, daß das Bild des Ermordeten, welches der Marchese verlangt hat, vom Galgen schon früher heimlich abgerissen worden. Der Graf zerreißt die Dispensation, um Camillen dem Maler Lenz zu überlassen, er will diesen in Deutschland aufsuchen; als er sich aber bei Spinarosa nach seinem Aufenthalt und Leben erkundigt, auch die Absicht seiner Fragen ankündigt, sagt dieser ihm — zufällig nicht, daß er selbst Lenz sey. Der Marchese, erzürnt über die edle Selbstverleugnung des Grafen, und im Glauben, an diesem Entschlusse, so wie an der wieder aufgelebten Erinnerung der frühern Jugendliebe, sey nur der Meister Spinarosa schuld, überredet den Letztern, sich selbst zu verleugnen und — zum Glück ihrer Familien ihm nicht nach Italien zu folgen, und — vor Camilla auszusagen: der Maler Lenz sey gestorben (!) Lenz, wie groß auch seine Hoffnung gewesen, geht Alles ein, und Camilla fällt in Ohnmacht bei der Nachricht nieder. Während dessen hat sich alle Wuth der Familienglieder gegen den unbekannten Maler des Galgenportraits gewandt, weil nur Jemand, der den furchtbarsten Groll gegen den Unglücklichen mit sich getragen, so boßhaft getreu das Bildniß in jener Zeit habe verfertigen können, daß selbst die verlöschte Leinwand (welche, wie es herauskommt, der Castellan des Schlosses aus Liebe zum Ermor-

beten vom Galgen fortgestohlen) noch getreu den Verblichenen darstelle. Alle geloben, von dem Rachegeist des alten Castellans angetrieben, dem Maler den Untergang (!), der Castellan muß an Spinarosa's Gemälden und dem Galgenbilde dasselbe Malerzeichen entdecken, er theilt seinen Argwohn dem Marquis mit, ehe noch dieser durch Camilla's Freundin von der Identität des Spinarosa und Lenzens unterrichtet werden kann (weil die Unterredung — zufällig abgebrochen wird), und Beide lauern dem Maler, als er nächtlich (auf des Marchese Weisung) das Schloß verlassen will, in der Bildergalerie auf. Der Maler verkündet auf die peinliche Frage: ob er oder Lenz das verrätherische Bild gemalt habe, (die vorangeschickte Entstehung des Bildes hat Julia dem Marchese verrathen, dieser es aber für eine List des Malers gehalten, um seine eigne Schuld auf den fernen Lenz zu wälzen) um Lenzens Angedenken in Camilla's Herzen nicht zu verbittern, nicht Lenz — sondern er, Spinarosa, habe es gemalt (!), worauf ihn der Marchese, weil er nicht fechten will, niederstößt. Camilla hört das Gefecht, stürzt herbei, vom Schrecken werden ihre Augen geöffnet, sie sieht den ermordeten Geliebten und stirbt in seinen Armen. Die Erkennungsscenen und zu späte Ausrufe der Reue schließen das Stück.

Auf diese Weise wird das Drama zur Tragödie. Aus der natürlichen Entwickelung, zu welcher der Edelmuth aller Personen noch mehr berechtigte, dürfte ein rührendes aber doch großartigeres Drama werden, und das Einzige, was bezwungen-werden mußte, weil es schon in der Anlage sich fand, war der stolze Charakter des Marchese, der einer Verbindung mit dem Maler Lenz, als Demüthigung seines Familienwerthes, vorbeugen zu müssen glaubte. Aber dieser Stolz war keine solche stählerne Schicksalswand, durch welche der Held mit allem Aufwande seiner sittlichen Kraft und Freiheit nicht zu dringen vermocht hätte. Der Comthur gibt selbst das Mittel an:

Wenn, das Geheimniß lösend, die Geliebte
Ich ihm entgegenführe, wenn der Jüngling,
Den er gebar, und sie erzog, sie Beide
Mit seinen Kindesarmen fest umschlingt,
Wenn dann, o Ew'ger, mach' es wahr! — die Liebe
Mit solcher Allgewalt ihr Herz durchzuckt,
Daß selbst die todten Nerven all' erwachen,
Und neue Flammen ihre Nacht erhellen,
Um den Geliebten wieder zu erkennen —
Dann will ich sehn, wer noch dazwischentritt!
Vor eines solchen Augenblicks Gewalt
Springt jede Felsenrinde von der Brust.

Aber es sollte durchaus zur Tragödie werden, und darum muß der Zufall mit allen Unnatürlichkeiten sich vereinigen, um die entfernt liegende Katastrophe mit den Haaren herbeizuziehn. Im Augenblick, wo Lenz vor der Blinden kniet, ist gewissermaßen das eine Stück zu Ende. Es ist hier weiter Nichts mehr, als der Wille des Vaters zu bezwingen. Aber nun verwickelt sich erst das tragische Stück, und mit der größten Kunst und Anstrengung wird der Entwickelung und Lösung, welche so erstaunlich nahe lag und oft von selbst zu kommen droht, vorgebeugt. Lenz muß zu einer, seinem kühnen und reinen Charakter ganz unnatürlichen Selbstverleugnung durch ein einziges Gespräch mit dem Marchese bewogen, und zwar dazu bewogen werden, — sich auf ewig von seiner Camilla, deren Liebe er kennt, und indem er weiß, daß Alle, auch der Graf, sie unterstützen, zu trennen, — sich nicht zu nennen — und endlich zu lügen, daß er selbst todt sey! Juliens Aussage muß nicht geglaubt werden, der Graf, welcher Alles weiß, muß zögern, bis Alles vorbei ist, und Lenz muß in der herannahenden Todesstunde durch eine halbe Lüge sein Gedächtniß retten wollen, während er durch die Wahrheit sich selbst, und durch männliche Kraft und Ausdauer auch sein Glück gerettet hätte. Endlich müssen sich während zweier langen Acte alle Personen so unglücklich treffen, daß immer nur Derjenige den Einzigen von den Andern trifft, welcher ihn nicht aus seinem Irrthume herausreißen kann, oder ihn gerade noch mehr darin bestärkt. Die Tragödie ist daher im Bilde: die durch Zufall und Uebertreibung ihrer selbst untergehende Tugend. Wäre sie zu einem moralischen Endzweck bestimmt, so könnte man daraus lernen, wie schrecklich die Folgen einer jeden Lüge wären, auch wenn sie in der allertugendhaftesten Absicht ausgesprochen würde! Das Leiden und ganz schuldlose Untergehen der Tugend ist an sich schon unserm Gefühl zuwider, noch weit mehr widerspricht es dem Wesen der Tragödie; aber am allermeisten hier, wenn durch das bloße zufällige Zusammentreffen äußerer Umstände der Untergang herbeigeführt wird, wenn wir sehen, wie durch ein Wort der Unglückliche gerettet werden könnte, es aber zufällig nicht geäußert, und er zufällig nicht gerettet wird; wenn auch nicht der geringste moralische Grund seines Verderbens vorhanden ist, und wir nicht wissen, wie wir diese Verhöhnung der Vorsehung betrachten sollen. Das gräßlichste gespensterartige Schicksal ist uns dann willkommner, weil wir doch einen Grund (wäre es auch der albernste) erblicken.

Das Wesen der wahren Tragödie erfordert, daß in dem Helden selbst, oder in der hier gerade hervorgehobenen Richtung seines Geistes schon der Keim zu seinem spätern Untergange liege.

Während seine Kräfte sich entfalten, und die Anstrengung bis zum höchsten Puncte steigt, wächst auch von der andern Seite der, (meist passive) Widerstand, bis im größten Conflict die endliche menschliche Kraft unterliegt. Die Geistesrichtung kann von verschiedener Art seyn und wird vorzüglich unser Interesse ansprechen, wenn sie heroisch ist, aber immer muß sie in sich einen Krankheitsstoff tragen, daß heißt, sie muß gegen die göttlichen oder menschlichen Schranken gerichtet seyn, und doch das eigne Unvermögen, jene zu durchbrechen, selbst fühlen oder für den Zuschauer erblicken lassen. Helden können auch kränkeln, das heißt, eine ganz falsche Richtung ergreifen, sie aber unter dem aus fieberhafter Phantasie aufgestiegenen Enthusiasmus verbergen, bis die nothwendige endliche Ermattung, auch ohne äußern Widerstand, schon die Enttäuschung, und mit ihr (da die ganze Existenz des Helden eben in der Täuschung gelegen) den Untergang herbeiführen. Aber nur große Meister möchten diesen Zustand und Kampf würdig der Tragödie durchführen. Diese erste Bedingung der Tragödie, den aus einem ursprünglichen Fehler ausgehenden oder erst in der Richtung fehlenden Helden werden wohl die Meisten anerkennen; über die andre Bedingung aber, über die Unmöglichkeit, an welcher der Wille und das Streben des Helden scheitert, findet keine solche Einigkeit statt, da unter jene Unmöglichkeit ja das vielbesprochene Schicksal gehört. Abgesehen von der griechischen Idee des Fatums so wie des gespensterartigen Schicksals und dem zur Vorsehung veredelten Schicksale der Neuern, wollen Einige eben nur jenen passiven Widerstand der göttlichen Weltordnung, das ist, den Felsen, an welchem nothwendig die dagegen anstrebende Kraft des Individuums brechen muß, also mit einem Worte, die Nothwendigkeit, sey sie in göttlichen Gesetzen oder menschlichen Einrichtungen begründet, für das Schicksal gelten lassen, welches in der Tragödie die Entwürfe des Helden vernichten dürfe. Sie wollen somit, das Hinzutreten äußerer, fremdartiger Thatsachen und Ereignisse verwerfend, nicht allein den Keim, sondern auch die bestimmte Ursache seines Unterganges schon in der Geistesrichtung des Helden erblicken. Wir müssen zugeben, daß viele herrliche Tragödien dieser Ansicht entsprechend erscheinen, aber eine gleiche Anzahl würde sich auch von der entgegengesetzten Art auffinden lassen, wo allerdings der Keim des Unterganges in dem Geiste selbst, die äußern Ursachen aber in einer wunderbaren Verkettung der Umstände liegen. Hier mag immer der Zufall walten, und durch epigrammatische Verwickelung oder wunderbares Zusammentreten äußerer Kräfte die Katastrophe herbeigeführt werden, wenn nur der Untergang selbst von dem Geiste des Helden und seines Unternehmens bedingt war. Während wir jene Ansicht

der edlen Einfalt der antiquen, möchten wir die letztere für die romantische Tragödie angemessen finden, in welcher letztern ja das scheinbar Fremdartigste auftreten darf, um eben durch den Zauber, welchen die Kraft des Romantischen ausübt, seine wunderbare Vereinigung zu finden, welche das höchste Interesse gewährt. Auf keinen Fall können wir aber das Drama eine Tragödie nennen, wo durchaus kein Keim des Verderbens im Helden an sich liegt, und wo die ganze tragische Wendung lediglich von jenen äußern, fremdartigen Ereignissen, vom Zufalle herkommt. Daher ist ein ganz tugendhafter Mensch von jeher für kein zum tragischen Helden taugliches Subject angesehn worden. Wenn der, an welchem kein Fehl, auch keine falsche, überspannte Richtung ist, dennoch von dem Verhängniß ergriffen wird, welches wir sonst nur den Schuldigen strafen sehen, so empört es, statt zu erheben; aber das wahre Sujet für die Tragödie ist der, welcher dem Teufel den kleinen Finger gibt, weil, nach dem Sprüchwort, er ihm bald auch die Hand, den ganzen Arm und zuletzt sich selber hingeben muß.

Lenz ist durchaus rein, und es findet sich nicht die geringste in seinem Geiste oder seiner Absicht liegende Ursach, weshalb seine reine Neigung zu Camillen für ihn verderblich werden sollte. Es ist lediglich die Ueberspannung seiner Tugend, welche ihn tödtet. Der verunglückte Ausgang dieser Tragödie gibt uns daher eine Warnung, daß wir im Streben nach dem Neuen und Außerordentlichen es in keinem Extreme aufsuchen sollen. Die übertriebene Schlechtigkeit und Bosheit des Menschen wird widrig, statt zu erheben, die übertriebene Tugend nähert sich oft dem Lächerlichen. Rec. konnte sich nicht enthalten, bei der Verleugnung des Malers im letzten Augenblicke an die Scene eines Lustspiels zu denken. Goldoni's Diener zweier Herren soll von seinem ersten Herren unter seinem rechten Namen Prügel bekommen, weil er nach seiner Angabe sich von dem Diener des andern Herren, von dem Pasqual (welcher er selbst ist), prügeln lassen und dadurch die Ehre seines ersten Herren verletzt hat; der Diener aber zieht sich geschickt aus der Schlinge, indem er mit demüthiger Gebärde den Herren bittet „ihn immerhin zu schlagen, aber es seinem armen Freunde Pasqual nicht entgelten zu lassen," für welche edle Gesinnung ihm denn vergeben wird. Auch hier konnten wir den leisen Wunsch nicht unterdrücken, daß sich noch im letzten Augenblicke Alles entdecken und wie ein Diener zweier Herren zum Guten wenden möchte, welches wunderbare Gemisch auch alsdann aus dem Drama geworden wäre. Eben so hätten wir früherhin dem Dichter die Worte, welche Julia zum Marchese spricht, zurufen mögen:

Ein neuer Act des Lebens geht euch auf,
Verwebt die Fäden nicht zum Trauerspiel!

Was bedeutet endlich das Bild, welches die Katastrophe herbeiführt? Ist es das Werkzeug einer vergeltenden Gerechtigkeit, oder der ganz bedeutungslose Spuk eines neckenden Koboldes? Das Bild hat seine Rolle schon in frühern Zeiten gespielt, es hat sich entsetzlich an dem Grafen Kurt für die frühere Verhöhnung gerächt, indem es ihn verrathen hat, gerade durch die Kraft, welche Jener ihm abgesprochen hatte. Aber damit war seine Bedeutung zu Ende; und sollte ein fortwährender Fluch, welcher Vergeltung um Vergeltung daranknüpfte, damit verbunden seyn, so hätte es etwa wiederum Denjenigen verrathen können, welcher aus ihm den Grafen Kurt erkannt und zum Tode gebracht hatte. Aber nein, es muß den ganz unschuldigen Maler, der schon einmal bei der Vollendung auf das furchtbarste gekränkt worden, ins Verderben stürzen! Abgesehn von dieser innern Unnatur des dramatischen Schicksals, ist im Aeußern wiederum der ungeheure Haß gegen den Maler und die gewisse Vermuthung, daß jenes Portrait lediglich aus Bosheit angefertigt worden, unnatürlich, oder doch mindestens von weitem herbeigezogen, um die beabsichtigte theatralische Wirkung damit zu verknüpfen.

Wir haben schon angeführt, daß die gelungenen Scenen der ersteren Aufzüge, auch ohne daß man den zu lösenden Knoten merkt, das höchste Interesse einflößen, weil sie an sich alle Erfordernisse, um in einer großartigern Tragödie zu glänzen, besitzen. Einige unter ihnen sind wirklich meisterhaft, und ein lebendiger Dialog läßt uns nicht merken, daß wir so lange ungewiß bleiben, wohin Alles führen soll. Den Namen des Bildes möchte die Tragödie auch um deswillen mit vollem Rechte tragen, weil sie mit einer Zusammensetzung von reichen und schön gehaltnen Bildern besteht, und das innerste Leben um Maler und Gemälde sich dreht. Wir haben so viel des Nachtheiligen hervorgehoben, so sey es uns dann auch vergönnt, einige dieser trefflichen einzelnen Bilder, an welchen das Ganze so reich ist, auszuheben. — Der junge Maler schildert sein Entzücken, als er zum ersten Mal am Morgen die Wunder der Schweiz vom alten Schlosse aus erblickt hat:

Mit meinem Meister hatt' ich heute früh
Den nahen Fels erstiegen; finstre Schatten
Verhüllten unserm Blick noch Berg und Thal,
Doch eines Riesengletschers stolzes Haupt
Begann bald in dem dunkeln Meer der Nacht
Wie eines Leuchtthurms Kuppel zu erglühen. —

Was ist das? rief ich ängstlich; öffnen sich
Auch hier der Erde grasse Feuerschlünde?
Hat der Vesuv hier seine Brüder stehn? —
Sey ruhig, sprach der Meister, jener Berg,
Es ist die Jungfrau, die allmorgentlich
Ihr Haupt mit frischen Feuerlilien schmückt. —
Und seht, indeß wir also sprechen, fingen
Auch andre Gletscher hoch an zu erglühen
Und standen leuchtend vor dem hohen Himmel. —
Da war es mir, als würde jetzt Frühmette
Im Dom des Herrn gehalten, und als eilten
Die Sacristane zu den Hochaltären,
Um die geweihten Kerzen anzuzünden;
Und nieder sank ich, innig mit zu beten.

Einige haben das Gespräch des Marchese mit dem Meister über das Malen beim Malen als zu lang und nicht hergehörig getadelt. Aber abgesehn von der ökonomischen Nothwendigkeit und seiner Trefflichkeit, finden wir es in diesem Malerdrama auch ganz an seiner Stelle. Das Gleichniß über die Entstehung des Kunstwerks ist schön, aber zu gedehnt:

Vor euren Blicken zieht die Wolke hin
In wunderherrlicher Gestaltung,
Im reinen Aether badet sie den Busen,
Der Abend kränzt mit Rosen ihr das Haupt
Und stickt um ihr Gewand den goldnen Saum.
Ihr schaut bewundernd und entzückt ihr nach,
Doch wißt ihr nicht, woraus sie sich gestaltet,
Ob aus des Altars heil'gem Opferrauch,
Ob aus dem Nebelathem der Gefilde,
Wenn Gottes Regen sie erquickte, sie
Entstanden, oder ob sie aus dem Dampf
Der Schlacht und aus dem Qualm der Feuersbrunst
Sich riesig aufgethürmt. Euch gilt es gleich,
Ihr freut euch ihrer Form und ihres Schimmers.
So geht das Kunstwerk auch an euch vorüber;
Ob es ein frohes und zufriednes Herz,
Begeistert von beglückter Lieb' erschuf, —
Ach! oder ob's in nie gestillter Sehnsucht,
Bei tiefem und geheimem Herzenskummer,
Ob es im halben Todeskampf entstand,
Euch ist es gleich, ihr freut euch seines Glanzes
Und fraget nicht, was es dem Künstler kostet.

Ein schönes Bild charakterisirt zugleich in wenigen Zügen die ruhige Manneswürde des Meisters:

> Der Leidenschaften bin ich quitt, ich habe
> Als Mensch mit Thränen ihre Schuld bezahlt
> Und sie zu Grab getragen. Will jedoch
> Die Phantasie des Künstlers sie beschaun,
> Heb' ich das Leichentuch noch einmal auf:
> Da liegen sie, als wie vom Traum befangen,
> Und grinsen furchtbar, oder lächeln still.
> Doch fürchtet nichts, sie stehn nicht wieder auf.

Wie schön aber auch die Bilder im Ganzen, wie trefflich die vielen Gleichnisse sind, und wie auch die edle und gediegne Sprache und der wohltönende Versbau die höhere Ausbildung des Dichters in dieser Beziehung seit der Vollendung der andern Dramen bekundet, so läßt sich doch auch nicht verkennen, daß er, von der Lieblichkeit der ihm vorschwebenden Bilder umstrickt, sie an manchen Stellen ganz ohne Noth angebracht habe. So steht folgendes Bild ganz müßig, und wenn man es genau ansieht, auch unnatürlich da. Der Vater entdeckt im lebhaften Dialoge dem Sohne seinen Stand und erklärt ihm, weshalb sie bis jetzt in der kleinen Hütte verborgen gelebt hätten. Hierauf antwortet der Letztere:

> War jenes kleine Haus im Eichenschatten
> Die Trümmer unsers Glücks? War es das Nest,
> Das sich die frohe Schwalb' an des Palastes
> Versunknen stolzen Capitälern baute?

Was der Dichter den Marchese von der deutschen Sprache im Allgemeinen sagen läßt, könnte man hier auch auf ihn selbst anwenden:

> Die deutsche Sprache ist
> So reich und kräftig, wie das deutsche Herz,

wenn auch bei ihm das kräftig in gediegen umgewandelt werden müßte. Doch aber sind uns einige Stellen aufgefallen, welche, wenn auch an sich und anderwärts nicht zu rügen, doch in Houwald's edlem und harmonischem Sprachflusse stören:

> Und in dem scharf gesalznen Thränenquell
> Des Grams verloschen ihre schönen Augen.

Und späterhin, beide Mal aber von dem ätherischen Wesen Camilla's,

Auch denkt an ihre nachtumhüllten Augen!
Der schwarze Staar hat drin sein Nest gebaut.

Auch möchten sich folgende Bilder, so zart und fein ausgedacht sie klingen, schwerlich aus der Erscheinung rechtfertigen lassen:

Soll aber sich der Schwermuth stiller Geist,
Der zwischen Herbst und Sommer steht, und dem
Verblühn vorangeht, auf dem Bilde zeigen 2c.

Der Sommer ist das Bild der freudigen Fülle und der Gluth; und der Schwermuth stiller Geist möchte auf keine Weise darin aufzufinden seyn. Vor dem Gewitter ist es wohl still, aber gewiß nicht mit dem stillen Geiste der Schwermuth, sondern mit dem Geiste banger Erwartung; diesen Zustand meint aber auch der Dichter nicht. Wenn aber des Sommers Hitze vorbei ist, so ist der wirkliche Herbst da.

Es bebt mein Herz, so wie die Knospe bebt,
Wenn sich die Blüthe will dem Tag entfalten.

Ueberaus zart, aber wer hat dies schon beobachtet? und durch das Bild soll doch das Verglichene anschaulicher werden!

Ehe wir mit der Betrachtung der einzelnen Gestalten von dem ganzen Bilde Abschied nehmen, müssen wir unter dem vielen Schönen auch noch einer solchen Scene gedenken. Es ist die letzte im dritten Aufzuge. Der stumme Maler mit der blinden Camilla auf der freien Galerie, welche eine Aussicht auf die Schweizer Alpen gewährt, und von unten herauf das Abendläuten der Heerden! Alles vereint sich von innen und außen zur Wirkung auf die Gefühle. Aber auch nur auf die Gefühle. Alles ist rein lyrisch, auch die Sprache verwandelt sich in Gesang. Wir werden, wollend oder nicht wollend, mit hinfortgerissen und müssen ausrufen: Es ist schön! Aber wenn der Vorhang fällt, rufen wir eben so: Warum hat er sich ihr nicht entdeckt? Warum blieb er stumm, da Alles zu ihm sprach? Die ganze Natur rief ihm Liebe, sanfte Wonne zu, Camilla streckte die Arme nach ihm aus, Camilla rief seinen Namen, ihm selbst war Leben und Liebe zu Camillen eine Bedeutung, und doch blieb er stumm, und — wollte erst einen Augenblick abwarten, wo die Convenienzen regulirt wären, um sich zu entdecken. Die höchste Liebe hätte sich hier nicht mehr halten können. Wenn das Stück zu Ende ist, kann man sich die Antwort auf jene Fragen geben: Es sollte ein Trauerspiel werden! So verschwindet denn alle dramatische Wirkung, welche darin besteht, daß wir noch lange nachher die lebendige Handlung vor uns erblicken. Peinigend und beängstigend werden die

Scenen, welche zum Ende führen. Bei aller Kunst des Dichters, findet sich daher in den beiden letzten Aufzügen keine wahrhaft ansprechende Scene. Rec. weiß nicht, ob es in den Gesprächen selbst liegt, oder in der Stellung zum Ganzen, sie kamen ihm alle zu lang vor. Der Dichter hat insoweit vollkommen seine Absicht erreicht, er hat auf die Sinne des Lesers mächtig eingewirkt, aber der Eindruck ist nur ein unangenehmer. Man sieht den unnatürlichen Ausgang kommen, und doch zerrt sich Alles ohne Ende hin. Wie kunstvoll auch die letzte Scene des vierten Actes angelegt ist, verfehlt sie doch, einen auch nur im geringsten ergreifenden Eindruck zu machen, da sich Alles um jene unnatürliche Selbstverleugnung und eine Lüge dreht, und wir alle die künstlichen Machinationen kennen, deren Erfolg sie zeigt. Bei einem so reinen, liebevollen Dichter, wie Houwald, sollte man denken, daß die tragische Beruhigung am Schluß einer so schrecklichen Tragödie auch besonders erhebend und rein hervortreten werde; aber gerade der Umstand, daß die Tugend so ganz ohne Noth untergegangen ist, schließt jede reine Erhebung, jeden Gedanken an eine himmlische Vorsehung, wo die hier getrennte Liebe ewig verbunden seyn wird, aus, da wir uns immer des Gedankens nicht enthalten können: Sie hätten ja hier eben so gut als oben diese reine Liebe pflegen können.

Auch im Bilde stoßen wir überall auf edle und meist auch auf gute Charaktere. Doch zerfließen sie nicht in jenem allgemeinen Edelsinne, sondern es treten einige trefflich individualisirt und gehalten hervor. Erblickten wir den Marchese in einer andern Tragödie, wo seine Umgebungen nicht so überaus gut, wie es hier der Fall ist, wären, würden wir mit wahrem Gefallen bei der meisterhaften, consequenten Gestalt verweilen. Aber hier müssen wir doch immer vor ihm mit einer Scheu, welche mehr die Tochter der Furcht als der Achtung ist, zurückweichen, indem sein reiner Adelstolz, welcher den Künstlerstolz nicht zu tragen vermag, die alleinige Ursache des trüben Endes wird. Trefflich charakterisirt ihn der eine Befehl an seinen Diener:

Vergeßt nie stolz zu seyn auf euren Herrn!

Wie er denn überhaupt nicht aus der Rolle fällt, obgleich uns seine Verbindung mit dem Castellane immer als ein Mißstand erscheint. Der Meister Spinarosa und der deutsche Ritter überbieten sich in selbstverleugnender Großmuth, doch ist die des Letztern natürlicher, weil sie mit der schon früher und als Ordensbruder gepflogenen Selbstüberwindung zusammenstimmt, und seine Liebe mehr die freundliche Seelenneigung eines ganz reinen männlichen Gemüthes, als die poetische Jugendgluth eines Künstlers ist. Spinarosa tritt in den

ersten Aufzügen, gleich einem Heros, in der gemüthlichen Kunstregion auf. Wir sehen den gediegenen Mann, dessen Geist noch kühne Flüge in das Reich der Phantasie unternimmt, der aber mit reiner Kraft die Zügel anzulegen weiß, wenn der klare Blick das Ausschweifen aus dem Gebiete des Wahren bemerkt. Wie aber schmilzt immer mehr und mehr seine Kraft, bis wir ihn nach zwei edlen Lügen vergehn sehn, weil er gar nichts mehr hat, woran er sich halten kann! Den jungen Leonhard sehen wir ebenfalls lebendig vor uns, aber als die dritte edle Person von derselben Art kann er keinen besondern Eindruck machen. Auch er ist so gut, daß er von jedem augenblicklichen Eindrucke geleitet wird, zwischen Kindesliebe und Rache schwankt, aber doch endlich von der Liebe überwältigt wird. Der Castellan ist gut gezeichnet, aber wir können uns aus gleichen Gründen, wie beim Marchese, über seine Erscheinung nicht erfreuen. Auch gibt es dieser treuen alten Haus- und Familiendiener, die mürrisch, gegen Fremde unfreundlich, mit Leib und Leben aber ihrem Hause zugethan sind, jetzt in der Tragödie schon zu viele, um die Erscheinung des Castellans für neu zu halten. — Es scheint, als habe Houwald eine besondere Vorliebe für die milde Würde noch mit dem Liebreiz der spätern Jugend gezierter Hausfrauen; indem er diese statt der blühenden Jungfrauen zu Heldinnen seiner Dramen erwählt. Hat er irgend ein Vorbild gehabt, so muß es alle die Eigenschaften besitzen, welche wir der sittigen, innigen und in sich und den Ihrigen vergnügten deutschen Frau wünschen. Camilla ist höchst anziehend in ihrer innigen Mutterliebe, wie in dem Ausbruch ihrer lebendigern Gefühle, und wir mögen darum nicht, wie Andere, mit dem Dichter rechten, daß er, etwa der Neuheit wegen, eine blinde Frau und Mutter statt einer blauäugigen Schönen als Heldin in der Tragödie eingeführt hat. Sehr zart ist auch der Zug, daß die Blinde die Gegenwart des Geliebten eher, als der Sehende die Geliebte ahnet, bemerkt.

Aufrichtig zu gestehen, so glauben wir, daß Houwald sich seinen Kräften weit angemessener bewegen dürfte, wenn er das dramatische Feld mit dem der Erzählung, in welchem er schon so liebliche Früchte geliefert hat, vertauschte. Dieser Wunsch wird um so mehr gerechtfertigt, wenn wir die vielen unberufenen Mitarbeiter auf dem Felde der deutschen Erzählung betrachten. Es scheint sich hier der deutschen Literatur ein ganz neuer Kreis, in welchem ihre Geister glänzen können, zu eröffnen. Bis jetzt, so viel dem Rec. bekannt, hat sich noch keine Theorie über die verschiedenen Arten der Novelle und Erzählung gebildet, aber so viel ergibt sich aus der Erscheinung, daß die größte Freiheit und Mannichfaltigkeit das Aufblühen der verschiedenartigsten Gebilde verstatte. Die Hauptbedingung aller dieser freundlichen Kinder ist Kürze, Vollendung

und Ründung in sich und ein leichter und doch gediegener Styl. Es würde vermessen seyn, schon jetzt alle die Felder oder Gattungen der Erzählungen ordnungsmäßig specificiren zu wollen, es sey indessen erlaubt, einige der bisher erschienenen Arten oder derjenigen, welche erscheinen können, besonders anzudeuten. Einen ausgezeichneten Platz dürften hier die Kunstnovellen einnehmen, und Rec. glaubt, daß es ersprießlich seyn dürfte, wenn überhaupt die Kunstromane in Kunstnovellen verwandelt würden. Es war eine Zeit in Deutschland, wo nur die Kunstromane als wahre Romane betrachtet wurden, aber das allmälige Verschwinden derselben bezeugt, daß die langen Reflexionen über Nichts als die Kunst, und gemeiniglich nur über die eine Kunst mit Hintansetzung alles historischen Stoffes und der niederländischen Abschilderung des wirklichen Lebens, endlich in den bändereichen Romanen ermüden mußten. In kürzeren Erzählungen aber, wo es nur weniger Handlung bedarf, dagegen die Schilderung und Reflexion als das Fleisch jenes Gerippes das eigentliche Leben hervorbringen soll, würden die Kunstansichten, gehörig concentrirt und geschickt unter die wenigen handelnden Personen vertheilt, von großer Wirkung seyn und immer neu bleiben. Daß dem Rec. hierbei vorzüglich Tiecks meisterhafte Novelle: „Die Gemälde" vorgeschwebt habe, braucht er wohl nicht erst zu verrathen. Aber eben so leicht könnte ihm entgegnet werden: Welche andere Novelle dürfte sich mit jener messen? — Einen andern Platz, aber wohl den geräumigsten würden die historischen Novellen einnehmen. Sie theilen sich in die verschiedensten Arten. Für die besten aber würden wir immer diejenigen halten, welche den Geist irgend einer großen oder merkwürdigen Erscheinung auffassen und ihn von den mehreren Seiten betrachten, oder die, welche das historische Interesse in den Hintergrund stellen und nun im Vorgrunde lebendige Charaktere handeln und in die historische Entwicklung eingreifen lassen, dabei aber auch mehr oder minder das charakteristische Leben der Zeit, in seiner innern Eigenthümlichkeit aufgegriffen, uns vormalen. So wie aber unter den Romanen die in den letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts unter dem Namen der historischen Romane erschienenen zu den verwerflichsten unter allen gehören, weil das Wahre mit dem Erdichteten lediglich, um das Interessante oder Ueberraschende hervorzubringen, darin vermischt wurde, so müssen wir unter den Novellen die jetzt mode werdenden „historischen Skizzen" verdammen. Sie bestehen darin, daß der Autor aus ganzen langen historischen Perioden und Begebenheiten das ihm Anstehende heraushebt; damit es aber doch ein Interesse gewinne und als eigne Arbeit gelte, es mit einer empfindsamen Sauce wässert und mit einem romantischen Anstrich

überpinselt. In diesen, vorzüglich von den weiblichen Autoten beliebten, Skizzen pflegen die Helden und Heldinnen überaus edel zu seyn und Monologe zu halten. Das historische Interessa verschwindet aber natürlich, und uns erscheinen diese Heroen gleich jenen, welche weiland der Müller aus der Mühle zum guten Geschmack aus den alten Heroen der Vorzeit zu niedlichen für die unsere umgemahlen hat. In den historischen Novellen der einen Art zeigt uns Walter Scott neuerdings ein schönes Muster. Die Engländer nennen die Romanenschreiber überhaupt Novellisten, aber, bei Uebertragung unsers Begriffes auf diesen Namen, möchte Walter Scott selbst besser gethan haben, wenn er einige seiner Romane, statt sie zu bändereichen Romanen zu dehnen, in Novellen zusammengedrängt hätte. Hofmanns Fräulein Scudery ist, so wie sie die vollendetste unter des Dichters eigenen Arbeiten ist, auch eine der besten unter den deutschen Novellen, welche getreu und doch mit dem höchsten Interesse das Leben einer Zeit, welche sonst für das deutsche Gemüth wenig Anziehendes hat, schildert. — Auch das Mährchen rechnen wir zu den Erzählungen und Novellen, obgleich einige Arten sich zu luftigern Poesien erheben. Wir deuten unter den Mährchen nur an: Schlichte Volksmährchen, die weniger gedichtet werden, als schon im Volke vorhanden sind, oft voll tiefer Bedeutung, oft nur Spiele einer lebendigen Phantasie. Feen- oder Zaubermährchen werden weniger unter uns ihrer morgenländischen Natur wegen gepflegt und bedürfen der Hand eines feinen, sinnigen und höchst gebildeten Gärtners. Nur der größte Meister darf es wagen (ganz der eingebornen Poesie vertrauend) ohne alle Allegorie uns dergleichen Feenbilder vorzuzaubern. Minder Begabte dürfen weder ohne allegorische Bedeutung Mährchen erzählen, weil man sonst zu leicht in die Versuchung geräth, sie für Unsinn zu erklären, noch auch die Allegorie zu sehr hervorblicken lassen, weil dann der leichte poetische Zauber verschwindet. — Einige Mährchen begabter Dichter lassen uns tiefe Blicke in die Geheimnisse der Natur thun, aber dies können immer nur Andeutungen seyn, denn der stets wieder zufallende Vorhang muß die Wißbegierde immer gespannt halten, aber nie befriedigen, da sonst Reiz und Interesse aufhören würde. Auch dürfen diese Mährchen nicht zu oft vorkommen, weil das Geheimnißvolle nur durch die seltene Berührung seines Schleiers uns heilig bleibt. Auch ist der Stoff bald verbraucht. — Den Schauer der Ahnung, so wie das aus uraltem Fluch oder anderem unnatürlichen Zauber entspringende Verhängniß möchten wir für immer aus der Tragödie in die Gattung der Erzählung, welche durch gewandte Darstellung dieser Unbilde oft so großes Interesse gewährt, verwiesen haben. Auch diese Ahnungsgeschichten rechnen

wir zu den Mährchen. Eben so die jetzt allmählig ganz aus der Mode gekommenen Gespenstergeschichten. Es steht aber noch dahin, ob nicht auch aus diesen noch auf irgend eine Art eine gediegene Novellengattung hervorgehn dürfte. Die Natur der Gespenster ist derber, als die der Ahnungen, und der Ahnungen könnten wir vielleicht bald satt werden. Es gibt gewiß noch viele Arten der Mährchen, welche unter den hier aufgezählten Gattungen nicht zu rubriciren sind; aber wie gesagt, Rec. wollte nur Beispiele anführen und nennt jetzt als Beispiele zu den Beispielen Tiecks Mährchen, Göthes allegorisch poetisch spielende, und Byrons Vampyr, als eine Art der derben Gespenster. — Unsere gewöhnlichen und leider die meisten Erzählungen sind Intriguenstücke und Berichte merkwürdiger, oder auch oft dies nicht einmal, sondern höchst alltäglicher Begebenheiten, welche mit sehr wenig Laune, aber geläufigem Styl und etwas Witz in der Breite erzählt sind. Gemälde des äußern Lebens, wie sie der Engländer so gern (obgleich für uns immer zu breit) aber immer auf das treueste gibt, sind selten; häufiger dagegen Gemälde des innern Lebens. Der Deutsche liebt nun einmal jetzt, wie wir oben gezeigt, seine Gemüthswelt herauszuheben und zu zeigen. Wir sind von der Trefflichkeit der gemüthlichen Erzählungen im Allgemeinen überzeugt, nur müssen sie nicht allein herrschen wollen, und in der Erzählung selbst muß nicht das eine Gemüth sich zerfließend ausbreiten, sondern es muß wirklichen Charakteren hervorzutreten erlaubt seyn.

Auch Houwald konnte seine Natur nicht verleugnen. Seine Erzählungen gehören der Gemüthswelt an. Unter den in den romantischen Accorden enthaltenen Novellen gebührt der ersten, dem Wiedersehn auf dem St. Bernhard, auch der Vorzug. Es ist eine der zartesten und lieblichsten Erzählungen. Aber immer drängt sich uns die Frage auf, die wir beim Bilde nicht unterdrücken konnten: weshalb dieses tragische Ende, da alle Bedingungen zu einem fröhlichen schon auf dieser Welt vorhanden waren? Die Wehmuth ist von der reinsten Art, und jeder Leser wird gewiß befriedigt die Erzählung aus der Hand legen. Gräfin Constanze ist eine entsetzliche Criminalgeschichte und ein merkwürdiger Beitrag zu der Geschichte der furchtbaren Sittenlosigkeit der höhern französischen Stände unter Ludwig XIV. welche, bei der feinsten Bildung im Aeußern, zu den verworfensten Thaten führte. Der romantische Accord liegt wohl nur in der Erscheinung des Carmeliter-Mönches. Wahnsinn und Tod gehört vermuthlich zu den frühern Arbeiten des Dichters. Die Begebenheiten sind mehr romanhaft als romantisch, auch weiß man nicht, weshalb gerade die Erzählung in Schottland spielt, da die Begebenheiten durchaus nicht von der Eigenthümlichkeit jenes romantischen Landes bedingt

sind. Ausgezeichnet ist aber diese Erzählung wegen ihres glücklichen Endes, eine seltene Erscheinung unter Houwalds Dichtungen. — Das Buch ist übrigens von den häßlichsten Druckfehlern entstellt, welche fast immer als grammatische Fehler in die Augen fallen. Noch glaubt Rec. einer freundlichen, in einem Taschenbuche enthaltenen Erzählung, Jacob Thau, der Hofnarr, gedenken zu müssen. Eine der lieblichsten Blüthen unter Houwalds Dichtungen. Das im Anfang geschilderte Stillleben auf dem Riesengebirge ist ein Meisterwerk, späterhin wird es zu empfindsam. Die Wehmuth, Selbstaufopferung und Hinrichtung eines Unschuldigen schließt die Erzählung.

Wem die Stürme des Lebens die Blüthen der irdischen Hoffnung zerknickt haben, und wer nun im stillen Hafen den Rest des Lebens, ohne einen neuen Ausflug in das Element des menschlichen Lebens wagen zu wollen, verbringt, der wird in den Blüthen der Houwaldschen Poesie Balsam für die wunde Brust und einen milden Trost durch die Aussicht auf das bessere Jenseits finden.

Willibald Alexis.

II.

Dr. Simon Erhardt, Großherzoglich-Badischen Hofraths und ordentlichen Professors der Philosophie an der Universität zu Freiburg, Grundlage der Ethik. Freiburg, im Verlage der Wagnerschen Buchhandlung 1821. 235 S. 8.

Die Moralwissenschaft hat vor den meisten übrigen Disciplinen den großen Vorzug, daß bei dem Bau ihres Systems, noch mehr bei Aufstellung ihrer einzelnen Lehren, nicht leicht möglich ist, weit von der Wahrheit abzukommen. Denn sowohl der uns beständig vorschwebende Ausspruch der gemeinen Menschenvernunft, als die Stimme unsers eigenen Gewissens machen uns auf jede Abirrung von dem wahren Wege aufmerksam, und controliren, weisen zurecht und berichtigen mit siegender Autorität, was etwa die mißleitete Phantasie, die spitzfindige Dialektik, oder der einseitige Systemgeist uns aufdringen möchten. In der Reihe der Moralsysteme, welche die Geschichte der Philosophie uns aufstellt, sehen wir, trotz der verschiedensten, ja widersprechendsten Principien, auf welchen die Urheber sie erbauten, gleichwohl meist dieselben Resultate, dieselben Anerkennt-

nisse der Pflicht oder der Pflichtwidrigkeit bei der Beurtheilung der einzelnen Handlungen, oder die Aufstellung derselben speciellen Regeln des Handelns für die besondern Lebensverhältnisse, Lagen oder Stände. Gar oft sind solche Regeln durchaus nicht schulgerecht aus den Principien abgeleitet, ja nicht selten im wahren Widerspruch mit denselben. Aber die Urheber, einerseits ihrem auch irrigen Princip mit verblendeter Vorliebe zugethan, andererseits durch die unbestechliche Stimme der Vernunft zur Wahrheit gerufen, opferten, um ihr Princip zu retten, oder um dessen Harmonie mit den vernünftigen Lebensregeln zu erzwingen, die Consequenz auf und leiteten Folgerungen aus dem Princip ab, von welchen eine richtige Logik das Gegentheil daraus hätte ableiten müssen. Indessen geht an die Wissenschaft darum nicht minder streng die Forderung der Aufstellung eines richtigen, probehaltigen Princips, weil es doch auch ein irrendes Gewissen gibt, dessen Zurechtweisung noth thut, weil ferner ein falsches Princip den bösen Sophisten eine gefährliche Waffe verleiht, und weil endlich das Innewerden der Unhaltbarkeit eines Princips bei Denjenigen, welche gelehrt wurden, alle Gebote der Moral als allein in demselben begründet, also von dessen Feststellung abhängig zu betrachten, leicht auch die Unterwürfigkeit unter diese Gebote schwächen und zu einem kläglichen moralischen Skepticismus oder Indifferentismus führen mag.

Ein Anderes ist übrigens ein moralisches Erbauungsbuch, ein Anderes ein moralisches Lehrbuch. Der Verf. des Erstern, welcher erwärmt ist von den Ideen des Guten und Göttlichen, durchdrungen von der Heiligkeit der Pflicht, wenn er mit einiger Kraft und Salbung zu sprechen versteht, wird leicht den Weg zum Herzen seines Lesers finden; ja, es mag das entgegenkommende Gefühl des Hörers auch dunklen Worten eine befriedigende Deutung geben, poetischen Erguß für Aufschluß des Himmels annehmen und, was dem Verständniß abgeht, durch Ahnung ersetzen. Nicht also beim Lehrbuch. Hier ist — wie begeisternd immer sein Gegenstand wirke — Klarheit, Deutlichkeit, Bestimmtheit die erste Forderung. Es soll dem Verstand genügen, dem Urtheile eine sichere Begründung geben, allgemein gültige Principien an die Stelle subjectiver Gefühle setzen und ein in sich zusammenhängendes, vollständiges und lichtvolles Ganzes bilden. Mit diesen wesentlichen Vorzügen mag es wohl auch einigen Schmuck der Darstellung, einigen Schwung der Phantasie verbinden, es wird dadurch noch empfehlenswerther und fruchtbringender werden; aber die ersten Forderungen sind unbedingt und unerläßlich.

Der Verf. des vorliegenden Werkes — schon durch frühere

philosophische Schriften, namentlich durch die nachstehenden: Vorlesungen über die Theologie und das Studium derselben. Erlangen 1810. Das Leben und seine Beschreibung. Nürnberg 1816. Volkmars Bekenntnisse. Nürnberg 1817. Ueber den Begriff und Zweck der Philosophie. Freiburg 1817. Philosophische Encyklopädie, oder System der gesammten wissenschaftlichen Erkenntniß. Freiburg 1818, dann durch mehrere Aufsätze in der von ihm herausgegebenen Eleutheria rühmlich bekannt — bewährt sich auch hier als Selbstdenker, als seines Faches kundigen Lehrer, als der Begeisterung durch hohe Ideen empfänglichen, und zugleich einer edlen, würdevollen, blühenden Darstellung mächtigen Mann. Viele Stellen seines Buches sind theils durch den Geist echter Weisheit, theils durch poetischen Schwung, theils durch tiefes Gefühl anziehend; und kein Freund des Guten, zumal kein jugendlicher Leser von reinem Gemüth wird die Schrift ohne wohlthätige Erhebung, ohne lebendige Ahnung des Höchsten lesen. Gleichwohl hat sie im Ganzen uns nicht befriedigt. Den streng wissenschaftlichen Forderungen — die wir nach ihrem Zweck, als akademisches Lehrbuch, an sie zu machen berechtigt sind — thut sie nicht Genüge; die Moral baut sie nicht auf festen Grund, sie gibt keine deutliche Regel des Guten und Gerechten, kein bestimmtes Princip zur Beurtheilung der menschlichen Handlungen an, huldigt den gewagtesten Ansichten der Naturphilosophie als ausgemachten Wahrheiten, neigt sich zugleich zum Mysticismus hin, verwechselt Gleichnisse, Schemate, phantasiereiche Bilder mit reellen Verhältnissen und blickt vornehm auf die Kantische Lehre herab, aus welcher gleichwohl das Beste stammt, was in dem Buche zu finden ist.

Wir sind, um dieses Lob und diesen Tadel zu rechtfertigen, den Hauptinhalt des Buches unsern Lesern mitzutheilen schuldig. Der Verf. behauptet in der Vorrede, „seine Wissenschaft, unbekannt mit fast allen gedruckten Hülfsmitteln, sich selbst entwickelt zu haben.“ Wiewohl solche Unbekanntschaft an einem akademischen Lehrer befremden müßte, so glauben wir doch wirklich, daß er meist unmittelbar aus Schelling (und etwa, was den menschlichen Organismus allernächst betrifft, aus Burdach und einigen andern Hauptmännern der Schule) geschöpft, dabei jedoch auch die Ansichten von Klein, Eschenmayer, Steffens, Wagner u. A. benützt, und zumal den Versuch gewagt habe, Jacobi mit Schelling zu vereinbaren. Seine Grundansicht besteht in der Annahme einer vollkommenen Analogie des leiblichen und des geistigen Organismus, welche beide von einem gemeinsamen Mittelpuncte, nämlich der Seele,

dem eigentlichen Wesen des Menschen, ausgehen. „Diese Seele ist das, worin Leib und Geist ihr Unterscheidendes ablegen, worin sie Eins sind; sie ist nicht das dem Leib Entgegengesetzte, mit dem sie als Fremdartiges vereinigt wäre, sondern sie ist die ursprüngliche Einheit außer und vor allem Gegensatz, der fortwirkende Lebensgrund, in und bei der Entwickelung, in und bei dem Wogen der Kräfte allein beharrend. Das Leben, wie es in den Raum und in die Zeit fällt und als Veränderung und Bewegung sinnlich wahrgenommen wird, ist Offenbarung des Wesens. Die Seele nämlich thut sich kund, einmal leiblich, als menschlicher Körper, dessen Theile im Raume sind und mit den äußern Sinnen wahrgenommen werden; sie thut sich aber auch zugleich kund als das, was man menschlichen Geist nennt, dessen Zustände — Vorstellungen, Gefühle, Erstrebungen — nur durch ihren Wechsel von dem innern Sinne wahrgenommen werden. Was in dem einen leiblich, das ist in dem andern geistig ausgedrückt; es sind Systeme, die zusammen unter den Begriff des Organismus fallen, und man wird noch einsehen, daß dieser bis jetzt von Vielen nur einseitig verstandene Begriff eben so gut vom menschlichen Geist als vom Körper gilt, indem er nichts Anderes aussagt, als das Leben selbst, das ist, das innige Zusammenbestehen und Ineinanderwirken aller Kräfte und Verrichtungen. Zum Leben aber gehören bekanntlich Beide, und es kann der Leib so wenig des Geistes, als der Geist des Leibes entbehren, da sie zusammen nur die ganze Erscheinung der Seele sind."

„In den Lebensthätigkeiten lassen sich gewisse Hauptrichtungen unterscheiden, welche bezeichnet werden können: 1) als Richtung von außen nach innen, von der Oberfläche zum Mittelpuncte; 2) als die entgegengesetzte, von innen nach außen, von dem Mittelpunct zur Oberfläche; 3) als eine mittlere Thätigkeit, in welcher jene sich gleichsam berühren, welche im Innern verweilend, auch die innigste ist, aus beiden entsteht, leicht in die eine oder andere Richtung übergeht, schwer begriffen, aber lebhaft empfunden wird. Diese drei Hauptrichtungen der Lebensthätigkeiten gehören dem Leibesleben wie dem Geistesleben an, sind stets beisammen, wirken mit und in einander und bringen in ihrem Zugleichseyn nur das volle, ununterschiedene menschliche Leben hervor, so, daß das Aufhören der einen, auch das Aufhören der andern zur unmittelbaren Folge haben würde. Aber diese Lebensthätigkeiten sind bei dem Menschen auch noch auf drei verschiedenen Stufen vorhanden, und zwar ebenfalls leiblich wie geistig. Auch diese drei Stufen, jede mit einem eigenthümlichen Verhältnisse der genannten drei Richtungen, greifen in einander ein, bedingen sich, setzen sich gegenseitig voraus und bringen in

ihrem Zumalseyn nur die wundervolle Erscheinung, Leben genannt, hervor."

„Das Schema für diese drei Richtungen und Stufen ist folgendes:

Stufe der Sinnlichkeit.

Vorstellungsvermögen. Sinn.	Empfindungsvermögen.	Trieb.

Stufe der Verständigkeit.

Denk- und Sprechvermögen, Verstand.	Gemüth.	Streben nach erkannten Zwecken, Begehren.

Stufe der Vernünftigkeit.

Vernunft.	Gefühlvermögen, religiöses, ästhetisches, moral. 2c. Gefühl.	Wille.

Die Ethik nun hat unter den Richtungen die zweite, das Vermögen zu streben, unter den Stufen die oberste, die Vernünftigkeit, unter den Entwickelungsperioden die des völlig ausgebildeten Menschen, unter den Beziehungen des Menschen die zur Menschheit zu ihrem nächsten und Hauptgegenstande."

Ungeachtet dieser Bestimmung nimmt gleichwol der Verf. S. 15 auch eine Moral der Sinnlichkeit und eine des Verstandes an, welchen so wie jener der Vernunft, „das zum Grunde liege, was Griechen und Römer das höchste Gut nannten." — So sehr hängt der Verf. an seiner Lieblingsvorstellung der „Richtungen und Stufen," daß er ihr sogar die Grundbedeutung der Idee des „Guten," als welches nur ein rein vernünftiges, also nichts von Stufen und Entwickelungsperioden oder Umständen Abhängiges seyn kann, aufopfert! Auch seine Unterscheidung der Moral in die realistische, poetische, religiöse und autonomische, ist damit in Verbindung; nur daß freilich die Consequenz nicht der autonomischen Moral, sondern der religiösen, als welche der Idee der Heiligkeit huldigen soll, die vierte Stelle würde angewiesen haben. Denn in dem Abschnitt, der von den „Ideen" handelt, wird den Ideen des Wahren, Guten und Schönen, als gemeinschaftliche Wurzel, Urgrund und Vollendung noch die vierte, die der Heiligkeit beigesellt, welcher allein die religiöse Moral entspricht.

Dieser von den Ideen handelnde Abschnitt und der ihm vorangehende, welcher das Wesen der Vernunft im Gegensatz

der Sinnlichkeit und nach ihren Unterschieden vom Verstand erörtert, scheinen übrigens dem Ref. die gehaltreichsten des Buches. Mit Recht wird dem Verstand die ganze Sphäre der Begriffs- und Sinnenwelt als Domaine angewiesen, während die Vernunft das Vermögen ist, das Uebersinnliche, das Unbedingte, Freie zu vernehmen, und zwar nicht mittels der sogenannten Vernunftschlüsse, als welche bloße Verstandesoperationen sind, sondern vermittelst der Ideen. Der Inhalt dieser Ideen, nämlich des Wahren, Guten und Schönen, und zumal des alle drei in sich fassenden Heiligen wird nun sehr schön, mit der Beredsamkeit eines von hohen Ahnungen durchdrungenen Gefühles, würdig und erhebend vorgetragen. „Gott offenbart sich vom Anbeginn und wird sich offenbaren in Ewigkeit. Er offenbart sich aber im Weltall, dessen unendlich kleinen Theil, die Erdsphäre, wir kaum, doch hinlänglich kennen, um uns von dem Gedanken der Unermeßlichkeit überwältigt zu finden. Denn das ist sein Wesen, daß er im Kleinen Derselbe ist wie im Großen. Er offenbart sich in den Kräften der unorganischen Natur, in der Schwerkraft, in dem Licht, in dem Magnetismus, in der Verwandtschaft der Stoffe, überall — wo Kraft, Wirksamkeit, Leben ist, ist Er, und kann Nichts seyn, als Er. Er offenbart sich in der Denkkraft, in der Vernunft, in der Geschichte, in den unwandelbaren Gesetzen des Wahren und Rechten, womit er die Geister bindet; es ist seine, die höchste Vernunft, es ist sein Geist und Odem, den wir vernehmen in unserer Vernunft, in unserm Gewissen. Es ist Er, der aus dem Munde erleuchteter, begeisterter Männer, aus so vielen Weisen des Alterthums und der spätern Zeit spricht und abermals sich offenbart. Er läßt nie und nirgends sich unbezeugt, Er ist nah und gegenwärtig Allen, obgleich nicht Alle diese Nähe erkennen. Am glanzvollen Sternengewölbe wie auf dem grünen Teppich der Erde stehet geschrieben: In ihm lebt und webt Alles. Was ist es, das ihr mit dem todten Wort Materie auf eine todte Weise bezeichnet? Lebendige, wirkende Kraft ist es, und der Kräfte Ur- und Allkraft ist Er, der allein Selbständige."

„So heilig ist dieses Wesen, daß kein Verstand es ergründet, keine Sprache erreicht; sein Siegel aber ist uns und Allem aufgedrückt. Kräfte, die wir haben, sind seine Kräfte, darum ist Gott auch ein um sein Seyn Wissender und mit Bewußtseyn Wollender, ja Wille und Wollen, urthätiges Wollen ist die höchste Eigenschaft, die mit dem Gedanken wir noch erreichen können. Was Er will, ist Gesetz für die ganze unendliche Wesenreihe. Die bewußtseyende Kraft ist in der Welt; woher wäre sie, wenn nicht von Gott? Wie könnte der Mensch, wie

könnte ein Vernunftwesen Etwas besitzen, das nicht Er auf unendlich vollkommnere Weise besäße, wäre? Gott ist wissend, wie er handelnd und schaffend, werkthätig und bildend ist; Gott ist Alles in Allem, unbegriffen von Jedem, nur sich selbst begreifend — die ewige Wahrheit und Güte, über jedes beschränkende Verhältniß erhaben, unnennbar, namenlos, das heißt — heilig!"

„Der höchste Ausdruck, womit die Sprache das Unbedingte und Göttliche bezeichnet, ist, dem Vorhergehenden zufolge, das Heilige, und der höchste Ausdruck, womit die volle und freieste Thätigkeit der Vernunft bezeichnet werden kann, ist die Andacht. Sie ist das Entzücktseyn einer Seele, die in den größten Gedanken eines Sterblichen, das Heilige, versunken ist. Dieser füllt zwar im Menschen nur Augenblicke, aber auch in diesen Augenblicken schließt er das Innerste der Seele auf und beurkundet ihre Verwandtschaft mit dem Unvergänglichen. Die Idee des Heiligen wirft ihr Licht und ihren Glanz auf die übrigen Ideen, die Nichts sind, als verschiedene Brechungen dieser einen Idee innerhalb der Sphäre eines menschlichen Geistes nach Maßgabe der Hauptrichtungen desselben, des Erkennens, Wollens und Fühlens. Jene eine Idee aber ist das rechte, gesunde Leben des Geistes. Vermittelst ihrer und von ihr befruchtet, erblickt er auch in dem Wahren, Guten und Schönen und in den Dingen und Gesetzen und Handlungen, in welchen sie zur Erscheinung kommen, die Offenbarung eines göttlichen Wesens, das selbst die Fülle alles Wahren, Guten und Schönen schlechthin ist. Alle echte unveränderliche Moralität stammt aus dieser Quelle und ist ein Abdruck dieses Göttlichen im Leben."

Indessen geben selbst die hier gepriesenen Abschnitte zu dem oben ausgesprochenen Tadel Anlaß. Ohne Beweis und ohne nöthige Verdeutlichung (etwa weil Beide hier unmöglich sind?) stehen Sätze da, wie die folgenden: „Gott ist das Wesen in allem Wesen, das Seyn in allem Seyn, die Urkraft iu allen Wirkungen, der Lebensgrund — des gesammten Universums, das Urthätige, Freie. Die Vernunft, als das Vermögen der Seele, das Unbedingte, Freie zu vernehmen, ist folglich das Vermögen der Seele, Gott zu erkennen" .... „Die Vernunft weiset hin auf ein außer ihr, darum auch in ihr vorhandenes Wahres an sich; aber sie weiset auch hin auf ein außer ihr und in ihr vorhandenes Gutes und Schönes an sich; alle drei sind in diesem Ansich nicht mehr unterschieden, alle drei sind in Einem Wesen vereinigt, das die Fülle der Wahrheit, Güte und Schönheit durch sich selbst, in ungetrübter Freiheit ist. Alle drei aber kommen in den besondern Dingen auf mehrfache Weise zur Erscheinung für

den Verstand und den Sinn, und mit dieser Erscheinung findet sich alsdann der Unterschied. Das Wahre wird Gegenstand der Erkenntniß insonderheit, das Gute Gegenstand des Willens insonderheit, das Schöne Gegenstand des Gefühls insonderheit, und somit erregen sie den gesammten Menschen in den verschiedenen Richtungen seiner geistigen Thätigkeit. Der Mensch ist in Harmonie mit Gott und dem Universum, in seiner Seele spiegeln sich Beide." — „Von diesem wahren Wesen, auf welches die Vernunft allein hinweiset, sind die Dinge die sinnlichen Abdrücke." (Woher weiß dieses der Verf.?) . . „Alle Dinge sind nur, weil sie an dem Wesen Gottes Theil nehmen, und dieses Wesen durch sie durchscheint." (Lehren, wie diese, sind reiner Pantheismus und stehen bei consequenter Durchführung im Widerspruch mit der vom Verf. gleichwohl aus einem moralischen Bedürfniß, oder aus unzerstörbarer Vernunfterkenntniß angenommenen Persönlichkeit Gottes, d. h. mit seiner Eigenschaft, ein „mit Bewußtseyn Wollendes" zu seyn; sie stehen selbst im Widerspruch mit der Idee der Pflicht, weil sie unausweichlich zur Annahme einer selbst über den Seelen, d. h. über der übersinnlichen Welt und über Gott selbst — der sich ja offenbaren muß — waltenden Nothwendigkeit führen.) „Es gibt nur eine Idee, weil und wie es nur ein ihr objectiv entsprechendes Wesen gibt, Gott, der schlechthin Unbedingte und Freie; aber dreifach verschieden sind die Weisen, wie diese eine Idee sich innerhalb des menschlichen Geistes reflectirt, der in seinen Elementen Erkennen, Wollen und Fühlen ist." (Eine mystische Verwechselung der Eigenschaften Gottes — wie unsere Vernunft sie an der Grundursache alles Seyns, dem wissend wollenden Gott, nothwendig erkennt, — mit Gott selbst. Die Ideen des Wahren, Guten, Schönen sind nicht identisch mit der Idee von Gott, sie sind eingeborne Grundformen unserer Vernunft und haben Realität selbst für den Gottesleugner; aber nothwendig werden sie übertragen auf Gott, sobald wir uns erheben zu dessen Erkenntniß). „Die Idee des Guten ist ein Nachbild des in die Vernunft scheinenden Urbildes des göttlichen Wollens und Handelns." — „Wie sich Erkennen zum Thun verhält, so das Wahre zum Guten. Jenes ist die centripetale Richtung auf den Mittelpunct des Bewußtseyns, dieses die centrifugale Richtung aus dem Bewußtseyn heraus. (!!) Beide Richtungen finden sich unzertheilt im Weltorganismus, und darum (!) auch im Geiste des Menschen." (Welche Prämisse und welche Folgerung!) Aber weiter: „Gut fällt mit dem Begriff einer unbedingten Zweckmäßigkeit zusammen; aber ihre Idee, wenn sie in den einzelnen menschlichen Handlungen zur Erscheinung kommt, nimmt

mancherlei Abänderungen und Farben an, deren vornehmlich drei bemerkenswerth sind (nach den drei Stufen unsers geistigen Organismus) das Angenehme — was zu dem Zwecke der Sinnlichkeit stimmt — das Nützliche — was zu dem Zwecke des Verstandes stimmt — und das Gute — was zu dem Zwecke der Vernunft stimmt." (Wenn das Gute wesentlich in der unbedingten Zweckmäßigkeit besteht, wie kann man es zugleich in der bedingten erkennen? Wie kann man einem Worte zwei wesentlich verschiedene Begriffe beilegen? —) „Dem Guten ist das Böse und das Uebel entgegengesetzt." (Wie können zwei unter sich wesentlich verschiedene Dinge oder Begriffe einem und demselben dritten entgegengesetzt seyn? Der Gegensatz vom Guten im moralischen Sinn — und nur von diesem kann hier die Rede seyn — ist nicht das Uebel, sondern blos das Böse.) „Die Idee des Guten in allen ihren Abstufungen" (d. h. also auch in ihrer Verneinung!) „als Angenehmes, Nützliches, Zweckmäßiges und Gutes schlechthin, ist die Erzeugerin des menschlichen Handelns und der Inbegriff aller menschlichen Handlungen — der Geschichte." (Also ist die Idee des Guten auch die Erzeugerin aller Laster; oder vielmehr es gibt gar kein Laster, und was man so heißt, ist blos Moral der Sinnlichkeit oder der Verständigkeit, d. h. durch die Vorstellung des — unter die Idee des Guten mit gehörigen — Angenehmen und Nützlichen erzeugt!)

Wir sagten oben, daß des Verfs. Moralsystem ohne hinreichende, zumal ohne selbständige Begründung sey. Er selbst erklärt es abhängig von der Erkenntniß der Heiligkeit Gottes (S. 58); nur für solche, die sie erkennen, soll sein Buch geschrieben seyn. So auch S. 164. „Die Tugend kann nur aus einem religiösen Gemüthe hervorgehen, sie ist Frucht desselben." Der Verf. verzweifelt demnach daran — was doch eine würdige wissenschaftliche Aufgabe wäre, ohne Beziehung auf ein höheres Wesen, aus der Form und Wesenheit der Vernunft allein eine Pflicht abzuleiten, da doch auch Gottesleugner Pflichten haben und erkennen mögen, und da gerade die Entwickelung und Einschärfung der Pflicht der trefflichste Weg seyn kann, sie erst zur Erkenntniß Gottes zu leiten. Aber noch weiter beschränkt der Verf. die Bedeutung und Gültigkeit seiner Ethik. Sie gilt (S. 210) nur für den, der eine Heimath hat, einer Gemeinde oder einem Staat angehört; denn „für Zigeuner schreiben wir keine Ethik;" da doch die Stimme der Vernunft, und also die Macht der Ideen entweder nur ein menschliches Machwerk ist, oder lebendig — oder wenn auch da und dort schlummernd oder erdrückt, doch des Erweckens und Befreiens empfänglich — seyn muß vor aller künst-

lichen Einsetzung, und also die Forderungen der reinen vernünftigen Moral an alle Menschen oder an keinen ergehen. Was sollen wir aber dazu sagen, daß der Verf. seine — angeblich wissenschaftliche — Ethik auch „nicht für Heiden und Türken" geschrieben, sondern nur für Christen?" (S. 183). Nur so viel: Durch diese Erklärung hört das Buch auf, der Philosophie anzugehören, welcher es doch nach seinem ausgesprochenen Zwecke angehören soll, und wird rein theologisch. Wir halten dafür, daß die Ethik wohl geeignet sey, zur Annahme des Christenthums den Weg der Ueberzeugung zu bahnen, nicht aber, daß nur auf dem Wege des positiven Kirchenglaubens zur Vernunfterkenntniß zu gelangen sey.

Der Verf., nachdem er den Inhalt der Ideen des Wahren, Guten und Schönen entwickelt hat, faßt ohne weitere Deduction solchen Inhalt in praktische Gebote zusammen: „Der Mensch liebe die Wahrheit und handle ihr in allen Fällen gemäß!" „Der Mensch wolle das Gute und ordne ihm das Angenehme und Nützliche unter!" — „Der Mensch stelle sich selbst als vollendetes Kunstwerk dar ꝛc.! — Es ist dieses nicht nur im Widerspruch mit dem, was der Verf. selbst (S. 58) sagt, daß „die Idee der Wahrheit nur zum Erkenntnißvermögen, die Idee der Schönheit nur zum Gefühl im besondern Verhältnisse stehe" — wornach der Befehl: „Handle der Wahrheit und Schönheit gemäß," unmöglich aus diesen Ideen selbst, sondern nur aus jener des Guten, als welche allein auf den Willen sich bezieht, kann abgeleitet werden: — sondern es wird auch durch das Nebeneinanderstellen jener drei Gebote und durch ihre gleichmäßige Ableitung aus der Natur unserer Seele und ihrer drei Grundvermögen die Art der Nöthigung mehr zu einem Müssen, als zu einem Sollen gestempelt. „So viel ist ausgemacht," (sagt der Verf. S. 57) „daß kein menschliches Wesen jemals das absolut Unwahre als solches denken, das absolut Böse, weil es böse ist, wollen, das absolut Häßliche, als solches, lieben kann." — (Aber er kann das absolut Böse doch, obschon es böse ist, wollen, wogegen seinem Denken und seinem Gefühl unmöglich bleibt, das als unwahr Erkannte zu denken, das als häßlich Empfundene zu lieben.)

Die Beziehung der Idee des Guten zu unserer Seele ist also wesentlich verschieden von jener des Wahren und Schönen; Gebote, die auf die letztern gehen, haben nur Bedeutung, insofern man das Wahre und Schöne zugleich als gut erkennt; und die allgemeine Grundlage der Ethik ist also die Idee des Guten, ja selbst die Idee der Heiligkeit hat praktische Bedeutung nur durch sie.

In dem Abschnitt vom Gewissen wird dieses als die alleinige und untrügliche Richterin über das Gute und Böse erklärt. - „Die Idee des Guten (S. 49) beruht auf einem Gegebenen, welches im Gewissen sich ausspricht, welches die erkennende und nach der Erkenntniß die Handlung richtende Vernunft selbst ist." — „Das Gewissen ist die Idee der Wahrheit und Güte, die sich selbst Recht spricht." (S. 77) „Was thut der, welcher gegen sein Gewissen handelt? — Er handelt gegen die Idee des Heiligen, gegen die unbedingte Endzweckmäßigkeit des Universums, und dieses rügt der heilige Urheber desselben, und diese Rüge heißt Gewissen." . . . „Durch das Gewissen ist der Mensch ein moralisches Wesen, und es gibt für ihn ein höchstes unbedingtes Gut, das wünschenswerth ist an sich." — rc. Da jedoch nach des Verfs. eigener Bemerkung das Gewissen (obschon Jeder, der nach seinem treu erforschten, aufrichtig für wahr gehaltenen Gewissen handelt, moralisch gut handelt) gleichwohl irrig und zweifelhaft seyn kann, nämlich nicht in Ansehung der Grundidee des Guten selbst oder im Allgemeinen, sondern nur in Ansehung dessen, was in vorkommenden Fällen gut, d. h. der Idee des Guten entsprechend sey; so sind allerdings „allgemeine moralische Grundsätze" (S. 84) nöthig, um dasselbe zu erleuchten und zu berichtigen, um also objectiv Gutes, — d. h. welches solches nach dem auf Erkenntniß gegründeten Ausspruch der allgemeinen Menschenvernunft wäre, nicht blos subjectiv Gutes, welches nämlich nur mir, nach meiner Einsicht und dem dadurch bestimmten Gewissen also erschiene, erkennbar zu machen. Aber diese allgemeinen Grundsätze, deren Aufstellung ganz eigentlich das Geschäft der wissenschaftlichen Ethik wäre, aufzustellen, hat der Verf. unterlassen, ja er verweiset sogar (S. 56) wegen der Entscheidung darüber, was gut sey, abermals an das Gewissen und wiederholt S. 199 diese Lehre ausdrücklich: „Das Gewissen allein ist Gesetzgeber, Beurtheiler, Richter zugleich; es allein ist Grundquelle von dem, was moralisch Pflicht und Recht ist." Vergebens würde man sich die Aufstellung der geheischten Principien etwa für die einzelnen Classen von Pflichten, für eine specielle Pflichtenlehre vorbehalten. Alle Principien für dieselben müssen in einem höchsten und allgemeinsten zusammenlaufen, oder aus einem höchsten und allgemeinsten abgeleitet seyn. Dieses höchste Princip kann aber nicht die Idee des Guten selbst seyn — da es ja eben gefordert wird, um das Gute in den einzelnen Fällen zu erkennen — sondern es muß die allgemeinste Regel des Guten, und zwar eine rein vernünftige, daher blos formelle Regel seyn, welche man (so sehr man sich dagegen sträube, und so vor-

nehm man auf den großen Weisen herabzublicken sich anstelle) nur in Kants kategorischem Imperativ — „Handle nach einer Maxime, die zugleich als allgemeines Gesetz gelten kann" — findet und überall sonst vergebens sucht.

Wir glauben übrigens, daß das Gewissen, auch ohne zur überschwenglichen Voraussetzung der unmittelbaren Rüge durch die Gottheit unsere Zuflucht zu nehmen, einige Erklärung erhalten könne durch die Vergleichung mit dem moralischen Abscheu vor bösen Thaten der Andern und vor ihren Urhebern selbst.

Wenn der Mensch bös handelt und also dem unfreien Antrieb gehorcht, so würdigt er sich zum Thier herab und erregt sonach Verachtung. Das Thier selbst, als welches ist, was es seyn soll, oder seyn kann, erfährt blos Nichtachtung; aber der sich selbst herabwürdigende, der unter sein Geschlecht herunterfallende Mensch erzeugt Verachtung — oder gesteigert, Abscheu. Hat er es freiwillig, rein willkürlich gethan? — Hat er daher Strafe verdient? — Ich weiß es nicht. Dies weiß nur Gott; aber ich glaube es. Zur Erklärung des Abscheues oder der Verachtung aber gehört solche Annahme nicht nothwendig. Denn diese mögen schon daraus fließen, daß der Anblick eines unter die von uns ideal erkannte Menschheitsstufe hinabgesunkenen Menschen uns die schauderhafte Ahnung der Möglichkeit eines eigenen Hinuntersinkens gibt, oder daß eine böse That uns als ein — gleichviel, ob willkürlicher oder unwillkürlicher, freier oder unfreier — Versuch, oder wenigstens als eine dahin abzielende, solchen Effect drohende Begebenheit erscheint, das Geschlecht selbst, zu welchem wir gehören, herabzuwürdigen. Wir fühlen, daß wir selbst allen Werth verlören, wenn solche Handlungsweise allgemein, d. h. für unsere Gattung charakteristisch wäre, und vertheidigen gewissermaßen unsere eigene Würde, indem wir durch Verachtung und Abscheu den Verletzer oder Sünder aus unserer Gattung auszuschließen oder zu entfernen trachten. (Abscheu ist ja Nichts anders, als ein heftiges Begehren, Etwas von sich zu entfernen.) Sobald wir ihn als ohnehin uns nicht angehörend erkennen (wie die Thiere), so ist höchstens Nichtachtung, oder auch Mitleid, nicht aber Abscheu die natürliche Empfindung.

Also der Mensch, der sich selbst zu etwas Besserem bestimmt oder geeignet denkt und fühlt, muß den Verbrecher verabscheuen, als dessen That gegen solches Denken und Fühlen anstreitet und meinem stolzen Bewußtseyn gewissermaßen den Krieg erklärt. — Aber ich wage nicht ihn zu bestrafen . . . das mag der Ewige thun.

Aber wie ist's nun mit der Selbstverabscheuung? — Eben so. — Als der Freiheit, d. h. der Vernunftmäßigkeit be-

wußt, sehe ich mich plötzlich ins Reich der Unfreiheit, der Thierheit hinabgesunken. Das Vergleichen dieses Zustandes mit dem frühern oder mit meinem beharrenden Bewußtseyn macht mir nothwendig Ekel, Abscheu, Leid, Angst u. s. w.

Aber ob ich Strafe verdient habe, weiß ich nicht, glaube es aber, wiewohl die Selbstverachtung schon herbe Strafe ist. Zwar zürne ich gegen mich selbst; aber die Idee der moralischen Strafwürdigkeit ist überschwenglich und unerweislich. Vielleicht ist sie nur analog und entsprossen aus jener der juridischen, welche aber blos in dem Erkennen des Gesetzes der gleichen Wirkung und Gegenwirkung, überhaupt der Gesetzmäßigkeit ihren Grund hat . . . Denn moralische Strafbarkeit findet vor menschlichem Gerichte, oder nach menschlich möglichem Urtheile nicht statt, und ob das Recht den Mörder für des Todes würdig erkläre, über seine moralische Schuld spricht es nicht und kann es nicht sprechen. —

Die nachfolgenden Abschnitte: „Von den Begehrungsvermögen, von Wille, Freiheit und Zurechnung, von dem Gemüth, von Tugend und Laster, von Gesetz, Pflicht und Recht," befriedigen noch um Vieles minder als die früheren. Wir beschränken uns jedoch auf einige wenige Bemerkungen und wenden blos einem Puncte, nämlich dem aufgestellten Rechtsbegriff, eine besondere Aufmerksamkeit zu.

Zuvörderst erscheint fehlerhaft, daß der Verf., der schon weit früher die moralischen Gebote — unter der Rubrik der Ideen aufstellte, jetzt erst unter der Rubrik des Begehrungsvermögens die Möglichkeit und die Natur der Vernunftgebote überhaupt untersucht und sie in der „Forderung" findet, welche dieselbe Vernunft, durch welche der Mensch „Kunde von dem Unbedingten und Heiligen erhalte," an ihn mache, „jene Ideen hinwiederum zu veräußern und in Werken, Thaten und Handlungen wirklich zu machen." Diese „Forderung" ist nun allerdings Nichts anders als das Kantische „Vermögen der Vernunft, für sich selbst praktisch zu seyn," was auch der Autor gleichsam gefällig zugibt, indem er (S. 99) sagt: „Dieses Grundgesetz kann praktisch heißen;" aber seltsam ist es, daß er dann (S. 108) in der „Idee des unbedingt Guten," deren „Auseinandersetzung die eigentliche Aufgabe der Ethik sey," die drei übrigen Ideen sich wiederholen" läßt, nämlich „die strenge und nothwendige Gesetzmäßigkeit, die im Wahren sey, die unbedingte Zweckmäßigkeit, die das Gute charakterisire und auch das Schöne in sich vollende, welches Tugend sey;" wobei unbegreiflich erscheint, wie man das Gute, als bestehend aus drei Elementen, von welchen eines wieder das Gute ist, oder als neben drei

andern Ideen hingestellt, von welchen eine abermal das Gute ist, uns aufführen möge.

Von dem Willen werden mehrere, unter sich sehr verschiedene Begriffe aufgestellt, was denn natürlich auch die Behauptung von scheinbar widersprechenden Sätzen möglich macht. Also wird S. 111 bemerkt, daß Wesen, welche blos ein vernünftiges Begehrungsvermögen hätten, die daher ihrer Natur nach nicht anders handeln könnten, als gut, „keinen Willen haben würden," nämlich „keine Wahl," als worin — wie schon die Verwandtschaft der Wörter: Wollen, Wille, Wählen, Wahl, Wohl andeute — das Wesen des Willens (sollte heißen der Willkür) liege. Hiernach hätte die Gottheit keinen Willen. Aber da der Wille auch bedeuten kann (S. 113) „die Strebekraft selbst, und zwar, wie sie erscheint auf der Stufe der Vernünftigkeit," demnach nothwendig und immer nur nach dem Guten gerichtet, so hat auch Gott einen Willen, und zwar einen heiligen Willen. Dagegen hat der Mensch noch einen Willen in einer dritten Bedeutung, nämlich „als Vorsatz mit Bewußtseyn, irgend einen Endzweck, ob gut oder nicht gut, zu erreichen," gedacht. So ist auch die „Freiheit" zweideutig erklärt. Sie ist nämlich S. 118 „das unbedingte Vermögen, sich für die Forderung der Vernunft oder für das Dringen der Sinnlichkeit aus eigner Kraft zu entschließen." Aber diese Freiheit ist auch S. 124 „eine Unabhängigkeit der Vernunft von der Macht der Sinnendinge in Rücksicht auf menschliches Handeln, oder das Vermögen, die Ideen des Guten in sich zu erzeugen und im Leben und Wirken darzustellen," wornach blos das Gute frei ist, und es eine andere Freiheit, als welche das Gute will, gar nicht gibt." — Wir abstrahiren von solchen, obwohl wesentlichen Varianten und fragen blos: Warum hat der Verf. die Freiheit, als ein so ausgezeichnetes, ja der menschlichen Natur die höchste Würde verleihendes Vermögen, nicht mit in das Schema der Seelenfähigkeiten aufgenommen? Es würde sicherlich geschehen seyn, wenn die einmal begehrte, d. h. zum angenommenen Systeme nothwendige Analogie mit dem Schema der leiblichen Kräfte solches erlaubt hätte. Auch begreifen wir nicht, warum der Vf. die von den übrigen Philosophen fast einstimmig aufgestellte Sonderung zwischen dem Reiche der Naturnothwendigkeit und jenem der moralischen Freiheit verwirft (S. 121), da doch der wesentliche Unterschied der in der Natur waltenden Gesetze von jenen, welche das Gebiet der Freiheit regeln, fast handgreiflich genannt werden kann. „Natur und Geist widersprechen sich nicht, (sagt der Verf. S. 125). Gesetz der Natur und Gesetz der Vernunft widerspricht sich nicht. Die Welt ist nicht auf Wider-

sprüche, sondern auf Wahrheit gegründet; darum ist nach einer höhern Betrachtungsweise (?) das Gute auch das wahrhaft Nützliche, auch das Schöne und Anständige, das Angenehme und Dauernde. Natur und Vernunft sind gleich göttlichen Ursprungs und treffen in ihrem Wesen zusammen. Das Hervorbringen der Einen und das Handeln der Andern sind nur zwei Seiten, in welche das Eine für den Verstand auseinandergeht. (?) Darum vereinigen sich auch unverkennbar Beide in der Seele des Menschen, und die Seele ist wahrhaftig frei, welche, diese Freiheit erkennend, sie thätig auch wieder hinüberträgt in die Wirklichkeit." — Wir gestehen, daß wir hierin nur Worte, aber keine Philosophie finden, und glauben, daß die Unterscheidung der Naturgesetze von den moralischen schon durch die einzige Betrachtung gerechtfertigt wäre, daß niemals Etwas geschieht oder geschehen kann, was jenen, wohl aber, was diesen entgegen ist; daher eben gesagt wird, daß im Reiche der Erstern Nothwendigkeit, im Reiche der Letztern Freiheit herrsche.

Nicht minder unklar und unbefriedigend ist die Lehre S. 129. „Die Willensfreiheit besteht nicht in der Unabhängigkeit von allen zu handeln mich bestimmenden Gründen, sondern in dem Entschlusse, die Bestimmungsgründe selbst einander unterzuordnen, und entweder die einen oder die andern wirksam in mir seyn zu lassen und zur Richtschnur aufzunehmen." — Denn da fragen wir entgegen: Wie ists mit diesem Entschlusse selbst? — Hat er einen Bestimmungsgrund, oder nicht? — Im ersten Falle ist die Erklärung um Nichts weiter vorangeschritten, im zweiten ist falsch, was der Autor sagt (S. 129), daß „eine Freiheit ohne Bestimmungsgründe undenkbar sey."

Doch wir wollen mit dem Autor nicht rechten darüber, daß er — wie alle seine Vorgänger — bei der Bemühung, das Unergründliche der moralischen Freiheit zu ergründen oder zu erklären, auf Widersprüche oder bedeutungslose Worte geräth. Hier ist — wie er jedoch an einer Stelle selbst anerkennt — kein Beweis möglich, sondern blos ein Anerkennen der mit unserm innersten Bewußtseyn gegebenen Thatsache. Ist doch, wie mit Recht Jean Paul bemerkt, das Kantische Simultaneum der Sinnenwelt, worin der Mensch nach dem Gesetze der Nothwendigkeit, und der Verstandeswelt, worin er frei handelt, nichts Anderes, als eine die Schwierigkeit der Erklärung ausdrückende Formel, eine bloße „Taufe der Schwierigkeit ohne irgend eine Erklärung derselben." Aber das halten wir für eine der Rüge bedürftige Begriffsverwirrung, daß der Verf. — freilich consequent, wenn man Naturordnung und moralische Weltordnung für Eines, und welches blos in unserm Verstand nach

zwei Seiten hinausgehe, erklärt — die Tugend auch für Glückseligkeit gelten läßt.

„Tugend und Glückseligkeit widersprechen sich nicht, (sind sie aber darum Eins?)" sagt der Verf. S. 177 ff., „sondern eine ist der andern natürliche Folge; sie stehen in Wechselwirkung." „Mit der Ausübung der Tugend ist das höchste Wohlgefühl verbunden, und Glückseligkeit ist also eine natürliche Folge der Tugend." — „Es bedarf also keiner weitern Glückseligkeit, die erst in Uebereinstimmung mit ihr müßte gebracht werden, und es ist unstatthaft, aus der Forderung eines künftigen Zustandes der Vergeltung, wo Tugend und Glückseligkeit gleich gewogen würden, einen Beweis für die Unsterblichkeit der Seele zu entnehmen." — „Menschentugend ist sonach nichts Anders, als die Kunst, seines Daseyns froh zu werden und die Lust an demselben durch vernunftgemäßes Wirken und Leben zu erhöhen." — Bei diesen Worten — so möchten wir sagen — sinkt der Tempel der Tugend in sich selbst zusammen, und zergeht die glänzende Gestalt in leere Luft. Was magst du — wenn diese Ansicht die wahre ist — fürs Erste rechten mit dem Thoren, welcher, die Tugend niedertretend, der Sinnenlust folgt, oder den Lockungen des Ehrgeizes und der Herrschsucht? Bedaure ihn darum, aber verabscheue ihn nicht! Ja, dünke dich nicht einmal besser, als ihn! Ihr seyd beide Egoisten, nur mehr oder minder fein und klug. Aber es ist auch nicht wahr, daß die Tugend hinreiche zum Glück, und das Laster zum Unglück. Gibt es doch auch — wie der Verf. selbst Seite 82 bemerkt — ein schlafendes und ein verstocktes Gewissen. Ein solches stört den Sinnenrausch und das irdische Wohlseyn nicht. Auch kann ein vom Glück geschenkter plötzlicher, noch während des Sinnenrausches erfolgender Tod von den Schrecken des „wiedererwachenden Gewissens befreien, auf welches der Verf., als auf den wenigstens später — etwa in einer langsamen Todesstunde — kommenden Vergelter hindeutet. Dagegen wage es, dem Tugendhaften auf der Folterbank, oder in der ewigen Kerkersnacht, oder beim Anblick der Rettungslosigkeit seiner Lieben, oder bei jenem des sinkenden Vaterlandes, des unterdrückten Rechtes, der geächteten Wahrheit, des Triumphes der Bösen zuzurufen: Was klagst du? Bist du nicht glücklich? Hast du doch ein gutes Gewissen! Wohl! wird er dir erwiedern, und ich gäbe es nicht hin um alle Schätze der Welt. Aber dennoch leide ich, und ich erliege meinem Schmerz, — mag ein Heiliger unter Qualen lächeln; ich bin nicht böse, aber schwach und fühle mich unglücklich, ja — hätte ich nicht die Aussicht auf Jenseits, ich würde verzweifeln. Und du, Philosoph! der du in deiner günstigen, natürlichen und bürger-

lichen Stellung — von Mangel, Noth und feindseliger Gewalt Nichts wissend, des Wohlseyns und der Liebe der Deinigen dich freuend, und auch am Körper gesund — der Idee der Unsterblichkeit vorerst nicht bedarfst, um deine Pilgertage zu erheitern, glaube sicher, es gibt viele Tugendhafte, die bei aller Zufriedenheit ihres Selbstbewußtseyns sich unglücklich hienieden fühlen, und die in diesem Gefühle selbst wie einen Titel und eine Bürgschaft für die Fortdauer jenseit des Grabes finden. Wahrlich! Nichts ruft uns lauter die Versicherung der Unsterblichkeit zu, als die Leiden des Gerechten....

Wir kommen endlich auf die Rechtsidee des Verfs. „Weil alle Menschen (so lehrt derselbe S. 201) vermöge des untheilbaren Vernunftcharakters das gleiche Vernunftgesetz bindet, und die Anforderung, sich von diesem Gesetz bestimmen zu lassen, an Alle ohne Ausnahme ergeht, so folgt, daß auch jeder Mensch befugt ist, von allen Andern zu verlangen, daß auch sie die Idee des Guten zur Richtschnur ihrer Handlungen nehmen. Diese Befugniß heißt Recht, jus.“ — (Allerdings wird das Recht, subjectiv betrachtet, eine Befugniß genannt. Aber „Recht“ durch „Befugniß“ erklären, heißt idem per idem erklären. Denn: was heißt hier „verlangen?“ Etwa blos wünschen, begehren, als Verpflichtung erklären — oder mit Zwang einfordern? —) Weiter S. 202: „Was ist in jedem einzelnen Fall des Handelns Pflicht und Recht? . . . Das Gewissen allein ist es, was uns nicht nur das Gesetz gibt, sondern auch in einem bestimmten Handeln die Anwendung des Gesetzes lehrt.“ S. 208. „Meiner Verbindlichkeit (moralischen Pflicht) entspricht genau die Befugniß, dieselbe Handlungsweise auch von jedem andern mit mir in Gemeinschaft stehenden Vernunftwesen zu fordern, welche Befugniß Recht heißt.“ Und abermals S. 222: „Das Recht ist die Befugniß, gegenseitig zu verlangen und vorauszusetzen (!), daß dem Vernunftgesetz oder dem sittlichen Grundsatze wie von mir, so von allen Andern immer gemäß gehandelt werde.“

Nach dieser Begriffsbestimmung ist begreiflich, daß der Verf. der Ansicht Derjenigen folge, welche das Vernunftrecht als einen Theil der Ethik betrachten. Er sagt es auch deutlich S. 19: „Das Naturrecht hat nur Bedeutung und Stellung in der Ethik.“ Eben so S. 227: „Diese Wissenschaft (das Naturrecht) ist ihrem Sinn und ihrer Bedeutung nach ethisch; denn sie steht 1) wie die Ethik auf dem Gebiet der Freiheit, mit dem Unterschied jedoch, daß sie, wie auch die positive Gesetzgebung, nur die äußere Seite der Freiheit bestimmend ordnet,“ (d. h. etwas von der innern Freiheit wesentlich Verschiedenes

und blos im Wortlaut Aehnliches); „sie hat 2) dieselben ethischen Grundbegriffe, Gesetz, Pflicht und Recht, jedoch nur in ihrer äußeren Anwendung auf den Staat." (Mit nichten, sondern auch auf den außerbürgerlichen Zustand.) „Sie wird daher von der Ethik umschlossen, denn nur die innere Freiheit macht die Ansprüche an äußere möglich" u. s. w. Daß nun diese Ansicht durchaus irrig, daß dieser ethische Rechtsbegriff zur Erbauung eines Rechtssystems durchaus untauglich, ja durch innern Widerspruch sich selbst aufhebend sey, ist wohl nicht schwer zu erweisen, obschon noch ziemlich viele Rechtsphilosophen sich davon nicht loszuwinden verstehen. Wir behalten uns die ausführlichere Darstellung hiervon auf einen andern Anlaß vor und begnügen uns für jetzt, darauf aufmerksam zu machen, daß ja die innere Freiheit bestehen könne beim Verlust aller äußern, ja daß sie gerade ihren schönsten Triumph feiern möge durch Verachtung der Fesseln und des Todes; (Man gedenke Epiktets und der Märtyrer, oder des Horazischen: si fractus illabatur orbis etc.), und daß dagegen der innerlich ganz Bösgesinnte, also der innerlich Unfreie, weil Sclave der verworfenen Lust, gleichwohl den Anspruch auf äußere Freiheit ungeschmälert behalte, so lange er nicht durch äußere That — nicht etwa blos gesündigt, sondern — das äußere Recht verletzt hat; weiter darauf: daß ja unzähligemal das Recht uns erlaube, was die ethische Pflicht verbietet, und daß überall das Wesen des Rechts im „Erlauben," d. h. in der Idee der Möglichkeit einer Handlung — unter Voraussetzung einer harmonisch geregelten äußern Wechselwirkung der Menschen, — das Wesen der Ethik aber im „Gebieten und Verbieten," d. h. also in der Idee der absoluten Vernunftnothwendigkeit oder Unmöglichkeit gewisser Handlungen, oder vielmehr ihrer Maximen bestehe, daß bei dem Recht der Berechtigte, bei der Ethik aber der Verpflichtete es sey, auf welche das Gesetz sich beziehet, daß jenes die Realisirung der äußern Gesellschaftsordnung, diese die innere Heiligkeit des Handelnden bezwecke, und daß endlich schon der Zwang, welchem die Rechtsschuld unterliegt, derselben einen ganz andern Boden und ein ganz anderes Princip anweise, als der ethischen — wesentlich freien — Pflicht.

Indessen ist eine Ableitungsart des Rechts von der Pflicht gedenkbar (und auch von Mehreren angenommen), wodurch doch einiger Boden für das Recht gewonnen, einige Möglichkeit, es in concreto zu erkennen, hergestellt wird. Die Ableitungsart unsers Verfs. aber ist vollends nichtig und für den wahren Rechtsbegriff tödtend. Wenn man das Recht oder die

äußere Freiheit aus der eigenen innern Freiheit, d. h. aus jener des Berechtigten ableitet, so wird dadurch wenigstens die Befugniß gerettet, meine auf moralische Zwecke gerichtete äußere Thätigkeit gegen das Widerstreben Anderer zu behaupten. Aber der Verf. macht nicht meine Pflicht, sondern die Pflicht des Andern zur Hauptsache, oder zur Basis meines Rechtes, und hebt hierdurch allen Sinn des Wortes Recht auf, weil ihm dergestalt alle äußere Erkennbarkeit — denn wer kann äußerlich gültig über die Pflicht des Andern entscheiden? — geraubt wird.

Auch behauptet der Verf. selbst, daß über Pflicht nur das Gewissen (des Verpflichteten) entscheiden könne. Dasselbe Gewissen soll nun auch über das Recht entscheiden. Aber was für ein Gewissen? Meines — des Berechtigten? — Da ist der Andere der Autorität des für ihn allein competenten Richters, nämlich seines Gewissens, entrissen und, im Widerspruch mit aller Ethik, einem fremden Gewissen unterworfen. Oder ist es sein, des Verpflichteten, Gewissen? Dann hört alle Möglichkeit auf, mein Recht zu beweisen, und es gibt dann auch keinen äußern Richter, welcher gültig darüber entscheide. Ich bin in Ansehung meines Rechts lediglich der Gewissenhaftigkeit des Andern hingegeben. Im Sinn des Verf. nun scheint das Erste zu liegen: „Ich bin befugt, von Andern zu verlangen, daß sie, wie ich, (also nach dem Urtheil meines Gewissens) dem sittlichen Gesetze gehorchen." — Er hat also übersehen, daß dieser Satz, wie wir eben zeigten, einen Widerspruch mit dem Hauptgrundsatz der Ethik in sich enthalte, und er hat nicht bedacht, welche abenteuerliche Folgerungen von demselben abfließen müßten. Um nur einiger zu erwähnen, so müßte hiernach:

a) ein Tugendhafter mehr Rechte haben, als ein Bösgesinnter (wenn der Letztere auch noch nicht durch eine äußere That das Recht verletzt, daher einen Theil des seinigen verwirkt hätte), denn der Tugendhafte — noch mehr der Scrupulöse — erkennt für sich selbst eine größere Verpflichtung durch das Sittengesetz, als der Böse oder auch als der blos Leichtsinnige, Frivole, gemein Sinnliche; also ist Jener auch „befugt," von Andern mehr zu fordern, als dieser!! Weiter:

b) Ich erkenne das Vernunftgesetz, gütig, wohlthätig, dankbar u. s. w. zu seyn; also habe ich das Recht oder die Befugniß, zu fordern, daß auch Du mir — oder überhaupt wem immer — Wohlthaten und Liebe erweisest!

c) Ich erkenne das Vernunftgesetz, arbeitsam, mäßig, ehrbar zu seyn; also habe ich das Recht, von Dir zu fordern, (daher

wohl mit Zwang zu fordern?) daß auch Du arbeitsam, mäßig, ehrbar seyest!

d) Noch mehr! Ich habe z. B. ein irriges Gewissen und meine etwa, es sey Pflicht, die Ketzer zu verfolgen; jetzt kann ich von Dir fordern, daß auch Du es thuest. Du entgegen, der Du die Pflicht der Toleranz und Liebe erkennst, kannst mich zu gleicher Liebe nöthigen!! —

Der Verf. wird uns nicht einwenden, daß hier nur von Pflichten gegen Andere, oder von den in der Wechselwirkung mit Andern stattfindenden Pflichten die Rede seyn könne. Denn (außerdem, daß wenigstens das Exempel unter b) sich auf solche Wechselwirkung wirklich bezieht) paßt der Grund wie der Wortlaut der aufgestellten Regel, nämlich „meine Befugniß, zu verlangen, daß Du, wie ich, dem Vernunftgesetz gehorchest," auf alle Pflichten gleichmäßig, nicht blos auf die Pflichten im Wechselverhältniß. Ohnehin habe ich ja viele Rechte gegen Dich, d. h. fordere Manches von Dir, wovon ich weder an Dir, noch an Andern durch eigene Beobachtung zu beweisen Gelegenheit habe, daß auch ich solche Pflicht zu erfüllen geneigt sey. Genug, daß ich im Allgemeinen mich als ein Vernunftwesen, d. h. als eine die Vernunftgebote ehrende Person darstelle und die Vermuthung für mich habe, ich werde meine Pflichten erfüllen. Fließt hieraus die Befugniß, auch von allen Andern zu verlangen, daß sie als Vernunftwesen handeln, so kann hier kein Unterschied zwischen den Pflichten stattfinden; denn der Grund meiner Forderung ist, nach dem Verfasser, die Vernunftmäßigkeit, nicht die Wechselseitigkeit. Zwar hat der Verf. in einer der angeführten Stellen von den „mit mir in Gemeinschaft stehenden" Vernunftwesen gesprochen. Allein warum dieser weitere Begriff hinzukam, ist nicht erklärt, der Beisatz also bedeutungslos wie grundlos. Denn was heißt hier Gemeinschaft? Etwa so viel, als wechselseitige Erreichbarkeit durch physische Kraft? Oder warum sollte ich nur von Jenen, die mit mir in näherer und eigentlicher Gemeinschaft leben, und nicht überhaupt von Allen, die ich erreichen kann, die Beobachtung des Vernunftgesetzes fordern?! —

Vergebens stellt der Verf. — wie die Unhaltbarkeit seines Hauptbegriffs vom Rechte ahnend — noch einige andere angebliche Bedeutungen des Wortes „Recht" auf, wornach es einmal bedeute „das Anerkenntniß, daß irgend eine Handlung in Uebereinstimmung mit dem moralischen Gesetze gethan sey" — das andere Mal aber „das verpflichtende Gesetz selbst," daher die Nothwendigkeit der Ausübung oder

Unterlassung einer Handlung, oder (?) auch das Nichtdaseyn solcher Nothwendigkeit, d. i. die Erlaubniß.

„Alle diese" (wohl sämmtlich sehr schwankenden) „Begriffsverschiedenheiten, das Recht als Befugniß, Anerkenntniß und Gesetz, werden endlich in einem vierten, sie alle umfassenden Begriffe vereinigt, und dieser ist das Recht als geordnetes Verhältniß aller eine Gemeinschaft ausmachenden, durch Sprache, Sitte, Religion und Boden zu einem Ganzen verbundenen Familien und Gemeinden, d. i. des Staates." — So lehrt unser Verfasser (S. 224). Aber wir fragen: Wie in aller Welt tritt so urplötzlich, ohne alle Deduction, dieser vierte Begriff auf? Wie kann er als Vereinigung der drei ersten Begriffe geltend gemacht werden, da von denselben nicht einer als Element des vierten zu erkennen ist? Nur die Unbestimmtheit und Willkürlichkeit hat er mit denselben gemein; aber er ist auch gleich unrichtig, als vag, und nicht minder zu weit, als zu eng, überhaupt nicht wissenschaftlich. Wenn aber dann weiter behauptet wird (S. 226): „Jedes Recht ist folglich positiv und national, und die Rechtswissenschaft ist daher ebenfalls positiv und national; eine in dem Geist vorhandene lebendige Anschauung des eigenen Volkslebens, wie dieses aus Stammesanlage, Boden, Sitte, Religion, Sprache und Cultur hervorgegangen ist" — und dagegen gleichwohl wieder ein Naturrecht als eine Vernunftwissenschaft (S. 227) mit allgemeiner Gültigkeit angenommen und — freilich auf sehr seltsame Weise, dahin bestimmt wird: „es beantworte die Fragen: Was bedarf der Mensch vermöge seines Wesens, um Mensch seyn zu können? (?) Und was darf ihm kein geselliges Verhältniß entziehen? (etwa nur, wessen er wesentlich bedarf, um Mensch zu seyn?) „Unter welchen gegenseitigen Einschränkungen ist eine Gemeinschaft vernünftiger Wesen möglich?" (hier ist auch die richtige Idee mit aufgenommen, aber wie verloren unter der Menge der unrichtigen, und so ohne Wirkung) „Und welche organische Formen liegen ursprünglich im Geist?" (??) — so müssen wir entgegen fragen: Wie kann aus einem solchen Chaos von Ideen, aus einem solchen Gemengsel der verschiedenartigsten Vorstellungen entnommen werden, was denn eigentlich Recht sey? — Wie kann das Recht, welches entweder gar Nichts, ein bloßer Schall, eine Redeform, ein schlechter Anstrich jeder gedenkbaren Anmaßung ist, oder etwas Bestimmtes, auf festem Boden Ruhendes, Evidentes, wie kann das Ewige, für Alle gesetzgebende Recht auf Hirngespinnste einer Tagsphilosophie gegründet werden? auf luftige Gebilde der Phantasie oder subjectiver Träumerei? auf willkürlich ersonnene Schemate eines geisti-

gen Organismus, oder gar auf den überschwänglichen Organismus des Weltalls?! —

Denn daß am Ende Alles auf solchen Organismus hinauslaufen werde, das ist unsern Lesern schon aus der ganzen, der Naturphilosophie entstiegenen, obwohl hier und da mit eigenen Tinten versehenen Ideenreihe des Verf. klar geworden. Nur eine Probe: „Ein Jeder, der im Staate lebt, hat eine gewisse eigene Stellung in demselben. Angemessen dem Leben eines Organismus, ist diese Stellung in dreifacher Hinsicht verschieden, als Stufe (Stand), Richtung (Beruf) und Organ (Amt). Wenn einst, was nicht mehr ferne seyn kann (?), die Wahrheit begriffen seyn wird, daß alles Lebendige organisch, und daß die Idee des Organismus auch die des Staates ist, so wird eine sinnvolle Ethik in ihrem angewandten Theile oder in der speciellen Pflichten- und Rechtslehre auch sehr leicht aus dem natürlichen Begriffe des Standes, des Berufs und Amtes die entsprechenden Pflichten und Rechten ableiten können." —

Von einer solchen angewandten sinnvollen Ethik hat der Verf. schon früher selbst eine Probe gegeben, welche wir hier, weil Eins auf das Andere — die Anwendung auf das Princip — Licht wirft, einer kurzen Kritik zu unterwerfen uns veranlaßt finden. Die bemerkte Probe findet sich in den „Aphorismen über den Staat," welche Hr. Prof. Erhardt im dritten Hefte des zweiten Bandes der von ihm ein paar Jahre hindurch herausgegebenen — nunmehr eingegangenen — Zeitschrift „Eleutheria" 1819, dem Publicum vorlegte. Dort lehrt er — ziemlich übereinstimmend mit Nibler, Wagner, Steffens u. A.: „der Staat sey ein ideeller Organismus, der von selbst entstanden ist, er sey keine künstlich gemachte Anstalt, sondern ein Werk der lebendigen Natur und hervorgegangen aus dem ewig thätigen Princip, nach welchem sich die Menschheit wie die Körperwelt entwickelt. Von dem Staat gelte also Alles, was in dem Begriff des Organismus überhaupt gedacht wird. Organismus überhaupt sey aber ein geordnetes Leben, welches nach ihm eingebornen Gesetzen verläuft und in eine bestimmte Grenze eingeschlossen ist, wodurch es zum Individuum wird. Als ein solches erkennen wir Pflanze, Thier und den Menschen, aber auch Menschheit, Nationen und Staaten. Das Urleben des Planeten, die Erdseele ergieße sich dort in reale Productionen, hier in ideale; Beide, aus dem gleichen Princip entsprungen, binde auch das gleiche Gesetz. In der Erdseele liege das organisirende Princip, ja es sey sie selbst. — Nun seyen aber in jedem organischen Körper Elemente, gebunden eines durch das andere; also müssen auch im Volke solche Elemente, genannt Casten oder Stände seyn. Um

dieselben zu erkennen, müsse man den menschlichen Organismus zum Maßstabe nehmen, da er der vollendetste unserer Erdsphäre ist. An dem menschlichen Organismus aber seyen leiblich wie geistig drei Richtungen der Thätigkeit oder des Lebens und drei Stufen einer jeden derselben erkennbar. Die Richtungen seyen die centripetale – sie heiße Erkennen — die centrifugale — sie heiße Handeln — und eine indifferente, die man Bilden heißen möge. Leiblich ausgedrückt werden sie als Sensibilität (Nerventhätigkeit) Irritabilität (Muskelthätigkeit) und Assimilationsvermögen (Gefäßthätigkeit) bezeichnet. Nun bilden aber (hear him!) diese Richtungen in ihrem Beisammenseyn und Zugleichseyn auch drei Stufen, ungleich an Stellung und an Rang, (!) sich verhaltend, wie Höheres zu Niederem. Man kann sie Sinnlichkeit, Verständigkeit und Vernünftigkeit, oder Bauch, Brust und Kopf nennen. Auf jeder dieser Stufen sind die Richtungen verschieden, ja auf einer jeden ist eine jener Richtungen vorherrschend, und zwar auf der untersten die indifferente oder das bloße Bilden, zunächst an das Irdische sich anschließend; sodann auf der mittlern die centripetale oder das Erkennen, und auf der obersten" (die centrifugale oder das Handeln, sollte man meinen; aber hier fehlt die Anpassung; denn es heißt) „die Herrschaft der Ideen oder das Umfassen des Ganzen mit seinen Theilen;" (was dann wohl auf die Vernünftigkeit, als solche, nicht aber auf eine darin angeblich vorherrschende Richtung paßt. Indessen mögen solche Abweichungen und Dunkelheiten einige Entschuldigung in dem Geheimnißvollen des Gegenstandes finden, von welchem der Verf. selbst ausruft: „So verschlungen, so ineinanderwirkend, so wundervoll ist das Wesen eines Organismus!") „Alles dies hat nun auch beim Leben des Volkes oder beim Volksorganismus statt. Auch hier gibts drei Richtungen; die sind Lehrstand, Wehrstand und Nährstand, — welche jedoch nur uneigentlich Stände genannt werden, eben weil (!) es nur Darstellungen der Richtungen (des Denkens, Handelns und Bildens) sind. Die eigentlichen oder Urstände sind in den Stufen zu finden, nämlich im Bauern-, Bürger- und Adelstande." —

Ehe wir nun in eine nähere Prüfung dieses Stufensystems eingehen und dasselbe — eine vermeinte Verbesserung desjenigen, welches, (wie z. B. Fries und Oken thun) nach ähnlichen Träumereien über Organismus, den Lehr- Wehr- und Nährstand als Urstände postulirt — in seiner noch ausgezeichnet größern Verwerflichkeit darstellen, wollen wir nur mit ein paar Worten die Nichtigkeit der Grundidee,

nämlich der Ableitung eines Staatsrechts aus Gesetzen der physischen Welt, oder überhaupt der Construction eines idealen Organismus aus den Gesetzen eines reellen andeuten.

Ein idealer Organismus, ein der blos intelligiblen Welt angehöriger Organismus ist etwas ganz Anderes, als ein reeller, in der Welt der Erscheinungen oder in der Körperwelt vorhandener. Nur der Wortlaut ist auf beiden Seiten derselbe; die Sache ist wesentlich verschieden. Einige Aehnlichkeiten oder Beziehungen, Vergleichungspuncte mögen wohl aufgestellt, auch eine witzige und phantasiereiche Vergleichung oder Parallele zwischen Beiden durchgeführt werden; aber es werden die nämlichen Worte auf beiden Seiten immer etwas wesentlich Verschiedenes bedeuten, hier eine eigentliche, und dort nur eine figürliche, gleichnißweise Bedeutung haben, also daraus nur eine poetische, keine wirkliche Aehnlichkeit oder Uebereinstimmung hervorgehen.

Es ist auch eine rein willkürliche Annahme, (wenigstens in dem Sinn, den man ihr gewöhnlich gibt) daß die beiden Naturen im Grunde Eins, d. h. nur verschiedene Seiten oder Darstellungen derselben höchsten Natur seyen. Für unser Auge, für unsere Erkenntniß sind und bleiben sie wesentlich verschieden; und wenn sie auch als in irgend einem Puncte als Eins könnten und müßten gedacht werden, so wäre es doch nicht in eben dem, worin sie verschieden sind, sondern in etwas Anderem und Höherem, von dem in beiden Erscheinenden durchaus Verschiedenem und uns wohl immer Unbekanntem und Unerforschlichem, als etwa in dem Willen Gottes, oder wie man die Grundursache alles Seyenden bezeichnen will.

Für uns also, sowohl für die Wissenschaft als für die Praxis, (d. h. für das Handeln) und für die Gesetze Beider, sind zwei Welten, eine Sinnenwelt und eine blos intelligible — zwei Naturen — eine bewußtlose und eine bewußtseyende — vorhanden; und in denselben waltet ein ganz verschiedenes Gesetz: in dem Einen das Gesetz der Nothwendigkeit, in dem Andern jenes der (innern und äußern) Freiheit, nämlich der Vernunft. Jenes erhält durch eigene Kraft seine Geltung, und es kann Nichts gegen dasselbe geschehen. Dieses kann unter uns blos durch den Willen der Menschen Geltung erhalten, und zwar entweder unmittelbar durch den rein moralischen Willen (praktische Vernunft selbst) oder mittelbar durch eine äußere Veranstaltung (zumal durch den Staat, gewissermaßen auch durch Kirche, Schule u. s. w.).

Es ist demnach abgeschmackt, den Satz: „In jedem organi=

schen Körper sind Elemente, gebunden eines durch das andere, auch auf den Staat anzuwenden. Der Staat ist ja kein Körper, also auch kein organischer Körper, das Band seiner Vereinigung ist kein organisches, und Staatsglieder sind also nicht gleich oder ähnlich den Gliedern eines Leibes. Jenes Band ist blos eine Idee, ein Rechtsverhältniß, und die im Staat bestehende Wechselwirkung von Kräften und Bestrebungen, also das Staatsleben, wird in der Rechtslehre und in der Staatswissenschaft nur in Beziehung zum Rechtsgesetz, d. h. zur Idee, betrachtet.

Noch abgeschmackter aber ist es, dann gerade den Organismus des Menschen als Typus oder Schema des Staatsorganismus aufzustellen.

Welche willkürliche Behauptung: „Alles Menschliche hat einen und denselben Organismus!" Wenn der Staat ein organischer Theil der organischen Menschheit seyn soll, und eben darum analog dem Organismns eines einzelnen Menschen seyn muß, so ist consequent, zu postuliren, daß — weil jeder Theil eine der Organisation des Ganzen ähnliche Organisation haben muß — auch jeder Theil, jedes Glied eines Menschen abermals, wie der ganze Mensch, und wie die ganze Menschheit organisirt, demnach aus Kopf, Brust und Bauch bestehend, wohl auch mit Vernunft, Verstand und Sinnlichkeit versehen seyn müsse. Endlich möchte man wohl billig fragen, warum denn im Staate oder in irgend einer Nachbildung eines menschlichen Organismus gerade nur Kopf, Brust und Bauch, und nicht auch andere Theile oder Gliedmaßen (noch außer den durch den ganzen Körper verbreiteten Systemen der Gefäße, Muskeln und Nerven) sollten repräsentirt oder nachgebildet seyn?? —

Betrachten wir nun die Erhardtsche Construction des Staates in ihren besondern eigenthümlichen Zügen, so können wir nicht umhin, die Verkehrtheit zu beklagen, in welche ein sonst geistreicher und talentvoller Mann gerathen kann, wenn er sich zum Sclaven eines einseitig aufgefaßten Systems, oder einer mit der Phantasie festgehaltenen Träumerei gemacht hat.

Die drei Stände, Lehrstand, Wehrstand und Nährstand, sollen Richtungen des Volkslebens seyn. Richtung und Stand, Tendenz und Inbegriff von Individuen, figürliche Bezeichnung und Bezeichnetes, sollen Eins seyn!! Eben so die Stufen des menschlichen Organismus und die drei Stände: Adelstand, Bürgerstand und Bauernstand sollen Eins seyn. Abermals: Stufen des Lebens und Inbegriff von Individuen, oder Gesammtheit

von Genossen gewisser Beschäftigungen, Interessen und Rechten sollen Eins seyn!! —

Doch laßt uns sehen, wie die Ausführung des Gleichnisses (welches zwar mehr als Gleichniß, welches nämlich unmittelbare Darstellung der Wirklichkeit seyn soll) ausgefallen!

a) „Das Untere oder Niedere ist überall das, was zunächst an der Erde ist, also der Bauernstand. Er wird angeboren oder durch Prädestination ertheilt, da hingegen die Wahl der Richtungen von der freien Willkür abhängt; und eben so bei den beiden übrigen Ständen."

b) „Dem Bauernstand steht als ideales Princip, als Expansion, Licht und Klarheit gegenüber: der Adelstand (!) In demselben herrscht vor das Losgebundenseyn von aller Materie, von aller Mühe des Erwerbs, wodurch eine Zuversicht, eine Gewandtheit, eine Anmuth erzeugt wird, welches der eigentliche Charakter dieses Standes ist." (Glauben wir doch, einen Schlegel zu hören!) „Aber auch diesem Stande ist Arbeit beschieden, Arbeit für das Allgemeine, für das Große und Ganze, für den Staat. Er soll leben für Alle... Darum hat dieser Stand die schöne, sorgenfreie Muße, damit fern von dem niedern Erdverhältniß reife und sich entfalte das Schöne, Wahre und Gute, und der Entschluß, es im Volk zu realisiren, zur That gelange. Der Adel haftet zwar an der Geburt, weil (!) er Stand, Stufe, nicht Richtung ist; aber steckt nicht im Blute, sondern ist durch die Natur des Organismus verliehen." (!!)

c) „Wo Polarität ist, da ist auch eine Mitte, in der die Extreme sich nähern. Diese eigentliche Mitte des Volksorganismus ist der Bürgerstand; und auch seine Abtheilungen oder Zünfte sind organische Körper für sich."

d) „Die Seele dieses Leibes, und gleich nahe allen Stufen und allen Richtungen des Volksorganismus ist der König. Er ist das allgemeine Lebensprincip, er, die Majestät, ist allgegenwärtig im Volkskörper, umfaßt alle Glieder und Organe mit gleicher Liebe und duldet die Verletzung auch des geringsten nicht." —

Hierüber wollen wir nur ein paar Worte — weil ein Mehreres wohl unnöthig wäre — erinnern.

a) Wie kann man sich vermessen, die ehrwürdige Grundmasse der Nation, den Bauernstand, durch Charakterisirung als „Bauch" im Volksorganismus herabzuwürdigen? Auch der Bürgerstand ist beleidigt, da man ihn gegen den Adel als schon naturgemäß auf niedrigerer Stufe stehend dargestellt. Wie! Ists wohl ein Prärogativ des Adels, nicht am Sinnlichen zu kleben? Und kann der Bürger nicht den Ideen

leben? — Wahrlich! Menenius Agrippa (welchen anzuführen der Verf. die Naivetät oder die Selbstvergessenheit hatte) gab eine treffendere Parabel.

b) Aber welches ist denn eigentlich der Adelstand nach des Verfassers Sinn? — Das Wort „Prädestination" scheint bedeutend. Also wird man zwar zum Adelichen geboren; aber nicht als Sohn eines andern Adelichen, sondern durch eigene Anlage? Durch die Natur des individuellen Organismus? — Hiernach wäre Niemand mehr oder eigentlicher adelich, als der Lehrer der Weisheit. Aber wenn dieses der Sinn ist, wie kann der Adel an große Besitzthümer geknüpft, ja dadurch bedingt werden? — Ist aber das Letztere, wie kann der Adel natürlich angeboren seyn, da ja das Erbrecht eine Einsetzung des Staates ist, und wir von Natur alle nackt geboren werden? Und hat wohl der Staat, weil er Einem ein Erbe verlieh, demselben dadurch auch das Recht verliehen, ihn zu regieren, oder ausschließend seine Geschäfte zu thun?? — War Aristides nicht adelich? Endlich, wenn des Verf. Definition nicht zeigt, wer adelich sey, was soll sie denn? —

c) Der Bürgerstand — als Indifferenzpunct zwischen dem Bauern- und Adelspol erscheinend — soll den Verstand vorstellen, und daher nothwendig, wo landständische Verfassung ist, in einer von dem Adel getrennten Kammer, doch — inconsequent genug — mit dem Bauernstand vereinigt, auftreten; wornach die eine Kammer den Verstand und Sinn, die andere aber die Vernunft vorstelle. Wir fragen: Woher erhalten diese Stände solche vorstellende Eigenschaft?" — Und welche Rechte fließen aus diesem Verhältniß? Welches Recht haben Verstand und Sinn gegenüber der Vernunft?

d) Wir fragen dasselbe in Ansehung des Königs: Wie ist er zur „Seele des Staates" geworden? Und welches ist das Rechtsverhältniß der Seele zum Leib?? —

Sollte es eines Mehreren bedürfen, um die völlige Grundlosigkeit, und zumal juristische Armseligkeit eines solchen Systems anschaulich zu machen? — Wie verhalten sich die Richtungen und Stufen des Lebens zu den Rechten? — Welche Rechte fließen aus der Eigenschaft, Richtung oder Stufe, zu seyn?? — Wie kann man sich unterstehen uns ein (abgeschmacktes) Gleichniß als Rechtsregel zu geben? Wie kann man vergessen, daß „gleichwie" und „weil" zwei ganz verschiedene Dinge aussagen? — Des Verf. Logik erlaubt sich die Verwechslung der beiden Begriffe und behauptet kühn: „Weil Bauch, Brust und Kopf jedes eine besondere Stelle (und Rang) beim Menschen haben, dagegen Nerven- Muskel- und Gefäß- System

nicht, sondern im ganzen Körper verbreitet sind; so muß auch Lehr- Wehr- und Nährstand durchs ganze Volk verbreitet (ohne Sammlung zu eigentlichen Ständen), dagegen Bauer- Bürger- und Adelstand natürlich gesondert und durch Geburt erwerblich oder erworben seyn.“ (!!) Hätte doch der Verfasser die im Jahr 1817 geschriebene „Beurtheilung der Wangenheimschen Idee der Staatsverfassung“ von Paulus (den wir den Helldenker nennen möchten) gelesen! Er würde daraus ersehen haben, daß seine eigene Lehre mit der Wangenheimschen, von welcher sie ein nicht sehr glückliches Abbild zu seyn scheint, schon zum voraus vernichtet worden, demnach todt zur Welt gekommen sey. Auch Herr v. Wangenheim stellte sein, neun Vermögen (im Grund dasselbe, wie die drei Richtungen, multiplicirt mit den drei Stufen!) enthaltendes Schema des geistigen Organismus des Menschen als nothwendiges Schema eines Staatsorganismus auf und verlangte, daß, weil im einzelnen Menschen Vorstellungskraft, Einbildungskraft, Begehrungsvermögen, dann Verstand, Gefühl und Gemüth, endlich Vernunft, Phantasie und Wille seyen, so auch der Staat aus Gemeinden, Gemeindsmagistraturen und Amtsversammlungen, (woraus die Landesversammlung hervorgehe) dann aus Gelehrten, Adel- und Kirchenlehrern, endlich aus Staatsministerium, Hofstaat und Regenten bestehen müsse. Man hätte glauben sollen, daß die treffende Parodie, womit Paulus diese Lehre lächelnd niederschlug, („Die wesentlichen Vermögen eines Schaafes sind, daß es Wolle, Haut, Fleisch gibt, daß es blöke, Milch und Käse gewähre, daß selbst die Knochen zur Drechslerkunst und die Gedärme zur Musik auf Darmsaiten dienen ꝛc. Daher muß auch eine Heerde so construirt werden, daß eine eigene Classe nur zum Wollengeben bestimmt, bei einer eigenen Classe die Lieferung der Haut, des Fleisches ꝛc. bezweckt werde, eigene Classen dem Kunst- und Schönheitsgefühl dienen“ — —) von jedem Versuch zu ihrer Wiederaufwärmung abschrecken würde. Denn alle auf so phantastischer Grundlage gebaute oder zu bauende Systeme (deren der spielende Witz noch unbestimmbar viele aushecken mag), so verschieden gestaltet in Nebendingen oder in subjectiver Ideenverknüpfung sie bei einem Nibler, Oken, Fries, Wagner, Wangenheim, Erhardt u. s. w. erscheinen, und so anmuthig ihre Darstellung durch einen genialen Pinsel werden mag, haben denselben Charakter der logischen und rechtlichen Nichtigkeit und Verwerflichkeit. Alle haben entweder gar kein Princip der Beurtheilung bestehender Staatsformen oder der Regulirung der öffentlichen Rechtsverhältnisse in sich, oder es läßt sich aus ihnen auch das Absurdeste

vertheidigen. (Wie vortrefflich erscheint nach einer solchen Phantasie z. B. der altägyptische Staat construirt? Die Priester, die Vernunft oder den Kopf vorstellend, auf der obersten Stufe, die Kriegercaste, oder der Adel, durch welche die Kraft sich ausspricht, in der Mitte, wie die Brust, und das übrige Volk zu der ihm gebührenden untern Stellung des (freilich hungernden) Magens oder Bauches verwiesen! u. s. w.).

Indessen mögen die Naturphilosophen nur sich beruhigen darüber, daß die Rechtsverständigen den Staat nach ihren Principien zu erbauen verschmähen. Ist etwas Wahres in ihrer Lehre, so wird es sich offenbaren ohne menschliche Nachhülfe. Wie immer die menschliche Willkür oder die aus Rechts- und Klugheitsgründen schöpfende Staatskunst unsere Gemeinwesen einrichte; Dasjenige, was naturnothwendig bei einem jeden Organismus eintritt, wird auch nirgends ermangeln. Die Repräsentanten eurer Richtungen und Stufen rc. werden sich überall von selbst finden, ohne daß wir uns die Mühe geben oder uns vermessen, sie eigends zu schaffen oder ihnen ihre rechtliche Stellung anzuweisen. Beschränket euch daher auf reine Speculation und suchet zu ergründen oder zu errathen, was naturnothwendig ist, oder seyn muß! Aber bevor ihr den Unterschied zwischen den Gesetzen der Freiheit und jenen der Naturnothwendigkeit — zwischen jenen der bewußtlosen und der bewußtseyenden, oder vielmehr zwischen jenen der vernunftlosen und der vernünftigen Natur — erkannt habt, maßet euch nicht an, zu lehren, was da seyn oder geschehen soll! Oder wollet wenigstens einsehen, daß, wofern es wirklich Gottes Wille ist, daß alle Menschenvereine in ihrem Princip und in ihrer lebendigen Fortdauer und Wechselwirkung den Gesetzen irgend eines leiblichen oder geistigen Organismus entsprechen, solcher Wille nur dahin gehen könne, daß jenes Ziel auf dem Weg der Beobachtung der uns ins Herz geschriebenen und der allgemeinen Menschenvernunft zugänglichen Rechts- und Tugendgesetze erreicht werde, nicht aber auf jenem einer unverständigen Nachbildung phantastischer Schemate, wornach sich etwa in einem oder dem andern Kopf (und wohl in tausend Köpfen und mit gleicher Wahrheit überall anders) solcher Organismus gestaltet.

Dct.

III.

Neue Beiträge zu den Untersuchungen über die Minnehöfe, nebst einer Anzeige der Schrift: Die Minnehöfe des Mittelalters und ihre Entscheidungen oder Aussprüche. Ein Beitrag zur Geschichte des Ritterwesens und der romantischen Rechtswissenschaft. Leipzig, Brockhaus, 1821, kl. 8. XXIV und 248 SS. (1 Rthlr. 12 Gr.)

Im dreifach romantischen Zauberlichte der Chevalerie, Minne und Poesie erglänzend, und eben nur soweit bekannt, um das Interesse für eine nähere Kunde immer mehr zu steigern, konnte das Institut der Minnehöfe in einer Zeit nicht unbeachtet bleiben, welche sich der Geschichte und Verfassung des Mittelalters mit so entschiedner und allgemeiner Neigung zugewendet hat. Die ersten speciellern Forschungen über diesen Gegenstand in neuerer Zeit stellte der Präsident Rolland zu Amiens im Jahre 1787 in einer Schrift an, welche außer dieser chronologischen Zufälligkeit schwerlich ein anderes Verdienst hat und mit allen ihren Citaten weder von tieferm und umfassenderm Quellenstudium, noch von Ordnungsgeist und Combinationsgabe zeugt. Mit allen diesen Gaben in ausgezeichnetem Grade ausgestattet, unternahm Eichhorn, ohne die Schrift seines Vorgängers zu kennen, eine neue und insofern selbständige Forschung; aber bei dem Mangel der eigentlichen Hauptquellen leitete ihn sein Scharfsinn auf Abwege, welche nicht geeignet waren, das wahre Wesen der Minnehöfe in ein helleres Licht zu stellen. Die Schrift des Freiherrn von Aretin von 1803 ist im Grunde nicht viel mehr, als eine Uebersetzung des Rolland, obgleich der Verf. etwas Eigenthümliches zu geben, desto mehr geeignet gewesen wäre, jemehr ihm nicht nur das lateinische Original, sondern selbst die italienische und deutsche Uebersetzung des Capellan Andreas zugänglich war, den er nicht erkannte, und aus welchem er, ohne ihn für seine Schrift selbst zu benutzen, nur einige Stücke wörtlich abdrucken ließ. Endlich trat im Jahre 1817 Raynouard mit seinen Forschungen hervor. Mit den Sitten, der Sprache und den Schriften jener Zeit vertraut, wie kein anderer jetztlebender europäischer Gelehrter, durch seine Nationalität selbst zu dieser Untersuchung vorzugsweise berechtigt, hat er mit eben so gesunder als feiner Kritik die erste sicherere und zuverlässigere Darstellung des Wesens und der Form der Minnehöfe gegeben. Hätte der Verf. derjenigen Schrift, welche der Gegenstand dieser Anzeige ist, auch weiter Nichts, als eine besondere Bearbeitung der in ein größeres Werk eingedruckten Raynouardschen Abhandlung geliefert (daß er dieselbe wesentlich und

offenbar, bisweilen wörtlich, benutzt habe, gereicht seiner Schrift so sehr zur Empfehlung, daß wir nicht absehen, warum er S. XXIV dies einzugestehen sich weigert), so würde er sich schon dadurch Ansprüche auf den Dank seiner deutschen Leser erworben haben; aber er hat zugleich auch mit lobenswerthem Fleiße mehreres Eigne zu geben und manches von Raynouard nur Angedeutete weiter auszuführen sich bemüht. Nur wäre zu wünschen, daß er dabei die Quellen erschöpfender und mit schärferer Kritik benutzt hätte. Daß er die Zeugnisse derselben zuzählt, nicht zuwägt, daß er fast nirgends die verschiedenen Zeiten und Orte gehörig unterscheidet, und daß er manche Behauptungen seiner Vorgänger auf Treu und Glauben wiederholt, ohne die für dieselben angeführten Beweise aufs neue zu prüfen, ist seiner Forschung an einigen Stellen sehr nachtheilig geworden und hat ihn zu mehrern ganz unrichtigen Schlüssen verleitet. Indem wir dem Gange seiner Untersuchungen folgen, werden wir zugleich einige Resultate unsrer eignen Forschungen darzulegen Gelegenheit finden.

Je allgemeiner bisher das Wesen der Minnehöfe theils durch Verwechselung mit andern, ihnen ganz fremden, Instituten, theils durch Vermengung dessen, was in verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten galt, verkannt und entstellt worden ist, desto nothwendiger ist es, bei jeder neuen Forschung über dieselben zu den ältesten und echten Quellen zurückzugehen. Diese aber sind unter sich selbst nach Alter, innerer Beschaffenheit und Beweiskraft so verschieden, daß es vorher wieder einer besondern, unter jenen Gesichtspuncten anzustellenden Würdigung derselben bedarf, um auszumitteln, wieviel, was, und für welche Zeit eine jede dieser Quellen beweise. Die ältesten und mithin auch die sichersten würden allerdings die Schriften der Troubadours seyn; indessen enthält das von denselben noch Vorhandene, wenigstens nach Raynouards Auszügen zu urtheilen, nur Weniges und meist Unwesentliches. Die nächste und überhaupt in jedem Betracht die Hauptquelle sind J. Nostradamus vies des poetes provençaux (Lyon 1575, 8.); nicht als ob wir ihn ganz fehlerfrei und durchaus zuverlässig glaubten (s. histoire de Languedoc T. II. p. 519, ob sich gleich manche seiner Nachrichten aus später aufgefundenen Manuscripten bestätigt haben, vergl. Raynouard, p. XCII), sondern weil er aus seitdem verlornen Schriftstellern, von denen der älteste der im J. 1408 verstorbne Monge des îles d'or ist, die ältesten und ausführlichsten Nachrichten über die Minnehöfe enthält, welche, außer ihrer innern Beglaubigung, namentlich deshalb vom höchsten Werthe sind, weil ihr Alter jeden Verdacht einer Vermengung mit den spätern Minnehöfen

ausschließt *). Ihm zunächst steht der tractatus amoris des Capellan Andreas, über welchen unser Verf. gute kritische Untersuchungen angestellt hat, die jedoch ohne Zweifel noch bessere Resultate gegeben haben würden, wenn der Verf., außer der höchst fehlerhaften Dortmunder Ausgabe, auch die weit vorzüglichere erste Ausgabe hätte benutzen können. Zwar ist auch letztere nicht ganz correct, aber sie ist doch aus einem offenbar bessern Manuscript abgedruckt **) und hat eine ganz andre Abtheilung in vier Bücher (von 10, 20, 10 und 38 Capiteln), welche die Uebersicht um vieles erleichtert. Das Werk ist anerkannt sehr stark interpolirt und daher höchst vorsichtig zu brauchen, zumal da wenigstens der Interpolator offenbar erst zu den Zeiten des Minnehofs Carls des VI. lebte, und nirgends eine sichere Grenzlinie zwischen den Nachrichten über die ältern Minnehöfe und denen, die blos von jenen spätern gelten, zu entdecken ist. Die Geschichte des Guillaume Cabestaing, wie sie in der bibliothèque des romans 1782. Sept. p. 3 — 102 befindlich ist, tragen wir großes Bedenken, als historisches Document zu betrachten. Der Mittheiler nennt sie S. 11 und 14 selbst einen Roman, höchstens ist sie Auszug und Modernisirung eines altfranzösischen Romans (S. 47), und nirgends ist über das Original die geringste Nachweisung gegeben. Daß aber die Minnehöfe schon ziemlich frühzeitig dichterisch behandelt wurden, lehrt die im Mercure de France 1754. Dec. T. I. p. 36 — 44 aus einer Handschrift des 13ten Jahrhunderts mitgetheilte Geschichte des Florence und der Blanchefleur, in welcher eine vor einem aus Vögeln beste-

*) Am sichersten benutzt man ihn nach obiger Ausgabe. Seine Nachrichten sind zwar auch meist wörtlich in César Nostradamus hist. et chronique de Provence. Lyon, 1614, f. (ein wegen seines echten Chronikenstyls interessantes Werk) zu finden, aber sie sind dort nicht vollständig aufgenommen und durch das ganze Werk einzeln zerstreut. Beachtungswerth aber ist die italienische Uebersetzung der vies von Giov. Giudici (Lyon 1575, 8.) Obgleich der Uebersetzer S. 19 versichert: Ho io osservato di tradurre il testo puntalmente, per non far torto all' autore, so finden sich doch bisweilen einige Verschiedenheiten, z. B. S. 135 ist bei Lanfranco Cicala sein Trauergedicht auf seine Geliebte Berlenda eingerückt, welches im französ. Original S. 134 fehlt. Die Abweichungen in den Stellen über die Minnehöfe habe ich suis locis bemerkt.

**) Aus ihr lassen sich folgende Stellen unsers Verf. verbessern. Zu S. 71: In der Dortmunder Ausgabe fehlt das 6te Gesetz, welches in der ersten Ausg. Lib. II. cap. 9 steht und so lautet: Castitatem debes servare amanti. Zu S. 184 Zeile 8: In der ersten Ausgabe Lib. II. cap. 4 lautet die Stelle: Et contra inimicos *arduus et audax*, sapiens, cautus et ingeniosus.

henden Minnehofe verhandelte Streitfrage vorkommt. Die nun folgenden Quellen betreffen sämmtlich nur den spätern Minnehof zu Carls VI. Zeit und diejenigen andern, welche etwa noch später nach diesem gebildet worden seyn sollten. Schade, daß das Hauptdocument, ein Verzeichniß der Aemter an Carls Minnehofe (ausgezogen in Mémoires de l'acad. des inscr. T. VII. Hist. p. 287 289), von vorn herein defect ist. Es ist die einzige sichere Quelle über diesen Minnehof, und erst durch sie erhalten die Gedichte des Herzogs von Orleans in den Mélanges tirés d'une grande bibl. IV, 242 — 249, und ein anderes bisher noch unbenutztes Zeugniß in Alain Chartier Oeuvres (Par. 1617, 4. p. 525) eine nähere Bestimmung. Die historische Bedeutsamkeit der Arrêts des Martial d'Auvergne ist dagegen von unserm Verf. immer noch nicht evident genug erwiesen worden, und wir können es daher keineswegs billigen, daß er es wagt, in Sachen, für welche kein anderweitiger Beweis da ist, und welche schon an sich selbst unwahrscheinlich sind (vgl. S. 50), den einzigen Martial unbedenklich als vollgültigen Zeugen aufzuführen. Alle Gründe, mit welchen S. 231 ff. die Echtheit seiner Arrêts erwiesen werden soll, sind ziemlich schwach, und es sind dazu ganz andere und positive Beweise nöthig. Und selbst wenn diese einst gefunden werden sollten, so gilt seine Sammlung immer nur von den spätern Minnehöfen. Der Verf., der sich S. 230 ernstlich mit der Frage beschäftigt, ob wohl Martial seine Materialien aus den Werken der Troubadours entlehnt habe, hat ganz übersehen, daß der Minnehof desselben zum größten Theil aus Männern zusammengesetzt sey; ein entscheidender Grund, warum er mit den Minnehöfen aus der Periode der Troubadours Nichts gemein hat. Indessen bleibt uns sein Werk, wenn auch Nicht zum streng-historischen Beweise tauglich, allemal schätzbar als Zeugniß, daß das Gedächtniß und die Idee der Minnehöfe noch zu seiner Zeit unter dem Volke und in der Literatur fortlebte *). Aus gleichem Grunde und mit gleicher Beschränkung

*) Von Martials Arrêts besitzt die königl. Bibliothek zu Dresden unter andern folgende bisher völlig unbekannte Ausgabe, welche ohne seinen Namen ist und diesen Titel führt: Plaidoyers et arrests d'amours. Donnez en la cour et parquet de Cupidon, à cause d'aucuns differens interuenus sur ce suiet. Ensemble quelques procez tragiques, non encores imprimez. Rouen, Jaq. Besongne, 1627, 8. 272 SS. Sie enthält blos die ersten 48 Arrêts; die übrigen, sowie der gereimte Prolog, fehlen. Die Arrêts stehen in anderer Ordnung, als in Lenglets Ausgabe des Martial, und die Sprache ist modernisirt. Die Worte des Titels ensemble — — imprimez sind bloße Täuschung des Verlegers

machen wir hier noch auf eine Stelle im Roman de la rose (v. 1105 — 11) und auf zwei andere bisher noch nicht berücksichtigte Werke aufmerksam, nämlich auf den Jardin de plaisance (Paris, Verard, um 1501, f.) und auf des Martin Franc Champion des Dames (Paris, 1530, 8), auf welche wir weiter unten zurückkommen werden. Dies sind die sämmtlichen Quellen, welche wir bis zu Anfang des 16ten Jahrhunderts aufzufinden vermochten. Unser Nachforschen in den altfranzösischen Chroniken des Mittelalters ist ohne Ausbeute geblieben, und von den spätern Schriftstellern hat (die bereits erwähnten ausgenommen) keiner eine Originalnachricht.

Indem wir uns anschicken, dem Verf. auf dem Wege seiner Forschung zu folgen, müssen wir uns vorher, um nicht mit ihm auf Abwege zu gerathen, gegen einige ziemlich allgemeine Verwechselungen verwahren. Nach unsrer, aus sorgfältigem Studium der angezeigten Quellen gewonnenen, Ansicht waren nämlich die Minnehöfe ohne alles Zuthun der Poesie entstanden und hingen mit lediglich poetischen Zusammenkünften oder dichterischen Wettgesängen ursprünglich auf keine Art zusammen, sie hatten ihre eigenthümlichen Zwecke und nahmen poetische Unterhaltungen erst später und immer nur als Nebensache in sich auf. Ihre Geschichte zerfällt endlich in zwei Perioden, in deren erster das Institut lediglich aus Damen bestand, während es in der spätern Zeit, wo nicht ausschließlich, doch gewiß der Mehrzahl der Beisitzer nach, ein Männerverein war. Die Belege zu dieser Ansicht werden sich im Laufe dieses Aufsatzes ergeben.

Bei diesen Ansichten sehen wir uns genöthigt, unsern Verf. gleich in der Einleitung zu verlassen, wo er den Ursprung der Minnehöfe aus der Verbreitung der Dichtkunst der Troubadours zu deduciren sucht. Indessen bemerken wir zu dem, was er S. 6 nach Raynouard von der Ehe des Königs Robert und deren Folgen sagt, hier nur beiläufig, daß Constanze die Tochter des Guillaume Taillefer, comte de Toulouse war (nicht Wilhelms I. Grafen der Provence, was schon in der hist. de Languedoc II, 601 seq. gründlich widerlegt ist), und daß ihre Verheirathung in das Jahr 998 (s. ib. II, 132) fällt. Daß sie vom väterlichen Hofe Begleiter mit sich führte, durch welche Kleiderluxus und Sittenverderbniß verbreitet wurde, ergibt sich aus Glabers Zeugniß in Duchesne S. R. Franc. IV, 38; aber daß in ihrer Begleitung auch Troubadours, Jongleurs und Schauspieler gewesen seyen, berichtet wenigstens Glaber nicht. Er sagt blos, die neuen Ankömmlinge seyen *histrionium more* barbis tonsi gewesen, und dies beweist weiter Nichts, als daß der grade 50 Jahr später (um 1048) lebende Glaber Schauspieler kannte.

Uebrigens geht doch unser Verf. in dieser Deduction nicht so weit, um mit Eichhorn (Geschichte der Cultur, Th. I. Erläutr. S. 85) in der Nachricht des Ordericus Vitalis, daß Graf Wilhelm von Poitiers sein Gedicht von seiner Kreuzfahrt (von der er 1102 zurückkehrte) coram regibus et magnatibus atque christianis coetibus vorgelesen oder abgesungen habe, wo nicht einen förmlichen cour d'amour, doch wenigstens die Anfänge eines solchen Instituts zu finden. Etwas Näheres über das muthmaßliche Alter der Minnehöfe sagt der Verf. nicht. Raynouard setzt ihnen, doch nur hypothetisch, S. LXXXI une date plus ancienne que le XII siècle, und auch uns scheint der Anfang der Kreuzzüge aus später anzugebenden Gründen die Periode ihrer Gründung zu seyn. Daß die Provence (im weitern Sinne des Worts, nach welchem man bis in die Mitte des 13ten Jahrhunderts alle Provinzen des südlichen Frankreichs darunter begriff, vgl. hist. de Languedoc T. II. Preuves p. 246) ihr Mutterland war, ist die allgemeine und wahrscheinlichste Vermuthung. Ihr ursprünglicher Name, cort d'amors, cour d'amour (der Name parlement d'amour gehört der spätern Periode der männlichen Minnehöfe an) deutet auf ihr Entstehen an den Höfen sowohl der Beherrscher ganzer Provinzen, als auch einzelner angesehener Vasallen, und der Name cort d'ensegnament, welchen der Troubadour Giraud dem Minnehofe zu Pierrefeu in einer Stelle beilegt, wo er von einer demselben vorzulegenden dichterischen Entscheidung spricht (Rayn. p. XCII), ist wohl blos ein willkürlich erfundener und auf diesen Fall sich beziehender Ausdruck.

Wir kommen auf unsern Verf. zurück, der S. 10 — 22 die namentlich bekannten Minnehöfe aufzählt. Von mehrern derselben ist die Zeit ihres Bestehens ganz unbekannt, und wir folgen daher der Ordnung, in welcher sie der Verf. aufführt, indem wir sie vorher in die frühern oder weiblichen, und in die spätern oder männlichen Minnehöfe abtheilen. Zur erstern Art gehören: 1) Der Minnehof in Gascogne (S. 10.) 2) Der Minnehof der Ermengarde, Vicomtesse von Narbonne (S. 10.) Sie war die Gemahlin des Roger Bernard, Grafen de Foix und starb nicht 1193, sondern entweder 15. cal. Apr. 1194 (hist. de Languedoc. T. II. Preuves p. 14 und 16) oder 1197 (ebendas. T. III. p. 545). Als ihren vorzüglichen Günstling nennt dasselbe Werk (III, 89) den Dichter Saill de Scola, Sohn eines Kaufmanns aus Bergerac in Perigord. Ihr Minnehof, in welchem vielleicht die von Nostradamus S. 203 erwähnte Huguette des Baulx eine Besitzerin war, hörte wahrscheinlich um 1192 auf, in welchem Jahre sie die Vicomté Narbonne ihrem Neffen Peter de Lara übergab. Sie beschloß ihr Leben in zu-

rückgezogener Stille, und unter ihrem Nachfolger, der bereits am 28. April 1194 die Regierung seinem ältern Sohne Aymeri übergab und nach Spanien zurückkehrte (hist. de Languedoc III, 545), scheint kein ähnliches Institut fortbestanden zu haben. 3) Der Minnehof der Königin Eleonore oder, nach der damaligen Form des Namens, Alienor (vgl. die von Sauvaige zu Lyon 1562, F. herausgegebene alte Cronique de Flandres S. 11 *); in der ersten Ausgabe des Capellan Andreas heißt sie Almoria oder Alcinóra, und in der dortmunder Almona). Ihr Hof scheint aus gleich anzuführenden Gründen in die Jahre 1152 — 54 zu setzen zu seyn, wo ihr zweiter Gemahl, der nachherige König Heinrich II. von England, noch Herzog von Anjou war. 4) Der Minnehof der Gräfin von Champagne. Von ihr hat man eine ab anno 1174 calendas Martii indictione septima datirte Entscheidung (Andreas lib. II. cap. 13). Indessen muß ihr Hof schon früher, und zwar gleichzeitig mit dem der Eleonore bestanden haben, da Letztere sich ausdrücklich auf ein Gutachten der Gräfin von Champagne beruft (regina respondit, comitissae Campaniae obviari sententiae non audemus, quae firmo judicio diffinivit etc. Andreas ed. Dortmund. Fol. O 3 *b*, vgl. N 8 *b*). Diese Zeitbestimmung trifft auch vollkommen mit der Lebenszeit der Gemahlin des im Jahre 1152 zur Regierung gelangten Grafen Heinrich I. von Champagne zusammen, welche Marie hieß und eine Tochter eben jener Eleonore aus ihrer ersten Ehe mit Ludwig VII. war. So erklärt sich zugleich nicht nur die so freundschaftliche Berufung Eleonorens auf das Gutachten der Gräfin von Champagne, sondern es geht daraus auch die Zeit des Minnehofs der Erstern hervor. Denn wäre dieser Minnehof in die Zeit vor ihrer Verheirathung mit Ludwig VII., also vor 1137 gefallen, so könnte sie sich nicht auf ein Gutachten ihrer Tochter beziehen, und daß sie als regierende Königin von Frankreich oder England keinen Minnehof gehalten, läßt sich theils aus dem Stillschweigen aller Schriftsteller, welche einen königlichen Minnehof schwerlich übergangen haben würden, theils auch aus dem mürrischen und eifersüchtigen Charakter Ludwigs VII abnehmen, welcher eine Galanterie dieser Art schwerlich geduldet haben würde. Es bleibt mithin nichts Anderes übrig, als Eleonorens Minnehof in die Zwischenzeit von 1152 — 54 zu setzen, während welcher sie wie-

---

*) Es ist merkwürdig, daß die hier befindliche Geschichte von ihrer Untreue gegen ihren Gemahl von keinem Novellisten oder Dramatiker benutzt worden ist.

der im südlichen Frankreich, dem Lande der Minnehöfe, lebte. Uebrigens war der Minnehof der Gräfin von Champagne sehr zahlreich, da sie sechzig Damen neben sich hatte (Andreas Fol. O 3 *b*). 5) Der Minnehof der Gräfin von Flandern. Raynouards Vermuthung, daß diese die im Jahre 1134 an den Graf Dietrich von Flandern verheirathete Sybille gewesen, leuchtet uns nicht ganz ein. In dem einen der beiden von ihr gegebenen Gutachten, welche uns Andreas aufbewahrt hat, sagt sie ausdrücklich (Fol. O 1 *b*): „ut in Capellani doctrina melius edocetur. Nun aber hat der Capellan Andreas selbst schwerlich vor Carls VI. Minnehofe gelebt, denn theils heißt er G 8 *a* regiae aulae capellanus (und vor Carl VI. war noch an keinem königlichen Hofe ein Minnehof gewesen), theils spricht er in seinem Werke von einer Concurrenz von Männern (z. B. N 4 *a* von männlichen Ausgleichern zwischen den Liebenden), die bei den ältern Minnehöfen vor Carl VI. nicht stattfand, theils erwähnt er endlich Bl. I 4 *b* die Geschichten der Isotta und Blanciflore *), welche wenigstens im 12ten Jahrhunderte, in welches man ihn gewöhnlich versetzt, noch nicht vorhanden waren. Nun aber wird in obiger Entscheidung Andreas selbst angeführt; mithin muß die ganze Stelle von dem spätern Interpolator hinzugefügt worden und eine spätere Gräfin von Flandern zu verstehen seyn, welche auf keinen Fall vor Carls VI. Zeit gelebt haben kann. Ob es vielleicht Margaretha, Tochter des Grafen Ludwig von Flandern und nachher Gemahlin des Herzogs Philipp von Burgund, gewesen sey, wagen wir nur zu vermuthen (in Franc champion des dames Bl. 224 wird sie mit Carls Gemahlin, Isabel, zusammengestellt), da alle flandrischen Chroniken darüber schweigen. Auch in der Zeit, wo die Herzoge von Burgund die Grafschaft Flandern beherrschten, finden sich keine Spuren. In den Verzeichnissen ihres Hofstaats in dem interessanten Werke: Mémoires pour servir à l'hist. de France et de Bourgogne (Par. 1729, 4.) T. II. p. 1 ff. findet sich nicht eine einzige dahin gehörige Charge oder sonstige darauf zu beziehende Anspielung. Ihr Hof interessirte sich mehr für Tourniere, Jagden und Banquets, wie es Oliv. de la Marche unterhaltende und vorzüglich für die Geschichte der Tourniere wichtige Mémoiren beweisen, und für Unterhaltungen höherer Art sorgten die Rederykers Kammern. Beiläufig bemerken wir hier noch, daß das un-

*) Statt der Worte de Amphelice, Isotta, Blanciflore, Phenice et multis aliis hat die erste Ausgabe: De Amplice et Ysbyda et Phenice et multis aliis.

gedruckte und auf der königl. Bibliothek zu Dresden in der Handschrift vorhandne Werk der Christine von Pizzano de l'instruction des dames nicht das Mindeste enthält, was sich nur entfernt auf die Minnehöfe beziehen ließe. 6) Die Minnehöfe zu Pierrefeu und Signe scheinen in der That nur ein einziger gewesen zu seyn, da ihn Nostradamus durchgängig *la* cour de P *et* de S nennt. Er war gleichzeitig mit dem der Gräfin von Champagne und dem zu Romanin, stand aber an Range unter dem letztern, indem von ihm an den zu Romanin appellirt wurde. Vielleicht bestand er blos aus Frauen und Töchtern von Vasallen. Aus dem von Nostradamus gegebenen Verzeichnisse der Beisitzerinnen, welche keineswegs sämmtlich als Zeitgenossinnen zu betrachten sind, geht hervor, daß dieser Hof ungefähr in die Zeit von 1150 — 1221 fällt; denn Stephanette de Baulx lebte noch 1150 (Papon hist. de Provence II, 233), und Hermyssende (Herneyssende ist ein Druckfehler, man findet den Namen auch Ermessinde oder Ermesendi geschrieben) wurde im Jahre 1221 mit Rostaing de Posquières verheirathet (hist. de Languedoc T. II. Preuves p. 419.) Statt Alalete scheint Alaette (vgl. Nostradamus S. 42), und statt Rostangue Rostaing zu lesen zu seyn. Nach der obenerwähnten Geschichte des Guill. Cabestaing († um 1181) war übrigens der Minnehof zu Signe derjenige, vor welchem seine Sache verhandelt wurde. Dort wird Elise de Turenne als Präsidentin desselben und außer ihr mehrere andere Beisitzerinnen genannt, welche Nostradamus nicht hat. Wir wagen indessen von diesen Daten keinen Gebrauch zu machen, theils wegen der historischen Unbedeutsamkeit dieses Romans, theils auch weil hier Sabran, Gräfin von Forcalquier, und eine Villeneuve erwähnt werden, die doch nach dem sicherern Nostradamus dem Minnehofe zu Avignon angehörten. Der ebendaselbst angeführte Name Blacus ist ebenfalls ein offenbarer Fehler statt Blacas (biblioth. des romans, 1782, Sept. p. 58, 71 und 79). 7) Der Minnehof zu Romanin, cour *souveraine* des dames de Romanin genannt (Nostrad. S. 131), und am Range über dem vorigen. Er scheint noch zu Ende des 13ten Jahrhunderts bestanden zu haben, wenigstens wurde Phanette des Gantelmes von dem 1295 verstorbenen Bertrand d'Allamanon, und die Marquise von Malaspina von dem um 1290 lebenden Albertet de Sisteron besungen (Nostrad. S. 168 und 167), und Alaette de Meolhon wird im Leben des 1285 verstorbenen Guilhen de Bargemon erwähnt (ib. S. 160). Letztere lebte mit Remond Feraud in sehr vertrauten und etwas anstößigen Verhältnissen, zog mit ihm auf seinen Sängerfahrten umher und ging endlich in das Kloster zu Sisteron (Nostrad. S. 174), woraus wohl ein

Schluß auf den allmähligen sittlichen Verfall der Minnehöfe gemacht werden könnte. Uebrigens ist zu bemerken, daß sich in diesem Minnehofe drei (allerdings in der Provence eingebürgerte) Italienerinnen finden, Gantelmi, Malaspina und Saluzzo. 8) Der Minnehof zu Avignon. Hier scheinen zwei verschiedene Minnehöfe unterschieden werden zu müssen. Der erstere scheint schon zu Ende des 13ten Jahrhunderts bestanden zu haben, da der Dichter Peyre Hugon, welcher in dieser Zeit lebte, die eine Beisitzerin desselben, Beatrix d'Agoult, besang (Nostrad. S. 197). Vielleicht gehörten zu diesem Minnehofe noch die bei Nostradamus S. 241 neben andern Beisitzerinnen desselben genannten Damen, Phanette des Baulx (Gemahlin von Berenguier de Ponteues Sieur de Lambese) und Beatrix de Rambaud. Möglich auch, daß sich dieser Minnehof aus Achtung für seinen guten Ruf von selbst trennte, als neben ihm ein zweiter entstand. Diesen errichtete die Mutter des Sängers Marchebrusc, eine Dame aus dem Hause Chabbots, einer alten Familie aus Poitiers, du temps que Clement sixiesme du nom pape y présidoit, wie Nostradamus sagt (S. 208 und 209). Das wäre also um 1346. Von dem obigen ältern Minnehofe scheint der ihrige unterschieden werden zu müssen, da sie ihn selbst hielt, mithin erste Vorsitzerin desselben war, und doch unter den Mitgliedern des vorigen nicht erwähnt wird. Aber ihr Gewerbe war nicht ehrlich. Nostradamus nennt sie (S. 208) la plus braue courtizane qui fut de long temps en Prouence, Petrarca selbst griff sie in seinen Gedichten an (ib. S. 209), und was Nostradamus S. 218 f. von den druts oder paillardes sagt, welche der Minnehof zu Avignon den courtizans de Romme geliefert habe, paßt so gut auf den ihrigen, daß wir von demselben (nicht von dem erstern) auch die gleich dabeistehende Nachricht von seiner Zerstörung durch die von 1346 — 49 zu Avignon wüthende Pest verstehen zu müssen glauben. — So endete ein für weibliche Sitte und Anstand begründetes Institut zuletzt mit einem Bordel!

Der Sache nach war das Institut auf immer erstorben; der Form nach lebte es nach ungefähr 50 Jahren wieder auf. Und selbst die Form erlitt wesentliche Umänderungen. Es wurde ein Männerverein, die Frauen gaben bloße Zuschauerinnen ab, die innere Einrichtung wurde dem pariser Parlamente nachgebildet (daher von nun auch der Name parlement d'amour), und das Ganze wurde ein müßiges und leeres Spiel. Dies gilt wenigstens von dem Minnehofe Carls VI., welcher um 1390 begründet worden zu seyn scheint, und von welchem unser Verf. S. 18 und 25 spricht. Seine blos auf den unsichern Martial sich gründende

Vermuthung, daß Damen an der Spitze desselben standen, läßt sich aus Martial selbst widerlegen, welcher überall nur männliche Beamte nennt und auch im Prologe S. 6 der Damen nur zuletzt gedenkt (*après* y avoit les déesses), ohne einer Charge derselben zu erwähnen. Merkwürdig ist, daß sich in Carls Minnehofe auch geistliche Beisitzer finden, wie denn auch Martial (p. 6) conseillers d'église nennt. Dagegen finden wir in des Herzogs Carl von Orléans Gedichten, welche in den Mélanges tirés d'une grande bibl. IV, 242 — 249 mitgetheilt sind, keine deutlichen Spuren, daß er wirkliches Mitglied eines Minnehofs gewesen. Ein zweiter Minnehof aus dieser Zeit scheint der zu Issodun im ehemaligen Herzogthum Berry gewesen zu seyn. Alain Chartier hatte nämlich zu Anfange des 15ten Jahrhunderts ein Gedicht: La belle dame sans merci (in seinen Oeuvres. Par. 1617, 4. p. 502 ss.) geschrieben. Wegen desselben wurde er bei den Damen der Verleumdung ihres Geschlechts angeklagt und erhielt von ihnen eine Vorladung, sich auf den 1sten April persönlich einzustellen und zu vertheidigen. Diese in seinen Werken S. 525 abgedruckte Vorladung ist datirt: Escript a Yssoldun le dernier jour de Janvier (ohne Jahresangabe), und unterschrieben: Katherine, Marie et Jehanne. Im letzten Verse des gleich darauf folgenden Entschuldigungsgedichts von Chartier (S. 531) heißt es:

> pour ce me rens *à vostre Court*,
> *mes Dames*, et la foy pleuy
> d'obeir à droit sans enuy.

Jene drei unterschriebenen Damen waren ohne allen Zweifel die Töchter Carls VI., von denen Catharine 1420 an den König Heinrich V. zu England verheirathet wurde, Marie sich nachher in den geistlichen Stand begab, und Johanne die Gemahlin Johanns VI., Herzogs von Bretagne, wurde. Vielleicht könnte hieher auch die zu gleicher Zeit lebende Valentine, Gemahlin des Herzogs Ludwig von Orléans, gezogen werden; welche (nach den Mélanges tirés d'une grande biblioth. IV, 244) tenoit chez elle une espèce de cour d'amour *). Das wäre also wieder ein weiblicher Minnehof; wenn nur erst seine Permanenz

*) Von dem Namen dieser Dame leiten es die Mélanges IV, 244 ab, daß zu jener Zeit der St. Valentinstag (14. Februar) derjenige Tag war, an welchem die Liebeslustigen sich eine Dame wählten, oder derjenigen, welcher sie sich ergeben hatten, ihre Schwüre erneuerten. Uns dünkt diese Vermuthung ein wenig kühn, und man könnte denn mit ziemlich gleichem Rechte unser deutsches Andreasgebetchen auf den mehrerwähnten Capellan Andreas beziehen.

mehr constatirt wäre. Es ließe sich ja wohl auch denken, daß jene ganze Vorladung, wo nicht ein bloßer Scherz, doch vielleicht ein nur einmal vorgenommenes Spiel mit dem beliebten Dichter gewesen wäre. Zu einem dauernden heitern Lebensgenusse war damals die Zeit in Frankreich zu eisern.

Weitere Minnehöfe kennen wir nicht. Unser Verf. nennt zwar S. 17 und 18 noch die zu Lille und Tournay und bezieht sich auf die Mémoires de l'acad. des inscr. T. VII. Hist. p. 290, aber es ist kaum denkbar, daß er diese Stelle selbst nachgeschlagen haben könne. Dieser Aufsatz gibt einen Auszug aus einer Handschrift, welche Nachrichten von zwei Festen, einer cour amoureuse und dem roi de l'Epinette, enthält. Aus dieser ganz zufälligen Zusammenstellung geht aber doch keineswegs hervor, daß beide Feste Etwas mit einander gemein gehabt hätten. Das Fest de l'Epinette, zu welchem jährlich ein roi de l'Epinette gewählt wurde, kam zuletzt immer nur auf ein Lanzenbrechen oder Scheibenschießen heraus, und der roi de l'Epinette geht die Minnehöfe eben so wenig Etwas an, als etwa unsre deutschen Schützenkönige. Noch 1556 wurde das Fest in ein Fest du prince des fols, und nachher des prince d'amour verwandelt. Aber auch dieser leere Name bringt es darum den Minnehöfen nicht näher. Ebenso verhält es sich mit dem prince d'amour zu Tournay und mit dem vom König René zu Aix eingeführten. Daß der des Letztern von denen, welche sich mit Auswärtigen verehlichten, eine Abgabe (pelotte) erhob, war bloß ein etwas scheinbarer Vorwand, zu einem Theile der beträchtlichen Kosten der Procession und des Freudenmahles zu gelangen, im Grunde aber eine bloße Nebensache.

Waren indessen die Minnehöfe auch in der Wirklichkeit untergegangen, so lebten sie doch noch eine Zeit lang in der Literatur fort, und es ist billig, auch diese Spur noch zu verfolgen. Der aus den Niederlanden gebürtige und um 1447 lebende Martin Franc, Secretair des ersten Herzogs von Savoyen und nachher des Papsts Felix V., schrieb unter dem Titel: Le champion des dames (Par. 1530, 8.) ein Gedicht, welches eine Anklage und Vertheidigung des weiblichen Geschlechts enthält. Das 4te Capitel hat die Ueberschrift: De la noble et grant court damours et des dames et seigneurs, lesquelz y sont continuellement en ioye et en soulas (Bl. 9 ff.), enthält aber nichts eigentlich Historisches. Die conseillers dieses Hofs sind roys, princes, ducs, contes, notables, barons, marquis et connestables, also Männer; die Damen tanzen nur (Bl. 10 *b*). Weiter unten (Bl. 238 *a*) gibt er zehn Gebote der Liebe an, welche er aus einem Buche des (obenerwähnten) bon duc dor-

leans genommen zu haben versichert. Das Gedicht ist übrigens auch in anderer Hinsicht interessant *), und vorzüglich anziehend ist die naive Schilderung, was die Ritter ehemals, und was sie zu des Verfs. Zeit waren (Bl. 210 ff.). Sie fällt nicht zu Gunsten seiner Zeitgenossen aus, und die Lehren, welche er ihnen gibt, zeugen von einem sehr gesunden Verstande. „Streift nicht in den Wüsten Arabiens herum, sucht nicht indische Bäre oder arkadische Wölfe auf" — nein,

faictes choses que vous pouez.
Seruez dieu tout premierement,
au bien publicque vous vouez,
puis au vostre secondement.
Seruez les dames lealment,
et vous faictes de tous amer.
— — — — — — — —
— — — — — — — —
En la closure de voz murs
et entre vostre gent priuee
par voz couraiges netz et purs
vertu peut bien estre trouee. (Bl. 213 b.)

Eine andere Anspielung auf die Minnehöfe enthält das Gedicht: Le parlement d'amour, welches sich im Jardin de plaisance et fleur de rhétorique **) Bl. 139 b findet und auch in Alain Chartiers Oeuvres (Par. 1617, 4. S. 695 ff. Vgl. S. 865) wieder abgedruckt ist, wiewohl es ungewiß ist, ob es wirklich von Chartier selbst herrührt. Es ist eine bloße Allegorie. Der Dichter sieht in einem Traume das parlement de l'amour, welches Amor selbst hält:

pour raison
faire de ceulx, qui desraison
aroient fait en son seruice.

Es hat zwölf Präsidenten, von denen Franc vouloir der erste ist. Espoir ist procureur des cas, Desir Advocat, Souve-

*) Z. B. Bl. 282 ff. eine Vertheidigung der Jungfrau von Orleans, Bl. 315 a von der Päpstin Johanna u. s. w.

**) Paris, ohne Jahr, kl. Fol. Es ist eine interessante und seltne Sammlung alter französischer Gedichte von verschiednen Verfassern, welche nicht vor 1501 erschienen ist, da sich dieses Jahr Bl. 186 b unter einem mandement de Cupidon findet. Darnach ist die Notiz in meinem bibliogr. Lexikon Num. 10745 zu verbessern.

nir Greffier, Doulx Pensier Huissier, und es wird vor demselben der Liebeshandel der Dame sans mercy verhandelt. In demselben Jardin de plaisance folgt Bl. 142 *b* ein andres in Chartiers Werken nicht befindliches Gedicht, in welchem Amors Palast beschrieben

(cestoit le palais de iustice,
où se tenoit le parlement)

und derselbe Proceß auf eine andre Art erzählt wird. Im Roman de la rose (Par. 1735, 12.) T. II. p. 7. V. 1105 — 1111 wird ebenfalls erwähnt, wie der Gott der Liebe toute sa *baronie* mande, qu'ils viennent à son *parlement*. Mehr auf historischem Grunde beruhend, aber doch darum an sich immer nur Dichtung, scheinen uns endlich die arrêts des Martial so lange, bis ihre völlige historische Bedeutsamkeit bündiger erwiesen seyn wird, als bisher. Alles, was wir annehmen können, ist, daß ihm Carls VI. Minnehof und dessen Einrichtung zum Modell diente. In allem Uebrigen findet sich so gar kein historischer Anklang, so gar keine Spur einer Localität oder Individualität, daß wir seine arrêts unmöglich als treue Actenauszüge betrachten können. Uebrigens wäre wohl auch noch zu untersuchen, ob er es durchgängig nur mit dem eigentlich sogenannten cour oder parlement d'amour zu thun habe. Im 12ten Arrêt erscheinen dames du conseil d'amour en la chambre de plaisance. Nun aber hatten die Damen in den spätern Minnehöfen nicht Sitz und Stimme (auch Raynouard p. CXXII. not. b. gesteht ein, daß les femmes n'y siégaient pas), und von einer chambre de plaisance weiß das Aemterverzeichniß von Carls Minnehofe auch Nichts. Wie, wenn diese chambre de plaisance gar nicht mit den Minnehöfen, sondern mit dem zu Valenciennes im J. 1348 gefeierten Feste du prince de plaisance (Mémoires de l'acad. des inscr. T. VII. Hist. p. 290) zusammenhinge? Selbst der Ausdruck chambre könnte auf einen flandrischen Ursprung (man erinnere sich der Rederykers Kammern) hinweisen *). Dann aber hätte Martial gar mehrere Arten von Festen in seiner Sammlung durcheinandergeworfen, und sein Credit sänke noch weit tiefer. Wir geben dies nur als Vermuthung, aber wir glauben, daß sie deshalb einer besondern Prüfung nicht unwerth sey, weil im Fall ihrer Bestätigung jenes

---

*) Sollte vielleicht selbst der Titel des öfter angeführten Jardin de plaisance et fleur de rhétorique eben aus diesem prince de *plaisance* und den Rederykers Kammern zu erklären seyn?

Fest du prince de plaisance als ein den Minnehöfen der ersten Periode ziemlich nahe verwandtes Institut erscheinen könnte. Dann wäre die Frage, ob Flandern Minnehöfe hatte, gleich beantwortet.

In Italien, Deutschland, Spanien und England lassen sich wenigstens aus den bisherigen Quellen keine Minnehöfe nachweisen, sobald man Letztere nicht mit poetischen Vereinen verwechselt. Aber wenigstens in der Literatur, ja selbst in der Volkssage der beiden ersten Nationen findet sich die Idee eines Hofs der Liebe. Wir meinen den corte d'amore in Mario Equicola libro di natura d'amore (1526) p. 173 (sey er gleich nur allegorische Dichtung), und die Frau Venus und ihren Hof im Venusberge (vergl. Curiositäten I, 545 ff.). Es wäre immer der weitern Nachforschung werth, ob beide Nationen diese Idee anderswoher entlehnt hätten, oder nicht.

Die jeux floraux zu Toulouse sind übrigens so oft gleich neben die Minnehöfe gestellt und von Eichhorn (l. c. Erläut. S. 99) sogar gradezu ein cour d'amour genannt worden, daß wir sie hier nicht wohl übergehen können. Es ist bekannt, daß im November 1323 sieben angesehene Bürger von Toulouse den Grund zu denselben legten. Sie sendeten ein Circularschreiben in provenzalischen Versen umher, durch welches sie alle Dichter der verschiedenen Provinzen von Languedoc zu einem Wettstreite auf den 1sten Mai des folgenden Jahres einluden. Sie selbst nannten sich in demselben la gaie société des sept trobadors de Tolosa, beschränkten aber dessenungeachtet den Wettstreit nur auf geistliche Gegenstände. Der erste Wettstreit hatte am 1sten Mai 1324 statt. Arnaud Vidal errang den Preis des besten Sängers, ein goldnes Veilchen, und wurde zugleich zum *docteur* en la gaie science ernannt. Diese Annäherung an akademische Gebräuche gab sich noch mehr in späterer Zeit kund. Es wurden sieben Richter über die abgesungenen Gedichte bestellt, von denen einer Canzler, ein andrer bedeau (Pedell) war. Man stellte öffentliche Prüfungen an und ernannte die würdig Befundenen zu bacheliers oder auch docteurs de la gaie science. Der Plan ward erweitert und auch auf Gedichte über weltliche Gegenstände ausgedehnt. Den Verein selbst nannte man auch jeu d'amour und später collège de rhétorique. Aus dieser Darstellung (geschöpft aus Caseneuves bekanntem Werke und den weit tiefern Untersuchungen in der hist. de Languedoc IV, 196 ff. 565 ff.) geht von selbst hervor, daß die jeux floraux weder in Wesen noch Form die mindeste Aehnlichkeit, geschweige denn Zusammenhang mit den cours d'amour hatten, an welche sie höchstens nur durch ihren frühern Namen, jeu d'amour, erinnern konnten. Die Minnehöfe waren ein

weiblicher Verein mit zunächst moralischen Zwecken: die jeux Floraux ein männlicher mit lediglich ästhetischen Zwecken. Die Minnehöfe (der Name besagt's schon) ahmten in ihrer Form die Einrichtungen der Höfe, die jeux floraux die der pariser Universität nach *). Auch in ihren Schicksalen waren Beide verschieden. Während die Minnehöfe, den bis jetzt bekannten sicheren Nachrichten zufolge, blos innerhalb der Grenzen Frankreichs geblieben zu seyn scheinen, gaben die jeux floraux zur Stiftung ähnlicher Institute im Auslande Anlaß. Bereits im Jahre 1388 erbat sich der König von Arragonien Sänger dieses Vereins, weil er ein ähnliches Institut der gaye science errichten wollte, welches auch wirklich 1390 zu Barcelona unter dem Namen eines consistorio de la gaya ciencia zu Stande kam **). Der spätere Name eines collège de rhétorique aber erinnert unwillkürlich an die höchstwahrscheinlich von den jeux floraux abstammenden Rederykers Kammern in den Niederlanden ***), obgleich Letztere in der innern Einrichtung mehr Aehnlichkeit mit unsern Meistersängern gehabt zu haben scheinen. So ergibt sich zugleich, wie wenig auch jene spanischen und niederländischen Institute mit den Minnehöfen in Eine Classe gestellt werden können. — Sollte aber Toulouse, die Residenz der gebildeten Raimunde und der Mittelpunct der provenzalischen Poesie ****), nicht wenigstens in früherer Zeit Minnehöfe gehabt haben? Wir denken, nein. Alle Quellen schweigen einstimmig davon. Nostradamus sagt nirgends Etwas darüber, und kein Troubadour, deren Zusammenfluß doch hier so stark war, als vielleicht nirgends anderswo, erwähnt das Mindeste. Den Grund finden wir darin, daß Raimund V. († 1194, zu gleicher Zeit mit Ermengard) von seiner Gemahlin Constance getrennt und

*) Sie erregten dadurch die Nacheiferung dieser Universität, welche im Jahre 1340 Petrarca den Dichterkranz antrug.

**) Hist. de Languedoc III; 198. Eichhorn I. Erläut. S. 99. Es wäre interessant, zu wissen, welche äußere Form dieses spanische Institut erhielt.

***) Die besten Nachrichten über sie in Serna Santander mémoire historique sur la bibliothèque dite de Bourgogne. Bruxell. 1809, 8. S. 152—200. — Beiläufig, eine besondere Forschung über poetische Wettstreite und Dichterkrönungen im Mittelalter würde, geographisch und national angestellt, der sicherste Weg seyn, zu einer klarern Ansicht der Abstammungen und Verzweigungen der Dichterschulen des Mittelalters zu gelangen.

****) Von den zu Ende des 12ten Jahrhunderts an Raimund V. Hofe lebenden Troubadours s. Hist. de Languedoc III, 95.

meist nur mit Maitressen lebte, und daß auch sein Nachfolger, Raimund VI., in der Ehe und Liebe ausschweifte (hist. du Languedoc III, 325 f.). Ein Minnehof aber war in jener Zeit nur die Sache ehrbarer Frauen, und wie konnte an einem Orte, dessen Beherrscher selbst den Gesetzen loyaler Minne Hohn sprach, ein Institut gedeihen, welches über die Haltung derselben zu wachen bestimmt war?

Versuchen wir es nun, aus diesen historischen Bruchstücken uns ein Bild dessen zu entwerfen, was die Minnehöfe ursprünglich waren und in der Folge, auf Veranlassung mancherlei Einflüsse von außen her, wurden. Wo die äußern Daten so unvollständig sind, und wo es noch so sehr an speciellen Forschungen über einzelne hier einwirkende Gegenstände *) fehlt, da darf wohl Eins und das Andere aus historischer Analogie ergänzt werden, vorausgesetzt, daß diese Analogie auch wirklich eine historische bleibe. Alles einzeln nachzuweisen und durchzuführen erlauben die Grenzen dieser Blätter nicht.

Wie der einstige Ritter die Gebräuche und Obliegenheiten seines Standes durch mehrjährigen Knappendienst und Unterricht lernte, so bestand gewiß auch für das weibliche Geschlecht höhern Standes, welches auch seinerseits bei Freudenmahlen, Turnieren und andern Festen gegen die Ritter nicht Weniger zu beobachten und die Honneurs zu machen hatte, eine gewisse Uebungs- und Unterrichtsanstalt für äußern Anstand und Ceremoniell. Wo konnte man diese anders suchen, als an den Höfen der Herrscher oder auch mächtiger Vasallen? Und daß selbst junge Damen den Dienst ordentlich lernten, bezeugen die Gesänge der Troubadours (Papon hist. de Provence II, 315) **). So mußte

*) Namentlich eine Nachweisung der allmähligen Entwickelung des Rittergeistes in allen seinen Gestaltungen, mit sorgfältiger Unterscheidung der verschiedenen Zeiten und Länder. Für unsern Fall würde besonders die Beantwortung der Frage von Werth seyn, ob es der Rittergeist war, welcher ursprünglich die Galanterie weckte (dies behauptet Eichhorn), oder ob, was historisch wahrscheinlicher ist, die Galanterie erst später als etwas bereits Vorhandnes auf den Rittergeist einwirkte. Ließe es sich nur ausmitteln, zu welcher Zeit die honneur des demoiselles in den Rittereid gekommen! Eichhorns Darstellung des Ritterwesens in seiner Geschichte der Cultur ist geistreich; aber sie leidet an mannichfaltigen chronologischen Vermengungen und ist bisweilen mehr declamatorisch als rein historisch.

**) Wäre vielleicht daher der Name eines cort d'ensegnament, welchen der Troubadour Giraud dem Minnehofe zu Pierrefeu beilegt (Raynouard S. XCII), zu erklären?

nothwendig theils zwischen der Herrin und ihren Hofdamen, theils zwischen Letztern selbst untereinander ein näheres Verhältniß eintreten, dem man wohl das des Ritters zu seinen Knappen und das gegenseitige der Knappen unter einander selbst vergleichen mag, und es war die Möglichkeit eines freiern, nicht mehr blos auf Hofdienst und Unterricht begründeten weiblichen Vereins gegeben. Bald fand sich zu demselben auch die äußere Veranlassung. Der Ruf zu den Kreuzzügen fand vielleicht nirgends ein günstigeres Gehör, als in den Provinzen des südlichen Frankreichs. Schaaren von Rittern, Herrscher wie Vasallen, drängten sich nach dem heiligen Lande, und die Damen blieben in den verödeten Hoflagern und Burgen einsam, oft ganz schutzlos, oft nur fremder Obhut anvertraut, zurück. Ein engeres und sich zu einem wirklichen Vereine bildendes gegenseitiges Anschließen konnte, ja mußte selbst aus mehrern Gründen nunmehr stattfinden. Zunächst lagen diese Gründe schon im Bedürfnisse geselliger Unterhaltung, dann aber auch in der Nothwendigkeit eines festern Zusammenhaltens und gegenseitigen Beistandes für Fälle, wo die Sicherheit ihrer Besitzungen durch Fehden und andere Beeinträchtigungen gefährdet wurde. Wie es aber in der Natur des letztern Zweckes lag, daß eben die mächtigern und angesehenern Damen, (mithin diejenigen, an deren Höfen die meisten andern früher ihre Bildung erhalten hatten) bei dieser Verbindung von selbst einen gewissen Vorrang und besondern Einfluß erhielten, so konnten ja diese ehemaligen Erzieherinnen leicht zugleich auf den bei der bestehenden Lage der Dinge nicht eben fern liegenden Gedanken kommen, für ihr während der Abwesenheit der Ritter frei und unbewacht in die Welt tretendes und eben jetzt durch keine gute Klinge oder blanke Lanze gegen etwanige gehässige Bezüchtigungen eines Verleumders geschütztes Geschlecht gewisse Formen und Gesetze der Sitte und des Anstandes zu ersinnen und über deren Beobachtung zu wachen. Wer sich der damaligen allgemeinen Gastfreundschaft gegen jeden fahrenden Ritter und gegen jeden wandernden Sänger, welche auch durch die Abwesenheit des Burgherrn nicht unterbrochen wurde, erinnert, der wird eine solche Vermuthung nicht für unwahrscheinlich und eine solche Vorsichtsmaßregel wenigstens nicht für überflüssig halten. So führen wir denn einen lediglich *aus sich selbst* hervorgegangenen weiblichen Verein, der zu gleicher Zeit in der dreifachen Gestalt eines geselligen Kreises, eines Schutzbündnisses und eines Sittengerichts der Frauen auftritt, und im Grunde auf die Lehnsverfassung begründet war. Aeußere Formen liebte jene Zeit, und auch für sich eine solche zu finden, konnte einem Vereine nicht schwer fallen, welcher mitten unter geistlichen und ritterlichen Orden und Fraternitäten lebte. Am

nächsten lag die Form eines Hofes, von wo aus die ganze Idee ausgegangen war, Treue gegen die abwesenden Gatten, ehrliche und loyale Minne gegen die nächsten Umgebungen war derjenige Zweck des Vereins, den man sich am liebsten laut gestand — so waren die cours d'amour begründet. Ob sogleich bei der ersten Entstehung eine Art gerichtlicher Form (von der geschmacklosen des Minnehofs unter Carl VI. kann hier die Rede nicht seyn) eingeführt wurde, ist ungewiß; indessen muß sie wenigstens bald darauf hinzugefügt worden seyn, und sie läßt sich aus Papons (hist. de Provence III, 410) Bemerkung erklären: Ce que les Provençaux paraissent avoir plus particulièrement imité des Italiens, c'est leur goût pour la jurisprudence. Ist doch bei dem obenerwähnten Gutachten der Gräfin von Champagne von 1174 sogar die Indiction angegeben.

Vielfach gebildet und ungleich empfänglicher für Genüsse höherer und edlerer Art waren indessen die Ritter aus dem Mutterlande der Menschheit zurückgekehrt *). Wie freudig mochten sie über das schöne Leben staunen, welches ihnen (freilich neben manchen andern weniger erfreulichen Erfahrungen) während ihrer Abwesenheit in ihren Burgen und auf ihren Schlössern erblüht war! Ein Kreis edler Frauen, der ihnen mit so zauberischer Selbständigkeit entgegentrat, durfte auf ihre tiefe Huldigung rechnen, und diese brachten auch die Ritter in reichem Maße dar. In der That scheint der Ursprung der eigentlichen ritterlichen Galanterie in diese Periode zu fallen. Mit ihr gewannen die Minnehöfe an Ausdehnung und Einfluß. Vergehungen in der Liebe wurden von ihnen gerügt, Streitigkeiten der Liebenden von ihnen geschlichtet, vorgelegte Fragen der Liebe, oft wohl nur als Spiel der Phantasie ersonnen, von ihnen beantwortet. Wie hätten, wo Alles den Damen huldigte, die Troubadours zurückbleiben sollen? Nicht genug, daß sie einzelne Damen in ihren Liedern erhoben und priesen, es finden sich selbst einige Beispiele, daß sie (von Seiten eines Dichters gewiß die größte Huldigung!) sogar ihre Sängertalente dem Urtheil der Minnehöfe unterwarfen. Indessen finden sich Entscheidungen über Dichterfragen erst in den Minnehöfen des 13ten und 14ten Jahrhunderts zu Romanin, Pierrefeu und Avignon (s. unsern Verf. S. 46 und 74. Nostradamus S. 208); die des 12ten Jahrhunderts beschäftigten sich ausschließlich mit Angelegenheiten der Minne.

Das 12te Jahrhundert war die blühende Periode der Minnehöfe, und wenn sie gleich gegen Ende desselben mehr ein hei-

*) Vergl. Eichhorns vortreffliche Schilderung I, 25.

teres Spiel, als ein eigentliches Sitteninstitut geworden waren, so waren sie doch fortwährend ein weiblicher Verein und in ihrer innern Einrichtung unverändert geblieben. Im 13ten Jahrhundert wurde die Provence durch innerliche Unruhen und Befehdungen zerrüttet (ihr trauriges Gemälde findet man in Papon hist. de Provence II, 285 ff.), während welcher sich die Städte, vorzüglich Marseille, Nice und Avignon (Papon II, 294 ff. III, 485 ff.), durch Handel hoben und eine Art kleiner Freistaaten bildeten, den italienischen vergleichbar. Dies war einem auf dem Feudalsystem begründeten Institute nicht günstig (deshalb findet sich auch kein von einer Stadt gestifteter Minnehof), und wirklich giengen auch in dieser Zeit die ältern Minnehöfe allmählig ein, und nur ein einziger, der zu Avignon, trat an ihre Stelle. Diejenigen von den ältern, welche noch in das 13te Jahrhundert herübergekommen waren, fingen an, durch Entscheidungen über Dichterstreitigkeiten sich Fremdartiges beizumischen (s. oben); und wie tief das Institut zuletzt zu Avignon herabsank, ist bereits erwähnt worden.

Wir haben endlich noch einige durch bloße Verwechselungen entstandene Irrthümer zu beseitigen, welche eben bisher die Geschichte der Minnehöfe so dunkel und schwankend gemacht haben. Der erste ist ihre Verwechselung mit blos dichterischen Zusammenkünften und Wettgesängen. Weil man fand, daß die Minnehöfe zu Romanin, Pierrefeu und Avignon unter andern auch über poetische Streitfragen entschieden haben, so theilte man alle Entscheidungen dieser Art, wo man sie nur fand, den Minnehöfen überhaupt zu. Es ist aber bis jetzt noch kein einziges Zeugniß vorhanden, daß die Minnehöfe des 12ten Jahrhunderts sich auch mit solchen Entscheidungen befaßt haben, ja im Gegentheil werden in allen Fällen, welche man, außer den von uns selbst oben angegebenen, anführt, ausdrücklich niemals Minnehöfe, sondern einzelne Personen, bald Damen, bald Ritter, bald Beide zusammen als Schiedsrichter aufgeführt, und, merkwürdig genug, finden wir keine dieser Damen in den bis jetzt bekannten Mitgliederverzeichnissen eines Minnehofs genannt (vergl. die von unserm Verf. S. 9 und von Raynouard p. XCVII angeführten Fälle). Wußte man aber von keiner dieser Damen mit Bestimmtheit, ob sie wirklich Mitglied eines Minnehofs gewesen (allerdings mögen es wohl die meisten derselben gewesen seyn), welchen Grund hatte man dann, die Entscheidung nicht auf sie, die ausdrücklich genannte, sondern auf einen Minnehof zu beziehen, von dem gar nicht die Rede war? Und ergäbe sich's auch, daß sie wirklich in einem Minnehofe saß, warum soll denn, wenn die Entscheidung Sache des Minnehofs gewesen wäre, grade nur

ein einziges Individuum, und nicht gleich der ganze Minnehof genannt worden seyn? Wäre es denn eine so große Unmöglichkeit, daß man nicht auch einzelne Personen, sey es wegen ihrer wirklichen Competenz oder aus Schmeichelei, als Schiedsrichter aufgefordert hätte? Kein Wunder, wenn man mit solchen Verwechselungen zuletzt auch die jeux floraux für einen Minnehof hält, und den Ursprung der Minnehöfe unbedenklich von den Troubadours ableitet. Caseneuve (S. 45) trägt die erste Schuld dieser Vermengung; aber er ist viel zu jung, um gegen das einmüthige Schweigen der gleichzeitigen Quellen zeugen zu können, und überdies liegt ja eben in den für diese Behauptung angeführten Stellen der klarste Beweis gegen sie, nicht nur aus dem obigen Grunde, sondern auch, weil zugleich Männer als Schiedsrichter genannt waren. Aber eben dies war es, was zu einem neuen Irrthume Anlaß gab. Einstimmig behauptete man jetzt nämlich, daß auch Männer Mitglieder der Minnehöfe gewesen wären, und Eichhorn drückt sich selbst so aus, als habe es zu gleicher Zeit auch blos männliche Minnehöfe gegeben *). Unser Verf. ist der Einzige, welcher diesen Irrthum vermieden hat, aber er hätte S. 24 statt Lille und Tournay richtiger Carls VI. Minnehof genannt. Die frühern Bearbeiter dieses Gegenstandes haben keinen andern Beweis für ihre Behauptung, als eben die vorgenannten und gar nicht hierher gehörigen schiedsrichterlichen Entscheidungen. Mit etwas mehr Schein des Wahren hätten sie noch die Urtheile der Gräfin von Champagne und des Minnehofs in Gascogne bei dem Capellan Andreas (Fol. O 3 *b* und O 4 *b* ed. Dortmund.) für sich anführen können. Im erstern wird über zwei Liebende folgende Strafe gefällt: Amator iste dolosus . . . a cujuslibet alterius personae maneat segregatus amore, et *neuter eorum ad Dominarum coetus vel Militum* ulterius convocetur, quia et ipse contra militaris ordinis fidem commisit, et illa turpiter et contra dominarum pudorem in secretarii consensit amorem. Auf gleiche Art drückt sich das zweite aus: Fuit firmatum, ut ulterius omni amoris spe frustratus existat, et *in omni Dominarum seu Militum curia* contumeliosus cunctis ac contemtibilis perseveret. Indessen ist in beiden Stellen coetus oder curia Dominarum und Militum so ausdrücklich von einander geschieden, und in der ersten noch außerdem durch den Beisatz diese Trennung so deutlich bezeichnet, daß man offenbar sieht,

*) „Nicht blos Männer, sondern auch die Frau des Schlosses hatte ihren cour d'amour." Th. I. Erläut. S. 86.

Minnehöfe und Zusammenkünfte der Ritter seyen hier nicht als etwas Zusammengehöriges zu betrachten. Wirklich in einem Minnehofe kommen Ritter vor in der Geschichte des Guill. Cabestaing (biblioth. des Romans 1782. Sept. p. 58, 72); aber theils ist diese ganze Erzählung mehr Roman als Geschichte, theils erscheinen sie auch hier nur als Zeugen und Zuschauer oder als Beklagte, nicht einmal als Kläger (aucun chevalier . . . n'accusoit jamais, S. 51); und es bleibt gewiß, daß sämmtliche Minnehöfe der ersten Periode, wie es auch die Verzeichnisse bei Nostradamus ausweisen, lediglich und ausschließlich aus Damen zusammengesetzt waren, und daß die Männer keine thätige Rolle dabei spielten.

Wenn man die Minnehöfe, wenigstens des zwölften Jahrhunderts, als ein bloßes heiteres Spiel betrachtet, täuscht man sich übrigens eben so sehr, als wenn man es, wie unser Verf., zu einem Criminalgerichte macht. Heiterkeit und Freude nicht verschmähend, wachten sie doch mit strengem Ernste über Sitte und Anstand im Umgange beider Geschlechter mit eiander, und neben spitzfindig ersonnenen Liebesfragen versäumten sie nicht, unsittliche Vergehungen gegen die Gesetze der Minne nachdrücklich zu ahnden. Wir haben eben zwei strenge Urtheile erwähnt, durch welche beide Theile der Liebe jedes Andern unwürdig und des Rechts, sich bei den Zusammenkünften der Ritter und der Frauen einzufinden, sowie ihrer Ehre und ihres guten Namens verlustig erklärt werden. Wir tragen kein Bedenken, diese beiden Urtheile für sehr ernstlich gemeint zu halten, da das eine einen Ehebruch, das andere eine schamlose Verleumdung einer Dame betrifft — Verbrechen, die in jener auf unbefleckte ritterliche Ehre so streng haltenden Zeit die schwerste Ahndung verdienten. Und warum sollte es den Minnehöfen an Gelegenheit gemangelt haben, ihren Urtheilen und Aussprüchen dieser Art auch den gehörigen Nachdruck zu geben? Waren nicht ihre Vorsitzerinnen Damen von Einfluß und bedeutender äußerer Macht, hatte nicht das männliche Geschlecht in Sachen der Minne ihnen freiwillig gehuldigt und ihre richterliche Competenz anerkannt, und übte nicht damals in Frankreich jeder kleine Herr, ja fast jeder Stadtmagistrat, die Civil- und Criminaljustiz (Papon hist. de Provence II, 243 und 296)? Uebte doch selbst das heimliche Gericht in Deutschland eine Justiz, welche noch weit strenger war. Indessen ist es eben so wahrscheinlich, daß die Strafen der Minnehöfe allemal nur moralische, und die eben erwähnten die höchsten Grade derselben waren. Leib- und Lebensstrafen waren mit einem Gerichtshofe unvereinbar, welcher von der höchsten Charge bis zur niedrigern herab nur aus Damen zusammengesetzt war, wenn uns auch die ohnehin verdächtige Geschichte des

Cabestaing (biblioth. des romans 1782 Sept. p. 51.) nicht versicherte: Jamais ce tribunal n'avait versé du sang; jamais de long éxil; quelquefois, et c'étaient les plus grandes peines, il était ordonné de remporter vingt gages de bataille en l'honneur de la dame outragée. Unser Verf. dagegen mißt dem unsichern Martial solchen Glauben bei, daß er das, was dieser von Confiscation des Vermögens und von Leibesstrafen sagt, für wirklich gegründet hält, ob er gleich Dasjenige, was Ebenderselbe vom Zungenausschneiden und Brandmarken meldet, als Wahrheit anzunehmen Bedenken trägt (S. 50, 51). Nahm er das Eine an, so mußte er es auch in Hinsicht des Andern thun, zumal da das Letztere nicht etwa blos gelegentlich vorkommt, sondern im 35sten Arrêt als wirklich ausgesprochenes Urtheil mitgetheilt wird. Indessen darf uns das nicht irre machen. Theils gelten Martials Arrêts nicht von den frühern wahren Minnehöfen, sondern nur von der matten Nachäffung derselben unter Carl VI.; theils war eben diese Zeit so allgemein und so in jeder Hinsicht verderbt, daß, wenn jene Strafen keine bloße Grimasse gewesen wären, halb Frankreich sein Vermögen und seine Zungen eingebüßt haben würde; theils endlich ist Martial wenigstens vor der Hand noch kein Schriftsteller, der zu einem historischen Beweise brauchbar ist. So viel, als er, gilt wenigstens die Geschichte des Cabestaing auch, aus welcher wir eben eine etwas ganz Andres besagende Stelle angeführt haben.

Am Schlusse dieses Aufsatzes können wir den Wunsch nicht unterdrücken, daß ein französischer Gelehrter (möchte es der verdiente Raynouard selbst seyn!) die Geschichte der Minnehöfe zum Gegenstande einer neuen und ausführlichern Forschung machen möge. Es kann nicht fehlen, daß sich nicht bei angestrengtem Suchen in den reichen handschriftlichen Schätzen der königlichen Bibliothek noch werthvolle einzelne Notizen und Winke zur Geschichte eines Instituts finden sollten, welches, ohne alle verblendete und einseitige Vorliebe für das Mittelalter, einer der edelsten und trefflichsten Vereine genannt werden kann, die jene ewig denkwürdige Zeit erzeugte.

Dresden. Ebert.

IX.

Traité des grandes opérations militaires, contenant l'histoire critique des campagnes de Frédéric II., comparées à celles de l'Empereur Napoléon avec un recueil des principes généraux de l'Art de la guerre. Par le Général Baron *de Jomini*. 8 Vol. 8. à Paris 1811 et 1816.

(Nach dem Edinburgh review No. LXX.)

Ohne allen Streit ist das vorstehende Werk eins der tiefgedachtesten, originellsten und unterrichtendsten, welches in unsern Tagen über die Kriegskunst erschienen ist. Militairisch-historische Werke bilden in der Regel einen argen Contrast der rationalen Grundsätze, nach welchen die Generale hätten handeln sollen, mit den wirklichen Kriegsbegebenheiten, die die Jahrbücher der Geschichte füllen. Mit Ausnahme weniger gehaltreichen und wirklich nützlichen Erörterungen, z. B. Vergleichungen des Nutzens der verschiedenen Waffengattungen und der Organisation der Heerabtheilungen, welche in verschiedenen Zeitaltern und bei verschiedenen Völkern gebräuchlich waren, enthalten die die Principien aus den Erfolgen erläuternden militairischen Werke gewöhnlich nur ermüdende Ausführungen und langweilige Erzählungen geringfügigen Werths, zumal es schwer ist, wo nicht gar unmöglich, die Grundsätze der Feldherren richtig zu bestimmen, deren Feldzüge beschrieben worden sind. Manche Mängel dieser Art rühren von der geringen wissenschaftlichen Ausbildung der Kunst selbst her. Bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts vermochten die größten und geachtetsten Heerführer selten sich von den Fesseln des erbärmlichen, damals angenommenen Systems der Kriegsführung frei zu machen. Man glaubte damals, daß ein General mit seinem Heere gänzlich von seinen Magazinen abhinge, und daß man durch einen langen Cordon seine Grenzen decken müsse, anstatt mit einer großen Masse auf einen Hauptpunct des feindlichen Gebiets loszugehen. Eine Reihe falscher Axiome, grundlos, wie der Erfolg bestätigte, hielt man damals für unumstößlich. Sicher trifft man auf einige glänzende Ausnahmen, wie auf Marlboroughs schnellen Marsch vor der Schlacht bei Blendheim. Indeß werden die gründlichsten Kenner der europäischen Kriegsgeschichte gerne gestehen, daß unsre Bemerkung richtig ist, wenn sie auch noch so sehr für die berühmten Helden der Vorzeit eingenommen sind.

Es war Preußens Friedrich II. vorbehalten, mit der Niederreißung dieses matten und erfolglosen Kriegssystems zu beginnen, und Napoleon, es gänzlich zu vernichten, und hiernach durch

Thaten, ohne frühere ähnliche, die richtigeren Grundsätze ihrer Zerstörungswissenschaft fest zu begründen. Die höher gestellte praktische Kriegskunde hatte einen unmittelbaren Einfluß auf die Theorie des Kriegssystems überhaupt. Die Werke des Königs von Preußen sind reich an tiefen und gründlichen Bemerkungen, die diesem großen Kopfe Ehre machen. General Lloyd behandelte die Kriegswissenschaft philosophisch und zeigte zugleich, daß, wenn man gleich die Erfolge eines Krieges nicht imvoraus wissen kann, die praktische Wissenschaft dennoch Fundamentalgrundsätze anerkennt, ohne welche ein Heerführer nicht viel auszurichten vermag. In gleicher Bahn schritt Tempelhoff weiter. Guiberts Schriften, welche Bonaparte in seinen Feldzügen zur Hand hatte, und wovon er behauptete, daß sie zur Bildung großer Krieger beitragen könnten, enthalten manche Lichtpuncte zur Verbesserung der Kriegswissenschaft, obgleich sie nicht von früheren Vorurtheilen ganz frei sind. Jomini ist der erste strategische Schriftsteller, der eine ganz klare Ansicht über die Elemente der Kriegskunst gibt. Seine das Ganze umfassende Seele, die nur das Resultat des eigenen von ihm geprüften Nachdenkens gibt, befähigte ihn, alle seine Vormänner zu verdunkeln. Im Tumult der Feldläger und im Waffengeklirr erforschte er durch sein richtiges Urtheilsvermögen die großen Wahrheiten, die seinen Lehrer, dem er diente, auf der Bahn des Sieges leiteten. Sein ferneres Verdienst ist die demonstrative Gewandtheit, womit er das, was er wahr fand, klar und leicht anschaulich entwickelt.

Der Verf. widmete diese Bände den Grundbegriffen allgemeiner Strategie, die auf keine Eigenthümlichkeiten irgend eines Landes, oder irgend eines Zeitalters Bezug nimmt, sondern auf jede Oertlichkeit und auf jedes Zeitalter paßt. Sein Vortrag ist zugleich angenehm und belehrend. Er stellt nicht magre Maximen und Grundsätze als Axiomen hin, welche keines ferneren Beweises bedürfen, sondern er malt die Feldzüge der letzten 70 Jahre lebhaft dem Auge vor und entwickelt mit Klarheit die wahren Ursachen der Niederlagen und der Erfolge. Bei dieser Darstellung nimmt er seine Wahrnehmungen über die berühmt gewordenen Generale in den letzten 25 Jahren zu Hülfe. Unter vielen derselben diente er entweder selbst, oder gegen sie, und gibt die Gelegenheit Veranlassung, so nimmt er seine Beweise aus der früheren Geschichte und selbst aus jener des Alterthums. Dies stufenweise Darlegen der Kriegswissenschaft erhält die Aufmerksamkeit des Lesers und schwächt solche nie durch kleinliche Einstreuungen, die dem Leser nichts Neues oder etwas Unwichtiges lehren. Im ganzen Werke knüpft sich eine wahre Idee an die andere, und am Ende hat sein System überall Licht und überzeugt von seiner Richtigkeit. Sieht

man auf seine Darstellung in großen Zügen und auf die erhabenen Regeln, die er den Heerführern gibt, so kann ein Leser, der der Gedankenfülle des Schriftstellers nicht strenge Aufmerksamkeit widmet, wohl auf die Idee gerathen: Jomini habe den Standpunct, aus dem er die Begebenheiten beurtheile, zu hoch gestellt und zu wenig Einfluß den nicht vorherzusehenden und unvermeidlichen Schwierigkeiten eingeräumt, welche in Allem, was den Menschen, besonders im Kriege begegnet, die klügsten Plane scheitern lassen. Dies Urtheil ist aber ungerecht, denn indem Jomini sein System entfaltet und seine Grundsätze mit Genauigkeit bestimmt, nimmt man zugleich gewahr, daß er stets der Möglichkeit zu begegnen sucht, daß der entworfene Plan nicht durch irgend einen Zufall ganz scheitern möge. Sowohl in der Analyse des systematischen Theils des Werks, als in der aufmerksamen Erörterung jener zufälligen Gegenwirkung, wenn man nach seinen Begriffen verfahren wollte, gewinnt der Verf. um so sicherer Beifall, je treuer man seinen ganzen Ideengang auffaßt. Gewiß dienen wir diesem Lehrer der Strategie am meisten, wenn wir versuchen den kurzen Hauptinhalt seines Werks mit den wichtigsten Schlußfolgen darzustellen, und seine Manier und Klarheit in der Anwendung mit Beispielen belegen.

Das große Werk hat drei Abschnitte. Der erste in vier Bänden enthält Friedrichs des Großen Feldzüge, und besonders diejenigen des siebenjährigen Krieges, in denen man noch glaubte, kein Heer ohne große nachrückende Magazine ernähren zu können. Der zweite Abschnitt in zwei Bänden umfaßt den französischen Revolutionskrieg, vom Einfall des Herzogs von Braunschweig in Champagne an, bis auf den Waffenstillstand im Jahre 1795. Damals suchte man freilich schon die Subsistenz des Heeres auf feindlichem Boden; aber das Angreifen seines Feindes auf einer langen Postenlinie der Grenzen war immer noch an der Tagesordnung. Der dritte Abschnitt in zwei Bänden enthält Napoleons Feldzüge in Italien, von der Uebernahme des Commando's, bis zum Frieden von Campo formio. Dies war der Zeitpunct, wo die Strategie ihren Gipfel der höchsten Ausbildung erlangte. — Friedrich der Große glänzte nur als Taktiker, wenn er sein Heer nahe vor dem Feinde aufstellte. Die Plane seiner Feldzüge, nämlich seine Armeebewegung, die außer dem nahen Auge seines Feindes stattfand, waren aber fehlerhaft. In der Entwerfung der Feldzugsplane, in den Hauptzügen und in ihrer geschickten Durchführung übertraf unstreitig Napoleon alle seine Vorgänger und konnte von keinem übertroffen werden. Die Feldzüge der übrigen französischen Generale im frühern Revolutionskriege legen klar die Ursachen vor, warum diese meistens ohne Resultate blieben. Bisweilen unterbricht

hier Jomini den laufenden Faden der Geschichte und beruft sich auf andre Zeiten und Heerführer, um das, was er beweisen will, noch anschaulicher zu machen. Aber jene drei Zeitperioden machen die Basis, woraus er sein System entwickelt. Sie umfassen eine Fülle von Beispielen großer und schwacher Generale und stellen diesen von Jomini behandelten Theil der Kriegswissenschaft (eine reiche Materie) in den verschiedenen Stadien bis zu unsern Tagen dar, um durch Erfahrung die aufgestellten Grundsätze zu beleuchten und ganz deutlich zu machen.

Nach Jomini ist der leitende Grundsatz im Kriegführen, mit der größten Masse seiner Kraft einen zusammengesetzten Schlag dem Feinde auf dem entscheidenden Puncte beizubringen (Vol. VIII. p. 681). *) Das sieht freilich sehr einfach aus; und doch fühlte man die Wichtigkeit der Befolgung nicht eher ganz, als in unsern Tagen. Um zur wirklichen Anwendung gelangen zu können, muß man Schwierigkeiten begegnen! Das Genie triumphirt, das solche zu besiegen versteht. Außer dem Militair faßt man kaum das Ganze eines solchen Plans. Daher warf man so häufig Napoleon vor, daß seine Siege kein Verdienst wären, weil er auf dem Punct des Angriffs stärker als sein Feind aufzutreten pflegte. Diese Kunst aber, sich mit Ueberlegenheit in der Zahl der Streiter zu schlagen, bewies gerade den großen Kopf, wenn er sonst auch im Ganzen der schwächere in der Zahl seiner Krieger oft zu seyn schien. Wenn er angriff, pflegte er durch diesen Schlag die feindlichen Streitkräfte zu theilen und denjenigen Theil des feindlichen Heeres zuerst anzugreifen, der unfähig war, ihm zu widerstehen. Aber man kann heut zu Tage nicht ohne eine starke vordringende Menschenmasse seinen Feind schlagen. Selbst Napoleon konnte nicht wie Gideon mit 300 Auserwählten seinen Feind vernichten. Er wußte, daß am Ende Alles von physischer Ueberlegenheit abhängt. Sein Militairgenie ergab sich aber daraus, daß er, mit geringerer Macht im Ganzen, auf dem Punct der Entscheidung in den Schlachtreihen der Ueberlegene war und es bis zu Ende des Kampfs blieb.

Hauptsächlich besteht der Werth des Jominischen Werkes in der gedrängten Durchführung jenes Napoleonischen Princips, und daß er zeigt, wie solches immer auf das Schicksal der Kriege, Sieg und Niederlage, wirkte und wirken mußte. Dies bewirkt der Heerführer auf drei Wegen: 1) durch Beschäftigung der feind-

---

*) „Le principe fondamental, par l'application duquel toutes les combinaisons sont bonnes, et sans lequel elles sont toutes vicieuses, consiste *à opérer avec la plus grande masse de ses forces un effort combiné sur le point décisif.*"

lichen Operationslinie auf die vortheilhafteste Weise. Gemeiniglich nennt man dies uneigentlich den Plan zum Feldzug; 2) durch Gewandtheit, seine Hauptstärke möglichst schnell auf den entscheidenden Punct der feindlichen Haupt- oder zufälligen Stellung zu bringen. Diese Gewandtheit betitelt man auch Strategie; 3) durch die Kunst, von mehreren Puncten aus zu gleicher Zeit seine Hauptstärke wider den wichtigsten Theil der feindlichen Stellung zu vereinigen. Einige nannten diese am wirklichen Schlachttage ausgeführten Operationen Schlachtordnung, und Andere Taktik. *)

Den ersten Weg bezeichnet Jomini durch den technischen Ausdruck der territorialen Operationslinie. Um nicht mißverstanden zu werden, erklärt er zugleich, daß er eine Linie Operationsbasis nennt, welche ein Fluß bildet, oder eine Berg- oder Festungskette, von welcher eine Armee ausrückt, um sich gegen den Feind zu bewegen, aus welcher Basis sie ihre Subsistenz zieht, und auf welche sie sich, wenn sie zurückgeworfen werden sollte, zurückziehen will. Operationslinie nennt er dagegen die von der Basis ausgehende Linie, auf welcher ein Heer gegen den Feind wirkt. Communicationslinie ist endlich diejenige, durch welche ein Heer seine Verstärkungen an sich zieht und mit der Basis in Verbindung bleibt. Die territoriale Operationslinie ist die Angel, auf welche sich das vorbemerkte erste Verfahren des Heerführers stützt, weil sich nach solcher die künftigen Armeebewegungen vorzüglich richten. — Eben so (die Basis) nennt man das Land, durch welches sich vorwärts zu bewegen, für eine Armee am vortheilhaftesten ist, um das Gebiet des Feindes anzugreifen. So kann Frankreich durch Italien, die Schweiz, oder Deutschland, nach dem Uebergange über den Rhein,

---

*) „On voit par cet exposé rapide, que la science de la guerre se compose de trois combinaisons générales, dont chacune n'offre qu'un petit nombre de subdivisions ou de chances d'exécution. Les opérations qui seraient parfaites sont celles, qui présenteraient l'application de ces trois combinaisons, parceque ce serait l'application permanente du principe général indiqué plus haut."

„La première de ces combinaisons est l'art *d'embrasser les lignes d'opérations de la manière la plus avantageuse.*" — „C'est ce qu'on nomme communément et improprement *un plan de campagne.*" — „La deuxième branche est *l'art de porter ses masses le plus rapidement possible sur le point décisif de la ligne d'operations primitive, ou de la ligne accidentelle.* C'est ce qu'on entend ordinairement par stratégie." — „La troisième branche est *l'art de combiner l'emploi simultanée de sa plus grande masse sur le point le plus important d'un champ de bataille;* c'est proprement l'art des combats, que plusieurs auteurs ont appelé ordre de bataille, et que d'autres ont présenté *sous le nom de tactique.*"

Oesterreich angreifen. Diejenige Linie, welche man zum Angriff wählt, heißt die Territoriallinie. Eben so hat Preußen gegen Oesterreich drei Territoriallinien, nämlich zur Linken Mähren, im Mittelpunct Böhmen und zur Rechten Sachsen.

In diesem Zweige der Kriegskunst gibt es in der Art, sie zu benutzen, wenig Verschiedenheit. Doch kann hier die Auswahl durch manche und nicht immer militairische Bedenklichkeiten schwierig werden. Die politischen Verhältnisse der kriegführenden Theile, ihre gegenseitigen Hülfsmittel, der verschiedene Abstand auf den Punct, auf welchen (z. B. auf die Hauptstadt) man vorzüglich gern losgehen möchte, die zufällige Vertheilung der Streitkräfte beider Völker, oder die natürlichen Operationslinien, z. B. ein Fluß, der das Vordringen oder den Rückzug erleichtert, mögen hier die Wahl bestimmen. Im Allgemeinen bemerkt Jomini (als Anwendung der Hauptlehre in seiner Kunst, mit gedrängter Masse vorwärts zu gehen, im Fall die kriegführenden Mächte Nachbarn sind), möchte das Land zum Einbrechen vorzuziehen seyn, welches durch Centralität und Abdachung eine Leichtigkeit anbietet, mit starker Masse in des Feindes Land auf einen entscheidenden Punct vorwärts zu dringen, des Gegners Macht zu durchbrechen und sich zwischen der feindlichen Hauptstadt und dem Feinde, was die Hauptsache ist, zu stellen. In Folge einer vernünftigen Wahl der Territoriallinie kann dann der angreifende Feind seine erste Schlacht vor den Thoren der Hauptstadt liefern und sie nach dem Siege in Besitz nehmen, oder wird, wenn er geschlagen werden sollte, nicht schlimmer daran seyn, als wenn er das Treffen nahe an der Grenze verloren hätte. Weil er die feindliche Macht durch Durchbrechung geschwächt hat, so wird selbst der geschlagene Angreifer sich ohne sonderliche Gefahr zurückziehen können, und er darf dann eine kräftige Verfolgung nicht sehr fürchten. Ja der einmal gescheiterte Angriff läßt sich wiederholen, und Derjenige, der zuerst angriff, kann am Ende doch Sieger bleiben.

Der genauen Kenntniß, welcher Angriffsplan der vorzüglichere sey, bedarf der Minister gleich dem General, der das Heer führt, weil unglücklicherweise mehr Feldzugsplane im Cabinet als im Gezelt entworfen werden, und manche der wichtigsten Aufgaben des Heerführers (nach traurigen Erfahrungen unserer Zeit) oft ein Mann dictirt, der die ersten Elemente des Kriegswesens nicht versteht.

Der fähige und scharfsinnige Friedrich der Große verstand, im Vergleich seiner sonstigen Militairkenntnisse, davon sehr wenig. Zahlreich und klar sind die Beweise in diesem Werke, daß dieser Held das fehlerhafte und kleinliche System seiner Zeit nicht zu verwerfen wagte. Er konnte sich nicht überzeugen, daß eine Armee

alle Anstrengungen blos die Seeherrschaft und Siciliens und Sardiniens Behauptung betrafen. Ein abermaliger Krieg mußte nach seiner Idee, in Folge der ungeheueren Anstrengungen beider Republiken, den Untergang einer der beiden Mächte zur Folge haben. Um schnell zum Ziele zu gelangen, beschloß er, Italien anzugreifen. Ein gewöhnlicher General hätte in Hannibals Lage den leichteren Weg gewählt, sein Heer zur See nach Roms südlicher Nähe überzuschiffen, und eine directe Verbindung mit Carthago behauptet. Aber Hannibal sah voraus, wie mißlich diese Verbindung zur See war. Auch mußte er fürchten, daß er, wie das manchem General der neueren Zeit begegnet ist, während seiner Abwesenheit seine ärgsten Feinde im Vaterlande und nicht im feindlichen Heere gegen sich über finden würde. Vor Allem sah Hannibal, daß er, wenn er zur See in Italien landete, durch Alliirte der Römer nach vielen Schlachten auf Rom vordringen müßte. Er konnte dann nur, selbst durch seine Siege geschwächt, vor Roms Thoren eintreffen, und hatte vor dieser Stadt am Ende eine große und in den Waffen geübte Bevölkerung zu bekämpfen. Norditalien bot Hannibal eine viel bessere Operationslinie an, und um solche zu benutzen, unternahm er seinen ewig merkwürdigen Marsch über die Pyrenäen und Alpen und fiel wie eine Lawine über die Römer her, als sie sich noch ganz sicher glaubten. Hannibals Kopf, sich in schwierigen Lagen zu helfen, zeigte sich besonders in der Art, wie er die Schwierigkeiten der Jahrszeit, der Gebirge und der feindlichen Bergvölker besiegte, und seine Weisheit darin, daß er eilte, mit den cisalpinischen Galliern, Roms alten Feinden, sich zu verbinden. Hier begründete er eine neue Operationsbasis, auf welcher er gegen Rom vorwärts dringen wollte. Wahrscheinlich hätte er auch gesiegt, wenn nicht Publius Scipio, sobald er vernahm, daß Hannibal sein Lager an der Rhone verlassen hätte und ins Alpengebirge eindränge, mit der der Familie Scipio eigenthümlichen Energie, welche bestimmt war, den entworfenen Ruin Roms auf die Angreiferin Carthago zurückzuwälzen, sofort nach Norditalien zurückgekehrt wäre und sein Heer demjenigen der Carthager gegenüberstellte. Durch diesen kühnen und geschickten Marsch rettete er sein Vaterland. Des Publius Scipio Sohn, Scipio Africanus, bestimmte Roms Senat gegen Fabius Rath, den Krieg nach Africa zu spielen. Auch dieses Scipio Ansicht war groß und erfolgreich. Fünf solche Schlachten, als diejenige von Zama, gegen Hannibal in Italien gewonnen, hätten die Carthaginenser nicht gezwungen, den für sie so schimpflichen Frieden mit Rom zu schließen. Als sie aber in Africa besiegt wurden, war der Sitz der Regierung in Belagerungsgefahr,

und die vollkommene Unterwerfung vertagte doch nur blos den Untergang dieser Stadt.

Julius Cäsar, obgleich ihm weniger Hülfsmittel an Geld und Menschen zu Gebote standen als seinem Feinde Pompejus, verdankte seinen Sieg hauptsächlich dem richtig gewählten Angriffspunct in Italien selbst. Durch die Besitznahme dieser Centralposition waren die Pompejaner und die Länder, wo Pompejus seinen Widerstand sammelte, von einander getrennt. Pompejus scheint aber weder den politischen noch militairischen Werth von Italien gefühlt zu haben, denn er gab es fast ohne Gegenkampf auf. Desto eiliger war Cäsar, hier Besitz zu nehmen. Als er dies erlangt hatte, verfolgte er seinen Feind vorläufig nicht übers Meer, sondern griff die abgeschnittene pompejanische Hauptmacht alter Krieger unter Africanus und Petrejus in Spanien an. Er rieb diese zuerst auf und dachte erst nach diesem Siege daran, den Pompejus auch in Griechenland anzugreifen.

Jetzt gehen wir zur Strategie über. Wichtiger und schwieriger ist hier das Manövriren des Heerführers, aber hier glänzen auch desto mehr die überwiegenden Talente. Daher bedarf der Heerführer eine feine Wahrnehmung, ein richtiges Urtheil, einen schnellen Entschluß und einen unermüdet thätigen Geist und Körper, ja jede Gabe, die den vollendeten Charakter eines großen Feldherrn zu bilden vermag. Des Hrn. Jomini Ansichten sind hier vorzüglich tiefsinnig und setzen den Leser in Stand, den wahren Werth manches Generals zu bestimmen, der sich selbst, oder den die Eigenliebe seiner Nation zu hoch stellte. Der Manövrirungslinien der Strategie sind nach Hrn. Jominis wörtlicher Bestimmung im zweiten Bande S. 272 in Allem zehn: 1) einfache Operationslinien zieht ein Heer, das bei einander gedrängt in einem Corps agirt; 2) doppelte und mehrfache sind solche, wo das Heer auf mehreren Linien zu einem Punct vorwärts dringt; 3) innere, wo, indem der Feind vertheidigungsweise agirt, der Angreifende mit seinem Heere sich so aufstellt, daß der Gegner nicht größere Massen entgegenstellen kann; 4) äußere stellen den Feind an die Spitzen einer oder mehrerer Linien; 5) Operationslinien auf einer langen Fronte sind Truppenstellungen in einzelnen Corps, jedoch einer Masse, die einen gemeinschaftlichen Zweck beabsichtigen. Bisweilen sind sie sogar gedoppelt, wenn solche zwei Heerabtheilungen auf einer Linie bilden; 6) tiefe Operationslinien sind solche, wo die Basis von dem visirten Punct sehr ferne ist; 7) concentrische sind mehrere oder eine getheilte Linie, die von zwei Puncten auslaufen, um auf einen Punct vorwärts oder rückwärts zusammenzustoßen; 8) excentrische, wenn die vereinigte Masse sich auf verschiedenen Linien theilt; 9) secondaire,

sind die Beziehungen zweier Heere unter sich, wenn sie eine Grenze zugleich bedrohen (so war die Sambre- und Moselarmee im Jahr 1736 die Secondairlinie der Rheinarmee); 10) zufällig entworfene sind diejenigen, welche die Ereignisse eines Feldzugs im ersten Feldzugsentwurf herbeiführen können und den Operationen eine andere Richtung geben. Sie sind selten, aber von äußerster Wichtigkeit und gewöhnlich das Resultat eines umfassenden und thätigen Kopfs. *)

---

*) Nous appellerons *lignes d'opérations simples*, celles d'une armée agissant sur une seule ligne et sur la même frontière sans se diviser, c'est à dire sans former deux grands corps d'armées séparés. — *Les lignes doubles et multipliees* désignent une armée qui opère sur la même frontière, en formant deux ou trois corps qui agissent isolément vers un seul ou vers plusieurs buts. — *Les lignes d'opérations intérieures* sont celles qu'une armée forme pour s'opposer à plusieurs lignes de l'ennemi, et aux-quelles on donnera une direction intérieure de manière à les rapprocher et à lier leurs mouvemens, sans que l'ennemi puisse leur opposer une plus grande masse. — *Les lignes extérieures* présentent le résultat opposé; ce sont celles qu'une armée formera en même tems sur les deux extrémités d'une ou de plusieurs lignes ennemies. — J'appellerai *lignes d'opérations sur un front étendu*, celles qui seront entreprises sur un grand développement contigu, par des divisions isolées mais appartenant à la même masse et rattachées au même but. On comprendra aussi sous cette dénomination les lignes formées, par deux corps séparés, sur une seule étendue donnée, elles formeront alors lignes doubles sur un grand front. — *Les lignes profondes* sont celles qui partant de leur base, présentent une grande étendue de terrain à parcourir pour arriver à leur but. — *Les lignes d'operations concentriques*, sont plusieurs lignes ou une seule divisée, qui partant de deux points éloignés, pour arriver sur un même point en avant ou en arrière de leur base. — On entend par *lignes excentriques*, une seule masse qui part d'un même point, et se divise pour se porter sur plusieurs lignes divergentes. — Enfin, les dernières combinaisons que nous présentent les opérations générales des armées sont, *les lignes secondaires* et *les lignes accidentelles*. Les premières servent à désigner les rapports de deux armées entre elles, lorsqu'elles agissent sur un même développement de frontières; ainsi l'armée de Sambre-et-Meuse était en 1796, *ligne secondaire* de l'armée du Rhin. — Les *lignes accidentelles* désignent les changemens que les événemens peuvent produire dans le choix primitif du plan de campagne, lorsque ces changemens sont de nature à donner une nouvelle direction aux opérations; ces dernières sont rares et de la plus haute importance; elles sont ordinairement le résultat d'un génie vaste et actif." Vol. II. p. 272.

Unter allen zehn Linien sind die einfachen und innern die besten, besonders wenn sie verbunden werden, denn sie leiten die größte Truppenmasse auf den entscheidenden Punct. Geht eine Armee von ihrer Basis auf einer Linie vorwärts, so hat ihr Heerführer nur auf zwei Dinge zu sehen, daß seine Truppen nicht unerwartet angegriffen werden, und daß er nicht von seiner Basis abgeschnitten wird. Deswegen ist es am sichersten, selbst seinen Feind anzugreifen und zwar so, daß ein etwaiger Sieg den Feind vernichtet und eine Niederlage nicht wesentlich schadet. Solchen Zweck unterstützt man am besten durch eine einfache innere Linie, da eine mehrfache Linie die Kraft des Angreifenden schwächt. Je mehrere Marschsäulen man vorwärts dringen läßt, je gefährlicher wird die Operation; denn wird eine derselben geworfen, so steht es schlimm um den Zweck des Marsches. Die verschiedenen Corps müssen daher in Verbindung bleiben. In mehreren getrennten Corps vordringend, hat der Oberbefehlshaber es nicht in seiner Macht, bei unerwarteten Ereignissen schnell seinen Plan umzugestalten. In einer Masse zusammengedrängt, erscheint er mit Ueberlegenheit, da wo er wirken will. Er ist dadurch im Stande, den Oppositionsplan seines Gegners zu vernichten, oder einzeln die Marschlinien des Feindes aufzureiben. Freilich wird dieser dann versuchen, rückwärts eine gedrängte Stellung nochmals zu nehmen, schwerlich wird er aber im Stande seyn, die Verbindung aller Divisionen wieder herzustellen, und die angreifende Armee wird mit einem bedachten Plan angreifen, indeß die angegriffene in Unentschlossenheit, was zu thun sey, den Hauptschlag erwarten muß. Siegt in solcher Lage der Angreifer, so verliert sein Feind, der sich nicht in Ordnung zurückziehen kann, die sonst mögliche Rettung, und er wird in Gefahr der Vernichtung gerathen. Wird aber der Angreifer zurückgeschlagen, so kann er sich immer noch leichter zurückziehen, und der Sieger, der keinen Verfolgungsplan im Voraus entworfen hatte, kann nicht mit Nachdruck den Rückzug beunruhigen.

Wie ein Heerführer sich leicht der feindlichen Communicationslinie eines weniger geschickten Heerführers gegenüber, bemächtigen kann, zeigt der Verf. in mehreren mathematischen Figuren. Jeden Platz, wo sich Armeen schlagen, stellt er als ein Quadrat vor, dessen Seiten entweder die Angriffs- oder Vertheidigungslinie bilden. Schwerlich wird ein Heer mehr als zwei Linien zu vertheidigen haben, oder es hat sich schlecht gestellt. Gewöhnlich bildet ein neutrales Gebiet, oder das Meer eine Seite des Operationsquadrats. Man muß vorwärts dringen, so daß man mit seiner Basis in Verbindung bleibt und den Feind von der seinigen wegdrängt, und sich so schlagen, daß der Gegner, der sich nicht weiter zurückziehen kann, durch eine Niederlage ganz vernichtet wird.

Gefährlich ist dagegen, sein Heer zu schwächen, um durch detachirte Corps den Feind zu bedrohen, daß man ihn abschneiden wolle. Durch Detachirung eines Zehntels der Macht, die der Feind zur Disposition hat, schreckt man diesen gewiß nicht, der sich seiner Ueberlegenheit bewußt ist, wird aber selbst geschwächt, wenn etwa dem Gegner der Angriff nützlich schiene. Siegt dieser, so mag sich der abgesandte Heerhaufen sehr freuen, wenn er sich vor der Vernichtung rettet; wird er aber geschlagen, so wird ein kleines Corps im Rücken den Rückzug wenig erschweren, und gemeiniglich vermag dann der Geschlagene noch so viel, den schwachen Gegner zu überwältigen und dadurch seinen früheren Verlust wieder gut zu machen, und doch waren diese kleinlichen Ueberwältigungsversuche ein Lieblingsversuch der österreichischen oder französischen Generale vor Napoleon, und noch gibt es Militairpersonen, die das Aufgeben solcher Erbärmlichkeiten als ein Sinken der wahren Kriegskunst ansehen.

Kann der Feind die etwaigen concentrischen Linien nicht abschneiden, so sind sie vorzüglich. Sie beschleunigen dann die Heerbewegung und versorgen leichter die Subsistenz der Armee. Sie sind dann aber in der That eine Art innerer und einfacher Linien. Ist ihre Tiefe groß, so können sie nicht vereinigt werden ohne Gefahr des Angriffs auf die einzelnen Linien vor der Vereinigung, und sind dann möglicherweise sehr nachtheilig. Die zufälligen Linien, sagt Hr. Jomini, sind gemeiniglich nur einem großen Kopf anzuwenden möglich, der jedes Ereigniß zu seinem Vortheil zu benutzen versteht. Beispiele dieses Talentes lieferte der große Friedrich. Sie entscheiden aber durch das rasche Zusammenbringen einer Truppenüberlegenheit auf den Puncten, wo sich das Schicksal der Schlacht entscheidet.

Napoleon (recapitulirt Hr. Jomini) fing in Italien die Reihe seiner Siege an. Er trennte durch die Schlacht bei Millesimo die Operationen der Oesterreicher und Piemonteser. Beide mußten eine äußere Linie in Ermangelung einer besseren nehmen, und wurden einzeln nach einander bei Mondovi und Lodi geschlagen. Ein furchtbares neues östreichisches Heer zog sich zur Rettung Mantuas in Tyrol zusammen und beging den Fehler, an beiden Ufern des Guardasees zugleich vorwärts zu dringen. Schnell gibt Napoleon die Belagerung Mantua's auf, verläßt Alles und schlägt den linken Flügel der Oesterreicher bei Brescia, und wirft ihn ins Gebirge zurück. Auf eben dem Puncte erscheint nun die andere Hälfte des österreichischen Heeres, wird auch geschlagen und nach Tyrol zurückgedrängt. Wurmser begeht nun den neuen Fehler, beide Linien zu Roveredo und Vicenza decken zu wollen. Napoleon überwältigt die erstere und schlägt sie bis Lawis zurück; dann wendet er

sich rechts, dringt längst der Thalöffnung der Brenta auf Wurmsers linken Flügel vor und zwingt die Trümmer des geschlagenen Heeres sich anfangs nach Mantua zurückzuziehen und später dort zu capituliren. *)

In der Wahl der Linie Wellingtons, um Portugal zu vertheidigen, erkennt man den großen Kopf, und wie er diese Vertheidigung leitete, dient zur Lehre für Andere in der Kriegskunst. Zwei französische Armeen bedroheten ihn, die eine an der nördlichen, die andere an der südlichen Grenze, und hatten von den wichtigen Festungen Badajos und Ciudad Rodrigo Besitz genommen. Dies waren ihre Waffenplätze, von dort wollten sie auf Lissabon vordringen. Beide Heere trennte der Tagus, die Verbindung zwischen den Heeren war fern von einander und schwierig. Dies benutzte Lord Wellington und bildete eine doppelte innere Communicationslinie durch Schiffbrücken bei Abrantes und Villa velha auf einer kürzeren Linie, als die dem Feinde zu Gebote stand. Dadurch vermochte er sich nach Belieben mit seiner ganzen Macht jeder der beiden einzelnen Armeen gegenüber aufzustellen; und, zwang der Subsistenzmangel die Franzosen, sich noch mehr zu theilen, so war er mit gedrängter Masse schlachtfertig, und nahm seine Maßregeln so klug und in aller Stille, daß seine Generale selbst mit seiner Absicht nicht vertraut waren. Er nahm eben so kühn, als rasch, erst die eine, dann die andere Festung, durch welche der Feind als ein Alp so lange Portugal gedrückt hatte. War Wellingtons Uebergang über den Douro im Jahr 1813 nicht so rein im System der Kriegskunst, so gelang er doch völlig, wahr-

*) „Napoléon, en Italie, commence ses brillantes destinées. Son système est d'isoler les opérations des armées piémontaises et autrichiennes; il réussit, par la bataille de Millésimo, à leur faire prendre deux lignes extérieures, qu'il bat ensuit successivement à Mondovi et à Lodi. Une armée formidable se rassemble dans le Tirol, pour sauver Mantoue; elle commet l'imprudence d'y marcher sur deux lignes *séparées par un lac.* L'éclair est moins prompt que l'Empereur des Français; il lève le siège, en abandonnant tout; se porte, avec toutes ses forces, sur la première colonne, qui débouche par Brescia, la bat et la rejète dans les montagnes. La ceconde colonne arrive sur le même terrain, y est battue à son tour, et forcée de se retirer dans le Tirol pour communiquer avec sa droite. Wurmser commet ensuite la nouvelle faute de vouloir couvrir les deux lignes de Rovérédo et de Vicence; Napoléon accable la première et la repousse sur le Lawis; il change alors de direction à droite, débouche par les gorges de la Brenta, sur la ligne de gauche, et force les débris de cette belle armée à se sauver dans Mantoue où ils finissent par capituler.“ Vol. II. p. 310.

scheinlich unter Umständen — und aus Ursachen, die wir nicht ganz kennen. In jedem Falle paßt auf diesen General, was Jomini irgendwo vom König Friedrich von Preußen sagt: sein Kopf war noch größer als sein Feldherrntalent. Dies bewies die Schlacht bei Salamanca.

Der Marsch des englischen Generals John Moore im Winter 1808, um die Armee des Marschalls Soult am Carionflusse im nördlichen Spanien aufzureiben, ist ein anderes treffliches Beispiel der richtigen Wahl der Auswege, auch in der schlimmsten Lage. Da die Manier, wie er sich herauszog, seinen richtigen Blick in das, was weiter erfolgen würde, und seine Festigkeit in dem Plan, den er angenommen hatte, bewies, so wollen wir sein Verfahren nach Jomini's Theorie prüfen.

Der unerwartet zum Befehlshaber der englischen Macht nach Spanien gesandte General Moore, ließ den Theil der Armee, der um Lissabon stand, nach der Grenze vorrücken. Der zweite Theil der brittischen Expedition landete zu Corunna, folglich mußten beide Expeditionen sich in feindlicher Nähe mit einander vereinigen, d. h. in der Provinz Leon. Den Plan hatten die Minister und nicht der General entworfen, und nicht einmal die Geldmittel waren zur Stelle. Die Vereinigung erfolgte erst nach der Niederlage der Spanier, deren Hülfscorps das englische werden sollte. Schon ließ längst des Tagos Napoleon den geschlagenen spanischen General Galuzzo verfolgen, und zur Auffangung der Britten, die nach Lissabon nach Napoleons Meinung zurückeilen würden, hatte er sein großes Heer sehr von einander verbreitet. Bei Talavera la Rayna stand das Corps, welches Galuzzo verfolgte. Aus Frankreich rückte noch ein neues Heer unter Mortier nach Saragossa. Unter Junot näherte sich ein anderes Heer aus Frankreich dem Marschall Soult, der Blakes geschlagenes Corps verhindern wollte, sich unter Romana bei Leon von neuem zu organisiren. Gewiß war es militairisch am besten, daß der General Moore nach Lissabon zurückeilte, um sich mit der dortigen Besatzung zu vereinigen, und dann von Südspanien aus die Kriegsoperationen wieder zu erneuern. Aber das Rückschreiten der Britten ohne Kampf im Augenblicke der Niederlage der Spanier, konnte eine völlige Unterwerfung der Spanier zur Folge haben, und doch kam Alles auf einen allgemeinen Aufstand in Spanien an. In Madrid wollten sich die Spanier vertheidigen und zogen dahin frische Truppen zusammen. Eben so dachte Toledo. Im englischen Hauptquartier glaubte man, Beides würde stattfinden, weil Saragossa wirklich Widerstand leistete, und der englische Botschafter drang darauf, den Angriff nicht aufzugeben. So gab Moore den Rückzug nach Portugal auf.

Richtig sagte Fox, es beweist keinen gemeinen Kopf, wenn er den Muth hat, einen fremden Plan, selbst wenn er einen üblen Ausgang zu gewinnen scheint, mit Eifer durchzuführen. Moore kannte die Fehler Napoleons, aber nicht die ungünstige Lage der spanischen Angelegenheit in und um Madrid, und nahm an, daß die Franzosen überzeugt wären, er eile nach Lissabon zurück. Schnell sammelte Moore die Masse seines Heeres und wollte das zerstreute Corps des Marschall Soult aufreiben. Ferner rechnete Moore, daß Napoleon die Truppen aus der Nähe Madrids wegziehen, dadurch den Südspaniern Luft machen, Galusso retten und Romana in Stand setzen würde, ein neues Heer zu sammeln. Napoleon erhielt aber zu frühe Nachricht von Moores Plane, verstärkte Soult; die übrigen Absichten wurden erreicht. Schnell drangen alle Heere Frankreichs auf Moore vor, den sie erst am Flusse Esla und hernach bei Astorga einzuschließen hofften. An 90,000 Franzosen sollten zur Vernichtung Moores beitragen, der nur 23,000 Mann Fußvolk und wenige Reiterei hatte. Die Armee hatte viele neue Krieger, und der feuchte Winter begünstigte den Rückzug auf Corunna keineswegs. Auf einem 18tägigen Marsche durch Schnee und Eis, und in der Schlacht vor der Einschiffung, verlor Moore dennoch nur 4500 Mann, von denen sich noch 1200 wieder bei der Reserve in Portugal einfanden; nur fiel der Sieger Moore am Tage seines Sieges.

Dennoch griff das Andenken dieses Generals nicht blos Rocca mit leichten Bemerkungen an; sondern sogar sein Landsmann, der Oberst Jones, in seinen Nachrichten über den Krieg in Spanien, Portugal und Südfrankreich, wirft dem General Moore vor: „daß er sich zu schnell bewegt; nicht mit dem Nöthigen, zu einem solchen Marsch sich versehen gehabt; daß die Mannszucht in seinem Heere aufgehört habe und Nachzügler bei solchem eingerissen seyen; daß die Truppen zu Villa franca aus Mangel an Provision geplündert; daß diese Ausschweifungen nicht stattgefunden haben würden, wenn für die Subsistenz gehörig gesorgt worden wäre; endlich daß Moore einen Theil der Kriegscasse und Kriegsvorräthe aufgeopfert haben." Der ganze Verlust betrug aber nur 25000 L. St., die man in einen Abgrund warf, wo er hernach den spanischen Bauern zu Gute kam. Die retirirende Armee legte freilich nur 90 engl. Meilen vom 28. December bis 3. Januar zurück, marschirte also nicht sehr eilfertig. Die Correspondenz mit General Baird in Corunna beweist aber, daß der General Moore von dort aus bei Zeiten auf den Stationen des Rückmarsches Lebensmittel verlangte, und die Herbeischaffung der Subsistenzmittel auf dem Marsche durch Gallizien strenge befohlen hatte. Selbst in Villa franca, wo Plünderung geübt wurde, war ein Magazin, als dort die Truppen

der Britten einrückten. Auch wurden von den Vortruppen die Magazine und nicht der Einwohner Eigenthum geplündert. Einer, der noch bei der Plünderung der Magazine betroffen wurde, wurde militairisch bestraft.

Den Gegenstand der strategischen Armeebewegung können wir nicht verlassen, ohne in diesem Punct einigen der berühmtesten Generale des Alterthums Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen. Als Hannibals Bruder, Asdrubal, ein, jenem an Talenten fast gleicher General, aus Spanien nach Italien mit einem großen Heere marschirte, befanden sich die Römer in größter Bestürzung; denn kaum vermochten sie sich gegen den kriegerischen Hannibal allein zu halten. Vereinigten sich beide punische Heere, so war es um Rom gethan. Aus dieser Gefahr wurde Rom durch seine Generale, Nero und Livius, gerettet, welche eine Centralstellung genommen hatten und solche zu behaupten wußten. Nero stand Hannibal gegenüber und sandte in aller Stille seinem Collegen Livius aus seinem Lager eilig eine Verstärkung. Die vereinigten Heere der beiden römischen Generale vernichteten Asdrubals Heer. Nero kam nach dem Siege über Asdrubal so schnell in sein voriges Lager zurück, daß Hannibal dadurch, daß seines Bruders Haupt in die Linien der Carthager unter Hannibal geworfen wurde, zuerst erfuhr, daß Nero abwesend gewesen war.

Der ältere Scipio, der Africaner, verrichtete mehrere, der in der älteren Geschichte merkwürdigsten Kriegsthaten, indem er eine Centralstellung geschickt benutzte. Der König Syphax von Numidien führte zugleich ein eignes und ein Heer der Carthager gegen Scipio, dessen Heer schwächer war, aber Syphax beging das Versehen, sein Heer in zwei Lager, in der Entfernung von zwei Meilen von einander zu vertheilen. Der wachsame Römer begriff den Fehler, stellte sich in der Nacht zwischen beiden Heeren, rieb dieselben fast ganz auf und verbrannte beide Lager. Polybius erzählt diese Begebenheit umständlich. So schrecklich das Morden auch war, so muß man doch das Talent Scipios bewundern, der überall in seinen Feldzügen den Grundsatz geübt zu haben scheint, mit der Hauptmasse da zu wirken, wo der Sieg entscheidend wirken mußte. So machte er es auch, als er auf Carthagena in Spanien losgieng, wodurch die Carthaginenser Spanien zu räumen genöthigt wurden.

Spartacus hat indes vor allen anderen am klarsten bewiesen, was eine Centralstellung zu wirken vermag. Auf seinem Marsch längst den Appenninen, hatte er hinter sich ein ihn verfolgendes Consularheer und durch ein andres mußte er durchbrechen. Er besetzte einen hohen Hügel, von dem er die Angriffspuncte beider römischen Heere überschaute. Ein kleines Corps ließ er zurück,

um den verfolgenden Consul aufzuhalten. Mit seiner Hauptstärke griff er den Consul gegenüber Morgens frühe an und schlug ihn, kehrte dann zu seinem Defensionalcorps zurück und schlug gegen Abend auch das zweite römische Heer. Mit diesem Doppelsiege kann man nichts in alter oder neuer Zeit vergleichen, als die Aufhebung der Belagerung von Mantua durch Napoleon und seinen späteren Sieg über Wurmser; aber die Franzosen waren in Kriegszucht und Waffen ihren Gegnern gleich und an Kriegserfahrung überlegen, und der Sieg wurde ersteren über die Oesterreicher durch derselben Marsch längst beiden Ufern des Guardasees erleichtert.

Wir kehren jetzt zu unserm Schriftsteller wieder zurück, welcher seine Hauptanalyse in die Entwicklung der Hauptprincipien der Tactik d. h. in die Lieferung der Schlachten setzt. Der Elementargrundsätze sind hier wenige, denn die Verschiedenheit des Bodens der Schlachtfelder und selbst der Sitten und der Eigenschaften der Völker erlauben niemals im voraus zu bestimmen, wie man eine Schlacht anordnen oder durchführen muß. Klar ist, daß aber auch auf dem Schlachtfelde mit größter Masse auf dem Entscheidungspunct gewirkt werden muß. Die größere physische Kraft der Masse und der Waffe, in Menschen, Pferden uud Geschütz, entscheiden bei übrigens gleichen Eigenschaften und Kräften der Streiter, immer. Des Generals Stärke muß seyn, die Stärke und Kraft seiner Krieger aufs vortheilhafteste zur Entscheidung zu benutzen. Wenn folglich Glück und Muth ungefähr in beiden Heeren gleich sind, muß derjenige Heerführer Sieger bleiben, welcher die größte Masse seiner Kraft auf dem entscheidenden Punct des Schlachtfeldes zu benutzen im Stande ist.

Nichts ist gewöhnlicher und doch nichts irriger, als die Beurtheilung der Talente eines Generals, aus einer gewonnenen oder verlornen Schlacht. Wenn ein General, durch richtige Anwendung der Hauptlehren der Kriegserfahrung einen Sieg erfocht: so mag man ihn wohl hoch preisen. Er muß viele und seltene Talente eines großen Kopfs besitzen; mitten im Gemetzel und in der Verwirrung muß Entschluß und Vollziehung des Beschlossenen auf der Stelle erfolgen. Der General muß ruhig bleiben, wenn um ihn herum alles im Wirrwarr und Schrecken ist, die größte Heftigkeit muß mit der bedachtsamsten Klugheit verbunden seyn. Aber durch Zufall kann ein Heerführer siegen, welchem alle diese Eigenschaften fehlen. So werden die meisten Schlachten gewonnen, denn es gibt wenige wirklich große Generale.

Ungeachtet der mannichfaltigen Ereignisse, die vor oder in einer Schlacht eintreten können, ungeachtet der unendlichen Stellungsverschiedenheit, die jedes Quadrat von ein paar Meilen an-

bietet, kann man dennoch alle Schlachtenplane unter drei Hauptclassen bringen. Jede Classe leidet nur geringe Modificationen. 1) Die parallele Schlachtordnung. Die Heere rücken dann gegen einander ohne andern Zweck, als daß der Stärkere und Muthigere den Andern vom Schlachtfelde dränge. Zufall und höhere Tapferkeit entscheidet hier, und hängt in diesem Falle der Sieg vom Soldaten und nicht von seinem unkundigen Führer ab. 2) Die parallele Schlachtordnung mit Verstärkung eines oder mehrerer Puncte des Kampfs, entweder um einen schwachen Punct des feindlichen Heeres zu durchbrechen oder eine wichtige Stellung des Feindes zu nehmen. Dies leitet zur Benutzung der Massen, aber ist in neuerer Zeit nicht die vorzüglichste Benutzung. Diese Schlachtordnung war den Waffen im Alterthum besonders angemessen. Als Epaminondas in der Schlacht bei Leuktra diese Schlachtordnung zuerst benutzte, siegte er dadurch über seinen Feind, wie das gemeinlich der Fall ist, wenn einer eine neue Entdeckung zum ersten Mal benutzt. Der wichtige damalige Erfolg dieser Methode beweist, daß sie früher von den Griechen nicht angewandt wurde. 3) Die schiefe Schlachtordnung welche die beste ist. Um sie anzuwenden, ist große Einfachheit in den Combinationen und große Klugheit in der Ausführung erforderlich. Ist sie aber richtig berechnet, so ist sie das Höchste der Kriegskunst und ihr Gebrauch auf der Stelle entscheidend. Ihr Wesen ist, daß sie im Augenblick des Angriffs schief gegen des Feindes Linie sich stellt. Friedrich der Große, wandte solche zuerst systematisch an und so sehr als Meister, daß man darin bisher nichts zu verbessern vermochte. Sie erlaubt die größte Masse seiner Stärke auf jeden beliebigen Punct zu werfen. Da eine so gestellte Armee nur vorwärts zu bringen braucht und das Schlachtfeld gewonnen hat, indem sie immer nur einen kleinen Theil des feindlichen Heeres mit sich in Kampf bringt: so kann kein langer Widerstand stattfinden, und eine Gegenstellung kann nur unter starkem Feuer zugleich in der Fronte, an den Seiten und im Hintertreffen gebildet werden, mitten in der Verwirrung von Truppen, die sich zurückziehen und in diejenigen eindringen, welche sich in Ordnung gestellt haben, indes der angreifende Feind rasch vorwärts auf jeden Haufen geht, der in Begriff steht, sich wieder zu setzen. Wird denn auch sogar durch Zufall oder hohe Tapferkeit der angreifende Theil zurückgeworfen, so kann er sich immer ohne Gefahr oder allgemeine Verwirrung zurückziehen. — Die nämliche schiefe Schlachtordnung kann angewandt werden mit nämlichem wahrscheinlichem Resultat, bei dem Querangriff auf eine Marschcolonne. Doch hat hier der Angegriffene leichte Mittel, sich dagegen aufzustellen und so einen sicheren Rückzug zu verschaffen.

Auch wird ein geschickter Führer entweder in der Lage des Terrains zur Seite seinen Marsch zu sichern wissen, oder in solcher Entfernung vom Hauptmarschcorps kleinere Heerhaufen gestellt haben, daß während diese etwa einen andringenden Feind beschäftigen, das Hauptheer Zeit hat, eine sichere Position vor der Ankunft der feindlichen Hauptmacht zu nehmen, wenn auch vom Feinde ein Flügel umgangen worden ist.

Die Schlacht Friedrichs des Großen bei Leuthen beweist, wie auf eine genommene feste Position des Feindes der Angriff in schiefer Linie auch bei großen Opfern im Anfang, wirksam werden kann, und Hannibals Sieg am Trasymener See, wie man eine feindliche marschirende Linie zur Schlacht zwingen und aufreiben kann. Es waren nicht die Kriegslisten sondern die Taktik Hannibals, welche ihn so oft siegen ließen. Eine schiefe Schlachtordnung war bei den Alten wegen ihrer Rüstung, Waffen und tiefen Stellung der Armeelinien unbrauchbar. Ihr Geschütz an Pfeilen und Wurfspießen reichte nicht weit, und zur Vertheidigung stellten sie sich gern im Viereck. Deswegen strebte im Alterthum ein großer General immer dahin, den Feind in einen engen Raum zusammen zu drängen und war denn sicher, daß sein Geschütz viele Feinde tödten oder verwunden würde. Immer strebte Hannibal in seinen Schlachten zu diesem Zwecke; seine sogenannten Kriegslisten strebten dahin, den Feind zu verhindern sich auszudehnen, und er siegte durch den kräftigen Gebrauch, den sein Heer von seinen Waffen machte, indes das feindliche sich in der Verlegenheit befand, die seinigen nur mit kleinerem Erfolge benutzen zu können. Hannibals Marsch durch die Sümpfe auf den hintern Theil der Armee des Flaminius, seine Verheerung des Landes um den Römer herum, den heftigen Mann zu einem Angriff in einer für Hannibal vortheilhaften Stellung zwischen dem See und den Bergen im engen Thale hinzureißen, war eine Wahl, welche des Heerführers würdig war, der die Alpen überschritt, um den Staat der Römer zu zerstören.

Von der Schlacht bei Salamanca in Spanien an, wandte sich das Glück des dortigen Kriegs ganz auf die Seite der Britten, und ein Unglück über das andere betraf die Franzosen, welches endlich ihren Rückzug aus Spanien veranlaßte. Durch die schiefe Schlachtordnung Wellingtons blieb dieser bei Salamanca Sieger. Diese Schlacht macht ein Gegenstück zu den Schlachtplanen von Leuthen und Roßbach. Eben so wie Prinz Soubise bei Roßbach, wollte Marschall Marmont bei Salamanca die Flanke seines Feindes umgehen, seine Verbindungslinie abschneiden und d a n n ein Treffen liefern. Ehe er aber dazu gelangen konnte, griff ihn Wellington an und fing ihn in seiner eigenen

Falle. Das französische Heer marschirte im Bogenschnitt links, um die Straße von Salamanca nach Ciudad Rodrigo zu gewinnen, denn wenn es das erreichte, war es Herr der brittischen Operationsbasis. Der Herzog von Wellington vom steilen Felsen Arapile herab, gegen das Centrum des Bogens über, welchen die französische Heerbewegung beschrieb, beobachtete diese Bewegung höchst aufmerksam. Er hatte eine Armeedivision nahe bei der Straße nach Ciudad Rodrigo aufgestellt, unter Bergen die den Feind diese Stellung nicht wahrnehmen ließen. Er stellte seine Reuterei zwischen dieser Division und dem Hauptheere in starken Massen. Dies verdeckte dem Feinde der Berg Arapile. Schnell gingen die Franzosen in der Nähe des Herzogs von Wellington vorwärts und trennten dadurch in etwas ihren linken Flügel vom rechten; auf einmal brach unerwartet die versteckt gehaltene brittische Division durch die Marschlinie ihrer Feinde; die Reuterei brach ebenfalls durch und auch die Hauptarmee, welche schnell vorrückte; die brittische Armee stand auf einmal in schiefer Richtung gegen das Ende der feindlichen Linie über. In einer Stunde war Wellington Sieger *). — Die schiefe Schlachtlinie läßt sich nur gegen das Centrum oder gegen einen der Endpuncte der Flügel anwenden. Durch Werfung des Mittelcorps des Feindes kann ein kleines Corps den einen Flügel, den man nur aufhalten will, beschäftigen. Der andere Flügel wird indes eben so geschlagen, als die ganze Armee, wenn man sich auf die Flanke gestellt hat. Den Angriff macht ein vorgeschobener Heerhaufen, der ganz für sich nach Findung der Umstände handelt, denn der Angreifer darf dem Angegriffenen keine Flanke bieten. Da der Feind sein Centrum von beiden Flügeln aus unterstützen kann, so ist der Angriff auf einen Flügel in der Regel immer besser, es sey dann, daß ein Fluß, ein Wald oder eine Bergschlucht einen Flügel vom Mittelpuncte insolirt, so daß sich beide nicht schnell einander unterstützen können.

Durch eine geschickte Anwendung seiner Macht vermöge der in diesem Abschnitt bewiesenen Grundsätze, kann ein General so manöveriren, daß z. B. 40,000 Mann, 60,000 Mann besiegen können. Jeder große Erfolg hängt von der Ordnung und Schnelligkeit in der Bewegung einer Armee ab. „Ich kenne, (sagte

---

*) Im 8. B. p. 696, macht Jomini einige Bemerkungen über Wellingtons Schlachtlinien; der Reviewer sagt beißend genug darüber: We think him quite wrong, but we have neither space nor time to et plain why — and the less inclination, that we are quite sure, he *will be practically corrected* the *first time he encounters* British troops.

Napoleon zu seinen Generalen) in der Kriegskunst nur drei Operationen: „12 Meilen (franz.) in einem Tage zu marschiren, sich zu schlagen und dann ruhig zu cantonniren.“ Zu ersterem ist aber mehr nöthig, als die bloße Ertheilung des Befehls. Jomini hält eine strenge Mannszucht unumgänglich nöthig. Ohne diese kann eine Armee nicht einmal die halbe Meilenzahl an einem Tage zurücklegen, welche sie sonst marschiren kann. Wer erlebt hat, daß ein Corps von 10,000 Mann sich durch einen tiefen Weg 3 bis 4 Stunden aufhalten ließ, der wird strenge Befolgung eines jeden ausgesprochenen Befehls an die Subordinirten durchaus nöthig finden. Darum ist es aber nicht nöthig, wie Lloyd richtig bemerkte, eine unmenschliche Disciplin einzuführen, und es wird Jedermann freuen zu vernehmen, daß die alte Barbarei der Militairstrafen durch den Herzog von York im brittischen Heere abgeschafft worden ist.

Mit folgenden Worten schließt Jomini sein Schlußcapitel:

„Zu allen Zeiten gab es gewisse Fundamentalgrundsätze, worauf sich ein richtiger Feldzugsplan stützte und nach welchem man seinen Werth oder Unwerth beurtheilen muß. Diese Grundsätze hängen weder von der Form der Waffen, noch von Zeit und Ort ab, sind also unabweichlich. Nur fordert ihre Anwendung kleine Abweichungen, die Genie und Erfahrung dem Feldherren eingeben. Seit 3000 Jahren haben gewisse Feldherren solche erste Regeln im Kriege richtig angewandt. Cyrus und Hannibal waren große Generale. Rom und Griechenland waren daran reich. Alexander manövrirte oft mit Geschicklichkeit. Wie er, führte Cäsar den Angriff- und großen Krieg mit Talent. Tamerlan selbst, welchen wir so wenig kennen, hat Institutionen hinterlassen, von der jede Seite das Genie beweist, das geboren ist um zu herrschen und den Tact hat, alle Vortheile seiner Lage zu benutzen. Untersucht man wissenschaftlich die Ursachen der Siege von Wagram, Pharsalus und Cannä: so findet man, daß sie alle aus einer Ursache statt fanden. Indes bleibt es sonderbar, daß die meisten Schriftsteller über die Kriegskunst darin eins sind, in großen zufälligen Nebenereignissen den Knoten des Resultats zu finden, welches entweder von guter Centraldirection oder vom richtigen Gebrauch seiner Hauptstärke abhing. Daher ist die ältere wissenschaftlich geregelte Kriegskunst im System gemeiniglich im Widerspruch, und es gibt kriegswissenschaftliche Systeme von solcher Verirrung und Kleinlichkeit, daß sie lehren wie ein Officier den Degen tragen und wie der Ladestock beschaffen seyn muß.“

„Durch solche elende Dissertationen gelangte mancher sonst achtbare Militair zu der Täuschung, daß es gar keine festen Regeln für die Führung der Kriege gäbe, ein Irrwahn, den man nicht aus-

sprechen sollte. Gewiß ist jede feste Regel nur hypothetisch, d. h. in gegebenen Umständen richtig, und man kann allerdings bei der Anwendung der an sich sehr wahren Regel, große Fehler begehen. Darum steht aber doch der Hauptgrundsatz fest. Diese muß jedes System zuerst aufstellen, und an diese muß man das Bild der Nebenumstände knüpfen, wenn man sich in einem gegebenen Falle entscheiden muß. Mack, wenn er so raisonnirt hätte, würde dann im J. 1793 nicht die Vorzüglichkeit langer Linien gepriesen haben; Bülow würde dann nicht behauptet haben, daß eine sich zurückziehende Armee sich in so viele Corps, als es verschiedene Rückzugsstraßen gibt, theilen müsse, sollte auch das Heer diese so verbreiteten Corps niemals wieder vereinigen können. Man würde dann kein Heer im Cordon aufgestellt haben, um jeden Weg nach Bournonvilles Art zu hüten, den freilich desto leichter Turenne zu vernichten vermochte."

„Sehr weise schrieb der große Friedrich, daß Theilung der Stärke des Feindes der Zweck eines großen Feldherrn seyn müsse, und dennoch fanden 50 Jahre nachher mehrere Generale unserer Zeit, daß ein Feldherr seine Kräfte möglichst vereinzelnen müsse. Solche widersprechende Meinungen waren nur möglich, weil man die Basis der Kriegführung nicht kannte *)."

---

*) Il a existé, de tous tems, des principes fondamentaux, sur lesquels reposent les bonnes combinaisons de la guerre, et auxquelles on doit rapporter ces combinaisons pur juger de leur véritable mérite.

Ces principes sont indépendans de la forme des armes, des tems et des lieux; ils sont immuables; leur application exige seulement des variations que le génie et l'expérience indiquent. Depuis trente siècles il y a eu des généraux qui ont plus ou moins bien appliqué ces premières maximes de l'art. Cyrus, Annibal furent de grands capitaines; Rome et la Grèce en fournirent plusieurs; Alexandre manoeuvra souvent avec habileté; César fit, comme lui la guerre d'invasion et la grande guerre; Tamerlan même, que nous connaissons si peu, a laissé des institutions dont chaque page prouve ce génie naturel qui sait commander aux hommes, et le tact qui sait les employer. En recherchant les causes de victoires qui ont été remportées, on serait assez surpris de trouver au gain des batailles de Wagram, de Pharsale et de Cannes, la même cause première.

Cependant, par une fatalité difficile à concevoir, la plupart des écrivains qui ont traité de l'art militaire semblaient s'être donné le mot pour rechercher, dans mille détails accessoires, ce qui ne provenait que de la bonne direction des grandes opérations, ou du sage emploi des masses au jour de combat. Il en est résulté une foule d'ouvrages où les auteurs, arrangeant à leur manière des détails insignifians,

Mit vielem Talent hat Jomini über seine Wissenschaft ein neues Licht verbreitet. Sein Vortrag ist so lichtvoll und zugleich mit Charten und Zeichnungen bereichert, daß er auch jeden Denker, der kein Militair ist, dennoch unterhalten wird. Sein Styl ist gedankenvoll und gedrängt. Er faßt immer in seinem Vortrag

---

nous ont donné cent systèmes contradictoires, et ont prouvé que, s'il en existait un bon, tous les autres étaient nécessairement faux, puisqu'ils ne s'accordaient point entre eux. Enfin on avait été si loin que, dans des traités entitulés *l'Art de la guerre* on trouve de longs chapitres sur la manière dont les officiers doivent porter leur épée, et sur la forme des baguettes de fusil.

Le résultat de ces fatigantes dissertations a été de persuader à beaucoup de militaires, d'ailleurs fort estimables, qu'il n'y avait point de règles à la guerre: erreur absurde qui ne fait pas honneur à ceux qui la professent. Sans doute il n'existe aucun *système* de guerre exclusivement bon, parceque tout système est le résultat de calculs hypothétiques; c'est une action de l'esprit humain, qui peut se tromper, et souvent, a l'aide de grandes phrases et de mots techniques arrangés avec art, on donne une apparence de vérité aux idées les plus fausses. Mais il en est bien autrement *des principes;* ils sont invariables, l'esprit humain ne peut ni les modifier, ni les détruire.

Pour donner des notions exactes sur la guerre, il aurait donc fallu que les auteurs, au lieu de créer des systèmes absurdes, détruits les uns par les autres, eussent commencé par établir les principes auxquels toutes les combinaisons se rapportent. C'était un travail plus grand, plus difficile; mais il eût offert un résultat assuré. On ne trouverait plus tant d'incrédules sur la réalité de la science. Mack n'aurait pas écrit, en 1793, que les longues lignes étaient les plus fortes. Bulow n'aurait pas prétendu qu'une armée devait, pour se sauver, se partager en autant de corps qu'elle pourrait prendre de routes, dût-elle ne jamais parvenir à rassembler ses colonnes ainsi disséminées (retraites excentriques). On n'aurait pas non plus introduit un système de cordon qui éparpille une armée, pour garder tous les chemins, au risque de la voir détruite, comme Turenne détruisit celle de Bournonville en Alsace.

Frédéric avait écrit sagement que le talent du grand capitaine était de faire diviser son ennemi, et, cinquante ans après, plusieurs généraux de nos jours trouvaient admirable de se diviser eux-mêmes autant qu'ils le pouvaient. Une telle subversion dans les idées n'a pu être que le résultat de l'incertitude qui regnait dans les opinions individuelles. Les erreurs les plus grossières n'auraient pas été ainsi avancées, et les plus grandes vérités de l'art n'eussent pas été méconnues par les militaires, si, au lieu de suppositions vagues, de calculs incertains, on s'était attaché à démontrer

den Hauptgesichtspunct auf und achtet vielleicht etwas zu wenig auf Nebenumstände.

Am Ende seiner Systementwicklung sagt noch der Verf.: Ich habe blos das rein Militairische abgehandelt, es gibt aber noch andere Kenntnisse für den großen General, die noch mehr dem Regenten, als dem Feldherrn angehören.

„Um in großen Kriegsunternehmungen glücklich zu seyn, muß man nicht blos die Heeresmassen gegen einander berechnen, sondern auch die Hülfsmittel, um Verluste im Personellen und Materiellen zu ersetzen, was eine Nation schon aufgebracht hat und wie sie mit andern Völkern verwickelt ist. Man muß die Nationaleigenschaften seiner Feinde und die Anhänglichkeit an ihre Institutionen erkennen, ferner die Lage des Kriegsschauplatzes, die Entfernung desselben von der Hauptmacht Desjenigen, der Krieg auf solchem führen will, denn in der Ferne ist jeder Angriff gewagter; endlich die Natur des Bodens, da man nach Napoleons früherer Weise z. B. in Schweden und Rußland nicht Krieg führen kann, und ob man bei etwaigen Allianzen auf deren Fortdauer bei fernern Unternehmungen rechnen darf. Auch muß noch der große Krieger die höhere Politik und Verwaltung ins Auge fassen, ehe er sich zum Kriege entschließt. Hier fehlt es an festen Regeln. Nur die Geschichte gibt solche klar und deutlich. Auf das was in der Zeit sich verändert, wirkt immer die Leidenschaft Derjenigen, welche die Angelegenheiten der Staaten leiten — daher so manche Fehlgriffe."

„Napoleon hatte vielleicht auch diese Kenntnisse, aber seine Verachtung für die Menschen machte, daß er seine Kenntnisse anzuwenden verabsäumte. Er kannte das Schicksal des Cambyses und der Legionen des Varus sehr wohl, eben so des Crassus Niederlage, Julians Unglück und das Resultat der Kreuzzüge. Aber er hatte den Wahn, daß sein Genie ihm eine Ueberlegenheit gäbe, welche nichts zu erschüttern vermöge, endlich daß seine Feinde ganz auf den Kopf gefallen wären. Er sank vom Gipfel seiner Größe herab, weil er vergaß, daß die Hülfsmittel auch des genialsten Kopfs, endlich ihre Grenzen haben, und daß je größer

---

des principes incontestables et à donner un régulateur commun à des opinions jusqu'alors divergentes. J'ai osé entreprendre cette tâche difficile, sans avoir peut-être le talent nécessaire pour la remplir; mais il m'a paru important de jeter des bases dont le développement aurait pu être retardé pour long-tems, si l'on n'avait pas profité des circonstances afin de les fixer. Vol. VIII. p. 677.

die gegen ihn in Bewegung gesetzten Massen wurden, selbst ein Genie, den unverjährbaren Naturgesetzen untergeordnet ist und um so weniger solchen zu gebieten vermag. Es wäre interessant, diese Wahrheit aus den Resultaten der Schlachten an der Katzbach, von Dennewitz und selbst von Leipzig deutlicher zu entwickeln.

„Es liegt nicht in meinem Plan, Montesquieu's und Machiavells Regierungsregeln über die Staatsverwaltung zu wiederholen. Ich wollte nur in einem geschichtlichen Werke die Begebenheiten, von denen ich Augenzeuge war, entwickeln, und versuchte einige Beobachtungen einzustreuen über die Veränderungen, welche die Revolutionskriege in den Ideen über die Organisation und über die Kräfte einer Nation, über deren Ge- und Verbrauch und über die Folgen, die für künftige Erschütterungen des politischen Körpers in Europa daraus wahrscheinlich erfolgen möchten. Die Heere bestehen jetzt nicht mehr aus freiwilligen Recruten und aus dem Ueberschuß einer Bevölkerung. Jetzt ruft das Vaterland ganze Nationen zu den Waffen. Man schlägt sich nicht mehr um eine neue Grenzstellung, sondern es ist die Rede davon, ob ein Staat ferner fortdauern soll oder nicht."

„Dieser Gang der Dinge läßt uns hinblicken auf das vierte und fünfte Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung, wo ganze Völker sich gegen einander bewaffneten und um Europa's Festland mit einander kämpften. Setzt ein neues Völkerrecht dieser allgemeinen Landwehrstellung keine Grenzen, so ist es nicht zu berechnen, wohin diese Menschenvertilgung in Masse führen kann. Der Krieg wird fürchterlicher werden, als jemals, durch die Menschenärnte der Conscription, nicht, um, wie im Mittelalter, wilden verheerenden Horden zu widerstehen, sondern um das traurige Interesse eines politischen Gleichgewichts, und um nach einem Jahrhundert zu bestimmen, ob nach fast gleichen bürgerlichen Gesetzen eine Provinz ihren Statthalter aus Paris, Petersburg oder Wien zugesandt erhalten soll. Zeit wäre es, daß die Cabinette zu großmüthigeren Ideen zurückkämen, und daß künftig Menschenblut nur für die beiden größten Interessen der Menschheit flösse."

„Soll dieser wahrhaft für ganz Europa gemeinnützige Wunsch das Schicksal der schönen Träume eines ewigen Friedens des Menschengeschlechts haben, so bedauern wir, daß kleinliche Leidenschaften und Eigennutz aufgeklärte Völker dahin bringen werden, sich grausamer, als Barbaren, zu erwürgen. Dann wollen wir das Vorwärtsschreiten der Künste und der Aufklärung beklagen, die aus der Wissenschaft des diplomatischen Interesses der Mächte,

ein Labyrinth ohne Ende bildete, vielmehr sogar daraus eine Waffe zur Zerfleischung der Menschheit schuf *)."

---

*) Il serait superflu de faire observer à mes lecteurs que nous n'avons traité ici que les principes relatifs à l'emploi des troupes, ou la partie purement militaire; d'autres combinaisons, non moins importantes, sont indispensables pour bien conduire une grande guerre, mais elles appartiennent à la science de gouverner des empires, plutôt qu'à celle du général.

Pour réussir dans de grandes entreprises, il importe non-seulement de calculer l'état respectif des armées, mais encore celui des moyens de seconde ligne, qui doivent servir de réserve et remplacer les pertes de toute espèce, en personnel et en materiel. Il faut aussi savoir juger l'état interieur des nations d'après ce qu'elles auraient déjà eu à soutenir antérieurement, et d'après la situation relative de leurs voisins. Il n'est pas moins nécessaire de mettre dans la balance les passions des peuples contre lesquels on a à combattre, leurs institutions et l'attachement qu'ils ont pour elles. Il faut calculer aussi la situation des provinces, l'éloignement de la puissance qu'on veut attaquer, car les désavantages de l'agresseur, se multiplient à mesure qu'il augmente la profondeur de sa ligne d'opérations. Enfin il faut juger la nature du pays dans lequel on va porter la guerre et la solidité des alliances que l'on peut se ménager pour une entreprise lointaine.

En un mot, il est indispensable de connaître cette science, mélange de politique d'administration et de guerre, dont Montesquieu a si bien tracé les bases dans son ouvrage sur la grandeur des Romains. Il serait difficile de lui assigner des règles fixes, et même des principes généraux; l'histoire est la seule école dans laquelle on puisse trouver quelques bons préceptes, et il est encore bien rare de rencontrer des circonstances qui se ressemblent assez, pour qu'on doive se règler, à une certaine époque, sur ce qui aurait été fait quelques siècles auparavant. Les passions des hommes influent trop sur les événemens, pour que les uns n'échouent pas, là même en d'autres ont réussi.

Bonaparte connaissait peut-être cette science, mais son mépris pour les hommes lui en a fait négliger l'application. Ce n'est pas l'ignorance du sort de Cambyse ou des légions de Varus qui a causé ses revers; ce n'est pas non plus l'oubli de la défaite de Crassus, du désastre de l'Empereur Julien, ou du résultat des croisades: c'est l'opinion que son génie lui assurait des moyens incalculables de supériorité, et que ses ennemis au contraire en étaient totalement dépourvus. Il est tombé du faîte des grandeurs pour avoir oublié que la force et l'esprit humains ont aussi leurs bornes, et que plus les masses mises en mouvement sont énormes, plus le pouvoir du génie est subordonné aux lois imprescriptibles de la nature, et moins il commande aux événemens. Cette

Wir hoffen dagegen, schließt der Edinburger Reviewer seine Beurtheilung, auf Beherzigung einer andern geschichtlichen Findung. Der Krieg ist bisweilen auch eine Rettung der Reiche, so wie freilich auch oft des Ruins und des Umsturzes der Staaten. Ist das Schlachtfeld der einzige vor den Völkern

---

vérité, demontrée par les résultats des affaires de la Katzbach, de Dennewitz, et de Leipzig même, ferait à elle seule un sujet d'étude intéressant.

Il n'entre pas dans mon plan de répéter ici les préceptes importans que Montesquieu et Machiavel nous ont laissés sur ce grand art de diriger les mouvemens des empires; mon intention étant de tracer les événemens dont j'ai été témoin, dans un ouvrage particulierement consacré à l'histoire, j'essayerai d'y présenter quelques réflexions sur les changemens que les guerres de la révolution ont apportés dans les idées sur l'organisation et la deploiement des forces nationales, sur leur emploi, et sur les suites qui en résulteront probablement dans les révolutions futures du corps politique. Les armées ne sont plus composées, aujourd'hui, de troupes recrutées volontairement, du superflu d'une population trop nombreuse; ce sont des nations entières qu'une loi appelle aux armes, qui ne se battent plus pour une démarcation de frontiéres, mais en quelque sorte pour leur existence.

Cet état de choses nous rapproche des 3 et 4 siècles, en nous rappelant ces chocs de peuples immenses qui se disputaient le continent Européen, et si une législation et un droit public nouveaux, ne viennent pas mettre des bornes à ces levées en masse, il est impossible de prévoir où ces ravages s'arrêteront. La guerre deviendra un fléau plus terrible que jamais, car la population des nations civilisées sera moissonnée, non comme dans le moyen âge, afin de résister à des peuples sauvages et dévastateurs, mais pour le triste maintien d'une balance politique, et afin de savoir, au bout d'un siècle, que telle province aura un préfet de Paris, de Pétersbourg ou de Vienne, qui la gouvernerait d'après les mêmes lois et les mêmes usages à fort peu de chose près. Il serait bien tems néanmoins, que les cabinets revinssent à des idées plus généreuses, et que le sang ne coulât plus désormais que pour les deux grands intérêts du monde.

Si ce voeu, vraiment Européen, doit être relégué à côté des beaux rèves sur la paix perpétuelle, déplorons les petites passions et les intérêts qui portent les nations éclairées à s'égorger plus impitoyablement que les barbares; déplorons ces progrès des arts et de la civilisation, qui, en faisant de la science diplomatique un labyrinthe inextricable, en ont fait aussi la source de tous les déchiremens du genre humain. Vol. VIII. p. 702.

allgemein erkannte Schiedsrichter ihrer Streitigkeiten, die ihre höchsten Interessen betreffen, so ist es gewiß gemeinnützig, die Gesetze zu kennen, nach denen der Krieg seine Entscheidungen zu ertheilen pflegt.

S. G. A.

V.

Lehrbuch zur Einleitung in die Philosophie, von Joh. Fr. Herbart, Prof. der Philosophie und Pädagogik auf der Universität zu Königsberg. 2te sehr vermehrte Ausg. Königsberg bei Unzer, 1821. Vorr. XX und S. 288.

Der Verfasser dieses interessanten Lehrbuchs ist dem Publicum schon längst rühmlich bekannt, als ein Denker, der zur Lösung der großen Probleme der Philosophie selbständig fortgeschritten ist. Die Vermehrung dieser 2ten Ausg. besteht in Folgendem: Der im Wesentlichen unveränderte Text ist mit vielen Anmerk. und literarischen Nachweisungen bereichert, es ist im zweiten Abschnitte noch ein sechstes Capitel hinzugekommen, encyklopädische Uebersicht der Psychologie und Naturphilosophie, und zum Ganzen noch eine Beilage über den Unterricht in der Philosophie auf Gymnasien. In den Anmerkungen ist öfters auf die Hauptpuncte der Metaphysik, Göttingen 1808, und das Lehrbuch zur Psychologie, Königsberg 1816 verwiesen, was sehr zu loben ist, weil der Verf. dadurch zum bessern Verständniß seines Systems doch Einiges gethan und den guten Willen gezeigt hat, die große Dunkelheit seiner Darstellung wenigstens einigermaßen zu heben. So wie er sich früher „von den philosoph. Wortführern dieser Zeit entfernt und verlassen fühlte, wegen des Gegensatzes seiner Philosophie zu den geltendsten Lehrern und Schriftstellern des Tags," so sieht er sich jetzt zu dem Geständniß genöthiget, „daß nur streitende Schulen vorhanden sind, die das gesammte gelehrte Publicum nur ungern duldet;" er fragt die, welche seit zwanzig Jahren in der Philosophie das lauteste Wort geführt haben, öffentlich, wie sie es doch angefangen, daß das Zutrauen, dessen diese Wissenschaft ehemals genoß, so tief gesunken ist; er hofft aber dennoch, „es werde von den Denkern eine große heilsame Wirkung auf das Ganze der menschlichen Angelegenheiten ausgehen, wenn sie nur, gleich den heutigen Mathematikern und Physikern, vereinigt und einträchtig zusammen wirkten."

Betreffend das erste Glied dieses Satzes, so glauben wir, das Zutrauen der Zeitgenossen zu den Philosophen ist verloren

gegangen, durch die Noth der Zeit, welche die Menschen zur Sorge für das am nächsten Liegende, für die unmittelbaren Bedürfnisse des Lebens trieb; durch die großen Fortschritte der Naturwissenschaften, welche, sich auf Erfahrung stützend, den Sinn für sinnliche, experimentale Wahrheit mehr ausbildeten; vornämlich aber durch die vielen einander bekämpfenden philosophischen Systeme selbst. Sie traten sämmtlich in wenigen Decennien auf, in eigenthümlichen Terminologien und zum Theil höchst abstrusen Formen, alle mit gleich großen Ansprüchen, jedes nur sich für das unfehlbare, allein wahre haltend. So mußte ein Kampf entstehen, wie er nur in der Philosophie möglich ist. In allen andern Wissenschaften ist immer etwas Positives, was verhütet, daß der Streit auf die äußerste Spitze getrieben wird: in den Naturwissenschaften die Erfahrung, das Experiment; in der Mathematik die Zahl, die gezeichnete Figur, in welcher sich die Momente der reinen Anschauung versinnlichen lassen; in der Jurisprudenz und Theologie die geschriebnen Gesetze, die heilige Schrift. In der Philosophie hingegen, wo Jeder an sich selbst und seine Freiheit gewiesen wird, ist, sobald die Entwicklung der einzelnen Gedanken nach verschiednen Methoden, nach entgegengesetzten Principien geschieht, gar nicht einzusehen, in welchen Puncten, wenn und wie sich die Streitenden begegnen sollen, so daß Alles nach diametralen Richtungen auseinander zu fliehen und sich absolut abzustoßen scheint. Und wie wurde dieser Kampf geführt? Fichte hatte das böse Beispiel des wegwerfenden, den Gegner vernichtenden Tons gegeben; seine Nachfolger steigerten ihn bis zum Pöbelhaften; wer ihnen widersprach, wurde zur Bestialität verdammt. Nur die Rohheit des Mittelalters bietet in den Annalen der pariser Universität würdige Parallelen dazu! Die Bessern trauerten, daß ausgezeichnete Geister sich so vergessen, deutsche Wissenschaft im Angesicht des gebildeten Europa so tief sinken konnte! Wenn aber die, welche berufen sind, Licht und Wahrheit zu verbreiten, und durch ihr Beispiel zeigen sollten, daß die Erhebung auf den höchsten Standpunct, die anhaltende Beschäftigung mit den ewigen Gesetzen, denen die Welt ihre Bildung verdankt, die Seele läutert und mit der Welt versöhnt, vielmehr der Gemeinheit und rohen Leidenschaftlichkeit sich nicht entkleiden können, — wie sollte da nicht Glauben und Vertrauen schwinden?

Auch wir hoffen mit dem Verf., daß es besser werden wird, und vereinigtes, einträchtiges Wirken viel mehr vermag, als das zerschnittene feindliche; wir können uns aber nicht überzeugen, daß er selbst diese Eintracht hervorrufen werde. Die Fundamente derselben liegen in der Humanität. Die Philosophen müssen einan-

der öffentlich mehr achten, mit Vermeidung alles Persönlichen nur die Sache ins Auge fassen; Jeder muß in dem Andern den Freund erkennen, der, mit ihm für dieselbe höchste Idee begeistert, nach demselben Ziele strebt. Der ganze Ton des Verf. ist aber viel zu scharf und schneidend, er wird beleidigend und fordert heraus, seine Manier ist viel zu tief eingetaucht in die ätzende Substanz Fichtescher Polemik. Aus Vielem nur Einiges! Ausdrücke wie folgende: „Schon der erste Anstoß, den Hume's Skepticismus der deutschen Philosophie gab, hat sie in ihrer Richtung gänzlich verdorben, blos in der kurzen Periode von Thales bis Aristoteles zeigt sich ein rein philosophisches Streben nach Wahrheit. — Die Metaphysik muß von vorn an bearbeitet werden mit strengster Zurückweisung alles dessen, was den schwärmerischen Anschauungen unserer Zeit und den verkehrten Causalitätsbegriffen aller bisherigen Zeiten auch nur im mindesten ähnlich sieht. — Alle bisherigen Systeme sind voll von den größten Widersprüchen, von Mythologien, ungeheueren Täuschungen, den gröbsten Erschleichungen! — Ueber alle geistigen Erscheinungen befindet man sich in der tiefsten und offenbarsten Unwissenheit. — Die Bemerkungen der Gegner sind ein irländischer Bull." — Diese und ähnliche Aeußerungen sind wohl nicht geeignet, ein einträchtiges Wirken zu erzeugen. Wenn der Verf. sich allein für den Weisen hält, dessen Lehre über jeden Tadel erhaben ist, welche Rolle sollen dann die Andern in diesem Vereine spielen? Wenn er mit so großer Anmaßung auftritt, warum sollen dann Andere bescheiden seyn? Bescheidenheit ist eine Tugend, die Jeden ziert. Wenn er an den Modephilosophen die Forderung macht, Achtung zu haben für fremde Systeme, was berechtiget ihn, sich selbst darüber hinwegzusetzen? Und wie empfindlich ist er gegen jeden Tadel! Auf Veranlassung zweier Recensionen in der Jen. Allg. Lit. Zeit. hielt er sich im Streit mit der Wissenschaft seiner Zeit befangen. Hat das Publicum ein Unrecht gegen den Verf. begangen, so besteht es nicht in der Anfeindung, sondern vielmehr in der Vernachlässigung; man hat seinem System nicht die Aufmerksamkeit geschenkt, die es verdient. Ob es aber die großen Fehler der Vorgänger glücklich vermieden, ob es das sey, was unsere Zeit bedarf, und ob es der Philosophie das verlorne Zutrauen wieder erwerben werde, dies wollen wir, so weit es die Grenzen dieser Blätter gestatten, zu zeigen suchen.

Erster Abschnitt. Beschreibung der Philosophie.

Erstes Capitel. Erste Bestimmungen und Eintheilungen. Hier heißt es (§. 1 — 4): „Die Philosophie besitzt nicht einen besondern Gegenstand, mit dem sie sich aus-

schließend beschäftigte, ihre Eigenthümlichkeit muß also in der Art und Weise gesucht werden, mit der sie jeden sich darbietenden Gegenstand behandelt. Das Philosophiren geschieht, indem wir unsere Aufmerksamkeit auf einen Gegenstand heften, die dabei entstehenden Gedanken sammeln und sie unter einander vereinigen. Der Gegenstand wird dabei als bekannt vorausgesetzt und heißt eben darum ein Begriff (so viel als Begriffnes). Die Philosophie ist Bearbeitung der Begriffe." Wir können keinen dieser Sätze der Wahrheit gemäß finden. Wenn Philosophie eine eigenthümliche Wissenschaft seyn soll, so muß sie auch einen besondern Gegenstand haben, und selbst, wenn man zugeben wollte, sie beschäftige sich mit allen Objecten, so würde doch ihre Selbständigkeit nur darin bestehen können, daß sie in denselben Dasjenige ins Auge faßt, wovon die andern abstrahiren, die höchsten Grundsätze, die absolute Ursache von Allem, aber eben dann hätte sie ihren besondern Gegenstand und wäre von den andern bestimmt unterschieden. Durch seine Erklärung des Philosophirens bezeichnet der Verf. blos das Nachdenken; dies ist aber nur die Einleitung dazu. Er sollte sie nicht so in den Gedankenkreis des gemeinen Menschen herabziehen. Ganz zu verwerfen ist seine Erklärung der Begriffe. Begriff bezeichnet keineswegs ein Begriffnes, d. i. Bekanntes, Verstandnes, sondern das Begreifende, Zusammenfassende (conceptus); will er dabei nicht an Inbegriff denken, um nicht die einfachen und die einzelnen, die Nichts unter sich enthalten, voreilig auszuschließen, so erinnern wir dagegen, daß man bei dem Begriffe, weil er ein abstractum ist, gar nicht an bestimmte Vielheit denken muß; denn wie viel er unter sich begreife, dies kann die Logik gar nicht bestimmen. Daraus ergibt sich aber auch die Unrichtigkeit der Erklärung der Philosophie, als der Bearbeitung der Begriffe. Diese widerspricht sogar der Erklärung der Begriffe. Da wir aber hierdurch in die innern Gemächer und bis zum Fundament seines ganzen Lehrgebäudes gelangen, so wollen wir ihn zuvörderst selbst hören.

„Die drei Haupttheile der Philosophie sind: erstens die Logik. Sie betrachtet die Deutlichkeit der Begriffe. Allein die Auffassung der Welt und unsers Selbst führt Begriffe herbei, welche Zwiespalt in allen Betrachtungen anrichten; sie müssen daher so verändert werden, wie es durch die besondere Beschaffenheit eines jeden nothwendig gemacht wird. Bei der Veränderung kommt etwas Neues hinzu. Dies kann Ergänzung heißen. Die Ergänzung der Begriffe ist daher der zweite Haupttheil. Und dieser ist die Metaphysik. Die angewandte Metaphysik ist die Psychologie, die Naturphilosophie und die

philos. Religionslehre. Die Metaphysik (p. 195) hat keine andere Bestimmung, als die nämlichen Begriffe, welche die Erfahrung ihr aufdringt, denkbar zu machen." Und p. 26: „Die Formen der Erfahrung sind wirklich gegeben, aber so, daß sie widersprechende Begriffe liefern. Durch eine Berichtigung und Ergänzung der Principien werden die Widersprüche im Denken verbessert." Endlich (Hauptp. d. Metaph. p. 7. 8). „Herausschaffung des Widerspruchs ist der eigentliche Actus der Speculation; die Methode, nothwendige Ergänzungsbegriffe aufzusuchen, ist die Methode der Beziehungen. Der dritte Haupttheil ist die Aesthetik, d. h. die Bearbeitung derjenigen Begriffe, die einen Zusatz in unserm Vorstellen herbeiführen, der in einem Urtheile des Beifalls und Mißfallens besteht. Angewandt auf das Gegebne, geht sie über in eine Reihe von Kunstlehren (praktische Wissenschaften)."

Die Schwierigkeiten, welche sich uns gegen diese Deduction aufdringen, sind folgende:

Erstens: Die Widersprüche finden sich nach dem Verf. in der Welt und unserm Selbst, wenn man Beide zu denken versucht; „das Ich selbst ist (p. 131) voll der härtesten Widersprüche, und folglich (p. 163) nichts weniger als real; es löst sich (über meinen Streit mit d. Modephil. p. 7) bei sorgfältiger Zergliederung in Ungereimtheit auf." Wer ist nun aber der die Widersprüche Entdeckende? Der sie Lösende? Doch wohl das Ich selbst? Wie ist dies aber möglich, wenn das Ich keine Realität hat? Jede Entwicklung, und mithin die ganze Philosophie des Verf., als eine That seines Ich, versinkt ohne die Realität des Ich in Ungereimtheiten. Da ferner die Widersprüche im Ich, wenn man sie auch zugeben wollte, doch nicht im Stande sind, was sie doch müßten, das Bewußtseyn und die Ueberzeugung von der Realität des Ich zu vertilgen, so muß schlechterdings ein Fehler in der Beobachtung liegen. Wir wollen sehen! Die Widersprüche im Ich (p. 131) sollen vollständig angegeben und gelöst seyn in den Hauptp. der Metaphys. §. 11. Dort heißt es: „Ichheit ist = der Identität des Objects und Subjects. Das Ich, das den Schein trägt, ist ein vorstellendes Wesen; es stellt sich vor, und zwar, sich als den Schein vorstellend, oder vielmehr, als: Sich als sich als den Schein vorstellend u. s. w. ins Unendliche. Oder, es setzt sich, d. h. sein Ich, d. h. sein Sich setzen, d. h. sein Sich als sein Ich setzen u. s. w.„ Und im vorliegenden Lehrb. p. 131: „Das Individuum muß von dem reinen Ich geschieden werden. Das Individuum erscheint als Ding; die ganze Welt aber ist nur Erscheinung im Ich, dieses Letztere ist daher das Vorstellende zu sich selbst, dem Individuum

Dieses kennt sich theils als vorstellend die Welt, theils als vorstellend sich selbst. Indem es durch das in sich zurückgehende Selbstbewußtseyn sich selbst vorstellt, stellt es vor sein Ich, d. h. sein Sich-Vorstellen, u. s. w. ins Unendliche. Es ist also ein Vorstellen ohne Vorgestelltes, was sich widerspricht." Hier springen die Fehler der Beobachtung in die Augen. Es ist gar nicht wahr, daß das Ich sich selbst vorstellt, und daß es ein reines Ich gibt, welches das empirische vorstellt. Zur Vorstellung gehören das Subject, das Object und eine Beziehung zwischen Beiden, welche durch den Actus des Vorstellens gesetzt wird. Im Begriffe des Objects liegt es aber schon, daß es nicht das Subject selbst ist, (es ist Nicht-Ich). Aber eben weil hier nach dem Verf. das Object einerlei seyn würde mit dem Subject, so ist es überhaupt kein Vorstellen. Man kann nur sagen: das Ich hat das unmittelbare Bewußtseyn von sich. Der Verf., der sonst selbständig seyn will, hat sich hier von Fichte berücken lassen, er hat die Widersprüche in das Ich hineingelegt. Und die Lösung! Sie lautet (Hauptp. d. M. §. 12) so: „Die Identität des Subjects und Objects muß verneint werden. Das Subject also setzt ein andres Object, oder vielmehr mehrere, und in deren Zusammen sich selbst." Wenn diese Erzählung wahr wäre, so müßte es sich ja doch in der Erfahrung zeigen. Das Bewußtseyn lehrt aber hiervon gar Nichts. Und wie, das Subject soll dennoch sich selbst setzen? Also doch wohl sein Ich? d. h. doch sein Sich-setzen u. s. w. womit ja der ganze Widerspruch von Neuem anfängt. Zweitens der Verf. nennt p. 131 das Ich Princip und citirt §. 12 u. 32. Dort heißt es aber: „Ein Princip muß für sich fest stehen, oder ursprünglich gewiß seyn, und es muß im Stande seyn, noch etwas Anderes außer sich selbst gewiß zu machen." Wie kann aber das Ich Princip seyn, wenn es mit Widersprüchen behaftet ist? Und nach §. 26 besteht die Methode in einer Berichtigung und Ergänzung der Principien. Hier dringen sich wieder zwei Schwierigkeiten auf; a): Wie können Principien, sobald sie noch einer Berichtigung bedürfen, ursprünglich gewiß seyn? d. h. wie können sie überhaupt Principien seyn? b) Die Berichtigung derselben, nach welchen Regeln geschieht sie? Ohne Regeln würde sie ein blindes Herumtappen unter Begriffen seyn. Die Regeln müssen aber doch wohl gewiß seyn? also selbst Principien? Die Methode soll aber erst die Principien berichtigen, also auch diese Regeln. Und nach welchen Regeln soll diese Berichtigung geschehen? So versinkt offenbar des Verf. Gebäude durch dieselbe Methode, nach welcher dasselbe begründet werden sollte, in die bodenlose Tiefe der Fichteschen Wissenschaftslehre.

Denn eben Fichte wollte *), der erste Grundsatz der Wissenschaftslehre solle eine über das Bewußtseyn hinausgehende Thathandlung ausdrücken, welche allem Bewußtseyn zum Grunde liegt, unbekümmert um die Erfahrung. Wie will aber Fichte sich retten, wenn gefragt wird: Wer ist der über das Bewußtseyn Hinausgehende? Doch wohl das Ich? Und die Deduction des Bewußtseyns geschieht doch wohl auch mit Bewußtseyn? Also wird das zu Deducirende schon vorausgesetzt. Und der dieser ursprünglichen Thätigkeit des Ich Zuschauende ist doch wohl ebenfalls das Ich? Also Derselbe, der das Ich erst setzt; wodurch wir im Cirkel herumgetrieben werden. Und der diese ganze unendliche Reihe Setzende war doch zuletzt Niemand, als Herr Fichte selbst, d. h. ein endliches Individuum. Aber eben weil er über das Bewußtseyn hinaus wollte, aus der wirklichen Welt in die eingebildete, um von hier aus die Construction anzufangen, so konnte er nicht wieder zurück in die wirkliche, und die Wissenschaftslehre zerfloß durch das beständige Setzen und Aufheben des Gesetzten in Widersprüche. Nach Allem diesen begreifen wir nicht, wie unser Verf. sein System vor dem Zusammenstürzen und der gänzlichen Auflösung retten will, wenn er nicht etwas unmittelbar Gewisses zum Grunde legt, das weder einer Deduction, noch Ergänzung oder Berichtigung bedarf. Drittens in Beziehung auf das Neue, die Ergänzung, wodurch die widersprechenden Erfahrungsbegriffe verändert werden, sind zwei Fälle denkbar. Entweder die neuen Begriffe sind lediglich Producte unseres Geistes, sie werden erst in die Dinge hineingelegt, um sie denkbar zu machen, oder sie liegen schon versteckter Weise in denselben, das gemeine Denken hat sie bei der Auffassung übergangen, oder nur dunkel vorgestellt, die Metaphysik aber stellt sie in ihrer Bestimmtheit hin. Ist das Erstere, so sehe ich nicht ein, wie wir uns überzeugen wollen, daß diese neuen Begriffe nicht blos Einbildungen sind, sondern mit den Dingen übereinstimmen, und wie dadurch der Widerspruch an den Dingen gelöst werden soll. Unsere Begriffe würden vielleicht harmoniren; aber da der Widerspruch in den Dingen bliebe, so würde denselben Nichts entsprechen, weil ja unsere Begriffe und die Dinge nicht einerlei sind. So würde der Verf. auch hier sich verwickeln, und, um in seiner eignen Sprache zu reden, seine Methode der Beziehungen würde für ihn eine Dornhecke werden, in der er hängen bliebe, so wie die Wissenschaftslehre es für Fichte wurde. Denn diese schiebt immer Mittelglieder zwischen die entgegenge-

*) Grundlage der gesammten Wissenschaftslehre, 2te Ausgabe. Jena 1802, p. 1, und Grundriß des Eigenthümlichen der Wissenschaftslehre, 2te Ausg. Jena 1802, p. 3, 5, 6.

setzten ein *), wodurch aber der Widerspruch nur weiter hinausgesetzt wird; und, damit dies nicht ins Unendliche fortgehe, muß durch einen absoluten Machtspruch der Vernunft: es soll, „der Knoten zwar nicht gelöst, aber doch zerschnitten werden." Ist aber das Zweite, so war die Auffassung nicht treu, und der Widerspruch mußte entstehen durch Auslassung wesentlicher Mittelglieder. Wie aber, wenn jemand die Welt und sich genau beobachtet, wenn er sie treu auffaßt, wenn er da, wo er im Denken auf einen Widerspruch stößt, wohl wissend, daß die Natur sich nicht widersprechen kann, durch wiederholte, sorgfältigere Beobachtung die Widersprüche zu lösen sucht, wird er da nicht leichter die Wahrheit entdecken, als auf dem mühseligen Wege des Verf.? Seine ganze Darstellung hat etwas Unklares, Zerstückeltes. Anstatt den einzelnen Widerspruch sogleich zur Lösung zu führen und die zusammengehörigen Untersuchungen zu vollenden, treibt er den Leser bald in die Außenwelt, bald ins Innere zurück, zeigt Widersprüche in den Dingen, der Veränderung, dem Ich, hierauf führt er ihn zur Logik, von dieser zur Aesthetik, durch diese zur Metaphysik, und von da wieder zur Psychologie und Naturphilosophie, dabei nimmt er mehrere Hülfsbegriffe und Hypothesen auf, und für Alles verweist er endlich auf die Hauptpuncte der Metaphysik, in denen sich die Auflösung der Räthsel finde. Gleichwohl enthalten diese auch nur Andeutungen, und er vertröstet uns wieder auf ausführlichere Werke. Das vorliegende Lehrb. soll nur eine Einleitung enthalten; gleichwohl gibt er darin nicht blos Vorblicke, sondern Lehrsätze aus allen Theilen des Systems, und doch sollen auch diese wieder nicht die bestimmte Entscheidung enthalten, so daß sich der Leser am Ende vielfach aufgeregt und beunruhiget, aber nicht befriediget findet. Endlich viertens, gesetzt es ist gelungen, die Außenwelt durch die Methode der Beziehungen denkbar zu machen, wie soll man nun die gewonnene Vereinigung der Gedanken nennen? Doch wohl, da man nun erst die Welt versteht und begreift, den Begriff derselben? Jenes Bekannte also, was für den Begriff ausgegeben wurde, konnte nichts Anderes seyn, als ein trügerisches Bild desselben, ein regelloses Gemisch unbestimmter Vorstellungen. Mithin kann auch Philosophie nicht Bearbeitung der Begriffe seyn. Er hätte wenigstens sagen müssen: Bearbeitung der Vorstellungen in Beziehung auf die Objecte derselben, um durch Entfernung der Widersprüche den Begriff derselben zu finden.

*) Grundriß der Wissenschaftslehre, p. 80, 81.

Nachdem nun so, wie wir glauben, zur Gnüge gezeigt worden, wie gar sehr locker und schwankend der Grund seines Lehrgebäudes ist, so wollen wir sehen, ob nicht vielleicht die einzelnen Materialien desto köstlicher sind, und ihnen nur eine feste Grundlage fehlt, um sie zum schönsten Bau neuerer Zeit zu machen.

Zweites Capitel. Hauptbedingungen des Philosophirens. Von den Principien und der Methode. Hier nur eine Bemerkung! Daß man, wie der Verf. behauptet, mit der allgemeinen Methode, so wie sie die Logik lehrt, weder in der Metaphysik noch in irgend einer andern Wissenschaft ausreicht, ist gewiß; aber nur deßhalb, weil sie noch unvollkommen ist und auf die einzelnen Wissenschaften zu wenig Rücksicht nimmt, was sie doch thun müßte, um den Namen eines Organs zu verdienen. Dann würde sie zugleich die Methode der einzelnen Wissenschaften vorzeichnen können. Durch Entwerfung der Methode für die Naturwissenschaften machte Baco Epoche.

Drittes Capitel. Vom Interesse der Philosophie. Mehreres Gute, aber doch nicht ganz befriedigend. Wohl ist die richtige Form des Denkens die Hauptsache; aber wie bald würde diese den Reiz verlieren, ohne das Interesse an den einzelnen Gegenständen? In der zweiten Anmerkung zu schüchtern, wie es scheint. Warum sollte es der Denker nicht unternehmen dürfen, unmittelbar auf sein Zeitalter einzuwirken? Er hat ja keine andere Absicht, als Verbreitung der Wahrheit. Und die Geschichte beweist schon diese unmittelbare Einwirkung durch Thatsachen. Das Zeitalter besteht doch wohl nicht blos aus den Cabinetten? „Es ist Anmaßung, sagt er, so lange noch die verschiednen Systeme einander widersprechen." Wenn man darauf warten wollte, so würde wohl eine solche Einwirkung niemals erfolgen.

Viertes Capitel. Skepsis unter Voraussetzung der gemeinen Weltansicht. Daß der Verf. die Skepsis wieder einführt, hat unsern ganzen Beifall; er sagt hierüber viel Gutes, nur hat er den Hauptgedanken noch nicht getroffen. „Der Geist des Zweifels, will er, soll nicht herrschend werden. Deßhalb darf man nicht lange bei derselben verweilen, noch weniger die metaphysischen Hauptprobleme gleich darauf folgen lassen; hingegen wird die Logik, nebst den Vorbetrachtungen zur praktischen Philosophie zwischen Beide gestellt, eine zweckmäßige Abwechslung gewähren." Sieht dies nicht so aus, als ob die Metaphysik des Verf. sich vor der Skepsis fürchtete? Wenn nun aber der Zuhörer die Skepsis auch auf die Logik und Aesthetik anwendet? Nach unserer Ansicht ist die Skepsis nicht blos in die Vorhallen der Wissenschaft gebannt, so daß man, wenn sie hier bei Seite

gedrängt worden, im Innern des Tempels dogmatisch lustwandeln kann, sondern sie ist ein wesentliches Moment der Methode, sie tritt uns überall entgegen, jeder Schritt muß ihr abgekämpft werden, und das wahre System ist in dieser Beziehung Nichts, als ein immer wiederkehrender Zweifel, mit immer erneuerter Beruhigung. Erst regt sich der Zweifel, aber er findet seine Bekämpfer in den Thatsachen des Bewußtseyns; dann erhebt er sich wieder, so wie neue Momente sich darbieten, aber nur um aufs Neue besänftiget zu werden; ganz jedoch kann dies nicht gelingen, da seine Forderungen ins Unendliche gehen, um uns aber gezogen ist die Schranke endlicher Natur. Der Verf. theilt die Skepsis in die niedere, welche blos bezweifelt, daß die Dinge so beschaffen sind, wie sie uns erscheinen, und die höhere, welche selbst die Meinung, daß Etwas da sey, wankend macht, indem sie den Zusammenhang in unserer Vorstellungsart der Dinge völlig auflöst, oder wenigstens eine Zeitlang unsichtbar macht. Von dieser handelt er ausführlicher im fünften Capitel.

Zweiter Abschnitt. Die Logik.

Erstes Capitel. Von den Begriffen. Diese ausführlichere Darstellung der Logik scheint mit dem ganzen Plane des Lehrbuchs nicht zu harmoniren. Wenn der Verf. diesen Abschnitt in seinen Vorlesungen erläutert, so sehen wir nicht ein, was für die Vorlesungen über die Logik noch übrig bleibt. Ist hingegen das hier Gegebne seine ganze Darstellung der Logik, so begreifen wir wieder nicht, wie dieser wesentliche Theil der Philosophie, denn als solcher ist sie bezeichnet, in die Einleitung zur Philosophie kommt. Die Einleitung muß doch von dem, wozu sie einleitet, verschieden seyn. In §. 36 — 39 handelt er von der Verschiedenheit und dem Gegensatz der Begriffe. Den Satz des Widerspruchs drückt er so aus: Entgegengesetztes ist nicht einerlei. Dies ist aber gar nicht der Sinn desselben, denn dies versteht sich ja von selbst, sondern vielmehr dieser: Es kann in einem und eben demselben Denkobjecte (A) ohne Widerspruch keine Bestimmung (a) gesetzt und zugleich aufgehoben werden, oder umgekehrt. Der Grund ist, weil Setzen und Aufheben entgegengesetzte Thätigkeiten unseres Geistes sind, und folglich, wenn jedesmal so viel wieder aufgehoben wird, als gesetzt war, das Product, es mag die Thätigkeit des Geistes so lange fortgesetzt werden, als sie will, immer = 0 ist. So wenig eine Menge von Nullen ohne Einheit eine Zahl geben, so wenig geben eine Menge Vorstellungen ohne beharrliche Einheit (Subject) einen wirklichen Gedanken. Und so wie + a und — a in ihrer unmittelbaren Verbindung nur das Nichts zum Resultat geben, so auch z. B. ein Ausgedehntes, gedacht als nicht ausgedehnt,

u. s. w. die Reihe mag so groß seyn, als sie will. Und dies gilt für jedes System der Gedanken, so daß, wenn z. B. (A) als ausgedehnt gedacht worden, nie eine Stelle vorkommen darf, welche dieser Bestimmung widerspricht. Es müssen demnach in jedem System alle einzelne Gedanken, harmonisch seyn. P. 33 tadelt er Kant, daß er die Sätze des Widerspruchs und Grundes, die Wolf an die Spitze der Ontologie gestellt, in die Logik verlegt habe, wo sie unnütz seyen. Gleichwohl handelt er selbst hier von ihnen. Wie stimmt das zusammen? Die Formel der Leipz. Rec. der ersten Aufl. „Entgegengesetztes gibt keinen Begriff," wird für ganz falsch erklär., denn $\sqrt{-1}$ sey ein ganz bestimmter, obgleich unmöglicher Begriff. „Mit unmöglichen Begriffen muß man in der Mathematik zu rechnen, in der Metaphysik richtig zu denken verstehen. Allein $\sqrt{-1}$ ist kein bestimmter Begriff, sondern eine imaginäre Größe, der Nichts entspricht. Sie findet in der Mathematik allerdings ihre Stelle, obgleich, sowohl in Beziehung auf die imaginairen als irrationalen Größen, in der mathematischen Methode noch Vieles einer Verbesserung bedarf; allein in der Metaphysik, die es blos mit dem Wirklichen zu thun hat, würden unmögliche Begriffe nur Dichtungen und Chimairen erzeugen. In den folgenden §§. handelt der Verf. von den Definitionen und Eintheilungen. Die passendere Stelle wäre wohl in der Methodik gewesen.

Zweites Capitel. Von den Urtheilen. „Wenn ein Paar Begriffe einander im Denken begegnen, so kommt es darauf an, ob sie eine Verbindung eingehen werden, oder nicht. So bilden sie im Schweben eine Frage, deren bestimmte Entscheidung das Urtheil ist." Das Hauptmoment ist hier allerdings ins Auge gefaßt, allein das Urtheil hängt doch nicht von diesem vielleicht zufälligen sich Begegnen der Begriffe ab, dies würde höchstens von der unwillkürlichen Reproduction gelten, sondern der freie Geist kann Begriffe herbeiführen und sie zwingen, sich seiner Unterscheidung zu unterwerfen. Auf die Freiheit des Geistes ist in der Logik noch viel zu wenig Rücksicht genommen worden. Aus dem Verhältniß zwischen Subject und Prädicat leitet der Verf. die wichtigen Sätze ab: erstens, das Subject kann unbeschränkt aufgestellt werden, hingegen das Prädicat wird allemal im beschränkten Sinne gedacht, insofern es an das Subject soll angeknüpft werden; zweitens, auch das Subject werde, als solches, nicht absolut, sondern nur hypothetisch, d. i. in Erwartung eines Prädicats aufgestellt, und hierdurch werde das Urtheil allemal hypothetisch. Das Urtheil: A ist B, enthalte keineswegs die hinzugedachte, aber ganz fremdartige Behauptung, daß A sey,

denn vom Seyn des A sey gar nicht die Rede. Das Urtheil: der viereckige Cirkel ist unmöglich, bedeute blos: wenn ein viereckiger Cirkel gedacht werde. Wir können dies nicht zugeben. Das Subject führt schon die Beschränkung mit sich, eben weil es dieses bestimmte, der Cirkel, der Topas rc. ist, kommen ihm nur diese und keine andern Prädicate zu. Das Prädicat dagegen, z. B. hart, ist unbeschränkt, da man nicht angeben kann, auf wie viel Subjecte es paßt. Dies erhellet auch daraus, daß in dem Urtheile: A ist B, das Subject dem Prädicate untergeordnet wird, wie die kleinere Sphäre der größeren, deren Stück sie ist. Wenn auch die Logik von der äußern Realität abstrahirt, so abstrahirt sie doch nicht von der innern, und A muß doch wenigstens gedacht werden als im Denken seyend. Der viereckige Cirkel schließt deßwegen das Seyn nicht in sich, weil man wohl Worte geschrieben, aber dabei Nichts gedacht hat. Dagegen ist das Subject Cirkel ein bestimmter Gegenstand der reinen Anschauung, und das Viereckige auch; aber eben weil sie absolut entgegengesetzte Bestimmungen sind, so kann kein Cirkel als viereckig gedacht werden. Wäre ferner der Satz des Verf.: das Urtheil wird allemal hypothetisch, richtig, so würde folgen, daß auch das kategorische Urtheil nur wahr ist in der Voraussetzung, daß....... woraus denn wieder folgen würde, daß es überhaupt nur hypothetische Wahrheit gibt, folglich kein Wissen. Damit würde der Verf. sein eignes System von einer andern Seite untergraben.

Drittes Capitel. Von den Schlüssen. Die Deduction der Schlüsse ist weder klar noch genau. Er verweist hier auf frühere §§., in denen man aber keinen bestimmten Aufschluß erlangt. In der Anmerkung vertheidiget er sich, so wie an mehreren Orten, gegen den Leipz. Recensenten nur schwach. Wir können uns aber hier nicht dabei aufhalten. Ueber die einzelnen Formen der Schlüsse erlauben wir uns nur eine einzige Bemerkung. Die Schlüsse der beiden ersten Figuren will er Subsumtionsschlüsse nennen, die der dritten Substitutionsschlüsse. Allein jeder Schluß muß eine Subsumtion unter ein Allgemeines, eine Regel aussprechen, sey es auch nur bedingt; und sie ist in der dritten Figur eben so klar, wie in den andern. Die Substitution können wir in der dritten Figur nicht herausfinden. Auch wird durch diesen ganzen Unterschied weder in Beziehung auf Klarheit noch Bestimmtheit Etwas gewonnen. In §. 70 hat er die Kettenschlüsse ausführlicher behandelt. Hier kennen wir sein Verdienst willig an, so wie auch §. 71 inhaltschwer ist. Allerdings ist es dann Aufgabe der höheren Logik, auf combinatorische Weise die möglichen Verbindungen der Prämissen zu

Schlüssen zu entwickeln, allein die Aufgabe ist von dem Verf. doch nicht in ihrer ganzen Vollständigkeit gedacht worden. „Aus vorhandnen Principien das ganze Quantum des Wissens erschöpfend ableiten,“ ist nur die Hälfte der Aufgabe; die andere eben so wichtige ist: aus gegebnen, nicht unmittelbar gewissen Sätzen die Principien zu finden, also vollständig die: „Wie können aus logischen Elementen organische Gestalten des Wissens entstehen, und wie können einzelne Glieder in ihre Elemente zersetzt werden?“ Durch die Schlußbemerkungen dieses Abschnitts hebt der Verf. beinahe das Ganze wieder auf, um seine Methode der Beziehungen zu retten. Diese (p. 73), die in der Metaphysik nöthig sey, könne weder dem directen noch dem apagogischen Beweise der Logik verglichen werden. Er muß aber doch die Methode der Beziehungen durch Zurückführung auf logische Gesetze rechtfertigen können. Die Logik gebietet allerdings, Widersprüche zu verwerfen, sie sagt aber auch, obgleich dies noch in keiner steht: Bedenke, daß die Natur sich nicht widersprechen kann, suche also die Widersprüche in deinen Gedanken durch treuere Beobachtung zu heben!

Dritter Abschnitt. Einleitung in die Aesthetik.

Erstes Capitel. Von den Schwierigkeiten der Aesthetik im Allgemeinen. Der Verf. beklagt sich hier über die grundlosen, zum Theil offenbar sophistischen Einwürfe, mit denen man diese Lehre, anstatt sie zu prüfen, niederzudrücken gesucht. Wir sind davon weit entfernt, aber eben die sorgfältige Prüfung nöthiget uns zu einigen Gegenbemerkungen. 1) Der Verf. theilte im ersten Abschnitt die Philosophie in Logik, Metaphysik und Aesthetik. Wir nahmen an, es sey in diesen Theilen eine bestimmte Succession, so daß der erste keinen, der zweite den ersten, der dritte aber beide voraussetze. Gleichwohl handelt er hier von der Aesthetik, und läßt dann erst die Metaphysik folgen. Wie stimmt dies zusammen? 2) In der Metaphysik wird die Undenkbarkeit der Außenwelt und des Ich dargethan, und es sollen dann die Widersprüche in ihnen gelöst werden. So lange aber, als dies nicht geschehen ist, versinken auch die praktischen Ideen, das Schöne, Sittliche ꝛc. mit dem Ich in den Abgrund, und mit dem Versinken der Außenwelt verschwindet das Feld jeglicher Thätigkeit. Ja selbst die Logik hat noch keine Basis. Der Verf. mußte also von der Metaphysik zuerst handeln. 3) Das Ausgehen von den verschiedenen Urtheilen über Sachen des Geschmacks habe Verwirrung in die Aesthetik gebracht. In der Metaphysik dagegen wird gerade das Verschiedene, Verworrene

und Widersprechende im Urtheil als das erste nothwendige Element betrachtet. Warum ist dies nun in der Aesthetik anders; hier, wo sich Jeder auf sein eignes Gefühl beruft? 4) Das Schöne und Häßliche, so wie das Löbliche und Schändliche, besitze eine ursprüngliche Evidenz, allein diese durchdringe doch nicht immer die Nebenvorstellungen, es werde daher oft nicht unterschieden und durch Verwechselungen und falsche Erklärungen entstellt, und nach S. 91 durch Vorurtheile verdunkelt. Dieses Alles ist aber nothwendig eine Verdunkelung der Evidenz; was bleibt nun der Materie nach evident? — In den folgenden Capiteln werden die Musterbegriffe der innern Freiheit, der Vollkommenheit, des Wohlwollens und Uebelwollens (ist Uebelwollen auch ein Musterbegriff?), des Rechts und der Vergeltung näher bestimmt, und dann von den Künsten und Kunstlehren gehandelt.

Vierter Abschnitt. Einleitung in die Metaphysik.

Erstes Capitel. Nachweisung der gegebenen und zugleich widersprechenden Grundbegriffe. Als die drei Hauptprobleme werden angegeben: das Ding mit mehrern Merkmalen, die Veränderung und das Ich. Auf die Frage: Was ist dies Ding? antworte man durch die Summe seiner Kennzeichen, aber dies sey ungereimt, denn die Mehrheit der Eigenschaften vertrage sich nicht mit der Einheit des Gegenstandes. Allein hier finden wir die Bestätigung unserer Behauptung, daß der Verf. die Widersprüche erst hineinträgt. Diese würden nur dann vorhanden seyn, wenn Jemand behauptete, das einfache X sey gleichwohl a. b. c. ꝛc. Allein unter einem Dinge, insofern es der Anschauung gegeben wird, z. B. einer Blume, will gewiß Niemand ein untheilbares Eins verstanden wissen, sondern ein Mannichfaltiges, in der Ausdehnung und den Qualitäten, das als Einheit zusammengefaßt wird; und der Verf. muß ja als Mathematiker wissen, daß es Einheiten gibt, welche eine Vielheit in sich befassen, z. B. 10. 100 ꝛc. Warum soll man nun nicht die Vielheit a. b. c. d., insofern sie zusammen da, durch bestimmte Begrenzung und eigenthümliche Form von andern genau unterschieden ist, eine Einheit nennen? Eben so wenig ist ein Widerspruch in der Ausdehnung. Der Satz: Diese Rose ist ausgedehnt, bedeutet gar nicht, „ein Eins dehne sich durch verschiedene außer einander liegende Theile des Raums," sondern diese vielen, neben und außer einander liegenden, innig verbundenen Theilchen der Materie, welche wir in ihrem Zusammenseyn Rose nennen, seyen im Raum. Wie soll nun darin ein Widerspruch liegen? Und gewiß ist auch jeder Gesunde darüber einig, daß

9

diese Rose, die er in der Hand hält, an deren Wohlgeruch er sich erquickt, etwas Reales ist; daß sie aus unzähligen Theilchen besteht, und daß mit der Vernichtung derselben auch die Rose verschwinden würde. Gleichwohl verwickelt der Verf. diese Thatsachen, und nach einem mühsamen, langwierigen Wege, durch Annahme mehrerer Hülfsbegriffe, Anwendung mathematischer Rechnungen, findet er endlich: „Die Widersprüche lassen sich nur lösen durch die Annahme vieler einfacher realer Wesen, deren Zusammenseyn diese Erscheinungen hervorbringt.“ Also das, was der gesunde Menschenverstand schon vorher wußte. Nicht besser begründet sind die Widersprüche, die er in der Materie aufzeigen will, als a) einer endlichen Größe, welche ist eine Menge unendlich vieler Theile; b) eines Etwas, das wir als real vorstellen, obschon wir das wahrhaft Reelle in ihr, die letzten Theile, nicht erreichen. Der Satz: „Eine endliche Größe besteht aus Unendlichem überhaupt,“ wäre allerdings widersprechend. Es wird aber nur behauptet: Eine endliche Größe, z. B. dieses Mineral besteht aus einer unendlichen Menge unendlich kleiner Theile. Dies verändert den Gedanken wesentlich; denn da ein unendlich kleiner Theil doch nicht gleich Nichts ist, so kann er doch, unendlichmal genommen, einer endlichen Größe gleich seyn, und so gewiß dieses Mineral, in zwei Hälften getheilt, gleich ist diesen beiden, also $= \frac{2}{2}$, eben so würde es auch gleich seyn $\frac{4}{4}$ $\frac{8}{8}$ $\frac{16}{16}$ . . . . . . kurz jeder beliebigen Zahl, in die es zerlegt wird; und, wenn, was potentia ist, auch actu wäre, d. h. wenn es in eine unendliche Zahl unendlich kleiner Theile zerlegt würde, so würde es ihnen allen gleich seyn, also wirklich gleich unendlich vielen kleinen Theilen, unendlichmal genommen, denn es sind ja immer nur seine Theile. Desgleichen, wenn wir auch nicht auf die letzten realen Theile kommen, so gelangen wir doch auch nicht zum Nichts, sondern immer wieder zum Realen, in dem doch immer das letzte Reale bleibt. Zugleich darf man nicht vergessen, daß die unendliche Theilbarkeit der Materie nur ein Gedanke ist, die Wirklichkeit hingegen uns zur Anerkennung einer Schranke nöthiget, über die wir nur durch die Einbildungskraft hinausgehen können. Aus der Möglichkeit des unendlichen Progresses durch die Einbildungskraft kann aber niemals Etwas für die Wirklichkeit geschlossen werden. Selbst die geometrische Theilbarkeit ins Unendliche ist nur ein Geschöpf der Einbildungskraft. Die Beweise für dieselbe drehen sich im Kreise. Hier ist der faule Fleck der Naturphilosophie. Sie glaubt, das Absolute sey gegeben wie der Raum des Geometers, und wie in diesem, so lasse sich auch in und aus Jenem willkürlich construiren. Daher dichtet sie.

Zweites Capitel. Veränderung, als Gegenstand eines Trilemma. Das Trilemma sucht zu beweisen: Veränderung könne nur gedacht werden, entweder ohne Ursache, als absolutes Werden, oder aus einer innern Ursache, durch Selbstbestimmung, oder aus einer äußern, als Mechanismus. Keiner dieser drei Fälle sey denkbar, also könne es keine Veränderung geben. Streng genommen, ist der Schluß des Verfs. kein Trilemma, sondern eine Art des Dilemma, und zwar der Anfang einer dilemmatischen Kette. — In §. 105 Erinnerung an Anaximanders Verdienste, auf Kosten des Thales. Dagegen wäre Vieles zu erinnern. Auch Anaximander mußte das ἀπειρον als dynamisch denken, als durch Urthätigkeit gleichsam die einzelnen Dinge aus sich hervortreibend, und so durch unendliche Setzung bestimmter Gestalten seine eigne Unendlichkeit entfaltend. Und dies war von dem flüssigen Lebensgeist der Dinge (ὕδωρ, aus Mangel einer abstracten Bezeichnung) diesem uranfänglichen plastischen Princip (dies ist ἀρχη, nicht aristotelische verknöcherte, ruhende Substanz), welches Thales lehrte, nicht weit entfernt. Und dieser Gedanke, der noch jetzt in den Naturwissenschaften eine so große Rolle spielt, sollte nicht damals ein philosophischer gewesen seyn? Der Verf. hüte sich, den Anaximander und die Eleaten zu sehr zu erheben, weil dann seine tiefe Herabsetzung der Schellingschen Lehre ihn in Widersprüche verwickeln würde. Die absolute Identität Schellings, aus welcher die Differenz von Natur und Geist hervorgeht, hat sehr große Aehnlichkeit mit der unendlichen, uranfänglichen Einheit aller Dinge, im Sinne des Anaximanders, welche gleichsam als Urstoff die Grundbestandtheile der Dinge in sich enthaltend, durch eine Scheidung seiner selbst das Angeschaute hervorbrachte, so wie mit der idealen, nur durch Vernunftanschauung zu erfassenden Einheit der eleatischen Weisen. So groß, wie sie der Verf. schildert, konnte die Klarheit der ältesten Denker auf keinen Fall seyn, da die Abstraction noch nicht ausgebildet, die Sprache noch nicht bestimmt genug war. Doch wir müssen eilen, um noch einigen Raum für die Endresultate des Verfs. zu gewinnen. In der Anmerkung zu §. 109 behauptet er, die Freiheitslehre sey nicht blos falsch, sondern auch dem praktischen Interesse schlechthin zuwider. Aber aus den hinzugefügten Gründen geht dies gar nicht hervor. Eine That kann das Product der Freiheit seyn, und doch innerlich aus einer Verkettung von Ereignissen mit Nothwendigkeit hervorgehen. Inwiefern sie durch alles Vorhergehende gefordert wird, und der Mensch durch Unterlassung derselben mit sich selbst in Widerspruch kommen würde, insofern ist sie nothwendig; inwiefern aber der Mensch sich selbst dieser Nothwendigkeit unterwirft, und er selbst das Zwingende

ist, insofern ist sie frei. Wie aber der Verf. ohne Freiheit eine Sittenlehre und überhaupt eine praktische Philosophie errichten will, ist schwer zu begreifen. Er berufe sich nicht auf das Lehrb. zur Psychologie S. 62, 63, als wo Freiheit behauptet worden; denn ist Freiheit, so kann die Freiheitslehre nicht falsch seyn, höchstens die einzelne Form derselben in einem System. Ueber die Zurechnung hüpft er hinweg durch die Bemerkung: „Zugerechnet wird eine Handlung, insofern man sie als Zeichen eines Wollens betrachten darf. Ist aber der Wille nicht frei, sondern wurde er zur Handlung durch eine außer ihm liegende Ursache determinirt, so kann der Mörder, selbst wenn er die Absicht der That eingestanden, so wenig zur Rechenschaft gezogen werden, als die Kämme des Rads, die, vom Wasser getrieben, die hineinfahrende Hand zerquetschen."

Drittes Cap. Vom absoluten Seyn. In §. 111 bemerkt er, in der Stelle bei den äußern Ursachen sey eine Lücke im Trilemma, weil der Beweis von der Unrichtigkeit des ersten Gliedes der Disjunction nicht den wahren Begriff dieses Gliedes in seinem ganzen Umfange treffe. Hier sey der Ausweg aus dem Trilemma zu suchen. Hier widerspricht sich der Verf. abermals. Ein Trilemma mit einer Lücke beweist Nichts, folglich wird das dadurch Angegriffene nicht umgestoßen, folglich ist in der Veränderung kein Widerspruch. Sonderbarer Weise wird gleichwohl dieses Trilemma weiter benutzt, um zu zeigen, daß es im Seyenden keinen Wechsel gibt. Es ist nicht ganz klar, ob der Verf. gerade von der Stelle des Trilemma fortschließt, wo die Lücke ist. Er selbst gesteht: „es erhebe sich hier ein großer Streit zwischen der Speculation und Erfahrung, wobei die Gewalt auf Seiten der Erfahrung sey. Dadurch könne aber dem Rechte der Speculation Nichts benommen werden." Gewiß nicht, aber gerade an solchen Stellen muß sie auf ihrer Hut seyn, damit sie nicht die zauberische, stets geöffnete Pforte der Schwärmerei betrete. In §. 113 — 115 handelt er weiter von dem reinen Seyn, wobei die Eleaten wieder gepriesen werden, und die größte Vortrefflichkeit ihrer Speculation eben darein gesetzt wird, daß sich darin das Bedürfniß, den Widersprüchen der Erfahrungswelt zu entgehen, in der vollkommensten Reinheit zeigt, und zu einer Naturlehre auch nicht die geringste ernstliche Anstalt gemacht wird. Man sieht, der Verf. sucht die Vortrefflichkeit der Eleaten da, wo sie nicht ist. Eine die Erfahrung verwerfende Speculation, die ohne Naturlehre und praktische Philosophie ist, können wir nur für sehr dürftig und einseitig halten. Die Vortrefflichkeit dieser Alten finden wir vielmehr darin, daß sie zuerst das Bedürfniß der Vernunft aussprachen, von dem Vergänglichen, Zerstückelten der Erschei=

nungswelt sich zur ewigen, intelligibeln Einheit zu erheben, zu dem wahren Unendlichen, das, selbst Geist, nur geistig gefaßt werden kann. So im Xenophanes und Parmenides. Anstatt sich an diese zu halten, strebt der Verf. mehr der sophistisirenden negativ-dialektischen Methode des Zeno nach, und indem er zur Lösung aller Räthsel viele einfache in Störung und Selbsterhaltung begriffene Wesen annimmt, fällt er gerade in das zurück, dem zu entrinnen die Eleaten ihren großen Scharfsinn anstrengten. Ganz gewiß würde gegen diese vielen tumultuarischen Wesen Zeno das ganze Gerüst seiner Syllogismen aufgeboten haben! Daß Spinoza, gegen dessen Lehre sich übrigens große Schwierigkeiten erheben, die unser Verf. selbst zum Theil sehr glücklich in den Gesprächen über das Böse, Königsb. 1817, dargestellt hat, hierbei so sehr in Schatten treten müßte, können wir ebenfalls nicht finden; vielmehr ist dessen Lehrbegriff: „Die Dinge sind Modificationen der Einen, unendlichen, göttlichen Substanz," wenigstens ein systematischer Versuch, das gänzliche Zerfallen der Erfahrung und Vernunft, wie bei den Eleaten, zu verhüten. „Die Ausdehnung sey bei ihm nicht homogen, sondern nicht mehr noch weniger als die gesammte Sinnenwelt mit allen ihren Materien und Wechsel." Wie konnte der Verf. den Spinoza so mißverstehen? Dieser verwirft ja gleich im Anfange der Ethik die Vorstellung, als ob die absolute ausgedehnte Substanz theilbar sey, in ihr sey keine Größe, Figur, nichts Körperliches, Meßbares, überhaupt gar keine Verschiedenheit der Theile (Ethic. P. I. prop. XIII. XV. Schol.). Denkt man sich nun, wie Spinoza fordert, die Ausdehnung zwar substantiell, aber ohne die bestimmten Gestalten und Qualitäten der Körper, und zugleich als Eine und unendliche, so ist dies in der That nichts Anders, als das Eine, unendliche, stetige Seyn des Parmenides. Daß aber das All der Eleaten nicht die Welt gewesen sey, dies wird der Verf. wohl durch kein einziges Fragment ihrer Weisheit belegen können.

Viertes Cap. Von den absoluten Qualitäten, oder den platonischen Ideen. „Man muß die platonischen Ideen als absolute Qualitäten fassen. Das alte Vorurtheil, dem auch Tennemann gehuldigt hat, ist: die Ideen seyen Gedanken im göttlichen Verstande. An dem ganzen abenteuerlichen Mährchen ist kein wahres Wort. Die Ideenlehre kann keine populären Begriffe von Gott, als einem Geiste, zulassen. Sie muß unter den Ideen Eine finden, als hervorragend über die andern, die Idee des Guten, des absolut Vortrefflichen, Wohlthätigen — Gott. Dies ertheilt das Seyn den Ideen. Weit entfernt aber, daß diese Idee sammt den übrigen sich im

göttlichen Verstande befände, liegt gerade umgekehrt der göttliche Verstand in dem Guten, welches selbst das Princip alles Verstandes, und darum Gott ist. Erst durch Veränderungen, durch Inconsequenz, indem es auch von der Weltbildung sprechen will, und diese für etwas Halbreales gelten soll, kommt es auf jenen Gedanken. Diese Inconsequenz ist das Bedeutendste an dem System. Für die Metaphysik hat die ganze Lehre weiter kein Interesse, als insofern sie auf ziemlich bestimmter Auffassung des Widersprechenden in der Sinnenwelt beruht." — Was schon aus dem Bisherigen abzunehmen gewesen, daß der Verf. weit entfernt ist von der Ruhe, der Objectivität und dem allseitigen Blick, welche erforderlich sind, um die verschiedenen Systeme in dem Geiste ihrer Urheber darzustellen, das wird aus dieser Exposition offenkundig. Wie kann es der Verf. wagen, jene große und edle Seele so zu mißhandeln (S. 175—193)! Die Fehler Platons trägt mehr sein Zeitalter, als sein außerordentliches Genie, und seine Schriften werden noch dann mit Bewunderung gelesen werden, wenn vielleicht das Andenken derer, „welche sich jetzt für große Philosophen halten", längst wird verschollen seyn. Die Ideenlehre ist eben so einfach als wahr und tiefsinnig. Freilich hat sie bei Platon noch nicht alle Bestimmtheit und Evidenz, wovon jedoch der Grund vorzüglich in der ihm eigenthümlichen Darstellung und der bestimmten Form der Dialektik seiner Werke liegt. Der Ausdruck „absolute Qualität für Idee," ist unpassend. Wie sollte Platon darauf gekommen seyn, diese Ideen zu nennen? Cicero, auf den sich der Verf. beruft, sonst kein zuverlässiger Gewährsmann, hätte ihn doch auf das Richtige leiten können. Er übersetzt Idee durch species (Qu. Acad. I. 8.), nennt sie aber anderswo (Orat. I. 3.) cogitata species, rerum formae, unterscheidet davon effigies und imago und bezeichnet sie ganz recht als ultima sui generis forma speciesque, (die Urgestalt, das Urbild, gleichsam das innere Gesicht, ἰδέα). Allerdings, sagt er, der Geist sieht (cernit) die Ideen, aber eben deshalb ist es ein geistiges Sehen, eine intellectuelle Anschauung, denn das leibliche Auge erblickt nur die vergänglichen Nachbilder, und aus der classischen Stelle de republ. VI. (ed. Bip. p. 116) hätte der Verf. sehen können, daß das Viele gesehen wird, die Ideen dagegen gedacht und nicht gesehen. Nimmt der Verf. einmal die Idee des „absolut Guten" an, so folgt daraus das Uebrige von selbst. Das Gute, Wohlwollende muß man sich doch als Intelligenz denken, und eine Intelligenz ohne Verstand, ein Verstand ohne Gedanken sind undenkbar. So wahr als die Betrachtung des Menschen und der Natur auf ein höchstes Wesen leitet, so sehr sieht sich der Mensch genöthigt, daß

selbe nach der Analogie seines eignen Wesens zu denken, also als absolutes Gute, als höchsten Verstand, und, inwiefern es die Welt, es sey nach platonischer Vorstellung, künstlerisch gebildet, oder, nach christlicher, geschaffen hat, so, daß dadurch ein bestimmter Plan ausgeführt, die umfassendsten Gedanken verwirklicht werden sollen. Dieser Gedanke des weltbildenden Gottes, als reines, schöpferisches Seyn, ist die Idee. Die Seele ist kraft ihres höheren Ursprungs der Anschauung derselben fähig, und inwiefern sie gedacht werden, sind sie die höchsten Begriffe; sie überall aufzusuchen, ist Aufgabe der Speculation; zu ihrer vollständigen Verwirklichung beitragen, Bestimmung des Menschen. Dies ist keineswegs inconsequent.

Fünftes Cap. Vorblick auf Resultate metaphysischer Untersuchungen. Hier bemerkt der Vf. gegen Kant: „dessen Kritik setze die ungeheure Täuschung voraus, als ob das Erkenntnißvermögen leichter zu erkennen sey, denn das, womit die Metaphysik sich beschäftiget. Alle Begriffe, durch welche man es denke, seyen metaphysische." Dieser Vorwurf läßt sich durch eine logische Antistrophe auf den Verf. zurückwerfen. Man kann sagen: Alles Erkennen äußerer Objecte geschieht in bestimmten Formen, nach bestimmten Gesetzen des Geistes. Diese muß man zuerst kennen, und man kann diese Erkenntniß nur aus sich selbst schöpfen. Kants Fehler liegen anderswo.

In §. 129 verstattet uns der Verf. endlich einen Blick in das Heiligthum seines Systems, wo jeder Zweifel schwindet und alle Räthsel gelöst werden. Bei diesem müssen wir noch etwas verweilen. Das idealistische Problem entscheidet sich dahin: „Es gibt wirklich eine Menge von Wesen außer uns, deren einfaches Was wir zwar nicht erkennen, über deren innere und äußere Verhältnisse wir aber eine Summe von Einsichten erlangen können, die sich ins Unendliche vergrößern läßt." Die Probleme von den Veränderungen und den mehreren Eigenschaften eines Dinges, (auch die psychologischen) werden gelöst durch die Theorie von den Störungen und Selbsterhaltungen einfacher Wesen. Diese einfachen Wesen, den Mittelpunct und Kern aller seiner Behauptungen, müssen wir etwas näher kennen lernen. Hierzu müssen die Hauptpuncte der Metaphysik zu Hülfe genommen werden. Dort heißt es: „Das Seyn ist einfach, es steht aber in Beziehung auf ein Was. Dieses ist insofern ein Wesen. Das Wesen ist nothwendig Eins. Wo das Was eine Vielheit von Attributen ist, da sind auch viele Wesen gesetzt. Die Dinge sind Complexionen von Empfindungen, es kann aber darin nicht Eine Substanz M vielen verschiedenen N gleich seyn, sondern dies Verschiedene sind selbst viele reine Wesen, viele M,

welche mit einem einzigen zusammen sind. Jedem Merkmal der Substanz liegt ein Wesen zum Grunde. Sie üben den Act der Selbsterhaltung und stören sich. So kann sich jedes als Kraft äußern, hat aber keine Kraft." Und in vorliegend. Lehrb. S. 293: „Zur größern Deutlichkeit muß man zwei Hülfsbegriffe haben, die zufälligen Ansichten und den intelligibeln Raum, d. h. denjenigen, den die Metaphysik für die Lagenverhältnisse intelligibler Wesen construirt, im Gegensatz des geometrischen, der von der Sinnenwelt entlehnt ist." S. 226: „Der intelligible Raum ist für übersinnliche Monaden, der sinnliche für Körper."

Zuvörderst hätte man wohl wünschen können, der Verf. möchte sich über das Verhältniß seines Seyns zum Leibnitzischen näher erklärt haben. Denn daß diese einfachen Wesen große Aehnlichkeit mit den Leibnitzischen Monaden zu haben scheinen, ist gewiß. Er nennt sie ja selbst so. Nach unsrer Ueberzeugung hat aber der Verf. die Schwierigkeiten in der Leibnitz. Lehre nicht nur nicht gehoben, sondern noch vergrößert, so daß er hinter Leibnitzen noch zurückgeblieben ist. Denn erstens stellt er die Hypothese vom intelligiblen Raume auf, von der Leibnitz Nichts wußte. Der Vf. scheint dies zwar zu glauben, allein es wird ihm schwer werden, eine Stelle aus Leibnitzens Werken als Beleg zu finden. Der Raum geht auch nicht aus den Monaden hervor, wie er S. 225 Leibnitzen andichtet, denn er umfaßt, nach Leibnitz, das Wirkliche und Mögliche, und wenn auch andere Monaden und Massen wären, so würde doch derselbe Raum bleiben. In den Dingen, als Aggregaten, sind die Bestandtheile früher, im Raume dagegen ist das Ganze eher, als die Theile. Die Monaden sind im physischen Raume, denn sie sind die einfachen Substanzen in den zusammengesetzten, die wahren Atome der Natur, die substantiellen Formen der Dinge *). Insofern war Leibnitz metaphysischer Realist. Unser Verf. dagegen betrachtet die einfachen Wesen als übersinnliche Monaden im intelligiblen Raume. So macht er sie zu Geschöpfen der Einbildungskraft. Zweitens, Leibnitz schrieb den Monaden Kraft bei, als inneres Princip der Veränderungen (l. c. p. 21. 54. P. II. 55.). Es können also auch dieselben bestimmte Producte hervorbringen. Die Wesen des Verfs. dagegen haben gar keine Kraft; von ursprünglich bewegenden Kräften reden, trägt Nichtigkeiten und Widersprüche in die Bewegung (S. 204 und Metaph. 43. 65). Indem er aber so die einfachen Wesen lähmt, schneidet er ihnen den Nerv zur Wirksamkeit ab, und es kann

---

*) Oper. ed. Dutens Tom. II. P. I. p. 20. 53. 58. 132. 148. 165. 229. 287.

aus ihnen kein einziges Phänomen hervorgehen. Drittens, die Leibnitzischen Monaden haben bestimmte Qualitäten, und jede ist von der andern unterschieden; es gibt unendliche Abstufungen unter ihnen, und auf einer sehr hohen steht die menschliche Seele *). Nach dem Verf. dagegen, ist das einfache Was der Wesen gleichartig und ohne bestimmte Qualitäten. Dadurch wird es ihm unmöglich, die Verschiedenheit der Qualitäten der Dinge zu erklären, er muß für die Qualitätsunterschiede in Getast, Geschmack rc. entsprechende einfache Wesen annehmen. Dann entsteht aber unter diesen eine bunte Mischung, wodurch der obige Satz wieder aufgehoben wird. Zwar spricht er bisweilen (Psychol. S. 92) von ungleichartigen Wesen, allein eins derselben, die Seele, schildert er als (S. 91—93) „ohne alle Theile und Vielheit in der Qualität, als eine, die weder irgendwo noch irgendwann ist, keine Anlagen und Vermögen hat, weder Etwas zu empfangen, noch zu produciren, die Nichts weiß, weder von sich, noch von andern Dingen, in der nicht einmal Anlagen und Vorbereitungen zu Formen des Anschauens und Denkens, zu Gesetzen des Wollens und Handelns liegen." Was von dieser gilt, muß doch auch von von den übrigen gelten; wie aber dann diese Seele noch etwas Anderes seyn soll, als das Nichts, möchte wohl Niemand begreifen können. Und dieses duftige Gebild soll dennoch im zufälligen Zusammentreffen (denn es ist nirgends ein Gesetz angegeben) mit andern imaginairen Wesen das Bewußtseyn erzeugen können! Fügt er aber hinzu (S. 91): die Seele müsse dennoch im Denken in den Raum gesetzt werden, so folgt dies gar nicht aus den vorhergehenden Sätzen. Viertens. Der Hauptfehler der Leibn. Lehre liegt darin: „Die ganze Thätigkeit einer Monade ist innerlich; durch die Perception ist zwar eine gewisse Vielheit der Affectionen und Beziehungen in derselben gesetzt, aber nur als innerer, rein-idealer Moment; die Monaden selbst sind kein Princip der Wirkungen nach außen, jede Monas ist wie eine eigne Welt für sich, die nur mit Gott in einer abhängigen Verbindung steht; keine kann auf die andere wirken, jede wird nur in und durch sich selbst gehemmt; die Ordnung und Beziehung, welche ihrer zwei verbindet, liegt nicht in einer von Beiden, sondern in Beiden zugleich, also in keiner, sondern blos in dem Geiste. Daher ist eigentlich, streng genommen, eine solche Verbindung nur ein Echo der Monaden von vielen Nachhallungen; ist eine gesetzt, so klingen die andern nach. Die Seele selbst ist ein Echo der äußern, und die Körperwelt mit allen ihren Quali-

*) l. c. u. p. 33. 34.

täten nur ein Phänomen wie der Regenbogen, oder das Bild im Spiegel, stätige, vollkommen mit sich selbst zusammenstimmende Träume. Durch diese idealistischen Vorstellungen untergrub er jenen Realism, und um noch eine materielle Welt zu behalten, nahm er eine erste Materie, um ein substantielles Band, so wie zur Uebereinstimmung zwischen der innern und äußern Welt, dem Leibe und der Seele, die vorherbestimmte Harmonie; dies Alles folgte aber nicht aus der Monadenlehre *). Unser Verf. hat Nichts gethan, um diese Fehler zu heben. Seine einfachen Wesen sind übersinnlich, im intelligiblen Raume. Wie aber aus solchen, man mag sich unter ihnen Verbindungen denken, wie man will, jemals eine compacte Masse, ein Zersprengbares, Saueres ꝛc. entstehen kann, wird wohl ewig ein Wunder bleiben. Die übersinnliche Welt bleibt von der sinnlichen ganz abgeschnitten. Er selbst sagt S. 206: „Durch das Hier oder Dort im intelligibeln Raume bekommen die einfachen Wesen keine realen Prädicate." Woher nun gleichwohl die Nothwendigkeit, diese anzuerkennen? Eben so: „Die Bewegung geschehe blos für den Zuschauer." Und S. 209: „Aus dem Gleichgewicht scheinbarer Attraction und Repulsion entspringt Etwas, das ein Zuschauer Materie nennen würde. Die Erscheinungen sind für uns, d. h. in uns vorhanden." Ist dies nicht ganz idealistisch? Und doch soll (Metaph. S. 69) der Idealismus durch innere Widersprüche platzen? Dieser Behauptung widerspricht aber die innere und äußere Erfahrung. Doch dieses System sucht ein Verdienst darin, die Erfahrung zu verwerfen.

Nach S. 207 ist die Seele dasjenige einfache Wesen, welches um der ganzen Complexion willen gesetzt wird. Da aber diese Complexion außer der Seele der Leib ist, so ist die Seele um des Leibes willen gesetzt, was nicht seyn kann. Wir Andern glauben, der Leib sey der Seele wegen da. Eben daselbst: „Die Psychologie dient der allgemeinen Metaphysik zur Rechnungsprobe." Was dient denn aber der Psychologie zur Rechnungsprobe? Doch wohl nichts Anderes, als die von dem Verf. so sehr vernachlässigte innere Erfahrung.

S. 211 bis 222 überläßt sich der Verf. frommen Betrachtungen; er vertheidiget die Teleologie und den religiösen Glauben. Dies hat an sich unsern ganzen Beifall, und die immer sichtbarer werdende Richtung der Philosophie nach der Religion ist eins

*) Tom. II. P. I. p. 21. 295. 311. 319—320. Vorzüglich wichtig sind in dieser Beziehung die Briefe an de Bosses, die leider die Geschichtschreiber nicht benutzt haben.

der erfreulichsten Zeichen der Zeit; gleichwohl hängen diese ganzen Betrachtungen mit den vorhergehenden gar nicht zusammen, es tritt deus ex machina herein. Gegen diesen Vorwurf hat er sich in einer langen Anmerkung nur schwach vertheidiget. Man kann doch von einem System verlangen, es sollen die Endresultate Folgen aus früheren Sätzen seyn; und von dem Verf. doppelt, da nach S. 210 „die Störungen und Selbsterhaltungen der Wesen sowohl das Natürliche als Geistige erklären sollen." Ueberläßt er sich aber selbst hier dem von ihm so sehr getadelten Staunen, ist die fromme Betrachtung gar keine nothwendige Folge jener Theorie, so tritt sie ein als eine ganz fremdartige, ungerechtfertigte Erscheinung, und die Theorie selbst ist unzulänglich; sie läßt den Verf. im Stich, da, wo es das Beste gilt, die höchste Idee, den kostbarsten Juwel unsers Wissens so zu schleifen und zu fassen, daß sein magischer Glanz im reinsten Wasser strahlt. So muß er schließen: „Zum Wissen von Gott fehlen nun einmal alle Data." Wir finden das nicht. Freilich muß die Methaphysik eine ganz andere Articulation haben, als beim Verf. oder in irgend einem der neuern Systeme. Hier wird auch der Verf. plötzlich sanftmüthig, er gestattet der Sitte, der Gewöhnung, Tradition, ja selbst der Phantasie einige Freiheit, und die Noth preßt ihm das Geständniß aus: „Jeder metaphysischen Ansicht läßt sich eine Seite abgewinnen, wodurch sie den Glanz der erhabensten Idee auf eine eigenthümliche Weise zurückstrahlt." Wäre er von dieser richtigen Idee ausgegangen, so würde er gewiß weit milder über seine Vorgänger und Zeitgenossen geurtheilt haben. Regte sich in dem Verf. an dieser Stelle nicht ein Vorwurf über seine Verurtheilung des Platon?

Sechstes Cap. Encyklopädische Uebersicht der Psychologie und Naturphilosophie. In §. 135 verstattet uns der Verf. einen Blick auf den Hauptsatz seiner Psychologie, die Störungen und Selbsterhaltungen der Wesen, nach welchen die Vorstellungen als Kräfte wirken, worauf er mit Hülfe der Mathematik eine Statik und Mechanik des Geistes gründet. Der Vorgänger scheint hier Körber (Versuch einer Ausmessung menschlicher Seelen in drei Theilen, Halle 1746) gewesen zu seyn. Dieser Hypothese fehlt es aber an einem Haupterforderniß derselben: daß die Erscheinungen, auf welche sie bezogen wird, sich leichter und ungezwungener erklären lassen, als bisher. Wir haben dieses bei keiner einzigen Reihe psychologischer Phänomene finden können. Mit großem Eifer bekämpft er die Annahme verschiedener Seelenvermögen; dies sey eine bloße Mythologie. „Die dergleichen lehren, befinden sich hierüber in der tiefsten und offenbarsten Unwissenheit (S. 240)." Der Verf. hat

aber diese Lehre, welche wir übrigens in ihren bisherigen Formen nicht vertheidigen wollen, falsch verstanden. Es ist wohl Niemandem eingefallen, zu behaupten, Einbildungskraft, Verstand rc. seyen besondere Wesen, in die einfache Seele neben einander gepflanzt. Die, welche Solches lehrten, behaupteten ja auch die Einfachheit der Seele. Richtig aufgefaßt, lassen sich die Seelenvermögen vollkommen rechtfertigen. Thatsachen sind die Anschauungen, die Vorstellungen, die Begriffe rc. Unser Geist sieht sich genöthiget, diese Phänomene auf Principien zurückzuführen, so wie der Physiker die Phänomene der Schwere, Anziehung, der Elektricität rc. Dieses Princip kann nicht anders gedacht werden, als **Kraft**, und in der Möglichkeit der Wirkung, als **Vermögen**. So wahr als wir nun uns der Anschauungen rc. bewußt sind, und daß dieselben zugleich Producte unserer Kraft sind, so wahr müssen wir uns doch wohl diese Kraft zuschreiben; und wenn sich die verschiedenen Phänomene nicht alle aus Einer Kraft ableiten lassen, so sind wir gezwungen, deren mehrere anzunehmen. Diese sogenannten Vermögen sind also nichts Anderes, als **Symbole** für die bestimmte Kraft der Seele, um das Mannichfaltige ihrer Wirksamkeit bestimmter zu bezeichnen. Die Seele hat nur Eine Kraft, aber durch ihre Verbindung mit dem Leibe ist sie genöthiget, ihre Thätigkeit gleichsam zu spalten und in verschiedene Richtungen zu vertheilen, so daß ein Gegensatz in ihr selbst zu seyn scheint. Und eben dies macht eine verschiedene Bezeichnung nöthig; z. B. die Freude über eine gute That ist doch gewiß sehr verschieden von der Begierde nach Speise und Trank. Es kann also für Beides, ungeachtet wir es der Seele zuschreiben, nicht einerlei Formel gebraucht werden. In der Reproduction des Gedächtnisses leugnete bis jetzt Niemand etwas Unwillkürliches, auch führte man es ziemlich allgemein auf das Leben des Gehirns und der Nervenfibern zurück, ohne jedoch die bestimmten Gesetze angeben zu können. Wissen wir nun davon Mehr, wenn wir mit dem Verf. annehmen, das Gedächtniß beruhe auf einem inneren Mechanismus, und es treten ganze Züge und Massen der Vorstellungen ins Bewußtseyn, wovon der Grund in den Störungen und Selbsterhaltungen einfacher Wesen liege? Ja, die Schwierigkeiten wachsen. Sind die Vorstellungen selbst einfache Wesen, so fragt sichs: Wie kommen diese einfachen Wesen aus der Außenwelt ins Innere? Lösen sich beim Anblick einer Rose einfache Wesen, etwa wie duftende Moschuspartikelchen, los und strömen ins Innere? oder, wenn sie nur Selbsterhaltungen sind, wie kommt es denn, daß wir die Blume als roth, so und so geblättert rc. auffassen müssen? und zwar als außer uns seyend? Sind sie aber zusammengesetzt, aus welchen einfachen Wesen bestehen sie

denn? Und warum müssen wir in den Selbsterhaltungen uns etwas Anderes vorstellen, als uns selbst? Und wenn der Verf. am Ende der Psychologie und des Lehrbuchs von der Vernunft spricht, als dem Vernehmen von Gründen und Gegengründen, von praktischer Vernunft, vom Verstande, sogar von der Treue des Gedächtnisses, so ist dieses nach seinen eignen Principien Dichtung, denn in der Seele ist nichts Aehnliches; Freiheit, Charakter, Sittlichkeit, Laster ꝛc. sind in seinem Munde leere Namen, — Alles ist nichts, als zufällige Verbindung vieler einfachen Wesen und ihrer Störungen und Selbsterhaltungen.

Von S. 246 an bis zu Ende findet sich über Naturphilosophie, Psychologie und Geistiges mehreres Interessante, wobei wir wieder Manches zu erinnern hätten; wir übergehen es aber, weil wir ohnedies fürchten, die Grenzen dieser Blätter überschritten zu haben.

Schlüßlich bitten wir noch den Verf., unsere Beurtheilung nicht anzusehen, als aus einer feindlichen Gesinnung entsprungen, oder in der Absicht bekannt gemacht, um ihm wehe zu thun und seine Lehre niederzudrücken. Wir haben nur die Wahrheit vor Augen gehabt. Hat der Verf. auch kein haltbares, harmonisches, dem menschlichen Bedürfniß entsprechendes System aufgestellt, so hat er doch im Einzelnen viele scharfsinnige Bemerkungen gemacht, und die Blößen anderer Systeme oft glücklich gezeigt. Zu größerer Strenge fordert er selbst auf durch die Art und Weise, wie er über Andere abspricht. Nur wenn der Verf. in Zukunft seine eigenen Leistungen etwas geringer, die der Vorgänger aber höher anschlägt und mehr die Principien der Humanität in sich entwickelt, wird die gehoffte vereinigte Wirksamkeit erreicht, und die Philosophie ihrem erhabenen Ziele näher gebracht werden können. rr.

VI.

Historische Notizen über die Besetzung der bischöflichen Sitze vom Anfange (Anfang) der christlichen Kirche bis auf unsre Zeiten. Von einem katholischen Kanonisten. Mit einer wichtigen Urkunde. Heidelberg bei Groos. 1821. 58 S. in 8.

Wenige Blätter, aber ein zeitgemäß und gründlich belehrender Inhalt. Möchten wir gleich nicht mit dem Verf. S. 3 aussprechen: „Ueber die Art, wie jetzt und künftig die erledigten Bisthümer wieder besetzt werden sollen, lassen sich keine rationellen Principien aufstellen," so sind doch seine historischen Anzeigen erwünscht, weil sie das Rationelle und das Irrationelle in der Praxis und in seinen Folgen gegeneinander stellen. Daß aber rationale Principien in der Hauptsache zum Grunde liegen müssen, erhellt schon daraus, weil von Jesus nach den Evangelien noch nicht einmal das Wort Bischof gebraucht ist; in den Apostelschriften aber Episkopus und Presbyter noch synonym stehen, und der Hauptbegriff, daß Einer von den Presbytern auch das übrige Presbyterium, so wie die Gemeinde (Ecclesia) in der Unterordnung unter sich hatte, als apostolisch sich nicht erweisen läßt. Und wie könnte denn manche spätere römische Anmaßung widerlegt werden, wenn nicht aus dem allgemeingültigen rationalen Gesellschaftsrecht der Kirche gezeigt werden könnte, was hierin irrational und also nie zulässig seyn müsse? Man erfährt indeß durch des Verfs. Notizen klar und deutlich, was jetzt die katholische Kirche in Deutschland allernächst, und um ihretwillen jeden Staat und Staatsgenossen interessiren muß, nämlich: inwiefern jede echtkatholische Kirche in dem Bedürfniß, bischöflich regiert zu werden, von dem römischen Bischof abhängig sey, und wie weit sie unabhängig seyn könnte und dürfte. Eine Oberaufsicht ist allerdings nicht ohne Jurisdiction möglich; aber ob diese Jurisdiction in der Curie des Bischofs von Rom bestehen müsse, oder vielmehr die Kirche von Anfang her repräsentativ, durch Presbyterien und bischöfliche Synoden (und anfangs durch Synoden, die aus bischöflichen und andern Gemeindegliedern bestanden — Apostelgeschichte 15, 22. 23. 21, 22.) regiert wurde und noch regiert werden könnte, dies ist die höhere Frage, bis zu welcher man besonders dann aufsteigen muß, wenn die dazwischen hereingekommene nicht collegialische Regierungsart von Rom aus, neben gar zu weniger Sachkenntniß, allzuviel Streben nach den Vortheilen der Kirchenregierungsgewalt, nicht aber nach dem Zweck derselben, dem allgemeinen Wohl der Kirche, blicken läßt. Denn

in dem größt-möglichsten Wohlbefinden der höhern Stellen kann doch das Wohl der Kirche nicht bestehen, da die Gemeinden selbst und die eigentlich arbeitenden Gemeindelehrer weit mehr, als die Obervorstände und kirchlichen Würdeträger die Kirche ausmachen, selbst wenn diese jetzt, wie so sehr zu wünschen ist, sachkundiger und geschäftsthätiger seyn werden, als die von dem römischen Oberhirtenamt her begünstigten und approbirten sonst gewöhnlich nicht gewesen sind. Die (deutsch-) katholische Kirche, welche bei Auflösung der politischen Bande des Reiches in ihrer Grundverfassung erschüttert wurde, soll gegenwärtig eine dem neuen Staatsgebäude anpassende Einrichtung erhalten. Die Sicherung dieses jetzigen Staatsgebäudes beruht offenbar auf Herstellung von Gesetzstaaten, wo zum Entstehen der Gesetze und zur Beobachtung ihres Vollzugs ein geordnetes Mitwirken der Regierten, um deren Wohl es zu thun ist, unentbehrlich ist, anders aber, als durch selbstgewählte Repräsentation nicht zu erreichen wäre. Aehnlich muß die Grundlage der Kirchenverfassung werden, wenn sie sich der Staatsverfassung anschmiegen und so sich selbst sichern will. Sie muß zunächst von Festsetzung der Weise beginnen, wie jetzt und künftighin die erledigten Bisthümer wieder besetzt werden sollen. Hierüber kann die Geschichte richtige Ansichten geben, wie vom Anfange bis auf unsere Zeiten für die Besetzung der Bisthümer gesorgt wurde. Der Verf. theilt die Zeit, rücksichtlich der Weise, wie die Bisthümer besetzt wurden, in sechs Perioden. Daß das Episcopat göttlichen Rechtes und zur Aufrechthaltung der christlichen Kirche unveräußerlich nothwendig sey, ist dem Verfasser Glaubenssache. Inwiefern Alles, was der Menschheit Wohl befördert, gewiß Gottes Wille ist, kann diese Göttlichkeit auch von dem bischöflichen Amte behauptet werden, vorausgesetzt, daß es nicht Pfründe, nicht Dignität allein, nicht eine Nothhülfe für Nachgeborne vornehmer Familien sey, vielmehr das wahre Heil der christlichen Welt durch das Mittel kirchlicher nothwendiger Zucht und Ordnung in Lehre und Leben befördern und die Hirten Muster der Heerden seyen und seyn können. Zur veränderlichen Disciplin gehört die Weise, wie in der christlichen Kirche die Bischöfe aufgestellt werden. Die erste Aufstellung eines Bischofs (vielmehr: Apostels, allgemeinen Missionairs) in der Kirche an die Stelle des abtrünnigen Iscariots sieht der Verf. von dem ersten der Apostel, mit Beiziehung der übrigen und der ganzen christlichen Gemeinde, durch eine feierliche Wahl vorgenommen. Apost. Gesch. 1, 14. Aus den Worten des Clemens Romanus ad Cor. §. 13. bemerkt er: *Apostoli* per regiones et urbes verbum praedicantes primitias eorum, Spiritu probantes,

episcopos et diaconos eorum, qui credituri erant, constituerunt. (Unter Episkopen, Aufsehern, sind hier offenbar noch alle Presbyteri, als Vorstände, mitbegriffen. Sonst wären, die Presbyterien, dieses Hauptfundament der ersten Kirchenverfassung — s. Apost. Gesch. 20, 17. verglichen mit 28. — gar nicht genannt, und doch die Diakonen angeführt!)

Die von den Aposteln in den Provinzialstädten aufgestellten Bischöfe fanden es (wie frühe? ist nicht beschrieben) zweckmäßig, bei dem Bischof des Hauptsitzes der Provinz, nach dem Beispiel der Urkirche zu Jerusalem, die wichtigsten Angelegenheiten durch gemeinschaftlichen Rath abzuhandeln. Dadurch erhielt der Bischof des Hauptsitzes der Provinz einen gewissen Vorrang vor den übrigen, nachher den Namen Episcopus Metropolitanus und späterhin Erzbischof. Die Canones Apostolici sagen, Canone 35: Episcopos gentium singularum scire convenit, quis inter eos *primus* habeatur; quem velut caput existiment et nihil amplius praeter ejus conscientiam gerant, quam illa sola singuli, quae parochiae propriae et villis, quae sub ea sunt, competunt. *Sed nec ille praeter omnium conscientiam faciat aliquid in eorum parochiis;* sic enim unanimitas erit, et glorificabitur Deus per Christum in Spiritu sancto. (Das Primat besteht nicht darin, daß die Uebrigen blos die Stellvertreter des ersten seyn sollen, insoweit er ihnen einen Theil seiner Machtvollkommenheit mittheilen will.) Bei guter Bestellung erledigter bischöflicher Sitze war zu unterscheiden: 1) die Wahl oder Ernennung des neuen Bischofs, welche in dem ersten Zeitraume durch die Klerisei und das Volk unter Mitwirkung der Provinzialbischöfe ausgeübt wurde; 2) die Prüfung und Anerkennung seiner Würdigkeit, was man in den spätern Zeiten sogar von einander trennte. Im ersten Zeitraum war es ein Recht der Provinzialbischöfe, die es in ihrer Versammlung unter dem Vorsitz des Metropoliten, oder, in Abgang dessen, unter dem Vorsitze des ältesten Bischofs ausübten. (Wer anders sollte die Pflicht haben, zu prüfen, ob sie den Neugewählten als Einen Ihresgleichen anzuerkennen hätten? Durch die Pflicht ward ihnen das Recht, als Pflichterfüllung, eigen.) 3) Die Ertheilung der bischöflichen Amtsgewalt durch das Symbol der Händeauflegung, was man Ordination und später Consecration nannte. Diese Handlung war bis in das 13te Jahrhundert von der zweiten ungetrennt.

Cyprian Ep. 68: Diligenter de *traditione divina et apostolica* observandum est et tenendum, quod apud nos quoque, et *fere* per omnes provincias universas (verm. universi?) tenetur, ut ad *ordinationes* rite celebrandas ad

eam plebem, cui propositus ordinatur, Episcopi ejusdem provinciae quique *conveniant* et Episcopus eligatur plebe praesente, quae singulorum vitam plenissime novit, ut de universo fraternitatis suffragio et de Episcoporum judicio Episcopatus ei deferatur. (War Dieses aus göttlicher und apostolischer Ueberlieferung, wie durfte man davon, da es zugleich der Natur der Sache so sehr gemäß ist, abgehen? Oder wie darf man sich in andern Fällen so streng auf Tradition berufen, wenn man doch, sobald es der Hierarchie gefällt, davon abgehen kann?)

Auf die nämliche Weise beschreibt der große und heilige Bischof Cyprian die Wahl des Cornelius zum Bischof oder Papst zu Rom, Ep. 2: Factus est Cornelius *Episcopus* de Dei et Christi ejus judicio, *de clericorum paene omnium testimonio, de plebis*, quae tum adfuit, *suffragio*, et *de sacerdotum antiquorum et bonorum virorum collegio.*

Als durch Constantin I. 325 zu Nicäa ein allgemeines Concilium veranstaltet war, beschloß man über die Wiederbesetzung bischöflicher Sitze einen entscheidenden Kanon, nach dem Geiste der schon bestehenden Kirchendisciplin. Der Inhalt desselben war damals in Vollziehung, wurde aber durch das so viel geltende Concilium dann für die ganze orientalische und occidentalische Kirche als Norm angeordnet, späterhin von mehreren Concilien bestätigt. Er ist bis auf diese Zeit noch von keinem Concilium mit ausdrücklichen Worten zurückgenommen (und doch factisch aufgehoben? ungeachtet der Unveränderlichkeit der Tradition? ungeachtet der höchsten Auctorität jener ersten allgemeinen Kirchenversammlung?)

Dieser vierte nicänische Kanon bestimmt: Episcopum *oportet* ab omnibus Episcopis, si fieri potest, qui sunt in provincia, *ordinari.* Si vero hoc difficile fuerit vel aliqua urgente necessitate vel itineris longitudine, *certe tres Episcopi debent in unum esse congregati,* ita ut etiam caeterorum, qui absentes sunt, consensum literis teneant, et ita faciant ordinationem. *Potestas enim vel confirmatio pertinebit per singulas provincias ad Metropolitanum Episcopum..*

Der sechste Kanon ist: Per omnia autem manifestum est, quod, *si quis praeter voluntatem et conscientiam Metropolitani Episcopi fuerit ordinatus, hunc Concilium magnum et sanctum censuit non debere esse episcopum.* (Keine Zeitumstände lassen sich angeben, warum dieses Metropolitanrecht aufhören, oder auf einen für so viele Staaten Fremden und Ent-

fernten, der nahen Beziehungen notorisch Unkundigen, mit Recht übergegangen seyn soll.)

Nach 100 Jahren, da die Päpste zu Rom mittlerweile einen entscheidenden Vorrang vor dem Bischof zu Constantinopel erhalten hatten, bestätigte (insofern des römischen Bischofs Anerkennung eines ökumenischen Conciliumsschlusses denselben bestätigen konnte) Papst Leo der Große das Recht der Metropoliten, die Provincialbischöfe zu ordiniren, als ein unveräußerliches Recht in mehreren Briefen um das Jahr 445. Er stellte sogar die Entscheidung, wenn die Stimmen der Wählenden sich theilen sollten, dem Metropoliten ganz anheim. Es fällt diesem Papa rom. auch nicht einmal ein, die Ordination eines Metropoliten sich zuzutheilen. (Auch wird der Klerus und das Volk nicht vergessen. Wir führen, genöthigt zum sonnenklaren Beweis, die Grundtexte an:) Ad Rusticum C. t. schreibt Leo: Nulla ratio sinit, ut inter Episcopos habeantur, qui *nec a clericis sunt electi, nec a plebibus expediti, nec a provincialibus Episcopis cum Metropolitano judicio consecrati.* Ferner: ad Anastasium Ep. 84. Cum ergo de summi sacerdotis electione tractabitur, si in aliam forte personam partium vota se diviserint, *Metropolitani judicio* is alteri praeferatur, qui majoribus et studiis juvatur et meritis. Ibidem C. 6. Metropolitano defuncto, quum in locum ejus alius fuerit subrogandus, provinciales Episcopi *ad* civitatem metropolitanam *convenire* debebunt. Das große Concilium zu Chalcedon vom Jahre 451, welches zu den vier vornehmsten gehört, spricht aus:

C. 24. Quoniam quidam Metropolitanorum, sicut ad nos perlatum est, negligunt greges sibi creditos et *differunt ordinationes facere* (zögern war schon damals verboten!!) *Episcoporum, placuit sanctae Synodo, intra tres menses* (dies also ist der kirchlich-gesetzliche, über alles Tractiren erhabene Termin) fieri Ordinationes Episcoporum, nisi forte inexcusabilis necessitas coëgerit, ordinationis tempus amplius protelari. *Si autem quis hoc non observaverit, ipsum debere ecclesiasticae condemnationi subjacere.* (Niemand ist hiervon ausgenommen!)

Nicht nur in der orientalischen Kirche, wo der nicänische Kanon noch bis auf diese Stunde (mit mehr Respect gegen die Tradition) vollzogen wird, sondern auch in der occidentalischen Kirche beharrte man unaufhörlich bei dieser wohlthätigen Disciplinarordnung während dieses ganzen Zeitraums.

Das Concilium von Orleans vom Jahre 549 fügt hinzu C. 10. Episcopum a Metropolitanis ejusque comprovin-

cialibus *non sine Regis consensu* consecrari oportet. Defters leisteten die Wahlberechtigten auf das Wahlrecht Verzicht und stellten es der Weisheit des Regenten anheim, einen tauglichen Mann einzusetzen. S. Theodoret, Buch 4. C. 16.

Zu Rom war Odoaker der erste Regent, welcher 483 nach dem Tode des Papstes Simplicius verordnete, daß ohne sein Einverständniß kein neuer Bischof gewählt werde. Es ist dem Geschichtsforscher bekannt, daß die römischen Kaiser bis auf die spätesten Zeiten dieses Recht ausübten und sogar öfters die getroffenen Wahlen zernichteten, die ohne ihre Einstimmung in Vollziehung gesetzt wurden.

Aeußerst merkwürdig ist in dieser Hinsicht die Synode, welche im Jahre 742 in der Gegend von Cambray in Beiseyn des fränkischen Majordomus Carlmann und des heiligen Bonifacius gehalten wurde, wo es C. 1 also heißt: *Ego Carolus* Dux et Princeps Francorum . . . itaque *per consilium sacerdotum et optimatum meorum ordinavimus* per civitates *Episcopos* et *constituimus super eos Archiepiscopum Bonifacium, qui est Missus S. Petri.* Nach diesen Worten hat also selbst der deutsche Apostel Bonifacius seine erzbischöfliche Aufstellung von dem Regenten (durch die Reichsversammlung, die aus geistlichen und weltlichen Vornehmen bestand) erhalten.

Carl der Einfältige ernannte 920 einen Abt Richer auf den bischöflichen Sitz zu Lüttich. Herzog Gilsebert von Lothringen verdrängte ihn mit Unterstützung der Klerisei zu Lüttich, gegen deren Willen die Ernennung geschah. Papst Johann X., an den man die Sache gelangen ließ, schreibt: Cum *prisca consuetudo* vigeat, qualiter nullus alicui clerico Episcopatum conferre debeat *nisi Rex, cui divinitus sceptra collata* sunt... Et sicut priores suos antecessores, nostrorum antecessorum auctoritate, Episcopum per unamquamque parochiam ordinare probabiliter statutum est, ita ut Carolus Rex faciat, confirmando jubemus. (Die Formel Confirmando gab der Regent zu, weil sie jetzt gerade für ihn war. Immer mehr aber schloß man aus dergleichen Formeln, daß sie mehr als Canzleisprache seyen. Das Zugegebene, das Uebersehene wurde als Recht gedeutet. Wem Confirmando jubere zugelassen wird, der kann ein andermal auch nicht-confirmiren wollen, auch non-confirmando vetare.)

Die Form, womit die Erhebung auf einen bischöflichen Sitz ausgedrückt wurde, bestand in feierlicher Darreichung des bischöflichen Ringes und Stabs durch den König, was man Investitur nannte. Diese Ceremonie war in dem fränkischen Reiche uralt. Daß mit der Investitur eine Eidesl(ei-)

stung des neuen Bischofs verbunden war, bezeugen viele Urkunden. Das Conc. Aquisgr. ann. 836. C. 2. Can. 12. setzt die Strafe der Absetzung auf Verletzung dieses „Sacramentum fidelitatis.“ (An einen Eid gegen den römischen Stuhl war noch nicht zu denken. Die falschen Decretalien regierten 836 noch nicht.) Erst in der Mitte des 11ten Jahrhunderts fing Papst Leo IX. an, gegen diese Art die Bisthümer zu vergeben zu eifern, (aber um erst sie) wieder der Klerisei und dem Volke zu vindiciren. Auf dem Concilium zu Rheims 1049, wo er mehrere Bischöfe, welche ihre Bisthümer durch Geld an sich gebracht hatten, entsetzte, wurde der Kanon festgesetzt: Ad ecclesiasticas dignitates evehetur *nemo, nisi per cleri populique suffragia.*

Gregor VII. hatte sich kaum 1073 auf den päpstlichen Sitz erhoben, so nannte er die Ernennung der Bischöfe durch den Regenten schlechtweg eine Simonie. Bei der Feudalverfassung und dem immerwährenden Kriegszustand in Deutschland war es ein großer Vortheil für den Kaiser, sich eines treuen und muthvollen Freundes durch Verleihung eines geistlichen Fürstenthums versichern zu können. Aber eben das war das Laster der Simonie, dessen ihn Gregor VII. beschuldigte. *Si quis deinceps Episcopatum vel Abbatiam de manu alicujus laicae personae susceperit, nullatenus inter Episcopos vel Abbates habeatur.* . . . Si quis imperatorum, ducum, marchionum vel saecularium potestatum aut personarum investituram Episcopatus vel alicujus ecclesiasticae dignitatis dare praesumserit, ejusdem sententiae vinculo se adstrictum sciat. Apud Hugon. Abb. Flavin. p. 196. (Welcher Gott aber hatte, seit der Zeit Carls des Großen, dem römischen Bischof, der damals selbst vom Kaiser die Investitur annehmen mußte, das Recht verliehen, dieses Regentenrecht für eine Präsumtio zu erklären?)

Obschon nun aus dem ganzen Benehmen dieses Papstes die Absicht deutlich war, die Kirchengewalt gänzlich von der Staatsgewalt zu trennen und ihr über diese ein entschiedenes Uebergewicht zu verschaffen, so bemerken wir nebst dem Verf. doch nirgends, daß es ihm auch nur eingefallen wäre, das Recht, die Bischöfe zu ernennen, sich selbst zuzueignen. Nicht einmal finden wir Spuren, daß er sich Eingriffe anmaßte in das Recht der Metropoliten, die Bischöfe zu confirmiren.

Endlich wurde zu Worms 1122 zur Herstellung des Friedens zwischen Kaiser Heinrich V. und Papst Calixt II. das erste deutsche Concordat geschlossen: Ego Calixtus, servus servo-

rum Dei, dilecto filio suo Henrico Romanorum imperatori Augusto *concedo* (etwa auch nur durch eine Art von Canzleiformel?) electiones Episcoporum et Abbatum regni Teutonici, qui ad regnum pertinent, in tua praesentia fieri, absente Simonia et aliqua violentia, et si qua inter partes discordia emerserit, Metropolitani et Provincialium consilio et judicio *saniori parti* (wer bestimmt diesen?) assensum, et auxilium praebeas. Electus autem regalia per sceptrum a te recipiat.

Der Papst hatte hier sich selbst noch Nichts reservirt; er begnügte sich, dem Kaiser das Recht der Ernennung entrissen zu haben; in Bälde aber schien er Dieses zu bereuen. Es erschienen nach und nach eine Menge Reservationen, welche als Ausnahmen von dem Gesetze Alles in neue Verwirrung brachten.

Es war bei der damals tiefgesunkenen Sittlichkeit und Einsicht unmöglich, daß nicht bei den meisten Wahlen Zwistigkeiten entstanden. Uebte der Regent oder der Metropolit, gemäß dem Concordat, das Recht der Entscheidung, so appellirte der verurtheilte Theil nach Rom und fand dort um so eher Schutz, da es oft der Fall war, daß der Regent oder der Metropolit oder Beide in Ungnade oder gar im Banne waren (oder man überhaupt Appellationen nach Rom dort selbst gerne willkommen hieß). Dadurch fand der Papst Gelegenheit, sich in die Besetzung der bischöflichen Sitze zu mischen und in manchen Fällen sogar das Recht sich selbst anzumaßen, sie mit gänzlicher Hintansetzung des Concordats zu besetzen, was man (mit einem sehr unschuldigen Namen) Provisiones nannte.

Die Periode bis zum Concordat in Aschaffenburg 1448 liefert die traurigsten Urkunden über die Besetzung der bischöflichen Sitze in einem ganz gesetzlosen Zustande. (Der in allen kanonistischen Regeln und Clauseln bewanderte) Innocenz III. (1198) that den ersten Schritt, das Devolutionsrecht an den Papst einzuführen, wenn sich die Wählenden — nach dessen Urtheile, ihres Wahlrechts unwürdig machten. Gregor IX. (1227) begünstigte die Appellationen aus allen Kräften und vertheilte nach Willkür Provisionen. Innocenz IV. (1245) verbot dem Domcapitel zu Passau, eine neue Bischofswahl vorzunehmen, weil er selbst ihrer Kirche einen tüchtigen Bischof geben (providiren) wolle. Unter ihm fingen die Bischöfe an, mit Umgehung der Metropoliten sogar die Confirmation zu Rom zu suchen, welche ihnen nicht nur gegen den Sinn des Calixtinischen Concordats, sondern noch mit der beruhigenden Zusicherung ausgefertigt wurde, daß, wenn auch die Wahl nicht kanonisch gültig seyn sollte, aller Mangel durch die

päpstliche Machtvollkommenheit ersetzt sey. (So uralt, so apostolisch sind die Traditionen dieser selbstgenommenen Gerechtsame! In der dunkelsten Mitte des Mittelalters hat sie der Verf. historisch nachgewiesen.)

Am meisten nahm das Unheil während des großen Schisma überhand, wo öfters ein halber Theil der deutschen Kirche mit dem Bande des Interdicts gefesselt war.

Der Verf. gibt einen gründlichen Beweis über die schreckliche Verwirrung, die in Hinsicht der Besetzung der bischöflichen Sitze in diesem Zeitraume herrschte, durch einen Auszug aus der Geschichte der Bisthümer Straßburg und Würzburg. S. 24 bis 27 und 29.

So gewaltige Eingriffe von Seiten des päpstlichen Stuhls mußten endlich, sagt der Verf. selbst, die deutsche Kirche in den traurigsten Zustand versetzen. Das Verderben, welches in sittlicher, religiöser und wissenschaftlicher Hinsicht dadurch einriß, ist nicht zu beschreiben, weil gerade das erste Mittel, das er zur Erhaltung der von ihm gestifteten Heilsanstalt angeordnet hatte, das Episcopat, in den schrecklichsten Mißbrauch ausgeartet war. (Und dieses durch wen?)

In dem Concilium zu Constanz (1418) trug die deutsche Nation auf Herstellung der kirchlichen Ordnung an, auch in Hinsicht der Besetzung der Bisthümer. Aber man wußte die vorzüglichsten Männer, die sich an die Spitze Derjenigen gestellt hatten, die das Reformationsgeschäft betrieben und es noch vor der Papstwahl beendigt wissen wollten, den Erzbischof Wallenrod zu Riga und den Bischof Abondi zu Chur, von der Partei zu trennen. Jenem versprach man das Bisthum Lüttich, Diesem das Erzbisthum Riga. Beide waren schwach, selbstsüchtig und schlecht genug, von dem Verlangen nach Reformation eines Mißbrauchs abzustehen, durch den allein sie so günstige Beförderungen erhalten konnten. S. Royko Geschichte der großen allgemeinen Kirchenversammlungen. IV. B. S. 423 und 578.

So fand man für gut, entschlossene Männer auf andere Gesinnungen zu bringen. Die Reformation kam nicht nur vor der Papstwahl nicht zu Stande, sondern es war auch über die Art, wie fernerhin die bischöflichen Sitze besetzt werden sollten, auf dem Concilium gar keine Rede mehr. Die deutsche Nation sah sich also genöthigt, mit dem neuen Papst Martin V., so zu sagen, einen Privatvertrag in Hinsicht dieser Angelegenheit einzugehen, wo es de confirmatione electionum also heißt: Si canonicae factae fuerint, Papa confirmet, *si non Papa provideat.* (!!) Harzheim Tom. V. pag. 135. (So wurde dieses römische Providiren ohne wahre kirchliche Auctorität gleich-

sam Vertragssache.) Man sah es von Seite der wählenden Domcapitel und der gewählten Bischöfe gleichsam als eine besondere Wohlthat an, die Metropoliten übergehen und sich gerade an den Papst wenden zu dürfen! —

In diesem Zustand blieb die Sache bis zum Concilium von Basel. Es ist bekannt, mit welchem Reformationseifer hier die Väter zu Werke gingen. Da Alles, was seit der Entscheidung des Conciliums zu Nicäa bis dahin in dieser Sache geschehen war, von keinem andern Concilium anerkannt war, so mußten die Kirchenrepräsentanten wieder auf den allein rechtsgültigen Ursprung dieser Kirchendisciplin zurückkehren. Sie erklärten also Sess. 12. die 13 Jul. 1433. Renovatur itidem per decretum electionum jus ab apostolis institutum, et a Nicaeno concilio 1 in 4to et 6to canonibus confirmatum: *prohibetur proinde Papa aliis reservationibus uti*, quam iis, quae in jure continentur, quaeque ad terras a romana ecclesia pendentes pertinent, quia *multiplicatis in dies singulos reservationibus electiones tandem ad nihilum redigerentur*. Richard. Analysis conc. T. 2. p. 433. — (Diese Session gehört noch unter die vom Papste selbst anerkannten.) Das Concilium aber unterlag seinen Gegnern, und so blieb auch dieser Kanon mit noch vielen andern sehr vortrefflichen ohne Wirksamkeit. Nachdem die edlen und standhaften Bemühungen des Conciliums vorzüglich durch die Intriguen des Aeneas Sylvius (nachmaligen Pius II.) vereitelt waren, ergriff die deutsche Nation, um sich aus dem Zustand der unsichersten Willkür zu retten, die Zuflucht zu einem Concordat, das 1448 während der allmähligen Auflösung des Conciliums zwischen Kaiser Friedrich III und Papst Nicolaus V zu Aschaffenburg (oder vielmehr zu Wien) zu Stande kam. Die Wahl des Bischofs blieb dem Domcapitel überlassen, hingegen behielt sich der Papst das Recht vor, nicht nur den Gewählten zu confirmiren, sondern auch die Tüchtigkeit seiner Person zu prüfen, ja, im Fall sich auch dagegen Nichts einwenden ließe, aus einem vernünftigen und überzeugenden Grunde mit einem andern würdigen und brauchbaren Manne das Bisthum zu versehen (zu providiren). Dem Papste wurde also durch dieses Concordat eine in der That unumschränkte Vollmacht eingeräumt. (Denn wer hatte über die Rationalität der Providirungsgründe zu urtheilen?) Der confirmirte Bischof wird zwar noch angewiesen, dem Metropoliten den herkömmlichen Eid zu leisten; aber Dies ist blos eine leere Auszeichnung seiner herabgesunkenen Würde. Der Kaiser behielt auch das Recht, durch Abgeordnete der Wahl beizuwohnen und den vom Papste confirmirten Bischof mit den Regalien zu belehnen; aber er hatte

keinen andern als indirecten Einfluß auf die Besetzung der Bisthümer. Die damalige Reichsverfassung würde es auch nicht anders gestattet haben, weil sonst dem Kaiser ein entscheidendes Uebergewicht über die übrigen weltlichen Stände zugewachsen wäre, wenn er nach Belieben die geistlichen Fürstenthümer hätte verleihen können. Vgl. (um den wahren Stand und Inhalt seiner Concordatensache wieder, wo es so nöthig wäre, authentisch kennen zu lernen) Sanctio Pragmatica Germanorum illustrata. Edit. Ch. Guilielmus Koch, J. D. S R. J. E. Prof. et Bibliothecar. argentor. Argentorati 1789. 4.

Die deutsche Kirche war somit in Hinsicht der Besetzung der Bisthümer ganz der Willkür des Papstes hingegeben. Niemand war im Stande ihn zu hindern, von seiner Gewalt einen Mißbrauch zu machen. Es verflossen wenige Jahre, so hatte die deutsche Nation schon Ursache, dem Papste Vorwürfe zu machen, daß er die von dem Papste Eugen IV. der Nation bewilligten baseler Decrete (Dies geschah zu Rom den 6ten Februar 1447) nicht halte, die Wahlen nicht bestätige. S. Schmids Geschichte der Deutschen. VII. B. 19. St.

In Frankreich wurde die Art, wie die erledigten Sitze besetzt werden sollten, durch pragmatische Sanctionen zwischen dem römischen Stuhl und Ludwig IX. 1268, und Carl VII. 1438 festgesetzt. Zu Anfang des 16ten Jahrhunderts machten die Metropoliten Miene, das ihnen von den ersten Concilien zuerkannte Recht, die Bischöfe zu confirmiren, wieder an sich zu ziehen. Dies beschleunigte das Concordat zwischen Leo X. und Franz I. 1515. (Die erste Vorfrage ist immer: Woher hat der erste der Bischöfe, und wenn er auch der erste der Apostel wäre, ein Recht, statt der Kirche selbst einen Vertrag zu machen, durch welchen bisherige Rechte der Kirchengesellschaft und ihrer Specialvorstände den Oberhäuptern der Staatsgesellschaft hingegeben, und dagegen neue Zugeständnisse für den Primas der Kirche eingetauscht werden? Man lese das erste Beispiel, wie der erste der Apostel, der heil. Petrus selbst, bei dem, was man das erste Concilium zu Jerusalem nennt, votirt, alsdann den Jacobus, der noch viel stärker votirt, das, was er „urtheile," sprechen, endlich aber die Presbyters und die ganze Gemeinde sich entschließen läßt, wo sie aber doch der Schwestergemeinde zu Antiochia nur rathen, Nichts vorschreiben. O wie lehrend ist die Urgeschichte des Christenthums, wenn man sie nur hören und dahin zurückkommen möchte, wo der wahre Ursprung war! S. Apostelgesch. C. 15, 6 — 29.) Durch Leo X. wurde dem Könige von Frankreich das absolute Recht der Ernennung innerhalb 6 Monaten, den Provinzialbischöfen die Untersuchung

der Würdigkeit des Ernannten und dem Papste die Confirmation überlassen. Dieser konnte gemäß dem Concordat durch Verweigerung der Confirmation verhindern, daß kein Unwürdiger vom König ernannt werde, aber, wie konnte der König den Papst zwingen, einem Würdigen die Confirmation nicht zu versagen?

Der Verf. spricht hier sehr freimüthig: Vergleicht man die Concordate in Hinsicht der Grundsätze, worauf sie gebaut waren, und ihre Zweckmäßigkeit zur Wohlfahrt der Kirche miteinander, so ist leicht einzusehen, daß Gregor VII. und Calixtus II. mit weit edlern und liberalern Grundsätzen bei ihrer heftigen Tendenz beseelt waren, als Martin V., Nikolaus V. und Leo X. bei ihren schlauen Unterhandlungen. Jene glaubten, daß dadurch allein der unleugbaren Unordnung in der Kirche abgeholfen werden könne, wenn den weltlichen Fürsten die Macht entrissen werde, die Bischöfe nach Gutbefinden umzusetzen, weil die schwächere Kirche den mächtigern Fürsten nicht hindern konnte, Unwürdige einzusetzen; hingegen wollten sie den Einfluß des Metropoliten und der Provinzialbischöfe auf die Besetzung der Bisthümer, den ursprünglichen Kirchensatzungen gemäß, unbeschränkt hergestellt wissen. Diese Päpste aber eigneten die Untersuchung, Entscheidung und Vollendung dieser heiligen Angelegenheit einer selbstberechtigten Nationalkirche sich allein zu, ohne daß dieser ein Mittel vergönnt wurde, sich gegen eine nachtheilige Gewalthandlung verwahren zu können.

Diejenige Wahlart ist unfehlbar die beste, die bischöflichen Sitze zu besetzen, wodurch dem neuen Bischofe das erforderliche Zutrauen bei der Klerisei und dem Volke zugesichert und erhalten wird. Dies kann wohl weder eine ganz unbeschränkte Ernennung des Fürsten, weder eine auf nur wenige Individuen beschränkte freie Wahl, noch viel weniger die Provision einer fernen, ausländischen Gewalt leisten. Desto leichter und weit zweckmäßiger können bei Erledigung eines bischöflichen Sitzes unter dem Einfluß des Landesfürsten, als Advocatus der Landeskirche, und dem Vorsitze des Metropoliten oder des nächsten Bischofes Diöcesensynoden gehalten werden.

Auf dem Concilium zu Trient war man neuerdings darauf bedacht, die Rechte der Metropoliten in Hinsicht der Confirmation der Bischöfe zu vindiciren, nach der Instruction, welche der König von Frankreich seinen Abgeordnaten gab: Art. VI. Circa Episcopos aliosque inferiores ecclesiae ministros, quibus animarum cura salusque committitur, summus pontifex ad Christianae reipublicae bonum nullo pacto sese Episcoporum .... electionibus, collationibus aut

illorum administrationi ingerat, nisi casu negligentiae juxta ss. conciliorum decreta et antiqua ecclesiae gallicanae jura et libertates. Und dann weiter im Art. XI. Deinceps illi, qui ad Archiepiscopatus et episcopatus promovebuntur, aetatem, scientiam atque approbationem a conciliis requisitam habeant, atque juxta ordinem ab ecclesiae canonibus stabilitum admittantur et inaugurentur. S. Fleury Hist. Eccl. 1. 158. Doch die Umstände änderten sich, und man blieb in Hinsicht der Besetzung der bischöflichen Sitze bei dem Concordat von Aschaffenburg.

Papst Gregor XIV. (1591) und Papst Urban VIII. (1627) gaben über die Art, wie das Examen des neuen Bischofs müsse vorgenommen werden, noch besondere Bullen heraus, worin sie sich vorbehielten, dieses einem Jeden nach Gutbefinden übertragen zu können. Hiemit wurde den Metropoliten aller Einfluß auf die Besetzung der bischöflichen Sitze ganz und gar entzogen. Nach diesen Grundsätzen wurden die bischöflichen Sitze bis auf unsere Zeiten besetzt.

Man sollte glauben, daß dadurch am besten für die christliche Kirche gesorgt wäre, daß dem Papste, dem als Oberhaupt derselben am meisten daran liegen müsse, daß die erledigten bischöflichen Sitze innerhalb der kanonischen Frist und zwar mit tüchtigen Männern besetzt werden, die unbeschränkteste Vollmacht zu diesem heiligen Zweck eingeräumt wurde. Aber hat nicht die Erfahrung das Gegentheil gezeigt — (die langsame, aber entscheidende Lehrerin, Erfahrung, das, was nach dem Gange der Menschlichkeit voraus zu wissen war)?

1) Wenn der päpstliche Stuhl lange Zeit entweder gar nicht oder nicht kanonisch besetzt ist,

2) Wenn der Zugang zum päpstlichen Stuhle gehindert ist.

3) Wenn der Papst einem tüchtigen Manne die Confirmation versagen, oder diese innerhalb der kanonischen Zeitfrist (von 3 Monaten) nicht ertheilen will; so ist — — weder durch das Concordat von Aschaffenburg, noch durch spätere Vorkehrungen (zum Besten der deutschkatholischen Nationalkirchengesellschaft) dafür gesorgt, wie das erledigte Bisthum einen Hirten erhalten könne, der ihm doch nicht vorenthalten werden darf, wenn man nicht den dogmatischen Grundsatz des katholischen Christenthums über die Nothwendigkeit des Episcopats umstoßen will. Aehnliche Folgen der Nichtfürsorge zeigt die Geschichte überall als wirklich, der Verstand, welcher so leicht psychologisch der Erfahrung zuvorkommen könnte, als immer sehr möglich.

Papst Paul III., der Nachfolger Clemens VII., fand für gut, das mit Frankreich 1515 geschlossene Concordat in Hinsicht

der Provinz Bretagne nicht zu halten, weil diese Provinz erst nach Abschluß des Concordats zu Frankreich gekommen sey, und versagte den vom König ernannten Bischöfen die Bullen. Was war zu thun? Das Concordat hatte darüber nicht vorgesorgt. Der König legte diesen Fall seinen Procuratoren vor, welche erklärten, daß, wenn die ernannten Bischöfe die im Concordat bestimmten Eigenschaften hätten, man nach dem alten Kirchengebrauch, auch gegen den Willen des Papstes, vorschreiten solle. Als Papst Paul die getroffenen Anstalten sah, schritt er zum Vergleiche. „Der Ernst der Regierungen (aber auch nur der ruhig entschlossene, der Zustimmung aller Verständigen zuversichtlich gewisse) beugt den Troß der curialistischen Römer."

Als Papst Julius III. 1551 dem König Heinrich II. den Krieg erklärte, ihn excommunicirte und das ganze Reich mit einem Interdicte bedrohte, wurde die Besetzung der erledigten bischöflichen Sitze gehindert. Man sah sich deßhalb genöthigt, zu verordnen, daß die bischöflichen Sitze ohne allen Recurs nach Rom, besetzt werden sollten.

Als 1682 die berühmte Erklärung der französischen Geistlichkeit erging, hatten einige ernannte Bischöfe noch keine Confirmations-Bullen, welche Innocenz XI. verweigerte. Der Streit dauerte bis 1693; 39 bischöfliche Sitze waren — ohne kanonischen Grund — unbesetzt. (Hätte man doch gefragt, seit wie lange und nach welchem Rechte andere Bestätigung, als durch die unter dem Metropoliten vereinigten Provinzialbischöfe, kirchengesetzlich nöthig wäre!) Ludwig glaubte nachgeben zu müssen. „Nur die Schwäche des Gouvernements macht die römische Curie stark."

Urban VIII. und Innocenz X. hielten (1640) 9 Jahre die Confirmationen für die ernannten Bischöfe in Portugal zurück. Von 13 bischöflichen Sitzen war nur Etwas besetzt, auch die 14 bischöflichen Sitze in Asien und Afrika waren größtentheils erledigt. Der König zog die Universitäten des Landes und Gelehrte des Auslands zu Rath. Einstimmig fiel er dahin aus, daß die Wahlen nach der alten kanonischen Weise vorzunehmen seyen, und die Ordination von dem ältesten Bischof im Lande vorgenommen werden solle. Die sogenannten Staatsmänner hätten wahrscheinlich aus politischen Gründen und Rücksichten einen andern Rath gegeben!

Auch Kaiser Joseph II. hatte das Schicksal, daß dem von ihm ernannten Bischof zu Mailand von Pius VI. aus politischen Gründen die Confirmation versagt wurde. Als aber dieser (kluge) Kirchenfürst die Entschlossenheit des Kaisers bemerkte,

den alten Kirchensatzungen neue Kraft zu geben, ließ er die Confirmation erfolgen.

Das auffallendste Beispiel, wie sehr der päpstliche Stuhl das ihm durch die Concordaten eingeräumte Recht, die Bischöfe zu confirmiren, zum größten Nachtheil der Kirche mißbrauchen könne, liefert uns die Geschichte unserer Tage. Pius VII. schloß mit dem ersten Consul von Frankreich 1801 ein (zum Nationalgesetz gewordenes) Concordat, wo jenes zwischen Leo X. und Franz I. zum Grunde gelegt wurde. Dem ersten Consul wurde das Recht der Ernennung, und dem Papst das Recht der Confirmation eingeräumt. Zwischen Beiden entspann sich 1809 ein politischer Zwist, und von diesem Augenblick an wurde allen Ernennungen die Confirmation versagt, und die „Heerden blieben ohne Hirten;" der Kaiser fand aus politischen Gründen für gut, sich der Person des Papstes (als Fürsten von Rom) zu versichern, und dieser entschloß sich, von der französischen und auf eine gewisse Art auch von der damit verbundenen deutschen Kirche keine Notiz mehr zu nehmen. Viele Bisthümer in Frankreich und die meisten in Deutschland blieben unbesetzt.

Der Kaiser von Frankreich beschloß am 23. April 1811 zu einem Nationalconcilium einzuladen, um nach den Grundsätzen der allgemeinen und insbesondere der gallicanischen Kirche zu bestimmen, wie die erledigten bischöflichen Sitze wieder besetzt werden sollen. Mit 104 Bischöfen aus Frankreich und Italien wurde am 17. Juni das Concilium eröffnet. Dem Papste, welcher zu Savona in Verwahrung gehalten wurde, gestattete der Kaiser nach dem Wunsch des Conciliums ungehinderten Einfluß auf die Unterhandlungen. Der Kaiser ließ dem Concilium den Entwurf eines Decrets vorlegen, des Inhalts: „Der Papst soll die Confirmation der vom Kaiser ernannten Bischöfe nur mit Ausnahme jener Fälle, die in dem Concordat mit Papst Leo X. festgesetzt seyen, innerhalb sechs Monaten ertheilen, widrigenfalls der Metropolit zur kanonischen Confirmation und Consecration einschreiten solle."

Das Concilium übergab einer Commission von 11 Bischöfen diesen Entwurf zur Prüfung, sammt der Vorfrage: ob das Nationalconcilium befugt sey, über die kanonische Einsetzung der Bischöfe ohne vorherige Dazwischenkunft des Papstes zu entscheiden. Die Commission antwortete auf die Vorfrage: daß sie durch die Mehrheit der Stimmen erkannt habe, das Nationalconcilium sey auch sogar im Fall der Nothwendigkeit nicht befugt, über die Einsetzung der Bischöfe ohne Dazwischenkunft des Papstes zu entscheiden.

Weil der Kaiser voraussehen konnte, daß, wenn die Sache

der Generalversammlung vorgelegt würde, die Mehrheit nach dem Sinne der Commission entscheiden würde, so hielt er für das Beste, die Bischöfe am 11. Juli zu entlassen. Die bischöflichen Sitze mußten also noch fernerhin unbesetzt bleiben, und der Papst fuhr fort keine Notiz von ihrem unkanonischen Zustande zu nehmen. So der Verf. Rec. wundert sich sehr, daß demselben unbekannt blieb, wie der noch regierende Papst Pius VII. doch endlich die von dem dennoch wieder versammleten pariser Concilium entworfenen, der ganzen Beschwerde abhelfenden Maßregeln durch ein regelmäßiges (warum so unbekannt gebliebenes?) Breve bestätigte, so daß, was für Frankreich zugegeben wurde, offenbar auch, da die Uniformität ein Hauptzweck der Einheit mit Rom seyn soll, ohne Weiteres von allen andern Kirchen angesprochen werden darf.

Decret, von dem zu Paris gehaltenen National-Concilium, in seiner allgemeinen Versammlung am 5. Aug. 1811, erlassen.

Das National-Concilium beschließt, was folgt: 1) In Gemäßheit des Geistes der Kanones, können die Erzbisthümer und Bisthümer nicht über ein Jahr lang, als längste Frist, erledigt bleiben; die Ernennung, die Institution und die Consecration müssen binnen dieser Zeit statthaben. 2) Der Kaiser soll gebeten werden, fortzufahren, in Gemäßheit der Concordate, zu den erledigten Sitzen zu ernennen, und die von dem Kaiser Ernannten sollen sich wegen der kanonischen Institution an unsern heil. Vater, den Papst, wenden. 3) Binnen 6 Monaten, nach der dem Papste auf dem herkömmlichen Wege von der geschehenen Ernennung gemachten Notification, wird der Papst, in Gemäßheit der Concordate, die kanonische Institution ertheilen. 4) Wenn diese 6 Monate verflossen sind, ohne daß der Papst die Institution bewilligt hat, soll der Metropolit, oder, in dessen Ermangelung, der älteste Bischof der kirchlichen Provinz, zur Institution des ernannten Bischofs schreiten, und wenn es sich von der Institution des Metropoliten handelt, soll der älteste Bischof der Provinz dieselbe ertheilen. 5) Gegenwärtiges Decret soll der Genehmigung unsers heil. Vaters, des Papstes, vorgelegt, und zu diesem Ende Se. Maj. gebeten werden, zu erlauben, daß eine aus 6 Bischöfen bestehende Deputation sich zu Sr. Heil. begebe, um Sie zu bitten, ein Decret zu bestätigen, das allein den Uebeln, woran die Kirchen des französischen Reichs und des Königreichs Italien leiden, ein Ziel setzen kann. Unterz. J. Card. Fesch, Präsident. † Hyacinth, Erzb. von Turin, Secretär. † Paul, Erzbischof, Bischof von Pavia, Secretär. † J. B., Bischof von Nantes, Secretär. † Carl, Bischof von Bayeux, Secretär.

Hierauf erfolgte, was um so merkwürdiger ist, weil dadurch

zugleich Napoleon aus einem Excommunicirten wieder stillschweigend in einen geliebtesten Sohn des Papstes umgewandelt wurde, folgendes offenbar mit großer Bedachtsamkeit motivirtes

Breve Sr. Heil. des Papstes vom 20. Sept. 1811, wodurch das Decret des National-Conciliums vom 5. Aug. 1811 bestätigt wird.

Pius VII. P., unsern geliebten Söhnen, den Cardinälen der heil. röm. Kirche, wie unsern ehrwürdigen Brüdern, den zu Paris versammelten Erzbischöfen und Bischöfen, unsern Gruß und Segen in dem Herrn! Von dem Augenblicke an, wo, ungeachtet der Unzulänglichkeit unserer Verdienste, die Vorsehung uns auf den päpstlichen Stuhl erhoben hat, haben wir stets mit väterlicher Sorgfalt den Kirchen, welche das Unglück gehabt hatten, ihre Bischöfe zu verlieren, würdige und gute Hirten zu geben gesucht. Es ging uns nahe und fiel unserm Herzen sehr schwer, in den letzten Zeiten, aus Gründen, deren Anführung hier überflüssig wäre, unsere Wünsche nicht vollständig erfüllen zu können. Gott hat in seiner Güte zugelassen, daß, mit Zustimmung unseres geliebtesten Sohnes, Napoleons I., Kaisers der Franzosen und Königs von Italien, vier Bischöfe sich zu uns begeben und uns ehrerbietigst gebeten haben, für die Kirchen Frankreichs und Italiens, welche ihrer Hirten beraubt sind, zu sorgen und selbst die Art und Weise nebst den Bedingungen, um zum Abschlusse einer so wichtigen Angelegenheit zu gelangen, zu bestimmen. Wir haben diese ehrwürdigen Brüder mit dem Wohlwollen und der väterlichen Zuneigung empfangen, welche sie von uns zu erwarten berechtigt waren; wir haben ihnen unsere Gesinnungen zu erkennen gegeben und sie mit der Hoffnung entlassen, daß sie, nach ihrer Rückkehr zu Paris durch Befolgung unserer Instructionen eine allgemeine Vereinbarung würden bewirken können. Demüthig sagen wir Gott, dem Allmächtigen, Dank, der unsere Gebete erhört und, in seiner Barmherzigkeit, die glückliche Erfüllung unserer Wünsche begünstigt hat.

Einer neuen Autorisation unsers geliebtesten Sohnes, Napoleon's I. zufolge, sind fünf Cardinäle der heil. römischen Kirche, und unser ehrwürdiger Bruder, der Erzbischof von Edessa, unser Almosenier, bei uns eingetroffen. Außerdem haben drei von euch abgeordnete Erzbischöfe und 5 Bischöfe uns das Schreiben zugestellt, das ihr am 5. Aug. gegenwärtigen Jahrs erlassen habt, und das von vielen Cardinälen der heil. röm. Kirche, Erzbischöfen und Bischöfen unterzeichnet ist. Sie haben uns einen genauen Bericht über das, was in der am 5. Aug. 1811 zu Paris abgehaltenen allgemeinen Versammlung vorgefallen ist, abgestattet und uns ehrfurchtsvollst gebeten, unsere Einwilligung dazu zu geben. Nach

reiflicher Prüfung haben wir eine wahre Freude empfunden, als wir wahrnahmen, daß ihr, im vollkommensten Einverständniß unter einander, unsern Gesinnungen und Absichten entsprochen und, was wir früher genehmigt und festgesetzt hatten, in fünf Artikeln abgefaßt habt. Nach dem Beispiele so vieler eurer verdienstvollen Vorgänger in dem Episcopat, die es würdig waren, euch als Muster zu dienen, habt ihr, sowohl in eurer allgemeinen Versammlung, als durch eure Deputirten, eure Bitten an uns gerichtet, um uns zu bewegen, Alles auf eine feierliche Weise zu bestätigen. Man kann bei Durchlesung des eben angeführten Briefes an euren guten Gesinnungen nicht zweifeln. Ihr habt euch auf das umständlichste gegen uns über die ganze Angelegenheit geäussert, und uns dabei mit kindlicher Liebe eure unwandelbare Anhänglichkeit an den Stuhl Petri und jene ehrfurchtsvolle Ergebenheit zu erkennen gegeben, welche eure ältesten Vorgänger, als Erbtheil, euch hinterlassen haben. Wir finden es angemessen, jene uns von euch vorgelegten fünf Artikel hier wörtlich aufzunehmen; sie lauten, wie folgt: 1) In Gemäßheit des Geistes ꝛc. (m. s. das Decret, wie es zuvor abgedruckt ist.) Um nun der Kirche zu Hülfe zu kommen, und um, so viel es in unserer Gewalt steht, mit der Hülfe Gottes, die schweren Prüfungen, die sie bedrohen, abzuwenden, genehmigen und bestätigen wir, nach vorgängiger reiflicher Berathschlagung mit unsern ehrwürdigen Brüdern, den fünf Cardinälen der heil. römischen Kirche, und mit unserm ehrwürdigen Bruder, dem Erzbischofe von Edessa, unserm Almosenier, und unter Beziehung auf den Inhalt der Concordate, vermöge unsrer apostolischen Gewalt, die oben angeführten Artikel, welche, wie wir bereits bemerkt haben, unsern Ansichten und unserm Willen gemäß sind. Im Falle aber, wo nach Abfluß der sechs Monate, und in der Voraussetzung, daß kein kanonisches Hinderniß vorhanden ist, der Metropolit oder der älteste Bischof der kirchlichen Provinz, dem IV. Art. zufolge, zur Institution zu schreiten hätte; wollen wir, daß gedachter Metropolit, oder der älteste Bischof der kirchlichen Provinz, die üblichen Untersuchungen anstelle; daß er von Demjenigen, der instituirt und consecrirt werden soll, die Ablegung seines Glaubensbekenntnisses und überhaupt Alles, was die gewöhnlichen Regeln und die Kanones vorschreiben, fordern, daß er endlich ausdrücklich in unserm, oder in des alsdann regierenden Papstes Namen instituire und dafür Sorge trage, sobald als möglich die authentischen Acten, welche die getreue Beobachtung von allem diesem beurkunden, an den heil. Stuhl zu übersenden. Wir haben bereits, geliebteste Söhne und ehrwürdige Brüder, euerm Betragen und euern Gesinnungen das gebührende Lob widerfahren lassen; wir können aber nicht umhin,

euch aufs neue darüber zu beloben, daß ihr, in einer so wichtigen Angelegenheit, wobei es sich unter andern von Gegenständen handelt, welche die allgemeine Kirchendisciplin betreffen, uns und der römischen Kirche, welche die Mutter und Beherrscherin aller andern ist, wie es sich ziemt, eine kindliche Unterwürfigkeit und einen aufrichtigen Gehorsam beweiset. Es bleibt uns noch übrig, euch, geliebteste Söhne und ehrwürdige Brüder, zu ermahnen und bei der großen Barmherzigkeit unsers Gottes zu beschwören, Alles aufzubieten, um fortdauernd die Kirche Jesu Christi durch eure unsträflichen Sitten, durch eure gute Beispiele, und durch die Ausübung aller Tugenden zu erbauen und, mit Hülfe eines in Liebe thätigen Glaubens, das Volk zu leiten, zu unterstützen und einer immer größern Vollkommenheit näher zu bringen. Gott wird ohne Zweifel euch die nöthige Gnade angedeihen lassen, um einen so edlen Zweck zu erreichen; denn der nämliche Gott, der den Keim eines so guten Werks in euch gelegt hat, wird dessen Entwicklung befördern, damit die Fortschritte der heiligen Heerde auf dem Wege des Heils für die Hirten die Quelle einer ewigen Belohnung werden. Fahrt fort, geliebteste Söhne und ehrwürdige Brüder, dem heil. römischen und apostolischen Stuhle Beweise eurer kindlichen Liebe und Ehrerbietung zu geben, ihn zu Rathe zu ziehen, ihm unterwürfig und unwandelbar ergeben zu seyn. „An ihn," um mit den Worten des heil. Irenäus, dem glänzendsten Lichte der Kirche Lyon's und selbst aller Kirchen Galliens, zu sprechen, „an ihn müssen, in Anbetracht seiner hohen Vorzüge, und als treuen Bewahrer der von den Aposteln herstammenden Tradition, alle Kirchen, das heißt, die Gläubigen aller Länder, sich wenden." Durch ein solches Betragen und durch euer Festhalten an dem unerschütterlichen Felsen (Petrus) werdet ihr der Gesammtheit der Gläubigen, der bürgerlichen Gesellschaft und Sr. Maj. dem Kaiser und Könige, dem wir, in unserm Herrn Jesus Christus, alles erdenkliche Gute wünschen, nützlich werden und einstens in dem Himmel für die würdige Verwaltung eures Amtes die ewige Krone empfangen. Voll Liebe für euch, geliebteste Brüder, segnen wir euch, und mit väterlicher Zuneigung ertheilen wir zugleich der Geistlichkeit und den eurer Führung anvertrauten Gläubigen unsern apostolischen Segen. Gegeben zu Savona den 20. Sept. 1811, im 12. Jahre unsers Pontificats.

(Unterz.) Pius VII. P.

Ein französischer Kanonist macht hiebei noch folgende Bemerkungen: Der Papst ertheilt in diesem Breve dem Kaiser Lobsprüche und nennt ihn seinen lieben Sohn Napoleon I.; er be=

trachtet also die Bannbulle vom 10. Jun. 1809 als nicht geschehen. Er hat 5 Cardinäle und seinen Almosenirer, den Erzbischof von Edessa, bei sich. Der Papst genehmigt zwar das Decret des Nationalconciliums (das er nur congregatio generalis nennt) wörtlich, gibt aber in der Folge eine Erläuterung, unter welcher Bedingung er einwillige, daß der Metropolit die Institution ertheile, nämlich: ausdrücklich in des Papstes Namen.

Wie sehr beweist auch dieses Beispiel, welcher Unsegen für die Kirche daraus entstehe, wenn ihr (wie einst die eigentlichen Fürstenconcordate Deutschlands) das, was in de gleichen Verhandlungen doch ganz unmittelbar das Wohl und Wehe der Kirche selbst betrifft, von ihren Vorständen und denen, welche Repräsentanten der ganzen Gesellschaft und nichts Anderes sind, dennoch wie eine ihnen zustehende Privatsache zurückgehalten und der (immer für die Rechtlichkeit nicht zu scheuenden) Publicität entzogen wird. Wie so vieles für Deutschland noch weit ängstlicher, als für Frankreich verheimlicht wird, so wäre auch dieses wichtige Breve und die entscheidenden Conciliumsartikel wohl gar nicht bekannt geworden, wenn sie nicht aus den — Fragmens relatifs à l'histoire ecclésiastique des prémiers années du 19 siècle (Paris chez Adr. Egron. 1814, 363 S. in 8.) in die Beiträge zur Geschichte der katholischen Kirche im 19. Jahrh., in Beziehung auf die neuesten Verhältnisse derselben zur römischen Curie (Heidelberg b. Oswald, 1818, 8.) aufgenommen worden wären; in eine Sammlung, worin ein denkender Kanonist noch vieles Andere sehr merkwürdige und anwendbare niedergelegt hat. Wir wundern uns nur, wie diese auch von einem so tüchtigen Mann, wie der Verf. dieser historischen Note selbst ist, übersehen werden konnte. Das eben so Wichtige, was er ignorirt und auch der Verf. der späteren Anmerkungen nicht nachträgt, von dem ganzen Gang und Fortgang des abgebrochenen, aber wieder erneuerten und vollbrachten pariser Conciliums von 1809 — 11 ist in denselben Beiträgen S. 96 bis 178, besser als von Melchers (Münster 1814) geliefert; mehrere andere Anekdoten, die für die neueste Zeit nicht zu vergessen wären, nicht zu erwähnen.

Von dem, was zunächst Deutschland angeht, ist das Denkwürdigste, was der Verf. anmerkt, Folgendes: In Deutschland löseten sich 1806 die Bande des Reiches, und mit ihnen die alten Verhältnisse der Kirche zum Staate, welche durch das Concordat von Aschaffenburg, durch die Wahlcapitulation Karls V. und anderer nachfolgender Kaiser und durch mehrere Reichsfriedensschlüsse, besonders den westphälischen, geordnet und festgesetzt waren. Die Wahlcapitulation Leopolds II. 1790

ist darunter besonders merkwürdig, weil die Reichsfürsten-concordate vom 6. Febr. 1447 darin neuerdings bekräftiget wurden.

Die alten bischöflichen Dotationen wurden schon 1803 ohne Rücksprache mit dem Oberhaupte der Kirche, das sich auch wenig darum zu bekümmern schien, dem Staat als heimgefallen erklärt; jedoch mit der Verpflichtung, für die Bedürfnisse des katholischen Cultus zu sorgen. S. Reichsdeputationshauptschluß §. 35, 62 und Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des wiener Congresses. Von Dr. Klüber, 3te Abth. 1816, S. 397 — 400.

Die Bischöfe waren inzwischen bis auf sehr wenige abgestorben, und die erledigten bischöflichen Sitze ohne Dotation. Die neuen Dotationen sind bereits dem Papst zur Beistimmung vorgelegt. Die päpstliche Genehmigungsbulle ist von Rom angelangt, und die Frankfurter Commission in katholischen kirchlichen Angelegenheiten wegen des Vollzugs versammelt. Die deßfallsige Declaration mehrerer deutschen Regierungen findet man in der theolog. Quartalschrift. Tübingen 1819, S. 657. (Die übrigen wichtigsten Actenstücke, die Verhandlungen zu Frankfurt und zu Rom selbst betr., sind indeß, ungeachtet der diplomatischen Verschlossenheit, der dabei so sehr interessirten Staats- und Kirchengesellschaft nicht länger vorenthalten geblieben. Man findet sie unter dem Titel: Neueste Grundlagen der deutsch-katholischen Kirchenverfassung. Stuttgart, bei Mezler, 1821, 8. 206 S.)

Eine andere Folge des römischen Curialismus betraf das wegen seiner Aufklärung verhaßte Bisthum Constanz. Am 1. Jan. 1815 wurde durch den päpstlichen Nuntius zu Luzern, Fabritius Scaberras Testaferrata, der schweizerische Antheil des Bisthums Constanz auf eine in der ganzen Geschichte der christlichen Kirche unerhörte Weise dem damals noch lebenden rechtmäßigen Bischof, ohne ihn zu hören, entzogen, und gegen alle in dem Kirchenrecht aufgestellte Grundsätze einem apostolischen Vicar untergeordnet. Dadurch hat man factisch den Grundsatz aufgestellt, daß es zur Machtvollkommenheit des Papstes gehöre, das Episcopat einer fremden Nation mit dem päpstlichen Stuhle zu vereinigen, und durch einen päpstlichen Vicar (von dem die früheren Zeiten Nichts wissen) versehen zu lassen. Das Schreiben, womit der päpstliche Nuntius der Klerisei und dem Volke des abgerissenen Bisthumsantheils die Gewaltthat ankündigte, ist voller Beleidigungen gegen die bischöfliche Behörde von Constanz. Der päpstliche Nuntius zu Luzern hat dieses Uebereilte

gleichsam im Angesicht der zu Wien versammelten Regenten aller christlichen Staaten von Europa begangen.

Nach all diesem muß eine neue pragmatische Sanction feierlich gegründet und garantirt werden, wodurch die Existenz der Kirche im Staat anerkannt, ihre Verhältnisse zum Staate berichtiget, und ihre zweckmäßige Wirksamkeit gesichert werden.

Grundlage dieser Sanction ist die Errichtung und Dotation der Bisthümer und die Feststellung einer den Bedürfnissen unserer Nation angemessenen Norm, wie jetzt und künftighin die bischöflichen Sitze besetzt werden sollen, damit das Episcopat, ohne welches nach göttlichem Recht (inwiefern die Bisthümer gotteswürdig, als Aufsichtämter für das Wohl der Kirche, besetzt werden) und nach katholischen Grundsätzen die Kirche nicht bestehen kann, zu keiner Zeit zu erlöschen in Gefahr kommen könne. Die paciscirenden Theile sind die Landesfürsten, als Oberhäupter des Staats und als Schutz- und Schirmherren der Kirche, und die deutsche Kirche (das ist, die Kirchengesellschaft) selbst, welche durch ihre noch lebenden Bischofe, und in Ermangelung derselben durch die Klerisei (und nach dem Beispiel der ersten Muttergemeinde zu Jerusalem nach Apostgesch. 15. durch selbsteigene Stellvertreter und Sprecher) zu repräsentiren ist. Alle vorangegangene Concordate hatten den Fehler, daß ihre Erfüllung, inwieweit sie von dem päpstlichen Stuhle geschehen sollte, gänzlich dessen Treue und Glauben anheimgestellt waren. Die (deutsche) katholische Kirche will katholisch seyn; aber sie will nur insoweit römisch seyn, als es nothwendig ist, um katholisch zu seyn. Mit blosen Protestationen gegen die Anmaßungen der römischen Curie, die sie auch in den neuesten apostolischen Briefen, Breven u. s. w. wiederholt, ist weder der Kirche und noch weniger den Staaten gedient. Angehängt ist eine röm. vorläufige Expositio, was die Curie wegen des Frankfurtervereins thun wolle und voraus zu wissen nöthig sey. Die Oberaufsichtbehörde zeigt hier, daß sie nicht einmal weiß, aus welchen Bestandtheilen gegenwärtig die Diöcesen bestehen. Oportet scire, an etc. heißt es. Man möchte antworten: Oportebat, scivisse etc. Wer den Glauben erhalten will, daß ihm die ganze Kirche zu regieren göttlich anvertraut sey, sollte seine Canzlei dergleichen Beweise des Nichtwissens nicht begehen lassen. Dagegen wird — etwa auch um der einmal angewohnten Canzleisprache willen? — immer so gesprochen: Der Summus Pontifex errichtet einen Bischofssitz, er assignirt demselben ganz Wirtemberg, ganz Baden ꝛc. er supprimirt einen andern. Eine solche Canzleisprache hatte nicht einmal der Pro-

tector des Rheinbundes sich angewöhnt, wenigstens kaum, wenn er im Feldlager sprach, aber nicht, sobald er in forma diplomatisch schreiben ließ.

J. M.

VII.

Kornpolizei.

Ueber den Bericht einer Parlaments-Committee über die Beschwerden gegen die Bedrückung des Ackerbaues in England.

(Nach Quarterly Review L. 1821.)

Die Landbauer in England haben von jeher geglaubt, daß die Regierung schuldig sey, ihnen gleiche Monopolrechte zu gewähren, als sie den Manufacturisten gestattet, und haben daher Einfuhrverbote des fremden Getreides und anderer rohen Producte, die ihr Acker zu liefern im Stande ist, zu erringen gesucht. Dieses ist ihnen auch insoweit gelungen, daß die Regierung die Einfuhr des ausländischen Getreides seit etwa 40 Jahren mit Zöllen belegt und in der letzten Zeit gänzlich verboten hat, wenn dessen Preis im Lande nicht eine bestimmte Höhe (80 Schilling der Quarter Weizen) erreicht. Eine Zeit lang haben sich auch die Landbauer sehr wohl dabei befunden. Die Rente der Eigner, insbesondere der fruchtbaren Grundstücke, ist dadurch ungemein in die Höhe getrieben. Indessen ist das Getreide auf einmal in der neuesten Zeit so tief unter diesen Standartpreis gesunken, daß er den Pächtern die Productionskosten nicht mehr ersetzt, und sie schreien deshalb um neue Hülfe bei dem Parlamente; sie meinen, daß selbst das Steigen der Preise auf 80 Schilling ihnen den erlittenen Schaden nicht ersetzen würde; und sollte bei eintretender Mißärnte der Preis gar auf 81 und darüber steigen, so, fürchten sie, würden alle die in den öffentlichen Magazinen aufgehäuften Getreidemassen, die nur auf diesen Augenblick lauern, so wie die in den Häfen des festen Landes liegenden Vorräthe auf den Markt strömen, die Preise so herunterdrücken und das Land mit solchem Ueberflusse überschütten, daß sie nicht den geringsten Vortheil von dieser kurzen Preiserhöhung, sondern vielmehr nur ärgern Verlust davon haben würden. Eine Fluth von Bittschriften bestürmt daher das Parlament, den Standartpreis für die Erlaubniß der Einfuhr noch mehr zu erhöhen, die Niederlagen fremden Getreides ferner nicht zu erlauben u. s. w.

Ueber diese Bitten und Beschwerden hat das Parlament von einem erwählten Ausschusse Bericht gefodert, welcher unter folgendem Titel gedruckt erschienen ist: Report from the select Committee to whom the several Petitions complaining of the Depressed State of the Agriculture of the United Kingdom were referred. Ordered by the House of Commons to be printed 18th. Juny 1821. pp. 56 London.

Dieser Ausschuß entwickelt nun in seinem Berichte die staatswirthschaftlichen Grundsätze, aus welchen diese Beschwerden und Anträge der Landbauer zu beurtheilen sind, zeigt, daß das Uebel, woran sie leiden, nicht von denen Ursachen herrühre, von welchen sie dieselben ableiten, und daß ihnen durch die Gewährung ihrer Bitten eben so wenig wesentlich geholfen, als die allgemeine Wohlfahrt dadurch gefördert werden würde.

Bekanntlich haben sich die Ansichten über das Prohibitiv-System in England in den neuern Zeiten sehr geändert, und es sind die Gründe, womit dasselbe auch im Parlamente öfters bestritten ist, im Hermes, bei Gelegenheit der Anzeige von Torrens, Ricardo's und anderen Schriften, schon ausführlich erwähnt worden. Der Parlamentsausschuß ist derselben freisinnigen Theorie zugethan, äußert aber in seinen praktischen Vorschlägen eine Behutsamkeit, die am Ende die Resultate der bisherigen Gesetzgebung in diesem Puncte nicht ändern würde. In der Kritik dieses Berichts werden dagegen Vorschläge gethan, welche die bisherigen Irrthümer der Korngesetzgebung in England allmählig vertilgen sollen. Es wird interessant seyn, sowohl den Gedankengang der Committee, als die Beurtheilung desselben in einer der geachtesten englischen Zeitschriften, in Deutschland zu vernehmen, da der Gegenstand für alle Staaten so wichtig ist. — Die Untersuchungen, durch welche der Verf. dieser Beurtheilung sich den Weg zum Berichte der Commité bahnt, sind zum Theil von sehr abstracter Natur, verdienen aber reife Erwägung, da sie die Theorie der Beurtheilung des Letzteren enthalten, und wir müssen daher die Darstellung derselben dem Inhalte dieses Letzteren vorherschicken.

Der Gegenstand, welchen der Bericht des Ausschusses hauptsächlich betrifft, ist die Anwendung der Capitale auf den Landbau. Hierüber, sagt der Kritiker, herrschen in Schriften und Reden so vielerlei Irrthümer, und man ist sich seiner Unwissenheit dabei so wenig bewußt, daß es ihm der Mühe werth scheint, die Ursachen ausführlich zu entwickeln, durch welche diese Irrthümer veranlaßt werden. Der Hauptmißverstand scheint ihm darin zu liegen, daß man die Anwendung der Capitale auf die Gewinnung der rohen Producte nach derselben Regel betrachtet, nach welcher

man die Anwendung der Capitale auf die Manufacturen beurtheilt, oder daß man glaubt, die Anwendung des Capitals bringe gleiche Wirkungen hervor, es möge auf Erzeugung roher Materien oder auf Erzeugung von Manufacturwaaren angewandt werden. Nun aber sind in der Wirklichkeit diese Anwendungen in ihren Wirkungen von ganz verschiedener und selbst entgegengesetzter Natur, so daß jede Behauptung, die in Ansehung der einen richtig ist, in Ansehung der andern als ganz falsch erscheint. Dieser Unterschied kann durch folgenden Satz ausgedrückt werden: Jedes Capital, das mehr (nach einer geschickten Weise) auf Manufacturwaaren verwandt wird, bringt einen proportionirlich größern reinen Ertrag, dagegen jedes Capital, das mehr auf den Landbau verwandt wird, einen geringeren reinen Ertrag hervor; — oder man kann dieses auch so ausdrücken: Jede Vermehrung der Manufacturwaaren, sofern man auf die Fabrication derselben allein Rücksicht nimmt, vermindert die proportionirlichen Erzeugungskosten, jede Vermehrung der rohen Producte kann nur durch Vermehrung der proportionirlichen Erzeugungskosten bewirkt werden.

Wegen der ersten Hälfte dieses Princips beruft sich der Verf. auf die Theilung der Arbeit, wodurch die Wahrheit der Behauptung für Jedermann sogleich klar werde. Um die Wahrheit der andern eben so deutlich einzusehen, dürfe man nur erwägen, daß der Boden jedes Landes verschiedene Grade der Fruchtbarkeit besitze, und daß die fruchtbarsten allenthalben zuerst besetzt und angebauet werden, daß es dieser fruchtbareren Stücke vergleichungsweise wenige gibt, und daß, wenn man in der Folge mehr Producte bedarf, diese größere Quantität nur dadurch erlangt werden kann, daß entweder schlechteres Land, als das zuerst besetzte, bebaut wird, oder daß man an das erstere mehr Arbeit und Capital wendet. Im ersteren Falle ist es ganz evident, daß der reine Ertrag geringer wird. Daß dieses aber auch im zweiten Falle geschehe, ist schon aus dem bloßen Umstande klar, daß man schlechteres Land als das beste bebaut. Denn wenn neues Capital auf das fruchtbarere schon in Cultur befindliche Land angelegt, eben so großen reinen Ertrag brächte, als das bisher darauf verwandte; so würde es Niemand auf schlechteres Land anlegen, das nothwendiger Weise weniger Vortheil gewährte. Dieses Princip hält der Verf. für so allgemein klar und so allgemein geltend, daß er jeden ferneren Beweis für überflüssig hält und Diejenigen, die ihn suchen, auf eine Schrift verweiset, deren Verfasser Herr West ist, wie erst nach deren Herausgabe bekannt geworden. Sie führt den Titel Essay on the Application of Capital to Land, und hat nach des Kritikers Urtheil einen so hohen Werth, daß sie mehr gründliche Belehrung über diesen

Gegenstand enthält, als man je in so wenig Bogen zusammen gefunden. *)

---

*) Der Satz, daß der Reinertrag durch Anwendung größerer Capitale auf den Ackerbau vermindert werde, leidet große Einschränkung: Wenn ein Acker blos seinen natürlichen Kräften überlassen wird, so sind seine Früchte wenig werth. Wir wollen, annehmen sie seyen gleich dem Werthe eines halben Korns der Aussaat eines besäeten Ackers. Wird nun an jenen rohen Acker ein Capital gewandt, indem er einigemal bepflügt, sodann besäet und endlich der Ertrag abgeärntet wird, so gibt derselbe Acker, wenn er auch schlecht bearbeitet ist, doch wohl 5 bis 6 Körner seiner Einsaat zurück. Ist nun das auf den Ackerbau gewandte Capital auch vier Körnern gleich gewesen, so kommt doch ein ein = bis dreimal größerer Reinertrag und ein noch viel größerer Rohertrag heraus, als wenn er unbestellt geblieben wäre. Wendet man nun eine vollkommnere Cultur auf denselben Acker an, durch besseres Pflügen, sorgfältiges Düngen, Reinigung des Erdreichs, Behackung der Früchte, so gibt er wohl 20 Korn; und wenn deren Gewinnung auch 10 ja 12 und mehr Körner an Capital kostet, so ist ja doch der Reinertrag mit der Vergrößerung des Capitales immer unendlich größer geworden. Wollte man freilich noch mehr Capitale hinein werfen, so würde dieses vielleicht keinen Nutzen mehr geben. Aber Niemand thut dieses wo er nicht glaubt, seinen Verlag wieder gewinnen zu können. Gegen diese Sätze sollen nun ohne Zweifel die vom Verf. aufgestellten Principien keinen Widerspruch enthalten. Der Sinn seiner Behauptungen kann daher kein anderer als folgender seyn: Wenn man einem schon gut bearbeiteten Acker noch mehr Früchte abgewinnen will, so muß die vermehrte Fruchtbarkeit durch vermehrte Arbeit gewonnen werden, und dann verschlingt diese Arbeit von den errungenen Früchten eine proportionirlich größere Quantität, als dieses der Fall bei der ersten gewinnlichen Bearbeitung ist. Eben so wenn man von schlechten Aeckern eine gleiche Quantität gewinnen will, als von guten, so kann dieses nur durch einen größern Aufwand von Arbeit und Capital geschehen, und es bleibt daher von der rohen Production solcher Aecker ein kleinerer Reinertrag übrig, als von besseren. Der Reinertrag des Ackerbaues hängt daher hauptsächlich von der Güte des Instruments (des Ackers und seiner natürlichen Beschaffenheit) ab, und er wächst nicht mit der Vermehrung der Arbeit und Vervollkommnung der künstlichen Cultur in gleichem Grade. Denn die Vermehrung der Ackerbaufrüchte hängt nicht in dem Grade von der menschlichen Kunst ab, als die der Manufacturwaaren. Die Vermehrung der Letzteren nämlich kann durch Vertheilung der Arbeit, Maschinen und geschickte Disposition des Unternehmers viel weiter getrieben werden, als die Vermehrung der Ackerfrüchte. Insoweit haben die vom Verf aufgestellten Grundsätze ihre Richtigkeit. Ob sie aber so fruchtbar an Folgen sind, als hier behauptet wird, müssen wir bezweifeln, und wir werden uns in der Folge darüber erklären. Hier wollen wir nur bemerken, daß man nicht vergessen dürfe, daß die nützliche Anwendung der Capitale auf die Vermehrung der Manufacturwaaren so gut ihre Grenzen habe, als die auf Vermehrung der Feldfrüchte.

Die Wirkung der beiden eben angeführten Regeln läßt sich am deutlichsten in der Veränderung zeigen, welcher der Preis jeder verkäuflichen Waare unterworfen ist. Insoweit nämlich, als der Preis einer Waare aus dem Werthe der in ihr enthaltenen rohen Materie besteht, steigt er mit der Vermehrung der Consumtion dieser Waare; inwieweit er aber von dem Werthe dessen abhängt, was die Form oder Gestaltung der Waare kostet, fällt er mit der Vermehrung der Consumtion dieser Waare. Das rohe Erz, das zu einer Uhrfeder gehört, macht einen so geringen Theil ihres Werthes aus, daß man recht gut annehmen kann, die Uhrfedern werden um so wohlfeiler werden, jemehr die Nachfrage nach denselben wächst; dagegen macht die rohe Materie im Rindfleische, es sey nun, daß man das Thier, von dem man es nimmt, oder das Futter, womit man dieses mästet, darunter versteht, einen so großen, und die Veränderung der Form, die durchs Schlachten, Kochen oder Braten desselben hervorgebracht wird, einen so kleinen Theil seines Werthes aus, daß die Erhöhung seines Preises eine nothwendige Folge der steigenden Frage darnach zu seyn scheint. Mag man die Geschicklichkeit oder die Theilung der Arbeit im Schlachten, Kochen, Braten u. s. w. noch so hoch treiben, nie wird man dadurch bewirken, daß ein Rinderbraten in England so wohlfeil werde, als in Südamerica. Bisweilen gleichen diese Gesetze durch ihr Entgegenstreben in ihren Wirkungen mehr oder weniger einander aus, und bei den verschiedenen Graden des Zustandes der Manufacturen gewinnt bald die eine, bald die andere das Uebergewicht. Je gröber nämlich die Manufacturwaare ist, desto mehr zeigt die erste, je feiner sie ist, desto mehr zeigt die zweite Regel ihre Wirkung. Die rohe Materie im Tuche ist jetzt theurer in England, als sie vor hundert Jahren war, und theurer, als sie jetzt in Rußland ist; und daher möchte wohl die gröbste Gattung von Wollwaare damals in England und jetzt in Rußland wohlfeiler verfertiget werden, als von den heutigen Manufacturisten in England. Allein je feiner die wollne Waare ist, desto wohlfeiler

Daß die Feldfrüchte bei sich vermehrender Bevölkerung und Nachfrage theurer, und die Manufacturwaaren unter denselben Umständen wohlfeiler werden, rührt aus keiner andern Ursache her, als aus der, daß die Vervielfältigung jener weniger von der Vervollkommnung der menschlichen Arbeit abhängt als dieser, und daß daher jene nur mit größerer Vermehrung, diese dagegen mit größerer Vervollkommnung der Arbeit immer fort vermehrt werden konnen. Dieses scheint Smith deutlicher entwickelt zu haben, als es hier von dem Journalisten geschehen ist.

wird sie seyn im Vergleich mit der groben, und man kann sicher annehmen, daß die Kleidung einer vornehmen Dame jetzt in England nicht halb so viel kostet, als sie zu Zeiten der Königin Anna daselbst kostete, oder als sie noch jetzt in Rußland zu stehen kommt, wenn sie in diesem Lande verfertiget werden sollte. Wer mit der Geschichte aller einzelnen Operationen der Manufacturen bekannt ist, würde vielleicht genau ausmitteln können, wo und wie die Vollkommenheit in der Verfertigung eines Stückes Tuch den steigenden Preis des rohen Materials nach und nach ausgleicht und endlich weit überwiegt. Man setze, die rohe Wolle sey zwanzig Procent theurer geworden, so mag vielleicht das Tuch, wenn es den Stuhl verläßt, noch eben so hoch zu stehen kommen, als vor hundert Jahren; ist es aber in seinen vollendeten Zustand gebracht, so wird es wohl zwanzig Procent wohlfeiler seyn. Dasselbe gilt auch von dem Menschen selbst, wenn man ihn als Waare oder als Bedürfnißmittel betrachtet. Denn sein Preis bestimmt sich in dieser Hinsicht nach dem Preise seiner Bedürfnißmittel. Inwieweit nämlich dieselben aus Manufacturwaaren bestehen, wird er wohlfeiler, inwiefern sie aber aus rohen Producten bestehen, wird er theurer. Seine Kleidungsstücke und Geräthschaften gehören zur ersten, seine Nahrungsmittel zur zweiten Classe. Daher pflegt der reelle Arbeitslohn, soweit er aus Nahrungsmitteln besteht, in Hinsicht auf den, der die Arbeit bezahlt, zu steigen, ob er gleich für den Arbeiter nicht größer, sondern wohl gar noch geringer wird. Er kann keine bessere Kost damit bestreiten, muß sich wohl gar mit schlechterer begnügen. Denn Alles, was er genießt, ist theurer geworden. Derjenige Bestandtheil des Lohns aber, der aus Kleidungsstücken und Geräthschaften besteht, pflegt für den Arbeiter zu steigen, ob er gleich für den, der die Arbeit bezahlt, derselbe bleibt oder gar gefallen ist. Der Anzug eines honetten Handarbeiters, seiner Frau und seiner Kinder, die Leinewand, Betten, Möbeln, seine hölzerne Uhr, seine Bibel und Gebetbücher u. s. w. würden zu Heinrichs des Achten Zeit ein kleines Vermögen werth gewesen seyn. Allein kosten gleich jetzt dem Tagelöhner dergleichen Dinge wenig, so machen sie doch nur den geringsten Theil seines Bedarfs aus; das Meiste, was er braucht sind Nahrungsmittel, und da der Herr, welcher Arbeiter haben will, ihm diese bezahlen muß, diese aber seit jener Zeit viel theurer geworden sind, so muß der Herr viel größeres Tagelohn bezahlen, als sonst. Gemeines Volk ist daher eine theure Sache geworden. Der Eigenthümer von 500 Acker Land kann heut zu Tage beiweitem nicht mehr ein so großes Gefolge unterhalten, als er vor 300 Jahren unterhielt, ob er sich gleich zehnmal mehr Bequemlichkeiten des Lebens und

Luxussachen anschaffen kann, als zu jener Zeit. — Hingegen besteht des vornehmern Arbeiters Lohn, dem größeren Theile nach, aus Manufacturwaaren; er verzehrt nicht mehr rohe Producte, vielleicht nicht einmal so viel, als der gemeine Arbeiter. Was er bedarf, sind Kleider, Bücher, Möbeln und andere feine Dinge, die er haben muß, um mit guter Gesellschaft umzugehen. Daher sind Arbeiter dieser Art eine Waare, die immerfort im Preise fällt. Einem Arzte bezahlt man jetzt nicht mehr als zu Carls II. Zeiten, obgleich der Geldwerth seit jener Epoche sich wohl ums Drei= bis Vierfache vermindert hat. Man kann einen Secretair mit den schönsten Kenntnissen und von feiner Bildung für weniger Geld haben, als ein Kellermeister erhält, und noch dazu drängen sich Hunderte von Competenten nach solchen Stellen.

Diese Folgen jener Principien, sagt der Critiker, sind bekannt. Dagegen gibt es andere, die man, wie es scheint, weniger wahrgenommen hat. Unter die wichtigsten dieser Art rechnet er folgende:

In allen Manufacturwaaren gleicher Art ist der natürliche Preis, soweit der Manufacturist dabei interessirt ist, d. h. der Preis, der das Capital erstattet, das er, um die Manufacturwaaren hervorzubringen, verlegt hat, inclusive des Arbeitslohns und des Capitalgewinnstes im Durchschnitte, nach Zeit und Ort einander gleich. Und ihr natürlicher Preis ist zugleich der Marktpreis, wofür die Waare zu haben ist, jedoch mit der Ausnahme, daß, wenn der natürliche Preis weniger von diesen Waaren, sinkt, so sinkt auch ihr Marktpreis und zieht das Sinken des Preises aller übrigen Waaren derselben Art nach sich, obgleich deren natürlicher Preis nicht gesunken ist. Dagegen ist der natürliche Preis der verschiedenen Theile der rohen Producte derselben Art verschieden, und ihr natürlicher Preis ist nur ihr Marktpreis, außer bei demjenigen Theile der Waare, dessen Production das Meiste gekostet hat. Denn dessen natürlicher Preis allein ist so groß, als der Marktpreis, zu welchem alle übrigen Theile des Ganzen von dieser Art Producten zu haben sind. Der Unterschied läßt sich im Allgemeinen folgendergestalt ausdrücken: Der Preis der Manufacturwaaren als solcher wird im Allgemeinen durch ihren Kosten= oder Productionspreis bestimmt, und nur ausnahmweise durch das Angebot und die Nachfrage; der Preis der rohen Producte aber wird in der Regel durch das Angebot und die Nachfrage bestimmt, und nur als Ausnahme durch die Productionskosten. Eine vermehrte Nachfrage wirkt daher auf das Sinken der ersteren und auf das Steigen der letztern Art Producte. — Man setze z. B., die rohe Materie zu einer besondern Art von Messern koste dem Fabrikanten 5 Groschen fürs Paar, und wenn er 1000 Paar fabricirte, so

käme ihm das Paar noch 5 Groschen zu stehen. Dabei verlange er 10 Procent, also 1 Groschen Capitalgewinnst für jedes Paar, so wäre der natürliche Preis von jedem einzelnen Paar Messer 11 Groschen. Nun setze man aber, daß, wenn er 5000 Paar machte, an den Fabricationskosten 1 Groschen erspart werden könnte, und daß er Gelegenheit fände 5000 Stück abzusetzen, wenn er den Preis um 1 Groschen verminderte, so leidet es keinen Zweifel, daß ihn sein Nutzen antreiben wird, dieses zu thun. Der natürliche Preis seiner Messer wird noch nicht einmal ganz 10 Groschen seyn, da auf jedes Messerpaar $\frac{1}{5}$ Fabricationscapital weniger fällt, während der natürliche Preis der Messer der übrigen Fabricanten 11 Groschen bleibt. Bevor daher die übrigen Fabricanten ebenfalls Mittel finden, ihre Fabricationskosten um so viel zu vermindern, als er, wird er sogar seine Messer für einen Monopolpreis, etwa zu 10½ Groschen verkaufen und schon dadurch die Uebrigen vom Markte treiben können, wenn sie sich nicht entschließen, eben so wohlfeil zu verkaufen. Im letzteren Falle verlieren sie 5 Procent an ihrem Capitalgewinnste, da hingegen jener 5 Procent mehr erhält. Indessen wird es dahin nicht kommen. Denn bevor unser Messerfabricant fünfmal mehr Messer machen kann, muß er ein Capital aus seinen andern Fabrikzweigen wegnehmen. Es werden mehrere andere Fabricanten seinem Beispiele folgen und die Messer gleichfalls wohlfeiler machen und verkaufen, während andere, welche das Verfertigen der Messer unter solchen Umständen unvortheilhaft finden, die Messerfabrication aufgeben, und ihr dadurch müßig gewordenes Capital in denjenigen Fabricationszweigen anlegen, welche ihre Collegen verlassen oder im niedern Grade betreiben. Hier wird es nun eben so gehen. Sie werden vielleicht anfänglich einen kleinen Profit mehr haben. Nach und nach wird sich aber durch wechselseitiges Entgegenstreben Alles ins Gleichgewicht setzen, die Profite werden sich ausgleichen, und das Publicum wird den Vortheil der niedrigeren Preise dabei gewinnen.

In diesen Beispielen sieht man die Regel, nach welcher sich der Marktpreis der Manufacturwaaren richtet, und wie er, so wie sich die Arbeitstheilung bei denselben vermehrt und weiter verbreitet und dadurch den natürlichen Preis erniedriget, mit dem Letzteren immer mehr fällt, bis er ihm gleich wird. Jedes Fallen des Preises wird dadurch verursacht, daß irgend ein Fabricant wohlfeiler verkauft, als sein Genosse. Und das Motiv, weshalb er dieses thut, ist kein anderes, als sein Wunsch, einen größeren Reinertrag zu gewinnen, welchen er eben dadurch erlangt, daß er durch Verwendung eines größeren Capitales auf diesen besonderen Erwerbszweig die Theilung der Arbeit weiter treibt und sich da-

durch in den Stand setzt, durch wohlfeilere Preise den Debit derselben zu vergrößern.

Zur Erläuterung seiner Behauptung in Ansehung der Anwendung der Capitale auf die rohen Producte führt der Kritiker Folgendes an: Man setze den Fall, es habe Jemand ein Capital von 20,000 Thlr. in einer Manufacturanlage geerbt, die im Durchschnitt jährlich 10 Procent Gewinn geben; daneben habe er noch 1000 Morgen Land erhalten, wovon die ersten 100 sehr fruchtbar sind, jede folgende 100 aber immer um 10 Procent an Fruchtbarkeit abnehmen, die letzten 100 zwar mit viel angewandter Arbeit einiges Getreide hervorbringen würden, ohne dieselbe aber Nichts als eine geringe Weide geben. Wendete er nun 500 Thlr. mit der größtmöglichsten Oekonomie auf die Cultur der 100 Morgen erster Gattung, so würde der natürliche Preis der daraus erbauten Producte, d. i. der, welcher zureicht, ihm seine 500 Thlr. Verlag mit 10 Procent Gewinn zu ersetzen, vielleicht kaum den vierten Theil des Marktpreises dieser Producte ausmachen. Aber er würde keine Lust haben, sie zu diesem Preise zu verkaufen. Denn das Motiv, die Waare unter dem Marktpreise zu verkaufen, nämlich daß er dadurch Gelegenheit findet, ein größeres Capital auf die Erzeugung der Producte zu verwenden und dadurch einen größern Nettogewinn zu erringen, fehlt. Er wird also seine Waare für den Marktpreis verkaufen und statt 10 wohl 100 Procent gewinnen. Nun soll er im nächsten Jahre noch 500 Thaler an die 100 Äcker vom nächsten Range der natürlichen Fruchtbarkeit wenden. Hier wird nun das Product, verglichen mit dem natürlichen Preise, geringer, und dieser wird daher dem Marktpreise schon näher kommen. Vielleicht gewinnt er aber doch noch 90 Procent. Und so wird bei jedem Hundert Morgen der folgenden Classe der natürliche Preis der durch Cultur gewonnenen Producte immer größer werden und dem Marktpreise immer näher rücken, bis er endlich zur Bearbeitung derjenigen Ländereien kommt, deren rohes Product ihm Nichts mehr ersetzt, als was ihm die Auslage dafür kostet, nebst den 10 Procent für das Verlagscapital. Der natürliche Preis dieser Producte wird also dem Marktpreise vollkommen gleich seyn. Ein Landeigner könnte zwei Capitale, jedes von 500 Thlr., auf diese Weise auf den Landbau wenden: eines, um einem schon fruchtbaren Lande eine größere Quantität Früchte abzugewinnen; das andere, um ein wüstes Stück Land urbar zu machen. Das Erste wird er vielleicht dann thun, wenn z. B. ein Capital, daß er in einer Manufactur stecken hat, ihm nicht mehr die 10 Procent Gewinn verspricht, die er bisher zog; zur Anwendung desselben Capitals auf wüste Stellen wird er sich aber schwerlich verstehen,

wenn er sich nicht mehr Gewinn als 10 Procent davon versprechen kann. Denn soviel bringt ihm, angenommenermaßen, noch das Capital in der Manufactur. Zöge er es aber heraus und legte es auf den wüsten Acker an, wo es ihm auch nur 10 Procent Gewinn brächte, so büßte er ja dabei den Nutzen der Weide ein, den ihm das wüste Feld ohne alle Auslagen brachte. Er wird also lieber sein anderes Capital bei der Manufacturarbeit lassen, bis sich der Gewinnst dabei noch mehr vermindert, oder der Kornpreis noch höher steigt.

Wir haben hier angenommen, daß der Landeigner, wenn er aufhört mehr Capital auf seine Ländereien zu wenden, sich auf einem Puncte befindet, wo sein ganzes Capital, das er theils auf seine Ländereien, theils auf seine Manufacturen anlegt, den größtmöglichen Gewinn bringt. Und bis auf diesen Punct strebt die Ackercultur immer zu gelangen; denn sonst würde ja ein Theil des Capitals in den Manufacturen bleiben, was vortheilhafter auf den Landbau angelegt werden könnte. Auf diesem Puncte würde aber auch die Ackercultur stehen bleiben. Denn würde sie weiter getrieben, so könnte dieses nicht anders geschehen, als es müßten Capitale, die vortheilhafter auf die Manufacturarbeit verwendet werden, mit geringerem Profit auf den Landbau angewandt werden.

Nimmt man an, daß die Proportion des Ackerbau- und Manufacturcapitals unendlich größer, die Perioden viel länger, und der Gewinnst des Manufacturcapitals erst viel höher sind, dann mit dessen Wachsthume und den immer kostbarer zu gewinnenden rohen Producten immer geringer werden, und daß diese Abnahme der Gewinnste bei der Manufacturarbeit mit der steigenden Nachfrage einer an Zahl und Wohlstand zunehmenden Bevölkerung immer mehr Capitale zu dem Landbaue treibt, so hat man nicht mehr das Gemählde eines Individuums, sondern einer Nation.

Stellt man sich denselben Gang der Dinge nicht bei einem, sondern zwischen zwei Individuen vor, so daß das eine Landeigenthümer, das andere Capitalist ist, so ist klar, daß der Landeigner dem Capitalisten nie verstatten wird, von dem auf sein Land verwandten Capitale einen größeren Profit zu ziehen, als er von jeder andern Anwendung gezogen werden kann. Geben 500 Thlr. einen reinen Ertrag von 500 Thlr., so wird der Landeigner dem Capitalisten, der dieses Geld auf sein Land anwendete, doch nicht mehr als 50 davon zu behalten verstatten, wenn er nicht mehr bei andern Anwendungen damit gewinnen kann, und die übrigen 450 wird er für sich dafür verlangen, daß er sein Land zur Benutzung hergab. Der Capitalist wird sich dieses auch gefallen lassen müssen. Denn gäbe er es nicht dazu her, so würde es ein Anderer thun. Wird

mit einem solchen Capitale auf einem weniger fruchtbaren Acker 450 Thaler Reinertrag gewonnen, so wird der Capitalist auch 50 Thlr. davon erhalten müssen, und dem Grundherrn werden 400 Thlr. verbleiben. Kurz, je geringer der reine Ertrag ausfällt, desto weniger wird der Grundherr davon erhalten. Dem Capitalisten aber müssen seine 50 Thlr. unversehrt abgegeben werden, wenn er sein Capital ferner auf den Landbau verwenden soll. Brächte daher die schlechteste Art Acker nur noch 50 Thlr., so würde der Grundherr gar Nichts mehr erhalten können, und brächte er auch diese nicht mehr, so würde der Capitalist nicht mehr Lust haben, sein Capital zu Bearbeitung dieser Gattung von Land zu verwenden, und das Land müßte wüste bleiben. — Die Summen, welche der Grundherr auf diese Weise erhält, machen das, was man Landrente nennt. Sie besteht in dem Ueberschusse des Gewinnstes, den die Anwendung eines Capitals auf den Landbau mehr gibt, als die Anwendung eines gleichen Capitals auf jedes andere Gewerbe, und wird dadurch bewirkt, daß die aus einem Acker gewonnenen rohen Producte zu einem höheren Marktpreise verkauft werden können, als die Erzeugungskosten dieser Producte ausmachen. Alle Aecker geben daher eine Rente, bis auf diejenigen, deren Culturkosten den ganzen Marktpreis der ganzen Quantität ihrer Producte verschlingen. Eben deshalb, weil diejenigen Producte, welche auf einem bessern Boden erbauet werden, viel weniger zu erzeugen kosten und doch denselben Preis auf dem Markte haben, als diese, kann der Eigenthümer des bessern Landes eine Rente erhalten. Da das Publicum die Ackerfrüchte nöthig hat, welche auf den schlechtesten Aeckern erbauet werden, so muß es deren Kostenpreis bezahlen. Die Besitzer der bessern Aecker aber haben es in ihrer Gewalt, denselben Preis für das auf ihren Aeckern erzeugte Getreide zu erhalten, weil sie im ausschließlichen Besitze der Mittel sind, wodurch das, was die nöthigsten Bedürfnisse fordern, befriedigt werden kann; sie sind daher im Besitze eines Monopols und lassen sich die Differenz des Kostenpreises der auf ihren Ländereien erzeugten Producte, d. h. ihres natürlichen Preises und des Marktpreises dafür bezahlen, daß sie ihre Aecker zur Benutzung hergeben.

Der englische Verf. hält diese Ansicht der Rente für sehr wichtig und bemüht sich dieses durch die Darstellung einiger Irrthümer zu zeigen, welche blos aus der Vernachlässigung dieses Begriffes entstanden seyn sollen. Einer der hauptsächlichsten dieser Irrthümer besteht darin, daß man die ganze Schwierigkeit, weshalb das englische Getreide mit dem ausländischen die Concurrenz nicht aushalten kann, in der höhern Rente sucht, welche die Grundherren in England ziehen. Nun fällt der erste Kampf

unstreitig zwischen den Erbauern desjenigen englischen und fremden Getreides vor, welche das Getreide mit den größten Kosten erzeugen, wo bei dem fremden noch die Transportkosten dazu kommen. Das mit den größten Kosten erzeugte Getreide ist aber dasjenige, was der Landbauer erzeugt, ohne für die Benutzung des Landes von dem, was er vermittelst seines Capitals hervorbringt, eine Rente für die Benutzung des Bodens zu bezahlen. Die Rente kann also keinen Bestandtheil des Preises dieses Getreides ausmachen. Wollten auch die Landeigenthümer auf alle Renten Verzicht leisten, die Pächter der bessern Ländereien würden deshalb ihr Getreide nicht wohlfeiler verkaufen, und die Landbauern könnten also den Wettkampf mit ihren fremden Nebenbuhlern nicht besser bestehen, als vorher. So lange die fremde Einfuhr dauert, gibt es für unsern Landbauer nur ein einziges Mittel, sich gegen Verlust zu verwahren; dieses ist in der Hand des Landbauers selbst und besteht darin, daß er denjenigen Theil des Capitals aus dem Ackerbau herauszieht, welcher bei dem Preise, zu welchem der Fremde das Getreide liefert, ihm nicht mehr den gewöhnlichen Gewinn bringt. Dieses kann er thun, ohne daß er deshalb die Rente vermindert, welche er für die Aecker bezahlt, welche ihm diesen Gewinn geben. Zwar könnte der Grundherr ihm zur Bedingung machen, er müsse alle seine Ländereien, folglich auch diejenigen bebauen, von denen er keine Rente zieht, und der Pächter könnte Gründe haben, in diese Bedingung zu willigen. Allein es ist kein Grund vorhanden, weshalb der Herr des Bodens eine solche Bedingung machen sollte, da er dadurch nicht mehr Pacht erhält.

Unter diese Irrthümer muß ferner der Gebrauch eines Ausdrucks gerechnet werden, der zu so viel Petitionen und Gesetzen Anlaß gegeben hat; ich meine den Ausdruck: Remunerations-Ersatz- oder Vergütungspreis (remunerating price). Eigentlich kann dieser Ausdruck nichts Anderes bedeuten, als Kostenpreis, oder was man auch natürlichen Preis nennt, d. h. denjenigen Preis, welcher das Capital nebst dem üblichen Gewinnst ersetzt, welche zur regelmäßigen Hervorbringung des Productes nöthig sind. In diesem Sinne ist aber der Vergütungspreis fast eines jeden Scheffels Weizen von dem eines jeden andern höchst verschieden, da der Boden, die Lage, die Culturart, das Wetter und alle die tausenderlei Umstände, welche bei der Erzeugung jedes Scheffels wirken, so unendlich verschieden sind. Allein die Ackerbauer wollen auch die Rente mit in diesem Vergütungspreise begriffen wissen, die sie für das Land bezahlen, auf welchem sie ihn erzielen. Wenn aber unser bisheriges Raisonnement richtig ist, so ist klar, daß eher an keine Rente zu denken ist

bevor der Vergütungspreis bezahlt ist. Denn diese ist der Ueberschuß über diesen Preis. Das aber versteht der Ackersmann nicht unter Rente. Er versteht die wirkliche Geldsumme darunter, welche jeder Pächter dem Grundherrn für die Nutzung seines Ackers bezahlt, und rechnet diese mit zu dem, was ihm die Erzeugung seines Getreides kostet. Hiergegen ist nun aber zu bemerken, daß, wenn man den Kosten- oder Vergütungspreis des Korns in diesem unbestimmten Sinne nimmt, er für jede Berechnung über den Getreidepreis durchaus untauglich wird. Denn dieser Bestandtheil ist ja fast bei jedem Scheffel verschieden und hängt von der größeren oder kleineren Vorsichtigkeit oder Unvorsichtigkeit, Thätigkeit oder Unthätigkeit, Genauigkeit oder Nachlässigkeit aller Pächter und Grundherren des Königreichs ab. — Selbst wenn man sich über den Begriff einer mittleren Rente vereinigen und diese mit unter die Bestandtheile des Vergütungs- oder Kostenpreises aufnehmen wollte, so würde der Begriff doch immer ganz unbestimmt bleiben. Denn immer würde der Kostenpreis des Getreides auf Haiden oder Klippen von dem Kostenpreise des auf fruchtbaren Feldern erbauten Getreides verschieden seyn. Und wer gute Felder, zu 5 Groschen den Acker, gepachtet hätte, würde schon seine Kosten herausbringen, wenn er 10 oder 15 Groschen für den Scheffel Weizen erhält. Wie schlecht die Gesetze seyn müssen, die auf solche Thatsachen gegründet werden, zeigt die Geschichte unserer Gesetzgebung nur allzu deutlich.

Wenn es gleich richtig ist, daß die größten Erzeugungskosten desjenigen Getreides, dessen ein Land bedarf, den Marktpreis aller übrigen gleichen Getreidearten, deren Erzeugung viel weniger kostet, ausmachen, so kann man doch nicht sagen, daß dieser hohe Kostenpreis die Ursache des hohen Marktpreises des übrigen Getreides ist. Der Preis des übrigen Korns steigt nicht deshalb, weil ein Theil des Korns, das auf dem Markte erscheint, mit großen Kosten hat hervorgebracht werden müssen, sondern man hat einen Theil des Getreides mit großen Kosten hervorgebracht, weil das, was wohlfeiler erzeugt wurde, nicht mehr zureichte, weil die Nachfrage deshalb den Preis in die Höhe trieb, und dieser die Mittel darbot, mehr auf die Erzeugung einer größeren Quantität Getreide auf schlechten Feldern zu verwenden. Das Korn wird also nicht deshalb theurer, weil ein Theil davon mit größeren Kosten erzeugt worden ist, sondern es wird ein Theil mit größeren Kosten hervorgebracht, weil das Korn theurer geworden ist. In einem gewissen Sinne kann man freilich auch sagen, daß der Preis desjenigen Korns, das mit den größten Kosten erzeugt, den Preis für alles übrige Korn macht oder bestimmt. Denn die letzte Stufe in der Ackercultur besteht immer darin, daß noch mehr Capital auf schon cul-

tivirtes Land verwandt wird. Das auf diese Weise erzeugte Getreide will der Erbauer zu seinem natürlichen Preise verkaufen, und so hoch muß der Preis alles übrigen Getreides derselben Art seyn. Denn wäre dieses nicht, so würde dem Landbauer dieser Art Niemand den Kostenpreis seines Korns bezahlen, und er würde folglich sein Capital nicht an eine solche Cultur verwenden. In diesem Sinne bestimmt also freilich das mit den größten Kosten erbaute Korn den Preis des übrigen Korns, aber nicht als wirkende Ursache. Denn der hohe Preis ist immer schon da, ehe das neue Korn erzeugt wird; es deutet diesen Preis blos an, weil es ohne ihn nicht mehr gebaut werden würde. Jedes Getreide von derselben Art wird zu gleichem Preise verkauft. Hat man nun den natürlichen Preis desjenigen Korns gefunden, dessen Erzeugung die meisten Kosten erfordert, und ist dieses für das Nationalbedürfniß unentbehrlich, so wird dessen natürlicher Preis der Marktpreis alles übrigen Getreides derselben Art seyn. Dieses Zeichen wird jedoch nur für ein Land genau gelten, dessen Zustand unverändert bleibt. Vermehrt sich die Nachfrage nach Getreide, so steigt der Marktpreis leicht über den natürlichen Preis des auf das theuerste im Lande erzeugten Getreides. So kann der Preis lange Zeit in einem fort steigen, und ihm eine stete Vermehrung der Production folgen, und in dieser ganzen Periode fällt vielleicht der natürliche Preis keines einzigen Theiles des Getreides mit dem Marktpreise zusammen, letzterer übertrifft immer noch den ersteren. Das ist der Zustand eines an Wohlstand und Bevölkerung stets zunehmenden Landes. Nimmt hingegen der Wohlstand und die Bevölkerung in einem Lande ab, so kann der Getreidepreis unter den natürlichen Preis des mit den größten Kosten gewonnenen Getreides sinken. Es ist nicht sogleich möglich, alle in dem Getreidebau steckende, keinen so großen Gewinn mehr bringende Capitale zurückzuziehen. Und daher kann ein Land eine ziemlich lange Zeit im Wohlstande und in der Bevölkerung zurückkommen, die Nachfrage nach Nahrungsmitteln kann abnehmen, ohne daß das Angebot so schnell geringer wird. Wenn dann auch jedes Jahr Weniger erzeugt und des theuer producirten Getreides von Jahr zu Jahr weniger wird, so ist doch die Abnahme des Wohlstandes und der Bevölkerung, und folglich das Fallen der Getreidepreise noch größer. Das ist das Bild des sinkenden Wohlstandes eines Landes. Und da nun fast jedes Land in der Wirklichkeit stets entweder in der Zunahme oder Abnahme seines Wohlstandes begriffen ist, so gilt die Regel nirgends, daß die Productionskosten eines Theils des Getreides den Preis alles übrigen Getreides derselben Art genau andeuten, und noch weniger, daß sie ihn regieren, bestimmen oder fixiren.

Unsere Leser werden bemerken, daß hier eine Meinung vorgetragen wird, die den Behauptungen des Hrn. Ricardo entgegen ist. Der Verf. glaubt indessen, daß dieser ausgezeichnete Staatswirth der Letzte seyn wird, der verlangt, daß sich Jemand durch seine Auctorität oder selbst durch die Dankbarkeit, die er ihm für die Belehrung, die er ihm gewährt, schuldig ist, bestimmen lassen sollte, seine abweichende Ueberzeugung zu verhehlen.

Wir haben das Wesentliche des Raisonnements des englischen Kritikers den deutschen Lesern mitgetheilt, weil es scharfsinnig ist und zum Theil neue und richtige Ansichten enthält. Wir müssen aber gestehen, daß uns diese Ansichten nicht durchgängig hell vorkommen, und daß eben in dieser Dunkelheit auch manches Falsche versteckt ist. Dieses scheint uns besonders von der Behauptung herzurühren, welche die Landrente für eine bloße Wirkung der Natur ausgibt, und dadurch die Anwendung des Capitales auf den Landbau von der Anwendung auf jede andere Art des Gewerbes unterschieden wissen will. Alle Capitale, sagt der Verf., die man auf andere Gewerbe, namentlich auf die Manufacturen verwendet, bringen ein Totalproduct hervor, dessen Preis 1) die Arbeits- oder Productionskosten und 2) den üblichen Capitalgewinnst ersetzt. Wendet man aber ein Capital auf eine fruchtbare Ackerstrecke, so wird dadurch eine Quantität Früchte erzeugt, deren Preis außer der Erstattung jener beiden Bestandtheile noch einen Ueberschuß gibt; und dieser macht die Rente aus, welche ein auf Manufacturen oder Handel angewandtes Capital nie gibt. Bekanntlich ist dies die Behauptung des physiokratischen Systems. Wir wollen uns bemühen zu beweisen, daß dieser Satz grundfalsch ist, da er auch bei uns noch manche Anhänger findet.

Um zu deutlichen Begriffen über diesen Gegenstand zu gelangen, muß man vom Preise der Dinge gänzlich abstrahiren für's erste und sein Auge blos auf die Erzeugung der Producte und deren Vertheilung unter die Theilnehmer dieser Erzeugung richten. Auf diese Weise wird sich der Ursprung der Rente jeder Art — am deutlichsten offenbaren, und ihre Natur klar werden.

Man nehme also an, es vereinigen sich zehn Menschen von ziemlich gleichen Kräften und Geschicklichkeiten zur Bearbeitung eines Landstückes, das Niemandem eigenthümlich gehört, sondern das Gesammteigenthum dieser zehn Personen ist. Jeder wendet wöchentlich vier Arbeitstage an die Bearbeitung dieses Feldes, Jeder erhält sich auf eigne Kosten, Jeder gibt den zehnten Theil des Samens dazu her. Diese werden das Totalproduct dieses Ackers, wo Jeder eben soviel dabei gethan hat, als der Andere, in zehn gleiche Theile theilen und sich damit für ihre Arbeit hinreichend

belohnt halten, wenn ihnen keine andere Arbeit Mehr gibt. — Hier erscheint Nichts in dem Producte, was Rente heißen könnte, als etwa dies, was das Grundstück ohne alle Arbeit gebracht haben würde, und was sich daher mit unter die zehn Eigenthümer vertheilt. Man setze, fünf von diesen Arbeitern hätten während ihrer Arbeitszeit Nichts zu leben und könnten den Saamen nicht herbeischaffen, und es entschließe sich Jemand, ihnen die nöthigen Vorschüsse zu leisten, so wird dieses für die Dauer nicht geschehen, wenn sie diesem nicht einen Theil von den ihnen zukommenden Producten ihrer Arbeit für diesen Dienst geben, und dieser Theil wird sich durch die Concurrenz der übrigen Capitalisten, welche dergleichen Vorschüsse geben, bestimmen. Dieser Theil wird also unter dem Namen Zinsen (Capitalrente) von dem Producte ihrer Arbeit billigerweise abgehen. Man setze ferner, es verarmen alle Arbeiter, eben so wie die erwähnten fünf, bis auf einen, der Vorrath genug hat, um ihnen allen die nöthigen Vorschüsse für ihre Subsistenz und Arbeitsmittel zu leisten; man setze, er sey zugleich geschickter, als die übrigen, und beweise ihnen, daß durch eine bessere Anwendung ihrer Arbeiten und durch eine bessere aber kostbarere Cultur vielmehr auf dem Boden gewonnen werden könne, als bisher. Er werde also mit ihnen eins, ihnen dieselbe Quantität Früchte, die sie bisher sich erarbeitet, zu garantiren, wenn sie ihm das, was darüber ist, und was er durch seine Geschicklichkeit und bessere Anordnung erzeugt, Mehr hervorbringt: so ergibt sich, wie hierdurch Capital- und Unternehmergewinn entspringen. Alles nämlich, was er über den bisherigen, den übrigen 9 Arbeitern zugesicherten Antheil hervorbringt, kömmt ihm zu und macht seinen Capital- und Unternehmergewinn aus. Von Landrente ist noch immer nicht die Rede. Nun setze man ferner, es eigne sich Jemand dieses ganze Stück Land, es sey durch Gewalt oder durch Vertrag, eigenthümlich zu und verweigere nun sowohl dem Unternehmer als den Arbeitern die fernere Benutzung seines Feldes; diese aber können nirgends ein anderes und besseres Unterkommen finden. Was bleibt ihnen übrig zu thun, als mit dem Grundherrn übereinzukommen, daß sie sich mit einem geringeren Theil der Producte für ihre Unternehmung und Arbeit begnügen und ihm verstatten wollen, einen Theil dieser Producte für die Erlaubniß, die er ihnen gibt, den Boden ferner zu bearbeiten, für sich zu behalten. — Ueber diesen Antheil wird ein Kampf unter den Theilnehmern der Production entstehen, der nach dem Gesetze des Angebots und der Nachfrage entschieden werden wird. Kann der Unternehmer mit seinem Capital und seiner Geschicklichkeit anderswo Mehr gewinnen, als ihm der Grundherr ablassen will, so wird er die Unternehmung aufgeben und da der Boden ohne ihn nicht

soviel einträgt, so wird der Herr ihm einen so großen Antheil lassen müssen, der ihn für das, was er anderswo gewinnen könnte, schadlos hält. Gleiche Bewandniß hat es mit den Arbeitern. Ist noch genug herrenloses Land vorhanden, so werden sie dieses bearbeiten und des Herren Land verlassen, wenn ihnen dieser nicht einen so hohen Lohn bewilligt, als sie auf dem herrenlosen Lande sich erarbeiten können. In Ländern, wo es noch viel herrenloses Land gibt, das den Arbeitern offen ist, zwingen daher die Arbeiter den Eigenthümer, ihnen einen so großen Antheil an den Producten (oder deren Werth) zu gestatten, daß für ihn Wenig oder Nichts von das, was der Boden von Natur ohne alle Arbeit bringen würde, übrig bleibt. Aus dieser Betrachtung ergibt sich, daß die Landrente lediglich aus der Gewalt entspringt, welche der Eigenthümer des Bodens hat, denen die Benutzung desselben zu versagen, die sich daraus Vortheil versprechen, aus dem Umstande, daß er eine Bedingung der Production in seiner Gewalt hat, welche denen, welche produciren wollen, unentbehrlich ist, und die sie ihm daher bezahlen müssen, wenn sie seine Einstimmung zur Benutzung erhalten wollen. Ist diese Bedingung noch Gemeingut, kann sie Jeder leicht Erwerben, so gibt Niemand etwas dafür. Erst wenn die bessere Erde ins Privateigenthum übergegangen, und ein Zudrang zu deren Benutzung und Bearbeitung entsteht, kömmt die Landrente zum Vorschein.

Gerade auf dieselbe Weise entsteht aber auch bei den Manufacturen eine Rente. Stellen wir uns vor, die vorher erwähnten zehn Arbeiter, welche wöchentlich 4 Tage mit Landbau beschäftigt sind, wenden die übrigen andern 2 Tage in der Woche zu Strumpfstricken an und verfertigen jeder einen Strumpf in der Woche, so wird jeder einen Strumpf als Lohn für diese seine Arbeit erhalten, wenn er das Material dazu aus eignen Mitteln anschafft. Man setze aber, sie hätten nicht die Mittel dazu, und es lieferte ihnen ein Dritter das Material dazu, und dieses Material zu jedem Strumpfe, sey im Tausche, zwei Dritteln eines fertigen Strumpfes gleich, so würden sie nur von drei Strümpfen, welche sie fertig machten, den dritten für sich als Lohn erhalten können, zwei davon würde der Lieferant für das Material zu drei Strümpfen verlangen, ja er würde schwerlich damit zufrieden seyn, sondern auch noch Etwas dafür fodern, daß er das Material in Vorrath anschafft und den Strickern vorschießt. Die Arbeiter würden also vielleicht nur den vierten Strumpf erhalten, und drei dem Lieferanten des Materials zum Ersatz und zur Verzinsung seines Capitales ablassen müssen.

Nun setze man ferner, es erfände Jemand eine Maschine, wodurch er die zehn Arbeiter in den Stand setzte, in derselben

Zeit, wo bisher jeder einen Strumpf verfertigte, vier zu Stande zu bringen, jeder Arbeiter könnte also vermittelst solcher Maschine jährlich in gleicher Arbeitszeit 100 Paar Strümpfe verfertigen, wenn er sonst kaum 25 Paar vollenden konnte, wovon er jedoch nur 6¼ Paar als Lohn erhielt, indem er die übrigen für das Material abgeben mußte. Da nun der Lieferant des Materials gern die Wolle zu hundert Paar Strümpfen für 25 Paar Strümpfe liefern, und der Arbeiter gern für 25 Paar 100 Paar auf der Maschine weben wird, besonders wenn er dadurch leichtere Arbeit erhält, so werden dem Inhaber der Maschine, so lange er das Monopol derselben besitzt, 50 Paar für den Gebrauch seiner Maschine zufallen. Nun nehme man an, die Verzinsung und allmälige Erstattung des zur Anschaffung und Erhaltung der nöthigen Maschinen nöthigen Capitals erfodere jährlich den Werth von 25 Paar Strümpfen, so werden dem Eigner der Maschine noch 25 Paar blos dafür verbleiben, daß er im ausschließlichen Besitz der Maschine ist, und deren Gebrauch er denen verweigern kann, welche dadurch Vortheil ziehen können. Da nun 1) der Materialienlieferant den großen Vortheil von dem Gebrauche der Maschine hat, daß er mehr Materialien dadurch los wird; 2) die Arbeiter dadurch, daß ihnen die Arbeit durch die Maschine erleichtert wird: so werden Beide gern den Ueberschuß der Strümpfe über die Zahl, die sonst das Material und die Arbeit vergütete, dem Monopolisten der Maschinen überlassen. Für diesen aber ist dieser Ueberschuß, so weit er seine eigne Kosten der Anschaffung und Unterhaltung der Maschine übertrifft, offenbar eben das, was für den Monopolisten des Ackers Rente ist. — Der Unterschied zwischen Beiden ist blos der, daß die Kunst gleiche Maschinen zu verfertigen, sich leichter ins Unendliche ausbreiten kann, der Boden aber beschränkt ist, und daher, nachdem aller Boden Eigenthum geworden ist, eine große Menge Menschen vom Grundeigenthum ausgeschlossen bleibt. Blos aus diesem letzten Grunde folgt die Rente vom Grundeigenthum einer bestimmteren Regel, als die Rente von der Industriegeschicklichkeit. Wenn Letztere nicht durch Gesetze eingeschränkt ist, so streben tausend Andere sogleich nach jeder neuen Erfindung und Kunst darnach, sich dieser gleichfalls zu bemächtigen, und drücken dadurch die Rente dieser Kunst nieder, daß sie entweder den Arbeitern einen größern Lohn von ihren Producten verstatten, oder ihren Debit durch niedrigere Preise zu vergrößern suchen. Indessen gibt es unter den Industriösen eine große Menge von Personen, welche theils solche monopolistische Talente besitzen, die kein Anderer erlangen kann, oder welche ihre Kunst und Geschicklichkeit wenigstens auf längere Zeit als Geheimniß vor den Uebrigen zu verbergen wissen, oder die sich

in einer so besonderen Lage befinden, daß kein Anderer mit ihnen zu wetteifern vermag; und diese Alle ziehen continuirlich eine bald größere bald kleinere Rente von ihrer Industrie, Kunst oder monopolistischen Geschicklichkeit. Diese Rente ist von vollkommen gleicher Natur mit der, welche der Grundeigenthümer zieht, und kann in einem Lande, wo Industrie, Künste und Handel einen hohen Grad von Vollkommenheit erreichen, leicht eben so groß, ja im Ganzen noch größer werden, als die Landrente; nur mit dem Unterschiede, daß sie nicht eine so fixirte Stelle hat und nicht so lange bei einem und demselben Besitzer der Industriegeschicklichkeit bleibt, sondern leichter unter den Individuen und Gegenständen wechselt. So wie die vermehrte Nachfrage allein die Vermehrung der Ackerproducte möglich macht, so ist sie auch zur Entstehung und Erweiterung der Manufacturen nothwendig. Denn der Ueberfluß, den der Arbeiter und Erzeuger für sich nicht gebrauchen kann, ist ihm nur dadurch nütze, daß Andere seinen Ueberfluß begehren, und ihm einen andern Werth dafür zu geben bereit sind. Betrachtet man diese Verhältnisse mit Beziehung auf den Preis der Dinge, so ändert sich ihr Wesen durchaus nicht. Wenn der englische Kritiker behauptet, nur der Marktpreis des Korns könne einen monopolistischen Preis erlangen, welcher seinen natürlichen Preis überträfe und daher dem Eigenthümer eine Rente übrig lasse, daß aber der Marktpreis der Manufacturwaaren immer ihrem natürlichen Preise gleich sey: so ist dieses falsch. Der Marktpreis vieler Manufacturwaaren ist gleichfalls ein monopolistischer Preis, welcher dem, der im Besitz des Monopols ist, einen Ueberschuß über die Erzeugungskosten und üblichen Capitalgewinnst also eine Industrierente gewährt. Die ostindische Compagnie läßt sich einen solchen Monopolpreis für ihre Waaren bezahlen, und die Actieninhaber ziehen daraus außer den Zinsen ihres Capitals noch eine Rente, deren Größe sich in den Prämien zeigt. Hier schafft das Gesetz das Monopol. Ein Kaufmann, der unter den Wilden Felle wohlfeil einkauft und sie in Europa theurer verkauft, zieht eine Industrierente aus der Unwissenheit der Verkäufer. Wer zuerst die Spinnmaschine anwandte, konnte das Garn lange Zeit über seinen Kostenpreis verkaufen und zog daher eine Rente aus seiner Industrie, so lange sein Geheimniß oder seine Kunst nicht allgemein ward. Allen Zünften verschaffen die Gesetze eine Industrierente durch das ihnen gesicherte Monopol. Wenn aber gleich die Gesetze vollkommene Gewerbefreiheit verstatten, so bleiben doch tausend Ursachen in der Gesellschaft, die bei gewissen Gewerken ein längeres oder kürzeres Monopol möglich machen und ihrem Inhaber dadurch eine größere oder kleinere, länger oder kürzer dauernde Industrierente, oder ihren Producten einen Preis sichern, der einen

Ueberschuß über das enthält, was der Engländer den Remunerationspreis genannt wissen will.

Alle, welche veredelte und künstliche Arbeit verfertigen, haben gewissermaßen ein Monopol, welches darin besteht, daß Viele theils wegen des natürlichen Mangels ihrer Talente, theils wegen Mangel an Gelegenheit und Mitteln diese Künste zu lernen, theils wegen anderer Ursachen nicht mit den Fabricanten, Künstlern und selbst Handwerkern in Concurrenz treten können. Denn Niemand wird leugnen, daß, wenn noch Mehrere zu einem künstlichen Gewerbe träten, die Producte desselben noch um Vieles wohlfeiler geliefert werden könnten, weil am Ende die Künstler sich begnügen müßten, eben so schlecht zu leben, als die gemeinen Arbeiter, und der niedrigere Preis ihrer Producte nicht nothwendig die Ursachen ihrer Erzeugung (die Künstler selbst) zerstören müßte, also die nothwendigen Kosten immer noch durch einen niedrigern Preis ersetzt werden würden. Aber es bleibt die größere Geschicklichkeit ein Monopol, weil sie nicht Jeder erlangen kann; und dieses Monopol erzwingt sich einen Preis, der eine größere oder kleinere Industrierente übrig läßt.

Wollte man sagen, daß die Landrente deshalb von anderer Natur wäre, weil die Landproducte aus Lebensmitteln beständen, die Manufacturproducte aber aus meistentheils entbehrlichen Bedürfnissen, und der natürliche Preis Jener dadurch genau bestimmt werden könnte, daß er der Quantität der zu ihrer Erzeugung nothwendigen Lebensmittel gleich sey, dahingegen der Preis der Manufacturwaaren nach diesem Maßstabe gar nicht gemessen werden könnte; so würde eine solche Bemerkung aus einer viel zu engen Ansicht fließen. Denn sobald es dahin gekommen ist, daß die Gesellschaft der Manufacturwaaren bedarf, so wird ihr Preis eben so gut nach Lebensmitteln gemessen, als die Ackerarbeit; und wenn ein Manufacturproduct für mehr Lebensmittel verkauft werden kann, als für Diejenigen nothwendig sind, die es erzeugen, so ist der Ueberschuß, der damit über eine solche Quantität eingetauscht werden kann, von derselben Natur, als die Landrente.

Nach diesen Betrachtungen hat nun zwar der Verf. vollkommen recht, daß die Landrente nicht die Ursache, sondern vielmehr die Wirkung hoher Getreidepreise sey, und daß Letztere blos aus den größeren Kosten fließen, welche zur Erzeugung des letzten Theils derjenigen Quantität erfodert werden, die zur Befriedigung der Volksbedürfnisse, oder vielmehr der sich vermehrenden Nachfrage nöthig sind. Der Grund aber, weshalb der Getreidepreis immer höher steigt, ist kein anderer, als weil die Productionskosten der noch zur Befriedigung der Nachfrage erfoderlichen Kosten immer größer werden, und die Landeigenthümer, welche ihre Producte zu niedrigern

Kosten erbauen, es in ihrer Gewalt haben, sich den Ueberschuß über die Productionskosten der letztern Quantität bezahlen zu lassen. Der Grund, weshalb die Manufacturwaaren bei erweiterter Nachfrage eher fallen als steigen, liegt darin, daß sich gerade wegen der größern Nachfrage die Bedingungen der Production vermehren und vervollkommnen, welches bei der erweiterten Nachfrage nach ländlichen Producten nie so weit gehen kann, weil der Boden durch den Raum beschränkt ist, da hingegen die Zahl der mit Industrietalenten versehenen Individuen und ihre Lust, sie in Thätigkeit zu setzen, sich in unbestimmte Weite vermehrt. Allein die sich vermehrende Wohlfeilheit der Manufacturproducte ist kein Zeichen, daß sich die Industrierente im Ganzen vermindere. Vielmehr kann sie sich troß der zunehmenden Wohlfeilheit derselben vermehren, wenn nämlich der Erzeugungspreis derselben, durch Theilung der Arbeit, Maschinen und Kunstgeschicklichkeit immer niedriger wird.

Nach diesem wollen wir nun zeigen, was der Bericht der Committee über die vorgelegte Aufgabe sagt, und wie der englische Journalist den Bericht darüber beurtheilt.

Letzterer bemerkte mit Recht, daß die Aufgabe selbst vom Parlament so unbestimmt gefaßt war, daß ihnen soviel Vorurtheile und Irrthümer entgegen standen, daß es kaum möglich schien, eine deutliche und befriedigende Antwort zu geben. Um so mehr Bewunderung verdient der Bericht, da er alle dieser Schwierigkeiten ungeachtet in das wahre Wesen der Aufgabe eindringt und erst durch die Antwort zeigt, was die an sie geschehene Frage bedeutet, und wenn die wackern Männer, die sie abfaßten, dennoch Manches im Dunkel gelassen und schief beantwortet haben, so scheint dieses mehr in der falsch gestellten Frage, als in ihrer Antwort zu liegen.

Die Committee reducirt ihre Betrachtungen auf fünf Puncte. Sie gibt 1) eine kurze Uebersicht unserer Korngesetzgebung; 2) ihre Meinung über die jetzige Noth der Ackerbauer; 3) untersucht sie die Ursachen dieser Noth; thut 4) Vorschläge zu einer Verbesserung der Korngesetze, und gibt 5) ihre Meinung über den Inhalt der eingegangenen Suppliken. Was den ersten Punct betrifft, so ist bekannt, daß durch das heilsame Gesetz vom Jahr 1806 ein freier Getreidehandel zwischen Großbritannien und Irland eingeführt worden ist, und daß der auswärtige Kornhandel durch die Parlamentsacten Georgs III. No. 54 und 55 durch folgende Puncte bestimmt wurde: 1) Alle und jede Ausfuhr von Getreide aus den vereinigten Reichen soll für immer frei und ungehindert seyn. Weder Prämien muntern sie auf, noch Abgaben schränken sie ein, der Preis mag so niedrig oder so hoch seyn, als er will. 2) Die Einfuhr fremden Getreides, Mehls rc. für die innere Consumtion ist absolut verboten, so lange der Getreidepreis nicht eine

bestimmte Höhe im Lande erreicht hat. 3) Steigt der Preis über diese Höhe, so ist die Einfuhr des Getreides aus allen Weltgegenden frei, ohne daß ein Zoll oder eine Abgabe davon stattfindet. Was zweitens die Beschwerden der Landbauer angeht, so laufen sie sämmtlich darauf hinaus, daß der gegenwärtige Preis und selbst der höchst gesetzte Normalpreis nicht zureicht, um dem Landbauer die Kosten und Ausgaben zu ersetzen, welche zur Erzeugung des Getreides nöthig sind, und daß diese zu einem großen Theile vom Capitale und den nöthigen Capital- und Industrieprofiten, bezahlt werden müssen. Die Committee räumt ein, daß dieses in Ansehung vieler Landbauer gegründet sey. Hierbei kann sie jedoch nicht unbemerkt lassen, daß die Consumtion der meisten dem Zoll und der Accise unterworfenen Artikel nicht ab, sondern vielmehr beträchtlich zugenommen hat. Dennoch hält die Committee die Klagen der Ackerbauer für gegründet und meint, daß aus den gesammelten Zeugnissen soviel hervorzugehen scheine, daß die Pächter in den vorigen Jahren, wo die Kornpreise so hoch gingen, mehr als gewöhnlich gewonnen, in den letzten Jahren aber, wo sie plötzlich gefallen, ihr Gewinn bedeutend unter den gewöhnlichen Satz gesunken sey.

Der Journalist bemerkt richtig, daß in diese Beurtheilung der Committee der unbestimmte Begriff des Remunerationspreises Dunkelheit und Unbestimmtheit bringe, indem sie die Rente mit zu dem Remunerationspreise rechnet und dadurch den ganzen Gebrauch dieses Begriffes verdirbt. Was drittens die Ursachen der Noth des Landmanns betrifft, so ist die Committee darüber nicht deutlich genug; doch scheint sich Alles, was sie anführt, auf folgende vier Hauptursachen bringen zu lassen, nämlich: 1) die Erhöhung des Geldwerthes; 2) ein zu großes Angebot gegen die Nachfrage; 3) die allgemeine Verwirrung, welche in den letzten dreißig Jahren der Handel und alle Gewerbe erfahren haben; und 4) die Wirkungen der jetzigen Korngesetze.

Daß die erste Ursache auf Alle nachtheilig wirken mußte, die ihre Contracte in niedrige Geldwerthe geschlossen haben und nun in besserm Gelde bezahlen müssen, ist an sich klar. Denn der Nominalpreis ihrer Producte mußte fallen, so wie der Realpreis der Geldeinheiten stieg; die zweite Ursache wurde durch die hohen Preise hervorgebracht, welche in den dem Jahre 1804 vorhergehenden Jahren eingetreten waren. Diese munterten sehr zur Erweiterung und Vervollkommnung des Ackerbaues auf und trieben die Renten natürlich fruchtbarer Aecker in die Höhe. Es hat daher wohl niemals die Vervollkommnung und Ausdehnung des Ackerbaues solche rasche und große Fortschritte gemacht, als in den Jahren von 1804 — 1814. Im Verlaufe dieser Zeit

gingen aber auch die Preise wegen der guten Aernten und des vermehrten Anbaues beträchtlich herunter, und die höheren Pachte und großen auf mehrere Aecker gewandten Capitale machten, daß die sinkenden Preise vielen Landbauern empfindlich wurden, und Pachtgelder und Zinsenzahlungen häufig stockten. Jene Epoche war der jetzigen ziemlich ähnlich, und wir finden mehrere dergleichen in der Geschichte unseres Ackerbaues. Allenthalben zeigt uns aber dieselbe, daß die daraus entstehenden Verlegenheiten temporär waren und durch die Zeitereignisse und Umstände bald wieder gut gemacht wurden. In den Jahren 1804 — 1814 erhoben sich dieselben Klagen im Parlamente, die wir jetzt vernehmen. Die Uebel gingen vorüber, ohne daß die Weissagungen einer schlimmern Zukunft eintrafen. Und so hat die Geschichte immer gezeigt, daß es besser gegangen ist, wenn man die Heilung der Zeit und dem natürlichen Gange der Umstände überläßt, als wenn man viele Künsteleien anwendet und durch Gesetze die Uebel heben will. Bekanntlich ist es England nicht allein, das durch die erniedrigten Preise seiner Producte leidet: die Stapelartikel aller Länder von Europa sind gesunken, und dieser Umstand mag nicht wenig zur Noth in Großbritannien und zum Sinken der Preise unserer Waaren beigetragen haben. Denn wenn es unsern Kunden an Kaufmitteln fehlt, so wird es begreiflich, daß wir selbst weder für unsere noch Anderer Producte soviel geben können, als vorher. Diese allgemeine Handelserschütterung in Europa, als die dritte von der Committee angeführte Ursache, hat daher gewiß auch einen großen Theil an der Noth, die unser Land empfindet. Endlich, wird viertens der Einfluß der jetzigen Korngesetze entwickelt.

„Von jeher, sagt der Committeebericht" hat man eingesehen, daß es unmöglich ist, ausländisches Getreide zu entbehren, so lange schlechte Aernten oder sonstige Umstände Mangel an Lebensmitteln in unserm Lande nach sich ziehen können. Allein im Jahre 1815 besteht bei uns ein absolutes Verbot der Getreideeinfuhr zur inländischen Consumtion, so lange der Preis nicht eine bestimmte Höhe erreicht hat, und eine unbegrenzte Einfuhr, so wie der Getreidepreis jenes Limitum übersteigt. Die unvermeidliche Folge dieses Systems ist, daß große Sprünge in den Preisen eintreten müssen, so daß sie zu einer Zeit, wo sie niedrig sind, noch mehr fallen, und wo sie hoch sind, noch höher steigen, als sie gefallen oder gestiegen wären, wenn ein freier Verkehr immer fort stattgefunden hätte; die System wird also die Uebel des Mangels vergrößern und das Sinken der Preise bei eintretendem Ueberflusse vermehren. Denn auf der einen Seite täuscht es den Landmann mit der falschen Hoffnung des Monopols; wird nun dieses unterbrochen, so können leicht Folgen eintreten, die ihn um die Vor-

theile desselben zu einer Zeit bringen, wo er der Wohlthat desselben gerade am ersten bedarf; auf der andern Seite gibt es dem Lande die Aussicht zu einem, unter gewissen Umständen, freien Handel, aber die Umstände, wenn er verboten wird, sind so unsicher und schwankend, daß sie durchaus keine Berechnung zulassen, und daß weder der Landmann noch der Kaufmann eine vernünftige Unternehmung darauf gründen kann. Der Consument kann sich fast gar keinen Vortheil von einem solchen Handel versprechen, und der Kaufmann wagt dabei das gefährlichste Spiel. Es setzt die inländischen Märkte entweder der übermäßigen Ueberschwemmung mit fremdem Getreide aus, oder wenn wirklich schlechte Aernten bei uns großen Mangel hervorbringen, so verursacht die plötzliche, sich concentrirende Nachfrage auf den ausländischen Märkten ein solches in die Höhetreiben der Preise auf dem Continente, daß wir davon unnöthiger Weise die größte Noth erfahren. Jedoch ist dieses Schwanken und Springen der Kornpreise nicht die einzige Folge unserer jetzigen Korngesetzgebung. Es hat auch einen bedeutenden Einfluß auf unsern Verkehr mit andern Ländern. Denn ihre Regenten werden dadurch hauptsächlich zu dem Prohibitivsystem gegen uns gereizt, und es entsteht immer mehr und mehr das System, unsern Manufactur- und Colonialwaaren den Eingang in ihre Länder zu erschweren, oder gar zu verbieten. Bei diesem Wettstreite, sich einander auszuschließen, sind jedoch die Parteien nicht gleich, weil die Fremden dem Entbehrlichen den Zugang versagen, also ihr System unverändert beibehalten können; wir aber müssen es unterbrechen, sobald uns die Noth drückt. Das, was andere Länder besitzen, wird uns von Zeit zu Zeit unentbehrlich. Tritt also der Nothfall bei uns ein, so müssen wir in der Fremde Korn kaufen, und da sodann die Ausländer keine andere Waare von uns nehmen und ihr System nicht mit dem unsrigen zu ändern brauchen, so müssen wir ihnen baares Geld für ihr Getreide schicken. Unser Land verliert sein Gold und Silber, die Banken gerathen in Verlegenheit, und alle die unseligen Folgen finden sich ein, die wir leider vor nicht gar langer Zeit von einem solchen Ereignisse erfahren haben.

Daß das System unserer gegenwärtigen Korngesetze die Getreidepreise, wenn sie hoch sind, noch mehr erhöhen, und wenn sie niedrig sind, noch mehr erniedrigen müsse, als es bei einem freien Handel geschehen seyn würde, sagt die Committee, wird dem Hause nicht paradox vorkommen, sobald es nur erwägen will, daß die Wirkung dieses Systems, wegen seiner plötzlichen und springenden Uebergänge, gerade das Gegentheil von dem hervorbringen muß, was es hervorzubringen beabsichtigt. Es will nämlich fremdes Korn von der einheimischen Consumtion ausschließen,

wenn reiche Aernten das Land schon hinlänglich versehen und die Einführung desselben erleichtern, sobald Mangel eintritt. Nun sehe man aber einmal, wie es dieses bewirkt! Man setze den Fall, der Durchschnittspreis des Weizens sey nach der gewöhnlichen Berechnungsart den 15. August 79 Schilling 11 Pence das Quarter. Nun mag es mit der Möglichkeit einer künftigen schlechten Aernte aussehen, wie es will (welche sich überdem nie mit Gewißheit voraussehen läßt), die Häfen bleiben bis zum 15. November verschlossen. Ist dann nun der Durchschnittspreis 80 Schilling 1 Pence, so mag die künftige Aernte noch so vielversprechend seyn, die Häfen und Waarenhäuser werden für fremden Weizen, wenigstens auf sechs Wochen, und für die entfernten hauptsächlichen Kornländer auf drei Monate geöffnet. Liegt nun in diesem Falle kein großer Vorrath fremden Getreides weder in unsern Magazinen noch in fremden Seehäfen des festen Landes (welches nicht selten der Fall ist), so müssen die Preise, wenn eine schlechte Aernte gewesen ist, bei uns plötzlich und enorm steigen, ehe wir eine hinlängliche Quantität Getreide aus dem nördlichen Europa erhalten können, da der Winter die Zufuhr auf den Flüssen in die Häfen jener Länder und die Seefahrt von daselbst hierher vermindert. Unterdessen aber reguliren sich die Preise auch in jenen Ländern nach den unsrigen. Tritt nun der Frühling ein, so treibt die große Nachfrage nach Schiffen, welche nöthig sind, das Getreide hierher zu führen, die Fracht in die Höhe; die große Zufuhr bringt unsern Wechselcours herunter, die Angst der Fremden, daß zu viel Getreide fortgehen möchte, verursacht eine große Concurrenz der Käufer am Orte selbst, man legt auch wohl Abgaben auf die Ausfuhr; lauter Ursachen, die den Preis des fremden Getreides für uns weit mehr erhöhen müssen, als wenn Alles in der natürlichen Ordnung des freien Handels geblieben wäre. Nehmen wir an, es seyen große Vorräthe von Korn in unsern Waarenhäusern und in den fremden Seehäfen, und es folgt bei uns eine gute Aernte (wie es zuletzt der Fall war), so strömt das fremde Korn von allen Seiten plötzlich in solcher Menge herein und treibt den Preis fürs ganze Jahr so tief herunter, als er nie gefallen seyn würde, wäre der Getreidehandel nicht so plötzlichen Veränderungen ausgesetzt. — In den 15 Monaten, vom Januar 1816 bis zum Juni 1817, sprang der Weizenpreis von 53 bis zu 112 Schilling und darüber, und fiel in den darauf folgenden drei Monaten, vom Juni bis September 1817, von 112 bis auf 74 Schilling herab. Keine einzige Waare in der Welt hat je eine solche Preisveränderung erfahren, und in keinem andern Lande, wo Handelsfreiheit ist, hat man so plötzliche und ungeheure Sprünge der Kornpreise bemerkt. Kann man noch

zweifeln, daß unser Gesetzsystem einen Einfluß auf dieses Springen in England gehabt hat?

Die Committee zeigt, daß in dem Zeitraum von 1773 bis 1814, wo der Handel mit sehr geringen Ausnahmen ganz frei war, dergleichen Sprünge in den Kornpreisen nie vorgefallen, sondern die Preise in England stets mit denen des Auslandes in der gehörigen Proportion geblieben sind, und zieht daraus einen neuen Beweis für ihre Behauptung, daß der plötzliche Uebergang von einem gänzlichen Verbot zu einer unbeschränkten Freiheit hauptsächlich schuld an jenen Sprüngen sey.

Sie kommt sodann fünftens zu den Heilmitteln gegen dieses Uebel und schlägt davon zwei vor, ein temporaires und eins für die Dauer. Jenes soll in einer Herabsetzung des jetzigen Preises für die Erlaubniß der Einfuhr bestehen, das andere soll ein bestimmter Einfuhrzoll auf fremdes Getreide seyn. Letzterer soll darnach abgemessen werden, daß er das fremde Getreide auf einen Preis stellt, wobei auch noch das schlechteste Land, das jetzt bebauet wird, ferner im Lande mit Vortheil cultivirt werden kann.

Der Journalist macht hierbei die richtige Bemerkung, daß beide vorgeschlagene Mittel auf eins hinauslaufen, und hält dafür, daß ein Einfuhrzoll nach diesem Maßstabe dem Uebel nicht abhelfen werde; denn es begründe, nur unter einer andern Gestalt, dasselbe Monopol. Jenes Mittel ist fast noch schlimmer, als das jetzige System. Denn es könnten ja Epochen vorkommen, wo mancher Landmann seinen Weizen zu viel höheren Preisen verkaufen muß, als zu 80 Schilling, wenn er auf seine Erzeugungskosten kommen soll. Da nun nach dem Vorschlage der Committee der Einfuhrzoll so bestimmt werden soll, daß das Getreide in England einen Preis behält, der dem Anbauer auch des schlechtesten Landes seine Auslagen mit Gewinn ersetzt, so kann es leicht kommen, daß dazu 90, 100 oder mehr Schillinge für den Quarter erfordert werden, und in solchem Fall müßte man also auch den Einfuhrzoll so hoch treiben, daß fremdes Getreide nicht zu einem niedrigeren Preise hereingebracht werden könnte. Mit diesen Vorschlägen reimen sich daher die Lobsprüche sehr schlecht, welche die Committee der Freiheit des Getreidehandels macht. Was kann ihrem Vorschlage mehr entgegen seyn, als was S. 493 aus ihrem Berichte angeführt wird?

„Vergleicht man," heißt es daselbst, „die zwei Perioden von fast gleicher Dauer zwischen dem Frieden von Utrecht und dem Anfange des siebenjährigen Krieges, und zwischen den Jahren 1773 — 1814, und erwägt, daß in der ersten Periode fast ein ununterbrochener Friede herrschte, und die letztere beinahe dreißig der kostbarsten Kriegsjahre in sich schließt — daß in der ersten Periode

die Zinsen fast immer unter, in der letztern fast immer über dem gesetzlichen Preise standen; daß während der ersten Periode die Regierung bemüht war, die Capitale durch allerlei künstliche Mittel von andern Gewerben abzuziehen und sie zum Landbau zu locken; daß sogar positive Prämien eine Ausfuhr unseres Getreides ins Ausland erkünstelten, und große Zölle alles Getreide aus fremden Ländern und sogar aus Irland abhielten; daß dagegen in der letzten Periode der Ackerbau alle diese künstlichen Reizmittel eingebüßt hatte; und bemerkt hierbei, daß in der ersten Periode der Landbau erlahmte, hingegen in der letzten sich zur schönsten Blüthe erhob: so kann man sich unmöglich enthalten, zu glauben, daß die Verschiedenheit der Korngesetze in diesen verschiedenen Perioden Etwas zu diesem Unterschiede des Zustandes des Ackerbaues beigetragen habe. Wenn die Quantität Weizen nach der Berechnung bis zum Jahr 1773 jährlich eine Million Quarter, betrug und wir lesen, daß derselbe in der folgenden Periode auf mehr als aufs Doppelte gestiegen ist, so ist wenigstens das klar, daß die Veränderung des Gesetzgebungssystems dem Ackerbaue keinen Nachtheil gebracht hat. Die Menge unserer Heerden ist in dieser Epoche, wo die Gesetzgebung den Ackerbau sich selbst überließ, gewachsen, die Cultur allenthalben vervollkommnet, Austrocknungen von Sümpfen, künstliche Bewässerungen sind entstanden, unendliche Wüsteneien sind mit großen Kosten urbar gemacht und eingehegt worden: — kann es bei solchen Fortschritten des Ackerbaues ihm wohl an Aufmunterungen gefehlt haben? Und was ist während dieser Epoche des freien Kornhandels sonst noch im Lande geschehen? — Welche Menge Brücken sind erbaut, wieviel neue Wege angelegt, Flüsse schiffbar gemacht, Canäle vollendet, Häfen verbessert, Docken gebaut! — Alles nicht auf Kosten des Staates, sondern durch Privatleute. — Wie unendlich haben die Manufacturen und der Handel zugenommen! — Betrachtet man also diese beispiellose Zunahme des innern Wohlstandes unseres Reichs, wovon sich nirgends etwas Aehnliches, weder in der Geschichte unseres Landes noch anderer Reiche findet, so kann die Committee unmöglich noch zweifelhaft über die Frage bleiben: ob nicht der einzige solide Grund eines so blühenden Ackerbaues darin gelegen, daß sich die Regierung in jener Epoche aller Einmischung in die Anwendung der Capitale möglichst enthalten, weder eine Gattung von Industrie besonders unterstützt, noch ihr Hindernisse in den Weg gelegt habe? ob nicht alle Besorgnisse, daß der Ackerbau durch zeitige Unfälle, denen alle Speculationen unterworfen sind, oder von sonstigen Umständen leiden möchte, schimärisch sind? ob der Handel wachsen, die Manufacturen gedeihen, und große öffentliche Werke unternommen werden können,

ohne daß Geschicklichkeit und Arbeit Capitale in Bewegung setzen und Mittel hervorbringen, die Producte des Bodens zu bezahlen? ob nicht der größte Theil dieser Producte, der zur Befriedigung unserer Nation nöthig ist, auf unserm eignen Boden gefördert werden muß, da die Nachfrage mit der Bevölkerung immer mehr wächst, und die Bevölkerung sich mit der Zunahme des Reichthums immer mehr hebt? ob nicht der Ackerbau in allen Ländern nur deshalb zurückbleibt, weil es an diesen Triebfedern fehlt? und ob nicht gerade nur in solchen Ländern, wo die Landeigenthümer selbst arm, das Volk um deswillen elend ist, weil keine Capitale vorhanden sind, und alle Arbeit nur darauf verwandt werden muß, um die Mittel ihrer armseligen Subsistenz aus eignem Boden zu gewinnen?

Muß man diese Fragen bejahend beantworten, so folgt auch, daß die Fortdauer unseres jetzigen Nationalwohlstandes davon abhängt, daß wir stets die innige Verbindung unserer Manufactur- und Handelsgröße mit dem vollkommenen Zustande des Ackerbaues aufrecht erhalten."

Der Journalist kann diese Stelle nicht mit den Vorschlägen und übrigen von der Committee geäußerten Meinungen reimen, besonders nicht mit dem Vorschlage, die Kornpreise in der Höhe zu erhalten, daß dabei auch das schlechteste und die meisten Culturkosten erfordernde Land bestellt werden kann. Besteht nicht das einzige Mittel, dem Landbauer höhere Preise für seine Producte zu verschaffen, darin, daß erst den nicht ackerbauenden Ständen die Mittel gesichert werden, hohe Kornpreise bezahlen zu können? — In der That hat man diese Frage an die Kornbauer gethan, und die Antwort, die sie darauf gegeben, ist so merkwürdig, daß wir sie nicht unerwähnt lassen dürfen. Der blühende Zustand der Manufacturen, sagen sie, hängt davon ab, daß der Landmann gute Preise für seine Producte erhält; denn dann kann er viele Manufacturwaaren einkaufen, und der einheimische Markt ist für diese stets der größte. Die Manufacturen leiden daher allemal bei der Noth des Landmanns. Um also den Manufacturen aufzuhelfen, schlagen sie vor, den inländischen Getreidemarkt zu verbessern, und rathen, den Kornpreis so hoch zu heben, daß dadurch der Noth der Landleute ein Ende gemacht wird. Denn diese hat eben wegen des schlechten Kornmarkts die Noth der Manufacturisten hervorgebracht. Zugegeben nun, daß es möglich sey, die Kornpreise durch Gesetze in die Höhe zu treiben, so läuft dieses Mittel darauf hinaus, daß man dem Manufacturisten dadurch helfen will, daß man ihn zwingt, das Brot den Landleuten theurer zu bezahlen, damit diese ihm mit seinem Gelde Etwas abkaufen können, und er daran Gewinn hat. Gib du uns 80 Schilling für den

Quarter Weizen, anstatt 50, sagt der Bauer zum Strumpfweber, und du sollst dein Wunder sehen, wie sich euer Strumpfmarkt erweitern wird. Wir können dann für 80 Schillinge Strümpfe kaufen, anstatt daß wir bisher nur für 50 kaufen konnten, und ihr gewinnt dann 8 Schillinge, statt 5. — Aber die armen Manufacturisten müssen ja 30 Schillinge dafür bezahlen, daß sie 3 profitiren. Abstrahirt man vom Gelde und stellt sich das Verhältniß als fingirten Tausch vor, so erscheint die Sache noch klarer. Man setze, der Strumpfweber tausche seine Strümpfe gerade zu gegen Korn aus, und der Bauer schlüge ihm vor, ihm 8 Paar Strümpfe für eine bestimmte Quantität Korn zu geben, wofür er bisher 5 gegeben, so hat man die Art ganz deutlich vor sich, wie nach dem Vorschlage der Landbauer der Zustand der Manufacturisten verbessert werden soll. Aber selbst so ist der Vorschlag der Landbauer noch zu gut vorgestellt. Nach ihm würde vielmehr der Landmann Alles gewinnen, was der Manufacturist verliert, und Alles, was der Landmann mehr erhält, würde er aus dem Beutel des Manufacturisten für Nichts erhalten. Einen großen Theil von dem, was der Bauer mehr von dem Manufacturisten erhielt, würde auf Pferde, Gesinde und ausländische Waaren, unproductive Arbeiten u. s. w. verwandt werden, und einen größern Theil von dem Uebrigen würden die gesteigerten Culturkosten verschlingen, welche die unfruchtbaren und schlechteren Ländereien erfordern würden. Und so laufen alle Versuche, den einen Theil der Gewerbe auf Kosten der andern zu begünstigen, nicht nur auf Unrecht hinaus, sondern ziehen zugleich eine Nationalverschwendung nach sich. Um 5 Schillinge in die Tasche des Bauers zu bringen, muß man den Manufacturisten zwingen, ihm 80 Schillinge für das Quarter Weizen zu bezahlen, das ihm selbst 75 Schillinge kostet, das aber anderwärts für 50 Schillinge zu haben ist. Nach demselben Princip verbieten die Türken die Druckerpresse, weil dadurch den Abschreibern ihr Brot genommen werden könnte, und nach demselben verlangten die Fährleute der Themse, daß keine Brücke über diesen Fluß gebaut werden sollte, weil sie dadurch ihr Fährgeld verlieren würden. Wäre es aber nicht viel wohlfeiler gewesen, den Abschreibern ihr Lohn, und den Fährleuten ihr Fährgeld als Pension zu bezahlen und sie arbeiten zu lassen, wo sie wollten?

Der Journalist ist indessen selbst für einen Einfuhrzoll, jedoch nur vor's Erste: Es darf nur eine temporäre, keine bleibende Maßregel seyn, um Diejenigen vor allzu großem Schaden zu verwahren, welche, durch das bisherige System verleitet, ihre Capitale in den Ackerbau gesteckt haben, die sie ganz verlieren würden, wenn das Prohibitivsystem plötzlich gänzlich aufgehoben würde.

Aber deshalb kann es unmöglich die Meinung seyn, die Interessen dieser Personen mit einer solchen Zärtlichkeit zu schonen, daß sie ihre Capitale auf ewige Zeiten bei dieser Anwendung lassen können, ohne Schaden davon zu besorgen. Die Maßregel muß ihnen vielmehr ihren Verlust zumvoraus ankündigen, damit sie in der Zwischenzeit Gelegenheit suchen, ihre Capitale aus einem Geschäfte herauszuziehen, wobei sie voraussehen können, daß ihnen das veränderte System Schaden bringen kann. Der aufzulegende Zoll muß also für den Anfang so ausgemittelt werden, daß er den Ackerbauern im ersten Jahre einen Preis sichert, der sie vor Schaden bewahrt. In jedem folgenden Jahre muß aber die Auflage vermindert werden, bis sie endlich ganz verschwindet oder einen solchen Grad erreicht, den sie nach den Principien einer gesunden Staats- und Finanzwirthschaft haben soll und kann. Ist z. E. ein Einfuhrzoll von 24 Schilling 3 Pence auf das Quarter, wie die Committee glaubt, ein solcher, der unsern Ackerbauern jetzt genügt, so konnte man damit anfangen, aber ihn von Jahr zu Jahr um 2 Schillinge vermindern, und so würde man binnen zwölf Jahren zu den besseren Principien allmählig zurückgekehrt seyn, ohne daß Jemand großen Schaden dabei gelitten hätte.

Vielleicht wäre es gar nicht einmal so gefährlich, das schlechte bisherige System so gleich gänzlich aufzugeben und die Freiheit der Einfuhr sogleich eintreten zu lassen. Die Gesetzgeber haben selten Lust, Gesetze zu geben, deren Folgen erst die Nachkommen treffen, sie wollen sie lieber selbst sehen; auch unterbleiben Einrichtungen, die erst später ihre Früchte tragen, deshalb, weil kein Minister sicher ist, ob das, was er verordnet, unter seinen Nachfolgern bleiben wird. Daher ist man immer sicherer, daß das Gute geschehen wird, wenn man es sogleich ganz ins Leben treten läßt und die Freude haben kann, die Folgen selbst zu sehen. Nun ist freilich jede Veränderung, so heilsam sie auch in der Folge für immer ist, mit einigen unmittelbaren Nachtheilen verbunden. Wünscht man nun die guten Wirkungen mit einem Male eintreten zu lassen, so muß man sich auch nicht scheuen, die damit verbundenen Uebel mit einem Male zu tragen, und diese sind vielleicht größer und werden bitterer empfunden, als wenn man sie nach und nach gradweis hätte eintreten lassen. Diese Betrachtung mag manchen weisen Gesetzgeber bestimmen, sich plötzlicher Veränderungen zu enthalten, wo er sieht, daß die Uebel allzusehr concentrirt erfolgen würden; aber mancher schwache Gesetzgeber läßt sich auch dadurch von dergleichen Maßregeln abhalten, die großes Gute mit einem Mal und dagegen nur wenig Uebles hervorgebracht haben würden. Als zuerst die Calenderverbesserung

in Vorschlag gebracht wurde, hielt man es für die einzige Art, alle überflüssige Tage mit einem Male wegzulassen. Die Furcht, daß hieraus zu viel Verwirrung entstehen möchte, machte, daß wir uns mit dem fehlerhaften Calender noch einige Jahrhunderte länger quälen mußten, bis wir ihn endlich doch auf einmal einführten, und durch diesen Aufschub hatten wir das Uebel des alten Calenders nur noch um einen Tag vermehrt. Wir hätten vielleicht alle Vortheile erreicht ohne ein einziges Uebel davon zu erfahren, wenn wir nur vierzig Jahre nach einander die Schalttage ausgelassen hätten. Aber daß diese Maßregel nicht ergriffen wurde, daran war vielleicht blos die eben gemachte psychologische Bemerkung Schuld.

Die Committee ahnet Gefahren, wenn Großbritannien in Ansehung seiner Subsistenzmittel von fremden Ländern, die vielleicht gar unsre Feinde werden könnten, abhängig werden, und wenn der Landeigenthümer das Gewicht und den Einfluß verlieren sollten, den sie bisher in unsrer Staatsbalanz behauptet haben. Allein was den ersten Punct betrifft, so darf man nur die geographische Lage unseres Landes ansehen, um sich zu überzeugen, wie nichtig die Furcht ist, daß es je wegen Zufuhr in Verlegenheit kommen könnte. Canada, die vereinigten Staaten, die Völker der Ostsee, des mittelländischen Meeres, Frankreich, das Kap sind ihrer Lage, ihrem Klima und ihrem politischen Interesse nach, so sehr einander entgegengesetzt, daß eine Vereinigung unter ihnen uns ihre Vorräthe zu entziehen, eine vollkommene Chimäre ist.

Was aber den zweiten Punct anlangt, so liegt dem Schreiber dieses das Landinteresse nicht minder am Herzen, als den Mitgliedern der Committee, nur daß er über die Mittel, wie das Wohl des Ackerbauerstandes befördert werde, anders denkt, als die, welche sich für wärmere Freunde desselben halten. Er glaubt nämlich, daß der Werth des Landes von der Quantität seiner rohen Producte und von der Quantität und Qualität der gesammelten und nicht gesammelten (accumulated and non accumulated) Arbeit abhängt, wofür ein gegebener Theil dieser rohen Producte vertauscht werden kann; daß, da die gesammelte und ungesammelte Arbeit, d. i., das Capital und die productiven Volksclassen, in einem Reiche, in einem wachsenden, die rohen Bodenproducte desselben aber nur in einem abnehmenden Verhältnisse vermehrt werden können, die beste Weise, den Werth des Bodens zu erhöhen, darin bestehe, daß man sich Mühe gibt, nicht sowohl die Quantität seiner rohen Producte zu vergrößern, als vielmehr die Quantität und Qualität der Aequivalente, womit man die rohen Producte vergütet oder eintauscht, und daß

wegen der schweren und vergänglichen Natur der rohen Ackerproducte, wegen der zunehmenden Schwierigkeit, womit jede Vermehrung derselben verknüpft ist, und wegen ihrer Tendenz (da sie die nothwendigsten Lebensbedürfnisse liefern) das Begehr, nach sich, von selbst zu erzeugen, ein Monopol nie auf die Dauer für die Landleute nützlich, und die freie Einfuhr nie auf die Dauer nachtheilig seyn kann. Die nothwendige Folge eines Monopols ist, daß dadurch der Handel eingeschränkt und die Quantität der nöthigsten Lebensmittel in dem Lande, wo das Monopol stattfindet, vermindert wird, daß hierdurch die Capitale und die productiven Volksclassen abnehmen, oder in Stillstand gerathen, oder wenigstens die Vermehrung der Capitale und der productiven Bevölkerung in ihrem Fortschreiten aufgehalten oder verzögert, und daß folglich auch die Quantität der Aequivalente, womit die rohen Producte gekauft werden müssen, sich vermindert, stille steht, oder nicht so schnell fortschreitet; die Verschlechterung des Marktes, welche dadurch für die rohen Producte entsteht, und daher im Grunde dem Landbaue im Ganzen weit mehr Nachtheil bringt, als ihm das Monopol Vortheil schafft. Die Wirkung der freien Einfuhr muß seyn, daß wegen der Ausdehnung des Handels und des Zuströmens einer großen Quantität Lebensmittel die productiven Volksclassen und die Capitale sich vermehren. Hier wächst also die Zahl der Consumenten und zwar solcher, die auch Mittel gewinnen, dem Landmanne Etwas abzukaufen. Sobald man diese Wirkungen merkt, sobald die nicht ackerbauenden Classen Zeit gewonnen haben, ihre Zahl und ihren Wohlstand zu verbessern (und das geschieht sehr bald), so verbessert sich der Markt für die Ackerproducte von selbst, und dieser Umstand entschädigt die Landbauer reichlich für die Nachtheile, welche aus der freien Concurrenz fremder Ackerproducte für sie entstehen kann, da deren Einfuhr schon wegen ihrer Natur immer sehr eingeschränkt bleiben muß. Alle Erfahrung beweiset, daß ein hoher Grad von einem blühenden Ackerbau immer nur die Wirkung eines blühenden Zustandes des Handels und der Manufacturen ist; alle Schlüsse beweisen, daß Maßregeln, welche die Verminderung des Wohlstandes und der Bevölkerung nach sich ziehen, unmöglich den Ackerbau blühend machen können.

Der letzte Theil des Committeeberichts beschäftiget sich endlich mit der Beleuchtung des Inhalts der Suppliken. In allen wird die Noth der Landleute hauptsächlich den starken Auflagen und Staatslasten zugeschrieben, die sie bei den niedrigen Getreidepreisen nicht tragen könnten, und man bittet deshalb, die Getreidepreise zu heben, damit sie in den Stand gesetzt werden, die Abgaben zu bezahlen. Zur Abhelfung der Noth, die aus der

Schwere der Auflagen entspringt, wird der Regierung Sparsamkeit in den öffentlichen Ausgaben dringend empfohlen. Die Antwort auf den Antrag, den Getreidepreis durch Polizeikünste noch höher zu schrauben, ist in dem Bisherigen ausführlich enthalten. Wundern muß man sich indessen, wenn die Committee sowohl als der Journalist auf das Verlangen der Landbauer, daß ihnen eine gleiche Begünstigung als den Manufacturen gewährt werden möchte, erwiedert, daß die Manufacturen in England, der Sache nach, keiner besonderen Begünstigung genössen. Die alten Einfuhrzölle auf fremde Manufacturwaaren sind fast ohne Wirkung, sagen sie, da kein Land dieselben so wohlfeil liefert, als England, folglich bei vollkommener Freiheit doch keine fremde Manufacturwaaren hereinkommen würden. Wenn fremde Glaswaaren hoch besteuert sind, so habe dieses blos einen finanziellen Zweck, nämlich die fremden Glaswaaren gleichen Auflagen zu unterwerfen, als die inneren, da letztere mit einer hohen Accise belegt sind; in Ansehung aller Hauptmanufacturwaaren, die seidenen allein ausgenommen, wären die die Einfuhr erschwerenden Gesetze so gut als obsolet, da diese Waaren sämmtlich in England wohlfeiler wären, als im Auslande. Diese Behauptung leidet aber in der That beträchtliche Ausnahmen, wenn man erwägt, daß Segeltücher, Leinwand, mittlere Wollenwaaren und tausenderlei andere Stapelwaaren von Rußland, Holland, Deutschland u. s. w. in der That viel wohlfeiler, als in England, fabricirt werden, und daher allerdings einen sehr großen Markt daselbst finden würden, wenn die prohibitiven Zölle wegfielen. Uebrigens ist dabei der Journalist doch der Meinung, daß alle dergleichen Hindernisse der Einfuhr fremder Waaren schädlich sind und eben sowohl zum Nachtheil des erschwerenden Landes gereichen, als sie demjenigen schaden, dessen Waaren sie verbieten. Auch kann nie der eine Manufacturzweig durch eine Auflage auf den Eingang fremder Waaren dieser Art begünstiget werden, ohne daß dieses auf Kosten irgend eines andern Gewerbes desselben Landes geschieht. Denn der Fremde wird uns doch seine Waaren nie umsonst liefern. Verbietet man also z. E. die Einfuhr fremder Seidenwaaren, so ist dieses zugleich eine Verhinderung der Erzeugung derjenigen Quantität einheimischer Artikel, welche für die Bezahlung der eingehenden fremden Seidenwaaren hinausgegangen wäre, es sey nun, daß man andere Waaren oder baares Geld, das wir für andere unserer Waaren eingenommen, dafür hinausgesandt hätte. Und da jede Einmischung von Seiten des Staats immer die Wirkung hat, daß die dadurch erzwungene Anwendung der Capitale wenigstens im Ganzen weniger Vortheil bringt, als wenn es seine Anwendung ungezwungen hätte suchen können, so ist im

Allgemeinen die Wirkung aller unsrer die Manufacturen und den Handel regierenden Eingangszölle immer schädlich für unsre Manufacturen selbst. Die Wirkung davon ist Verminderung des Gewinnstes unserer in den Manufacturen steckenden Capitale, und folglich auch der Mittel, Mehr für Subsistenzmittel zu bezahlen.

W. F.

VII.

Des communes et de l'aristocratie, par Mr. *de Barante*, pair de France. A Paris à la librairie francaise de Ladvocat. 1821.

Der Verf. der vorliegenden Schrift, Herr de Barante, zur Zeit Pair von Frankreich, soll lange Zeit Präfect, demnächst Generaldirector der indirecten Steuern gewesen seyn, und ist, wenn wir nicht in der Identität der Person irren, der literarischen Welt bereits rühmlichst bekannt. Andernfalls würde gegenwärtige Schrift genügen, seinem Geiste und seinen Kenntnissen auch im Auslande gebührende Anerkennung zu verschaffen.

Der Inhalt derselben, den wir in Nachfolgendem hier niederlegen, mag solches näher beglaubigen. Die Stellung des Verfs. zu dem Ministerium charakterisirt das Motto der Schrift 5. Mos. Cap. 1. V. 12, 13. hinlänglich.

In dem ersten Capitel wird dann sogleich gehandelt „von dem, was die Gemeinden gewesen." Die größten Staaten, urtheilt der Verf., seyen vor und nach aus einzelnen Gemeinden erwachsen. Die Gemeinden seyen daher älter, als die Monarchien. „Les philosophes raisonnent toujours sur la société, en la supposant formée d'individus qui se réunissent sans autres titres que les droits naturels de l'homme, ceux que la Providence a institués en créant l'homme tel qu'il est. L'histoire nous montre les nations sous un aspect plus réel et plus pratique, en leur assignant pour origine une association de communes." (S. 2) In ganz Europa seyen nur Trümmer dieser Gemeinden und ihres eigensten Daseyns übrig geblieben. In Frankreich namentlich habe die Revolution, indem sie die natürlichen Rechte der Individuen geltend gemacht, den Gemeinden die Anerkennung verweigert; diese seyen in die Nation aufgegangen. — Der erste Zweck des Gemeindeverbandes sey die Erhaltung oder Erlangung eines Schutzes gewesen, den die Souveraine ihren Unterhanen nicht verleihen können. Die Könige von Frankreich, außer Stande, die Gemein-

den gegen die Gewaltherrschaft der Barone zu schirmen, hätten diese Bürgervereine ermächtigt, in sich selbst die Sicherung gegen jene Ungehörigkeit und Unterdrückung zu suchen, und wiederum hätten sie diese Ermächtigung, als vor aller Vereinigung der Provinzen mit Frankreich vorhanden, anerkannt. — Die Gemeinden seyen daher staatsrechtlich begründet, „car il ne suffisait pas à une ville, d'avoir sa coutume, sa justice, l'élection de ses magistrats, la répartition de ses taxes, pour être une commune." Um frei seyn zu können, habe man nicht weniger als souverain seyn dürfen. — In Localinstitutionen hätten also die Bürger alles das gesucht, was man heut zu Tage von der Regierung erwarte. Allein in dem Maße, wie die königl. Gewalt größere Kraft erlangt, sey auch ihre Dazwischenkunft zur Erhaltung der guten Ordnung wirksamer geworden. Sie habe von da an die Gemeinden immer besser gegen die Barone vertheidigen können. — So wie der Grundzug der französischen Geschichte der Kampf der königl. Gewalt und der Gemeinden in Gemeinschaft gegen die Barone sey, so habe es sich ereignet, daß die Gemeinden in dieser Gemeinschaft sich gegen die Krone, cette bienfaisance alliée, blosgestellt, und, da diese erst alleinige Herrin geworden, allmählig alle ihre Freiheiten verloren. Unter der Regierung des Cardinals von Richelieu und Ludwigs XIV. — des deux fondateurs de l'égalité en France — seyen die letzten Reste des Feudalwesens geschwunden; jede Gewalt und alles öffentliche Recht habe die königliche Macht verschlungen. „Ce fut pour lors un grand bienfait; l'ordre, si longtemps troublé, se trouva rétabli par cette intervention universelle du monarque. Mais la source des institutions nationales était tarie; les principes de la vie étaient retirés à tout pouvoir intermédiaire; toute communication régulière du souverain avec le peuple, toute action légale de l'opinion générale, étaient interdites. (S. 8) — Allein der regelmäßige Gang der Maschine habe Denjenigen, der sie in Thätigkeit gesetzt, nicht überlebt. Nach Colbert sey die Generalverwaltung des Landes ein jämmerliches Erbe von Schwäche, Untüchtigkeit und bösem Willen geworden. — In den Provinzen habe vollends die Willkür gehaust. „Toute autorité se corrompt et s'affaiblit, lorsqu'elle est absolue, et lorsqu'elle n'admet pas régulièrement la discussion de ses actes: voilà ce qui ressort de toutes les expériences grandes ou petites, depuis le gouvernement d'un peuple jusqu'à l'administration d'une commune; aussi les provinces, qui, pour leurs intérêts locaux, avaient conservé quelques libertés offraient-elles l'exem-

ples d'une administration utile et paternelle que leur enviait le reste du royaume." — Im Laufe des 18. Jahrhunderts hätten daher alle dem öffentlichen Wohle befreundete Minister sich bestrebt, dieser Einrichtung nachzuahmen, und, in der Erkenntniß, daß die Aufsicht von oben herab nur schwächlich und eine bloße Täuschung sey, in Vergleich mit der Contrôle von unten nach oben, eine locale Repräsentation hervorrufend, verlangt, daß die Localverwaltung despotisch zu seyn aufhöre. „Le plus souvent même il n'entrait dans de telles propositions aucune idée de chercher des garanties aux droits politiques; c'était en respectant la puissance absolue et legislative de la couronne, qu'on souhaitait de voir ses commandemens plus régulièrement obéis. Sans doute de plus hautes garanties seraient par la force des choses, venues se placer là; mais alors on n'y pensait pas." (p. 12)

Im zweiten Capitel geht dann der Verf. über zu dem, was die Gemeinden seyn könnten. Heut zu Tage sey eine positive Bürgschaft der öffentlichen Rechte nicht weiter von einer localen Repräsentation zu erwarten. Dafür habe vielmehr die Charte gesorgt, oder solle doch dafür sorgen. „La liberté individuelle, la propriété, l'industrie, la loyale administration de la justice, l'économie des dépenses publiques, sont tous la sauvegarde des nos formes centrales de gouvernement. Le libre vote de l'impôt, la discussion publique, la triple volonté nécessaire pour la loi, la responsabilité des ministres, le droit de pétition, la liberté de la presse, quand elle aura recouvré la publicité qui la rend efficace, composent un système de défense autour des droits des citoyens." (p. 13.) Die heutigen Begriffe hätten sammt und sonders diese Richtung, und die gemeine Freiheit auf die Freiheiten der Gemeinen basiren wollen, würde gegen die beliebtesten derselben anstoßen. Es sey daher gar kein Wunder, wenn Frankreich der Gemeindeverfassungen zur Zeit so unschwer entrathe. Derjenige, welcher sich seiner Person, seines Eigenthums und der Früchte seines Fleißes zu erfreuen wünsche, lebe, ausschließlich auf sein eignes Interesse angewiesen, in einer gewissen Unachtsamkeit auf das, was das gemeine Wesen angehe. Der Einzelne, aufgegangen in das Allgemeine, von jeder politischen Wirksamkeit ausgeschlossen, gewöhne sich, die Regierung als eine fremde Macht anzusehen, die, gegen eine Abgabe, Ruhe, Gerechtigkeit und Wohlseyn gewähre. Nicht Jeder könne Deputirter seyn, ja nicht einmal Jeder Wähler, und so seyen die öffentlichen Verhandlungen der Kammern auch nicht Jedem faßlich.

Indeß sey die freie und geregelte Verwaltung der örtlichen Angelegenheiten keineswegs eine unerhebliche Frage des öffentli-

chen Rechts. „L'habitude de traiter avec indépendance les intérêts qui sont à leur portée, de délibérer sur ce que leur vue et leur esprit embarassent facilement, de se réunir et de se concerter pour faire prévaloir une conviction éclairée, donne aux citoyens un caractère de force et de sagesse, les tire de l'isolement, et de l'apathie, leur enseigne à connaitre et à aimer l'ordre public, et en même temps à ne point trembler docilement devant les hommes revêtus de puissance.“ (p. 19) Beschäftigungen dieser Art gehörten als nothwendiges Element zu der Weise eines freien Volks. Wo aber der Bürger in allgemeinem Bann gehalten werde, da sey des Alles und Alle Regierens gar kein Ende. „Le pouvoir descend ainsi du souverain aux individus sans autres intermédiaires que ses serviteurs. Rien ne se fait que par commandement et obéissance.“ (S. 20) In einem wohlgeordneten Staate concurrirten der Wille und die Meinung der Bürger nicht nur, mittelst einer fingirten Delegation, als Elemente der Gesetze und der allgemeinen Leitung des Staats, sondern sie leisteten auch durch eine ungleich wirksamere Combination bei Vollziehung dieser Gesetze, bei Handhabung der guten Ordnung, u. s. w. Hülfe. — Man habe alsdann Magistrate, statt daß man in jetziger Zeit nur Beamtete habe. Es liege aber in dem Begriffe eines Magistrats die Anweisung auf bestimmte Verpflichtungen und eigene Verantwortlichkeit; in dem Begriffe des Beamteten aber liege die Anweisung auf das Belieben des Obern und die Ausschließung aller persönlichen Bestimmung. „En même temps, pour que cette autorité patronale du supérieur puisse garder ce caractère libre, et que la prééminence reste une magistrature et non un avantage individuel, il est nécessaire, que les citoyens soient appelés à la créer ou à la confirmer, soit par leurs suffrages, soit par leur déliberations.“ (S. 22) Auf diese Weise werde eine solchergestalt eingerichtete örtliche Verwaltung die beiden sittlichsten und heilsamsten Elemente, welche die Freiheiten des Volkes sichern möchten, hervorrufen und dauernd erhalten, einmal den Geist der Einigung unter den Bürgern selbst, und dann die Beflissenheit der gesellschaftlichen Würden für das allgemeine Beste, (l'emploie des supériorités sociales à l'intérêt général). — Ein Regierungsgesetz habe daher den zwiefachen Zweck, le bon ordre dans les affaires, et une meilleure constitution de la société. Man möchte behaupten, der zweite Punct sey weit wichtiger, denn der erstere, allein beide seyen so innig mit einander

verbunden, daß die vorzüglichste Verwaltungsweise auch zugleich diejenige seyn müsse, welche den regsten Gemeingeist hervorrufe.

Das dritte Capitel untersucht, „was die Aristokratie gewesen." Der Verf. hebt an bei dem Mittelalter. Einige Schriftsteller hätten wohl bezweifelt, daß die Feudalverfassung jemals eine gesetzliche und geregelte Ordnung hervorrufen könne. „Il leur semble, que le pouvoir absolu du fort sur le faible n'avait pas dû, quoique la raison (? !), l'honneur et la religion le conseillassent, prendre habituellement, un caractère paternel et protecteur. Ils n'ont vue dans ce régime qu'une continuation de l'état de conquête mal mitigé par des garanties incertaines, une absence de toute puissance publique, une usurpation continuelle, une véritable barbarie." Andere dagegen hätten die Ungleichheit der Stände für die einige Bürgschaft des Bestehens der öffentlichen Ordnung gehalten. Sey dem nun, wie ihm wolle, so habe doch diese Herrschaft nur in einer sehr bildungslosen Gesellschaft statthaben können. Wo dieses patriarchalische Verhältniß ausreicht, sey nur ein halbes Daseyn. So wie nun die bürgerlichen Verhältnisse sich mehr entwickelten, so erlange die öffentliche Gewalt mehr Kraft und Wirksamkeit. Die Feudalmagistratur habe nicht allein das Billigkeitsgefühl empört, sondern auch durch die ewige Unordnung die Kräfte des Volks erschöpft und die königl. Macht geschwächt. Da habe denn endlich die Krone gemeinschaftliche Sache mit den Schlachtopfern solcher Gewaltherrschaft gemacht. Je zahlreicher, vermögender, aufgeklärter und betriebsamer die niedere Classe nun geworden, je mehr Raum sie in der Nation gewonnen, desto ausgedehnter sey auch die Wirksamkeit der Krone geworden. Diese Einigung sey indeß nur eine freiwillige gewesen. „La personne des rois demeurait entourée, investie de la classe supérieure; ils ne semblaient régner que pour elle; et cependant leur autorité, étant sans cesse en lutte avec cette aristocratie, se liguait avec tous ses ennemis. Les rois portaient sécours aux opprimés, mais c'était seulement pour réprimer les indociles." (S. 28) Dies sey im Allgemeinen der Gang der Civilisation oder der guten Ordnung gewesen; thöricht sey es daher, Menschen, Jahrhunderte und Doctrinen anzuklagen. Es handle sich hier überall nicht davon, diesen oder jenen Zeitraum in der Stufenbildung der Gesellschaft als den am ersten zu billigenden auszuzeichnen. Jeder möge sich nach seiner Wahl den seinigen aussuchen. Ebensowenig sey zu zeigen, daß jenes Fortschreiten der Ideen und geselligen Beziehungen der unendliche Lauf der Vervollkommnung sey. Das Leben der Völker sey vielleicht,

wie das einzelner Sterblichen, eine Tagesfahrt zum Grabe, (marche journalière vers la destruction). So wie nun aber jedes Lebensalter sein eignes Temperament und seine eigene Constitution habe, so sey es auch nöthig, es zu erkennen, um darnach die Diät zu ermessen. Dem Greisenalter seyen nicht die Arzneien zu geben, welche wohl für die Jugend geeignet. „Car enfin, si cette carrière mortelle des peuples a un but inévitable, au moins peut-il être atteint plus tard ou plus tôt; leur vie si elle doit nécessairement finir, peut au moins être rendue meilleure par la force et la santé. Et quel moyen d'en retarder et d'en embellir le cours, si ce n'est la connaissance nette et sans illusions de l'état où l'on se trouve, de l'époque critique qu'on doit franchir et conséquemment du régime; qu'il faut suivre? Dans cette marche de la société, tout se tient, tout est indissolublement lié; l'effet de la veille devient cause du lendemain. Il n'y a pas un jour qu'on ne puisse imputer à celui qui l'a précédé. Le moment qu'on admire contenait le germe infaillible du moment qu'on veut blâmer. Vainement discutez-vous les motifs de blâme; voyez plutôt les faits, efforcez-vous de connaître leur liaison, de chercher comment ils se sont produits successivement les uns les autres et de prévoir leur futur enchainement. (31) Hiernächst charakterisirt der Hr. Verf. die ganze mittlere Zeit mit folgenden wenigen Worten: „Ainsi une classe d'homme avait été rendue sujette, parce qu'elle s'était trouvée faible. Delà elle s'était encore plus abrutie et partant il était naturel et raisonnable qu'elle eût des maitres: puis, par le repos elle avait acquis plus de valeur; alors l'inégalité réelle avait diminué, l'intervalle de séparation était devenu moindre. Une classe intermédiaire s'était créée, d'abord faible et peu nombreuse, puis douée de forces, de richesses et de lumières. Il avait donc fallu la ménager chaque jour davantage: la justice l'aurait enseigné, la nécessité y pourvoyait mieux. Ainsi, après quelques siècles, l'édifice aristocratique de la féodalité assiégé depuis longtemps, ébranlé par tant d'attaques, miné de toutes parts, s'écroula tout-à-fait sous les coups du pouvoir royal. (S. 31) Eine bedauernswerthe Auflösung sey das Ende dieses Kampfes gewesen. In Frankreich habe die Ohnmacht der kön. Macht das Feudalwesen aufkommen lassen. Aber hier habe man nicht, wie in England, die Feudalaristokratie nur regeln dürfen, vielmehr erst einen Aristokraten nach dem andern bewältigen müssen. So sey es dann gekommen, daß man sich, nachdem

sich erst stufenweise eine ganz neue Mischung der Gesellschaft, eine andere Vertheilung der Kräfte gebildet, der höchsten Gewalt blosgestellt gehabt; die Unabhängigkeit des Adels sey vernichtet gewesen, und daß aus derselben Quelle die Freiheiten der Gemeinden erst hervor-, und gleichzeitig auch wieder untergegangen, sey schon angemerkt. — Es frage sich nun, welcher Antheil an diesen Vorgängen der geschichtlichen Nothwendigkeit gebühre, und welcher der menschlichen Willkür. Diese Frage sey indeß nicht zu beantworten. Was etwa von Heinrich IV. sich erwarten lassen, habe Ludwigs XIII. lange Minorität verdorben. Die Cabalen der Höflinge hätten den Adel seinem Untergange nahe gebracht. Richelieu habe den Adel dadurch wieder heben wollen, daß er ihm die Vertheidigung des Landes übertragen. Indeß sey dies nicht minder eine Täuschung gewesen, da die Entscheidung der Schlachten nicht weiter von der Waffenkunst abhängig. Die Ministerialregierung habe daher die franz. Aristokratie erst recht eigentlich zerstört. Ludwig XIV. habe demnächst dieselbe Richtung verfolgt. Die Politik des Despotismus habe einmal den Untergang des Adelsinstituts beschlossen gehabt; „le penchant et l'habitude entrainèrent à flatter sa vanité et à lui donner sans cesse le présent le plus funeste: la faveur sans le pouvoir. Les grands seigneurs devinrent les domestiques du palais; et toute la noblesse fut condamnée à servir de pepinière pour recruter des courtisans. (S. 41) Allein die Gewalt so vieler erhebenden, noch so frischen Erinnerungen habe nicht mit einem Male ablassen können. Dieselbe Aristokratie, die so eben jeden Einfluß verloren gehabt, sey noch der Glanz Frankreichs gewesen; das 18. Jahrhundert habe dann auch noch diesen Schimmer hinweggenommen. Man habe sich wohl ereifert über den Geist dieses Jahrhunderts, mais nous ignorons, quels sont les coupables. In dieser Zeit habe der Adel die letzten Reste seiner Macht darangesetzt; allein vor den Kräften, welche diese ganze Zeit nivellirt, seyen die Trümmer der Aristokratie vollends vergangen. Hof und Adel hätten sich der Nation immer mehr entfremdet und Privatinteressen verfolgt. Frankreichs Größe sey dahingeschwunden; rund umher hätten alle Reiche sich erkräftigt und erweitert, Frankreich allein sey ein müßiger Zuschauer geblieben. — Da nun endlich ein roi honnête homme den Thron mit dem Verlangen bestiegen, sein Reich aus diesem Siechthum zu erheben, und er sich mit erleuchteten, dem Lande befreundeten Dienern umgeben wollen, da er wohl geahnet, daß nur die gründlichste Reform eine schreckliche Revolution abwenden möge; ja, als selbst unter dem Adel alle Diejenigen, welche einige Einsicht und Bewußtseyn ihrer Würde gehabt, dieses Unternehmen begün-

stigt, da habe der ganze Troß von Intrigue und Unverstand seine Anstrengungen verdoppelt, sich jeder Verbesserung entgegengestemmt, alle Einsicht und Gradheit verschrieen, und, jede Berechtigung zurückfordernd, dagegen aber alle Verpflichtungen ablehnend, sich immer weiter von der Nation entfernt. — Dreißig Jahre vergeblichen Mühens seyen außer Stande gewesen, die durch die Revolution verletzten Privatinteressen mit dem allgemeinen wieder in Einklang zu setzen. — Der Verf. ergießt sich hier in den bittersten Klagen über die Spaltungen, so seither Frankreich zerrissen, und tadelt heftig die Versuche, die man gemacht, die Krone für die eine oder andere der Parteiungen zu bestimmen. „Les rois n'ont pas d'intérêts privés; leur existence est toute nationale; du jour où ils ont saisi le sceptre, leur circonstances individuelles ont disparu: lorsqu'on leur conseille d'avoir quelque chose de commun avec une faction, c'est qu'un veut leur faire courir la même chance qu'elle. Die Prüfung einiger Meinungen über die beste Art, wie aus diesem unglückseligen Zustande herauszukommen, führt dann den Verf. zu einer Untersuchung, welche im

vierten Kapitel sich eigens mit den Versuchen beschäftigt, die man gemacht, in Frankreich eine Aristokratie zu bilden. Habe das letzte Jahrhundert in Frankreich gezeigt, daß man einen Adel ohne eine Aristokratie haben könne, so habe man unter der unbeschränkten Regierung, welche in Frankreich die öffentliche Ordnung wiederhergestellt, den Einfall gehabt, der alten Ordnung der Dinge darin nachzuahmen. Einen andern Grund habe man nicht wohl dabei haben können, da Nichts weniger verträglich mit der Despotie, als eine nationale Aristokratie (sic!) Allein der neue Gewalthaber habe seinen Purpur mit Adel und Würden umbrämen wollen. „Il adopta cette partie du costume des anciennes dynasties. Mais l'imitation ne pouvait être complète. Il n'y a de vrai dans la noblesse que ce qui est indépendant de la volonté du monarque.“ Von dem Schöpfer des despotischen Kaiserregiments aber sey die Schöpfung einer von seinen Befehlen unabhängigen Macht nicht zu erwarten gewesen. — Nach der Restauration habe es geschienen, als ob die Minister, sey es nun aus baarer Liebhaberei, oder dem Drange ihrer Stellung nachgebend, soviel nur eben möglich, von den kaiserlichen Ueberlieferungen festhalten wollen. — Mit der Charte scheine ihre Resignation völlig erschöpft, denn auch nicht einen einzigen Tag habe man den Versuch gemacht, dieselben Voraussetzungen, welchen die Charte ihr Daseyn verdanke, auch auf Localangelegenheiten anzuwenden. — Seit dreißig Jahren sey die gesellschaftliche Verfassung nie weniger aristokratisch, nie

die Individuen in größerm Maße vereinzelt, nie der Gemeingeist markloser gewesen. — Die kaiserliche Regierung, so despotisch sie immer gewesen, habe vielleicht nicht so wirksam auf die innere Auflösung hingearbeitet, als die seitherige Ministerialregierung. — Der Verf. zieht dann eine Parallele der Stellung der Staatsbeamteten unter der kaiserlichen und derjenigen unter der jetzigen Ministerialregierung. Da der Verf. die Ministerialregierungen nicht eben leidenschaftlich zu lieben scheint, so wird man das Resultat der Parallele schon vermuthen. — Der Verf. will die Beamteten der Verantwortlichkeit gegen ihre Vorgesetzten überheben (ne quid nimis!) und sie einzig der öffentlichen Meinung verantwortlich wissen. — So wenig günstig die Stellung der Beamteten der Aristokratie in Frankreich sich erwiesen, so habe das Wahlgesetz vom 5. Februar jeden aristokratischen Keim erstickt, so herrlich es auch in seinen Grundzügen gewesen. In dieser Beziehung sey das neue Gesetz als eine große Gunst anzusehen, die indeß durch die Errichtung der Departementalcollegien beinahe völlig wieder neutralisirt worden, da diese die Inconvenienz des frühern Gesetzes, den Parteigeist gefördert zu haben, nicht beseitige. — Ministerium und Gesetzgebung hätten daher vereint der Aristokratie entgegengewirkt. — Der Verfasser untersucht nun, ob die Bestrebungen der Partei, welche für die aristokratische gelten wolle, umsichtiger gewesen. Er erkennt an, daß diese Partei die Grundzüge der Aristokratie in sich beschließe. Im Besitze eines beträchtlichen Theils des Grundeigenthums, und zwar nicht von gestern her — ein Umstand, welcher für den örtlichen Einfluß wichtig — lebe sie der Muße, die zur öffentlichen Thätigkeit eigne; bei ihr ruhe das erhaltende Princip. — Bei der Restauration aber habe ein Schwindelgeist sich ihrer bemächtigt, der sie nach Paris in die antichambres geführt. — Der Verf. geißelt diese Herrn verdientermaßen. Die Kammer von 1815 habe diesen Umtrieben endlich ein Ziel gesetzt. Seit der Zeit nun habe diese Partei wiederum Einfluß erhalten, allein sie sey weit anders dabei zu Werke gegangen. Da sey Nichts mehr von jenem Ungestüm und Hochmuthe, der Alles übereinanderwerfen und von Grund aus neu errichten wollen; Nichts mehr vonder Sucht, ein andres Frankreich zu gründen und ihm zugleich liberale und aristokratische Einrichtungen zu geben; Nichts mehr von den ungeschlachten Anfällen auf die Autorität, so lange man sie noch nicht ganz in seiner Gewalt gehabt; Nichts mehr von dem scheuen Mißtrauen gegen die höchste Gewalt und von der Hast, sich gegen sie sicher zu stellen. „Appelé à l'appui de la puissance ministérielle, il (ce parti) a pu être parfois un auxiliaire exigeant et incommode; mais les deux parties contractantes n'ont pu

encore penser à se séparer." (p. 80) „Le caractère d'intrigue et de transaction qui a présidé à cette alliance n'a pas cessé de prévaloir dans toutes les opérations des alliés. — Ueberall habe man nur auf Unkosten des allgemeinen Interesse's sich bezahlt gemacht. In der letzten Sitzung habe sich daher Alles um Privatinteressen gedreht, von Institutionen und Verbesserungen der Gesetzgebung sey da nicht die Rede, vielmehr die Regierung nur auf den Augenblick bedacht gewesen. Dieser Charakter sey der rothe Faden (um ein Gleichniß von Göthe anzuwenden), der durch die ganze Sitzung hindurchgehe. Der Verf. geht dann kritisirend die einzelnen Arbeiten derselben durch. — Möchte, fährt dann der Verf. fort, diese Verbindung (der Pseudoaristokratie mit dem Ministerio) dauernd werden, so würde es um Frankreich sehr übel stehen. „On aurait un ancien régime, qui ne serait pas celui où le Cardinal de Richelieu rendait la France arbitre de l'Europe, etc. se serait l'ancien régime du dixhuitième siècle, dénouant peu à peu tous les liens moraux de la société, craignant tout mouvement de l'esprit national, inquiet de toute supériorité, exploité par des hommes qui n'ayant ni activité, ni vigueur, craindraient tout ce qui a de l'activité et de la vigueur; ce serait un gouvernement incapable d'une guerre ou d'une loi; dont la suprême politique serait d'endormir la nation et de gagner un jour après l'autre, comme a pu faire ce veillard égoiste, qui donnait des lois à notre France languissante, un gouvernement, qui regarderait *partager la Turquie, comme on regarda partager la Pologne* etc. (p. 90)

Das fünfte Capitel ist überschrieben: „von der Vertheilung des Grundeigenthums" (de la division des propriétés). Einige Leute hätten die Ansicht, die übergroße Vertheilung des Grundeigenthums sey ein Hinderniß der guten Ordnung und der Abstufungen der Bürger. Dagegen erinnert der Verf. „cela serait fort triste, car ce sont des choses qui sont hors du domaine des volontés d'un gouvernement. Les lois réglent la société, et ne la font pas." (p. 92) Die Erfolge der Revolution seyen in dieser Beziehung, wie in allen übrigen, bei weitem nicht so grell und so groß gewesen, als man solches wohl behauptet. — Wenn gleich mit der Auflösung des Lehnswesens der Adel zu Grunde gegangen, so habe die Nation doch nichts desto weniger Fortschritte zum Nationalreichthum gemacht. — Das unnachlaßliche Gesetz, daß nur Fleiß oder (richtiger: und) Sparsamkeit zum Reichthum führe, habe sich schon offenbart, und diesem Gesetze sey alle Gesetzgebung zu widerstreben untüchtig. Vergebens hätten daher die Gesetze die ungleiche

Vertheilung des Nachlasses, die man heut zu Tage für eine Universalarznei halte, nachgegeben oder gar vorgeschrieben, vergebens seyen die geistlichen Würden, vergebens die Gunst des Hofes rc. dem Adel zu Hülfe gekommen. Seine Reichthümer seyen unwiederbringlich dahin geschwunden, und mit ihnen dann auch sein Einfluß. — Fleiß und Sparsamkeit aber hätten von der Vertheilung des Eigenthums Nichts zu befürchten. — Diese sey auch mehr den Sitten und dem Zustande der Gesellschaft zuzuschreiben, als den bürgerlichen Gesetzen. — Allerdings seyen der Verkauf der Nationalgüter und die politischen Umwälzungen eine directe Ursache mehr zur Zerschlagung des Grundeigenthums gewesen; allein es gebe in die Augen springende Gründe, aus welchen dieser Reiz nicht sobald nachlasse. — Der Landbauer schlage in der Regel seine eigne Thätigkeit zu gar nichts an. Er könne daher überall ungleich theurer kleinere Stücke Landes erwerben, als der Capitalist, welcher Alles in Anschlag bringe. — Es gebe daher nur **ein** Mittel, der allzugroßen Zerschlagung des Bodens entgegenzuarbeiten. Dies sey die Anlegung großer Capitale auf die Landwirthschaft. Denn da es den Bauern in der Regel an Einsicht fehle (der Landbau sey bei ihm blinde Uebung), und ihm die Capitalien mangelten, welche in der Regel von dem Ankauf der Grundstücke erschöpft worden, so sey klar, daß Jemand, welcher, wie Jener, fleißig und sparsam sey, mehr Umsicht und Geschick habe, und nun mit bedeutenden Capitalien eine landwirthschaftliche Unternehmung mache, sehr ausgedehnte Besitzungen erwerben möge. So wie also dies das einzige Mittel sey, der Zerschlagung des Bodens zuvorzukommen, so werde es zugleich den Nationalreichthum fördern und zu einem reellen und wohlthuenden Einflusse Gelegenheit geben. — In England sehe man deutlich, daß die Niederlassungen der Reichern auf dem Lande und die Verwendung großer Capitalien auf seinen Anbau den Flor der Landwirthschaft zur Folge gehabt.

Außer den Beschränkungen des Erbrechts, die unkräftig seyen, habe man wohl auch Majorate vorgeschlagen. Allein das heiße weiter Nichts, als man habe die Eigner gewisser Besitzthümer jeden Fleißes und jeder Wirthschaftlichkeit für immer überheben und einen Theil des Reiches dem Verkehr entziehen wollen; es handle sich um nichts Geringeres, als einem mehr oder minder großen Theile der Bürger das Eigenthum an ihren Besitzungen abzusprechen und sie solchergestalt zu bloßen Nießbrauchern zu machen. — Es sey leicht, die verderblichen Erfolge einer solchen Maßnahme zu berechnen; die Erfahrung habe auch alle Befürchtungen, die man haben könne, lediglich bestätigt. Der Verf. verweist auf Jovellano's Schrift de lege agraria, die dem Ref. nicht bekannt

gewesen und nach des Verf. Zeugnisse eine der vortrefflichsten staatswirthschaftlichen Abhandlungen seyn soll. — Englands Beispiel, welches man wohl zur Beschönigung der Majorate angeführt, entscheidet hier Nichts. Es sey zu untersuchen, ob nicht vielmehr die Masse von Capitalien und die Sicherheit des Verkehrs, welche sich überall nur auf das Vertrauen zu dem guten Willen der Regierung und ihre Festigkeit gründe, die Träger des jetzigen Zustandes Englands seyn. „Rien au contraire," resumirt der Verf. diese Untersuchung, ,,rien ne rend une population plus calme et plus morale que cette distribution des propriétés. Tous deviennent ainsi actionnaires dans cette grande association des intérêts publics; tous aiment le répos et le bon ordre qui leur est si nécessaire; le pauvre devient prévoyant et économe, il travaille d'avantage, car c'est à lui que profite son labeur; sa vie devient plus régulière et plus sédentaire; il acquiert le respect de la propriété, puisque lui aussi est propriétaire." (p. 112.)

Das sechste Capitel handelt von der Gewerbefreiheit (de la liberté d'industrie). Diese Untersuchung habe die innigsten Beziehungen zu der vorhergehenden. Die überaus große Vertheilung der industriellen Unternehmungen habe dieselben sittlichen und politischen Erfolge, welche die Vervielfältigung der Grundeigenthümer: „Il est seulement à remarquer que les gens qui s'imaginent qu'on change les moeurs d'une nation et sa constitution sociale, en écrivant sur du papier des articles de loi, en les faisant approuver par un nombre suffisant de boules blanches et les insérant au bulletin des lois, semblent avoir sur ce sujet des idées encore plus vagues." (p. 115) — Daß gleiche Interessen sich unter einander verbänden und zu mehrerem Schutze sich vereinigten, solchergestalt einen Staat in dem Staate bildend, der ihnen Schutz und Freiheit zu gewähren nicht vermöge, sey ganz einfach und der natürliche Lauf der Dinge. Dies sey, wie der Grundzug der Gemeinden, so auch der aller Genossenschaften. — Seit aber die Regierung kräftiger und die öffentliche Meinung allmählig die Schutzwehr geworden gegen Gewalt und Ungerechtigkeit, sey auch das Corporationsprincip dahingeschwunden; was vordem nöthig gewesen, sey nun überflüssig geworden; was damals der Freiheit gedient, sey demnächst als Schranke lästig geworden und daher bei Seite gelegt. Man dürfe daher nicht wähnen, daß erst Turgot sie aufgehoben, so weit reiche keine Ministerialgewalt. ,,Plusieurs publicistes ont dévelopé avec complaisance les plus solides argumens contre les constitutions écrites, sans prendre garde que la conséquence immédiate de ce qu'ils ont dit,

c'est qu'il est impossible, en fait d'institution, de rien détruire ou de rien créer qui ait vie, et que l'action du législateur est vaine, toutes les fois qu'il fait autre chose que de constater et de régler ce qui est. Mais il arrive toujours qu'en matière de législation, on reproche à ceux qui ont enseveli les morts de les avoir assassinés; maintenant on veut faire mieux, on veut les tirer de la poussière du tombeau et les faire régner sur les vivans (p. 117).“ Goldne Worte! Frage man aber einmal Diejenigen, welche sich der Idee, oder genauer zu reden, dem Namen der Genossenschaften geneigt erwiesen, was sie eigentlich beabsichtigten, so dürfte ihnen einige Verlegenheit erwachsen. Wolle man etwa den Handwerkern ein Exclusivum ertheilen und gesetzlich die Zahl Derer bestimmen, welche es zu treiben berechtigt, so sey nicht abzusehen, wohin mit dem Ueberreste rc. Im Verfolg dieser Untersuchungen kommt der Verf. zu dem Resultat, daß, was von der zu großen Zerschlagung des Bodens gelte, noch weit näher von der zu großen Vertheilung der Beschäftigungen sich erweisen lasse: daß nämlich die Wirksamkeit großer Capitalien das einzige Mittel sey, den daher erwachsenden Inconvenienzen zuvorzukommen. „La faculté de faire des avances et d'attendre des rentrées donne au capitaliste un avantage considérable sur l'homme, qui n'est qu'industrieux.“

Im siebenten Capitel sucht der Verf. eine Aristokratie im Sinne der Charte zu begründen. Für Ordnung und Freiheit bedürfe es einer gesellschaftlichen Hierarchie. (Das Wort scheint übel gewählt.) In ihrer Vereinzelung würden die Nationalglieder alles Schutzes ihrer Rechte entbehren. Nur sofern, mit ihrer ausdrücklichen oder stillschweigenden Zustimmung, die Aufgeklärtesten und Unabhängigsten unter ihnen zu einem Ausschusse (élite) zusammenträten, welcher solchergestalt die Kraft und Meinung der ganzen Nation in sich beschlösse, werde dem Mißbrauche der höchsten Gewalt, gleichwie der Zügellosigkeit gewehrt werden. — Wenn dagegen dieser Ausschuß seine Bestimmung verfehle, werde er in einen offenen oder verdeckten Hader mit dem Volke gerathen und die Ruhe des Staates bedrohen. — Thöricht werde es seyn, wenn der französische Adel, wie er sich im Laufe der Zeit gestaltet, sich beigehen lassen wolle, die Stelle wieder einzunehmen, welche er eben erst verloren. Es sey vielmehr an der Zeit, daß er sich in der Nation wieder erhebe, sich innigst mit ihr einige und, in eignem Vertrauen wieder Kraft und Würde erstrebend, in Vertheidigung der gemeinen Freiheiten die Vorhut bilde. „Il faut, qu'elle (la noblesse) puisse être par le consentement national, mérité chaque jour, la première

parmi des citoyens ses égaux.“ (p. 144.) Wolle man dagegen den Adel seine vorige Stellung wieder einnehmen lassen, wie man solches wohl vorgeschlagen, so werde dies stracks wieder in die Revolution hineinführen. — Auf daß die Aristokratie, ihrem Namen entsprechend, wirklich eine Herrschaft der Bessern sey, dürfe sie weder ein unwandelbares Recht darbieten, über die übrigen Bürger zu herrschen, noch auch dürfe sie das Werkzeug der königl. Macht seyn. — Die Aristokratie werde durch Einfluß und durch Unabhängigkeit bedingt. Auf der einen Seite erfordere sie daher die freie Zustimmung der Bürger, auf der andern Seite aber müsse nicht das Ministerium sie aus ihrer Stellung herauswerfen können. Glücklich seyen die Länder, in welchen sich eine solche Aristokratie von selbst gebildet; aber darum, weil dies in Frankreich nicht der Fall gewesen, sey nicht alle Aussicht verschwunden, noch dahin zu gelangen, wie vergeblich auch immer die Gesetzgebung sich damit beschäftigen möge. Den Ministern sey daher nicht sowohl vorzuwerfen, daß sie nicht einen Gesetzentwurf deshalb vorgelegt, als daß sie die Aristokratie überall nicht gewollt. „Le législateur ne fait pas les lois, mais il les rédige. Il reconnait le principe, donné par la situation, et il doit exceller à en règler l'application. C'est là son mérite, et il est grand. Si au contraire il réfuse le principe, on lui arrache des lois mal combinées, et il faut attendre que les vacillations et les tâtonnemens de l'expérience aient enseigné la meilleure manière de mettre le principe en action.“ (p. 150) Es handle sich aber nur darum, daß den Bürgern freigegeben werde, das, was in die Sphäre der Localinteressen gehöre, zu berathen. Dazu nun seyen die einzig zulässigen Mittel die, welche auch von den allgemeinen Interessen gegolten, also Freiheit der Wahl und Unabhängigkeit der Berathung. So weit müsse man der öffentlichen Meinung einen Antheil zugestehen, und diese ihn durch officielle Organe üben. Nur in dieser Weise sey eine Controle und Verantwortlichkeit der öffentlichen Geschäftsführer zu handhaben. Diejenigen, welchen diese Berathungen anzuvertrauen, könnten nur Delegirte des Volkes seyn, ohne dies werde es gar nicht einmal Gemeinden geben. Wenn das Ministerium fortfahre die Ortsvorstände als seine Delegirten zu behandeln, so entziehe es gerade das, was zu verleihen es sich das Ansehen gebe. — Davon solle jedoch noch weiter die Rede seyn, hier werde nur darauf hingewiesen, um anzudeuten, wie eine Aristokratie, so wie sie gerade Bedürfniß, ins Leben gerufen werden könne. Und in der That, wenn diejenigen Stellen, welche bestimmt seyen, à protéger les masses populaires, von ministerieller Wahl abhängig wären, so würden sie aller nöthigen Unabhängigkeit er-

mangeln. Eben durch dieses Medium aber könne man die Aristokraten an das allgemeine Beste ketten. „Et de même que l'élection et la souveraineté des délibérations de la chambre ont élevé la position de député, de même, quoique dans une autre mesure, l'élection et l'indépendance des délibérations communales, établiront des existances supérieures dans les localités" (p. 154); dadurch erhalte auch die Nationalrepräsentation erst Sinn und Bedeutung; die Deputirtenwahlen würden demnächst ganz andere Resultate liefern.

Im achten Capitel, „des départemens" überschrieben, untersucht der Verf., ob es räthlich, daß ein jedes Departement der Sitz einer eignen Gemeindeverwaltung sey, und gelangt zu dem Resultate, daß, je mehr man die Erfahrung und das Nachdenken zu Rathe ziehe, desto fester sich die Ansicht begründe, daß weder etwas Geordnetes, noch etwas Vollständiges, noch auch überall etwas Dauerndes zu Stande zu bringen, sofern man sich darauf beschränke, nur die Municipalinteressen zu verfolgen, ohne diesen einen provinzialen Mittelpunct zu verleihen. Es komme daher nur darauf an, zu untersuchen, ob die Angelegenheiten, welche in jedem Departement unumgänglich geordnet und besorgt seyn wollten, besser bedacht seyen, wenn man ihnen eine Gemeinverfassung mit Repräsentations- und Berathungsrechten gäbe; sodann aber sey nachzusehen, ob eine solche Departementsverfassung den Geist der Ordnung und der Freiheit in der Nation fördern werde. Der gesunde Menschenverstand und die Erfahrung zeigten, daß eine Wirthschaft, solle sie anders geregelt und vollkommen seyn, berathen und beaufsichtet werden müsse von Denjenigen, welche das meiste Interesse an der Aufrechthaltung und den Erfolgen derselben hätten. Die Kammern könnten unmöglich so ins Einzelne gehen, sich mit den Bedürfnissen jedes einzelnen Departements zu befassen. Sie seyen kaum im Stande den allgemeinen Staatsaufwand zu ermessen. — Daß die Minister für ihre Agenten verantwortlich, habe gar keine Bedeutung; denn diese Agenten seyen, sofern es keine örtliche Controle gebe, noch unabhängiger, als ihr Chef. Allerdings gebe es auch in den Departements viele Ausgaben, welche die öffentliche Ordnung und das allgemeine Beste so nahe berührten, daß man sich ordentlich davor entsetzen werde, sie der Willkür einer Deliberation anheimzugeben, die nur auf das örtliche Interesse gerichtet wäre. Indeß seyen beide Arten von Verwaltung, der allgemeinen und der Departementsinteressen, nicht ohne Rückwirkung auf einander. Und Dieses sey ungemein günstig, da andernfalls die Wachsamkeit und Controle der Departementalräthe auf denjenigen Theil der Fonds, welcher von den Kammern bewilligt worden, unwirksam seyn

würde. Es gebe nur Eine Garantie für die gute Verwaltung in den Departements: „Un corps dont les délibérations soient libres, réelles et fortes.“ C'est un moyen d'ordre et d'économie. C'est de plus un motif de zèle et d'emulation.“ (p. 166.)

Das neunte Capitel handelt dann näher von den Departementalräthen (conseils généraux). Wenn es daher besondere Interessen der Departemente gebe, wenn gewisse Ausgaben, obwohl unumgänglich erforderlich für die allgemeine Ordnung, nur von Denen zu controliren seyen, welche ihre Zustimmung zu deren Verwendung gegeben, so müsse auch eine Departementalverwaltung für sich bestehen, und ihren Delegirten die Fülle der Obliegenheiten zuerkannt werden, welche allein von ihnen ins Werk zu richten. Damit aber erledige sich auch die Frage von der Wahl derselben. Ueber die Bedeutung dieser Departementalräthe spricht sich der Vf. folgendergestalt aus: „Un conseil général doit être la réunion des hommes éclairés et influens d'un département. Pour remplir cette indication, il est d'abord nécessaire que ces conseils soient plus nombreux qu'ils ne le sont actuellement. Il faut que les affaires intérieures d'un département deviennent une chose capitale et de haute importance; que l'opinion s'en occupe beaucoup; que la session du conseil général soit un événement, dans le pays, qu'on en attende, qu'on en voie clairement, les résultats utiles; qu'on s'entretienne des questions qui y doivent être traitées.“ (p. 179.) — Die Cantons sollen dazu etwa 30 oder 40 Bürger auserwählen, die sie nach Maßgabe der Oertlichkeit für geeignet halten. Die passive Wahlfähigkeit ist einzig durch die Tüchtigkeit der Candidaten bedingt; dagegen die active von der Höhe eines Einkommens, welche gesetzlich, jedoch nach Verschiedenheit der Departemente auch verschieden, bestimmt werden soll. Die Wirksamkeit dieser Generalversammlungen, welche öffentlich seyn soll, müsse sich indeß lediglich auf die örtliche Verwaltung beschränken.

Im zehnten Capitel kommt der Verf. auf die Präfecte. Diese sollen den Generalversammlungen, welche, überall nur eine berathende Behörde, als vollziehende Gewalt zur Seite stehen. Sie sind nach dem Verf. „commissaires ministériels,“ also Delegirte der Krone. Ihrer Geschäftsführung sage mehr die monokratische, als die collegialische Form zu. „Le genre de mérite qu'on attende cette autorité indique assez qu'il convient mieux de la confier à un seul homme, qu'à une administration collective.“ (p. 202.) Man wird indeß vergeblich nähere Aufschlüsse über ihre Stellung zu den Departemen-

talräthen suchen; der Verf. sagt zwar: „Nous avons voulu les (précautions) placér, en mettant le commissaire ministériel *en présence* d'une autorité élective et délibérante, en appellant de toutes parts la publicité et l'influence de l'opinions.“ (p. 204.) Allein was heißt „mettre en présence?“ So leicht läßt sich ein Ressortverhältniß nicht bestimmen.

Im elften Capitel wird mit der Einrichtung der Hierarchie fortgefahren, indem der Verf. die ländlichen Gemeinden (Kirchspiele) in ähnlicher Art organisirt, wie im Großen die Departemente. Für sie wird ein den Departementalräthen ähnliches Institut in Vorschlag gebracht. Jedes Kirchspiel eines Cantons soll nämlich zwei oder drei Bürger zu einem Cantonrathe ernennen, welcher dann in derselben Weise dem Maire zur Seite stehen soll, wie die Departementalräthe dem Präfecten. Den Vorsitz in diesem Cantonrathe führt jedesmal der von dem Canton erwählte Departementalrath. Dagegen soll dann der Maire wieder, wie der Präfect, ein Delegirter der Krone seyn. Der Grundzug der Charte und der Freiheit soll in dieser Weise, wie für das gesammte Reich und die Departemente, so auch für die Communalverwaltung zur Anwendung kommen. Wichtig ist die Beziehung hiervon auf die Berathung über die Ausgaben in den verschiedenen Sphären. „Le vote d'une dépense doit être absolument indispensable pour qu'elle puisse être ordonnée; sans cela les conseils municipaux n'auraient pas d'existence réelle.“ (p. 237.) — Eine natürliche Folge hiervon sey es, daß nun wiederum auch die Verwendung der verwilligten Summen genau zu den Zwecken geschehe, zu denen sie ursprünglich bestimmt worden. Eine ganz analoge Einrichtung sollen

nach dem zwölften Capitel dann noch die Städte erhalten; dem Maire soll also hier ein Stadtrath zugeordnet werden; ganz in demselben Geiste, wie die Departementalräthe dem Präfecten, die Cantonräthe dem Cantonmaire. Die Wahlen sollen hier nicht, wie sonst wohl geschehen, nach Ständen und Gewerben sich abtheilen, sondern die Wähler eine einzige Masse bilden. Damit nun die Majorität die Minorität nicht aller Repräsentation beraube, wird ein Vorschlag des Hrn. St. Aulaire gebilligt, der die Wahl nicht von der absoluten Mehrheit der Stimmen abhängig macht, sondern für sie nur eine gewisse Anzahl von Stimmen erfordert, die nach der Anzahl der Wähler und zu Wählenden relativ seyn soll. Z. B. wenn 1000 Wähler 20 Ernennungen zu machen, so gäbe jeder von ihnen seine Stimme dem Candidaten, den er für den Tüchtigsten halte. Wer nun unter diesen 1000 Stimmen mindestens 100 für sich habe, solle Municipalrath

werden. Der Verf. hält dies für die beste Art, dem Einfluß der Stände und Gewerbe einigen Raum zu geben.

Zum Schlusse gibt der Verf. im dreizehnten Capitel die Scale des ganzen Werks an: „Es gibt," sagt er, „örtliche Interessen und Beziehungen der Regierung zu den Bürgern, mit denen die Centralverwaltung der Minister sich wirksam nicht beschäftigen mag." — „Die Geister ausschließlich in der Sphäre der allgemeinen Politik zu erhalten, die von der Menge nicht durchweg zu erfassen, ist gefahrvoll; noch ungleich gefahrvoller aber ist es, ihnen gleichzeitig die einzigen Angelegenheiten, die sie mit ihrem Urtheile abzureichen im Stande, unachtsam und unsicher betrieben bloszustellen." — „Ein Volk darf sich nicht schmeicheln, Institutionen zu haben, so lange der Geist der Berathung einzig auf die Gesetzgebung und die Controle der Minister eine Anwendung findet, während in allem Uebrigen sich hingebender Gehorsam und unbeschränkte Gewalt die Charaktere aller sonstigen Verhältnisse zwischen den Bürgern und ihrer Regierung sind. Wenn dagegen die königliche Autorität ihre Unterbeamteten der Aufsicht und Wachsamkeit der Delegirten des örtlichen Interesse's untergeben wollte, gleichwie sie die Minister der Aufsicht und Wachsamkeit der Delegirten des allgemeinen Interesse's unterworfen: so würde ein und derselbe Geist die Nation beseelen, eine allmählige Abstufung würde, eine fortlaufende Kette, Regierer und Regierte vereinen. Indem man solchen Bürgern, welche durch ihre Stellung über ihre Genossen hervorragen, diese Bestimmung verleiht, wird man ihnen einen sehr nützlichen Einfluß auf das allgemeine Beste zuerkennen, ihre Stellung befestigen und durch die Zustimmung des Volkes heiligen. Sie werden dann der Regierung ein ehrenwerthes und getreues Gefolge seyn, und gleichzeitig die Freiheiten des Landes gegen die Vorschritte der Beamteten in Schutz nehmen." — „Wenn nur die höhern Stände des Staats zum Schirm der Freiheit und zur Erhaltung der Ordnung berufen, so muß ihre Wirksamkeit unsicher und regellos seyn; der Geist der Gewaltherrschaft, der nur diese einzige Schranke zu bewältigen hat, um nur dem passiven Gehorsame zu begegnen, findet überall Gelegenheit, dieselbe entweder zu übersteigen, oder aus dem Wege zu räumen. Regierungen und Verwaltungen, welche das Unglück gehabt, durch List, Trug oder rohe Gewalt dahin zu gelangen, werden der Nation von Tage zu Tage fremder und sind der Gewalt der Einzelinteressen anheimgegeben. — Gleichgültig gegen das öffentliche Wohl, und ohne die Mitwirkung und Achtsamkeit der gesetzlichen Organe der öffentlichen Meinung, werden sie in Schwäche und Geringschätzung unaufhaltsam dahinsinken; ihre Entnervung wird dann Wahrzeichen

und Veranlassung der Auflösung aller gesellschaftlichen Bande. Da hat nicht weiter. Etwas Regel noch Bestand, der öffentliche Geist versinkt in Willkür und Feindseligkeit, Rechte und Pflichten sind von da an unbekannt. Ruhe und Wohlseyn werden da weder mit Erkenntlichkeit entgegengenommen, noch auch verheißen sie einige Sicherheit."

„Das ist," sagt der Verf., „die heillose Gefahr, auf die wir die Obsorge wohlgesinnter Bürger hinlenken wollen. Geschienen hat es uns, als wenn wir, weit entfernt, vorzuschreiten auf der Bahn zu Verbesserungen und zur Vervollkommnung, die der König durch Verleihung der Charte eröffnet; fern davon, diesen Augenblick der Ruhe von innen und außen (?), diese gemäßigten Anforderungen der durch so heftige Erschütterungen abgespannten Geister zu nutzen — allgemach jener dumpfen Gährung, jener moralischen Entwürdigung, jener Auflösung und jener Zügellosigkeit der Meinungen von neuem entgegeneilten, welche vor mehr denn dreißig Jahren den Untergang des Reiches herbeigeführt." „Wir haben wahrzunehmen vermeint, daß dieselbe Art von Interessen, dieselben Cabalen, dieselbe jämmerliche Scheidewand unter dem Deckmantel der repräsentativen Verfassung zwischen König und Volk sich eingedrängt und die öffentliche Ordnung verhindert, aus Furcht, in ihr nicht die Stellung angewiesen zu erhalten, nach der man ehrsüchtig gestrebt." „Geschienen hat es uns, als wenn die Depositarien der höchsten Gewalt nicht in die Zukunft schauen dürften, um nicht in der Gegenwart sich bestimmen zu müssen; es hat uns betrübt, daß wir sie Niemanden befriedigen und Genüge thun gesehen, da sie Niemandem die Ueberzeugung der Dauer und Sicherheit gewähren können. — Wir haben geglaubt, daß Frankreich ein so schmähliges Mißtrauen nicht verdient, daß daselbst vielmehr noch Einsicht, Klugheit und tüchtige Gesinnung zu finden, denen man nur Ziel und Richtung auf das Allgemeinwohl geben dürfe. — Wenn endlich der König verheißen, sein Werk zu vollenden und den gähnenden Abgrund der Revolution zu schließen, so haben wir gemeint, daß solches nicht durch provisorische Auswege zu bewerkstelligen, sondern durch ehrenwerthe Institutionen, würdig des Vaterlandes und seines Gesetzgebers."

Referent muß mit der vorstehenden Darlegung des Inhalts der Schrift des Hrn. de **Barante** sein Geschäft als geschlossen ansehen. — Ob der Verf. im Einzelnen geirrt, kann bei der Beurtheilung des Ganzen überall nicht zur Frage stehen. — Das Ganze aber wird man, wie original auch durchgehends die Anschauung des Verfs. seyn mag, für vortrefflich zu halten genöthigt seyn. — Nur das wird hier vielleicht noch angemerkt werden dürfen, daß unter den deutschen Gelehrten bereits **Möser** dieselbe

Richtung verfolgte und im Gegensatze zu unsern Verfassungskünstlern die gemeine Freiheit auf die Freiheiten der Gemeinen zu basiren versuchte. —

A—l—s.

IX.

Verhandlungen in der Versammlung der Landstände des Königreichs Würtemberg im Jahre 1819. — — 40 bis 45 Abth. Heidelberg, bei Mohr und Winter.

Vgl. Hermes VII. S. 291 — 311. IX. S. 163 — 194.

Dritter Artikel.

Die weiter fortgesetzte Erwägung einer so vorzüglich guten Verfassungsurkunde, wie die würtembergische im Ganzen ist und, bei so vielem guten Willen der Regierung, indeß auch durch die Erfahrung sich erprobt hat, soll nach der Absicht des Referenten zunächst die Werthschätzung des Werks selbst beweisen und vermehren helfen. Wo aber Referent Bemerkungen zu machen für nöthig hielt, welche nie etwas mehr, als die dafür angegebenen Gründe gelten sollen und wollen, belebte ihn die Hoffnung, daß diese nicht nur in Würtemberg, wo die Acceptation des Regenten selbst von der Verbesserlichkeit dieses guten Anfangs mit mustermäßiger Vervollkommnungsliebe gesprochen hat, sondern auch in andern Bundesstaaten, wo gleicher Anfang gemacht ist, oder doch endlich in die Verwirklichung übergehen wird, nicht ganz ohne Folgen seyn könnten. Sein Hauptzweck ist, an den Sinn für das Rechte, der sich über vergängliche Rücksichten erheben soll, und besonders an den Rechtssinn zu reden, welcher Beschützung des Schwächeren als Hauptzweck des Staates gesetzlich und auf die anwendbarste Weise durchzuführen hat.

Das III. Capitel des Verfassungsentwurfs

„von den allgemeinen Rechtsverhältnissen der Staatsbürger" wurde im Namen der ständischen Commissarien durch einen Vorbericht beleuchtet, welchen der theoretisch und praktisch vielseitig gebildete Vicepräsident Zahn nach seiner sinnreichen Weise ent-

worfen hatte. Rec. gibt, nach Anleitung desselben, die nothwendigsten Prämissen in einer überzeugenden Gedankenfolge:

„Bürger sind die Elemente des Staates. Soll der Staat gedeihen, nicht aus einem Zusammenfluß unzufriedener, sich bekämpfender, Individuen bestehen, sondern die Staatsverbindung dem Einzelnen sittliche und intellectuelle Vervollkommnung, Wohlstand und Zufriedenheit möglich machen, so müssen die Bürger sicher und (zu allen Pflichterfüllungen) frei seyn. Sicherheit schützt die Kräfte, welche durch Erwerbung des individuellen Wohls zum Wohl des Ganzen wirken sollen; und Freiheit belebt sie."

„Daher darf Willkür den Bürger nicht seines Eigenthums berauben, nicht der Vorwand des fordernden Staatswohls; nur die rechtlich erwiesene Nothwendigkeit kann ihn nöthigen, es dem allgemeinen Besten, jedoch gegen volle Entschädigung, zu opfern."

„Daher soll alle Möglichkeit eröffnet werden, daß der Bürger die Früchte seines geistigen Eigenthums, seiner Erfindung, eben so gewiß und in dem Verhältnisse allein genieße, als der Aufwand an Geld, Zeit und Mühe von ihm allein gemacht war."

„Daher darf aber auch kein Gewerb eines Bürgers ihm durch Monopolien verkümmert werden, welche nur den Begünstigten bereichern, während alle übrigen Bürger, und mit ihnen der Staat selbst, dadurch verlieren."

„Daher muß jedem Bürger Sicherheit seiner Person gewährt, das Recht, sich selbst durch Waffen zu schützen, darf ihm nicht verweigert seyn, so weit die Staatsanstalten es nicht übernehmen und entbehrlich machen."

„Und damit unordentliche Selbsthülfe nicht das Wesen des Staats störe, soll das Recht der erste Schutz des Bürgers seyn. Der Richter soll gewiß und für Jeden ohne Schwierigkeit bestimmt, d. h. der ordentliche seyn. Diesem darf kein Bürger entzogen werden. Ein Richter oder Gericht, erst nach dem Verbrechen und für das einzelne Verbrechen gesetzt, soll rechtlich unmöglich seyn. Das Wort Specialtribunal darf keine Verfassung beflecken. Denn das ist ja eben der Vorzug, den die Vernunft im Begriff des Gesetzes findet, daß es für alle Personen und auf alle Fälle gleich, mithin unparteiisch ist, und dieser Vorzug darf in der Anwendung durch den Richter nicht verloren gehen."

„Daher darf ferner eine Herkunft, welche das Vorurtheil niedrig nennt, den Bürger von keinem Amte auszuschließen, zu

welchem Kenntniß, Redlichkeit, Fleiß und Einsicht ihn fähig machen."

„Daher soll — was sich von selbst versteht, weil der Staat es eben so wenig hindern kann als darf — der Bürger nicht nur die Gedanken denken dürfen, welche sich in ihm bilden; er soll sie auch sagen, schreiben und drucken lassen können, und darf hierin nicht beschränkt werden, so lange er durch seine Aeußerungen nicht am Einzelnen, oder an Religion, Sitten und Staate sich versündigt (hat). Und damit nicht Einseitigkeit und schwarze Galle Sünden finde, wo keine sind, so übernehme der Schriftsteller selbst die Censur, aber mit ihr auch die Verantwortlichkeit."

„Daher auch das Recht zu bitten. Und wie könnte es versagt werden von dem, welchem dadurch der Genuß bereitet wird, das Recht zu gewähren? Die Thränensaat der Beschwerden muß die Frucht des Besserwerdens tragen, und die Offenheit derselben durch Hülfe erwiedert werden. Die Menschlichkeit wird Klagen nicht nach dem Ausdruck, sondern nach dem Drucke beurtheilen, welcher sie veranlaßte."

„Daher darf auch Keiner wegen Verschiedenheit seines Glaubensbekenntnisses (seines Denkens über Religion) von den Rechten der Staatsbürger ausgeschlossen werden, insofern es den Bekenner nicht an Erfüllung bürgerlicher Pflichten hindert."

„Daher endlich und weil der Mensch nicht klebt, noch am Boden wurzelt, er auch den geistigen Nationalreichthum, das Glück des Vaterlands, vermehrt, wenn Kenntnisse und Fertigkeiten des Ausländers vom Inländer eingetauscht werden, darf man diese Möglichkeit nicht beschränken, Keinen zum geistigen Stillstande des Chinesen zwingen. Das Recht der freien Geistes- und Kunstbildung, für welche nur Talent und Neigung die Bedingung geben sollen, darf überhaupt nicht von einer ordnungslosen Willkür abhängig gemacht werden. In ein Vaterland, das den geistigen und bürgerlichen Wohlstand des Bürgers sorgsam pflegt, wird der im Auslande damit Bereicherte gern zurückkehren."

„Die Leibeigenschaft war in unserm Vaterlande zwar nicht die drückende Fessel, welche andere Länder unter diesem Namen kennen. Aber damit nicht das Erträgliche künftig in das Unerträgliche ausarte, vertilgt der bessere Zeitgeist mit dem Namen auch die letzte Spur desselben."

„Ja, der freie Bürger soll den heimischen Boden, welcher die Hoffnung des Wohlbefindens nicht erfüllt, auf immer verlassen und einem Glücke nachstreben dürfen, das in der Ferne ihm winkt. Auch gegen den Scheidenden soll das Vaterland die Milde fortsetzen, welche die Verfassung dem ehemaligen Mitge-

nossen der Rechte zugedacht hatte. Die Behandlung im letzten Augenblicke soll durch Befreiung von Nachsteuer ꝛc. aussprechen, daß der Staatsverband zur Beglückung, nicht zum Zwange, nicht zum Verderben des Einzelnen geschlossen war."

„Zu allen diesen Rechten ist der Mitgenuß eröffnet durch das Staats = und besondere Bürgerrecht. Es ist nöthig, daß der Bürger die Wohlthat des Staatsverbandes durch verfassungsmäßigen Gehorsam, und mithin auch durch Vertheidigung des Vaterlandes, welches ihm eine freie Existenz gewährt, erwiedere." (Wenn Einer durch Recht und Waffen vermittelst Aller geschützt seyn will, muß auch Er, Alle zu schützen, Gut und Blut beitragen wollen.)

„Jedes der Rechte der Staatsbürger ist ausgesprochen, wie man das Wort: Staat denkt. Nachdenken und Erfahrung der Voraltern hatten sie längst zum Erbtheile der Würtemberger gemacht. Aber die Warnung verflossener Zeiten darf nicht verloren gehen; die frechen Deutungen einer gemißbrauchten Staats-Weisheit eben sowohl als die Ansprüche der Willkür, welche selbst jene Deutungen als Hülfsmittel verschmäht, müssen durch den klaren Buchstaben des Verfassungsvertrags für alle Zukunft verbannt werden. Auch die, welche ihr Leben den philosophisch-rechtlichen Untersuchungen nicht widmen können, müssen in der Verfassung einen Schutz gegen unrechtliche Zumuthungen finden. Es soll ausführlich und einzeln ausgesprochen werden, was sich von selbst versteht, und in der Verfassung darf nicht fehlen, was in einem Compendium überflüssig wäre."

„Dankbar und gern bezeugt die ständische Commission, daß der königl. Entwurf von 1817 in diesem Abschnitt die wünschenswertheste Grundlage darbot, indem die Humanität des Königs das Wesentliche befriedigend darin ausgesprochen hatte."

Sehr gut ist in diesen Vordersätzen ausgesprochen, daß in in einem allgemeinen Verfassungsgesetze Vieles auszusprechen sey, wovon der Gelehrte, an das Ableiten der Consequenzen gewöhnt, sagen möchte, daß es sich, folgerichtig, von selbst verstehe. Wer aber ist Richter der Folgerichtigkeit, wenn irgend einmal der Machthaber sie nicht einzusehen behauptet? Bis diese erst durchgefochten wird, geht der Unterdrückte gewöhnlich zu Grunde. Und darauf wird auch bei allen Gewaltstreichen gerechnet. Viel besser, der Buchstabe entscheide. Deswegen findet Rec. Manches, wo er die Frage: Versteht sich auch dieses unleugbar von selbst? wiederholen muß.

Nach §. 19 „soll durch die Aufnahme in den Staatsdienst die Aufnahme in das Staatsbürgerrecht erfolgen, jedoch nur auf die Dauer der Dienstzeit."

Die Aufnahme in den Staatsdienst wird als von der Regierung allein abhängig betrachtet. Also auch dieses Staatsbürgerrecht? Würtemberg hat durch Nichts mehr gelitten, als dadurch, daß ein Regent, wenn er nicht gern constitutionell (verfassungstreu) war, Fremde in höhere Civildienste und noch mehr ins Militair nahm, deren Wohl und Wehe nur von ihm abhing, die sich alsdann an die Verfassung wenig gebunden glaubten und daran (oder, wie man zu sagen pflegt, an die constitutionelle Staatsuniform) ohnehin gar nicht gewöhnt und eingeübt waren. Jene wurden, während doch Keiner ohne ein Aufsteigen durch Prüfungen in den Staatsdienst kommen soll, ohne solche Beweise als vorzugswürdig behandelt. Immer ist die Klage über solche Fremde erhoben, nie die Sache an der Wurzel angegriffen worden. Die Regierung soll auf verfassungsmäßige Weise die Vollzieher der Gesetze zu wählen haben. Es sey. Aber nach welchem Grundbegriff hat eine Regierung allein die Staatsbürgerschaft zu gewähren? Jede Stadt- und Dorfgemeinde hat und soll haben das Recht, das Gemeindebürgerrecht zu geben oder zu verweigern. Und die ganze Staatsbürgerschaft sollte dies Recht nicht auch haben, nicht auch durch ihre Stellvertreter ausüben? In andern Staaten, sagte Uhland (Heft 41. S. 9) mit Grund, wird das Staatsbürgerrecht nur durch ein Gesetz erworben. Zu jedem Gesetz hat die Regierung, als mancher Umstände kundiger, mit Grund die Initiative, aber die Ständeversammlung die motivirte Einwilligung. Der Auswärtige, welcher zu einem inländischen Staatsdienst vorzugsweise Tüchtigkeit hat, sie beweist, oder notorisch dafür bekannt ist, wird gewiß auch von der Ständeversammlung nicht verkannt. Mit Freude wird man ihn, in Einstimmung mit der Regierung, nationalisiren helfen. So Mancher hingegen, von welchem nichts Vorzügliches nachzuweisen wäre, als daß er dreist genug zu seyn, besonders Jagdgewaltigkeiten auszuüben und Forsten zu verderben verstehe; so Mancher, welcher, etwa wie einst Graf Montmartin an die Interessen eines größeren Hofes geknüpft, gern nach absoluten Principien diplomatisirt, weil er sich gegen die Verfassungsrechte Würtembergs immerhin wie ein Fremdling verhalten zu dürfen meint; so Mancher überhaupt, welcher in seiner an Nachgebornen allzu reichen Heimath brotlos wäre, gern aber in Würtemberg, ohne es als Vaterland zu achten, das Fett des Landes verzehrte und dafür sich zu Allem, was des Würtembergers verfassunggemäßem Gehorsam entgegen wäre, sich gebrauchen ließe, würde zumvoraus wegbleiben müssen, wenn die Staatsgesellschaft so consequent, wie jede Dorfbürgerschaft, auf dem Satze bestünde: Niemand kann an unserer Gesellschaft Antheil erhalten,

für welchen nicht auch wir dazu einwilligen. In diesem Fall — wie hoch stiege dann die Würde der Staatsbürgerschaft, die Ehre, in das Staatsbürgerrecht durch Acclamation der Stände aufgenommen zu seyn! Auch eine zum Theil financielle Betrachtung — sonst oft die wirksamsten! — brachte Schneider in Anregung:

„Setzen wir den Fall, welcher von jeher häufig stattgefunden hat, daß ein Mann, welcher das (bleibende) Staatsbürgerrecht nicht hat, in den Geheimenrath des Königs berufen, zwar sich Verdienste um den Staat erworben hat, aber doch trotz dem Vertrauen des ganzen Landes, das seiner Dienste fernerhin wohl bedürfen mag, die Gnade des Regenten verliert und deshalb entlassen wird, so wird er, da er nicht Staatsbürger mehr ist, gewärtigen müssen, daß ihm, ohne daß ihm eine auf die Verfassung sich gründende Einwendung zu Statten kommt, das Land, welches er liebt, zu fernerem Aufenthalte versagt wird. Dies ist für den rechtlichen, getreuen Staatsdiener, dem die Ehre über Alles gilt, mehr als jede andere in Ungnade ihren Grund habende Verfügung, es ist mehr als Strafe."

„Umgekehrt kann auch eben diese Bestimmung dem aus der Fremde gerufenen Staatsdiener, welcher das Vertrauen des Staats entweder nie besessen, oder verloren hat, eine ganz zuträgliche Veranlassung werden, den Verwünschungen und selbst der Verantwortlichkeit sich zu entziehen und den reichlich ausgesetzten Ruhegehalt in ungestörtem Rückblick auf das gemißbrauchte Land zu verzehren."

„Freiherr v. Varnbüler: Leugnen könne man denn doch nicht, daß in Würtemberg die Furcht vor den Fremden nicht ungegründet sey."

„Schott: Das sey nur zu wahr, die Fremden seyen von jeher eine Hauptlandesbeschwerde gewesen; diese ziehe sich wie ein rother Faden durch die ganze würtembergische Geschichte, und man brauche, um sich davon zu überzeugen, für das letzte Jahrhundert nur die Namen, Grävenitz, Süß und Montmartin zu nennen."

„Schreiber: Auch in neuern Zeiten sind Beispiele vorhanden."

Man könnte vielleicht sagen: Kein Deutscher ist dem Deutschen ein Fremder. — So sollte es seyn. Aber wodurch wird man einander fremd, besonders für den Staatsdienst? Doch gewiß, wenn man nach andern Grundsätzen, z. B. verfassungslos, erzogen ist, wenn man Land und Volk, Sitten, Bedürfnisse und Kräfte Derer nicht kennt, deren Geschäft man doch zu besorgen haben soll, wenn man anderswoher sich eindrängt und durch alle Mittel beliebt macht, weil man des Dienstes, nicht weil der

Dienst des Mannes bedarf. Nach der langen Erfahrung gingen die Klagen in Würtemberg meist darauf, daß Auswärtige von Adel, während das Land deren wenige Einsässige hatte, ihren Zug in dieses Land nahmen, wofür sie sich in Specialkenntnissen meist nicht geübt hatten und es nun doch von den höhern Stellen herab regieren halfen. Dagegen waren Männer von einheimischem Adel, wie Gemmingen, Kniestädt rc. in allgemeiner Achtung, nicht aber als bloße Hofdiener. Jetzt hat das Königreich mehreren einheimischen Adel höheren und rittermäßigen Rangs. Mögen sie nie im Lande (was doch auch möglich ist) dem Lande fremd, des Landes unkundig und ihm unhold werden!

Der §. 20: „Der Huldigungseid ist von jedem gebornen Würtemberger nach zurückgelegtem sechszehnten Jahre, und von jedem Neuaufgenommenen bei der Aufnahme abzulegen" wurde verlesen und „durch Stillschweigen genehmigt."

Daran wurde also nicht erinnert, ob dieser unbedingt auf das sechszehnte Jahr oder auf die Aufnahme gesetzte Huldigungseid alsdann auch dem Regenten gelten würde, welcher selbst die Verfassungstreue noch nicht urkundlich zugesagt hätte? — Selbst von Fremden, die in Staatsdiensten aufgenommen waren, ist es nichts Unmögliches, zu hören: Ich habe nur dem Regenten geschworen und gehuldigt; unter der Verfassung bin ich nicht geboren, nicht dafür beeidigt.

Das Entscheidendste würde die sachgemäße Erklärung seyn: Der Huldigungseid ist das Geloben auf Landesgrundverfassung und dadurch für den verfassungsmäßigen Landesregenten. Diese Erklärung sollte sie nicht aber auch für Jeden ohne weitere Kunstauslegung verständlich, in den Ausdrücken des Huldigungseides selbst liegen?

Bei dem §. 21 des Entwurfs: „Alle Würtemberger haben gleiche staatsbürgerliche Rechte, soweit nicht die Verfassung eine ausdrückliche Ausnahme enthält, und sind zu gleichem verfassungsmäßigen Gehorsam verpflichtet" brachten es doch die bedeutenden Einsprüche von Hauser, Bekh, Uhland rc. dahin, daß auch außer den Rechten die Pflichten genannt wurden.

Die Urkunde fügt noch den „Rechten" hinzu: „und eben so sind sie zu gleichen staatsbürgerlichen Pflichten und gleicher Theilnahme an den Staatslasten verbunden, soweit rc."

Rec. wundert sich, daß man diesen Ausspruch (Heft 41. S: 14) für entbehrlich halten mochte, aus dem Grunde, weil alle Staatsbürger gleichen Gesetzen zu gehorchen haben. Darf denn z. B. ein Steuergesetz nur irgend eine Art von Steuer auflegen, wenn nicht der Staat zuvor eine Pflicht hat, sie von Allen zu fordern, und ich die Pflicht habe, mich in dieser Beziehung unter diese Alle mitrechnen zu lassen? Macht erst das Gesetz die Pflicht? oder muß nicht vielmehr schon zuvor eine Pflicht da seyn, die das Gesetz hervorbringt und anwendbar macht? Gesetze, die nicht aus Pflichten hervorgingen, waren — willkürliche. Dies muß den Ständen aller Gegenden vor allem Andern immer als oberster Grundsatz des Gesetzgebens vor Augen stehen. Sonst kommen sie leicht auf den Weg, Gesetze aus Gefälligkeit oder vermeintlicher Noth (also aus Verzweiflung oder Rathlosigkeit) zu machen. Und wäre erst so Etwas im Gange, wo gäbe es dann eine größere Landplage, als die Landstände selbst?

Nicht um die Summe der Besteuerung allein, sondern auch, wie Prälat v. Schmidt andeutete, um die Besteuerungsweise ist es zu thun, besonders zu einer Zeit, wo so bedeutende Staatstheile sich vom gleichen Antheil an der Pflicht, die Erhaltungsmittel der Gesellschaft mitzutragen, loszählen lassen möchten und wenigstens nicht die Gemeindelasten theilen wollen, wovon sie doch die Vortheile in so manchen Ortspolizeianstalten mitgenießen.

Rec. denkt mit Rettenmaier (S. 16.): „Eine Verfassung, das Gemeingut des Volks, soll so gefaßt seyn, daß man nicht lange nach dem Sinn gehen muß." Erst aus dem vagen Wort vom verfassungsmäßigen Gehorsam auch das folgern zu müssen, was in der Verfassung nicht ausgedrückt sich fände, wäre, besonders wo vom Geben die Rede ist, sehr bedenklich.

Bey §. 22. „Kein Staatsbürger kann wegen seiner Geburt von irgend einem Staatsamte ausgeschlossen werden." Baumann: Ob auch Juden zu Staatsämtern zugelassen werden können? Der Vicepräsident antwortete: Juden können nicht Staatsbürger seyn.

Rec. möchte fragen: Wer hat diesen Satz zum Gesetz für die Regierung gemacht? Aus welchem Verfassungsgesetze folgt er nothwendig von selbst? Nach §. 19 „erfolgt durch die Anstellung in dem Staatsdienste die Aufnahme in das Staatsbürgerrecht — auf die Dauer der Dienstzeit." Wie wäre also ein neuer Carl Alexander gehindert, einen Jud Süß zu seinem Geheimenrath zu

ernennen? Vielmehr wäre der Ernannte eben durch die Ernennung Staatsbürger. Nur wenn man (wie oben angedeutet ist) nicht ohne Miteinstimmung der Staatsgesellschaft ein Staatsbürger werden kann, wäre ein neuer Jud Süß abzuhalten.

Auf der andern Seite aber gesteht Rec., daß er sich auch nicht mit dem Gedanken aussöhnen könnte, daß eine Ständeversammlung Einem, welcher zum Staatsamte vollkommen befähigt wäre, und alles das, weswegen allerdings die Christen sich nicht von Juden regieren lassen wollen, offenbar nicht in sich hätte, blos der Geburt wegen in die Staatsbürgerschaft aufzunehmen verweigern müßte. Wenn der hochherzige Mann, Abraham, selbst wieder kommen könnte; wenn Spinoza, der Philosoph im Geist und Herzen, Professor philosophiae ordinarius zu werden sich bequemen wollte, wie es ihm ein Kurfürst von der Pfalz anbieten zu lassen vorurtheilsfrei genug gewesen war; welche Ständeversammlung würde wünschen, vor der Nachwelt allgemeinhin ausgesprochen zu haben? Juden können nicht Staatsbürger werden. Lieber möchte Rec. dagegen mit dem Kurfürsten von der Pfalz die Ehre theilen, Spinoza zum Professor nach Heidelberg gerufen zu haben, so wie er Diejenigen bedauert, um deren Willen Spinoza, weil er neben ihnen nicht staatsrechtliche Lehrfreiheit zu haben befürchtete, den Ruf ablehnte. S. Dr. Paulus Vorrede zu seiner Ausgabe der Opera omnia des Spinoza.

Bei §. 33 vindicirte die Ständeversammlung jedem würtembergischen Staatsbürger das Recht, Waffen zu tragen.

Wenn Einer durch Alle beschützt seyn will, so muß er auch die Pflicht, Alle nach seinen besten Kräften schützen zu helfen, anerkennen. Aus dieser Pflicht folgt die Ehre, mit dem Schutzmittel sich vertraut zeigen zu dürfen. Dennoch folgt nur, daß Jeder die Andern schützen helfen solle, durch das, wodurch er am besten zu schützen vermag; die Meisten mit der Faust, Manche besser durch den Kopf. Nur von der Pflicht, schützen zu helfen, darf sich Keiner ausschließen, oder sollte sich Keiner dispensiren lassen, wenn er nicht auch des Rechts und der Ehre der Waffen sich zu begeben, gesonnen ist.

Ein centnerschwerer §. ist der 24ste: „Der Staat sichert jedem Bürger Freiheit der Person, Gewissens- und Denkfreiheit, Freiheit des Eigenthums und Auswanderungsfreiheit."

Wird dieser §. mit all den Folgerungen, welche der Denker darin als folgerichtig erkennt, gehalten, so ist die Staatsver-

fassung gemacht. Aber welche Folgerichtigkeit könnte nicht Der leugnen, welcher Willen und Macht dazu hat? Vieles sprechen deswegen die folgenden §§. noch anwendbarer aus, vornämlich §. 28: „Die Freiheit der Presse und (NB. auch) des Buchhandels in vollem Umfange", nur unter Gesetzen gegen den Mißbrauch.

Will man es, nach Recensentenpflicht, genau nehmen, so würde für das Wort: „jedem Bürger" zu setzen seyn: „jedem Schutzgenossen des Staats." Wenn z. B. Juden nur Schutzbürger oder etwa Beisassen seyn sollen, so kommt ihnen der §. 24 doch auch zu gut? hoffentlich auch dem Reisenden, wenn er auch nur auf der Durchreise sich dem Schutz der Landesgesetze anvertraut? Oder soll der Nichtbürger dem Gutdünken überlassen seyn?

Was den Ausdruck: Denkfreiheit betrifft, so wurden zum Theil ernste Bemerkungen gemacht, daß er nicht volksverständlich (populär) sey, welches allerdings alle Gesetze seyn sollten; zum Theil traten launige dazwischen, wie S. 23 Kiderlen andeutete, daß, „da im Entwerfen der Verfassungsurkunde ein Abkürzungssystem angenommen scheine, er zwar dadurch doch nicht ein Verkürzungssystem entstehen sehen wolle, wohl aber glaubte die Sicherung der Denkfreiheit ausgelassen zu wünschen, weil man ja doch, der Staat wolle oder wolle nicht, „Gedanken frei lassen müsse." Man hätte in Erinnerung bringen können, wie der Berichterstatter (Heft 40 S. 72) selbst gesagt hatte: „Daß der Bürger die Gedanken denken dürfe, welche sich in ihm bilden, verstehe sich von selbst, da es der Staat weder hindern könne, (!) noch dürfe." Wenn es wirklich so wäre, daß es der Staat nicht hindern könnte, so bedürfte es auch keines Gesetzes, keiner Zusage, daß er es nicht hindern wolle. Aber bekanntlich kann man Denkfreiheit per indirectum wohl hindern, nicht nur, wenn man die Pressen einseitiger Censur unterwirft, sondern auch wenn man Spionerei und geheime Polizei gegen Gespräche, Reden, Unterricht ꝛc. befördert, wenn man die Erziehungsanstalten mystisch-bigott, oder jesuitisch-schlau und servil einrichtet u. dgl. Der Nachdruck des §. 24 muß also auf das Wort: „Der Staat sichert Denkfreiheit," gelegt werden. Verspricht er sie zu sichern, so darf er, daß heißt, Regierung und Stände, die im Namen der Regierten zugleich die Gesetze zu geben haben, dürfen nichts zulassen, was das freie Denken hemmt, nichts unterlassen, wodurch es gefördert wird. In diesem Sinne sagt der Ausdruck Sicherung der Denkfreiheit weit mehr, als blos Preßfreiheit, wiewohl die gesicherte Druckfreiheit allerdings vor vielem Druck sichern kann.

Dennoch bleibt immer, was Kurz als „gehorsamste" Bemerkung gegen den Lieblingsausdruck „Denkfreiheit" aussprach, daß die — Verfassung mehr in einem für den gemeinen Mann faßlichen, als gelehrten Tone verfaßt werden möchte. Der allerdings ehemals gewöhnlichere Ausdruck Denkfreiheit kam wahrscheinlich deswegen außer Gebrauch, weil er das nicht eigentlich sagt, was zu sagen die Meinung war. Gut ists, daß das, was er sagen und umfassen soll, zur Sprache kam. Noch besser wäre ein ganz der Sache angepaßter Kunstausdruck. Keßler trug auf den Satz an: Der Staat sichert freie Mittheilung der Gedanken.

Dadurch wäre, was aus dem „Sichern der Denkfreiheit" erst gefolgert werden muß, wenn der Satz fruchtbar seyn soll (und um volle Fruchtbarkeit ist es doch zu thun!?) deutlich ausgesprochen gewesen. Nur würde, wie im §. 28 die Ausnahme des (begangenen) Mißbrauchs bei der Presse, auch auf die Mittheilung der Gedanken durch Wort und Zeichen, ausgedehnt und als erster Satz in den Paragraph gesetzt werden müssen: „Der Staat ist schuldig, die freie Mittheilung der Gedanken zu sichern, unter Voraussetzung gerichtlich-öffentlicher Verantwortlichkeit über wissentliche Verletzungen der Wahrheit." Aus diesem allgemeinen gesetzlichen Grundsatz folgt alsdann auch die Freiheit der Presse, als Mittel für den Gebrauch der Denkfreiheit.

Vornämlich aber wäre es zu wünschen, daß jede Verfassungsurkunde, weil sie Grundsätze enthalten soll, nicht mit dem unbestimmten Ausdruck von Gesetzen gegen den Mißbrauch der Gedankenmittheilung sich begnügen möchte. Der Grundsatz, nach welchem Gebrauch und Mißbrauch zu unterscheiden ist, erscheint am besten sogleich in dem Grundgesetz der Staatsverfassung. Er wird, wenn man allmählig alles und alles überlegt und vielleicht noch lange den Schaden willkürlicher, das heißt, eines Grundsatzes entbehrender Preßmißbrauchsverbote erduldet hat, kein anderer, als dieser seyn können: Der Mensch hat, weil er in seiner vernünftigen Natur die Kräfte dafür hat, auch die große Pflicht, soviel ihm möglich ist, Wahres zu denken. Er hat die Pflicht der Wahrheitliebe oder Wahrhaftigkeit. Diese Pflicht, das Wahre gebend und empfangend zu lieben, oder die Veracität, ist nicht zu erfüllen, ohne daß jeder Mensch dem andern das, was er in höherem oder minderem Grade für wahr hält, ohne Bedenklichkeit oder Furcht mittheilen kann. Auf jener Pflicht beruht also das Recht der Gedankenmittheilung von Allen an Alle, als Mittel zur Pflichterfüllung. Aber indem eben dieses Recht der ungestörten Gedankenmittheilung aus der Pflicht der Wahrheitliebe hervorgeht, und eben die Wahrheitliebe

oder Wahrhaftigkeit nur wollen kann, daß ihr jeder Andere das, was er für wahr hält, mittheile, so enthält eben dieser Grundgedanke auch das entscheidende Merkmal, was gegen das Recht ungestörter Gedankenmittheilung, das entgegengesetzte Unrecht, was gegen den Gebrauch der bestimmt unterscheidbare Mißbrauch sey, nämlich: Gedanken als wahr mitzutheilen, welche man selbst für unwahr hält. Nur die Wahrhaftigkeit, die redliche Liebe des Wahren begründet das Recht zur ungestörten Mittheilung. Wer also mittheilt, was er selbst nicht für wahr hält, ist außer dem Recht der ungestörten Gedankenmittheilung. Er will es sogar gebrauchen wider die begründende Ursache, gegen die pflichtgemäße Liebe, immer mehr und besser Wahres zu denken. Im Unrecht, im Mißbrauch ist demnach, wer als wahre Gedanken mittheilt, was er selbst nicht für das hält, wofür er es ausgibt. Er ist im Unrecht, im Mißbrauch schon dann, wenn er das, was ihm selbst nicht wahr ist, mittheilt, ohne daß es andern Schaden bringt. Doch wird, wenn er nicht dadurch schaden kann, (was aber nur selten der Fall ist) Niemand als gefährdet sich beschweren. Sobald aber sein Mittheilen von Gedanken, die er selbst nicht für wahr achtet, Schaden bringt oder bringen kann, so tritt dann der äußerliche Rechtschluß ein, ihn zu hindern, daß er nicht durch sein Unrecht schade. Der Grundsatz gegen den Mißbrauch der ungestörten Gedankenmittheilung wird also charakteristisch dieser seyn müssen: Weil nur aus der allgemeinen Menschenpflicht, das Wahre zu lieben, das allgemeine Menschenrecht, das, was man selbst für wahr hält, sowie man es dafür hält, Andern ungestört mitzutheilen, entsteht, so ist nicht unter diesem Menschenrecht begriffen und folglich rechtlos das Mittheilen dessen, was der Mittheilende nicht für wahr hält. Durch Verbote und Bestrafung ist zwar nicht die innere Rechtlosigkeit, wohl aber immer dieses zu hemmen, daß die innere Rechtlosigkeit nicht äußerlich schade. Auch die Rechtlosigkeit also, Gedanken mitzutheilen, wie man sie selbst nicht für wahr hält, und dadurch Andern zu schaden, ist zu verbieten, zu bestrafen, rechtlich zu verhindern. Der Charakter oder die Erkennbarkeit des Mißbrauchs der Gedankenmittheilung beruht also auf den beiden Fragen: ob man wisse, daß der Mittheilende gewisse Gedanken gegen die Pflicht der Wahrheitliebe, die allein ihm das ungestörte Mittheilungsrecht gab, also gegen sein eigenes Besserwissen mittheile? und dann: ob er durch ein Mittheilen wider sein eigenes Besserwissen Andere gefährde? Eben dieser charakteristische Grundsatz oder Probierstein aber zeigt zugleich, daß nur, wer in der Gedankenmittheilung durch Unwahrhaftigkeit, durch ein Mittheilen gegen sein Besserwissen, schädlich

wird, einen strafbaren Mißbrauch des Rechts der Gedankenmittheilung begeht; wer aber sagt, was er für wahr hält, wohl des Richtigeren zu belehren, zu überweisen, aber nicht zu bestrafen seyn kann. Irren können alle Menschen. Das Irren selbst wird nur dadurch um so gewisser und früher gegen das Wahre umgetauscht, wenn man es, als Gedanken, die man für wahr hält, mit seinen äußern und innern Gründen Andern mittheilt. Nicht das Unwahre oder das Mittheilen des Unwahren kann also verboten seyn, sondern nur die Unwahrhaftigkeit oder das Mittheilen von Gedanken und Notizen, wie man sie selbst nicht für wahr hält. Zu dieser Mittheilung gibt es kein Mittheilungsrecht; und wenn sie schaden kann, ist sie sträflich, das heißt, selbst durch äußeres Uebel abzuhalten und zurückzuschrecken. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß auch die verschiedenen Stufen des Wahren zu unterscheiden sind. Wer etwas als möglich, als umlaufende Sage, als wahrscheinlich angibt, das ihm so vorkommen konnte, der kann irren; er kann und soll berichtigt werden, er soll die Berichtigung gern auch bekannt machen. Er kann aber nicht als Einer behandelt werden, der das, was ihm unwahr sey, als wahr gegeben habe. Das Unwahre geht den Verstand an; dieser kann nicht wegen des Irrens bestraft werden. Die Unwahrhaftigkeit ist Sache des Willens. Bösen Willen sollen Strafübel zurückschrecken. Das Irren wollen ist schlecht, und das Irrenmachenwollen strafwürdig.

Bei §. 25. „Die Leibeigenschaft bleibt für immer aufgehoben," — was ohnehin, weil in Würtemberg Leibeigenschaft sehr selten und wenig drückend geworden war, nicht sehr viel sagte — wurde von Vogt sehr bestimmt auf die nächste verwandte ganze Gattung von Lasten hingewiesen, nämlich auf alle aus dem Lehenswesen (wie die meiste Leibeigenschaft) entstandene Leistungen. Entgegengehalten wurde, daß darüber seit dem königl. Edict vom 18ten Novbr. 1817 auch manche Regulative schon existirten. Man verwies auf die Gesetzrevision. Die Zeit hat indeß gelehrt, daß dieses Verweisen sehr weit hinausgeschoben werden könnte, daß also ein Zusatz: „Ueber die Ablösbarkeit aller aus dem Lehenswesen übrigen Leistungen wird der nächsten Ständeversammlung ein vollständiger Gesetzentwurf vorgelegt werden" nicht gerade überflüssig gewesen wäre.

Gern sagt man den Staatsbürgern: Jetzt seyd Ihr ein Staat. Alles Lehenswesen ist aufgehoben. Dafür seyd Ihr nun auch verbunden, alle Regierungskosten selbst herbeizuschaffen. —

Aber dennoch geht man schwer daran, auch die Folgen des Feudalwesens auflösen zu lassen. Und höchstens wollen die belehnten Staatsgenossen auch mitsteuern. Aber daß sie Lehen hatten, um selbst sich zur Vertheidigung der Uebrigen auszurüsten, auch mancher Zehnte und Frohndienst ihnen deswegen zugesagt war, weil sie dafür die Ordnung der Hörigen durch Recht und Polizei schützen sollten, — daran denkt man nicht gern. Dagegen sollen die Gemeinden sogar ihre Gemeindeordnung allein bezahlen, der größte Gutsbesitzer aber im Ort will nur die Vortheile davon mitgenießen. Nur eine gewisse Gerichtsherrenschaft pflegt man noch gern zu erhalten, so daß Staatsbürger doch zugleich Afterunterthanen eines Staatsunterthanen seyn sollen.

Bei §. 26. welcher jedem seinen ordentlichen („gesetzlichen") Richter zusichert, bewirkte Prälat von Abel mit Andern, daß den Verhafteten nicht erst nach 3 Tagen, sondern innerhalb 24 Stunden die Ursache der Verhaftung bekannt gemacht werden müsse. In dem so viele Freiheiten, zusammt der Freiheit der Person zusichernden §. 24. würde die Grundlage einer habeas-corpus-Acte enthalten seyn, wenn ein Grundsatz, nach welchem Caution angenommen und also die persönliche Freiheit baldmöglichst hergestellt werden müsse, beigefügt worden wäre. Nur wo Gefahr von der Person selbst zu befürchten ist, hat der Untersuchungsrichter Grund genug, die Person in Verwahrung zu behalten. Wo es nur um strafende Verluste zu thun ist, da ist ja der Verlust der Caution schon selbst Strafe genug. — Hat denn Würtemberg in seiner Proceßordnung eine wahre habeas-corpus-Acte? Wären nicht die Untersuchungen auch für die Staatsgesellschaft weit weniger kostbar, wenn die Personalverhaftungen nur auf das unvermeidlich Nöthige beschränkt würden?

§. 27. wiederholt die Gewissensfreiheit, um auf das Specielle zu kommen, daß nur Christen volle Staatsbürgerrechte haben können. Eigentlich hat der Staatsverein die Pflicht, gegen jede, auch kirchlich-christliche, Lehre oder Meinung, welche einem rechtmäßigen Zweck der Staatsgesellschaft hinderlich ist, auszusprechen, daß er sie — als staatswidrig — in den von Allen zu leistenden Staatsschutz nicht aufnehmen dürfe, daß also entweder eine solche Meinung (z. B. daß die Ehe mit dem Mitglied einer andern Glaubensgesellschaft ein Gräuel sey) aufzugeben sey, oder ihre Bekenner auf den allgemeinen Staatsschutz (auch derer, mit denen sie sich nicht ohne Gräuel verehlichen könnten) nicht mit Recht Anspruch machen können.

Die Schutzgenossenschaft der Juden sollte (S. 33) bei der nächsten constituirten Staatsversammlung einer der ersten Gegenstände seyn. War es so?

---

§. 28. setzt der Freiheit der Presse (als eines Mittels der Denkfreiheit) auch die Freiheit des Buchhandels bei. Eine sehr löbliche Vorsicht. Unter die dadurch verfassungsmäßige Freiheit des Buchhandels gehört ohne Zweifel auch, daß zur Herausgabe eines Buchs, sie geschehe in Heften, Blättern oder Alphabeten, nicht erst Erlaubniß nöthig ist, also auch nicht Verweigerung stattfindet. Wozu, fragt man, diese Bemerkung? Antwort: Weil zu Zeitungen ꝛc. in Deutschland schon die Erlaubniß der Regierung für nothwendig geachtet wird, während sogar die französischen Minister diese Einschränkung: daß ohne königliche, das ist, ihre Genehmigung kein neues politisches Tageblatt begonnen werden dürfe, so eben erst (Session der II. Kammer vom 2. Jan. 1822) zum Gesetz zu machen sich bemühen. Man sagt für dergl. Hemmungen des literarischen Verkehrs: Zeitungen seyen ein Regal, oder deutlicher: die Regierung habe ehedem gegen eine gewisse Abgabe ein Privilegium für Zeitungen gegeben. Dies aber geschah nicht, um zu hindern. Nicht vor langer Zeit war man in manchem deutschen Lande noch so selbstgenügsam, daß Niemand eine Zeitung unternehmen wollte. Die klügere Regierung brachte die erste Landes- oder Staatszeitung nur dadurch zu Stande, daß sie ihr ein Privilegium gewährte. Sollte nun dieser gute Zweck des Privilegirens gerade umgewendet werden, zu einer Zeit, wo Zeitungen dieser Aufmunterung nicht mehr bedürfen? Soll aus der einstigen Begünstigung durch Privilegium nun eine Concession, aus dieser ein Recht auf Nichterlaubniß, auf Verbot gefolgert werden dürfen? Ob die Abgabe von einer Zeitung etwa als Erwerbsteuer fortgehen dürfe, wissen wir nicht. Aber der Entschluß, von diesem oder einem andern Erwerb zu leben, darf natürlich in einem Gesetzstaate nicht mehr vom Privilegiren bedingt abhängen, da alle Abgaben durch Gesetze bestimmt seyn müssen.

Der im Namen des Königs 1817 bekannt gemachte Verfassungsentwurf hatte §. 65. jedem Staatsbürger das Petitionsrecht auch an die Stände gesichert. Keßler erinnerte, daß auch diese Freiheit unter den Bürgerrechten wohl ausgedrückt seyn sollte. Es geschah nicht. Es wurde unter das, was sich von selbst verstehe, gerechnet. Sagte aber nicht die nächste Vorzeit das Gegentheil? Ist man nicht indeß auf entgegengesetzte Meinungen gestoßen? Eine einzige Zeile weiter hätte Bogen voll

Contestationen ersparen, die vorausgesetzte **Mündigkeit** der Staatsbürger sichern können!

§. 29. sichert das **Recht, Erwerb und Bildungsart selbst zu wählen.** Die nach absolutistischen Herrschergrundsätzen ausgedeutete Souverainetät hatte fast am meisten dieses Recht gefährdet, weil sie jeden Unterthanen nur als ein Stück in der Staatsmaschine ansehen will, das der eine, alleinige Staatsverstand dahin verwende, wo es ihm schicklich scheint. Was man zuerst durch die Conscription nur für die Staatsbeschützung versuchte, wurde bald auf alle Aemter übergetragen, und Jeder, wie man den Ausdruck wählte, nur „verwendet," wie dem Hausherrn gut dünkte, weil Jeder **Alles** dem Staate schuldig sey. Der Verein, als **Mittel**, Alle bei ihren Rechten zu erhalten, hätte nach diesem Regimentssystem **Zweck** werden und den Zweck selbst, die Rechte jedes Einzelnen, aufzehren müssen. — — Da der §. auch den Handwerkern das Wandern zu **einzelnen** Meistern ins Ausland erlaubt, so hätte er nicht blos das „Besuchen auswärtiger **Bildungsanstalten**," sondern das Benutzen auswärtiger **Bildungsmittel** ausdrücken sollen, wenn nicht die vorher ausgesprochene **Freiheit**, sich im Inn- und Auslande unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen auszubilden, bereits genügte.

Was ist überhaupt das, was in allen diesen §§. **Freiheit** genannt wird? Doch nichts Anderes, als Ausübung gewisser natürlichen Pflichten und Rechte, welche nur dagegen urkundlich gesichert wird, daß nicht die Staatsgesellschaft und in ihrem Namen die Staatsregierung sie mehr, als für den Staatszweck unentbehrlich ist, von sich, von Erlaubniß und Verbot, abhängig mache. Jene Ausübung der nach der Natur der Sache Jedem obliegenden Pflichten und deswegen zustehenden Rechte oder Pflichterfüllungsmittel wird nicht erst durch Verfassungsgesetze frei, sondern ist vielmehr an sich frei. Weil aber der Staatsverein nicht bestehen könnte, ohne daß die Zusammentretenden sich in Anwendung der Mittel zu dergleichen Pflichterfüllungen nach dem gemeinschaftlichen Zweck der Vereinigung bequemten und beschränken ließen, die gesetzliche Macht aber gar leicht in Gewalt, das ist, in Vermehrung der Beschränkungen unter allerlei Vorwand des gemeinschaftlichen Besten ausartet, so wird die urkundlich ausgesprochene Sicherung seiner natürlichen Pflichten und Rechte, **die Bestätigung** ihrer **Unabhängigkeit** von Modificationen, die nicht der Staatszweck unentbehrlich macht, nothwendig. Eben dies ist der Sinn von den sogenannten **Kirchenfreiheiten**, wie libertés de l'Eglise Gallicane u. dgl. Auch die Landeskirchen

wollen sich dadurch nur frei erhalten von weiteren Ansprüchen, welche die päpstliche Curie sich selbst als Rechte beizulegen, für dienlich erachtet. Der wahre Sinn von allen solchen Freiheiten ist deutlich festzusetzen und festzuhalten, damit nicht der Wahn sich erneuere, als ob der Staatsverein oder dessen Gesetzvollstreckerin, die Regierung, seine Freiheiten gebe, da vielmehr blos eine Wahrung ausgesprochen wird, daß man sie nicht, unter Scheinvorwänden, nehmen, beschränken, das durch die Natur Bestimmte von der Convenienz abhängig machen dürfe. Nach dieser Ansicht ist auch

§. 30. zu beurtheilen: die Sicherung, daß nicht um gemeinschaftlicher Zwecke willen das Eigenthum des Einzelnen ohne Entscheidung der Nothwendigkeit und ohne Entschädigung verwendet werden dürfe. Wie weit wurde sonst oft der Ausspruch getrieben: Der Herr bedarf dessen; also müsset ihr es lassen. Der Herr nebst allen bei ihm und den Seinigen möglichen Launen und Einfällen, und die salus publica als höchstes (Gesellschaft-) Gesetz war dann allzuleicht einerlei. Uebrigens möchte doch zu wünschen seyn, daß dergleichen Sicherstellungen nicht blos wie Folgerungen aus ungenannten Gründen, sondern mehr durch die Gründe selbst ausgedrückt wären. Liegen im Gesetze die Gründe, so erscheinen auch die Nebenbestimmungen nicht mehr wie willkürlich und zufällig. Zum Beispiel, es war die Frage: Wer soll entscheiden, ob das Eigenthum des Einzelnen um gemeinschaftlicher Zwecke willen in das Eigenthum der Gemeinschaft (gegen Entschädigung) hinübergenommen werden darf? Soll das höchste (das geheime) Rathscollegium des Regenten entscheiden? Dieses ist nach der würtemberger Verfassung eigentlich nur rathgebend dem Regenten, und wird daher für nicht verantwortlich gehalten. Es ist also wie ein integrirender Theil des regierenden Verstandes der Oberaufsichtbehörde anzusehn. Was der Regent nicht alles selbst untersuchen und beurtheilen kann, darin sollen diese Vertrautesten (denn dies ist hier der Begriff des „geheimen") zu seiner Einsicht und Ueberzeugung vorbereiten. Wie sie also nach Pflichten nicht rathen können, oder abrathen, daß ein gewisses Privateigenthum in Eigenthum der Staatsgesellschaft, um gemeinschaftlicher Zwecke willen, verwandelt werde, so kann wenigstens der Fall offenbarer Entschiedenheit oder Dränglichkeit nicht da seyn. Wie aber, wenn Männer zusammen wären, die sich so als rathgebend betrachteten, daß sie nur den Regenten zu dem, was er wünscht, über die Mittel zu berathen hätten? Wie wenn sie aus dem Begriff eines integrirenden Theils der Regenteneinsichten folgerten, daß dieser Theil des Denkens sich dem Wollen des Hauptes anbequemen müsse? Kurz: Da sie über das

Rathgeben nicht verantwortlich seyn sollen, wie steht es um die Sicherung des Privateigenthums durch sie, sobald sie, unbedingt von der Wahl des Regenten abhängig gemacht, es nicht zu ihrer Pflicht rechnen, da, wo der Regent mehr als das dem Staat Nöthige wünscht, von ihm, ihrem Oberhaupte, standhaft zu dissentiren? Nur ein Collegium, das nicht nach Gutdünken des Regenten besetzt und verändert wäre, scheint zu Entscheidungen über Puncte, welche meist von dem persönlichen Begehren des Regenten ausgehen, die nöthige Selbständigkeit zu haben.

Einfacher aber scheint die ganze Sicherstellung des Privateigenthums gegen die Gewalt der Staatsgesellschaft und ihre Verwaltung dargethan werden zu können, wenn man bis zu den höheren Gründen aufsteigt. Der Staatsverein ist nur dadurch möglich und gerecht, daß er von allen Theilnehmern verhältnißmäßig gleiche Beiträge aus ihrem Eigenthum fordert und erhält. Verlangt der Verein von dem Privateigenthum eines Theilnehmers mehr, als dieser nach der Proportion mit andern schuldig ist, so ist der Verein gegen ihn nicht in der Stellung als Staatsgesellschaft, als Gesetzgeber, Richter, Regent ꝛc., sondern wie ein Privatmann gegen den andern. Hat dieser vom andern etwas nöthig, so muß er mit ihm paciscieren und durch Vergütung eins werden. Ist es ihm unentbehrlich, so muß er die Vergütung so hoch setzen, daß sie überwiegt. Eine solche wahre Unentbehrlichkeit aber wird, wenn man es nicht bis auf sophistische Spitzfindigkeiten treiben will, für den Staatsverein, der so viele Mittel haben kann, kaum jemals eintreten können. Besser aber war es gewiß, daß jener Müller, dessen Mühle bei Sanssouci die Aussicht genirte, gegen Friedrich den Großen auf den Gedanken: der König kann sie dir nehmen! erwiedern konnte: „Ja! wenn das Cammergericht zu Berlin nicht wäre." Besser, dächten wir, und sicherer war dies doch, als wenn der Müller nur hätte sagen können: Ja! wenn es Sr. Majestät Ihre (jeden Augenblick entlaßbaren) geheimen Staatsräthe zugeben. — — Die Macht hat der Mittel zum Uebergewicht ohnehin so viele. Die Sicherstellung der Einzelnen sollte also immer auf diese Seite hin ein Uebergewicht hinlenken, um in der Wirklichkeit das erhaltende Gleichgewicht hervorzubringen.

Eben deswegen findet Rec. auch den Antrag von Keßler (S. 39) sehr beachtenswerth, daß als Verfassungssatz beizufügen wäre: „Alles Unrecht, von der Staatsgewalt zugefügt, muß vom Staat (von der Staatsgesellschaft durch die Stände oder die Regierung als Staatsverwalterin) so vollkommen wie möglich ver-

gütet werden." Bemerkt wurde gegen die Einrückung dieser gerechten und die Gerichte gegen die Staatsgewalt, das ist, gegen Mißbrauch der Staatsmacht, autorisirenden Hauptstelle:

„Wenn man diesen Satz annehme, so verkenne man den ersten Zweck des Staats, welcher Schutz gegen jedes Unrecht verspreche."

Uns dünkt, gerade weil Schutz gegen jedes Unrecht Zweck der Staatsvereinigung ist, dieser Zweck aber dennoch von denen, die im Namen der Staatsgesellschaft theils als Stände, theils als Regierung handeln, nicht immer erfüllt wird, so sollte jede Staatsverfassung aussprechen:

„Die Staatsgemeinschaft ist schuldig, Jeden zu entschädigen, der von ihren Committirten gegen den Zweck des Vereins durch Unrecht verletzt worden ist. Sie selbst hat alsdann als Committent den Regreß an den Committirten, welcher entgegen dem Staatsauftrag Unrecht statt Recht im Namen der Staatsgemeinschaft und durch Anwendung ihrer Macht ausgeübt hat.

Ist dies die rechte Ansicht der Sache, so kommt der mit Unrecht im Namen des Staats Behandelte aus der all das gewöhnliche Unrecht möglich machenden Verlegenheit heraus, gegen den persönlich Mächtigen erst selbst processiren zu müssen. Beweist er vor Gericht die erlittene Verletzung, als unter amtlicher Autorität geschehen, so spricht ihm das Gericht Entschädigung zu. Diese hat der Verein zu leisten, in dessen Namen ein solcher Rechtsverletzer committirt und mit der Macht dazu ausgestattet ist. Hat dieser gegen die Commission (den Staatszweck) die vom Staat ihm gewordene Macht gebraucht, so hat alsdann der mächtige Committent, der gesammte Staat, Einrichtung zu treffen, daß er zur Wiedererstattung der Entschädigung an ihn angehalten und zum wenigsten hierdurch gestraft werde. *Gerade weil Schutz des Rechts der erste Zweck des Staates ist und seyn soll, so soll auch der Staat die Beschützung des Verletzten auf sich nehmen und nicht auf diesem liegen lassen.* Die allererste Art der Beschützung gegen erlittenes Unrecht aber ist — unverzüglich zu leistende Entschädigung. Ob die zweite, Bestrafung der gemißbrauchten Staatsgewalt, hinzukommen solle, ist dann die Angelegenheit des Staatsvereins, welcher vor weiterm Mißbrauch seiner Committirung sich nur dadurch schützen kann, daß er richterliches Verhängen proportionirter Strafübel gegen zweckwidrig handelnde Committirte unablässig betreibt, hierzu die nöthigen Einrichtungen in der Verfassung festsetzt und durch die öffentliche Stimme zur Thätigkeit bringt.

Auch der gute Antrag des Vicecanzlers von Autenrieth, (S. 40) daß Monopolien nie auf unbestimmte Zeit ertheilt werden sollten, wurde — von 75 gegen 32 Stimmen von der Urkunde ausgeschlossen. Man solle, meinten jene, die künftige Gesetzgebung nicht binden. Heißt dies nicht ebensoviel, als — man darf den Monopolienliebhabern die Hoffnung nicht abschneiden, bei irgend einer Gesetzgebung einmal doch quovis modo ihre immer gemeinschädliche Absicht durch Majora durchzusetzen?

---

§. 32 — 35. Rechte zum Austritt aus einem geschlossenen Staatsverein, durch Auswandern, Uebergehen in andere Staatsdienste, beharrliches Wohnen außer dem Lande ꝛc. Nach §. 19. sind Kinder des Staatsbürgers geborne Staatsbürget, haben also an sich Staatsbürgerrechte. Dennoch ließ die Ständeversammlung zu, daß das Erhalten dieser Rechte für die Unmündigen, wenn die auswandernden Aeltern sie ihnen vergeben wollten, nur — Humanität wäre. Rec. denkt sich die Verhältnisse so: Die Aeltern, als Auswanderer, treten selbst aus ihren Staatspflichten und Staatsrechten heraus. In diesem Augenblick sind sie auch nicht mehr vollständig Curatoren ihrer unmündigen Kinder, wenigstens nicht in Beziehung auf die Rechte, welche sie selbst verlassen, die Kinder aber als etwas Mitgebornes besitzen. Denn eine solche Curatel hatten ja die Aeltern nur durch die Rechtsverfassung des Staats, die sie aufgeben. Da also das den unmündigen angeborne Staatsbürgerrecht eben somit ohne Beschützer wäre, so ist der Staat selbst schuldig, den Beschützer der ihm schon durch Geburt gewordenen jungen Bürger zu machen. Er ist, weil er zum Schutz seiner Bürger verbunden ist, und nicht blos aus Humanität schuldig, den Unmündigen einen Curator zu bestellen, welcher ihre Rechte wahre. Erkennt dieser, nach Umständen, im Namen der Kinder, daß deren Bürgerrecht mit gutem Grunde aufzugeben sey, so ist es dann rechtlich aufhörend. Erkennt er dies nicht, so mögen zwar die Unmündigen, deren Erhaltung den Aeltern obliegt, mitziehen, aber der Staat darf ihnen ihr angebornes Staatsbürgerrecht nicht eher vergeben lassen, bis entweder Vormünder oder sie selbst, sobald sie mündig sind, es auffagen. Wenn der natürliche Beschützer der Rechte eines Staatsbürgers diese nicht wahrt, so ist der Staat immer schuldig, ihm einen künstlichen Bewahrer derselben zu setzen, der sie ihm, bis er sie selbst wahren kann, erhalte. Auch die Ortsbürgerschaft bleibt solchen verlassenen Kindern schuldig, was (an Aufnahme, Fürsorge ꝛc.) sie ihnen um des mitgebornen Bürgerrechts willen schuldig war.

Die Herrn Volksabgeordneten scheinen gar zuviel finanzielle Rücksicht darauf genommen zu haben, daß, wenn den unmündigen Kindern der Auswandernden ihr angebornes Staatsbürgerrecht bewahrt würde, daraus eine größere Erhaltungslast der Armen auf die Ortsbürgerschaft fallen würde. Wie aber? Darf der Staat gewissen ihm angebornen, ihm durch ihre Unmündigkeit doppelt zum Rechtsschutz empfohlenen Mitgliedern ihre Rechte vergeben lassen, damit Andere ihre Pflichten, die sie gegen die Ortsarmen haben, wohlfeiler beobachten können? In einer Versammlung, welche meist aus praktischen Männern besteht, darf man sich nicht wundern, daß sie oft und viel auf möglichen Verlust oder Gewinn der Committenten zum voraus hinblickt. Die Volksabgeordneten sollen sich als Männer der Erfahrung und Klugheit beweisen. Aber wo Gesetze gegeben werden sollen, müssen sie sich auch zum voraus um so mehr hüten, daß das argumentum *ab utili* nicht das Erste werde und ihren Blick von dem, was eigentlicher Grund eines Gesetzes seyn soll, von dem argumentum *a justo et ab honesto* ablenke. Wer etwas zum Recht machen zu können glaubt, was nicht, ehe es Gesetz wird, an sich und nach dem innern Begriff wahrhaft recht ist, der wird erst seinen Rechtssinn selbst zu schärfen und über die blos temporisirende Klugheit zu erheben haben, wenn anders nicht jene Gesetzgebung etwas allzu Temporäres und Vergängliches werden soll. Lex sine jure nulla est.

Man erinnerte daran, daß den Kindern die väterliche Gewalt noch manche andere Rechte vergeben könne. Auch da möchte sich vorerst fragen: ob mit Recht? Vornehmlich aber liegt der Unterschied darin, daß jene andern Rechte den Kindern nicht angeboren sind, nicht ihnen auch schon persönliche Verbindlichkeiten (zur Erbhuldigung, zur Vaterlandsbeschützung) auflegen. Bringt der Vater das Vermögen durch, so ist es schlimm, pflichtlos. Aber das Kind hatte doch noch kein angebornes Recht auf ein gewisses Quantum. Vielmehr, wenn dem Kinde Vermögen angeboren ist, das nicht vom Vater stammt, und dieser es gefährdet, so setzt gerade der Staat dem Kinde einen sein Recht schützenden Curator. Thue er also, nach dieser Analogie, eben dieses für das angeborne Staatsbürgerrecht der Unmündigen, da Aeltern, die dasselbe für sich aufgeben, die natürlichen Beschützer desselben für die Unmündigen nicht seyn können.

Da unmöglich dergleichen subtilere Erörterungen in der Schnelle von einer ganzen Versammlung überschaut werden können, so wäre weit mehr, als bei dem Monopolien-Paragraph, rathsam gewesen, im §. 33 die künftige Gesetzgebung nicht dadurch zu geniren, daß

die mit den Aeltern wegziehenden Kinder auch schon in die Verfassungsurkunde eingerückt blieben. Man konnte unstreitig die Abfassung der Urkunde dadurch nicht aufhalten und verspäten wollen. Keineswegs. Es ist bei weitem das größte Glück für W., daß sie zur rechten Zeit, unter einem Regenten, der sie in Erfüllung zu bringen selbst geneigt ist, schleunig zur Vollendung gebracht wurde. Aber solche Partieen, bei welchen bedeutende Zweifel ausgesprochen wurden, nicht einzurücken und sie der Weiteres erwägenden Gesetzgebung zu überlassen, wäre, insofern sie doch nicht gerade nothwendig in dieses Gesetz der Gesetze gehörten, das Rathsamste gewesen. Doch der Biedersinn der Berather wird sich ja wohl dadurch, daß sie nunmehr in der Urkunde selbst stehen, nicht abhalten lassen, die verfassungsmäßigen Mittel, wodurch auch Theile der Urkunde (besonders unwesentliche) berichtigt werden können, zu dergleichen partiellen Verbesserungen, als Opfern, die dem Rechtssinn zu bringen sind, geltend zu machen.

---

§. 36 — 38. Daß Beschwerden über Unrecht nur erst, wenn ihre Erledigung vor allen Instanzen den Klagenden nicht beruhigt hat, an die Ständeversammlung gebracht werden dürfen. Reiz für den Stärkeren, für den, welcher sich Unrecht erlauben kann, auch zu versuchen, ob der Schwächere ihn je zu überwinden erlebe, oder im unendlichen Rechtskampf nur um so unglücklicher werde.

Schott schlug noch als eine Fremdenschutzbill vor: „Jeder Fremde genießt während seines Aufenthalts im Königreich in Beziehung auf die Sicherheit seiner Person und seines Eigenthums dieselben Rechte, wie die ordentlichen Staatsbürger."

Dies, erwiederte man, verstehe sich von selbst. Wie aber, wenn der Fremde, ohne Untersuchung vor dem Ortsrichter, ob er seinen Aufenthalt gesetzwidrig mißbrauche, abzureisen und seine Geschäfte nicht persönlich betreiben zu dürfen, polizeilich genöthigt werden kann? wenn nicht auch der Nichteinheimische überall seyn darf, wo er nicht gegen die Gesetze ist? Wie viel anders hat die französische Regierung das Fremdenrecht neuerlich in Beziehung auf Görres anerkannt? S. „In Sachen der Rheinprovinzen und in eigner Angelegenheit, von J. Görres." Stuttg. 1822. — So etwas, das in England jedesmal eines besondern Gesetzes bedarf, was vom Parlement den Ministern nur in unruhigen Zeiten, nur auf bestimmte Friste zugelassen wird, erscheint in dem deutschen Polizeirecht wie etwas, das sich — wider die Fremden, das heißt, wider den ohnehin schwächeren Theil — von selbst verstehe. Was hilft es, wenn es sich von selbst anders verstehen sollte? Die

Rechtsgelehrsamkeit ist die Kunst, wo nur der Buchstabe litera scripta (wo nicht selig, doch) sicher macht. Wie lange wird es noch anstehen, bis in den deutschen Gesetzmännern jene sensibilité vorherrschend wird, daß das Gesetz dem Rechte des Schwächern eine doppelte Schutzmauer seyn solle. Freiherr von Ow bemerkte sehr treffend: „Eigentlich versteht sich in einer Verfassung jede Bestimmung von selbst, weil sie nur Rechte sichern soll, die sich von selbst verstehen.“ — — Gerade nur bei dem Unwesentlichen einer Verfassungsurkunde kann man fragen: Versteht es sich nicht von selbst? Was zum Beispiel versteht sich mehr von selbst, als die Denkfreiheit, ohne welche auch nur an ein Zusammenkommen einer Staatsversammlung nie zu denken wäre?

Daß die Staatsgesellschaft auch zu ihrer Grundverfassung rechnen müsse ihre Schuldigkeit, alle der Gesellschaft als Bürgerverein nöthige Anstalten des allgemeinen Unterrichts, der Rechtspflege, der Gesunderhaltung rc. auf gemeinschaftliche (nicht: Stiftungs=) Kosten zu gründen und zu erhalten, wäre um so nöthiger festzusetzen gewesen, weil man auch diese Anstalten meist auf die Kirchenmittel hinüberschiebt. Zum Christenthum erzogen zu werden, ist Kirchensache, und durch Kirchenstiftungen sind theologische und religiöse Anstalten möglich zu machen. Aber daß der geborne Staatsbürger schreiben, rechnen, Industrie, Recht, Medicin, Cameralien rc. erlernen könne, dies ist der Staatsgesellschaft Bedürfniß und der Staatscassen des Bürgerthums (nicht des Kirchenthums) Obliegenheit. Nur wenn die Kirchenstiftungen für alle religiösen = und Wohlthätigkeitszwecke vollständig gut ausgereicht haben, kann der Ueberschuß — wie sich hier der Unterschied von Staatsgesellschaft und Kirchengesellschaft so klar verstehen läßt — anderswohin verwilligt werden. Diese Verwilligung aber gebührt dann der Kirche, weil diese unleugbar, und nicht die Staatsgesellschaft Besitzerin aller legitimirten Kirchenstiftungen ist.

Noch wurde die wichtige Frage angeregt: Sind die seit Kurzem, seit die Nothwendigkeit einer Erneuerung der Verfassung durch gemeinschaftliche Gesetzgebung von der Regierung anerkannt war, ausgegangenen Verordnungen doch Gesetze? Man beruhigte sich mit der Distinction: „provisorisch = gültige.“ Der Hauptpunct aber wäre gewesen: Ob sie den Ständen, um aus Verordnungen Gesetze zu werden, erst als Initiativen vorgelegt werden und, soweit diese nicht einwilligten, sofort zu gelten aufhören sollten?

Theoretisch möchte die Aufgabe leicht zu lösen gewesen seyn. In einem Zustand, der nicht verfassungsmäßig war, gemachte Verordnungen können noch nicht Gesetze seyn für den wiederhergestellten Verfassungsstaat? Aber praktisch? Hier wäre das Problem vermuthlich die Klippe geworden, an welcher, wie viele herrschenwollende Gewaltsdiener darauf lauerten, in seiner Zeitperiode noch das ganze Schiff stranden konnte. Sie mußte umschifft werden. Am Ende ist gegen Organisationen, wenn sie zuviel Aehnliches mit Orkanisationen angenommen haben, der mündigste Repräsentant der Finanzbeutel; wie bekanntlich überhaupt nur durch diesen die Reformationen zur Ausgeburt kommen.

Bedenkliche Zeiten sind's immer, wo man viel von der Staatsmaschine hört, und daß sie nicht stocken dürfe u. dgl. Wird der Staatsverein so recht ernstlich und unmetaphorisch als Maschine gedacht, so ist's an der Zeit, daß alle Mitglieder des Vereins nur wie lebendige Materialien gedacht werden, die sich willenlos überallhin einfügen und „verwenden" lassen müssen, wo der Maschinist es passend findet. Er allein ist dann der Verstand für die Maschinerie. Zwischen den Theilen der großen Maschine aber ist kein Unterschied, als daß einige wie die Räder sind, welche ineinander greifend alles Uebrige bewegen, alle übrigen aber nur bewegt und gerieben werden. Auch seine Räder sind übrigens nur scheinbar selbstthätig. Der Maschinist ist's allein, der sie in Bewegung zu setzen weiß, indem er die Gewichte, etwa der zu machenden Beute, der zu erwerbenden Staatsgüter, Domainen, Pensionen rc. oder die etwas mehr elastischen Ketten der Würden und Ehren so künstlich an und um sie zu hängen versteht, daß immer ein Rad um aller andern willen sich bewegen läßt, nämlich um die einzige Lebenslust zu haben, daß auch alle andern sich bewegen und bewegen lassen müssen.

Als ein denkwürdiger Fortschritt in der Staatskunst ist es zu schätzen, wenn eher von Staatsorganismus die Rede wird. Organisch können nur solche Bestandtheile einer Einrichtung genannt werden, in denen eine Kraft, sich selbst zu erhalten, vorausgesetzt wird. Organe verarbeiten andere geringere Naturerzeugnisse, um diese in die Gleichartigkeit mit den Organen zu verwandeln. Die zur Homogeneität verwandelten Säfte werden alsdann selbst Bestandtheile des Organs, welchem zur Selbsterhaltung sie von demselben bis zur Verähnlichung (assimilation) verarbeitet und verwandelt sind. Hier ist es also nicht blos um das Bewegen durch Reiben und Zerreiben zu thun, wie bei den nicht ohne Mitleiden anzuschauenden, noch schmerz-

licher mitzuerfahrenden Frictionen einer Staatsmaschine. Der Staatsorganismus ist schon eine höhere Idee, welche nicht gedacht seyn kann, ohne den Zweck des Erhaltens, ja des Selbsterhaltens, um selbst erhalten zu werden, zu denken. Dort ist der Maschinist der alleinige Verstand. Im Organismus, wo zur Erhaltung ein gewisser Verstand nicht entbehrt werden kann, soll jedes Organ wenigstens ein Analogon vom Verstande haben. Es muß ihm eine gewisse Selbstheit gelassen werden. Und da die thierartigen Wesen, welche Linné nun einmal als Menschen classificirt hat, wenigstens den Wahn, gewissermaßen ein Selbst zu seyn, nicht leicht ganz ablegen, so scheint dasjenige politische System, welches sie als selbsterhaltende Organe behandelt, schon eher als das Maschinistische mit ihnen sich zu vertragen. Das gewaltige Reiben nämlich, welches in dem Letzteren die Hauptkunst ist, kann in die Länge nichts als ein Zerreiben hervorbringen. Es bringt also seine eigene Zernichtung ebenso zuverlässig mit sich, als die Organisationskunst, wenn sie nur wirklich selbsterhaltende Organe thätig macht, ihre Selbsterhaltung in sich selber haben kann. Das Maschinistische hat überdies noch das gegen sich, daß manche Organe, wenn man sie blos wie Maschinen verwenden will, die Meinung, doch auch ein Selbst zu seyn, nicht in die Länge aufgeben. Es zeigt sich daher, daß selbst, wenn der Maschinist ein Napoleon ist, endlich doch mehrere Selbstorgane, gereizt und gerieben genug, zu einem Selbstbewußtseyn erwachen; wodurch die Maschine gegen den geschicktesten Maschinisten so unbotmäßig oder selbstthätig werden kann, daß Organe, wie ein Fouché oder T.......d die ganze Maschine ihm aus den Händen spielen, wenn sie gleich nachher eine wahrhaft selbsterhaltende Organisation, als blose Organe, nicht im Ganzen zu bewirken vermögen.

Organisirung bleibt also das bessere Simile. Nur bemerkt man, daß die liebe Natur, unsere beste Lehrerin, nicht leicht mit ihren Organisirungen wechselt. Ihr größter Verstand zeigt sich darin, daß, wo sie organisirt hat, die Organisation selbst die einzelnen Fehler corrigirt und sie selbsterhaltend auszubessern hinreicht. Selbstkrankheiten sind Mittel der Naturorganisation, um ein eingetretenes partielles Desorganisiren wieder gut zu machen. Neue Organisationen aber pflegt die Natur bei den meisten ihrer geistbelebten Kunstwerke, Menschen genannt, nur nach mehreren Jahren eintreten zu lassen, wenn die erste etwa 60 bis 80 solche Sonnenperioden hindurch ihren Selbsterhaltungsgang fortgesetzt hat.

Sonderbar ist's, daß Klüglinge meinen, *andere Organisationen* seyen bisweilen mehr wie *Orkanisationen*, so daß nämlich, wie in den Aequinoctialstürmen gleichsam ein *Orkan* die

Organe auseinander zu jagen scheine; wovor einen jeden erst nur leidlich gutgeordneten Organismus die Kunstweisheit der Organisatoren bewahren möge.

Das vierte Capitel von den Staatsbehörden gibt vor manchen andern deutschen Verfassungsgrundgesetzen den würtembergischen eine große Vorzüglichkeit. Ohne daß die Staatsbeamten alle (diese Benennung würde manche Mißdeutung des Worts Staatsdiener verhüten können!) sich nicht als bloße Diener des Regenten oder der Staatsverwaltung, sondern vornämlich als Beamte des ganzen, aus Regenten und Regierten bestehenden Staatsvereins und seiner Grundverfassung betrachten, ohne daß sie alle, seyen sie Civil- oder Militairstellen — die Gesetze über die Personen zu setzen, sich für verpflichtet erachten und an diese höhere Idee eines „Gesetzstaates" sich ganz und gar gewöhnen; ist jedes Verfassungsgesetz nur eine wechselseitige Verpflichtung zweier Theile, zwischen welchen das wahre Mittel der Ausübung fehlt. Die Vollziehungsmacht, so oft sie nicht beobachten will, was im Gesetz ihr nach Umständen (rebus aliter stantibus) nicht erwünscht erscheint, hat über alle die „Dienstbaren" soviel Gewalt, daß das Volk entweder der schwächere Theil bleiben, oder mit ungeregelten Kräften zu einem Widerstande sich entschließen muß, welcher, weil er so leicht über alle Grenzen gehen könnte, durch gesetzliche Vorsicht und Rechtlichkeit desto mehr verhütet und entbehrlich gemacht werden muß. Entbehrlich aber macht ihn nur durchgängige Verantwortlichkeit aller Staatsbeamten, für jeden Fall, wo sie sich zu einer Verletzung der Verfassung selbst entschlössen oder bewegen ließen. Eben deswegen aber muß von der andern Seite her ihnen allen auch diese über alle andere Motive sich erhebende Treue für das Gesetz der Gesetze und die daraus folgenden gleichgesetzlichen Grundbestimmungen äußerlich, durch möglichste Verminderung der Furcht, nur als Diener, nicht als Amtsverpflichtete, behandelt zu werden, wahrhaft möglich gemacht seyn.

Diese Gesichtspuncte hat der Commissionsbericht vorläufig trefflich beleuchtet.

„Bei den allgemeinen Bestimmungen über Staatsbehörden sind folgende Fragen in einer Verfassungsurkunde zu beantworten:

1) Wer ernennt die Staatsdiener? unter welcher Form wird das Ernennungsrecht ausgeübt? welche Eigenschaften soll der zu Ernennende haben?

2) Was ist im Allgemeinen die Pflicht des Staatsdieners?

Ist seine Verantwortlichkeit gegen den Staat gehörig ausgesprochen? Und sind solche Anstalten getroffen, daß dieselbe realisirt werden kann?

3) Ist dagegen auch dem Staatsdiener die äußere Unabhängigkeit gesichert, welche er ansprechen kann, um die Pflichten gegen den Staat mit den Pflichten gegen sich und seine Familie zu vereinigen?

Alle diese Fragen werden im vierten und zehnten Capitel entschieden."

Von dem Satz: daß alle Staatsdiener in der Regel durch den König ernannt werden, findet eine Ausnahme statt bei Dienern, welche zwar, wie die Commun- und Corporationsdiener, neben Besorgung der Commun- und Corporationsangelegenheiten, zugleich einen Theil der Staatsgewalt auszuüben haben, aber gleichwohl von den Communen oder Corporationen gewählt werden. Durch besondere Rechte wird eine Ausnahme begründet, vermöge der Patronatsrechte im weiteren Sinne. (?)

„Regel ist ferner, daß die Staatsdiener durch den König auf Vorschläge der vorgesetzten Collegien ernannt werden; eine Ausnahme muß aber gemacht werden bei Vorständen der Collegien, indem bei den Vorschlägen zu diesen Stellen nicht nur die Collegialverhältnisse der Mitglieder eines Collegiums im Wege stehen möchten, sondern auch, weil die zu einer solchen Stelle erforderlichen Eigenschaften nicht durch die Prüfung erkannt werden können, auf welche hin die Collegialvorschläge zu machen sind."

„Daß die Pflicht eines Staatsdieners im Allgemeinen dahin geht, die Verfassung gewissenhaft zu wahren, ist bei einer verfassungsmäßigen Regierungsform ein Axiom; daher auch der Grundsatz: daß die Verpflichtung hierzu in den Diensteid aufzunehmen sey. Eine Folge dieser Verpflichtung ist die Verantwortlichkeit der Staatsdiener. Diese ist in den gegenwärtigen Vorschlägen viel umfassender und bestimmter ausgesprochen, als in dem Entwurf und dem denselben ergänzenden Rescript vom 26. Mai 1817; denn der §. 39 des Entwurfs spricht blos aus, daß jeder Departementsminister für dasjenige, was er einzeln verfügt, oder was ihm vermöge seines Geschäftskreises zu verfügen obliegt, verantwortlich sey. Bei dieser Fassung wird es schwer, oder vielmehr unmöglich, für solche Verfügungen, die der Minister nicht einzeln trifft, verantwortlich zu machen, indem ein Collegium, als solches, ganz nicht, sondern nur die Mitglieder desselben verantwortlich gemacht werden können, bei diesen aber die Einreden der Einzelnen, von den Wirkungen der Majorität und der Mangelhaftigkeit der im Collegium erstatteten Vorträge abgeleitet, erst

eine weitläufige, die Theilnahme schwächende Untersuchung nöthig machen, überhaupt aber die Grade der Schuld auch bei denen, welche der Majorität beigetreten sind, verschieden seyn werden, mithin die Anwendung des Strafgesetzes mit unendlichen Schwierigkeiten verbunden wäre. Aber außerdem, daß nach dem Entwurf ein Departementsminister für das nicht verantwortlich ist, was er nicht einzeln verfügt, lassen sich nach dem Entwurf auch solche Verfügungen denken, welche weder durch den geheimen Rath, noch durch den Minister, sondern durch den Regenten selbst getroffen werden, für welche daher gar Niemand verantwortlich gemacht werden kann. Zwar ist in dem Rescript vom 26. Mai 1817 S. 1 Nro. 1 bewilligt worden, daß die Verfügungen, welche der König in Staatsverwaltungssachen treffen wird, nur durch den Geheimenrath, oder den betreffenden Departementsminister erlassen werden sollen; allein auch diese Bestimmung scheint noch nicht erschöpfend zu seyn, indem, wenn der Geheimerath als die Mittelstelle behandelt wird, durch welche die Verfügung erlassen wird, mit der Verantwortlichkeit die oben erwähnte Schwierigkeit wieder eintritt."

„Alles dieses fällt weg, indem nach §§. 47 u. 48 alle von dem Könige ausgehende Verfügungen in Staatsverwaltungssachen von dem Departementsminister contrasignirt seyn müssen, und dieser dadurch für den Inhalt verantwortlich wird, außerdem aber jeder Departementsminister für das verantwortlich wird, was er in seinem Geschäftskreise verfügt, oder verfügen sollte. Auf gleiche Weise sind nach dem §. 49 auch die übrigen Staatsdiener und Behörden in ihrem Geschäftskreise verantwortlich und haben nur die ihnen von den geeigneten Stellen in der ordnungsmäßigen Form zukommenden Anweisungen zu beobachten. Sind sie über die Competenz der Stelle oder über den Inhalt der höheren Verfügungen in Zweifel, so haben sie denselben der verfügenden Stelle vorzutragen. Unterlassen sie diesen Vortrag in einem oder dem andern Falle, so werden sie für diese Unterlassung ihrer Pflicht verantwortlich; erfüllen sie aber diese Pflicht, so müssen sie zwar im Fall eines beharrenden Bescheids gehorchen und sind außer Verantwortung; diese aber trifft sodann die verfügende Stelle; ist der Fall, daß eine untergeordnete Stelle eine eigene Verfügung trifft, durch welche verfassungsmäßige Rechte verletzt werden, so ist es natürlich, daß die Verantwortlichkeit auf ihr lasten bleibt."

„Auf diese Weise kann der schuldige Staatsdiener seiner Verantwortlichkeit und seiner Strafe nie entgehen."

„Von dem Staatsgerichtshofe, welcher errichtet wird,

um vor demselben wegen verletzter Verfassung Klage zu erheben, wird die Rede bei Berathung des X. Capitels seyn."

„Die äußere Unabhängigkeit, welche der verantwortliche Staatsdiener ansprechen kann, ist in den §§. 42—45 gesichert. Vermöge derselben kann kein Staatsdiener, der ein Richteramt bekleidet, aus irgend einer Ursache ohne richterliches Erkenntniß seiner Stelle entsetzt, entlassen, oder auf eine geringere versetzt werden. Ein Gleiches hat bei den übrigen Staatsdienern statt, wenn die Entfernung aus der bisherigen Stelle wegen Verbrechen oder gemeiner Vergehen geschehen soll. Es kann aber gegen dieselben wegen Unbrauchbarkeit und Dienstverfehlungen auch auf Collegialanträge der ihnen vorgesetzten Behörden und des Geheimenraths die Entlassung oder Zurücksetzung durch den König verfügt werden; jedoch hat der Geheimerath in einem solchen Falle die oberste Justizstelle zu vernehmen, ob in rechtlicher Hinsicht bei dem Antrage der Collegialstelle Nichts zu erinnern sey. Hierdurch ist nicht nur der Inhalt des Entwurfs §. 25., sondern auch das Rescript vom 26. Mai 1817, P. 1 Nr. 3 bestimmter gemacht worden, indem in Letzterem nur von einer Aeußerung der Justizstelle in formeller Hinsicht die Rede ist, wodurch also die Prüfung, ob durch das Gutachten der Administrativstelle nicht ein Recht des Staatsdieners verletzt sey, ausgeschlossen wird."

„Außer den allgemeinen Bestimmungen ist in diesem Capitel insbesondere nur vom Geheimenrathe die Rede. Diese oberste, unmittelbar unter dem Könige stehende Staatsbehörde ist so wichtig, daß die Bestimmung ihres Wirkungskreises in der Verfassungsurkunde eine Stelle verdient."

„Der Geheimerath ist, seiner Hauptbestimmung nach, eine blos berathende Behörde."

„Hierdurch ist ausgesprochen, was aus der Natur der Sache folgt. Wenn nämlich in einem Staate die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung verschiedenen Ministern untergeordnet sind, diese also an der Spitze der gesammten Verwaltung stehen und durch ihre Verfügungen dieselben zu leiten haben, so kann neben ihnen nicht noch eine Staatsbehörde bestehen, welche ebenfalls an der Spitze der gesammten Verwaltung steht und gleichfalls verfügend in dieselbe eingreift. Daß aber durch Ministerien die Staatsverwaltung geleitet werde, liegt nicht nur in dem Geiste aller europäischen Staatsverwaltungsformen, sondern es wird auch nothwendig durch den Grundsatz der Verantwortlichkeit der Staatsdiener, welcher bekanntlich gegen Collegien schwer, ja man kann beinahe sagen, unmöglich zu vollziehen ist. Wenn aber Ministerien für die Verwaltung wesentlich sind, so folgt daraus nicht, daß nicht eine höchste Stelle seyn soll, bei welcher sich alle wich-

tige Landesangelegenheiten concentriren, und von welcher sie berathen und mit Gutachten an den König gebracht werden. Im Gegentheil, die Staatsverwaltung kann nur gewinnen, wenn eine an der Verwaltung keinen Theil nehmende höchste Behörde mit dem Ueberblick über das Ganze, welcher durch ihre Stellung möglich wird, berathend wirkt."

„Für die Aufrechthaltung der Verfassung Sorge zu tragen, ist das Interesse des Volks. Seine Stände haben die Pflicht, zu wachen, daß die Verfassung nicht verletzt, und die durch Verletzung derselben entstehenden Mißverhältnisse gehoben werden. Eine Pflicht wird am sichersten demjenigen auferlegt, welcher durch seinen Standpunct aufgefordert wird, dieselbe zu erfüllen. So wenig daher die Commission gemeint war und seyn konnte, den Geheimenrath seiner Pflichten in Ansehung der Verfassung zu entbinden, so glaubte sie doch diejenige Fassung darüber geben zu müssen, welche der §. 54 enthält. Die Verbindlichkeit des geheimen Raths in Ansehung der Verfassung bleibt darum ungeschmälert; denn sie ist die Folge des allgemeinen Grundsatzes der Verantwortlichkeit, und bei dem Geheimenrath tritt diese vorzugsweise ein, weil der Wirkungskreis desselben größer ist, als der irgend einer andern Behörde."

Diese Verpflichtungen und Berechtigungen nun, welche das würtembergische Grundverfassungsgesetz den sämmtlichen Staatsbeamten vorhält, sind, um richtig geschätzt und als das Palladium der gesetzlichen Ruhe und Zufriedenheit in einem verwirklichten Verfassungsstaat anerkannt zu werden, in ihrem Zusammenhang aufzufassen.

Allgemeine Bestimmung [die Staatsdiener (Staatsbeamten) betreffend.]

§. 43. „Die Staatsdiener werden, sofern nicht Verfassung oder besondere Rechte eine Ausnahme begründen, durch den König ernannt, und zwar — die Collegialvorstände ausgenommen — auf Vorschläge der vorgesetzten Collegien, wobei jedesmal alle Bewerber aufzuzählen sind."

§. 44. „Niemand kann ein Staatsamt erhalten, ohne zuvor gesetzmäßig geprüft und für tüchtig erkannt zu seyn. Landeseingeborne sind, bei gleicher Tüchtigkeit, vorzugsweise vor Fremden zu berücksichtigen."

§. 45. „In den Diensteid, welchen sämmtliche Staatsdiener dem Könige abzulegen haben, ist die Verpflichtung aufzunehmen, die Verfassung gewissenhaft zu wahren."

§. 46. „Kein Staatsdiener, der ein Richteramt bekleidet, kann aus irgend einer Ursache ohne richterliches Erkennt-

niß seiner Stelle entsetzt, entlassen, oder auf eine geringere versetzt werden."

§. 47. „Ein Gleiches hat bei den übrigen Staatsdienern statt, wenn die Entfernung aus der bisherigen Stelle wegen Verbrechen oder gemeiner Vergehen geschehen soll. Es kann aber gegen dieselben wegen Unbrauchbarkeit und Dienstverfehlungen auch auf Collegialanträge der ihnen vorgesetzten Behörden und des Geheimenraths die Entlassung oder Versetzung auf ein geringeres Amt durch den König verfügt werden; jedoch hat in einem solchen Falle der Geheimerath zuvor die oberste Justizstelle gutächtlich zu vernehmen, ob in rechtlicher Hinsicht bei dem Antrage der Collegialstelle Nichts zu erinnern sey."

„Nach diesem Grundsatze sind auch die Vorsteher und übrigen Beamten der Gemeinden und anderer Körperschaften zu behandeln."

§. 48. „Die nämlichen Bestimmungen, wie bei Entlassungen und Versetzungen auf eine geringere Stelle, treten bei Suspensionen ein, welche mit Verlust des Amtsgehaltes verbunden sind."

§. 49. „Versetzungen der Staatsdiener ohne Verlust an Gehalt und Rang können nur aus erheblichen Gründen und nach vorgängigem Gutachten des Departementschefs verfügt werden."

„Staatsdiener, welche ohne ihr Ansuchen versetzt werden, erhalten für die Umzugskosten die gesetzliche Entschädigung."

§. 50. „Für die Staatsdiener, welche durch Krankheit oder Alter zu Führung ihres Amtes unfähig geworden sind, so wie für die Hinterbliebenen der Staatsdiener, ist durch ein Gesetz gesorgt."

§. 51. „Alle von dem Könige ausgehende Verfügungen, welche die Staatsverwaltung betreffen, müssen von dem Departementsminister oder Chef contrasignirt seyn, welcher dadurch für ihren Inhalt verantwortlich wird."

§. 52. „Außerdem ist jeder Departementsminister oder Chef für dasjenige verantwortlich, was er für sich verfügt, oder was ihm vermöge des ihm zugewiesenen Geschäftskreises zu thun oder zu verfügen obliegt."

§. 53. „Auf gleiche Weise (§. 52.) sind auch die übrigen Staatsdiener und Behörden in ihrem Geschäftskreise verantwortlich; sie haben bei eigener Verantwortlichkeit nur die ihnen von den geeigneten Stellen in der ordnungsmäßigen Form zukommenden Anweisungen zu beobachten."

„Sind sie im Zweifel, ob die Stelle, welche ihnen einen

Auftrag ertheilte, dazu competent sey, so haben sie darüber bei ihrer vorgesetzten Behörde anzufragen; so wie ihnen auch obliegt, wenn sie bei dem Inhalt einer höhern Verfügung Anstände finden, solche auf geziemende Weise und unter Vermeidung jeder nachtheiligen Verzögerung der verfügenden Stelle vorzutragen, im Fall eines beharrenden Bescheides aber die Verfügung zu befolgen."

Diese Grundlagen waren so gut gelegt, daß auch bei der Berathschlagung nur weniges Bedeutende zu bemerken vorkam.

Schade, daß von dem Begriff Staatsdiener nicht zum voraus eine verdeutlichende Erklärung eingeflochten wurde. Auch jeder Officier ist Diener des Staats, oder vielmehr, ihm ist ein Amt des Staats für den Staat anvertraut. (Dies wird S. 83 zu §. 46 im Laufe der Berathschlagung als entschieden vorausgesetzt. „Allerdings, sagt der Vicepräsident, gehören Militairpersonen unter die Staatsdiener." — Er versteht darunter ohne Zweifel sowohl die Officiere aller Grade als die sonst für das Militair amtlich Angestellten. Daß doch ihre Verpflichtung auf Verfassung irgend in der Urkunde selbst als voraus gewiß angedeutet wäre!) Jeder Kriegsmann schwört zur Fahne, zur genauesten Folgeleistung gegen die militairischen Vorgesetzten im Militairdienst. Aber der ganze Militairdienst ist nur Mittel zum Schutz des Gesetzstaates im Aeußern und Innern. Die Erhaltung der verfassungsmäßigen Gesetze ist der Zweck, der erste Beweggrund für das ganze Daseyn des Wehrstandes. Um dieses Beweggrundes, um der Verfassung willen, schwört er zur Fahne. Seine Ehre ist, dem Regenten als Feldherrn zu gehorchen, weil derselbe selbst Feldherr ist um der Erhaltung des Gesetzstaates willen. Was also offenbar gegen die Grundgesetze der Verfassung wäre, dazu ist auch der Officier nicht nur nicht verbunden, er ist vielmehr dafür durchaus nicht, ein Mittel zu werden, verpflichtet. Es kann nicht zum allgemeinen Wehrstand gehören, die Verfassung des Staats irgend nicht wahren, sie stören zu helfen.

Man sagt: Der Militair darf nicht über die Ordre urtheilen. Allerdings muß er sie als Ordre, das heißt, wenn sie Befehl in Kriegsdienstsachen ist, ohne Weiteres vollziehen. Wie aber, wenn der Befehl notorisch Gesetzwidriges forderte? Müßten nicht die Fälle unterschieden werden, wo der Commandirende Ordres zu geben hat, und wo der Kriegsminister contrasignirt haben muß und verantwortlich ist? Darf der Fall möglich bleiben, daß militairische Staatsdiener zum Auseinandertreiben einer Ständeversammlung commandirt werden könnten?

Alle Eingeborne haben, ehe sie zur Fahne schwören, schon

verfassungsmäßigen Gehorsam geschworen. Nur um dessenwillen sind sie zur Conscription oder zur gesetzlichen Vaterlandsbeschützung verbunden. Nöthig aber ist eben deswegen, und um so mehr, daß auch die nicht unter der bestimmten Verfassung gebornen und erwachsenen Officiere der Staatsverfassung schwören. Kein Unterthan eines Gesetzstaates ist Gehorsam schuldig Einem, der nicht durch ein Verfassungsgesetz sein Vorgesetzter wäre. Ein besonderer Eid übrigens wäre nicht nöthig, wenn der Hauptgedanke ausgedrückt ist, daß jeder zur Landesbeschützung sich Verflichtende um der Landesverfassung willen, der Fahne zu folgen und in seinem Posten dem Wehrstande Ehre zu machen, auf Gewissen und Ehre nähme.

Mit Vergnügen findet Rec. Heft 44 S. 147, daß Prälat von Schmidt die Fragen: Sind Officiere Staatsdiener? Wer ist für Befehle des Regenten an sie verantwortlich? u. dergl. zur Sprache gebracht hat. Der Vicepräsident beantwortete sie so, wie es in der Verfassung stehen sollte. Aber dadurch stehen sie nun doch nicht darin! Auch wird zwar vorausgesetzt, jeder Militair habe im 16ten Jahre auf verfassungsmäßigen Gehorsam geschworen und gehuldigt. Der auswärts herkommenden Officiere aber wurde nicht erwähnt.

Der Ausdruck Staatsdiener wäre besser nie erfunden worden. Er unterscheidet den Beamten nicht von dem Amtsdiener, Polizeidiener ꝛc. Er verhütet nicht solche Folgerungen, wie S. 80: Man sehe nicht ein, warum der Staat nicht seinem Diener sagen dürfe: gehe dahin! gehe dorthin! Dies konnte im Evangelium ein Hauptmann wohl seinem Privatdiener sagen, aber nicht einmal einem römischen Kriegsknecht, der nur, wie es den Kriegsdienst betraf, Ordre zu pariren hatte. Junge Fürsten lernen gegenwärtig freilich mehr den Kriegsdienst kennen, als das, was zur amtlichen Regierung der Bürgergesellschaft gehört, und im kleinen Dienst militairische Ordres zu geben, ist leichter, als die meisten der Bürgergesellschaft nothwendigen Amtsverrichtungen. Der Kriegsmann (oder vielleicht besser: der Wehrmann?) exercirt, manoeuvrirt, commandirt, wenn irgendwo, so überall, gut. Er ist also leicht, ohne Schaden für Amt und Staat, versetzbar. Aber der Beamte, wie ihn die Staatsverwaltung und der Bürger bedarf, kann sein Geschäft nicht gut machen, ohne daß er sich in Vieles von den vorhergegangenen Arbeiten hineinstudirt und in diesem Zusammenhange gern lebt und denkt. Daher ist die Versetzbarkeit ohne solche Gründe, die sich aus dem Geschäft selbst heraus und aus dem Verhältniß des

Beamteten zu dem Geschäfte nachweisen lassen, immer ein großes Uebel. Auch gibt sich der Beamte dem Staate eben deswegen nicht wie ein unfreier Diener, sondern wie einer, der für gewisse Amtsdienste, zu denen ihn der Staat und er sich selbst fähig erachtet, nicht aber für jede willkürliche „Verwendung" sich verbindlich macht. Man kann nicht zur kurzen Regel nehmen: schon der Begriff Diener involvire, daß er nicht frei sey. Der Begriff Amt bringt mit sich, daß man als freier Mann (ohne durch die jedem Mitbürger obliegende Pflicht zum Landesschutz, wie der Wehrmann, verbunden zu seyn) sich der Staatsgesellschaft für bestimmte Amtsverhältnisse widme. Jemehr vom kleinen Militairdienst in die bürgerlichen Amtsverhältnisse übergetragen wurde, desto schlimmer haben sich die Staatsgesellschaften neuerer Zeit, und mit ihnen im Grunde auch die Fürsten und fürstlich Gebornen selbst, befunden. Wer wie Maschine behandelt wird, thut auch und unterläßt, was von einer Maschine zu erwarten ist. Wehe dem Staate, der häufig wie eine „Staatsmaschine" gedacht wird, so daß seine Bestandtheile nur, wie versetzbare Räder, sich behandeln lassen sollen. Vergißt der Staat, daß er aus lauter Menschen besteht, die ihren freien Willen nur theilweise, nur für bestimmte Fälle unterordnen, so vergißt er, aus welcher Wurzel er aufwächst. Der Baum, welcher seine Wurzel verließe, würde nicht lange grünen. Zum Beispiel: Der Staat wird bald schlechte, ausschweifende, um eine häusliche Regelmäßigkeit unbekümmerte, niedrig egoistische, also wahrhaft schlimme Beamte haben, wenn sie nicht gute Familienväter seyn können. Wer aber gehen müßte, wie man es ihm zuruft, könnte dies nie seyn. Hätte dann erst durch Unstätigkeit in den Amtsanstellungen in dem Mittelstande, in dieser Basis aller Bildung und Erziehung, das geordnete Familienleben, wozu Kinderunterricht und Anhänglichkeit an Freunde und ein geregelter Erwerb unentbehrlich sind, eine einzige Generation hindurch viele Störung erleiden müssen, dann möchten Völker und Regenten zusehen, woher wahre Staatsbeamte zu bekommen wären. Mit Dienern, zu welchen man sagen könnte: gehe, so geht er — weil sie überall gleich gut oder gleich dienstbar wären, würde bald beiden Theilen wenig gedient seyn.

Die Haupteinwendung, daß Versetzbarkeit der Staatsbeamten nothwendig sey, ist S. 82 angedeutet: „Wie kann dem Departementschef Verantwortlichkeit zugemuthet werden, wenn er in der Lage ist, einen Staatsdiener, der seine Stelle nicht ausfüllt, nicht von derselben entfernen zu dürfen?" Rec. antwortet: Fürs Erste wäre der Chef doch nicht für das verantwortlich, was dem Untergeordneten befohlen, aber von diesem nicht geleistet ist. Zweitens kann nie der Sinn seyn, Versetzbarkeit

überhaupt auch nur abrathen zu wollen. Nur daß sie nicht blos aus Ursachen geschehen dürfe, die der Chef bei sich für „erheblich" erklärt, aber in Petto behält. Füllt Einer (trotz der vorhergegangenen Prüfung und Collegialbegutachtung?) seine Stelle nicht aus, so müssen ja wohl die ungenügenden Arbeiten oder die Geschäftsvernachlässigungen vorzuweisen seyn. Auch wenn nur darzuthun ist, daß er einem andern Geschäfte mehr gewachsen seyn würde, ist Grund für Versetzbarkeit, besonders ein Grund, wodurch der Rechtlichgesinnte, selbst darum zu bitten, motivirt werden kann. Nur daß immer ein Grund daseyn müsse, der nicht blos dem Minister oder Chef immanire, sondern überhaupt den Geschäftskundigen sichtbar gemacht werde. Denn von Willkür abhängen, ist, wenn ihr vom Departementschef Raum gegeben wird, noch viel unerträglicher, als wenn sie unmittelbar vom Regenten käme, welcher in vieler Rücksicht über Parteilichkeit erhabener ist. Selbst im Militair, wenn der Officier zu der einen Waffe besser taugt, als zur andern, ist sofort Grund der Versetzbarkeit da. Aber auch ein solcher Grund ist ja für die vom Fach, also für competente militairische Vorstände, leicht erkennbar zu machen. Nur Versetzbarkeit, wofür der Grund nicht bestimmt auszusprechen wäre, ist eine Form von Willkür, die der Idee eines Gesetz= und Verfassungsstaates widerspricht, und darin also nie gesetzlich zugelassen seyn sollte, weil Alles, was der Idee eines gesetzlich geordneten Zustandes entgegen ist, gewiß auch einem solchen Gesetzstaate mehr Schaden als Vortheil bringen muß. In andern Beziehungen möchte schon das Sprüchwort von den Hunden, die aufs Jagen geschleppt werden sollen, entscheidend seyn. Wer sich als aus bloßer Willkür versetzt denkt, wird der für das aufgenöthigte Amt mehr thun, als er schlechthin muß?

Weniges zu den einzelnen §§!

Nach §. 39 sollen die Collegialvorschläge alle Amtsbewerber „aufzählen." — Nicht vielmehr: sie in Beziehung auf die Bewerbung charakterisiren?

§. 40 setzt fest gesetzmäßige Prüfung vor dem Erhalten (irgend) eines Staatsamts. Welch eine heilsame Regel, wie sie auch bei Ausländern unverbrüchlich beobachtet wird, außer wenn sie schon ihre Tüchtigkeit notorisch gemacht haben! Wie mustermäßig wäre der Regent, welcher es sich selbst und allen Nachfolgern zum Gesetz machte, durchaus über Jeden, ehe er ihn anstellte, sich von Competenten einen schriftlichen Bericht vorlegen zu lassen, ohne daß er an denselben gebunden wäre! Wie manches Dementi würde zu verhüten seyn, das auch der Klügste nachher schwer wieder gut macht!

Nach S. 79 bemerkte Lang: das Badensche Edict sey

bei der Bestimmung der Unbrauchbarkeit und Unfähigkeit eines Staatsdieners besonders vorsichtig. Es ist das Edict über die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener vom 30. Januar 1819, wo die §§. 4 — 24 die rechtliche Freiheit und Würde des Beamteten sehr achten. Auch für Versetzungen ist wenigstens Vergütung der Zugskosten, nicht blos eine allgemeine Abfindung, festgesetzt. Muß jeder Departementschef diese auf den speciellen Etat seines Fachs nehmen, so kann dadurch indirect eine Uebertreibung der Versetzungen gemäßigt werden.

Hätten doch nur Nassau und Baiern nicht zuvor das Beispiel gegeben, daß bei weltlichen Civilstaatsdienern (ungeachtet sie doch streng geprüft und begutachtet seyn sollen!) fünf Jahre lang die ganze Anstellung wiederruflich seyn solle. So lange sollen also geprüfte Männer in den besten Jahren mehr Diener als Beamtete seyn? Ja, selbst ein Privatdiener kann doch nicht jeden Augenblick ohne Weiteres entlassen werden!

In Würtemberg wird verlangt, daß Jeder, ehe er amtlich angestellt wird, auch im Praktischen sich eine Zeitlang eingeübt habe. Dies geschieht dann aber unter einem Beamteten oder bei einem Collegium. Wem erst als selbständig Amtsgeschäfte anvertraut sind, der muß schon als tüchtig erkannt und alsdann selbstverantwortlich, aber auch so gestellt seyn, daß er nicht bei jedem Fall, wo er dem Obern mißfiele, in Furcht schweben müßte, daß seine Anstellung wiederrufen werden könne.

Bei dem §. 46 Pensionirung für Amtsunfähiggewordene rc. und die Hinterbliebenen wird auch der Geistlichen gedacht. Hier aber verweist man sie aus der „eigentlichen" Staatswirthschaft. Wohlan! Der Staat lasse der Kirchengesellschaft alle ihre Stiftungseinkünfte; sie bezahle, was ihr obliegt, allen nicht für den Kirchenzweck nothwendigen allgemeinen und speciellen Unterricht (Bürger- und gelehrte Schulen, welche Recht, Gesundheit, Erwerb betreffen)! Alsdann wird die Kirchengesellschaft thun können, was sie soll, auch durch Unterhalt der im Amt unvermögend Gewordenen und der Familien. Sorgt doch die katholische Kirche für alle Nichtdegradirte, selbst die Straffälligen. Soll nur die evangelische Kirchengesellschaft, weil sie keinen auswärtigen, unabhängigen Bischof hat, welcher einspräche, das Gerechte weniger erhalten? Ist doch überall der Landesregent selbst ihr Bischof. Soll nicht in ihm die bischöfliche Würde um so gewisser gegen Finanzumgriffe der Staatsgesellschaft in Schutz nehmen? Wie leicht kann der Bischof im Lande mit dem Landesregenten auf das, was offenbar Recht ist und der Kirchengesellschaft unleugbar gehört, concordiren!

Der §. 49 erklärt jeden Staatsdiener in seinem Ge-

schäftskreise für verantwortlich. (Dies betrifft also zunächst, was er selbst verfügt oder verfügt haben sollte.) Befehle soll er nur annehmen von competenten Stellen (also im höchsten Fall nur ministeriell contrasignirte). Habe er Zweifel über die Competenz, so habe er diese der verfügenden Stelle vorzutragen — (Recht gut. Aber nun der Zusatz:) „unter Vermeidung jeder nachtheiligen Verzögerung." Welche Bürde wird hier wieder zum Vortheil der Uebermacht auf den ohnehin Schwächeren gelegt! welche Möglichkeiten so der Gewalt eingeräumt, um ihn einzuschüchtern! Blos weil immer wieder die fatale Ansicht wiederschallt: Die Staatsmaschine darf nicht stocken! Sie stockt nicht, wenn von oben bis unten jeder Beamte und Nichtbeamte ausdrücklich verantwortlich gemacht wird, schlechterdings nicht als Mittel zu irgend einer Vollziehung sich gebrauchen zu lassen, welche offenbar einem Verfassungsgesetz entgegen ist. Durch das offenbar Gesetzwidrige erhält das so sehr gefürchtete Stocken der „Staatsmaschine" eine sehr unheilsame Art von Bewegsamkeit. Gerade deswegen soll der Staatsbeamte im Civil und Militair nicht eine Maschine, sondern ein Mann seyn, der ein Gesetz versteht, damit, wenn auch eine vorgesetzte Stelle etwas offenbar Gesetzwidriges ihm befiehlt, man dafür in ihm keine Maschine finde. Nur dieser feste Gesichtspunct: wer sich gegen die Verfassung gebrauchen läßt, ist nicht durch höhere Befehle entschuldbar — nur dieser ist eine wahre Sicherstellung des an sich gewaltlosen Rechts gegen die Gewalt, wie er deswegen bei der darmstädtischen Ständeversammlung von der Regierung selbst kurz und gut ausgesprochen wurde. Der Macht muß die Wahrscheinlichkeit abgeschnitten werden, Handlanger zu finden; nur dadurch verhütet man das Ausarten der Macht in Gewalt. Und dieses unumwunden und klar genug in der Verfassungsurkunde auszusprechen, was in der darmstädtischen kurz gesagt ist: für offenbare Gesetzwidrigkeit ist Jeder persönlich verantwortlich und kann sich nie durch einen dazu erhaltenen Befehl entschuldigen — wäre vornehmlich an der Zeit gewesen, unter einem Regenten, welcher, gerade jemehr er selbst eine gewaltthätige Zeit erlebt und ihre Folgen beobachtet hat, desto weniger der rechtlichen Macht die Gewalt vorzuziehen liebt.

Wenn zum Beispiel irgend einem Minister oder Beamten befohlen wird, über Einen ohne den Ausspruch des ordentlichen Richters irgend ein Uebel zu verfügen, so sagt zwar §. 26: „Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen und anders, als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen . . bestraft werden. . . Der Untergeordnete aber weiß nicht gewiß, ob, wenn er erst der verfügenden Stelle seine Anstände vortrüge, aus der Verzögerung Nachtheil entstünde. Gar bedächtlich tritt also der Mann hinter

die Clauseln des §. 49, berichtet den Anstand, aber requirirt den Befehl, wenn er gleich klar weiß, daß der „Niemand" nicht von seinem ordentlichen Richter condemnirt und folglich, was gegen ihn befohlen seyn mag, verfassungswidrig befohlen ist. Der Niemand aber mag nun, Beschwerde führend, die ganze hohe §. 36—38 eingeräumte Instanzenleiter durchmachen. Auf jeden Fall, auch wenn der nicht nach dem Recht Behandelte endlich den Gipfel, ein nicht weiter appellables, auch nicht der Revision unterworfenes Urtheil, daß ihm Unrecht geschehen sey, erlebt, und nun vielleicht auch noch ein Entschädigungsurtheil zu erleben das Recht erhält, — ist der, ohne dessen maschinenmäßigen Gehorsam das Unrecht nicht hätte verübt werden können, außer Verantwortung, und Jeder seines Gleichen thut deswegen auch künftig, was noch so offenbar verfassungs- und gesetzwidrig ist, der Gewalt zum Dienst, wenn er nur hinter die Clauseln des §. 49 zu schlüpfen möglich findet.

Hier also wäre es viel besser gewesen, das, was man sonst oft nicht thun zu wollen zeigte, auch nicht zu thun und sich nicht in ein verwickeltes Detail einzulassen. Die badische Verfassungsurkunde sagt §. 7 unumwunden: „Die großherzogl. Staatsminister und sämmtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich." Daß man sich schon an die untersten halten könne, ist das Wirksamste. Denn, welche Diebe werden gehängt? Nach dem Sprüchwort: die kleinen. Gibt man Schlupfwinkel von „Anweisungen, die in verfassungsmäßiger Form Einem zukommen", so geschieht, wenn der Inhalt noch so offenbar widergesetzlich ist, was nicht vollzogen werden sollte. Nur das, wovon man voraussieht, daß es der Unterste und der Schlechteste ohne nahe eigne Gefahr nicht vollziehen könne, wird auch nicht befohlen.

Man sprach von den vielen Inconvenienzien, welche entstehen müßten, wenn die Befolgung eines Befehls der Beurtheilung des Staatsdieners anheimgestellt wäre. Der Geschäftsmann weiß gar wohl die Unterschiede. Wird competent Etwas befohlen, wo der Untergeordnete schädliche Folgen voraussieht, so ist er schuldig, diese Anstände zu berichten, und wenn die höhere verantwortliche Stelle darauf beharrt, das Befohlene zu vollziehen. Was aber direct gegen die Landesgesetze und besonders gegen das Gesetz der Gesetze, also gegen den Staat, anstößt, dazu soll sein Staatsamt nie das Mittel werden können; er muß bei eigner Verantwortlichkeit das klare Gesetz beobachten. Dies geht über Alles. Eingewendet wurde S. 87: nach französischen Publicisten müsse die Staatsgewalt irresistible seyn. Wie aber nach den englischen? Wie kann man sich, wo vom Werden eines wahrhaft constitutionellen Zustandes die Frage ist, auf französische

Vorurtheile berufen? Wann wird doch die Jurisprudenz aufhören, dem Stärkern alles Unrecht leicht zu machen?

Man vergl. in de Colme das XIV. Capitel: Right of Resistance (auch übersetzt von Dahlmann. 1819. S. 291—300.) wo die folgenden Capitel Beweise und Proben aus der ganzen engl. Verfassung geben. Sagt man vielleicht, das Amt gebe dieses Recht nicht, so ist allerdings wahr: Der Mensch und der Bürger ist schon in sich verpflichtet, unthätig zu bleiben, wenn seine Thätigkeit gesetzwidrig wäre. Das Amt aber, welches man nur vom Staat und im Namen des Staats hat, verstärkt die Verpflichtung, zu Nichts, was staatsgesetzwidrig wäre, sich thätig oder zum Mittel machen zu lassen. So viel muß jeder Amtsfähige verstehen können, ob das Befohlene offenbar gegen das Gesetz sey. Alsdann muß er auch dabei festhalten: das Gesetz steht über jeder Verordnung. Diese ist null, wenn sie wider Jenes ist. Aber dann stockt die Maschine? Antwort: Sie soll stocken in dem, was wider ihre eigenen Gesetze, wider ihr Wesen wäre. Gerade dies ist ihr Leben, wenn sie nicht durch ihre eignen Diener verletzt werden kann. Die Bedrückung eines unscheinbaren Menschen, sagt Blakstow, gab der berühmten Habeas-Corpus-Acte ihr Gedeihen. De Colme S. 281. Solcher rationaler Gemeinschaftssinn stiftet und erhält Verfassungen.

Man gab sogar zu, daß dem Untergeordneten Etwas, das er vor Gott nicht zu verantworten gedächte, zugemuthet werden könnte. Alsdann — könne er sein Amt niederlegen. (Heißt dies nicht wieder, die Last auf den Schwächeren wälzen, aus Furcht vor der Pflicht, die Uebermacht zum voraus hinreichend zu beschränken?) Ein solcher könne (der Schwache gegen den Starken) auch sogleich klagen, daß ihn der Befehlende durch ein widerrechtliches Ansinnen zu Niederlegung seines Amtes gezwungen habe. (Und welche Ständeversammlung und Ständecasse gewährt ihm so lange Brot, bis ein Proceß dieser Art durchgeführt wird?)

Kann eine Verfassung durch sich selbst bestehen, wenn nicht darin festgesetzt wird?:

„Wer zu etwas Verfassungswidrigem sich durch Befehle bewegen läßt, also verfassungswidrigen Gehorsam leistet, wird im Namen des Staats von den Ständen vor Gericht verfolgt. Wer wegen Verweigerung eines verfassungswidrigen Gehorsams Verlust leidet, wird im Namen des Staats von den Ständen zu öffentlicher Belohnung empfohlen. Da jeder Staatsbürger nur zu verfassungsmäßigem Gehorsam verbunden ist, so ist er, schon als Bürger, noch mehr als beamteter Staatsdiener, zu verfassungswidrigem Gehorsam nie verbunden."

Man sagte S. 88: dergleichen Discussionen hätten keinen

praktischen Nutzen, die Regierung würde sich nichts Anderes gefallen lassen. Rec. ist der gewissen Hoffnung, daß jede Regierung die Wahrheit anerkenne: „Wer gehorcht, wo er den Befehl als verfassungs= und gesetzwidrig zu erkennen fähig ist, der verschuldet, daß ihm in dem Verfassungsstaate Niemand mehr gehorche, d. h. er verschuldet, durch das Gericht zu jedem Staatsamte unfähig erklärt zu werden."

Aber nach S. 89 wurde nicht einmal der von Keßler vorgeschlagene Satz angenommen: „Wird jedoch durch die Befolgung ein offenbares Verbrechen begangen, so bleibt der vollziehende Beamte ebenfalls (wie der befehlende) verantwortlich."

Der feste und sichere Gang der Staatsmaschine möchte dadurch gehemmt werden! — — Muß denn der Gang im bürgerlichen Zustand (wo Eile die meiste Gefahr bringt) so rasch gehen, daß selbst Verbrechen mit unterlaufen dürfen? Mag den Einzelnen das Räderwerk zerschällen, wenn nur die Mühle rasch umläuft. Steht er dem Müller irgend im Wege, so befiehlt dieser dem Mahlknecht, ihn zwischen die Räder zu stoßen. Der Mahlknecht, wenn er ein bischen die Achsel gezuckt hat, ist, weil er dem Vorgesetzten gehorcht, außer Verantwortung. Und bis der Müller zur Verantwortung und Strafe gebracht ist, läuft des Wassers genug den Bach hinab und verwischt das Blut und die Noth des Zertriebenen. Oder: Pilatus wäscht die Hände, und die Unschuld ist gekreuzigt. Kaiphas, der Hohepriester, sprach auch aus dem Princip, daß — sonst seine Staatsmaschine stocken möchte. Ev. Joh. 11, 48. Verfasser dieses möchte überall jede entfernt mögliche Aehnlichkeit mit Kaiphas gar zu gern unmöglich machen.

Zu diesen Festsetzungen über Verantwortlichkeit wegen verfassungswidrigen Befehlens und Gehorchens gehört zunächst das Xte (letzte) Capitel: Von dem (deswegen nöthigen) Staatsgerichtshofe.

§. 195. „Zum gerichtlichen Schutze der Verfassung wird ein Staatsgerichtshof errichtet. Diese Behörde erkennt über Unternehmungen, welche auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind, und über Verletzung einzelner Puncte der Verfassung."

§. 196. „Der Staatsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, welcher von dem Könige aus den ersten Vorständen der höheren Gerichte ernannt wird, und aus zwölf Richtern, wovon der König die Hälfte aus den Mitgliedern jener Gerichte ernennt, die Ständeversammlung aber die andere Hälfte nebst drei Stell=

vertretern im Zusammentritte beider Kammern außerhalb ihrer Mitte wählt."

„Unter den ständischen Mitgliedern müssen wenigstens zwei Rechtsgelehrte seyn, welche auch, mit Vorbehalt der Einwilligung des Königes, aus königlichen Staatsdienern gewählt werden können. Außerdem müssen die Mitglieder alle zur Stelle eines Ständemitgliedes erforderlichen Eigenschaften haben."

§. 197. „Sämmtliche Richter werden für diesen ihren Beruf besonders verpflichtet und können gleich den übrigen Justizbeamten nur durch Urtheilsspruch ihrer Stelle, als Mitglieder dieses Gerichtshofes, entsetzt werden. Nimmt jedoch ein ständischer Richter ein Staatsamt an, so hört er dadurch auf Mitglied dieser Stelle zu seyn, kann aber von der Ständeversammlung wieder gewählt werden. Ebenso tritt ein vom Könige ernanntes Mitglied aus dem Gerichte, wenn es aufhört sein richterliches Hauptamt zu bekleiden."

§. 198. „Das Gericht versammelt sich auf Einberufung durch den Präsidenten, welche von diesem sogleich geschehen muß, wenn er dazu einen von dem Justizminister contrasignirten Befehl des Königes, oder eine Aufforderung, mit Angabe des Gegenstandes, von einer der beiden Kammern durch deren Präsidenten erhält."

„Das Gericht löst sich auf, wenn der Proceß geendigt ist. Der Präsident hat für die Vollziehung der Beschlüsse zu sorgen und in Anstandsfällen das Gericht wieder zu versammeln."

§. 199. „Eine Anklage von dem Staatsgerichtshofe wegen der oben (§. 195) erwähnten Handlung kann geschehen von der Regierung gegen einzelne Mitglieder der Stände und des Ausschusses, und von den Ständen sowohl gegen Minister- und Departements-Chefs, als gegen einzelne Mitglieder und höhere Beamten der Ständeversnmmlung. Andere Staalsdiener als Minister und Departements-Chefs können vor diesem Gerichte nicht angeklagt werden, außer wegen Uebertretung der §. 53 enthaltenen Vorschrift."

„Anklage und Vertheidigung geschieht öffentlich. Die Protocolle werden mit den Abstimmungen und Beschlüssen durch den Druck bekannt gemacht."

§. 200. „Wenn es erforderlich ist, Inquirenten zu bestellen, so wählt der Gerichtshof dieselben aus den Räthen der Criminalgerichte. Der Untersuchung hat jedesmal ein königliches und ein ständisches Mitglied des Gerichtshofes beizuwohnen."

§. 201. „Es werden jedesmal zwei Referenten bestellt. Ist der erste Referent ein königlicher Richter, so muß der Correferent ein ständischer seyn, und umgekehrt."

§. 202. „Bei jedem Beschlusse muß eine gleiche Anzahl von

königlichen und ständischen Richtern anwesend seyn. Sollte durch Zufall eine Ungleichheit der Zahl eintreten, welche nicht sogleich durch anderweitige Ernennung oder Eintritt eines Stellvertreters gehoben werden könnte, so tritt der Jüngste im Dienste von der überzählenden Seite aus; doch darf die Zahl der Richter nie unter zehn seyn.

Im Verhinderungsfalle vertritt die Stelle des Präsidenten der erste königliche Richter.

Dem Präsidenten steht keine Stimme zu; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die für den Angeklagten günstigere Meinung.

§. 203. Die Strafbefugniß des Gerichtshofes erstreckt sich nur auf Verweise und Geldstrafen, auf Suspension und Entfernung vom Amte, auf zeitliche oder immerwährende Ausschliessung von der Landstandschaft.

Wenn dieses Gericht die höchste in seiner Competenz liegende Strafe erkannt hat, ohne eine weitere ausdrücklich auszuschließen, so bleibt den ordentlichen Gerichten vorbehalten, gegen den Verurtheilten ein weiteres Verfahren von Amtswegen eintreten zu lassen.

§. 204. Gegen den Ausspruch des Staatsgerichtshofes findet keine Appellation statt, sondern nur das Rechtsmittel der Revision und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§. 205. Der König wird nicht nur die Untersuchung niemals hemmen, sondern auch das ihm zustehende Begnadigungsrecht nie dahin ausdehnen, daß ein von diesem Gerichte in die Entfernung vom Amte verurtheilter Staatsdiener in seiner bisherigen Stelle gelassen, oder daß derselbe in einem andern Justiz- oder Staatsverwaltungsamte angestellt würde; es wäre denn, daß in Rücksicht auf Wiederanstellung das gerichtliche Erkenntniß einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des Verurtheilten enthielte.

Bei §. 196 möchte hier zu fragen seyn: Warum erhält der *ohnehin stärkere* Theil die Vollmacht, *allein* den Präsidenten und dann doch eine *gleiche* Anzahl der Gerichtsmitglieder, wie die Volksrepräsentation, zu wählen? Wo ist Ueberspannung der Macht leichter möglich? Soll das Gesetz nicht am meisten zum Schutz des Schwächeren gebildet seyn? Dem Präsidenten spricht zwar §. 202 das Mitstimmen ab. Immer aber könnte doch ein Präsident mancherlei Einfluß auf den Gang eines so extraordinären Gerichts haben.

Nach §. 199 sollen *andere Staatsdiener* außer den Chefs vor diesem Staatsgerichtshof nicht anklagbar seyn, außer, wegen Uebertretung der im §. 53 enthaltenen Vorschrift. Der §. 53 aber besteht aus drei Hauptsätzen. Ohne Zweifel ist unter dieser „Vorschrift“ nur der *zweite* und *dritte* Satz verstanden: wenn er *wegen der Competenz in Zweifel* sey,

oder wenn er Anstände über den Inhalt finde. Wie aber, wenn er als folgsamer Diener sich keine Zweifel aufsteigen läßt, keine Anstände zu finden erlaubt? Gerade aus diesem Schwanken sieht man, daß ihm verfassungsmäßig vorgeschrieben seyn sollte, bei eigener Verantwortung Zweifel und Anstände finden zu müssen, wo etwas verfassungs- und gesetzwidrig erscheine.

Anklage und Vertheidigung geschieht öffentlich. Schöner Anfang gerichtlicher Oeffentlichkeit! Ist sie zulässig, ja selbst für den Angeklagten wünschenswerth in der wichtigsten Rechtssache, wie viel mehr in andern!

Bei §. 203 weiß Rec. nicht, warum ein solcher Gerichtshof nicht auch auf strafenden Verhaft sich erstrecken dürfte. Nicht immer sind Geldstrafen möglich.

In den Berathschlagungen war das Xte Capitel der Schluß und wurde, nach Heft 44 S. 148—151, fast ohne alle Bemerkung angenommen.

Der zum Verlust seines Staatsamtes Verurtheilte würde, wie Schott noch bemerkte, doch nach §. 200 in einem Hofamte beibehalten werden können. Den Grafen von Montmartin brachten die damaligen Stände doch ganz vom Regenten weg. Die jetzige Verfassung würde nicht hindern, daß ein solcher als Oberhofmarschall oder Minister des Hauses nahen persönlichen Einfluß behielte.

Die wichtigste Staatsbehörde ist unstreitig die den König unmittelbar berathende, hier daher Geheimerrath benannt. Sechs bis sieben Minister oder Departementschefs sind dessen nothwendige Mitglieder. Fast sollte man denken, daß für jedes Departement ein besonders desselben kundiger Geschäftsmann, gleichsam als unabhängiger Correferent des Ministers, beizuziehen wäre.

Ferner soll das Kirchen- und Schulwesen nur ein Mann für beide so verschiedene Confessionen beaufsichtigen. Rec. denkt sehr protestantisch. Aber eben deswegen hätte er den Vorstellungen der Katholischen beistimmen müssen, daß auf jeden Fall das Kirchen- und Schulwesen jeder Confession einen Chef dieser Confession im Berathungsrathe des Regenten haben sollte. Die Unparteilichkeit erfordert es. Beide Theile haben große Ursache, das Reciprocum überall anzusprechen. Die ganze Richtung der Bildung ist in beiden Kirchen, da sie, wenn auch in der Religion sich einander nähernd, doch von unvereinbaren kirchlichen Principien ausgehen, allzu verschieden. Es ist sogar wahrscheinlich, daß der protestantische Minister des Kirchen- und Schulunterrichts im katholischen Manches zulasse, was ein aufge-

klärter Katholik hindern würde. Aber um so mehr ist einleuchtend, daß man das nicht inspiciren kann, worüber man in Principien nicht gleich denkt und in andern Principien erzogen ist. — Macht das Geld Schwierigkeit, so hat jedes Kirchenwesen aus seinem Stiftungsvermögen seinen Chef zu bezahlen. Dieser muß auch nicht gerade als Minister besoldet seyn, wenn er nur der verantwortliche Oberaufseher seines Theils, und im Geheimenrathe des Regenten dafür immer anwesend ist. Zugleich versteht es sich, daß seine Contrasignatur oder seine Departementsverfügung Weltlichen wie Geistlichen im Namen des Regenten gelten muß.

Bei den übrigen Berathern, da das Wenigste Kirchen- und Schulverschiedenheiten betreffen kann, mag es dabei bleiben, daß die Kirchenconfession wenigstens kein Hauptbestimmungsgrund der königl. Wahl sey.

Noch wurde viel berathschlagt: daß der Geheimerath als berathend nicht verantwortlich sey, und daß überhaupt kein Collegium verantwortlich gemacht werden könne.

Ob Einer, ob die Majorität einen klugen oder unklugen Rath gab, daß heißt, ob Einer oder Mehrere irrten, kann freilich Keinem Verantwortung zuziehen. Aber wenn der Einzelne, oder viele Einzelne (deren Vota doch protocollirt werden) verfassungswidrig, gesetzwidrig gerathen haben, warum sollten sie nicht dem Staate verantwortlich seyn und also auch angeklagt werden können? selbst wenn ihr Rath nicht Majora erhielt? selbst wenn er vom Regenten allein verworfen oder gebilligt würde? Darin, ob Einer wider Verfassung und Gesetze Rath gibt, liegt immer nicht bloßer Irrthum, sondern Schuld. Selbst wenn er zu Aenderungen zu rathen hat, soll er nicht auf verfassungswidrige Art die Aenderung rathen, oder sein Rath, der an sich seine Amtshandlung ist, verdient die Strafe eines Verletzers der Verfassung. Dadurch, daß er solchen offenbar bösen Rath gibt, bringt er soviel zur Wirklichkeit, als sein Amt, seine Stellung in der Nähe des Regenten ihm zuläßt, wenn gleich vielleicht der Minister des Fachs die Contrasignirung verweigert, also die Vollziehung hemmt. Scheint einem vielleicht jugendlichen, vielleicht blos militairisch erzogenen Fürsten etwa der Verfassungszustand eine Beschränkung der Willkür, drängen sich daher Freunde des absolutistischen Herrschens um ihn her, füllen diese bald sein Geheimrathscollegium, Alles aufbietend, um die Verfassungsscheu in dem präsidirenden Staatsoberaufseher zu mehren und alltäglich durch eine Reihenfolge zweckdienlicher Rathschläge, künstlicher Windungen und Umgehungen der Gesetze zu befördern; sollte alsdann die Verfassung selbst dazu

helfen, daß nicht jeder solcher Rathgeber, deren That eben ihr Rath ist, verantwortlich gemacht, ja, wenn es ein ganzes Collegium wäre, die Sitzungsprotocolle als Zeugen ihrer Amtsthätigkeit gegen sie vor den Staatsgerichtshof gebracht werden sollten? Guten Regenten kann solche Schonung ihrer Räthe nicht gefallen. Gute Räthe können solche Nichtverantwortlichkeit nicht wünschen. Aber unter guten Regenten, welche selbst ihre Räthe zur Achtung der Verfassung anweisen, soll man den Muth haben, die obersten Gesetze so zu bestimmen, daß auch in schlimmeren Fällen die Verfassung ihre genügenden Sicherungsmittel in sich selbst darbiete. Nur wo volle Verantwortlichkeit zum voraus bestimmt und leicht zu vollziehen ist, wird der traurige Fall, sie je anwenden zu müssen, nicht leicht eintreten. Parate bellum, habebitis pacem, rief Manlius.

Die den würtembergischen Geheimenrath betreffenden Verfassungsgrundsätze sind:

§. 54. „Der Geheimerath bildet die oberste, unmittelbar unter dem König stehende und seiner Hauptbestimmung nach blos berathende Staatsbehörde."

§. 55. „Mitglieder des Geheimenraths sind die Minister oder die Chefs der verschiedenen Departements und diejenigen Räthe, welche der König dazu ernennen wird."

§. 56. „Die Verwaltungsdepartements, an deren Spitze die verschiedenen Minister stehen, sind folgende:

das Ministerium der Justiz;
das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;
das Ministerium des Innern; das des Kirchen- und Schulwesens;
das Ministerium des Kriegswesens und
das Ministerium der Finanzen."

§. 57. „Der König ernennt und entläßt die Mitglieder des Geheimenrathes nach eigener freier Entschließung.

Wird ein Mitglied des Geheimenraths entlassen, ohne daß Dienstentfernung gegen dasselbe gerichtlich erkannt wäre, so behält ein Minister viertausend Gulden als Pension, und ein anderes Mitglied des Geheimenrathes die Hälfte seiner Besoldung, sofern dem einen oder dem andern nicht durch Vertrag eine andere Summe, welche jedoch zwei Drittel des Gehalts nicht übersteigen wird, zugesichert worden ist."

§. 58. „Alle dem Könige vorzulegende Vorschläge der Minister in wichtigen Angelegenheiten, namentlich in solchen, welche auf die Staatsverfassung, die Organisation der Behörden und die Abänderung der Territorialeintheilung, oder auf die Staatsverwaltung im Allgemeinen und die Normen derselben sich

beziehen, wie auch in Gegenständen der Gesetzgebung und allgemeiner Verordnungen, so weit es sich von deren Erlassung, Abänderung, Aufhebung oder authentischer Erklärung handelt, müssen, sofern nicht bei Gegenständen des Departements der auswärtigen Angelegenheiten oder des Kriegswesens die Natur der Sache eine Ausnahme begründet, in dem Geheimenrathe zur Berathung vorgetragen und mit dessen Gutachten begleitet an den König gebracht werden."

§. 59. „Uebrigens gehören zu dem Geschäftskreise des Geheimenraths als berathender Behörde:

1) alle ständische Angelegenheiten;
2) Anträge auf Entlassung oder Zurücksetzung eines Staatsdieners nach §. 47.
3) Competenzstreitigkeiten zwischen den Justiz- und Verwaltungsbehörden;
4) die Verhältnisse der Kirche zum Staate, oder auch Streitigkeiten einzelner Kirchen unter einander, wenn die Centralstellen dieser Kirchen sich nicht vereinigen können;
5) Alles, was dem Geheimenrathe von dem Könige zur Berathung besonders aufgetragen wird."

§. 60. „Als entscheidende und verfügende Behörde wirkt der Geheimerath:

1) bei Recursen von Verfügungen der Departementsminister, wobei jedesmal die Vorstände des Obertribunals zuzuziehen sind;
2) bei Recursen von Straferkenntnissen der Administrativstellen, wobei sechs Rechtsgelehrte zugegen seyn müssen, deren Zahl erforderlichen Falls durch Mitglieder des Obertribunals vom Präsidenten abwärts zu ergänzen ist;
3) im Falle des §. 30."

§. 61. „Kein Mitglied des Geheimenrathes kann außer dem Falle, wenn der Gegenstand dasselbe persönlich angeht, von der Theilnahme an den collegialischen Berathschlagungen ausgeschlossen werden."

— Schon ist offenbar hier auch darauf Rücksicht genommen, daß die Chefs (Vorstände?) der Departements (Staatsverwaltungsfächer?) nicht gerade Minister-Rang und Aufwand haben müßten. Mann kann schon fragen: Wozu die französische Benennung? Wozu eine unpassende Benennung, die nichts Anderes sagt, als — Staatsdiener? Wozu eine Benennung, die mit dem Absolutismus eines Louis XIV. gleichen Ursprung hat? Noch wichtiger aber, als der Name, ist, daß dieser eine Stellung gibt, wo ohne Nutzen für die Person und für den Staat ein weit größerer Aufwand für standesmäßig nothwen-

dig erachtet wird. Präsidenten und Directoren sind mit beträchtlich kleineren Besoldungen eben so gut bezahlt, als der Minister, weil sie, ohne den Aufwand für den Rang und bequemer leben. Ueberdies wirken sie mehr, weil sie den Geschäften und den Collegialräthen näher stehen und desto seltener in eine gebieterische, alleingeltende Stimmung übergehen können, die der Regent selbst sich nicht erlaubt. Ohnehin ist ja ein Königreich nicht durch das, was es ausgibt, in Macht und Ansehen, sondern durch das, was es auszugeben vermöchte, aber nach dem Grundsatze, durch Weniges Viel zu thun, lieber für reelle Zwecke anwendet oder bereit hält.

— — Und soweit erstreckt sich denn das Allgemeinere der für Würtemberg nach so vielerlei Ueberlegungen geordneten Verfassungssätze. Das Nämliche muß fast ganz nach der nämlichen Beziehung bei jeder Staatsgrundlegung zur Sprache kommen. Deswegen unsere ausführlichere Anzeige.

Wichtig ist auch das Uebrige, sogar in gewissem Sinne das Wichtigere, weil die Anwendungsart für die Wirklichkeit bedeutender ist, als die Theorie. Gemeindeverfassung, Kirchen- und Schulunterricht, richterliche und verwaltende Staatsregierungsweise, Finanzwesen, (Staatskosten?) Landstandschaft, (Verhältnisse der Landesstellvertreter?) was könnte für die Verwirklichung eines Gesetzstaates wichtiger seyn? Wäre dies Alles gut bestellt, wie manche Prämisse könnte entbehrlicher seyn! Doch weil hierin Manches nur territorial und speciell seyn kann, werden wir mehr das Allgemeinere der Betrachtung darstellen.

(Ein vierter Artikel folgt in Nr. XIV dieser Zeitschrift.)

G. r. b.

X.

Politik nach platonischen Grundsätzen mit Anwendung auf unsere Zeit, von Friedrich Köppen. Leipzig, bei Gerh. Fleischer. 1818. (VI und 352 S. gr. 8.)

Rechtslehre nach plat. Grundſ. mit Anwendung auf unsere Zeit, von Friedrich Köppen. Ebend. 1819. (XII und 392 S. gr. 8.)

In einer Zeit, in welcher, wie in der jetzigen, von den verschiedensten Standpuncten aus so viel über Rechts- und Staatsverhältnisse gedacht und geschrieben wird, ist es gewiß vor Allem zu wünschen, daß man auch den wissenschaftlichen Standpunct recht fest ins Auge zu fassen bemüht sey und sich bestrebe, durch das auf ihm erworbene Licht die Labyrinthe zu

erhellen, in welchen wir jene unwissenschaftlichen Behauptungen sich selbst und Andere verwickeln und verwirren sehen. Nun ist es freilich leider bis jetzt mehr die Sprache des Wunsches, des unerreichten Strebens, wenn man von einem wissenschaftlichen Standpuncte, von Einer wissenschaftlichen Wahrheit in Bezug auf Recht und Staat redet; denn noch immer sind der wissenschaftlichen Standpuncte und Wahrheiten mehrere, und wenn auch nicht eben so zahlreich, wie die unwissenschaftlichen, doch unstreitig eben so entgegengesetzt. Aber jeder neue Versuch, unter diesem Vielen das Eine aufzufinden, welches Noth thut, wenn er von einem Manne unternommen wird, der mit regem und reinem Eifer nicht gewöhnliche Talente verbindet, muß uns mit neuer Hoffnung erfüllen, es könne in ihm die wahre Morgengenröthe erschienen seyn, welcher der wahre Tag folgt.

So waren uns denn auch die beiden angezeigten Werke, als von einem Schüler des trefflichen Jacobi ausgegangen, welcher sich schon so vielfach seines Lehrers würdig gezeigt hat, in jeder Rücksicht eine erfreuliche Erscheinung. „Vorgängern, wie Plato und Burke folgend," sagt der Verf. in der Vorrede zu dem ersten Werke, „sucht gegenwärtige Schrift möglichst klar und unbefangen die wissenschaftlichen Grundwahrheiten vom Wesen des Staates, so wie aller Regierung und Gesetzgebung, zu entwickeln und mit den Begebenheiten älterer und neuerer Geschichte in mancherlei Vergleichung zu bringen." Das merkwürdige Zusammentreffen jener beiden großen Geister in ihrem politischen Urtheile, ungeachtet Plato von allen Staatsgeschäften zurückgezogen ganz der Philosophie lebte, Burke dagegen, ohne irgendwie strengwissenschaftlicher Philosoph zu seyn, aus den Staatsgeschäften selbst seine Behauptungen schöpfte, gibt ihm zum Gelingen Hoffnung, wenn man es nur verstehe, bei der Vergleichung dieser beiden ausgezeichneten Männer „das Einfache, Naheliegende zu finden und sich dabei zu beruhigen, wogegen die Politiker oft dem Entfernteren, Zusammengesetzten nachjagen und trotz aller Künstlichkeit oder angestrebten Feinheit ihres Verstandesgebrauchs nicht zu Verstande kommen." Der Verf. hat es sich dabei keineswegs vorgesetzt, alles Einzelne in diesen reichhaltigen Gegenständen zu erschöpfen, und noch weniger, über alle vorkommenden Aufgaben rasch zu entscheiden; er beabsichtigt vielmehr „eine Darlegung der ersten unwandelbaren Ueberzeugungen, durch welche ein richtiger Blick und ein festes politisches Urtheil über die wandelbaren Gedanken und Unternehmungen der Jahrhunderte geleitet seyn müssen." — Das zweite Werk schließt sich dem ersten auf das engste an. Von denselben Grundüberzeugungen ausgehend, behandelt es denselben Gegen-

stand, nur von einem anderen Gesichtspuncte aus; und so geben also diese beiden Werke einen neuen Versuch zur Lösung der Aufgabe, deren endliche Lösung, wie wir gesehen, so überaus wünschenswerth ist.

Doch kann Rec. nicht verhehlen, daß sie ihm auch hiedurch noch nicht herbeigeführt scheint. Der Verf. hat sich derselben mit der ihm eigenthümlichen geistreichen Lebendigkeit unterzogen; und so finden wir dann viele verkannte Wahrheiten mit seltener Klarheit ans Licht gezogen, und der gemeinen sinnlichen Ansicht vom Staate, welche leider auch jetzt noch weit verbreitet ist, wird überall siegreich die edlere sittliche entgegengestellt. Wir hören einen Mann, dessen Seele für alles Gute und Schöne glüht, dessen Geist durch ein lebendiges Studium der Geschichte erleuchtet und eben dadurch erhaben ist über so viele Vorurtheile und Einseitigkeiten des Zeitgeistes, über die großen Aufgaben der Staat = und Rechtwissenschaft umsichtig und klar urtheilen, und können uns nicht enthalten, ihm aus vollem Herzen und nicht selten, wie er, begeistert, Beifall zuzurufen. Aber bei allen diesen seltenen Vorzügen, deren wir uns bei seinem Werke in ausgezeichnetem Maße erfreuen, scheint uns doch Eines zu fehlen, und zwar eben Jenes, welches am meisten Noth thut — strenge Wissenschaftlichkeit. Wir können nicht gerade dem Verf. Schuld geben, daß er hierin unsere Erwartungen getäuscht, oder seine Versprechungen unerfüllt gelassen; denn außer den vorher angeführten Stellen und einigen anderen wenigen, in welchen er „die wissenschaftlichen Grundwahrheiten vom Wesen des Staates und Rechtes" verspricht, zeigt er sich frei und offen der Wissenschaft vielmehr abgeneigt und erhebt gegen das Todte und Leere des Begriffes (ohne welchen doch eben Wissenschaft nicht gedacht werden kann) das Lebendige und die Fülle der Idee. Aber mag nun auch der Mangel an Wissenschaftlichkeit absichtlich oder unabsichtlich seyn, ein Mangel ist und bleibt er auf jeden Fall, und Derjenige, welchem die Wissenschaft am Herzen liegt, muß ihn um so schärfer rügen, je mehr die großen Vorzüge dieser Werke Blendendes und Einnehmendes haben. Er muß auch hier die wunderliche Selbsttäuschung aufdecken, in welcher die Jacobische Schule mit einer allem Skepticism trotzenden Gewißheit der Ueberzeugung einen völligen Skepticismus in Bezug auf die Wissenschaft in sich vereinigt, da sich doch Gewißheit der Ueberzeugung nicht ohne klares Urtheilen, und also nicht ohne Wissenschaft denken läßt.

Rec. glaubt, der sich hieraus ergebenden doppelten Pflicht, auf der einen Seite seine Leser mit den vielen Trefflichkeiten die-

ser Werke bekannt, auf der anderen Seite aber den gerügten Mangel ihnen fühlbar zu machen und denselben so viel als hier möglich zu ergänzen, am vollkommensten genügen zu können, wenn er zuerst den Verf. in der ihm eigenthümlichen Gedankenfolge so weit begleitet, als es sich thun lassen will. Macht sich dann jener Mangel zu fühlbar, so wird uns derselbe von selbst zu einer freieren Zusammenstellung und Kritik der aufgestellten Ansichten führen.

Schon die Einleitung (Politik S. 1 — 35) legt uns den Geist, in welchem der Verf. seine Aufgabe gefaßt, anschaulich dar. Die Klage darüber, wie wenig die Menschen in ihrem unruhigen Treiben für die Belehrungen der früheren Geschichte und Philosophie empfänglich sind, selbst in Bezug auf solche Wissenschaften, wo ihnen Geschichte und Philosophie eine unermeßliche Fülle von Belehrungen darbieten (wie in der Politik), bahnt dem Verf. den Weg zu der Bemerkung, daß ihm die Grundzüge dieser Letzteren in den Schriften der Alten, besonders in den Werken des Plato, schon mit großer Sicherheit entworfen, und darum einer näheren Entwickelung und Anwendung auf neuere Verhältnisse werth scheinen. Der für diese Wissenschaft nöthige Stoff war den Griechen in den so vielfachen Gestalten ihrer Staaten in großer Fülle gegeben; an ausgezeichneten Denkern, diesen Stoff zu ordnen, fehlte es ihnen nicht. Es fragt sich daher, ob man nicht durch die geringe Beherzigung mancher von den Griechen mit hinreichender Klarheit erkannten Wahrheiten in der neueren Politik vielen vermeidlichen Mißgriffen Raum gegeben. Denn manche Unterschiede zwischen Beiden sind unverkennbar. Zuerst nämlich hatte es die griechische Staatswissenschaft mit Städten, die unsrige mit Reichen zu thun, deren ungleichförmige Zusammensetzung die Untersuchungen viel verwickelter macht; ein Unterschied, der (nach des Rec. Dafürhalten) zur Anwendung jener auf diese eben nicht einladen kann. Zweitens wollten die Griechen keine Staatslehre für alle Völker entwerfen, sondern für Griechen, was der Verf. nicht mit Unrecht als weise Beschränkung rühmt. Es sey ihnen daraus „eine gewisse auf dem Wirklichen ruhende Haltung hervorgegangen," während unsere Politik „in unbestimmter Allgemeinheit schwebe." Zwar könne auch diese eine gewisse Individualisirung trotz alles Widerstrebens nicht vermeiden, und es zeige in ihr sich deutlich der europäische Charakter, aber dieser sey doch weit unbestimmter und zusammengesetzter, und dem Uebel also durch diese wider Willen herbeigeführte Verbesserung nur sehr unvollkommen abgeholfen. Eine sehr geistreiche Bemerkung, der Rec. vollen Beifall zollt; nur fragt sich, ob sich nicht auch in der höchsten Allgemeinheit Etwas denken und sagen lasse

über Staat und Recht, und in diesem Falle würde eine solche allgemeine Politik und Rechtslehre doch unbezweifelt erstrebt werden müssen, wenn auch, neben derselben, eine individuell deutsche oder noch mehr individualisirte sich eben so nothwendig zeigen sollte. — Den dritten und wichtigsten Unterschied zwischen der alten und neuen Staatslehre, in Bezug auf welchen der Verf. sich durchaus gegen diese entscheidet, findet er dann darin, daß bei jener moralische Güte und Recht nicht so streng geschieden, sondern in der Feststellung des höchsten Gutes vereinigt worden seyen. „Die ganze Abstraction, vermöge welcher das Naturrecht als eine Wissenschaft des äußerlich Erzwingbaren auftritt und sammt der Politik, als der Lehre über die vollkommenste Rechtsverfassung, von der Moral geschieden ward, blieb den Alten unbekannt" (S. 13). Ihnen war ohne Sittlichkeit das Staatsrecht undenkbar, und daher Erziehung zur Sittlichkeit ein Haupterforderniß für den Staat, die Vorschriften darüber also das wichtigste Capitel der Staatslehre; dagegen die neuere Staatslehre davon durchaus nichts wissen will und das Recht nur auf äußerliche Verhältnisse bezieht, den Staat als äußerliche Zwangsanstalt darstellt. Zwar wird auch von den Neueren erlaubter Zwang vom unerlaubten unterschieden, und also nicht aller Unterschied zwischen Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit aufgehoben; aber man gründet diesen Unterschied auf die Lehre vom Vertrage, als dem einzig wahren Ursprunge des Rechtes, welcher doch vielmehr eine durchaus ungeschichtliche Hypothese und also unwahr ist. Nach der Lehre der Alten ist der Mensch von Natur zum Leben im Staate bestimmt, die Gerechtigkeit die höchste Richtschnur des Willens und der äußerlichen Ordnung; eine lebendige Ansicht; dagegen nach der neueren mechanischen der Staat zu „einer seelenlosen Maschine ohne ethisches Leben" herabgewürdigt wird (S. 22). Nachdem dann der Verf. darauf hingewiesen, wie die neueste Geschichte dieser todten Ansicht das Urtheil gesprochen, stellt er gegen „die blose historisch physiokratische Staatswissenschaft" den Satz auf, daß die Staatswissenschaft nach dem Beispiele der Alten auch von uns ideal behandelt werden müsse, gleichviel, ob sie sich in der Wirklichkeit darstellen lasse oder nicht. „Bei allen Untersuchungen über das höchste Gut des Menschen genügt keineswegs das Erträgliche, sondern das Vollkommenste und Beste soll der Maßstab alles Uebrigen werden. Niemand wird ein unvollkommneres, näher liegendes Gut erringen, der nicht das Vollkommenste und Höchste sich vorgesetzt." (S. 34).

Den Anfang zur Darstellung dieses Vollkommensten und Höchsten macht nun der Verfasser im II. Abschnitt, welcher

„Herrschaft" überschrieben ist. „Ohne den Begriff der Herrschaft (sagt er) ist keine Politik denkbar. Sobald Herrschaft begründet, verändert, erweitert wird, entsteht ein politisches Leben, mit diesem das Wissen von demselben, mit diesem Wissen ein Zurückführen auf die höchste Idee, eine Unterscheidung des Vollkommenen von dem Unvollkommenen, des politisch Guten vom politisch Schlechten." Herrschaft bedeutet also dem Verf. im Allgemeinen „Ueberlegenheit, Unterordnung," und weit entfernt, der Freiheit entgegengesetzt zu seyn, stammt sie vielmehr aus der Freiheit, „der Idee des Unbedingten in der Philosophie, des durch sich selbst Anfangenden, des sich selbst Bestimmenden, somit auch von Anderem Unabhängigen, sonach über Anderes Herrschenden." Freiheit und Herrschaft richten sich auf Einen Zweck; das Dienende ist daher „das untergeordnete Mittel zur Erreichung des Zweckes." Dadurch wird dann der Verf. zu dem Hauptsatze geleitet, „daß Freiheit, mithin auch Herrschaft nur persönlichen Wesen eigen, und, weil Persönlichkeit Seele oder Geist genannt werde, das gesammte geistige Wirken ein Herrschen sey." (S. 40). Aber auch im Verhältnisse von Geistern zu Geistern findet Unterordnung statt, und hier ist dann der freiere und bessere der herrschende, der schlechtere der dienende: denn fähig des Herrschens sind zwar alle Seelen, aber nicht würdig. Daraus folgt aber, daß die Verhältnisse des Physischen auf die Welt der Seelen nicht anwendbar sind. „Eine andere Nothwendigkeit und Ordnung, als eine ethische, kann für freie Menschen nicht gedacht werden, und der Versuch eines solchen Gedankens müßte geradehin alle Nothwendigkeit und Ordnung aufheben." Die Ordnung der menschlichen Gesellschaft ist daher die des Rechtes, welche darin besteht, daß Jeder in der menschlichen Gesellschaft das Seine thue im Befehlen und Gehorchen, damit in ihr, wie in der einzelnen Seele, die Begierden beherrscht und dienstbar gemacht werden. „Nur die Begierdenherrschaft, welche sich gegen Vernunft und freien Willen auflehnt, ist das Unrecht, und um dieses zu zügeln, muß Zwang gebraucht werden." Doch tritt der Zwang selbst in diesem Falle erst dann ein, wenn Ueberredung und Ueberzeugung vergebens gebraucht worden, zu deren Vermittelung eben vernünftige Gesetze und eine Regierung, als „Herrschaft, dauernd in der Zeit," nöthig sind (S. 50). Schon früher hatte der Verf., im Gegensatze mit der ethischen Gesetzgebung und ihrer Nothwendigkeit, von den physischen Gesetzen und der daraus erkennbaren physischen Nothwendigkeit geredet und diese Ordnung der Dinge als für den Staat völlig unanwendbar erklärt. Denn „obwohl sie ursprünglich als Werk der höchsten freien Weisheit

und Allmacht erkannt wird, so gibt es doch auf ihrem Gebiete nur eine Größenvergleichung des Mehr oder Weniger der Kräfte und ihrer Verhältnisse, in denen kein Selbstbestimmendes, Regierendes vorkommt, sonach auch kein ethisches Gesetz, kein Recht." Aus ihrer Anwendung entsteht vielmehr die fehlerhafte, mechanische Zwangsansicht, welche schon früher getadelt worden ist. Doch will es der Verf. keineswegs übersehn, daß sich die Staatslehre auf Menschen bezieht, deren Leben mit Naturverhältnissen zusammenhängt; und so entsteht ihm dann für sie ein doppelter Gesichtspunct: Dienstbarkeit der Natur zu menschlichen Zwecken und Bedürfnissen, und Gehorsam der Menschen zur Erreichung des höchsten ethischen Zieles. In dem Fortschritte jener besteht die Civilisation, in dieser die wahre Geistesbildung, die in verschiedenem Maße beisammen seyn können. Beiden müssen Regierende und Regierte einmüthig entgegenstreben; denn „ohne den inneren gerechten Willen gibt es im Staate keinen wahren Gehorsam, keine gerechten Handlungen der Bürger. Scheinbare, blos äußere Legalität ist nur ein Negatives, ein Nichtvorhandenseyn gewisser sichtbaren Zeichen der inneren Ungerechtigkeit." Somit ergibt sich also für den Grund und Zweck der Regierung Beherrschung des Willens durch Gesetze zur Gerechtigkeit, und darin besteht die wahre bürgerliche Freiheit. Worauf denn der Verf. diesen Abschnitt mit dem Satze schließt: „Hieraus erhellt, daß eigentlich keine Herrschaft über Menschen blos äußerlich durch Naturgewalt erzwungen werden kann, daß also Macht nicht Grund der Herrschaft, sondern ihre Folge sey. Wenn demnach Einige die Herrschaft im Staate aus der blosen Macht, aus physischer Kraftüberlegenheit haben herleiten wollen und deshalb sagten, der Mächtigere herrsche, so ist darin die wahre Rangordnung umgestellt, und das Zweite zum Ersten erhoben worden. Ein Staat bloser Sinnlichkeit oder Despotie, wie man dergleichen wohl der Kindheitperiode des Menschengeschlechtes angemessen gehalten, ist gar kein Staat. Ethische Geistesüberlegenheit beherrscht die Gemüther und ist zugleich die höchste uns bekannte Kraft." — —

Doch schon sind wir zu dem früher erwähnten Puncte gelangt, wo wir zur Beurtheilung der aufgestellten Ansichten den Gedankengang des Verfs. verlassen und für seine Behauptungen einen tiefer liegenden Prüfstein suchen müssen. In Demjenigen, was er gegen die Beschränktheit der neueren Staatslehre sagt, stimmen wir ihm durchaus bei. Sittlichkeit und geistige Bildung überhaupt, als die edelsten Güter, dürfen aus dem Staatszwecke, ihre Berücksichtigung also aus der Staatslehre auf keine Weise ausgeschlossen werden, oder wir berauben sie gerade

derjenigen Bestandtheile, in welchen ihr höchster Werth für den Menschen liegt. Wir dürfen uns ferner dabei durch Dasjenige nicht irre machen lassen, was wir in der Wirklichkeit vorfinden; und wenn auch keine Staatsgesetzgebung auf der Welt irgendwie auf Sittlichkeit und geistige Bildung Rücksicht nähme (was jedoch, Gott Lob! nicht der Fall ist): so müßte die Politik dennoch dieselben als den beiweitem edelsten Zweck der Staatsgesetzgebung aufstellen. Die Wissenschaft von dieser ist also eine ideale. Aber wie hängt damit, daß nach dem Gesagten ethische Geistesüberlegenheit die Gemüther beherrschen solle, der Satz zusammen, daß dieselbe sie wirklich beherrsche, und daß sie die höchste uns bekannte Kraft, daß ein auf sinnliche Macht gegründeter Staat gar kein Staat sey? Wie folgt, daß die physische Ordnung der Dinge auf die Staatswissenschaft keine Anwendung leide? Wird durch die Zulassung eines Idealen neben dem Realen das Reale vernichtet? Und ist der Gegensatz zwischen Beiden ein solcher, daß das Ideale ganz von dem Realen unabhängig und von seiner unveränderlichen Gesetzgebung frei ist? Doch diese Fragen bedürfen einer genaueren Erläuterung.

Welche Bedeutung auch die Ausdrücke „Idee" und „ideal" sonst noch haben mögen, so kann doch eine ideale Wissenschaft, sobald sie der realen gegenübergestellt wird, nur eine solche bezeichnen, der wir, als Wissenschaft, uns in der blosen Vorstellung (Idee) bewußt werden, während die Urtheile der realen Wissenschaften ihre Gewißheit aus den Wahrnehmungen erhalten. Insofern sind dann Philosophie und Mathematik ideale Wissenschaften; denn den pythagoräischen Lehrsatz z. B. oder das Wesen der Urtheile kann ich mir aus der blosen Vorstellung der rechtwinklichen Dreiecke und der Urtheile entwickeln. Kein Zweifel also, daß die Staatswissenschaft eine ideale sey. Ideal aber in dieser Bedeutung ist sie eben so wohl, wenn wir nur sinnliche Güter als Staatszweck setzen, als wenn sittliche; denn in beiden Fällen setzen wir doch eben (in der Vorstellung), ohne an eine bestimmte Wahrnehmung, an ein bestimmtes Seyn gebunden zu seyn. Eine andere Bedeutung des Wortes „ideal" beschränkt dieses auf Dasjenige, was nie in der Wirklichkeit angetroffen werden kann, und in dieser Bedeutung redet der Verf. von der Idee des vollkommensten Staates. Diese Letztere nun läßt sich ohne Zweifel entwerfen und ist in der Staatslehre gar wohl zulässig, ja selbst nothwendig; aber was in ihr gebildet wird, würden wir dann auch eben nicht in der Wirklichkeit anzutreffen erwarten können (nur unter dieser Voraussetzung nannten wir es ja Idee), oder wir müßten wenigstens für jedes Einzelne dieser Art erst eine besondere Vergleichung anstellen. Wie

kann also der Verf. behaupten, die ethische Geistesüberlegenheit beherrsche wirklich die Gemüther als höchste Kraft, und ein Staat, wo sinnliche despotische Macht herrsche, sey gar kein Staat, da doch die Wirklichkeit leider jene Herrschaft überall beschränkt und nicht wenige Beispiele von despotisch regierten Staaten zeigt? Der Verf. erblickt also die Idee und das Reale in einem falschen Verhältnisse zu einander. Statt daß ihm jene, wie er es doch anfangs selbst angegeben, stets unerreichbar über der Wirklichkeit schweben, und er als ein weiser Künstler bemüht seyn sollte, möglichst vollkommene Regeln anzugeben, wie die Wirklichkeit der Idee immer ähnlicher gemacht werden könne; scheint er vor dem Glanze dieser jene gar nicht zu bemerken, sondern, indem sie ihm ganz mit den strahlenden Farben der Idee übergossen erscheint, verschwindet ihm ihre Unvollkommenheit, und er fühlt kaum noch das Bedürfniß, zum Behufe ihrer Vervollkommnung ihre Natur zu erforschen. Denn mit dieser Selbsttäuschung steht offenbar jene andere, für die Construction der Staatswissenschaft weit wichtigere Behauptung in der engsten Verbindung, daß die physischen Gesetze und die daraus erkennbare physische Nothwendigkeit auf sie keine Anwendung leiden sollen. Die Idee freilich schwebt über allem Seyn und also über der Natur; aber wenn ihr doch die Wirklichkeit so viel als möglich genähert werden soll, wo kann dies anders geschehn, als in der Wirklichkeit, also in dem Seyn oder in der Natur? Und wie läßt sich also irgend eine solche Annäherung denken, als nach den Gesetzen der Natur und der in ihnen gegebenen Nothwendigkeit? Zwar mag es nicht selten schwer fallen, ja bei unserem Stande der Wissenschaft unmöglich scheinen, jene Gesetze so scharf und deutlich aufzuweisen, daß wir bei dem nach ihnen genau abgemessenen Verfahren der Nothwendigkeit des Erfolges gewiß sind; aber dies kann doch immer nur als Unvollkommenheit der Staatswissenschaft und ihrer Hülfswissenschaften angesehn werden, nicht als eine Eigenthümlichkeit derselben in Vergleich mit anderen, über welche wir uns freuen, und welche wir als beständig ansehn dürften. Vielmehr muß sie nach der strengsten Nothwendigkeit der Naturgesetzgebung unablässig und mit der höchsten Anstrengung hinstreben. Daß die Naturgesetzgebung eine „Größenvergleichung des Mehr oder Weniger der Kräfte und ihrer Verhältnisse" darbietet, kann uns in diesem Streben nicht stören; denn gerade eines solchen „Mehr oder Weniger" bedürfen wir, da ja doch offenbar die Wirklichkeit stets „mehr oder weniger" von der Idee abstehen, und zu ihrer Erreichung „mehr oder weniger" Hülfsmittel darbieten wird, ohne ein solches festes Maß also, sowohl für das auszuführende Werk, als für die dazu aufzuwen-

benden Kräfte, die Wissenschaft nur höchst unbestimmt und schwankend seyn und ihren Zweck kaum halb erreichen könnte. Eben so wenig hindert uns jener andere Vorwurf des Verfs. gegen die Naturgesetzgebung, daß „in ihr kein Selbstbestimmendes, Regierendes vorkomme;" denn dies wird ja auch keineswegs in denjenigen Geistern gefodert, auf welche nach jener Gesetzgebung gewirkt werden soll, oder in denen, welche dazu als Mittel dienen, sondern in den wirkenden, in den regierenden, welche die Naturgesetze zur Erreichung des Staatszwecks anwenden. Ueberdies ist ja die Selbstbestimmung selbst in jenen bearbeiteten und vermittelnden Geistern wirklich gegeben und wird insofern ohne Zweifel in der Naturgesetzgebung der Staatslehre als ein bedeutendes Moment aufgeführt werden müssen, auf welches sie fußen und weiter bauen kann. Und so begreifen wir denn durchaus nicht, wie der Verf. überall die Foderung einer strengen Naturgesetzgebung der Staatslehre als Eines mit derjenigen Ansicht derselben aufführen kann, welche nur das sinnliche Bedürfniß zum Gegenstande ihrer Betrachtung macht. Beide haben in ihrer vollkommenen Ausbildung weiter Nichts mit einander gemein, als eben die Nothwendigkeit der von ihnen aufgestellten Naturgesetzgebung. Aber ist das mehr, als was alle Wissenschaften, als Wissenschaften, mit einander gemein haben müssen? Gewiß nicht; denn diejenige Natur, für welche sie Gesetze aufstellen, ist ja bei beiden durchaus verschieden, bei der einen die körperliche, bei der anderen die geistige. Nun muß zwar auch die für diese letztere aufzustellende Naturgesetzgebung Regeln darüber aufstellen, wie, bei der Erschlaffung oder dem Widerstreben der Regierten, der Regierende dennoch durch Zwang die wahre Geistesbildung vorzubereiten und einzuleiten vermöge; aber auch die Gesetze, wie „Ueberzeugung und Ueberredung" hervorgebracht werden, sind aus ihr nicht ausgeschlossen, und in Bezug auf die wissenschaftliche Behandlung findet zwischen diesen und jenen kein Unterschied statt. Nennt also der Verf. Alles mechanisch, was nach streng ursächlichen Gesetzen vermittelt wird, so mögen wir nicht diesen Namen für die wahre Staatswissenschaft fodern. Aber dann muß er eben auch einen auf das Sittliche gerichteten und das Sittliche in Anspruch nehmenden Mechanismus zugeben. Oder erkennt er die Nothwendigkeit scharf gefaßter Causalgesetze auch für die Pädagogik und für denjenigen Theil derselben, welcher die Hervorbringung der Sittlichkeit zum Gegenstande hat, nicht an? Und diese will er ja doch nicht nur nicht aus seiner Staatslehre ausschließen, sondern mit Recht zu einem wesentlichen Bestandtheil derselben erheben. So können wir also „Civilisation" und „wahre Geistesbildung" mit dem

Verf. als Staatszweck zugeben (obgleich wir denselben nicht, wie er, auf jene Beiden beschränken möchten); nur verlangen wir für die Letztere eben sowohl, als für die Erstere, eine streng ursächliche Gesetzgebung. Ist der höchste Staatszweck die Aufrechterhaltung des Rechtes, so wird eben dadurch auch der Politik, als ihre höchste Aufgabe, die gestellt, daß sie, nachdem sie den Begriff des Rechtes mit der höchsten Schärfe begränzt und bestimmt, die Art und Weise aufzeige, auf welche man die Verletzung des Rechtes verhindern und das Verletzte zu seiner Unverletztheit zurückführen könne.

Aber durch diesen Satz gerathen wir mit dem Verf. in einen neuen Streit, den wir, da er das Innerste der ganzen Untersuchung trifft, nun nicht länger zur Seite liegen lassen können. Wir sprechen von einer scharfen Begränzung und Bestimmung der Begriffe von Recht und Unrecht, als für die Rechts- und Staatswissenschaft nothwendig, vorzüglich wenn man, mit dem Verf., das Recht als das eigentliche Lebensprincip des Staates setzt. Der Verf. aber leugnet nicht nur die Möglichkeit einer solchen scharfen Begriffsbestimmung, sondern stellt selbst das Streben danach überall als verkehrt und als ein solches dar, welches den wahren Standpunct für die Rechts- und Staatslehre verdunkle und verwirre. Nun haben wir schon oben gestanden, daß uns ohne Begriffe gar keine Wissenschaft denkbar sey, und es kommt also Alles darauf an, uns hierüber mit dem Verf. zu verständigen.

„Man sucht gemeiniglich (sagt der Verf. in der Einleitung zur Rechtslehre S. 5) das Feste der philosophischen Rechtswissenschaft in gewissen Begriffen von Recht und Unrecht, die in ihrer Allgemeinheit bleiben, was sie sind, während die Sinnenvorstellungen und ihr Einfluß auf bestimmte Handlungen das Veränderliche und Verändernde darstellen." — Ein Streben, dessen Gelingen Rec. (wie gesagt) als die einzige Bedingung erscheint, unter welcher überhaupt eine Wissenschaft zu Stande kommen kann, die ja doch durchaus etwas Bleibendes, Festes seyn muß. Auch will der Verf. den Begriffen diese Tugend nicht absprechen. Nur, meint er, begegne dabei den Rechtsphilosophen, was dem Xenophanes mit seinem unveränderlichen ewigen Seyn begegnete: „Der Begriff schied sich ihm so streng von der Sinnenerfahrung, daß er nunmehr das Entstehen und Vergehen nicht begreifen konnte und alles Werden abzuleugnen sich gezwungen sah." So kämen auch die Rechtsphilosophen durch ihre Begriffsbestimmung aus allem Zusammenhange mit dem wirklichen Staatsleben und wüßten sein Wechseln nicht zu erklären. Was der Verf. eigentlich hierunter versteht, sehn wir aus einer anderen

Stelle (Rechtsl. S. 34), wo er sagt, er behaupte keineswegs, daß die Idee des Gerechten in sich wandelbar sey, wie Jahreszeiten und menschliche Meinungen; sondern nur „ihre Darstellung im Sinnenleben sey gleichsam durch Stoff und Farben desselben, oder, wie bei dem Dichter, durch Ton und Grammatik der Volkssprache bedingt, und müsse sonach auch verschieden behandelt werden.“ Von Seiten dieser Darstellung also hätten wirklich verschiedene Jahrhunderte ein verschiedenes Recht, das Recht von gestern bliebe nicht allemal das von heute ꝛc., so wie ja die Tugend des Mannes verschieden sey von der des Kindes und des Greises. Rec. gibt dem Verf. diese Behauptungen gern zu; nur sieht er nicht ein, was daraus gegen die Nothwendigkeit folgen soll, zum Behuf der Rechtslehre den Begriff des Rechtes zu bestimmen. Aus jenen Behauptungen folgt weiter Nichts, als daß es von einander verschiedene Rechtsgestaltungen geben kann; aber Rec. möchte den Begriff kennen, welcher nicht Verschiedenartiges unter sich faßte. Vielmehr wird ja eben dadurch der Begriff zum Begriffe, und er ist, in Bezug auf jenes Verschiedenartige, Wandelnde, das Eine, das Unwandelbare, daß in ihm, nach Absonderung alles jenes Verschiedenartigen, nur das Gemeinsame, also Eine zurückbehalten wird. Hat man also (was Rec. keineswegs leugnen will) den Begriff des Rechtes meistens so bestimmt, daß er Verschiedenartigkeit und Wandel nicht zuließ, so war dies freilich eine falsche Begriffsbestimmung; aber wie darf aus dieser gegen die Zulässigkeit einer richtigen gefolgert werden? Läßt die Begriffsbestimmung keinen Raum für die unter dem Begriffe enthaltenen Vorstellungen, so ist sie zu verwerfen; aber wo liegt die Unmöglichkeit, an die Stelle jener fehlerhaften eine solche zu stellen, in welcher der gefoderte Raum bleibt? — Wir sehn also nicht ab, was der Verf. dadurch gewinnt, wenn er für seine Rechtswissenschaft die Idee des Rechtes statt des Begriffes fodert. „Von dem Starren des Begriffes (sagt er) und dem Flüßigen der Sinnenvorstellungen unterscheidet sich die Idee, als maßertheilend, sonach unwandelbar über dem Wandelbaren, als beherrschend Gedanken und Handlungen der Menschen, mithin sie bewegend nach einem bestimmten Ziele.“ Wir wollen diesen Satz keineswegs leugnen, sondern geben gern zu, daß die Idee in sich lebendiger und eben so mehr Leben weckend ist, als der überwiegend leere und todte Begriff; aber dafür ist auch die Idee nicht Wissenschaft, und Wissenschaft doch offenbar, was wir hier verlangen. Der Verf. sagt im Folgenden (Rechtsl. S. 6): „Eine unmittelbar der Vernunft gegenwärtige Idee ist fortwährend zu vermitteln mit der sinnlichen Vorstellung, so daß letztere jener sich unterordnet, wodurch eine wahrhafte Erkenntniß entspringt;

in ihr fallen sinnliche Anschauung und Vernunftidee als Eins zusammen, während solche vollkommene Einheit zwischen dem abstracten Begriffe und der Sinnenanschauung nicht stattfindet." Wie der Verf. dies behaupten könne, ist Rec. völlig dunkel. Denn zuerst wird ja doch für die Erkenntniß (welche immer ein Urtheil seyn muß) kein völliges Zusammenfallen des Subjectes und Prädicates erfodert, sondern dieses vielmehr nur in den wenigsten Fällen sich finden. Eine solche Uebereinstimmung derselben aber, wie sie zur Erkenntniß erfodert wird (daß nämlich das Prädicat im Subjecte enthalten sey), muß sich nach dem Obigen allerdings auch bei den Urtheilen der Rechts- und Staatslehre nachweisen lassen. Zweitens aber sehen wir nicht ein, wie jemals „die Vernunftidee mit der sinnlichen Anschauung als Eins zusammenfallen," und so eine Erkenntniß entstehen könne. Ist doch die Idee eben dadurch Idee, daß sie nirgend in der sinnlichen Anschauung angetroffen wird, nie also mit ihr zusammenfallen kann! Und so zeigt sich denn hier wieder die schon oben gerügte fehlerhafte Vermischung des Idealen und Realen, nach welcher dieses vor dem von jenem ausstrahlenden Glanze völlig verschwindet. Sinnliche Anschauung und Idee können vielmehr in der Staats- und Rechtslehre in keinen anderen Zusammenhang gesetzt werden, als in welchem die für diese Wissenschaften entworfene Naturgesetzgebung sie darstellt, indem sie zeigt, wie die Wirklichkeit der Idee genähert werden könne. Weit entfernt also, als Eins zusammenzufallen, treten Beide vielmehr weit auseinander, und ein (theilweises) Zusammenfallen ist hier nur in dem Verhältnisse der sinnlichen Anschauung, wie der Idee, zu ihren Begriffen möglich. Auch ist dies so augenscheinlich in dem Wesen der menschlichen Erkenntniß begründet, daß der Verf. selbst es nicht übersehen kann. Denn nachdem er im Folgenden die Ideen mit Plato als Musterbilder, die sinnlichen Vorstellungen als ihre Abbilder dargestellt und den Satz hinzugefügt hat, daß eine wahre Ueberzeugung nur durch die Vereinigung Beider im Gesammtbilde möglich sey (Behauptungen, auf deren Prüfung wir uns nicht weiter einlassen können), fügt er hinzu: „Aus Merkmalen, welche der Verstand an dem Gesammtbilde oder auch am Musterbilde und Abbilde besonders nachweiset, entstehn die philosophischen Begriffe," die er dann im Folgenden „das nothwendige Mittel zur richtigen Auffassung des eignen und fremden Bildes" nennt. So scheint es also, als stimme der Verf. ganz mit der Foderung einer scharfen Begriffsbestimmung für Rechts- und Staatslehre überein, und als sey jener frühere Gegensatz nur ein Mißverstehn seiner selbst. Auch gibt der Verf. S. 10 wirklich zu, daß man gewisse Merkmale von Pflicht und Recht abstrahire. „Nur ist es fehlerhaft (S. 11), aus

diesen mehr oder weniger bezeichnenden Merkmalen des Wesens von Pflicht und Recht dieses Wesen selber herzuleiten und von einer eigentlichen Begründung desselben, als ob es ohne solche Begriffsreihe für die Wissenschaft unbegründet gewesen wäre, zu sprechen." Was er hier eigentlich tadelt, finden wir noch deutlicher Polit. S. 341 ausgedrückt, wo er die falsche Ansicht, welche er „Rechtsformalism" nennt, dadurch bezeichnet, „sie wolle eine allgemeine Rechtsmaxime finden, aus dieser logisch das einzelne Recht herleiten und dessen wesentlichen Charakter darnach bestimmen," was denn der Verf. auf die allgemeine philosophische Voraussetzung zurückführt: „Der Verstand könne rein aus sich, ohne ein ihm gegebenes Wahrgenommene,.... die Wissenschaft begründen und aufführen; er bringe nur auf diese Weise das eigentlich Nothwendige, in sich unabänderlich Gewisse vor die Augen der Menschen ꝛc." Aber dieser Irrthum, welchen Rec. gern als solchen anerkennt, ist doch in der Ansicht, die der Verf. bestreitet, keineswegs allgemein. Wer seine Logik recht studirt hat, weiß gar wohl, daß nicht das Allgemeine das Besondere aus sich erzeugt, sondern vielmehr aus diesem erzeugt wird. Was ist es also eigentlich, was den Verf. abhält, die Nothwendigkeit einer festen Bestimmung der Begriffe von Recht und Unrecht zuzugeben? Zweierlei vorzüglich, wie aus der vorher angeführten Stelle und einigen andern deutlich erhellt. Zuerst nämlich verzweifelt er an der Möglichkeit einer scharfen Begrenzung jener Begriffe. Er nennt die dafür aufgestellten Merkmale, nicht etwa dieses oder jenes Systems, sondern ganz im Allgemeinen „mehr oder weniger bezeichnende" (vgl. oben Rechtsl. S. 11). Solche können dann freilich auch nur mehr oder weniger helfen zur Aufstellung einer festen Wissenschaft; aber warum sollte es nicht möglich seyn, vollkommen bezeichnende Merkmale aufzufinden? Noch mehr tritt dies Polit. S. 344 hervor: „Soll nun die Rechtsgesetzgebung (lesen wir hier) wissenschaftlich durch das Aufstellen eines Rechtsgrundsatzes und dessen logisch systematische Entwickelung zu Stande kommen, so wird man eine Zeitlang meinen, dergleichen Grundsatz durch Reflexion auf eine Reihe gerechter Handlungen entdeckt zu haben, und sonach auf ihn das Naturrecht stützen." — Außer dem Letzten vollkommen die Meinung des Rec. Die Wissenschaft verlangt unausweichlich allgemeine Sätze; nur sollen diese dann auch Nichts weiter, als allgemeine Sätze seyn, machen also keine Ansprüche darauf, zu stützen und zu begründen. — „Allmälig aber (fährt der Verf. fort) kommt das Unzureichende dieses Grundsatzes zum Vorschein, und man sucht nach einem anderen, der wiederum für eine gewisse Zeit Aushülfe verspricht, bis auch seine Mängel ihn in Verges-

senheit stellen. Daher wechseln die philosophischen Rechtsgrundsätze sonderbar genug; man spricht fortwährend von einer Begründung des Naturrechts, welches doch von jeher begründet genug in den Gedanken der Menschen gewesen, wenn überhaupt etwas innerlich Gerechtes unter ihnen wirklich geworden, und bestätigt demnach die Vermuthung, daß auf dem eingeschlagenen Wege das Gesuchte wohl niemals gefunden werden könne." — Ganz augenscheinlich also ist es das öftere Mißlingen dieser Aufgabe, was den Verf. sie als die wahre anzuerkennen abhält. Darf sich aber dadurch ein Philosoph irre machen lassen? Muß er nicht um desto eifriger nach der Wissenschaft streben, je mehr er dies so allgemein verbreitete Streben noch unbefriedigt sieht? — Aber der Verf. fragt, ob das Recht nicht ohne den richtigen allgemeinen Grundsatz genug begründet gewesen (vgl. auch oben das Citat aus Rechtsl. S. 11), und ob also dieser so großen Strebens würdig sey. Hierauf ist die Antwort nicht schwer. Das Recht freilich kann ohne den allgemeinen Satz bestehn, welcher seinen Begriff bestimmt, und hat, so lange es Menschen gab, unabhängig von ihm bestanden, der ja vielmehr erst aus jenem durch Abstraction hervorgegangen ist. Aber die Rechtswissenschaft — das ist eine andere Frage. Und daß der Verf. auf diese ganz aufrichtig sich zu antworten, eine gewisse Scheu in sich trägt, ist der zweite Grund, warum er seine wahre Aufgabe verkennt. Sieht er sich genöthigt, an einer scharfen Begriffsbestimmung von Recht und Unrecht zu verzweifeln, so müßte er sich ja zugleich gestehn, daß er keine Rechtswissenschaft aufzustellen vermöge, und dies will er doch nicht gern. Man kann für das Recht begeistert glühen, man kann manches Einzelne über Recht und Unrecht klar einsehn, ohne ihre höchste Begriffsbestimmung; aber eine klare Einsicht in das Ganze kann derselben nicht entbehren. Dieses Urtheil nun gegen seine eigene Rechtslehre anzuwenden, war dem Verf. zu schmerzhaft, und so überredete er sich denn lieber, es sey diese Wissenschaft nicht nur möglich aus der blosen Idee, sondern sie könne selbst auf keine andere Weise richtig erfaßt werden. Wie stimmt dies aber wohl mit so vielen anderen seiner Aussprüche? Die Idee ist ja, nach ihm selbst, eine andere heute und morgen, eine andere bei diesem und jenem Volke; wie können also aus ihr entwickelte Urtheile irgendwie sich gegen andere geltend machen? Vielleicht sind diese eben so aus der Idee hervorgegangen, nur aus einer verschiedenen Darstellung derselben; und also selbst der durchgreifendste Widerspruch zwischen zwei Behauptungen kann kein Grund seyn, eine von ihnen der Falschheit zu zeihen. Nun will Rec. eine man-

nichfaltige und wandelbare Gestaltung der Rechtsidee keineswegs leugnen; aber diejenigen Vorstellungen, welche nicht Rechtsideen, sondern Unrechtsideen sind, gestalten sich eben so mannichfaltig und wandelbar, und dem Wissen von beiden also liegt es ohne Zweifel ob, Dasjenige hervorzuheben, was trotz des Wechsels in beiden dasselbe bleibt, und wodurch sie daher von einander verschieden sind. Trotz alles Wechsels also und trotz aller Mannichfaltigkeit des Rechtes muß und kann zum Behufe der Wissenschaft sein Begriff auf das schärfste bestimmt werden; das kann Niemandem entgehn, welcher sich mit dem Nachdenken über diesen Gegenstand beschäftigt, und den Verf. konnte es nur seine Verzweiflung an fester Wissenschaft und seine Scheu, sich dies selbst zu gestehn, verkennen lassen.

Auch dem Verf. konnte dies Bedürfniß nicht entgehn; das zeigt sich deutlich an mehreren Stellen, wo er selbst auf eine Bestimmung des Rechtsbegriffs hinarbeitet. Die Hauptstellen bietet der VI. Abschnitt der Politik dar (S. 334 ff.), „Recht" überschrieben, auf welchen er sich auch in der Rechtslehre nicht selten beruft; und diesen müssen wir daher zunächst zu näherer Betrachtung ziehn. „Unter Recht (sagt hier der Verf.) versteht man ein gewisses gleichförmiges Maß für menschliche Handlungen und Verhältnisse, welche Letztere, als wandelbar und verschieden, dem Ersteren, als dem Unwandelbaren, untergeordnet gedacht sind, weswegen auch, wenn man diese gleichförmige Unterordnung ins Auge faßte, Gleichheit überhaupt — nämlich der Personen und ihrer Beziehungen zu einander — Recht genannt worden." — Eine Erklärung, welche augenscheinlich auf jede Gesetzgebung paßt, sey sie nun gerecht oder ungerecht: denn unter jeder stehn, nachdem sie einmal gegeben worden, alle Bürger eines Staates „in gleichförmiger Unterordnung." Auch macht der Verf. keine höheren Ansprüche für seine Erklärung. „In einem Staate, sagt er im Folgenden, ist somit der Begriff des Rechtlichen gleichbedeutend mit dem des Gesetzlichen, und bei strenger Festhaltung dieses Gesichtspunctes gibt es dann ohne hingestellte Gesetze kein Recht." Aber der Verf. erstrebt einen höheren Gesichtspunct, und zu diesem bahnt er sich den Weg durch die Bemerkung, daß jede Gesetzgebung, als Quelle des objectiven Rechtes, zurückweise auf „die subjective Weisheit und Gerechtigkeit des Gesetzgebers." Diese also ist die höchste, die wahre Quelle des Rechtes, nur was mit ihr, „als einer herrschenden und maßertheilenden Tugend der Seele," übereinstimmt, kann Recht genannt werden; das Recht ist älter, als der Staat. Somit entstände uns dann die Aufgabe, den Ursprung des Rechtes in der Seele des Gerechten nachzuweisen; denn ohne Zweifel findet und bildet sich doch

in derselben außer dem Rechte noch manches Andere. Dagegen finden wir S. 336 folgende auffallende Gegenüberstellung: „Ich bin gerecht (sagt der Verf.), wenn Vernunft über die Begierden herrscht, wenn Eintracht und Gesundheit der Seele in allen meinen Handlungen offenbar werden, wenn kein Aufruhr dessen, was unterworfen seyn soll, gegen das höchste Leitende stattfindet; ich habe ein Recht, wenn nach Gesetzen der menschlichen Gesellschaft über gewisse Verhältnisse zwischen mir und Anderen entschieden wird." Wie gesagt, eine höchst auffallende Erklärung, da ja erstens ganz unstreitig viele Gerechte sich finden möchten, welche nie auch nur einigermaßen über Recht oder über das Gerechte nachgedacht haben, die Erklärung des Gerechten in jener Bedeutung also (des Tugendhaften) durchaus nicht die Erklärung der zweiten Bedeutung (des Rechtes) vertreten kann. Dann aber, wie kann der Verf. das „Haben eines Rechtes" ganz im Allgemeinen von bestimmten Staatsgesetzen abhängig machen, die ja doch, wie er selbst an vielen Stellen und kurz nachher (S. 337) gesteht, eben so wohl ungerecht, als gerecht seyn können? Und trotz dem wiederholt er denselben Ausspruch mit großem Nachdruck: „Ein Recht zu haben ist unmöglich ohne bestimmte durch den Staat gewordene und auf mich zur Anwendung gekommene Gesetze; Letzteres richtet sich nicht nach meinen Begriffen, sondern nach denen der Staatsgesellschaft, welcher ich angehöre; es kommt nicht darauf an, daß ich mir beweise, ein Recht zu haben, sondern daß ich es Anderen beweise, welchen Unterschied man nicht, wie oft geschehen, verwirren darf." — Eine Behauptung, welche sich Rec. bei dem Verf., da sie so vielen anderen widerspricht, durchaus nicht erklären kann. Ist nicht das Recht, nach ihm selbst, ideal, also unabhängig von aller positiven Gesetzgebung? Könnte es also nicht vorkommen (wie ja die Geschichte allerdings Beispiele genug aufweist), daß von allen Anderen mein Recht verkannt würde und dennoch Recht wäre? Der Verf. scheint dies zuzugeben; denn er nennt S. 338 den Satz „wahr genug," daß es „positive Rechte, streng genommen, nicht gebe; denn was von Natur nicht recht sey, könne es durch positive Gesetze nicht werden." Aber schon S. 339 lesen wir wieder: „Sogar verhält sich das Naturrecht, wenn es die leitenden Grundsätze innerer Gerechtigkeit zu entwickeln strebt, gegen einen großen Theil bürgerlicher Verhältnisse, nämlich diejenigen des Privatrechts, ziemlich gleichgültig, und verlangt nur irgend eine Entscheidung durch positives Gesetz, laute diese so oder anders." Es ist also wohl nach den angeführten Stellen kein Zweifel übrig, daß dem Verf. völlig undeutlich geblieben ist, wie sich die Begriffe nicht nur, sondern

auch die Anschauungen — des Rechtes in der Seele des Gerechten bilden. Rec. hat sich alle Mühe gegeben, in der zunächst folgenden Auseinandersetzung sowohl (von welcher man billig Aufschluß darüber erwarten könnte) als in anderen Stellen darüber Etwas aufzufinden. Aber vergebens. S. 347 wird als das Wesen des Rechtes „sittliche Harmonie" genannt; aber wer weiß nicht, daß wir in unzähligen Fällen über Recht und Unrecht entscheiden, wo die Sittlichkeit auch nicht einmal von Weitem in Betracht kommt? S. 348 erklärt der Verf. das wahre Recht als „Herrschaft des Besseren über das Schlechte," eine Erklärung, welche eben so wohl auf Sittlichkeit und vieles Andere paßt; und S. 348 lesen wir zwar eine überaus treffliche Schilderung des idealen Staates, welche anfängt: „Das wahre Recht ist dort vorhanden, wo in den Familien Liebe und gegenseitige Anschließung walten, wo die bürgerliche Achtung gegenseitiges Vertrauen in größeren Kreisen erweckt, wo eine fortschreitende Bewegung zum Besseren gefunden wird, wo ein gewisses Maß für alle Bürger gleichförmig gilt, wo die physischen Dinge und deren Besitz als Mittel zu geistigen Zwecken erscheinen;" aber Jeder sieht leicht ein, daß diese Beschreibung des wahren Rechtszustandes, oder vielmehr des höchsten, nur ein ideales Bild ist, dessen glänzende Farben viel zu lebhaft hinüber und herüberspielen, als daß wir in ihm irgendwie eine scharfe Zeichnung zu finden hoffen könnten, welche uns den Unterschied von Recht und Unrecht belehrend darstellte.

Welchen nachtheiligen Einfluß aber der Mangel einer solchen scharfen Zeichnung auf die Wissenschaft ausüben mußte, die uns der Verf. in den vorliegenden Werken darstellt, kann wohl keinem Einsichtsvollen entgehen. Auf die Staatslehre nicht minder, als auf die Rechtslehre, da ihm ja jene Nichts weiter ist, als die Darstellung des Rechtes im Staate, und Beide, wie er in der Vorrede zum zweiten Werke ausdrücklich erklärt, dieselben Gegenstände, nur von verschiedenen Seiten, betrachten. Mit so vielem Geiste auch diese Betrachtungen angestellt sind, es kann nicht fehlen, daß Alles schwebt und schwankt, und wir uns nach festen Beurtheilungsgründen vergebens umsehen. Um dies zu beweisen, wollen wir die Behauptungen des Verfs. über einen Abschnitt der Rechtslehre genauer betrachten, welcher in der neueren Zeit durch vielfache Streitigkeiten ein ganz besonderes Interesse erhalten hat, seine Behauptungen nämlich über das Criminalrecht (Rechtslehre S. 121—56):

„Wo gewaltsame, vernunftwidrige Handlungen den Schaden Einzelner oder des Staatsganzen bewirken, da ist ein Vergehen oder Verbrechen" . . . „Das Unrecht liegt in der gewaltsamen Auflehnung gegen Vernunftherrschaft; es erscheint

äußerlich in dem verübten Schaden; es setzt innerlich bei dem Thäter eine ethische Verdorbenheit voraus, ohne welche die That nicht geschehen wäre." — Offenbar nun wird die Aufgabe der Rechtslehre für diesen Fall in der Vorschrift bestehen, welche Maßregeln man bei der eingetretenen Störung des Rechtszustandes zu treffen habe. Der Verf. frägt daher im Folgenden sehr richtig: „Was muß eintreten in der bürgerlichen Gesellschaft, sobald dergleichen Ungerechtigkeiten ihren Frieden gebrochen? Strafe: das heißt, ein Uebelleiden für ein Uebelthun. Sie ist ihrem Wesen nach rechtlich, und nur bei vorhandenem Strafrecht wird wirklich gestraft." — Alles Folgende kann, seinem Wesen nach, nichts Anderes seyn, als ein Commentar zu diesem Satze: es muß das Strafrecht aus dem Bewußtseyn der menschlichen Seele abgeleitet und für besondere Fälle genauer umgrenzt werden.

Für die Lösung dieser Aufgabe durch den Verf. lauten jedoch schon die Präliminarien auf der nächsten Seite ziemlich ungünstig. Er erwähnt, wie neuere Untersuchungen über die Grundlagen des Criminalrechtes darauf gerichtet seyen, das Wesen der Strafe in einem fest umgrenzten Begriffe aufzufassen und in dessen Verhältnisse zum Verbrechen, wie zum Staate, für alle besonderen Fälle das sichere Maß der Gerechtigkeit zu finden. Ein Bestreben, welches Rec. als für die Rechtslehre durchaus nothwendig erscheint, und welches auch der Vf. „lobenswerth" nennt. Doch fügt er sogleich beschränkend hinzu: „Wir würden indeß lieber von einer Durchbildung der Rechtsidee für mancherlei verbrecherische Verhältnisse reden, weil die Idee stets das Princip selber ist und sich nach den Verhältnissen so oder anders als Strafe gestaltet, schwerlich aber durch einzelne in Begriffen aufgefaßte Merkmale ihrem vollen Wesen nach erkannt wird." Der Verf. flüchtet also auch hier wieder unter die Aegide der Idee, nicht blos, weil das Recht eine Idee ist (in welcher Beziehung auch Rec. jenes Verfahren als zulässig nicht nur, sondern als allein richtig ansieht) — sondern — im Gegensatze gegen den Begriff, also, indem er sich weigert die Idee in einem festen Begriffe aufzufassen. Oder warum sollte denn ihr „volles Wesen" nicht erkannt werden können? Warum sollten denn nur „einzelne Merkmale," nicht alle, von ihr sich angeben lassen? Der Verf. will dies im Folgenden erläutern, indem er sagt: „Wie bei dem Civilrechte, sind es gewisse Hauptansichten als so viele Principien, nach denen eine verschiedene Gestaltung des Strafrechtes bei den Völkern eintritt; nur mit dem Unterschiede, daß Herkommen und Gewohnheit dabei weniger gelten sollen, indem menschliche Handlungen einen unwandelbaren sittlichen Werth oder Unwerth besi-

tzen, den keine Veränderung der Zeiten und äußeren Umstände aufhebt." — Aber was gehen das Recht, als Idee, die verschiedenen Gestaltungen an? Und gesetzt, der Verf. wollte nur Gestaltungen der Idee selbst verstanden wissen, so müssen doch auch diese etwas Gemeinsames haben, um dessenwillen eben alle den gemeinsamen Namen „Recht" erhalten, im Gegensatze mit anderen, nicht minder häufigen Gestaltungen, welche nicht „Recht" sind, und eine feste Scheidung zwischen Beiden muß also in jedem Falle erstrebt werden. Auch warum Herkommen und Gewohnheit hier weniger gelten sollen, als im Civilrechte, oder vielmehr, welche Gültigkeit dieselben überhaupt verlangen können in einer Untersuchung, wo es die Aufstellung der Idee, als des über alles Herkommen und Gewohnheit weit Erhabenen, gilt, ist nicht deutlich. Auf menschliche Handlungen beziehen sich die meisten Aufgaben des Civilrechts auch, und über das Verhältniß ihres sittlichen Werthes zum Rechte haben wir wenigstens bis jetzt noch keinen bestimmten Aufschluß erhalten.

Der Verf. stellt nun im Folgenden die verschiedenen Ansichten auf, welche man bei der Behandlung des Strafrechtes findet. Aus der Betrachtung der physischen Gewalt des beleidigenden Verbrechens, welche zurückgetrieben werden muß, entsteht die Darstellung des Strafrechtes, als Sicherungsrechts. Aber diese verwirft der Verf.; denn die Sicherung sey nur Begleitung der Strafe, und sie selbst würde Niemand mit diesem Namen benennen. Sehr richtig, nur fragt sich dann, ob der Verf. gut gethan hat, alles Recht in Bezug auf Verbrechen so im Allgemeinen als Strafrecht zu bezeichnen, und ob es nicht vielmehr den Namen des Sicherungsrechtes oder sonst einen anderen erhalten müßte. — Um den Begriff der Strafe zu erhalten, fährt der Verf. fort, müssen wir die Strafe als Vergeltung betrachten. „Zur Vergeltung nämlich wird alle Strafe, und sie ist diese selbst, sobald die sittliche Verderbtheit ins Auge gefaßt wird, deren Daseyn das Verbrechen ankündigt." Der Staat erscheint daher in seiner strafenden Gerechtigkeit als Abbild der göttlichen das Böse strafenden Ordnung. Hiernach sollte man nun erwarten, der Verf. werde sich unbedingt für diese letztere Ansicht erklären; denn nach seiner Darstellung erschöpft sie ja den Begriff der Strafe und ist zugleich eine sehr erhabene Idee. Dennoch erklärt er sich für sie nur sehr bedingt. Diese Theorie, sagt er, hat, „gerade dieser hohen Würde wegen," in der wirklichen Anwendung bedeutende Schwierigkeiten. Man müßte zum Behufe der Strafwürdigkeit die Unsittlichkeit genau ausmitteln. Wie kann dies aber die beschränkte menschliche Ansicht? — Ein Einwand, der doch nur die Anwendung der Idee, nicht die Idee selbst

treffen würde, welche, als über die Erscheinung erhaben, sich um ihre Anwendung auf diese nicht kümmern darf. — Ueberdies soll ja, fährt der Verf. fort, die Rechtslehre, sofern sie sich, ungeachtet ihres gemeinschaftlichen ethischen Ursprungs, von der Tugendlehre unterscheidet, eine Durchbildung der Idee des Guten in ihrer Herrschaft über äußere Sinnenverhältnisse, physische Gewalt und widerstrebende Thaten enthalten, nicht aber ganz auf das Gebiet der inneren Tugendherrschaft übergehen; welches Letztere sie unfehlbar thut, sobald sie ganz gerecht im Verhältnisse zur Schuld des Verbrechers strafen will. Soll sich ferner nach der Rohheit des Verbrechers die Rohheit der Strafe richten? Daher denn unsere Zeit von dieser Ansicht abgeführt worden ist, „wozu noch der Gedanke gekommen, jede vergeltende Strafe trage den Charakter der Rache, welche von dem Recht nicht zu billigen." — Lassen wir nun die früher angeführten Gründe, welche überdies ein wenig dunkel sind und den Streitpunct nicht treffen, auf sich beruhen, so hätte doch der letzte gewiß eine aufmerksame, ausführliche Betrachtung verdient; denn er geht auf nicht weniger aus, als diejenige Ansicht, welche der Verf. als die höchste, als den eigentlichen Brennpunct des Rechtes treffend, darstellt, als eine unwürdige und als dem höchsten Rechte zuwider darzustellen, sie somit ihrer Würde, als Idee, als einer angemaßten, zu entkleiden. Diese also hätte doch der Verf. rechtfertigen müssen, ehe er ihr in seiner Strafrechtstheorie irgend einen Platz einräumen konnte. Aber ohne auch nur einen Versuch dazu zu machen, vielmehr, indem er, der Verknüpfung der Sätze nach, den gemachten Einwand unbedenklich zugibt, schließt er diese Betrachtung mit den Worten: „Immer jedoch bleibt die Strafe der bürgerlichen Gesellschaft vergeltend gegen den Verbrecher, sobald man ihre ethische Seite erwägt, und sie wird dadurch etwas Erhabeneres, als bloße physische Gewalt und bloße physische Sicherung;" mit einer Behauptung also, deren gerades Gegentheil er so eben als gleich richtig angeführt hatte.

Gegen die bekannte Abschreckungstheorie wendet der Verf. ein, daß hier der Gestrafte nur als Mittel für anderweitige Zwecke, also als Sache gebraucht werde, und die Strafe, um nachdrücklicher zu drohen, zu hart ausfalle. Günstiger urtheilt er über die Besserungstheorie, wie sie im platonischen Staate aufgestellt wird; nur daß hier der Verbrecher mehr gezüchtigt werde, als gestraft, und überdies viele Schwierigkeiten eintreten müssen in Bezug auf die Beurtheilung seines Seelenzustandes und der Verpflichtung, die übrigen Bürger vor dem Verbrecher zu sichern. — Und welches Resultat also ergibt sich für den Verf. aus dieser ganzen Kritik? Alle angeführten Ansichten, sagt er,

S. 131, setzen im Grunde das Strafrecht schon voraus und fassen es nur von einer besondern Seite. „Strafe ist Sicherung, Selbsterhaltung des Staats, Vergeltung des Bösen, Abschreckung der Bösen, und möglicher Weise auch ihr Besserungsmittel. Was sie vorzüglich von diesem Allen im Gebrauch sey und seyn werde, muß das wirkliche Leben des Staates offenbaren; und abgesehen von diesem Leben erschöpft keines jener Merkmale das Wesen ihres Seyns und Gebrauches ꝛc." So scheint es also, die Strafe solle, nach des Verfs. Ansicht, mehrere Zwecke haben, aber ausdrücklich verwahrt er sich im Folgenden gegen eine „Mehrheit gerechter Strafzwecke," sondern „das Strafrecht, mit dem Staate und seiner ethischen Herrschaft nothwendig gesetzt, kann bei wirklicher Durchbildung unter den Völkern die eine oder andere vorherrschende Richtung offenbaren." Dies freilich wird Niemand in Abrede seyn wollen; aber nicht die mannichfaltigen Gestaltungen des Wirklichen haben wir ja durch die ganze Untersuchung zu erkennen gesucht, sondern welche unter den verschiedenen möglichen Richtungen durch das Recht gefordert werden. Nicht das Wirkliche verlangen wir zu wissen (welches leicht genug zu finden gewesen wäre), sondern die Idee!! Diese aber scheint, so warm sie der Verf. sonst auch vertheidigt, hier leer auszugehen. Denn im Folgenden sagt er zwar: „Weil der Gedanke einer gerechten Vergeltung des Bösen über den menschlichen Gesichtskreis hinaus liegt, in sich selbst aber der würdigste und erhabenste für das Strafrecht ist, kann die bürgerliche Gesetzgebung ihm sich anzunähern suchen, ohne deswegen andere leichter gewinnbare und dem nächsten Bedürfniß verwandtere Richtungen, nämlich Sicherung, Abschreckung, Besserung, auszuschließen. Nur strebend nach dem Höchsten wird das Höhere erreicht." — Aber 1) hätte doch irgendwie dargethan werden müssen, wodurch denn jenen „dem nächsten Bedürfnisse verwandteren Richtungen," trotz dem, daß sie nicht selbst zum Rechte gehören, der Eingang in dasselbe geöffnet werde. 2) bedurfte doch auch ihr Verhältniß zu einander und zur eigentlichen Rechtsidee einer genaueren Bestimmung, da sie doch mannichfach, wie schon aus der gegebenen Kritik bei dem ersten Blicke erhellt, einander widerstreiten und beschränken können, und der Verf. schwerlich jede dieser Beschränkungen und Mischungen als der Idee gleich angemessen wird gelten lassen wollen. 3) endlich (was der Hauptpunct) ist die Angemessenheit der Vergeltungstheorie zur Rechtsidee noch keineswegs gerechtfertigt gegen die dagegen vorgebrachten so bedeutenden Einwürfe, denen der Verf. hier noch das Beispiel des Christenthums hinzufügt, welches die Idee der Strafe und Vergeltung aufhebe durch die der liebenden Vergebung; aber auch zur Besei-

tigung dieses Verdammungsurtheils gegen seinen „würdigsten und erhabensten Gedanken" nichts wissenschaftlich Begründendes anführt. Wodurch erhält sich die Vergeltungstheorie gegen Diejenigen, welche sie, als auf das Rachgefühl gegründet, der Aufnahme in die Idee des höchsten Staates unwürdig erklären? Hierauf konnte nur aus den Begriffen der Rechts- und Staatsidee geantwortet werden, nicht etwa, als wenn die Begriffe jener Ideen etwas Höheres wären, als die Ideen selbst, und von ihnen unabhängig aus einer geheimnißvollen Quelle hervorgegangen, sondern die Begriffe der Ideen sind nicht mehr als abstracte aus diesen, als Hervorhebung des in ihren verschiedenen Gestaltungen Gemeinsamen; aber sobald es uns gelungen ist, diese Gestaltungen aus den ihnen ähnlichen mit vollkommener Klarheit hervorzuheben, entsteht auch nothwendig, nach den Gesetzen der menschlichen Seele, der Begriff; und so ist also dieser, wenn auch nicht (wie es Einige fälschlich darstellen) die Wiege oder die Wurzel, doch die sichere Frucht und das Zeichen der errungenen Klarheit.

Aber vielleicht sind die Klagen, welche wir gegen den Verf. erheben, und die Anforderungen, nach welchen wir seiner Darstellung der Rechts- und Staatslehre den Charakter fester Wissenschaftlichkeit absprechen, deshalb unbillig, weil es überhaupt nicht möglich ist, diese Untersuchungen zur sicheren Frucht des Begriffes zu zeitigen und das Siegeszeichen der in ihnen errungenen Klarheit aufzupflanzen. Die vom Verf. angeführte, so unleugbar und so weit durchgreifende Verschiedenheit in den Rechten verschiedener Völker und verschiedener Zeiten scheint dahin zu führen. Dürfen wir wirklich hoffen, hier ein Gemeinsames, Bleibendes aufzufinden, da ja ganz augenscheinlich bei einem Volke, zu einer Zeit für Recht gilt, was bei anderen Völkern und zu anderen Zeiten für Unrecht, und es doch wohl als reinunmöglich erscheint, Begriffe von Recht und Unrecht aufzufinden, welche, obgleich entgegengesetzt, doch Eines und Dasselbe unter sich befassen können? So viel ist unleugbar: Gäbe es keinen Rechtsbegriff, so gäbe es auch keine Rechtswissenschaft; wir müßten uns begnügen, ohne auf ein festes Urtheil über Recht und Unrecht Anspruch zu machen, seine verschiedenen Bildungen geschichtlich neben einander zu stellen. Aber aus dieser Folgerung läßt sich freilich Nichts zu Gunsten des Rechtsbegriffes ableiten; denn der bloße Wunsch, daß durch einen solchen uns ein festes Wissen über Recht und Unrecht werden möge, kann nicht das Unmögliche möglich machen.

So scheint also für das strenge Urtheil des Rec. keine andere Rechtfertigung möglich, als daß er selbst den Rechtsbegriff, wenigstens in seinen allgemeinsten Umrissen, darzustellen versuche.

Er fühlt die Schwierigkeit dieser Aufgabe wohl und verkennt es nicht, wie manchen Mißverständnissen seine Entwickelung bei der Kürze ausgesetzt seyn müsse, zu welcher sie die Grenzen einer Recension nöthigen. Aber er darf sich dem Versuche nicht entziehen, wobei er jedoch, nicht für die Theorie selbst (welche er der strengsten Beurtheilung unterwirft), sondern für die durch den Ort der Mittheilung beengte Darstellung derselben die Nachsicht der Leser in Anspruch nimmt.

Das allgemeinste Merkmal, welches wir zur Bezeichnung des Unterschiedes von Recht und Unrecht aufstellen können, ist ohne Zweifel, daß wir das Recht wollen, das Unrecht aber nicht wollen. Doch außer Recht und Unrecht ist noch manches Andere Gegenstand des Wollens und Nichtwollens, und die Erfahrung lehrt, daß nicht selten durch den Einfluß dieser letzteren Willensbestimmungen das Blatt gewendet, d. h. das Unrecht gewollt, und das Recht nicht gewollt wird. Und so wird uns dann die Aufgabe, die besondere Beschaffenheit des auf Recht und Unrecht gerichteten Wollens und Nichtwollens, genauer anzugeben. Wir fassen jene Ausdrücke zuerst ganz nach dem allgemeinen Sprachgebrauche und werden später die besondere Richtung uns deutlich zu machen suchen, welche derselbe in ihrer wissenschaftlichen Anwendung genommen hat.

Recht und Unrecht bedeuten ursprünglich nichts Anderes, als „richtig" und „unrichtig." Das Wollen des Rechts wäre also das Wollen des Richtigen, das Nichtwollen des Unrechts das Nichtwollen des Unrichtigen. Nun können wir doch, ob ein Gegenstand des Wollens ein richtiger oder unrichtiger sey, auf keine andere Weise entscheiden, als inwiefern er auf unser Wollen wirkt, und indem wir zu dieser Beurtheilung ganz dieselbe menschliche Natur hinzubringen, von welcher jenes ursprüngliche Wollen ausgegangen ist, so scheint es, als könne keine Gattung des Wollens von jener Beurtheilung ausgeschlossen seyn. Diesem Scheine ist dann auch eine allgemeine Uebersicht der Fälle, in welchen wir von Recht und Unrecht sprechen, nicht ungünstig. Wodurch begründen wir das Urtheil, daß Jemand Unrecht thue, sich dem Studium einer Lieblingswissenschaft zu angestrengt hinzugeben, da doch die Kenntnisse, welche er sich dadurch erwirbt, ohne Zweifel ein Gut sind? Er thut, sagen wir, seiner Gesundheit dadurch Schaden, und der Verlust dieses Gutes ist größer, als der Gewinn des ihm durch die ausgedehnteren oder tieferen Kenntnisse erwachsenden, da ja auch dieses letztere nur zu bald durch jenen Verlust verloren geht, indem er zu weiterem angestrengten Studium unfähig wird. Eben so, wenn wir nach dem Grunde der Behauptungen über manche Theile des öffentlichen

Rechtes fragen, welche durch besondere Umstände in den neuesten Zeiten sich vorzügliches Interesse erworben haben. Der Eine fordert Preßfreiheit als Recht, weil durch ihre Verweigerung der lebendige Gedankenverkehr, eines der höchsten menschlichen Güter, unmöglich gemacht werde; ein Anderer verwirft dieselbe als Unrecht, weil sie öffentlichen Kränkungen und Beleidigungen Thür und Thor öffne, und so ein theures Gut, die Ehre und den guten Namen, zügelloser Frechheit preisgebe. Und welche Gründe sonst noch für diese und ähnliche Ansichten angeführt werden mögen, man wird es nicht verkennen können, wie sie zur Rechtfertigung ihres Ausspruchs über Recht und Unrecht das mannichfaltigste Interesse, das mannichfaltigste Wollen in Anspruch nehmen, und wie Alles, was irgendwie ein Gegenstand des menschlichen Begehrens seyn kann, die Behauptung von Recht und Unrecht zu begründen, in diesem oder jenem Falle gebraucht wird.

So führt denn die Zergliederung unserer Urtheile über Recht und Unrecht zu dem Resultate, daß das Wollen und Nichtwollen desselben nicht ein einzelnes, neben den übrigen stehendes Wollen und Nichtwollen ist, sondern alle Gattungen desselben in sich vereinigt. Recht in dieser allgemeinen Bedeutung ist Dasjenige, wofür sich nach allumfassender, unparteiischer Betrachtung mein Wollen entscheidet; Unrecht, was in Vergleich mit einem Anderen, eben so Möglichen, nach derselben Regel ein Gegenstand des Nichtwollens wird. Man sieht leicht, daß die Untersuchungen über Recht und Unrecht, in dieser allgemeinen Bedeutung, mit denen der Alten über das höchste Gut zusammenfallen, und so hat sie auch der Verf. der vorliegenden Werke, nach einem sehr richtigen Gefühle, nicht selten behandelt. In der Rechtslehre jedoch hat der Ausdruck „Recht" eine beschränktere Bedeutung angenommen, indem er nur auf unsere Verhältnisse zu anderen Menschen bezogen wird; eine beschränktere ohne Zweifel, da ja nach jener ersteren ein Mensch auch gegen sich selbst (z. B. indem er seine Gesundheit zerstört um eines geringeren Gutes willen) Unrecht begehen kann. Doch ist die Anwendung des allgemeinen Begriffes auf jene besonderen Verhältnisse, da das Gesetz der Beurtheilung nicht verändert wird, ohne Schwierigkeit. Wir stellen uns das Verhältniß zwischen dem Menschen, in Bezug auf welche wir ein Urtheil über Recht und Unrecht fällen sollen, vor, und die Entscheidung thut sich unmittelbar durch das in diesem Vorstellen in uns geweckte Wollen kund.

Hier aber muß jedem Aufmerksamen sogleich ein nicht ungewichtiger Einwurf in den Sinn kommen. Wodurch, kann man fragen, vermag ein auf diese Weise entstandenes Urtheil seine

Wahrheit zu rechtfertigen? Es soll sich auf ein Wollen gründen in der Seele des Urtheilenden; aber jene Beiden, zwischen welchen entschieden wird, werden doch, wenn sie sich ihres Verhältnisses bewußt geworden sind, auch wollen, und nicht selten, wie die Erfahrung lehrt, das jenem Urtheile Entgegengesetzte wollen. Welchen Vorzug also hat des Urtheilenden Wollen in diesem Falle vor den Wollensentscheidungen der streitenden Parteien? Und wie können wir also, wenn das Urtheil über Recht und Unrecht auf keinem festeren Grunde ruht, jemals darin zur Sicherheit und Allgemeingültigkeit gelangen?

Hiergegen nun müssen wir bemerken, daß wir von Anfang an zur Entscheidung über Recht und Unrecht ein unparteiisches, allumfassendes Wollen verlangten. Diejenigen aber, welche selbst im Streite begriffen sind, würden nur zu leicht ihren eignen Vortheil und Nachtheil größer sehen, als den fremden (also für sich Partei nehmen), und hierdurch, so wie durch andere Umstände (durch unvollkommene Kenntniß), geblendet, mancherlei ihrem Gegner günstige Verhältnisse aus ihrer Betrachtung auslassen, (also einseitig, nicht allumfassend, urtheilen). Entfernung von Parteilichkeit also und allumfassende Berücksichtigung des in Betrachtung kommenden Interesses werden sich weit leichter bei dem außerhalb des Streitpunctes stehenden Zuschauer finden. Wir sagen, weit leichter; denn wir wollen keineswegs die Möglichkeit leugnen, daß auch der Zuschauer falsch urtheilen, und daß auch einer der Streitenden, oder selbst Beide, zur wahren Ansicht von dem Rechte zwischen ihnen gelangen können, in welchem letzteren Falle sie dann, nachdem sie sich unter einander verständigt, von ihrem Streite ablassen werden. In jedem Falle also wird nur das unparteiische, allumfassende Wollen den Urtheilen über Recht und Unrecht zur Grundlage dienen dürfen; jedes andere Wollen ist zwar auch Wollen und kann auch einem Urtheil zum Grunde gelegt werden, aber nicht dem Urtheil über das Recht, weil es nicht Wollen des Rechtes, nicht richtiges Wollen ist. Wie aber können wir nun darüber, ob ein Wollen richtiges Wollen sey, für uns selbst und für Andere zur vollkommenen Gewißheit gelangen? Denn Jeder wird dies doch von dem seinigen behaupten; und sollte es gar kein Mittel geben, den Unrechtwollenden seines Irrthums zu überführen? Fände sich ein solches, so würde dann auch wohl in diesem der wahre und feste Grund des Rechtes zu suchen seyn, welches, wie aus der gegebenen Auseinandersetzung zu erhellen scheint, auf das Wollen ziemlich unsicher und schwankend gebaut ist.

Dies wird deutlicher werden, wenn wir einen anderen, nicht weniger scheinbaren Einwurf hinzunehmen. „Gesetzt nun auch,“

könnte man sagen, „es gäbe ein Merkmal, um das unparteiische, allseitige Wollen von dem parteiischen, einseitigen zu unterscheiden, so würde doch auch dieses uns noch nicht zu einem festen Urtheile führen. Denn wie verschieden ist das Interesse der Menschen an und für sich, und ohne daß wir ihm deshalb den Vorwurf der Parteilichkeit oder Einseitigkeit machen könnten! Was dem Einen als Gut, gilt dem Anderen als Uebel, und Dasselbe, auf welches Dieser mit der höchsten Anspannung seiner Kräfte hinarbeitet, scheint dem Anderen kaum des Wunsches werth. Diese verschiedene Werthgebung aber muß alles Urtheil über Recht und Unrecht unmöglich machen, wenn es blos aus dem Nachbilden des fremden Wollens in uns hervorgehen soll. Denn wie ist es anders möglich, als daß wir den im Streite Begriffenen unsere Werthgebung leihen, also nach dieser die bestrittenen Güter austheilen, und so vielleicht, bei allem guten Willen, ihnen das Leben verkümmern, statt es zu erleichtern. So würde z. B. in der Staatsgesetzgebung als Rechtsgesetz aufgestellt werden können, daß alle Kinder, auch der ärmeren Stände, in der Schule unterrichtet, und wenigstens durch Lesen und Schreiben, durch Religionsunterricht und einige andere gemeinnützige Kenntnisse in eine gewisse Annäherung zu den gebildeteren Mitbürgern gebracht werden sollen; und da dies nun im Allgemeinen nicht gut anders geschehen kann, als durch Mitwirkung der Eltern, so würden diese anzuhalten seyn, wenn sie irgend dazu im Stande sind, einen kleinen Beitrag zur Bestreitung der Unterrichtskosten zu geben. Hier aber legen die Gesetzgeber, wenn sie auch Nichts als das Beste der Eltern selbst und das ihrer Kinder im Auge haben, Jenen ihre eigne Werthgebung unter. Viele Eltern würden ja weit zufriedener seyn, wenn ihre Kinder gar keinen Unterricht erhielten, und sie weder dieselben ihrer Frohnarbeit in den Fabriken während der Schulzeit zu entlassen, noch von ihrem eigenen saueren Erwerbe, was sie zum Vergnügen bestimmt, für ein Gut hinzugeben gezwungen würden, welches ihnen nun einmal kein Gut ist. Wofür sollen wir uns nun bei dieser doppelten Werthgebung entscheiden? Denn ist es nicht billig, ja nothwendig, bei jeder Bemühung für das Wohl eines Menschen Dasjenige zum Grunde zu legen, was ihm, und nicht, was uns ein Gut ist? So scheint uns also auch von dieser Seite alle Sicherheit für unsere Urtheile über Recht und Unrecht zu verfließen; denn wie können wir in jedem Falle die Werthgebung Derer, um deren Recht es sich handelt, so genau kennen, wie es zu einem allumfassenden unparteiischen Urtheile gefordert wird?

Auf diesen Einwand ist die Antwort im Allgemeinen höchst einfach. Wir können und müssen es zugestehen, daß die ge-

naueste Berücksichtigung der fremden Werthgebung bei jedem Urtheile über Recht und Unrecht nothwendig, also auch, wo dieselbe uns verschlossen, kein sicheres Urtheil möglich ist. Aber es ist nicht so schwer, wie es in jenem Einwurfe dargestellt wurde, die Werthgebung eines anderen Menschen kennen zu lernen, und überdies ist auch nicht die Werthgebung der verschiedenen Menschen so mannichfaltig, daß uns jeder allgemeine Maßstab für dieselbe fehlte. Durch die in Allen gleiche Grundlage der menschlichen Seele und durch die allen Menschen gemeinsamen Bedingungen ihrer Entwickelung bildet sich ein allgemeiner Typus des Wollens, dessen wir uns bewußt werden, und den wir also zu jeder Beurtheilung, als uns mit dem zu Beurtheilenden gemeinsam, hinzubringen können, ohne Täuschung befürchten zu müssen. Wir wollen zwar keinesweges leugnen, daß dieser Typus in Bezug auf manche Gegenstände des Wollens eine gewisse Weite zulasse, welche, nach den äußeren Umständen und nach seiner besonderen Neigung, der Eine auf diese, der Andere auf jene Weise ausfüllt; aber so wie jene allgemeine Grundlage, so wird auch diese besonderen Seitenrichtungen derselben die Wissenschaft aufzufinden wissen, und, wo sich solche zeigen, nur das nach genauer Kenntniß und Berücksichtigung des wirklich Gegebenen gefällte Urtheil als genügendes gelten lassen. So kann z. B. der Streit, ob die Bauern den Edelleuten durch Geld oder durch Dienstleistungen ihre Abgabe für die ihnen zum erblichen Nießbrauch gegebenen Aecker leisten sollen, in dem einen Orte so, in dem anderen entgegengesetzt entschieden werden, jenachdem die Umstände dem allumfassend in uns aufgenommenen Wollen diese oder jene Richtung und Ausgleichung geben. Doch ist auch in Bezug auf nicht wenige Gegenstände des Wollens eine Entscheidung durch jenen allgemeinen Typus möglich. Wer sollte nicht z. B., außer in Augenblicken der Verblendung, eine lange Gesundheit einem flüchtigen sinnlichen Genusse vorziehen, und hat also nicht der Staat das Recht, wo jene durch diesen augenscheinlich zerstört wird, verbietend und zurückhaltend einzugreifen?

So hat uns denn unsere Untersuchung zu dem Ergebnisse geführt, daß es allerdings nicht wenige Verschiedenheiten in der Werthgebung der Menschen gibt, welche, als vor der allgemeinen Werthgesetzgebung der Vernunft gleich gültig, unser Urtheil bei der Entscheidung über Recht und Unrecht berücksichtigen, das heißt, welche wir auf die Weise, wie sie uns in jedem einzelnen Falle wirklich gegeben sind, in unser Urtheil aufnehmen müssen. So wie aber die Wissenschaft diese und den obenerwähnten, allen Menschen gemeinsamen Typus der Werthgebung vollständig aufzufassen und darzustellen vermag, und auffassen und darstellen

muß für die Grundlegung der Rechtslehre: so hat sie drittens auch die fehlerhaften Abweichungen von der natürlichen Werthgebung darzustellen, welche unser Urtheil über Recht und Unrecht nicht in sich aufzunehmen braucht, sondern denen wir uns vielmehr, soweit es irgend sich thun läßt, entgegensetzen müssen. Denn die fehlerhafte Werthgebung ist ja selbst ein Uebel, und weit entfernt also, daß das allumfassende, unparteiische Wollen ihr eine gleiche Stimme mit den übrigen Ausbildungen des Wollens in seiner Entscheidung erlauben sollte, wird es sich vielmehr gegen sie richten und auf ihre Vernichtung hinstreben müssen. So zweifelt ja Niemand, daß es in dem oben angeführten Beispiele recht ist, trotz des entgegengesetzten Wollens der Eltern, ihre Kinder zur Schule anzuhalten. Denn die Seelenbildung, welche ihnen in der Schule ertheilt wird, ist ein weit größeres Gut, als die von ihnen dafür geforderten sinnlichen Vortheile; und halten die Eltern diese dennoch höher, so ist dies Ungebildetheit oder Verkehrtheit ihrer Werthgebung, in jedem Falle also eine Abweichung von der wahren, welche unser nach dieser letzteren gebildetes Urtheil in sich nachzubilden widerstrebt. Im Allgemeinen nämlich kann das Wollen eines Menschen auf eine dreifache Art bei der Beurtheilung des Rechtes von dem in jedem Menschen angelegten allgemeinen Typus des Wollens abweichen. Es kann ihm erstens die Kenntniß eines Gutes fehlen, entweder überhaupt, wenn er dies Gut noch nie in sich als Lust erfahren hat, ihm also auch keine Vorstellung von seinem Werthe, mithin kein Wollen möglich ist, oder nur in Bezug auf diesen besonderen Fall, wenn er nicht weiß, daß in einem zu beurtheilenden Verhältnisse dieses Gut in Betracht kommt. Zweitens kann ein Gut als Lust einen zu großen Raum in ihm erhalten haben, so daß er ihm in seiner Beurtheilung, in Vergleich mit anderen ihm ursprünglich gleichen oder gar höheren Gütern, einen übermäßigen Werth beilegt, und dies nennen wir im engeren Sinne falsche Werthgebung. Drittens endlich kann die Begierde nach einer Lust, als Begierde, einen zu großen Raum in der Seele eines Menschen haben, ein Auswuchs, den wir mit dem Namen der Unsittlichkeit belegen. Findet sich nun in dem fremden Wollen, welches wir zum Behufe eines Urtheils über Recht und Unrecht in uns aufnehmen, eine dieser drei Abweichungen, so werden wir dieselbe zunächst zwar, indem wir sie doch vorstellen müssen, was ohne einen Ansatz zur Nachbildung nicht möglich ist, eben so, wie jedes andere Wollen, in uns nachbilden, sogleich aber wird sie sich gegen die wahre Werthgebung, wenn wir der Vorstellung derselben mächtig sind, als fehlerhafte Abweichung kund geben, und unser Wollen also, statt mit ihr zu

sympathisiren, vielmehr ein Wollen ihrer Reinigung oder Ergänzung werden. Freilich ist, wie wir schon vorher zugaben, eine solche fehlerhafte Abweichung von dem Urtheilenden eben so wenig ausgeschlossen, als von dem Streitenden, aber in Jenem doch weniger wahrscheinlich. Und so können wir zwar den oben gemachten Einwurf, daß uns, bei dieser Entstehung der Urtheile über Recht und Unrecht, kein für die entgegengesetzte Behauptung absolut zwingendes Bewährungsmittel der unsrigen gegeben sey, nicht zurückweisen. Aber in welchem anderen Gebiete des Wissens fände sich wohl ein solches? Für das Richtige in der Wahrnehmung, in dem Gefühle, in dem Wollen und überhaupt in allen ursprünglichen Gründen unserer Erkenntniß, gibt es keine höhere Probe, als das Richtige selbst. Aber, indem die Wissenschaft zergliedert und scheidet, gibt sie uns die Merkmale des Richtigen sowohl als des Falschen und des von dem Besonderen, welches wir suchen, Verschiedenen, schärfer und deutlicher, und setzt uns auf diese Weise in den Stand, schärfer und deutlicher, wenn auch eben nur durch die ursprüngliche Probe, durch das Richtige selbst, zu urtheilen. Dies wird auch hier der Gewinn der Wissenschaft seyn. Wir sagen am Ende unserer Untersuchungen, eben wie am Anfange, durch das allumfassende, unparteiische Wollen allein werde uns das Urtheil über Recht und Unrecht. Aber indem wir dies nun vollständiger eingesehen, können wir uns zuversichtlicher nach allen hier in Betracht kommenden Gütern umsehen, während wir früher nicht selten gestört wurden durch die Behauptung (z. B. der blos auf das Sinnliche sich beschränkenden Staatslehre), daß dieses oder jenes Gut bei der Beurtheilung des Rechtes ganz ausgeschlossen werden müsse. Und zugleich werden wir durch die klare Einsicht in die Art und Weise, wie der ursprüngliche Typus des Wollens getrübt werden kann, eine größere Leichtigkeit erhalten, dem nach unserer Meinung falsch Urtheilenden die Natur seines Irrthums deutlich nachzuweisen und so ihn selbst davon zu überführen.

Doch wir müssen, um das Wesen des Rechts vollständig kennen zu lernen, in der gegebenen Auseinandersetzung den Fall noch weiter führen, wo die Abweichung von der richtigen Werthgebung zur Handlung geworden ist. Das wahre Urtheil erklärt es für ein Rechtsgesetz, daß alle Kinder im Staate, so weit es irgend ihre Verhältnisse erlauben, geistig gebildet werden. Einige Eltern aber, entweder aus Unbekanntschaft mit dem mannichfachen Gewinne, welcher aus sorgfältigerem Unterricht und Erziehung erwächst, oder aus zu geringer Werthschätzung desselben, oder aus Unsittlichkeit, verweigern ihre Mitwirkung dazu und

wollen weder selbst für die Bildung ihrer Kinder Sorge tragen, noch sie den dazu eingerichteten öffentlichen Anstalten übergeben. Ihre fehlerhafte Werthgebung wird also Handlung, und indem wir diese Letztere und das dadurch Hervorgebrachte vorstellen, muß ohne Zweifel ein doppeltes Nichtwollen in uns entstehen, ein Nichtwollen des Erfolgs, welchen wir ja eben als Unrecht oder als Gegenstand des unrichtigen Wollens beurtheilten, und ein Nichtwollen der Werthgebung selbst. Diese Letztere ist die Ursache jenes Erfolgs, gegen sie also richtet sich zuerst das aus unserem Nichtwollen hervorgehende Streben. Wir bemühen uns durch Belehrung die Lücken ihrer Werthgebung auszufüllen, oder ihre Verkehrtheit nach denselben Gesetzen, nach welchen sie entstanden, zur wahren Werthgebung zu läutern. Gelingt uns dies, so fällt entweder jener Erfolg unmittelbar dadurch weg, oder, wenn dies nicht, so werden wir nun jene selbst zu Mitarbeitern haben in den aus dem Nichtwollen desselben hervorgehenden Streben, ihn mit dem Zustande des Rechts zu vertauschen. Gelingt es uns aber nicht, oder wenigstens nicht so schnell, als die Stärke, mit welcher wir jenen Erfolg nicht wollen, erfordert, so wird dennoch dies Letztere dadurch nicht erstickt, sondern als Nichtwollen in uns fortdauern, welches eben so, wie jedes andere, eine Handlung gegen das Nichtgewollte zu erzeugen fähig ist. Und dies ist dann der einzig wahre und doch so einfache Grund des Zwanges, welchen der Einzelne oder der Staat gegen das Unrecht zu gebrauchen, sich von jeher berechtigt gefühlt haben. Man hat diesen Grund bald aus diesem, bald aus jenem, und durch sehr künstliche Theorien ableiten zu müssen geglaubt, und noch immer sind die Meinungen darüber sehr getheilt. Aber zergliedern wir das Bewußtseyn unserer Seele genauer, so zeigt sich deutlich, daß auch dieses Wollen gar kein besonderes, von den übrigen Begehrungen verschiedenes ist, etwa (wie man es gewöhnlich darstellt) ein vorzüglich hohes und heiliges; sondern, wie bei der Entscheidung über Recht und Unrecht jedes Wollen den Ausspruch thun konnte, so kann auch jedes Nichtwollen, selbst das niedrigste und sinnlichste nicht ausgenommen, zum rechtlichen Zwange führen, welcher ja wieder durch dieselbe Beurtheilung für ein richtiges oder unrichtiges Wollen, das heißt, für Recht oder Unrecht erklärt wird. Daß das Wollen des Zwanges kein besonderes, heiliges sey, kann vorzüglich dadurch deutlich werden, daß ja die Ausübung des Zwanges gegen das Unrecht in manchen Fällen selbst unrecht seyn kann. Der Zwang nämlich, der das Unrecht vernichtet, wird außerdem noch andere damit nothwendig verbundene Wirkungen haben können, welche in nicht wenigen Fällen den Charakter des

Uebels an sich tragen. Stellen wir also diese Wirkungen als Folgen des von uns ausgehenden Zwanges vor, so fühlen wir in so weit diesen selbst als Uebel, und ist dies Uebel, nach der wahren Werthgebung, größer, als dasjenige, welches wir durch den Zwang aufzuheben in Begriff sind, so wird das richtige Wollen diese Aufhebung nicht wollen, indem es, wo zwischen zwei Uebeln die Wahl steht, für das kleinere sich entscheidet. Wer also in solchem Falle dennoch den Zwang ins Werk setzte, müßte ein unrichtiges Wollen haben, mithin selbst unrecht handeln, und die Ausübung des Zwanges gegen das Unrecht kann also allerdings in manchen Fällen verboten und selbst unrecht seyn. Dasjenige aber, wodurch sie verboten wird, ist ein gewöhnliches, nicht selten ein sinnliches Uebel; und wäre also der rechtliche Zwang als etwas Heiliges, als ein Gegenstand von absolutem Werthe (wie es nicht Wenige darstellen) geboten, wie könnte er von jenem untergeordneten Interesse überwunden werden?

Will man diesem Satze mit der Behauptung entgegentreten, daß ja doch die Vorstellung des Rechtes allerdings, wie Jeder erfahren haben müsse, nicht selten ein Gefühl der Heiligkeit und Nothwendigkeit in sich schließe, welches das Recht gegen das Unrecht durchzukämpfen gebiete, und sollte darüber die halbe Welt untergehen; so können wir dies unbedenklich zugestehen, ohne deshalb unsern Satz aufzugeben. Denn indem wir jedes Wollen dazu fähig erklärt, uns zum rechtlichen Zwange anzutreiben, so versteht es sich ja von selbst, daß auch das heiligste es vermag. Auch wird sich Jeder leicht bewußt werden können, daß die Stimmung, mit welcher ihn die Vorstellung des Unrechts erfüllt, nicht in jedem Falle dieselbe ist. Ist das Unrecht aus Unwissenheit oder Unbedachtsamkeit hervorgegangen, so beurtheilen wir es weit gelinder, als wenn es in der Verkehrtheit der Werthgebung seinen Grund hat; und während wir, wo es, ohne menschliche Schuld herbeigeführt, eine Kleinigkeit betrifft, seine Abänderung kaum der darauf zu verwendenden Mühe werth halten, entflammt uns sein Nichtwollen, z. B. wo wir ein Volk durch die Willkür eines lasterhaften Despoten unterdrückt sehen, mit einer so lebendigen Begeisterung, daß wir das Leben für Nichts achten.

Ehe wir nun zur Betrachtung derjenigen Schwierigkeiten übergehen, welche durch die Sammlung der einzelnen Rechtsurtheile zur Wissenschaft und zum Staatsgesetze herbeigeführt werden, scheint es nicht unzweckmäßig, auf diejenigen Anforderungen zurückzublicken, welche sich uns, bei der Kritik der vom Verf. aufgestellten Behauptungen, als für die wahre Rechtstheorie nothwendig darstellten. Ist es uns gelungen, die für die Wissenschaft geforderte strenge Begriffsbestimmung mit

derjenigen Weite zu vereinigen, welche die in der Geschichte unleugbar gegebene Mannichfaltigkeit der Rechtsbildungen verlangt? Daß unsere Lehre die Forderungen der Wissenschaft erfüllt, ist wohl deutlich. Wir haben diejenige Entwickelung, durch welche alle Urtheile über Recht und Unrecht in der menschlichen Seele entstehen, ganz im Allgemeinen dargestellt, wir haben also den Begriff des Rechtes (Dasjenige, was allem als Recht Beurtheilten gemeinsam ist) vollständig genetisch entwickelt. Auch ist dieser Begriff kein todter, unfruchtbarer, sondern, als aus dem Leben geschöpft und das Leben darstellend, muß er sich für die Lösung aller Rechtsaufgaben fruchtbar erweisen. Wenden wir ihn z. B. auf das Criminalrecht an, d. h. fragen wir, wie jede die Criminalfälle nach der wahren Werthgebung in sich vorstellende Seele dieselben beurtheilen muß, so werden wir den schwankenden Entscheidungen des Verfs. bestimmte an die Seite stellen können. Bei dem Wollen des Rechtes, fanden wir, ist kein tadelloses Wollen, was auch irgend sein Gegenstand sein mag, ausgeschlossen; wir werden also jedes Bestreben, für das Criminalverfahren ein einziges Princip aufzufinden, als Verirrung einer nach falscher Einheit strebenden Einseitigkeit verwerfen müssen. Sicherung, Selbsterhaltung des Staates, Vergeltung des zugefügten Uebels, Abschreckung vom Bösen und Besserung des Verbrechers können nicht nur zugleich in der Rückwirkung gegen ein Verbrechen in Betracht gezogen werden, sondern müssen es, wo wahrhaft Recht geschehen soll, indem ja alle angeführte Zwecke, wie die Sachen jetzt stehen, bei einem Verbrechen Gegenstände des menschlichen Wollens werden, das Rechtsurtheil also, als unparteiische, allumfassende Darstellung desselben, keinen von diesen Zwecken unberücksichtigt lassen darf. Welcher von ihnen vor dem anderen hervortrete, muß hier, wie in allen übrigen Fällen, theils nach dem allgemeinen Typus des gebildeten Wollens, theils nach besonderen Umständen entschieden werden. In Bezug auf Jenen können wir mit Bestimmtheit behaupten, daß, was der Verf. als den höchsten Gesichtspunct für das Criminalrecht aufstellt, die Vergeltung des zugefügten Bösen, in Wahrheit der niedrigste ist und in der idealen bürgerlichen Gemeinschaft gar keinen Einfluß auf die Criminalgesetzgebung äußern dürfte. Es ist zwar eine nach den Gesetzen der menschlichen Seele leicht erklärliche Erscheinung, daß in der Seele des Beleidigten und aller Derer, welche an ihm Theil nehmen, bei der Vorstellung des Verbrechers, der sich der Frucht seiner Schandthat freut, ein eigenthümlicher Schmerz entsteht, der nicht anders unterdrückt werden kann, als durch die Unterdrückung, durch die Vernichtung des Verbrechers selbst, und daher als Rachgefühl mit

fast unwiderstehlicher Kraft zur Vergeltung antreibt. Aber dieser Schmerz und die aus ihm hervorgehende Begierde sind so sinnlich und so auf das eigne Selbst des Beleidigten beschränkt, daß sie, wenn höhere und umfassendere Zwecke durch geistige und sittliche Bildung in einem Menschen die Oberhand gewonnen, immer mehr und mehr verschwinden und in der Seele des vollkommenen Menschen gänzlich schweigen würden. Kann nun auch die öffentliche Gesetzgebung, welche doch immer, mehr oder weniger, Stimme des Volkes ist, zu dieser Reinheit sich nicht erheben, so kommt es doch der Rechtslehre, als einer idealen Wissenschaft, zu, dieselbe als höchste Stufe der Vollkommenheit und als höchstes Ziel des bürgerlichen Lebens aufzustellen. Sie wird zugleich, um die sinnliche Beschränktheit des Vergeltungstriebes anschaulicher zu machen, seine Vernichtung durch die wachsende Bildung zu entwickeln haben. Dem rohen Menschen nämlich ist der Verbrecher nichts als Verbrecher, und indem er also seine verbrecherische Gesinnung nicht will, will er, nach seiner Ansicht vollkommen rechtmäßig, auch den Verbrecher nicht, und hält es für Pflicht ihn zu tödten. Der wahrhaft gebildete Mensch dagegen sieht in dem Verbrecher nicht mehr blos das Verbrechen, sondern aus der Umhüllung seiner Verderbniß tritt ihm die Aehnlichkeit mit dem Bilde Gottes hervor, welche auch in dem lasterhaftesten Menschen noch nicht ganz verblichen ist. Er sieht nicht nur, was er ist, sondern auch, was er werden kann, und ihm also ist die Vernichtung des Verbrechens nicht mehr gleichgeltend mit der des Verbrechers, ihm heißt sie vielmehr — sittliche Besserung. Und so hat sich denn hier unsere Rechtstheorie als wahrhaft aus dem Leben geschöpft erwiesen. Wir haben zwei Principien, welche auf den ersten Anblick entgegengesetzt schienen, durch eine genaue Zergliederung als eines und dasselbe erkannt. Das Rachestreben und die Bemühungen um die Besserung des Verbrechers sind ein und dasselbe Wollen, richten sich beide auf die Vernichtung des Verbrecherischen; nur während Jenes, mit der dem rohen Menschen natürlichen Blindheit und Beschränkung, nichts sieht, als die Gegenwart, und nichts in dem Verbrecher sieht, als das Verbrechen, muß es wohl, wo ein hellerer Blick in die menschliche Seele und ihre Zukunft uns einen Hoffnungsstrahl gezeigt, in die liebende Sorge für das Seelenheil des jetzt zwar Lasterhaften, vielleicht aber bald durch unsere Bestrebungen zur Tugend Zurückgeführten, verwandelt werden. Eben so können Sicherung des Staates und Abschreckung, und was sonst noch hier in Betracht kommen mag, nach dem allgemeinen Typus der Werthgebung zwischen jenen beiden Zwecken ihre Stelle erhalten. — Welche Berücksichtigung besondere

Umstände verlangen, bedarf, nach dem Bisherigen, kaum einer Erläuterung. In einer Gemeinschaft z. B., in welcher ein Verbrechen etwas Seltenes wäre, und in welcher man eine überwiegende Richtung auf das Gute in den Gemüthern voraussetzen könnte, würde der Zweck der Abschreckung bei der Behandlung eines Verbrechers ganz zurücktreten müssen, und eine Berücksichtigung desselben, wie sie in unseren Staaten geschieht, wäre dem Rechte zuwider, so daß der Verbrecher recht eigentlich darüber, als über ihm widerfahrenes Unrecht, klagen dürfte. In revolutionären Zeiten mußte der Zweck der Selbsterhaltung vorherrschen, weil die dem Staate drohende Gefahr zu einer schreckenden Höhe gesteigert ist, und die unparteiische Volksstimme erlaubt nicht nur, sondern fodert ein schnelleres Criminalverfahren als Recht. So wird also hier Recht, was vielleicht wenige Wochen vorher das höchste Unrecht gewesen wäre, eben weil ein unparteiisches, allumfassendes Wollen sich dafür, als für das unter diesen Umständen Beste, entscheidet. Auf dieselbe Weise haben wir dann auch das Verhältniß jedes Realen zur Idee und seine Annäherung zu derselben zu betrachten. Wie wir jetzt in unserer wissenschaftlichen Ausbildung und in unseren Staatseinrichtungen stehen, muß der höchste Zweck der Rückwirkung gegen ein Verbrechen, der Zweck der Besserung, fast ganz unberücksichtigt bleiben, denn wir besitzen weder eine gehörige Kenntniß der zu seiner Erreichung wirksamen Mittel, noch sieht der Richter zur Benutzung der uns bekannten Mittel kräftige Veranstaltungen getroffen. Was also unter den jetzigen Umständen als Recht erscheint, wird hoffentlich einst zu dem verabscheuungswürdigsten Unrecht werden, wenn wir, in der Naturlehre der Seele fortgeschritten, derselben einen lebendigen Einfluß auf unser bürgerliches Leben eröffnet haben. Ein Einfluß, welcher als durchaus widersinnig verworfen werden müßte, wenn nicht auch für das ethische Gebiet eine feste Naturgesetzgebung, eine strenge Naturnothwendigkeit sich nachweisen ließe.

Durch diese Erörterungen sind wir denn zu dem zweiten wichtigen Puncte hingeleitet worden, in Bezug auf welchen unsere Rechtslehre sich probehaltig erweiset. Köppen hält eine scharfe Begriffsbestimmung des Rechts und Unrechts deshalb für unmöglich, weil ja das Recht in der Geschichte in so mannichfachen Gestaltungen erscheine, deren keiner wir doch den Namen des Rechts versagen können, während der allgemeine Begriff einen solchen Wechsel, eine solche Verschiedenheit der Gestaltungen nicht verstatte. Wir haben das Irrige in dieser Behauptung früher schon aufgedeckt, und was wir dort von der Möglichkeit einer solchen Be-

griffsbestimmung von Recht und Unrecht bevorworteten, welche allen gegründeten Forderungen des Verfassers genügte, hat sich jetzt durch die That erwiesen. So allgemein auch unser Rechtsbegriff ist, so läßt er dennoch die mannichfaltigsten Ausbildungen zu. Er wird für jeden einzelnen Fall ein anderer, indem in jedem einzelnen Falle besondere Gegenstände des Wollens in Betracht gezogen werden. Er ist zugleich einer Steigerung fähig, und in einer Gemeinschaft, welche wahrhaft an Vollkommenheit gewinnet, bildet auch er sich immer vollkommner aus, indem theils die Menschen selbst, deren Rechtsverhältnisse bestimmt werden sollen, theils die Kenntniß derselben in den Bestimmenden, theils endlich die Kenntniß der Mittel vollkommner wird, vermöge welcher wir der durch die beiden ersten Gesichtspuncte gestellten Gegenstände des Wollens theilhaftig zu werden hoffen, oder gewiß seyn dürfen. Und trotz der hierdurch bedingten, in der That unendlichen Mannichfaltigkeit, ist doch das für die Entstehung der Rechtsurtheile gefundene Gesetz so überaus einfach und verspricht, wenn nur alle Thatsachen vollständig gegeben sind, einen Ausspruch, welcher durch anschauliche mathematische Zergliederung erwiesen werden kann. Denn haben wir einen allgemeinen Typus der Werthgebung, so muß es ja möglich seyn, nach jenen Thatsachen die mannichfachen Beschränkungen und Gegensätze des in einem einzelnen Falle in uns erzeugten Wollens und Nichtwollens vollständig auseinanderzulegen und durch ihre Vergleichung allgemein geltend auszumachen, für welche Partei sich das allumfassende, unparteiische Wollen entscheiden müsse.

Aber wie wollen wir es denn erklären, daß doch auf die meisten Fragen der Rechtslehre so verschiedenartige Antworten gegeben werden und von jeher gegeben worden sind, daß man in der That mit Köppen an der Möglichkeit einer Rechtswissenschaft verzweifeln möchte? Aus keinem anderen Grunde, als woher, dem größten Theile nach, auch in anderen philosophischen Wissenschaften das Schwanken in der Beantwortung ihrer Fragen zu erklären ist, weil man — noch nicht fragen gelernt hat und also nicht aufhört, mit solchen Fragen die Wissenschaft zu belästigen, auf welche sie vernünftiger Weise gar keine Antwort zu geben vermag. Jedes Rechtsurtheil verlangt, wie wir gesehen haben, das engste Anschließen an die besonderen Umstände. Gelingt uns dieses, und ist die Seele des Urtheilenden der gebildeten Werthgebung theilhaftig und frei von Ausartungen derselben, so thut sich in ihrem Wollen der richtige Ausspruch kund. Man kann dann diese einzelnen Aussprüche unter gewisse Gattungsbegriffe sammeln; solche allgemeine Urtheile aber sind (und dies muß man wohl festhalten) durchaus nicht

mehr, als Abstractionen aus dem Besonderen. Um also für jene eine einstimmige Antwort zu erhalten, muß man die besonderen so zusammenfassen, daß man nur Recht und Unrecht miteinander verbinde; und über eine Abstraction von Verhältnissen, von welchen das eine als Recht, das andere als Unrecht beurtheilt werden muß, kann, wie sich nach den einfachsten Regeln der Logik von selbst verstehen sollte, kein Rechtsurtheil gefällt werden.

Ein leichtes Beispiel wird dies deutlich machen. Es ist eine viel besprochene Aufgabe der Politik, die Rechte der verschiedenen Stände gegen einander zu bestimmen: ob nur der Adel an der Regierung Theil nehmen, oder auch die Bürger darauf Einfluß gewinnen sollen rc. Eine allgemeine Entscheidung darüber durch die Plilosophie könnte aber doch nur nach klarer Anschauung des Verhältnisses gegeben werden, welches, in Bezug auf intellectuelle Bildung, Sittlichkeit, Vermögen rc. zwischen den verschiedenen Ständen stattfindet (denn ohne dasselbe sind ja die Wörter „Adel, Bürger = und Bauernstand" leere Schalle ohne Bedeutung). Ist denn aber dieses Verhältniß überall dasselbe? Denken wir (wie es, zum Theil wenigstens, im Mittelalter der Fall war) alle Einsicht in die Staatsverwaltung, alle Muße, über dieselbe nachzudenken, alle Mittel, die gefaßten Beschlüsse auszuführen rc. bei dem Adel und der höheren Geistlichkeit vereinigt, so ist wohl keine Frage, daß die übrigen Stände von dem Antheil an der Regierung ausgeschlossen werden müssen, und, neben den Fürsten, nur die beiden genannten daran Theil nehmen dürfen. Wäre hingegen einmal (was doch, an sich, auch möglich) der Adel dem Bürgerstande nicht nur gleich geworden, sondern gar unter diesen hinabgesunken durch den nachtheiligen Einfluß mancher mit dem Stolze auf Geburt und angeerbten Rang verknüpfter Vorurtheile, so würde die nach den vorigen Verhältnissen als höchster Rechtszustand entworfene Verfassung nur höchstes Unrecht werden, und das allumfassende unparteiische Wollen müßte sich dahin richten, den Adel soviel als möglich von seinen früheren Rechten zu verdrängen. Zwischen beiden Verhältnissen aber lassen sich unendlich viele Zwischenstufen denken, und wer also über das Wesen des Rechtsurtheils zur klaren Ansicht gelangt, kann sich unmöglich die Aufgabe setzen, eine allen diesen Zwischenstufen gemeinsame Entscheidung aufzufinden.

Dennoch fordert das Bedürfniß der öffentlichen Gesetzgebung solche allgemeine Entscheidungen, und das Wissen also (mag es nun in systematischer Zusammenstellung Wissenschaft werden, oder sich nur für besondere Gattungen von Rechtsfällen in der Seele des Gesetzgebers zum Wissen bilden) muß die ein=

zelnen Urtheile nach Rubriken zusammenfassen. Wie ist da nun zu helfen? — Nur nach dem früher angegebenen, durch die Natur der menschlichen Seele selbst vorgeschriebenen, einfachen Gesetze. Indem wir die verschiedenen Fälle zusammenfassen, von welchen der eine ein Wollen, der andere ein Nichtwollen in uns erzeugt, gleichen sich Wollen und Nichtwollen aus, und die ganze Gattung wird für uns Gegenstand des Wollens oder Nichtwollens, jenachdem dieses oder jenes bei der Ausgleichung überwiegt. Aber die Wissenschaft und die öffentliche Gesetzgebung treten mit ihren Gattungsentscheidungen in ein sehr verschiedenes Verhältniß zu jenen einzelnen Urtheilen. Die wahre Wissenschaft, obgleich auch sie im Allgemeinen über Recht und Unrecht entscheidet, hält dennoch den Zusammenhang mit den einzelnen Entscheidungen stets fest und wird also in jedem Falle genau bemerken, wie weit die Allgemeinheit ihres Urtheils sich erstrecke, und unter welchen Bedingungen, was sie für Recht erklärt, auch Unrecht seyn könne. Sie wird es z. B. im Allgemeinen für Recht erklären, daß der Schuldner dem Gläubiger seine Schuld an dem vorher bestimmten Tage zurückzuzahlen gezwungen werde. Denn wenn wir das Verhältniß zwischen Beiden in abstracto seelenwissenschaftlich zergliedern, so zeigt sich, daß, wenn nichts Anderes hinzukommt, jeder Mensch das Wollen des Gläubigers stärker als das des Schuldners vorstellen, ein Beide umfassendes unparteiisches Wollen also zu Gunsten jenes Ersteren entscheiden müsse. Von dem Tage der Rückzahlung an ist ja die Schuld wieder Eigenthum des Gläubigers und wurde also als solches auch schon früher gedacht; Eigenthum aber heißen diejenigen Güter, deren Gebrauch als von uns abhängig vorgestellt wird, welche also, nach der natürlichen Werthgebung, in unserer Seele einen weit größeren Lustraum, als in anderen, einnehmen müssen. *) Denkt also der Schuldner sein Verhältniß zum Gläubiger unparteiisch, so muß auch er dessen Wollen einen größeren Raum in seiner Seele geben, als dem seinigen, auch er also die Rückzahlung als Recht erkennen. In besonderen Fällen aber können zu diesen Wollensbestimmungen manche andere hinzukommen, welche die entgegengesetzte Entscheidung fordern. Gesetzt z. B., der Gläubiger habe in dem Schuldner, um denselben in Verlegenheit zu bringen und diese zu schändlichem Gewinne zu benutzen, durch hinterlistig-zweideutige Aeußerungen die Ueberzeugung genährt, daß er ihm gern das ge-

*) Ueber diese, in dieser Abgerissenheit vielleicht dunkle Constitution, die jedoch zur höchsten Anschaulichkeit gesteigert werden kann, vgl. man Beneke's „Grundlegung zur Physik der Sitten" S. 190 ff., und die in diesem Buche vorangehenden Untersuchungen, vorzüglich S. 170 ff.

liehene Capital noch länger lassen werde, und dränge, nach dem Gelingen seiner Arglist, mit aller ersinnlichen Härte auf die Rückzahlung, so würde unser Urtheil entgegengesetzt ausfallen. Denn nun hätte ja das tadellose Wollen des Schuldners, trotz der gerichtlichen Verschreibung, auch über die festgesetzte Zeit hinaus das geliehene Geld als Eigenthum betrachten können, während diese Vorstellung in dem Gläubiger zwar auch, aber so durch Unsittlichkeit verunreinigt gewesen wäre, daß unser Wollen der Aufnahme derselben in unsere Beurtheilung widerstrebt. Die Rechtswissenschaft also wird es anerkennen, daß bei ihren allgemeinen Entscheidungen Ausnahmen stattfinden können, ja auf diese Ausnahmen selbst aufmerksam machen; dagegen die öffentliche Gesetzgebung eine unbedingte Entscheidung verlangt und dieselbe in allen Fällen wirklich anwendet, daher der an sie gebundene Richter nicht selten gegen seine bessere Ueberzeugung wird entscheiden müssen.

Doch eine weitere Verfolgung dieses wichtigen Unterschiedes zwischen philosophischem und positivem Rechte würde hier nicht an ihrem Orte seyn. Rec. muß, nachdem er seiner durch das von ihm gefällte Urtheil ihm auferlegten Pflicht genügt, die ausführlichere Darstellung seiner Rechtstheorie und die Beantwortung mancher hier nicht berührten Einwürfe auf eine andere Mittheilung versparen und zur Charakteristik der zu beurtheilenden Werke zurückkehren. Natürlich muß sich diese jetzt auf eine kurze Angabe der Gegenstände beschränken, welche in den nicht zur Kritik zugezogenen Abschnitten behandelt werden, wobei er auf die trefflichsten Stellen in denselben hinweisen will.

Der dritte Abschnitt der Politik, „Staat" überschrieben, stellt zuerst den vom Verf. schon früher berührten Gegensatz zwischen der mechanischen Zwangsansicht und der ethischen Ansicht ausführlicher dar. „Die Zwangsansicht denkt sich den Staat als die Wirkung allgemeiner Noth der Schlechtigkeit, und weil sie gleichförmig von Allen gefühlt wird, soll ein für Alle gleichförmiger Zwang derselben ein Ende machen. Nach ethischer Ansicht entsteht der Staat aus dem Daseyn ethischer Herrschaft, als nothwendige Folge, durch eine natürliche Ungleichheit der Menschen, deren Bedeutung eben durch wirkliches Regieren und Gesetzgeben ausgesprochen wird," wozu dann, nach Plato, noch die gegenseitige Bedürftigkeit kommt. Der Staat soll allerdings seinen Gliedern auch sinnliche Güter gewähren, weil ein stetes Ringen mit widerstrebenden Naturverhältnissen ihn zerstören würde. Doch sind diese Güter untergeordnet der Sittlichkeit, als dem höchsten Gute. Der Verf. prüft und widerlegt hierauf die Ansicht, welche den Staat aus Verträgen entstehen läßt. Da-

durch entsteht der Staat eben so wenig, als die Familie; vielmehr sind Gesetze und Verträge später, als die Herrschaft, das Herkommen weit älter, als sie; woraus dann sehr gut ihre Verschiedenheit nach der Lebensart, dem Klima rc. abgeleitet wird. Die Staatswissenschaft nun muß sich freilich der Wirklichkeit anschließen (nicht aus bloßen Begriffen entwickelt werden), aber zugleich doch die Idee festhalten; denn die Regierung „soll ja das Schlechtere zähmen und der sittlichen Ordnung unschädlich machen," eine durch das ursprüngliche Bedürfniß und Recht ethischer Wesen ihr auferlegte Pflicht. So tritt also die Erziehung als die wichtigste Aufgabe der Politik hervor. So stellte sie schon Plato dar, dessen Vorschläge unser Verf. zwar auch als nicht anwendbar, vorzüglich auf neuere Staaten, anerkennt, aber der „von ihnen erstrebte Zweck bleibt immer der höchste." So entsteht uns denn die wahre Ansicht des Zwanges, als Mittels zur Entwickelung der sittlichen Freiheit: eine tiefgefaßte und erhebende Ansicht, welche nur der Verf. mit seinen allgemeinen Sätzen über die Bildung der Staatslehre hätte in Verbindung setzen sollen, wo er dann ihren Charakter, als Naturlehre, nicht hätte verkennen können. Die neuere Ansicht des Staates zielt nur auf Civilisation und hätte zur rein-sinnlichen Beschränktheit führen müssen, wenn nicht das Christenthum, ganz mit der platonischen Ansicht übereinstimmend, den Blick auf das Geistige erhalten hätte. Die Klagen, welche der Verf. früher hierüber geführt hatte, erscheinen hier klarer und beruhigender, indem er es anerkennt, daß jene neueren Ansichten von einem blos äußerlichen Staate durch die besonderen Einwirkungen der christlichen Kirche herbeigeführt worden, welche die Sorge für das Geistige sich gleichsam als Monopol vorbehalten. So ist also der sinnliche Charakter der Staatslehre unserer Zeit, in Vergleich mit der alten, nur scheinbar, und der Verf. schließt diesen besonders lesenswerthen Abschnitt über das Verhältniß von Staat und Kirche mit der Entscheidung, daß, wenn sie nur beide vereint wirken, es gleichgültig sey, ob sie Kirche oder Staat heißen. Ihr wechselnder Stand gegeneinander, in dessen Auseinandersetzung er kräftig gegen alle Hierarchie, wie sie war und ist, redet, gibt ihm dann Veranlassung, über Revolutionen im Allgemeinen zu sprechen. „Geduld wird mehr hervorbringen, als Macht. Solchergestalt zu verfahren nach Grundsätzen mit ausdauernder Kraft, ist das Wahrzeichen gehaltvoller Weisheit, wogegen die kühnen und verwegnen Politiker nur Beweise eines betrübten Mangels an Geschicklichkeit darlegen, und durch Eilfertigkeit, Nichtachtung des Naturganges, blind jeden Einfällen und wilden Versuchen sich in die

Arme werfen." Doch eben so schädlich ist die jetzt wiederkehrende Vorliebe für das Alte. „Warum wollen sie eine unbestimmte, an zufällige Persönlichkeit geknüpfte Legitimität ohne ethischen Zweck und ethische Führung zur Grundsäule des Staatenwohls erheben?"

Der vierte Abschnitt führt uns der Betrachtung der Wirklichkeit näher. Die Regierung, sagt der Verf., ist nicht die Gewalt des Staates. Vielmehr beruht diese auf dem Gesammtwillen und der Gesammtkraft aller Bürger, welche jedoch nicht deshalb die Herrschenden sind. Vielmehr ist das Herrschende immer das Ethische; denn „wäre die ethische Herrschaft und Tugend in jedem einzelnen Gliede des Volkes vollendet; bedürfte es dafür keiner Lenkung und Erziehung, so gäbe es gar nicht mehr ein Volk, sondern eine Vereinigung von lauter königlichen Menschen, unter denen Staat und Regierung von selbst zu Stande kämen," ein Reich Gottes auf Erden. Wie wir aber die Menschen wirklich finden, muß ein Volk regiert werden. Die Quelle der Huldigung des Volkswillens gegen die Regierung ist Vertrauen zu ihr, und somit ursprünglich die Regierungsgewalt im Staate ohne alle bestimmte Einschränkungen; denn „kennt wohl das Zutrauen, als solches, irgend eine Grenze, verträgt die Einsicht irgend eine Fessel, der Schutz irgend einen Abbruch?" Weil aber die Regierung sich nicht selten des Vertrauens unwürdig macht, muß sie selbst gesetzlichen Vorschriften unterworfen werden, was immer bei zunehmendem Alter der Staaten geschieht, und woraus die Ansicht derselben, als aus einem Vertrage hervorgehend, entstanden ist. Wo gar keine Beschränkung vorhanden, ist Despotie; es fehlt nicht die Verwaltung, aber die Verfassung. Nach einigen Zwischenbemerkungen behandelt dann der Verf. die Frage, wer herrschen soll. Plato überträgt die Herrschaft den Philosophen; da aber eine solche Einrichtung sich schwerlich verwirklichen läßt, so soll die Politik „durch die Form dem Zweck möglichst nachrücken und beurtheilen, was irgend eine Verfassung für das Heil der ethischen Gemeinschaft zu leisten im Stande sey." Die Hauptgesichtspuncte hiefür stellt der Verf. dann im Folgenden auf. Zuerst dringt er richtig und kräftig darauf, daß sich jeder Vertrag auf einen bestimmten, bestehenden Zustand beziehen müsse, nicht auf einen erdichteten Naturzustand. „Ohne eine Ausgleichung des Gegebenen mit dem neu zu Machenden ist überall nichts zu verhandeln, nur ein Vertragstraum und ein Nebelbild von Verfassung bliebe übrig." Von großem Einfluß ist zweitens dabei das schwächere oder stärkere Zutrauen der Unterhandelnden, sowie drittens die Persönlichkeit

Derjenigen, welche die Regierung des Staates bisher geleitet, was aus der Natur des Vertrages überhaupt erhellt; denn „er geht aus dem Willen hervor, seine Verbindlichkeit ist eine ethische und kann durch kein blos Aeußerliches erzielt werden.“ Treffend erläutert dies der Verf. durch eine Vergleichung der englischen und französischen Revolution. Ein wenig zu ablehnend gegen die früher von ihm selbst über Politik gestellte Aufgabe, wonach sie ja durch die Form dem Zwecke entgegenstreben sollte, ist wohl der von dem Verf. aus Jac. entlehnte und hier noch stärker hervorgehobene Ausspruch, daß, ob die Verfassung Monarchie, Aristokratie oder Demokratie sey, an sich als gleichgültig angesehen werden könne, obgleich wir im Allgemeinen nicht bestreiten wollen, was er im Folgenden sagt: „Würden Vernunft und Einsicht allemal gefunden unter einer gemeinsam wirkenden, größeren Anzahl von Menschen, so müßten die höchste Vernunft und Weisheit sich bei der größten Masse, bei dem gesammten Volke finden, eine Demokratie müßte das vortrefflichste Bild der Staatsregierung gewähren, da sich doch in ihr unstreitig am meisten Verkehrtheit und Leidenschaftlichkeit zeigt.“ „Wenn es schwer ist, so viele und mannichfaltige Tugenden, als der beste Fürst besitzen soll, je anzutreffen, wird es noch schwerer seyn, sie bei Vielen zu entdecken.“ Doch hebt der Verf. selbst im Folgenden die Nothwendigkeit der ständischen Verfassung und ihre Vortheile hervor. Die Stände müssen als Sprecher der öffentlichen Meinung auftreten, d. h. „derjenigen Uebereinstimmung von Gesinnungen und Grundsätzen, welche bei einem ganzen Volke oder mehreren Völkern vereint zu Stande kommt, so daß jeder Einzelne dieser Gesammtheit, ungeachtet der verschiedenen Ausbildung seiner Geistesfähigkeiten und besonderen äußeren Verhältnisse, dennoch Dasselbe denkt und meint und dies als entschiedene Wahrheit seinen Urtheilen und Handlungen zum Grunde legt.“ Hier nun tritt vorzüglich die auf dem Titel angegebene „Anwendung auf unsere Zeit“ ein, und mit ihr ein Reichthum einzelner Bemerkungen, welcher keinen Auszug mehr verstattet. Nachdem der Verf. gezeigt, wie auf die öffentliche Meinung, vorzüglich durch Gründe, Vorurtheile und Gewalt gewirkt werden könne, sucht er hienach das rechtliche Verhältniß der Regierung zu den Religionsüberzeugungen, zur Philosophie rc. zu bestimmen, wo manche sehr einsichtsvolle und geistreiche Bemerkungen über Preßfreiheit rc., sowie geschichtliche Excurse zu ihrer Erläuterung sich finden. Dann kehrt er zu der Frage zurück, aus welchen Bestandtheilen die Stände zusammengesetzt werden sollen. Zwischen den verschiedenen, zu unserer Zeit besonders hervorgetretenen Ansichten, welche er prüft,

scheint er keine allgemeine Entscheidung für möglich zu halten; nur „keine Repräsentation darf im Staate vollkommen angemessen geachtet werden, welche nicht eben sowohl die Geschicklichkeit, als das Eigenthum darstellt" (S. 188). Einzelne Urtheile über den jetzigen Zustand von Deutschland, so wie über die Vortheile und Nachtheile der verschiedenen Staatsformen und über Ehre und Furcht, als Mittel der ethischen Erziehung, beschließen diese lehrreiche Abhandlung.

Noch reicher beinahe ist der fünfte Abschnitt, „Gesetzgebung" überschrieben (S. 210—333). Sehr richtig bemerkt der Verf., die jetzt beliebte Trennung zwischen gesetzgebender, ausübender und richtender Gewalt habe gar keine Bedeutung, sondern nur die verfassungsmäßige Beschränkung Aller; wichtiger dagegen sey, daß alles Befehlen möglichst Gesetzgeben sey, d. h. vernünftiges Befehlen, mit gleichförmigem Fortschritt in der Zeit und hergestellter Regel. Ein wenig zu sehr ethisch-einseitig möchte dagegen wohl im Folgenden der Satz seyn: „Für die Gesetzgebung gibt es keine vielfachen Zwecke, sondern nur Einen ersten Gesammtzweck, die ethische Vollendung der Bürger, als höchstes Gut." Der Verf. hat ja selbst früher eine Vielheit untergeordneter Zwecke anerkannt. — Die große Schwierigkeit, daß der Staatszweck nothwendig eine Beweglichkeit der Gesetze erfordert, und doch ihr Hauptnutzen in ihrer Unbeweglichkeit besteht, gibt dann Veranlassung, den so berühmten Streit zwischen den Forderungen einer rationalen und historischen Gesetzgebung zu erörtern. Hier ist natürlich wieder, da der Verf. die darüber in neueren Schriften aufgestellten Meinungen oft sehr speciell berücksichtigt, kein Auszug möglich. Im Allgemeinen tritt der Verf. zwischen beiden Parteien in die Mitte. Er verwirft eine neue Gesetzgebung nicht: sie müßte hervorgehen „aus Philosophie und Kenntniß der wirklichen Verhältnisse des Volkes" zugleich, da freilich nichts Fremdartiges diesem aufgedrungen werden darf. Beide im höchsten Maße können nun freilich mangeln, aber eine Hülfe wenigstens wird doch durch sie, wie sie sich vorfinden, in jedem krankhaften Zustande gegeben werden können. — Im Folgenden kehrt der Verf. zur Erörterung Dessen zurück, was eine gute Gesetzgebung leisten müsse. Die Ausbildung der Wissenschaft soll sie ganz ungebunden sich selber überlassen. Dagegen verlangt er eine besondere Vormundschaft über die Kunst. An ein Verwerfsurtheil gegen die öffentliche Erziehung schließen sich dann sehr tiefgeschöpfte und geistreiche Bemerkungen über die katholische und protestantische Erziehungsweise an, von denen er jene als überwiegend Abrichtung, diese als überwiegend Erweckung, und

als solche, den eigenthümlichen Charakter des Christenthums in sich wiedergebend, charakterisirt. Was er dann theils in genauer Beziehung auf diesen Gegensatz, theils im Allgemeinen, über Universitäten, über Kunsterziehung, über die neuere Erziehung überhaupt rc. bemerkt, verdient in jeder Rücksicht eine besondere Aufmerksamkeit.

Der sechste und letzte Abschnitt, „Recht" überschrieben, ist, seinen Hauptpuncten nach, schon früher beurtheilt worden.

Da die Rechtslehre, wie der Verf. selbst in der Vorrede sagt, dieselben Gegenstände nur von einer verschiedenen Seite betrachtet, so können wir uns mit einer kurzen Uebersicht derselben begnügen. Im Ganzen ist hier, wo der Verf. frühere Untersuchungen noch einmal erörtert, das Urtheil gediegener, und vorzüglich die Anordnung der Streitpuncte klarer, wie es sich auch bei einem Schriftsteller erwarten läßt, welcher Alles „aus der ersten Fülle" (ein Ausdruck seines ihm so verwandten Lehrers Jacobi) hervorströmen läßt.

Der Verf. behandelt die Rechtslehre in vier Haupttheilen: I. Familienrecht (S. 17—31), II. Bürgerliches Recht (S. 32—253), III. Oeffentliches Recht, als Staatsrecht und Kirchenrecht, (S. 254—348), IV. Völkerrecht (S. 349—392). — In dem ersten hebt er vorzüglich die sittliche Bedeutung und den wohlthätigen Einfluß der Monogamie hervor und widerlegt kräftig Dasjenige, was zur Vertheidigung der Sclaverei vorgebracht worden. Der zweite zerfällt wieder in 4 Unterabtheilungen. Das engere Civilrecht, als Personen- und Sachenrecht, betrachtet den Staat, „inwiefern wir keine gewaltsame vernunftwidrige Handlungen unter den Bürgern voraussetzen." Der Verf. erklärt sich hier zuerst gegen die blos sinnliche Auffassung der Ehe im bürgerlichen Verhältnisse. „Sie ist ein heiliges Bündniß, geschlossen vor dem Auge Gottes, nicht ohne besonderen Segen für die Ehegatten, und durch ausschweifende Begierden oder Leichtsinn der Weihe verlustig." Auf gleiche Weise hebt er die ethische Bedeutung in dem Rechte gegen Kinder und gegen Knechte hervor. Die platonische Gütergemeinschaft verwirft er. „Wir halten unsrerseits die vollständige Durchführung der Eigenthumsgeschiedenheit für das Gedeihen der bürgerlichen Gesellschaft ungemein wichtig." Eine zu große Ausdehnung vielleicht für das Ganze, aber durch die Zeitwichtigkeit vollkommen gerechtfertigt, erhält S. 74—99 die Untersuchung über den Nachdruck. Das Ergebniß ist: ein Gesetz, welches den Nachdruck allgemein freigäbe, würde ein anerkannt niederträchtiges Gewerbe begünstigen, sonach, dem wahren Staatszweck zuwider, auf ethische

Verderbtheit einer gewissen Bürgerclasse hinwirken. Doch wünscht der Verf. manche Beschränkungen in Bezug auf die Bestimmung des Bücherpreises, obgleich er früher ihre Schwierigkeiten nicht verkannt hat. — Die übrigen Untersuchungen dieser Abtheilung sind meist schon in der Politik behandelt.

Ueber den zweiten Abschnitt des Civilrechtes, das Criminalrecht, hat Rec., nach der oben gegebenen ausführlicheren Kritik, Nichts mehr hinzuzufügen. Der dritte weist der Polizei ihre wahren Grenzen an. Die Polizei soll sinnliche Hindernisse wegräumen, welche der vollendeten Vernunftherrschaft entgegenstehen, sowohl durch die Naturbegebenheiten, als durch menschliche Handlungen. Sie soll zugleich für ihre Vermeidung Vorkehrungen treffen, mithin dem Rechte wohlthätig vorarbeiten und nachhelfen. „Aber immer bleibe sie das Zweite im Staate, werde nie das Erste. Untergeordnet dem wesentlichen, Vernunftfreiheit darstellenden Zwecke des Ganzen, wirke sie im festgesetzten Kreise, bescheiden ihr Theil dem Gesammtwohl der Bürger darbringend und gerechten Befehl im angemessenen Umfange übend" (S. 173). Sehr gehaltreich ist der vierte Abschnitt, das Culturrecht, wo der Verf., da es das positive Eingreifen der Vernunftherrschaft darstellt, vorzügliche Gelegenheit zur Hervorhebung seiner geistigeren Ansicht gegen die fast nur auf das Negative beschränkte sinnliche hat. Er stellt dafür als allgemeine Grundsätze auf: „Beförderungsmittel einer steigenden Herrschaft über Sinnendinge sind aufzusuchen und zu gebrauchen," und „es sollen Anstalten vorhanden seyn, die persönlichen Eigenschaften der Vernunftwesen zu entwickeln und sie einer höheren Stufe des freien Lebens körperlich und geistig entgegen zu führen." Ueber Körperbildung erinnert er: „Rousseau mochte die Foderungen an Abhärtung und kraftvolle Gewandtheit des Körpers zu hoch stellen, die neuere Turnkunst Deutschlands mag hier und dort über das Maß der neueren Welt hinausschreiten, aber sie bringen eigentlich ein verkanntes Recht des bürgerlichen Lebens und seiner physischen Bildung zur Sprache, welches von der Hofcivilisation und den Modegesetzen des 18ten Jahrhunderts vielfach beleidigt worden." Eben so leidenschaftlos und selbständig sind seine Urtheile über die geistige Erziehung. In Bezug auf die Erwachsenen erkennt er es wohl an, daß auch unsere Zeit der Unmündigkeit noch keineswegs ganz entwachsen sey; aber hier kann „nur durch Rath, durch Auffoderung zur Entschiedenheit des Urtheils und Entschlusses, nicht mehr durch schülerhafte Zucht," geholfen werden. Nach Philosophie und Geschichte „ist christliche Gewissensfreiheit das heiligste Recht unserer Zeiten, die unabänderliche Stütze des wah-

ren Heils der Staaten und Völker, die Rettung des Christenthums selbst in seiner göttlichen Würde, wobei jedoch Niemand verwehrt ist, der es bedarf, sich Vormünder zu suchen" (S. 245). So ist ihm dann das Wesen der wahren Kirche eine „Gleichheit der Ungleichen," während das pfäffische Kirchenthum „eine Ungleichheit der Gleichen" lehrt (S. 251).

Das öffentliche Recht, der dritte Haupttheil, faßt „den Gesammtzweck der bürgerlichen Gesellschaft, also das Ganze derselben," ins Auge. Somit erhalten alle früheren Untersuchungen hier gleichsam ihre Erfüllung; denn Nichts kann ja im Staate geschehen ohne ein gewisses öffentliches Interesse. Dies wird selbst durch die Privatangelegenheiten jedes Einzelnen geweckt; denn Jeder sieht seine eigne Persönlichkeit in jedem Anderen, so wenig er auch mit seinen Gesinnungen und Handlungen sich gleichstellen mag. Der Verf. sucht hier eine Vereinigung zwischen den entgegengesetzten Parteien zu vermitteln, indem er ihre Foderungen ausgleicht und in mannichfacher Rücksicht zeigt, wie bald das Volk von der Regierung, bald die Regierung vom Volke zu viel verlangte. Doch Dies muß, da der Fäden des Gewebes zu viele werden, im Buche selbst nachgelesen werden. Mit einer wahrhaft freisinnigen Mäßigung beurtheilt der Verf. die neueren Streitigkeiten über die Verantwortlichkeit der Minister und der Polizei, die Oeffentlichkeit der Criminal- und Civilhandlungen, über das Besteurungsrecht und die Preßfreiheit. Indem er die neueren Verhältnisse berücksichtigt, zeigt er deutlich, wie sehr sein Herz von Liebe und Begeisterung für das allgemeine Wohl erwärmt ist. Nachdem er zuletzt das Recht der Regierungen dargestellt, spricht er von S. 328 mit derselben freisinnigen Mäßigung über die vorzüglichsten Gegenstände des Kirchenrechts.

Zu den traurigsten Ergebnissen, im Ganzen genommen, führt der letzte Haupttheil, das Völkerrecht. Der Verf. dringt hier zuerst kräftig darauf, daß dasselbe nicht, wie wohl geschehen, als bloßes Recht der Fürsten gegen einander behandelt werden dürfe. Vielmehr sind die Regierungen nur unterhandelnde Personen, das eigentliche Verhältniß ist zwischen Volk und Volk, welche ganz eben so wie einzelne Personen zu einander stehn, daher dann alle früheren Verhältnisse des Sachen- und Personenrechts, ja selbst des Polizei- und Cultur- sowie des öffentlichen weltlichen und kirchlichen Rechtes hier wiederkehren. Aber leider zeigt uns hiezu die Geschichte kaum eine entfernte Annäherung. Dem früheren, gesetzlosen Despotismus folgte in der neueren Zeit zwar eine gewisse Rechtbildung, aber mit einem einseitigen Vorherrschen des blos Polizeilichen (in

dem Streben nach Gleichgewicht rc.), ein Gesichtspunct, welcher gleich unbestimmt in seinen Berechnungen und kleinlich in seinen Zwecken ist. Die Betrachtung der französischen Revolution und einiger anderen neueren Verhältnisse, die durch den heiligen Bund uns aufgegangene Hoffnung des Besseren, bahnen dann dem Verf. den Weg zu dem in der Geschichte sich offenbarenden Völkergericht Gottes. „Was die Bibel in so mannichfaltigen Winken kund gibt, steht, wie Völkergeschichte selbst, gleich einer wunderbaren Hieroglyphe vor unseren Augen, deren symbolische näher gebrachte Bedeutung einzelner Theile einen tiefen Sinn aufweiset, deren Gesammtsinn aber noch kein Sterblicher zu erforschen vermochte." Dies führt er in einzelnen Puncten der Geschichte unserer Tage durch. Den Schluß endlich macht eine herzliche Ermahnung an seine deutschen Brüder, eine erhebende Weissagung besserer Zeiten, und ein Gebet um ihre Erfüllung, in welches gewiß jeder Deutsche aus vollem Herzen einstimmen wird.

S r w.

XI.

Ideen über Homer und sein Zeitalter. Eine ethisch-historische Abhandlung von K. E. Schubarth. Breslau bei Joseph Max. 1821. VIII u. 360 S. 8.

Der Verfasser dieser Schrift hat sich seinen Zeitgenossen schon durch ein früheres Werk unter dem Titel: Zur Beurtheilung Göthe's mit Beziehung auf verwandte Literatur und Kunst, bekannt gemacht, welches anfangs als eine mäßige Brochure erschien, bald darauf aber in einer zweiten Auflage zu zwei nicht unbeträchtlichen Bänden anschwoll. So wenig eine Beurtheilung dieser Schrift hieher gehören kann, so nöthig finden wir es doch, diejenigen unserer Leser, welchen sie unbekannt geblieben seyn sollte, mit einigen der darin aufgestellten und befolgten Grundsätze bekannt zu machen. Man sollte diese Arbeit dem Titel zufolge für eine kritische halten, aber da würde man sich sehr irren, und auch Hrn. S. einen schlechten Gefallen erzeigen. Alle Kritik ist Hrn. S. durchaus verhaßt. „Die Rolle eines Kritikers jeder Art, sagt er, ist die eines Mephistopheles im Kleinen." (Z. B. G. Thl. II. S. 339). Besonders trifft sein Unmuth die neuere deutsche Kritik und ihre Eigenthümlichkeit. Jene Universalität derselben, wie A. W. Schlegel, auf den der Verf. sich beruft, den Begriff aufgestellt hat, welchen erst neuerlich ein philosophischer Kunstrichter mit Recht

einen nicht genug einzuschärfenden genannt hat, gehört Hrn. S. „zu den größten Anmaßungen neuerer Kritik" (Th. II. S. 508). Dieses Verderben der Deutschen fängt ihm jedoch schon weit früher, es fängt schon bei Lessing an, welcher nach der Vorrede die Nation zu diesem Wahne verlockt hat. Nicht besser als den Kritikern ergehet es den Philosophen. Der hohe Standpunct, den sie sich beilegen, ist „eine bloße Anmaßung" (Th. I. S. 270), und der Verf. ist mit der Philosophie überhaupt „übel zufrieden." Die alten und die neuen Philosophen kommen dabei in die gleiche Verdammniß. „Daher können die Sokrates und Plato nur dem Worte, dem Begriff, der Idee nach, hochgestellt werden, während sie der That, der Wirklichkeit, der Unmittelbarkeit nach, in einem sehr kläglichen Zustande sich befinden, so daß eine unverwüstete, ursprüngliche Menschennatur mit Abscheu von ihnen und ihrem Verfahren sich stets abwenden wird." (Th. II. S. 168). Und was die neuere Philosophie betrifft, so liegt, daß wir die Stellen gegen Fichte und Schelling unerwähnt lassen, in der Kantischen nichts Größeres, Edleres und Würdigeres, als in der — — lex Papia Poppaea (das. S. 317). Wenn es der Menschheit nun bis auf Hrn. S. auf dem Wege der Speculation so schlecht gelungen ist, so glaube man darum ja nicht, daß auf dem geschichtlichen eine Rettung zu finden seyn würde, denn die Hinweisung auf geschichtliche Entwickelung ist vollends „eine der ärgsten Kapuzinaden und Mystificationen." (Th. I, S. 168.) Indem nun Hr. S. so darauf dringt, alle Kritik und alles kritische Bestreben von sich abzuthun, und überall nichts der Mühe werth seyn soll, als die Production, der Weg der Kritik aber, auf welchem Kant wandelte, schon darum verdammlich ist, weil „Beides (Kritik und Production) einander aufhebt und ausschließt, und der fürchterlichste Gegensatz von Leben und Tod in der Natur wohl dem beiderseitigen Verfahren verglichen werden kann:" muß man nothwendig an seinem eigenen Werke und an ihm selbst irre werden. Ein Mann wie er, der über alle Betrachtung des Vorhandenen so schonungslos den Stab bricht, muß entweder produciren, oder — wenn er das nicht vermag — schweigen. Zwar muß man es Hrn. S. zugestehen, daß er seinen Grundsätzen nur halb untreu geworden ist. Er hat den Weg gefunden, ein Buch in zwei Bänden, welches Betrachtungen über Gegenstände der Literatur enthält, ohne Kritik und ohne Philosophie zu schreiben. Man findet hier an deren Stelle ein weitschweifiges, unsäglich breites Psychologisiren, Aesthetisiren, Reflectiren, allgemeine Sätze und Betrachtungen ohne allen tiefern Gehalt, und, um es beiläufig zu sagen, die Würdigung Göthe's, trotz alles gestreuten Weih-

rauchs, von einem so niedrigen Standpuncte, daß Rec. seine Ansicht von dem großen Dichter um Vieles nicht gegen die Schubarthsche vertauschen möchte. Indeß auch ohne Philosophie und Kritik wird doch eine Beurtheilung noch immer nicht zur Production, und dieser Widerspruch zwischen des Verf. Lehren und seiner That ist, dem Rec. wenigstens, eine nicht zu lösende Schwierigkeit geblieben.

Indeß erhalten wir hier ein neues Werk aus Herrn Schubarths Feder. Ideen über Homer müssen für Jeden, dem die Poesie am Herzen liegt, das größte Interesse haben; und so scharfsinnige und gelehrte Forschungen der Gegenstand auch schon veranlaßt hat, so ist er doch noch keineswegs als erschöpft anzusehen, die Untersuchung über den Ursprung der zwei großen epischen Gedichte, welche wir die homerischen nennen, noch keineswegs als geschlossen zu betrachten. Alle Erörterungen, welche auf dem Wege besonnener und ruhiger geschichtlicher Forschung neue Resultate zu liefern, oder doch einzuleiten streben, können daher nicht anders als willkommen erscheinen; gäben sie auch nur Gelegenheit, die in dieser Untersuchung bereits gewonnenen Resultate gegen neue kritische Angriffe zu vertheidigen und dadurch fester zu stellen.

Nun konnte Rec. zwar nach der Bekanntschaft, die er mit Hrn. S. aus seinem frühern Werke gemacht hatte, dergleichen kaum von ihm erwarten. Schon hier findet man mancherlei über Homer geäußert, wobei es natürlich an allerlei freundschaftlichen Begrüßungen für die neuere Kritik nicht fehlt, aber Alles ist in der dort herrschenden absprechenden Manier und so völlig ungründlich, daß Rec. unmöglich glauben konnte, es sey hier blos auf eine Wiederholung dieser leeren Prunkreden abgesehen. Hr. S. hat bei einem Dichter unserer Tage begonnen, jetzt macht er in der großen Kette der europäischen Poesie grade den andern äußersten Endpunct zum Gegenstande seiner Betrachtung. Wohl denn, dachte Rec., der Verf. hat eingesehen, daß man es mit dem Studium der Poesie doch eigentlich ganz anders anfangen müsse. Er betritt den historischen Weg und gibt uns hier die erste Frucht seiner Forschungen. Auch die Vorrede schien diese Hoffnung zu unterstützen. In dieser beklagt es der Verf., daß uns noch eine Uebersicht von dem Gange der gesammten Entwickelung der griechischen Nation und den verschiedenen Epochen, die sie durchlaufen, fehle. Er verlangt eine Darstellung dieser Entwicklung, welche den Gesetzen der organischen Metamorphose folge, da das eigenthümliche Leben der Menschheit nur durch die Form einer solchen Metamorphose möglich geworden; er dringt darauf, daß wir den Entwickelungsproceß unsers Geschlechts mit Ehrfurcht

betrachten. Diese Ansicht ist freilich nicht neu; sie ist von Schriftstellern, die Hr. S. früherhin nicht genug herabsetzen zu können glaubte, auf mannichfache Weise ausgesprochen worden. Auch können wir auf keine Weise zugeben, daß nicht gerade bei den Hellenen auf diesen Gang der Entwickelung aufmerksam gemacht sey. Doch diese Gedanken mögen am Ende Hrn. S. angehören oder nicht, Rec. freute sich, ihn damit auf dem Wege der vordem von ihm so sehr geschmäheten geschichtlichen Entwickelung zu finden und sich in der guten Meinung, mit der er das Buch aufgeschlagen, bestärkt zu sehen.

Leider aber dauerte diese gute Meinung nicht über die Vorrede hinaus. Je weiter Rec. las, je mehr wurde er überzeugt, Herrn Schubarth von vormals hier wiedergefunden zu haben. Es ist dasselbe Spiel mit leeren Abstractionen, welches auch hier herrscht und sich in einer Schrift, die einerseits gänzlich in das historische Gebiet gehört, nur noch viel seltsamer ausnimmt. Da, wo man Resultate gründlicher Forschung erwartete, findet man Behauptungen von einer fast grenzenlosen Willkür; den Mittelpunct der Schrift macht eine so seltsame und gehaltlose Hypothese, daß man fast geneigt seyn möchte, das Ganze für Ironie zu halten, wenn nicht die herrschende Manier einen so bleiernen Ernst mit sich führte. Auch Darstellung und Sprache gleichen der früheren vollkommen. Sie sind derjenigen, welche zumal in den letzten abhandelnden Schriften Göthe's herrscht, höchst sklavisch nachgebildet. Hr. S. gleicht einem schlechten Maler, der sich abmüht, die Züge eines höchst geistreichen, beweglichen, eigenthümlichen Gesichts wieder zu geben, aber bei allen einzelnen kleinen Aehnlichkeiten, die er erhascht, Nichts auf die Leinwand bringt, als Verzerrung und Grimasse. Das Ideal ist entflohen, ihm ist Nichts geblieben als die Fratze.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen gehen wir zu einer nähern Prüfung des Einzelnen über. Es ist kein belohnendes Geschäft und ohne Ausbeute für die Wissenschaft, aber wir halten es für keine mindere Pflicht einer literarischen Zeitschrift, von Zeit zu Zeit auch solche Verirrungen zu beleuchten. Es sind die Caricaturen der Kritik, die in ihrer Nichtigkeit dargestellt werden müssen, damit nicht das kritische Bestreben selbst, welches ohnehin von den Wenigsten richtig gewürdiget wird, dadurch in üble Nachrede komme.

Einleitung. S. 11—14. Ueber dem glänzenden Zeitraum der griechischen Geschichte von den Perserkriegen bis auf Alexander den Großen hat man die frühere Culturepoche verabsäumt. Spätere sind in der Darstellnng derselben ungerecht gewesen. „Ich glaube alle Ursache zu haben, die vollständigsten Meldungen

sowohl als die dunkelsten Andeutungen von Schriftstellern aus der lichtesten historischen Zeit der Griechen, und zwar die jüngsten Ueberlieferungen wie die ältesten, desselben Mangels beschuldigen zu dürfen, daß sie in dem Sinne und Charakter ihres Zeitalters, selbst wenn sie über eine noch so ferne Vergangenheit sich erstrecken, weit mehr entworfen sind, als um irgend eine wahre Kenntniß über jene Zustände verbreiten zu können." Allerdings sind die Griechen nie zu einer rein objectiven Ansicht anderer Zeiten und Zustände gelangt, und namentlich hat es ihnen an richtigen Vorstellungen über die Vorzeit ihres eigenen Volkes gefehlt. Wie kann jedoch Hr. S. diese längst gemachte Bemerkung auf eine so auffallende Weise sich zueignen? Aber er scheint nun einmal durchaus Nichts einem Andern verdanken, Nichts von einer längst ausgesprochenen Ansicht entlehnen zu wollen. Nicht nur seinen Paradoxien, deren Vaterschaft ihm wohl nicht leicht Jemand streitig machen wird, nein, auch allgemein bekannte Lehren, die in Deutschland längst als Gemeingut betrachtet werden, trägt er in einem vornehmen Tone so vor, als ob es erst von ihm aufgefundene Vorstellungsweisen seyen.

Erster Abschnitt S. 15 — 32. Es ist nicht ohne Schwierigkeit, den Gedankengang und die Resultate des Hrn. S. kurz und bündig wiederzugeben, da er das Besondere stets in ganz allgemeine Betrachtungen taucht, da auch das Einfachste in seiner einherstolzirenden, gekräuselten Prosa ein verwickeltes Ansehn gewinnt. Er spricht in diesem Abschnitte von der großen Lücke in der griechischen Poesie nach dem Homer und bemerkt, daß die Literarpoesie und Kunstepoche, welche unter den Griechen vom siebenten Jahrhundert anhebt, von der Vermischung der Redegattungen beginnt, ehe mit dem sechsten, ja fünften Jahrhundert die Trennung der Poesie und Prosa eintritt; daß diese Epoche damit angefangen habe, prosaischen Stoffen das durch eine frühere Poesie überlieferte Metrum anzupassen. Eine Vorstellung, die nicht irriger und unhaltbarer seyn kann. Schon die beigebrachte Vergleichung mit der neueren deutschen Literarepoche, welche ebenfalls prosaisch begonnen habe, ist hinreichend, zu zeigen, wie wenig der Verfasser im Stande war, sich in die wahre Natur einer ursprünglichen Poesie hineinzudenken. Nur bei Völkern, deren dichterische Erzeugnisse sich dem Einflusse einer vorhergegangenen literärischen Cultur nie völlig entziehen können, mögen Poesie und Prosa in einander fließen können. Bei den Hellenen, deren Entwickelung eine durchaus naturgemäße war, konnten diese Gattungen sich nicht vermischen, um sich dann wieder von einander zu trennen. Und von welcher Prosa spricht denn der Verf.? Neben dem Epos, welches verfiel, weil die Zeit vorüber war, mit deren eigenthüm-

licher Sinnesart es übereinstimmte, bildete sich, und ganz unabhängig von ihm, die Lyrik. Die Prosa hingegen entstand in einer viel späteren Zeit, als die Geschichte sich von der in poetische Form gehüllten Sage loszumachen anfing. Sie beginnt um die Zeit der Pisistratiden, dagegen man eine herrliche Blüthe lyrischer Poesie von da an hundertundfunfzig Jahre zurück nachweisen, ja bis auf die Zeiten des Lykurgus verfolgen kann. Daher auch die Behauptung des Verfs., daß die Griechen erst wieder in Aeschylus und Pindar Dichter gewinnen, deren Poesie, in Absicht auf Inhalt, glückliche Behandlung der gewählten Motive und Würdigkeit des Gehalts den homerischen Gesängen einigermaßen an die Seite gesetzt zu werden verdient, höchstens von der wieder ganz vorzüglich hervortretenden Virtuosität wahr seyn, keineswegs von einem erstorbenen poetischen Geiste gelten kann.

Was Hrn. S. ferner, wenn er auf die pindarische Lyrik und das Drama kömmt, um den Vorzug, welchen das Epos vor Beiden besitze, ins Licht zu setzen, sagt, hat er in einer langen Note halb wieder zurück genommen. Eine unausbleibliche Folge des leeren Abstrahirens ohne realen Gehalt. Hrn. S. enthält das Epos „die Ganzheit und Gesammtheit menschlicher Anlagen und Anlässe," welche Ganzheit in der späteren Poesie vermißt wird. Ist dies gegründet, so verdankt das Epos diese Fülle des Inhalts nicht seiner Eigenthümlichkeit als Gattung, sondern lediglich seinem Stoffe. Jenes der Natur noch nahe stehende Geschlecht spiegelte sich und Alles, wovon es bewegt wurde, lediglich in dem Realen, dem wirklich Vorhandenen und Geschehenen in seiner ungetrennten Erscheinung, also in der Geschichte, und die Darstellung dieser seiner Geschichte ist die epische Poesie. Als aber von der Geschichte nicht mehr blos eine innere, sondern auch äußere Wahrheit gefordert wurde, mußte sie sich von der Poesie nothwendig trennen, und diese konnte eben darum die unendliche Breite des Stoffes nicht mehr in sich aufnehmen. Diese hervorragende Trefflichkeit des Epos soll aber, dem Verf. zufolge, beweisen, daß das homerische Epos einer Geschichtsperiode angehört, von der alle uns bekannte griechische Geschichte, und darunter jener berühmte Zeitraum von den Perserkriegen an, nur ein Gleichniß des Unähnlichen aufstellt. Gesetzt, sie bewiese das, so hätten wir dadurch nur einen ganz allgemeinen Satz gewonnen, der sich auf jede Weise anwenden, deuten und umkehren läßt. Ja über das Verhältniß der homerischen Poesie zu der folgenden Poesie und Cultur stimmt der Verf. mit sich selbst so wenig überein, daß ihm Hesiod, die homerischen Hymnen und die Cykliker bald nur aus der Nachahmung der homerischen Poesie hervorgegangen sind (S. 17), bald als die ersten Versuche eines neu sich regenden poe-

lischen Geistes in Griechenland anzusehen seyn sollen (S. 20). Und doch beginnt der Verfasser den folgenden Abschnitt mit dem Wunsche, durch das Vorstehende, „den Begriff von einer Entwickelungsreihe der sämmtlichen, sowohl poetischen als anderweitigen literarischen Erzeugnisse der Griechen aus der historischen Zeit, festgestellt zu haben.“

In diesem zweiten Abschnitte (S. 33 — 50) lesen wir nach jener Versicherung: „Es ist meine Meinung, daß wir über den langen Zeitraum von der Einwanderung der Herakliden bis auf den Zeitpunct der Olympiadenrechnung so gut als ganz und gar ununterrichtet sind.“ Nun wahrlich, solche Sätze eignen sich dazu, so ausdrücklich als eigene Meinungen aufgestellt zu werden. Gibt es etwa Kenner der griechischen Geschichte, welche das Gegentheil behaupten und die Meinung hegen, daß wir über diese Periode sehr wohl unterrichtet sind? Das Eigenthümliche und Merkwürdige dieses Zeitraums scheint dem Verf. darin bestanden zu haben, „daß der Versuch gemacht wurde, einen verfassungsmäßigen Zustand als Grundlage für jede geistige und sinnliche Art zu seyn zu gewinnen, und, von dieser Grundlage aus und durch sie bedingt, jede Gestaltung des Lebens zu leiten. Denn dies war es eben, was jedem früheren Zeitraume fehlte, bei einer noch so mächtigen und energischen Entwickelung geistiger und sinnlicher Weise. Daher denn jene Zustände, die ihr natürliches, unmittelbares Verhältniß nur hob und trug, sich, wie bedeutend und trefflich sie in sich selbst seyn mochten, auf die Dauer nicht erhalten konnten, sondern untergehen mußten. — — — Wenigstens ist es diejenige Ansicht von dem, was uns die homerischen Gesänge in historischer Hinsicht an die Hand geben, welche ich hier so gerne geltend machen möchte, daß jene Gesänge uns einen Zustand abspiegeln, der, wie hoch er auch in geistiger und sinnlicher Art zu schätzen seyn möchte, doch jener bestimmteren und besonderen Einfassung in Beziehung auf Verfassung und ein geregeltes und entschiedenes Staatsleben, ermangelte. Daher denn der unvermeidliche Untergang dieser freien, unkünstlichen, unbefestigten Zustände die nächste Veranlassung zu jener Art zu seyn war, wodurch nun von der Grundlage einer Verfassung aus jeder weitere Lebensbau aufgeführt werden sollte.“ Auch diese Annahme müssen wir für eine völlig willkürliche erklären. Allerdings sind die republikanischen Verfassungen Griechenlands als der vollkommenste Gegensatz des sich auf europäische und eigenthümliche Weise gegen die asiatischen Despotien gestaltenden Griechenthums erst nach Homer entstanden, aber es ist gänzlich unbegründet, die homerische Zeit von diesem Streben nach der Ausbildung des Staatslebens völlig zu sondern und sie ihr sogar scharf gegenüber zu stellen. Vielmehr läßt sich im Homer die

vorhandene Tendenz zu dieser Entwickelung gar wohl nachweisen, ohne daß man seine Zuflucht irgend zu spätern Schriftstellern, deren Zeugnissen Hr. S. so abhold ist, zu nehmen braucht. Die Beschränktheit der königlichen Gewalt, die Versammlungen der Fürsten und des Volkes, die Berufungen auf diese zeigen dies klar genug und enthalten anerkannt die Keime der künftigen weiteren Ausbildung. Die homerischen Griechen setzten sogar den Vorzug ihres bessern Zustands, im Vergleich mit dem wilder Barbaren, nicht in höhere Geschicklichkeit, vollkommnere Herrschaft über die Natur, oder dergleichen, sondern gerade in das gesetzliche Staatsleben, wie denn Odysseus (Od. IX, 112) als vorzüglich bezeichnend für den Zustand der Cyklopen heraushebt:

Τοῖσιν δ' οὔτ' ἀγοραὶ βουληφόροι, οὔτε θέμιστες.

Welche Dauer die im Homer geschilderten Staatseinrichtungen hatten, können wir freilich nicht bestimmen. Wurden denn aber etwa die republikanischen Verfassungen nur durch Erschütterungen von außen umgeworfen? Trugen nicht auch sie, nachdem ihre Blüthe vorüber war, einen Keim des Verderbens in sich, als Ursache, daß sie sich „auf die Dauer nicht erhalten konnten, sondern untergehen mußten?“

Aber Hr. S. begnügt sich nicht damit, die Entstehung des Staatslebens der späteren Epoche zuzuschreiben; sie ist ihm auch die eigentliche Geburtsstätte des Mythischen, indem der Mythus sich allemal aus dem Widerstreite zweier Epochen bilden soll, „wovon die eine die andere unwiderruflich verdrängt und allemal eine Umdeutung der bis dahin bestandenen historischen Beziehungen zu Gunsten der veränderten Beziehungen des folgenden sich entwickelnden Zeitraums bewirkt.“ Der Mythus, der dem Jugendalter der Welt, welches das Schauen von dem abstracten Denken noch nirgends zu trennen vermag, seine Entstehung verdankt, wird also hier zum Producte der Reflexion und der Willkür gemacht. Die mythische Zeit, welche der dunkelen (d. h. derjenigen, wo sich die Klarheit des Begriffs von dem mythischen Elemente loszumachen strebt, aber mit ihm noch im Kampfe begriffen ist) vorangehen muß, wird auf eine unbegreifliche Weise zwischen zwei helle eingeschoben. So wird nun freilich der Name des Mythischen aus der homerischen Welt ausgeschieden, aber die Frage über das Verhältniß Dessen, was nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch in Homer Mythus genannt wird, zu früheren und späteren Zeiten, ihrer Entscheidung um Nichts näher gebracht. Und Alles dieses geschieht nur, weil, der aufgestellten Ansicht zufolge, Homer und seine Zeit nun einmal von allen folgenden Perioden ganz vollkommen abgeschnitten seyn soll. Dies heißt dem Verf., den Begriff

einer Metamorphose durchführen. Der Beweis liegt wieder in einer ganz leeren Definition. Der Mythus soll nämlich (Anmerk. S. 281), „da er in der Regel aus Dichtung und Wahrheit, Geschehenem und Geglaubtem, Begriff und Angenommenem zugleich besteht, keineswegs für die Ausdrucksweise einer ursprünglich ersten Zeit gelten können," weil „Mehrfaches, Zusammengesetztes, in aller Bildung und Entwickelung ein Späteres, Zweites, nicht ein Anfängliches, Erstes ist." Ein Satz, aus dem, wenn er in dieser nackten Allgemeinheit aufgestellt wird, nach Belieben jedwede historische Folgerung gezogen werden kann. Welchen Beweis hat denn Hr. S. dafür, daß die homerischen Gedichte in „einer ursprünglich ersten Zeit" entstanden sind? Man darf sie ja nur als „ein Späteres, Zweites" setzen, und die ganze Schlußfolge fällt über den Haufen.

Dritter Abschnitt. Seite 51 — 68. Der Verf. streitet hier gegen die Behauptung Niebuhrs: daß die Kasteneintheilung in der alten Welt überall verbreitet und unverkennbar auch bei den Griechen gewesen sey; und gegen die A. W. Schlegels: daß in die Pelasgische Urzeit der griechischen Geschichte eine allgemeine Priesterherrschaft, höchst wahrscheinlich begleitet von einer seitdem untergegangenen gesetzlichen Bildung und Wissenschaft, zu setzen ist, der dann in der heroischen Zeit der Vorrang der kriegerischen Kaste folgte. Diese Ansichten werden wiederum durch die Behauptung bestritten, daß man im natürlichen und naturgemäßen Gange aller menschlichen Entwickelung nothwendig eine ursprüngliche Einheit setzen müsse, dagegen die viel gespalteten, scharf gesonderten Verhältnisse allemal einem mittleren Zeitraum angehören. Man sieht, wie behend der Verf. diesen weiten Gegensatz von der Einheit und Vielheit zu gebrauchen weiß. Er wird in seinen Händen zu einer wahren Zauberformel, vermittelst deren sich Alles schlichten, Alles ausmachen läßt. Und wie bequem ist nicht ein Ausdruck, wie „mittlere Zeiträume," die sich, wie es eben der vorhandene Fall erfordert, anfangen und schließen lassen, wo man will! Der Besitz solcher Formeln, das Geschick, sie gewandt zu handhaben, überhebt aller Mühe der Forschung. Zum Ueberfluß gibt der Verf. indeß diesmal geschichtliche Beispiele, die freilich auch darnach sind. „Die zwölf Stämme Israels mit den Leviten, den Hohepriestern, Helden, Richtern finden sich nicht in der Urzeit Abrahams und der ersten Patriarchen." Die zwölf Stämme, die Helden, die Richter haben Nichts mit Kastenwesen gemein. Nur die Leviten können auf ein solches bezogen werden. Und wenn man aus diesen eine Priesterkaste machen will, so würde sie, da sie erst in spätern Zeiten eingerichtet wurde und herrschend aufgetreten ist, höchstens nur die Umformung eines

ursprünglichen Nomadenvolkes beweisen, keinesweges aber, daß es nicht Völker gegeben, die nicht schon mit den allerersten Anfängen der Bildung Ackerbau und Kasteneintheilung gehabt hätten. Wenn aber der Verf. nun weiterhin gar in der deutschen Geschichte die Zeit Hermanns mit der nachmaligen „Mittelperiode" vergleicht, wo „die Unterscheidung und Absonderung nach König, Kaiser, Fürst und Volk, Freien und Unfreien, Ritterschaft, Städtischen, Klerus und Laien, Corporationen und Zünften immer bedeutender und größer wird," und also das deutsche Mittelalter mit seinen Staatseinrichtungen für einerlei zu halten scheint mit jenem alten ursprünglichen Kastenwesen, welches die genannten Schriftsteller im Sinne haben, so muß man wahrlich zweifeln, ob er weiß, wovon die Rede ist. Ein eigener Kunstgriff ist es noch, wenn auch das dem Verf. zum Beweis dienen soll, daß „der Unterschied zwischen Patriciern und Plebejern am meisten lebend und wach in der Mittelzeit römischer Geschichte" gefunden werde. Denn es ist ja durchaus nicht davon die Rede, in welcher Zeit das Kastenwesen vermittelst eines durch das dasselbe hervorgerufenen Kampfes zwischen den verschiedenen Ständen sich in einer bedeutenden historischen Wirksamkeit zeige, wo es ja vielmehr schon zerfällt und sich seinem Ende nahet, sondern von der Entstehung desselben. Oder läßt der Verf. die Trennung zwischen Patriciern und Plebejern auch da erst beginnen, wo der Streit zwischen ihnen lebendig wird? „Ist aber, heißt es ferner, jene Schlegelsche Ansicht gegründet, daß in Griechenland in frühster unbekannter Zeit ein Bildungszustand bereits vorhanden gewesen, jedoch untergegangen sey, so kann sie es nur insofern seyn, als wir uns mit ihr zugleich berechtigt finden, jene untergegangene Bildung und ihr Zeitalter, wie den dazu gehörigen Volksstamm, aus der griechischen Urzeit gänzlich auszusondern." Diese Bildung selbst aus der Urzeit aussondern, die Spuren folglich, die man, durch Mythus oder Geschichte geleitet, auf eine solche deuten könnte, nicht auf sie beziehen, heißt das etwas Anders, als sie ins Reich der Träume versetzen? Und doch sagt Hr. S. in einer Note bei dieser Stelle: „Hiernach ist Alles zu berichtigen, was man von den alten Pelasgern, ihren Geheimdiensten, ihren Culten, Bauen, Städtegründungen u. s. w. gemeinhin vorbringt." Man muß gestehen, daß auf so bedeutende Aufklärungen, als sie der Verf. gegeben, ein so dictatorischer Ausspruch vollkommen paßt.

Den vierten Abschnitt (S. 69 — 107) hat der Verf. einer Erörterung über Hellenen und Pelasger gewidmet. Er stellt Niebuhrs Aeußerung: alle Erwähnungen der Pelasger seyen Räthsel, an deren allgemein genügender Auflösung man

verzweifeln müsse, an die Spitze, und läßt sodann einige Capitel aus Herodot und Thucydides folgen, um gleich darauf aus dem Unbestimmten, Schwebenden und Schwankenden des Namengebrauchs den Schluß zu ziehen, daß durch den Gegensatz von Hellenen und Pelasgern „nicht sowohl Völkerunterscheidungen und Unterschiede der Abstammung ausgedrückt werden sollten, als Begriffe über Zustände des Seyns, des Bestehens. Der ganze Mythus von Hellen und Pelasgus läßt sich zuletzt auf die Begriffe vom Ehmaligen und Neuen, Altherkömmlichen und verändert Gestalteten zurückführen. Unter dem Pelasgischen ist das Gestalt- und Formlose, Einfache, Unbeholfene, Stehende im Gegensatz des Gestalteten, Bewegten, Mannichfachen, Bildsamen einer jüngeren Epoche, welche man vorzugsweise die hellenische genannt und bezeichnet hat, verstanden worden." Es ist die ältere, jetzt ziemlich verlassene Ansicht, sich die Pelasger als den wilderen Volksstamm, im Gegensatz der Hellenen, als des gebildeteren, vorzustellen. Bei Hrn. S. heißt es jedoch mit einer vornehmer klingenden Redensart, daß dieser „philosophische, speculative, ethische Gegensatz" nur für „ein Philosophem griechischer Historie" anzusehen sey. Indeß hat der Verf. gefühlt, wie nothwendig es hier sey, aus dieser unfruchtbaren Allgemeinheit herauszutreten, und es wird ihm doch zuletzt wahrscheinlich, „daß irgend einmal an einem bestimmten historischen Ereigniß sich jener Gegensatz entsponnen habe. Und hier zeigt Alles auf jene sogenannte Wanderung der Dorer zurück, die in Rücksicht auf Zeit nach dem troischen Kriege erst erfolgte." Aus der folgenden über Alles verworrenen Darstellung scheint nun hervorzugehen, daß der Verf. einen doppelten Gegensatz zwischen Hellenen und Pelasgern angenommen wissen will, einen ursprünglichen, genetischen, und einen davon abgeleiteten, späteren, politischen und ethischen. Diese beiden Gegensätze sollen nun die sämmtlichen Historiker mit einander verwechseln. Wir zweifeln nicht, daß sich dieser Vorstellungsart die sämmtlichen so schwer zu vereinigenden Stellen der Alten fügen werden. Verwirrung voraussetzen ist wenigstens ein sehr bequemes hermeneutisches Princip und macht Alles, scheine es Andern auch noch so schwierig, zu einem wahren Spielwerk.

S. 86: „Wenn die frühere Geschichte so unvermischt und einfach war, daß wir die Stammeigenthümlichkeit einer jeden Volksabtheilung an und für sich entwickelt finden bis zu einem Letzten und Aeußersten in dieser Art, so findet für den späteren, vorzugsweise zu nennenden geschichtlichen Zeitraum das statt, daß sein Leben aus dem Zusammenthun zweier und mehrerer, bis dahin geschiedener, sich fremder, und ihrer Natur und ihren Grundeigenschaften nach ungleicher, großer Haupt- und Stammes-

Individualitäten erwachsen ist." Diesem Satze fehlt, um wahr zu seyn, Nichts, als die völlige Umkehrung. Die Keime der Stammeigenthümlichkeiten sind in der älteren Zeit allerdings schon vorhanden, aber auch nur die Keime; die Ausbildung des Gegensatzes der Stämme, so weit er überhaupt stattfand, gehört der späteren Zeit an und dauert so lange fort, als sich das hellenische Wesen aus sich selber entfaltet und bildet, bis mit den Kämpfen, welche den Untergang der griechischen Freiheit herbeiführen, die ursprünglichen Verhältnisse gänzlich verschoben werden und erlöschen. So wird in den zahlreichen Colonien, wenige Ausnahmen vielleicht abgerechnet, kein Stammcharakter gefunden, welcher dem der Mutterstadt entgegengesetzt gewesen wäre. Die Verschiedenheiten (nicht Gegensätze), welche stattfinden, entspringen gerade aus dem Triebe, sich als Einzelnes, dem Ganzen angehörig, und doch auf eine besondere Weise darzustellen, also aus Spaltungen, keinesweges aus wilden Vermischungen. Freilich waren alle diese Unterschiede nur Varietäten eines und desselben Volkes, die, wie die Spielarten in der Natur, leicht wieder in einander übergehen konnten, nicht wirklich verschiedene Species. Daher kann das Beispiel aus Herod. I, 146, welches Hr. S. für seine Vermischungstheorie anführt, gar Nichts beweisen. Herodot sagt dort blos, daß die Jonier der zwölf Städte nicht reinen und unvermischten Stammes wären, indem sich auch andere Hellenen mit ihnen vermischt hätten. Folgt aber daraus, daß auch die Sitte und Lebensweise dieser Städte den Charakter der Mischung an sich getragen hätten? Das nur zeigt es, daß der besondere Charakter nicht an die eigentliche Abstammung gebunden war, und daß jene Mischlinge, von der Gewalt des herrschenden Geistes überwältigt, in Jonien leicht zu Joniern an Neigung, Sitte und Mundart wurden. Hätte des Verf. Meinung einigen Grund, so hätten bei der immer weiteren Ausbreitung der Hellenen unendliche Bastarderzeugungen der Sinnesart entstehen müssen, wovon die Geschichte Nichts weiß. Aristoteles (Polit. V, 2, 10) führt die anfängliche Stammverschiedenheit (τὸ μὴ ὁμόφυλον) sogar als einen Grund unruhiger Bewegungen in den Staaten an, bis die Zusammenschmelzung erfolgt ist (ἕως ἂν συμπνεύσῃ). Da dem Verf. „dieses Zusammenthun und Zusammenziehn zweier und mehrerer bedeutender Stammes- und Volkes-Individualitäten das fortzeugende und fortwirkende Princip aller übrigen griechischen Geschichte ist," so wird er uns schon erlauben, den Aristoteles gegen ihn zu citiren, von dem wir hoffen, daß er ihn für die spätere Zeit als Autorität gelten lassen wird.

Sieht man nun, fährt der Verf. fort, „die ganze spätere griechische Geschichte an, als hervorgegangen aus dem Ineinander-

gehen, Uebergreifen und Durchkreuzen aller zur griechischen Nation gehörigen Stammes-Individualitäten," so ergeben sich drei Hauptmassen von Völkern, „von denen der Hauptcharakter und der jedesmalige besondere Gang der griechischen Geschichte hervorgegangen und entschieden worden ist," nämlich Achäer, meist an den Küsten und über die Inseln verbreitet; eine zweite landeinwärts wohnende Masse (Dorer, Hellenen) und eine dritte in Asien, als deren vorzüglichster, hervorragender Stamm die Troer angesehen werden sollen. Jeder dieser Massen theilt der Verf. einen besondern Charakter zu. Der asiatische Stamm sey, wo nicht der edelste und zarteste, doch der weichste gewesen; die Eigenschaften des inselbewohnenden Stammes seyen Regsamkeit, Beweglichkeit, Unruhe u. s. w. nicht ohne Heftigkeit und Wildheit; der landinwohnende zeige sich weniger glänzend, sondern bedächtig, ernst und schwerfällig. Man muß erstaunen, welche gewagte Behauptungen, die vor einer besonnenen Betrachtung durchaus verschwinden müssen, der Verf. einer gänzlich unhaltbaren Hypothese, die sich in der Folge entwickelt, zu Liebe hier aufstellt, und wie bunt er Mythisches, Dunkles, Historisches durch einander wirft. Daß die trojanische Macht, ehe sie von den Griechen zerstört wurde, in Vorderasien hervorragend gewesen seyn muß, geht aus dem Homer unwidersprechlich hervor. Ohne irgend einen historischen Grund könnte eine so bedeutende Stellung zu andern Städten und Völkern im epischen Gedichte nicht hervortreten. Was aber wissen wir mehr von Troja? Der Ursprung des Volkes ist völlig in Dunkel gehüllt; die Mythen von Dardanus weisen vielleicht auf einen uralten Zusammenhang mit Griechenland hin; aber wie kann dies berechtigen, die Troer sogar als einen griechischen Hauptstamm darzustellen? Der asiatische Stamm, sagt der Verf., verliert sich gänzlich aus der Geschichte. Hätte er doch auch bedacht, daß die Geschichte keine anderen asiatischen Griechen kennt, als die, welche sich nach Troja's Zerstörung durch Colonien dort ausbreiteten, daß alle unsere Kenntniß von Troja auf Sagen und Mythen beruht, deren Ergebnisse stets von einer andern Natur seyn müssen, als die aus der klaren detaillirten Kenntniß einer vollkommen historischen Zeit hervorgegangenen. So verschiedenartige Elemente aber wirft unser Verf. durcheinander. Für seinen ersten und zweiten Stamm entlehnt er die Züge von einer Charakterschilderung, wie man sie allenfalls von den Joniern und Dorern entwerfen kann, aus der Betrachtung des Lebens dieser Stämme, wie wir es nach allen Richtungen hin in einer völlig historischen Zeit gewahren, wie wir es zu beurtheilen vermögen aus Denkmälern der Wissenschaft und Kunst, die bis auf unsere Zeit gekommen. Und diesem stellt er eine Schilderung seines so-

genannten asiatischen Stammes gegenüber, entlehnt aus den Charakterbildern einiger Individuen, wie sie in einem epischen Dichter erscheinen. Ein unkritischeres Verfahren möchte schwerlich erdacht werden können.

Wenn der Verf. übrigens alle menschlichen Stammverschiedenheiten für ursprüngliche erklärt, so wollen wir, so lebhaft wir auch vom Gegentheil überzeugt sind, hier mit ihm über einen immer sehr schwierigen Punct, für den es nur eine religiöse, oder eine speculative Lösung geben kann, nicht rechten. Nur kommt er mit seinem überall gesetzten ursprünglich Einfachen hier nothwendig ins Gedränge. Für Diejenigen nämlich, welche die Menschen nicht von einem Paare abstammen und folglich die Bevölkerung der Erde nicht von einem Punct ausgehen lassen, gibt es keine andere Einheit des Geschlechts, als eine ideale; der Verf. aber braucht nothwendig eine reale. Und diese setzt er nun darin, daß ein Volk, wenn es seine Bildung in sich selber bis zu einem gewissen Grade vollendet hat, aus sich heraustrete, sich dem Leben der übrigen Nationen hingebe und das ihm Gemäße daraus herübernehme und sich aneigne. Aber ein Volk, welches das Fremde nicht blos todt und geistlos zu reproduciren strebt, sondern ein fremdes Element lebendig in sich aufnimmt, wird damit nur eine neue Mannichfaltigkeit der Erscheinung zu Tage fördern, und wo die auf diese Weise gesuchte Einheit in der That heraustråte, könnte sie nichts Anderes seyn, als die völlige Erstarrung aller Bildung.

Eben diese Einheit aber soll nun von der andern Seite jenen Uebelstand verdrängen, „daß, um die mannichfache Ausbreitung der Menschheit durch verschiedene Zonen und Klimate faßlich und begreiflich zu machen, jenes ärgerliche Wandern, Schieben, Stoßen und Drängen von Geschlechtern nicht angenommen zu werden braucht. Es kann aber keine einförmigere, geistlosere und zugleich mehr mechanische Ansicht geben, als diese: durch ein langsames Herumziehen und Zerren, Verirren oder gewaltsameres Hin- und Hersetzen die Menschheit nach den verschiedenen Puncten, Erd- und Landstrichen zu bringen." Wir zweifeln nicht, daß dieser Aerger des Verfs. an den Wanderungen der Völker Folge emsiger Forschungen und glücklicher Entdeckungen ist, und hoffen, daß er uns in der Folge mit einer Darstellung der Geschichte beschenken wird, aus welcher alle Wanderungen der Völker herauserklärt sind, und zwar nicht blos die uralten, die der geschichtlichen Zeit zwar voran gehen, auf die jedoch die Mythen und Sagen der verschiedensten Völker unter allen Himmelsstrichen deuten, sondern auch die ganz handgreiflich historischen, die uns doch massenhaft genug entgegenkommen.

Bis dahin müssen wir bedauern, den Aerger des Verfs. nicht theilen zu können, und in der Uebereinstimmung des Mythus und der Geschichte einen den Menschen und den eigentlich geschichtlichen Stämmen am meisten von Natur eingepflanzten Wanderungstrieb fortdauernd anerkennen, einen Wanderungstrieb, welcher erst von der Gewalt der vollkommenen Policirung gebändigt, da aufhört, wo der Mensch mit dem Boden, den er bebaut, völlig Eins geworden ist, und der früherhin allgemein gewesene Trieb nur noch in einzelnen Individuen mächtig bleibt.

Im fünften und letzten Abschnitt (S. 108—255) wendet sich nun der Verf. zu den homerischen Dichtungen selbst. Zuvörderst ist er hier bemüht, die Zustände, die sich in der Ilias und Odyssee abspiegeln, als solche darzustellen, wo das Geschlecht über die ersten Anfänge einer menschlichen Entwickelung noch nicht allzuweit hinaus war. Seiner oben bereits erwähnten und gewürdigten Hypothese zu Gefallen übergeht er Alles, was auf das Staatsleben Bezug hat, fast gänzlich. Es ist nach dem Verf. zwar ein bloßer Naturzustand, mäßig erhöht und veredelt im Bedürfnisse, den wir in den homerischen Dichtungen gewahren; aber „wir finden bereits in allem menschlichen nächsten Verkehr, Unternehmen und Wirken ein ziemlich genaues, sicheres Gefühl über Alles dem Menschen Gemäße, über Alles, was Recht und Unrecht, Gesetz und Ungesetz, That und Frevel, Mögliches und Unmögliches sey." Ein solcher Zustand kann, so wie ihn der Verf. darstellt, sicher nirgends als in der Abstraction ein Daseyn haben; in der Wirklichkeit bildet sich ein Gefühl, wie das beschriebene, welches wir allerdings der homerischen Zeit nicht absprechen wollen, nur an einem entsprechenden Realen aus. Beide sind unzertrennlich von einander, und durch einander bedingt. Das eigentlich Charakteristische der homerischen Welt liegt, nach unserem Ermessen, darin, daß alle Elemente der höheren Cultur und also auch des Staatslebens vollständig, aber zum Theil noch unentwickelt, vorhanden sind; im Verhältniß zu dieser höheren Cultur ist aber diejenige Ausbildung, die sich auf Befriedigung verfeinerter Bedürfnisse bezieht, noch weit zurückgeblieben. Dies würde ungefähr das Verhältniß der homerischen Menschen zu den Fortschritten der Gattung im Allgemeinen bezeichnen. Was aber das Ethische, als das gänzlich nach innen gewandte Princip betrifft, so erscheint es bei einem vorherrschenden tiefen Naturgefühl als gänzlich von der Reflexion getrennt, und also einerseits von aller Verderbniß des Vernünftelns frei; auf der andern Seite aber haben Sinnlichkeit und Leidenschaft noch einen gewaltigen Spielraum, weil Dasjenige, was gegen sie als das hemmende Princip erscheint, nur auf einem dunklen Gefühl beruht, keineswegs auf

dem Bewußtseyn eines Streites der beiden Principe im Menschen, des irdischen und des göttlichen. Und doch ist es eben das Hineinziehen dieses geahneten oder klar geschauten Streits in ihr Gebiet, welches die spätere Poesie zwar ethisch gesteigert, sie aber auch um die Unschuld und die Ruhe gebracht hat, welche nur da bestehen kann, wo dieser Kampf noch nicht begonnen hat, oder wo er bereits durchgekämpft ist.

Alles bisher von Hrn. S. Vorgebrachte kann als Einleitung gelten für den Hauptsatz, den er durchführen will, und dem er sich nun immer mehr nähert. Es ist daher unnöthig, dem Verf. ferner, wie bisher, Schritt vor Schritt zu folgen. Vielmehr wird es die Uebersicht erleichtern, wenn wir Dasjenige, was Hr. S. unter verschiedenen Ueberschriften zum Beweis seines Satzes zerstreut vorbringt, zusammenfassen.

Diese Behauptung ist nun folgende: Die Troer sind der feinere, geistigere, edlere, bessere Stamm, den Achäern kömmt wenig mehr, als die rohe Kraft zu. Der Dichter nimmt Partei, und zwar diejenige Partei, auf deren Seite die höheren, überlegneren, größten Motive der Dichtung selbst sich darstellen. Danach entscheidet sich sein Vaterland von selbst, und es wird höchst wahrscheinlich und anmuthend, ihn uns am Hofe der Aeneaden lebend, vielleicht sogar als ein Glied der herrschenden Familie zu denken.

Also: Homer ein Trojaner. Rec. will nicht behaupten, alle Grillen zu kennen, die in so vielen Jahrhunderten über den Homer schon ausgeheckt sind, möchte aber doch glauben, daß die Ehre, einen solchen Einfall zuerst gehabt zu haben, Hrn. S. schwerlich wird streitig gemacht werden können *). Und wir würden wenigstens den Eifer, mit welchem er bemüht ist, ihn durchzufechten, loben können, wenn es nicht allzusehr auf Kosten der Redlichkeit geschähe. Aber Hrn. S. ist kein Mittel, wodurch unerfahrene Leser geblendet werden könnten, zu gering, um es nicht anzuwenden. Sophistische Künste hat er so wenig verschmäht, daß man oft in ihm einen Lehrling jener Rhetorenschulen zu

---

*) Man müßte denn eine Nachricht beim Suidas, Homer stamme nach Einigen aus Kenchreä in Troas (ἐκ Τροίας ἀπὸ χώρας Κεγχρέων) hierher rechnen. Dieser Ort findet sich auch im Stephanus von Byzanz, welcher meldet, Homer habe sich dort aufgehalten, um die trojanischen Verhältnisse kennen zu lernen. Und Dies scheint die ursprünglichere Gestalt der Sage, aus welcher die beim Suidas wohl nur durch Umdeutung oder Mißverständniß entstanden ist.

hören glaubt, welche eine besondere Stärke darin suchten, auch den paradoxesten Satz, ohne alle Rücksicht auf Wahrheit oder Unwahrheit, mit scheinbaren Gründen durchzuführen. Ja sein Sachwaltereifer steigert sich bis zur leidenschaftlichen Heftigkeit im Ausdruck gegen die Achäer und ihre Helden, wie er sie etwa vordem diejenigen deutschen Schriftsteller empfinden ließ, welche das Unglück haben, ihm zu mißfallen. Wenn Hr. S. selbst aller ruhigen Haltung so ermangelt, was Wunder, daß er sie in dem Dichter nicht zu finden weiß, an dem noch jeder unbefangene Beobachter die besonnene, objective Ruhe und Gleichmüthigkeit bewundert hat, mit welcher er Billigung und Mißbilligung gleichförmig abwägt und austheilt.

Hr. S. behandelt die Herrschaft der Aeneaden nach der Zerstörung von Troja als ein völlig ausgemachtes historisches Factum, und beruft sich dabei auf Diejenigen, welche Dies aus der bekannten Prophezeiung des Poseidon im zwanzigsten Gesange der Ilias schließen, vorzüglich auf A. W. Schlegel, in der Recension von Niebuhr's römischer Geschichte. Es ist wahr, Schlegel hat unwidersprechlich bewiesen, daß die Sage von Aeneas Auswanderung nach Italien keine alte und ursprüngliche gewesen seyn kann; wenn er aber auch ein späteres, von Aeneaden beherrschtes troisches Fürstenthum für rein historisch hält, so scheint er uns zu weit gegangen zu seyn. Poseidon, sagt Schlegel, weissagt den Enkeln des Aeneas die Herrschaft. „Nur erfüllte Weissagungen," fährt er fort, „machen in der Poesie ihr Glück: diese war gewiß erfüllt; ihre Erfüllung bestand noch im Zeitalter des Sängers, und zwar so, daß es seinen Zuhörern bekannt seyn mußte." Sehr wohl; aber war die Prophezeiung für die Zuhörer des Dichters nicht schon eine erfüllte, wenn sie nur mit der Sage übereinstimmte? War es nicht genug, wenn ein Herrschergeschlecht eine solche Abstammung blos vorgab, das Volk aber die Echtheit des Stammbaums eben so wenig in Zweifel zog, als irgend einen auf die Olympien zurückgeführten? Drei Jahrhunderte, welche von der Zerstörung Iliums bis zu der Zeit, wo jene Verse gesungen wurden, leicht verflossen seyn können, waren hinreichend, um einem solchen Vorgeben alles Ehrwürdige einer alten Sage zu verschaffen. Schlegel hat selbst an einem andern Orte sehr wohl bemerkt, daß nicht wenige Abweichungen der Sage, nur absichtliche Erfindungen einzelner Dichter sind, welche dem Ahnenstolze dieses oder jenes Fürsten, oder seinen Ansprüchen auf erweiterte Herrschaft schmeicheln wollten. Wir glauben ein Geschlecht, wie wir es hier bedürfen, in den Herrschern der alten Stadt Skepsis zu erkennen; denn von den zwei Familien, die dort geherrscht hatten, berichtet Strabo (l. XIII. p. 607): man

sagt (λέγεται), daß sie von dem Skamandrius und dem Askanius, den Söhnen des Hektor und Aeneas, abstammten. Und stärker hat sich wahrscheinlich auch Demetrius von Skepsis, der seiner Vaterstadt diese Ehre zuzuwenden bemüht war und den Strabo hier stets vor Augen hatte, nicht auszudrücken gewagt. Wie leicht können also nicht jene Verse, ehe in Skepsis die republicanische Verfassung eingeführt war, eben diesen Herrschern zu Liebe, sey es ursprünglich mitgesungen, sey es späterhin eingeschoben worden seyn, ohne daß uns Dies zu irgend einem historischen Schlusse berechtigen kann. Auch die Bestimmung der Weissagung, die Enkel des Aeneas würden über Trojaner herrschen, darf nicht irren; Skepsis lag auf trojanischem Gebiete. — Doch solche Untersuchungen müssen Hrn. S., der Kameele zu verschlucken gewohnt ist, wie ein wahres Mückenseigen vorkommen. Auch mögen immerhin Aeneaden regiert haben; seiner Behauptung werden sie zu keiner sonderlichen Stütze dienen.

Daß Hr. S. die Eigenthümlichkeit des troischen Wesens, deren Schilderung er im Homer erkennt, für eine historische, also dagewesene hält, haben wir oben bereits bemerkt. Aber wie? Homer, der ein so vollgültiger Zeuge für diese historische Thatsache ist, soll doch darum für einen Trojaner angesehen werden, weil er Partei nimmt, und zwar die Partei seines Vaterlandes. Ist die Vorzüglichkeit der Troer über die Achäer so entschieden, und sind die Troer so gut Griechen, als die Achäer, warum soll nicht ein später lebender Dichter, der keinem von beiden Stämmen angehörte, diese Trefflichkeit in seinem Gedichte anerkannt haben? Warum soll er deswegen eben ein Trojaner gewesen seyn müssen? Ist es hingegen wiederum entschieden, daß er Partei genommen, wie dürfen wir ihm, der einzigen Quelle über jene Zeit, die Schilderungen so aufs Wort glauben, die er zum Nachtheil der Achäer entwirft? Man sieht, daß die eine Annahme die andere so ziemlich aufhebt, und doch bedarf der Verf. beider, um sein Luftgebäude zu stützen.

Aber über diesen Widerspruch hat Hr. S. eben so hinweggesehen, als über die Frage, was im Homer für historisch zu halten sey, überhaupt. Hätte es ihm gefallen, hierüber eine Untersuchnng anzustellen, so wäre er vielleicht auf klarere Begriffe gekommen, und die ungemeine Willkürlichkeit, der völlige Mangel an einem festen Boden, auf dem seine Untersuchungen ruhen, hätten ihm eingeleuchtet. Wir haben schon bemerkt, daß man nur bei ganz verkehrten Begriffen vom Wesen der epischen Poesie die Meinung hegen kann, daß sie Quelle für Stammcharakteristiken werden könnte. Die epische Poesie gründet sich auf Sage und ist Nichts, als eine dichterische Ausbildung und Erweiterung dersel-

ben, aber nicht nach Willkür, sondern ganz in ihrem Sinne. In der Sage erhält sich nun allerdings Bewunderung oder Abscheu für die ausgezeichnetsten der handelnden Personen, je nachdem sie sich im Guten oder Bösen hervorgethan haben. Auch erscheint ein ganzes Volk, ein ganzer Stamm in der Sage wohl als vorzüglich gut oder schlimm. Wilde Barbaren, den Göttern völlig verhaßte Menschen treten darin auf. Feine Schilderungen aber, welche die besondere Eigenthümlichkeit einzelner Stämme betreffen, in der Sage suchen wollen, heißt ihr Wesen gänzlich verkennen. Woher kommt es nun aber, daß einzelne Menschen im epischen Gedichte in so individuellen Charakterbildern erscheinen? Daher, daß hier die Poesie den Boden findet, der ihr eigenthümlich zugehört, auf dem sie sich am liebsten und mit der meisten Freiheit bewegt, den Menschen nämlich, wie er in seinen Handlungen wirklich lebt und erscheint, keinen abstrahirten Begriff, wie es der Charakter eines ganzen Stammes ist, der als solcher der Poesie stets fremd bleiben muß. Findet sich nun in der Ilias, wenn die troischen und achäischen Hauptpersonen gegen einander gehalten werden, bei einigen der Ersteren ein durchgehender Charakterzug, der den Letzteren fehlt, als welchen man allerdings eine gewisse Weichheit anerkennen muß: so gilt Dies keinesweges vom Stamm, sondern nur von der Individualität der Einzelnen, welchen nach den Motiven der ganzen Handlung Aehnlichkeit der Sinnesart zu leihen, als ein unveräußerliches Dichterrecht betrachtet werden muß.

Aber gesetzt auch, es wäre nicht Willkür und falsche Deutelei, solche Allgemeinheiten aus dem epischen Gedichte abstrahiren zu wollen: so müßten wir durchaus leugnen, daß die im Homer enthaltenen Thatsachen und Schilderungen uns zur Annahme einer besonderen Vorzüglichkeit der Trojaner berechtigen. Dies zu zeigen, wird eine kurze Betrachtung der Hauptbeweise, welche der Verf. für diese Behauptung beibringt, genügen. Man findet sie bei ihm theils in allgemeinen Betrachtungen, theils in Charakterschilderungen der vorzüglichsten Helden des trojanischen Kampfs, und in einer weitschweifigen, ganz überflüssigen Darlegung des Inhalts der Ilias, wobei es ihm besonders zu erlassen gewesen wäre, die Jedermann bekannten Inhaltsanzeigen, wie sie sich in der Vossischen Uebersetzung finden, wieder abdrucken zu lassen.

S. 122: „Alles bisher von einem rohen, düsteren Naturzustande Vorgetragene, von dem die jüngste Generation sich zu befreien gesucht hat, indem sie wohl auch oft höchst leichtsinnig ihr Ebenbild zum Himmel emporgetragen und manches untergeordnete Leidenschaftliche, Niedrige, göttlich geadelt hat, gilt recht eigentlich von den Achäern." Die Mythologie also, welche die Götter ganz menschlich bildete und sie mit allen menschlichen Lei-

denschaften ausstattete, war keine aus dem Sinne aller Griechen hervorgegangene; es war nur die des geringeren Stammes. Mußten alsdann dem höheren Stamme, der schon jenen wegen seiner Rohheit verachtete, nicht solche Himmelsbewohner wahrer Frevel und Gegenstand des Abscheues seyn? Und doch konnte er sie neben den feinen gebildeten Gottheiten, die er selbst geschaffen, göttlich verehren? Doch konnte sein Dichter Homer einen Olymp mit beiden Gattungen bevölkern?

„Darauf weisen die Schilderungen der Ilias und viele der Odyssee von einer leidenschaftlichen, fast immer gewaltthätigen Vorzeit, von mancherlei Verirrung der Natur, von blindem, rasendem Wüthen gegen ein Oberstes, gegen die anerkannte Macht der Gottheit, und so manches Andere, was das Leben der Vorzeit mehr als bloße Unthaten, Unbändigkeiten, Rohheit und Wildheit beurkundet. Bei den Troern weist dagegen Alles auf eine weniger düstere Urzeit hin. Die bedeutendsten der troischen Herrscher werden als offenbare Wohlthäter, als Väter, als Erbauer, als Gründer ihres Volks, ihrer Stadt bezeichnet." Daß man in der griechischen Heroenzeit, außer dem Wilden, Rohen, Unbändigen, auch noch ganz andere Eigenschaften hervorheben kann, bedarf wohl selbst für Hrn. S. keines Beweises; daß aber alles aufgeführte Gehässige auf die Achäer gewälzt wird, ist Nichts als ein treffliches Sophistenstückchen. Hrn. S. sind freilich die Troer ein ganzer Stamm, und da könnte der Gegensatz auffallen. Im Homer aber ist Troja eine Stadt, ihre Fürsten ein Herrschergeschlecht. Was kann es da bedeuten, daß von den Ahnen dieser Herrscher keine Verirrungen, keine Verbrechen erzählt werden, da Dies auch bei so vielen Andern nicht geschieht? Uebrigens haben wir in der Ilias allerdings vom Dardanos, als dem Stifter Dardania's, gelesen, erinnern uns aber keiner Stelle, wo die troischen Fürsten mehr wie offenbare Wohlthäter ihres Volkes bezeichnet werden, als andere Herrscher. Kommt es aber nur auf willkürliche Zusätze und gesperrten Druck an, was könnte uns hindern, dieselbe Ehre irgend einem achäischen Fürsten angedeihen zu lassen?

„Die Wendung ins Geistige, Freie, Allgemeine, Ueber- und Untergeordnete, zum Gesammten, zum Zarten, Milden, Weichen, herrscht bei den Troern durchaus. Und der entgegenstehende Fehler ist nicht Rohheit, Vereinzelung, Absonderung, Gegenwirkung gegen alle Einheit, Einigung und Unterwerfung, wie bei den Achäern, sondern vielmehr zu große Weichheit, Nachgiebigkeit, Mangel an übermächtiger, gewaltiger Kraft, und die Gewöhnung überhaupt an blos friedliche, oder mäßig kriegerische Anstrengung und That."

Hier legt der Verf. einen Maßstab an den Homer, mit dem das Sittliche und Würdige wohl in unsern Zeiten gemessen werden könnte; aber auf den alten Sänger paßt er so wenig, daß er vielmehr, mit Consequenz durchgeführt, uns alle Freude an der herrlichen Dichtung völlig verleiden würde. Was uns als roh erscheint, galt in der Vorstellung jenes Zeitalters oft nur als Ausdruck der, freilich überschätzten, Naturkraft. Diese Bemerkung, die eben nicht neu ist, reicht allein hin, um alle Folgerungen aus jener Behauptung in ihr Nichts aufzulösen. Das Zarte und Milde wird einen Sinn, wie der in den homerischen Gesängen herrschende, allerdings anerkennen und würdigen. Er wird Schilderungen dieser Art sehr gern einstreuen, damit der nothwendige Gegensatz zu dem wilden Toben des Kampfes nicht fehle. Wenn aber der Dichter eines Heldenzeitalters, da wo sich tüchtige, männliche Abwehr und kriegerische Rüstigkeit zeigen sollte, in der That auf Mangel an Kraft hindeutet, so kann wahrlich nicht gesagt werden, daß ihm ein solches Geschlecht für das vorzüglichere gilt. Des Mannes erste Eigenschaft wird und muß ihm nothwendig die Mannheit seyn.

„Wie leidenschaftlich, blind wüthend sind nicht auch jene Gottheiten geschildert, welche, als die höchsten, jene Achäer begünstigen? (Here und Pallas Athene) Unter den Troern werden die sanftesten, menschlichsten Gottheiten (Apollon und Aphrodite) verehrt." Wir wollen mit Hrn. S. über sein mythologisches System nicht rechten; das Charakteristische des Apollon und der Aphrodite mag ihm immerhin das Sanfte, das Menschliche seyn. Aber wurde in Troja nicht auch Athene verehrt? (Il. VI.) Dies kann also Hr. S. eigentlich nicht meinen, sondern vielmehr die Partei, welche die Götter nehmen, ihr hülfreiches oder hemmendes Auftreten in den Kämpfen. Und da soll denn das Uebergewicht des Geistigen und Edlern wieder gänzlich auf der Seite der Trojaner seyn.

Aber wie stehet es um den Ares, der den Troern gleichfalls hilft? Ares ist doch eben kein sanfter, kein menschlicher Gott; ja auch als Kriegsgott spielt er gegen Athene eine höchst erbärmliche Rolle.

Siehe, verhaßt mir bist du vor allen olympischen Göttern,

wird er vom Zeus gescholten (Il. V. 890.). Wie kömmt doch, werden die Leser fragen, ein solcher Gott dazu, die Partei der geistigen, milden, weichen Troer zu nehmen? Wir müssen sie bitten, sich den Aufschluß von Hrn. S. geben zu lassen, der sich

wohl gehütet hat, des Ares zu erwähnen. Der wahre Forscher macht selbst bemerklich, was einer von ihm vertheidigten Meinung widerspricht, denn es ist ihm um die Wahrheit zu thun; der Sophist, der nur sein System durchfechten will, verschweigt, was es über den Haufen stürzt. Hr. S. muß aber gar zu sehr auf Leser gerechnet haben, die den Homer erst durch die Stellen kennen lernen, die er in so reicher Fülle in den Anmerkungen ausschüttet.

Alle Gründe, welche der Verf. für die höhere, geistigere Bildung der Troer anführt, lösen sich zuletzt in Nichts auf. Zuweilen beweisen sie gerade das Gegentheil. „Die Troer," heißt es S. 181, „sind wohl zu der vollkommensten Ausübung des Rechten, Gemäßen, Billigen unter sich gelangt, aber dasselbe Recht, welches sie sich unter sich angedeihen lassen, hemmen sie sogleich in Bezug auf Auswärtige. Eine der Anzahl nach schwächere, aber richtig fühlende Partei vermag diesen unheilbringenden Irrthum der Gesammtheit nicht zu nehmen. Vergeblich wiederholt Antenor in voller Versammlung die Ermahnung, daß man die Helena augenblicklich wiedergeben solle. Es wird nicht angenommen, sondern man hofft, den habsüchtigen, gierigen, rohen Feind durch Anerbietung großer Schätze abfinden zu können." Recht und Gerechtigkeit werden nicht nach außen gewährt, sondern nur nach innen, die klügere, richtig fühlende Partei wird überhört, der unheilbringende Irrthum siegt, und doch herrscht eine so vorzügliche geistige Bildung, welche die der Achäer so weit überwiegt, denen der Verf. Aehnliches gar nicht oft genug „als ein Verfehltes" aufbürden kann? Dieser Feind aber zeigt sich so roh, so habsüchtig, so gierig eben nicht, denn durch das dargebotene Gut ohne die Helena wird er mit nichten befriediget. Und doch fährt Hr. S. unmittelbar nach den obigen Worten fort: „So stellt sich auf Seiten der Troer noch in unzähligen (!) andern Zügen das Bewußtseyn von einem Uebergewicht in geistiger, sittlicher Hinsicht über den Feind dar."

Wir glauben nach Diesem des lästigen Geschäfts überhoben seyn zu können, den Verf. durch alle besonderen Fälle, die er aufführt, und durch die Charakterschilderungen der einzelnen Helden zu begleiten. Man nenne uns den parteilosen Schriftsteller, aus dem wir nicht über seine Begünstigung der einen oder der andern Partei jedes beliebige Resultat ziehen wollen, wenn es uns erlaubt ist, bei der einen Partei nur das, was für, bei der andern nur das, was gegen sie zeugen kann, anzuführen. Noch leichter kommt man freilich zum Ziele, wenn man auch die Auslegungskunst des Verfs. besitzt, vermöge deren er im Homer

Dinge sieht, welche schwächere Augen nicht zu entdecken vermögen *)

Plutarch in der Abhandlung: „Wie ein Jüngling die Dichter lesen soll" vergleicht die Art, wie sich die verschiedenen Völker im Homer darstellen, mit einander, und führt, um diesen Unterschied ins Licht zu stellen, einige Beispiele an, welche indeß ein ganz anderes Resultat geben, als das des Herrn Schubarth. Die Trojaner, sagt er, gehen mit Geschrei und Frechheit auf den Feind los, die Achäer still und voll Ehrfurcht vor den Führern. Wenn Dolon in der Nacht auf Kundschaft ausgeht, so prahlt er: Diomedes verspricht nichts und zeigt sich behutsam. Von den Trojanern werden viele lebendig gefangen; von den Achäern keiner; und von jenen flehen einige zu den Feinden, von diesen keiner. Wie, wenn es etwas Barbaren Ziemendes sey, setzt Plutarch hinzu, im Kampfe zu flehen; Hellenen aber im Streite zu siegen oder zu sterben? (Quo modo adol. poetas audire debeat p. 29. 30.) Ohne auf diese Aeußerung des Plutarch Gewicht zu legen, muß man gestehen, daß, wenn es auf eine sophistische Redeübung ankäme, es eben so leicht, ja noch leichter wäre, zu zeigen, Homer habe die Troer als ein sittlich untergeordnetes Volk darstellen wollen. Unbefangene werden jedoch

---

*) Von dieser eigenthümlichen Art des Verfs., aus Stellen des Dichters allgemeine Schilderungen zu ziehen, wollen wir nur noch ein Beispiel geben. S. 177 heißt es von der Helena: „Das sinnliche Weib, der kein Mann nahen darf, ohne zu der Begier Dessen aufgefordert zu werden, wozu das Weib physisch genommen, allein bestimmt zu seyn scheinen mag." Man erstaunt und glaubt den Homer ganz vergessen zu haben. Wenn man aber die Stellen aufschlägt, auf welche der Verf. in der Anmerkung verweist, was findet man? Il. III. 156—158 sprechen die Greise:

Tadelt nicht die Troer und hell umschienten Achaier,
Die um ein solches Weib so lang' ausharren im Elend!
Einer unsterblichen Göttin fürwahr gleicht jene von Ansehn.

Und weiterhin sagt Paris 441—446:

Komm, wir wollen in Lieb' uns vereinigen, sanft gelagert.
Denn noch nie hat also die Gluth mir die Seele bewältigt,
Auch nicht, als ich zuerst aus der lieblichen Flur Lakedämon
Segelte, dich entführend in meerdurchwandelnden Schiffen,
Und auf Kranae's Au mich gesellt in Lieb' und Umarmung;
Als ich anjetzt dir glühe, durchbebt von süßem Verlangen.

Was sollte einer solchen Manier zu abstrahiren wohl unbezwinglich seyn?

nie zugeben, daß der Dichter einem von beiden Völkern in dieser Rücksicht den Vorzug habe geben wollen, und im Sinne der Achäer dem Verf. zurufen, was Aeneas dem Achill (Il. XX, 200):

Peleus Sohn, mit Worten fürwahr nicht, gleich wie ein Knäblein,
Hoffe mich abzuschrecken! denn wohl vermöcht' ich ja selber,
So herzschneidende Wort', als frevele auszurufen.
Kennen wir doch des Andern Geschlecht und kennen die Eltern,
Hörend die längst berühmten Erzählungen sterblicher Menschen —

und Horazens Ausspruch:

Seditione, dolis, scelere, atque libidine et ira
Iliacos intra muros peccatur et extra —

wird in Ehren bleiben. Von dieser Seite also angesehen, wenn es nicht so völlig mit aller Geschichte und Ueberlieferung stritte, wäre die Möglichkeit, daß Homer, der Sänger der Ilias, ein Trojaner gewesen, nicht zu leugnen. Wie aber steht es mit der Odyssee? Sollte auch diese von einem Trojaner herrühren können?

Hr. S. freilich weiß sich auch hier zu helfen. „Man bemerke," sagt er (S. 217)," wie der Darsteller das, was seiner Partei das Schmerzhafteste hätte seyn müssen, übergeht; wie er nirgends die Eroberung, den Untergang jener Hauptstadt selbst schildert, wie er da, wo dieses Schmerzlichste zu erwähnen wäre, abbricht. Erst da beginnt er wieder, wo er zum Troste der Ueberbleibenden nicht die Erfolge, sondern die Nachtheile, das Unglück der Urheber jenes Schrecklichen zu melden und zu überliefern hat." Das also wäre der eigentliche Zweck der Odyssee? Das Unglück der Griechen zum Troste und zur Freude der Trojaner zu schildern? Und dazu hätte der Dichter nicht ein Bild vollkommenen Unglücks, wie es sich ihm so leicht darbot, nicht des Atriden Fall, der treulosen Ehebrecherin Verrath, er hätte den Mann, der von sich sagen darf:

Ich bin Odysseus, Laertes Sohn, durch mancherlei Klugheit
Unter den Menschen bekannt; und mein Ruhm erreicht den Himmel —

dazu gewählt? den Mann, dessen endlicher Sieg nach so unendlichem Jammer gerade das Uebergewicht des Geistigen im Menschen über alle Schläge des Schicksals anschaulich macht? Diesen Zweck zu erreichen, hätte er selbst noch zum Rahmen des Bildes Menelaos, in Ruhe und Frieden mit der Helena lebend, den ehrwürdigen Nestor im Kreise der Söhne gezeigt? Hier ist die Sophistik doch etwas gar zu leichtsinnig geworden und schlägt

sich mit ihren eigenen Waffen mehr, als alle Widerlegung es zu thun vermöchte.

So steht es mit dem positiven Beweise des Herrn S., daß der Dichter der Ilias und der Odyssee ein Trojaner gewesen. Es lag ihm nun noch ob, Alles, was auf den eigentlich griechischen, und zwar jonisch-griechischen Ursprung der homerischen Gedichte hinweist, zu entkräften. Diesen Beweis führt der Verf. (S. 222) folgendermaßen:

„Hätte denn der Dichter der Ilias etwa ein Jonier seyn sollen? Gewiß hätte er dann das Versehen nicht begehen können, Milet, die Hauptstadt Joniens, eine von Barbaren bewohnte Stadt zu nennen. Aber ist es denn nach alle dem, was wir von der jonischen Cultur wissen, gedenkbar, daß solche Dichtungen, wie die Ilias und Odyssee, unter den Joniern entspringen konnten? Solche ansiedlerische, schwankende, unsichere, unbestimmte Verhältnisse, wie wir bei den Joniern von Anfange an gewahren, mögen allenfalls die parodistische Dichtung eines Höchsten vergönnen, wie jener Zustand selbst die Parodie eines höhern bessern Zustandes ist. Eine Ilias in einen Frosch- und Mäusekrieg herabzuziehen und zu verwandeln, mag wohl angehen! — — — — So günstig dieser bürgerliche, handelsthätige, reiche, ausgebreitete, landwärts und seewärts sich ausdehnende Zustand für die Entfaltung einer prosaischen, lebhaften, umständlichen Geschichtserzählung seyn mag und dem Herodot allen Stoff für seine Redseligkeit und Geschwätzigkeit verliehen, auch dem Thales zu seinen Beobachtungen und Entdeckungen verholfen hat, so findet doch ein Dichter der Ilias unmöglich hierin sein Element."

Fürwahr, auf Argumentationen von solcher Stärke paßt der triumphirende Schluß: „Wenn also die Jonier den Homer sich dennoch anmaßen, so ist es ein großer literarischer Diebstahl."

Allerdings führt Homer Milet als von den Karern besetzt auf, aber natürlich um die Zeit des trojanischen Krieges, wo es noch keine Jonier in Kleinasien gab, und folglich auch nicht in Milet. Jonier also um diese Zeit dorthin zu setzen, hätte gerade die historische Unkunde des Dichters gezeigt. Auch hatten damals allerdings Karer Milet inne, wie Pherecydes beim Strabo (l. XIV p. 632) ausdrücklich bezeugt. Obgleich nun diese Kritik schon bei der bloßen Berührung in Staub zerfällt, hat sie doch wenigstens das Ansehn, auf einem historischen Grunde zu ruhn. Was aber soll man sagen, wenn Herr S. nun wieder den Hauptbeweis mit ein paar Begriffen, die Nichts mit einander gemein haben, ansiedlerische Verhältnisse, Parodie, Prosa zu

irgend einem willkürlichen Satze zusammengedrehet, der aller Geschichte Hohn spricht, führen will? Er weiß also nicht, oder will nicht wissen, daß zu der Gesammtheit der hellenischen Bildung, des hellenischen Volksthums die zahlreichen Colonien in Westen und Osten nicht weniger gehörten, als das Mutterland selbst? daß sie in jeglicher höhern Bildung mit diesem wetteiferten? daß namentlich die Cultur der asiatischen Colonien in den Zeiten, wo die homerische Poesie blühte, die des Mutterlandes übertraf und früher zur Reife kam? Um den Joniern im Gegensatz des poetischen Sinnes nur Talent für Redseligkeit und Beobachtung zuzuschreiben, muß man von Herodot und der jonischen Philosophie eine so würdige Ansicht haben, wie Herr S. — Die ältesten Nachrichten vom Vaterland des Homer weisen auf Jonien hin, und was noch mehr sagen will, Plato spürt in den Schilderungen des Dichters überall jonisches Leben, (de legg. l. III. p. 680 c.); die Sprache des Dichters ist die altjonische. Sollen etwa gegen so vernehmlich redende Zeugnisse grundlose Machtsprüche Beweiskraft haben?

Zuletzt hat der Verf. noch einen Abschnitt, überschrieben: Widersprüche und Zweifel neuerer Kritik gegen die Einheit und Ganzheit der homerischen Epen. Aber wer hier neue Ansichten und gründliche Erörterungen über den interessanten Streitpunct erwartet, wird sich gar sehr getäuscht finden. Alles, was der Verf. gegen die Wolf'sche Vorstellungsart, welcher er schon in der Beurtheilung Göthe's auf seine Weise den Krieg erklärt hatte, beibringt, besteht in bodenlosen Allgemeinheiten, welche die Erkenntniß des Gegenstandes nicht um einen Schritt weiter zu fördern vermögen.

Doch ist in der Art, wie Herr S. sich hier über diesen Gegenstand äußert, gegen die frühere ein Unterschied zu spüren, auf den Rec. zum Schlusse um so lieber aufmerksam machen will, als er in der That einen Fortschritt zum Besseren zu bezeichnen scheint. Dort nämlich wurden Wolf's Aeußerungen „unwahr, falsch, abgeschmackt, ja albern" genannt (z. B. G. Thl. II, S. 140). Dort hieß er „ein Halbkenner sowohl des Modernen als Antiken" (S. 142), und seine Alterthumswissenschaft „ein wahres kleines Ungeheuerchen:" während er hier ein „trefflicher und ausgezeichneter Philolog, der das große Verdienst hat, zuerst das Aeußere des uns überlieferten homerischen Ganzen einer zusammenhängenden und methodisch durchgeführten Prüfung unterworfen zu haben," genannt wird. Hat Herr S. gelernt, gegen unsere verdientesten Männer eine andere Sprache zu führen; hat er sich überzeugt, daß ihm jene grenzenlose Anmaßung sehr wenig zieme, so dürfen wir auch hoffen, daß er immer mehr zur Ein=

sicht Dessen, was sich gebührt, gelangen wird, und daß wir ihn künftig seine Meinungen nicht mehr mit jener Zuversichtlichkeit, Arroganz und Selbstgefälligkeit werden aussprechen hören, die fast eben so schlimm sind, als ihre Grundlosigkeit.

G. E.

XII.

Die Geschichten der Deutschen, von C. A. Menzel, Prorector und Professor am Elisabetan zu Breslau. Sechs Bände. Von der ältesten Zeit bis auf die zweite Hälfte der Regierung Kaiser Friedrichs III. gr. 4. Breslau.

Wenn in England oder Frankreich eine vaterländische Geschichte erschienen wäre, die jede frühere so bestimmt nach Form und Inhalt überträfe, als das vorliegende Werk die Arbeiten von Schmidt und Heinrich, so würde sich die Freude und Theilnahme laut geäußert, es würde jeder gebildete Mann es für Pflicht gehalten haben, seine Büchersammlung damit zu bereichern. In Deutschland hingegen nehmen höchstens die kritischen Zeitschriften davon Kenntniß und beginnen selten mit der natürlichsten und billigsten Frage über das Werthverhältniß des neuen zu den ältern Werken; öfter mit Ausstellungen über einzelne Puncte, welche kaum den Verf. interessiren, die Leser der Beurtheilung aber in der ruhigen Ueberzeugung erhalten, es sey nicht nöthig, das Buch selbst zu lesen und noch weniger zu kaufen. Daher in dem seiner Bildung wegen oft so hoch gepriesenen Deutschland der kümmerliche Absatz selbst von trefflichen Werken, während Mittelgut in Frankreich und England zehnmal so starke und öftere Auflagen erlebt und dadurch allmählig zum Bessern hinanwächst. Ein jeder tüchtiger Autor, und also auch Herr Menzel, wünscht sehnlicher, als alle seine Recensenten, die Fehler seines Werks zu verbessern; wer unter uns darf aber die Hoffnung hegen, eine zweite Auflage zu erleben? Gewiß gehört schon eine große Ausdauer dazu, das eigene Werk in der Stille weiter zu erziehen und nicht, wie ein fremdes, in die Welt hinausgestoßenes, nie zu dem Vater rückkehrendes Kind zu betrachten. Es gibt gewiß in Deutschland viele Personen, welche die neuen Historiker anderer Völker genau kennen, von Herrn Menzel aber gar Nichts wissen, oder ihn höchstens als Theilnehmer eines jetzt abgethanen Streites, in Lob oder Tadel nennen hörten. Auch scheint es nicht,

als genüge es, eine deutsche Geschichte zu schreiben, um auf deutschen Universitäten einen Lehrstuhl der Geschichte zu erhalten.

Ein Hauptzweck der ganzen Beurtheilung, zum Kaufen und Lesen dieser bis jetzt noch nicht übertroffenen Geschichte der Deutschen aufzufordern, wäre, wenn man dem Rec. auf sein Wort glaubte, durch Vorstehendes schon erreicht; da er sich aber nicht für unfehlbar hält, so will er in Einzelnes eingehen und durch Darlegung abweichender Ansichten beweisen, daß er nicht blind oder aus Nebengründen lobe.

Die beiden ersten Bände des Werks, welche bis an die Hohenstaufschen Zeiten hinanführen, sind vom Rec. bereits in den wiener Jahrbüchern angezeigt worden; er beginnt deshalb seine Bemerkungen an derjenigen Stelle, wo seine Ansichten am meisten von denen des Verf. abweichen, bei Friedrich II. Wenn die bekannte treffliche Lebensbeschreibung dieses Kaisers etwas die Farbe einer Lobschrift hat, so geht die Darstellung des Verfs. an mehren Stellen in eine Anklage über, welche Rec. nicht für vollkommen begründet hält. Allerdings bieten sich bei Beurtheilung Friedrichs II. ganz verschiedene Standpuncte dar, welche zu entgegengesetzten Ergebnissen führen; aber eben deshalb scheint es nothwendig, nicht blos einen derselben festzuhalten, woraus Einseitigkeit entsteht, sondern jedem Standpuncte, jeder Ansicht ihr natürliches Recht widerfahren zu lassen. Allerdings ist die Geschichte Friedrichs II. höchst verwickelt und so schwer aufzufassen und darzustellen, daß Rec. nirgends mehr als hier fühlt, tadeln sey leichter, als besser machen; allein sollte es nicht näher zum Ziele führen, wenn man diese Verwickelung, dies Schwanken, ja diese Verwirrung überall zeigte und sich ganz hineinversetzte, als wenn man gerades Weges mit einer bestimmten Regel hindurchschreiten und Alles erklären will? — Herr Menzel betrachtet Friedrich II. als den Urheber des Verfalls von Deutschland; worauf Rec. gar nicht mit den Gründen antworten will, welche fürstliche Staatsrechtslehrer unzählige Male für die Landeshoheit und gegen das Uebergewicht kaiserlicher Macht angeführt haben, nicht behaupten, daß da, wo dem Verf. fast nur Zeichen des Todes erscheinen, unzählige Lebenskeime verborgen lagen; sondern er will ihm vor der Hand zugeben, daß alle inneren Veränderungen Deutschlands von 1212 an sich zum Bösen hinneigten. Dann aber leugnen wir, daß Friedrich II., und am wenigsten grundsätzlich und vorsätzlich, alleiniger Urheber dieses Bösen gewesen sey; ja wir übernehmen den Beweis, daß allein der Papst, daß allein die Stände die Schuld tragen, — woraus freilich nun folgt, daß Alle Theil haben an der Schuld, wie am Verdienste. Wenn man über Friedrich II. das härteste Urtheil ausspricht, so

bleibt keine Steigerung übrig für Kaiser, die weit weniger kaiserlich waren, als er, z. B. Ludwig der Baier und Karl IV.

Friedrichs Gesetzgebung in Neapel beweiset, daß er in Deutschland die königliche Gewalt keineswegs freiwillig verringerte; was er that, ward ihm durch die Macht der Fürsten und die Noth der Zeiten abgedrungen, und es schmerzte ihn tief, daß das Kaiserthum, dessen Idee Keiner höher faßte, als er, so erniedrigt ward. Als ihm der Markgraf Obizo Malaspina ein ehemals sehr schönes, jetzt aber elendes und abgemagertes Pferd *) zum Geschenke brachte, und Viele hierüber erstaunten, sagte Friedrich, seine innere Stimmung offenbarend: „Wundert Euch nicht, so wie dies Pferd einst schön, stark und von großem Werthe war, aber elend und jämmerlich geworden ist, so das einst herrliche und gewaltige Kaiserthum; denn weder in Deutschland, noch in Italien hat der Kaiser, was des Kaisers ist." — Und ein anderes Mal schrieb er seinem Schwiegersohne Vatatzes **): „Sonst bestand das Eigenthümliche der herrlichen Hoheit des Kaisers darin, daß er mit seinem eigenen Glück und Geschick zufrieden war und Niemanden beneidete; jetzt aber dringen zeither ungekannte Sorgen störend auf ihn ein, welche Andere eben so achtsam betrachten sollten, wie ich sie erkenne und fühle. Denn wir Könige und Fürsten und Bekenner des echten Glaubens werden belastet mit allgemeinem Hasse und gerathen in Spaltung mit den Gemeinen und mit den Geistlichen. Jene trachten nach dem sie reizenden Mißbrauch einer verpestenden Freiheit; diese möchten durch heimliche Bemühungen und, wo selbige nicht ausreichen, durch offenbare Gewalt unsere Ehren, Würden und Güter verringern 2c."

In diesen Stellen, welche zeigen, wie viel der Kaiser auf das Kaiserthum hielt, wird aber Hr. Menzel einen neuen Beweis seiner Anklagen der Hohenstaufen, und insbesondere Friedrichs II., finden. Durch dessen Einwirkung, vor Allem durch die Gesetze des Reichstages von 1235 (so dürften die Anklagen lauten), ward die altdeutsche Freiheit, welche leider schon so manchen Stoß bekam, völlig untergraben.

Statt eines gleichberechtigten Volkes treten unnatürliche Abstufungen hervor, statt der Landsgemeinen entstehen Herrentage, und der König der Deutschen hat sich in ein bloßes Oberhaupt von Fürsten und Lehnsträgern verwandelt. — Und dies nicht einmal zu eigenem Gewinn; vielmehr sind seine Rechte jetzt geringer, als ehemals, und müssen durch die wachsende Unabhängigkeit der

---

*) Mediolanens. annal. zu 1245.

**) Codex Vindobonensis philologicus No. 305 fol. 76 u. 128.

Fürsten, von Tage zu Tage abnehmen. Die dem Kaiser wegen Erhöhung der geistlichen Rechte zu machenden Vorwürfe kehren nicht blos in verstärktem Maaße wieder, sondern ein überaus gewichtiger tritt hinzu: daß er nämlich, alles Sinnes für Freiheit und für die der Zeit angemessene Entwickelung ermangelnd, das Aufblühen der Städte und des Bürgerstandes verhinderte, und anstatt mit seiner ganzen Macht (schon des eigenen Vortheils willen) auf ihre, die echten Menschenrechte allein vertheidigende, Seite zu treten, jene Tyrannei der kleinen, gegen ihn immerdar und nothwendig undankbaren Fürsten und Prälaten unterstützte.

Wo nicht zur Widerlegung, doch zum Berichtigen und Aufklären dieser Ansicht, bemerken wir Folgendes: Eine Vergleichung der Einrichtungen, welche Friedrich für Neapel so folgerecht und umfassend traf, mit denen, welche er in Deutschland gründete oder beförderte, zeigt ihre fast durchgängige Verschiedenheit. Anstatt nun aber hieran Vorwürfe gegen die eine oder die andere Richtung anzureihen, oder die nothwendige Verkehrtheit der einen wie der andern Gesetzgebung zu behaupten, offenbart sich unsern Blicken darin gerade die Weisheit des Kaisers. Diese hielt ihn von jener übertriebenen Verehrung des Gleichartigen ab, welche schon so manchen berühmten Mann zu Mißgriffen verführte; hielt ihn ab, das Vortreffliche nur in einer, zuletzt immer ganz willkürlichen, Form zu erblicken und sich mit einem Machen Dessen abzuquälen, was sich nur aus unzähligen Gründen und Veranlassungen frei entwickeln kann und an jedem Orte anders entwickeln muß. Hätte er Neapel germanisiren, hätte er Deutschland neapolitanisiren wollen, welche Verkehrtheit wäre Dies gewesen! — Hiervon, werden aber seine Gegner einwenden, ist ja gar nicht die Rede, sondern davon: daß er eben das echt Deutsche verkannt, und anstatt für dessen Erhaltung und Entwickelung mitzuwirken, nur die eigentlich undeutschen Keime hervorgehoben und begünstiget habe. Wir wiederholen hiergegen: der Kaiser that weder alles Das *allein*, was man ihm vorwirft, und noch weniger konnte er alles Das thun, was man von ihm verlangt. „Er soll die königliche Macht durch Erwerbung größern Grundeigenthums erhöhen;" — aber wem konnte er denn Etwas nehmen, und wurden nicht die, keinesweges ganz ungerechten Versuche, sich in Braunschweig und Oesterreich festzusetzen, von den Meisten als ein Eingriff in fremdes Eigenthum dargestellt? — „Er soll die alte allgemeine Reichsfreiheit herstellen —;" als wenn sich ein durch alle Theile des Staates hindurchziehendes, in alle verflochtenes, mit allen verwachsenes System, plötzlich ohne tödtliche Verletzung herausreißen und zur Seite werfen ließe. — Doch wenn der Kaiser es auch gekonnt hätte, er *sollte* es nicht können.

Die Gleichheit in der altdeutschen Freiheit war nie ganz unbedingt. Wir finden von Anfang an schon Adel und Knechte, jene auf gewisse Weise über, diese unleugbar unter den freien Männern. Aber selbst die allerdings einst weit bestimmtere Gleichheit der Letzten in den Landsgemeinen, welche dem einfachsten Zustande durchaus angemessen war, konnte bei allmähliger Entwickelung schlechterdings nicht fortdauern. Es hatten sich aus dieser einst ununterscheidbar ähnlichen Masse die verschiedensten Glieder, Organe, Eigenthümlichkeiten entwickelt, und eine Rückführung auf jene erste Form würde einen gewaltsamen Tod des damals Allerlebendigsten in sich geschlossen haben. Was aus solcher, so oft gepriesenen Gleichstellung, solcher Demokratie freier Männer entsteht, hat Polen abschreckend genug bewiesen, und unter allen Formen läßt sich diese vielleicht am wenigsten für alle Zeiten festhalten und rechtfertigen.

Wir sind weit entfernt zu verkennen, daß im dreizehnten, wie in allen früheren Jahrhunderten, zu wenig für die niedrigste Volksclasse geschah, doch soll man nicht vergessen, daß selbst der gedrückteste Hörige in diesen getadelten Zeiten etwas ganz anderes war, als der Sklave bei den gerühmten Völkern des Alterthums; er hatte Eigenthum, eine wahre Ehe und eine Kirche, welche zu Gott und zur Zufriedenheit führte und gegen herrische Eingriffe besser schützte, — als polizeiliche Verfügungen. Auf jeden Fall wäre es unbillig zu verlangen: Friedrich II. habe im Jahr 1235 durch einen Reichsschluß alle die Uebel vertilgen sollen, welche bereits seit Jahrhunderten bestanden und noch Jahrhunderte lang mehr oder weniger fortdauerten, ja selbst in unsern Tagen wohl als ein Gut angepriesen werden.

Wichtiger ist der Einwand: die natürliche, nothwendige und heilsame Entwickelung der Städte sey durch des Kaisers verkehrte Gesetze behindert worden. Wenn zwei Männer, wie Hr. Menzel und Hr. Eichhorn einstimmig diese Behauptung aufstellen, so sollte auch der kühnste Recensent nicht zu widersprechen wagen. Da aber sein Widersprechen kein vornehmthuendes Absprechen, sondern nur ein Versuch ist, einige abweichende Ansichten darzustellen, so wird es am wenigsten von solchen Kennern übel aufgenommen werden.

Zuvörderst also sind die Gesetze Friedrichs II. nicht unbedingt neu, sondern großentheils dieselben, welche schon Friedrich I. aussprach. Beide Männer wären ferner wohl zu entschuldigen, wenn sie nach den in Italien gemachten Erfahrungen eine übertriebene Abneigung gegen alle Städte gehabt hätten. Und doch ging ihr Bemühen eigentlich nur darauf hinaus, daß man in Deutschland nicht wie in Lombardien verfahre. Fast jede Stadt hatte sich

hier von dem Einflusse ihres etwanigen Lehnsherrn oder Bischofs freigemacht und nächstdem auch den Einfluß des Königs und Kaisers zu vertilgen gesucht; jede war, nach altgriechischer Weise, ein unabhängiger, nur durch willkürlich geschlossene und selten gehaltene Verträge, mit andern Städten in Verbindung tretender Staat. Eine solche unter dem Scheine erhöhter Selbständigkeit eintretende Vereinzelung mißbilligte der Kaiser; er glaubte nicht, daß jede, auch die kleinste Stadt, damals reichsunmittelbar seyn könne und solle; er trat, und mit Recht, dem einseitigen, allen Recht- und Besitzstand verletzenden Umsichgreifen einer Partei entgegen. Niemals aber fiel es ihm ein, die auf Vertrag und freie Uebereinkunft gegründeten Rechte willkürlich zu vernichten, oder neue Verträge über Stadtrechte und Freiheiten zu verbieten: — vielmehr zeigt die Geschichte, daß jene unverletzt in Kraft blieben, und diese sich auf eine höchst erfreuliche, Niemanden beeinträchtigende Weise täglich mehrten. Insbesondere finden wir, daß Friedrich II. (so wenig verkannte, oder haßte er die echte Entwickelung des Bürgerthums) vielen Orten Stadtrechte gab, oder die Rechte der Städte erhöhte; wir finden, daß diese den hohenstaufischen Kaisern und Königen in Deutschland, selbst in den Zeiten ihres hinsinkenden Glanzes, unwandelbar treu blieben, mithin über das Verhältniß zu denselben ganz anders dachten, als die anklagenden Erläuterer jener — zum Theil wohl mißverstandenen Gesetze. — Wären Adel und Geistlichkeit von den Städten bezwungen und die Bauern in Städter verwandelt worden, wie Dies in Italien geschah, so hätten wir statt des unendlich reichen deutschen Lebens jene Bürgerdemokratie erhalten, die, gleich der polnischen Adelsdemokratie, zu Tyrannei oder Anarchie führt. — Oder wer will eine Adelsherrschaft ohne Städte; eine geistliche Herrschaft ohne freien Adel; ein erst alles Andere, dann sich selbst zerreibendes und zerrüttendes Bürgerthum; oder einen mächtigen König mit lauter gehorsamen Beamten, ohne alle freie Reichsstände? So hat Natur, Verstand und göttliche Fügung Deutschland hier, wie öfter, von dem Unheile befreit, womit mancher Wohlmeinende es zu erlösen wünschte.

Nachdem der Kaiser die Empörung seines Sohnes gebrochen, alte schwere Streitigkeiten der ersten Häuser verglichen und, wie wir glauben, im Ganzen heilsame Gesetze für die Zukunft gegeben hatte: ließ er zuvörderst am 22. August 1235 in Mainz einen feierlichen Dankgottesdienst halten, dann gab er unter freiem Himmel ein großes Fest. An diesem Freudentage trug er die neubefestigte Krone, unter ehrwürdigen Prälaten, mächtigen Fürsten, muthigen Rittern und zahllosem Volke — der Erste und Herrlichste. Freilich ist (etwa im Angedenken an Könige nach Art Lud-

wigs XIV.) gesagt worden: deren Macht und Herrlichkeit habe sich erhöht; — aber wer kann im Ernst ihre, willkürlich aus dem Staube erhobenen und in den Staub getretenen Umgebungen, mit der glanzreichen Hoheit jener Zeiten vergleichen? Ueber Freie herrschen ist schon weit mehr, als Knechten zu befehlen; aber unter freien Fürsten anerkannt der erste Fürst, der Lenker und Erhalter des Ganzen zu seyn, und diesem Oberhaupte gegenüber als Bischof, als Fürst, als Graf, als Ritter, als Bürger, in eigenthümlichen Kreisen frei und unverletzlich dazustehen, das mußte eine Hoheit der Gesinnung und eine Thatkraft erzeugen, wovon sich Derjenige kaum einen Begriff machen kann, der aus einer dürftigen Theorie heraus die unbedingte Gleichheit aller Rechte preiset, um auf alle — gleich wenig Rücksicht zu nehmen.

So viel (und gewiß in sehr vielen Puncten einstimmig mit dem Verf.) über die damalige staatsrechtliche Entwickelung.

Eine Darlegung der Kehrseite und den Beweis: daß es keinesweges die Aufgabe unserer Zeit ist, jene Verhältnisse unbedingt wieder herzustellen, wird Niemand hier verlangen.

Ein anderer Punct, über welchen wir mit dem Verf. nicht übereinstimmen, betrifft Friedrichs religiöse oder ketzerische Ansichten. Hr. Menzel sagt hierüber (III. 272.): „Ohne seine Ketzergesetze und deren blutige Vollziehung würde man geneigt seyn, ihn für den Helden und Märtyrer hellerer, über die damalige Kirchenlehre hinausreichender Religionsbegriffe zu halten; mit diesen Ketzergesetzen und den zahlreichen, denselben in Flammen Gemordeten, steht er vor dem Todtengericht der Geschichte in der unrühmlichen Gestalt eines heuchlerischen Despoten da, dem für den Zweck der Machtvergrößerung Religion und Priesterthum ein schickliches Mittel, und die Menschheit selbst nur als ein brauchbares Opferthier erschien." — Zur Berichtigung dieses strengen Urtheils dürfte, unserm Ermessen nach, Folgendes dienen.

Als Friedrich im siebenzehnten Lebensjahre, übereinstimmend mit der allgemeinen Ansicht der Welt, die, einerseits so gepriesenen, andererseits so getadelten Ketzergesetze erließ, bewegte er sich nur in den ihm von außen gegebenen Bahnen und theilte auch wahrscheinlich die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit eines reinen und gleichförmigen Glaubens. Im Ablaufe der Zeit, wo er stete Kämpfe gegen die Geistlichen auszufechten hatte, und mit dem Morgenlande und edeln Saracenen in Berührung kam, änderten sich jedoch seine Ansichten, und er war innerlich gewiß auf den Punct gekommen, die Ketzerverfolgungen zu mißbilligen *).

*) Siehe Regesta Gregorii IX. im Vatikan Jahr IV., p. 396.

Auch that er seit seiner selbständigen Regierung in Neapel dafür nur so viel, als die geistliche Seite und die überwiegende Volksstimmung von ihm erzwangen; und in spätern Jahren trifft ihn ja der Vorwurf der Ketzerfreundschaft, nicht der Ketzerverfolgung. Freilich gerieth seine innere (esoterische) Ueberzeugung mehreremale wohl in Widerspruch mit Dem, was er äußerlich (exoterisch) als Herkommen und der allgemeinen Betrachtungsweise gemäß billigen oder aufrecht erhalten sollte; allein es erscheint uns übertrieben, eine solche in dem Ausgezeichnetsten am natürlichsten hervortretende Entgegensetzung als vorsätzliche Tyrannei, oder unwürdige Heuchelei zu bezeichnen. Auch ließe sich der Papst, welcher die Ketzer für strafbarer hielt, als der Kaiser, und sich ihrer doch für seine allgemeineren Zwecke bediente, auf ähnliche Weise anklagen — und schwerlich so gut entschuldigen.

Daß die dem Kaiser gemachten Vorwürfe: er sey ein Ungläubiger, ein Ketzer, ein Muhamedaner, sich unter einander aufheben, sieht Jeder ein, und blos der Vorwurf der Ketzerei, möchte nach Ansichten der damaligen, schwerlich aber nach Ansichten der protestantischen Kirche, treffen. Friedrich war gewiß mehr ein Christ, als ein Jude oder Muhamedaner, und sollten alle Diejenigen als Unchristen verworfen werden, welche nicht an die Brotverwandlung und die unbefleckte Empfängniß der Maria glauben, so möchte beiweitem die geringere Zahl zur wahren Kirche gehören.

So bleibt zuletzt wohl nur eine, aber allerdings wichtige Frage übrig: ob Forschungen und Erfahrungen dem Kaiser nicht zuletzt den Sinn für alle tiefere Bedeutung christlicher Lehren verschlossen und ihn zu oberflächlichem Verwerfen aller Offenbarung führten. Die ihm zugeschriebene Aeußerung: der Mensch solle Nichts glauben, als was er vi et ratione naturae, buchstäblich, durch Kraft und Gründe der Natur, beweisen könne, läßt sich so deuten, als räume er nur dem Körperlichen, nach Weise des groben Materialismus, Bedeutung ein; allein diese Entgegensetzung von Natur und Geist, von Erfahrungsbeweisen und Beweisen aus der Vernunft, war damals durchaus nicht an der Zeit. Friedrich faßte die Frage gewiß nicht, wie die meisten Materialisten und Idealisten des achtzehnten Jahrhunderts, ohne alle Rücksicht auf die Offenbarung; vielmehr behauptete er wohl blos: daß man Natur und Vernunft bei der Prüfung des Offenbarungsglaubens hören müsse.

Wie konnte aber, so erneut sich der Vorwurf, wie konnte der Kaiser das Bekenntniß eines rechtgläubigen Christen ablegen, wenn er nicht daran glaubte? Wir antworten, erstens mit der schon oben entgegengestellten Bemerkung: daß die innerlichste Ueber-

zeugung wohl selten ganz mit der äußerlich gegebenen Vorschrift und Berufspflicht zusammenfällt (wie die meisten Geistlichen, vom Papste an, bezeugen können), also der Kaiser darüber nicht vorzugsweise anzuklagen ist. Wir erinnern ferner an den oft ausgesprochenen Satz: „Ueber das Innere urtheilt die Kirche nicht;“ und erlauben uns endlich die Gegenfrage: woher man wisse, daß der Kaiser so geradehin Nichts geglaubt habe? — Ist denn Vernunft und Offenbarungsglaube etwas in der höchsten Ansicht Unvereinbares? Können denn nicht die Offenbarungswahrheiten durch alle Zweifel des Verstandes hindurch geläutert werden, und zuletzt verklärt und mit der tiefsten Erkenntniß versöhnt hervortreten? Auf dieser Bahn, die fast jeder sinnvolle Mensch durchwandelt, deren letztes Ziel aber Keiner auf Erden erreicht, schwankt die Ansicht, die Zweifelskraft, die Glaubensfähigkeit: — nach Lebens-, ja nach Jahres- und Tageszeiten, tritt das Eine oder das Andere mehr hervor, und scheinbar Unversöhnliches thut sich in Worten und Thaten kund, welches in tiefster unsichtbarer Wurzel inniger zusammenhängt, als Manches, was auf der Oberfläche scheinbar in vollster Einigkeit nebeneinander schwimmt. So mochte der forschende, zweifelnde Kaiser ein besserer Christ seyn, als manche blos abergläubige Bettelmönchsnatur.

Wenn Hr. Menzel behauptet (III. 216), daß die Verbindung Neapels mit Deutschland nicht den erwarteten Vortheil brachte, und Friedrichs langer Aufenthalt in jenem Reiche nachtheilig für dieses wirkte, so sind wir damit ganz einverstanden, bemerken jedoch: daß damals jene Vereinigung für einigen Gewinn galt, und Niemand verlangen kann, Friedrich habe, um einer bedenklichen Reflexion willen, das schönste Erbreich verlassen und aufgeben sollen. Auch fehlte es, wenn wir ins Einzelne gehen, keineswegs an positiven Gründen, warum Friedrich, selbst als er wollte, nicht nach Deutschland gehen konnte. Die ersten Jahre nach seiner Kaiserkrönung verflossen unter dringend nothwendiger Anordnung der neapolitanischen Angelegenheiten, auf welche er, um der deutschen Angelegenheiten willen, sieben Jahre lang nicht hatte einwirken können. Im Jahre 1226 hielten die Lombarden den Kaiser von Deutschland zurück; hierauf folgte der nicht zu umgehende Kreuzzug und der Krieg mit dem Papste; im Jahre 1232 vereitelten wieder lombardische Unruhen den gefaßten Plan, nach Deutschland zu gehen rc. — Der Hauptkampf des Kaisers war gegen die Herrschaft des Papstes gerichtet, und wo (so können wir in Bezug auf seinen Aufenthalt fragen), wo konnte dieser vor allen übrigen weit hervorragende Zweck besser und leichter erreicht werden, als in Italien? Wenn aber jetzt die Deutschen, so wie früher die Neapolitaner, ihren König für sich verlangten und nicht als An-

hängsel eines andern Reichs betrachtet seyn wollten, so mochte ihnen der Kaiser antworten: Kämpfe ich nicht euren wichtigsten Kampf fast ohne eure Hülfe? Oder meint ihr, eure Freiheit sey gewahrt, wenn in Italien der Papst obsiegt, und die Lombarden mit altrömischer Freiheits- und Herrschlust über ihre Grenzen hinausgreifen? Kämpfe ich nicht euern Kampf im Morgenlande ohne Vortheil für mich? Ließ ich euch nicht meinen Erstgebornen als König, und steht ihm nicht die kaiserliche Oberleitung heilsam berichtigend und regelnd zur Seite? Habe ich eure Rechte und Freiheiten nicht gemehrt, statt gemindert? Habe ich jemals das Deutsche verkannt und es in Italienisches oder Neapolitanisches verwandeln wollen? — So, glauben wir, hätte Friedrich sein Verfahren rechtfertigen können, obgleich gewisse Grundverhältnisse dadurch nicht von manchem Uebel befreit wurden.

Gern hätten wir dem Verf. noch einige Zweifel in Bezug auf die Geschichte Kaiser Friedrichs II. vorgelegt; da wir aber diesen einzelnen Abweichungen gegenüber (welche unsere Unparteilichkeit beweisen sollen) unzählige Male unsere Zustimmung zu geben haben, so müssen wir, um nicht den uns zugemessenen Raum zu überschreiten, oder den irrigen Schein zu erwecken, als sey an dem Werke mehr zu tadeln, als zu loben, aus dem vielen Vorzüglichen der folgenden Bände wenigstens Einiges ausheben.

Bei Erzählung des Processes der Tempelherren erklärt sich der Verf., nachdem er die in unsern Tagen wiederum vertheidigte Ansicht von ihrer schwerern Schuld entwickelt hat, für die mildere Ansicht: „daß einige der anstößigen Gebräuche, wie die Verleugnung und Verspottung des Kreuzes zur Prüfung der Beharrlichkeit im Glauben, oder des blinden Gehorsams unter die Befehle des Meisters erfunden waren; daß durch andere mönchische Demuth bezeichnet werden sollte, und daß jenes Glaubensbekenntniß von dem lebendigen Gotte eine Verwahrung gegen die Mißdeutung der christlichen Lehre und die von Seiten der Saracenen auf diese Mißdeutung gegründeten Vorwürfe war. Lehrte nicht auch die rechtgläubige Kirche, daß Gott der Schöpfer nicht gestorben sey und nimmer sterben werde? Würde im Bewußtseyn des Abfalls und der verschuldeten Verführung Molay sogleich freiwillig bekannt; würde, wenn diese Bekenntnisse wahrhaft erschwerend gewesen, in dem Urtheil des Papstes so gar kein Gebrauch davon gemacht worden seyn? Philipp selbst, den die französischen Geschichtschreiber gegen den Vorwurf, daß er die Aufhebung des Ordens aus Habsucht betrieben, zu rechtfertigen suchen, hat außer den Schätzen, welche er gleich anfänglich bei der Gefangennehmung der Templer hinwegnahm, noch ungefähr zwei Dritttheile ihrer beweglichen Güter an sich gezogen und von den Hospitalitern die

unbeweglichen für die Proceßkosten sich auslösen lassen. Die Gründe seines Hasses gegen die Templer dürften überhaupt schwerlich in der Schuld des Ordens gelegen haben; aber diese Schuld, gleichviel ob wahr oder scheinbar, bot seinen sonstigen Absichten einen willkommenen Vorwand."

Auch wir halten diese Ansicht noch immer für die wahrscheinlichere: denn wenn man gleich unbedenklich zugeben kann und muß, daß einzelne Templer sehr arge Sünder waren, so halten wir es doch für unmöglich, daß sich in jener Zeit innerhalb der christlichen Welt, ein unbedingt unchristlicher, ja mehr als heidnischer Orden sollte gebildet, und das schlechthin Frevelhafte zur Grundlage, zum Haltungs= und Vereinigungspuncte gemacht haben. Von dem grundsätzlich Guten und Ehrbaren des Ordens mochten sich Manche, in lasterhaftem Dünkel, entbunden und für höher Gestellte und Eingeweihte halten; allein wir begreifen nicht, wie man die ritterlichen Novizen, edle Jünglinge aus allen Ländern Europa's, in eine regelmäßige Schule des Lasters hätte führen und alle geduldig für das Nichtswürdigste gewinnen können. Auf keinen Fall ist ihr Proceß tadellos geführt worden, noch dürfte sich Clemens und Philipp — fast überall ein tyrannischer König — von allen Vorwürfen frei sprechen lassen. Auch haben die Päpste in Avignon sehr wohl gefühlt, daß ihre Abhängigkeit von den französischen Königen drückender war, als die frühere von den Kaisern; sie konnten, oft in Werkzeuge der französischen Politik verwandelt, ihre höhere Stellung und Würde nicht behaupten, — ein Hauptgrund des Sinkens der geistlichen Macht.

Mit mehrerem Rechte ergriff die Kirche Maßregeln gegen einige ketzerische Secten des vierzehnten Jahrhunderts. Hr. Menzel sagt in Beziehung auf dieselben (IV, 150): „Ihr Princip war dem Revolutionswesen des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts darin ähnlich, daß es den Menschen nicht nach christlichen Grundsätzen als ein unvollkommenes, von göttlicher Leitung abhängiges und überall der göttlichen Gnade bedürftiges Wesen betrachtete, sondern unter Annahme einer sich selbst genügenden Kraft des Geistes das höchste Ziel seiner Bestrebungen als ein schon auf Erden erreichbares darstellte, und es demnach für möglich hielt, daß Fleisch und Blut durch sich selbst das Reich Gottes erwerben können. So führte jener dunkelsinnige Mysticismus zu demselben Endergebniß, an welchem wir den aufgeklärten Realismus der neuern Zeit scheitern sahen. Beide in ihren Folgen so furchtbare Erscheinungen bewähren die Wichtigkeit der Grundlehren, und wie sehr Diejenigen in Irrthum sind, welche das Eingehen in die Tiefen des Ursprünglichen als leere Grübelei abweisen und wähnen, der menschlichen und göttlichen Dinge Meister

werden zu können, wenn man nur mit hellem Auge die Oberfläche der Verhältnisse überschaue, und von guten Gesinnungen und Gefühlen geleitet, Alles, was sich begibt und mit redlichem Willen unternommen wird, zum Besten zu kehren bemüht sey."

Daß von Rudolph I. bis Carl IV. (diesen Zeitraum umfaßt der vierte Band) selbst tüchtige und wohlmeinende Herrscher das höhere Ziel, welches sich die Hohenstaufen vorsteckten, fallen lassen mußten, ist sehr gut nachgewiesen, neben dem öffentlichen Gang der Geschäfte aber die gehörige Rücksicht auf die nicht minder wichtige innere Entwickelung genommen. Wir heben aus aus dem vielen Interessanten nur folgende Stelle aus (IV, 286), zum Theil weil sie mit oben gethanen Aeußerungen in Verbindung steht: „Wenn im Schoose der Städte das adliche und bürgerliche Leben sich nicht zu einem Ganzen vereinigen konnten, sondern spröde von einander gesondert blieben, so war natürlich an eine gegenseitige Annäherung des gutsherrlichen Adels und des städtischen Bürgers noch weniger zu denken. Der Ritterstand auf dem Lande, von jeher den Städten auffässig, wurde es noch mehr, seitdem seine Standesgenossen von deren Regiment verdrängt wurden. Auch er that sich in Bündnisse und Gesellschaften zusammen, welche die Absicht hatten, Recht und Ordnung zu bewahren; aber indem sich so ganze Körperschaften für die Sache des Einzelnen waffneten, vergrößerte sich das Uebel der Selbsthülfe und Befehdung. Zwischen dem Bürger und dem Adel, die fast immer wider einander in den Waffen waren, erweiterte sich dergestalt die Trennung, ja sie ging in Haß über, weil der Adel wohl den Bürger um seinen Wohlstand beneidete und zuweilen Befehdungen als Mittel benutzte, sich denselben zuzueignen; der Bürger aber sonach sich immer gewöhnte, in ihm seinen natürlichen Feind zu erblicken. Freilich galt Dies nicht durchgängig, und es wäre ein grober Irrthum, sich alle oder die meisten ritterlichen Landherrn, die auf ihren Burgen von dem Ertrage ihrer Güter (der durch die wachsende Bevölkerung und den vermehrten Bedarf der Städte nothwendig sehr stieg) wie freie Herren lebten, als Raubritter vorzustellen; ein solcher Zustand der bürgerlichen Gesellschaft hätte sich selbst vernichtet. Daß der Adel aber im Ganzen verwilderte und von der Stufe der Bildung, die er im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte unter den hohenstaufischen Kaisern erreicht hatte, im vierzehnten und fünfzehnten heruntersank, wird schon durch den Umstand dargethan, daß in dieser Zeit der ritterliche Minnegesang in den Burgen und Schlössern verstummte und zum Meistergesang wurde, indem er in den Werkstätten der Künstler und Handwerker eine Zufluchtsstätte fand. Denn Minnegesang, angeregt durch die Sänger des Südens, hätte wohl zu

einer wahrhaft volksmäßigen, das deutsche Leben in seiner dichterischen Höhe erfassenden und darstellenden Dichtung reifen mögen, wenn die Richtung des Volkslebens, durch welche er hervorgerufen war, fortgedauert hätte. Als aber mit dem Aufhören der Kreuzzüge und der Züge nach Italien der Gesichtskreis des deutschen Adels sich verengte, und mit dem Verfalle des Kaiserthumes der Vereinigungspunct auseinanderging, der den Gemüthern eine gemeinsame Haltung und der Denkungsweise einen gewissen Schwung gegeben hatte, fiel auch die Blüthe des deutschen Gesanges ab, ohne Keime zu Früchten zu hinterlassen. Die künftige Redekunst der Nation sollte aus einer ganz andern Wurzel entsprießen."

In Zeiten, wo das Reichsverband nachgelassen, eine landständische Einrichtung sich aber noch nicht mit Sicherheit entwickelt hatte, mußten die Stände in Mißverhältnisse gerathen; auf jeden Fall aber ging (wie in der Arzneikunde) die Aufgabe nicht dahin, einzelne Organe, des aufgelösten Gleichgewichts halber, völlig zu zerstören, sondern in einen gesunden Zustand zurückzuführen; nicht dahin (wie die Franzosen in der Revolution) à la baisse zu spielen, alles Hervorragende daniederzuschlagen, sondern das Niedrigere hinaufzuheben und höher zu stellen. Sobald sich die Ausgezeichneteren in hohen Adel, ja in Landesfürsten verwandelt hatten, war es das Heilsamste, daß die niedriger gestellten Freien und Edlen als landständischer Adel in Wirksamkeit traten; und hätte man damals für die Hörigen und Leibeigenen ebenfalls die richtige höhere Stufe gefunden, so wäre ein Ziel erreicht worden, dem wir noch jetzt nachstreben. Recht deutlich ward es im vierzehnten Jahrhundert, wie beschränkt beide Ansichten waren, sowohl die adliche, welche das Bürgerthum verlachte und verachtete, als die bürgerliche, welche das Adelsleben für unnatürlich und entbehrlich erklärte. Entschuldigt sind beide Ansichten, sofern wirkliche und große Mißbräuche dazu Veranlassung gaben, niemals aber ganz gerechtfertigt; am wenigsten für den spätern Beobachter, welcher den unverwüstlichen Kern durch mangelhafte Hüllen hindurch erkennen, diese zerbrechen und das neue Kleid nicht fratzenhaft zusammenschneidern, sondern den Verhältnissen angemessen weben und seine Tauglichkeit erweisen soll.

Sehr richtig hat Hr. Menzel angedeutet, daß die ehrenwerthe Thätigkeit des Handwerkers die Welt der Poesie und Politik nicht allein ausfüllt; die größern Motive, welche die Zeit der Hohenstaufen in Bewegung setzte, verschwinden, und man muß, um nicht ungerecht gegen das Spätere zu werden, den Gang der Thätigkeit und Entwickelung in engern Kreisen aufsuchen und dem Nützlichen und Gemäßigten sein volles Recht nicht verweigern. Dasselbe gilt auch für die Könige: Rudolph von Habsburg z. B.

war ein ehrenwerther, verständiger, besonnener, für Deutschland sehr heilsam wirkender Mann; allein von dem poetischen Glanze, der tragischen Größe, welche die Hohenstaufen auszeichnet, ist auch keine Spur mehr vorhanden; wobei sich die Regierten indeß vielleicht besser befinden, — als der Geschichtschreiber.

Und diese Schwierigkeiten für den Geschichtschreiber der Deutschen wachsen, je weiter er sein Werk hinabführt. Sehr selten steht der König als ein Mann von solcher Persönlichkeit da, daß sich Alles an ihn anknüpfen, auf ihn beziehen ließe. Eben so wenig taugen hiezu die sich immer wiederholenden und mit minderer Würde als in früherer Zeit geführten Streitigkeiten über die Kirche; und will endlich der Geschichtschreiber, als ein fleißiger und gewissenhafter Mann, nachweisen, was in den einzelnen deutschen Landschaften geschah, so geräth er in eine so weite See, daß nirgend mehr Land und Hafen zu sehn ist. Wenn Johannes Müller in den Uebersichten von den Veränderungen einzelner Kantone schon trocken wird; wie sollte man zehnmal so viele Nummern auf ähnliche Weise an einander reihen dürfen, ohne den Leser durch diesen Reichthum, — der sich in Armuth verkehrt — umzubringen? Hiemit ist dem Verdienste und dem Interesse der Geschichten einzelner Länder nicht im Mindesten zu nahe getreten; wohl aber verdient Hr. Menzel großes Lob, daß er, über die auseinander bröckelnde Zeit von Carl IV. bis Friedrich III., nur das wahrhaft Anziehende und Denkwürdige in sein Werk aufnahm und es in Hinsicht auf Inhalt und Form so gestaltete, daß es selbst Frauen mit Vergnügen lasen, oder vorlesen hörten. Dies mag bei Manchem kaum für eine Empfehlung gelten, und doch sollten wir Deutschen es uns immer mehr einprägen: daß alle Gelehrsamkeit ohne künstlerische Darstellung keinem Werke ein selbständiges Leben verleiht, und umgekehrt alle Pracht bloser Worte, ohne den festen Bau der Kenntnisse, kläglich zusammenschwindet. Ein echter Historiker schreibt weder allein für Professoren, noch allein für die Toiletten der Damen. Herodot ist darum nicht der Schlechtere, weil er von Männern, Weibern und Kindern mit gleichem Vergnügen gelesen wird.

Die Charakteristik, welche Hr. Menzel von Carl IV. und König Wenzel gibt, theilen wir als Proben der Ansicht und Behandlungsart, und zugleich als Beweise mit, daß die über Friedrich II. gebrauchten Ausdrücke, unserm Verlangen gemäß, gemildert werden sollten. „Sinn und Inhalt seines Lebens, (so heißt es von Carl IV.) hatten in der Sorge für das Wohl Böhmens und in kluger Benutzung aller Vortheile, welche das deutsche und das römische Reich ihm zur Erhöhung und Mehrung der luxemburgischen Hausmacht darboten, bestanden, und gewonnen war nach

dreißigjähriger Mühe, was List und Ränke, die bei aller Gleichgültigkeit über die Wahl der Mittel, doch von jedem eigentlichen Frevel sich scheiden, zu gewinnen vermögen. Karl glich einem klugen Hausvater, der in rastloser Geschäftigkeit den Wohlstand seiner Familie gründet; über Unredlichkeiten, die an dem Privatmann hart gerügt werden würden, reicht die Sittenlehre der Staatskunst Beruhigung dar. Für Deutschland, das er durchaus als Mittel für seinen Familienzweck ansah, wie für Italien, woher er nur den höchsten Ehrentitel und Geld zu ziehen begehrte, ist seine Regierung weniger merkwürdig durch Das, was er that und gestaltete, als durch Das, was er in einer Zeit wichtiger Verhängnisse, in welcher ihm großer Spielraum gegeben war, werden und sich gestalten ließ. Denn das muß bei seinem Glück mit in Anschlag gebracht werden, daß er keinen einzigen bedeutenden Gegner sich gegenüber sah, und auf der Bühne, auf der seine Vorgänger im Reiche mit Riesengeistern gestritten hatten, als Herrscher unter Zwerggestalten einherschritt. — Als einen großen Mann vermag daher die Geschichte ihn nicht zu preisen, aber den Namen eines klugen Fürsten muß sie ihm zugestehn; wenn es nämlich Klugheit ist, das Sichere vor dem Unsichern, das Nahe vor dem Entfernten, das Mittelmäßige vor dem Großen zu ergreifen."

Ueber König Wenzel sagt der Verf. (mit scharfsinniger Beziehung auf neuere Erscheinungen): „Der geistreiche Knabe, statt das Wohlgefallen des Vaters an Titeln und Würden, an Ländern und Siegeln, an Krönungen und Bräuten zu theilen, gewöhnte sich Dasselbe zu bespötteln, und diese Spottsucht erhielt gar bald noch reichlichere Nahrung in der Kenntniß, die er von der Weise erlangte, auf welche der Papst die Kirche und die meisten Fürsten ihre Länder regierten. Aber frühe und eingebildete Einsicht von der Thorheit und Schlechtigkeit der menschlichen Dinge ist gefährlich, wenn das Gemüth nicht innere Kraft und Lebendigkeit besitzt, sich zu einer höhern Ansicht ihrer Bestimmung zu erheben, und auf der andern Seite eine reizbare Sinnlichkeit von dem Besitz aller irdischen Genußmittel mächtig angelockt wird. So ward König Wenzeslaus einer der überklugen Geister, deren die neuere Erziehungsweise so viele hervorgebracht hat, welche, von halben und oberflächlichen Erkenntnissen getrieben, die Welt meistern und verwirren, und während sie Mängel und Gebrechen um sich her mit großem Scharfsinn entdecken und mit gewaltiger Strenge zu strafen bemüht sind, sich eigenen Verkehrtheiten und Leidenschaften herrsch- und selbstsüchtig hingeben. Wer, der Menschen dieses Wesens kennt, zitterte nicht, sie zu Hütern der Völker bestellt zu sehn! Der Geist des Jahrhunderts aber, in welchem König Wenzeslaus vom Jünglinge zum Manne erwuchs, war

wie der am Ende des achtzehnten, von Verbesserungssucht und Umwälzungsgrundsätzen ergriffen, nur daß dieselben zunächst gegen das Kirchenthum gerichtet waren. Wenzeslaus, wie später viele Männer und Jünglinge unter den Großen, hatte seine Freude an der Weisheit des Tages und meinte, sie in alle Wege fördern zu müssen."

Mit dem Gesagten steht folgende, bei Gelegenheit des Conciliums von Kostnitz angestellte Betrachtung in so engem Zusammenhange und verdient so sehr eine ernstliche Erwägung, daß wir nicht unterlassen können sie mitzutheilen. „Der Kern des Systems von Wiklef und auch von Huß bildete die (zwar mehrmals von ihm eingeschränkte und näher bestimmte, niemals aber ganz aufgegebene) Ueberzeugung, daß jeder in Sünden fallende Inhaber geistlicher oder weltlicher Würden durch sein Vergehn auch seiner Ehre und seiner Würden verlustig gemacht werde und unmittelbar aufhöre Das zu seyn, was er vorher gewesen. Diese Ueberzeugung des damaligen Realismus, welcher der blosen Idee Wirklichkeit zuschrieb, war dieselbe, welche in unsern Zeiten (bisweilen unter dem Namen des Idealismus) so großes Unheil gestiftet hat und noch immer die Welt verwirrt; der Irrthum nämlich, der oft besser Wahnsinn zu nennen seyn möchte, jenes Ideal der höchsten Vollkommenheit, das dem eigenen Streben stets vorleuchten soll, unmittelbar in den Kreis der irdischen Dinge eindrängen zu wollen. Einen Maßstab, den nur der allwissende Richter zu führen vermag, wollen unfähige Hände erfassen, um damit den Stand der irdischen Verhältnisse in Trümmer zu schlagen. Zur Unsträflichkeit halte sich Jeder selbst und ohne Einschränkungen; Andere im Wege der Ermahnung, der Vorsorge, des Rechts! Geht er weiter, will er den Ausspruch seines Gefühls und seiner Ueberzeugung unmittelbar anwenden und die verwerflich geachteten Personen eigenmächtig in den Stand der Verwerfung setzen, so entsteht die Tyrannei der Meinung, die ohne Beweisführung, nicht etwa den Verdächtigen und Angeklagten um gemeiner Sicherheit willen zur Haft, sondern den Gegner zur Stillung des Hasses und der Parteisucht zum Tode bringt. Diese bald so schrecklich entwickelte Meinungstyrannei der Anhänger Hussens, die zu angeblicher Ausrottung aller Sünden Unschuldige und Wehrlose zu Tausenden mordete, war das Vorspiel der neuern Umwälzungswuth, welche zur Förderung bürgerlicher Freiheit und Glückseligkeit Völker in Ketten schlug und ganze Generationen unter dem Beile der Willkür schlachtete. Aber wenn Huß von den furchtbaren Folgerungen seines Grundsatzes getroffen werden sollte, so müßte er sie erlebt haben, ohne sie zu strafen. Am wenigsten wird das eben so thörichte als ungerechte Verfahren seiner Richter durch den gefährlichen Irrthum seiner

Lehre gerechtfertigt. Weit entfernt, ihm diesen Irrthum klar zu machen, ihm den Unterschied zwischen einer wegen des blosen Scheins der That geforderten Verwerfung, und einer im Wege des Rechts bewerkstelligten Entsetzung eines sündhaften Hirten zu entwickeln und ihn auf dem Puncte, wo er selbst sich der richtigen Einsicht genähert, ja dieselbe schon ausgesprochen hatte, festzuhalten, schweiften sie alsbald auf Nebendinge hinüber und verurtheilten ihn am Ende nicht wegen des von ihm gehegten Irrthums, sondern wegen der von ihm verkündigten Wahrheit, daß das Papstthum ein nicht bloß überflüßiges, sondern verderbliches und der Kirche Christi feindliches Institut weltlicher Herrschlust in geistlicher Form sey. Dieses thaten sie in Widerspruch mit ihren eigenen Unternehmungen und Behauptungen; die Großen der Kirche nämlich, weil sie ihre Zwecke gegen die Personen tyrannischer Oberhirten durchführen und der päpstlichen Gewaltherrschaft die Macht der Aristokratie entgegenstellen, nicht aber mit einem Feinde der ganzen Hierarchie gemeinschaftliche Sache machen wollten; die wortführenden Doctoren aber, um hochfahrenden Sectendünkels, am meisten jedoch um der feigherzigen Besorgniß willen, für Genossen einer Ansicht gehalten zu werden, die sie zwar in einem Anfluge von Wahrheitseifer selbst bekannt hatten, die sie aber nun, durch das Mißfallen der Mächtigen und die Unsicherheit des Ausgangs ins Schwanken gebracht, lieber verleugnen wollten, — und am sichersten dadurch verleugneten, daß sie selbst den entschiedensten und ehrlichsten Bekenner derselben abschlachten ließen oder abschlachten halfen. Das Verbrecherische ihres Spruchs wird seinen Richter gefunden haben; die Unredlichkeit des Verfahrens ist durch den kläglichen Ausgang aller von diesen lauten Wortführern erregten Reformationserwartungen gestraft, die Unklugheit ihres Benehmens aber durch den vom kostnitzer Scheiterhaufen in Böhmen entzündeten Hussitenkrieg hinlänglich dargethan worden. Es hätte diesen sich so weise dünkenden Leuten nicht verborgen seyn sollen, daß der Flammentod eines Sectenstifters ein schlechtes Mittel war, die Gemüther seiner Anhänger in einem fernen, unmittelbarer Machteinwirkung entrückten Lande abzukühlen. Uebrigens lehre Hussens Schicksal Mäßigung die Christen, welche die jüdische Nation wegen des von ihren Priestern gefällten Urtheils über den Heiligen und Gerechten verdammen; Selbsterkenntniß die Gegner der finstern Glaubenswuth und des dumpfen Pfaffenthums, denn Hussens Richter waren helle Denker und aufgeklärte freisinnige Gelehrte; endlich großes Mißtrauen alle eifrigen und uneigennützigen Freunde der Wahrheit, sich im Kampfe gegen irgend eine Tyrannei auf Weltleute, noch größeres aber, sich auf Weltweise zu verlassen."

Diese nach allen Seiten sich hinrichtende Betrachtung zeigt, wie verwickelt und vielseitig der Gegenstand, und wie es, gerade bei dem aufrichtigsten Bemühen die Wahrheit zu finden und darzustellen, unmöglich ist, alle Parteien zu befriedigen. Es soll zugleich das Recht und das Unrecht des Papstes, der preiswürdige Eifer und die verwerfliche Einseitigkeit der Kirchenversammlungen, das frische Leben und die klägliche Schwäche Deutschlands, die Tüchtigkeit der verletzten Böhmen und ihr frevelhafter Wahnsinn entwickelt werden. Der Verf. hat diese schwierigen Aufgaben mit großem Geschick gelöset; auch können wir nicht tadeln, daß allgemeine Betrachtungen, welche er an die Erzählung der einzelnen Thatsachen anreiht, (seiner Ueberzeugung nach) im Ganzen von einem antirevolutionairen und protestantischen Standpuncte angestellt sind. Kaum aber kann man den in unsern Tagen laut erneuten Vorwurf unberührt lassen, wonach protestantisch und revolutionair gleichbedeutend seyn soll. Weit entfernt, diesen Vorwurf in ähnlicher Weise wilder leidenschaftlich übereilter Behauptung zurückzuweisen, Katholicismus und abergläubige Tyrannei sey unbedingt gleichbedeutend; — zeigt die Geschichte, daß beide Ansichten ausarten und in Frevel hineinführen können. Taboriten und Beisitzer von Kirchenversammlungen, Päpste und protestantische Superintendenten, Puritaner und Jesuiten haben bisweilen gleichmäßig des wahren Christenthums vergessen. Erneut man aber jenen Vorwurf gegen den Protestantismus, mit besonderer Beziehung auf die letzten vierzig Jahre, so wird er ganz verkehrt, da während dieser Zeit alle Revolutionen in katholischen Ländern ausgebrochen sind, deren Entwickelung ganz gehemmt war, oder wo sie nach gelöster Hemmung sprungweise vorwärts gehn sollte. Entgegnet man, daß alle Revolutionaire in diesen Ländern keine echt katholischen Christen waren, so sind wir damit vollkommen einverstanden, verlangen aber das Zugeständniß: die katholische Kirche besitze kein Universalmittel, das Emporkommen solcher Leute schlechthin zu verhindern, und am wenigsten könne man den Protestanten zumuthen, Jesuiten oder ähnliche in weltliche Uniform gekleidete Personen zur Ausrottung revolutionairer Umtriebe in Bewegung zu setzen. Zwar wissen wir, daß Einige fein zu verstehen gegeben haben, die katholischen Revolutionaire wären eben Protestanten gewesen; und wir finden, bei gründlichem Nachdenken, daß Dies sich in der That eben so erweisen läßt, als daß die Puritaner und Levellers, welche Karl I. von England den Kopf abhieben, eigentlich Katholiken und geheime Agenten des Papstes waren. Eben so richtig ist die Behauptung: daß die katholische Kirche ihre Ansichten immer nur durch milde Mittel verbreitet und festgehalten habe; denn, um ein Bei-

spiel zu geben, Philipp II., welcher die Niederländer verbrennen ließ, und der Papst, welcher über die Bluthochzeit seinen Beifall zu erkennen gab, waren gewiß Protestanten, weil sie ja notorisch gegen die Protestanten protestirten. Doch, ernsthaft gesprochen, wenn man um der Erhabenheit, Consequenz und Heiligkeit willen, die sich unleugbar oft im Katholicismus offenbart hat, gegen seine in einzelnen Zeitabschnitten furchtbar heraustretenden Kehrseiten ganz die Augen verschließt, hingegen jede einzelne Narrheit und Dummheit, die ein Protestant jemals ausgesprochen hat, mit Falkenaugen aufsucht, mit Ameisenfleiß zusammenstoppelt und Dies für das Wesen des Protestantismus ausgibt, — kann man sich wundern, wenn alsdann Milde, Liebe und Freundschaft diesseits auch von Einzelnen unchristlich bei Seite gesetzt wird? Statt nun an Das zu denken, was trennt, statt die Spaltung zu erhöhen; sollten die Stimmführer das Gemeinsame, Heilende an das Tageslicht ziehen, damit das wesentlich Christliche nicht über dem ekelhaften Hader verschwinde, und man in allem Frieden und aller Gottseligkeit neben einander wohnen könne. Schlimmer, weit schlimmer wird das Uebel, wenn nicht blos Einzelne, die leicht ihre Gegenrede finden, sondern wenn Regierungen sich einer einseitigen Ansicht hingeben. Wollte z. B. die preußische Regierung, (ihrer Deutschheit vergessend) alle Sachsen, Oesterreicher, Baiern u. s. w. für Fremde erklären, oder (der Reichsgesetze und des Christenthums vergessend) feindliche Maßregeln gegen Katholiken ergreifen, oder aus beiden Gründen nicht einzelne, bestimmt angeklagte Personen, sondern ganze Klassen von Menschen ohne Unterschied, plötzlich ohne Untersuchung für verdächtig erklären und aus ihren Lebenskreisen herausjagen; wäre Dies nicht so revolutionair, daß man unwillkürlich an Merlin von Douais berüchtigtes Gesetz über die Verdächtigen erinnert würde?

Auf ähnliche Weise verfuhr König Sigmund, darum verlor er so lange die Liebe und die Herrschaft der Böhmen; aus ähnlichen Gründen steigerten die Hussiten ihre Ansichten, bis sie das Ungerechteste für die Gerechtigkeit thaten und durch die Anarchie eine höhere Ordnung zu stiften meinten. Mit Recht sagt Hr. Menzel (VI, 90). „Der Grund des bösen Ausgangs lag theils in den irrigen Ansichten ihres ersten Lehrers und Wortführers, theils in dem unglücklichen Umstande, daß ihr dieser Lehrer, der trotz seines Irrthums ein verständiger und wohlmeinender Mann war, durch die Frevelthat von Kostnitz entrissen, und nun die Leitung des ganzen Kampfs dem Wahnsinn der Schwärmer und dem Ehrgeitz der Parteihäupter anheimgestellt ward. Was möchte aus Luthers Reformation geworden seyn, hätte man den kühnen Steuermann zu Worms ermordet, und die Karlstadt,

die Münzer, die Mathiesen und Johann Bockhold ans Ruder gesetzt, das Schiff der neuen Kirche durch den über Lehre und Kirchenfreiheit erregten Sturm hindurchzuführen? Immer fällt in dieser ganzen Geschichte ein beiweitem schwererer Vorwurf auf die eigensinnige Hartnäckigkeit, womit die Kirchenhäupter und Schriftgelehrten um einer von ihrer Verfügung abhängigen Form willen so vieles Unglück über die Welt brachten, als auf das feurige, für seine Seligkeit in die Waffen gerufene böhmische Volk." — Aehnliches läßt sich vom Ausbruche der Reformation behaupten: Hätten Päpste und Kirchenfürsten ihre Schuldigkeit gethan, würde der Augustinermönch nie so in ihre Zügel haben greifen können; übrigens hatte er, in seiner Bezugnahme auf das unantastbare, höchste Gesetz des Evangeliums, eine ganz andere Regel zur Hand, als die heutigen nur ihre eigene Weisheit verehrenden Jakobiner. Weil indeß in unsern Tagen Manche, undeutsch genug, die deutsche Reformation und die französische Revolution ganz auf dieselbe Linie gestellt und Luthern wie den Präsidenten eines Jakobinerklubs behandelt haben, so wollen wir ihn und Collot d'Herbois zur Probe nebeneinander sprechen lassen.

Luther schrieb den aufrührerischen Bauern: (Werke, Leipziger Ausgabe XIX, 256): „Ihr sprecht: die Obrigkeit ist zu böse und unleidlich, denn sie das Evangelium uns nicht lassen wollen, und drücken uns allzuhart in zeitlicher Güter Beschwerung und verderben uns also an Leib und Seele. Antworte ich: daß die Obrigkeit böse und unrecht sey, entschuldigt keine Rotterei noch Aufruhr: denn die Bosheit zu strafen, gebührt nicht einem Jeglichen, sondern der weltlichen Obrigkeit, die das Schwert führt, wie Paulus und Petrus sagt, daß sie zur Strafe der Bösen von Gott verordnet sind. So gibts auch das natürliche und aller Welt Recht, daß Niemand noch möge, noch solle sein eigener Richter seyn, noch selbst rächen. — Ich setze euch selbst sie zu Richtern und stelle es in euer Urtheil, welcher Räuber der ärgste sey: ob es der sey, der einem Andern ein groß Stück Gutes nimmt und läßt ihm doch Etwas; oder der, so Einem Alles nimmt, was er hat, und den Leib dazu. Die Obrigkeit nimmt unbillig euer Gut, das ist ein Stück; wiederum nehmt ihr derselben ihre Gewalt, darinnen alle ihr Gut und Leben stehet. Darin seyd ihr viel größere Räuber, denn sie, und habts ärger für, denn sie gethan haben. Nu, womit hab ichs dahin gebracht, daß, jemehr Papst und Kaiser getobt haben, je mehr mein Evangelium ist fortgegangen? Ich habe nie kein Schwert gezuckt, noch Rache begehrt, sondern der weltlichen Obrigkeit, auch der, so das Evangelium und mich verfolgt, ihre Gewalt und Ehre helfen vertheidigen, so viel ich vermocht."

So der deutsche Reformator des sechzehnten Jahrhunderts; seine angeblichen, von gleichen Grundsätzen ausgehenden frères et compagnons des achtzehnten Jahrhunderts ließen hingegen durch Collot d'Herbois den Einwohnern von Lyon Folgendes schreiben: „Die Commission ersucht Jeden, der die folgende Anweisung lieset, sich mit dem Geist zu erfüllen, der sie dictirt hat; zugleich aber zu merken, daß, wenn man das Ziel andeutet, wohin Jeder streben soll, damit doch die Grenzen nicht vorgeschrieben sind, wo man anhalten müsse. Denen, die im Geiste der Revolution handeln, ist Alles erlaubt. Es gibt nur Eine Gefahr für die Republikaner, hinter den Gesetzen der Republik zurückzubleiben; wer ihnen zuvorkommt, sie voraussetzt, ja dem Schein nach selbst das Ziel überschreitet, hat es oft noch nicht erreicht. Was ists nöthig, euch mehr zu sagen? Wenn ihr Patrioten seyd, werdet ihr eure Freunde zu unterscheiden und alle Uebrigen zu beseitigen wissen. Ihr werdet nicht so schwachköpfig seyn, einige äußerliche Handlungen für Beweise des Patriotismus zu halten, wodurch die Verräther oft gesucht haben euch leichter zu täuschen. Die Meisten werden zu euch sprechen: Was hat man uns vorzuwerfen? Haben wir uns nicht immer gut gezeigt, unsern Dienst in der Nationalgarde gethan, unsere Steuern bezahlt, Opfer auf den Altar des Vaterlandes niedergelegt? Wir haben selbst unsere Kinder zur Vertheidigung der Grenzen gesandt; was verlangt man, was will man noch von uns? Ihr werdet ihnen antworten: Alles das kümmert uns wenig, ihr habt nie das Volk geliebt, ihr habt die Gleichheit als ein Hirngespinnst behandelt, ihr habt bei der Benennung von Sansculotten zu lächeln gewagt, ihr seyd nicht würdig, mit ihnen Eine Gesellschaft auszumachen, und weil ihr verschmäht habt, die Sansculotten an euerm Tisch sitzen zu lassen, so speien sie euch ewig aus u. s. w. Republikaner, seht hier eure Pflichten, daß keine Rücksicht euch schrecke, weder Alter, noch Geschlecht, noch Verwandte euch aufhalten; achtet nur die Sansculotten! Nichts kann euch davon entbinden, sogleich den Reichen ohne Ausnahme eine revolutionaire Steuer aufzulegen. Ihr müßt hierbei nach einer großen revolutionairen Art die Summen bestimmen, die Jeder zum gemeinen Besten hergeben soll. Es ist hier von keiner mathematischen Abschätzung oder ängstlichen Genauigkeit die Rede. Nehmt Alles, was ein Bürger Ueberflüssiges hat, denn das Ueberflüssige ist eine offenbare Verletzung der Volksrechte. Wer Etwas über seine Bedürfnisse besitzt, kann es nicht gebrauchen, muß es also mißbrauchen; wenn man ihm also nur das streng Nothwendige läßt, gehört alles Uebrige der Republik und ihren unglücklichen Gliedern. — Es gibt Leute, welche eine lächerliche Menge von Kleidern, Hemden, Schuhen, Tischzeug

besitzen; alle diese und ähnliche Dinge sind von Rechtswegen ein Gegenstand revolutionairer Anforderungen. Auch noch einen vortrefflichen Gegenstand zum Requiriren gibt es, nämlich die schlechten und verführerischen Metalle, welche der Republikaner verachtet. Er soll nur das Eisen kennen, und auf seine Stimme müssen sich alle jene Metalle in den öffentlichen Schatz verlaufen. — Indem man euch so eine Uebersicht eurer Pflichten gibt, hat man nicht Alles erschöpfen können oder wollen; es gibt Dinge, die man nur andeuten kann, die aber das durchdringende Auge des Patrioten erkennt, und wovon er Vortheil zu ziehen weiß. Die Zeit halber Maßregeln ist vorüber, helft uns große Streiche vollführen! u. s. w."

Wenn für diese Abschweifung hier auch nicht ganz der Ort seyn mag, so ist es doch gewiß an der Zeit, gegen Verirrte, Unwissende, Thörichte und Verleumder recht ernstlich daran zu erinnern daß der Katechismus der Katholiken, wie der Protestanten mit diesem Katechismus von Mord, Raub und Brand nicht das Mindeste gemein hat, sondern daß beiderlei Confessionsverwandten obliegt, von ihrem Standpuncte aus, als Verbündete gegen jenen verruchten Wahnsinn anzukämpfen. Nie aber soll man den Teufel austreiben wollen durch Beelzebub, den obersten der Teufel; das vergaßen, gleich vielen Andern, die, welche Huß das Geleit nicht hielten und ihn auf den Scheiterhaufen brachten. Deshalb sagt Hr. Menzel, in Bezug auf die Kirchenversammlungen von Kostnitz und Basel: (VI, 126) „Für die Religion selbst und die Forderung ihres wahrhaftigen Zwecks war daher von der Freiheitspartei wenig mehr, als vom Papstthume selbst, zu hoffen, da sie (eben so wie dieses) in der Religion nur die Bedingung geistlicher Herrschaft sah und ihren Maßstab des rechten oder des ketzerischen Glaubens nur von der Staats- und Finanzkunst des Kirchenthums hernahm; ja das Joch dieser Freiheitspartei möchte, vermittelst der größern Beschwerlichkeit neuer und vielköpfiger Herrschaft, die Völker zuletzt noch härter, als das Joch des Papstthums, gedrückt haben; — wie in unsern Tagen die sogenannten Freiheitsmänner, da, wo sie zur Herrschaft oder Verwaltung gelangen, in kurzer Zeit die alten mangelhaften Verfassungen zurückwünschen machen."

Damals, wie in unsern Tagen, hatten Viele die thörichte Meinung: man müsse das Alte erhalten, weil es alt, oder das Neue durchsetzen, weil es neu sey; während doch Jedem schon bei der oberflächlichsten Betrachtung einleuchten sollte, daß dieser blos chronologische Maßstab über Werth, Inhalt, Angemessenheit und Lebenskraft gar Nichts entscheidet. Wer mit dem Abgestorbenen Götzendienst treibt, und wer das Lebendige ermordet, um für seine angebeteten Mondkälber Platz zu gewinnen, Beide sind revolutionair,

und verderblich für die bürgerliche Gesellschaft. Es ist gleich thöricht, irgend einen Zustand oder Entwickelungspunct unbedingt für alle Zeiten festhalten, oder gar die Weltgeschichte, wie in Tieks Zerbino, rückwärts schieben zu wollen, als es thöricht ist, alle mit der Vergangenheit verbindende Fäden abzureißen und dann köpflings in die Zukunft hinein Rad zu schlagen.

Daß man im funfzehnten Jahrhundert so viel von der Kirchenversammlung hoffte, ist nicht unnatürlich, denn es waren unleugbar große Uebelstände vorhanden, zu deren Abhelfung die Oberhirten der Kirche keineswegs genug gethan hatten, allein eine rein aristokratische Form gewährte kein genügendes Mittel gegen die Mängel der reinen Monarchie; wie denn überhaupt keine vereinzelte Form (sey es die monarchische, aristokratische oder demokratische) unbedingte Heilkraft besitzt, ja die Form überhaupt für sich allein kein Universalmittel ist. Es haben sich bei mangelhaften Formen aus andern Gründen die herrlichsten Erscheinungen entwickelt, und treffliche Formen haben dem Eindringen des mächtigern Bösen oft nicht widerstehen können, woraus jedoch Nichts weniger folgt, als daß man sich in den Papenschen Lehnstuhl setzen und alle Formen für gleichgültig erklären dürfe.

Uebrigens waren Inhalt und Zweck der Kirchenversammlungen des funfzehnten Jahrhunderts keineswegs dieselben, und die Hoffenden mußten eigentlich erklären: ob ihnen die Beseitigung persönlich untauglicher Päpste genüge, wie es die Kirchenversammlung von Pisa versuchte; oder ob allgemeine Besserungen, aber innerhalb der päpstlichen Monarchie, vorzunehmen wären, wie die Kirchenversammlung von Kostnitz glaubte; oder ob man mit der baseler eine aristokratische Verfassung der Kirche vorziehe; oder ob endlich die mit der sittlichen und dogmatischen Richtung beginnende Reformation allein zu rechtfertigen sey. Das obige vom Verf. ausgesprochene Bedenken: ob die aristokratischen Versuche, insbesondre der baseler Versammlung, zu einem ganz erfreulichen Ziele führen konnten, scheint auch uns sehr erheblich. Denn, erstens richteten sich ihre Angriffe (wie so oft in unsern Tagen) nur gegen die Mängel der monarchischen Spitze, während sie die ärgsten Uebel in andern Kreisen hegten und pflegten. Zweitens hatte die Kirchenform, wie sie im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts bestand, nach unserer Ueberzeugung, eine größere Vollkommenheit und sollte, nach den bestimmtesten Aeußerungen und Maßregeln Innocenz des Dritten, keineswegs eine unbedingte, die Rechte aller übrigen Kreise vernichtende Monarchie seyn. Drittens hat es große Schwierigkeiten, die Form allgemeiner Kirchenversammlungen angemessen zu bestimmen, und mit jeder Beantwortung unzähliger, sich hiebei aufdringender Fragen bleiben Uebel-

stände verbunden. Ließ man die Bischöfe allein entscheiden, so fehlte alle, selbst mittelbare Theilnahme und Vertretung der niedern Geistlichkeit und der wissenschaftlichen Theologie. Gab man jedem Doctor Stimmrecht, so konnte die Universität Paris in einem halben Tage so viele ernennen, daß sie alle deutschen Bischöfe und Erzbischöfe abstimmten. Gab man jeder Nation nur eine Curialstimme, so dauerten die angedeuteten Schwierigkeiten innerhalb dieser Curie fort, und man verkürzte die Rechte von einem der bedeutendsten Reiche, oder stellte sie unnatürlich den größten gleich. Ließ man nach Köpfen stimmen, so überwogen wiederum die Doctoren, oder die unzähligen vom Papst abhängigen italienischen Bischöfe, deren Sprengel oft nur ein Hunderttheil von dem Sprengel eines deutschen Bischofs betrug. Und hätten sich die Geistlichen auch über dies Alles verständigt, so trat die Frage über ihr Verhältniß zu den Laien und über den Antheil der weltlichen Macht gleich wichtig hervor. — Um dieser und anderer Gründe willen darf man allerdings die Frage über die Form der Kirche nicht als unbeantwortlich zur Seite schieben; allerdings ist sie aber, sofern von einer allgemeinen christlichen Kirche die Rede seyn soll, mit noch größern Schwierigkeiten verknüpft, als für ein Reich eine Reichsverfassung und für die Landschaften desselben Landstände zu bilden.

Ueber das Wesen und die Bedeutung der Letztern hat sich der Verf. (VI, 106—110) mit Recht umständlicher ausgelassen; und es wäre Jedem, der über staatsrechtliche Angelegenheiten deutscher Länder mitspricht, zu empfehlen, die echt germanische Ansicht gründlich kennen zu lernen, damit er nicht innere, zur Hand liegende Elemente verkenne und vernachlässige, um mit Schlechterem und Fremdem Götzendienst zu treiben. Der Raum erlaubt es nicht, die verdienstliche Darstellung des Verfs. aufzunehmen, oder unsere Ansichten umständlich zur Prüfung vorzulegen; doch können wir einige Bemerkungen nicht unterdrücken, für welche wir die nähern Beweisgründe vielleicht an einer passendern Stelle mittheilen.

Erstens: Alle landständische Verfassungen beruhen in Deutschland auf den drei Ständen: Geistlichkeit, Adel und Bürger. Diese drei Ideen leiden gar mancherlei Verwandlungen, sind aber ihrem innerlichsten Wesen nach ewig und unverwüstlich. Zwischen zwei fratzenhaften Endpuncten, den morgenländischen Kasten und dem französisch-revolutionären Brei — liegt die Idee der Stände in der Mitte. Diese wird dadurch nicht aufgehoben, daß katholische und protestantische Geistlichkeit, Lehnsadel und Pairschaft verschieden sind, oder der dritte Stand sich in Bürger und Bauern spaltet. Der Versuch, durch den Gegensatz von Grundbesitzern

und Gewerbtreibenden die Idee und das Wesen der Stände zu ersetzen oder gar zu verklären, ist durchaus ungenügend.

Zweitens: Nur auf niederm Standpuncte erscheint das Interesse der Stände (wie etwa einzelner Organe des Körpers) friedlich entgegengesetzt; auf höherem entsteht daraus erst das wahre Leben. Wo aber ein Stand, welcher es auch sey, allein herrscht, ist Krankheit vorhanden.

Drittens: Unterdrückung erscheint da am leichtesten, wo jeder Einzelne einzeln steht, und keine Genossenschaft vorhanden ist, die sich seiner annehmen kann.

Viertens: In keiner deutschen Verfassung entschied jemals die bloße Mehrzahl der Stimmen über erworbene Rechte; so wenig, als die Mehrzahl im englischen Unterhause das Oberhaus beseitigen kann, so wenig durfte dies ein Stand gegen den andern auf deutschen Landtagen.

Fünftens: Die unter Mitwirkung der Bürgerschaften gewählten Bürgermeister waren die Vertreter ihrer Städte, und dies Verfahren erscheint aus vielen Gründen klüger, als wenn man diese zur Seite läßt und Ununterrichtete zu jenem wichtigsten Geschäfte beruft.

Sechstens: Es ist ein Hauptirrthum unserer Tage, ständische und repräsentative Verfassungen unbedingt entgegenzusetzen; eine Hauptaufgabe, diese Elemente zweckmäßig zu verbinden. Jede ständische Verfassung, welche blos auf persönlichen und Erbrechten beruht, läßt das Volk gleichgültig zur Seite, oder reizt es sogar zur Feindschaft gegen das Bestehende; jede repräsentative Verfassung, die Nichts ist, als ein Divisionsexempel in die Volksmenge, wie es jeder Quintaner zu Stande bringen könnte, entbehrt aller organischen Gliederung, setzt unnatürlich das Verschiedenartigste gleich, reizt, auf verwerflichem Wege den eigenthümlichen Einfluß zu gewinnen, welchen das Gesetz irrig verweigert, und gewährt (wie die Erfahrung leider gezeigt hat) nicht die mindeste Sicherheit, daß irgend ein großes Interesse des Volks (Religion, Wissenschaft, Ackerbau, Gewerbe u. s. w.) angemessen und von Sachverständigen vertreten werde. Es ist lächerlich, in unsern Tagen zu behaupten, der Adel sey überall (mithin selbst da, wo er täglich den Besitz wechselt, oder wo keiner vorhanden ist) ein väterlicher Beschützer und Vertreter seiner Bauern; es ist unverzeihlich, wenn die Leibeigenschaft und Sclaverei selbst mit christlichen Redensarten empfohlen wird; aber es ist anderer Seits nicht minder thöricht, dem Sackträger und dem größten Grundbesitzer gleichviel politische Anrechte zuzuweisen, aus Abneigung gegen Erbadel sich dem Geldadel der Juden und Lieferanten willig Preis zu geben und die geistlichen Angelegenheiten von

Officieren anordnen zu lassen. Persönliche Anrechte und Wahlrechte, ständische Glieder und Repräsentanten können nicht blos, unserer Ueberzeugung nach, sondern sie sollen und müssen miteinander verbunden werden; das Eine oder das Andere mit unbedingten Anrechten hingestellt, muß Stückwerk bleiben und in unsern Tagen höchst nachtheilig wirken. Die süddeutschen Verfassungen haben hier das Richtige weit besser getroffen, als manche blos nach dem Auslande hinblickende Kritiker meinen; und das moderne Schema der weimarschen (wo z. B. die Universität Jena nur insofern politisches Lebens- und Sprechrecht hat, als sie Grundvermögen besitzt) dürfte sich schwerlich als echt deutsch rechtfertigen lassen.

Siebentens: Ein Reichstag in der Hauptstadt eines großen Reichs, der Reichsverwaltung gegenüber tretend, genügt keineswegs, um auch die niedern Kreise in das gehörige Leben zu rufen. So wie die Schöppen neben dem Schulzen, die Stadtverordneten neben dem Magistrate stehen, so lassen sich heilsam Kreisstände und Landstände organisiren. Aus Provinzialständen muß der Reichstag erwachsen, damit den Gliedern das Haupt nicht fehle; Reichstage hingegen in einem großen Reiche, ohne landschaftliche und Gemeindeeinrichtungen, gleichen einem Haupte, das auf schwachen, oder gar keinen Füßen steht. Auch hier sind die Deutschen vielen ihrer Nachbaren vorausgeeilt, oder könnten ihnen leicht vorauseilen, wobei sich von neuem die Frage aufdrängen würde: ob man nicht zwischen den Verfassungen der einzelnen Länder und dem Bundestage die alten Kreisverbindungen so hätte wieder herstellen sollen, wie preußischer Seits von einem scharfsinnigen Staatsmanne, nicht ohne Anführung überwiegender Gründe, behauptet ward. — In Frankreich scheut man mit Recht demokratische Wahlformen, wobei blos die Köpfe gezählt werden, und tadelt mit gleichem Rechte aristokratische, welche allen Nachdruck auf die Thaler legen und von 30 Millionen nur 100,000 Menschen aussondern. Nie aber wird man dort zum Ziele kommen, wenn man nicht auf andere Ideen und Eigenschaften Rücksicht nimmt und einen Ausweg findet, in kleinern Kreisen für eine größere Anzahl Bürger eine angemessene und heilsame Einwirkung und Thätigkeit aufzufinden. Sich einzubilden, daß das politische Leben in einem Volke auf den höchsten Gipfel getrieben sey, wenn man einer Quadrat- oder Kubikwurzel die Kopf- und Thalerzahl aufträgt, alle zwei Jahre einen Wahlzettel in einen Topf zu werfen — dies ist ein politischer Aberglaube, der ein volles Recht hat, sich neben dem dicksten religiösen Aberglauben sehen zu lassen!

Achtens: — Doch es wäre wohl Zeit, daß wir unsern

abgerissenen und insofern doppeltem Widerspruche ausgesetzten Bemerkungen endlich ein Ziel setzten; — deshalb stehe hier nicht unsere, sondern die Behauptung des Verfs.: „Der Reichthum des Familienerbes der Luxemburger (VI, 105) ersetzte die wesentlichen Grundlagen des Königthums nicht;" — welche Behauptung von Denen näher geprüft werden mag, die den Staat durch mechanische Anhäufungen entstehen lassen und für ihre Mosaik keinen andern Kitt kennen, als einen, den die gesammte protestantische, ja zwei Drittheile der katholischen Welt verschmähen, ohne daß man deshalb ein Recht hätte, sie Unchristen und Meuterer zu nennen.

Die zweite Hälfte des letzten Bandes, welche großentheils von den Türken und Griechen handelt, wird in unsern Tagen selbst für Diejenigen Interesse haben, die sich in der Regel nur um das Gegenwärtige bekümmern. Herr Menzel äußert, in Bezug auf die Eroberung von Constantinopel durch Muhamed: (VI, 231) „Die Griechen lebten seitdem unter türkischer Herrschaft als ein dienstbares Volk, durch Sprache, Sitten und Glauben auf ewige Zeiten von ihren barbarischen Herren geschieden, und ohne die Möglichkeit, jemals mit ihnen zu Einem Volke zu verschmelzen, wie die Bewohner der römischen Provinzen mit ihren germanischen Eroberern verschmolzen sind. Auch die Besieger der römischen Herrlichkeit waren Barbaren und in vielen Stücken hinter den Zertrümmerern des griechischen Reiches zurück, die sich die Vortheile der europäischen Waffen und Geschütze zeitig genug anzueignen verstanden hatten; aber wie hoch standen doch diese germanischen Barbaren durch ihre Empfänglichkeit für edlere Bildung und durch das Wenige, was sie vom Wesen des Christenthums begriffen und angenommen hatten, über diesen aller geistigen Entwickelung durch den Muhamedanismus verschlossenen Türken!" — Und aus der Rede des gegen die Türken so thätigen Papstes Pius II. heben wir nur folgende Worte aus: (VI, 268) „Das Alles ist unter unsern Augen geschehen, wir aber liegen in unerwecklicher Schlafsucht. Doch nein, unter uns selber können wir kämpfen, nur den Türken lassen wir walten! Um kleiner Ursachen willen ergreifen Christen gegen einander die Waffen und schlagen blutige Schlachten; gegen die Türken, die unsern Gott lästern, unsere Kirchen zerstören, den christlichen Namen ganz auszurotten trachten, will Niemand die Hand aufheben. Wahrlich, Alle sind abgewichen, Alle sind unnütz geworden; da ist Keiner, der Gutes thue, auch nicht Einer! u. s. w."

So entgegengesetzt sind die Ansichten früherer und unserer Tage, daß man damals von den Siegen, jetzt von dem Untergange der Türken das Verderben Europas abgeleitet hat! Um

auszumitteln, was von diesen Ansichten wahr, oder irrig und übertrieben ist, dürften wohl nicht Jahre nöthig seyn; wir müssen jedoch Zeit und Raum hier als ganz abgelaufen und verschwunden betrachten und schließen mit der bestimmten Aufforderung: daß der Verf. sein Werk wenigstens bis zum westphälischen Frieden hinabführen möge. Die Geschichte der Reformation ist bisher fast immer parteiisch behandelt, die Zeit vom Religionsfrieden bis zum dreißigjährigen Kriege ganz vernachlässigt, und der Letztere in einem Tone dargestellt worden, welcher dem schrecklichen Gegenstande schwerlich angemessen ist.

Die Bemerkung des Verfs. (VI, 178): „daß die heut zu Tage beliebteste, oder vielmehr am geräuschvollsten betriebene historische Forschung, über den Wolken und Nebeln der Urwelt oder den Trümmern und Scherben ganz verlorner Geschlechter den eigentlich lehrreichen Theil der Geschichte zu sehr bei Seite läßt; denjenigen nämlich, der das Thun und Treiben geistes- und stammverwandter Völker in Beziehungen darstellt, welche zwar scheinbar äußerlich aufgehört haben, sich am Ende aber als am tiefsten begründet und am wahrhaftesten wirklich bewähren dürften." — Diese Bemerkung ist einerseits allerdings niederschlagend für den Geschichtschreiber der Deutschen; andererseits aber muß sie für eine Aufforderung gelten, unerschrocken auszuharren und die Pflicht gegen Volk und Vaterland nach Kräften zu erfüllen.

Fr. v. Rr.

XIII.

Kallimachos Hymnen, übersetzt von Conrad Schwenk. Bonn bei Weber 1821. 132 S. 8.

Wenn man die neu-europäischen Sprachen, in Beziehung auf ihre Anwendbarkeit zur Uebertragung der griechischen und römischen Dichterwerke, würdigt, so befremdet es mit Recht, daß gerade die lateinischen Töchtersprachen sich am wenigsten zu genauen Uebersetzungen eignen. Weder der Spanier und Italiener, noch der Franzose und Engländer sind vermögend, die alterthümliche Form zu ergreifen und nachzubilden. Alle sehen sich, sobald sie den Dichter wiedergeben wollen, genöthigt, sein Werk gleichsam von neuem zu schaffen und ihm gewissermaßen ein zweites Daseyn zu

geben. So vortrefflich Popers Ilias seyn mag, — sie ist wenigstens nicht die homerische; und die Aeneide Delille's, wie vielen Beifall sie in und außer Frankreich gefunden hat, nicht die virgilische.

Mehr, als jene beiden Uebersetzer, glaubten auch wir, bis zur Mitte des verflossenen Jahrhunderts, nicht leisten zu können; ja, als man schon die Möglichkeit, die antiken Sylbenmaße in unsere Sprache einzuführen, erkannt und die Einführung selber versucht hatte, war man doch so weit entfernt, die strenge Nachbildung der Form als wesentlich und nothwendig anzusehen, daß Gieseke mehrere alcäische Oden Horazens in Hexameter mit nachschlagenden kurzen Versen übertrug, und Lange sich eigne Sylbenmaße für den nämlichen Zweck erfand. Erst allmälig entdeckte man die ungemeine Kürze, Kraft und Biegsamkeit unserer Sprache, und wie geschickt sie sey, sich dem Wohlklange der griechischen und römischen anzuschmiegen. Es ist allgemein anerkannt, daß Ramler durch seine funfzehn aus dem Horaz (1761) verdeutschten Oden jene Eigenschaften vorzüglich bewährte und unsern Uebersetzern eine geraume Zeit als Muster vorleuchtete.

Diese Ansicht änderte sich jedoch, als Vossens Uebertragung des virgilischen Gedichtes vom Landbau (1789) erschien. Hier zum ersten Male wurden Grundsätze durch die That ausgesprochen, die sich durchaus von den bisher beobachteten unterschieden. Wenn man sich für jetzt begnügt hatte, den Sinn und Geist der Urschrift zu ergreifen und sie, ohne Verletzung und Beleidigung der deutschen Sprache und Sprachähnlichkeit, so wiederzugeben, wie man glaubte, daß der Verf. selbst sich im Deutschen ausgedrückt haben würde, so stellte man nun als Hauptgesetz auf, daß der Uebersetzer dem Leser nicht blos (was bereits geschehen war) Vers für Vers, sondern auch Wort für Wort zuzählen, ja ihm nicht blos die einzelnen Worte zuzählen, sondern sie ihm auch, soweit es sich nur immer thun lasse, in derselben Ordnung und Verbindung vorführen müsse, wie sie sich im Griechischen und Lateinischen folgten. An diese erste Forderung reihte sich eine zweite, nicht minder strenge und vielleicht noch schwierigere, zu erfüllen. Außer der fremden Wortstellung und Wortfügung wollte man auch den Gehalt und Werth der Selbst- und Mitlauter aufgefaßt und berücksichtiget wissen. Tiefe Laute und Klänge sollten durch tiefe, hohe durch hohe, lispelnde und schnarrende durch ähnliche ausgedrückt oder ersetzt werden. Endlich schärfte man auch die Nachahmung des Ganges und der Bewegung des Verses ein. Nicht mit dessen richtigern Messung allein, noch mit der Ausmerzung der schwachen Trochäen, der Verbannung der weichlichen Amphibrachien, der Anwendung der kräftigen Spondeen und

der Beobachtung der nöthigen Ein- und Abschnitte, bemerkte man, sey es gethan. Die Wahl und Mischung der Sylbenfüße, der Spondeus im fünften Fuße, die einsylbigen Wörter am Ende der Verse, die Gleichklänge, — das Alles und was nicht sonst noch? komme ebenfalls in Betrachtung; denn nur durch die unerläßliche treue Auffassung und sorgfältige Uebertragung aller dieser Eigenthümlichkeiten sey der lebendige Ausdruck, der die Poesie der Alten so sehr auszeichne, im Deutschen zu erhalten, und ein würdiges Nachbild der jedesmaligen Urschrift zu gewinnen.

Es gehört zur Tagesordnung in Deutschland, alles Neue nicht blos mit lebhafter Theilnahme, sondern mit einer Heftigkeit zu ergreifen, die alle ruhige Besonnenheit und Prüfung überwältigt und unterdrückt. Unsere philosophischen Systeme, deren eines nach dem andern binnen vier Jahrzehnten aufgekeimt und jedesmal für das einzig wahre anerkannt und gepriesen worden ist, zeugen dafür. Auch an der neuen Manier, die Alten überzutragen, bewährte sich jene Wahrnehmung. Man betrachtete sie nicht blos als einen Versuch, der, im Allgemeinen, wegen der Richtung, die er verfolge, gerechte Aufmerksamkeit und, im Einzelnen, wegen mancher glücklich überwundenen Streitigkeiten, Dank verdiene; man erklärte diese Art der Dolmetschung ohne Umstände für die einzig wahre und zulässige, zerlobte sich bis zur Lächerlichkeit an den Erzeugnissen der neuesten Uebersetzergilde und brach über Jeden, der ihr nicht blindlings huldigte, oder gar den Krieg erklärte, den Stab. Gleichwohl boten sich von allem Anfange so manche Bemerkungen dar, die wenigstens vor Einseitigkeit bewahren und warnen konnten.

Zuvörderst, sollte man denken, hätte schon die Verschiedenheit des Zweckes, den Uebersetzungen, zumal poetische und aus den alten Sprachen, zulassen, die Ueberzeugung geben müssen, daß es thöricht sey, e i n e Uebersetzungsweise privilegiren zu wollen. Was Göthe neulich über die mehrfachen Rücksichten, die bei Uebersetzungen stattfinden, erinnert hat, liegt zu nahe, als daß vorurtheilsfreie Richter es übersehen könnten, und ist bereits von dem straßburger Professor, Johann Heinrich Bökler, seinen Zeitgenossen auf dieselbe Weise vorgehalten worden. „Es gibt," sagt er in der Prüfung der Einwendungen, die Heinrich Stephanus gegen Politians lateinischen Herodian erhoben hatte, „eigentlich eine dreifache Art zu übersetzen. Die erste, an den Worten hangend, mißt sie dem Leser einzeln zu; so die meisten Uebertragungen aus dem Griechischen. Die zweite, freiere, sucht den Sinn durch Umschreibung zu erreichen; so Nicolaus Alemannus in der geheimen Geschichte Procops. Die dritte (man möchte sie die dem Politian eigenthümliche nennen) wetteifert mit der Urschrift an Schönheit

und Zierlichkeit und steht in dem lateinischen Herodian so vollendet vor uns, daß Ludwig Vives mit Recht urtheilte, das Original der Geschichte Herodians scheine ursprünglich nicht griechisch, sondern lateinisch geschrieben zu seyn." Man kann unsern Kunstrichtern nicht vorwerfen, daß sie sich, in Beziehung auf unsere Uebersetzer und deren Beurtheilung demokratischer Grundsätze schuldig gemacht haben. Nein, sie haben das Princip des strengsten Monarchismus hier aufrecht zu erhalten gesucht. Für sie gibt es nur eine Art von Dolmetschung, die wörtlich und rhythmisch genaue. Mag immerhin der Geist verflogen seyn; wenn der Körper gerettet ist, hat es mit der Verflüchtigung des Erstern nicht viel auf sich.

Eben so nahe, als die Frage, ob Alles und Jedes nur auf eine Weise zu übersetzen sey, lag ihnen eine zweite: ob der Uebersetzer sich mit Erfolg an Dichter der verschiedensten Art wagen dürfe. Die Natur der Sache selbst bringt es mit sich, daß zwischen dem Dichter, der übersetzt werden soll, und Dem, der übersetzen will, eine gewisse Geistesverwandtschaft, als Bedingung des Gelingens, obwalten müsse. Man kann einen Dichter vollkommen verstehen, man kann alle seine Spracheigenheiten, alle seine Feinheiten zu deuten wissen, und gleichwohl durch eigenthümliche Geistesstimmung, Denkweise, Charakterrichtung verhindert werden, sich in den Ton der Urschrift hineinzufühlen und ihn glücklich zu treffen. Wir wollen hier den vossischen Homer und Theokrit nicht mit dem vossischen Virgil und Tibull zusammenhalten, noch behaupten, daß in eben dem Maße, wie dort das Natürliche, Schlichte, Derbe anschaulich hervortrete, so hier das molle atque facetum und das tersum et elegans in das Gegentheil, in das Harte, Gesuchte und Ungeschmeidige ausarte. Wir erinnern lieber an den vossischen Horaz. Ohne den neulich gerügten Eberjüngling und ähnliche Seltenheiten in Schutz zu nehmen, bekennen wir willfährlich, daß der Ton der horazischen Oden im Ganzen gehalten, und mehrere derselben, wie z. B. die fünfte des vierten Buchs, meisterhaft übersetzt sind. Aber weder Dieses noch Jenes können wir den übersetzten Satyren und Episteln nachrühmen. Jener leichte, heitere Scherz, der den feinen Gesellschafter, jene anspruchslosen Belehrungen und Zurechtweisungen, die den gebildeten Weltmann, jener ungezwungene Dialog, der den Meister verräth, sind in der Nachbildung so wenig erreicht, daß vielmehr das Steife, Verkünstelte und Pedantische überall hervortritt, und der deutsche Horaz ganz ein anderer zu seyn scheint, als der lateinische. Unsere Kunstrichter haben indeß gefunden, daß die Eigenheiten des horazischen Hexameters aufgefaßt, die einsylbigen Ausgänge wiedergegeben, und die

Gleichklänge nicht vernachlässiget worden sind, und somit ist es ihnen gar nicht eingefallen, zu zweifeln, ob das Höchste erreicht sey.

Unstreitig soll der Uebersetzer, wie jeder Künstler, sich das Ideal vorhalten und es zu verwirklichen ringen; unstreitig soll er sich bemühen, alle Eigenheiten seiner Urschrift treu und gewissenhaft wiederzugeben; unstreitig in einer Sprache, wie die unsrige, die Bewahrung der äußern Form als ein wesentliches Erforderniß vollendeter Darstellung ansehen. Aber eben so wenig soll er vergessen, daß sein Streben vor vielen andern vielfach bedingt sey, und die Erreichung der einen Vollkommenheit der Erreichung der andern nicht selten entgegenwirke. Maler und Bildhauer genießen bekanntlich des Vortheils, ein gegebenes Kunstwerk aus eben dem Stoff, in eben den Farben und nach eben den Verhältnissen, wie es vor ihnen steht, nachbilden zu können; nicht so, wer Empfindungen und Gedanken aus einer Sprache in die andere überträgt. Für ihn beginnt ein vermittelndes Geschäft durch Worte, die bald zu viel und bald zu wenig sagen, hier zu starken und dort zu schwachen Schatten auf den Gegenstand werfen, das eine Mal mehr und das andere Mal weniger zeigen, als eben gezeigt werden soll. Es ist nicht blos die Form, mit deren Auffassung der Künstler zu kämpfen hat, es ist zugleich der verschiedenartige Stoff, den sich das Urbild zu empfangen und treu zurückzuspiegeln weigert. Um die Wahrheit des Gesagten zu entkräften, müßte unsere Sprache beiweitem freier in ihren Bewegungen und der griechischen und römischen viel ähnlicher seyn, als sie ist, oder, jugendlicher und minder geregelt und begründet, von dem Eigenthümlichen jener Sprachen Mehr in sich aufnehmen können.

Gerade in der scharfen Würdigung und Beurtheilung Dessen, was man der Sprache, in welcher man übersetzt, bieten möge, was man von der Urschrift aufopfern dürfe (denn Aufopferungen sind nun einmal unvermeidlich), und was nicht, mit einem Worte, in der weisen Abwägung des mehr oder minder Wesentlichen und in der richtigen Beachtung des Wieviel und Wiewenig zeigt und bewährt sich, wie jeder Künstler, so auch der Uebersetzer, und beurkundet seinen Beruf der Kunstrichter. Aber wie hat die Kritik ihr Amt in der ausgesprochenen Beziehung verwaltet? Wer gegen die Sonderbarkeiten und Sprachverrenkungen der neuen Uebersetzerzunft sich auflehnte, der vernahm, „das sey ein eitles, verächtliches Streben und baarer Gottschedianismus. Eben so habe man in Klopstocks Tagen gegen die gewagten Neuerungen geeifert, und fruchtlos. Was man jetzt verschreie, werde bald allgemein für wahre Bereicherung der Sprache gelten und in diese übergehen." Jetzt sind mehr als dreißig Jahre verflossen, und noch

haben nicht einmal jene gräcisirenden und latinisirenden Uebersetzungen die Stimmen gegen sich zu überwältigen vermocht, geschweige denn, daß unsere Dichter sich in den freien Erzeugnissen ihrer Phantasie den fremdartigen Formen hingegeben, und unsre Prosaisten sich den woltmannischen Tacitus zum Muster genommen hätten. Was allein dankbare Anerkennung gefunden hat und sie verdient, ist die Bemühung, den vernachlässigten lebendigen Ausdruck, auf den die Alten so viel Werth legten, auch unter uns zu Ehren zu bringen und die Aufmerksamkeit auf dessen Beachtung und Auffassung zu lenken. Mehrere glückliche nachgebildete Stellen Homers haben auch Harthörige überzeugt, daß die Einbildung hier kein leeres loses Spiel treibe, und die Freunde der Bequemlichkeit belehrt, daß die vorgeschützte Unerreichbarkeit ein nichtiger Vorwand sey, sich von dieser Art der Nachbildung zu entbinden. Möchten nur auch bei ihr die Uebersetzer immer mit der nöthigen Umsicht zu Werke gegangen seyn und das Wesentliche dem Unwesentlichen nicht zum Opfer gebracht haben! Der Gleichgang des bekannten horazischen Verses:

Parturiunt montes; nascetur ridiculus mus,

ist freilich in dem

Schauet den kreisenden Berg, wie er aufschwillt! Komm doch heraus, Maus!

wiedergegeben und von den Kunstrichtern als ein gelungenes Kunststück gepriesen worden. Aber (der Auslassung des bedeutsamen ridiculus gar nicht zu gedenken) welche Einbuße auf der einen, und welchen Aufwand auf der andern Seite hat die Herbeiführung dieses Gleichklanges zur Folge gehabt: „Schauet den kreisenden Berg!" Erste Exclamation. „Wie er aufschwillt!" Zweite Exclamation. „Komm doch heraus, Maus!" Dritte Exclamation. Ist ist dies der einfache, ruhige, gleichmäßig fortschreitende Ton der Urschrift? Oder verlohnt es sich der Mühe, alle Haltung und Harmonie zu verletzen, um endlich ein „heraus, Maus!" glücklich zu erhaschen?

Unsere Uebersetzer sind seit Jahren in allen gelehrten Zeitungen und Zeitschriften so unaussprechlich gepriesen worden, daß sie hoffentlich diese wenigen, obgleich allerdings frechen Aeußerungen als einen Versuch zur Wiederherstellung des verlornen Gleichgewichts verzeihen werden, zumal da der Haufe der Schwachen, der ihres Beistandes im Construiren bedarf, bestimmt immer derselbe bleiben und den Absatz der wörtlichen Verdeutschungen sichern wird. Eben in Erwägung so bedeutender Vortheile, glaubten wir uns schon einmal eine kleine Herzenserleichterung erlauben und

die Kehrseite hervorheben zu dürfen. Für uns selbst erwächst zugleich aus der langen Vorrede oder Einleitung der unschätzbare Vortheil, daß wir uns in der Abhandlung, d. h. in der Recension des vor uns liegenden Buches, fein kurz fassen und einen der unnützesten und ekelhaftesten Versmacher, die jemals gelebt haben, zeitig entlassen können. Zur Sache!

Wollte man den deutschen Kallimachus nach den Grundsätzen, welche von der strengern Partei der Uebersetzer für die einzig gültigen anerkannt werden, beurtheilen, so würden wir uns etwa so ausdrücken: „Dieser Versuch gehört ohne Widerrede zu den technisch vollendeten. Die Uebersetzung schmiegt sich der Urschrift mit der größten Genauigkeit an und sucht sie Wort für Wort wiederzugeben, — ein Bestreben, was auch im Ganzen als gelungen anerkannt werden muß. Gleiche Sorgfalt ist dem Hexameter gewidmet worden, und wir glauben behaupten zu dürfen, daß die Bewegung des Verses und die vornehmsten Abschnitte des Originals fast durchaus zwanglos nachgebildet sind. Insbesondere hat es uns gefreut, den häufig vorkommenden Spondeus im fünften Fuße, (eine auffallende Eigenthümlichkeit des Dichters,) auf das sorgfältigste beachtet und im Deutschen so gewissenhaft nachgeprägt zu finden. Sollten wir Etwas tadeln, so wären es auf der einen Seite die nicht seltnen Dehnungen der Wörter, wie aufsprudelet, speiseten u. s. w., und auf der andern die harten Zusammenziehungen, wie Mörd'rin, Dammhirsch's, Od'r und ähnliche. Auch kommen hie und da Stellen vor, wo das Deutsche wohl noch etwas griechischer seyn könnte. Indeß muß man hier billig des horazischen ubi plura nitent eingedenk seyn."

Da wir weder gesonnen sind, uns mit dem Uebersetzer in weitläuftige Erörterungen einzulassen, noch dem Urtheile der Leser vorzugreifen, so scheint uns Nichts natürlicher, als daß wir nicht eine und die andre Stelle, sondern eine Reihe von Stellen ausheben und, indem wir den Sinn jedesmal in schlichter einfacher Prosa ausdrücken, dem Uebersetzer Gelegenheit geben, sich zu zeigen, und dem Leser, ihn zu bewundern.

Wer ihn (den Apoll) sieht, der ist groß, wer ihn nicht sieht, der ist gering nur;
Wir, Ferntreffender, werden Dich sehn und nimmer gering seyn,
Daß nicht stumme Gitarren und lautlos rastende Füße
Haben die Jünglinge jetzt, da Phöbos ins Land einziehet!
Hoffen sie Hochzeit je zu begehn und zu scheeren ein weiß Haupt,
Und daß fest ihr Haus auf ahnlichem Grunde bestehe, (2, 10).

Sinn. Wer ihn sieht, ist groß, wer ihn nicht sieht, verachtet. Wir, Ferntreffender, werden dich sehn und nicht verachtet

seyn. Wo Phöbus einzieht, da darf die Cither der Knaben nicht schweigen, noch ihr Fuß rasten, wofern sie einst Hochzeit begehn, grau werden und auf altem Grunde ein Haus baun wollen.

Scheuvoll schweigt selbst Pontos, wie bald lobpreisen die Sänger
Ob die Gitarr' ob den Bogen das Zeug des lykorischen Phöbos (2, 18. 19).

Sinn. Auch der Pontos schweigt ehrfürchtig, wenn die Sänger jetzt die Cither, jetzt den Bogen, das Geräth (oder, auf Bogen allein bezogen, die Waffen) des lykorischen Phöbus singen.

Leicht wohl füllet die Trift mit Stieren sich, Geisen mit Schaafen
Weidend ermangelten nimmer der Sprößlinge, welchen Apollon
Auf dem Gefilde den Blick zuwendete, nimmer auch milchlos
Wären die Schaaf', unträchtig, ein jegliches hätte der Lämmer,
Das einfältig gebar, flugs Zwillinge würd' es gebären. (2, 50—54).

Im Text steht nicht „milchlos unträchtig," sondern: weder milchlos noch unfruchtbar. Eben so wenig steht „ein jegliches hätte der Lämmer," sondern: ein jegliches hätte ein Lamm unter sich. „Das einfältig gebärende Schaaf" wird hoffentlich Jeder für eine einfältige Geburt des Uebersetzers erkennen.

Phöbos zeigte dem Battos mir an die Gefilde der Heimath. (2, 63).

Sinn. Auch meine Geburtsstadt im fruchtbaren Gefilde zeigte Phöbus dem Battus.

Geh'nd nach Pytho hinunter, betrafst du das furchtbare Unthier,
Ihn, den entsetzlichen Drachen; du tilgtest ihn; ander um andre
Sendend der hurtigen Pfeil', und es rief mit Jauchzen das Volk dir.
(2, 100).

Wir andern sagen freilich: „Du trafst auf das Unthier." Und „einen schnellen Pfeil um den andern sendend." Aber wer kann auch einem Uebersetzer im neuern Styl zumuthen, daß er rede, wie andre Leute?

Darum konnten denselben (den Cyklopen) die Okeaninen nicht furchtlos
Weder ins Antlitz schaun, noch Schall in den Ohren ertragen.
Schimpf heischts nicht; denn es sehn, und sind sie auch selber nicht klein mehr,
Niemals jen' ohn Schaudern die Mägdelein seliger Götter. (3, 62—64).

Dem deutschen Leser wird es hier auffallen, daß die Cyklopen, die man sich in der Regel ein wenig frech denkt, die Mägde-

lein der Götter nicht ohne Schaudern ansehn können; aber warum lernt er nicht construiren? Dasselbe gilt von „Schimpf heischts nicht" für das gewöhnliche „kein Wunder." Man soll bedenken, daß die Poesie das Ungewöhnliche liebt.

Klägliche, denen du je einprägst dein schweres Erzürnen (3, 124).

Warum nicht lieber?

Klägliche, denen du je eintastest dein schweres Erzürnen.

Beides ist gleich verständlich, und das Letzte ohne Vergleich seltner und wörtlicher.

Nieder in Tempel
Legte dir einstens das Steuer des eignen Schiffs Agamemnon,
Sühne der Unfahrt halb, da den Wind du demselben gefesselt. (3, 228 — 30).

Sinn. Um dich der gehemmten Schifffahrt und der gefesselten Winde wegen zu versöhnen.

Erst vollführten den Tanz mit dem Schilde sie; drauf in die Runde
Stellten den Reihen sie weit, und hellauftönend erklangen
Scharfe Syringen dazu, auf daß sie mit Einklang stampften. (3, (241 — 243).

Schade, daß die Urschrift diesmal nichts vom Spondeus im fünften Fuße weiß, sonst wäre alles vollkommen; denn daß die Erde gestampft wird und die Stampfenden nicht die Syringen, sondern die Amazonen sind, versteht sich von selbst.

O der unselige Fürst, wie raset er! Nimmer ja sollt' er,
Nicht er selbst hinwieder gen Scythia, oder ein Andrer
Aller, so vielen die Karrn auf kaystrischer Aue gestanden,
Kehren zurück. (3, 255 — 258).

Sinn. Denn weder er selbst sollte Scythien je wieder sehn, noch irgend Einer von Allen zurückkehren, deren Wagen auf der kaystrischen Aue standen.

Nicht auch starb schon die Schlange, die gräuliche, sondern noch immer
Schlingt graunbärtig dasselbe Gethier, herkriechend vom Pleistos,
Um den beschneiten Parnaß ringsher sich in neunfachem Kreise. (4, (91 — 93).

Sinn. Gethier ist gebildet ad formam Gewild, und graunbärtig so viel, als mit einem Grauen erregenden Barte

versehn. Man sieht, die kühne Zusammensetzung wird verständlich, sobald man sie verständig auflöst, welches auch von der bald folgenden:

Löwinnen wurden erlöst von den wildsbrutzeugenden Wehen. (120).

mit gleichem Rechte behauptet werden kann.

Es sey vergönnt, zu diesen aufgelösten oder doch der Auflösung nahe gebrachten Charaden noch einige, an denen der Leser sich selbst versuchen mag, hinzuzufügen. Sie sind sämmtlich aus dem Hymnus auf Delus genommen.

Latona, um eine sichere Geburtsstätte zu finden, irrt von Insel zu Insel, aber, heißt es V. 154:

Nicht ward sie zu selbigen (den Inseln) kommend empfangen;
Nicht von den Echinaden, mit herrlichem Port für die Schiffe,
Noch Kerkyra, vor allen dem gastfreundschaftlichsten Eiland,
Da sie Iris gesammt, von dem hochaufragenden Mimas
Zürnend daher, gar sehr abwendete; unter dem Ruf nun
Scheuten sie alle zumahl durchs Meer, so viele sie antrar.

Apoll, noch ungeboren, weissagt von dem künftigen Kriegsruhm des ägyptischen Ptolemäus und drückt sich über die Galater, zu deren Sieger der König bestimmt sey, V. 182 u. f. also aus:

Es strahlen bereits mir neben dem Dreifuß
Schwerter und Degengehenke, die schändlichen, sammt den verhaßten
Schilden, die übelen Weg unsinniger Galater-Horden
Schaffen, von denen mir die zur Gabe sind, die an dem Neilos
Aber die Träger im Feuer die Seel' aushauchen gesehen,
Werden zumahl für den König, der vielfache Mühe bestanden,
Liegen zum Preis.

Am Schlusse des Hymnus (V. 324) wird die Insel Delus angeredet, wie folget:

Inselnheerd, wohlheerdige du, Heil sey dir nun selber,
Heil dem Apollon auch, und der die von Leto geboren!

Es wäre leicht, noch gar viele Blätter mit Seltsamkeiten der Art anzufüllen, aber zur Charakterisirung des deutschen Kallimachus langen die angegebenen aus. Was soll endlich aus unserer Sprache werden, wenn man sie so mißhandelt, wie sie hier gemißhandelt worden ist, und sogenannte Kunstrichter in diesem Wortgewirre den Triumph der Uebersetzungskunst finden? Es war einmal eine Zeit (Lessing und die Literaturbriefe bezeichnen sie), als, zwar selten von den

Abschnitten und Bewegungen des Hexameters, allein desto häufiger von der deutschen Grammatik und der unerläßlichen Nothwendigkeit, ihre Regeln zu beachten, die Rede war, als man die Zweideutigkeiten in der Wortstellung, die unrichtige Beziehung des Pronomens, vorzüglich des relativen sie und ihnen, die verletzte Sprachähnlichkeit, und die schwerfälligen Zusammensetzungen (wie etwa, außer den schon angeführten, S. 31, Roßtrinkbecken) an den Schriftstellern rügte und ihnen die Pflichten gegen ihre Leser ernstlich vorhielt. Wahrlich, es thut Noth, daß wir, eine Zeit lang von unserer hochfahrenden Kritik ablassend, uns dieser kleinlichen zuwenden und, statt der Prosodie und Metrik ausschließend unsre Huldigungen darzubringen, der Etymologie und Syntaxis den Hof machen. Weshalb wollen wir diese beiden, zwar ältlichen doch ehrenwerthen Damen, um einiger jüngern Modeschönheiten willen, so ganz hinten ansetzen?

Noch ein Wort über den Anhang, der Homers Hymnus an Aphroditen und die ersten sieben und neunzig Verse aus dem ersten Buche der fortgesetzten Ilias des Kointus enthält und als Probe einer zu erwartenden vollständigen Verdeutschung Beider anzusehen ist.

Wenn man fragt: Sollen die Alten ohne Ausnahme übersetzt werden, oder nur die vorzüglichsten von ihnen, und welche? so scheint es, könne man füglich drei Classen unterscheiden. In die erste würden wir diejenigen ordnen, die nicht nur überhaupt, als Muster einer vollendeten Darstellung, auf unbedingte Achtung Ansprüche machen, sondern uns auch so nahe stehen, daß jeder Gebildete ihnen nachempfinden und sich ihrer Vortrefflichkeit freuen kann. Wer zweifelt, daß ein deutscher Homer, Sophokles, Theokrit und ein deutscher Virgil, Horaz und Tibull eine wahre Bereicherung für unsere Literatur sind? oder wer wollte auf den Genuß, den sie gewähren, verzichten? In die zweite Classe würden diejenigen Alten zu stehen kommen, die das schriftstellerische Verdienst der erstern theilen, allein, um verstanden und empfunden zu werden, schlechterdings ein anhaltendes tiefes und gründliches Studium ihrer Zeit und der Verhältnisse, unter welchen sie dichteten, voraussetzen. Auch der Gebildete wird schwerlich einem deutschen Pindar und Aristophanes, und je treuer sie übersetzt sind, desto weniger Geschmack abgewinnen. Beider Nachbildungen wird nur der eigentliche Gelehrte und Alterthumskenner zu schätzen und zu würdigen wissen, und daß dieser zugleich die Schwierigkeit der Arbeit dankbar anerkennen werde, möchte sich wohl nicht ohne Einschränkung behaupten lassen. Wer in die dritte Classe gehöre, ergibt sich von selbst. Ihr anheimfallen alle jene Zusammenstoppler poetischer Redensarten und alexan-

drinische Verskünstler, die, den Dichtern beigesellt, das bekannte: Wie kömmt Saul unter die Propheten? hervorrufen. Wem kann Kallimachus den mindesten Genuß gewähren? wer einen Dichter zu hören glauben, wenn es (1, 70) von Zeus und den übrigen Göttern, in Bezug auf ihre Pflegebefohlnen unter den Menschen, ganz im Styl und Ton eines mythologischen Handbuchs heißt?

Auch von den Männern erkohrst du die Trefflichsten, nicht die die Schiffe
Lenken gelernt, schildtragende Männer nicht, oder die Seher,
Sondern Geringeren nur von den Seeligen ließest du solche,
Andern um andre zu sorgen; du wähltest dir aber die Fürsten
Selbst, in deren Gewalt Landbauende, Schwinger der Speere,
Ruderer auch, und alles, was wär' in des Herrschers Gewalt nicht?
So zum Beispiel singen die Schmiede wir als des Hephästos,
Krieger jedoch als der Ares, den Waidmann als der Chitone
Aber, der Artemis, und als des Phöbos Apollon die Sänger.
Aber von Zeus sind die Fürsten; denn göttlicher, traun! wie Kronions
Herrscher ist nichts, drum hast du sie dir auch erkoren zum Antheil.

Oder, wenn von Dianen (3, 72) erzählt wird:

Früher, o Jungfrau, aber, da erst drei Jahre du zähltest,
Als einst Leto gegangen dahin, auf dem Arme dich tragend,
Weil dich Hephästos rief, daß ein Schaugeschenk er dir gäbe,
Und wie da dich Brontes gesetzt auf die rüstigen Kniee,
Packtest die zottigen Haare du fest an der mächtigen Brust ihm,
Reißend heraus mit Gewalt, woher noch immer ihm haarlos
Bleibet der mittlere Theil von der Brust, wie wann in des Mannes
Schläfe die Fuchskrankheit sich gesetzt, abfressend die Haare.

Solche Stellen sind nicht blos unkräftig, sondern schaal, nicht blos geschmacklos, sondern völlig abgeschmackt. Wir wollen gern einräumen, daß Kointus um eine oder etliche Noten höher stehe, als Kallimachus, allein die Mühe des Uebersetzens verdient und vergilt er so wenig, wie dieser. An seine Stelle würden wir, als eine bei weitem würdigere und belohnendere Aufgabe, den römischen Epiker Lucan vorschlagen, ihn, der an einzelnen Schönheiten so ungemein reich und unseres Wissens noch nicht verdeutscht ist. Doch wozu der voreilige Rath? Trahit sua quemque voluptas.

P. E.

Inhalt.

Seite

Repertorium und Register

über den Hermes

1821.

Alphabetisches
Repertorium
über den Inhalt
des
Hermes
auf das Jahr 1821.



Nebst einem alphabetisch geordneten Verzeichniß der beurtheilten Schriften.

(Preis 16 Gr.)

Leipzig:
F. A. Brockhaus.
1822.

Repertorium.

A.

B.

C.

D.

F.

G.

H.



J.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

T.

U.

V.

Sophronizon, ebend. — Einleitung des Recensenten zur Beurtheilung jener Schrift, mit Rücksicht auf die Beschuldigungen, die dem Hermes wegen ungünstiger Beurtheilung des Sophronizonaufsatzes gemacht worden waren, ebend. — Anordnung jener Schrift: I., Umständlichere Beweisführung der Anklage, 195. — Angabe dieser Anklage und Bemerkungen des Recensenten über die Befugniß, die Voß zu derselben hatte, 195 und 196. — A. Stolbergs Anlage zur Unfreiheit, 196—197. — Beweise dafür mit Bemerkungen des Recensenten, ebend. — Voß Idylle über Leibeigenschaft, von Stolberg getadelt, 197. — Worte aus derselben angeführt, ebend. — B. Stolberg seit der Aufhebung adlicher Vorrechte in Frankreich, 197—198. — Voß Tadel des Freiherrn von Hompesch, 198. — Seine Klagen über die Unwirksamkeit bürgerlicher Freundschaft auf Stolberg, ebend. — C. Stolbergs Reise nach Italien, 198—200. — Angebliche Ursachen dieser Reise, von Voß in Zweifel gezogen, mit Bemerkungen des Recensenten, 198. — Er schreibt sich das Gute aus Stolbergs Reisebeschreibung zu, ebend. — Ueber Stolbergs Tagebuch, 199. — Falsche Anwendung einer Stelle aus Stolbergs Reisen, vom Recensenten gerügt, ebend. — Falsche Beschuldigung, aus Stolbergs Worten über die häufigen Morde der Römer entlehnt, und vom Recensenten richtiger dargestellt, 199—200. — D. Stolberg, anwachsender Katholik im evangelischen Amte, 200. — Wiederholung der Anklage des J. L. Callisen, als Antwort auf die Vertheidigungsschrift seines Sohnes, des Probst Callisen, ebend. — Er führt für diese Anklage keine Beweise an, ebend. — Erzählung anderer Streitigkeiten, ebend. — E. Stolberg, gereifter Katholik, insgeheim, 200. — Vermuthung über einen Brief Lavaters, ebend. — F. Stolberg, als heimlicher Katholik nach der Abschwörung, 201. — Voß sucht die Erklärung des Grafen von Stolberg-Wernigerode zu vermitteln, ebend. — G. Stolberg als öffentlich erklärter Katholik, 201—202. — Voß gibt Nachrichten über den Aristokratenbund von Schleswig-Holstein, über die Unterdrückung

W.

X.

Y.

Z.

Verzeichniß

der

beurtheilten Schriften.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

R.

S.

U.

V.

W.



